Yy XXII. 33

Z. P.

R. Zz.

Das
allgemeine katholische geistliche

Staatsrecht

und das besondere
der vornehmsten
Europäischen Staaten
als

Deutschlands, Pohlens, der Niederlande, Spaniens, Portugals, Siziliens, Neapels, Savoyens, Piemonts, Venedigs, und vorzüglich Frankreichs,

aus dem Französischen
des Herrn von Real,
Grand-Seneschall von Forcalquier.

Bamberg und Wirzburg,
im Verlag bey Tobias Goebhardt.
1791.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Dem

Hochwürdigsten Fürsten

und

Herrn Herrn

Friedrich Karl Joseph,

des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischofe, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler, und Churfürsten, Bischofe und Fürsten zu Worms ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster Erzbischof

und

Churfürst!

Gnädigster Churfürst,

und

Herr Herr!

Euer Churfürstlichen Gnaden dieses Werk, mit vorgängig, gnädigster Erlaubniß, in tiefester Unterthänigkeit öffentlich zu Füssen zu legen, werde ich durch Beweggründe veranlaßt, die zunächst aus dessen vollwichtigem Inhalte genommen sind. Es hat das gelehrte Tribunal schon lange für die innere Güte der belehrenden Geistesprodukte des Herrn von Real entschieden, und besonders sein geistliches Staatsrecht, für ein vollkommenes Meisterstück erkannt. Dieses enthält Ideale, welche durch Euer Chur-

fürstliche Gnaden höchstweise Leitung, in der deutschen Kirche wirklich geworden sind — Wünsche, deren Erfüllung wir theils schon mit hinreissenden Entzücken anstaunen, theils mit patriotischer Hoffnung erwarten — Beschreibungen ehrwürdiger, jedoch in dem Laufe der Zeit außer Uebung gekommener Gesetze, Rechte und Gewohnheiten, welche Euer Churfürstl. Gnaden mit dem rastlosen Eifer eines Erzhirtens der Kirche hergestellt haben — Schilderungen von Mängeln und Gebrechen, die Höchstdieselben aus

dem

den reinsten Absichten geleitet, von erhabener Weisheit durchdrungen, mit tapfern Muthe, von der glänzendsten Macht unterstützt — bekämpft, zernichtet und aus ihren weitumgreifenden tiefen Wurzeln ausgerottet haben — Weissagungen eines längst verstorbenen französischen Staatsmannes und geprüften Gelehrten, in vielen vortreflichen und wichtigen Stellen von dem, was (fern sey von mir der Gedanke jeder Schmeicheley) Friedrich Karl Joseph, das erste und oberste Haupt der Kirche im ersten Reiche der Welt, zum Besten der Christenheit gethan hat und noch thun wird.

Dieß, Gnädigster Churfürst und Herr!
war der erste Beweggrund meines ehrerbietigsten Unterfangens, einem Werke, zu dessen deutscher Uebersetzung ich durch den dermaligen Zustand der Kirchenzucht und bischöflicher Gerechtsame des katholischen Deutschlandes, zum Besten des Publikums, veranlaßt worden — Euer Churfürstl. Gnaden, Höchsten, von ganz Deutschland ohne Unterschied der Religion so innigst verehrten Namen, in tiefster Ehrfurcht vorzusetzen; wozu mich zugleich auch mein wärmstes Dankgefühl bewogen hat —

Die

Die überhäufte Gnadenbezeugungen, der höchste Schutz, welchen Euer Churfürstliche Gnaden mir und meiner Handlung gnädigst angedeihen ließen, so wie die huldreicheste Herablassung, womit Höchst Sie mir mehrmals die gnädigste Erlaubniß ertheilet haben, Höchstdenselben das Opfer meiner tiefsten Ehrfurcht persönlich zu Füssen zu legen — sind Gegenstände meiner lebhaftesten unterthänigsten Dankbarkeit und Quellen des gerechtesten Wunsches, Euer Churfürstlichen Gnaden im Angesichte des ganzen gelehrten

Deutsch-

Deutschlandes, das Gelübde der tiefsten Ehrfurcht, lebhaftesten Dankbarkeit und unbegrenzten Unterwerfung darzubringen, womit ich ersterbe

Hochwürdigster Erzbischof!

Euer Churfürstlichen Gnaden!!

Bamberg im Juni,
1791.

unterthänigst-gehorsamster
Knecht
Tobias Goebhardt.

Summarischer Inhalt.

Begriff von dem geistlichen Rechte.

Seite.

§. I. Verschiedene Gesetze, unter welchen die Menschen in Absicht auf die Religion gelebt haben. 1

§. II. Die Quellen des geistlichen Rechts sind 1. die heil. Schrift, 2. die allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen, die Lehren der Kirchenväter, die Verordnungen der Päbste und Bischöfe 3. die Kirchengebräuche; 4. die Gesetze der Fürsten. 2

§. III. Weder die besondern Urtheile, noch die Meinungen der Rechtslehrer, oder die Aussprüche der Facultäten haben eine gesetzliche Kraft. 8

§. IV. Wiefern es weltlichen Schriftstellern erlaubt sey, geistliche Materien abzuhandeln. 9

§. V. Die Geistlichkeit verschreiet gemeiniglich diejenigen als Ketzer, die es wagen, die Völker über Souveränitätsrechte aufzuklären. Es hat gute Folgen, wenn man die wahren Grundsätze des geistlichen Rechts kennt, und jene falschen Regeln verwirft,

Summarischer Inhalt.

Seite.

durch welche die Ehrsucht, solches verunstaltet hat. 13

§. VI. Man muß den heil. Stuhl zu Rom von dem römischen Hofe unterscheiden; Man muß den Pabst anders als Pabst, und anders als einen weltlichen Fürsten betrachten. 16

§. VII. Eintheilung der Materien, die in diesem Theile abzuhandeln sind. 21

Erstes Kapitel.

Geschichte des geistlichen Rechts.

Erster Abschnitt.

Epoche von Jesu Christo bis auf das große Concilium zu Nicäa.

§. VIII. Jesus Christus verkündigte den Aposteln seine Lehre mündlich. In den Wahrheiten, die er ihnen nicht aufgeklärt hatte, unterrichtete sie der heil. Geist, der sie auch an alles das wieder erinnerte, was ihnen Jesus Christus gelehrt hatte. 23

§. IX. Das Wort Jesu Christi und die Eingebung des heil. Geistes waren die ersten Gesetze der Christen. 24

§. X. Das Evangelium ist Gottes eignes Werk. 25

§. XI. Von der Kirche müssen wir uns belehren lassen, welche Bücher canonisch sind. 27

§. XII.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XII. Uebereinstimmung der Lehre und Meinungen durch mehr als dreyhundert Jahre; Entscheidungsart der Fragen. 28

§. XIII. In den drey ersten Jahrhunderten wurden wenige besondere, und gar keine allgemeine Concilien gehalten. 29

§. XIV. Von den Canonen, die fälschlich die apostolischen genannt werden. 30

§. XV. Von einem andern untergeschobenen Werke, unter dem Titel: Apostolische Constitutionen. 33

§. XVI. Falsches Concilium zu Antiochien. 33

Zweyter Abschnitt.

Epoche von dem Concilium zu Nicäa bis auf die falschen Decretalen, die ein neues Recht einführten.

§. XVII. Von dem nicänischen Concilium als der ersten allgemeinen Kirchenversammlung. 34

§. XVIII. Den Canonen dieses ersten allgemeinen Conciliums werden die Verordnungen der besondern Concilien, die vor oder nach demselben gehalten wurden; die Entscheidungen der Päbste und Bischöfe und die Decretalen beygefüget. 35

§. XIX. Codices der römischen Kirche bis auf Carl den Großen. 36

§. XX. Codices in Orient bis auf die letztere Zeiten. 39

§. XXI. Von dem alten französischen Codex bis auf die Decretalen. 41

Summarischer Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Epoche von den falschen Decretalen bis auf die Wiedereinführung des alten Rechts.

Seite.

§. XXII. Betrug eines angeblichen Isidors bey Schmiedung der falschen Decretalen. 42

§. XXIII. Dieser Betrug hat das neue Recht, welches er zur Absicht hatte, eingeführt, woraus unzählige Uebel entstunden. 45

§. XXIV. Sammlungen des canonischen Rechts bis auf Gratian. 49

§. XXV. Außerordentliches Wachsthum der päbstlichen Macht durch die Kreuzzüge. 50

§. XXVI. Zehnden und andere Beyträge zum Vortheile der Päbste. 51

§. XXVII. Ansprüche der Päbste auf die weltlichen Gerechtsame der Souveräne. 52

§. XXVIII. Die Entstehung der Universitäten und geistlichen Orden war für den römischen Hof vortheilhaft. 53

§. XXIX. Mißbräuche, welche dieser Hof mit den Privilegien, Dispensationen, Reservationen, Expectanzen, und dem Pallium trieb. 54

§. XXX. Entstehung des schrecklichen Inquisitionsgerichtes. 56

§. XXXI. Das Corpus des canonischen Rechtes besteht aus sechs Theilen. Wie diese Sammlung verfertiget worden sey, und welchen Grad von Ansehen sie verdiene? 56

§. XXXII. I. Das Decret des Gratian. 56

§. XXXIII.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XXXIII. II. Die weitschichtigen Decretalen werden von Raymund von Pennafort zusammengetragen, und herausgegeben. 60

§. XXXIV. III. Das sechste Buch der Decretalen. 63

§. XXXV. IV. Die Clementinen. 64

§. XXXVI. V. Die Extravaganten. 65

§. XXXVII. VI. Die gemeinen Extravaganten (Extravagantes communes.) 66

§. XXXVIII. Diese sechs Theile sind in eine einzige Sammlung des canonischen Rechts von dem französischen Canonisten Gibert gebracht worden, der sie in eine methodische Ordnung gestellt, erläutert und vermehrt hat. 66

§. XXXIX. Es gibt auch einige Regeln des römischen Hofes. 68

§. XL. Was für ein Gebrauch von dem canonischen Rechte in Frankreich gemacht werde. 68

Vierter Abschnitt.

Epoche von Wiedereinführung des alten Kirchenrechts bis auf die gegenwärtige Zeit.

§. XLI. Ganz Europa seufzte nach einer allgemeinen Reformation. 69

§. XLII. An dieser allgemeinen Reformation arbeitete man vergeblich auf dem allgemeinen Concilium zu Costnitz. 71

§. XLIII. Auch auf dem allgemeinen Concilium zu Basel machte man deßhalb einen vergeblichen Versuch. 72

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XLIV. Das Concilium zu Florenz ist kein ökumönisches. 73

§. XLV. Das lateranische Concilium ist nicht ökumönisch. 74

§. XLVI. Einige Völker trennen sich von der römischen Gemeinschaft. 74

§. XLVII. Andere Völker helfen den Mißbräuchen ab, ohne die Einigkeit zu stören. 76

§. XLVIII. Das tridentinische Concilium schafft auch einige Mißbräuche ab, aber es tritt einigen Majestätsrechten zu nahe. 76

§. XLIX. Verzeichniß der ökumönischen Concilien. 79

§. L. Berühmte Bulle des römischen Hofes, die dem Pabste die weltliche Macht unterwirft. 81

§. LI. Das Gebieth der Republik Venedig wird mit dem Interdicte belegt. 83

§. LII. Betrachtungen über die Ausschweifungen, die sich in der erst entworfenen Geschichte zeigen. 84

Fünfter Abschnitt.

Besondere Geschichte des französischen Kirchenrechtes von Cäsars Zeiten an bis auf Klodwig, der die christliche Religion auf den Thron erhob.

§. LIII. Wechselweises Betragen zwischen der gallischen Nation, dann den römischen Bischöfen. 85

§. LIV. Edict des heil. Ludwig; seine pragmatische Sanction gelegenheitlich der Eingriffe des römischen Hofes. 87

§. LV. Gebrauch der königlichen Gewalt unter Philipp dem Schönen und andern Nachfolgern des heil. Ludwigs. 90

Summarischer Inhalt.

Seite

§. LVI. Pragmatische Sanction von Bourges unter Carl VII. 92

§. LVII. Gährungen, welche sie zwischen dem römischen und dem französischen Hofe erregt. 96

§. LVIII. Sie wird von Ludwigen XI widerrufen, dessen Edict in Frankreich viele Hindernisse findet. 97

§. LIX. Sie wird von Carl VIII und Ludwig XII neuerdings geltend gemacht. 99

§. LX. Concordat zwischen Franz I und Leo X, welches der pragmatischen Sanction den letzten Stoß beybringt. 100

§. LXI. Schwierigkeiten, die Franz I und seine Nachfolger fanden, die Annehmnng des Concordats in Frankreich zuwege zu bringen. Sieg der königlichen Macht über diese Schwierigkeiten. 103

§. LXII. Allgemeine Betrachtungen über die Abschließung und Vollstreckung des Concordats. 106

§. LXIII. Besondere Betrachtungen über die Annaten und auf welche Art der Souverän derselben Mißbrauch abstellen kann. 110

§. LXIV. Neue Mißhelligkeiten zwischen dem französischen und dem römischen Hofe während dem tridentinischen Concilium unter Heinrich II, der ein Edict gegen die sogenannten Data minora und gegen andere Mißbräuche des römischen Hofes ergehen ließ. 118

§. LXV. Verordnung von Orleans, die Carl IX während dem Concilium ergehen ließ; ihre Anstößigkeit gegen das Concordat; sie war kaum verfertigt, so wurde sie schon unterdruckt. 121

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. LXVI. Ursachen, warum die französischen Gesandten das Concilium verließen, welches in ihrer Abwesenheit zu Ende gebracht wurde. 122

§. LXVII. Aller Verwendungen des römischen Hofes und der französischen Bischöfe ungeachtet, wurde dieses Concilium niemals in Frankreich angenommen. 123

§. LXVIII. Ursachen, die unsere Könige von jeher verhinderten, und auf allzeit verhindern mußten, dieses Concilium verkündigen zu lassen. 131

§. LXIX. Man folgte nichts destoweniger in Frankreich der Lehre des Conciliums, und machte auch allda einigen Gebrauch von seiner Disciplin. 135

§. LXX. Streitigkeiten zwischen dem französischen und dem römischen Hofe über die Ausdehnung des Regalrechtes in diesem Königreiche, und über die Ernennung einer Oberinn in dem Nonnenkloster Charronne, die im Jahre 1695 beygelegt wurden. Streit über die von der französischen Clerisey im Jahre 1682 beschlossene vier Artikel, und über die Quartierfreyheit der französischen Gesandten zu Rom. 137

Zwey-

Summarischer Inhalt.

Zweytes Kapitel.

Vom Kirchenregimente.

Erster Abschnitt.

Von dem Ansehen des Pabstes und der andern Bischöfe.

Seite.

§. I. Das Ansehen des Pabstes ist so wie das Ansehen eines jeden Bischofs in den Gränzen seiner Diözes eingeschränkt; übrigens aber hat der Pabst einen Primat in der Kirche. 161

§. II. Ob dieser Primat des Pabstes von Gott oder von der Kirche eingesetzt sey. 164

§. III. Worin dieser Primat bestehe. 166

§. IV. Fälle, wo der Primat von dem Bisthume von Rom auf ein anderes übertragen werden könnte. 167

§. V. Der Pabst ist nicht der Ordinarius der Ordinarien. 169

§. VI. Die Bischöfe sind aus dem nämlichen Grunde die Nachfolger der Apostel, als der Pabst der Nachfolger des heil. Petrus ist. 178

§. VII. Die Regierung der ersten Hirten ist nicht unumschränkt. 181

§. VIII. Ob das Eigenthum der Schlüsselgewalt der Kirche oder dem ersten Hirten zustehe? 184

Summarischer Inhalt.

Zweyter Abschnitt.

Die Kirche ist unfehlbar, aber der Pabst nicht.

Seite.

§. IX. Von der Unfehlbarkeit der Kirche. 186

§. X. Unterschied zwischen Recht und That, oder dem, was de jure geschehen soll, und dem was de facto geschieht. 188

§. XI. Die Urtheile des Pabstes, wenn er allein entscheidet, sind nicht unverbesserlich, und der Pabst ist nicht unfehlbar. 192

§. XII. Die Entscheidungen des Pabstes, wenn er ex Cathedra spricht, sind auch der Verbesserung fähig; und der Pabst ist bey dergleichen Ausspruchen eben so wenig unfehlbar, als wenn er allein entscheidet. 206

§. XIII. Die Stellen, worauf sich die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabstes gründen, werden geprüft. 208

Dritter Abschnitt.

Ob das Concilium über den Pabst sey.

§. XIV. Selbst der Einsetzung Jesu Christi zufolge ist das Concilium über den Pabst. 215

§. XV. Der Pabst ist nur ein Glied der Kirche, das dem Körper untergeben ist. 217

§. XVI. Nie wurde von einem allgemeinen Concilium an den Pabst; oft aber von dem Pab-

Summarischer Inhalt.

Seite.

Pabste an ein allgemeines Concilium appellirt. 218

§. XVII. Die Päbste sind oftmals von den Kirchenversammlungen geurtheilt und verdammt worden. 219

§. XVIII. Die Päbste haben anerkannt, daß sie unter den Concilien sind. 220

§. XIX. Die Kirchenversammlungen zu Costnitz und Basel haben entschieden, daß die Päbste den Concilien unterworfen sind. 221

§. XX. Die Lehre der französischen Kirche kommt mit den Schlüssen der Concilien zu Basel und Costniz überein. 222

§. XXI. Zu dem Gewichte aller dieser angeführten Entscheidungen kommt noch das Ansehen der Vernunft. 223

Vierter Abschnitt.

Von der Zusammenberufung der allgemeinen — der National — und der Provincialconcilien; dem Vorsitze bey demselben und derer Bestätigung.

§. XXII. Dreyerley Gattungen von Concilien. 224

§. XXIII. Wer schreibt Provincialconcilien aus? Wer hat den Vorsitz dabey? Wer bestätigt sie? 225

§. XXIV. Von dem Ausschreibrechte, dem Vorsitze und der Bestätigung der Nationalconcilien. 226

§. XXV. Von Zusammenberufung der allgemeinen Kirchenversammlungen. 227

§. XXVI.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XXVI. Es ist kein Gesetz vorhanden, das dem Pabste das Recht, allgemeine Concilien zusammen zu berufen, ausschlüssig zueigne. 228

§. XXVII. Die Kaiser ruften die allgemeinen Concilien zusammen. 228

§. XXVIII. Wie haben sich die Päbste in den Besitz gesetzt, die Concilien zusammen zu berufen? 231

§. XXIX. Wenn verschiedene Potentaten einstimmig Concilien zusammen beriefen, so wäre diese Zusammenberufung eben so gut, als jene des Pabstes. 233

§. XXX. Nichts destoweniger kann man sagen, dem Pabste komme es heutigs Tags ordentlicher Weise zu, dieselben in allgemeinen und gewöhnlichen Fällen zusammen zu berufen; doch hat diese allgemeine Regel ihre Ausnahmen. 233

§. XXXI. Ohne Einwilligung der Souveräne kann der Pabst kein allgemeines Concilium zusammen berufen. 237

§. XXXII. Der deutsche Kaiser und der König von Frankreich müssen in den Bullen, worin das allgemeine Concilium angesetzt wird, genannt werden. 238

§. XXXIII. Die Fürsten haben das Recht, den Kirchenversammlungen durch ihre Bothschafter beyzuwohnen. 240

§. XXXIV. Der Vorsitz bey allgemeinen Kirchenversammlungen stund nicht immer dem Pabste zu, doch heut zu Tage gebührt er ihm, und seinen Legaten. 241

§. XXXV. Die allgemeine Kirchenversammlungen müssen in Ansehung ihrer äußerlichen Form

von

Summarischer Inhalt.

Seite.

von den Fürsten bestätigt werden; aber jede Bestätigung des Pabstes ist unnütz. 242

Fünfter Abschnitt.

Von den Appellationen an den Pabst.

§. XXXVI. Das Vorrecht in Streitsachen aus allen Theilen der catholischen Welt Appellationen anzunehmen, kommt dem Pabste nicht aus göttlichem Rechte zu. 247

§. XXXVII. Die alte Kirchenzucht heischte, daß über streitige Kirchensachen an dem Orte, wo sie entstanden, geurtheilt werden sollte, und dieß wird noch jetzt in Frankreich beobachtet. 247

§. XXXVIII. Von dem Gerichte der Bischöfe. 249

Sechster Abschnitt.

Von den Exemtionen, welche der Pabst ertheilt.

§. XXXIX. Natur der Exemtionen. 257

§. XL. Sie sind eine neue Erfindung. 257

§. XLI. Die Fürsten, Bischöfe und Völker wurden dadurch zu klagen bewogen. 258

§. XLII. Jede ohne Einwilligung des Bischofs und Erlaubniß des Souveräns ertheilte Exemtion ist nichtig. 260

§. XLIII. Wie man diesem Uebel abhelfen könne. 261

Sie-

Summarischer Inhalt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Dispensationen des römischen Hofs.

Seite.

§. XLIV. Privilegien sind gemeiniglich verhaßt. 261

§. XLV. Natur der Dispensationen. 262

§. XLVI. Das Recht Dispensationen zu ertheilen, ist in Rücksicht der Person des Pabstes ein bloßes Privilegium. 262

§. XLVII. Wovon der Pabst dispensiren könne. 264

Achter Abschnitt.

Von der Excommunication und dem Interdicte.

§. XLVIII. Was Excommunication sey. 265

§. XLIX. Abscheuliche Mißbräuche, so mit den Excommunicationen geschehen sind. 266

§. L. Was zur Gültigkeit der Excommunicationen, so durch förmlichen richterlichen Spruch verhängt werden, erforderlich sey. 267

§. LI. Von den Excommunicationen, welche durch Gesetze verhängt sind. 268

§. LII. Die Excommunicationen können nie ein zeitliches Gut entziehen. 268

§. LIII. Was Interdict sey. 269

§. LIV. Der Gebrauch der Interdicte gründet sich auf keinen einzigen Schriftext, und der ersten Kirche war er unbekannt. 270

§. LV. Ursprung der Interdicte. 271

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. LVI. Vorschritte der Interdicte. 271

§. LVII. In welche Verachtung die Interdicte gerathen sind. 273

Neunter Abschnitt.

Die Kirche hat kraft der Einsetzung Jesu Christi weder eine äußere Gerichtbarkeit, noch ein Zwangsrecht. Die äußere Gerichtbarkeit, welche sie in den katholischen Staaten ausübt, hat sie der Freygebigkeit der Fürsten zu verdanken.

§. LVIII. Die beyden Mächte sind einander wechselweisen Beystand schuldig. 274

§. LIX. Jede dieser beyden Mächte bedarf der andern nicht, sondern sie geht auf Wegen, die dem Endzwecke, der ihre Gründung veranlaßt hat, eigen sind. 275

§. LX. Gegenstand der weltlichen Macht. 276

§. LXI. Gegenstand der geistlichen Macht. 277

§. LXII. Jede Nation hat ein ihr angebohrnes natürliches Recht, sich selbst, wie es ihr dienlich scheint, zu regieren. 278

§. LXIII. Weder das geschriebene noch das Gnadengesetz haben dieses Recht, was nur immer das Zeitliche betrifft, abgeschafft. 278

§. LXIV. Die Sendung der Apostel war bloß geistlich, und die Macht welche die Bischöfe von Jesu Christo haben, ist bloß geistlich. 280

§. LXV. Das Zwangsrecht kommt nur dem Souverän zu. 282

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. LXVI. Jede in die Sinne fallende Gerichtbarkeit kommt dem Souverän zu. 284

§. LXVII. Wie die Gerichtbarkeit der Kirche entstanden sey. 285

§. LXVIII. In den ersten sieben oder acht Jahrhunderten hatte die Kirche gar keine äußere Gerichtbarkeit, selbst über die Priester nicht. 290

§. LXIX. Mit der Benennung der Canonen waren ehemals die Benennungen: Gesetz und Recht nicht verbunden. 291

§. LXX. Der Titel: Von der Gerichtbarkeit, wurde eben so wenig auf die Kirche angewendet. 292

§. LXXI. Welche Eingriffe ehemals von den Geistlichen in die weltliche Gerichtbarkeit gemacht worden sind. 293

§. LXXII. Welche Mittel man in Frankreich dawider vorgekehrt habe. 295

§. LXXIII. Alle Gerichtbarkeit, so die Kirche ausübt, hat sie von den Landesfürsten erhalten. 305

§. LXXIV. Der Abgang eines den Bischöfen zuständigen Territoriums, der Eid der Treue, den sie dem Könige ablegen, das Privilegium, so sie von ihm zum Drucke ihrer Werke, als Bischöfe, erhalten, sind eben so viele Beweise, daß der Kirche keine äußerliche Macht nach göttlicher Einsetzung zustehe. 308

§. LXXV. Der Gebrauch der Appellationen wider unrechtmäßig angemaßte Gerichtbarkeit sind ein fernerer Beweis von dieser Wahrheit. 313

§. LXXVI.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. LXXVI. Einwurf, daß Jesus Christus wolle, der Sünder, wenn er sich nicht bessert, soll als ein Heide angesehen werden, wird in seiner Anwendung widerlegt. 314

§. LXXVII. Der Einwurf, der aus der Schriftstelle vom Blutschänder zu Corinth entlehnt ist, wird widerlegt. 314

§. LXXVIII. Der Einwurf: Die Regierung der Kirche wäre unvollkommen, wird widerlegt. 315

§. LXXIX. Das Beyspiel vom Zwangsrechte, welches die Bischöfe der Kirche zueignen, wird als irrig dargestellt. 316

§. LXXX. Der Einwurf: Es seye nur um die Art des Ausdruckes zu thun, wird widerlegt. 318

Zehnter Abschnitt.

Ob es der geistlichen Gewalt, oder der weltlichen Macht zukomme, Bücher zu verbiethen.

§. LXXXI. Die erste Kirche wußte nichts von Kirchenverbothen wider gefährliche Bücher. 320

§. LXXXII. In den acht ersten Jahrhunderten wurden die Bücher der Ketzer von den Concilien und den Bischöfen verdammt, Gesetze und Strafen kamen aber erst dann in Uebung, als die Souveräne mit ihrem Ansehen beytraten. 321

§. LXXXIII. Was in den folgenden Jahrhunderten zu den Kirchencensuren Gelegenheit gab. 322

§. LXXXIV. Vom römischen Index. 323

)( )(§. LXXXV.

Seite.

§. LXXXV. Von dem Bücherverboth der letztern Kirchenversammlungen. 325

§. LXXXVI. Was für ein Gebrauch bey Herausgabe der Bücher in Frankreich angenommen sey. 325

§. LXXXVII. Gebrauch des turiner Hofes. 327

§. LXXXVIII. Der weltlichen Macht, aber nicht der geistlichen, kommt es zu, Bücher zu verbiethen, oder ihre Kundmachung zu erlauben. 328

Drittes Kapitel.

Von Regierung der weltlichen Fürsten in Bezug auf Kirchensachen, geistliche Personen und Kirchengüter.

Erster Abschnitt.

Welchen Antheil die weltliche Macht an der Regierung nehmen könne?

§. I. Die Kirche ist ein politischer und auch ein mystischer Körper. 329

§. II. Die weltliche Macht und das geistliche Ansehen unterstützen das Kirchen-Regiment. 330

§. III. Der Pabst ist das mystische Oberhaupt der Kirche. 330

§. IV. Der König ist das Oberhaupt der Kirche, als politischer Körper betrachtet; so wie er der Beschützer dieser Kirche, als mystischer Körper betrachtet, ist. 330

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. V. Welche Rechte mit jeder dieser beyden Eigenschaften verbunden sind. 332

§. VI. Von der Macht der jüdischen Könige in Religionssachen. 333

§. VII. Von der Macht der Kaiser in Religionssachen. 334

§. VIII. Von der Macht der gothischen Könige in Kirchensachen. 336

§. IX. Von dem Ansehen der französischen Könige in Kirchensachen. 338

§. X. Die Verordnungen der Könige Frankreichs über Kirchenmaterien beziehen sich auf 5 Hauptgegenstände. 342

§. XI. Ein Hauptgegenstand ist die Kirchenlehre, und in welchem Verstand sie es sey? 342

§. XII. In Betreff der Kirchenzucht. 349

§. XIII. In Betreff der Gerichtbarkeit. 349

§. XIV. In Betreff der Kirchenpersonen. 350

§. XV. In Betreff der geistlichen Güter. 350

§. XVI. Beynahe alle Souveräne üben das Recht aus, die Kirchenpfründen in ihren Staaten zu vergeben. 351

Zweyter Abschnitt.

Ob die geistlichen Personen der weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen sind.

§. XVII. Dreyerley Gattungen von Befreyungen, eine persönliche, eine dingliche, eine örtliche, werden angegeben, welche die

Summarischer Inhalt.

Seite.

Geistlichen in manchen Staaten genießen und im allen Staaten genießen wollen. 352

§. XVIII. Von den Gründen, worauf die Geistlichen ihre Personalbefreyung von aller weltlichen Gerichtbarkeit bauen. 353

§. XIX. Welche Beyspiele zu Rathe zu ziehen sind. 353

§. XX. Beyspiele von England. 354

§. XXI. Beyspiele von Ungarn. 355

§. XXII. Beyspiele von Böhmen. 357

§. XXIII. Beyspiele von Portugall. 357

§. XXIV. Beyspiele von Venedig. 358

§. XXV. Beyspiele von Genua. 359

§. XXVI. Beyspiele von Savoyen. 360

§. XXVII. Beyspiele in dem Graubünderlande. 361

§. XXVIII. Beyspiele in Frankreich. 362

§. XXIX. Allgemeine Bemerkung über die verschiedenen Beyspiele aus verschiedenen Ländern. 378

§. XXX. Die geistlichen Personen sind unwidersprechlich der weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen. 379

§. XXXI. Der Einwurf, so von den Entscheidungen einiger Concilien und Päbste hergenommen ist, wird widerlegt. 380

§. XXXII. Der Einwurf, der auf persönliche Privilegien gebauet ist, welche einige Fürsten den Geistlichen ertheilt haben, wird widerlegt; dergleichen Privilegien sind allzeit widerrufbar. 381

Drit-

Summarischer Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Ob die Kirchengüter den öffentlichen Abgaben unterworfen sind.

Seite.

§. XXXIII. Vorurtheile und Anmassungen der Geistlichen in Rücksicht der Privilegien wegen der Güter, deren Nutznießung sie haben. 382

§. XXXIV. Wie die Geistlichen zu dem Besitze der Güter, so sie genießen, gekommen seyen; wasfür einen Gebrauch sie davon machen, und welchen Gebrauch sie davon machen sollten. 384

§. XXXV. Um zu wissen, was wirklich geschehen soll, muß untersuchet werden, was zu allen Zeiten und in allen Ländern geschehen ist. 387

§. XXXVI. Die Befreyung der Leviten des alten Testaments war von Gott eingesetzt, und gründete sich auf derselben Ausschließung von allen Gütern außer dem bloßen Almosen. 389

§. XXXVII. Die Juden und ihre Priester zahlten den abgöttischen Kaisern Tribut. Ein gleiches thaten Jesus Christus selbst, seine Apostel und Jünger. 391

§. XXXVIII. Lage der Clerisey überhaupt im römischen Reiche, nachdem Constantin ein Christ geworden war. 399

§. XXXIX. Verschiedene aufeinander folgende Lagen der französischen Clerisey in Bezug auf die französische Monarchie. Erste Epoche von Pharamond bis auf Carl den Großen. 407

§. XL. 2te Epoche von Carl dem Großen an, bis auf Erlöschung des zweyten Stamms. 425

§. XLI. 3te Epoche von Hugo Capetus bis auf Philipp den Schönen. 458

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XLII. 4te Epoche von Philipp dem Schönen bis auf Franz I. 466

§. XLIII. 5te Epoche von Franz I bis auf Ludwig XIII. 488

§. XLIV. 6te und letzte Epoche von Ludwig XIII bis auf Ludwig XV. im Jahr 1750. 519

§. XLV. Ludwig XIV wurde im Jahr 1701 gezwungen die Kopfsteuer wieder einzuführen, wovon er den Clerus namentlich ausnimmt, indem er, so sind die Worte dieses Fürsten, auf den freywilligen Beytrag zähle, den der Clerus ihm mit ganzen Eifer bewilligen werde. Wirklich both der Clerus dem Könige, so lange der Krieg dauern würde, jährlich 4 Millionen Beytrag an, und besorgte selbst die Austheilung und Einhebung derselben. 524

§. XLVI. (a) Der zwanzigste Theil wird sowohl auf die Kirchengüter als auf die Güter der Laien zum Beytrage gelegt. Vorstellungen des Clerus gegen diese Auflagen. Widerlegung dieser Vorstellungen. Wider diese Widerlegung erscheint ein Buch. 537

§. XLVI. (b) Beweggründe die Geistlichen zu den nämlichen Anlagen, welche von den Laien gezahlt werden, zu verbinden. 556

Vierter Abschnitt.

Von den Asylen überhaupt und den Kirchen-Asylen ins besondere.

§. XLVII. Alterthum der Asyle oder Freystätte. 565.

§. XLVIII. In der jüdischen Religion waren sie nur für die Unschuldigen und für die Unglück-

Summarischer Inhalt.

Seite.

glücklichen, so einen unfreywilligen Todtschlag begangen hatten. 566

§. XLIX. Von den Freystätten Griechenlands. 566

§. L. Von den Freystätten bey den Römern. 567

§. LI. Die Freystätte, die ursprünglich nur für den ungerecht verfolgten bestimmt waren, arteten endlich bey den Heiden in Mißbräuche aus. 569

§. LII. Wie gränzenlos dieser Mißbrauch in dem Christenthume geworden sey. 571

§. LIII. Die Souveräne haben dieses gehässige Privilegium beschränket, und sollen es ganz aufheben. 574

Fünfter Abschnitt.

Von der Macht der Fürsten, das zu Ablegung der Klostergelübde nöthige Alter zu bestimmen.

§. LIV. Unstreitig kann der Fürst das zum Eintritte in den Ordensstand gehörige Alter bestimmen. 574

§. LV. Der Souverän kann folglich den Gelübden ein trennendes Hinderniß setzen. 577

Summarischer Inhalt.

Viertes Kapitel.

Von den Rechten der Souveräne, den Freyheiten und Gebräuchen der Kirchen katholischer Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten, Freyheiten und Gebräuchen der katholischen Kirchen.

Seite.

§. I. Die bürgerliche Gesetze müssen verkündet werden, wenn sie zur Vollstreckung gebracht werden sollen. 579

§. II. Die Kirchenverordnungen müssen nicht nur allein verkündet, sondern auch angenommen werden. 580

§. III. Wie diese Annahme in Frankreich geschehe? 582

§. IV. Warum die Kirchenverordnungen eine Annahme nöthig haben, da doch die bürgerlichen Gesetze keine bedürfen. 583

§. V. Selbst die Schlüsse der allgemeinen Concilien müssen verkündet und angenommen werden. 584

§. VI. Diese verschiedenen Sätze werden durch den Gebrauch der Völker bewiesen. 588

§. VII. Daher kommt der von den Fürsten zugestandene oder verweigerte Recurs zu dem weltlichen Arm, und die verschiedenen in mehrern Staaten eingeführten Wege, den Eingriffen der Päbste Einhalt zu thun. 592

§. VIII. Der Einwurf des römischen Hofs wider dergleichen Gebräuche wird widerlegt. 594

§. IX.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. IX. Die in verschiedenen Landen und Kirchen angenommenen Gebräuche sind rechtmäßig, wenn sie nur dem Wesentlichen der Religion nicht zuwider sind. 596

§. X. In den Canonen wird die Verschiedenheit der Landsgebräuche gut geheissen. 597

§. XI. Auch die heil. Väter heissen die verschiedenen Gebräuche gut. 598

§. XII. Selbst die Päbste haben die Kraft besonderer Localgewohnheiten anerkannt. 598

§. XIII. Die christlichen Länder werden in unterwürfige (Obedienzländer) und in freye Länder eingetheilt. Welchen Regeln jedes derselben folge? In zweifelhaften Fällen muß die Auslegung für das gemeine Recht geschehen. 599

Zweyter Abschnitt.

Von den Freyheiten der deutschen Kirche.

§. XIV. Die französischen und deutschen Kaiser haben nach dem Beyspiele der römischen Kaiser in den ersten Zeiten die Bisthümer in ihren Staaten vergeben und die Päbste ernennt und bestätiget. 601

§. XV. Gewaltsames Verfahren zwischen Gregor VII und den Kaiser Heinrich IV dann ihrer Nachfolger, welches dahin abzielte, daß den Kaisern das Benennungsrecht zu den Bisthümern benommen, ihr Ansehen zu Rom vernichtet, in Deutschland aber sehr herabgesetzt wurde. 603

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XVI. Veranlassung des Concordats der deutschen Nation. 615

§. XVII. Inhalt des deutschen Concordats. 617

§. XVIII. Zu den Bisthümern in Deutschland kann man durch 2 Wege gelangen, nämlich durch Wahl oder durch Postulation. 619

§. XIX. Recht der ersten Bitte. 621

Dritter Abschnitt.

Von den Freyheiten der pohlnischen Kirche.

§. XX. Zwistigkeiten des Hofs zu Warschau mit dem römischen Hofe wegen des Patronatrechts. 624

Vierter Abschnitt.

Von den Freyheiten der niederländischen Kirche.

§. XXI. Welches die Freyheiten der niederländischen Kirche seyen. 629

Fünfter Abschnitt.

Von den Freyheiten der spanischen Kirche.

§. XXII. Worin die Freyheiten der spanischen Kirche bestehen. 630

Sechster Abschnitt.

Von den Freyheiten der portugiesischen Kirche.

§. XXIII. In Portugall wird keine Bulle und kein Rescript von Rom in Vollzug gebracht, wenn es der König nicht erlaubt. 632

§. XXIV.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XXIV. Der König von Portugall hat kein Ernennungsrecht zu den Kirchenpfründen, aber er zieht das Drittel von den Einkünften der Bischöfe. 633

Siebenter Abschnitt.

Von den Freyheiten und Privilegien der sicilianischen Monarchie.

§. XXV. Allgemeine Betrachtung über die Freyheiten einiger italienischen Staaten, ob sie gleich Obedienzländer sind. 633

§. XXVI Alte und vorzügliche Privilegien der sicilianischen Monarchie, deren Souverän ein gebohrner und unwiderruflicher Legatus a latere des heil. Stuhls ist. 634

§. XXVII. Der römische Hof bezweifelt diese Privilegien und bestreitet sie in Schriften, denen von Seite Siciliens andere entgegen gestellet werden. 636

§. XXVIII. Sie wurden heftig angegriffen, hernach aber im gegenwärtigen Jahrhunderte von dem römischen Hofe feyerlich bestätiget. 639

§. XXIX. Die Geschichte biethet uns noch andere Beyspiele dar, daß Laien Legate des heil. Stuhls waren. 644

§. XXX. Der König von Sicilien vergibt alle Kirchenpfründen, die von den Königen gestiftet wurden. 645

Achter

Summarischer Inhalt.

Achter Abschnitt.

Von den Freyheiten der neapolitanischen Kirche.

§. XXXI. In dem Königreich Neapel wird kein von Rom erlassenes Rescript in Vollstreckung gebracht, ehe die Regierung das Exequatur regium darzu ertheilt. 645

§. XXXII. Die ehemals in dem Königreich Neapel aufgenommene Inquisition ist wiederum abgeschafft worden. 646

§. XXXIII. Ernennung zu den Kirchenpfründen. 646

§. XXXIV. Privilegien der todten Hand. 647

§. XXXV. Privilegien der geistlichen Personen. 647

§. XXXVI. Asylrecht der Kirchen. 648

§. XXXVII. Die Excommunication eines neapolitanischen Staats-Secretairs wird für nichtig erklärt. 648

§. XXXVIII. Vom Spolienrechte. 649

Neunter Abschnitt.

Von den Freyheiten der Kirche von Savoyen und Piemont.

§. XXXIX. Nicolaus V ertheilte dem Hause Savoyen ein Indult. 650

§. XL. Das Indult Nicolaus V wird vom Pabst Leo X erneuert, und von fünf auf ihn folgenden Päbsten bestätigt. 652

§. XLI. Andere Irrungen zwischen dem turiner und dem päbstlichen Hofe unter Clemens XI, welche unter Benedict XIII beygeleget werden. 654

§. XLII.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XLII. Die oberste Gewalt der Staaten wird auf der Reichsversammlung auf den ronkalischen Feldern in Gegenwart der päbstlichen Legate und der Bischöfe von Piemont anerkannt. 655

§. XLIII. Benedict XIII, der mit dem turiner Hof über vorhergehende Puncte große Zwistigkeiten hatte, erkennt solche Gewalt endlich an. 656

§. XLIV. Vertrag zwischen Benedict XIII, dann dem Könige von Sardinien Victor Amadäus über die Kirchenfreyheit. 657

§. XLV. Concordat über die Beneficialmaterien. 664

§. XLVI. Die unter Benedict XIII beygelegten Zwistigkeiten werden unter Clemens XII, da er die unter seinen Vorfahrern geschlossenen Verträge zernichtet, erneuert, unter Benedict XIV aber geendiget. 667

§. XLVII. Betrachtungen über das Indult, und zwischen beyden Höfen getroffene Concordat. 668

§. XLVIII. Der Bischof soll in dem Theile seines Bisthums, der in einem andern Staate liegt, einen Generalvicarius ernennen. 670

§. XLIX. Das Urtheil über den Besitzstand der Pfründen haben die weltlichen Richter zu sprechen. 671

§. L. Der Gebrauch der Vollstreckungsbefehle, und des weltlichen Arms hängt platterdings von dem Souverän ab. 672

§. LI. Die weltliche Macht kann in Erhebung öffentlicher Abgaben von der geistlichen Macht nicht beschränket werden. 672

§. LII. Die Verwaltung des Ertrags erledigter Pfründen stehet dem Fürsten zu. 672

§. LIII.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. LIII. Das Recht sich auf Kirchenpfründen Pensionen vorzubehalten, kommt nur dem zu, der das Recht, sie zu besitzen, hat. 674

Zehenter Abschnitt.

Von den Freyheiten der venetianischen Kirche.

§. LIV. Nicht die Republik Venedig, sondern der Pabst hat das Benennungsrecht zu den Bisthümern und den meisten Pfründen in diesem Staate. 675

§. LV. Die Republik läßt den Bischöfen in ihren Staaten sehr wenig Macht. 676

§. LVI. Von Einführung der Inquisition zu Venedig, und deren Beschränkung durch die Republik. 678

§. LVII. Zu Venedig kann keine Bulle ohne Erlaubniß des regierenden Fürsten verkündet werden. 681

§. LVIII. Streit zwischen dem römischen Hofe, und der Republik Venedig wegen des Patriarchats von Aquileja. 683

§. LIX. Ein anderer Streit wegen des Patriarchats zu Venedig. 684

§ LX. Venedig wird verschiedenemale mit Interdicten belegt. 685

Summarischer Inhalt.

Eilfter Abschnitt.

Von den Staatsgrundsätzen des Königreichs Frankreich. Von dem Rechte dieser Krone, und den Freyheiten der französischen Kirche.

Seite.

§. LXI. Wahrer Begriff von den Freyheiten der französischen Kirche. 698

§. LXII. Ob die franzosen verbunden sind zu erklären, was sie für Freyheiten haben, und ob der römische Hof solche mit Grund Privilegien nennen könne? 703

§. LXIII. Die Rechte der französischen Krone, und die Freyheiten der französischen Kirchen gründen sich auf 5 Hauptsätze. 706

§. LXIV. Folgerungen aus diesen allgemeinen Grundsätzen. 708

§. LXV. Die weltliche Macht thut auf drey verschiedene Arten den Mißbräuchen der geistlichen Macht in Frankreich Einhalt. 716

§. LXVI. Die erste ist die Appellation wegen versagter Gerechtigkeit. 717

§. LXVII. Die zweyte ist die Berufung an das nächstkünftige allgemeine Concilium. 718

§. LXVIII. Die dritte ist die Appellation wegen überschrittener Gerichtbarkeit. 732

§. LXIX. Die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit ist allen Ständen des Königreichs gemein, und sie wird sowohl gegen Unternehmungen wider die höchste weltliche Macht, als gegen Unternehmungen wider die geistliche Macht eingeleget. 741

§. LXX.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. LXX. Wie in Frankreich die päbstlichen Constitutionen, Bullen, Rescripte und Breven angenommen, oder verworfen werden. 745

§. LXXI. Von dem Annexrechte, welches in allen Gattungen von Provisionen der Beneficien und Ausfertigungen des römischen Hofes, oder der Vicelegation von Avignon dem Parlamente zu Provence eigen ist. 747

§. LXXII. Welche Clauseln der Bullen, Breven und Rescripte in Frankreich für fehlerhaft gehalten, und unter welchen Einschränkungen sie angenommen werden. 754

§. LXXIII. Der allerchristlichste König hat die Beneficien in seinen Staaten zu ertheilen, oder jemanden dazu zu ernennen. 761

§. LXXIV. Von den verschiedenen Arten der Indulte. 761

§. LXXV. Von denen dem Könige ertheilten Indulten. 762

§. LXXVI. Von den Indulten des Parlaments zu Paris. 763

§. LXXVII. Von den Indulten der Cardinäle, und der Kirchenprälaten, welche Fürsten sind. 765

§. LXXVIII. Von den in Curia erledigten Pfründen. 765

§. LXXIX. Von den Pfründen, welche durch Graduirte besetzt werden müssen. 768

§. LXXX. Von dem Regalrechte, welches dem Könige von Frankreich in allen Kirchen seiner Staaten zukommt. 772

§. LXXXI. Welchen Gebrauch der König von dem Ertrag mache, den er von den erledigten Bisthümern während der Regalzeit bezieht. 777

§. LXXXII.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. LXXXII. Von dem Rechte des Königs wegen glücklicher Thronbesteigung gewisse Pfründen zu vergeben. 779

§. LXXXIII. Der König hat noch ein anderes Benennungsrecht zu Pfründen wegen des Eides der Treue, den ihm die Bischöfe ablegen. 780

§. LXXXIV. Von der Lehenpflicht, welche die Bischöfe dem Könige ablegen müssen. 781

§. LXXXV. Wider die weltlichen Patronen hat die Prävention des Pabstes nicht statt. 781

§. LXXXVI. Ausländer können, ohne naturalisirt zu seyn, keine Pfründen in Frankreich besitzen. 782

§. LXXXVII. Der Pabst kann von den Kirchengütern in Frankreich keine Abgabe erheben, noch ein Erbfolgrecht auf die Güter der Geistlichen ausüben. 782

§. LXXXVIII. Frankreich erkennt bloß seine Bischöfe als unmittelbare Richter in Glaubenssachen. 785

§. LXXXIX. Wenn die französischen Bischöfe eine päbstliche Constitution annehmen, so geschieht es im Wege eines gerichtlichen Ausspruchs. 790

§. XC. Die französischen Bischöfe müssen eben so, wie die andere Unterthanen bloß in Frankreich gerichtet werden. 796

§. XCI. Wie viele Bischöfe erforderlich seyn, um über einen Bischof Recht zu sprechen. 796

§. XCII. Der Pabst kann die Bischöfe in erster Instanz, selbst in den höheren Fällen, nicht richten, sondern es muß nothwendiger Weise in den Provincialconcilien geschehen. 798

§. XCIII. Frankreich erkennet die Gewalt der römischen Congregationen nicht an. 800

§. XCIV. Inquisitionscongregation, welche auch das heilige Amt genannt wird. 801

)()()(§. XCV.

Seite.

§. XCV. Congregation wegen der Zwistigkeiten unter den Bischöfen und den Mönchen. 806
§. XCVI. Congregation des Conciliums. 806
§. XCVII. Congregation von der Kirchenfreyheit. 807
§. XCVIII. Congregation de propaganda fide. 807
§. XCIX. Congregation des Index. 807
§. C. Congregation der Gebräuche. 809
§. CI. Congregation zu Prüfung derer, welche zu einem Bisthume ernannt sind. 809
§. CII. Congregation für die Consistorialgeschäfte. 809
§. CIII. Die Lehre und Grundsätze Frankreichs werden durch den Beyfall der theologischen Facultät und des französischen Clerus bestätiget, und durch die Parlamentsschlüsse als immer gültig anerkannt. 810

Fünftes Kapitel.

Das Ansehen der Kirche hat über die zeitlichen Rechte und Güter der weltlichen Macht weder eine mittel- noch unmittelbare Gewalt.

Erster Abschnitt.

Die christliche Religion gibt ihren Bekennern weder über die Güter der Unglaubigen noch über die Güter der Setzer einiges Recht.

Seite

§. I. Auf welchen Stufen der römische Hof sich zu dem Ansehen, das er ausüben will, erhoben habe. 812
§. II. Wasfür Schenkungen die Päbste an die Spanier und Portugiesen gethan haben. 814

§. III.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. III. Die Päbste haben kein Recht über die Güter der Ketzer oder der Unglaubigen zu schalten, und die Fürsten können sich derer unter dem Vorwande päbstlicher Schenkungen nicht bemeistern. 819

§. IV. Das Betragen Jesu Christi selbst ist eine Probe hievon. 821

§. V. Gesinnung des heil. Paulus. 821

§. VI. Gesinnung des heil. Thomas. 821

Zweyter Abschnitt.

Die katholische Religion läßt die weltliche Macht der sich zu ihr bekennenden Fürsten ungestört.

Seite.

§. VII. Ob der Pabst, oder selbst die ganze Kirche einige Macht über das Zeitliche der katholischen Fürsten habe. 822

§. VIII. Der römische Hof hat in den ersten Jahrhunderten der Kirche sich keines Rechts über die weltlichen Güter der Fürsten angemaßt, und die ganze Kirche hat ihre Rechte ehrerbiethig anerkannt. 823

§. IX. Der erste Angriff auf die zeitlichen Güter geschah von der Kirchenversammlung zu Toledo im 7ten Jahrhunderte. 824

§. X. Eingriff des Pabstes Zacharias. 825

§. XI. Eingriffe unter dem Pabste Adrian II. 832

§. XII. Eingriffe unter Alexander II. 833

§. XIII. Eingriffe unter Gregor VIII, dem ersten Pabste, der sich unterstanden hat, Könige abzusetzen. 833

§. XIV. Betragen Urbans II in diesem Stücke. 837

§. XV. Unternehmung des Pabstes Pascal II. 838

§. XVI. Verhalten der Päbste Eugen III, Anastas IV, und Adrian IV. 838

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. XVII. Unternehmungen Innocenz III. 839
§. XVIII. Anfälle Gregors IX. 841
§. XIX. Eingriffe unter Innocenz. IV. 842
§. XX. Unter Innocenz IV, und Alexander IV. 843
§. XXI. Unter Urban. IV. 843
§. XXII. Unter Bonifaz VIII. 844
§. XXIII. Unter Johann XXII. 846
§. XXIV. Unter Nicolaus V. 847
§. XXV. Unter Sixt IV. 847
§. XXVI. Unter Julius II. 848
§. XXVII Unter Paul IV. 850
§. XXVIII. Unter Sixt V. 851
§ XXIX. Unter Gregor XIV. 852
§ XXX. Unter Innocenz X. 855

§. XXXI. Die fast in allen päbstlichen Bullen befindliche Clausel, welche alle jene, so sich ihrer Vollstreckung widersetzen, ihrer Ehren und Würden verlustigt erklärt, ist ein Eingriff in die zeitlichen Gerechtsame. 855

§. XXXII. Seltsames Betragen der Päbste. 856
§. XXXIII. Warum noch mancher die Ansprüche des römischen Hofes gut zu heissen scheint. 857

§. XXXIV. Hat die Kirche in dieser wichtigen Frage etwas entschieden? 857

§. XXXV. Die Beyspiele gewisser Fürsten, von denen die Anmassungen der Päbste begünstiget wurden, beweisen nichts. 865

§. XXXVI. Jesus Christus hat seinen Aposteln keine weltliche Macht gegeben. 866

§. XXXVII. Lehre der Apostel. 868

§. XXXVIII. Zeugniß aus den Kirchenvätern der 3 ersten Jahrhunderte. 869

§. XXXIX. Zeugniß der Kirchenväter aus dem 4ten Jahrhundert. 870

Summarischer Inhalt.

Seite

§. XL. Zeugniß aus den Kirchenvätern des 5ten Jahrhunderts. 872

§. XLI. Zeugnisse der Kirchenväter aus dem 6ten Jahrhundert. 875

§. XLII. Beyspiele von den Kirchenvätern des 7ten Jahrhunderts. 477

§. XLIII. Zeugnisse aus den Vätern des 8ten Jahrhunderts. 879

§. XLIV. Zeugnisse aus den Vätern des 9ten Jahrhunderts. 880

§. XLV. Beyspiele aus den Kirchenvätern des 10ten Jahrhunderts. 881

§. XLVI. Gesinnungen der allgemeinen Versammlung des französischen Clerus. 881

§. XLVII. Weder der Pabst, noch die Kirche haben über die weltlichen Rechte und Güter der Fürsten einige Macht. 882

Dritter Abschnitt.

Vorschriften, nach welchen die Völker im Streite zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht ihren Gehorsam zu bestimmen haben.

§. XLVIII. Was eigentlich hier in Frage komme? 888

§. LXIX. Man hat weder der weltlichen noch der geistlichen Macht zu gehorchen, wenn ihre Befehle den Gebothen Gottes entgegen sind. 890

§. L.

Summarischer Inhalt.

Seite.

§. L. In Dingen, so den Gebothen Gottes nicht zuwider sind, muß man der weltlichen und der geistlichen Macht jeder in ihrer Art gehorchen. In weltlichen Dingen muß man dem Könige genauen Gehorsam leisten, in pur geistlichen Dingen muß man der Kirche gehorsamen, ohne daß in diesem Falle der ihr schuldige Gehorsam von dem Souverän gehindert werden kann. 892

§. LI. Von Sachen gemischten Inhalts und von zweifelhaften Fällen. 893

§. LII. Der höchsten Macht im Staate kommt es zu, den Unterschied zwischen der königlichen Macht und dem Kirchenansehen, den Umfang ihrer Gerichtbarkeit, die Form und die Kraft ihrer Urtheile zu bestimmen; auch in Sachen gemischten Inhaltes, so wie in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu geben. 895

§. LIII. Jeder Unterthan hat an dem Streite seines Souveräns wider das Kirchenansehen Theil zu nehmen. 903

Ende des summarischen Inhalts.

Vorrede
eines Deutschen.

Die Werke des verewigten Herrn von Real sind von einem so entschiedenen und bekannten Werthe, daß sie keiner Anpreisung bedürfen. Der ungetheilte Beyfall der berühmtesten Staatsmänner, welchen das große System der Staatsklugheit: La science du gouvernement par M. de Real bey der ersten Erscheinung in seiner Ursprache erhalten hatte, bewog den Verleger, der es sich zur rühmlichen Pflicht gemacht hat mit seinen Handlungsvortheilen zugleich den wahren Nutzen des Publikums zu bezwecken, eine deutsche Uebersetzung der ersten sechs Theile dieses Werks mit einem beträchtlichen Kostenaufwand zu veranstalten. Er fand damals für gut bey dem siebenten Theile vom geistlichen Rechte stehen zu bleiben, weil er in den Aeußerungen einiger Gelehrten die Besorgniß entdeckt zu haben glaubte, daß die Begriffe eines französischen Gelehrten von den Verhältnissen der geistlichen Macht

sowohl

sowohl unter sich selbsten als auch mit der weltlichen Macht, nicht völlig zu den damals noch in Deutschland herrschenden Begriffen von jenen Gegenständen passen dürften.

Seit beynahe 30 Jahren haben indessen große deutsche Gelehrte und Lehrer des geistlichen Rechts jene Begriffe dergestalt berichtigt, daß der Verleger durch den Rath einiger gelehrten Gönner und Freunde aufgemuntert sich nunmehro zur Hoffnung berechtigt hielt, daß auch dem deutschen Publikum eine Uebersetzung des siebenten Theils des Realischen Werks um desto mehr angenehm und nützlich seyn werde, als in diesem Theile nicht nur das allgemeine katholische geistliche Staatsrecht nach ächten und geläuterten Grundsätzen vorgetragen, sondern auch das besondere geistliche Staatsrecht der vornehmsten Europäischen katholischen Staaten nach dem Plan der vorhergehenden Theile abgehandelt worden ist; so daß man in diesem einzigen Buch eine ganze Uebersicht von den Gerechtsamen und Freyheiten der katholischen Kirchen dieser besonderen Staaten beysammen findet, was man sonst zuerst mit vieler Mühe in andern größern, kostspieligeren und zum Theil seltenen Werken aufsuchen muß. Es ist folglich dieser Theil für einen jeden Staatsmann sowohl als sonstigen Gelehrten gewißlich ein sehr interressantes Buch.

Herr

Vorrede.

Herr von Real als Franzos bearbeitete weitläuftig mit besonderer Gründlichkeit die Staatsgrundsätze des Königreichs Frankreich, die Rechte dieser Krone und die Freyheiten der französischen Kirche. Ein gleiches in Ansehung des besonderen, mit so mancherley Schwierigkeiten umwundenen, deutschen Kirchenrechts von einem Ausländer zu fordern, wäre wo nicht unbillig, doch allzustrenge. Man hält es vielmehr für Pflicht hier zu bemerken, das alles, was Herr von Real in dem vierten Kapitel, zweyten Abschnitte von den Freyheiten der deutschen Kirche anführt nicht nur unvollständig, sondern selbst der Geschichte nicht immer durchaus gemäß und mangelhaft sey. Warum aber bey der Uebersetzung hierinnen keine Verbesserungen und Berichtigungen gemacht worden sind, ist die Ursache, weil wir das Original dem Publikum ganz rein ohne alle Aenderung übersetzter liefern wollten, und mit Zusätzen und Noten nicht wohl zu helfen ware, wie jeder Sachverständige bey Durchlesung des angeführten Abschnittes von selbsten leicht einsehen wird. Wir verweisen vielmehr dieserhalben unsern deutschen Leser auf die in unserem Deutschland über diese Gegenstände eigends herausgekommenen Schriften, deren wir nur einige der vorzüglichsten anführen wollen und zwar von Katholiken des *Zallweein* Principia juris ecclesiastici Tom. III. und IV. Quæst. 3. *Holl* statistica Ecclesiæ germanicæ Heidelbergæ 1779. *Endres* Dissertatio de vero & genuino Libertatis Ecclesiarum Germaniæ Fundamento. Wirceb. 1774. *Ejusdem* Dis-

sertatio de Libertate Ecclesiarum Germaniæ Concordatis vindicata Wirceb. 1774. *Pehem* Prælectionum in Jus ecclesiasticum universum Pars III. comprehendens Tractatum juris, Ecclesiis Germaniæ proprii. Viennæ 1789. Von Protestanten: *Io. Schilteri* de Libertate Ecclesiarum Germaniæ Libri septem. Jenæ 1683. Friderici gründliche Abhandlung von der Freyheit der deutschen Kirche, derselben besondern Rechten und Verfassung, nach den Grundgesetzen des heil. röm. Reichs. Leipzig. 1761. Joh. Georg. Estors Freyheit der deutschen Kirchen. Frankfurt 1766. In Betreff der Konkordaten sonderlich wegen den mit Eugen dem IV. geschlossenen sogenannten Fürstenkonkordaten, welche Materie zu der Zeit, wo Herr von Real schrieb, noch nicht in das gehörige Licht gesetzt ware, verdienen vorzüglich gelesen zu werden die von dem dermaligen geheimen Reichsreferendair Herrn von Horix herausgegebenen Concordata Nationis Germanicæ integra, variis additamentis illustrata 3 Tomi. *Nelleri* Dissertatio de certis s. Concilii Basileensis Decretis maxime Hierarchicis a Germania & Gallia acceptatis. Augustæ Trevirorum 1764. *Gregel* Dissertatio de juribus nationi germaniçæ ex acceptatione Decretorum Basileensium quæsitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Mogunt. 1787. *Christ. Guil. Koch* Profess. & Bibliothecarii Argentoratensis sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789. Wegen dem, was Herr von Real am oben angeführten Ort

beym

beym Schluß des XVII. §. von der Wahlkapitulation der Kaiser in Bezug auf die Konkordaten sagt, sind zu lesen des Hrn. Joh. Jungs kurm. u. kurpf. Hr. geistl. Raths Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlkapitulation des Kaisers Leopolds des Zweiten. Mainz 1791. Sie stehen auch in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen sechsten Jahrsgang eilften und folgenden Heften. In dem XIX. §. handelt Herr von Real von dem Rechte der ersten Bitte, über diesen Gegenstand sind vorzüglich nachzusehen: *Georg. Henr. Ayreri* Commentatio juris ecclesiastici publici jus primariarum Precum quam late patet ex genuinis fontibus deductum & ad amussim legum Imperii fundamentalium, Actorum publicorum statutorumque Capitularium examinatum ipsis rerum argumentis illustrans. Gottingæ 1740. *Io. Andr. Brand* Dissertatio historico - publico - canonica de jure Cæsareo primariarum Precum ex germanæ Historiæ Monumentis, legibus Imperii pragmaticis, Actis publicis, nec non statutis ac consuetudinibus Ecclesiarum & Capitulorum Germaniæ deducto. Wirceburgi 1749. *Phil. Hedderich* Dissertatio juris ecclesiastici publici de vero ac genuino statu hodierno primariarum Precum Cæsarearum. Bonnæ 1778. Wegen dem päbstlichen Indult über dieses kaiserliche Recht ist statt aller zu empfehlen des Hrn. von Senkenberg De jure primarum Precum Regum Germaniæ Imperatorumque Indulto papali haud indigente Tractatus. Francofurti 1784.

Der

Vorrede.

Der Verleger hat sich entschlossen, diesen Theil, welcher als ein für sich allein bestehendes Werk angesehen werden kann, zur Bequemlichkeit derer, welchen das ganze Werk des Herrn von Real etwa zu theuer seyn dürfte, als ein besonderes Buch zu verkaufen, und ließ es dieserhalben mit einem besonderen Titel versehen, worauf dessen Inhalt hinreichend bezeichnet ist.

Das

Das geistliche Recht.

Begriff von dem geistlichen Rechte.

§. I.

Verschiedene Gesetze, unter welchen die Menschen in Absicht auf die Religion gelebt haben.

In Absicht auf die Religion hatte das menschliche Geschlecht dreyerley verschiedene Gesetze zur Richtschnur seines Verhaltens: das Gesetz der Natur, das geschriebene Gesetz, und das Gesetz der Gnade. Nach dieser dreyfachen Gattung der Gesetze pflegen die Chronologisten die verschiedene Weltalter unter drey Hauptepochen zu bringen.

In dem ersten Weltalter gab es keine geschriebene Gesetze der Religion; die Menschen hatten in Absicht auf das zukünftige Leben keine andere Leitung, als das Licht der Natur, und die Ueberlieferungen ihrer Vorältern, welche sich in einer Zeit, wo die Menschen mehrere Jahrhunderte lebten, leicht fortpflanzten. Sie lebten unter dem Gesetze der Natur von Adam bis auf Mosen; Ein Zeitraum von ungefähr zwey tausend fünfhundert Jahren.

Auf dieses Gesetz der Natur folgte das geschriebene Gesetz; Gott wählte sich ein besonderes Volk, bey dem er das Heiligthum der Religion, Sittenlehre, und aller göttlichen Wahrheiten hinterlegen wollte, und dem er durch Mosen ein geschriebenes Gesetz gab. Dieses zweyte Weltalter von Moses bis auf Jesum Christum enthält beyläufig eine Zeit von fünfzehnhundert Jahren.

Das geschriebene Gesetz wich dem Gesetze der Gnade, welches uns Jesus Christus überbracht hat. Wir sind in dem achtzehenten Jahrhunderte des Gesetzes der Gnade, welches bis zur zweyten Ankunft des Sohnes Gottes fortdauern wird.

§. II.

Die Quellen des geistlichen Rechts sind 1) die heil. Schrift, 2) die allgemeinen und besonderen Kirchenversammlungen; die Lehren der Kirchenväter, die Verordnungen der Päbste und Bischöfe 3) die Kirchengebräuche; 4) die Gesetze der Fürsten.

Bey Erlernung des geistlichen Rechtes sind zuerst dessen Quellen in Betrachtung zu ziehen; das Gesetz des Evangeliums klärt den Verstand über die Glaubenslehren auf, denen er sich unterwerfen muß; die Kirche leitet die Handlungen zum ewigen Leben; und es gibt eine Gattung von Rechtswissenschaft, welche auf die heil. Schrift und Tradition gegründet ist; Es gibt eine Sammlung derjenigen Regeln, welche die Apostel und ihre Nachfolger die Bischöfe zu Erhaltung des Glaubens und der Lehre Jesu Christi, und zur Aufrechthaltung der Zucht seiner Kirche festgesetzet haben. Diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit, diese Sammlung nennt man entweder das geistliche Recht, wenn man die Benennung von diesem Inhalte herleitet, oder das canonische Recht, nach einem griechischen Wort

Ca-

Canon, welches überhaupt eine Regel anzeigt; ein Wort, welches der Gebrauch auf die Regeln der Kirchenzucht, und auf die Vorschriften, welche geistliche Sachen betreffen, besonders angewendet hat.

Das menschliche Recht ist mehr oder weniger allgemein nach dem Verhältnisse der höchsten Gewalt, die solches einführte, und nach dem Verhältnisse derjenigen, die es angenommen haben. Wenn es geschrieben ist, nennt man es in dem Kirchenrechte eine Constitution, ist es aber nicht geschrieben, so heißt es eine Gewohnheit. Unter dem Wort Constitution versteht man alle Canonen der Kirchenversammlungen, alle Verordnungen der Päbste und Bischöfe, die Regeln der Ordensgeistlichen und alle andere sowohl allgemeine als besondere geistliche Verordnungen. Alles übrige, so durch einen bloßen Gebrauch, oder eine stillschweigende Einwilligung beobachtet wird, nennt man Gewohnheit.

Das Ansehen des geistlichen Rechts unterstützen 1) die in ihrem eigenen und buchstäblichen Sinne genommene heil. Schrift, 2) die Canonen der nach einem griechischen Wort ökumenischen, zu deutsch allgemeinen Kirchenversammlungen; die den Canonen der besonderen Concilien einverleibten, nachher aber von der ganzen Kirche angenommenen Ausspräche der Kirchenväter, und die Verordnungen einer jeden geistlichen Provinz oder Diöces, 3) die Regeln, welche die Gewohnheit einführte 4) die Gesetze der Souveränen, welche sie zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht, und zur Vollstreckung der Canonen in ihren Staaten vorschrieben. Dieß sind die vier Quellen, woraus die Regeln des geistlichen Rechtes zu schöpfen sind.

I. Die heil. Schrift sowohl des neuen, als alten Testaments ist es, welche alle Christen als ihr erstes Gesetz anerkennen müssen, und woraus die Seelsorger ihre Entscheidungsgründe ziehen sollen. Sie ist die erste Quelle des geistlichen Rechtes.

II. Die Canonen der ökumenischen Kirchenversammlungen müssen aller Orten beobachtet werden, außer da nicht, wo die Mißbräuche die sie abstellen nie eingerissen waren, oder wo die widrigen Gewohnheiten dem göttlichen Rechte nicht gerade zuwider sind und wo sie nicht ohne Gefahr abgestellt werden könnten.

Die Kirchenlehrer muß man entweder als Zeugen der Ueberlieferung, oder als Privatlehrer betrachten. Als Zeugen der Ueberlieferung sind sie jene rechtschaffene Männer, denen die Apostel und andere apostolischgesinnte Christen den heiligen Schatz des Glaubens anvertrauten, und die Kenntnisse jener Wahrheiten beybrachten, die ohne schriftlich abgefaßt zu seyn, sich fortwährend in der Kirche erhalten; Ihre Werke sind jene kostbare Kanäle, wodurch die apostolische Lehre von Jesu Christo an, ununterbrochen auf uns gebracht wird. In diesem Gesichtspuncte ist derselben Ansehen so wichtig, als jenes der Ueberlieferung, und der Concilien, die solches angenommen haben, und stehet mit der heiligen Schrift in gleichen Range. Auf solche Art verbinden die den Canonen einverleibte Aussprüche der Kirchenväter alle besondere Kirchen. Als Privatlehrer haben die Kirchenväter nur ein gelehrtes Ansehen; je tiefer ihre Wissenschaft ist, desto mehr Gewicht hat ihre Meinung, aber immer nur in der Art eines gelehrten Ansehens; denn nicht die Wissenschaft, sondern die Gerichtbarkeit hat die Entscheidungskraft; die Wissenschaft leitet uns auf gute Begriffe, aber das Ansehen entscheidet. Es haben daher die aus den Kirchenvätern gezogenen Stellen nicht eher ein rechtliches Gewicht, als bis sie unter die Canonen aufgenommen, und, um eine gesetzliche Kraft zu haben, dem Corpori Juris einverleibt worden sind.

Die Verordnungen der Päbste sind auch Regeln, die alle besondere Kirchen verbinden, wenn sie von den Bischöfen angenommen, in ihren Kirchsprengeln kund ge-

gemacht, und durch einen beständigen Gebrauch der Völker befolget worden sind.

Die Canonen der besonderen Kirchenversammlungen, und die Verordnungen der Bischöfe verbinden in der Regel nur diejenige Provinz oder Diöces, wo sie gemacht wurden; oft aber unterwerfen sich denselben andere Kirchen, wodurch ihre Verbindlichkeit manchmal allgemein wird. Das Kirchenregiment ist mild und liebreich, und jede besondere Kirche nimmt mit Vergnügen die Gesetze anderer Kirchen an, wenn solche zu ihrer Aufnahme ersprießlich sind.

III. Nur der Glaube und jene Gesetze, die sich auf eine göttliche Einsetzung gründen, sind durchgehends einförmig. Die allgemeinen Kirchenversammlungen haben die Nothwendigkeit eingesehen, die besondern Kirchen in ihren Gebräuchen zu schützen, weil sie ohne beträchtliche Schwierigkeiten einem allgemeinen Gesetze nicht konnten unterworfen werden *a*).

Der Glaube ist allzeit einförmig, in dieser Einförmigkeit zeigt er sich in allen Zeiten und Kirchen; er ist über alle Abänderungen und Verbesserungen erhaben und von allen Gebräuchen unabhängig. Gegen die Wahrheiten, die er uns lehret, hat keine Verjährung Platz, aber die Kirchenzucht konnte veränderlich seyn, und sie war es auch; sie wurde nach Verschiedenheit der Zeiten und Orte umgeschaffen. Unter der Messe beobachtete man nicht allzeit die nämlichen Ceremonien: die Geistlichen waren nicht zu allen Zeiten zu dem ehelosen Stande verbunden: die Bischöfe wurden nicht jederzeit auf die nämliche Art erwählet: die Diakonen mußten sich die Einschränkung

a) Placuit sanctæ et universali synodo ſservari cuique provinciæ pura et inviolata jura, quæ jam ab initio habet secundum antiquam Consuetudinem. Can. ult concil. Ephes. 4. 31.

ihres Kirchenamtes gefallen lassen. Die Gewohnheit hat ihren besonderen Einfluß auf die Kirchengebräuche, nämlich auf die Ceremonien der öffentlichen Gebethe, auf die Austheilung der Sacramenten, Feyerung der Festtäge, Beobachtung der Fasten, und Enthaltung vom Fleische.

So wie die Religion sich bloß auf geistige und das innere Wohl der Seele betreffende Gegenstände erstrecket, so willkürlich hat allzeit eine ungebundene Freyheit ihre äußerlichen Uebungen bestimmt. Viele Canonen, welche nicht mehr beobachtet werden, haben auf keine andere Art, als durch eine entgegengesetzte Gewohnheit ihre gesetzliche Kraft verloren. Dergleichen sind das Verboth außer einem Nothfalle zu einer andern Zeit, als am Oster- und Pfingstfeste zu taufen: das Verboth den Sonntag kniend zu bethen, und mehrere andere. Man ist nicht verbunden, jene geschriebene Gesetze zu beobachten, die offenbar ohne Vollstreckung blieben; im Gegentheil aber hat die Gewohnheit ein wichtiges Ansehen, wenn sie löblich ist *b*), wenn sie nämlich den göttlichen Gesetzen, und allgemeinen Verordnungen nicht widerspricht, und durch eine lange Ausübung, welcher die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Kirchenhirten beygetreten ist, eingeführt worden ist. Den Gewohnheiten die sich durch diese Kennzeichen nicht auszeichnen, muß man nicht nachleben, jene aber, in welchen man diese Kennzeichen wahrnimmt, haben die Kraft von der Beobachtung der Canonen zu entbinden.

Die sicherste Regel ist, wenn jede Kirche unabänderlich ihre Gebräuche, welche der Lehre der allgemeinen Kirche nicht widersprechen, beybehält.

IV.

---

b) Aeque puniri debet transgressor laudabilis consuetudinis, sicut transgressor legis. Gloss. ad Cap. Ex Litteris Extra de consuetudine.

IV. Schon von den Zeiten der ersten Kirche an, wurden sowohl von den Lateinern als Griechen die über die geistlichen Angelegenheiten, Dinge und Personen von den Souveränen in ihren Staaten ergangene Gesetze der Sammlung der Canonen eingerücket. In dem canonischen Rechte findet man Stellen aus dem Codex des Theodosius, aus jenem des Justinian, und noch andere Auszüge aus dem justinianischen Rechte. Man hat demselben auch einige aus den Capitularien der alten französischen Könige gezogene Gesetze beygefügt.

Die Gesetze der Fürsten sind es, welche die Rechte über alle Dinge, die man besitzen kann, bestimmen, und die der Kirche ihre Güter und äußerliche Gerichtbarkeit erhalten, welche sie durch derselben Verleihung genießt. Die Anordnungen, welche die Könige von Frankreich zu diesem Endzwecke machten, zielen dahin ab, die äußerliche Ordnung hierin zu unterstützen, und die Störer derselben zu unterdrücken. Sie selbst nennen diese Verordnungen politische Gesetze *c*), und stellen sich darin als Schutzherrn, Bewahrer, Erhalter und Vollstrecker alles dessen dar, was die Kirche lehret und anordnet *d*). Diese Gesetze betrachtete man jederzeit als Merkmale, daß den Kaisern und Königen das Beste der Religion nahe am Herzen lag; sie lieferten den Beweis von derselben Wachsamkeit für die Vorschritte des Christenthums, für die Ruhe der Kirche, und des Staats.

Dieß sind die vier Hauptquellen des canonischen Rechts.

c) Carl IX. den 17ten Jänner 1561. *d*) Franz I. im Julius 1543.

§. III.

Weder die besondern Urtheile, weder die Meinungen der Rechts-Lehrer, weder die Ausspruche der Facultäten haben eine gesetzliche Kraft.

Die geistliche Rechtsgelehrsamkeit muß sich ganz auf die christliche Sittenlehre gründen, sie muß von der Strenge des Rechts, welches in eine Ungerechtigkeit ausartet, abgehen. Nur Billigkeit, Uneigennutz Mildthätigkeit, Liebe zum Frieden soll sie einflößen. Es verdienen demnach die besondern Urtheile, die Meinungen der Rechtslehrer, die Aussprüche der Facultäten den Vorzug nicht unter jene Quellen gezählet zu werden, woraus das geistliche Recht sein Ansehen schöpft, denn sie haben keine gesetzliche Kraft.

Die Urtheile sind nichts, als besondere Beyspiele, die niemand verbinden, in einem ganz ähnlichen Falle, wenn es doch einen geben soll, eben so zu erkennen. Der Richter hat die Befugniß den Entscheidungsgrund anderer Richter zu prüfen, und doch bey Abfassung seiner Urtheile, welche er aus eigner Ueberzeugung fällen soll, keine andere Reichthümer vor Augen zu haben, als die heil. Schrift, die Canonen, die eingeführten Gebräuche, die angenommenen Gesetze, und die Folgerungen, die sich hieraus ergeben.

Die Entscheidungen der Lehrer sind nur Rathschläge, die nicht mehr Kraft haben, als ihnen die Gründe nach welchen sie abgefaßt worden sind, beylegen. Ihre Meinung hat keine Urtheilskraft, denn sie ist nur eine Lehre. Eine der Ursachen von dem Verderben der Sitten und dem Verfall der Zucht in den letzten Jahrhunderten war, daß man die Entscheidungen eines jeden besondern Lehrers für Gesetze hielt. Da die Bischöfe aufhörten zu predigen, zu lehren und Kirchenversammlungen zu halten, hat sich dieser Mißbrauch eingeschlichen. Hieraus entstand eine

Menge Meinungen, welche Anfangs die Grundlehren in Ungewißheit einhüllten, nachher aber eine Lauigkeit nach sich zogen; denn ein jeder fand noch einen Lehrer, der seinen Leidenschaften etwas erlaubte, in den übrigen aber vermißte er das genugsame Ansehen, um sich demselben zu unterwerfen.

Der große Credit der Universitäten und der geistlichen Orden trug viel zu dem Ansehen der gemeinen Geistlichen bey; man hat die vorgefaßte Meinung, daß der Gedanke eines Mönchs, jener seines ganzen Ordens, der eines Lehrers, jener seiner Facultät, und der einer Facultät, jener der Diöces sey, wodurch er einen scheinbaren Verdienst gewinnt, wegen den man ihn eines Beyfalls würdig achtet. Sogar, wenn mehrere Facultäten zusammentreten, so sind ihre Schlüsse nur Berathschlagungen der Gelehrten, die wirklich ein großes Gewicht, aber keine gesetzliche Kraft haben, weil diejenige, welche sie abfassen, keine Gerichtbarkeit haben.

§. IV.

Wiefern es weltlichen Schriftstellern erlaubt sey, geistliche Materien abzuhandeln.

Die äußere und allgemeine Kirchenverfassung ist ein Theil des geistlichen Rechts, dessen Abhandlung nach dem Plan meines Werkes wesentlich erfordert wird, welches ich in dem allgemeinen Grundrisse, den ich in meinem Werke von der Staatskunst überhaupt im Anfange der Einleitung entwickelte, schon erkläret habe. Ich schränke mich hier auf diesen Theil ein.

Gott sagte zu den Aposteln, und mittelst derselben zu ihren Nachfolgern den Bischöfen: Gehet hin, und lehret alle Völker, denn ich bin bey euch bis an das End der Welt.

Es ist daher die Pflicht derjenigen, welchen die Oberaufsicht und Sorge über das Leben der Seele anvertrauet ist, uns hierin Unterricht zu geben.

Die wichtigen Angelegenheiten der Kirche, welche einen Bezug auf die Glaubenslehre haben, dürfen den Layen nicht gleichgültig seyn, denn der Glaube ist allen gemein. In den Capitularien und Verordnungen der Könige von Frankreich, der römischen und deutschen Kaiser, findet man Gesetze, die über Religionssachen in solchen Versammlungen gemacht wurden, die sowohl aus Layen als aus Bischöfen bestunden. Die Kirche lies't mit Erbauung die Werke von der Glaubenslehre, welche die Layen schrieben, und in dem h. Prosper zeigt sie uns ein Beyspiel, daß sie Layen unter ihren Heiligen zähle. Sie versetzt den Eusebius von Dorilä, der die Ketzereyen und besonders den Nestorianismus und Eutichianismus, unaufhörlich rügte, in die Zahl der Heiligen; Nur noch als ein Lay und Advocat setzte er sich mit der Geistlichkeit und dem Volk von Constantinopel gegen die Neuerungen des dortigen Patriarchen Nestorius, der dem Volke vorpredigte, daß die seligste Jungfrau keinen Gott, sondern nur einen Menschen geboren habe. Der heil. Cälestin belobte ihre Standhaftigkeit, und bediente sich des Ausdrucks, daß jene Heerde glücklich sey, die über ihre Weide zu urtheilen wisse *e*). Dieser Pabst hat demnach den Glaubigen das Recht zugestanden, mit bescheidener Beurtheilung nachzudenken. Für was aber berufe ich mich auf einen Pabst, wenn das Ansehen des heil. Paulus für uns streitet, der geradehin zu den Galatern schreibt: Wenn schon wir oder ein Engel vom Himmel euch ein anders predigen würde, außer dem, das wir euch gepredi-get haben, der sey verflucht *f*).

Wenn

---

e) Beatus Grex, qui novit de pascuis judicare. *f*) Licet nos aut Angelus de coelo evangelizet vobis praeterquam quod evangelizavimus vobis, anathema sit.

Wenn die weltlichen Schriftsteller ohne alle Einschränkung jene Fragen nicht abhandlen dürfen, welche in die, im engen Verstande genommene, Gottesgelehrtheit einschlagen, so dürfen sie sich doch in die Theologie des canonischen Rechtes, als jenen Theil der Theologie, den die Rechts und Gottesgelehrten gemein haben, hineinwagen, und sowohl die Grundsätze der geistlichen Gerichtbarkeit, als die Regeln, die derselben Ausübung festsetzen, bearbeiten. Das Beyspiel hievon liefern uns die europäischen Staaten, in denen man hierin gesunde Begriffe hat. In Frankreich erkennen die weltlichen Gerichtshöfe über Beneficialmaterien. Man studiret sie in den Schulen, wo die Rechte gelehrt werden, und sie machen den Gegenstand der Prüfungen aus, die derjenige auszuhalten verbunden ist, der die Grade eines Baccalaureus oder Licentiaten beyder Rechte erhalten will. Ein Rechtsgelehrter *g*) ist eben deswegen ein Canonist, weil er ein Rechtsgelehrter ist; er muß mit der Wissenschaft allgemeiner geistlicher Grundsätze die von der Nation eingeführte Rechtsgelehrsamkeit verbinden, mithin hat er das Recht, alles, was in diese Materie einschlägt, abzuhandlen. Der Canonist muß in den bürgerlichen Gesetzen eben so bekannt seyn als in den geistlichen, und der Rechtsgelehrte soll in den geistlichen Grundsätzen nicht weniger bewandert seyn, als in den bürgerlichen. Die Einmischung des römischen Hofes in weltlichen Angelegenheiten hat sein Ansehen so eng mit dem bürgerlichen Regimente verbunden, daß es eben so unmöglich ist, die in der Ausübung der souveränen Gewalt vorgegangene Abänderung zu begreifen, ohne zu wissen, was die geistliche Macht diesfalls unternommen hat, als es unmöglich ist, ein Volk mit Klugheit zu regieren, ohne die Gesetze der bürgerlichen Regierung zu kennen.

Wie würde man die Kenntniß der der Krone anklebenden Rechte, und der Kirchenfreyheiten überhaupt anders erwerben können, als durch die Untersuchung jener Grund-

g) Ich bin Licentiat der Rechte auf der Universität zu Paris.

Grundsätze, von denen sich dergleichen Gesetze und Freyheiten herleiten. Nur diese Erforschung der ersten Grundsätze macht mich fähig, daß ich zum Beyspiel den rechtmäßigen Grund der Rechte der Französischen Krone, und der gallicanischen Kirche zeigen kann. Man könnte den französischen Rechtsgelehrten die Prüfung dieser Grundsätze nicht untersagen, ohne der Gewalt der Obrigkeit über solche Rechte und Freyheiten zu erkennen, dem vorzüglichen Schutzrechte des Monarchen selbst, und den Freyheiten seiner Kirche einen Abbruch zu thun. Wenn dem Rechtsgelehrten, weil er ein Lay ist, das Forschungsrecht nicht zustünde, so hätte die eben auch weltliche Obrigkeit kein Entscheidungsrecht, und selbst die Könige deren Gewalt, so heilig sie auch seyn mag, doch immer nur zeitlich ist, könnten sich keiner gesetzgeberischen Gewalt anmassen. Allein der Fürst als Beschützer der Canonen kann alle in diesem Puncte sich einschleichende Mißbräuche untersuchen; die Gerichtshöfe, denen die Verwaltung der königlichen Gewalt anvertrauet ist, können über dieselbe erkennen, und vermög einer hievon unmittelbar abstammenden Folgerung, haben die Rechtsgelehrten die Befugniß, zu prüfen, was dieß für Mißbräuche seyen.

Das Recht, welches ich hier der Krone Frankreich zugestehe, haben alle christliche Völker; sie konnten es zwar in den finstern Zeiten der Unwissenheit außer Acht lassen, aber es konnte deshalben nicht verjähret werden, weil es seinen Grund in den allgemeinen Grundsätzen der Regierung eines Staats hat, und nicht eher aufhören kann, als bis die höchste Gewalt ihr Daseyn verloren hat.

§. V.

§. V.

Die Geistlichkeit verschreiet gemeiniglich diejenigen als Ketzer, die es wagen, die Völker über Souveränitätsrechte aufzuklären. Es hat gute Folgen, wenn man die wahren Grundsätze des geistlichen Rechtes kennt, und jede falsche Regeln verwirft, durch welche die Ehrsucht solches verunstaltet hat.

Die meisten Theologen machen ganz unbedingt alle jene Schriftsteller zu Ketzer, die ihren Meinungen auch über nichtsbedeutende und der Religion ganz gleichgültige Fragen nicht beytreten. Der römische Hof, die Bischöfe, und überhaupt alle Geistlichen sind nicht selten gewohnt, jene Fürsten als Ketzer zu verschreien, die sich ihren Anmassungen widersetzen. Die Kirche, schreien sie sogleich, ist in Gefahr. Diesen Vorwurf führten die Kirchendiener aller Religionen, Sekten, Zeiten und Länder beständig im Munde. In der Ueberzeugung, daß ein blinder Religionseifer eines wenig aufgeklärten Volkes meistentheils ihren Absichten entspreche, trachteten sie allzeit, so wie es ihr Privatinteresse erheischt, durch die Vorspieglung eines gemeinschaftlichen Religionsinteresse die Gemüther anzufeuern.

Die Religion, wenn sie nicht in einen Fanatismus ausartet, knüpfet das festeste Band der bürgerlichen Gesellschaft; und sie trennt es auch unvermeidlich wiederum, wenn sie es versieht, alle Glieder derselben geschlossen zusammen zu halten. Belohnen und Strafen sind zweckmäßige Beschäfftigungen der Regierung; allein, der Fanatismus rennt allen Züchtigungen, die er als eine Gelegenheit zu dem ihm so schmeichelhaften Märtyrertode umfaßt, entgegen; Er schlägt alle Belohnungen aus, die nach seinem Begriffe jenen Vortheilen lange nicht das Gleichgewicht halten, die er sich im zukünftigen Leben verspricht. Was für Finsternisse umhüllten nicht in den

Zei-

Zeiten der Unwissenheit die unzweifelhaftesten Wahrheiten. Wie oft hat nicht ein Religionsmißverstand leichtglaubigen Unterthanen Waffen in die Hände gegeben, die sich die Märtyrerkrone zu erfechten glaubten, wenn sie solche gegen ihre Souveräne gebrauchten!

Da das päbstliche Ansehen die Religion zum Grunde hat, so ist es kein Wunder, daß solches durch die Herrschsucht der Päbste und durch die Furcht der Glaubigen, die in der Erfüllung ihrer heiligen Pflichten nichts wollten ermangeln lassen, zu hoch gestiegen sey. Der Ehrgeitz regt sich mit einer lebhaften Thätigkeit, und der Aberglaubische glaubt niemals jenen Pflichten genuggethan zu haben, wovon er weder den Umfang noch die Grenzen kennet. Die beste Maxime ist, wenn die Fürsten ihren Völkern echte Begriffe von den durch die Religion geheiligten wahren Rechten beybringen, und in diesem Unterrichte die Religion nach dem Beyspiel des römischen Hofes, aber nur mit rechtschaffenen Absichten, mit einfließen lassen.

Wenn man den Schmeichlern des römischen Hofes Glauben beymessen müßte, so wäre der Pabst der Ordinarius der Ordinarien; Er wäre Herr von allen Beneficien, man müßte ihn für unfehlbar, und sein Ansehen für entscheidender halten, als jenes der Concilien; die zeitliche Gewalt wäre seiner geistlichen untergeordnet, und als unumschränkter Herr über das Geistliche und Zeitliche aller Staaten, könnte er die Kronen der Welt mit Füßen treten.

Gerson klagt *h*), daß es noch zu seinen Zeiten Canonisten gegeben habe, welche die Macht des Pabstes so weit ausdehnten, daß sie behaupteten, er wäre Herr über alle Kirchengüter, über die er ohne sich einer Simonie schuldig zu machen, nach Willkür schalten könnte: Seine Befugnisse gingen über alle Rechte *i*); Es habe von ihm

h) De potestate Ecclesiast. Constit. VIII. *i*) Quod super jus est.

ihm außer dem Fall einer Ketzerey keine Berufung Statt, und alles, was von einem anderen als von ihm entschieden wäre, habe nicht weiter eine verbindliche Kraft, als es von ihm bestätiget würde. Die Zahl dieser niederträchtigen Canonisten war nicht gering, denn Gerson versichert, daß diese falsche Meinungen bey vielen so zu sagen, so tiefe Wurzeln geschlagen haben, daß man vor dem Concilium zu Constanz befürchten mußte, von dergleichen Leuten für einen Ketzer gehalten zu werden, wenn man sich ihren thörichten Ansinnungen widersetzte *k*).

Noch heut zu Tage, wenn ein orthodoxer Schriftsteller manche vernünftige Meinung, die unter den Protestanten entstund, gegen den römischen Hof geltend zu machen, unternimmt, so machen ihn die Geistlichen schon zum Ketzer, ohne zu untersuchen, ob die Kirche die Protestanten in diesem Puncte als Ketzer erklärt habe; und ohne Rücksicht zu nehmen, daß man nicht eher in die Reihe der Ketzer gestellet werden dürfte, als wenn man so, wie sie von jenen Puncten redet und denkt, worin ihre Ketzerey eigentlich bestehet.

Die Protestanten sprechen dem Pabste alle mit dem Pabstthume verknüpfte Rechte ab; die Römer eignen ihm die nämlichen Rechte mit vieler Uebermaaß zu; zwischen diesen zweyen äußersten Irrthümern erhält sich die catholische Wahrheit mit gemäßigten Grundsätzen in dem Mittelwege; und diese Wahrheit ist es, welche ich ganz in das Licht zu stellen trachten werde. Gott bewahre mich vor dem Gedanken, den wahren Rechten des Pabstthums einen Abbruch zu thun; ich suche die Wahrheit auf; Sie allein

---

k) Fallor, si non ante celebrationem hujus sacrosanctae synodi Constantiensis, sic occupaverat mentes plurimorum litteralium magis, quam Litteratorum ista traditio, ut oppositorum dogmatizator fuisset de haeretica pravitate notatus, vel damnatus.

allein ist das, was ich suche. Sich gänzlich unterwerfen, wo es eine gesetzte Religion gebiethet, ist Frömmigkeit. Sich unterwerfen, wo kein Gegenstand der Unterwerfung vorhanden ist, ist Aberglaube.

§. VI.

Man muß den heil. Stuhl zu Rom von dem römischen Hofe scheiden; Man muß den Pabst anders, als Pabst, und anders als einen weltlichen Fürsten betrachten.

Laßt uns Dinge aus einander setzen, die so eng sie mit einander verbunden, doch wirklich sehr unterschieden sind; den Glauben nämlich und die Sitten, die Person und die Gewalt; den Menschen und den Pabst; Laßt uns die ewige Weisheit anbethen, welche die Reinheit der Religion mitten unter den Greuel verkehrter Leidenschaften erhält, welche ihre Kirche nicht auf der Heiligkeit der Personen, sondern auf der Unverbrüchlichkeit ihrer untrüglichen Verheißungen gründete; welche dem Oberhirtenamte, und nicht desselben physischen Subjekte ihren Beystand versprach. Man muß in dem Pabste den zeitlichen Fürsten und den Bischof unterscheiden; Man darf sich von dem römischen Hofe, und dem heil. Stuhle zu Rom nicht einerley Begriff machen. Ihre Endzwecke sind unterschieden, und ihre Maximen sind nach ihren Endzwecken gerichtet. Man kann die Einigkeit mit dem heil. Stuhle beybehalten, wenn man gleich die ehrgeitzige Anschläge des römischen Hofes, und die Privatfehler, in welche der Pabst verfallen kann, mißbilliget *l*).

Justinian bezeigte dem heil. Stuhle eine unausgesetzte Hochachtung, und doch ließ er den Namen des Pabstes

l) Aliud sunt sedes, aliud Praesidentes. S. Leon. Ep. VIII. Ch. V.

stes Vigilius in den Matrikeln ausstreichen, und verwies ihn in das Elend. Das sechste Concilium verdammte den heil. Stuhl nicht, da es den Honorius verdammte. Selbst in jenem Zeitpuncte, wo sich der heil. Cyprian der Entscheidung des Pabstes Stephan widersetzte, wurde er von dem heil. Augustin belobt, daß er die Einigkeit mit dem heil. Stuhle unterhalten habe. Der heil. Hilarius hat mit Ehrfurcht gegen den heil. Stuhl dem Pabste Liberius den Fluch gesprochen. Arius Priester zu Alexandrien bestritte die Gottheit in Jesu Christo. Die meisten Bischöfe und der Pabst Liberius verdammten den Athanasius den Vertheidiger der Gottheit des Sohnes Gottes; der heil. Diakonus und einige andere widersetzten sich dem Strome; die Kirche siegte unter Constantin dem Großen, und der gottlose Arius erhielt den Lohn seiner Gotteslästerungen durch einen gähen Tod. Endlich beklagt sich der heil. Basilius mit vieler Ehrerbiethigkeit gegen den heiligen Stuhl über den Hochmuth der Abendländer, die sich die Wahrheit nicht könnten sagen lassen; die den Drangsalen der Kirche nicht abhelfen möchten, weder zusehen könnten, daß man ihr hülfreiche Hände biethe.

Selbst dem heil. Stuhle macht es Ehre, und verschafft ihm Vortheile, wenn man Rom von Rom unterscheidet. Wie ließen sich wohl ohne diesem Unterschied so viele übermäßige Vorschritte rechtfertigen? Selbst der römische Hof nimmt seine Zuflucht zu ihm. Ein jeder geistliche Richter, der einen Verbrecher zum Tod oder Verlust einiger Glieder verurtheilet, verfällt in die Irregularität; er kann auf keine Lebensstrafe erkennen, weil die Kirche nicht blutdürstig ist, sogar, wenn ein Geistlicher selbst eine Verletzung gelitten hat, so kann er in Italien nicht eher auf den Ersatz klagen, als bis er den weltlichen Richtern hoch und theuer versichert hat, daß seine Klage auf keine Leibesstrafe abzwecke *m*). Allein die Legaten

m) S. des Frapaolo Droits des Souverains défendus.

gaten, die Vicelegaten, und diejenigen, welche den Kirchenstaat verwalten, die alle Cardinäle oder Bischöfe, oder Priester oder sonst Geistliche sind, verurtheilen täglich die Uebelthäter zum Tod, und decken sich durch nichts gegen die Irregularität, als durch den ihnen hier so günstigen Unterschied, daß sie nicht als Geistliche, sondern als Staatsbedienten des Fürsten ihr Amt und Urtheil vollziehen.

Der heil. Stuhl ist die Kanzel des heil. Petrus, er ist das Bisthum, welches die allgemeine Kirche jederzeit als das erste hochschätzte; er ist der Mittelpunct der Einigkeit, an welchem man mit der Gemeinschaft der römischen Kirche vereiniget unter Anerkennung seines Primats unauflöslich angeschlossen seyn soll. Der heil. Stuhl ist mit Menschen besetzet, die nichts von sich selbsten thun, und die, wenn sie als das Haupt der Kirche, und mit der ganzen Kirche sprechen, alles durch den Geist Gottes, der ihre Schritte leitet, unternehmen. Sollte auch mit der Zeit die Kirchenzucht in Verfall kommen; sollten auch die Päbste verkehrte Sitten annehmen; sollten sie sich in ihrem Privatbetragen von ihren Leidenschaften so, wie es möglich ist, regieren lassen, so wird es doch niemals an dem Beystande fehlen, den Jesus Christus der Kirche versprach. Was den Pabst anbelangt, so ist er den nämlichen Schwachheiten unterworfen, als die Bischöfe seine Mitbrüder. Er ist heilig, wenn er von dem Geiste des heil. Stuhls erfüllet ist, und wenn er nach dem Beyspiele des heil. Paulus und des heil. Barnabas, den Götzendienern, die ihm Opfer bringen wollen, zuruft: Ihr Männer, was thut ihr, ich bin sterblich, wie ihr. Lasset euren Aberglauben, und erzeiget mir keine Ehre, die nur dem höchsten Wesen gebühret. *n*). Wenn er aber

n) Viri, quid haec facitis, et nos mortales sumus similes vobis, homines annuntiantes vobis ab his vanis converti ad Deum vivum. Act. c. 14. v. 14.

aber seine dreyfache Krone, die der Stolz auf sein Haupt gesetzt hat, auf Unkösten weltlicher Mächte glänzender zu machen sucht, wenn er die Rechte seiner Mitbrüder störet *o*); wenn er die Freyheit der Völker fesselt, wenn er sich von den ehrgeitzigen Absichten des römischen Hofes dahinreissen läßt, wie kann er da heilig seyn? Der römische Hof, den man mit eben dem guten Grunde ein Volk von Priester definiren kann, als ihn Florus in seinem Ursprunge ein Volk von Männer nannte *p*), ist eine Versammlung von Hofmänner, die auf die Erhöhung des Pabstes studiren, um durch dieselbe ihre eigene zu befördern. Er ist ein Haufe von Schmeichlern, die dem Pabste vollkommenheiten zueignen, die Gott allein eigen und keinem Sterblichen von ihm mitgetheilt sind; und die nichts vergessen, die heilige Demuth und den Uneigennutz des ersten Apostels mit einer zeitlichen Ehre und einer unumschränkten Herrschaft zu verwechseln. Er ist eine Gesellschaft von Personen, welche die Religion und die Verdienste der Menschen nach den Graden der Unterwürfigkeit abmessen, mit der man sich nach ihren Grundsätzen schmieget, und desjenigen Ansehen verehret, dem sie alles unterwerfen wollen. An diesem Hofe verfährt man nach menschlichen Grundsätzen, und nach den Maximen einer pur bürgerlichen Politik. Die aufgelegtesten Wahrheiten werden in Zweifel eingesponnen, und wirkliche Zweifel als Gewißheiten angegeben.

Ich behaupte hier nichts, worüber ich mich nicht auf bewährte Männer sollte berufen können, deren Zeugnisse unanstößig sind. Hadrian mißkannte die unselige Ver-

o) Absit hoc a me, ut statuta majorum Consacertodibus meis in qualibet Ecclesia infringam, quia mihi injuriam facis, si fratrum meorum jura perturb. S. Greg. ad Natalem Salomitanum. p) Populus virorum. Lib. 1. Cap. 2.

fassung des römischen Hofes nicht; allein, dieser wackere Pabst blieb nicht so lang auf dem Stuhle des heil. Petrus, daß er jenen Plan hätte ausführen können, den er zur allgemeinen Verbesserung der Kirche entworfen hatte. Alle gute Catholiken wünschten unaufhörlich, sie möchte als das einzige Mittel zu Stande kommen, wodurch diejenigen in den Schooß der Kirche konnten zurückgeführet werden, die sich so unglücklich von ihr getrennet hatten. In dieser Absicht hat endlich **Paulus III** die so viele Jahre von der ganzen Christenheit gewünschte allgemeine Kirchenversammlung zusammenberufen. Während derselben ernannte er mehrere Cardinäle und Prälaten, die ihm die vorzüglichsten Mißbräuche des römischen Hofes freymüthig vorlegen sollten.

Diese hierzu beorderten Männer, welche den berühmten Cardinal **Contarin** an der Spitze hatten, entwarfen ein so betiteltes **Gutachten, über die Verbesserung der Kirche.** Nach vorgängiger Dankabstattung, daß Gott seiner Kirche einen Pabst vorgesetzt habe, der so gute Gesinnungen hege, sagen sie, daß der Geist des Herrn, der die Himmel befestiget hat, sich den Pabst zum Werkzeuge auserlesen habe, die Kirche Jesu Christi, die ihrem Umsturze so nahe wäre, oder vielmehr fast ganz zu Boden gestürzt sey, wieder herzustellen. Sie erklären ihm hierauf, die Quelle so vieler Unordnungen sey daher entsprungen, daß die Päbste seine Vorfahrer, Diener um sich gehabt, die ihren Leidenschaften schmeichelten, und die ihnen durch ihren Umgang nicht die echte Begriffe von den päbstlichen Pflichten beyzubringen, sondern nur dergleichen einnehmende Scheingründe zu erfinden suchten, die ihnen das, was ihnen angenehm war, auch als erlaubt gewährten. Gleichwie der Schatten den Körper verfolget, fahren sie fort, so schleicht sich die Schmeicheley bey jedem erhabenen Stande ein; die einfache Wahrheit dringt selten bis zu den Ohren derjenigen durch, die mit einer hohen Würde bekleidet sind. Hierdurch, fügen sie hinzu,

sind jene Lehrer entstanden, die vorgegeben haben, der Pabst wäre Herr über alle Beneficien; und gleichwie ein jeder Eigenthümer das Recht habe, sein Eigenthum zu veräußern, so könne in allen Unterhandlungen mit dem Pabste um so weniger eine Simonie mit unterlaufen, als nach der Meinung dieser Lehrer der Wille des Pabstes die einzige Richtschnur seiner Handlungen sey; er dürfe alles, sobald er es nur wolle. Aus dieser Quelle sind, wie aus dem trojanischen Pferde (so sprechen die Prälaten) so viele Mißbräuche hervorgestiegen (q).

§. VII.

Eintheilung der Materien, die in diesem Theile abzuhandeln sind.

Meine Absicht hat mich aufgefordert, meinem Leser diese vorläufigen Begriffe beyzubringen; man wird sie weder falsch noch unschicklich finden. Ich werde diesen Band in fünf Capitel abtheilen.

Das erste wird die Geschichte des geistlichen Rechts enthalten, und da die Kirche, so wie andere Gesellschaften ihre besondere Alter und Abänderungen hatte, so werde ich, um den Ursprung und Fortgang dieses Rechts klar an Handen zu geben, die von Jesu Christo bis auf uns verflossene Jahrhunderte in verschiedene Epochen eintheilen.

Das zweyte wird von dem Kirchenregimente handeln, allda werde ich erklären, was für eine Gewalt der Kirche, den Kirchenversammlungen, dem Pabste und den

q) Concilium delectorum Cardinalium de emendanda ecclesia jussu Pauli tertii. S. des Frapaolo Hist. du Concile de Trente, und Amelots Uebersetzung dieser Geschichte Seite 79. Amsterdammer Ausgabe vom Jahre 1674. in 4.

Bischöfen zustehe, wie solche in Ausübung zu bringen sey, und was sie für Grenzen habe.

Das dritte wird von der höchsten Gewalt der Fürsten in Absicht auf geistliche Angelegenheiten, Personen und Güter Aufklärung geben.

Das vierte wird die mit der Krone verbundenen Rechte, die Freyheiten und Gebräuche verschiedener Kirchen in katholischen Landen, sowohl überhaupt, als insbesondere erläutern.

Das letzte wird zeigen, daß die geistliche Gewalt weder ein mittelbares, noch unmittelbares Recht über das Zeitliche der weltlichen Macht habe, und wird sich mit einer Erklärung der Regeln des Gehorsams schließen, welche die Völker in Zusammenstoßung der geistlichen und weltlichen Macht zu beobachten haben.

Das geistliche Recht.

Erstes Capitel.

Geschichte des geistlichen Rechtes.

Erster Abschnitt.

Epoche von Jesu Christo bis auf das große Concilium zu Nicäa.

§. VIII.

Jesus Christus verkündigte den Aposteln seine Lehre mündlich. In den Wahrheiten, die er ihnen nicht aufgeklärt hatte, unterrichtete sie der heil. Geist, der sie auch an alles das wieder erinnerte, was ihnen Jesus Christus gelehrt hatte.

Jesus Christus der Stifter und höchste Gesetzgeber der Kirche hat ihre Verfassung und Regiment angeordnet. Er hat die Gesetze nicht selbst geschrieben, die er dieser göttlichen Republik gab. Er begnügte sich, seine Apostel in solchen mündlich zu unterrichten. Er hielt ihnen viele Dinge verborgen, weil sie nicht fähig waren, eine so erhabene Lehre zu fassen. Der heil. Geist sollte sie erst dereinst unterrichten, und sie alle Wahrheit lehren, er sollte ihnen nämlich nicht nur jene Wahrheiten eröffnen, die ihnen Jesus Christus nicht aufgeklärt hatte, sondern auch mit feurigen Buchstaben jene ihnen kräftiger einprägen, die ihnen zwar vorgetragen wurden, sie aber dortmals noch nicht begreifen konnten. Dieß ist in der heil. Schrift ausdrück-

lich angemerkt *a*). Der Erlöser schickte nach seiner Auferstehung die Apostel in alle Welt, die Völker zu lehren, und die Sacramente auszutheilen.

§. IX.

Das Wort Jesu Christi und die Eingebung des heil. Geistes waren die ersten Gesetze der Christen.

Das Wort Jesu Christi, welches in dem Gedächtnisse und den Herzen der Apostel aufbehalten war, und die Eingebung des heil. Geistes, mit der sie auf eine eben so sichtbare, als unbeschreibliche Art erfüllet waren, waren demnach in der neu errichteten Kirche die einzigen Gesetze, welche die Richtschnur des Glaubens und der Sitten der ersten Glaubigen waren. Auf solche Art wurden die Weissagungen, die den Character des neuen Bundes schilderten, buchstäblich erfüllet *b*).

Nichtsdestoweniger pflegten die Apostel doch von dem alten Testamente beständigen Gebrauch zu machen; denn alles, was geschrieben ist, wurde für die christliche Kirche geschrieben. Die Kenntniß der Schriften, mit der sie Jesus Christus begabte, machte sie fähig, die darin enthaltene Gesetze zu unterscheiden, jene zu verwerfen, die nur

---

a) Adhuc habeo multa vobis dicere, sed non potestis portare modo; cum autem venerit Paracletus . . . . Ille vos docebit omnem veritatem, et suggeret vobis omnia, quaecunque dixero vobis. Joan. 16 et 14. Wenn Jesus Christus den Aposteln verschiedene Wahrheiten vortrug, so findet man in mehreren Stellen der heil. Schrift: Ipsi nihil horum intellexerunt, et erat verbum absconditum ab eis.

b) Erunt omnes docibiles Dei . . . . scribam legem in Cordibus eorum etc.

nur auf die Synagoge anwendbar waren, und nur diejenigen anzunehmen, die für die Kirche schicklich sind.

§. X.

Das Evangelium ist Gottes eigenes Werk.

Bald hernach hat der begierige Eifer der Glaubigen, die Handlungen Jesu Christi zu wissen, veranlasset, daß das heil. Evangelium geschrieben wurde. Diese göttliche Geschichte, und verschiedene derselben beygefügte Schriften der Apostel, die sie zum Unterricht und Erbauung der Kirche verfaßten, machten das neue Testament aus. Da diese Bücher die Grundlehre des Glaubens mit der Sittenlehre und Zucht vereinigt enthielten, sahe man sie als Regeln des Glaubens, des christlichen Lebenswandels, und der Kirchen-Policey an.

Das neue Testament ist Gottes eigenes Werk. Die Menschen, die es schrieben, sind nur die Hülfsmittel und Werkzeuge, durch welche seine göttlichen Aussprüche auf uns gekommen sind. Gott hat die heil. Schrift nicht von Worte zu Worte, so wie es die Rabbinen dem Moses widerfahren zu seyn behaupten, angegeben. Wenn sich dieses bestätigte, so müßte man in der heil. Schrift die Verschiedenheit des Styls vermissen, die man in verschiedenen Büchern wahrnimmt. Der heil. Geist gab alle jene Wahrheiten auf eine ganz besondere Art zu erkennen; die er wollte schriftlich abgefasset haben; er weckte die heil. Verfasser auf, um das schriftlich aufzuzeichnen, was er ihnen offenbarte; er überließ sie zwar ihrem eigenen Styl und Ausdrücken, doch wußte er ihre Feder so zu leiten, daß sie sich weder in ihrem Schreiben täuschen, noch etwas anderes niederschreiben konnten, als was ihnen eingeflößt war. Er erfüllte ihre Herzen mit der Kenntniß seiner Wahrheit, und seine Weisheit lenkte ihr Unternehmen.

Die meisten Schriftausleger sind der Meinung, es sey der nämlichen Vorsicht, welche wollte, daß die heil. Schriftsteller so göttlich, und aus Antriebe des Geistes Gottes schrieben, gefällig gewesen, daß sie als Menschen, und nach menschlichen Begriffen schreiben sollten. Diese Meinung ist wirklich die vernünftigste, um die Verschiedenheit des Styls dieser heiligen Verfasser zu erklären. In dem alten Testamente strömt aus dem an dem Hofe der Könige von Juda erzogenen Isaias so viel Beredsamkeit und Zierlichkeit, als wie aus Ciceronen und Demosthenen. Der dem Pfluge, und der Huth der Heerden *c*) entrissene Amos kleidet alle seine Wahrheiten, die er verkündiget, mit Parabeln und Gleichnissen ein, die er von seinem ersten Stande entlehnt; Jeremias hat eine auffallende Einfalt an sich; und aus dem Daniel blicken überall die Früchte einer geübten Erziehung hervor. In dem neuen Testamente ist das Griechische des heil. Lucas des Verfassers der Apostelgeschichten und des Evangeliums, so von ihm den Namen führet, viel reiner, als jenes der andern Bücher; der heil. Paulus ist mehr erhaben und beredsam; der heil. Petrus mehr einfach; der heil. Johann hat mehr Annehmliches, und so hat von anderen jeder etwas Eigenes.

Die heil. Schrift liefert den Beweis, daß der heil. Geist die heil. Schriftsteller beseelet habe. Jeremias hatte sich entschlossen, nicht mehr zu prophezeyen; aber er bemerket, mit was für einer Heftigkeit der heil. Geist in die Propheten gedrungen habe, um sie zum Reden und Schreiben zu bringen *d*). Man findet bey diesem nämlichen Pro-

---

c) Armentarius ego sum, vellicans sycomoras.

d) Factus (sermo Domini) in corde meo, quasi ignis exaestuans, claususque in ossibus meis, et defeci ferre non sustinens cap. 20. v. 9.

Propheten die Beschreibung, auf was für eine Art Gott dem Baruch seine Prophezeyungen eingab *e*).

Wir können daher nicht zweifeln, daß die heiligen Bücher Gott selbst zum Urheber haben. Die heil. Schrift ist demnach unfehlbar, und in Entscheidung aller über den Glauben und Sitten sich erhebenden Fragen hat sie das höchste Ansehen. Dieses Ansehen gründet sich auf jenes von Gott selbst, der weder sich, noch uns betriegen kann. Finden wir in der heiligen Schrift etwas, so uns nicht eingehen will, so folgen wir der Regel des heil. Hieronymus *f*). Halten wir uns an die Fehler der Kopisten, an die Dollmetscher, und besonders an unsere Unwissenheit und Hochmuth. Dem Verstande des hochmüthigen sind diese göttliche Bücher unauflösliche Räthsel; sie sind nur gemacht, die demüthige Einfalt der wahren Kinder der Kirche aufzuklären.

§. XI.

Von der Kirche mußten wir uns belehren lassen, welche Bücher canonisch sind.

Die Kirche legt uns selbst jene Bücher vor, die wir als heilige Werke hochschätzen sollen, damit unsere Leichtglaubigkeit nicht gemißbraucht werde. Sie will, daß wir keine Schrift für eingegeben halten, wenn sie uns nicht von ihr als eine solche zugestellet wird. Die häufige Widersprüche, die sich in der heil. Schrift vorfinden, sind ein Beweis, daß eine Kirche unentbehrlich sey, die sowohl die erleuchtete Einsicht, diese Widersprüche zu vereinbaren, als die Gewalt hat, die Zweifel der Glaubigen durch

---

e) Ex ore suo loquebatur quasi legens ad me omnes sermones istos, et ego scribebam in volumine atramento. c. 36. v. 18.

f) Can. 5. Distinct. 9.

durch eine entscheidende Bestimmung in das Klare zu setzen. Wenn die heilige Schrift keine Dunkelheiten, keine theils zweydeutige, theils geheimnißvolle Sätze enthielte, so wüßte die Heerde der Glaubigen ohne Anführung ihrer Seelenhirten ihre Weide zu finden. Dieses Vorbild der Hirten und Schafe, welches in der heil. Schrift so oft vorgestellt wird, wäre ein täuschendes Gemählde, wodurch das System der christlichen Religion zerrüttet würde, welche den geschäftigen Eifer und Sanftmuth der Lehrer, und die Lehrbegierde der Lehrlinge zum Hauptgegenstand zu haben scheint. Außerdem durfte man auch der Willkür eines jeden Privatmanns nicht überlassen, den heiligen Büchern Canonen beyzufügen, oder hinwegzunehmen. Durch das Urtheil der Kirche also unterscheiden wir, die heiligen Bücher von jenen, die es nicht sind. Die Untrüglichkeit, die ihr Jesus Christus versprach, überzeugt uns, daß diejenigen, welche sie als eingegeben anerkennt, es auch wirklich seyen.

§. XII.

Uebereinstimmung der Lehre und Meinungen durch mehr als dreyhundert Jahre; Entscheidungsart der Fragen.

Länger als dreyhundert Jahre kannte die Kirche fast kein anderes Gesetz, als das neue Testament, welches das erste geschriebene Gesetz der Christen war. Sie bestimmten sich eine Form ihres Gottesdienstes; sie bestellten ihre Kirchendiener, deren Unterhalt sie durch die Freygebigkeit gutthätiger Personen bestritten. Man machte sich dortmals noch nicht das Vergnügen, allen Dingen mit einem feinen und klügelnden Scharfsinne nachzudenken; der Bischof vertrat selbst das Predigtamt, und diejenigen welche hierzu als seine Untergeordnete angestellet waren verrichteten es mit sogroßer Unterwürfigkeit und ehrerbiethigen Nachgibigkeit, mit der sie dem Gutdünken ihres Oberhirten beypflichteten,

leten, daß man unter der Heerde nur Eine Lehre, Einen Sinn, und noch etwas mehr zu sagen, nur Eine Sprache führte. Man hat nur selten Fragen aufgeworfen, und mittelst der von allen Schwierigkeiten, die sich nach Verhältniß der Entfernung von den ersten Grundsätzen vervielfältigen, befreyten Ueberlieferung, waren sie leicht aufzulösen.

Die Liebe, die unter den Christen herrschte, und dieselbe so eng mit einander verband, daß sie nur Ein Herz und Eine Seele hatten, verhinderte entweder die Geburt einer Zwietracht, oder erstickte solche sogleich nach ihrer Zeugung. Die von Zeit zu Zeit aufgeworffene nicht besonders verwirrte Fragen wurden von dem Bischofe und dem Clerus, den er in Anführung seiner Heerde zu Rathe zog, erörtert. Die persönliche Heiligkeit der Bischöfe, und die Ehrerbiethigkeit, die man ihrer Würde bezeigte, stellten den Frieden bald wieder her. Waren die Fragen von besonderer Schwierigkeit, so hat man mit den benachbarten Kirchen Berathschlagung gepflogen. Es versammelten sich die Bischöfe mehrerer Städte, und diese Versammlungen, die man nach einem griechischen Worte Synoden, nach einem lateinischen Worte Concilien nannte, entschieden. So machten es die Apostel bey Gelegenheit der Beschneidung. Diese Versammlungen haben ihre Schlüsse in Namen des heil. Geistes selbsten, der ihnen beystand, abgefasset g).

§. XIII.

In den drey ersten Jahrhunderten wurden wenige besondere, und gar keine allgemeine Concilien gehalten.

Die Verfolgungen, welche bis auf Constantin die Kirche bestürmten, haben in den drey ersten Jahrhunderten die Haltung der besondern Concilien nur selten gestat-

g) Visum est Spiritui sancto et nobis; ist die Formul der Concilien.

stattet; nachdem aber dieser Kaiser der Kirche den Frieden geschenkt hatte, wurden sie häufiger angestellt. Alsdann erst hat man auch angefangen, allgemeine Concilien zu halten.

Die Verordnungen dieser ersten Concilien wurden schriftlich abgefaßt. Das gute Verständniß verschiedener Kirchen hatte die Folge, daß die in einer Provinz ergangenen Gesetze einer andern mitgetheilt, und von derselben, wenn sie ihr billig und mit ihren Gebräuchen verträglich schienen, angenommen wurden. Eine jede Kirche verfertigte zu ihrem besondern Gebrauche eine Art von einer Sammlung der Kirchengebräuche, oder Disciplingesetze, welche die Gesetze, so sie sich selbst auflegte, und jene, die sie von andern annahm, enthielt.

§. XIV.

Von den Canonen, die fälschlich die apostolischen genannt werden.

Wir haben eine Sammlung von Canonen, die man die apostolischen nennet, die aber in dem Manuscript nur alte Canonen, Regeln der Väter genannt werden. Ob diese Canonen das sind, für was sie ausgegeben werden, oder nicht, sind die Meinungen sehr getheilet. Turrian gibt die Apostel, als derselben Verfasser an. Dalläus halt dafür, daß sie einen Betrieger, der im fünften Jahrhunderte, oder gar vorher lebte, zum Urheber haben. Baronius und Bellarmin behaupten, die fünfzig ersten kämen von den Aposteln her, die übrigen aber seyen unterschoben, und erst nachher beygesetzet worden. Albaspinäus Bischof von Orleans, und Betterege ein Engländer glauben, sie seyen ein Werk dieser ersten Concilien.

Die Griechen zählen derer bald 84, bald 85 und die Lateiner nur 50 *h*). Die Verschiedenheit der Zahl kann wohl aus

h) Vermöge des Canons sexaginta II Distinct. XVI.

aus der Verschiedenheit der Gebräuche besonderer Kirchen entstanden seyn, deren einige manche Gesetze annahmen, die von den übrigen ausgeschlagen wurden. Man findet in diesen Canonen die Entscheidung solcher Streitigkeiten, die sich erst nachher erhoben haben. Ein Canon *i*) verbiethet die Ostern mit den Juden zu feyern, da doch diese Frage erst in dem Concilium zu Nicäa erörtert wurde. Andere Canonen *k*) entscheiden die Frage über die Taufe der Ketzer auf eine der catholischen Lehre zuwiderlaufende Art, und nichtsdestoweniger hat sich niemand bey der auf den Concilien über diese Fragen vorgenommenen Verhandlungen auf das Ansehen dieser Canonen berufen. Man behauptet, daß ein Betrieger eine Sammlung aller Canonen, die er in verschiedenen die Gebräuche enthaltenden Kirchenbüchern fand, zusammengetragen habe, und daß eben daher die Verordnung wegen der Osterfeyer, die auf mehreren Synoden unter dem Pabste Victor *l*) gemacht wurde und wegen der Wiedertaufe, die unter dem heil. Firmilian zu Ikonien und unter dem heil. Cyprian zu Synada *m*), ergangen ist, darin angetroffen werde, obschon diese Fragen damals noch nicht allgemein entschieden waren. Die Begierden, die der Betrieger hatte, für den Pabst Clemens einen Jünger des heil. Petrus, und dessen zweyten Nachfolger auf dem Stuhle zu Rom gehalten zu werden, veranlaßten ihn, diesen Canonen, gleichsam als hätte er diese Sammlung von den Fürsten der Apostel unmittelbar bekommen, folgende Aufschrift zu geben: Canones sanctorum Apostolorum a Petro dictati, a sancto Clemente conscripti. Er verstümmelt auch die in dem Manuscript angenommene Schreibart; denn wo man in diesem lies't: der Herr hat gesagt, setzet dieser Verfasser: der Herr hat uns gesagt; wo das Manuscript lautet: Si-

mon

---

i) Der neun und sechzigste.

k) Der sechs und vierzigste, und einige andere.

l) Im Jahre 168. *m*) Im Jahre 256.

mon ist von dem heil. Petrus abgesetzt worden, setzt der Verfasser: Simon ist von mir Petrus abgesetzt worden und so fort.

Der Pabst Gelasius hat diese Canonen zu Rom in das Verzeichniß der Bücher gesetzt, die nicht canonisch sind. Es kann seyn, sagt Hincmar, daß er sie nicht unter die Zahl der mit Irrthümern angefüllten Bücher gesetzt, und nur platterdings gewollt habe, daß man sie nicht als Schriften der Apostel, sondern nur als solche Werke ansehe, deren Prüfung erlaubt, ja so gar nothwendig ist

In dem Orient wurden sie von dem Justinian und dem trullanischen *n*) Concilium gutgeheissen.

In Frankreich kamen sie etwas später zum Vorschein. Der heil. Gregorius von Tours erzählet, man habe ein neues Heft für die Canonen, die man den Aposteln zueigne, verfertiget. Hincmar erklärt uns noch genauer, was man in diesem Reiche davon hielt, und wie sie allda aufgenommen wurden. Er sagt, daß man sie in einem besondern Hefte dem zum Gebrauche Frankreichs verfertigten Codex vorausetzte. Die Canonen, fährt er fort, die man den Aposteln zueignet, aber nur von einigen Christen zusammengetragen wurden, sind von der Zeit, wo sich die Bischöfe nicht versammeln konnten. Sie enthalten solche Verordnungen, die man theils annehmen kann, theils nicht beobachten muß. Diese Ausdrücke bewähren, daß sie in Frankreich kein festgesetztes Ansehen hatten, und daß man sie für nichts weniger, als für ein Werk der Apostel hielt.

§. XV.

---

n) In dem Rathsaale des kaiserlichen Pallastes zu Constantinopel wurden zwey Concilien gehalten; dieser Saal hatte ein Kesselgewölbe, und wegen seiner Aehnlichkeit mit jener Gattung von weiten und tiefen Geschirren, welche die Lateiner Trullos oder Trullas nennen, wurde er Trullus genannt. Das Concilium in Trullo wurde im Jahre 692 gehalten.

§. XV.

Von einem andern untergeschobenen Werke, unter dem Titel apostolische Constitutionen.

Man bringt den Aposteln noch ein Werk, unter dem Titel apostolischer Constitutionen auf, welches ebenfalls dem heil. Clemens zugeeignet wurde. Allein dieses Werk ist voll von Zeitrechnungsfehlern und Ungereimtheiten, denn nach demselben soll man dem weiblichen, und nicht dem männlichen Geschlechte den Bart scheeren. Es enthält noch andere Irrthümer; denn es erlaubet den Sclavinnen, sich von ihren Herren zur Unzucht gebrauchen zu lassen, und gibt die dritte Ehe, als eine offenbare Hurerey an. Einige Lehrer haben darin den Arianismus entdeckt. Aus diesem Grunde sagte das trullanische Concilium, da es sie guthieß, sie wären von den Arianern verfälschet worden.

Die Aethiopier hielten sie, wie ein canonisches Buch in Ehren. Der heil. Epiphanius o) gestehet auch zu, daß man zu seiner Zeit an dem Ansehen der apostolischen Constitutionen zweifelte. Er nimmt sie aber nichtsdestoweniger doch als gesetzmäßig an. Er beruft sich auf einige Stellen davon, die eines ganz andern Inhalts sind, als wir heut zu Tage finden p) woraus man abnehmen kann, daß dieses Werk eines Betriegers von einem anderen Verfälscher verstümmelt wurde.

§. XVI.

Falsches Concilium zu Antiochien.

Man eignet den Bischöfen eines vorgeblich berühmten Conciliums zu Antiochien noch neun Canonen zu; allein das ganze Alterthum will nichts davon wissen. Der irrige

o) 570. Seite 822. p) Man sehe die Noten des Petau.

irrige Begriff von diesem Concilium hat seinen Ursprung in einer unrichtigen Erzählung, die sich in dem achtzehenten Decretalbriefe des Pabstes Innocenz I eingeschlichen hat; eine Erzählung die das Lob der antiochenischen Kirche erhebt, weil sie verdient habe, daß die Apostel wegen ihr jenes große Concilium zu Jerusalem hielten *q*). Wenn man doch schlechterdings darauf bestehen will, daß die Apostel zu Antiochien ein Concilium hielten, so kann es nur jene Versammlung gemeinet seyn, die sich vielleicht damals in dieser Stadt einfand, als der heil. Paulus dem heil. Petrus einen Verweis gab *r*); dem sey, wie ihm wolle; die neun Canonen, die man diesem Concilium zurechnet, können nicht von demselben seyn, und einer dieser Canonen hat gar keinen Zusammenhang.

Zweyter Abschnitt.

Epoche von dem Concilium zu Nicäa bis auf die falschen Decretalen, die ein neues Recht einführten.

§. XVII.

Von dem nicänischen Concilium, als der ersten allgemeinen Kirchenversammlung.

Nachdem Constantin der Kirche den Frieden geschenkt hatte, waren für die auf eine unzählige Menge angewachsene Glaubige mehrere Anordnungen nothwendig.

Die

q) Die Worte der Erzählung sind: Ecclesiam Antiochenam, quae meruit apud se celeberrimum Apostolorum conventum. Es sollte heissen propter se.

r) Dixi Cephae coram omnibus; sagt der heil. Paulus zu den Galatern c. 2 v. 14, und alsdann müßte man unter dem Worte, omnibus, ein Concilium verstehen.

Die Freyheit, welche die Kirche genoß, gestattete ihr mehrere Puncte in Ansehung der Zucht festzusetzen, welche in strenge Erwägung gezogen wurden. Unter der Regierung dieses Kaisers versammelte sich alsdann das erste ökumenische Concilium, dessen von allen Kirchen angenommene Canonen anfangs das einzige Gesetzbuch ausmachten, welches das geistliche Recht bestimmte.

§. XVIII.

Den Canonen dieses ersten allgemeinen Conciliums werden die Verordnungen der besonderen Concilien, die vor oder nach demselben gehalten wurden; die Entscheidungen der Päbste und Bischöfe, und die Decretalen beygefüget.

Man setzte den Canonen dieses allgemeinen Conciliums die Verordnungen der besondern Concilien bey, die vor oder nach demselben gehalten wurden; Verordnungen, welche, wann sie von einer Kirche angenommen waren, von einer andern entweder gar nicht, oder viel später ergriffen wurden. Diesen fügte man noch die Entscheidungen der Päbste und Bischöfe in Disciplinmaterien bey. Die Decretalen, oder Briefe, welche die Päbste den Bischöfen auf ihr Anfragen über Disciplinsachen zurückschrieben, wurden auch in die Reihen der Canonen gestellt.

Sowohl die abendländische, als morgenländische Kirche hatte ihre eigenen Sammlungen. Da ich von den Codicibus der römischen, der orientalischen und endlich der französischen Kirche rede, habe ich die besondere Absicht zu zeigen, wie verschieden zeither die Sammlungen der Canonen waren.

§. XIX.

Codices der römischen Kirche bis auf Carl den Großen.

Die römische Kirche hatte vom Constantin bis auf Carl den Großen zwey Codices, den sogenannten alten Codex, und die Sammlung des Dionysius Exiguus. Ein Gelehrter *s*) von dem wir die Ausgabe des alten römischen Codex haben, versichert, daß er zu verschiedenen Zeiten mehrere Zusätze bekommen, durch welche Veränderung die darin wahrgenommene unordentliche Vermischung entstanden sey. Bis auf Innocenz I hat sich Rom an keine anderen Canonen gebunden, als an jene des Conciliums zu Nicäa *t*). Nichtsdestoweniger ist gewiß, daß sich dieser nämliche Pabst, der in einer andern Stelle *u*) sagt, daß man den nicänischen, als den allein von der Kirche gutgeheissenen Canonen nachleben müsse, auf die Canonen von Sardica, gleichsam als wären sie von Nicäa, berufe. Hieraus kann man abnehmen, daß zu seiner Zeit der ganze Codex der römischen Kirche nichts als die Canonen von Nicäa enthielt, denen man schon die von Sardica, welche für jene von Nicäa gehalten wurden, beygefügt hatte. Es wird ganz begreiflich seyn, wie leicht dergleichen Irrthümer unterlaufen konnten, wenn man die in schriftlicher Abfassung der Canonen sowohl in Orient als Occident üblich gewesene Methode kennet.

Alle Canonen auch von verschiedenen Concilien wurden ununterbrochen gleich nacheinander geschrieben und mit Ziffern

---

s) Differt. 12, in opera s. Leonis Tom. 2.

t) Illic, sagt der Pabst in der sechzehenten Decretale, justa Nicaeni Concilii Canones et Decreta contende, alios quippe Canones Romana non admittit Ecclesia.

u) Ep. ad Clerum et populum C. P.

Ziffern bezeichnet *x*). Meistentheils setzte man keine Ueberschrift voraus, welche die Stellen hätte anzeigen können, woraus sie gezogen waren. Die Alten behaupteten diese Methode wäre nothwendig gewesen, um die Darzwischensetzung falscher Canonen zu verhindern; massen solchergestalt der einmal festgesetzten Summe, ohne entdeckt zu werden, nicht wohl etwas hätte eingeschoben werden können. Die Kirchenzucht zu Carthago, welche die römische Kirche durch die Streitigkeiten über die Gnade genau kennen lernte, schien so ausgesucht zu seyn, daß sie der heil. Stuhl zu Rom angenommen, und die africanischen Canonen unter Innocenz I sich eigen gemacht hat. Dieß ist der zweyte Zusatz.

Diesen alten Canonen wurden von dem Pabste Zosimus jene der drey griechischen vor den Concilium zu Nicäa gehaltenen Concilien, nämlich die von Ancyra, von Neocäsarea und Gangern beygefüget. Die Liebe, so Zosimus gegen das Alterthum, und gegen Griechenland sein Vaterland hegte, scheint diese dritte Hinzusetzung, veranlasset zu haben.

Der vierte Zusatz geschah um die Zeit des heil. Leo, welcher der Sammlung der Canonen vier Decretalbriefe von dem Pabst Innocenz I beyfügen ließ. Dieß waren die ersten Decretalen, die man den Canonen einverleibte. So lang die Rescripte der Päbste einem öffentlichen Codex nicht eingerückt waren, galten sie nicht in der Eigenschaft eines Gesetzes; wenn dieses unterbliebe, wurden sie in die Archive geleget, und als Denkmale für die Zukunft aufbewahret *y*).

x) Man sehe den Beweis hierüber bey dem Dionysius Exiguus dem Gregorius von Tours und dem Hincmar.

y) Von daher kommt der Unterschied von reforre in Scriniam und referre in Canones.

Man kann hierüber den Beweis bey dem Hincmar von Reims finden z). Dieß war auch der Grund, aus welchem sich die Bischöfe von Frankreich gegen die falsche Decretalen des Isidors setzten, wie ich noch in der Folge zeigen werde.

Endlich hat man auch diesem Codex noch einige Stellen aus dem Concilium von Chalcedon, die Canonen der Concilien von Ephesus, von Antiochien, von Laodicäa, von Constantinopel, mehrere Decretalen der Päbste, Briefe verschiedener heil. Bischöfe, und einige Verordnungen der Kaiser einverleibet. Auf solche Art ist der alte römische Codex, der anfangs nur aus einigen Blättern bestand, zu einem starken Bande angeschwollen.

Die Verwirrung, die in demselben aus so vielen verschiedenen Zusätzen entstand, bewog *a*) den Dionysius Exiguus eine neue Sammlung an das Licht zu stellen, die treffender in ihrer Uebersetzung und ordentlicher in ihrer Einrichtung seyn sollte. Dieser Abt, der so stark in der griechischen Sprache war, daß man von ihm erzählet, er habe mit der nämlichen Fertigkeit das Lateinische griechisch, und das Griechische lateinisch abgelesen, bemühete sich vorderfamst, ein Corpus des geistlichen Rechtes zu Stande zu bringen; er übersetzte die alten Canonen mit mehrerer Richtigkeit; er fügte allem dem, was der alte Codex enthalten konnte, die apostolischen Canonen, und alle Decretalen von Siricius *b*) bis auf den Anastasius II *c*) bey; sobald diese Sammlung zum Vorschein kam, hatte sie so viel Ansehen zu Rom, daß man sie platterdings das Corpus Canonum nannte. Man hat von derselben so lang, bis die Decretalen hervorgetreten sind, Gebrauch gemacht.

§. XX.

---

z) Opus de 55, Capitul. und in mehreren andern seiner Werke.

a) Gegen das Jahr 500. *b*) Der im Jahr 385 lebte.

c) Der im Jahr 523 starb.

§. XX.

Codices von Orient bis auf die letzten Zeiten.

Nebst den apostolischen Canonen hatten die Griechen eine Sammlung, die für die erste unter allen gehalten wird *d*). In derselben sind die Canonen von Nicäa vorangesetzt; und gleich darauf folgen ohne Unterschied der Zeiten und Concilien hundert fünf und sechzig Canonen der sechs übrigen orientalischen Concilien, die so wie die nicänischen mit ununterbrochenen Ziffern bezeichnet sind. Dieser Sammlung bediente man sich in dem Concilium zu Chalcedon. Sie, und das Evangelium wurden in demselben als die zwey Richter, von welchen die Entscheidungen abhängen sollten, auf den nämlichen Thron gesetzt. In diesem Concilium hat man auch wirklich die Canonen mit jener Zahl angeführet, mit der man sie in dieser Sammlung findet. Einen gewissen Stephan Bischof von Ephesus gibt man als den Verfasser davon an; es ist aber wahrscheinlich, daß dieser Bischof nur der Urheber von jener Sammlung sey, die auf die erste folgte. Diese zweyte Sammlung wurde nach dem Concilium von Chalcedon verfertigt. Sie hat zur Aufschrift: Sammlung der Canonen der allgemeinen Kirche, ob sie schon ursprünglich nur geradeweg die Sammlung der Canonen Orients genannt wurde. Sie enthält alle in der ersten begriffene Canonen, drey Canonen des ersten Conciliums von Constantinopel, acht von dem zu Ephesus, neun und zwanzig von dem zu Chalcedon, die nach dem Gebrauch der Zeiten mit Ziffern bezeichnet an der Zahl überhaupt zwey hundert und sieben Canonen ausmachen. Dieser Sammlung hat man hernach die apostolischen Canonen, und jene des Conciliums von Sardica, die zuvor den griechischen Codicibus noch nicht eingerückt waren, beygefüget, und so enthält die dritte Sammlung drey hundert fünfzehen Canonen.

d) Man glaubt, sie sey vom Jahre 385.

Die vierte Sammlung ist jene die das trullanische Concilium guthieß. Dieses Concilium, das sich nur um Canonen zu machen versammelte, und deswegen Quinisextum genannt wird, weil es solche nur als eine Ergänzung der fünften und sechsten allgemeinen Kirchenversammlungen, die keine gemacht hatten, ansah, versah es, die Anschwellung der alten Sammlungen zu verhindern. Es nahm daher nebst den dreyhundert fünfzehn Canonen ersterwähnter Sammlungen, noch hundert zwey und dreyßig von der afrikanischen Kirche an. Es machte derer selbst noch hundert und zwey, und allen diesen setzte es noch die canonische Epistel des heil. Basilius, des heil. Petrus und des heil. Dionysius von Alexandrien, des heil. Gregorius des Wunderthäters, des heil. Athanasius, des heil. Amphilochius, des heil. Cyrillus und des heil. Gennadius bey. Bald hernach vermehrten die zweyundzwanzig Canonen des siebenten ökumenischen Conciliums auch diesen Codex.

Endlich erschien noch die letzte von der erst vorausgehenden wenig abweichende Sammlung, die man dem Photius zueignet. Das Wörtchen: Filioque ist in der apostolischen Glaubensbekenntniß ausgelassen, und das achte ökumenische Concilium, das den Photius verdammte, findet sich darin nicht vor; man lies't aber an dessen Stelle die Schlüsse des Winkelconciliums, welches ihn wieder einsetzte.

So viele verschiedene Gesetze verlangten eine Ordnung. Johann von Antiochien, mit dem Zunamen der Scholastiker war schon im Begriffe, sie in eine Ordnung zu bringen *e*). Sein Werk betitelt sich: Nomocanon; zu deutsch, in Ordnung gesetzte Canonen. Photius verfertigte auch ein Nomocanon; Mehrerere ahmten ihn in der Folge nach. Noch andere begnügten sich Auszüge aus den Cano-

e) Seit dem Jahre 564.

Canonen zu machen nach dem Beyspiel des Ferrand, Martin von Prag, und Cresconius im Occident.

Dieß ist der kurze Begriff von der Geschichte der canonischen Büchersammlung Orients bis auf die letzte Jahrhunderte, denn seine Spaltung verhinderte ihn, die Veränderungen zu fühlen, welche die falschen Decretalen in der Kirchenzucht des Occidents veranstalteten.

§. XXI.

Von dem alten französischen Codex bis auf die Decretalen.

Mitten unter so vielen Abänderungen hielt sich die französische Kirche an ihren alten Codex, der nichts als das Concilium zu Nicäa *f*), und einige Canonen von ihren eigenen Concilien enthielt. Die Sammlung des Dionysius Exiguus wurde von ihr erst unter Carl dem Großen angenommen. Dieser bekam sie von dem Pabste Hadrian I, er brachte sie nach Frankreich, und führte sie allda ein, von welcher Zeit her man allda Gebrauch davon macht. So wie Hincmar versichert, wurden die apostolischen Canonen eben auch nur sehr spät allda angenommen, und noch betrachtete man sie nur als Gesetze, die man nach Willkür aufnehmen konnte. Ein starker Beweis, wie viel diese Kirche auf die alte Zucht gehalten, und wie sehr sie Neuerungen gefürchtet habe.

f) Nach der Uebersetzung von Ruffin, wie einige behaupten. P. 9. diss. 12, in f. Leon.

Dritter Abschnitt.

Epoche von den falschen Decretalen bis auf die Wiedereinführung des alten Rechts.

§. XXII.

Betrug eines angeblichen Isidors bey Schmiedung der falschen Decretalen.

Seit der Sammlung Dionys des Kleinen sind in Occident einige andere Sammlungen von Canonen verfasset worden, unter welchen eine, die etliche Canonen von Toledo enthält, dem heiligen Isidor von Sevilla zugeschrieben wird. Zugleich trat eine ungeheure Sammlung unter dem Titel Corpus Canonum Hispanienſe ans Licht, zu deren Verfasser sich ein gewisser Isidorus Peccator oder Mercator angab; sie enthielt nicht nur alles, was in allen übrigen Sammlungen enthalten war, sondern noch überdieß die Decretalbriefe der ältern Päbste bis auf Damasus. Dionys der Kleine, der lange vor diesem angeblichen Isidor lebte, konnte nicht weiter als bis auf den Pabst Siricius hinaufsteigen, ungeachtet er dergleichen Urkunden sorgfältig aufgesucht hatte. Durch einen ganz ausgezeichneten Betrug unterschob der falsche Isidor Decretalen, die nie vorhanden, der majestätischen Einfalt der ersten Jahrhunderte unanständig, den alten Gebräuchen widersprechend, von neuen Grundsätzen, grober Unwissenheit, und häufigen Zeitrechnungsfehlern voll waren.

Riculph Erzbischof von Maynz brachte sie gegen Anfang des 9ten Jahrhunderts zuerst nach Frankreich. Die Liebe, welche man allzeit in diesem Königreiche gegen das ehrwürdige Alterthum trug, machte, daß man sie anfangs mit Ehrerbiethigkeit aufnahm. Man glaubte,

das Werk, so aus Spanien kam, habe den heil. Isidor von Sevilla zum Verfasser. Zum Glück währte dieser Irrthum nicht lange. Hincmar Erzbischof zu Reims zeichnete sich unter allen Kirchenprälaten Frankreichs durch seinen Widerstand am meisten aus: aber er focht ihre Echtheit nicht an. Wie aus seinen Werken erhellet, weigerte er sich bloß, sie als verbindlich anzuerkennen, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil diese Stücke der Sammlung der Canonen nicht einverleibet wären.

Der nämliche Kirchenprälat führt diese falschen Decretalen oft genug für sich an, und gesteht ihnen eine Achtung zu, die sie ganz nicht verdienten, es mag nun dieses in der Absicht geschehen seyn, um sich ihrer selbst zu bedienen, wann es sein Vortheil heischte, weswegen man ihn in ziemlich gegründetem Verdacht hatte; oder mag der Mangel gründlicher Einsichten über diesen Punct ihn dazu veranlasset haben. Auf der Kirchenversammlung zu Aachen im Jahre 838. berief man sich, ohne weitere Untersuchung, darauf; die Capitularien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, die beynahe zur nämlichen Zeit erschienen, füllte man mit mehrern Stellen dieses betriegerischen Werkes an; viele Bischöfe machten in ihren Schriften Gebrauch davon, ohne daß sie ihre Unterschiebung nur zu vermuthen schienen, und sie stützten sich darauf, um ihr Betragen zu rechtfertigen.

Unterdessen war das Uebel nicht allgemein. Aus den Verhandlungen des Conciliums zu Reims *g*) in der Sache Arnulfs, der allda abgesetzt wurde, sieht man, daß die Kirchenprälaten, so wie es Pflicht war, behaupteten, der Pabst könne nichts wider die Canonen unternehmen; Man sieht, daß sie die Rechte der Kirchenversammlungen in Absetzung der Bischöfe gut vertheidigten *h*). Man unterschied die Briefe des Pabsts Innocens und die andern

g) Im Jahre 992. *h*) Marca de Concord. L. 7. cap. 27.

dern dem Codex einverleibten Briefe von den neuen Decretalen; die man, wie es hieß, bloß als Belehrung, aber nicht als Gesetz zu betrachten hätte: Dieses behauptet die französische Kirche wider Nicolaus I, Adrian II, und Johannes VIII, die, mit Hintansetzung der Gebräuche des Alterthums, sich das Recht, die Bischöfe zu richten, anmassen wollten.

Hincmar, der im canonischen Rechte erfahrner war, als die meisten Bischöfe seiner Zeit, schreibt in seinem Briefe an den Pabst Adrian II ziemlich treffend wider die angemaßte Gewalt der Päbste über die zeitlichen Güter der Könige, und er vertheidiget daselbst die Rechte der Souveräne sehr wohl.

So sehr die Päbste das Ansehen dieser Decretalen behaupteten, so blieb die französische Kirche doch immer standhaft. Selbst in den jetzigen Zeiten, wenn gleich unsere Rechtsgelehrsamkeit einige Entscheidungen daher entlehnet hat, gelten doch diese im Königreiche nicht als Gesetze.

Die Echtheit der falschen Decretalen war verdächtig; allein, man kannte ihre Unechtheit nicht sicher genug. Unsre Väter waren zu einfältig, und mit der Critik zu wenig bekannt, als daß sie den Betrug, so handgreiflich er auch war, hätten bemerken sollen. Der Betrieger erzählt vom ersten Jahrhunderte Gebräuche, welche erst hundert oder zweyhundert Jahre hernach aufgekommen sind; er vermengt die Sitten verschiedener Zeiten unter einander, in Rücksicht des Kirchenregiments verfällt er in tausend Abgeschmacktheiten; von abgerissenen Stellen aus dem heil. Augustin, Ambrosius, Gregorius und aus dem Justinian flickt er ein Ganzes zusammen. Die Data ganz allein, die mit der Zeitrechnung so schlecht übereinstimmen, hätten hinlänglich seyn sollen, die Unrichtigkeit zu entdecken. Unsre alten Bischöfe begnügten sich damit, daß sie Nicolaus dem I sagten, diese Decretalen hätten kein Ansehen, weil sie den Canonen nicht einverleibt

leibt seyen. Ungeachtet des Decretals dieses Pabstes i) hielten sie sich an ihren Grundsatz: und Nicolaus I widerlegte ihn ziemlich unglücklich, da er sagte, wenn man nur das als Gesetz annehmen wollte, was den Canonen einverleibt ist; so müßte man selbst die heil. Schrift nicht annehmen; als wenn Regeln, die nur von Menschen geschrieben worden sind, und nur dann Gesetze heissen können, wenn sie angenommen werden, dem göttlichen Rechte einen neuen Grad von Ansehen verschaffen könnten. Der Cardinal Nicolaus von Cusa war der erste, der diese Decretalen für falsch hielt, seiner Meinung folgten mehrere Gelehrte, und heut zu Tage ist ihre Falschheit so sehr außer allem Zweifel, daß der berühmte Jesuit Sirmond von dem Protestanten Blondel, der, um den Betrug zu zeigen einen dicken Band schrieb, sagte, er habe sich gewaltig angestrenget, um eine offene Thüre einzubrechen.

§. XXIII.

Dieser Betrug hat das neue Recht, welches er zur Absicht hatte, eingeführt, woraus unzählige Uebel entstunden.

Zu allen Zeiten traten Bücher unter entlehnten Namen zum Vorscheine. Dieß geschah manchmal in böser Absicht, um gefährlichen Irrthümern ein Gewicht zu geben; oft aus dem Eifer, eine reine Lehre durch das Ansehen eines großen Mannes zu unterstützen.

In den drey ersten Jahrhunderten wurden sehr viele Bücher verfasset, die Männern, welche nie daran gedacht haben, fälschlich zugeschrieben wurden; dergleichen sind

---

i) Der Canon: Si Romanorum I, Distinct. 16. ist daher entnommen.

sind die Constitutionen des heil. Clemens, von denen schon geredet worden ist, die Briefe des heil. Barnabas, die sybillinischen Bücher ꝛc. es scheint nicht, als habe man sich aus dergleichen Unterschiebungen ein Bedenken gemacht. Jene, so zur Erbaulichkeit in der Kirche abzweckten, sah man nicht als etwas Böses an. Einer der sogenannten apostolischen Canonen *k*) verbiethet nur Bücher unter entlehnten geheiligten Namen zu verbreiten *l*). Fragt man, welche Absichten der trügerische Isidor bey seiner Unterschiebung haben konnte, so ist die Auflösung dieser Frage nicht schwer. Der römische Hof wollte eine unumschränkte Macht ausüben, und für das dienlichste Mittel dahin zu gelangen, hielt man, wenn gezeigt würde, daß diese unumschränkte Macht von jeher ausgeübt werde. Man wollte unwissende Völker überreden, die römischen Bischöfe hätten von Anfange des Christenthums an das Recht gehabt, und auch ausgeübet, den Christen die Regeln, welche in diesen falschen Decretalen enthalten waren, vorzuschreiben; man wollte dem Pabste eine grenzenlose Macht in der Kirche zueignen; man wollte die Bischöfe und die andern Geistlichen unabhängig von den weltlichen Fürsten machen.

Acht Jahrhunderte lang waren sehr wenige Gesetze für die ganze Kirche erklecklich; die Abendländer hatten sogar noch wenigere als die Morgenländer und erst von diesen entnahmen jene die meisten Gesetze, deren sie sich bedienten. Nie war ein Gesetz für die römische Kirche ins besondere gemacht worden; diese Kirche hatte bis dahin die Tradition der Kirchenzucht so unabgeändert erhalten, daß sie fast keiner andern Vorschrift nöthig hatte. Was die Päbste geschrieben haben, war für den Unterricht der andern

---

k) Der 59ste *l*) Siquis falso inscriptos impiorum libros tanquam sacros in Ecclesia ad populi et Cleri corruptionem publicaverit, deponatur.

dern Kirchen geschrieben. Man kann das während dieser acht Jahrhunderte geltende Recht das alte geistliche Recht nennen.

Die falschen Decretalen führten nach dem Tode Carls des Großen ein neues Recht ein. Die Bischöfe waren weltliche Herren geworden; Pipin und Carl der Große hatten dem römischen Stuhle Staaten geschenket, wodurch seine Größe ziemlich wuchs. Um diese Zeit wagten die Geistlichen außerordentliche Eingriffe und die Verordnungen der Päbste wurden häufiger; dennoch hatte das neue Recht viele Beschwernisse zu übersteigen. Der Streit wegen der Belehnung wurde nicht anders als durch die Waffen entschieden; er veranlaßte acht und sechzig förmliche Schlachten, brachte vielen Millionen Menschen den Tod, und war der Grund, beynahe alle abendländische Glaubigen mit dem Kirchenbanne zu belegen, *m*). Die Trennung, welche in dieser Zeit herrschte, verursachte drey große Uebel. Das erste ist, daß die weltliche Macht das geistliche Ansehen mit scheelen Augen betrachtete; daß sich auf den Trümmern des carolingischen Reichs kleine Tyrannen erhoben, welche sich der Kirchengüter zu bemächtigen suchten; welche die Bischöfe sich zu versammeln, die Metropolitanen ihre Macht auszuüben hinderten. Das zweyte Uebel ist der grenzenlose Mißbrauch der Schlüsselgewalt; welche man zur Beschützung der zeitlichen

---

m) Man kann über diese wichtige Frage ein sehr treffliches Buch nachschlagen, welches den Abt Gervaise de la Trape zum Verfasser hat. Es hat zur Aufschrift: Histoire de suger, Abbé de s. Denis Paris 1721. Man sehe in dem I Bande IV Abhandlung. S. 115 — 127. S. 253. bis zu Ende dieses Bandes; II Band S. 1 — 22, S. 47 — 168. S. 216 — 286. Auch kann des Hrn Barre Histoire d'Allemagne, IV Band nachgesehen werden.

lichen Güter, zur Erweiterung unbilliger Vorrechte, die man als gültig aufstellen wollte, gebrauchte. Das dritte Uebel endlich ist die dicke Unwissenheit und das gewöhnlich daraus folgende Sittenverderbniß. Daher kam es, daß der Geist der Herrschsucht sich in die Kirche einschlich, die Kirchenzucht entkräftet wurde, und die Hierarchie beynahe verschwand. Die Bischöfe ihrer Seits erweiterten ihre Gerichtbarkeit *n*) so sehr, daß sie in den Besitz kamen, Kronen zu geben und zu nehmen; daß sie die Schwäche der Fürsten mißbrauchten, um von ihnen sehr viele Vorrechte, die den Bischöfen in den ältern Zeiten nicht zu Theil wurden, zu erzwingen, oder um sich dergleichen aus eigener Macht selbst zu geben; daß sie endlich in ihren Synodalbriefen, und bey andern Gelegenheiten sich Statthalter Gottes auf Erde nannten *o*), und die Fürsten dahin brachten, daß sie diese Würde in ihnen anerkannten, und sich derselben unterwarfen. Die Geschichte des 9ten und zehnten Jahrhunderts liefert häufige Beyspiele davon.

So war der Zustand der Kirche in dem ganzen zehnten Jahrhunderte. Unter Leo dem IX fing sie an frey zu athmen, und man kann die Zeit seines Pabstthumes als den Zeitpunct angeben, wo die Wiederherstellung der Wissenschaften anfing. Leo IX, Alexander III, Innocenz III, würdige Päbste, auf dem Stuhl des heil. Petrus zu sitzen, hatten die besten Absichten von der Welt; Allein sie hielten sich im Gewissen verbunden, den Grundsätzen der falschen Decretalen, deren Echtheit in so finstern Zeiten Niemand bestritt, zu folgen; sie glaubten, man sähe diese Decretalen als die Quellen der ältesten Grundsätze in dem Christenthume an. Indem sie also die Mißbräuche abschaffen wollten, unterdrückten sie verschiedene schätzbare Ueberbleibsel des Alterthums, wenn sie solche

n) Pasquier Recherches L. 3. ch. 8, 9; Hist. d'Allemagne par Barré. *o*) Libell. pro Col. mar. advers. Venilon.

che den Decretalen entgegengesetzt fanden; und indem sie den Gebräuchen der ersten Jahrhunderte näher zu kommen dachten, setzten sie an ihre Stelle ein neues, jenen ganz entgegengesetztes, Recht.

§. XXIV.

Sammlung des canonischen Rechts bis auf Gratian.

Aus der nämlichen vergifteten Quelle schöpften auch die ältern Sammler des canonischen Rechts. Fast niemand war im Stande, die alten Gesetzesammlungen zu studiren. Zur Erlernung der Kirchenzucht brauchte man eine Sammlung der Canonen, die nicht nach der Ordnung der Jahre und Concilien, wie zuvor üblich war, sondern nach Ordnung der Materien eingerichtet war.

Burchard Bischof zu Worms legte Hand an ein solches Werk *p*), das er in 20 Bücher abtheilte. Es scheint, er habe bloß die Sammlungen, die vor der seinigen erschienen sind, zu Rathe gezogen, woher es kam, daß er oft irre ging.

Ivo von Chartres verfertigte eine andere Sammlung *q*), oder gar zwey, wenn, wie es einige behaupten, die Pannomie oder gemeiniglich sogenannte Pannormie, das heißt, eine Sammlung aller Discip inargesetze, ihn zum Verfasser hat. Diese sind die berühmtesten Sammlungen, welche bis auf Gratian verfertiget worden sind, dessen Werk aber jene verdränget hat.

§. XXV

p) Gegen das Jahr 1008. *q*) Im Jahre 1100.

§. XXV.

Außerordentliches Wachsthum der päbstlichen Macht durch die Kreuzzüge.

Während dem diese Sammlungen erschienen, litten die Gesetze, die so alt als die Kirche Jesu Christi selbst, mit ihr entstanden, und durch einen beständigen, ununterbrochenen Gebrauch geheiliget waren, unvermerkt Abänderungen.

Man sah in dem eilften und zwölften Jahrhunderte, wie die päbstliche Macht durch jene Feldzüge, die alle Stärke Occidents jenseits der Meere hinschleppten, beträchtlich stieg. In diesen Feldzügen, die mehr Eifer, als Einsichten, mehr Aberglauben, als Frömmigkeit verriethen, die zum Endzwecke hatten, Judäa den Händen der Saracenen zu entreissen, und den Unglauben mit Feuer und Schwert zu vertilgen, floßen Bäche von Christenblut. Die schrecklichen Ausschweifungen, denen sich die Christen in Orient überließen, machten gewiß nicht, daß sie frömmer und mit reinern Sitten nach Occident zurückkehrten; und der Auszug bewies es, daß diese Unternehmungen von keiner Eingebung Gottes herkamen; Feldzüge, die unter der Kreuzesfahne im Namen und auf Befehl der Päbste unternommen wurden, prägten überall, so weit sich die Waffen der Kreuzfahrer verbreiteten, Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gegen die Päbste ein. Rom ertheilte denjenigen, welche diese Reisen unternahmen, oder zu den nothwendigen Unkosten etwas beytrugen, Exemtionen, Abläße, und Nachlassung der Sünden; Dieß alles schmeichelte sehr vielen, und vergrößerte den unter dem Volke schon herrschenden Begriff von der Macht der Päbste. Sie legten den Christen zur Pflicht auf, in das heilige Land zu ziehen, und allda für das Interesse des Himmels (dieß war ihre Sprache) und für die Seligkeit der Kreuzfahrer zu kämpfen. Ueber die Fürsten gebothen sie beynahe ohne Grenzen, sie schickten solche in

Per-

Person dahin, und dieß trug auch sehr vieles bey, sich die Gemüther unterwürfig zu machen. In diesen Zeiten der Barbarey und Unwissenheit wurde der einfältige Gläubige hintergangen; Religion und Unwissenheit, die mit einander vergesellschaftet, dem Fanatismus allzeit nahe kommen, ließen in verschiedenen Staaten Europens, besonders in Frankreich ganze Heere von Räubern sich zusammenziehen, die alles, was sie nöthig zu haben meinten, in ihrem Vaterlande raubten, um sich in das heilige Land begeben zu können.

Die schwachen Fürsten wurden durch dieß öffentliche Vorurtheil hingerissen, und die fähigern unter ihnen, die dieß Vorurtheil ungekränkt lassen mußten *r*) sahen die Kreuzzüge als eine Art von Landesverweisung für einen unruhigen Adel, und für unruhige Vasallen an, die aus Ablaß- und Ruhmsucht in Aegypten und nach dem gelobten Lande auf Kosten ihres Erbes, das sie ganz dabey verzehrten, zogen.

§. XXVI.

Zehnden und andere Beyträge zum Vortheile der Päbste.

Von diesen bewaffneten Wallfahrten nahmen die Päbste die Gelegenheit her, von der ganzen Kirche Zehnden zu erheben, und ihr einen Theil der zeitlichen Güter, die sie von den freygebigen Fürsten und Völkern erhalten hatte, zu entziehen. Sie gingen noch weiter; Sie gewöhnten sich nach und nach daran, die erhobene Zehnden, eingekommene Almosen, gebettelte Beysteuern und die zu jenen Zügen, die man mit dem blendenden Namen heiliger Kriege belegte, bestimmten Truppen zu ihrem eigenen Gebrauche zu verwenden.

r) Der König in Frankreich Philipp August machte sich die Kreuzzüge zu Nutze, und in der Folge machte König Johannes einen ähnlichen Versuch.

§. XXVII.

Ansprüche der Päbste auf die weltlichen Gerechtsame der Souveräne.

Bis auf Gregor VII kannte man in der Kirche, wann Mißbräuche abzuschaffen waren, keinen andern Weg als den Weg der Belehrung und Ueberzeugung: Dieser Pabst fing an, einen auffallenderen Gebrauch von den falschen Decretalen zu machen; Er überschritt die Grenzen der von Gott seiner Kirche gegebenen Macht, und wollte jeden zur Beobachtung seiner Pflichten mit Zwang anhalten. Die Bischöfe, so seines Dafürhaltens davon abgingen, belegte er mit dem Kirchenbanne. Voll von ehrgeitzigen Entwürfen wagte er es, Souveräne abzusetzen, und an dem Kaiser Heinrich IV machte er einen Versuch seiner Macht *s*). Empörungen, Verräthereyen, bürgerliche und auswärtige Kriege waren die Folgen seines Versuches. Innocenz IV ahmte Gregoren in seinem Schwindelgeiste nach, er setzte auf einem zu Lyon gehaltenen Concilium Friedrich den II ab, und rechtfertigte seinen Ausspruch durch einige übel verstandene Schriftsteller *t*).

Bonifaz der VIII, Paul V, und einige andere Päbste gaben in der Folge Beyspiele der mißbrauchten Schlüsselgewalt, und schützten sich immer mit dem Trugschlusse: wegen weltlicher Sachen werde der Kirchenbann nicht verhänget, sondern wegen der Sünden und Laster, die durch Veranlassung der weltlichen Güter begangen werden *u*). Noch heut zu Tage wagen die Italiener den Satz: eine jede weltliche Macht müsse sich dem Pabste unterwerfen, und von ihm in allen Stücken abhangen, und zwar in geistlichen Sachen unmittelbar, in weltlichen Din-

gen

---

s) Im Jahre 1073. *t*) Im Jahre 1245. *u*) Ratione peccati, non ratione feudi.

gen hingegen zwar mittelbar, dennoch aber auf eine wahrhafte, wesentliche Weise, und dem zufolge mußten alle Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft den päbstlichen Aussprüchen nachstehen.

§. XXVIII.

Die Entstehung der Universitäten und geistlichen Orden war für den römischen Hof vortheilhaft.

In der Folge entstunden die Bettelorden und die Universitäten; Diese politischen Körper begaben sich unter den Schutz und unter die unmittelbare Gerichtbarkeit des heil. Stuhls.

Die Bischöfe ließen sichs gefallen, daß der römische Hof die Ordensgeistlichen ihres Kirchsprengels ihrer bischöflichen Gerichtbarkeit entzog, und, worüber man sich noch mehr zu verwundern hat, die höchste Macht im Staate duldete es; ja sie widersetzte sich nicht einmal, als die Ordensgeistlichen sich Generäle zu Rom hielten, und in ihren Orden Regeln einer Privatpolizey festsetzten, wodurch sie einigermaßen dem Zwangrechte der Souveräne entzogen werden.

Die sehr geringe Gelehrsamkeit, welche damals auf Erde war, fand sich bloß unter den Geistlichen, die nicht den besten Gebrauch davon machten; die Schulen waren unter ihrer Leitung, und die allgemeine Oberaufsicht darüber hatten die Päbste zu ihrem Stuhle gezogen; die Laien steckten in einer erstaunlichen Wildheit: man hütete sich sorgfältig, sie in den Grundsätzen der Staatskunst zu unterrichten, oder einigermaßen ein Lehrgebäude zusammen zu bringen, woraus man das Staatsrecht erlernen könnte, damit ja die Weltlichen nie gewahr würden, daß die höchste Macht im Staate theilen, sie vernichten heisse. Mit einem Worte, die Geistlichen gingen mit den Laien beynahe eben so um, als jene Scythen, von denen Herodot

erzählt, daß sie ihren Sclaven die Augen ausstachen, damit sie, wann sie Butter machten, durch nichts zerstreuet würden.

Fast alle Prälaten und Diener der Kirche wurden aus Rom gewählet. Man kannte keine andern allgemeine Gesetze, als die Aussprüche der Päbste, wann sie in einer Kirchenversammlung den Vorsitz hatten, oder in den Versammlungen ihres Clerus Urtheile fällten. Die Mißbräuche nahmen zu, und der Gegenmittel wurden immer weniger. Der heil. Bernard x) stellt uns zu den Zeiten, von denen wir eben reden, das Consistorium der Cardinäle als ein Gericht vor, in welchem gleich in einem Mittelpunkte alle Processe der Welt zusammenfloßen, das vom Morgen bis zum Abend mit Urtheilfällen beschäftiget war; er schildert den Pabst, der immer den Vorsitz dabey hatte, in einem solchen Gedränge von Geschäften, daß ihm kaum ein Augenblick, um frische Luft zu schöpfen, übrig blieb. Der römische Hof wimmelte von Advocaten, Sollicitatoren, verbitterten, tükischen und eigennützigen Proceßkrämern, die bloß zur Absicht hatten, einander zu überlisten, und sich auf fremde Kosten zu bereichern.

Mitten unter den Processen und Unterhandlungen mit den Höfen der Fürsten und mit den Armeen, wo sich oft Kirchenprälaten, ja Ordensgeistliche einfanden, war die Hirtenliebe schwer zu erhalten.

§. XXIX.

Mißbräuche, welche dieser Hof mit den Privilegien, Dispensationen, Reservationen, Expectanzen und dem Pallium trieb.

Der römische Hof ließ von seiner Strenge nach, indem er unwissende Geistliche duldete, den Sündern die

x) De Coufid. Cap. 3. L. 2.

die canonischen Bußen gegen Wallfahrten und Almosen erließ, und allgemeine Ablässe ertheilte. Die Päbste glaubten ihre Macht nicht sichtbarer machen zu können, als wenn sie das Recht von den Canonen zu dispensiren, grenzenlos ausdehnten; und so wurden die Privilegien gemeiner als das gemeine Recht selbst. Diese Privilegien, diese Dispensationen waren eine ergibige Quelle der erschlaffenden Kirchenzucht.

Keinen geringern Mißbrauch machte der römische Hof von den Reservationen und Expectanzen. Eine Reservation war eine Erklärung, worin der Pabst sich anmaßte, eine Stelle in dieser oder jener Cathedralkirche, diese oder jene Würde, diese oder jene Kirchenpfründe im Erledigungsfalle mit einer beliebigen Person zu besetzen, wobey er dem Kapitel, zur Wahl zu schreiten oder dem Ordinarius sie zu ertheilen verboth. Eine Expectative war eine Versicherung, welche der Pabst einem Geistlichen gab, daß er in dieser oder jener Kirche, wann eine Pfründe erlediget würde, dieselbe erhalten solle. Damit jene, welchen die Päbste solche Gnaden ertheilten, in den wirklichen Genuß kämen, bedienten sich die Päbste anfangs bloß der Empfehlungen, und die Bischöfe, weil sie gegen den heil. Stuhl Ehrfurcht hegten, willfuhren ihnen gemeiniglich; Als diese Empfehlungen zu häufig kamen, so fanden die Bischöfe manchmal für gut, keine Rücksicht darauf zu nehmen. Da verwandelten die Päbste ihre Bitten in Befehle. Den ersten Schreiben, welche Ermahnungsschreiben hießen, folgten Befehlschreiben, und endlich kamen Vollstreckungsschreiben, welche einem Commissar das Recht ertheilten, den Ordinarius zur Vollstreckung des päbstlichen Versprechens anzuhalten, oder, im Weigerungsfalle, die Pfründe zu ertheilen. Mit diesem Zwange kam es manchmal bis zum Kirchenbanne.

Deutschland und Frankreich haben durch ihre Concordaten die Kirche von dieser Sclaverey befreyet. Das Pallium ist eine eitle Zierde, welche einige Bischöfe von

Pabste erhalten, ohne daß dadurch ihre Macht größer würde. Es ist nichts anders, als eine ihrem Ehrgeitze gelegte Schlinge, wodurch sie der unabhängigen Gewalt, die Jesus Christus mit ihrem Amte verknüpfet hat, entsagen, um diese Gewalt abhängig vom Pabste aus dessen Händen anzunehmen.

§. XXX.

Entstehung des schrecklichen Inquisitionsgerichtes.

Anderer Seits errichtete der römische Hof das Inquisitionsgericht mit einer geheimen und außerordentlichen Verfahrungsart, um die Verbrechen wider die Religion zu bestrafen; ein schreckliches Gericht, von dem anderswo *y)* eine richtige Vorstellung geliefert werden soll.

§. XXXI.

Das Corpus des canonischen Rechtes besteht aus sechs Theilen. Wie diese Sammlung verfertiget worden sey, und welchen Grad von Ansehen sie verdiene?

Das Corpus des canonischen Rechtes bestehet aus sechs Theilen, und es ist daran gelegen, jeden dieser sechs Theile einzeln zergliedert zu sehen.

§. XXXII.

I. Das Decret des Gratian.

Hier ist, was man von den verschiedenen Sammlungen gesagt hat, zu wiederholen, und gleich anfangs das Decret Gratians, diese einzige in dem neuen Recht beybehaltene Sammlung, besonders zu betrachten

Gra-

y) Im vierten Capitel dieser Abhandlung, 10. Abschnitt unter der Aufschrift: Congregation der Inquisition.

Gratian ein Benedictinermönch z) war zu Chiusi im Toscanischen unweit Florenz geboren. Er beschäftigte sich emsig mit Verfertigung des Werkes, das vorzugsweise Decret genannt wird *a*). Es hat zur Aufschrift: Concordantia discordantium Canonum; denn wirklich gab sich der Verfasser Mühe, die Canonen, welche einander zu widersprechen schienen, mit einander zu vereinbaren.

Dieser Schriftsteller trug die falschen Decretalen in sein Werk über, und auf diese erdichteten Stücke gründete er verschiedene neu erfundene Sätze, unter deren Deckmantel das Ansehen der Päbste große Fortschritte machte. Er folgte der burcardischen Sammlung mit allzuviel Leichtglaubigkeit, und fehlte also mit Burcarden. Was er aus den Capitularien der fränkischen Könige, welche er aber nicht anführen mogte, entnahm, schrieb er allzeit einer Kirchenversammlung zu. Er lehrt in seinem Werke, der Pabst sey den Canonen nicht unterworfen; aber diese Lehre ist eine Geburt seines Gehirns, und er liefert keinen Beweis hierüber, der von einigem Gewicht wäre *b*).

z) Einige Schriftsteller erdichteten, er habe den berufenen Gottesgelehrten Petrus Lombardus und den in der heil. Schrift gleichfalls erfahrnen Petrus der Fresser (Comestor) zu Brüdern gehabt. Man hat ferner vorgegeben, alle drey seyen Früchte der Schamlosigkeit ihrer Mutter gewesen; man setzte hinzu, sie habe niemals auf ihrem Sterbebette die Sünden, die das Daseyn dieser drey so berühmten Personen veranlaßten, bereuen wollen. Aber heutigs Tags glaubt man dieses kindische Mährchen nicht mehr.

a) Er arbeitete an diesem Werke von J. 1127 bis 1150 und stellte es im J. 1151 ans Licht.

b) So spricht Fleury davon in seiner IV Abhandlung über die Kirchengeschichte.

Da dieses Buch das einzige Werk ist, dessen Leitfaden man mehrere Jahrhunderte hindurch in den Schulen folgte, so entstand dadurch in der Kirche der verwirrte Begriff, daß die Macht des Pabstes uneingeschränkt sey. Sobald es erschien, verdrängte es alle vorhergehenden Sammlungen, und von dieser Zeit an wurde es auf allen Universitäten, die sich damals zu erheben anfingen, zu öffentlichen Vorlesungen zum Grund gelegt.

Einige Schriftsteller erzählen, Eugen III habe Gratianen selbst nach Paris gesendet, um allda sein Decret zu lehren. Uebrigens verdiente Gratians Decret wegen Reichhaltigkeit und Ordnung in den Materien diesen Vorzug vor den vorhergehenden Sammlungen. Dennoch sind viele Fehler darin, wovon Petrus Pithou ein sehr langes Verzeichniß geliefert hat. Im 16ten Jahrhunderte hat man mit dieser Sammlung eine Besserung vorgenommen *c*).

Es behaupten einige Schriftsteller, Eugen III habe dieses Decret gutgeheissen und bestätiget, allein die berühmtesten Ausleger sind gegentheiliger Meinung, folglich haben alle darin enthaltene Entscheidungen bloß ihr Ansehen von den Rechtslehrern, machen aber kein Gesetz aus. Die Canonen, woraus es besteht, erhalten ihre Kraft aus der ihnen eigenen Quelle, nicht aber durch ihre Zusammentragung. Dieß ist das rechtliche Gutachten aller Parlamenter Frankreichs. Gratians Werk besteht aus drey Theilen. Der erste Theil enthält zwey Hauptgegenstände in sich, die Grundsätze des geistlichen Rechts, und die Personen. Was die allgemeinen Rechtsgrundsätze anbelangt, so erklärt Gratian den Begriff des Rechtes, seine Eintheilungen, die verschiedenen Gattungen von Gesetzen und die Quellen des canonischen Rechts. Mit allen diesen füllet er zwanzig Abschnitte (Distinctiones) an. Bey

der

c) Sie wurde im Jahr 1580 zu Stande gebracht.

der Abhandlung von den Personen untersuchet er 1) die Weihe der niedern Geistlichkeit und der Bischöfe ins besondere. Er führt die vom heil. Paulus gegebenen Regeln und einige jener Hindernisse an, welche entweder der Beförderung zu den Weihen, oder der Ausübung geistlicher Verrichtungen im Wege stehen. 2) Die Hierarchie in der Kirche; hier redet er von der Macht des Pabstes, von der geistlichen Gerichtbarkeit, und endlich von mehrern anderen die Weihe betreffenden Puncten. Gratian hat die verschiedenen Abschnitte dieses ersten Theils sowohl als des dritten, distinctiones, die im zweyten Theile aber causas genannt, weil er in jenen zweyen Theilen sich bemühet, die sich widersprechende Canonen mit einander zu vereinbaren, da er hingegen im zweyten Theile die Gründe und Gegengründe jener Fragen untersucht, die von beyden Seiten in Rücksicht der äußerlichen und innerlichen Gerichtbarkeit der Kirche aufgeworfen werden können.

Der zweyte Theil handelt von den Gerichten. Er enthält sechs und dreyßig Causas, die alle in Fragen eingetheilet sind. Alles, was darin enthalten ist, kann man auf zwey Hauptpuncte zurückbringen, nämlich auf das, was das äußerliche, und auf das, was das innerliche Forum angehet. Was Gratian in Ansehung des äußerlichen Forum sagt, läßt sich wiederum unter drey Hauptpuncte bringen. Es betrifft 1) die Gegenstände der Criminal-Gerichte, dergleichen die Simonie ist, 2) die Ordnung gerichtlicher Verfahrung, besonders bey Criminal-Gerichten, 3) die übrigen Gegenstände der Civil- und Criminal-Gerichte. Diese Materie erstrecket sich auf die verschiedenen im Verhältnisse zu den Geistlichen betrachteten Stände der Menschen. Anfangs wird von den Rechten und Verbrechen der Kirchen-Prälaten gehandelt; nachher von den Rechten und Verbrechen, welche die hohe und geringere Geistlichen gemein haben, hierauf von dem, was die Mönche betrifft, alsdenn

denn von den Rechten und Verbrechen, die den Geistlichen und Laien gemein sind, endlich von der Ehe und allen Ehehindernissen. Da ehehin die öffentliche Buße ein Ehehinderniß war, so handelt die dritte Frage der drey und dreyßigsten Causa von der Buße, folglich von dem, was das innere Forum berühret. Diese weitschichtige Frage wurde in der Folge von den Auslegern in mehrere Distinctionen abgetheilet.

Der dritte Theil, der die Aufschrift hat: de Consecratione, handelt von heiligen Dingen und enthält nur fünf Distinctionen. Der Verfasser fängt ihn mit der Einweihung der Kirchen und Altäre an. Diese Distinction hat wahrscheinlich die Aufschrift dieses ganzen Theils veranlasset. Hierauf redet er von dem Sacramente des Altars, und von den Festtägen, an welchen man es empfangen soll, ferner von der Taufe und Firmung. Diese drey Sacramente hatte er noch abzuhandeln, denn die Priesterweihe und letzte Oelung hatte er schon im ersten, die Buße und Ehe aber in dem zweyten Theile erklärt. Endlich schließt sich die fünfte Distinction mit der Fasten, der Verehrung der Bilder, und mit der Lehre von der heil. Dreyfaltigkeit. Die Päbste dieses und der folgenden Jahrhunderte voll neuer Grundsätze, die sie aus der Sammlung Gratians schöpften, legten sich eine unumschränkte Monarchie in der Kirche bey, und maßten sich des Rechts an, über alle Pfründen willkührlich zu schalten.

§. XXXIII.

II. Die weitschichtigen Decretalen werden vom Raymund von Pennafort zusammengetragen, und herausgegeben.

Der römische Hof legte sich immer ganz besonders auf die Rechtsgelehrsamkeit, welches zur unendlichen Menge der Constitutionen, Bullen, Decretalen, womit

heut

heut zu Tage dicke Bände angefüllet sind, die Veranlassung gab.

Man darf sich nicht wundern, daß seit dem Gratian so viele Decretalen hervorgetreten sind. Die Rechtsgelehrsamkeit war sonst überall so außer Acht gekommen, daß man sich von allen Orten her und in allen Gattungen der Angelegenheiten nach Rom wand.

So sind seit dem Gratian bis zum Gregor IX nämlich in einem Zeitraume von siebenzig Jahren schon acht verschiedene Sammlungen der Decretalen zum Vorschein gekommen.

Gregor der IX, um einen päbstlichen Codex nach dem Beyspiele des justinianischen zu Stande zu bringen, machte aus fünfen dieser Sammlungen eine einzige, die heutigs Tags unter seinen Namen bekannt ist. Sie enthält fast gar keinen Canon der Concilien, noch auch eine Stelle aus den heiligen Vätern, wie Gratians Decret. Sie ist nichts als ein Gewebe aus Lappen von dieses Pabstes eigenem und seiner Vorfahren Decretalbriefe. Auch geht Gregor IX nicht weiter zurück, als bis auf Alexander III. Zur Herstellung dieses Werkes bediente er sich des Raymund von Pennafort eines Dominicaners *d*).

Nachdem die Decretalen von Gregor IX begnehmiget waren, wurden sie in den Obedienzlanden beobachtet.

Diese Sammlung wird Extra genannt, weil sie von dem Decret des Gratian, der zuvor der alleinige Verfasser der gesammelten Canonen war, abgesondert ist. Sie ist in fünf Bücher eingetheilt, aus welchem Grunde sie von einigen Pentateuchus genannt wurde. Ein jedes Buch ist ein Titel, und ein jeder Titel in Capitel eingetheilet.

Der Inhalt des ersten Buches, welches von den Richtern handelt, läßt sich unter vier Hauptgegenstände brin-

d) Es wurde im Jahre 1231. herausgegeben.

bringen. Der erste Titel handelt von der heiligen Dreyfaltigkeit, denn der justinianische Codex, den man nachahmen wollte, nimmt mit dem nämlichen Titel seinen Anfang. Der zweyte von dem Rechte überhaupt. Der dritte von den geistlichen Personen, von dem, was die Wahlen, das Pallium, die Renunciationen anbelangt, von der Verschiedenheit geistlicher Personen, von den Pflichten der Richter; von den abgeordneten Richtern. Der vierte von dem, was vor dem Gericht hergehet, als Verträge, Vergleiche ꝛc.

Das zweyte Buch, welches von den Gerichten handelt, läßt sich auch unter vier Haupttitel bringen. 1) von den Gerichten überhaupt. 2) Von den Formalitäten, mit denen man den Proceß anfängt, z. B. von der Ladung, von dem Klag-Libell, von der Krieges-Befestigung ꝛc. 3) Von allem, was einen Bezug auf den Verfolg eines Processes hat; 4) von dem, was den Ausgang des Processes anbelangt, nämlich von der Urtheil- und der Rechtskraft.

Das dritte Buch, welches von den Geistlichen handelt, enthält sechs Hauptgegenstände.

1) Die Tugenden der Geistlichen, 2) die geistlichen Güter, 3) die weltlichen Güter und Rechte der Geistlichen, 4) den Mönchstand und die Gelübde, 5) die Pflichten der Geistlichen, ihre Verrichtungen und ihre Befreyungen.

Das vierte Buch, welches die Ehe zum Gegenstand hat, handelt von der Ehe selbst, von ihren Hindernissen, von der Ehescheidung und ihren Wirkungen.

Das fünfte Buch endlich, welches die peinliche Materien abhandelt, lehret anfangs die Art den peinlichen Proceß einzurichten; liefert hiernächst ein Verzeichniß der Verbrechen; und schreibt die canonischen Strafen vor, mit denen man beleget werden soll.

§. XXXIV.

III Das sechste Buch der Decretalen.

Sechzig Jahre nach der Sammlung Gregors IX hat ihr Bonifaz III noch einen Zusatz gegeben, der deswegen Sextus genannt wird, weil der Verfasser mittelst des päbstlichen Ansehens Bonifazens verschiedene Decretalen, die der Sammlung der fünf ersten Bücher abgängig waren, in einem sechsten Buche zusammen gesetzt hat.

Das sechste Buch (Sextus) enthält einige Decretalen Gregors IX und seiner Vorfahren, nebst jenen des Bonifacius VIII. Es ist in demselben die nämliche Ordnung, wie in den Decretalen beobachtet, und die Eintheilung eben auch in fünf Bücher gemacht. Bonifacius VIII sagt: er habe sie lieber auf Art einer Ergänzung der Decretalen einrichten, als eine neue Umschaffung der ganzen Sammlung anordnen wollen, damit die Exemplare der Decretalen nicht unbrauchbar würden.

Die Buchdruckerkunst war damals noch nicht erfunden, eine neue Sammlung hätte daher viele Mühe und Unkosten erfordert.

So viel Gebrauch die Päbste von ihrer anmaßlichen Gewalt machten, die Könige zu bestrafen, und sogar abzusetzen, so war doch diese Meinung noch nicht als eine Glaubenslehre vorgeschrieben. Bonifacius VIII machte zuerst diesen Schritt in seiner Bulle Unam sanctam *e*), wovon ich an einem andern Orte reden werde *f*).

Diese Bulle, ein Brief Bonifazens an Philipp den Schönen, worin ein Auszug der Bulle enthalten ist, und die Antwort Philipps des Schönen an Bonifazen, drey

in

---

e) Im Jahre 1302 *f*) In dem zweyten Abschnitte des zweyten Capitels dieser Abhandlung.

in allen Schriften der Historiker, Canonisten, und anderer Schriftsteller ausgestreute Denkmale der menschlichen Schwäche waren in der Glosse über das sechste Buch der Decretalen angeführet, eine Glosse, wovon Johann Andreas von Boulogne, der vierzig Jahre nach dem Bonifacius lebte, der Verfasser ist.

Der Glossator hatte bemerkt, daß dieses Buch, wie es auch wahr ist, in Frankreich nicht angenommen sey; allein die römischen Correctoren haben diese Bemerkung des Canonisten nebst anderen Wichtigkeiten in ihrer Ausgabe hinweggelassen *g*); Dieß wurde in allen Ausgaben des canonischen Rechtes nachgeahmet, die seit dieser Stümmelung mit Verletzung des öffentlichen Glaubens, den man der Nachwelt schuldig ist, verfertiget wurden.

§. XXXV.

IV Die Clementinen.

Neunzehen Jahre nach dem sechsten Decretalbuch hat Johann XXII die Verordnungen des Clemens V, Benedicts XI und des Bonifacius VIII, die jünger als die Herausgabe des sechsten Decretalbuches waren, an das Licht stellen lassen.

Diese Sammlung trägt den Namen Clementinen, weil sie Clemens V verfertigen ließ, und da ihn der Tod noch vor derselben Herausgabe überraschte, unter seinem Namen von Johann XXII seinem Nachfolger herausgegeben wurden.

Man findet darin einen Auszug der Decrete des allgemeinen Conciliums zu Vienne in Dauphine, wo Clemens V den Vorsitz hatte. Das Werk hat die nämliche Abtheilung wie die Decretalen und das sechste Decretalbuch. Eben

g) Richars Histoire universelle L. 10, n. 6. Baillets Démêlés de Boniface VIII avec Philippe - le bel.

Eben dieser Clemens V, der zuvor als Erzbischof zu Bordeaux unter dem Namen Bertram von Agoult bekannt war, hat den pästlichen Stuhl von Rom nach Avignon übersetzt *h*), wo er länger als siebenzig Jahre verblieb. Ein Aufenthalt, der wegen und seit dieser Ereigniß von den Italienern die Gefangenschaft Babylons genannt wird, und der Frankreich, wo er viele Unordnungen stiftete, eben so zur Last, als der ganzen Kirche zum Verderbniß war.

Die große Spaltung zu Avignon hat der Kirchendisciplin einen neuen und empfindlichen Stoß beygebracht. Ein jeder Pabst verschwendete um die Wette alle Arten der Gnaden, um alles mehr und mehr unter seinen Gehorsam zu bringen, oder darin zu erhalten. Alle Laster waren gelitten, wenn man nur jener Partey getreu verblieb, in deren Kräften es stand, solche zu vermummen.

§. XXXVI.

V. Die Extravaganten.

Johann XXII gab zwanzig Constitutionen heraus, die man Extravagantes nennt. Dieses Wortes bediente man sich sonst nur, um das anzuzeigen, was in dem Gratian, als dem deswegen sogenannten antiquis Canonibus nicht enthalten war. Nachher aber wurde es auf die herumirrenden Constitutionen angewandt, weil solche, solang sie dem Corpus Juris canonici nicht einverleibt waren, gleichsam außer dieser Sammlung herumirrten. *i*). Die ersten Extravaganten sind jene zwanzig von Johann XXII, welche unter seinem Namen zusammen getragen, und unter vier Titel gebracht worden.

§. XXXVII.

h) Im Jahre 1306. *i*) Extravagabantur.

§. XXXVII.

VI. Die gemeinen Extravaganten (Extravagantes communes.)

Endlich sammelte ein unbekannter Verfasser einige Constitutionen der Päbste, die noch keiner Sammlung eingerückt waren. Dieß sind die zweyten Extravaganten, die deswegen gemeine Extravagantes genannt werden, weil sie von mehreren Päbsten sind *k*). Man sagt, daß die gemeinen Extravaganten in fünf Bücher, wie die Decretalen, eingetheilet seyen; Allein, da in den ersteren nichts von der Ehe enthalten ist, die den Gegenstand des vierten Buchs der Decretalen ausmachen, so merket man zugleich an, daß den gemeinen Extravaganten das vierte Buch abgehet.

§. XXXVIII.

Diese sechs Theile sind in eine einzige Sammlung des canonischen Rechts von dem französischen Canonisten Gibert gebracht worden, der sie in eine methodische Ordnung gestellet, erläuteret und vermehret hat.

Dieß sind die Theile aus denen, seitdem sie von verschiedenen zusammengetragen wurden, die Sammlung des canonischen Rechtes entstand; anstatt aber, daß ein jeder, der sich mit dergleichen Sammlungen beschäftigte, sich nur zum Zwecke vorsteckte, neue Stücke hierzu aufzutreiben, ohne daran zu denken, die Sammlung seines Vorgängers umzugießen und in Ordnung zu bringen: hat ein französischer Canonist erst in neuern Zeiten

diese

---

k) Diese Sammlung mag gegen das Jahr 1483 verfertiget worden seyn.

diese zerstückten Trümmer zusammengesetzt *l*) und ein Feld umgearbeitet, welches zuvor nur mit Dörnern besäet war. Eine jede Materie hat er nach ihrer natürlichen und methodischen Ordnung an ihren Platz gestellet. Da die Concilien die Hauptquellen des canonischen Rechtes sind, so hat der Verfasser aus ihren Verordnungen, und aus mehreren Bullen der Päbste eine beträchtliche Anzahl wichtiger Begebenheiten ausgezogen, und daraus ein Supplement zu den ältern Sammlungen gemacht. Demnächst hat er alles in mehrere Abhandlungen, aus denen die Sammlung seines canonischen Rechts besteht, abgetheilet. Jede Abhandlung hat ihre Vorrede, ihre Titel, ihre Abschnitte, ihre eigenen Canonen, ihre Noten, welche die Titel verständlich machen. Manchmal hat der Verfasser, um die Materien, wovon er handelt, besser aufzuklären, eine Menge Fragen, die auf seinen Gegenstand einen Bezug hatten, aufgeworfen, und in Erwägung gezogen. Die Verordnungen des tridentinischen Conciliums, und das Hauptsächliche, das die Ceremonien, die Gebräuche, die Freyheiten der gallicanischen Kirche, die Edicte, und Verordnungen der französischen Könige, die pragmatische

l) Corpus juris canonici, per regulas naturali ordine digestas usuque temperatas ex eodem Jure et Conciliis patribusque atque aliunde desumptas expositi, opus cum in rebus obscuris claritate, tum dispersis collectione ac delectu, in contrariis conciliatione eximium, simulque indicibus ac praefationibus notisque quam plurimis et exquisitis illustratum. Auctore Joanne Gibert Doctore Theologo et Canonista. Dieses Werk ist zu Genf bey Michael Bousquet im Jahre 1735 in drey Bänden in Folio gedruckt worden; welches merkwürdig ist, und zu erkennen gibt, daß der Verfasser sich das Privilegium des Königs nicht versprochen habe, solches in diesem Königreiche drucken zu dürfen.

Sanction und das Concordat betrifft, hat er an gehörigen Orten angeführet. Endlich da er von den ihm von den Canonisten zugeschickten und gutgeheissenen Glossen oder Noten schicklichen Gebrauch machte, hat er im Nothfalle sich immer zu den gelehrtesten dieser Klasse gewendet.

§. XXXIX.

Es gibt auch einige Regeln des römischen Hofes.

Nebst den sechs bemerkten Sammlungen gibt es noch einige Regeln des römischen Hofes. Die Sammlung der päbstlichen Bullen, die nur als ein Werk eines Privatmannes angesehen wird; die Anweisung für die Inquisitoren, die in Frankreich ganz außer Gebrauch ist; die Kanzleyregeln, wovon die Franzosen nur vier annehmen; nämlich de infirmis resignantibus oder von zwanzig Tagen, de impetrantibus beneficia viventium, de publicando, und de annali possessore.

§. XL.

Was für ein Gebrauch von dem canonischen Rechte in Frankreich gemacht werde?

In den Gerichten Frankreichs ist es verbothen, sich auf das sechste Buch der Decretalen zu berufen, weil Bonifazens Name äußerst verhaßt ist.

Die übrigen Sammlungen der Decretalen haben nur in soweit in diesem Reiche ein Ansehen, als sie unseren Gebräuchen und Freyheiten angemessen sind. Wir verwerfen alle Regeln des canonischen Rechts, die unseren Gewohnheiten, Vorrechten der Krone und Freyheiten der französischen Kirche zuwiderlaufen *m*). Auf solche Art muß

m) Sieh das vierte Kapitel dieser Einleitung, unter der Aufschrift: Bücher des geistlichen Rechts.

muß ein französischer Canonist, wenn er in seinem eigenen Lande nicht als Feind angesehen werden will, sich eben so auf das französische Kirchenrecht, als auf das canonische Recht verlegen.

Vierter Abschnitt.

Epoche von Wiedereinführung des alten Kirchenrechtes bis auf die gegenwärtige Zeit.

§. XLI.

Ganz Europa seufzte nach einer allgemeinen Reformation.

Die Wiedereinführung des alten Kirchenrechtes ist der äußerste Gesichtspunct, in dem die Geschichte dieses Rechtes beobachtet werden muß.

Außerordentliche Unordnungen erfordern außerordentliche Abhelfungsmittel; nur ergreift man oft die gefährlichsten. Man widersetzte sich jenen, die den Pabst für den einzigen Gesetzgeber in der Kirche halten wollten; die wichtigen Empörungen aber, welche die Spaltung erzeugt hatte, konnten nicht in allen Landen der Christenheit durch sanfte Wege beygeleget werden.

Die Schriftsteller dieser Zeit machen von dem römischen Hof schreckliche Schilderungen: „Wisset (schrieb Cle„mengis den Päbsten in Namen der Universität zu Paris,) „daß ihr euere häufigen unzuläßigen Verträge über geistliche „Pfründen bereuen werdet, und daß es euch zu spät ge„reuen wird, dieses Uebel nicht unterdruckt zu haben; wenn „ihr demselben jetzt nicht abhelfet, wo es an dem ist unheil„bar zu werden; glaubt ihr denn wohl, daß man euerer „übeln Regierung noch länger zusehen werde? Wer wird

„unter so vielen andern Mißbräuchen jene vorzüglichsten Be„förderungen vertragen können, die mit Zwang und dop„pelter Simonie durchgesetzt werden, da ihr untüchtige „Subjecte, die weder Wissenschaften, noch Tugend ha„ben, zu den vorzüglichsten Würden erhebet *n*).

Eine so scharfe Anrede erinnert und führt uns an eine andere Lection, die nicht weniger triftig, und so derb zu seyn scheinet, daß ich mich nicht unterstehen würde, sie hieher zu setzen, wenn ihr Urheber nicht ein guter Catholik und einer der achtungswürdigsten Schriftsteller Frankreichs wäre. Wenn man aufrichtig seyn will (sagt der Präsident von Thou,) muß man gestehen, daß ihm (dem römischen Hofe) nichts schädlicher ist, als die übermäßigen Reichthümer, und die unmäßige Gewalt eines einzigen Oberhauptes. Wird man nicht auch in weltlichen Monarchien gewahr, daß eine unumschränkte Gewalt sobald unerträglich werde, als sie anfängt auszuarten? Wird wohl solche Gewalt in der Kirche, die das Haus Gottes ist, und wo die Fehler eben deswegen viel gefährlicher sind, weniger auffallen? So sehr ich wünsche, daß in Ansehung alles dessen, was wesentlich zur Religion gehört, dem geistlichen Ansehen, welches ich verehre, und aufrichtig hochachte, nicht der geringste Abbruch geschehe, so sehr bin ich überzeugt, daß es dem Interesse der Päbste selbst zustatten kommen würde, wenn man ihnen etwas von dem Uebermaaße der zeitlichen Gewalt abnähme, der sie schon durch so viele Jahrhunderte mit so vieler Begierde nachstreben. Nach meiner Meinung würden sie nur desto größer seyn, wenn sie sich überwinden könnten, sich klein zu machen; kurz zu sagen, was nützet denn dieser lästige Hochmuth, dieser strozende Ehrentitel, dieses stolze Gepräng, welches die Herrlichkeit der Könige zu überwiegen scheint? Dient dieses eitle Bestre-

n) Le Laboureur. Hist. Univers. Parisiensis Seite 260. des ersten und 690 des vierten Bandes.

streben nach Größe zu etwas anderm, als die Religion durch das Verschulden ihrer Diener der Verleumdung, dem Hasse und der Verachtung auszusetzen? Sie, die Religion, die so einfach, so sittsam, so sanft ist, und die, um sich Ehrerbiethigkeit und Verehrung zu erwerben, nichts als sich selbst vonnöthen hat; dient sie zu etwas anderm, als mit einem jeden neuen Herrn Italiens ein neues Ungeheuer, einen neuen Tyrannen aufzustellen *o*), als den öffentlichen Frieden zu stören, und die christliche Welt, während dem man den Erzfeind des Christenthums in Ruhe läßt, durch den Krieg zu trennen? Ich sage es ungern, allein die Wahrheit fordert mich hier auf. Seitdem sich die Päbste anstatt der Schlüssel, des Gebethes und der Thränen, welche die einzige dem Priesterthume anständigen Waffen sind, Zepter, Krone und Degen beylegten, war ihnen ihr Hirtenamt keine Angelegenheit mehr; die Lauigkeit hat sich in die Disciplin eingeschlichen, und nach und nach folgte dem Verderbniß der Sitten eine verderbte Lehre. Man sah alsdann den Gebrauch der Concilien bey Seite setzen, man sahe nämlich, daß die Vorsteher der Kirche, ihrer Verbindlichkeit und Pflicht gegen Gott uneingedenk, an nichts mehr dachten, als Verträge und Bündnisse mit Menschen zu machen, und daß diese Unordnung, die für sich selbst unselig war, dem Christenthume fast unersetzlichen Schaden verursachte *p*).

§. XLII.

An dieser allgemeinen Reformation arbeitete man vergeblich auf dem allgemeinen Concilium zu Costniz.

Die Kirche versammelte sich auf dem allgemeinen Concilium zu Costniz, um allda über die Irrthümer

o) Der Geschichtschreiber redet einige Zeilen weiter unten von dem Leben Alexanders VI. *p*) Thuan L. I.

der Hussiten zu urtheilen; und man ergriff diese vortheilhaf-
Gelegenheit, den Päbsten die Grenzen ihrer Gewalt zu bezeichnen. Selbst zu Costniz entwarfen die Prediger Gemählde, die eben so gräßlich waren, als jene der Schriftsteller voriger Zeiten, und niemals waren die Geistlichen mehr verschrien. Wenn ihr mich fraget (sagte ein Prediger dieses Conciliums,) wo sich das Verderbniß wahrnehmen lasse, so antworte ich: überall, besonders aber in der Stadt Rom, und am römischen Hofe *q*).

Das Concilium gab den Ausspruch *r*), daß der Pabst, in Glaubens- und Reformationssachen der Kirche, in Haupt und Gliedern, dem allgemeinen Concilium untergeordnet sey. Es unternahm die allgemeine Reformation; sobald es aber an die Ansprüche des Pabstes, an die Privilegien der Cardinäle, an die neuen dem römischen Hofe vortheilhaften Gebräuche kam, fand es so viel Widerstand, daß es sich ohne Bewerkstelligung der gewünschten Reformation trennen mußte.

§. XLIII.

Auch auf dem allgemeinen Concilium zu Basel machte man hierüber einen vergeblichen Versuch.

Der Plan einer allgemeinen Reformation hatte auf dem Concilium zu Basel kein bessers Glück *s*). Dieses Concilium vollendete, was in der costnitzer Kirchenversammlung angefangen war. Nachdem es die Spaltung beygelegt hatte, wodurch die Gegenpäbste die Kirche verwüsteten, erneuerte es die Entscheidung des costnizer Conciliums über das Vorrecht der allgemeinen Concilien.

§. XLIV.

---

q) Heinrich von Kaltisen redete also an die versammelten Väter des Conciliums. Vanderhust, S. 41. des 3ten Theils der über die Reformation geschriebenen Briefe.

r) Im Jahre 1414, in der vierten und fünften Sitzung.

s) Im Jahre 1432. *t*) Im Jahre 1440.

§. XLIV.

Das Concilium zu Florenz ist kein ökumenisches.

Der Pabst Eugen ward hiedurch aufgebracht, und trachtete das Concilium zu zerstreuen. Er berief daher auch eines nach Ferrara zusammen, welches er, während daß jenes zu Basel fortdauerte, nach Florenz versetzte.

Nicht ein einziger französischer Prälat oder Gesandte fand sich dabey ein, und Carl VII erklärte in der Versammlung der gallicanischen Kirche zu Bourges *t*), daß er das Concilium zu Basel als ein rechtmäßiges anerkenne, und jenes, welches aus der Versammlung zu Ferrara bestehe, nicht gut heiße, noch jemals gutgeheißen habe.

Der römische Hof both alle seine Kräfte auf, die Entscheidung der Concilien zu Costniz und zu Basel abzuwürdigen. Er zog mehrere Gottesgelehrte in sein Interesse, und brachte sie nach und nach dazu, daß sie behaupteten: das Ansehen eines Conciliums seye dem Ansehen des Pabstes untergeordnet. Die meisten Lehrer haben wenig Anstand gefunden, den Absichten dieses Hofes beyzutreten, weil Concilien sich selten versammeln, auch keine Pfründen verleihen, da hingegen der Pabst eine Menge derselben vergibt *u*). Man schreibt für den Pabst oder für die Mitglieder der Concilien, weil man auch Pabst oder Mitglied werden kann; da aber niemand ein Concilium werden kann, so schreibt niemand für die Concilien *x*).

u) So sagte damals ein berühmter Gottesgelehrter von Paris. Concilium raro congregatur, nec dat dignitates ecclesiasticas, Papa dat eas, unde dicunt, quod potest quadrare rotundas, rotundare quadratas. Major Doct. Paris.

t) Im Jahr 1440.

x) Es ist dieses ein Gedanke von einem gleichzeitigen italienischen Gottesgelehrten.

Da die Nationen damals einsahen, daß man von dem römischen Hofe umsonst erwarte, daß er von seinen Anmaßungen, Grundsätzen und Gebräuchen abgehe, verfielen sie auf den Gedanken, die bey ihnen nothwendige Reformation selbst vorzunehmen, und sich den Unternehmungen dieses ehrgeitzigen Hofes zu widersetzen. Dieß war die Veranlassung zur pragmatischen Sanction von Bourges *y*), und zu den Concordaten der deutschen Nation zwischen Eugen IV und Friedrich III *z*), wovon wir in der Folge reden werden.

§. XLV.

Das lateranische Concilium ist nicht ökumenisch.

Der Pabst Leo X hielt seiner Seits im Lateran ein Concilium, wo er den Vorsitz hatte. Die Italiener behaupten, dieses Concilium sey ökumenisch; allein in Frankreich wird es nicht als ein solches anerkannt, noch jemals allda angenommen. Einer der Gegenstände der Zusammenberufung dieses Conciliums schien die Reformation des römischen Hofes gewesen zu seyn. Man kann die Absicht Leo's X an diesem einzigen Zuge abmessen. Dieser Pabst gab mit Bewilligung dieses angeblichen Conciliums eine Bulle heraus, worin die Lehre enthalten ist, daß das Ansehen der Concilien dem Ansehen der Päbste untergeordnet sey.

§. XLVI.

Einige Völker trennen sich von der römischen Gemeinschaft.

Die ungereimtheiten des römischen Hofes waren bis zu einem unerträglichen Uebermaaße gestiegen, und die guten Päbste haben es selbst im Angesichte der ganzen Welt be-

y) Vom Jahre 1437. *z*) Vom Jahre 1447.

bekannt *a*); von daher entstand eine der wichtigsten und schnellesten Veränderungen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts.

Die Anhänger Luthers, Calvins, und Socins unterschieden nicht, die Mißbräuche der Religion von ihren Grundsätzen, die Meinungen derselben von ihren Glaubenslehren, und das was geduldet wurde, von dem was gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie nahmen hieraus Anlaß, mit dem heil. Stuhle ganz zu brechen; Sie verheerten Deutschland, Pohlen, die Niederlande, England, Schweden, und die Schweitz, und führten Frankreich bis an den Rand seines Untergangs. Der Mißbrauch der Ablässe, und die Anmassungen des römischen Hofes haben die Kirche um den größten Theil Deutschlands und der nordischen Länder gebracht. Die Inquisition hat die Aufruhr in den vereinigten Niederlanden erwecket. Der größte Theil der Völker, die ursprünglich Deutsche sind, wurde von einem Theile der Völker abgerissen, die ursprünglich Lateiner sind.

Heute noch bejammert Europa den fast unersetzlichen Schaden, den das Betragen der Päbste der Religion zufügte; man weiß, daß der Vorwand der Trennung nicht rechtmäßig war. Konnte man die Mißbräuche nicht abstellen, ohne die Einigkeit aufzuheben? Allein, es ist eben so wahr, daß der Ehrgeitz des Pabstes und der Geistlichen diese empfindliche Wunde der Kirche beygebracht habe.

§. XLVII.

---

a) Scimus, sagt Adrian VI, in hac sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse, abusus in spiritualibus, excessus in Mandatis, et omnia denique in perversum mutata. Raynald 1522. Nro. 70.

§. XLVII.

Andere Völker helfen den Mißbräuchen ab, ohne die Einigkeit zu stören.

Die Völker, die der römischen Gemeinschaft beygethan blieben, suchten die Mißbräuche auszumerzen, welche die Italiener zu unterstützen trachteten. Man untersuchte, zu was die Nationen vermög ihrer natürlichen Freyheiten befugt seyen, und durch welche vernünftige Grenzen, die doch von den Päbsten überschritten wurden, das geistliche Ansehen beschränket sey. Man stellte die öffentliche Ruhe in Sicherheit, die von Rom mit desto verstärkterer Macht angegriffen wurde, als es, um die Freyheit der Völker zu fesseln, selbst die Religion, die für diese Freyheit eiferet, zum Werkzeug gewählet hat. In Frankreich und Spanien hat die königliche Gewalt die Ansprüche der Päbste auf eine unterschiedene, dem Geiste der Nation entsprechende Art, herabgestimmet; in Spanien, durch versteckte Wege, in Frankreich ohne alle Bemäntlung.

§. XLVIII.

Das tridentinische Concilium schafft auch einige Mißbräuche ab, aber es gehet einigen Majestätsrechten zu nahe.

Die Gebrechen, die durch die Concilien zu Costniz und Basel durch die pragmatische Sanction und Concordaten mehr einsweilen suspendirt, als aufgehoben wurden, fanden sich in den Staaten, so catholisch verblieben sind, aufs neue ein. Die Kirche seufzte immer nach der Reformation. Das Concilium zu Trident nahm viele Verbesserungen vor; mehrere Puncte aber, z. B. was die Einsetzung der Bischöfe, die Residenz, und eine Menge anderer Dinge betraf, die mit den Ansprüchen des römischen Hofes verwandt waren, blieben allda unent-

entschieden. Die souveräne Gewalt wurde in demselben merklich herabgesetzet, die Gerichtbarkeit der Kirche aber begünstiget.

Die Geistlichkeit machte verschiedene Versuche, das königliche Siegel in ihre Gewalt zu bekommen. Als Hieronymus de Villars Fresser von Vienne die Beschwerten der Clerisey (den 5ten December 1607.) überreichte, sagte er zu Heinrich IV, die Verzögerung der so nothwendigen Bekanntmachung des heiligen und ökumenischen Conciliums von Trient, jenes so oft gewünschten Conciliums, sey eine der zuverläßigsten Ursachen an der Ausschweifung gewesen, die unter den Geistlichen herrsche; der Monarch antwortete: Die Rücksichten der Welt stehen oft im Gegensatze mit den Rücksichten des Himmels. Um diese Bekanntmachung hat man schon seit der Versammlung der Staaten zu Blois und in der Versammlung zu Melun nachgesuchet. Clemens der VIII drang auf dieselbe als ein zur Aussöhnung mit Heinrich IV wesentliches Bedingniß; sie wurde neuerdings im Jahr 1610 und bey den Generalständen, die einige Jahre hernach zusammentraten, betrieben. Richelieu Bischof zu Luçon hat (den 23ten Februar 1615) alle ersinnlichen Beweggründe gehäufet, um sie zu bewirken; Alle diese Bemühungen aber waren vergeblich. Man glaubte unter Carl IX, die Annahme dieses Conciliums in Ansehung der Disciplin sey mit den Friedensedicten nicht verträglich, und daß die Calvinisten dieses zuverläßig als einen Stoff zu neuer Empörung ergreifen würden; Ueberdieß erklärte damals der königliche Procureurgeneral im Parlamente, daß in den Reformationsdecreten so viele unseren Gebräuchen zuwiderlaufende Dinge enthalten seyen, daß man sie ohne Zugrundrichtung der Policey des Königreiches nicht annehmen könne. Die Ursache, die von den Calvinisten hergenommen ist, hat sich gehoben, jene aber, die sich auf unsere Gebräuche gründet, erhielt sich bis hieher. Die im Jahre 1615 in

der

der Versammlung der Generalstände von dem Adel unterstützten Bischöfe nahmen dieses zum Grunde des ersten Artikels ihrer Gegenvorstellung, und verpflichteten sich durch einen Eid, die Verordnungen dieses Conciliums zu beobachten. Sie setzten zu gleicher Zeit fest, daß, um die Annahme desto feyerlicher zu machen, nach sechs Monathen Provinzialconcilien gehalten, und zu diesem Ende die anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe ersuchet werden sollten, erwähnte Concilien, und nachher besondere Synoden zu veranstalten. Dieser Schluß wurde von dem Cardinal von Rochefoucault, von sieben Erzbischöfen, fünf und vierzig Bischöfen, fünfzig Geistlichen, und nachher von den Cardinälen von Gondy und Perron unterzeichnet. Die Anrede des Franz von Harlay Coadjutors des Erzbischofs von Rouen an den König, worin er bath, ihren gefaßten Schluß zum Vollzug bringen zu lassen, wurde von dem Probste von Paris unterdrücket; Er verboth allen Geistlichen unter der Gerichtbarkeit der Prevote und Vicomte zu Paris, bey Strafe der Einziehung ihrer Einkünfte, und als Schuldige des Hochverraths angesehen zu werden, das Concilium für angenommen zu halten, solches ganz oder zum Theil öffentlich zu verkündigen, oder ohne Erlaubniß etwas an der Kirchenpolicey zu erneuern. Dieser Spruch, so wie alles, was vorhergegangen ist, stellt die Probe dar, daß man nicht die Freyheiten der gallicanischen Kirche bey der Annahme eines Conciliums in Betrachtung ziehe, sondern die Rechte der Könige und der Souveränität, die man mit solcher Annahme unverträglich hält. Obschon sich die Prälaten in allen Gelegenheiten erklärt haben, daß sie den Rechten der Majestät, die unverletzt verbleiben solle, nicht zu nahe zu treten gedächten, so ist es doch merkwürdig, daß man wegen gewisser Ausnahmen sich so oft von den Ansprüchen des römischen Hofes hat irre führen lassen; die Ausnahme scheint das Gesetz zu befestigen, nicht aufzuheben; Allein, die Souveränen und ihre Minister werden von dieser Bemerkung nicht genug gerührt.

Die

Die Hugenotten sträubten sich desto heftiger gegen die Annahme des Conciliums, je verlässiger sie wußten, daß allein die besondere Rücksicht auf sie dessen Verkündigung mehr als einmal hinterstellte; es war dieß eins der Bedingnisse des Friedens vom Jahre 1615.

Nach dem Beyspiele des Cardinals von Roschefoucault Bischofs zu Senlis machten der Cardinal von Sourdis Erzbischof zu Bourdeaux und einige Bischöfe, die nach ihnen kamen, die Decrete des tridentinischen Conciliums geltend, besonders aber jene Decrete, die ihnen günstig waren, und die durch Handhabung der nöthigen Subordination die Welt- und Ordensgeistliche abhängiger machten, als sie unter dem Schutze verschiedener Gnadenverleihungen oder älterer Gebräuche lange Zeit nicht waren. Auf solche Art wird der größte Theil der Decrete, welche die Disciplin betreffen, in Frankreich beobachtet, nicht kraft des Conciliums selbst, welches nur in Ansehung der Glaubenslehren angenommen ist, sondern entweder zufolge der Edicte der Fürsten, oder der Verordnungen, die von den Prälaten gemacht, in ihren Kirchsprengeln angenommen, und durch die dortige Gerichte gutgeheissen worden sind *b*).

§. XLIX.

Verzeichniß der ökumenischen Concilien.

Folgende achtzehn allgemeine Concilien sind in diesem Königreiche angenommen.

Das erste zu Nicäa vermuthlich gegen den Arius, und die Arianer vom Jahre 325.

Das erste zu Constantinopel, gegen den Macedonius, die Halbarianer, und Sabellianer ꝛc. von 381.

Das

b) Mem. Chronolog. d'avrigny im Jahre 1615.

Das zu Ephesus gegen den Nestorius und die Nestorianer 431.

Das zu Chalcedo, gegen den Eutyches und die Eutychianer von 451.

Das zweyte zu Constantinopel, gegen die Schriften des Theodorus von Mopsuest und dessen drey Capitel von 553.

Das dritte zu Constantinopel gegen die Monotheliten von 681.

Das zweyte zu Nicäa, gegen die Iconoclasten von 787.

Das vierte zu Constantinopel, gegen den abtrünnigen und eingedrungenen Patriarchen Photius von 869.

Das erste in Lateran, wegen der Investitur mit den Kirchenpfründen von 1123.

Das zweyte im Lateran, gegen den Arnold von Brescia, und wegen der Verbesserung der Sitten der Geistlichen von 1139.

Das dritte im Lateran, gegen Wilhelm Bischof zu Tyrus, und wegen der Spaltung, welche Kaiser Friedrich I veranlasset haben soll von 1179.

Das vierte im Lateran, gegen die Albigenser von 1215.

Das erste zu Lyon, wegen der Wiedereroberung von Palästina, und gegen den Kaiser Friedrich II von 1245.

Das zweyte zu Lyon, über die Anordnung der Pabstwahl, und wegen der Wiedervereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen von 1274.

Das zu Vienne in Delphinat, wegen Aufhebung des Tempelherrenordens, und gegen die Fraticellos und andere Ketzer von 1311.

Das

Das zu Pisa über die Beylegung der Spaltung Occidents von 1409.

Das zu Costniz in Schwaben über den nämlichen Gegenstand und gegen Johann Huß und Hieronymus von Prag von 1414.

Das zu Basel in der Schweiz gegen die Anhänger ersterwähnter Lehrer und wegen der Reformation der Kirche von 1431.

Diesem Verzeichnisse setze ich die hier nachfolgenden drey Concilien nicht bey, weil sie in Frankreich nicht angenommen sind.

Das zu Florenz wegen der Wiedervereinigung der Griechen ist nicht in Frankreich angenommen 1439.

Das fünfte im Lateran, welches die Unterdrückung der pragmatischen Sanction zum Gegenstand hatte, ist nicht in Frankreich angenommen 1512.

Das tridentinische gegen die Protestanten und Reformirte ist in Frankreich nicht angenommen, man hält sich zwar an die allda bestimmten Glaubenssätze, aber nicht an das, was die Disciplin betrifft. Dieses Concilium dauerte vom Jahre 1543 bis 1563.

§. L.

Berühmte Bulle des römischen Hofes, die dem Pabste die weltliche Gewalt unterwirft.

Der römische Hof fing bald wiederum an, seine Unternehmungen fortzusetzen. Mit einhelliger Bewilligung der Cardinäle verkündigte er eine berühmte Bulle *c*), die auf eine feyerliche Art unterzeichnet wurde. Hierin erklärt der Pabst nach einer vorausgeschickten Anrühmung der Fülle seiner Gewalt über Völker und Königreiche *d*), daß Kaiser,

c) Im Jahr 1558. Diese Bulle ist von dem Pabste Paul IV.

d) Et super gentes et regna plenitudinem obtinet potestatis.

Kaiser, Könige, Herzoge, Marggrafen, Grafen, die in die Ketzerey verfallen seyen, oder in Zukunft darein verfallen würden, eben selbst schon wegen dieses Vergehens, mithin ohne Zuthun des Rechtes, oder andern Vornehmens *e*) gänzlich und auf allzeit der Reiche, Königreiche, Herzogthümer, Marggrafthümer, Herrschaften und Grafschaften entsetzet, und solche in der Folge wiederum zu besitzen untauglich und unfähig seyn sollen, zu keiner Zeit sollen sie wiederum ein- und in den vorigen Stand gesetzt werden können, sie sollen dem weltlichen Arm zur Bestrafung übergeben werden; diejenigen, so sich erfrechen würden, ihre Ketzerlehren wissentlich anzunehmen, zu vertheidigen, zu begünstigen oder zu lehren, sollen eben dadurch ohne weiteres Zuthun von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, ja sogar zum Erben und Vererben unfähig seyn *f*); man solle nicht verbunden seyn, ihnen im Gerichte auf eine Klage zu antworten, die sie anstellen könnten; wenn es Richter wären, sollten ihre Urtheile keine Kraft haben; wären es Advocaten, so sollten sie zur Ausübung ihrer Verrichtungen nicht zugelassen werden *g*); wären es Notarii, so sollten die von ihnen vorgenommenen Handlungen von keiner Gültigkeit seyn. Die Könige sollten ihrer Königreiche, und die Herzoge ihrer Herzogthümer sogleich ohne weiteres Zuthun (ipso facto) verlustig seyn. *h*); diese Reiche, diese Herzogthümer, diese zeitlichen Gü-

ter

---

e) Eo ipso absque aliquo juris aut facti ministerio.

f) Sint etiam intestabiles nec ad haereditatis successionem accedant.

g) Si fuerint advocati, eorum patrocinium nullatenus recipiatur.

h) Quibuscunque Regnis, Ducatibus, Dominiis, feudis et bonis temporalibus per eos possessis privati existant eo ipso.

ter sollten als ohne Erbfolge erledigt angesehen werden, und denjenigen als ein Eigenthum gehören, die sie zuerst ergreifen würden, wenn sie nur in dem Glauben und Einigkeit der römischen Kirche aufrichtig und dem Pabste gehorsam sind *i*).

Wer soll nicht erschüttert werden, wenn er diese Bulle lies't? Der Mißbrauch der Gewalt ist immer der Stein des Anstoßes.

§. LI.

Das Gebieth der Republik Venedig wird mit dem Interdicte beleget.

Der römische Hof, der im zwölften Jahrhunderte und in den darauffolgenden Zeiten einen auffallenden Mißbrauch mit Interdicten machte, hat ein neues Beyspiel hievon in seinen Unternehmungen wider die Republik Venedig zu Anfang des siebenzehenten Jahrhunderts geliefert, wovon ich bey Untersuchung der Freyheiten der Kirche von Venedig handeln werde *k*). Dieses Interdict ist das vorletzte Beyspiel, welches der römische Hof von einem so offenbaren Mißbrauch der Religion lieferte; denn es gibt noch ein anderes in Sicilien, welches wir betrachten wollen, wann wir von den Freyheiten dieses Landes handeln werden. Es hat wenig Anschein, daß diese zwey ärgerlichen Beyspiele werden erneuert werden. Das Andenken des rechtmäßigen Gebrauches, den die Regierung von Venedig, und die Könige von Sicilien von der weltlichen Gewalt machten, wird in dem Gedächtnisse der Italiener niemals erlöschen.

i) Efficiantur juris et proprietatis eorum, qui illa primo occupaverint, si in sinceritate fidei &c.

k) Siehe des vierten Kapitels zehenten Abschnitt in diesem Bande.

§. LII.

Betrachtungen über die Ausschweifungen, die sich in der erst entworfenen Geschichte zeigen.

Dieß ist die Geschichte des canonischen Rechtes. Man muß eben so wenig die Einheit mit Gleichgültigkeit betrachten, als glauben, daß nicht eine jede Kirche sich durch ihre eigenen Anordnungen leiten, jene Freyheit, in deren Besitz sie ist, genießen, und doch jene Verhältnisse und Unterwürfigkeit, welche die Handhabung der Ordnung, und das wechselweise Interesse aller Kirchen erfordern, beybehalten könne. Nur durch gleich weite Entfernung von diesen zweyen Extremitäten erhielt sich die ältere Kirche mehrere Jahrhunderte hindurch in ihrer Reinigkeit und im Frieden.

Das nämliche Interesse, welches die durch heftige Verfolgungen bestürmten Bischöfe vereinigte, und sie aufmerksam machte, sich gegen den gemeinen Feind zu schützen, gestattete ihnen nicht, sich selbst aus Absichten der Unabhängigkeit zu entzweyen; Ein wenig zuviel Hang an manche Meinung, oder an manche Gebräuche unterbrach zuweilen ein Verständniß, ohne welchen die auf dem ganzen Erdboden ausgebreitete Religion sich nicht in der Einförmigkeit erhalten konnte, welche das Bekenntniß eines und des nämlichen Glaubens fordert. Zuletzt ist die Herrschsucht als eine unglückselige Geburt aus der Subordination, die man doch den Uebeln einer allgemeinen Anarchie vorzubeugen, eingeführt hatte, entstanden.

Unter dem Vorwande, daß man die Einheit schützen müsse, wollte man alles in die Dienstbarkeit bringen, und ein Regiment der Sanftmuth in einen willkürlichen Despotismus verwandeln. Die rohen Irrthümer, die sich gleich anfangs einfanden, gestatteten nicht die Gefahr dieser Regierungsart, und dieser unaufhörlichen Entscheidungen ganz zu empfinden; nur durch den Donner der Bannflüche und

Con-

Constitutionen ist die Welt aufgewachet. Nur mit Trennung aller Bande der Liebe und Unterwürfigkeit setzte man sich gegen die Mißbräuche unter dem Vorwande, man müsse den Glauben wieder herstellen, und die Unabhängigkeit vertheidigen. Excesse, die auf beyden Seiten in gleicher Maaße verdammlich sind! Man muß die Geheimnisse der Vorsicht anbethen, und doch allzeit durch das Band der Liebe mit jenen Völkern vereiniget bleiben, die, ob sie schon von uns durch ihren Glauben getrennet, doch immer unsere Brüder in Jesu Christo sind.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Geschichte des französischen Kirchenrechtes von Cäsars Zeiten an bis auf Klodwig, der die christliche Religion auf diesen Thron erhob.

§. LIII.

Wechselweises Betragen zwischen der gallischen Nation, dann den Bischöfen Roms.

Lang vor Christi Geburt waren die Gallier ihrer Religion außerordentlich zugethan; ihre Druiden machten die erste Classe im Staate aus, und in dieser Eigenschaft hatten sie nicht nur die Oberaufsicht über den Dienst der Götter, und alles das, was auf die Religion einen Bezug hat, sondern auch die Leitung aller öffentlichen und Privatangelegenheiten, und die Erziehung der Jugend. Wurde ein Todtschlag, oder sonst ein Laster begangen; gerieth eine Erbschaft in Streit, entstunden einige Zwistigkeiten unter den Galliern, so entschieden es die Druiden, welche die Strafen und Belohnungen anordneten. Wann sich ein Gallier das Urtheil der Druiden nicht wollte gefallen lassen, so untersagten sie ihm den Zutritt zu ihrem Got-

tesdienste; er wurde als ein Gottloser angesehen; er konnte nicht in Gericht erscheinen; weder zu einem Amt noch zu einer Würde gelangen, und mußte mit einem Schandflecke zu Grabe gehen. Diese Umstände erzählet uns der vortrefflichste und hierin am meisten bewanderte Schriftsteller *l*).

Bey dieser Verfassung der Gallier in Ansehung ihrer Priester, war es unmöglich, daß, da bey Erhebung des Christenthums auf den Thron die Diener der wahren Religion nicht außerordentlich von einer Nation hätten geehret werden sollen, die den Dienern der falschen Götter soviele Ehrerbiethung bezeigte. In der That waren die Gallier den Bischöfen von Rom sehr zugethan, dessen ungeachtet machten sie denselben oft mehr oder weniger triftige Vorstellungen; je nachdem diese Bischöfe mehrere oder wenigere Eingriffe in die Freyheiten der gallicanischen Kirche wagten. Dergleichen machte die Clerisey von Lyon von älteren Zeiten her dem Eleutherus Bischof zu Rom, um ihn zur Wiedervereinigung einiger Kirchen, die er von seiner Gemeinschaft abgesondert hatte, zu bewegen *m*). Der heil. Irenäus Bischof zu Lyon gab dem Victor Bischof zu Rom einen derben Verweis, daß er die morgenländischen Kirchen, die mit ihm über einige Ceremonien der Osterfeyer nicht einverstanden waren *n*), excommuniciret hatte. In mehreren Büchern *o*) geschiehet so ausdrückliche Meldung von der gallicanischen Kirche, daß man nicht zweifeln kann, daß sie von den ersten Zeiten her eine ansehnliche Rolle in der Christenheit gespielt habe. Ihre vorzügliche Bemühung

---

l) Caesar de bello Gal. Lib. VI.

m) S. des Eusebius Kirchengeschichte im 5ten Buche.

n) Eben daselbst.

o) In dem 94, 116, und 118ten Briefe des Ivo Bischofs zu Chartres im Anfange der Chronik von Sigebert. Der Pabst Hormisdas redet von Canonibus gallicanis: Siquis Diaconus, 50 Distinct.

hung war von jeher, mit der römischen Kirche, die sie als die erste anerkannte, vereiniget zu bleiben; allein, eben in dem Zeitpuncte, wo sie glaubte, daß die Glaubenslehren und die allgemeinen Grundsätze in allen Kirchen der christlichen Welt einförmig seyn mußten, war sie der Meinung, daß die Kirchenzucht Zeiten und Orten gemäß geänderet werden könne; daß es der Kirche zustehe, sie mit Behutsamkeit einzuführen, und daß die Schwierigkeiten, die dießfalls sich erheben könnten, in den Provincial- und Nationalconcilien zu entscheiden seyen, ohne daß das beytretende Ansehen des Bischofs von Rom erforderlich sey.

Die Päbste ließen auf ihrer Seite diese Nation in der vernünftigen und heiligen Freyheit, National- und Provincialconcilien zu halten; Einige ihrer Nachfolger, die sich die ganze Welt unterjochen wollten, bestrebten sich die Grundsätze des Königreiches, die Rechte der Krone, und die Freyheiten der gallicanischen Kirche zu untergraben; allein: die Nation widerstand diesen ehrgeitzigen Entwürfen, und sie konnte sich rühmen, wo nicht alle ihre Rechte erhalten, doch nicht alle gleich jenen Völkern verloren zu haben, die Rom ganz und gar seinen Gesetzen unterwarf. Wir wollen einige merkwürdige Epochen durchgehen, um unsere Freyheiten kennen zu lernen.

§. LIV.

Edict des heiligen Ludwig; seine pragmatische Sanction gelegenheitlich der Eingriffe des römischen Hofes.

Da der heil. Ludwig den Thron bestieg, war die gallicanische Kirche in einem bedaurungswürdigen Zustande. Von seinem Regierungsantritte an gab ihr dieser Monarch gleichsam eine ganz neue Gestalt durch ein Edict, welches wir nach dem alten Styl des Parlaments von Paris abgefaßt finden. Er stellte den ordentlichen Collatoren alles das wiederum zu, was man ihnen in der Verwirrung

der vorhergehenden Jahrhunderte genommen hatte; Er verordnete, daß die Wahlen von den Kirchen vorgenommen werden sollten; Er verboth die Simonie, und die Auflagen des römischen Hofes; Er nahm alle Rechte der Kirche unter seinen Schutz; und bestätigte die Privilegien, die ihnen von den Königen, seinen Vorfahrern ertheilet worden waren.

Die pragmatische Sanction, von der ich reden will, ist fast nichts anders, als eine Erneuerung dieses Edicts. Das Edict des Königs und seiner Mutter der regierenden Königinn wurden während seiner ersten Reise über das Meer nicht mit gehöriger Pünctlichkeit vollzogen. Nebst diesem hat Clemens IV eine Constitution ergehen lassen, durch welche die päbstliche Gewalt zuviel erweitert wurde. Diese Constitution *p*) enthält die förmlichen Ausdrücke, daß, obschon dem römischen Pabste die uralte Gewalt über alle Beneficien so rechtmäßig zustehe, daß er sie nicht allein, wann sie erlediget sind, vergeben, sondern auch das Recht ertheilen könne, sie vor ihrer Erledigung zu erwerben ꝛc. Aus dem bedingten Satze dieser Vorrede konnte ein unbedingter werden, der er auch noch durch Bonifaz VIII *q*) und durch Clemens *r*) geworden ist. Diese zwey Gründe bewogen den Monarchen noch vor der Unternehmung seiner letzten Reise in das heilige Land eine pragmatische Sanction abzufassen. Er versammelte die Stände *s*) und verkündigte seine Verordnung. Gleich im Eingange

---

p) Vom Jahre 1266.

q) Der ihn dem 6ten Buche der Decretalen einverleiben ließ Tit. de Praebend. Cap. 2.

r) Er gründet sich auf diese Vorrede, um dem Pabste eine Allgewalt über die Pfründen zuzueignen. Clem. c. 2, Tit. 5. Cap. 1.

s) Im Monath May 1268. Diese pragmatische Sanction ist in dem Anhange des Codex Juris gentium von Leibniz, Seite 157. und in dem Supplement au corps universel diplomatique du droit des gens Tom. 1. P. 1. pag. 186. zu finden.

gange erkläret er, daß sein Königreich noch keiner Macht außer der göttlichen, der er es noch unterworfen haben wolle, untergeben gewesen sey; und macht hernach sein Gesetz in sechs Artikeln bekannt.

Der erste schützt die Prälaten, Patronen, und ordentlichen Collatoren der Beneficien in dem gänzlichen Genusse ihrer Rechte und Gerichtbarkeit.

Der zweyte erhält die cathedral und andere Kirchen in dem freyen Wahlrechte.

Der dritte verdammet die Simonie.

Der vierte verordnet, daß alle Beförderungen, Pfründenvergebungen, Provisionen und Verfügungen über Beneficien und Kirchenämter seines Königreiches nach der Vorschrift des gemeinen Rechtes, der heiligen Concilien, und der älteren Satzungen der heiligen Väter geschehen sollen. Der fünfte verbiethet die Erpressungen und bedruckende Auflagen des römischen Hofes, die er gemacht hatte, oder machen würde, wenn sie nicht wegen der Religion, dann mit ausdrücklicher und freyer Einwilligung des Königs, und der Geistlichkeit des Königreichs geschähen.

Der sechste erneuert und bestätiget die Freyheiten, Befreyungen und Privilegien, die den Kirchen, Klöstern und anderen gottseligen Orten, Mönchen und geistlichen Personen von den Königen ertheilet wurden.

Zuletzt befiehlt der König allen seinen Staatsbedienten, die Vollstreckung dieser Verordnung zu handhaben. Man suchte in Zweifel zu ziehen, ob diese Sanction von dem heil. Ludwig sey, weil erstlich die gleichzeitigen Schriftsteller hievon keine Meldung thun; zweytens, weil der römische Hof damals keine Bewegungen dagegen machte; drittens wegen der Formel ad perpetuam rei memoriam, die nur den Päbsten eigen zu seyn schien, anstatt daß unsere Könige sich gemeiniglich dieser bedienen: à tous présens et à venir, salut. Allein, man findet diese Sanction in den Artikeln, die das Parlament Ludwig

dem XI in der Versammlung der Stände zu Tours übereichte, und in der Appellationsacte der Universität zu Paris *t*) angeführet. Dem Hause Anjou war in Ansehung der Königreiche Neapel und Sicilien der Beystand des Pabstes unentbehrlich, welches die Ursache gewesen seyn mag, warum die Schriftsteller von einer Verordnung schwiegen, die zwischen dem römischen und französischen Hofe Zwietracht stiften konnte. Der Eifer, den der heil. Ludwig für die Kreuzzüge bezeigte; sein Tod, *u*) die von dem römischen Hof vorausgesehene Nothwendigkeit, daß Frankreich sich nachgibig bezeigen müsse, weil es in der Folge seine Hülfe nicht entbehren könne, waren vielleicht auch die Beweggründe, die dem römischen Hofe riethen, über die Sanction dieses Monarchen keinen Lärmen zu machen. Dem sey, wie ihm wolle, niemand zweifelt in Frankreich, daß diese Verordnung von dem heil. Ludwig sey.

§. LV.

Gebrauch der königlichen Gewalt unter Philipp dem Schönen, und andern Nachfolgern des heiligen Ludwigs.

Nichts ist in der Geschichte so bekannt, als die Streitigkeiten zwischen Bonifaz VIII und Philipp dem Schönen, und mit welch angemessener Standhaftigkeit dieser Monarch die Rechte seiner Krone und die Freyheiten seiner Kirche vertheidigt habe.

Man weiß auch, daß Carl V in allen seinen Staaten die zeitlichen Einkünfte der Cardinäle, und anderer Geistlichen, die in ihrer Abwesenheit außer dem Reiche verstorben sind, einziehen ließ, und den Gebrauch der Appellationen an ein zukünftiges Concilium erneuerte.

Unter

---

t) Vom Jahre 1483.

u) Der im Jahre 1270. erfolgte.

Unter dem Schutze der Sanction des heil. Ludwigs hatte Frankreich einige Zeit Ruhe; da aber Clemens V den heiligen Stuhl zu Avignon aufschlug x), sah man bald, daß dem vorigen Ungeheuer alle seine Köpfe wiederum wuchsen. Die Anwartschaften, Präventionen, Reservationen, Mandate und alle andere Plagen der vorigen Disciplin fingen an, unser Königreich zu verwüsten. Die ganze Clerisey führte bittere Klagen hierüber. Das Parlament, und die Universität von Paris machten ihre Gegenvorstellungen; alles widersetzte sich, aber alles fruchtete wenig. Philipp der Schöne, und seine Nachfolger, die zurückdachten, wie schädlich der Haß des Bonifacius VIII war, verfielen auf den Gedanken, ansehnliche Vortheile zu gewinnen, wenn sie die Päbste disseits der Gebirge behalten könnten, und durch diese Absicht getäuschet, betrugen sie sich gegen den römischen Hof übermäßig gefällig. Frankreich wurde noch einmal das Joch aufgeleget, welches ihm der heil. Ludwig glücklich abgenommen hatte. Zur Zeit, wo die Päbste den Rückweg nach dem Vatican nahmen, und durch ihren Rückzug über die Alpen dem Interesse unsrer Könige eine andere Wendung gaben, waren es siebenzig Jahre, während denen die Franzosen unter dieser Last seufzten.

Die Geistlichkeit, das Parlament, und die Universität wiederholten damals ganz laut ihre Klagen, und unsere Könige, die ein scheinbarer Vortheil fast ein ganzes Jahrhundert hindurch eingeschläferet hatte, traten in die Fußstapfen des heil. Ludwigs, und ergriffen mit Muthe die Vertheidigung unserer Freyheiten.

Carl VI machte im Anfange und in der Folge seiner Regierung verschiedene Verordnungen, um die Mißbräuche auszurotten.

§. LVI.

---

x) Im Jahre 1305.

§. LVI.

Pragmatische Sanction von Bourges unter Carl VII.

Die Gegenpäbste waren gestorben, oder hatten ihre Stelle niedergeleget. Martin V, der ein gewählter Pabst war, versprach vor und nach seiner Consecration, daß er an der Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern arbeiten wolle, und die Kirche hoffte, sie würde den Uebeln abgeholfen sehen, in die sie durch die Spaltung versenket war.

Das Concilium zu Costniz verordnete, es sollten öfter allgemeine Concilien gehalten werden, und man beraumte eines nach Pavia an. Wegen der Seuche, mit der damals diese Stadt angesteckt war, wurde es nach Siena verleget, und von Siena nach Basel von Martin V übergesetzt. Eugen IV, der Nachfolger Martins V, der vor der ersten Sitzung des Conciliums zu Basel starb, wollte das Concilium aufheben, welches erkläret hatte, daß selbst der Pabst den Schlüssen allgemeiner Concilien unterworfen sey. Das Concilium setzte ihn ab, und wählte an seiner Stelle Felix V. Eugen, nachdem er das Concilium nach Ferrara, und von Ferrara nach Florenz verlegt hatte, excommunicirte seiner Seits die Väter zu Basel. Auf solche Art gab es wiederum eine ganz neue Trennung. Beyde, das Concilium und der Pabst schickten jedes seine besondere Gesandten in verschiedene Reiche, um die Nationen auf ihre Seite zu bringen.

Nachdem sich Carl der VII umsonst bemühet hatte, das Concilium und den Past mit einander auszusöhnen, befürchtete er, es mögte sich diese Spaltung auch nach Frankreich ziehen. Er berief eine Versammlung nach Bourges, wo sich der Dauphin, die Prinzen von Geblüt, alle vornehmsten Staatsbedienten, und Prälaten des Königreiches einfanden.

Das Concilium schickte eine Geschandtschaft dahin ab, die der Versammlung die drey und zwanzig Canonen, die erst in dem Concilium zu Basel verfertiget worden waren, überreichte. Der König ließ sie genau prüfen, und nach eingezogenen Meinungen aller Geistlichen und Laien, die versicherten, daß sie trefflich zur Einführung einer guten Kirchenzucht dienten, wurden sie in der Versammlung sämmtlich angenommen, einige davon aber gemäßiget, nicht als wenn man die Gewalt und das Ansehen des Conciliums zu Basel, welches diese Schlüsse gemacht hatte, in Zweifel ziehe, (so erklärt sich die Sanction) sondern weil es die Zeiten und Sitten des Landes, und der Personen so erheischeten. Aus diesen drey und zwanzig Artikeln, und der Mäßigung einiger derselben besteht die pragmatische Sanction Carls VII, der sie bey allen Parlamentern Frankreichs einschreiben ließ *y*).

Diese Sanction bestehet aus drey Theilen, und es ist nothwendig, einen jeden umständlich zu betrachten.

Der erste oder die Vorrede gibt die Gelegenheit und die Veranlassung zu dieser Verordnung zu erkennen. Vier Puncte müssen in demselben bemerket werden. 1tens daß das Concilium zu Basel, ob es schon damals von Eugen aufgehoben war, für rechtmäßig anerkannt wurde; 2tens daß aus der Bitte, welche hier die Gesandten des Conciliums bey dem Könige einlegen, er möge einige Decrete desselben annehmen, und in Vollzug bringen lassen, abzumessen sey, das Concilium erkenne, daß in Frankreich die Schlüsse der Concilien von unseren Königen müssen angenommen seyn, und allda nicht vollzogen werden können, wenn unsere

---

y) Diese pragmatische Sanction ist von 7ten Julius 1438. Sie wurde beym Parlament zu Paris den 13ten Julius 1439. eingetragen; und ist in Goldast Tom. 1, p. 401, dann in dem Corps universel diplomatique du droit des Gens Tom. 3. Part. 1, p. 57 angeführt.

sere Könige derer Beobachtung nicht gebiethen; 3tens daß unser König in Ansehung der Kirchenzucht Verordnungen machen, und 4tens sogar die Schlüsse der allgemeinen Concilien mäßigen und beschränken könne.

Der zweyte Theil begreift in sich die drey und zwanzig Artikel von Basel, und die Mäßigungen, welche einigen derselben beyzusetzen von der Versammlung für gut befunden worden war.

Der erste Artikel enthält zwey Canonen, durch welche das Concilium erklärt, daß ein jedes allgemeines Concilium die ganze Kirche vorstelle, und ein geistliches Ansehen habe, dem das Ansehen des Pabstes selbst unterworfen sey. In einem anderen Decret ist verordnet, alle zehen Jahre solle ein allgemeines Concilium gehalten werden, in einem Nothfalle solle der Pabst diese Zeitfrist verkürzen, aber nicht verlängern können, und am Ende eines jeden Conciliums solle der Pabst und das Concilium den Ort bestimmen, wo das nachfolgende gehalten werden solle.

Der zweyte Artikel enthält das Decret des Conciliums in Ansehung der Wahlen.

Den Päbsten wurde die Vergebung der Bisthümer und Beneficien, deren sie sich unrechtmäßig angemaßet hatten, abgenommen. Es wurde verordnet, daß eine jede Kirche ihren Bischof, ein jedes Kloster seinen Abt oder Obern u. s. f. erwählen solle; die Verordnung setzt hinzu, daß der König und die Fürsten nur bittweise und ohne alle Gewaltthätigkeit Subjecte sollen empfehlen können, die dem Staate am angenehmsten seyn möchten.

Der dritte Artikel stellet den Mißbrauch der Reservationen und Exspectanzen ab. Den Wahlen vorzukommen, vergaben die Päbste Beneficien, ehe sie erlediget wurden; diese Vergebungen wurden Exspectanzen genannt. Wann der Pabst diese Vorsicht nicht noch vor dem Tode des Pfründeinhabers gebrauchte, so erklärte er, daß er sich die Vergebung dieses Beneficiums schon lange vorbehalten habe.

Dieser

Dieser Mißbrauch, den man Reservation nannte, brachte jene um das Wahl- oder Vergebungsrecht, denen es rechtmäßig zustund.

Der vierte Artikel, der die Beneficien-Vergebungen betrifft, ist in etwas abgeändert. Der fünfte Artikel verordnet, daß keine Sache auf andere Art nach Rom solle gezogen werden können, als in dem Weg der Appellation, wenn sie zuvor mit Beybehaltung der Instanzen-Ordnung vor den ordentlichen Richtern verhandelt worden ist.

Der sechste handelt von unstatthaften Appellationen.

Der siebente de pacificis possessoribus.

Der achte von der Zahl und den Eigenschaften der Cardinäle; dieser ist in Ansehung der Nepoten des Pabstes gemäßiget worden.

Der neunte Artikel enthält einen Canon des Conciliums, der die Annaten abschafft, die man sich zu Rom für die Provisionen, und für das vorgebliche Recht, die Wahlen und Beneficien-Vergebungen zu bestätigen, zahlen ließ. Die Annaten werden hier nicht weiter als allein auf die Lebenszeit Eugens IV, und nach einem sehr mittelmäßigen Taxe gebilliget. Hierin bestand eigentlich die größte Beschwerde der Päbste.

Der zehnte Artikel, und die darauffolgenden betreffen den Gottesdienst und die Kirchen.

Diese wurden nicht im geringsten gemäßiget.

Der zwanzigste handelt von den Combinarien.

Der ein und zwanzigste von Excommunicirten, deren Umgang man nicht zu vermeiden hat.

Der zwey und zwanzigste von Interdicten, mit denen man nicht so unbedingt darein donnern solle.

Der drey und zwanzigste von Aufhebung der Clementine: Litteris.

Der dritte Theil der pragmatischen Sanction, der den Schluß derselben ausmacht, besteht aus zwey Puncten. 1. Die Versammlung nimmt die in dieser Art beschränkten und gemäßigten Artikel an, und bittet den König, sie zu bestätigen, ihre Verkündigung und Vollziehung zu befehlen, und seine Gesandten auf das Concilium zu schicken, um die Annahme der Mäßigungen allda zu bewirken. 2. Der König bestätiget diese Artikel, er befiehlt sie zu verkündigen, er verordnet, daß sie vorläufig, und mittlerweile, bis das Concilium die Mäßigungen bestätigen würde, beobachtet werden sollen, und gebiethet allen Richtern des Königreiches die Vollstreckung derselben zu handhaben.

§. LVII.

Gährungen, welche sie zwischen dem römischen und dem französischen Hofe erregt.

Dieß ist die berühmte Sanction, für die Frankreich so lange Zeit gefochten, und die dem römischen Hofe, um ihre Widerrufung durchzusetzen, so viele Mühe gekostet hat. Eugen IV wollte es wenigstens dazu bringen, daß einige Artikel derselben abgeändert würden; allein, Carl VII verordnete ihre Beobachtung nur desto nachdrucksamer *z*). Nachdem Pius II in der Versammlung zu Mantua *a*) gegen die Sanction heftig geprediget hatte, kam er mit seinen Decretalen execrabilis und inauditus gegen alle aufgezogen, die von dem Pabste an das Concilium appelliren. Johann Douvet Generalprocurator des Parlaments von Paris protestirte *b*) im Namen des Königs sowohl gegen die abgehaltene Rede als gegen die Decretalen, und appellirte hievon an das zukünftige Concilium.

§. LVIII.

---

z) Im Jahre 1454. *a*) Im Jahre 1459. *b*) Im Jahre 1461.

§. LVIII.

Sie wird von Ludwigen XI widerrufen, dessen Edict viele Hinderniſſe in Frankreich findet.

Ludwig XI der Sohn und Nachfolger Carls VII, der in der Absicht, dem Renat von Anjou Sicilien zuwegezubringen, die Gunst des Pabstes erwerben wollte, widerrief die Sanction durch ein Edict, und in Briefen, die er an diesen Pabst erließ. *c*).

Ueber diese Nachricht weinte Pius für Freude; Er ließ öffentlich bekannt machen, daß die Sanction aufgehoben sey, und ließ die Urkunde der Widerrufung in allen Straßen Roms herumtragen. Unter der Weihnachtsmesse weihete er einen Degen, dessen Scheide mit Edelgesteinen reich besetzt war, und schickte sie Ludwigen XI nebst einigen Versen zu, die dieser in der gelehrten Welt unter dem Namen Aeneas Sylvius *d*) bekannte Pabst zum Lobe des Königs gemacht hatte.

Das Parlament von Paris machte dem König Gegenvorstellungen, um ihn zu bewegen, auf die Sanction zu halten; und die meisten andere Parlamenter weigerten sich entweder das Widerrufungsedict zur Registratur zu nehmen, oder sie registrirten es nicht anders, als mit der Clausel: Aus besonders ausdrücklichem Befehl des Königs, wodurch sein Ansehen in dem Begriffe der Nationen sehr heruntergesetzet wurde. Man beharrte in mehreren Puncten auf die Sanction. Ihre Aufhebung hatte da-

---

c) Sie sind vom 27ten November 1461 datirt.

d) Sein Geschlechtsname war Bartholomäus Picolomini. Er war Secretär des Conciliums zu Basel, und vertheidigte dessen Decrete durch seine Schriften. Er schrieb nachher für den römischen Hof, von dem er verschiedene Gnaden empfing, und wurde zuletzt Pabst.

damals keine andere Wirkung, als daß die Reservationen und Expectanzen wie vor der Sanction in Frankreich angenommen werden mußten. Ludwig XI, dem es seit ihrer Widerrufung nicht an Stoffe fehlte, über den Pabst unfrieden zu seyn, drang nicht sehr auf den Vollzug seines Edicts.

Dem Cardinal von Arras *e*), der, weil er diesen Streich gut gespielt hatte, den Cardinalshut erhielt, aber doch auch aufgebracht war, daß ihm der Pabst nicht gestattete, das Erzbisthum Besançon und das Bisthum Alby zugleich zu besitzen, war es auch das geringste Anliegen, ob das Edict vollzogen werde, oder nicht. Der Tod Pius II, der drey Jahre hernach erfolgte, und die Verwirrung in die man gerieth, weil man nicht wußte, wie man sich in Anbetracht der Beneficien zu verhalten habe, gaben dem Parlamente von Paris schöne Gelegenheit, Vorstellungen zu machen, daß der Sanction das Gepräg der Legalität wiedergegeben werden möge. Ludwig XI gab den Gründen dieses Collegiums Gehör, und die Sanction erhielt wiederum ihre vorige Kraft *f*). Paulus II, der den Balue Bischof zu Evreux durch den versprochenen Cardinalshut in sein Interesse gezogen hatte, kehrte Ludwig den XI nochmals um *g*); Aber Johann von Saint-Romain Generalprocurator des Parlaments von Paris widersetzte sich der gerichtlichen Bestätigung der Briefe des Königs. Die Universität dieser Stadt ließ dem Legaten des Pabstes, und dem Bischof von Evreux, da sie aus dem Parlamente zurückkehrten, eine Protestation und Einlegung der Appellation an das zukünftige Concilium gerichtlich überreichen, und eine Registratur darüber führen.

§. LIX.

---

e) Johann Joffredi Bischof zu Arras, als Legat bey Ludwig XI.

f) Im Jahre 1464. *g*) Im Jahre 1467.

§. LIX.

Sie wird von Carl VIII und Ludwig XII neuerdings geltend gemacht.

Carl VIII drang auf die Beobachtung der Sanction, und Johann von Nanterre sein Generalprocurator erklärte, daß er von allem dem, was gegen diese Verordnung unternommen worden sey, von dem Legaten des Pabstes, von dessen Gesandtschaftsgerichtbarkeit, von dem Pabste selbsten an einen besser belehrten Pabst appellire. Ludwig XII verordnete *h*), daß die Sanction unverbrüchlich gehalten werden solle. Julius II hetzte ganz Italien gegen diesen Monarchen auf. Frankreich und Deutschland, die verschiedene Beschwerden gegen diesen Pabst vorgebracht hatten, ließen ihn ersuchen, ein Concilium nach Lyon zusammen zu berufen. Da er es abschlug, schrieben es die Cardinäle nach Pisa aus. Um dem Streiche auszuweichen, berief es der Pabst nach Rom in die St. Johanneskirche am Lateran, wohin er den König, die Parlamenter, und die Clerisey von Frankreich vorlud, um die Sanction allda in einer von ihm bestimmten Zeit zu verfechten, oder im Entstehungsfalle zu gewärtigen, daß sie als nichtig und abtrünnig erkläret, und in dieser Eigenschaft aufgehoben werden sollte. Inzwischen hatte das Concilium zu Pisa eine Menge Schlüsse gemacht, die von Frankreich angenommen wurden. Der Tod des Julius *i*) kam der Kirchenspaltung zuvor, welche schon zu ihrem Ausbruche reif war. Ludwig zog in Anbetracht des Leo X sanftere Saiten auf; er nahm das lateranensische Concilium an, und da auch dieser verstarb *k*), gab Franz I sein Nachfolger der pragmatischen

h) Im Jahre 1499. *i*) Am 26ten Februar 1513.
k) Am 1ten Jänner 1514.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Sanction durch sein mit dem Leo errichtetes Concordat vollends den letzten Stoß.

§. LX.

Concordat zwischen Franz I und Leo X, welches der pragmatischen Sanction den letzten Stoß beybringt.

Dieses in der Geschichte Frankreichs so bekannte Concordat machte allen Streitigkeiten ein Ende, die durch das Verlangen, die pragmatische Sanction aufrecht zu erhalten von Seiten Frankreichs, und durch das Bestreben, sie zu unterdrücken, von Seiten des römischen Hofes erreget worden waren.

Franz I wünschte, den Frieden in der gallicanischen Kirche wiederum herzustellen, und das Bündniß zu trennen, in welches der deutsche Kaiser, die Könige von Spanien und England, die Venetianer, die Schweizer nebst andern Mächten getreten waren, und welches den Pabst Julius an seiner Spitze hatte.

Das Treffen, welches dieser Monarch in Italien gewann, und die Eroberungen von Mailand zwangen den Leo X, mit einem Monarchen Friede zu machen, der sich in Italien an der Spitze einer siegreichen Armee befand; er schlug dem König eine Zusammentretung in Bononien vor. Hier forderte Franz I von Leo, daß er entweder die Sanction bestätige, oder sich mit ihm über einige Artikel vergleiche. Der Pabst schlug das erstere aus, und ergriff das letztere. Rom siegte endlich über die Sanction, da es die Vortheile des Rechts, Beneficien zu vergeben, mit dem französischen Hofe theilte.

Das

Das Concordat *l*) fängt mit einer Vorrede an, in welcher der König viel von den Vortheilen desselben spricht, da er die Beweggründe darlegt, die ihn zur Errichtung dieses Vertrages bestimmen, und in der Leo X, die Sanction sehr übel behandelt. In den Artikeln, aus denen die Verfügungen dieses politischen Vertrages bestehen, hat man die Ordnung der Sanction beybehalten.

Der erste Artikel betrifft die Wahlen, in welchem verabredet ist, die französischen Kirchen sollen nicht mehr die Bischöfe wählen, sondern der König solle in einem halben Jahre nach der Erledigung dem Pabste einen Doctor der Theologie oder der Rechte der wenigstens sieben und zwanzig Jahre alt sey, benennen, damit er von dem Pabste eingesetzet werden könne; würde aber der König keine taugliche Person vorschlagen, so soll er erinnert werden, einen anderen in Vorschlag zu bringen, und wenn dieß nicht in dreyen Monathen darauf geschehe, soll der Pabst einen setzen können. Die Bisthümer derjenigen, die in Curia versterben, soll der Pabst ohne den Vorschlag des Königs abzuwarten, vergeben können: auch soll bey Besetzung der Abteyen und Priorate der Klöster, die durch Wahlen geschehe, eben so bis auf den einzigen Punct des Alters, welches auf drey und zwanzig Jahr herabgesetzet wurde, verfahren werden.

Der zweyte schafft die Expectanzen ab.

Der dritte verordnet, wie es mit Vergebung der Beneficien und der Theologalpräbenden gehalten werden solle.

Der vierte setzet fest, daß ein jeder Pabst, einem jeden, der fünfzig Beneficien zu vergeben hat, durch ein

l) Den 16. August 1516 wurde es zwischen den Cardinälen von Ancona und Santiquatro als Commissarien des Leo X, und zwischen dem Canzler Duprat als Commissarius des Franz I abgeschlossen.

apostolisches Mandat eine Provision auftragen könne, und daß diese päbstlichen Providirte den graduirten, in Ansehung welcher der Pabst das Vorgrifsrecht haben solle, vorzugehen hätten.

Der fünfte handelt von Appellations- und anderen Sachen, die durch die Richter in partibus entschieden werden sollen.

Der sechste handelt vom ruhigen Besitze.

Der siebente von denen, die öffentliche Beyschläferinnen halten.

Der achte von den Excommunicirten, deren Umgang man nicht zu vermeiden hat.

Der neunte von den Interdicten.

Der zehnte von der Aufhebung der Clementine: Litteris.

Vermöge der Art, in der das Concordat abgefasset ist, und vermöge der Folgen, die aus demselben entstehen konnten, versetzte das Concordat der gallicanischen Kirche, unseren Freyheiten, und dem Ansehen unserer Könige empfindliche Stöße. Der Last der Annaten, der auf alle Beneficien gelegt wurde, die Erledigungen am römischen Hofe, die Abrufung der sogenannten größeren Sachen (Causarum majorum); die Aufhebung der Sanction, die Verdammung der Concilien zu Costniz und Basel haben alles, was gut gesinnet war, aufgebracht.

Das Präsentationsrecht, zu dem man sich verstand, war nichts als ein Blendwerk, weil es nicht dem Pabste, der es gestattet, zuständig war, sondern dem König, dem es gestattet wurde; und der es nicht einmal anders als nur zerstümmelt zurückbekam, weil man die Kirchen, die ein Wahlprivilegium hatten, ausnahm, und weil man dadurch, daß das Concordat nur von dem Delphinate und nicht von Provence und Bretagne redet, einiger-

nigermaßen soviel sagen wollte, daß diese Provinzen ausgenommen und von dem Königreiche abgesondert seyen; allein, der Gebrauch hat diese höchstverdrießliche Artikel gemäßigt, eingeschränkt, und endlich gar aufgehoben. Leo X und die nachfolgenden Päbste unterdrückten das Wahlprivilegium, so einige Kirchen hatten.

Dieser nämliche Leo gab Franzen I ein Indult, die Bischöfe von Bretagne und Provence zu präsentiren, welches alles in Gemäßheit mündlicher Verabredung und bey Unterzeichnung des Concordats geheim abgeschlossener Artikel, wahrscheinlich geschehen seyn mag *m*). Dergleichen Bullen sind es, kraft welcher unsere Könige auch die Bischöfe in den eroberten Landen präsentiren. Seit Franz I präsentirten unsere Könige in allen ihren Staaten alle Erzbischöfe und Bischöfe, und die Päbste providirten nach der Präsentation.

§. LXI.

Schwierigkeiten, die Franz I und seine Nachfolger fanden, die Annehmung des Concordats in Frankreich zuwegezubringen. Sieg der königlichen Macht über diese Schwierigkeiten.

Sobald das Concordat zum Vorschein kam gerieth alles in Gährung, und alle Collegien widersetzten sich seiner Vollstreckung.

Die Aufnahm zur Registratur war unendlichen Schwierigkeiten in dem Parlament von Paris ausgesetzt.

m) Pithon in der Histoire du Concordat S. 99. und darauf fort erzählet, das der Cardinal Santiquatro und der Generaladvocat von Barme, welche die Abgeordnete von beyden Seiten waren, ein gewisses Heft Papiere unterzeichneten, wo alle mündlichen Verträge eingeschrieben waren.

Diese Gesellschaft widerstand dem mehrmals wiederholten Befehl des Königs.

Es wurde ihr auch die bis dahin zugestandene Erkenntniß über die Fragen, die den Besitzgrund der Beneficien berühren, abgenommen, welcher Theil der Gerichtbarkeit dem hohen Rathe übertragen wurde, der sich noch heut zu Tage darin erhält. Das Parlament, dem Franz I drohete, es abzuschaffen *n*), registrirte endlich das Concordat; dieß geschahe aber erst zwey Jahre nachher, mit der Erklärung, daß es dieses nur auf ausdrücklichem Befehl des Königs ohne es auf irgend eine Art gut zu heißen, thue, und an das zukünftige Concilium appellire *o*).

Die Universität von Paris legte ihrer Seits, so wie das Parlament Gegenvorstellungen, Widersprüche und Appellationen an das zukünftige Concilium ein *p*).

Mitten unter allen diesen Gährungen starb der Erzbischof von Sens; der König ließ dem Capitel verbiethen zur Wahl zu schreiten, und da sich das Gerücht verbreitete, daß dieser Monarch gedenke, diesen Sitz mit dem Stephan Pomher Bischofe von Paris zu besetzen, wählte ihn das Capitel von Sens *q*).

Da das Bisthum Alby erlediget wurde, ernannte das Capitel einen Bischof, und der König einen andern. Die zwey Competenten brachten ihre Ansprüche bey dem Parlament von Bordeaux an; die Sache wurde von dem Parlament von Paris abgerufen, und derjenige, der vom Capitel ernannt war, gewann seinen Proceß.

Die Clerisey hat öfter um die Wiederherstellung der Wahlen angesucht. In der Versammlung der Stände

zu

---

n) Pinsson S. 930. *o*) Pinsson S. 931.

p) Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane

q) Hist. univers. Par. T. 6. Pag. 109.

zu Orleans war man übereingekommen, sie wieder einzuführen *r*), der Bischof von Bazas bath den König hierum in Namen der Geistlichkeit *s*), und sagte ihm, daß die Bischöfe ihre Bisthümer in seine Hände gerne niederlegen würden, wenn es zur Erhaltung dieser Gnade nothwendig seyn sollte. Das Concilium von Rouen drang mit der nämlichen Bitte in ihn *t*); Die Versammlung der Clerisey wiederholte sie vier Jahre darauf, und der Bischof von Saint-Brieux, der das Wort führte, sagte zu Heinrich III: Ich will Ihnen nicht verhalten, daß ihr Großvater höchstseligen Andenkens, dieser große König Franz, ihrem guten Vater weiland König Heinrich, dessen Gedächtniß niemals erlöschen wird, auf dem Sterbebette erklärte, daß er sich keiner Sache lebhafter erinnere, als daß er sich durch Aufhebung der Wahlen die Ernennung zu den Kirchen und Klosterämtern aufgeladen habe *u*). Es suchten seit dem noch andere Versammlungen *x*) der Geistlichkeit um die Aufhebung des Concordats an. Endlich da die Fiscalprocuratoren der Geistlichkeit in einer Versammlung *y*) neuerdings vorstellten, daß man das Concordat der allgemeinen Sammlung al-

r) Commentaires de Dupuy. T. 2. P. 311.

s) Im Jahre 1579. Man sehe den in der Versammlung zu Melun niedergeschriebenen Protocolar-Aufsatz.

t) Im Jahre 1581. Optamus omnes à Deo atque a Christianissimo Rege, supplices precamur electiones restitui, cum veteri & sincera eligendi formâ.

u) Man sehe den summarischen Aufsatz, welcher in dieser im Jahre 1585 gehaltenen Versammlung niedergeschrieben worden ist. *x*) Die vom Jahre 1609. Man sehe den niedergeschriebenen summarischen Aufsatz. *y*) In der vom Jahre 1635. Man sehe deren summarischen Aufsatz. S. 593.

ler die Geistlichkeit betreffenden Sachen eingetragen habe, woraus man eine stillschweigende Bestätigung folgern könne, und daher an die Versammlung den Antrag machten, sie möge sich gefallen lassen, dieser bösen Folge vorzubeugen; so erklärte sie, daß das Concordat nur zur Gemächlichkeit der Geistlichen, und nicht zu mehrerer Bestätigung in die Bücher der Clerisey gesetzet worden sey.

Mit einem Worte: das Concordat brachte unter dem Franz I und allen seinen Nachfolgern alle Provinzen Frankreichs in Bewegung. Unterstützt durch die königliche Macht gewann es endlich die Oberhand, und wurde unvermerkt ein unverbrüchliches Gesetz in Frankreich; die Artikel der pragmatischen Sanction aber, die nicht besonders durch das Concordat aufgehoben wurden, behielten ihre gesetzliche Kraft.

§. LXII.

Allgemeine Betrachtungen über die Abschließung und Vollstreckung des Concordats.

Eine Begebenheit, die denk- und betrachtungswürdig ist! Nach dem Gregorius VII ergriffen vier und zwanzig Päbste gegen sieben Kaiser die geistliche und weltliche Waffen, um ihnen das Vergebungsrecht der Bisthümer und Abteyen abzudringen, und die Wahlen der Capiteln Deutschlandes frey zu machen. Im Gegentheile haben sich hier sieben Päbste äußerst bemühet, den Capiteln dieses Königreichs das Wahlrecht, in dessen Besitze die besonderen Kirchen mehrere Jahrhunderte waren, abzunehmen, und auf unsere Könige zu bringen. Was für Ueberwindung kostet es, immer auf einer Meinung zu beharren, wenn sich doch andere Aussichten zeigen!

Was ist das Concordat? Ein Vertrag, wo das Priesterthum der Regierung die Ernennung zu den Beneficien überläßt, die überhaupt zu reden, der Kirche gehörte; ein Vertrag, kraft dessen an einem geistlichen Hofe beträcht-

trächtliche Auflagen erhoben werden dürfen, die eigentlich nur Einkünfte eines weltlichen seyn können: dieß mag genug seyn, die in der Note z) angeführten Worte auf die zwey contrahierenden Mächte anwenden zu können.

Nichtsdestoweniger kann man behaupten, daß das Concordat nicht platterdings alle Investiturstreitigkeiten, die sich beym Gebrauche der Investituren ereigneten, zum Gegenstand habe; ob es nämlich die Kirche eigentlich sey, die in der Person des Pabstes, ihres sichtbaren Oberhauptes, die Bischöfe und Aebte wählte; ob dem König nichts als die Präsentation derselben, dem Pabst aber die Befugniß, auch diese Präsentation ohne Einschränkung zu verwerfen zustehe, wenn der Präsentirte nicht alle in den Canonen erforderliche Eigenschaften habe; ob, wenn die Auswahl gehörig von dem Pabst getroffen sey, der Erwählte, noch ehe er von dem Könige die Regalien empfängt, und den Eid der Treue leistet, consecriret werden müsse; ob diese Regalien nicht anders, als nach dem bey Investituren herkömmlich gewesenen Gebrauche durch Ring und Stab zu verleihen sey; sondern daß die ganze Abänderung, die vorgenommen wurde, darin bestehe, daß die Clerisey und das Volk das ihnen zuständig gewesene Recht bey der Wahl der vornehmsten Kirchendiener dem Pabste und dem Könige übertrugen, und doch zugleich eigentlich die sind, durch die jederzeit die Wahlen geschehen; durch die Clerisey in der Person des Pabstes, der ein großes geistliches Ansehen hat; durch das Volk in der Person des Königs, der sein Oberherr ist.

Gott

---

z) Partiti sunt vestimenta mea, et super vestem meam miserunt sortem Ps. 21. Der Erzbischof von Vienne machte diese Anwendung in der im Jahre 1585 gehaltenen Versammlung der französischen Clerisey. Man sehe den proces-verbal von dieser Versammlung.

Gott hat dem Willen beyder Mächte die hinlängliche Gewalt zur Vollstreckung beygelegt. Es ist nicht nothwendig, daß eine in die Handlungen der andern eingreife. Ihre Grenzen sind bestimmt. Alle zur Erhaltung des Staats nothwendigen Mittel sind die natürlichen, wesentlichen und ursprünglichen Rechte der bürgerlichen Gewalt, und alle zur Unterhaltung des Gebäudes Jesu Christi nothwendigen Mittel, die sich mit der Ruhe und Ordnung des Staats als desselben unverbrüchlichen Gesetzen vertragen, sind die wesentlichen Rechte des geistlichen Ansehens. Allein, da der Staat und die Kirche aus Personen bestehen, die zugleich Bürger und Christen, Unterthanen des Fürsten und Kinder der Kirche sind, so ist es unmöglich, daß beyde Mächte, die sich wechselweise schützen müssen, ihre Gerichtbarkeit ausüben, und die ihnen von Gott, den beyde zum Herrn haben, aufgelegte Bestimmung vollziehen, wenn sie nicht in einem vollkommenen Verständnisse stehen, wenn sie nicht sogar einander in manchen Ereignissen wechselweise etwas von ihren Rechten abtreten. Es hat daher der Souverän gegenwärtig durch die Gestattung der Kirche das ausschließende Ernennungsrecht zu mehreren Beneficien, so wie die Kirche durch die Gestattung des Souverän heut zu Tage weltliche Güter besitzt. Dergleichen Rechte sind keine nothwendigen oder natürlichen Folgen der Bestimmung, die diesen unterschiedenen Mächten von Gott aufgelegt ist; es sind nur überlassene Rechte, die von einem wechselweisen Vertrage abhängen, der auf keinen andern Endzweck abzielen darf, als auf jenen, den Gott bey der Stiftung beyder Mächte gehabt hat.

Zufolge der Bemühungen, die man sich in Frankreich gab, um die Vollstreckung des Concordats zu hintertstellen, hätte man denken sollen, das gemeine Beste hänge von der pragmatischen Sanction ab, und doch glaubten damals die aufgeklärtesten Leute, daß das Concordat der Wohlfahrt des Königreichs wegen der Mißbräuche,

die

die sich in den Wahlen der Bischöfe, Aebte und Prioren einschlichen, unentbehrlich gewesen sey.

Diejenigen, die das Wahlgeschäft auf sich hatten, sagt ein Schriftsteller, dessen eigene Worte ich anführe, verfuhren ohne einige Rücksicht auf Tüchtigkeit. Das schlimmste war (fährt er fort) daß sie sich mit einander herumrauften, mit Fäusten prügelten, verwundeten und gar todtschlugen. Demnächst, da Franz I, dieser große König, die guten Dienste beherzigte, die ihn sein Adel gemeiniglich leistete, und ihn nicht von seinen Kammergütern belohnen konnte, so fand er für besser, denjenigen, die ihm gute Dienste geleistet hatten, die Bisthümer oder Abteyen zur Belohnung zu geben, als sie eingemauerten Mönchen zu überlassen, die nach der Sprache dieses großen Königs unnütze Leute, und zu nichts, als zum Essen und Trinken zu brauchen waren *a*).

Was folgt aus dem Concordat? Dieses, daß Franz I durch die sanftesten und unvergleichlichsten Mittel, die Gewohnheit der ersten Könige, die zu den Beneficien ernannten, wiederum in Gang gebracht hat. Ich bemerke noch, daß die Geistlichen niemals gesitteter und aufgeklärter waren, als seit dem Concordat. Die französische Kirche zählte in keinem Jahrhunderte vor dem Concordat so viele tüchtige und tugendhafte Diener unter ihren Bischöfen, als sie seit demselben in allen Jahrhunderten hatte, und gegenwärtig hat. Was unsere Könige anbelangt, so hat sie das Concordat, welches sie zu unumschränkten Herren über die Ernennung zu Beneficien machte, zugleich mehr zu Herren ihres Staats gemacht, als alle Plätze, die sie befestigten, und alle Kriegsvölker, die sie unterhielten; Und dieß allein ist schon Gutthat genug für die allgemeine Wohlfahrt in einer Monarchie, in der die Gewalt nicht getheilet seyn darf.

Wenn

---

a) Memoires de Brantome Tom. I.

Wenn die Verordnungen des Concordats nicht so canonisch sind, als jene der Sanction, so sind sie doch nützlicher, und vielleicht wäre an demselben wenig auszustellen, wenn der Staat nicht durch dieselbe den schädlichen Geldausfluß erleiden müßte, der, so wie ich gleich erweisen werde, nur durch eine offenbar verkehrte Auslegung des Concordats in Ansehung der Annaten seinen Zug nach Rom bekam.

§. LXIII.

Besondere Betrachtungen über die Annaten, und auf welche Art der Souverän derselben Mißbrauch abstellen kann.

Die Annaten sind Einkünfte des ersten Jahrs, oder eine Auflage auf die Einkünfte des ersten Jahrs eines erledigten Beneficiums. Sie sind eine Abforderung, der sich die theologische Facultät von Paris, alle, oder fast alle Universitäten Frankreichs, die Parlamenter dieses Königreiches, und unsere Könige selbst oft widersetzten *b*).

Man hält allgemein dafür, daß die Annaten, die der Pabst fordert, wenn er mit Consistorialbeneficien providirt, in dem Concordat gegründet, und durch einen ausdrücklichen Artikel bestätiget sind. Eine Bulle des Pabstes Leo X, die dem Texte des Concordats angehängt ist, mit den Worten: Romanus Pontifex, anfängt, und den Titel de annatis, führet, war der Grund dieses Irrthums. Man muß bemerken, daß man in mehreren Editionen am Anfange und Ende des Textes des Concordats mehrere Actenstücke beygefügt hat, die keinen Theil davon ausmachen. Ein solches Actenstück ist diese Bul-

b) Man kan den Tractat nachschlagen, der über diese Materie im Jahr 1718 im Druck herauskam in 12.

Bulle *c*). Sie legalisirt die Annaten; allein, sie erging später als das Concordat; Sie ist weder in dem Parlament von Paris registrirt, noch in Frankreich angenommen *d*) noch auch in dem fünften lateranensischen Concilium mit dem Text des Concordats bestätiget worden; sie wurde erst einige Zeit nachher gemacht. Vermöge dieser Bulle sind alle diejenigen, die bey dem römischen Hof nachsuchen, mit einem Beneficium providirt zu werden, verbunden, den Ertrag des Beneficiums anzugeben, um dessen Provision sie sich bewerben.

In Gleichförmigkeit des Titels de mandatis apostolicis, der in dem Concordat enthalten ist, erstreckt sich die Bulle auf alle diesem Vertrage untergebenen Lande, mit dem Unterschied, daß man in dem Titel de mandatis apostolicis diejenigen, die Provisionen suchen würden, zwar verbinden will, die Einkünfte des Beneficiums auszudrücken, aber nicht das geringste von einer Verbindlichkeit Annaten zu zahlen festsetzet, wie es doch in der Bulle geschiehet.

Die Verbindlichkeit, den Ertrag der Kirchenpfründe auszudrücken, könnte darin ihren guten Nutzen haben, daß man überflüssige Abgaben mäßigen, und erkennen könnte, ob die Mehrheit der Beneficien, die von einem solchen Ertrage sind, demjenigen gestattet werden dürfe, der damit providirt zu werden sucht, und der schon an-

dere

---

c) In der Sammlung der Concilien der V. V. Labbe und Cossart macht sie den drey und vierzigsten Titel aus, und ist allda als ein Theil des Vertrages angeführt, der die Aufschrift hat: Textus integer Concordatorum etc.

d) Rebuffins hat dieses in seinem so betitelten Tractat: Praxis beneficiaria angemerket: Constitutio ista, sagt der Verfasser, tanquam bursalis non est à regnicolis recepta.

dere dergleichen besitzt. Da aber dieses Gesetz nur dazu dienet, eine Beneficiensteuer für den römischen Hof zu erheben, so ist dieß eine Auflage, über die der Staat und die Kirche wehklagen.

Das Parlament von Paris rügt in seinen Vorstellungen gegen die Verkündigung des Concordats, daß der Ausdruck des Beneficienertrags auf eine neue Erhebung der Annaten abziele, und die übelsten Folgen hieraus leicht vorgesehen werden könnten. Der Canzler Duprat gibt zur Antwort, es sey in dem Concordat von Annaten nicht die Rede, es habe dieser Vertrag die Wiedereinführung derselben nicht zum Zweck; Bey der Verordnung, daß der Ertrag der Beneficien ausgedrucket werden solle, habe man keine andere Absicht gehabt, als zu sehen, ob diejenigen, denen man solche übertrage, hinlängliche Verdienste hätten, sie zu besitzen; Es sey dieses das Mittel, durch welches schon viele nach Rom zu laufen wären abgehalten worden, die sich dahin würden gewendet haben, wenn man nur so ungestraft betriegen könnte.

Nach diesen Bemerkungen hat es den Anschein, daß sowohl diejenigen, die um die Verkündigung des Concordats, als jene, die gegen dieselbe schrien, darin mit einander übereingekommen sind, daß die Annaten in diesem Vertrage nicht festgesetzet wurden. Der Verfasser des Tractats: de concordia Sacerdotii et Imperii bemerket auch, daß die Erhebung der Annaten in dem Concordat nicht legalisiret wurde *e*).

Das

---

e) Nullum decretum extat in Concordatis, quo annatarum pro Episcopatibus exactio confirmetur, ita, quoad annatas summus Pontifex et reges nostri nullo jure adstricti sunt, et ad juris communis observationem redire possunt. Marca L. 6. de Concord. Sacerd. et Imperii Cap. 11. §. 12. Tom. 11. Pag. 117.

Das Parlament von Paris sagt in seiner zweyten Gegenvorstellung auf die schriftlichen Vorstellungen der Stände zu Blois wiederholt, daß die Annaten nicht durch das Concordat bestätiget seyen. Man sehe hier die Ausdrücke, mit denen es am Ende dieser Vorstellung, wo von der Kirche die Rede ist, auftritt: „Das Parlament „bittet, die Annaten aufzuheben, und nicht mehr zu ge„statten, daß für die Provisionen der Beneficien Tribut „nach Rom bezahlet werde, weil es den canonischen „Rechten und Constitutionen, den alten Verordnungen, „und selbst jenen des heil. Königs Ludwig, der heili„gen Concilien, und Decrete, denen der Pabst zu ge„horsamen, und nicht zu widerstreben schuldig ist, zuwi„derlaufe.

„Die Annaten sind nicht durch das zwischen dem „Pabst und dem König Franz I errichtete Concordat „bestätiget. Es ist zwar auf dasselbe eine Bulle von dem „Pabst Leo X ausgefertiget worden, allein diese ist we„der in dem Concordat enthalten, noch von dem Parla„ment aufgenommen worden, und auf solche Art hat sie „bloß einer Verstellung, die dem König und seinen „Unterthanen jährlich eine Menge Abgaben kostet, ihr „Daseyn zu verdanken.

Seit Franz I haben wir jedes Jahr *f*) beyläufig sechsmal hundert tausend Livres nach Rom geschickt, ohne etwas dagegen zu erhalten, und wir fahren noch fort, alle Tage Geld dahin zu schicken. Man berechne, wenn man

f) Der Beweis hierüber wirft sich dadurch heraus, daß die Kirche zum heiligen Ludwig zu Rom, der alle Franzosen, die sich Bullen geben lassen, ein Procent von dem zahlen, was sie für die Bulle entrichten, jährlich nahebey sechs tausend Livres nach unserer Münze bekommt.

man kann, was diese ungemein beträchtlichen Summen in dem Handel des Königreichs hätten thun können, und beurtheile hiernach die Größe des Uebels. Wenn ein Monarch diesem Mißbrauche ein Ende machte, würde er nicht einen reichen Stoff zu seiner Lobeserhebung, zu unserm Dank an Handen geben? Der König mag immer fortfahren, Beneficien zu vergeben, aber der Kirchsprengel, welcher die Prälaten weihet, ertheile die Provisionen, und man höre auf, Bullen von Rom zu holen, unter deren Joch unsere ersten Bischöfe sich nicht beugten.

Nachdem Carl VI den anmaßlichen Päbsten seinen Gehorsam öffentlich hatte aufkündigen lassen, berief er die Kirche Frankreichs nach Paris in seinen Pallast, damit man sich vereinigen konnte, was für Maaßregeln in Ansehung des Kirchenregimentes während der Neutralität zu treffen seyen, die durch das Schisma, womit damals die Kirche geplaget war, entstanden ist.

Man beschloß in dieser Versammlung g), daß die Wahl der Bischöfe von ihren Metropoliten, und die Wahl des Metropoliten von dem ältesten der unter ihm stehenden Bischöfe, oder von dem Concilium bestätiget werden solle; und daß man sich, was die Vergebung der übrigen Beneficien und die Einsetzung in dieselbe anbelange, an dem Bischof des Orts zu wenden habe.

Da sich Julius III gegen Frankreich erklärt hatte, verboth der König Heinrich II allen seinen Unterthanen gemünztes und ungemünztes Silber auf irgend eine mögliche Art für Dispensationen, Provisionen, oder aus einer andern nur immer erdenklichen Ursache oder Vorwan-

---

g) Welche vom 11. August 1408 bis den 5ten November dieses nämlichen Jahrs dauerte.

wande nach Rom zu schicken *h*). Solange die Zwistigkeiten dauerten, traf man in Frankreich die Vorkehrung, von der ich erst geredet habe. Nach vorgängiger Präsentation des Königs ertheilten die Bischöfe Provisionen auf Abteyen, die unter ihrer Diöces waren *i*); Man hat keine Spur, daß während dieser Zwietracht Bischöfe von den Metropoliten eingesetzet wurden; Gleichwie man aber dafürhielt, daß bey so bewandten Umständen dem Concordat in Ansehung der Provisionen der Abteyen kein Platz zu lassen sey, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß man in Ansehung der Einsetzung der Bischöfe in dem Falle, wo die Päbste ihre Zwietracht mit Frankreich fortgesetzt hätten, auf den nämlichen Gedanken würden verfallen seyn. Wenn eine Abtey lange nicht besetzt wird, so entstehen hieraus ungleich weniger üble Folgen, als wenn eine Kirche lange Zeit ohne Bischof ist. Man machte aber nur mit den Provisionen der Abteyen den Anfang, in der Absicht, es bey dieser Abänderung zu lassen, wenn sie die Wirkung haben würde, den Mißhelligkeiten ein Ende zu machen; und diese Veranstaltung ist ein Beweis von der Bescheidenheit unserer Könige.

Das Mittel, dem Verlust, den der Staat täglich leidet, abzuhelfen, scheint von keiner besonderen Schwierigkeit zu seyn; nur fordert die Klugheit, daß es der König nicht anders, als mit vieler Behutsamkeit, und in einer außerordentlich günstigen Gelegenheit anwende.

---

h) Das Edict ist vom 3. September 1551 registrirt im Parlament von Paris den 7ten nämlichen Monaths.

i) Der Cardinal von Givry Bischof zu Langres ertheilte eine Art von Provision oder Commission auf die Abtey von Sept-fontaines, Prämonstratenserordens. Sie ist vom 22ten December 1551.

Ohne menschliche Absichten mit dem Interesse der Religion zu vermengen, und ohne von dem Verlust des zeitlichen Vermögens zu reden, müssen wohl nicht alle Gutgesinnten über die Verwirrung seufzen, welche die Annaten in der Kirche verursachten?

Die ersten Päbste waren nichts weniger als reich, und theilten ihre Almosen überall aus; die heutigen Päbste sind so reich, als die Fürsten, und machen sich alle Kirchen zinnsbar. Das unmäßige Bestreben, Reichthümer zu erwerben, war es, welches die Annaten zur Welt gebracht hat. Nur seitdem die Päbste zu Avignon ihren Sitz aufgeschlagen hatten, erhoben sie solche. Unsere Könige gestatteten sie den durch Verjagung aus Italien in dringende Noth versetzten Päbsten aus Gutherzigkeit.

Clemens V eignete sich auf eine Zeit von zwey oder drey Jahren alle Einkünfte der Beneficien zu, die sich in England erledigen würden *k*). Johann XXII verordnete, daß man ihm drey Jahre lang die Einkünfte des ersten Jahrs von solchen Beneficien bezahlen solle, die nicht durch Wahlen besetzet würden *l*). Was nur auf eine gewisse Zeit, und unter dem Vorwande außerordentlicher Nothfälle verordnet war, wurde bald ein allgemeines Gesetz. Zu Rom forderte Bonifaz IX *m*) und zu Avignon Clemens VII *n*) die Annaten von allen Beneficien, die vergeben würden. Einige Päbste verhängten sogar durch ihre Constitutionen die Strafe der Excommunication über diejenigen, die nach Verlauf einer gewissen Zeit nicht zahlen würden *o*).

Wie

---

k) Walsingham S. 494. *l*) Extravagant. commun. p. 236. Preuves de Bourgeois. *m*) Paul Lang S. 847.

n) Thomasin Part 3. lib. 3. C. 58. nro. 6 et 12. Chron. Hirs. T. 2. P. 306. Platina S. 241.

o) Bullarium T. 1. pag. 801.

Wie sehr hat man nicht gegen diese Annaten geschrien! Mehrere Schriftsteller suchten zu zeigen *p*), daß sie unrechtmäßig seyen, und daß der Pabst, da er für eine geistliche Sache Geld nehme, ein Simoniacus sey. Die Franzosen äußerten zu Costniz ein inbrünstiges Verlangen, die Annaten aufgehoben zu sehen; sie erwiesen, daß sie ungerecht, und der Uneigennützigkeit zuwider seyen, die Jesus Christus den Dienern der Religion anempfohlen habe, und sagten, daß es vielleicht eine Ketzerey sey, wenn man hartnäckig behaupten wolle, man dürfe Annaten erheben *q*). Das Concilium zu Basel hob sie auf; Es erklärte denjenigen als der Simonie schuldig, der nur immer solche jemanden versprechen oder von jemanden forderen würde, und verordnete, daß der Pabst, wenn er diese Vorschrift übertreten würde, bey dem allgemeinen Concilium solle angeklagt werden *r*). Die Versammlung von Bourges nahm dieses Decret an, mit der Einschränkung, daß es dem Pabst Eugen gestattete, den fünften Theil der Annaten zu beziehen *s*). Dieß war eine Gefälligkeit, mittelst welcher man dieses nur der Person des Pabstes Eugen, aber nicht seinen Nachfolgern zugegeben hat. Viele Schriftsteller halten die Erhebung der Annaten für eine wahre Simonie *t*). In dem unvergleichlichen Gutachten, welches die Cardinäle und Bischöfe, um solches dem Paulus III vorzu-

p) Dieß ist die Absicht des Verfassers eines so betitelten alten Buches: aureum saeculum Papae fasciculus temporum S. 80, 82, 83, 84 und 89. Man sehe auch des Martenne Anecdot. B. 2. S. 1423.

q) Preuves de Bourgeois. S. 415, 454 und 463.

r) Concil. t. 12. S. 552.

s) Pragmat. Sanct. S. 466 und 474.

t) Duarum de Sacr. Eccles. min. S. 132. Jacob Capel. Sieh seine Meinung in dem Buche: libertes de l' Eglise gallicane. Guido Coquille T, 1. S. 29.

legen, verfertigten *u*), nehmen sie Grundsätze an, welche die Annaten verdammen *x*). Was ihr umsonst bekommen habt, sagt Jesus Christus, daß gebt auch umsonst wieder.

Wenn eine Kirche in einer großen Noth stecket, müssen sich die anderen Kirchen geneigt zeigen, derselben von ihren zeitlichen Gütern mitzutheilen. Nichts ist dem Geiste der Religion so angemessen, als dieses freywillige Werk der Barmherzigkeit. Daß aber die Kirche zu Rom andere Kirchen ausplündert, sie mit Gewalt plündert, dieß ist eine Plage, die in der Unschuld der ersten Jahrhunderte der Kirche nicht bekannt war. Die Stände zu Tours hatten den König ersuchet, die Einführung der Annaten in Frankreich nicht zu gestatten *y*), und die von Orleans bathen sie abzuschaffen *z*). Dieß ist der Wunsch aller Wohlgesinnten, in denen die Liebe der Religion aufgeklärt ist.

§. LXIV.

Neue Mißhelligkeiten zwischen dem französischen und dem römischen Hofe während dem tridentinischen Concilium unter Heinrich II, der ein Edict gegen die sogenannte Data minora und gegen andere Mißbräuche des römischen Hofes ergehen ließ.

Seit dem Concordat bis auf die Decrete des tridentinischen Conciliums haben unsere Könige einige Verordnungen gemacht, die einen Theil unseres Kirchenrechtes aus-

---

u) Es führt den Titel Concil. delect. Cardinal.

x) Diximus, non licere aliquo pacto in usu clavium aliquid lucri utenti comparari. Est in hac re firmum verbum Christi. Gratis accepistis, gratis date. Richer Hist. Concil. gener. P. 2. L. 4. pag. 149.

y) Preuves des libertes.

z) Memoires pour le Concile de Trente.

ausmachen, und deren Geschichte an jene des Conciliums von Trident stößt, welches, da es zu dem Ende zusammen berufen war, um die Irrthümer Luthers und Calvins auszurotten, um die Sitten der Geistlichen überhaupt, und besonders der Geistlichen am römischen Hofe, die zum Vorwand der Spaltung gedienet hatten, zu verbesseren, einige Brüche unter den bis dahin vereinten Katholischen veranlaßte, und Streitigkeiten zwischen dem König von Frankreich und dem Pabste, zwischen den Bischöfen und den Capiteln, zwischen der Clerisey und den Parlamentern dieses Königreichs stiftete *a*).

Franz I und Leo X starben vor der Eröffnung dieses Conciliums. Heinrich II und Julius III zerfielen sich mit einander bey Gelegenheit des Herzogthums Parma. Octavius Farnese, der dieses Herzogthum besaß, hatte sich unter den Schutz von Frankreich begeben. Auf Betrieb des Kaisers lud der Pabst den Octavius mittelst eines scharfen Befehls nach Rom vor, und erklärte ihn für einen Rebellen, wenn er nicht erscheinen würde. Heinrich II, nachdem er zu Rom und zu Trident gegen das Concilium protestirt, und an dessen Stelle ein Nationalconcilium halten zu lassen gedrohet hatte, ließ zu Fontainebleau *b*) ein Edict ergehen, worin er erklärte, daß es nicht gar zu billig sey, daß der Pabst von Frankreich Geld beziehe, um ihn zu bekriegen, und worin er schlechterdings

a) Das Conclium nahm seinen Anfang zu Trident unter dem Pabst Paulus III den 13. Decemb. 1545, uud wurde den 15 März 1547 nach Bononien verlegt; den 1 May 1551 fing es wiederum unter Julius III zu Trident an, und dauerte bis den 28ten April 1552. Pius IV berief das Concilium neuerlich nach Trident, allwo es den 18ten Jänner 1562 anfing, und im daraufolgenden Jahre zu Ende ging.

b) Den 3ten Sept. 1551. registriret in dem Parlamente von Paris den 7ten nämlichen Monaths.

den Geistlichen unter der Straf der Confiscation, den Weltlichen aber nebst dieser noch unter einer Leibesstrafe verboth, Couriers nach Rom zu schicken, Wechsel dahin zu übermachen, oder sonst für Beneficien, Dispensationen und andere Gnaden Geld dahin zu schleppen.

Der römische Hof hatte die Data der Provisionen vervielfältiget; den großen Datis hatte er noch die kleinen beygesellet, und es war bey ihm gebräuchlich geworden, das nämliche Datum fünf oder sechsmal auf verschiedene Arten einzuschreiben. Durch die großen Data wird das laufende Jahr nach Christi Geburt, und jenes von der Regierung des Pabstes angezeiget; Durch die kleinen Data werden die laufenden Jahre von dreyen Cyclis, nämlich von der Römer Zinszahl, von der goldenen Zahl, und von dem Sonnenzirkel angezeiget. Zu Rom sagte man, es geschehe dieses, die Betriegereyen zu hinterstellen, die durch Abänderung der in den Provisionen angemerkten Daten unterlaufen könnten; denn, würde der Betrieger nur einige umändern, so würde der Betrug durch die übrigen entdecket; würde er sie aber alle abändern, so wäre es unmöglich, daß die Verfälschung verstecket bleibe. Von Seiten der römischen Curialisten war dieß eine neue Art zu betriegen. Man mußte sich jeden Tag ein neues Datum von den päbstlichen Datarien geben lassen, und so ließ man sich seine Bulle von einem Datum ausfertigen oder erneuern, von dem man wollte. Die römischen Datarien datirten die Provisionen mittelst dieser Umänderung von dem Tage, den sie wollten. Heinrich II ließ ein Edict *c*) gegen diese kleinen Data und gegen die übrigen Mißbräuche des römischen Hofs ergehen.

Vorderfamst ist zu bemerken, daß, da sich in der Folge der römische Hof mit dem französischen aussöhnte *d*), das

c) Gegeben zu St. Germain-en-Laye im Jahr 1550. und registrirt im Parlament von Paris den 24. Julius.

d) Im Jahr 1551.

das Verboth aufgehoben wurde, und allein das Edict gegen die kleinen Daten in seinem Bestande verblieb *e*). Franz II der Nachfolger Heinrichs unternahm nichts besonderes, was auf das Kirchenrecht einen Einfluß hatte, aber Carl IX, der auf ihn folgte, und der zur Zeit des Beschlusses des Conciliums von Trident regierte, eröffnet unserer Geschichte ein weites Feld.

§. LXV.

Verordnung von Orleans, die Carl IX während dem Concilium ergehen ließ; ihre Anstößigkeit gegen das Concordat; sie war kaum verfertigt, so wurde sie schon unterdruckt.

Spanien machte sich die Verwirrungen Frankreichs, und die Streitigkeiten, die von Zeit zu Zeit zwischen unseren Königen und den Päbsten entstunden, zu Nutzen, um dem allerchristlichsten König den Rang vor dem katholischen König streitig zu machen. Der römische Hof ist der Entscheidung dieser Frage ausgewichen; eben dadurch aber gab er zu erkenenen, daß er Spanien schonen wolle, wodurch sich Frankreich, dem das unwidersprechliche Recht zustund, beleidigt fand. Carl IX erachtete, er habe sich nicht an das glimpfliche Verfahren des römischen Hofes, der auch wenig Rücksicht auf die gegründeten Rechte der Krone Frankreich mache, zu kehren. Er machte *f*) in der Versammlung der Stände, die von dem Orte, wo sie gemacht wurde, benannte Verordnung von Orleans.

Die Vorrede gibt zu erkennen, daß die Klagen, Beschwerden und Vorstellungen der Abgeordneten der drey Stände diese Verordnung veranlasset haben. Sie enthält

e) Man kann den Carl Dumoulin über das Edict von den kleinen Datis lesen.

f) Im Monath Junius 1560.

unter andern neun und zwanzig Artikel, welche die Geistlichen betreffen. In Anbetracht der größeren Beneficien wird die Wahlfreyheit wieder hergestellt, und die Form dieser Wahlen vorgeschrieben. Die pragmatische Sanction des heil. Ludwigs wird in mehreren Puncten erneuert; Die Annaten werden nicht aufgehoben, sondern der König behält sich nur vor, mit dem Nuntius hierüber in Verhandlungen zu treten, jedoch verbiethet er vorläufig, auf irgend eine Art Geld nach Rom zu schicken.

Inzwischen starb Julius III. Paulus IV, um sich mit Frankreich auszusöhnen, leistete den französischen Gesandten einiges Genügen. Der König gab seiner Seits zu Chartres g) eine Erklärung von sich, welche die Wahlen wiederum nach dem Concordat einführte, und die den Ausfluß des Geldes nach Rom gestattete. Auf solche Art war die Verordnung von Orleans weder in Ansehung der Wahlen, noch in Ansehung der Annaten, und der Gnaden des römischen Hofes, noch sonst überhaupt von einer Wirkung.

§. LXVI.

Ursachen, warum die französischen Gesandten das Concilium verließen, welches in ihrer Abwesenheit zu Ende gebracht wurde.

Auf diesen ersten Streit folgte ein anderer, der dem Concilium von Trident das Ansehen in diesem Königreich gänzlich benahm. Indem man die Reformationsartikel vorlegte, wollte man der Gewalt der Souveräne Schranken setzen, und so wie man die Sprache führte, Gesetze machen, um die Fürsten zu reformiren.

Unsere Gesandten widersetzten sich diesem Unternehmen, und einer von ihnen Namens Duferrier legte im Namen

g) Im Jahr 1562.

Namen Frankreichs einen Widerspruch ein *h*). Die Legaten und Väter des Conciliums wollten auf diesen Widerspruch keine Rücksicht nehmen, die französischen Gesandten begaben sich nach Venedig zurück; und Pabst mogte das sogenannte Capitulum de Principibus durch soviel Einschränkungen mäßigen, als er wollte, so war doch der König gesinnet niemals mehr seine Gesandten auf das Concilium zu schicken: Der Cardinal von Lothringen, dem es mehr um die Ehre war, die ihm eine gelungene Anrede machen konnte, als um das Interesse seines Königs, bemühete sich umsonst hierum. Das Concilium ging in Abwesenheit der königlichen Gesandten und ungeachtet des von Frankreich eingelegten Widerspruches gegen die Annehmung der Decrete zu Ende.

§. LXVII.

Aller Verwendungen des römischen Hofes und der französischen Bischöfe ungeachtet wurde dieses Concilium niemals in Frankreich angenommen.

In den Staaten Italiens war die Verkündigung des tridentinischen Conciliums keiner Schwierigkeit unterworfen. Die Republik Venedig war die erste, die sich durch ihren Eifer für diese Verkündigung auszeichnete. Kaum war Italien mit diesem Beyspiel vorgegangen, so folgte ihm Pohlen nach.

Auch Spanien ließ unter Philipp II das Concilium geradezu verkündigen, und nichtsdestoweniger hat es desselben Verordnungen der Kirchenzucht durch die Concilien von Toledo, Saragossa, Sevilla, Valentia und einigen anderen Kirchen, die ihre Kirchenzucht nach den Gesetzen und Gewohnheiten Spaniens einrichteten, eingeschränket.

Der

h) Den 22ten September 1563.

Der Kaiser Ferdinand und die katholischen Fürsten Deutschlandes nahmen das Concilium nach einigen geringen Widersetzungen an; Frankreich aber konnte sich niemals dazu bringen, es anzunehmen. Seit dem Pius IV haben nach und nach mehrere Päbste um Verkündigung desselben dringend angehalten, ohne sie auszuwirken. Umsonst haben die Bischöfe des Königreichs und die Versammlungen der Geistlichkeit hierum verschiedenemal angesucht; Es fanden sich immer unübersteigliche Hindernisse dagegen ein.

Der römische Hof, welchem bekannt war, wie unzufrieden Frankreich über sein Verfahren seyn mußte, und der doch die Verkündigung des Conciliums sehnlich wünschte, unterlegte es durch andere Höfe, um sie von dem allerchristlichsten König zu erhalten. Er bediente sich des Credits, welches der ehrgeitzige Cardinal von Lothringen in Frankreich hatte, der darin seine Ehre setzte, die Verkündigung eines Conciliums auszuwirken, auf dem er eine so glänzende Rolle gespielt hatte; und er ließ diese Verkündigung durch die Bischöfe betreiben, deren Gerichtbarkeit das Concilium äußerst begünstiget. Um dem König keine persönliche Beschwerde übrig zu lassen, entschied der Pabst zu Gunsten Frankreichs gegen Spanien *i*) die von ihren Gesandten zu Trident bestrittene Frage über den Vorsitz. Der Pabst ging noch weiter; Er gestattete dem König die Veräußerung der Kirchengüter, um der Nothdurft des Staats zu steuern, und verlieh dem Cardinal von Bourbon die Legation von Avignon; zwey Dinge, um die ihn der König dringlichst ersucht hatte. Carl IX aber konnte sich niemals entschließen, ein Concilium anzuerkennen, gegen welches sein Vater der König, und er selbst so feyerlich sich verwahret hatten.

Im Jahr 1572 haben die Cardinäle Alexandrin und Ursini nach dem in der Bartholomäusnacht zu Paris ange-

i) Den 18. August 1564.

gerichteten Blutbade, welches eine günstige Gelegenheit zu seyn schien, neue Versuche gewaget; aber auch diese hatten nicht mehr Glück, als die ersten.

Umsonst ließ Gregor XIII nach Carls Tod, Creaturen sich hierum beschäftigen, welche die Ligue ihm zuwegegebracht hatte. Heinrich III antwortete dem Nuntius des Gregors, daß die Verkündigung des Conciliums in Ansehung dessen, was den Glauben betreffe, nicht nothwendig sey, weil man sich hieran ohnehin in seinem Königreiche halte *k*); die Disciplin des Conciliums wäre in mehreren Stücken der Kirchenzucht Frankreichs zuwider, und er eifere nicht weniger für sein Ansehen und die Vorrechte der gallicanischen Kirche, als seine Vorfahrer.

Die ganze französische Clerisey, die sich bis daher mit Privatbegünstigungen der anhaltenden Bemühungen des römischen Hofs um die Annahme des tridentinischen Conciliums begnügt hatte, fing nun an, sich um dieselbe öffentlich und in ihrem Namen bey der zu Blois im Jahr 1576 gehaltenen Versammlung der Stände zu verwenden. Der Adel gab seine Einwilligung dazu; allein der Bürger- und Bauernstand (Tiers-Etat) und die Capitel der Cathedralkirchen widersetzten sich derselben. Von daher entstunden heftige Wortstreite unter den Bischöfen und Capiteln.

Drey Puncte des Conciliums sind in Betrachtung zu ziehen, sagten die Abgeordneten der Capitel; die Lehre, die Sitten, und die Kirchenzucht. Den zwey ersten folgen wir, aber zu dem dritten, der den Freyheiten der gallicanischen Kirche widerstrebet, können wir unsere Einwilligung nicht geben. Die Bischöfe haben den Concilien beygewohnt, aber wir nicht; und daher haben wir uns über den Punct der Gerichtbarkeit, Privilegien, und Exemtionen nicht vertheidigen können.

De

k) Diese Antwort findet man bey Louets erster Ausgabe S. 574.

De Saines, Bischof zu Evreux beantwortete dieß mit folgender Stelle aus dem heil. Augustin: Wenn sich in der heil. Schrift eine einzige Lüge vorfände, so wäre die ganze heil. Schrift falsch *l*). Dieser Prälat wand diese Stelle auf das Concilium an, da er sagte, es habe in seiner Disciplin eben so wenig Anstößiges, als in seiner Lehre, man dürfe daher keine von beyden verwerfen, und diejenigen, die desselben Verkündigung verhindern wollten, wären ärger, als Hugenotten und Ketzer; dieser Schluß versetzte Wilhelm de Faïx Dechant von Troyes, ist unrichtig, und man ist kein Ketzer, wenn man sagt: dieß ist nicht Brauch bey uns *m*). Der Erzbischof von Vienne machte den Voschlag, man solle das Concilium mit Modificationen und Vorbehalte der Freyheiten der gallicanischen Kirche verkündigen, und den Pabst in Namen der französischen Clerisey, um die Bestätigung bitten. Die Abgeordneten der Capitel antworteten: der eingeschlagene Weg wäre gut, wenn man sich versichern könnte, daß der Pabst das Seinige dazu beytragen würde, aber sie behaupteten, daß letzterer durch seine Erklärung hierzu den ersten Ton geben müsse; Wenn das Concilium, sagten sie, unter was für einer Einschränkung es auch seye, verkündiget ist, so würde man gezwungen seyn, es zu beobachten, und der Pabst würde doch die Bestätigung unserer Freyheiten verweigern können. Es erhoben sich noch viele andere Streitigkeiten, und es wurde beschlossen, man wolle von diesem Plane abgehen, und ein jeder solle nach seinem Gewissen überlegen, was er dießfalls zu thun habe.

Am Ende nahm man sich aus den Decreten des Concilium heraus, was man für die Disciplin am nützlichsten und den Gesetzen des Staats am angemessensten erachtete,

und

---

l) Si in tota sacra scriptura reperiretur aliquod mendacium, tota scriptura illa convinceretur mendacii.

m) Nos talem Consuetudinem non habemus.

und ohne das Concilium gut zu heissen, ja sogar, ohne es nur zu nennen, ließ der König in der Versammlung zu Blois *n*) ein Edict verkünden, nach welchem sich seine Unterthanen zu richten hätten. Diese Verordnung enthält vier und sechzig Artikel, welche die Kirche, zwey, welche die Spitäler, und noch mehrere, welche andere Gegenstände betreffen.

Wenn man die Aehnlichkeit der Reformationsdecrete von Trident mit jenen der Verordnung von Blois will kennen lernen, so darf man nur die Artikel dieser Verordnung und die Reformationskapitel dieses Conciliums nach der unten angesetzten Tabelle *o*) gegeneinander halten.

Marca macht sowohl von einem Edict vom Jahre 1579, dessen Inhalt die Annahme des tridentinischen Conciliums in Glaubenssachen bestimme, als von einem in der Versammlung der Stände zu Blois im Jahr 1588, abgefaßten Schlusse, dieses nämliche Concilium ohne Nachtheil der gallicanischen Kirchenfreyheiten anzunehmen, Erwähnung. Allein nebstdem, daß dieses Edict nirgends vorfindig ist, und nicht ein einziger Schriftsteller von diesem angeblichen Schlusse etwas meldet, so reimt sich dieses Edict und dieser Schluß, wovon vorgemeldeter für sein An-

---

n) Im Jahr 1576.

o)

Artikel der Verordnung.	Sitzungen des Conciliums	Kapitel.
14	6	II.
22	24	XIII.
24	23	XVIII.
27	25	VIII.
28	25	XV.
29	23	XII,
30	21	VIII.
31	25	V.
33	5	I.
34	5	I.
40	24	I.

Angeben ganz allein stehende Verfasser *p*) redet, mit dem, was wir in der Geschichte dieser Zeit lesen, schlechterdings nicht zusammen. Niemals ist eine solche Verordnung, und niemals ein solcher Schluß abgefasset worden. „Was „das Concilium von Trident in Glaubenssachen bestimmt „hat, sagt der Erzbischof von Paris in einer Versammlung „der zusammenberufenen Bischöfe seiner Provinz den 13 „May 1699, ist in der französischen Kirche sowohl ohne „Ausnahm, als ohne Formalität angenommen worden, „obschon die Disciplin noch nicht überall angenommen ist; „die Verordnung, die nach Marca's vorgeben im Jahre „1579 die Glaubensbestimmungen des Conciliums anzuneh„men, ergangen seyn soll, findet sich nirgends vor *q*)". Bey denjenigen, die der Ligue beygetreten waren, brachte es Rom dahin, daß in dem Vertrag von Joinville *r*) festgesetzt wurde, die denselben mitabschließende französische Fürsten sollten die heiligen Decrete des tridentinischen Conciliums in Beobachtung bringen.

In den Staaten, welche die Ligue inne hatte, machte der päbstliche Legat Cardinal von Pelleve den Antrag, das Concilium von Trident bekannt zu machen. Die Umstände hätten nicht günstiger seyn können, allein, der Antrag wurde widersprochen. Der Präsident le Maitre und einige andere wurden beorderet, die Artikel, die den Freyheiten der gallicanischen Kirche entgegen seyn könnten, zu untersuchen.

---

p) Von Thou auf das Jahr 1563. Dumoulins Consultation sur le Concile de Trente, Jacobs Faye Generaladvocatens im Parlamente von Paris Avertissement in Bouchels Bibliot. Can. bey dem Worte Conciles servin. plaidoyers 30, 32, 59. L' avis pour les Etats de 1615. bey Bouchel ebend. *q*) Man sehe die 1019. Seite des sechsten Bandes der Memoires du Clergé.

r) Vom Jahre 1584.

suchen. Sie machten hierüber einen Aufsatz von sechs und zwanzig Artikeln, und das Verkündigungsproject zerschlug sich *s*).

Wir ersehen aus den Unterhandlungsbriefen zweyer berühmten Geschäfts-Träger *t*), daß sich Heinrich IV in den Artikeln, über die er sich mit Clemens VIII vergliche, verbindlich machte, daran zu seyn, daß, um seine Lossprechung zu erhalten, das Concilium von Trident angenommen werde; Man setzte aber dieser Verbindlichkeit eine Clausel bey, die sie entkräftete, da man diejenigen Decrete ausnahm, welche die Ruhe des Königreiches stören könnten *u*). Heinrich IV fand soviel Widerstand in den Parlamentern, und bey allen Ständen des Königreichs, daß man gezwungen war, auf alle Decrete dieses Conciliums anzuwenden, was der Pabst nur von einigen verstanden hatte. Es hat demnach die Verbindlichkeit, die sich unser Heinrich IV in einer eben so äußerst kritischen als mit wichtigen Folgen damals verbundenen Lage aufgelegt hatte, nicht in Vollzug gebracht werden können. Die derselben beygefügte Einschränkung aber ist immer ein bündiger Beweis, daß die Päbste selbst das Recht der Nationen die Canonen der allgemeinen Concilien einzuschränken anerkannt haben.

Die Clerisey setzte ihre Bemühungen lange Zeit fort *x*), und in den letzteren Generalversammlungen der Stände verwanden sie sich mit größerem Ernste, als Frankreich je gesehen hat. Das von einem neuen Eifer für die Erwirkung der

---

s) Hist. Thuan. lib. 105 ad ann. 1593.

t) Jeannin und Dossat. *u*) Exceptis iis, siquae essent, quae regni tranquillitatem turbare possent.

x) Im Jahr 1576, 1579, 1582, 1596, 1598, 1605. Man hat hievon in hundert Stellen der Memoires du Clergé de france Erwähnung gethan.

der so sehnlich gewünschten Verkündigung angefeuerte Collegium der Clerisey erklärte *y*), daß die Lehre des Conciliums von keinem Katholiken könne verworfen werden, und daß, wenn die Clerisey einen Antrag auf einige Einschränkungen gemacht habe, ihre Gesinnung niemals auf die Lehre, sondern nur auf die Disciplin gerichtet gewesen seye. Dieses Collegium ersuchte hierauf die Collegien des Adels, dann des dritten Standes (des Bürger- und Bauernstands) zu ihm überzutreten, um diese Verkündigung gemeinschaftlich von dem König zu erhalten. Der Adel ging wirklich zu der Geistlichkeit über; Allein, der dritte Stand weigerte sich hier, wie ehemals in der Versammlung zu Blois, es mit ihnen zu halten.

Der Bischof von Luçon, nachher Cardinal von Richelieu, führte bey diesem Vorgang im Namen der Clerisey das Wort; Allein, so sehr seine Vorstellungen mit Kraft und Beredsamkeit gewürzt waren, so waren sie doch alle eben so fruchtlos, als die vorausgegangenen. Besonders merkwürdig ist, daß dieser wichtige Mann, da er Staatsminister wurde, es niemals zu dem kommen ließ, was er als Bischof zu Stande gebracht wünschte. Mit nicht besserem Erfolg suchte der römische Hof seit dieser Zeit günstige Gelegenheit zu dieser so sehr gewünschten Verkündigung auf. Keiner von den Nachfolgern Heinrichs III und IV konnte dazugebracht werden, eine Verkündigung zu gestatten, die diese zwey Fürsten in den sie hierzu zu bestimmen fähigsten Lagen nicht zugegeben hatten.

Die Probe, daß das tridentinische Concilium in Frankreich nicht angenommen wurde, kann ohne großes Wortgepräng hergestellet werden. Sie bestehet kürzlich darin, daß weder ein königliches, die Verkündigung des Conciliums anordnendes Patent, noch die Registrirung desselben in einem einzigen Parlamente des Königreiches, welches doch der einzige Weg ist, einem Concilium in Frankrich das Ge-

y) Den 29. November 1615.

Gepräg eines Staatsgesetzes zu geben, jemals erfolgte. Wenn das Concilium angenommen worden wäre, wozu würden so viele bittliche und unausgesetzte Betriebe des römischen Hofs, und der französischen Bischöfe, mit denen unsere Könige überhäuft wurden, damit sie desselben Verkündigung anordnen möchten, gedient haben?

§. LXVIII.

Ursachen, die unsere Könige von jeher verhinderten, und auf allzeit verhindern mußten, dieses Concilium verkündigen zu lassen.

Alles Betriebs der päbstlichen Minister und der französischen Bischöfe ungeachtet, hatte man in den Parlamentern Frankreichs keine Lust, das Concilium zu untersuchen, und anzunehmen. Die Beweggründe der Weigerung dieser Parlamenter sind so richtig, daß es scheint, unsere Könige werden fortfahren, darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Geschichte jener Zeit erzählet uns, man habe die Bischöfe, die dem Concilium von Trident beywohnten, einer Feig- und Schüchternheit beschuldiget. Durch ihre niederträchtige dem römischen Hofe bezeigte Schmeicheley hätten sie verabsäumet, die gefährlichsten Wunden der Kirche durch schickliche Mittel zu heilen. Selbst die Katholiken haben kein Geheimniß daraus gemacht, daß in dem Concilium gar keine Freyheit herrschte, daß man allda nichts anders, als auf ausdrücklichen Befehl des Pabstes entschieden habe, welches sie nicht allein durch das ihnen von den Ketzern an Handen gegebene Zeugniß, sondern sogar durch das Zeugniß einiger Katholiken, und besonders durch die von dem Kaiser Ferdinand an den Pabst Pius IV geschriebene Briefe erprobet hatten.

Einer z von diesen Briefen enthält folgende Ausdrücke: „Wir haben zu unserer äußersten Bestürzung wahr„genommen, daß es in diesem heiligen Concilium nicht in „der Art und nach jener Ordnung zugehe, als wir und „alle Frommen wünschten, und der elende Zustand der „christlichen Republik es erheischen konnte; da zu fürchten „ist, daß das Concilium sich nicht anders als zum Aerger„nisse und zur Beleidigung der ganzen Christenheit endigen „werde, wenn nicht ungesäumt heilsame Mittel geschafft „werden.

Der andere enthält folgendes: „Gestatte man den Vä„tern ohne Zaghaftigkeit, und ohne menschliche Ehrfurcht „freymüthig heraus zu sagen und anzugeben, was ihnen „der heilige Geist einflößen wird; halte man hierbey gute „Ordnung, und man wird mittelst solcher alle Verwir„rung, die man befürchten könnte, dergestalten vermei„den, daß es nicht mehr nothwendig seyn wird, aus dem „Concilium zu laufen, und außer demselben Sachen aus„zumachen, die in demselben in Berathschlagung zu ziehen „sind. Während des Conciliums, und zugleich nach Endigung desselben waren die kleinen Geister so aufgebracht, daß es hart war, einen Katholiken von einem Kalvinisten zu unterscheiden; Allein da die Katholiken niemals so weit gingen, nur einem einzigen der in dem Concilium festgesetzten Glaubenssätze zuwidersprechen, so sagten sie, daß das Mißverständniß, so in dem Concilium herrschte, hauptsächlich nur von den Beschwerden herrühre, zu denen man den französischen Gesandten Anlaß gegeben habe; Und im Grunde hat es seine Richtigkeit, daß in diesem Concilium nichts entschieden wurde, als was höchst heilig und bestens katholisch ist, und daß unsere Könige dessen Schlüsse würden angenommen haben, wenn sie nicht in den Decreten dieses Conciliums über die Reformation Artikel würden angetroffen haben, die ihrer zeitlichen Gewalt, den Freyhei-

ten

z) Vom 3ten May 1563.

ten der gallicanischen Kirche, den alten Gewohnheiten ihres Staats, und der Zucht ihrer Kirche nachtheilig sind.

Die besondern Beweggründe, warum man die Verkündigung des Conciliums von Trident versagte, sind:

I. Der Pabst verordnet, die Bestätigung des Conciliums solle von ihm eingeholet werden, gleichsam als hätte er zur Verachtung der costnizer und baßler Concilienschlüsse einiges Ansehen, welches über das Ansehen der Kirche wäre.

II. Das Concilium verbiethet der weltlichen Obrigkeit, dem geistlichen Richter die Ausübung des Schlüsselamts zu untersagen, worüber dem geistlichen Richter die Erkenntniß ohne Annahme einer Appellation zugeeignet wird, wodurch die Appellationen von einem geistlichen Richter, der ein seine Gerichtbarkeit überschreitendes Urtheil gefällt hat (appels comme d' abus) aufgehoben wären.

III. Das Concilium befiehlt, daß die verheiratheten Geistlichen, welche die Tonsur haben, unter der ordentlichen Gerichtbarkeit der Bischöfe stehen sollen, wodurch der königlichen Gewalt eine beträchtliche Anzahl Franzosen entzogen würde.

IV. Es unterwirft die Ehebrüche der Erkenntniß des geistlichen Richters, als wenn es der weltlichen Obrigkeit nicht zustünde, alle Laster zu strafen.

V. Es erkennt eine Strafe der Excommunication, und eine Geldbuße gegen diejenigen, die verbothene Bücher verkaufen, und eignet den Ordinarien die ausschließende Beurtheilung dieser Bücher zu *a*).

VI. Es gestattet den Bischöfen Zwang anzulegen, daß das Volk die arme Geistlichen unterhalte, die Patro-

a) Man sehe, was in meiner Prüfung bey den Worten Maizieres und Naude gegen diese Entscheidung erwähnet wird.

nen der Pfarreyen aber die Pfarrkirchen mit Einkünften versehen, und wiederaufbauen, obschon vermöge der Capitularien unserer Könige die Ausbesserung der Gotteshäuser, und der Unterhalt der Geistlichen von den Kirchengütern zu bestreiten sind.

VII. Es verordnet, die Bischöfe als Abgeordnete des Pabstes sollten die von den Verstorbenen zu frommen Absichten bestimmte Vermächtnisse in Vollzug bringen, dann die Spitäler, Collegien, Bruderschaften, Schulen und andere Andachtsörter untersuchen, obschon die Laien nach Maaßgabe der französischen Gesetze für alles dieses zu sorgen haben, und den königlichen Beamten einer jeden Provinz zustehet, in Gegenwart des Bischofs, der zu den Berathschlagungen zu ziehen ist, auf die Vollstreckung der Freygebigkeit des Volks bedacht zu seyn.

VIII. Es excommunicirt die Könige, die in was immer für einer Gelegenheit die Früchte der Beneficien erheben, wodurch der französischen Krone eine auf derselben erlaltete Zierde, das Recht die Einkünfte erledigter Bisthümer zu genießen, und die während derselben Ledigstehung erledigte Beneficien zu vergeben entrissen wurde.

IX. Als Zwangsmittel gegen die Laien bedient es sich der Einziehung ihrer Güter und Inhaftirung ihrer Personen. Es gestattet den Bischöfen, die Verwalter der Spitaleinkünfte abzusetzen; obschon wir in Frankreich immer darauf bestanden sind, daß die Geistlichen außer den Sacramentsmaterien und pur heiligen Dingen gar keine Gerichtbarkeit über die Laien haben, und zu keinen andern Waffen, als zu Kirchenstrafen greifen können.

X. Es trägt den Bischöfen auf, die von dem Pabste vorgeschriebene Kirchenstrafen zu verkündigen, obschon der Pabst keine unmittelbare Gerichtbarkeit in Frankreich hat. Endlich legt es den Bischöfen als Abgeordneten des Pabstes ein selbst mit ihrem Sitze verbundenes Ansehen bey, kraft dessen es auch den Erzbischöfen und Primaten das

Recht

Recht entzieht, in der Appellationsinstanz über die dahin ergriffene Berufungen zu erkennen. Diese in den Rescripten der Päbste an unsere Bischöfe enthaltene Clausel: tanquam ab apostolica sede delegati, ist so oft durch die Aussprüche der Parlamenter, als ein Mißbrauch erklärt worden, so oft man den Bischöfen dadurch ein mit ihrem Sitz verbundenes Recht zueignen wollte.

Ein Bischof, der eines der größten Lichter der französ. Kirche war *b*) bemerkt, daß das in der fünf und zwanzigsten Sitzung zur Abstellung des Zweykampfes abgeschlossene Decret, des Inhalts: daß die weltlichen Herren, die sich einen Platz zum Raufen bestimmten, ihrer Herrschaften, sie mögen in Städten oder in Ländereyen bestehen, entsetzet, und diejenigen, die sich wirklich allda gerauft haben, excommuniciret, aller ihrer Güter verlustiget, und als ehrlos anerkannt werden sollen, eines von denen sey, die die Annahme des Conciliums in Frankreich hauptsächlich verhindert haben, weil die Franzosen erachteten, es möchte der Unabhängigkeit der zeitlichen Gewalt dadurch zu nahe gehen.

§. LXIX.

Man folgte nichtsdestoweniger in Frankreich der Lehre des Conciliums, und machte auch allda einigen Gebrauch von seiner Disciplin.

In Frankreich gilt das Concilium auf solche Art weder in Ansehung der Lehre, noch in Ansehung der Disciplin, als ein Gesetz, obschon es seinen Gebrauch in einem wie in dem anderen hat.

Was den Glauben anbelangt, so glauben wir alles das, was das Concilium entschieden hat, und halten dafür, es könne unserem Gewissen nicht gleichgültig seyn, daran zu glauben; Allein, wir glaubten es schon, ehe es

b) Boussuets Defens. Cleri Galli. P. 2. L. 8. C. 11.

das Concilium entschied. Man nimmt auch in diesem Königreiche keinen Anstand, dieses Concilium in Parlamentern, Schulen und Büchern anzuführen, nicht als wenn es ein Gesetz wäre, welches uns an sich selbst verbände, sondern als eine Entscheidung, welche die Tradition der Kirchen in Glaubenslehren, die der Gegenstand unseres inneren Glaubens seyn müssen, bestimmt hat; nicht als eine durch das tridentinische Concilium ausgemachte, sondern als eine alte der Tadition gleichförmige Lehre, an die sich das Concilium gleichfalls gehalten hat.

Was die Disciplin anbelangt, so folgen wir in allen Puncten, zu denen die Verordnungen unserer Könige, und die Kirchenzucht unseres Königreichs schweigen, den als Gebräuche, und nicht als Entscheidungen betrachteten Anordnungen des Conciliums. Die Disciplindecrete sind nämlich bey uns das in dem Kirchenrechte, was in jenen Provinzen, die ihre Richtung bloß nach Gewohnheiten und Verordnungen nehmen, das römische Recht in bürgerlichen Sachen ist. Wenn weder Verordnungen, noch Gewohnheiten in einem besonderen Falle entscheiden, so nehmen wir zu den römischen Gesetzen, als der sichersten Richtschnur unsere Zuflucht. Eben so, wenn eine in den Gesetzen des Königreichs nicht entschiedene Frage über die Kirchenzucht vorkommt, erholen wir uns Raths bey dem Concilium, nicht als einem Gesetze, dem wir wider Willen beypflichten müssen, sondern als einer vernünftigen Meinung, welche uns bewegt, ihr beyzupflichten.

§. LXX.

§. LXX.

Streitigkeiten zwischen dem französischen und dem römischen Hofe über die Ausdehnnng des Regalrechtes in diesem Königreiche, und der Ernennung einer Oberinn in dem Nonnenkloster Charonne, die im Jahre 1695 beygelegt wurden. Streit über die von der französischen Clerisey im Jahr 1682 beschlossene vier Artikel, und über die Quartierfreyheit der französischen Gesandten zu Rom.

Das Regalrecht (la Régale) ist ein Recht, kraft dessen der König die Früchte der ledigstehenden Bisthümer des Königreichs genießt, und die in dieser Zeit erledigte einfache Beneficien so lang vergibt, bis der Providirte den Eid der Treue geleistet, und solches in der Rechnungskammer von Paris (Chambre de Comptes) hat registriren lassen. Alle französischen Rechtsgelehrte sagen dieses, und alle unsere Schriftsteller beglaubigen es. Sie behaupten, daß es kein dem Klodwig oder Carl dem Großen verliehenes, sondern ein mit der Person des Königs so sehr verknüpftes Recht sey, daß es nur von ihm und in seinem Namen ausgeübt werden könne; ein Recht von einem solchen Umfange, daß es sich über alle Beneficien erstrecke, die, wenn mit ihnen keine Seelsorge verbunden sey, keine besondere Approbation des Bischofs vonnöthen hätten. In unserer Geschichte findet man Spuren von diesem Rechte, welche keinen Zweifel übrig lassen, daß es uralt sey, nur sind die Meinungen der Schriftsteller über seinen Ursprung getheilet.

Einige sagen, man wisse so wenig von demselben, als man ehemals von dem Ursprunge des Nilflusses wußte, andere behaupten, daß die Kirchen in einem von dem König eroberten Lande dem Regalrechte unterworfen würden, weil

die Krone rund sey, und alles einschließe, was sie mit ihrem Umkreise umfasse, gleichsam als wenn die Gestalt des Zeichens einer Würde wirkliche Rechte derselben begründen könnte. Keiner deckt die wahre Quelle des Regalrechtes auf, obschon sie jedem vor Augen liegt. Unsere Könige haben der Kirche entweder selbst, oder mittelst ihrer Unterthanen verschiedene Güter mit der Auflage verliehen, daß sie die Abgaben, mit denen sie belegt waren, zu entrichten hatte; sie haben ihr Lehen gegeben, mit der Bedingung, die auf denselben haftende Kriegsdienste zu leisten, und sie nahmen diese nämlichen Güter, diese nämlichen Lehen so oft wiederum zurück, als das Beneficium zu dem sie gehörten, ledig stund, weil, da während der Erledigung kein Besitzer vorhanden ist, niemand die Bedingungen erfüllen konnte, unter welchen dieses oder jenes Gut an die Kirche gekommen ist. Diese Beschaffenheit hatte es mit dem Rechte unserer Könige, und ohne Zweifel ist das Regalrecht auf solche Art entstander.

Niemals aber mag dieses Recht von einem so großen Umfange gewesen seyn, als heut zu Tage, weil unsere Könige entweder sich in dem Besitz desselben zu setzen versehen, oder in der Folge der Zeit zur Begünstigung mancher Kirchen sich freywillig darüber hinweggesetzet hatten. Man sieht aus den Edicten, Aussprüchen und Registern der Rechenkammer von Paris (Chambre des Comptes) daß der Gebrauch des Regalrechtes nicht häufig Statt gefunden habe. Daß das Parlament von Paris auf Anbringen des Generaladvocaten Servin einen Ausspruch c) gab, der erklärte, daß der König das Regalrecht in der Kirche zu Bellay, so wie in einer jedem andern des Königreichs habe, und der den Advocaten verboth, einen widrigen Satz hiergegen aufzuführen, hatte ohne Zweifel keine andere Absicht, als alle Kirchen diesem Rechte zu unterwerfen. Da sich die Clerisey über diesen dem wirklichen Inhalt einer erst

c) Den 24ten April 1608.

erst registrirten Erklärung zuwiderlaufenden Ausspruch beschwerte, zog der König die Sache an seinen Rath, allwo die Entscheidung ins Stecken gerieth. Das Stillschweigen des Raths war zum Vortheil der Bischöfe, und die Frucht ihrer Bemühungen.

Es dauerte beynahe dreyßig Jahre. Endlich aber erschien ein Ausspruch *d*) des Inhaltes, daß alle Prälaten, die von dem Regalrecht befreyet zu seyn vorgeben, binnen 6 Monathen ihre Befreyungsgründe bey der Rathskanzley einzubringen hätten. Im darauffolgenden Jahre fällte der Rath einen anderen ähnlichen Ausspruch *e*), auf diesen folgten einige andere *f*). Ungeachtet aber die Bischöfe von Lauquedoc, von Guyenne, von Provence und dem Delphinat Folge leisteten, so wurde doch nichts rechtsförmlich entschieden, entweder weil die Sache zu schwer auseinander zu setzen schien, oder, weil der Cardinal **Mazarin**, der mit einem unumschränkten Ansehen regierte, die Politik hatte, die Clerisey und den römischen Hof zu schonen.

Endlich trat **Ludwig XIV** in einem entscheidenden Tone auf. Dieser Monarch erstreckte das Regalrecht durch ein zu St. Germain en Laye gegebenes Edict *g*) auf alle Kirchsprengel des Königreichs, die nicht mittelst eines beschwerlichen Rechtstitels (titulo oneroso) davon befreyet waren.

Dieses Edict traf hauptsächlich die benachbarten Provinzen der Alpen und pyrenäischen Gebirge, wo man dem Regalrechte keinen Platz gelassen hat. Die Bischöfe dieser Gegend haben sich anfangs mit ziemlicher Hartnäckigkeit dagegen aufgelehnet. Da aber der König mit einem zweyten Edict *h*) nachsetzte, ließen doch die meisten ihren

Eid

---

d) Vom 6ten October 1637. *e*) Vom 19ten Junius 1638.
f) Im Jahr 1651. 1653. 1654. und 1657.
g) Den 10ten Februar 1673. *h*) Im Monath April 1675.

Eid der Treue registriren; Aber die Widersetzlichkeit der Bischöfe von Alet und Pamiers gegen die Vollstreckung desselben ging so weit, daß sie den Capiteln die Annahme der Regalisten (die während der Ledigstehung eines Bisthums von dem König mit einem erledigten Beneficium versehen wurden) verbothen, und sie sogar für excommunicirt erklärten.

Ludwig XIV verwies diejenigen, die die vorzüglichsten Würden in dem Capitel von Alet bekleideten, ins Elend, den Prälaten aber verschonte er in Rücksicht seines hohen Alters. Mit dem Bischof von Pamiers verfuhr man nicht so gelind, und doch ist er auf seiner Widerspenstigkeit vollkommen verharret.

Der Bischof von Alet ergriff gegen die von dem Erzbischof zu Narbonne gefällte Urtheile die Appellation an den römischen Stuhl, und starb. Der Bischof von Pamiers, der sich die Vorschritte seines Mitbruders schon eine geraume Zeit zum Gesetze gemacht hatte, weigerte sich zwey Regalisten in sein Capitel aufzunehmen, und gab gegen sie eine Verordnung *i*) heraus. Da der Erzbischof von Toulouse solche als nichtig erklärt hatte, so legte der Bischof von Pamiers bey dem Metropoliten die Appellation an den römischen Stuhl ein *k*), und um seinem Verfahren mehr Gewicht beyzulegen, excommunicirte er den dritten Canonicus, den der König erst neuerdings in seiner Kirche angestellt hatte. Der Rath trug ihm mittelst einer wiederholten Entschließung *l*) auf, längstens binnen zwey Monathen seinen Eid der Treue unter der Strafe der Einziehung seiner zeitlichen Einkünfte registriren zu lassen. In der Ueberzeugung, daß er noch Rettungsmittel ausfindig machen werde, leistete er keine Folge; und er fand sie auch. Unbiegsam unter den

ihn

---

i) Vom 17ten April 1677. *k*) Den 29ten October.

l) Den 28ten November.

ihn beschwerenden Arm des Gesalbten des Herrn, weit entfernt, sich an einem Rathspruch *m*) zu kehren, der ihm die Annahme eines von dem König präbendirten Geistlichen auflegte, behandelte er letztern vielmehr als einen Excommunicirten, und verboth seinen Chorherren, unter Strafe, daß sie selbst excommunicirt seyn sollten, ihn anzunehmen. Die Canonici, die sich gefallen ließen, dem Bischofe zu gehorchen, hatten nichts zu fürchten, als die Einziehung ihrer Einkünfte; der Prälat aber glaubte, sie gegen alle, die sich an ihnen vergreifen würden, sicher zu stellen, wenn er mit Censuren um sich werfen würde *n*). Das Parlament, welches diese Verordnungen als ein vermessenes Unternehmen ansah, lud ihn vor, um solche aufheben zu sehen; Allein, weit entfernt zu gehorchen, gab er öffentlich einen Tractat über das Regalrecht heraus, worin er die Ungerechtigkeit der Anmassungen des Königs und seiner Minister darlegen wollte, und erklärte neuerdings, diejenigen von der Gemeinschaft der Glaubigen ausgeschlossen, die in seiner Diöces ein Beneficium für sich oder für einen andern erhalten hatten, oder in Zukunft erhalten würden *o*). Der Tod rafte ihn mitten unter diesen Bewegungen, die ihn aber noch überlebten, hinweg.

Einige Mönche, von denen die meisten, kraft erhaltener Provisionen eigentliche Canonici seyn wollten, wählten Großvicarien, ohne einen einzigen von denjenigen zu berufen, die der König mit ähnlichen, während der Erledigung des Sitzes erledigten Beneficien präbendirt hatte, wodurch der Generalprocurator des Königs die Appellation gegen die nichtige Wahl einzulegen, das Parlament aber zu verordnen sich vermüßiget sahe, daß das ganze Capitel zusammentreten solle, um binnen dreyen Ta-

m) Vom 20ten Februar 1679. *n*) Den 10. Julius 1679.
o) Den 7. Februar 1680.

Tagen andere Großvicarien zu ernennen, woferne nicht die Stellen durch den Metropolitan besetzt werden sollten. Die Regalisten brauchten Hülfe, denn sie konnten nicht schimpflicher zu Pamiers behandelt werden. Da sie in den Chor der Kirche traten *p*) rieth ihnen einer von den alten gewählten Großvicarien zurückzutreten, und da sie sich dieses zu thun weigerten, stieg er auf die Kanzel, von welcher er herab erklärte, daß sie von der Kirche gesondert, und dem Teufel überliefert seyen.

Der Lärm und die Verwirrung ward so groß, daß der Intendant von Geyenne gezwungen war, sich mit so viel Miliz dahin zu verfügen, als die Aufrührischen zur Ruhe zu bringen hinlänglich war. Die Landesverweisung dieses Großvicars machte das Uebel nur noch schwieriger. Derjenige, der von seinen Anhängern an seine Stelle gesetzt wurde, war ein noch viel schlimmerer Mann.

Ganz dreist vernichtete er alle von dem Metropolitan gefällte Urtheile, er excommunicirte den Großvicar und den Fiscalprocurator, die der Erzbischof von Toulouse zufolge des Parlamentsspruches ernannt hatte, und aus dem innersten der Finsternisse, wo er sich versteckt hielt, spottete er aller Mächte. Seine Vermessenheit stieg auf einen solchen Grad, daß ihm das Parlament von Toulouse den Proceß machte, und als einen Störer der öffentlichen Ruhe und der beleidigten Majestät schuldigen Verbrecher zur Schleifung durch die Gassen und nachheriger Enthauptung verurtheilte, welches auch an seinem Bildniß vollzogen wurde *q*).

Der Antheil, den Innocenz XI an dieser Streitigkeit nahm, war es, der ihn so lebhaft machte, und ein Feuer anzündete, von dem man kaum die ersten Funken

p) Den 18ten August. *q*) Diese Vollstreckung wurde erst den 16ten August 1681 vorgenommen.

ken würde zu sehen bekommen haben, wenn ihm nicht die Breven zur Nahrung gedient hätten, deren er drey an den König, zwey an den Erzbischof von Toulouse, eben so viel an den Bischof von Pamiers, und drey an das Capitel seiner Cathedralkirche, und an die von demselben ernannte Großvicarien nach dem Tod dieses Prälaten schickte. In jenen an den König und Erzbischof redete er von der Ausdehnung des Regalrechtes als einer der Religion höchst schädlichen Neuerung, die zugleich von so gefährlichen Folgen seye, daß er, um den verderblichen Folgen vorzukommen, entschlossen sey, sich des ihm von Jesu Christo anvertrauten Ansehens zu bedienen, und sich lieber auf alles Widrige gefaßt zu machen, als einen solchen Mißbrauch zu dulden.

In den übrigen flößte er den Prälaten und seinem Capitel, deren Vorschritte er unterstützte, Muth ein, während daß er zugleich auf der andern Seite die Anordnungen des Metropolitans, und sogar jene, die dieser noch machen konnte, vernichtete, und diejenigen mit der größern Excommunication, in die sie ipso facto ohne weitere Erklärung verfallen seyn sollten, belegte, die den Erzbischof von Toulouse, oder die von ihm ernannte Großvicarien begünstigen würden.

Man kann sich leicht vorstellen, wie übel dieses Betragen des Innocenz von dem französischen Hofe aufgenommen wurde.

Ueber sein Verfahren in der Sache von Charonne war man eben so mißvergnügt. Charonne ist ein zu äußerst in der pariser Vorstadt St. Germain liegendes Augustinerkloster. Es wurde von der Herzoginn von Orleans gestiftet *r*), und durch dieselbe ausgewirket, daß die erste Oberinn beständig an ihrer Stelle verbleiben solle.

Da

r) Im Jahre 1643. Es ist von der Congregation U. L. F., die von dem Vater Fourrier gestiftet wurde.

Da diese mit Tode abging; ernannte der König an ihre Stelle eine Benedictinernonne; die auch wiederum, ohne ihre Bulle erhalten zu haben, verstarb, welches Gelegenheit gab, daß der König eine gewisse Schwester Maria Angelica le Maitre de grand Champ auf Empfehlung des Erzbischofs von Paris, der sie unter der ganzen Congregation für die fähigste zur Verbesserung des in gleichen Grade heruntergekommenen geistlichen und weltlichen Zustandes des Klosters Charonne hielt, zur Oberinn ernannte. Kraft der dieser Schwester durch diesen Prälaten übertragenen Stelle wurde sie als Oberinn eingesetzet. Die Nonnen beschwerten sich sogleich, daß man ihre Regeln verletze, deren wesentlichsten eine die wäre, daß sie sich selbst eine Mutter aus ihren Klostersubjecten zu wählen hätten, und daß dieses Amt nur drey Jahr dauern solle *s*).

Unter andern regten sich auch vier Nonnen, die zuvor aus Lothringen kamen, um an der Einrichtung des Klosters zu arbeiten, wodurch sie sich den Befehl des Erzbischofs von Paris *t*) ungesäumt nach Lothringen zurückzukehren, auf den Hals zogen. Der Vorwand dieser Anordnung war, sie hätten mit den Feinden des Staats während des Kriegs ein Verständniß gehabt, und sie wären ohnehin schon dem Kloster Charonne zur Last, wo man Raum genug zum Unterhalt der Nonnen auftreiben könne, die auf dasselbe ihr Ordensgelübd abgelegt hätten. Dieser Vorgang machte gar alle Nonnen, die ein einhelliges Schreiben an den Pabst abschickten, aufrührisch. Die Antwort bestund in einem ausdrücklichen Befehl, zur Wahl einer Oberinn zu schreiten, welches auch bald geschah. Den vier vertriebenen Nonnen wurde in dem nämlichen Breve *u*) aufgetragen, unverzüglich nach Paris zurückzugehen; Allein die Vollstreckuug dieses Punctes war unmöglich.

Da

s) Den 8ten November 1679. *t*) Den 12ten Dec. 1679.

u) Datirt vom 7. August 1680.

Da der Ausspruch des Raths, der die Wahl einer neuen Oberinn untersagte, zu spät kam, that das Parlament einen andern *x*), kraft dessen des Generalprocurators von dem Breve wegen übertriebener Anmassung ergriffene Appellation erkannt, und die Schwester de Grand-Champ in ihrer Stelle geschützet wurde. Ein zweytes Breve bestätigte die Wahl *y*) der Schwester Leveque, die das Parlament zum zweyten Male, da es neuerdings des Generalprocurators Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit erkannte, für ungültig erklärte *z*). Da unterdessen der Ausspruch von Paris *a*) nach Rom kam, verboth der Pabst durch ein Breve in Form einer Bulle *b*) unter Strafe der Excommunication ipso facto, ein Exemplar hievon aufzubehalten, und befahl, solche den Ordinarien oder Inquisitorn zuzuschicken, die sie auf der Stelle sollten verbrennen lassen. Nicht sobald war dieses Breve in Paris erschienen, als das Parlament es zu unterdrücken verordnete *c*).

Auf Veranlassung dieser verschiedenen Breven versammelten sich die außerordentlich nach Paris zusammenberufene Prälaten in einer Anzahl von mehr als vierzig Erz- und Bischöfen *d*), um sich über die Zwistigkeiten des römischen und des französischen Hofs in Ansehung des Regalrechtes, und der Nonnen von Charonne zu berathschlagen. Der meiste Theil derselben schien hierdurch nicht weniger beleidiget zu seyn, als der König, dem die Generalagenten der Clerisey ihre Beschwerden vortrugen, die darin bestunden, daß alles, was man am römischen Hofe

---

x) Den 24 September 1680. *y*) Vom 15 October 1680.

z) Den 4ten Decemb. 1680. *a*) Den 24ten Septemb. 1680.

b) Den 18ten Decemb. 1680. *c*) Den 24ten Jänner 1681.

d) Den 19ten März und den folgenden Tagen.

Hofe unternommen, und in Frankreich zum Vollzug zu bringen versucht habe, gegen die Verfügung der Canonen, gegen die Freyheiten der gallicanischen Kirche und gegen die Gesetze des Königreichs liefe. Das Gutachten der von der Versammlung ernannten Commissarien fiel dahin aus: Man solle an den Pabst schreiben, und sich die Freyheit herausnehmen, ihm zu zeigen, daß es nicht der Mühe werth sey, wegen des Regalrechts seiner Seits soviel Wesens zu machen, daß die Hitze, die seine Breven hatten, und der Lärm, den sie erweckten, gefährliche Trennungen anzurichten vermögend seyen, daß man durch die an die Nonnen von Charonne, und an das Capitel von Pamiers erlassene Breven die Ordnung der Gerichtbarkeit gestöret, und das Recht der Ordinarien sowohl als Extraordinarien verletzet, daß man sich über die canonischen Constitutionen hinweggesetzet, daß sein Bestreben die heiligsten Regeln zu verrücken, die Einigkeit der französischen Kirchen zu schwächen, im Stand seye, die sie unverletzlich mit dem heiligen Stuhle unterhalten müßten. Sollte aber der Pabst, so wie es möglich wäre, betrogen von denjenigen, die ihn bis hieher verleitet hätten, diese gerechten Vorstellungen mehr für eine Wirkung eines von dem Hofe gemachten Eindrucks, oder einer niederen Schmeicheley, als für einen von der ganzen französischen Kirche eingeschlagenen Weg ansehen, so müßte man den König um ein Nationalconcilium, oder wenigstens um eine Generalversammlung der ganzen Clerisey angehen, damit die durch ihre Abgeordnete vorgestellte französische Kirche die Materien untersuchen, ihre Stimme erheben, und zur Erweckung jedermanns Aufmerksamkeit auf ihre Klagen tüchtige Entschließungen fassen könne. Das Gutachten fand Beyfall; Es wurde belobt, durch eine allgemeine Berathschlagung angenommen, und man bath den Präsidenten und die Commissarien Maaßregeln zu ergreifen, nach welchen das, was man erst vorgeschlagen habe, könnte vollzogen werden.

Da

Da die Zusammenberufung eines Nationalconciliums ihre Schwierigkeiten hatte, so bestund der höchstselige König auf Zusammenberufung einer Generalversammlung, die auch beschlossen wurde *e*). Die Eröffnung derselben ging am bestimmten Tage vor sich. Es wurden zwar inzwischen einige Breven von Rom nach Frankreich geschickt, das Parlament von Paris aber unterdrückte sie. Man registrirte auch in demselben *f*) das Edict, welches der König zu St. Germain en Laye in Ansehung des Gebrauchs des Regalrechtes gab. Wenn die Kirchen ledig stunden, so war der König im Besitz, Dechanteyen, Archidiaconate, und solche Präbenden zu vergeben, mit denen Theologal- Pönitentiar- oder andere geistliche Verrichtungen verbunden waren, ohne daß die Provibirten sich um eine canonische Einsetzung oder bischöfliche Bestätigung bekümmerten, welches gegen das Ansehen anstößig zu seyn schien, so den Bischöfen in Anbetracht des Vortrags des Wortes Gottes, der Aussöhnung der Büssenden, und der Ausübung geistlicher Gerichtbarkeit beygelegt wurde.

Ueber das hatte das Parlament von Paris seit einigen Jahren Aussprüche gefället, die den Gebrauch des Regalrechtes viel erweiterten.

Die damals zu Paris versammelten Abgeordnete der Clerisey bathen den König, diesen Ungereimtheiten abzuhelfen. Das Edict, wovon ich rede, verbiethet jemanden in einer Cathedral- oder Collegiatkirche des Königreichs Dechanteyen, oder andere mit Seelsorge verbundene Beneficien, die bey Ledigstehung der Kirche eröffnet werden, oder Archidiaconate, Theologalpräbenden, Pönitentiarien und andere Beneficien, kraft deren die Beneficiaten das besondere Recht haben, in ihrem Namen

e) Den 28ten Junius auf den 9ten November.

f) Am 24ten Jänner 1682.

einige Gerichtbarkeit, und geistliche Verrichtungen auszuüben, zu ertheilen, wenn er nicht das Alter, die Weihgrade und die übrigen von den heiligen Canonen und den Verordnungen vorgeschriebene Fähigkeiten habe. Diejenigen, die mit dergleichen Beneficien providirt werden, sollten sich bey noch andauernder Erledigung der Kirchen bey den von den Capiteln aufgestellten Generalvicarien, und wenn die Kirchen mit Prälaten versehen worden sind, bey letztern darstellen, damit sie die canonische Bestätigung und Gewaltsertheilung, ohne die sie keine Verrichtung sollen unternehmen können, erhalten; Auf dem Fall, wo ihnen solche abgeschlagen würde, sollen die Generalvicarien oder Prälaten die Ursachen hievon in schriftliche Anzeige bringen, damit der König anderen Personen, wenn er es für gut fände, Provisionen ertheilen, oder mittelst derjenigen, die von den Kirchenoberen abgewiesen würden, oder auf eine andere hergebrachte rechtsbeständige Art die Sache zu seiner Entscheidung gelangen könne. Endlich erklärt der König, das er kraft seines Regalrechtes nicht gestatte, daß irgend eines demselben seiner Natur nach unterworfene Beneficium vergeben würde, es seye denn ein solches, welches zu vergeben die Erz- und Bischöfe in gefährdelosen und rechtmäßigen Besitze wären.

Die versammelten Bischöfe unterzeichneten g) die Einwilligungsurkunde in die Beschränkung des Regalrechts; und schrieben an den Pabst: Sie hofften, er werde sich durch die Gründe, die sie zu diesen Schritt verleitet hätten, bewegen lassen, diesem Werke des Friedens und der Liebe seinen Segen zu schenken. Sie bathen ihn um den Frieden, mit dem Ersuchen, solchen wegen der Rechte einiger Kirchen nicht zu stören, da die Versammlung, zum Besten der Kirche selbst, und zu Gunsten des Größten der Könige, Verzicht darauf zu leisten, für dienlicher erachtet habe.

In-

g) Den 3ten Februar 1682.

Innocenz XI antwortete durch ein an alle französische Bischöfe gestelltes Breve *h*), in welchem er alles, was die Versammlung der französischen Clerisey in Ansehung des Regalrechtes unternahm, für ungültig erklärte und vernichtete, die Abgeordnete der Generalversammlung aber gaben ihrer Seits in Ansehung der geistlichen Gewalt *i*) eine feyerliche Erklärung von sich, die in den vier folgenden Artikeln besteht:

I. Jesus Christus gab dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern die Gewalt über geistliche Dinge, die einen Bezug auf das ewige Leben haben, über zeitliche Dinge aber gab er ihnen weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Macht, mithin können sie weder Könige absetzen, noch ihre Unterthanen von dem Eid der Treue entbinden. Diese zur Erhaltung öffentlicher Ruhe so nothwendige, dem Priesterthum und der Regierung im gleichen Grade ersprießliche Meinung muß für übereinstimmend mit dem Worte Gottes, mit der Tradition der Väter und mit den Beyspielen der Heiligen gehalten werden.

II. Die große Gewalt, die dem apostolischen Stuhl, und den Nachfolgern des heiligen Petrus in geistlichen Dingen gegeben worden, hebt dasjenige nicht auf, was das von den Päbsten, von der allgemeinen und von der französischen Kirche insbesondere bestätigte costnizer Concilium über das Ansehen der allgemeinen Concilien in der vierten und fünften Sitzung ausgesprochen hat, und die französische Kirche mißbilliget es, daß mehrere das Ansehen dieser Decrete in Zweifel ziehen, oder sie durch Verdrehungen entkräften wollen, da sie behaupten, die Entscheidung der Väter zu Costniz hätte nur auf die Zeit des damaligen Schisma Bezug gehabt.

h) Vom 13ten April 1682.

i) Den 13ten März und in den darauffolgenden Tägen.

III. Der Gebrauch der apostolischen Gewalt muß nach den von dem Geiste Gottes aagegebenen und auf dem ganzen Erdboden hochgeschätzten Canonen abgemessen seyn. Die in dem Königreiche und in der Kirche Frankreichs angenommene Regeln, Gebräuche und Gewohnheiten müssen wirken können, und dem Amte des apostolischen Stuhls steht es zu, die von demselben und den besondern Kirchen ausgegangene Anordnungen gegen alle Erschütterung zu verwahren.

IV. Dem Pabste steht hauptsächlich das Recht zu, in Glaubenssachen zu entscheiden, und seine Aussprüche verbinden alle Kirchen; nichtsdestoweniger sind seine Entscheidungen so lang nicht unwidersprechlich zuverläßig, als bis sie von allen Kirchen angenommen sind.

Kaum waren die vier Artikel entworfen, so bathen die Abgeordnete der Clerisey den König, dieselben in dem Königreiche bekannt machen zu lassen. Es wurde auf der Stelle befohlen, sie in allen Parlamentern, Aemtern, Landvogteyen, Universitäten, dann Facultäten der Theologie und des canonischen Rechts zu registriren. Es wurde einem jeden, er seye geistlichen oder weltlichen Standes, durch ein Edict verbothen, etwas wider die in dieser Erklärung enthaltene Lehre zu lehren, oder zu schreiben, und es wurde noch besonders verordnet, alle aufgestellte Professoren der Theologie sollten diese Erklärung unterzeichnen, daß sie sich unterwürfen, die vier Artikel zu lehren; Alle Syndici der Facultäten sollten den Ordinarien des Orts und den Generalprocuratoren die Abschriften der unterzeichneten Unterwerfungsurkunde durch die Facultätsactuare überreichen; Auf allen Universitäten, wo mehrere Lehrer wären, sollte einer davon alle Jahre über die in der Erklärung enthaltene Lehre lesen; Wäre aber nur ein einziger vorhanden, so solle er dieses allzeit im dritten Jahre befolgen; Die Syndici der theologischen Facultäten sollten den Bischöfen der Städte, wo Facultäten sind, und den Generalprocuratoren alle Jahre vor

Er-

Eröffnung der Vorlesungen die Namen der Professoren anzeigen, welche diese Lehre vorzutragen hätten; und daher auch verbunden seyn sollten, diesen Prälaten und den Generalprocuratoren die Schriften vorzulegen, die sie ihren Schülern auf hierzu erhaltenen Befehl zu dictiren gesonnen wären; Kein Baccalaureus sollte als Licentiat, oder als Doctor aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor diese Lehre in einem seiner Sätze verfochten habe. Am Ende erging noch der Befehl an alle Bischöfe, die Lehre der vier Artikel in dem Umfange ihrer Diöcesen ausbreiten zu lassen; an die Dechante und Syndicos der theologischen Facultäten, über die Vollstreckung derselben zu wachen, unter Strafe selbst Rechenschaft davon geben zu müssen; Auch erging der Befehl an die Parlamenter, das Edict und die Erklärung zu registriren, und solche in den Gerichten und Universitäten ihres Bezirkes verkündigen und registriren zu lassen.

Zufolge dieses Befehls wurden beyde in dem Parlament von Paris registrirt *k*) und das Parlament beschloß *l*), daß der erste Präsident, sechs Räthe, und der Generalprocurator sich zur Universität, die sich zu diesem Ende bey den Mathurinern zu versammeln hätte, sodann den 2ten May in die Sorbonne und sechs Täge darauf zur Facultät des canonischen Rechts verfügen sollten *m*), um allda das Edict und die Erklärung ablesen zu lassen, sie zur Fortlehrung der reinen Lehre aufzumuntern, und ihnen allen Schutz, den sie verlangen könnten, zu versprechen.

Da die Abgeordneten am bestimmten Tage bey den Mathurinern eingetroffen waren, faßte der Generalprocurator Harlay, der nach dem ersten Präsidenten Novion das Wort führte, die vier Artikel kurz zusammen, wor-

k) Den 23ten März. *l*) Den 20ten April. *m*) Den 24ten —

auf er sich mit vielem Nachdrucke gegen den Cardinal Bellarmin ausgoß, der sich unterstanden hatte, die Anmassungen einiger Päbste zu unterstützen, und den die Heftigkeit menschlicher Leidenschaften nicht mehr daran denken ließ, daß sich Jesus Christus nur das Himmelreich als seinen Erbtheil behalten, den Fürsten aber die Erde überlassen habe, welche sie schon vor seiner Ankunft in diese Welt, besaßen. Mit nicht weniger Kraft hielt der Generalprocurator seine Reden in der Sorbonne *n*); Allda sagte er: Die Erklärung der Clerisey wäre mit Grunde als ein Werk der Facultät angesehen worden, weil sie nichts anderes enthielte, als die dem König im Jahre 1663 überreichten Artikel, und weil noch über das die meisten Prälaten die Grundsätze ihrer Wissenschaft in dieser berühmten Schule eingesogen hätten. Der erste Artikel der Erklärung, der das Ansehen der souveränen Fürsten betreffe, setze der Gewalt der Kirche dießfalls keine neue Grenzen, sondern mittelst des Bekenntnisses, welches die Abgeordneten der Clerisey ablegen, daß die Kirche den Königen die von Gott ihnen aufgesetzte Kronen nicht abnehmen, noch die Unterthanen von dem ihnen schuldigen Gehorsam loszählen könne, zeige er nur jene Schranken an, die ihr Jesus Christus in seinem Evangelium gesetzt habe; Nichts seye kahler, als die Vorwände, unter denen man die gegentheilige Meinung bestärken wolle. Gregor VII, den man für den Erfinder dieser römischen Grundsätze halten könne, behaupte, die von Jesu Christo seiner Kirche in der Person des heiligen Petrus gegebene Gewalt zu binden, die Pforten des Himmels zu eröffnen und zu verschließen, setzte desselben Nachfolger in das Recht ein, den Fürsten ihre Staaten zu rauben. Diesen seinen Grundsatz bekräftige er durch eine unterschobene, dem heiligen Clemens aufgedichtete Urkunde, durch die Bußverrichtung, der sich Theodosius

gleich

n) Den 2ten May.

gleich einem Privatmann aus Frömmigkeit unterzog; durch den heiligen Ambrosius; durch die angebliche Excommunication des Kaisers Arcadius, wovon der Lebensbeschreiber des heiligen Johannes Chrysostomus schweigt; durch einen Brief des heiligen Gregors, der nichts als die Verfluchung jener enthält, die einen Eingriff in die Güter des Spitals zu Autun wagen würden, und endlich durch jene ungerechte und fast unglaubliche Antwort, die der Pabst Zacharias nach der Erzählung der Geschichtschreiber einem unserer Könige ertheilte, dessen Klugheit sich einer Anfrage bey ihm über einen peinlichen Fall bedienen wollte, um die Wuth des Aufruhrs in den Gemüthern der Franzosen zu besänftigen, die Anhänger dieser Neuerungen hätten solche durch eine Stelle aus dem heil. Bernard bestärket, und Bonifaz VIII, der sich allein zu entscheiden unterstanden habe, daß die zeitliche Gewalt eben so in den Händen der Päbste wäre, als die geistliche, hätte sich auf die artige Schlußfolge gegründet, daß Gott die ganze Welt mit einem einzigen Wollen, welches die geistliche Gewalt untrüglich vorstelle, erschaffen habe; Nach dem vierten Concilium im Lateran könne man keinen richtigen Schluß machen, weil es die Fürsten in seinem dritten Canon nicht als unabhängig erkläre, da doch anderer Seits der Pabst Innocenz III, der den Vorsitz allda hatte, in einem Briefe an Philipp August seine die Unabhängigkeit unserer Könige begünstigende Gesinnung genug an Tag lege; Wenn gleich ein anderes Concilium das üble Beyspiel der Päbste nachgeahmet, und die Fürsten, welche die Ruhe ihrer Berathschlagungen unterbrechen würden, mit der Absetzung bedrohet hätte, so könne doch das unabänderliche und höchste Ansehen des Evangeliums durch menschliche Unternehmungen nicht verdrungen werden.

Ueber den zweyten Theil der Erklärung, die den Umfang der Gewalt der Kirche und jener des Pabstes in geistlichen Sachen bestimmet, erwähnet der Generalprocu-

rator: er seye eben so gut gegründet, als der erstere; Gott habe nicht über den heil. Petrus allein, sondern über alle Apostel seinen Geist ausgebreitet; er habe ihnen zu gleicher Zeit die Gewalt gegeben, seine Kirche zu regieren, der er seinen Beystand verheissen und allzeit verliehen habe; wann er seine Worte eigentlich mehr auf den heil. Petrus als auf die übrigen Apostel gerichtet habe, so hätte er dadurch nur die unzertrennbare Einigkeit seiner Kirche anzeigen, und den Glauben dieses Apostels mit dem Vorrange belohnen wollen, den wir in der Person seiner Nachfolger anerkennen; auch die heiligsten Päbste hätten ihre Gesinnung von dem Ansehen der Concilien durch ihre bezeigte Sorgfalt sie zusammen zu bringen, als durch ihre Neigung, die Entscheidungen derselben zur Vollziehung zu verhelfen, durch ihr eigenes Beyspiel zur Genüge an Tag geleget; die Beschwernisse, die sich bey der Versammlung der Concilien inzwischen gestellet, hätten es in Wahrheit zur Nothwendigkeit gemacht, andere Mittel auch in diesem Jahrhunderte zu ergreifen, und die Ungewitter, welche die Kirche, das Schiff des heil. Petrus, hin und hergeworfen haben, aus einander zu treiben; wenn jedoch die getrennte Kirche die Entscheidungen ihres sichtbaren Oberhauptes, in welchem ihr von dem heiligen Geiste immer mit gleicher Kraft regiertes Ansehen zusammenfließt, annehme, so habe es die nämliche Wirkung, als wenn sie an einem und dem nämlichen Orte vereiniget wäre. Der Generalprocurator hielt eine dritte fast ähnliche Rede im Hörsale des bürgerlichen und canonischen Rechts *o*), wo das Edict und die Erklärung so wie bey der Universität, registrirt wurden.

Nicht so geschwind ging die Sache in der Sorbonne vor sich. Man versammelte sich *p*), und da der Syndicus die Relation über den ganzen Vorgang, um darüber gewöhnlichermassen den Schluß abzufassen, vorlegte, hörte man

o) Den 8ten May. *p*) Den ersten Junius.

man von allen Seiten die Klage der Lehrer, daß ihnen das Edict höchst beschwerliche Dinge auflege, die keinen Nutzen hätten. Man ernannte hierauf vier unter ihnen, die überlegen und mit einander verabreden sollten, was in der Sache zu thun sey. Der Artikel, der den Lehrern der Theologie auferlegte, den Generalprocuratoren, die Laien sind, ihre Schriften, wenn man sie von ihnen fordern würde, vorzuzeigen, war ohne Zweifel von nicht geringer Schwierigkeit. Das Parlament nahm sehr übel auf, daß man sich über die Registrirung besann. Es wurde der Dechant und einige andere Lehrer gerufen *q*) und ihnen der Auftrag gegeben, eine außerordentliche Versammlung zu halten *r*), um die Berathschlagung gänzlich zu schließen. Die Deputirten versammelten sich dreymal, und kamen endlich überein, welcher Ausdrücke sie sich zu bedienen hätten, um sich, ihrer Bereitwilligkeit zu gehorsamen ungeachtet, in der Freyheit zu erhalten, den König in der Folge anzugehen, damit er der Facultät die Bürde der Verfügungen seines Edicts abnehme, welches die von ihr bis dahin genossene Freyheiten zu verletzen, und dem Vertrauen, einen Abbruch zu thun schien, mit dem sich die Könige sie zu beehren gewürdiget hätten; Allein, da eine ziemlich große Anzahl der Lehrer dafürhielt, man müsse gleich geradezu mit tiefster Unterwürfigkeit bittweise an den König kommen, unterblieb noch die Registrirung.

Der Generalprocurator von Harlay machte die Vorstellung, daß die Doctoren, anstatt die Verordnungen des Hofs zu vollziehen, sich mit unnützen Zänkereyen geplackt hätten, die der Ehrerbiethigkeit, welche sie den Entschließungen des Hofs schuldig seyen und den Unterwerfungsbeyspielen ihrer Vorfahrer zuwider wären; Es verordnete daher der Hof, daß der Dechant, sechs alte Doctoren des Collegiums der Sorbonne, und die Professoren

der

q) Den 5ten dieses Monaths. *r*) Den 16ten Junius.

der Theologie, denn zu gleicher Zeit der grand-Maitre und die Professoren des Collegiums von Navarra nebst einigen anderen, die der Generalprocurator bestimmen würde, nun durch den Rathsdiener sollten vorgerufen werden, um in Vergesellschaftung des Actuarius der Facultät, der die Berathschlagungs-Protocolle mit zur Stelle zu bringen hätte, die Befehle des Hofs zu vernehmen; wo inzwischen erwähnter Facultät untersagt wurde, ihre Versammlung fortzusetzen, oder sonst eine, bis der Hof andere Verfügungen werde getroffen haben, zu halten; Uebrigens aber sollte gegenwärtige Entschließung dem Dechant und Syndicus bekannt gemacht werden.

Es ward noch über dieß beschlossen, der erste Herr Präsident solle den vorberufenen Doctoren zu verstehen geben, daß der Hof über ihr Betragen ungehalten sey; Er solle ihnen ihren Ungehorsam in Nichtvollziehung dieser Entschließungen verweisen, und ankündigen, daß der Hof durch Mittel, die er für die schicklichsten erachten würde, auf die Verbesserung ihrer Gesellschaft denken werde, mittlerweil aber ihnen verbiethen, sich zu versammeln, bis er die Verfassung ihrer Versammlungen werde angeordnet haben.

Da der Dechant, der Syndicus und die übrigen vorgeladene Doctoren mit dem Actuar der Universität morgens um 8 Uhr erschienen, sagte ihnen der erste Präsident von Navion in Gegenwart des Generalprocurators: Wir werden leider gewahr, daß der Geist des Friedens nicht mehr unter euch herrscht, und ein geheimes Verständniß die Unterwürfigkeit verhindert, die ihr den Befehlen des Hofs schuldig seyd. Man verkennt euch unter den unbescheidenen Stimmen, welche die Mehrheit derselben hätte ersticken sollen; es ist dieß jenes kluge Betragen nicht mehr, wegen dem man sich bey eueren Vorfahrern Raths erholte, und welches denselben ohne vorgängige ausdrückliche Gestattung die Freyheit zuwegebrachte, sich wegen Lehrmaterien zu versammeln; niemals

hätte

hätte sich der Hof träumen lassen, daß ihr mit der Registrirung verzögern würdet, die er euch anbefahl. Euer Ungehorsam ist es, wegen dem er jene Hochschätzungsbezeugungen bereuet, mit denen er euch beehret hat. Ueberzeugt, daß ihr sein Vertrauen nicht mehr verdienet, verbiethet er euch, in Zukunft Versammlungen anzustellen, bis er euch die Vorschrift werde ertheilt haben, in welcher Art sie abzuhalten seyen; er wird sorgen, daß auf jene am ersten Julius Anstalten getroffen werden. Hierauf befahl der erste Präsident dem Actuarius der Facultät in die Canzley zu gehen, und das Edict des Königs vom letztverflossenen Monathe März, die mittelst des kleinen Canzleyinsiegels angeheftete Erklärung der Gesinnungen der französischen Clerisey in Ansehung der geistlichen Gewalt, und den Registrirungsbefehl in seinem Protocoll zu registriren.

Den 29ten Julius überreichte die theologische Facultät dem Parlamente eine von hundert sieben und sechzig Doctoren unterzeichnete Bittschrift, die eine Erzählung des ganzen Fortgangs mit Anrühmung aller Befehle des Hofs enthält, und die Freyheit sich zu versammeln zum Gegenstand der Bitte hat. Da diese Bittschrift mit Verwahrungen bekleidet war, daß sie niemals gesinnt gewesen seyen, sich von der Hochachtung zu entfernen, die sie sowohl der Erklärung der Clerisey als dem Edicte des Königs schuldig seyen, welches derselben Vollstreckung bestätige, so gestattete ihnen der Hof, ihre ordentliche Versammlungen fortzusetzen.

Von dieser Zeit an wurden die vier Artikel in Frankreich sehr häufig verfochten, besonders in den ersten Jahren, wo man noch in den Streitigkeiten mit dem römischen Hof mit vieler Hitze befangen war.

Innocenz XI starb im neun und siebenzigsten Jahre seines Alters s); Er war von Como im mailändischen Ge-

s) Den 20ten August 1688.

Gebiethe gebürtig, folglich ein Unterthan des Oesterreichischen Hauses; weswegen Frankreich sehr hart daran gekommen ist, in seine Erhöhung zu willigen; Allein der Cardinal von Estrees, der unsere Angelegenheiten an dem römischen Hofe zu besorgen hatte, wußte den Hof diesfalls sicher zu stellen. Dieser Pabst war ein wackerer Mann; allein er wußte nicht viel, weil er wenig studirt hatte. Er war von keiner seiner Meinungen abzubringen, da er fast immer in der Ueberzeugung, daß sie auf Recht und Billigkeit gegründet seye, seinen ersten Eindrücken getreu verblieb. Er versagte allen denen seine Bullen, die nach der Versammlung der Clerisey im Jahre 1681 und 1682 mit Beneficien versehen worden waren, so, daß zur Zeit seines Eintritts mehr als dreyßig Kirchen keinen Hirten hatten. Er behandelte den Marquis Lavardin als einen Excommunicirten *t*); Er schlug alle Vergleichsplane aus, die ihm unsere Könige vorlegten, deren Briefe er nicht einmal annehmen wollte.

Endlich verwarf er die Postulirung des Cardinals von Fürstenberg, und da er das Erzbisthum Kölln dem Prinzen Clemens von Bayern in die Hände spielte, beschleunigte er den Sturz Jacobs II. Dieß war alles das Uebel, mit dem er Frankreich auf den Hals kommen konnte, welches er ohne Zweifel mehr geschont hätte, wenn die Personen, auf die er Vertrauen hatte, und die in dem Interesse des wiener Hofs, sowohl als anderer Mächte eingeflochten das Feuer der Zwietracht nährten, von nicht soviel vorgefaßten Meinungen gegen diese Krone wären eingenommen gewesen.

Der

---

t) Man sehe im Völkerrechte den Artikel, wo ich von der Frage über die Quartierfreyheit der französischen Gesandten zu Rom gehandelt habe.

Der Cardinal Ottoboni, der zum Pabst erwählt wurde *u*) und den Namen Alexander VIII annahm, sah mit Vergnügen, daß der König in Ansehung der Quartierfreyheit seiner Gesandten zu Rom nachgab, allein er verwahrte sich sogleich gegen die Ausstellung der Bullen, weil das Unrecht das seinem Angeben nach im Jahr 1682 dem heiligen Stuhle zugefügt worden, noch nicht ersetzet wäre, und er starb, ohne diese Streitigkeit beygelegt zu haben. Sein Nachfolger Innocenz XII brachte sie zu Ende.

Die Cardinäle Etrees und Janson, die den Auftrag hatten, die Sache durch Vergleich zu vermitteln, kamen in einer mündlichen Unterredung überein *x*), daß alle, seit dem Anfange der Streitigkeiten ernannten Bischöfe, und zwar ein jeder insbesondere, einen Unterwerfungsbrief an den Pabst schreiben, und ihm darin bekennen sollen, wie leid ihnen alles thue, was vorgegangen sey. Es geschah, und sie erhielten hierauf ihre Bullen.

Das lateinische Schreiben der währenden Streits ernannten Bischöfe an den Pabst lautet übersetzt also: „Vor den Füßen Eurer Heiligkeit bekennen und erklären „wir, daß wir unendlich, und mehr, als man auszu„drücken im Stand ist, bedauern, was in diesen Ver„sammlungen unternommen worden, und Eurer Heilig„keit so wie dero Vorfahren äußerst mißfallen hat. Al„les das, was in diesen Versammlungen in Ansehung „der geistlichen Gewalt und des päbstlichen Ansehens da„vorgehalten und angeordnet werden konnte, sehen wir „daher als nicht verordnet an, und erklären, daß es so „angesehen werden müsse. Ueber das halten wir alles „das für nicht beschlossen, was zum Nachtheil der Kir„chen für beschlossen gehalten werden konnte.

Ueber

u) Den 6ten October 1689. *x*) Im Monath August 1693.

Ueber dieses Schreiben sind mehrere Bemerkungen zu machen 1. daß der König nichts an den Pabst schrieb; 2. daß auch die französische Clerisey nichts widerrief; 3. daß die ernannten Bischöfe eben nicht ein gemeinschaftliches, sondern alle ein besonderes obschon durchgängig gleichlautendes Schreiben ergehen ließen, woraus erhellet, daß diese von einigen Privatmännern, denen es um Bullen zu thun war, erlassene Schreiben als eine Widerrufung der vier Artikel nicht angesehen werden können. Das Parlament von Paris baute immer auf dem Grundsatz fort, daß die vier Artikel unseren Freyheiten so wesentlich nothwendig seyen, daß man von denselben nicht abgehen könne. In verschiedenen Gelegenheiten wurden diese vier Artikel auch noch lang hernach zu Lebzeiten Ludwigs XIV sowohl in Büchern, als einzelnen Sätzen vertheidiget, welches ein neuer Beweis ist, daß wir niemals auf dieselbe Verzicht geleistet haben.

Zweytes Capitel.

Von dem Kirchenregimente.

Erster Abschnitt.

Von dem Ansehen des Pabstes und der andern Bischöfe.

§. I.

Das Ansehen des Pabstes ist so wie das Ansehen eines jeden Bischofs in den Grenzen seiner Diöces eingeschränket; übrigens aber hat der Pabst einen Primat in der Kirche.

Das geistliche Ansehen des Pabstes, als Bischof betrachtet, ist, so wie das Ansehen eines jeden besonderen Bischofs auf einen gewissen Bezirk eingeschränket, außer dem er keine Gerichtbarkeit hat.

Es ist ein unverbrüchliches Gesetz der Kirche, daß ein Bischof in der Diöces eines andern weder eine bischöfliche Verrichtung unternehmen, noch über die dortige Geistliche und Laien einige Gerichtbarkeit ausüben, noch auch diejenige, die von einem anderen Bischof excommunicirt sind, ohne des letztern Bewilligung in seine Gemeinschaft aufnehmen könne *a*); woraus sich ergibt, daß

a) So ist es in dem 5ten und 16ten Canon des nicäischen; in dem 2ten, 3ten und 6ten des zu Antiochia; in dem 18ten und 19ten Canon des zu Sardis; in dem 5ten Ca-

daß der Pabst, als Bischof von Rom betrachtet, keine andere unmittelbare Gerichtbarkeit, als über die Diöces von Rom habe.

Ueberdieß aber hat der Pabst noch vermöge des Conciliums von Nicäa als Patriarch ein besonderes Recht über die suburbicarische Provinzen. Er hat endlich den Primat vor allen anderen Bischöfen, welches soviel

---

Canon des carthaginensischen, in dem 2ten Canon des constantinopolitanischen Conciliums; im 5ten Canon des zu Arles; im 8ten Canon jenes zu Tours, vom Jahr 570; im 4ten Canon des Conciliums zu Lyon vom nämlichen Jahre, im 8ten Canon des 2ten Conciliums zu Arles, und in vielen andern verordnet worden.

Non vocati Episcopi ultra diaecesim, ne transeant ad ordinationem vel aliquam aliam administrationem ecclesiasticam, servato autem praescripto de diaecesibus Canone, clarum est, quod unamquamque Provinciam Provinciae synodus administrabit, secundum ea, quae fuerunt Niceae definita. Concil. constantinop. Can. 2.

Felix Episcopus boianensis dixit: Nullus debet Collegae suo facere injuriam, multi enim transcendunt sua et usurpant aliena, ipsis invitis, gratus Episcopus dixit: Avaritiae cupiditatem radicem omnium malorum esse, nemo est, qui dubitet. Proinde inhibendum est, nequis alienos fines usurpet, aut transcendat Episcopum Collegam suum, aut usurpet alterius plebes, sine ejus petitu, quia inde omnia mala generantur. Universi dixerunt: Placet. Concil. 1. carthag. Can. 16.

viel sagen will, ungeachtet er keine unmittelbare Gerichtbarkeit in anderen Bisthümern hat, so ist er dennoch der erste Bischof der Christenheit, welches man wohl verstehen muß.

Der sechste Canon des Conciliums von Nicäa, der die Rechte des Bischofs von Antiochien über den Orient, und des Bischofs von Alexandrien über Aegypten, Lybien, Pentapolis aufrecht erhält, sagt, daß der Bischof von Rom eine ähnliche Gerichtbarkeit habe. Rufin, der beyläufig sechzig Jahre nach diesem Concilium schrieb, und dessen Canonen übersetzte, erkläret solches in folgenden Worten: Der Bischof von Rom hat die nämlichen Rechte über die suburbicarische und über die dem römischen Vicariate zugehörige Provinzen, welches zufolge der Eintheilung des römischen Hofs Toscana, Umbrien, das suburbicarische Picenum (d. i. die anconitanische Mark) Apulien, Semnium, Sicilien, die Insel Corsica, und Veletri in sich faßt.

Die Rechte dieser Bischöfe von Rom, Alexandrien, und Antiochien über diese Provinzen bestunden darin, daß sie 1. den Rang vor allen andern Bischöfen der Provinz hatten, 2. wurden von ihnen die Metropoliten, aber nicht die Bischöfe einer jeden Provinz ordinirt, welches Recht das Concilium von Nicäa dem Metropoliten jeder Provinz vorbehält. Die Bischöfe von Rom ordinirten dessen ungeachtet die Bischöfe der suburbicarischen oder Vicariatsprovinzen, weil diese außer Sicilien und Sardinien keine Metropoliten hatten. 3. Konnten sie einen Synod der Bischöfe aller ihrer Provinzen ausschreiben. 4. Hatten sie über diese Provinzen eine allgemeine Oberaufsicht. Die Hochachtung, die das Erhabene ihres Sitzes, und ihr persönlicher Verdienst einflößte, gab ihnen das Recht ein, Verweise zu geben, und bewog die Bischöfe der untergeordneten Bisthümer sich bey ihnen Raths zu erholen. Dieß bahnte in der Folge den Weg zu den Apellationen, die man von den Schlüssen der Provinzialcon-

cilien an sie ergriff, eine Befügniß, die zu Zeiten des Conciliums von Nicäa noch nicht im Gebrauch war; denn dieses Concilium stellt das Provinzialconcilium als den höchsten Richter über die Personen und Angelegenheiten der Provinz auf.

Diese drey Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien waren die sogenanten alte Patriarchen. Sie übten ihre Gerichtbarkeit aus, ohne daß einer in dem Bezirke des anderen etwas vornehmen konnte. In der Folge bestellte man zwey neue Patriarchen, den von Jerusalem in dem fünften allgemeinen Concilium, welches das zweyte in Constantinopel ist *b*) und den Patriarchen von Constantinopel, der den zweyten Rang forderte *c*), welches vieles Gezänk in der Kirche, und endlich gar eine Spaltung verursachte.

Nebst diesen großen Patriarchen gibt es noch Metropoliten von ansehnlichen Städten, die den Titel der Patriarchen führen, dergleichen die von Venedig und Aquileja sind.

§. II.

Ob der Primat des Pabstes von Gott, oder von der Kirche eingesetzt sey.

In der Kirche muß Subordination seyn, und der Primat ist göttlichen Rechtes; Man hat aber gezweifelt, ob die Verbindung des Primats mit dem römischen Stuhle von Gott, oder nur allein von der Kirche eingesetzt sey.

Rom war an Größe, Wissenschaften und Macht die ansehnlichste Stadt der damals entdeckten Welt, weil von da die Gesetze ausgingen, unter die ein beträchtlicher Theil des Erdbodens sich schmiegte. Alle andere Kirchen mußten

---

b) Im Jahr 553. *c*) Marcas, Abhandlung von dem Patriarchat zu Constantinopel.

ten sich daher an die römische halten, um von da aus Hülfe zu bekommen, und mittelst einer Stadt, die der Mittelpunct bürgerlicher Unterhandlung und der Sammelplatz aller Geschäfte des Erdbodens war, mit anderen mehr entfernten Kirchen gemächlichere Communication zu pflegen. Daher kommt das Verständniß, in dem andere Kirchen mit der römischen stehen.

Aus einem ganz ähnlichen Grunde waren die Bischöfe der Hauptstädte Antiochien und Alexandrien gleich anfangs unter ihren Mitbrüdern ausgezeichnet. Aus einem ähnlichen Grunde endlich waren es in der Folge die Bischöfe von Jerusalem und Constantinopel, die beyde in der Kirche Theil an dem Glanze hatten, mit dem die Städte, in welchen ihr Sitz aufgeschlagen war, im weltlichen Regimente prangten. In der Kirchengeschichte ist es ein unwidersprechlicher Satz, daß die Subordination der Kirchen sich nach der Ordnung des weltlichen Regiments gerichtet hat. Die bürgerlichen Hauptstädte waren auch die geistlichen, außer in Afrika, wo der älteste Bischof einer jeden Provinz Metropolit geworden ist.

Einige Theologen behaupten, daß der Primat des Pabstes sich nur auf die Einsetzung der Kirche gründe. Allein, der größte Theil der catholischen Lehrer hält dafür, er sey von Gott eingesetzet, und Jesus Christus habe gewollt, daß der Primat von dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern ausgeübt werde. Nichtsdestoweniger hat es keinen Anstand, daß, wenn man auch zum Grunde nimmt, daß der Primat der römischen Bischöfe von Gott eingesetzet ist, die verschiedenen Grade der Subordination, und die Art, wie diese beobachtet wird, nicht göttlichen Rechtens sey.

§. III.

Worin dieser Primat bestehe.

Die Wirkungen dieses Primats sind, 1) daß er den Pabst zum sichtbaren Oberhaupt der Kirche macht, und dadurch die Gelegenheit zu einer Trennung abschneidet *d*). Durch das einzige Oberhaupt machen alle mit dem heiligen Stuhl vereinigte Kirchen auch nur eine einzige aus; gleichwie die Einheit einer weltlichen Gesellschaft durch ihr Oberhaupt bedeutet wird. 2) Daß er dem Pabste das Vorsitzrecht auf den allgemeinen Concilien gibt, es seye dann, das Concilium erachte für nothwendig im Falle eines ihm zu Schulden gekommenen Schisma oder Ketzerey dießfalls etwas anderes zu verordnen. 3) Daß er ihm eine allgemeine Oberaufsicht über die ganze Kirche nach der in den Acten der Concilien und in den heil. Canonen vorgeschriebenen Form überträgt *e*); dieß ist die Verfügung des Decrets des Conciliums von Florenz *f*), in welchem die berühmte Wiedervereinigung der lateinischen Kirche mit der griechischen vor sich ging.

Der Primat eignet daher dem Pabste das Recht zu, was zum Besten der allgemeinen Kirche dienlich ist, vorzutragen, und die Bischöfe und andere Christen zur Beobachtung der Canonen anzumahnen. Er gibt ihm aber keine unmittelbare Gerichtbarkeit über sie. Nur erst in der Folge der Zeit gab die Kirchenzucht dem Pabste das Recht, durch den Weg der Appellation über Sachen der streitigen Gerichtbarkeit, in der Art, wie ich noch erklären werde, zu erkennen, und in gewissen ihm vorbehaltenen Fällen, wovon ich ebenfalls noch handeln werde, zu dispensiren; Allein,

---

d) Ut Capite constituto schismatis tollatur occasio.

e) Juxta eum modum, qui et in actis Conciliorum et in sacris Canonibus continetur.

f) Vom Jahre 1439.

Allein, seine unmittelbare Gerichtbarkeit blieb immer in den Grenzen der römischen Diöces eingeschränkt. Der Pabst kann keine Handlung der unmittelbaren Gerichtbarkeit in anderen Diöcesen ausüben; Er kann z. B. keine Beneficien vergeben, es seye dann, es geschehe solches in Gemäßheit vorhandener Verträge, die in der Folge der Zeiten zwischen den Päbsten und weltlichen Fürsten errichtet wurden.

§. IV.

Fälle, wo der Primat von dem Bisthume von Rom auf ein anderes übertragen werden könnte.

Die Kirche von Rom ist so gut dem Fehlen unterworfen, als eine andere besondere Kirche. Wenn der Pabst der Erbe der Privilegien des heil. Petrus seyn will, so muß er auch der Erbe seines Glaubens seyn. Wenn er nun ein Ketzer würde, so wäre es unvermeidlich, seine Stelle mit einem rechtglaubigen Nachfolger zu besetzen; und wenn die Clerisey von Rom in eine Ketzerey verfallen würde, so wäre es eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß sich der Pabst eine andere Kirche zu seinem Sitze auswählte; eine solche Kirche wäre alsdenn die erste unter allen, und man könnte von ihr sagen, was der heil. Bernhard von Pisa sagte, welches der Pabst Innocenz II in dem Zeitpunct, wo der Gegenpabst Anaclet zu Rom als rechtmäßiger Nachfolger des heil. Petrus erkannt war, zu seinem Sitze auserlesen zu haben schien. Pisa (sagt dieser Vater) ist an die Stelle Roms gesetzet, und von allen Städten des Erdbodens ausgewählet, der apostolische Sitz zu seyn *g*). Sie könnte sich so, wie Pisa im dortigen Zeitpuncte, glückwünschen, daß sie sich mit aller Herrlichkeit ausgeschmücket sehe, die zuvor Rom genoß *h*).

g) Bernard Epist. Tom. 1. p. 140.

h) Ernaldus in S. Bernard. Tom. 2. pag. 1092.

Ja! außer dem Falle der Ketzerey kann die dem Erdbeben, so wie ganz Italien, ausgesetzte Stadt Rom verschlungen werden; Sie ist zehenmal geplündert und verwüstet worden, und sie kann gänzlich zerstöret werden. Wenn es demnach, durch was für einen Zufall solches immer sich ergeben könnte, der Kirche entweder unmöglich, oder zu unbequem würde, daß der erste Bischof seinen Sitz zu Rom habe, so könnte sich der Pabst mit Bewilligung der Kirche eine andere Wohnung ausersehen. Zu den Apostelzeiten, wurde der Sitz des Petrus von Antiochien nach Rom verleget, und seine Nachfolger zogen nach Avignon.

Wo der Pabst ist, ist auch Rom sagte Johann XXII zu den Einwohnern dieser Stadt, die ihm eine Gesandtschaft nach Avignon schickten, um ihn zur Zurückkehr nach Rom zu bewegen *i*). Da sich die Päbste zu Avignon aufhielten, behaupteten die Franzosen, daß die Päbste nicht verbunden seyen, ihre Wohnung zu Rom aufzuschlagen *k*). Da Urban V im Begriff war, Frankreich zu verlassen, wurde Nicolaus Oresme, von unserem Carl V abgeschickt, diesem Pabste zu beweisen, daß er besser thue, wenn er seinen Stuhl in Frankreich für allzeit aufrichten würde *l*). Ein berühmter Lehrer der Sorbonne hat dargethan,

daß

---

i) Ubi Papa, ibi Roma, quod dictum (sagt Trithemius) ejus postea in proverbium vulgatissimum versum est. Ch. Hirs. T. 2. p. 164.

k) Ubicunque enim (sagt ein Verfasser, der gegen den Petrarcha schrieb) pro utilitate fidei catholicae statuit residere, sedes sua est, nec sine causa dictum est: ubi Papa ibi Roma; und Petrarcha hat es eingestanden, daß dieses wahr seye. Beym Petrarcha S. 1064.

l) Beatissime Pater, dico, quod locus Franciae sanctior est urbe, si fas est dicere, et quod ratione majoris sanctitatis est per vos eligibilior. Hist. Universit. Paris, T. 4, pag. 403.

daß der Aufenthalt der Päbste zu Avignon rechtmäßig war. Bellarmin selbst gesteht, daß, wenn der Sitz des ersten Bischofs von Rom in eine andere Kirche versetzet würde, so hätte der Bischof von Rom gar keinen Vorzug mehr *m*). Wenn dieser Cardinal nicht glaubt, daß sich dieß ereignen mag; so ist es doch nicht weniger gewiß, daß es sich ereignen könne.

§. V.

Der Pabst ist nicht der Ordinarius der Ordinarien.

Die Schmeichler des römischen Hofs behaupten, der Pabst sey Ordinarius der Ordinarien, oder Bischof der Bischöfe, dieß heißt, der Universalbischof aller Bischöfe und aller Bisthümer. Wenn man ihnen dießfalls Glauben beymessen muß, so kann der Pabst in einer jeden Diöces, was der Bischof selbst kann. Eine thörichte Behauptung! Als zu Ende des sechsten Jahrhunderts Johann, mit dem Zunamen der fastende, Patriarch zu Constantinopel sich die Eigenschaft eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofs beylegte, widersetzte sich der Pabst Pelagius diesem Titel, den er einen neuen Eingriff nannte. Der heilige Pabst Gregorius, den die Kirche als einen ihrer vorzüglichsten Lehrer ansieht, tadelt ihn mit nicht gemäßigterem Eifer, und sah diesen Titel als eine hochmüthige Benennung an, die vermögend wäre, sowohl Irrthum und Spaltung in der Kirche zu stiften, als die Rechte und Verrichtungen eines jeden Bischofs in seiner Diöces zu vernichten. Wenn es einen Universalbischof gibt (sagt dieser große Pabst) so folgt daraus, daß alle andere Bi-

m) Baluzius, in der Vorrede von den Lebensbeschreibungen der Päbste von Avignon, wo er das Ansehen des Genselin, des Cassanhis und des Andreas Victorellus anführt. 1 Tom. S. 631.

schöfe keine wahren Bischöfe sind *n*). Wenn wir nicht (setzt er noch hinzu) einem jeden Bischofe seine Gerichtbarkeit erhalten, thun wir was anderes, als die Kirchenordnung verwirren, für die wir zu wachen verbunden sind *o*)?

Selbst die Päbste haben bey mehreren Gelegenheiten eingestanden, daß sie keine bischöfliche Verrichtungen außer ihrer Diöces ausüben, und einen von seinem Bischof excommunicirten Menschen ohne Bewilligung dieses nämlichen Bischofs weder lossprechen, noch in die Gemeinschaft aufnehmen können. Wir haben mehrere Beyspiele hievon. Der heil. Epiphanius erzählt, daß Marcion, da er von seinem Vater, der zugleich sein Bischof gewesen ist, wegen seinem Vergehen mit einem ledigen Weibsbilde excommuniciret war, und von ihm seine Lossprechung nicht erwarten konnte, sich nach Rom verfügt, und um die Aufnahme in die Versammlung der Glaubigen angesucht habe, worin ihm aber niemand habe willfahren wollen. Die römischen Geistlichen führten nichts zum Grunde ihrer Verweigerung an, als daß sie gegen denjenigen, der ihnen im Kirchenamte beygesellet wäre, und von dem sie keine Erlaubniß hätten, nichts unternehmen dürften *p*).

Heiton (nach andern Aiton, Hatto, Otto) der berühmte Bischof von Basel, den Carl der Große als Gesandten nach Constantinopel schickte, verfaßte Capitulare zur Anweisung seiner Pfarrer, in deren achtzehnten Arti-

---

n) Si unus universalis est, restat ut vos Episcopi non sitis. Lib. 7. Ep. 70.

o) Si sua unicuique Episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit ordo, confundatur? Lib. 9. Epist. 22.

p) Non possumus hoc sine permissu venerandi Patris tui facere, una enim est fides et una animorum consensio, nec possumus adversari egregio comministro patri tuo,

Artikel er also verordnet: „Kein Clericus soll ohne Er„laubniß seines Bischofs unter dem Vorwande, daß er „aus Andacht nach Rom oder Geschäften halber an den „Hof gehe, seine Kirche verlassen. Die Pilgrime, die „nach Rom gehen, sollen vor ihrer Abreise beichten, weil „sie von ihrem Bischofe, oder Pfarrer und nicht von ei„nem fremden müssen gebunden oder aufgelöst werden.". Der Kirchengeschichtschreiber, der dieses Capitular anführt *q*), bemerket, daß der Pabst handgreiflich, so wie andere Bischöfe unter dem fremden Bischofe verstanden sey, welches um so unstreitiger seine Richtigkeit hat, als in dieser Stelle von der Reise nach Rom, und von dem Pabste die Rede ist.

Das Concilium zu Seligenstadt bey Maynz *r*) verbiethet, ohne Erlaubniß des Bischofs, oder seines Vicarius nach Rom zu gehen *s*), und weil viele, welche Hauptverbrechen zu Schulden gebracht haben, (sagt das Concilium) die Buße nicht von ihren Priestern annehmen wollen, und in der Ueberzeugung, daß ihnen der Pabst alle ihre Sünden nachlassen werde, nach Rom gehen, so erklärt das Concilium, daß ihnen eine solche Lossprechung nichts nutzen, sondern sie vielmehr zuerst verbunden seyn sollen, ihre auferlegte Buße zu verrichten, und wenn sie alsdenn nach Rom gehen wollen, sich von ihrem Bischofe Briefe an den Pabst geben zu lassen *t*). In

---

q) Hist. eccles. Fleurii. *r*) Welches 1022 gehalten wurde.

s) In dem achtzehenten und neunzehenten Canon.

t) Quia multi tanta mentis suae falluntur stultitia, ut in aliquo capitali crimine inculpati, poenitentiam a suis sacerdotibus accipere nolint, in hoc maximè confisi, ut Romam euntibus Apostolicus omnia sibi dimittat peccata. Sancto visum est Concilio, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum debiti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant; et tunc Romam ire si velint ab Episcopo proprio licentiam et litteras ad Apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant. *Concil. salegunst.* C. 18.

In dem Concilium zu Limoges *u*) beklagte man sich, die Excommunicirten erhielten von dem Pabste die Lossprechung ohne Vorwissen der Bischöfe, und diese nicht zu rechtfertigende Lossprechungen würden den Frieden und die Decrete des Conciliums unterdrücken. Engeleric Canonicus zu Puy hat folgendes hierüber geäußeret: „vor einigen Jahren excommunicirte der Bischof Stephan von „Clermont den Ponce, Grafen von Auvergne, weil er „seine rechtmäßige Frau versties und eine andere heirathete. „Da er ihn nicht lossprechen wollte, bis er von seinem „Fehler abgegangen seyn würde, erhielt der Graf zu Rom „seine Lossprechung von dem Pabst, der nichts von seiner „Excommunication wußte. Der Bischof beschwerte sich „hierüber in einem Schreiben bey dem Pabste, der ihm „antwortete: Es ist nicht meine Schuld, sondern die deinige, daß du mir nicht eher durch Briefe Nachricht ertheilt hast, als der Schuldige nach Rom kam, ich würde „ihn schlechterdings abgewiesen, und deine Excommunication bestätiget haben. Denn ich erkläre allen meinen Mitbrüdern den Bischöfen, daß ich weit entfernet ihnen entgegen zu seyn, ihnen vielmehr Vorschub und Trost zu „verschaffen wünsche. Gott bewahre mich, mit ihnen in „ein Mißverständniß zu gerathen; Ich entkräfte und vernichte daher diese erschlichene Lossprechung, und der Schuldige soll sich von ihr nichts, als den Fluch zu versprechen „haben, bis du ihn nach einer vorgängigen verhältnißmäßigen Genugthuung wirst losgesprochen haben". Die Bischöfe belobten dieses Betragen des Pabstes mit dem Beysatze: „Wir haben von den Päbsten und den Vätern „vernommen, daß, wenn ein Bischof einen seiner Kirche „angehörigen, den er mit einer Buße belegte, dem Pabst „zuschickt, um zu urtheilen, ob die Buße dem Fehler angemessen ist, so kann sie der Pabst durch sein Ansehen bestätigen, verringern und erhöhen. Sogar wenn ein Bischof,

wie

u) Welches im Jahr 1031 gehalten wurde.

wie es oft wegen Hauptverbrechen geschieht, einen seiner Kirche Angehörigen mit Zeugen, oder Briefen dem Pabste zuschickt, um sich von ihm seine Buße auflegen zu lassen, so ist es einem solchen Sünder eben so erlaubt, die Buße von ihm anzunehmen, als es Niemanden zugelassen ist, von dem Pabste Buße und Lossprechung ohne die Erlaubniß seines Bischofs sich ertheilen zu lassen *x*).

Die Acten dieses Conciliums geben uns noch andere Beyspiele von dieser Disciplin an Handen. Unter andern ist darin angemerkt, daß ein Soldat aus Gaßconien, der auf Befehl des Herzogs von Guyenne einem Greise den Kopf abgehauen hatte, von der Reue gerührt um Buße bey seinem Bischofe ansuchte. Der Bischof, der sich nicht über die Auswahl der Buße bestimmen konnte, verwies den Schuldigen an den Apostolischen, nämlich an den Pabst. Der Soldat ging nach Rom, und langte allda den zweyten Ostertag an; Er verfügte sich zu der Zeit, wo der Pabst den Gottesdienst hielt, in die Kirche des heil. Petrus. Nachdem er in ein erbärmliches mit Heulen und Seufzen vermengtes Geschrey ausgebrochen war, sagte er, er bitte um seine Buße. Der Pabst fragte ihn hierauf, warum er sich nicht an seinen Bischof gewendet habe *y*), wogegen der Soldat erwiederte, er sey von seinem Bischofe zu ihm geschickt worden *z*). Die Zeugen, die der Soldat mit sich gebracht hatte, zeigten dem Pabst sogleich sein begangenes Laster an, und überreichten ihm den Brief des Bischofs. Der Pabst machte einem Bischof, der ihm zur Seite war, den Auftrag, in Ueberlegung zu ziehen, durch

was

---

x) Man sehe Fleury Hist. ecclesiast. T. 12 L. 59. Der Cardinal Baronius zeiget in seinen Annalen die Acten dieses Conciliums. Man sehe auch den 9ten Theil der Concilien S. 908.

y) Cur Episcopum tuum non expetebas?

z) Episcopus meus me misit ad te.

was für eine Buße man diesem Todten das Leben wieder geben könne. Diese That bewähret, daß die Päbste in dieser Zeit überzeugt waren, daß sie die Gewalt ihrer Mitbrüder nicht beeinträchtigen dürfen. Merkwürdig ist, daß der Bischof diesen Soldaten, da er ihn nach Rom schickte, versicherte, daß er froh seyn und und seine Bestätigung ertheilen wolle, wenn ihm der Apostolicus eine Buße auflegen würde; Sollte sie ihm aber versagt werden, so hätte er sich niemals auf eine, weder von ihm noch von einem anderen zu vertrösten *a*). Diese äußerste Strenge der Bischöfe ist es, die den Gebrauch einführte, sich an den Pabst zu wenden, den man dießfalls viel willfähriger fand *b*).

Der Kirchengeschichtschreiber *c*) erzählt, daß Foulques Graf von Anjou durch die Höllenfurcht wegen so vielem Blutvergießen in verschiedenen Schlachten gerührt die Wallfahrt nach Jerusalem mit dem Vorhaben unternommen habe, nach seiner Zurückkunft in einer seiner Ländereyen ein Kloster erbauen zu lassen, in welchem die Mönche Tag und Nacht zum Heil seiner Seele bethen sollten. Er stiftete daher ungefähr tausend Schritte von Loches das Kloster Beau-Lieu; und da er eine gar schöne Kirche schleunigst zu Stande gebracht hatte, ließ er den Hugo Erzbischof von Tours, in dessen Diöces sie gelegen war, bitten, sie einzuweihen. „Die Gelübde eines Menschen (sagte der Erzbischof) „der meiner Kirche mehrere Güter und „Knechte hinweggenommen hat, kann ich Gott nicht zum „Opfer bringen". Der aufgebrachte Graf bediente sich fürchterlicher Drohungen gegen den Erzbischof, und ging mit einer

---

a) Si tibi ille poenitentiam concedit, et ego gaudeo et confirmo. Si ille te abjecerit, nunquam nec a me nec ab aliquo invenies poenitentiam.

b) Romam euntibus Apostolicus omnia dimittit peccata. Concil salegunst. C. 18.

c) Fleury, Tom. 12.

einer Menge Golds und Silber nach Rom. Er stellte dem Pabste Johann seine Sache vor, machte ihm große Geschenke, und bath ihn, seine Kirche einweihen zu lassen. Der Pabst gab ihm einen gewissen Cardinal Petrus mit, der Befehle hatte, das Verlangen des Grafen zu vollziehen. Die Bischöfe Galliens widersprachen diesen Eingriffen, und es fiel ihnen auf, daß der Pabst zur Uebertretung der Canonen, die einem Bischofe verbiethen, etwas in der Diöces eines anderen, ohne dessen Bewilligung zu unternehmen, mit seinem Beyspiele vorangegangen ist. Die Einweihung war auf einen Tag des Monaths May festgesetzet. Es begab sich eine unzählige Menge Volks dahin, aber von den Bischöfen fanden sich keine andere, als jene ein, die unter dem Grafen stunden, und wider ihren Willen von ihm dahin geschickt wurden. Da die Ceremonie vollbracht war, veränderte sich gegen die Nonstunde des nämlichen Tags das unvergleichlich heitere Wetter auf einmal in ein so wüthendes Gewitter, daß es nach einer vorhergegangenen langen Erschütterung der neuen Kirche das Dach mit allem Zimmerwerke abhob. Dieser Zufall wurde von jedermann als eine Strafe des Eingriffs gegen die Kirchenzucht angesehen; Dann wenn gleichwohl die Würde des apostolischen Stuhls den Pabst zum ansehnlichsten unter allen Bischöfen der Welt macht, so ist ihm doch niemals erlaubt, die Canonen zu verletzen, und da ein jeder Bischof der Bräutigam seiner Kirche ist, in der er den Heiland vorstellt, so steht es keinem Bischofe ohne Ausnahm zu, etwas in der Diöces eines anderen zu verrichten. So redet Rudolph Glaber ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, der, ob er gleich ein Mönch von Clugny war, dennoch keinen andern Obern als seinen Abt und den Pabst anerkannte *d*).

Die

---

d) Quod utique audientes Galliarum quique Praesules, praesumptionem sacrilegam cognoverunt ex caeca cupiditate

Die Kirchen des abendländischen Patriarchats aber (sagen die Römer) sind durch die von dem Bischof zu Rom dahin geschickte Missionarien gestiftet, und also auch demselben erworben worden. Allein mit diesem Satz ist nichts bewiesen, denn 1) hätte er nur einen Bezug auf den Occident; 2) ist es nicht wahrscheinlich, daß kein Apostel, deren Amt doch die Bekehrung der Heiden anvertrauet wurde, nach Occident gekommen sey, das Evangelium allda zu verkündigen. 3) Unterwirft sich ein Volk, welches die christliche Religion annimmt, den Regeln der Kirche und nicht der Missionarien, die es bekehren. Richtet sich wohl die Subordination der Kirchen nach den Orten, von welchen die Missionarien ausgeschickt werden, neue Bekehrungen vorzunehmen? Der heil. Petrus war Bischof zu Antiochien, ehe er Bischof zu Rom war; Ist wohl Rom deswegen von Antiochien abhängig? Von Jerusalem aus

---

ditate processisse, dum videlicet unus rapiens alter raptum suscipiens, recens in romana Ecclesia schisma creavissent. Universi etiam pariter detestantes; quoniam nimium indecens videbatur, ut is, qui apostolicam regebat sedem, apostolicum primitus ac canonicum transgrediebatur tenorem, cum insuper multiplici sit antiquitus autoritate roboratum; ut non quispiam Episcoporum in alterius dioecesi istud praesumat exercere, nisi praesule cujus fuerit, compellente, seu permittente .... Licet namque Pontifex romanae Ecclesiae, ob dignitatem apostolicae sedis, caeteris in orbe constitutis reverentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo canonici moderaminis tenorem, sicut enim unusquisque orthodoxae Ecclesiae Pontifex ac sponsus propriae sedis uniformiter speciem gerit Salvatoris, ita generaliter nulli convenit quidpiam in alterius procaciter patrare Episcopi dioecesi. Glaber L. 2. C. 4.

aus sind die Apostel und Jünger nach einer allda gestifteten Kirche in alle Welt geschickt worden, das Evangelium zu predigen; haben sie aber wohl dadurch dem Bischof von Jerusalem, der nicht einmal in dem Range der drey ersten Patriarchen stehet, alle diese Kirchen erworben? Die Kirche muß nur nach den Canonen regiert werden, ein Grundsatz, der unwidersprechlich ist, nun aber existirt kein Canon, der verordnet, daß, wenn ein Bischof in ein weitschichtiges Land Missionarien geschickt hat, er auch die bischöflichen Verrichtungen in jeder Diöces dieses Landes ausüben dürfe. Vielmehr ist das Gegentheil in den Canonen ausdrücklich verordnet. Die afrikanische Kirche wollte sich niemals den Appellationen nach Rom unterwerfen, weil das Concilium von Nicäa sie nicht bestätigt hatte. Selbst der Metropolit darf keine bischöflichen Verrichtungen in den besonderen Diöcesen seiner Provinz vornehmen. Die Rechte eines Metropoliten über seine Provinz bestunden nur 1) in dem Vorrange vor allen anderen Bischöfen der Provinz. 2) In dem Rechte, alle Bischöfe seiner Provinz einzuweihen. 3) In der Zusammenberufung des Provinzialconciliums und dem Vorsitze darin. 4) In der Aufsicht über die Festhaltung des Glaubens und Beobachtung der Zucht in seiner Provinz.

Wenn man ein neues Bisthum errichten, oder sonst eine wichtige Abänderung treffen wolle, sagen die Römer ferner, so geschehe es niemals ja selbst in der französischen Kirche nicht, ohne dem Ansehen des Pabstes. Nach ihren Grundsätzen ist dieß ein Beweis, daß der Pabst Universalbischof ist. Die Beytretung des Pabstes in diesem Falle hat ihre Richtigkeit, aber die Folgerung, die man davon herleitet, ist falsch. Dieser Recurs zu dem Ansehen des Pabstes ist ein neuer Gebrauch; Er ist erst eingeführt worden, seit dem die Bischöfe von Rom sich unzuständiger Rechte anmaßten. Die Errichtung eines neuen Bischoffitzes muß durch ein Ansehen bestätiget werden; in den Nationalconcilien kann dieses nicht geschehen, weil sie

nicht mehr so häufig zusammenberufen werden; man wendet sich an den Pabst, und durch die Beytretung des Ansehens desselben als Oberhauptes in geistlichen Dingen, mit dem Ansehen der Souveräne, als Herren über das Zeitliche, wird die Errichtung bestätiget. Hieraus kann man vernünftigerweise nicht schließen, daß der Pabst Ordinarius der Ordinarien sey. Diese Folgerung widerstrebt allen Regeln und alten Gewohnheiten der Kirche, besonders aber den Gebräuchen der französischen Kirche, wo die Bischöfe ohne von dem Bischofe zu Rom gestört zu werden, ihre Verrichtungen ausübten, und wo dasjenige, was die Regierungsform dieser Kirche überhaupt anbelangte, von dem Nationalconcilium vorgeschrieben wurde.

§. VI.

Die Bischöfe sind aus dem nämlichen Grunde die Nachfolger der Apostel, als der Pabst der Nachfolger des heil. Petrus ist.

Der Pabst, das sichtbare Oberhaupt der Kirche, der Nachfolger des heil. Petrus hat einen Primat der Ehre und Gerichtbarkeit vor allen anderen Bischöfen; es ist aber dieß ein heiliger, ein apostolischer, und mit Sanftmuth verträglicher Primat. Der durch dem Past besetzte Stuhl des heil. Petrus ist der Mittelpunct der Einigkeit, von dem man sich niemals trennen darf; Alle Kirchen müssen mit jener von Rom wegen ihres vorzüglichen Ansehens vereiniget seyn *e*); Allein die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel, so wie der Pabst der Nachfolger des heil. Petrus ist. Die geistliche Macht wurde allen übrigen Aposteln in einer nicht geringern Maaße mitgetheilet, als dem heil. Petrus. Alle empfingen den heil. Geist durch den unmittelbaren Hauch des Mundes Jesu Christi,

e) Der heil. Irenäus.

Christi, alle wurden von ihm unmittelbar gesendet, so wie er selbst von seinem Vater gesendet war *f*). Sie sind die Richter und Väter der Kirche; sie vertreten die Stelle Jesu Christi, sie bewahren das von dem seinigen unmittelbar ausgeflossene bey ihnen hinterlegte Ansehen. Unmittelbar von Jesu Christo haben die Bischöfe die Gewalt, die Glaubigen zu regieren, über Glaubenssachen zu urtheilen, und alle zur Leitung der Heerde, über die sie der heil. Geist aufgestellt hat, nothwendige Gerichtbarkeitshandlungen auszuüben.

Ihre Macht ist daher kein Ausfluß von jener unabhängigen Fülle, welche die Römer in dem Pabste angeben, sondern eine Theilnehmung an dem göttlichen Ansehen, welches selbst in Jesu Christo dem Fürsten der Kirchenhirten, dem ewigen hohen Priester und Bischofe, dem Oberhaupte der Kirche ist.

Der heil. Cyprian sagt, die übrigen Apostel wären selbst das gewesen, was der heil. Petrus war, indem sie mit ihm an der nämlichen Ehre und Gewalt Theil genommen hätten *g*), und behauptet dem zu Folge, die Bischöfe insgesammt hätten nur ein und das nämliche Bisthum, wovon ein jeder einen Theil ohne Zertheilung (in solidum) besitze *h*). Mit dieser Einheit des Bisthums

f) Sicut misit me pater et ego mitto vos. Haec cum dixisset, insufflavit et dixit eis: accipite spiritum sanctum, quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt. S. Joan. Ch. in C. 20. v. 21.

g) Hoc erant utique caeteri Apostoli quod Petrus, pari consortio praediti honoris et potestatis. Cyprian. de verit. Ecclesiae.

h) Unitatem firmiter tenere et vindicare debemus, maxime Episcopi, qui in Ecclesiis praesidemus, ut Episcopatus quoque ipsum unum atque indivisum probemus . . . . Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. Cyprian.

hat es die nämliche Beschaffenheit, als mit der Einheit der Kirche *i*). Aus den vereinigten besonderen Kirchen entsteht eine allgemeine Kirche. Ein jeder Prälat hat nicht einen abgesonderten ihm eigenen, sondern nur ihm besonders angewiesenen und anempfohlenen Theil. So wie also alle Heerden, wenn sie versammelt sind, nur eine Heerde ausmachen, so sind alle Hirten nur ein Hirt *k*). Der Pabst **Symmachus**, der erst zu Anfange des sechsten Jahrhunderts starb, hat den Begriff von einem solchen Bisthume so hoch getrieben, daß er keinen Anstand nahm, ihn mit der Einheit der Natur, Gewalt und Willen der göttlichen Personen der Dreyfaltigkeit zu vergleichen *l*). Nicht ein einziger Mensch, sagt der heil. Augustin, sondern die ganze Einheit der Kirche ist es, die die Gewalt der Schlüssel bekam *m*). Dieser nämliche Vater sagt, das Apostelcollegium seye ein Sinnbild der Kirche gewesen, da ihm Jesus Christus die Gewalt ertheilt habe, die Sünden zu vergeben, woraus er die Folge zieht, daß durch die auf die Apostel gerichteten Worte wirklich die ganze Kirche verstanden worden sey *n*).

Alle Bischöfe bekleiden, so wie der Pabst, ohne Nachtheil seines Primats, die Stelle eines Oberhirtens. Sie ver-

---

i) Ecclesia quoque una est. Cyprian.

k) Unum ovile, unus pastor.

l) Ad Trinitatis instar, cujus una est atque individua potestas, unum est per diversos Antistetes Sacerdotium. Symmachus, epist. 1 ad Aeonium arelatensem.

m) Claves non homo unus, sed unitas accepit Ecclesiae. S. Aug. serm. 295.

n) Si cujus remiseritis peccata, remittuntur ei, si cujus tenueritis, tenebuntur. Ergò si personam gerebant Ecclesiae; sic eis hoc dictum est tanquam ipsi Ecclesiae diceretur. Aug. L. 3. de bapt.

vermögen eben das in ihren Kirchsprengeln, was der Pabst in dem seinigen, es seye dann, ihre Gewalt wäre in manchem Falle von der Kirche eingeschränkt, welche die Ausübung ihres Ansehens anordnet, so wie sie dem Pabste selbst den Gebrauch vorschreibt, den er von dem seinigen machen kann. Was alle Kirchen überhaupt und eine jede ins besondere anbelangt, so erkennen die Bischöfe in der Regierung ihrer Kirchen keinen päbstlichen Vorbehalt, wenn er ihm nicht durch die Canonen oder angenommene Gebräuche mit Bewilligung der Bischöfe selbst, als dem römischen Stuhl gestattete Privilegien, eingeräumet ist. Unsere Vorfahren, sagen die Väter zu Chalcedo, haben dem in dem alten Rom aufgeschlagenen Sitze Privilegien zugestanden, weil diese Stadt die Hauptstadt des römischen Reichs war *o*).

Wenn man der Kanzel des heil. Petrus den ihr gehörigen Vorzug gibt; so ist es auch billig, den übrigen Bischöfen ihre Gewalt zu erhalten, die sie von Jesu Christo haben. Nur mittelst dieser unumstößlichen Grundsätze kann man in der Kirche jenen Regierungscharacter der Einheit, Demuth, des Friedens und der Liebe unterhalten, den ihr Jesus Christus eingeprägt hat, und der so schnurstraks einer unumschränkten Herrschaft entgegengesetzt ist.

§. VII.

Die Regierung der ersten Hirten ist nicht unumschränkt.

Der Pabst ist kein Monarch der Kirche, er hat in derselben keine unumschränkte Gewalt. Er ist das Haupt von jenen, zu denen, so wie zu ihm, gesagt wurde: Alles, was ihr binden werdet, soll gebunden

o) Sedi senioris Romae, quod urbs illa imperaret, Patres jure privilegia tribuerunt. Concil. chalcedon. Can. 28.

seyn; Alles, was ihr lösen werdet, soll gelöset seyn; sie haben ihre Gewalt von eben dem, von dem er die seinige hat; und in seiner Eigenschaft eines Oberhaupts hat er nur das Oberaufsichts- und Warnungsrecht über sie.

Es können sich Gebräuche herkömmlich gemacht haben, die den Päbsten vortheilhaft sind; schlechterdings aber ist es unmöglich, daß das Ansehen, welches Jesus Christus allen denen gab, die an dem Bisthume Theil nehmen würden, nur bey Einem sey, von dem aus es sich über alle, nur soviel er es für gut findet, verbreite. Es haben daher alle, die zur Bischofswürde erhoben sind, gleiche bischöfliche Gewalt. Den Unterschied bey ihnen macht nur das Oberaufsichtsrecht, welches Einer unter ihnen über mehrere hat; und da der Pabst dieses Recht über alle hat, so kann man einigermaßen mit Wahrheit sagen, daß er über alle erhaben sey; Uebrigens aber ist er der Mittelpunct der Einheit, ohne daß er der Mittelpunct der Macht ist. Ein jeder Bischof insbesondere ist entbehrlich, aber, daß das Bisthum ein Oberhaupt habe, ist eine unumgängliche Nothwendigkeit, nicht damit sich von ihm das Ansehen herleite, sondern damit alle die, so Theil daran haben, und mittelst derselben, die Völker, so von ihnen regiert werden, in dem nämlichen Glauben vereiniget seyen. Die Regierungsform der Kirche ist nicht monarchisch, sie ist aristocratisch.

Das Ansehen der Hirten muß durch Mildigkeit gemäßigt, durch Liebe angefeurt, und mit Demuth ausgeübet werden. Jesus Christus hat ihnen nicht eine unumschränkte Macht gegeben, sondern eine solche, die durch die Gesetze gemildert ist, welche er selbst, oder nachher seine Kirche nach diesem göttlichen Muster vorgeschrieben hat.

Der Heiland verkündigte den Aposteln, daß ihr Ansehen nichts ähnliches mit der Herrschaft der zeitlichen

Für-

Fürsten habe. *p*). Diese herrschen auf eine unumschränkte Art. Niemanden als Gott sind sie über ihre Regierung Rechenschaft zu geben schuldig. Nicht so aber können die besonderen Hirten der Kirche verfahren. Sie müssen alle Augenblicke gefaßt seyn, sich vor der in den allgemeinen oder Provinzial-Concilien zusammentretenden Versammlung der Hirten zu verantworten.

Die Kirche hat die Gewalt, neue Gesetze zu machen; Man muß aber nicht glauben, daß nach Gefallen menschlicher Leidenschaften von derselben Gebrauch gemacht werden dürfe. Nur zum Aufbauen, und nicht zum Niederreissen wurde den Hirten das Ansehen anvertrauet. Die besonderen Concilien haben keine Canonen gemacht, als wann sich große Mißbräuche vorfanden, die eine Reformation bedurften, und die allgemeinen Concilien wurden nur in außerordentlichen Vorfällen ausgeschrieben. In einem Zeitraum von beynahe achtzehn Jahrhunderten zählt man keine zwanzig allgemeine Concilien *q*). Diese Concilien haben meistentheils wenig Canonen gemacht. Die römische Kirche hat fast in tausend Jahren keine gemacht. In den ersten Zeiten waren die Decretalen der Päbste, so wie ich schon in dem ersten Capitel dieses Bandes angemerkt habe, nichts anders, als Antwortschreiben an die Bischöfe, die sich bey ihnen Raths erholten, um sie in den Canonen zu unterrichten, und zu derselben Beobachtung zu leiten.

p) Principes gentium dominantur eorum, et qui majores sunt potestatem exercent in eos. Non ita erit inter vos. Matth. Cap. 20, 25 et seq.

q) Causae ecclesiasticae quae communes non sunt, totae Ecclesiae africanae in suis provinciis judicentur, et quod illis quae' communes sunt generalis synodus convocetur, videtur utile. Cap. 8. Concil. milenist sub Arcad. et Honor.

Die Bischöfe sind die Richter in Glaubenssachen, wie die Päbste. Weder erstere, noch letztere haben das Recht, neue Glaubenssätze aufzubringen; Sie sind nur aufgestellt, die Tradition zu erklären, wovon sie Zeugen, und ihre Kirchen die Aufbewahrerinnen sind. Die Väter, die entweder auf den Concilien versammelt, oder mittelst besonderer Verordnungen, Canonen machten, wollten nichts weniger, als den Christen neue Gesetze geben; sie wollten ihnen nur das Gesetz Gottes und die apostolischen Traditionen erklären, um die Mißbräuche in der Maaß, als sie einwurzelten, zu unterdrücken. Die Concilien und Verordnungen der Päbste sind voll von Citationen, besonders aber enthält das Concilium von Trident fast nicht ein Wort, welches nicht aus der heil. Schrift, aus den Canonen und Vätern gezogen ist.

Was der heil. Augustin von der triumphirenden Kirche sagt, daß nämlich die Wahrheit allein derselben Königinn, Liebe, Gesetz, Einigkeit, Maaß, und Dauer sey, kann man auch auf die streitende Kirche ausdehnen. Jesus Christus ist eigentlich der König und Monarch der Kirche. Er ging in sein Reich, um von demselben Besitz zu nehmen, und er wird in der Zukunft zurückkommen, um uns in die Theilnehmung an demselben mitzuziehen. Allein die Kirche auf Erden ist auch sein Reich, er stellte in derselben seine Diener nur zu dem Ende auf, daß sie nach dem Plan, den er ihnen hinterließ und nach den Regeln, die ihnen die Kirche zur genauern Vollstreckung der Gesetze Jesu Christi vorschreibt, regieren sollten.

§. VIII.

Ob das Eigenthum der Schlüsselgewalt der Kirche, oder dem ersten Hirten zustehe?

Die Kirche hat fast die nämliche Regierungsform, als ein Reich, welches während der Abwesenheit des Monarchen nicht von Personen regieret wird, die mit einer

ner ungebundenen Macht bekleidet sind, sondern von Vorgesetzten und untergeordneten Staatsbedienten, denen in Staatsangelegenheiten aufgetragen ist, nach Maaßgab der Gesetze einstimmig und verhältnißmäßig mit dem ihnen von den Souveränen beygelegten Grad des Ansehens zu Werke zu gehen.

Einige Theologen behaupten, die Apostel hätten die Schlüsselgewalt von Jesu Christo unmittelbar nicht anders, als im Namen der ganzen Kirche überkommen. Einige andere halten dafür, Jesus Christus habe in seine Apostel und durch diese in ihre Nachfolger, die Bischöfe, selbst den unmittelbaren Grund dieser Gewalt gelegt. Nach der Meinung der erstern steht der Kirche das Eigenthum der Gewalt der Schlüssel, und allein die Ausübung derselben den Hirten zu. Nach der Meinung der letztern wurde sowohl das Eigenthum, als die Ausübung dieser Gewalt den Hirten zum Behuf der ganzen Kirche gegeben. An dieser Frage scheint an sich selbst so wenig gelegen zu seyn, als an jener zweyer Physiker, deren einer behauptete, der Körper habe die Kraft zu sehen, mit der er durch die Augen wirke, der andere aber darauf bestund, daß den Augen wegen des Körpers die Kraft zu sehen gegeben sey. Vermöge der heiligen Schrift und der Tradition ist es gewiß, daß das Eigenthum der Schlüsselgewalt der gesammten Kirche zustehe, und derselben Ausübung den von Jesu Christo aufgestellten Kirchendienern vorbehalten sey. Allein, aus dem, daß das Eigenthum der Schlüssel der Kirche zustehe, folgt nicht, daß die Hirten ihr Ansehen von der Kirche haben; als Nachfolger der Apostel erhalten sie es in der Ordination unmittelbar von Jesu Christo *r*).

r) Certissimum est eos coeteros Episcopos, sicut et romanum, suam habere autoritatem a Deo. *Richer. Apolog. Gerson. part.* 3. *art.* 30.

Gewisse Lehrer wenden hingegen ein, daß, wenn die Schlüsselgewalt den Bischöfen nur in Anbetracht der Vollstreckung und nur als Dienern und Werkzeugen der Kirche, nicht aber als ausschließenden Eigenthümern zustehe, so hätten sie keine wahre Gewalt; Allein, die Schlußfolge ist falsch. Dienst schließt Gewalt nicht aus. Haben wohl obrigkeitliche Personen keine Gewalt, weil sie nur Diener des Souveräns sind. Moses und Josue, die das jüdische Volk aus der Dienstbarkeit führten, waren nur Diener Gottes; Hatten sie denn keine Gewalt über dieses Volk?

Zweyter Abschnitt.

Die Kirche ist unfehlbar, aber der Pabst nicht.

§. IX.

Von der Unfehlbarkeit der Kirche.

Die Schmeicheley der italienischen Lehrer unterwirft die Kirche dem Pabste. Wenn man diesen Glauben beymessen müßte, so wäre die Kirche eine Sklavinn und Dienstmagd, und hätte keine Gewalt zu gebiethen *s*). Nach ihrem Angeben ist es der heil. Petrus allein, dem Jesus Christus die Gewalt der Schlüssel ertheilte, so, daß ein jeder besonderer Hirt, und gesammte Hirten gänzlich von dem Pabste abhangen *t*). Die Kirche dem Pabste unterwerfen, wäre eben soviel, als sie unter die

s) Ecclesia, utpote serva nota, principiandi jure caret. *Cajetan, de autorit: Papae et Concil. c,* 1

t) Cajetan, de Instit. et autoritate romani Pontificis; Bellarm. de rom. Pontif. L. 1. C. 12.

die Synagog herabsetzen, die wenigstens eine Sklavinn Gottes war, da doch die Kirche, die Braut Jesu Christi, auf solche Art nur eine Sklavinn eines sterblichen Menschens und Sünders wäre.

Nur die Kirche ist es, der Jesus Christus die Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen gewährte. Die von ihm anvertraute geistliche Gewalt ist mit ihrer ganzen Fülle nur bey der allgemeinen Kirche, bey sämmtlichen entweder zerstreuten oder versammelten Hirten, bey den allgemeinen Concilien, welche die allgemeine Kirche und gesammte Hirten vorstellen.

Es gibt keine Schwierigkeit, die sich nicht heben lasse; nur aber kann dieß mittelst des Ansehens geschehen, und das Ansehen kann bey niemanden seyn, als bey der Vielheit der Bischöfe. Es muß ein untrügliches Ansehen geben, um den Glauben zu bestimmen, und alle Zweifel auseinander zu setzen; Dieses untrügliche Ansehen aber ist nur bey der allgemeinen Kirche, welcher allein der Beystand des heiligen Geistes bis zum Ende der Welt versprochen wurde *u*); Diese ist es, bey der man die hinterlegte Kirchenlehre findet, die den Bischöfen mittelst der Apostel anvertraut wurde. Die Kirche ist es, von der gesagt wurde, daß derjenige, der sie nicht höre, für einen Heiden und Publicanen gehalten werden solle *x*). Die Hirten insgesammt, und keiner derselben insbesondere, sind es, denen Jesus Christus versprochen hat, bis an das Ende der Welt bey ihnen zu seyn *y*). Die Bischöfe

---

u) Claves non homo unus, sed unitas accepit Ecclesiae. S. Aug. Serm. 295.

x) Si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et Publicanus. Matth. C. 18. v. 17.

y) Euntes docete omnes gentes, ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi Matth. C. 28. v. 19 et 20.

schöfe überhaupt, und keiner von ihnen insbesondere, sind es, denen er den heiligen Geist versprach, der sie alle Wahrheit lehren sollte z). Alle Bischöfe zusammengenommen, und keiner unter ihnen allein, sind es, von denen Jesus Christus sagte: Wer euch höret, höret mich a).

Alle Kirchen der katholischen Welt kommen darin überein, daß die in einem allgemeinen Concilium versammelte oder in ihren unterschiedenen Gliedern vereinigte Kirche in den Entscheidungen über Glaubenslehren unfehlbar sey. Auf welche Art immer die Kirche ihren Beyfall äußern mag, so ist allem ein Ende gemacht, wenn sie sich erklärt hat, weil es unmöglich ist, daß sie sich gegen den Irrthum nicht setze, sie, der Jesus Christus seinen ununterbrochenen Beystand versprach. Wegen dieser Unfehlbarkeit der Kirche verfällt man auf einen Unterschied zwischen Recht und That.

§. X.

Unterschied zwischen Recht und That, oder dem, was de jure geschehen soll, und dem, was de facto geschieht.

Die Anhänger des Jansenius Bischofs zu Ypern, behaupten, der Unterschied zwischen den Rechts- und Thatfragen sey eben so groß, als der Unterschied zwischen dem Himmel und der Erde, zwischen dem auf die Offenbarung sich gründenden Glauben und einer auf pur menschliche Kenntnisse gebauten Meinung, zwischen einer

---

z) Adhuc multa habeo vobis dicere, sed non potestis portate modo. Cum autem venerit ille Spiritus veritatis, docebit vos omnem veritatem. S. Ioan. C. 16. v. 12. et 13.

a) Qui vos audit, me audit. beym heil. Lucas C. 10. V. 16.

einer zu allen Zeiten für gewiß gehaltenen Wahrheit und neuen Thaten, die sich von Tage zu Tage ereignen. Sie geben vor, die Kirche fälle keine unfehlbare Urtheile über neue Thaten; da Gott solche nicht geoffenbaret habe, könne man von jenen, die ohne Gefährde daran zweifeln, nichts als das Stillschweigen fordern; der ganze Glaube gründe sich auf die göttliche Offenbarung; und man könne den Thatsachen, die nach einer Erwägung, welche niemanden, als den Witz des menschlichen Verstands zum Bürgen hat, bestimmet würden, den nämlichen Glauben nicht beymessen, den man den Glaubenslehren schuldig sey, von denen die Kirche, die den von Jesu Christo bis an das Ende der Welt versprochenen heiligen Geist zum Bürgen hat, nach vorgängiger Prüfung erkläret, daß sie in der heiligen Schrift und durch die Tradition geoffenbaret seyen.

Sie verdammen die fünf dem Jansenius zugeeigneten Sätze, was für einen Urheber sie auch immer haben mögen, nur können sie sich nicht entschließen, seine Person oder Lehre zu verdammen, die sie von dem Irrthum dieser fünf berüchtigten Sätze befreyet glauben. Hieraus leiten sie die Folge, daß man sich nicht ganz mit Herzen und Geist der Entscheidung Alexanders VII über den Sinn des Buchs des Jansenius unterwerfen müsse, und daß es genug sey, derselben eine ehrerbiethige und nachgiebige Unterwürfigkeit zu bezeigen, die darin bestehet, daß man sich nicht gegen sie auflehne, oder, welches das nämliche ist, daß man ein ehrerbiethiges Stillschweigen von derselben beobachte.

Im Gegentheil behaupten die meisten französischen Kirchenprälaten, daß man die Person und Schriften des Jansenius verfluchen und geradezu die Verdammung dieses Bischofs unterschreiben solle. Nicht, als wenn sie den Unterschied zwischen Recht- und Thatsachen nicht annähmen, sondern sie dehnen nur diesen Unterschied nicht so weit aus, als jene, deren Meinung wir erst angeführet

haben

haben. Sie sagen, es gebe zweyerley Thatsachen; jene, die von dem Lehrsatze gesondert sind, und die Geschichte der Menschen z. B. die Zeitrechnung, das Leben und Sitten der Privatleute treffen, und jene, die mit dem Lehrsatze verbunden sind, wovon uns die Frage, ob die Bücher des Jansenius ketzerisch, oder derselben Verfasser selbst ein Ketzer sey, ein Beyspiel liefert. Nach ihrer Meinung können die Urtheile der Kirche über menschliche und persönliche Thaten fehlerhaft seyn, weil sie sich auf das Zeugniß der Menschen gründen, die gemeiniglich blind und Betrieger sind, die Urtheile der Kirche über Lehrthaten aber müßten als untrüglich angesehen werden, weil sie die Erleuchtung des heiligen Geistes zum Grunde haben, der sie in allem, was einen Bezug auf das Seelenheil der Menschen hat, leitet und regieret. Wenn sie diesen oder jenen Satz als ketzerisch erklärt, welcher eine Rechts und dogmatische Frage ist, so kann sie nicht fehlen, sagen sie, folglich noch viel weniger, wenn sie urtheilt, daß ein Buch diesen Satz enthalte, und eben so gut als sein Verfasser ketzerisch sey, welches eine von dem Lehrsatze abgesonderte Thatfrage ist. Die Zueignung des ketzerischen Sinnes der fünf Sätze, welche dem Jansenius geschiehet, und eine Thatfrage ist, ist ein von dem Zeugnisse der Menschen unabhängiges Urtheil der Kirche, und obschon die Lehrthaten in der heiligen Schrift oder durch die Tradition nicht geoffenbaret sind, so müssen die Katholiken in diesem Puncte der Kirche eben soviel glauben, und ihr, oder vielmehr dem heiligen Geiste gehorchen, der durch sie als sein Werkzeug redet, und sie in der Ergründung des echten Sinnes der Verfasser leitet, die über dogmatische Materien schreiben. Diese Prälaten glauben nicht, daß das ehrerbiethige Stillschweigen, mit welchem sich die Anhänger des Jansenius in Lehrbeurtheilungen begnügen, genug sey; sie fordern eine Unterwerfung des Verstandes.

Die

Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung erwiedern, der Unterschied zwischen persönlichen und dogmatischen von dem Rechte unzertrennlicher Thaten sey dem ganzen Alterthume unbekannt gewesen; von dem Herrn von Marca wäre er zuerst aufgebracht worden, und selbst die Anhänger des Formulars hätten ihn als anstößig sowohl gegen den gemeinen Menschenverstand, als die angebliche Verbindlichkeit zu glauben, daß diese Thaten göttlichen Glaubens seyen, sogleich mißkennet; Diese zwey Sätze wären von neunzehen Bischöfen einer neuen Lehre und verderbliches Irrthümer in jenem Briefe beschuldiget worden, den sie an den Pabst und an den König schrieben, um sich der vier Bischöfe anzunehmen. Wirklich sey es noch keinem Gottesgelehrten bis dahin eingefallen, die Verheissungen Jesu Christi, die er seiner Kirche gab, auf ungeoffenbarte Thaten auszudehnen; im Gegentheile hätten die berühmtesten italienischen Schriftsteller, als Baronius, Bellarmin ꝛc. den Pabst Honorius, der nach einer scharfen Prüfung seiner dogmatischen Briefe von dem sechsten allgemeinen Concilium mit Bannflüchen beleget wurde, nicht anders als unbefangen in der Ketzerey der Monotheleten gerechtfertiget, als durch die förmliche Behauptung, daß die Kirche in Entscheidungen, die sie über dergleichen Thaten fälle, sich irren könne: Der bloße Beystand des heil. Geistes, wenn er auch der Kirche in Entscheidung dieser Thatsachen gegeben wäre, sey nicht erklecklich, aus denselben Gegenstände des göttlichen Glaubens zu bilden, der auf nichts anderes als auf dem Worte Gottes, und einer ausdrücklichen Offenbarung gegründet seyn könne, massen außer dem von der Zeit der Apostel bis an das Ende der Welt die Glaubensartikel sich unendlich vermehren könnten, welches eine Ketzerey sey: Endlich wäre weder zu Rom, noch in Frankreich, noch irgendwo die That des Jansenius jemals ernstlich untersucht worden.

§. XI.

§. XI.

Die Urtheile des Pabstes, wenn er allein entscheidet, sind nicht unverbesserlich, und der Pabst ist nicht unfehlbar.

Die Entscheidungen des Pabstes sind dem Fehlen unterworfen, und sie können umgeändert, oder verbessert werden, wenn die allgemeine Kirche sie nicht gutgeheissen hat; Es kann ein Mensch aufgeklärter und klüger seyn, als der andere; alle aber sind dem Fehlen und dem Lügen unterworfen *b*). Ein jeder Pabst ist so, wie andere Menschen, unter denen er außerlesen ist, mit Schwachheit und Gebrechlichkeit umgeben *c*).

Da die Menschen die Eigenschaft gemein haben, dem Fehlen in ihren Urtheilen ausgesetzt zu seyn, so könnte Gott einem Sterblichen keine vortrefflichere Gabe mittheilen, als jene, nicht fehlen zu können, besonders in Sachen, deren Kenntniß, so nothwendig sie auch ist, durch das Licht der Vernunft nicht erreicht werden kann.

Die Materie ist so wichtig, daß die Beweise klar und pünctlich seyn müssen. Je größer die Gabe der Unfehlbarkeit ist, desto behutsamer muß man seyn, sie niemanden so geradehin zuzueignen. Nebstdem, daß es nicht wohl schicklich ist, in einem Menschen, zu welcher Würde er auch immer erhoben seyn mag, ein Ansehen anzuerkennen, welches er nicht hat, ist auch nichts gefährlicher, als jemanden für unfehlbar zu halten, der sich irren kann. Irrt er sich, so zieht er nothwendig alle, die ihn für unfehlbar halten, in die Theilnehmung seines Irrthums, weil sie einem Ansehen anhangen, welches sie untrüglich glauben. Man darf daher nicht dafür halten, daß der

Pabst

---

b) Omnis homo mendax.

c) Omnis Pontifex ex hominibus assumptus..... et ipse circumdatus est infirmitate *ad Hebraeos* C. 5. *v.* 1. *et* 2.

Pabst unfehlbar, und sein Ansehen so erwiesen seye, daß man nicht daran zweifeln könne. Wenn es nur wahrscheinlich ist, daß der Pabst unfehlbar ist, so kann es auch falsch seyn; Kann es falsch seyn, so kann ein jedes Privaturtheil des Pabstes falsch seyn. Jene, so die Unfehlbarkeit des Pabstes vertheidigen, müssen klar beweisen, daß ihm Gott dieses Privilegium gegeben habe; sie werden aber diesen Beweis nicht anders, als durch die heilige Schrift und die Tradition herstellen können; nun sollen sie wirklich zu einer oder der anderen hievon ihre Zuflucht ergreifen, so fließt doch auf keine Art ein Beweis heraus, der ihre Meinung begünstigen könnte.

Seit dem die italienischen Lehrer die Meinung von der Unfehlbarkeit des Pabstes eingeführt haben, haben die Päbste nichts außer Acht gelassen, diese Meinung dadurch geltend zu machen, daß sie entweder jene Bücher, welche die entgegengesetzte Lehre verfechten, dem Verzeichnisse verbothener Bücher einverleiben ließen, oder sich in ihren Breven und Bullen auf eine ihrer angeblichen Unfehlbarkeit günstige Art ausdrückten. Bey allem dem hat bishieher noch kein Pabst sich unterstanden, ausdrücklich zu entscheiden, daß die Unfehlbarkeit der Päbste ein Glaubensartikel sey, noch auch die Meinung derjenigen als ketzerisch zu verdammen, die das Gegentheil behaupten. Wenn der Pabst das Privilegium der Unfehlbarkeit hätte, so hätte er es als Nachfolger des heil. Petrus: Nun aber kann er in dieser Eigenschaft kein Privilegium haben, welches der heil. Petrus selbst nicht hatte. Niemals hat sich dieser Fürst der Apostel angemasset, dieses Privilegium zu haben. Niemals haben ihn seine Mitbrüder in dem Apostelamte als unfehlbar angesehen.

In der ersten Kirche wurde eine Frage über die Nothwendigkeit der Beschneidung und der Beobachtung des mosaischen Gesetzes aufgeworfen. Wenn man geglaubt hätte, der heil. Petrus seye unfehlbar, so würde man sich bey ihm allein Raths erholet, und es auf seinen Aus-

spruch haben ankommen lassen; allein die Apostel und Priester versammelten sich, um zu sehen, was in Ansehung dieser Schwierigkeit zu verfügen sey *d*), und es ist zu bemerken, daß der Ausschlag der Entscheidung des heil. Jacobus überlassen wurde, obschon der heil. Petus gegenwärtig war *e*).

Eine kurze Zeit nachher, als der heil. Petrus durch sein Betragen die Meinung derjenigen begünstigte, welche die Heiden zur Beobachtung des mosaischen Gesetzes verbinden wollten, widerstund ihm der heil. Paulus, der es uns selbst berichtet, ins Angesicht, weil der heil. Petrus strafbar war, und nicht geradezu nach der Wahrheit des Evangeliums wandelte *f*). Der heil. Paulus gab dem heil. Petrus nicht nur einen Verweis, sondern er rühmte sich noch, ihm einen gegeben zu haben, und fing den mit vieler Hitze an die Galater geschriebenen Brief, worin er von diesem Vorgange Meldung thut, mit der Erklärung an, daß er nicht von den Menschen, sondern von Jesu Christo und Gott dem Vater zum Apostel berufen sey. Die Furcht des heil. Petrus, sagt der heil. Augustin, verursachte seine Verstellung, und den heil. Paulus

brachte

---

d) Convenerunt apostoli et seniores, videre de verbo hoc.

e) Man sehe das fünfzehente Kapitel der Apostelgeschichten, und bemerke, daß der heilige Petrus in mehreren Stellen des Evangeliums, und der Episteln des heiligen Paulus Cephas genannt wird, weil das syrische Wort Cephas Petrus bedeutet.

f) Cum venisset Cephas Antiochiam, in faciem ei restitit, quia reprehensibilis erat.... cum vidissem, quod non recte ambularet ad veritatem Evangelii, dixi Cephae coram omnibus, si tu, cum judaeus sis, gentiliter vivis et non judaice, quomodo gentes cogis judaisare? *ad Galat. C. 2. v. 11. et 14. etc.*

brachte die Freymüthigkeit zum Verweis dieser Verstellung *g*).

Um zu zeigen, daß kein Bischof, allein betrachtet, unfehlbar sey, haben sich die Kirchenväter dieses Beyspiels oft bedient. Selbst der heilige Petrus, sagt der heil Cyprian, den unser Herr zum ersten auserkohren, und auf dem er seine Kirche gebauet hat, legte sich nichts mit Ungestümmigkeit und Hochmuth bey. In dem Streite, in welchem er mit dem heil. Paulus verwickelt war, berief er sich nicht auf seinen Primat; er behauptete nicht, daß die Neulinge, so nach ihm gekommen sind, ihm zu gehorchen hätten; den heil. Paulus schätzte er unter dem Vorwande, daß er die Kirche verfolget habe, nicht gering, sondern er nahm die Wahrheit, und die tüchtigen Gründe dieses Apostels an; er lehrte uns auf solche Art durch sein Betragen, friedsam und geduldig zu seyn, und gab uns durch sein Beyspiel zu erkennen, daß wir nicht hartnäckig auf unsere Meinung versessen seyn, sondern jenen beypflichten sollen, die uns unsere Brüder beybringen, wann sie wahr und rechtmäßig sind *h*).

g) Hoc error quorumdam putabat, hoc timor Petri fimulabat, hoc libertas Pauli redarguebat.

h) Nam nec Petrus quem elegit et super quem aedificavit Ecclesiam suam, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid insolenter aut arroganter assumpsit; ut diceret se primatum tenere et obtemperari a novellis et posteris sibi potius oportere, nec despexit Paulum quod Ecclesiae prius persecutor fuisset, sed consilium veritatis admisit, et rationi legitimae, quam Paulus vindicabat, facile consensit, documentum scilicet nobis et concordiae et patientiae tribuens, ut non pertinaciter nostra amemus, sed

Der heil. Auguſtin führt dieſe Stelle des heil. Cyprian an, und behauptet vermög eben des Beyſpiels des heil. Petrus, daß das Anſehen der allgemeinen Kirche dem Anſehen eines einzigen Biſchofs vorzuziehen ſey *i*).

Der Pabſt Gelaſius, der im zwölften Jahrhundert lebte, bedient ſich des Beyſpiels des heil. Petrus, um die von einander abweichende Entſcheidungen der Päbſte in Anſehung der drey Capitel zu entſchuldigen *k*). Er bemerket, daß einige Päbſte lange Zeit der Verdammung derſelben widerſtanden und doch endlich andere dieſelbe unterſchrieben hätten; Auf gleiche Art habe ſich der heil. Petrus jenen lang widerſetzet, welche die Heiden, ohne ſie zur Beſchneidung zu verbinden, in die Kirche aufnehmen wollten; in der Folge aber habe er die gegründeten Meinungen des heil. Paulus angenommen, und das Gegentheil gelehret; woraus dieſer Pabſt die Folgerung zog, man

---

ſed quae aliquando a fratribus et collegis noſtris utiliter et ſalubriter ſuggerantur, ſi ſint vera et legitima, ipſa potius noſtra dicamus. *S. Cyprian, epiſt. 71 ad Quintum,*

i) Quapropter cum Petrus illud faciens a Paulo poſteriore corrigitur, et pacis atque unitatis vinculo cuſtodito ad Martyrium provehitur, quanto facilius et fortius quod per univerſae Eccleſiae ſtatuta firmatum eſt, vel unius Epiſcopi autoritate, vel unius Provinciae conſilio praeferendum eſt. *S. Auguſt, l. 2 de bapt. C, 1 n. 2.*

k) Die drey Schriften des Theodor von Mopſueſt, des Diodas und des Theodoret enthielten eine dunkele Lehre. Einige glaubten, es ſeyen in derſelben die Irrthümer des Neſtorius anzutreffen; andere legten dieſen Verfaſſern eine orthodoxe Auslegung bey. Das Anſehen des ökumeniſchen Conciliums, welches

man dürfe dem heiligen Stuhl die wandelbaren Meinungen über die drey Capitel nicht vorwerfen, weil die Kirche eine gleiche Unbeständigkeit in ihrer Grundfeste verehre *l*).

Man sieht aus dieser Stelle, daß dieser Pabst erkannte, daß der heil. Petrus fehlbar war, daß seine Nachfolger sich irren konnten; und daß die weisesten unter ihnen ihre Meinungen geändert haben, sobald sie die Wahrheit einsahen.

Wenn man geglaubt hätte, daß der Bischof von Rom unfehlbar sey, so ist offenbar, daß man sich der

welches sich im Jahr 545 hierüber erkläret hatte, verbitterte nur die Gemüther, da es die drey Schriften verdammte. Die Anhänger des Nestorius machten sich diese Streitigkeiten zu Nutze, um schon lange verbannte Irrthümer zu vertheidigen; andere verwarfen ganz freymüthig das Concilium, und kündigten die Gemeinschaft mit der römischen Kirche auf, die diese Schriften verdammte. Diese Mutter der Kirchen ließ nichts ermangeln, um jene zur Kirche zurückzuführen, die unter einem kahlen Vorwande sich davon entfernet hatten; da aber der Streit Privathandlungen betraf, unterhielte sie den Frieden mit jenen, welche die Irrthümer verdammten, und wollten keine Personalitäten berühren.

l) Nunquid fratres dilectissimi, Petro Apostolorum Principi sibi dissimilia docenti debuit ad hoc responderi haec quae dicis audire non possumus, quia aliud ante praedicasti; si igitur in trium Capitulorum negotio, aliud cum veritas quaereretur, aliud autem inventa veritate dictum est, cur mutatio sententiae huic sedi in crimine objicitur, quam cuncta Ecclesia in ejus autore veneratur. *Gelas. II in epist. ad Istriae Episcopos.*

Versammlungen der Concilien würde erhoben haben. Einem untrüglichen Ansehen ist man alle Art von Unterwerfung schuldig, und zwey untrügliche Urtheile haben nicht mehr Ansehen, als eines. Was ein untrüglicher Richter entscheidet, wird durch das Urtheil eines anderen untrüglichen Richters nicht gewisser gemacht. Wenn alle Katholiken die Untrüglichkeit des Pabstes anerkannt hätten, so hätte man sich in verschiedenen Streitigkeiten, welche die Kirche entstehen sah, und besonders in Fällen, wo die Päbste eine Entscheidung ertheilten, an ihre Entscheidungen gehalten. Wir haben daher eben soviele Proben gegen die Unfehlbarkeit des Pabstes, als wir Concilien haben.

So oft die Päbste ein Concilium verlangten, um die in der Kirche entstandene Streitigkeiten endlich zu entscheiden, so oft haben sie anerkannt, daß ihre Urtheile nicht untrüglich seyen. In dem vierten Jahrhundert verlangte der Pabst Liborius von dem Kaiser Constantius ein Concilium, um die Sache des heil. Athanasius zu entscheiden. In dem nämlichen Jahrhunderte begehrte der Pabst Damasus *m*) von dem Theodosius ein Concilium. Siricius der Nachfolger des Damasus schickte das Urtheil über den Bonosus dem Concilium zu. Im fünften Jahrhunderte bath Innocenz I den Kaiser, ein Concilium zur Entscheidung der Sache des heil. Chrysostomus zusammen zu rufen *n*). In der Kirchengeschichte kann man eine beträchtliche Thatenzahl sehen, die bestätigen, daß man nicht glaubte, der Bischof von Rom sey unfehlbar, und seine Urtheile keiner Verbesserung unterwor-

---

m) Non praerogativam nobis vindicamus examinis, sed consortium communis arbitrii.

n) Necessaria est synodalis cognitio . . . . ea enim sola est, quae hujusmodi procellarum impetus retundere potest.

worfen o). Eben diese Geschichte liefert uns mehrere Beyspiele von Päbsten, die in Irrthum verfallen, und in ihren Entscheidungen von der Wahrheit abgewichen sind. Das erste ist jenes des Pabstes Eleutherus, der nach dem Zeugnisse Tertullians in dem Buche gegen den Praxeus die neuen Prophezeyungen der Montanisten guthieß, und ihnen Vereinigungsbriefe zuschickte, die er in der Folge widerrufen mußte. Das zweyte ist jenes des Pabstes Victor, der wegen einer Disciplinarfrage, welche noch nicht entschieden war, die Asiaten in den Kirchenbann that, welches ihm aber von dem heil. Irenäus und vielen anderen Bischöfen verwiesen wurde. Das dritte Beyspiel haben wir an dem Pabst Liberius, der die Verdammung des heil. Athanasius und eine ketzerische Glaubensformel unterzeichnete. Der heil. Hilarius nennt in seinen gesammelten Fragmenten diese Formel: arianischen Meineyd, und spricht den Kirchenfluch mehrmals über den Liberius aus p). Der heil. Hieronymus sagt in seiner Chronik, Liberius habe die Ketzerey unterzeichnet. Alle ältere Schriftsteller betrachten den Fall des Liberius als einen Abfall vom Glauben.

Das berühmteste unter allen diesen Beyspielen ist jenes des Pabstes Honorius, der, als er von dem Patriarchen Sergius um Rath gefraget wurde, in seiner Antwort dem Irrthum der Monotheliten Beyfall gab, und eben deswegen von der sechsten allgemeinen Kirchenversammlung, welche unter dem Kaiser Constantin Pagonat zu Constantinopel gehalten wurde, mehrmals mit dem

o) Man sehe die Geschichte über die Streitigkeit zwischen dem Pabste Stephan und dem heil. Cyprian über die Ketzertaufe, und was hievon der heil. Augustin 1 Buch 7 Kapit. und im 2 Buch 5. Kapitel von der Taufe sagt.

p) Anathema tibi, praevaricator Liberi!

Bannstrahle beleget wurde *q*). Des Honorius Brief wurde nebst den anderen Schriften der Ketzer von der Kirchenversammlung zum Feuer verdammt. Merkwürdig ist die Antwort Innocenz III in Betreff der Ehescheidung des Königs Philipp August: Verum si super hoc absque deliberatione generalis Concilii determinare aliquid tentaremus, praeter divinam offensionem et mandatam infamiam, quam ex eo possemus incurrere, forsan ordinationis et officii, nobis periculum immineret. In dem 14. Jahrhunderte behauptete der Pabst Johannes der XXII öffentlich, die Seelen derer, so im Gnadenstand gestorben sind, würden der Anschauung Gottes erst nach dem Tage des Gerichts genießen. Er gab sich durch Sendschreiben und durch seine Abgesandten alle Mühe, um es dahin zu bringen, daß diese Meinung in der Kirche angenommen würde. Der Verfasser von der Fortsetzung der Chronik von Nangis *r*) sagt, der Pabst habe zweyen Doctoren der Gottesgelehrheit, welche der nämlichen Meinung, wie er, waren, nach Paris geschickt, um dieser Lehre den Beyfall der theologischen Facultät zuwege zu bringen; Die Lehrer dieser Facultät aber sagten unverhohlen, diese Meinung seye ketzerisch *s*). König Philipp der Lange ließ eine Versammlung von Geistlichen nach Vincennes berufen, wo sich 30 Lehrer von Paris, unter denen Pabst Clemens VI, damaliger Erzbischof von Rouen war, einfanden. Sie verdammten den Satz des Pabstes Johannes XXII, und schickten ihm ihren Verdammungsausspruch zu. Gerson sagt uns, der Ausspruch, wodurch der Irrthum dieses Pabstes verdammt wurde, seye mit Trompetenschall in Gegenwart des

---

q) Man sehe die 8te und 13te Verhandlung dieses Kirchenraths. *r*) Auf das Jahr 1333.

s) Histoire universelle Paris T. 4 p. 235 et 236.

des Königs kund gemacht worden *t*). Der Cardinal Petrus d' Ailly sagt in einer Rede, die er an König Carl VI hielt *u*), der König habe dem Pabst zugeschrieben *x*), er solle widerrufen oder er werde ihn zum Feuer verurtheilen *y*). Johannes XXII benutzte die Warnung des Königs, und schrieb an ihn, um sich zu rechtfertigen. Einige Zeit vor seinem Tode erklärte er, daß er glaube, die Heiligen sehen Gott von Angesicht zu Angesicht vor dem letzten Gerichte. Diese Entscheidung gab sein Nachfolger, und die ganze Kirche ertheilte seinem Urtheile lauten Beyfall. Die sehr vielen Widersprüche, die man in den Entscheidungen der Päbste findet, zeigen ferner sichtbar, daß sie irren können, denn von zweyen entgegengesetzten Entscheidungen muß nothwendiger Weise eine falsch seyn. Sehr leicht würde man aus den Decretalen und Bullen ein langes Verzeichniß von dergleichen Widersprüchen ziehen können. Ein merkwürdiges Beyspiel davon ist dieses. Sixtus V ließ eine Ausgabe der Bibel nach der Vulgata mit großem Fleiße besorgen. In der Bulle, welche dieser Ausgabe vorgedrucket ist, erklärt er, daß sie höchst richtig und in

t) Damnata fuit cum sono buccinarum coram Rege Philippo. *Gerson serm. de pace.*

u) Im Jahre 1406.

x) Die Päbste hatten damals ihren Sitz zu Avignon.

y) Als von dem Irrthum Johannis XXII de visione beata gehandelt wurde, forderte der König, der sich in seinem Waldschlosse Vincennes aufhielt, die theologische Facultät zu sich, und diese schickte ihm 26 ihrer gelehrten Mitglieder. Sie faßten einen Schluß ab, den er in Vollziehung brachte, und Johannes dem XXII damals sagen ließ, er solle widerrufen, oder er würde ihn zum Feuer verurtheilen. Histoire univers. Paris Tome 4. p. 235. Raynaldus 1333. n. 45, Preues de la nouvelle Histoire du Concile de Const. p. 153.

ihre ehemalige Reinigkeit wieder zurückgebracht sey; dennoch fand Pabst Clemens VIII lange hernach z) verschiedene Fehler darin, ließ sie sammt ihrer vorgesetzten Bulle unterdrucken, und an einer neuen Ausgabe der Vulgata arbeiten, welche in unzähligen Stellen von der Ausgabe, die Sixtus besorget hatte, abweicht. Man muß also bekennen, entweder daß Clemens VIII unrecht that, daß er die Bibelausgabe Sixtus des V umarbeiten ließ, oder daß Sixtus V sich geirret habe, da er durch eine Bulle erklärte, die auf sein Geheiß besorgte Ausgabe sey sehr richtig, und habe ihre echte Reinigkeit. Verschiedene Päbste haben bekennt, daß sie nicht unfehlbar seyn. Adrian VI, der im 16 Jahrhunderte lebte, erklärt sich in seinem Commentar über das 4te Buch des Magister Sententiarum mit folgenden Worten: „Ich sage, es sey gewiß, „daß die römische Kirche, wenn man hiedurch ihr Ober„haupt, das heißt, den römischen Pabst versteht, irren „könne, indem er sogar in Glaubenssachen durch seine „Constitutionen oder Decretalen eine Ketzerey lehren kann, „denn mancher römischer Pabst ist in Ketzerey gefallen, wie „man es noch neulichst von Johannes XXII sagt, der „einen Irrsatz öffentlich gelehrt, erläutert, und ihm beyzupflichten der ganzen Welt befohlen hat *a*)". Es ist wahr, Adrian war damals bloß ein Gottesgelehrter zu Löwen, allein auch als er Pabst geworden war, widerrief er diese Lehre nicht, noch ließ er sie hinweg, als er die Aus-

---

z) Er starb im Jahre 1605.

a) Dico, quod si per romanam Eccesiam intelligatur Caput illius, puta Pontifex, certum est, quod possit errare; etiam in iis, quae tangunt fidem, haeresin per suum determinationem aut decretalem docendo, plures fuerunt Pontifices romani haetetici, item et novissime fertur de Joanne XXII, qui publice docuit, declaravit et ab omnibus teneri mandavit. *Adrian 6. in 4 sent.*

Ausgabe seines Buches besorgen ließ. Adrian II, der im 9ten Jahrhundert lebte, sagt, es sey den andern Bischöfen erlaubt, den Pabst wegen Ketzerey anzuklagen und zu richten, und aus eben diesem Grunde haben die morgenländischen Bischöfe rechtmäßiger Weise das Anathema über den Honorius ausgesprochen *b*). Innocenz III *c*) erkannte in der dritten Rede von der Consecration des obersten Kirchenhauptes als richtig an, daß er in Glaubenssachen von der Kirche geurtheilt werden könne. „Der „Glaube, sagt er, ist mir so nothwendig, daß, obgleich über „meine andere Sünden nur Gott mein Richter ist, ich „dennoch wegen der Sünden, so ich wider den Glauben „begehen würde, von der Kirche gerichtet werden kann *d*)".

Gregor XI widerrief in seinem Testamente alle Irrthümer, die er etwa in dem Consistorium oder auf den Kirchenversammlungen oder auch anderswo, wie sie auch immer wider die Wahrheit und wider den katholischen Glauben seyn mögen, vorgetragen haben könnte *e*).

Die

---

b) Licet Honorio ab orientalibus post mortem anathema sit dictum, sciendum tamen est, quia super haeresi fuerat accusatus; propter quam solum licitum est minoribus, majorum suorum moribus resistere vel pravos sensus libere respicere. *Adrian II in epist. pro VI synodo.* *c*) Er starb im Jahre 1217.

d) In tantum mihi fides necessaria est, ut enim in caeteris peccatis Deum Judicem habeam propter peccatum, quod in fide committitur, possim ab Ecclesia judicari. *Innoc. III serm. de Consecr. Pontificis,*

e) Quodsi in Consistorio aut in Conciliis vel sermonibus vel collationibus publicis vel privatis, ex lapsu linguae aut alias ex aliqua turbatione vel etiam laetitia inordinata aut praesentia magnatum ad eorum forsi-

tan

Die Kirchenversammlung zu Costnitz hat entschieden, das Concilium sey über den Pabst, und dieser habe jenem in Sachen, so den Glauben, die Ausrottung der Spaltungen, und die Kirchenverbesserungen betrifft zu gehorchen; Woraus denn folgt, daß dieses Concilium gleichfalls des Dafürhaltens war, der Pabst sey in seinen Entscheidungen in Glaubenssachen nicht unfehlbar; denn der ist nicht unfehlbar, der sich unterwerfen und gehorchen muß; Man hat sich nur deswegen zu unterwerfen, weil man sich geirrt hat, oder irren kann.

Die Behauptung von der Unfehlbarkeit des Pabstes ist eine neue Meinung, die erst zu Anfang des 15ten Jahrhunderts zur Zeit der Kirchenversammlungen zu Pisa und Costnitz aufgekommen ist. Vor dieser Zeit hatte man bloß den Grund zu dieser Meinung gelegt, aber niemand hatte sie noch behauptet. Pabst Gregor der VII, der das Ansehen seines Stuhls unleidentlich übertrieb, hat zwar vorgegeben, der römische Pabst allein seye mit Recht der allgemeine Bischof zu nennen, doch als er von der Unfehlbarkeit sprach, hat er sie der Person des Pabstes nicht zugeeignet, sondern nur gesagt, die römische Kirche habe

nie

---

tan complacentiam seu ex aliqua distemperantia vel inadvertentia aut superfluitate aliqua dixerimus erronea contra catholicam fidem, quam coram Deo et hominibus publice ut tenemur, prae caeteris profitemur, colimus et colere cupimus . . . . illa expresse et specialiter revocamus, detestamur et habere volumus pro non dictis. Spicileg. Tom. 6, p. 676. Sylvester II, in seinem Schreiben an Seguin Erzbischof zu Sens, sagt: Constanter dico, quodsi ipse romanus Episcopus in fratrem peccaverit, saepius admonitus Ecclesiam non audierit, hic, inquam, romanus Episcopus praecepto Dei est habendus sicut ethnicus et Publicanus.

nie geirrt und könne nicht in Irrthum fallen *f*). Cajetan ist der erste Schriftsteller, der es gewagt hat, die Unfehlbarkeit des Pabstes zu beweisen *g*).

Diese Frage wurde erst dann lebhafter betrieben, als man zu untersuchen anfing, ob das Concilium über den Pabst, oder der Pabst über das Concilium sey. Petrus d' Ailly, Gerson und die anderen Vertheidiger des Ansehens der Concilien bedienten sich, um deren Vorzug zu beweisen, folgender Schlußrede: Jedes Ansehen, so unfehlbar ist, ist über ein Ansehen, das sich irren kann, nun ist einer Seits gewiß, daß der Pabst sich irren und in Glaubenssachen fehlen kann; und anderer Seits ist unzweifelhaft, daß jedes allgemeine Concilium unfehlbar ist, folglich ist das Concilium über den Pabst. Die Gegner, durch diesen unwiderlegbaren Schluß in die Enge getrieben fingen darauf an zu behaupten, der Pabst sey unfehlbar. Sie konnten keine andere Partey ergreifen als diese; Da aber die Kirchenversammlungen zu Costnitz und Basel entschieden, das Concilium sey über den Pabst, die ganze Kirchenversammlung habe die Päbste sowohl wegen ihrer Irrthümer im Glauben, als wegen ihrer sittlichen Vergehungen oft verdammet, von der Kirche ausgeschlossen und abgesetzt, so haben sie zu gleicher Zeit die Frage von der Unfehlbarkeit des Pabstes entschieden *h*).

End-

f) Ecclesia romana nunquam erravit aut errare potuit.

g) In seinem Buche de autorirate Papae et Concilii sive Ecclesiae comparata.

h) Cum certum sit, Papam errare posse, tunc et Papa et reliquo toto corpore errantibus, tota erraret Ecclesia, quod esse non potest. Experientia enim demonstrat, quia saepe experti sumus et legimus, Papam licet Caput et principalem partem errasse, reliquum autem Corpus,

Papa

Endlich hat die französische Kirche erklärt, daß der Pabst, ob er gleich bey Glaubensfragen die erste Stelle einnehme und seine Decrete alle Kirchen und jede Kirche ins besondere angehen, an seinen Entscheidungen verbessert werden könne, es seye dann, die Einwilligung der Kirche komme hinzu *i*).

Diese unsere Meinung könnte man mit unzähligen Schlüssen der theologischen Facultäten, mit den Lehren der geschicktesten Gottesgelehrten und der gelehrtesten Canonisten aus allen Nationen unterstützen.

§. XII.

Die Entscheidungen des Pabstes, wann er ex Cathedra spricht, sind auch der Verbesserung fähig; und der Pabst ist bey dergleichen Aussprüchen eben so wenig unfehlbar, als wann er allein entscheidet.

Die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabstes behaupten übrigens nicht, daß die Päbste in allen Stücken und in jeder Gelegenheit unfehlbar seye; Sie gestehen im Gegentheile, daß die Päbste irren können, ge-

irrt

Papa errante, errasse nunquam legimus; propterea reliquum saepe Corpus condemnavit aut excommunicavit aut deposuit Papam, tam ratione fidei quam morum. *Epist. synodal. Concil. basil. sess.* 3, *tom.* 12, *Concil. p.* 682.

i) In fidei quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque Decreta ad omnes et singulas Ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit. *Procès - verbal de l' Assemblée générale du Clergé de france tenue à Paris le* 19. *de Mars* 1682.

irrt haben, und noch oft irren; aber sie behaupten, die Päbste seyen unfehlbar, wann sie ex Cathedra reden, ein Ausdruck, der den ältern Gottesgelehrten unbekannt und eine Erfindung der neuern ist. Obgleich die mehrsten Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabstes in dem Ausdrucke übereinkommen, so verstehen sie ihn doch auf sehr verschiedene Art.

Ex Cathedra reden, nennen die einen, wann der Pabst den Vorsitz bey einer allgemeinen Kirchenversammlung hat und einstimmig mit dieser spricht. Allein dieser Erklärung zu Folge heißt dieß nicht, die Unfehlbarkeit dem Pabste sondern dem Concilium, bey dem er den Vorsitz hat, zugestehen; und daß das Concilium unfehlbar sey, hieran zweifelt kein Katholik. Andere sagen, ex Cathedra reden heiße der Schrift und der Tradition gemäß reden. Diese zweyte Erklärung gibt dem Pabste gar keinen Vorzug, denn es ist gewiß, daß, wer immer der Schrift und Tradition gemäß spricht, die Wahrheit redet. Die Frage ist, woher man sicher wissen könne, daß der Pabst der Schrift und der Tradition gemäß rede. Darf man einmal dieses untersuchen, so fällt die Unfehlbarkeit des Pabstes von sich selbst hinweg.

Noch andre wollen diesen Ausdruck ex Cathedra von einer reifen Ueberlegung und strengen Untersuchung der Sache, die entschieden wird, verstanden haben. Allein wer wird uns Bürge seyn, daß des Pabstes Ueberlegung und Untersuchung hinlänglich seyn? Ist er selbst in Entscheidung dieser Frage unfehlbar? Am gewöhnlichsten wird dieser Ausdruck ex Cathedra dahin ausgelegt, daß der Pabst alsdann ex Cathedra zu reden erachtet wird, wann er, nicht als Privatmensch, sondern als höchstes Oberhaupt der Kirche redet, um dieselbe in Sachen den Glauben und die Sitten betreffend zu lehren *k*). Diese Erklä-

rung

k) So denken Cajetan, Bellarmin und Duval.

rung hebt die Schwierigkeit eben so wenig. Woher kann man wissen, ob der Pabst, als höchstes Kirchenoberhaupt, oder ob er als Privatmensch gesprochen habe? Man erachtet, sagen endlich einige, der Pabst rede als höchstes Oberhaupt der Kirche, um sie zu lehren, wann er einen Decretalbrief oder eine Constitution ergehen läßt. Da er auf eine ihm vorgetragene Frage Antwort ertheilet, sagen andere. Wiederum andere behaupten, zur allgemeinen Verbindlichkeit seiner Bullen für die ganze Kirche sey genug, daß sie eine gewisse Zeit lang an den Thüren der Peterskirche zu Rom angeschlagen gewesen seye. Alles dieses zeigt, wie schwankend die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabstes in ihren Grundsätzen und in den Regeln sind, denen zu Folge man erkennen kann, ob jene Privatentscheidung untrüglich sey oder nicht. Unterdessen müßte man, wenn diese Unfehlkarkeit gewiß seyn sollte, auch eine unfehlbare Regel haben, aus der man erkennen könnte, ob eine vom Pabst gegebene Entscheidung unter die Zahl der unfehlbaren gehöre. Da die Vertheidiger der Unfehlbarkeit hierin nicht einstimmig sind, und die einen dieses, die andern ein andres Bedingniß erfordern, um von der Unfehlbarkeit der Entscheidung vergewissert zu seyn, wie kann man sicher seyn, ob so ein Privaturtheil unter die unfehlbaren gehöre, da man zu Folge der einen an der Wahrheit dieser, zu Folge der andern an der Wahrheit der andern Entscheidung zweifeln kann?

§. XIII.

Die Stellen, worauf sich die Vertheidiger der Unfehlbarkeit des Pabstes gründen, werden geprüfet.

Der scheinbarste Beweis, welchen man anführt, um die anmaßliche Unfehlbarkeit des Pabstes zu rechtfertigen, wenn anders bey absurden Anmaßungen Beweise Statt finden können, ist aus den Worten Jesu Christi an den heil. Petrus entnommen: „Ich habe für dich gebe-

„then,

„then, Petrus, daß dein Glaube nicht abnehme, und „wann du dereinst bekehret bist, so stärke deine Brüder *l*)". Es ist augenscheinlich, daß Jesus Christus hier ein Versprechen thut, welches bloß die Person des heil. Petrus angeht, daß sein Glaube ins besondere nicht abnehmen solle, und daß, ob er gleich die Schwachheit haben sollte, seinen Meister zu verläugnen, er dennoch seinen Fehler erkennen, im Glauben und in der Gnade sterben würde. Dieses Versprechen geht auf keine Weise seine Nachfolger an. Jedermann weiß, daß man in der Unbußfertigkeit und in der Sünde sterben könne. Die Worte: Und wann du dereinst bekehret bist, zeigen deutlich, daß Jesus Christus nur zu der Person des heil. Petrus und nicht zu seinem Nachfolger redet, denn sonst müßten alle Nachfolger des heil. Petrus wie er gefallen, wie er aufgestanden, wie er im Glauben und in der Gnade gestorben seyn.

Die zweyte Stelle, so man aus der Schrift anführt, sind die Worte Jesu Christi an den heil. Petrus: „Ich „sage dir, du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich „meine Kirche bauen, die Pforten der Hölle sollen sie „nicht überwältigen *m*)". Man macht folgende Schlußrede: die Kirche kann nicht fehlen, nun ist aber die Kirche auf den heil. Petrus und seine Nachfolger gebauet, folglich können der heil. Petrus und seine Nachfolger nicht fehlen.

Wären die Päbste nicht unfehlbar, so könnte die Kirche, die auf sie gebauet ist, in Irrthum fallen. Allein 1 ist die Kirche auf alle Apostel, auf alle jene, denen die Schlüs-

l) Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Beym heil. Lucas Kap. 22. v. 32.

m) Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam. Beym heil. Matthäus Kap. 16. v. 18.

Schlüsselgewalt und das Predigtamt anvertrauet worden ist, gebauet. Da der Sinn dieser Worte: Ich will meine Kirche bauen von einem materiellen Gebäude nicht verstanden werden kann, so kann man sie nicht anders als von der Verkündigung des Evangeliums und dessen Ausbreitung unter den Menschen in Jesu Christo verstehen: „Du bist Petrus, und ich werde mich deiner bedienen, um „den Menschen das Evangelium zu verkündigen, um sie „zu bekehren, und meiner Kirche ihre Bildung zu geben". Wäre der Schluß der italienischen Schriftsteller richtig, so würde daraus folgen, daß die Kirche in Irrthum gefallen sey, denn es ist unstrittig, daß verschiedene Päbste darein gefallen sind. 2. Die Tradition ist die echte Auslegerinn der heil. Schrift; Nun haben die Väter und Kirchenlehrer in dieser Stelle nie die Unfehlbarkeit des Pabstes gefunden, ja sie verstehen nicht einmal diese Worte von der Person des heil. Petrus. Die einen sagen, der Felsen, auf den Jesus Christus seine Kirche, wie er sagt, bauen wolle, sey nur von dem Glauben an Jesus Christus zu verstehen, wovon Petrus kurz zuvor Bekenntniß abgelegt hat, da er zu Jesu Christo sagte: Du bist Christus der Sohn des lebendigen Gottes. Und wirklich war es nach diesem abgelegten Glaubensbekenntnisse, daß Christus antwortete: Ich sage dir, du bist Petrus ꝛc. *n*). Sehr viele

n) So wird diese Stelle ausgeleget von dem heil. Hilarius, L. 6. de Trinitate, vom heil. Gregor von Nyssa de adventu Domini, vom heil. Ambrosius, L. 6. in Luc. et in Cap. 2. Epist. ad Ephes. super istam petram aedificabo Ecclesiam meam; hoc est, sagt dieser Vater, in catholicae fidei confessione statuam fideles ad vitam. Und in dem 15 Kapitel de Incarnatione sagt er, diese Worte seyn nicht von der Person des heil. Petrus, sondern vom Glauben zu verstehen. Non enim de carne Petri, sed de fide dictum

viele andere behaupten, was Christus hier zum heil. Petrus sagt, sey von allen Aposteln zu verstehen. Der heil. Paulus nennt die Apostel die Grundfeste der Kirche o). Origenes sagt p), jeder Jünger Christi sey der Felsen, und die Lehre der Kirche sey auf diesem Felsen gebauet. Wenn, fährt dieser Kirchenvater fort, ihr euch einbildet, die ganze Kirche sey nur auf den heil. Petrus gebauet, was werdet ihr von dem heil. Johannes und den andern Aposteln ins besondere sagen? Der heil. Cyprian legt diese Stelle auf alle Bischöfe aus q). Der heil. Hieronymus bemerket r), es werde zwar in dieser Stelle gesagt, daß die Kirche auf den heil. Petrus gebauet ist; dennoch gebe es noch andere Stellen, wo das nämliche von allen Aposteln gesagt werde, und Jesus Christus habe Einen gewählet, damit er durch Aufstellung eines Oberhaupts die Gelegenheit zu Spaltungen benehme s). Der heil. Augustin, der diese Stelle am genauesten untersucht hat, sagt allzeit, Petrus habe bey dieser Gelegenheit die Kirche vorgestellet, und in seiner Person seyn die Schlüssel der ganzen Kir-

dictum est; vom heil. Chrysostomus Homil. 55. in Matth. super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, id est fidem et confessionem, und in der Rede von der Buße machte er diese Bemerkung: Tu es Petrus et super hanc petram, er hat nicht gesagt, super Petrum, non enim super hominem, sed super fidem fundata est Ecclesia; der heil. Pabst Gregorius L. 3, ep. 33 gibt so wie sehr viele andere Kirchenlehrer dieser Stelle die nämliche Auslegung.

o) Aedificati supra fundamentum Apostolorum.

p) In seinem ersten Tractate über das 16 Kapitel des heil. Matthäus. q) Ep. 27.

r) Im dritten Buch wider den Jovinian.

s) Propterea inter omnes unus eligitur, ut Capite constituto schismatis tollatur occasio.

che, die er vorstellte, übergeben worden *t*). Dieser Erklärung folgen sehr viele Väter und Kirchenlehrer, welche das, was Christus zu dem heil. Petrus gesagt hat, von allen Aposteln verstanden haben. Diese Stelle beweist also den Primat des heil. Petrus, der, da er Jesum Christum bekannte, in Namen der Apostel redete; allein sie beweist keineswegs, daß ihm und seinen Nachfolgern die Unfehlbarkeit, nicht aber eben sowohl den andern Aposteln und ihren Nachfolgern zugetheilt worden sey.

Ferner führt man die Worte Jesu Christi zum Petrus an: **Weide meine Schafe** *u*), worüber Bellarmin also schließt: Alle Katholischen sind einstimmig, daß die Kirche nicht in Irrthum fallen könne. Der Pabst ist der Lehrer und der Hirt der ganzen Kirche, zu Folge dieser Worte

---

t) Ecclesiae claves regni coelorum datae sunt. S. Aug. in Lib. de agone christiano C. 30. Cujus Ecclesiae personam gerebat Petrus conc. 2. in Ps. 30. agnoscitur Petrus in figura gestasse personam Ecclesiae ob primatum, quem in discipulis habuit, enarrat. In Ps. 108. Petrus, quando claves accepit, Ecclesiam sanctam significavit. Tract. 30 in Joann. Unus pro omnibus dixit: Tu es Filius Dei vivi et propter hoc claves cum omnibus tanquam personam gerens Ecclesiae accepit. Ideo unus pro omnibus, quia unitas in omnibus, et Tract. 108: Petrus multis locis scripturarum apparet, quod personam gestet Ecclesiae, maxime in loco ubi dictum est: Tibi dabo Claves &c. Nunquid istas Claves Petrus accepit? Joannes et Jacobus non accepit et caeteri Apostoli? et in serm. de 4. quaest. cujus Ecclesiae Petrus Apostolus Apostolatus sui primatum gerebat figurata generalitate personam Tract. 124.

u) Beym heil. Johannes, 21. Kap.

Worte Jesu Christi: Weide meine Schafe, die Kirche ist also verbunden, des Pabstes Entscheidungen anzuhören und zu befolgen. Könnte sichs nun ereignen, daß der Pabst in einen Irrthum fiele, so würde daraus folgen, daß die ganze Kirche auch in Irrthum steckte, welches doch unmöglich ist; Man muß also bekennen, daß der Pabst unfehlbar ist. 1. Diese Worte: Weide meine Schafe, gehen nicht den heil. Petrus allein an, sie sind in seiner Person an alle Kirchenhirten gerichtet; Nicht er allein predigte das Evangelium; nicht dem heil. Petrus allein, sagt der heil. Ambrosius über diese Worte, war die Sorge über die Heerde Jesu Christi aufgetragen. Ihm lag ihre Leitung ob, wie uns, und uns liegt sie ob, wie ihm *x*). Der heil. Chrysostomus ist der Meinung, diese Worte seyn nicht nur an die Bischöfe, sondern an alle jene gerichtet, denen auch der geringste Theil der Heerde Jesu Christi anvertrauet ist *y*). Der heil. Basilius bemerkt *z*), Jesus Christus habe allen seinen Hirten die nämliche Macht seine Schafe zu weiden ertheilt. Der heil. Augustin behauptet noch, der heil. Petrus habe bey dieser Gelegenheit die Kirche vorgestellt, und alle Apostel und Bischöfe seyen die Hirten der Kirche *a*). Der heil. Petrus selbst *b*) ermahnet die Priester die Heerde Gottes, die ihnen anvertraut ist, zu weiden *c*), die Kirche nennt in der Präfation der Messe an den Apostelfesten, die Apostel Statthalter und Hirten der Heerde Jesu Christi *d*).

x) Lib. 2. de dignit. sacerdot. C. 2.

y) Chrysost. Hom. 79. in Matth.

z) In Constit. Monast. C. 22.

a) August. de agone christiano C. 30 et Tract. 30 in Joann.

b) In seinem ersten Briefe Kap. 5.

c) Pascite, qui in vobis est, gregem Dei.

d) Quos operis tui vicarios eidem contulisti praeesse pastores.

2. Die Schlußrede Bellarmins setzt fälschlich voraus, die Kirche sey verbunden, einen Pabst, der einen Irrthum lehren würde, zu hören und ihm zu folgen. Die Glaubenssätze sind vom Anfange her geoffenbart; lehrte ein Pabst eine dieser Offenbarung entgegengesetzte Lehre, so würde die Kirche diesen Irrthum verwerfen; wie es geschehen ist, daß sie die Irrthümer, welche von einigen Päbsten eingeführt werden wollten, verworfen hat.

Die Anhänger der päbstlichen Unfehlbarkeit bringen noch einige Schreiben von alten Kirchenlehrern und Bischöfen an den Bischof zu Rom zum Vorschein; Aber den Briefstyl darf man nicht der Strenge nach nehmen. Die Kirchenversammlung zu Florenz hat mit viel Einsicht angemerkt, daß die Regel, nach welcher die Privilegien und Vorzüge des Pabstes und des heil. Stuhls zu beurtheilen sind, nicht von einem etwa ehrerbiethigen und höflichen Ausdruck, dessen man sich ehemals im Schreiben an die Päbste bedient haben kann, entnommen werden darf, sondern daß man bey dieser Beurtheilung die heilige Schrift, die verhandelten Acten, die Canonen der Kirchenversammlungen zur Richtschnur nehmen müsse *e*). Man lauft Gefahr, gröblich zu irren, wenn man aus unbestimmten und im allgemeinen redenden Stellen Folgen für besondere Umstände ziehen will. Hätte Gerson von der römischen Kirche gesagt, was er von der hohen Schule zu Paris gesagt

---

e) Juxta eum modum qui in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris Canonibus exponitur . . . . agebat praeterea de privilegiis Papae et habebat illa juxta determinationem sacrae Scripturae et dicta Sanctorum, hoc etiam non placuit Imperatori, an siquis, inquit, Sanctorum in epistola honorat Papam, excipiet hoc pro privilegio? Verhandlungen der Kirchenversammlung zu Florenz.

sagt hat *f*), so würden die Italiener nicht unterlassen, ihn als Zeugen für die Unfehlbarkeit der römischen Kirche anzuführen.

Nie hat ein Theolog günstiger für die Päbste geredet, als es Ruseus für den König Ludwig XIV gethan hat *g*). Haben darum diese Schriftsteller sagen wollen, Ludwig XIV und die theologische Facultät zu Paris haben von Gott die Gabe der Unfehlbarkeit erhalten?

Dritter Abschnitt.

Ob das Concilium über den Pabst sey.

§. XIV.

Selbst der Einsetzung Jesu Christi zu Folge ist das Concilium über den Pabst.

Die wichtigen Zeugnisse, deren man sich in dem vorhergehenden Abschnitte bedient hat, rechtfertigen den Satz, der hier aufgestellt werden soll. Der Pabst ist nicht unfehlbar; es ist also sonnenklar, daß das Concilium über den Pabst ist. Ein allgemeines Concilium ist eine Versammlung der Bischöfe aus allen oder beynahe allen Thei-

f) Habent et novos Doctores collectos in Universitatibus, praasertim in ipsa matre studiorum Universitate parisiensi, quae hactenus haeresium monstro caruit et Domino protegente carebit in aevum. *Hist. de l' Université de Paris*, *Tom.* 5, *p.* 270.

g) Princeps non potest errare propter multos sibi astantes et officia in domo sua ordinata, unde reputatur habere omnia jura in scrinio pectoris. Ruseus Tract. Juris Regaliorum p. 228.

len der christlichen Welt. Jeder Bischof stellt seine Kirche vor, und kein Bischof ins besondere kann die allgemeine Kirche vorstellen.

Es ist wahr, der Pabst ist der erste Bischof, und wegen dieses Primats hat er Rechte und Vorzüge, welche die andern Bischöfe nicht haben, aber er allein kann die allgemeine Kirche nicht vorstellen, er ist nur das vorzüglichste Glied oder das Haupt derselben Nur ein allgemeines Concilium stellt den ganzen Körper der Kirche vor. So hat dann das Concilium die ganze Gewalt der Kirche, und der Pabst kann keine andere haben, als die dem obersten Staatsdiener der Kirche zukommt.

Wann man die Frage aufstellt, ob die Kirche über den Pabst sey, und ob der ganze Körper der christlichen Gemeinde mehr Gewalt habe, als der erste unter ihren Vorstehern hat, so hat man sie schon entschieden. Jesus Christus hat diese Gemeinde gegründet. Er ist es, von dem sie die Regierungsform, die sie allzeit hatte, erhalten hat; er hat ihr kein Oberhaupt gegeben, das vom Körper unabhängig, und ein unumschränkter Monarch wäre; An der Kirche sollte man sich, wie er befiehlt, wenden, um die Wahrheit zu erfahren, dieser hat er alle geistliche Macht gegeben, nur dieser hat er die Unfehlbarkeit versprochen. Er hat sie als den höchsten Richter in Glaubens- und Sittenmaterien aufgestellt; er hat gelehrt, alle ihre Glieder, kein einziges ausgenommen, seyen schuldig ihr zu gehorchen, und sich ihren Entscheidungen und Vorschriften zu unterwerfen. Es ist also außer allen Zweifel, daß ein allgemeines Concilium, welches dieselbe vorstellt, über den Pabst ist.

§. XV.

§. XV.

Der Pabst ist nur ein Glied der Kirche, das dem Körper untergeben ist.

Der Pabst ist nur ein Kind der Kirche. Nun ist das ganze größer als der Theil, jedes Kind muß seiner Mutter, jedes Glied dem Körper gehorchen. Wäre der Pabst kein Glied der Kirche, so wäre er davon getrennt, und nie wird der Gott zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter wird haben wollen *h*). Dieß ist ein Gesetz, das den Pabst so wie die andern Bischöfe angeht.

Der heil. Gregorius sagt *i*), der heil. Petrus sey das erste Glied der allgemeinen Kirche, Paulus, Andreas und Johannes seyen die Vorsteher einzelner Völkerschaften, immer aber seyen sie Glieder des nämlichen Leibs unter dem nämlichen Oberhaupte, das Jesus Christus ist *k*). So hat dann die Kirche das Recht, den Pabst mit Wort oder That zu bestrafen und abzusetzen, und dieses Recht kann bloß von einem allgemeinen Concilium, welches allein die allgemeine Kirche vorstellt, ausgeübet werden.

h) Non habebit Deum Patrem, qui Ecclesiam noluerit habere matrem. Der heil. Augustin in 3. Buch des Glaubensbekenntnisses für die Cathechumenen.

i) In dem 38. Briefe des 4ten Buches an den Patriarchen Johannes zu Constantinopel.

k) Certe Petrus Apostolus primum membrum sanctae et universalis Ecclesiae est. Paulus, Andreas et Joannes, quid aliud quam singularum plebium Capita? Et tamen sub uno Capite Christo omnes sunt membra Ecclesiae.

Nach dem Gedanken des heil. Hieronymus ist die allgemeine Kirche so sehr über den Pabst erhaben, als die ganze Welt Rom an Größe übertrifft *l*).

§. XVI.

Nie wurde von einem allgemeinen Concilium an den Pabst; oft aber von dem Pabste an ein allgemeines Concilium appelliret.

Nie hat man gehört, daß von einem allgemeinen Concilium an den Pabst appellirt worden sey, da hingegen die Berufung vom Pabste an das Concilium immer als ein offener Weg wider die ungerechten Urtheile der Päbste angesehen worden ist; Woraus dann folget, daß man allzeit dafür gehalten hat, der Pabst sey unter dem Concilium; denn die verschiedenen Stufen der Gerichtbarkeit, und die Berufungen von einer Gerichtstelle an die andere geben zu erkennen, welche Richter und Gerichtsstellen einander untergeordnet sind.

Wenn der heil. Augustin von dem Ausspruche redet, den der Pabst Miltiades in einer Kirchenversammlung zu Rom wider die Donatisten gethan hat, so erkläret er sich in folgenden Ausdrücken: „Hätten wir geglaubt, „die Bischöfe, welche zu Rom urtheilten, hätten nicht „recht geurtheilt, so hätte man noch an ein ganzes Con„cilium der allgemeinen Kirche sich wenden können, wo „die strittige Sache mit den Richtern selbst untersuchet „worden wäre; wären sie eines unbilligen Urtheils über-

zeu-

---

l) Nec altera, sagt dieser Vater, romanae urbis Ecclesia, altera totius urbis existimanda est. Si autoritas quaeritur, orbis major est urbe, Tom. 4. part. 2. pag. 803.

„zeuget worden, so würden ihre Urtheilsprüche aufgehoben „und vernichtet worden seyn *m*).

§. XVII.

Die Päbste sind oftmals von den Kirchenversamm-lungen geurtheilet und verdammt worden.

Die Kirchengeschichte lehret uns, das oftmals die Päbste von den Concilien geurtheilt, verdammt und abgesetzt worden sind. Die sechste allgemeine Kirchenversammlung verdammte den Honorius sammt den Monotheliten. Wahr ist es, Honorius war todt; Wenn aber das Concilium sich berechtigt glaubte, wider einen verstorbenen Pabst den Bannfluch ergehen zu lassen, so ist es augenscheinlich, daß es ihn, wenn er noch bey Leben gewesen wäre, hätte verdammen können. Die Kirchenversammlungen zu Pisa, Costniz und Basel setzten Päbste und Gegenpäbste ab, und ließen an derer Stelle solche Päbste wählen, die von der ganzen Kirche anerkannt wurden. Sie hatten also das Recht, über die Päbste Urtheil zu sprechen, und über die Ansprüche an die päbstliche Würde zu entscheiden. Eben diese Concilien haben jene, so das scheinbarste Recht zur päbstlichen Würde hatten, dahin vermocht, daß sie ihm entsagten. Die Kirche hat diejenigen als rechtmäßige Päbste anerkannt, welche auf Veranlassung dieser Concilien erwählt wurden, nachdem sie gegen die Mitwerber das Absetzungsurtheil gesprochen hatte; Sie war also überzeugt, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen das Recht hatten,

über

---

m) Ecce putemus illos Episcopos, qui Romae judicarunt, non bonos fuisse judices, restabat adhuc plenarium ecclesiae universae concilium, ubi cum ipsis judicibus causa posset exagitari, ut si male judicasse convicti essent, eorum sententia solverentur. S. Aug. ep. 162.

über die Päbste Urtheil zu sprechen und sie abzusetzen. Der Pabst Cölestin I sagt in seinem Briefe an die Bischöfe Illyriens, die Päbste und Bischöfe sollen nicht über die Regeln herrschen, sondern die Regeln über sie; sie sind verbunden die Canonen zu beobachten *n*).

§. XVIII.

Die Päbste haben anerkannt, daß sie unter den Concilien sind.

Man würde nicht zu Ende kommen, wenn man alle Zeugnisse anführen wollte, wodurch dieser Grundsatz gerechtfertiget wird. Es wird genug seyn, wenn wir das Zeugniß des heil. Gregor des Großen anführen. Dieser heilige Pabst war so sehr überzeugt, daß das Ansehen der Concilien das seinige übertreffe, und daß er verbunden sey, ihre Schlüsse zu befolgen, daß er öffentlich bekennt, er hege gegen die vier ersten allgemeinen Kirchenversammlungen eben solche Unterwürfigkeit und Ehrfurcht, als gegen die vier Evangelienbücher. Er erkläret, derjenige würde nicht das Ansehen der Kirchenversammlung, sondern sein eigenes zu Grunde richten, der es wagte, zu binden, was sie gelöset, oder zu lösen, was sie gebunden haben *o*).

Die

---

n) Dominentur nobis regulae, non regulis dominemur. Simus subjecti Canonibus, qui Canonum praecepta servamus.

o) Sicut sancti Evangelii 4. libros, sic 4. Concilia suscipere et venerari me fateor..... cunctas vero, quas praefata veneranda concilia personas respuunt, respuo; quas venerantur amplector; quia dum universali sunt consensu constituta, se et non illa destruit, quisque praesumit aut solvere, quod ligant, aut ligare, quod solvunt. Greg. 1. lib. indict. 9. Epist. 24. ad *Joann. Episc. constantinop.*

Die Ausdrücke, deren sich die Kirchenversammlung zu Costniz in ihren Schlüssen bedient, sind merkwürdig.

§. XIX.

Die Kirchenversammlungen zu Costnitz und Basel haben entschieden, daß die Päbste den Concilien unterworfen sind.

Diese heilige Costnitzer Versammlung, welche das allgemeine Concilium ausmacht, das zur Ehre des allmächtigen Gottes in dem heil. Geist rechtmäßig versammelt worden, verordnet bestimmt und erklärt, zur Ausrottung der Spaltungen, zur Einigkeit der Kirche, zu deren Verbesserung in Oberhaupt und Gliedern, und damit diese Vereinigung und Wiederherstellung der Kirche Gottes sicherer, freyer und uneingeschränkter unternommen werden möge, folgendes: „Diese in dem heil. Geist „versammelte Synode, welche das allgemeine Concilium „ausmacht, und die streitende katholische Kirche vorstellt, „hat ihre Macht unmittelbar von Gott, und jeder Glau„bige, wessen Standes und Würde er auch sey, selbst „der Pabst ist verbunden, ihr in Sachen, so den Glau„ben, die Ausrottung der Spaltung, und die allgemei„ne Verbesserung der Kirche Gottes in ihrem Oberhaupt „und ihren Gliedern betrifft, zu gehorchen *p*).

Sie erklärt, daß, da sie in dem heil. Geist rechtmäßig versammelt seye, das allgemeine Concilium ausmache, und die katholische Kirche vorstelle, sie ihre Macht unmittelbar von Jesu Christo habe, und daß jeder Glaubige wessen Standes und Würde er auch sey, ihr in Sachen zu gehorchen verbunden wäre, welche den Glauben und die Ausrottung der Spaltung, der Verbesserung der Kirche in Oberhaupt und Gliedern betreffe. Sie thut ferner kund, daß jeder Glaubige, von welchem Stande

oder

---

p) Sessione IV.

oder Würde er sey, selbst der Pabst, der sich hartnäckig weigert, den Verordnungen, Satzungen und Vorschriften dieses heiligen Conciliums, oder eines jeden andern rechtmäßig versammelten Conciliums zu gehorsamen, zur Buße und Strafe gezogen werden solle, und daß man, wenn es Noth ist, im Wege Rechtens wider ihn verfahren könne *q*) Eben so entschied die Kirchenversammlung zu Basel. Die Lehre der französischen Kirche stimmt mit den Entscheidungen der Concilien zu Costnitz und Basel überein. Die pragmatische Sanction zu Bourges *r*) enthält die nämlichen Vorschriften.

§. XX.

Die Lehre der französischen Kirche kommt mit den Schlüssen der Concilien zu Basel und Costnitz überein.

Die theologische Facultät zu Paris behauptet in der Censur wider Jacob Vernant daß die Sätze, worin als unerlaubt angegeben wird, in irgend einem Falle vom Pabste zu appelliren, falsch, dem Ansehen der allgemeinen Kirchenversammlungen nachtheilig, und den wahren Freyheiten der französischen Kirche zuwider seye *s*). Endlich hat der französische Clerus erklärt: „Die Machtsvollkommenheit welche dem heiligen apostolischen Stuhle „und den Nachfolgern des heil. Petrus als Statthal„tern Jesu Christi über geistliche Dinge zukommt, ist „dem-

---

q) Sess. V. *r*) Im Jahr 1438, unter Carl VII, Tit. 1. Kap. 2. Can. 1. u. 2. *s*) Hae quatuor propositiones falsae sunt, et quatenus quidam asserunt et innuunt in nullo casu a summo Pontifice appellari posse, sacrae conciliorum autoritati detrahunt, et germanis Ecclesiae gallicanae libertatibus sunt contrariae.

„demnach so beschaffen, daß die Schlüsse des heiligen all„gemeinen Conciliums zu Costnitz, welche in der vierten „und fünften Session enthalten, von dem heiligen aposto„lischen Stuhle gutgeheissen, durch die Ausübung der „ganzen Kirche und der römischen Päbste bestätiget, und „zu allen Zeiten von der französischen Kirche beobachtet „worden sind, in ihrer vollen Kraft verbleiben, und daß „die französische Kirche die Meinungen derjenigen nicht „gutheißt, welche diese Schlüsse angreifen oder sie schwä„chen, indem sie vorgeben, ihr Ansehen habe schwache „Gründe, sie seyen nicht gutgeheissen oder ihre Vorschrift „schränke sich nur auf die Zeit der Spaltung ein *t*).

§. XXI.

Zu dem Gewicht aller dieser angeführten Entscheidungen kommt noch das Ansehen der Vernunft.

Wäre es nöthig, diesen sehr häufigen so ehrwürdigen Zeugnissen das Uebergewicht der Vernunftgründe noch beyzulegen, so würde ich anmerken:

1. Die Glaubenssätze sind nichts anders, als jene Lehre, welche die allgemeine Kirche durch die Tradition von Jesu Christo erhalten hat; die Väter eines Generalconciliums sind also die Zeugen von dem, was man in verschiedenen Kirchen der Welt glaubt. Das Concilium ist also vielmehr im Stand, die wahre Lehre der Kirche deutlich vorzulegen als der Bischof zu Rom. So hat auch Jesus Christus nur seinen Jüngern, die in seinem Namen versammelt wären, nicht aber jedem einzelnen unter ihnen den Beystand des heiligen Geistes versprochen.

t) Allgemeine Versammlung des französischen Clerus vom Jahr 1682.

2. Die Bischöfe, so sich aus verschiedenen Welttheilen versammeln, sind die Bedürfnisse ihrer Kirchen besser bekannt als dem Bischofe zu Rom, sie können daher viel eher nützliche Anwendungen machen, welche überall annehmbar sind. Die Berathschlagungen geschehen allda mit mehr Strenge und Pünctlichkeit. Man kann also sagen, daß die Berathschlagungen eines Conciliums, auch unabhängig von dem Beystande des heiligen Geistes, tausendmal mehr Richtigkeit gewähren, als die Entscheidungen der Päbste.

3. Wäre der Pabst von jeder andern Gerichtsstelle unabhängig, so könnte die Kirche den Irrthümern, welche der Pabst einführen möchte, und dem Aergerniße, das er in der Kirche verursachen könnte, nicht abhelfen. Es ist höchst billig, daß sie durch den Weg Rechtens wider diese Unordnungen Mittel schaffen können, nun gibt es aber keinen vernünftigern und rechtmäßigern Weg, als wenn diese Irrthümer und Unordnungen der Kirche zu beurtheilen vorgetragen werden, mit einem Worte, als wenn man den Pabst vor das Concilium lädt, und über ihn allda Urtheil spricht.

Vierter Abschnitt.

Von der Zusammenberufung der allgemeinen, der National- und der Provincialconcilien, dem Vorsitze bey denselben, und derer Bestätigung.

§. XXII.

Dreyerley Gattungen der Concilien.

Es gibt dreyerley Gattungen von Concilien. Erstens Provincialconcilien, wo die Angelegenheiten einer Kir-

Kirchenprovinz berichtiget werden. Dergleichen ist das im Jahre 1728 zu Embrun in Frankreich gehaltene Concilium. Zweytens: Nationalconcilien; welche die ganze Kirche einer Nation angehen; So gibt es Concilien der afrikanischen, der deutschen, der spanischen ꝛc. Kirche. Drittens Allgemeine Concilien. Das erste allgemeine Concilium war jenes, das Constantin im Jahre 325 der arianischen Ketzerey wegen zu Nicäa versammelte.

§. XXIII.

Wer schreibt Provinzialconcilien aus? wer hat den Vorsitz dabey? wer bestätiget sie?

Provinzialconcilien kann niemand ausschreiben, dann das Oberhaupt im Staate, weil diese Versammlungen bloß aus Bischöfen, die dessen Unterthanen sind, bestehen, und in dem Staate ohne Befehl oder Erlaubniß des Fürsten keine Versammlung rechtmäßiger Weise zusammenberufen werden kann.

Nur dem Souverän kommt es zu, Versammlungen zusammen zu rufen, die er für nöthig hält, um die Gemüther seiner Unterthanen zu beruhigen, um Friede und Ordnung herzustellen.

Die Ursache davon ist, weil der Fürst der erste Vater, der erste Hirt seiner Völker ist, weil ihm an allem gelegen ist, woran jenen gelegen ist, und weil ihm unstrittig zusteht, für die Entscheidung der Religionsstrittigkeiten, wodurch der Glaube seiner Kirchenvorsteher getheilt wird, Sorge zu tragen, oder die Mittel, so er zu diesem Zwecke am dienlichsten hält, vorzuschreiben, wenn ihm gleich nicht zukommt, sie zu entscheiden.

Der Vorsitz gehört dem Metropoliten, und es bedürfen diese Concilien keiner Bestätigung. Es ist genug, daß die Bischöfe von dem Landesherrn die Erlaubniß erhalten, ihre

Schlüsse in Vollzugbringen zu lassen, wie dieses bey dem Concilium zu Embrun geschehen ist.

§. XXIV.

Von dem Ausschreiberecht, dem Vorsitze und der Bestätigung der Nationalconcilien.

Auch das Ausschreiberecht bey Nationalconcilien steht ohne alle Schwierigkeit den Souveränen zu. In ihrem Namen müssen diese Concilien ihrer Staaten zusammengerufen werden, weil in ihrem Namen und zwar in ihrem Namen allein dieselben können gehalten und in ihrem Namen allein in Vollzug gebracht werden müssen. Die Fürsten haben in ihren Staaten eben dieselben Rechte, welche die römischen und griechischen Kaiser in den ihrigen hatten. Die Könige von Frankreich haben Nationalconcilien so oft zusammengerufen, als es ihnen dienlich schien. Es ist diese Bemerkung zu Rom in der Geschichte des Dominicaners Alexander getadelt worden, aber dieser Ordensmann hat die Thatsache durch sehr viele Beyspiele bestätiget *u*).

Die Souveräne haben das Recht, Commissarien zu diesen Nationalconcilien zu senden, damit durch ihre Obsicht Ordnung und Freyheit der Stimmen herrsche, wie es ehemals die Magistrats- und weltliche Personen beobachteten, die von den Kaisern an die Generalconcilien abgeschickt wurden, um Gewaltthätigkeiten, Ränke und lärmende Unruhen zu verhindern.

Das Vorsitzrecht hat entweder der Metropolitan, der seines Alters oder seiner Würde wegen für den ersten gehalten wird, oder jener, den die Bischöfe wählen wollen, oder den der Souverän benennt. Frankreich hat von allen diesen Wegen Beyspiele geliefert. Es ist wahr, unter schwa-

u) Natal. Alexand. Hist. Eccles. T. 5, p. 198 et 199.

schwachen Regierungen und in den finstern Zeiten hatten die Legaten des Pabstes den Vorsitz; aber seitdem man gesehen hat, wie nothwendig es sey, die Eingriffe des römischen Hofs in ihren Fortschritten aufzuhalten, seitdem die Nationalconcilien besonders deswegen zusammen gerufen wurden, um sich denselben entgegen zu setzen, seitdem hat die französische Kirche dem alten Gebrauche gefolgt, und zu ihren Concilien keine Legaten mehr zugelassen, nur ihre Bischöfe hatten den Vorsitz. Dieses sieht man in den unter Carl VI, Ludwig XI und Ludwig XII veranstalteten Concilien.

Diese Concilien bedürfen keiner Bestätigung. Es ist genug, daß die dabeygefaßten Entschlüsse der römischen Kirche zugesendet werden, um das gute Verständniß und die Verbrüderung, so zwischen ihr und den andern Kirchen herrschet, zu unterhalten. An den Souverän als Beschützer der Kirche hat sich das Nationalconcilium mit der Bitte zu wenden, daß er die von den Bischöfen gefaßten Schlüsse zu vollziehen gebiete; so wendete man sich ehemals an die Kaiser um die Bestätigung der allgemeinen Concilien zu erhalten.

Alles dieses ist außer Streit, aber die allgemeinen Kirchenversammlungen fordern eine ausführlichere Erläuterung.

§. XXV.

Von Zusammenberufung der allgemeinen Kirchenversammlungen.

Gleich anfangs muß man bemerken, daß es weder ein allgemeines Concilium gab, noch geben konnte, ehe die Kaiser sich zur christlichen Religion bekannt hatten. Wie hätte man in einem Orte so viele Bischöfe von allen Theilen der Welt ohne Vorwissen, Befehl oder Erlaubniß der Fürsten versammeln können? wie hätten diese Fürsten zur Beförderung einer Religion, an die sie damals nicht glaub-

ten, ihr Ansehen verwenden, und ihre Staaten so sehr in Bewegung setzen wollen? Erst seit der Bekehrung Constantins gab es allgemeine Kirchenversammlungen, und in seinem Namen wurden sie zusammenberufen.

§. XXVI.

Es ist kein Gesetz vorhanden, das dem Pabste das Recht, allgemeine Concilien zusammenzuberufen ausschlüssig zueigne.

Kein Gesetz, weder ein göttliches, noch ein Kirchengesetz, eignet dem Pabste das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen zusammenzuberufen ausschlüssig zu. Keine Regel erklärt die Concilien, die der Pabst nicht zusammenberufen hätte, für nichtig. Im Gegentheile ist es gewiß, daß die 8 ersten allgemeine Concilien, die von allen Christen als solche anerkannt werden, von den Kaisern und zwar einige wider Willen der Päbste zusammenberufen worden sind.

§. XXVII.

Die Kaiser ruften die allgemeinen Concilien zusammen.

In den ersten Zeiten suchte die schwache und zagende Kirche bloß sich der Verfolgung zu entziehen, und die Fürsten weit entfernt, sich ihre Verfassung angelegen seyn zu lassen, schienen sichs zum einzigen Geschäfte zu machen, ihr Wachsthum zu hemmen, ja sie zu vernichten, und selbst ihr Andenken, wenns ihnen möglich gewesen wäre, zu vertilgen. Erst dann, als sie sich durch Geduld und zahllose Mühseligkeiten nach und nach über die Ruinen der Abgötterey erhoben hatte, kam ihre Verfassung der Souveränen ihrer Aufmerksamkeit würdig vor. Sie traten bey, und thaten für die neu angenommene Religion, in soweit diese es zulassen konnte, alles, was sie für die

alte

alte Religion gethan hatten. Sie erklärten sich nicht als Oberhaupt derselben; sie wurden aber ihre Beschützer, und sahen diesen Titel als einen wesentlichen Theil ihrer Oberherrschaft an. Sie entschieden die Fragen nicht, welche aufgeworfen wurden, aber auf ihren Geheiß wurden sie von den versammelten Bischöfen entschieden. Durch ihre Edicte wurden die Kirchenanordnungen Gesetze des Staats. Um zu verhindern, daß bey diesen Zusammenkünften nichts wider ihre Gerechtsame geschahe, wohnten sie denselben in eigner Person bey, oder schickten von den ersten Ministern ihres Hofs einige dahin.

Unter zwey verschiedenen Parteyen hatte sich jede einen Bischof zu Carthago erwählet, deren einer Cecilian, der andere Majorin hieß. Bey dieser Gelegenheit erhob sich eine Spaltung, wodurch beynahe die ganze Kirche, Gallien ausgenommen, getrennt worden wäre. Constantin, der zur christlichen Religion bekehrt war, befahl seinem Statthalter in Afrika, die Sache zur Entscheidung vorzubereiten. Als diese Vorbereitung geschehen war, befahl er den Häuptern der beyden Parteyen, sich nach Rom zu verfügen, und allda den Ausspruch der Bischöfe zu erwarten, welche sich auf seinen Befehl dort einfinden sollten, um über die Strittsache, in Verbindung mit dem Pabst Melchiades zu erkennen. Die Strittsache wurde entschieden; Cecilian erhielt alles, was er nur wünschen konnte, und seine Weihe wurde als rechtmäßig anerkannt. Sein Gegner glaubte nicht, daß er rechtmäßig verurtheilet sey; Er hörte nicht auf, den Kaiser und andere Richter zu bitten, und selbst Melchiades widersetzte sich dieser Art von Revision nicht. Als Majorin gallische Bischöfe zu Richtern haben wollte, geboth Constantin, ein Concilium zu Arles zu halten; Er ließ an alle Bischöfe, die er zusammenzurufen für dienlich fand, ein Circularschreiben ergehen. Man sieht nicht, daß der Bischof zu Rom vor den andern Bischöfen unterschieden worden sey. Zwar hat er zwey Priester und zwey Diaconen abgeschickt, um

diesem Concilium beyzuwohnen; aber sie hatten den Vorsitz nicht. Constantin selbst untersuchte diese Sache zu Mailand aufs neue, und entschied sie nach Rechtsgründen in letzter Instanz und niemand widersetzte sich.

Was dieser erste christliche Kaiser in Rücksicht des Conciliums zu Arles gethan hatte, that er 10 oder 12 Jahre hernach für die Kirchenversammlung zu Nicäa. Er lud alle Bischöfe ein, derselben beyzuwohnen. Wir haben das Einladungsschreiben nicht, aber aus dem Schreiben an die Bischöfe, so dem Concilium zu Arles beyzuwohnen ernennet wurden, können wir auf jenes schließen. Das Einladungsschreiben nach Arles, so wie es der Kirchengeschichtschreiber anführt, ist folgendes: „Da wir befohlen haben, „daß mehrere Bischöfe von verschiedenen Orten her sich den „ersten August zu Arles versammeln sollen, so haben wir „es auch für rathsam erachtet, an euch zu schreiben, daß ihr „zu dieser Reise durch den Latronian, der Corrector in „Sicilien ist, die Reisewägen auf öffentliche Kosten erhal„tet, und 2 Personen vom zweyten Range, die ihr euch „selbst aussuchen könnt, nebst Dienern zu eurer Bedienung auf der Reise mitnehmet, um euch am bestimmten Tage „in dem nämlichen Orte einzufinden *x*).

Die Kirchenversammlung zu Nicäa bestund aus 318 Bischöfen. Diese war die erste allgemeine Kirchenversammlung. Unter denen, so ihr beywohnten, war der Kaiser, wie sichs geziemte, der erste. Er sagte allda sogar seine Gedanken über die strittigen Artikel und die Entscheidungen des Conciliums vertheidigte er in seinen Schriften.

Dieses allgemeine Concilium zu Nicäa war nicht das einzige, so Constantin zusammenberief. Auf sein Geheiß versammelten sich mehrere besondere Concilien *y*), und

---

x) Fleury Kirchengeschichte.

y) Euseb. lib. 2, de vit. Const. Cap. 6; Sozomenes lib. 1, Cap. 16, und Rufin sagen es ausdrücklich, Bellarmin und Jakobatius stimmen damit ein.

und die Nachfolger dieses Kaisers folgten ihm in diesem Puncte nach. Das erste Concilium zu Constantinopel, welches das zweyte allgemeine ist, wurde von Theodos dem Großen zusammenberufen z). Das Concilium zu Ephesus, dieß dritte allgemeine Concilium, rief Theodos der jüngere und die Kaiser zusammen. Dieses Concilium thut von der Zusammenberufung der Kaiser Meldung a), schweigt aber von dem heiligen Cölestin, der damals auf dem Stuhle des heil. Petrus saß. Die Verhandlungen des Conciliums zu Chalcedo heissen es gut, daß dieses Concilium von den Kaisern zusammenberufen worden sey. In den Briefen des heil. Leo an die Kaiser, welche in dem ersten Theile zu finden sind, werden sie unausgesetzt darum ersucht. Die Kaiser bestimmen es anfangs nach Ephesus, darauf nach Nicäa, und endlich nach Chalcedo. Obschon also der Pabst das Recht hat, allgemeine Kirchenversammlungen zusammenzurufen, so haben es dennoch die Fürsten auch. Wäre dieses nicht, so müßten die sechs ersten allgemeine Concilien, die im Angesichte des heil. Sylvesters und Cölestin, des heil. Leo, der die Würde seines Stuhls so sehr erhob, des heil. Gregor, der gegen die 4 ersten Concilien soviel Ehrfurcht als gegen das Evangelium hegte, gehalten wurden, als Winkelconcilien angesehen werden.

§. XXVIII.

Wie haben sich die Päbste in den Besitzstand gesetzt, die Concilien zusammenzuberufen.

Erst seit Einführung der falschen Decretalen gelangten die Päbste zu den Besitz, die allgemeinen Concilien zu-

z) Theodoret lib. 5 hist. cap. 6 u. 7; Sozomenes lib. 7, cap. 7 erzählen es.

a) Die Alten sagen: Act. 1 congregata in Ephesiorum metropoli ex decreto religiosissimorum Imperatorum.

zusammenzuberufen. Man lief't in denselben den Grundsatz, der Pabst allein habe das Recht, sie zusammenzuberufen *b*), und eben dieser Satz, so falsch er auch ist, hat dennoch viele Gottesgelehrte verführt. Es war nicht gar nöthig, sich zu Hintergehungen zu wenden. Die Veränderungen, so sich in der Welt ereignen, haben in diesem Puncte auch in der Kirchenzucht eine Veränderung veranlaßt, woraus die Päbste ein gegründetes Recht erworben haben. Da die weltliche Macht unter so vielen verschiedenen Fürsten getheilt wurde, so ward dadurch die Zusammenberufung durch den Pabst einigermassen nothwendig, weil er der allgemeine Vater ist, und als solcher ihnen gleich geneigt seyn soll. Carls des Großen Nachkommenschaft verlor nach und nach das kaiserliche Ansehen, durch die Spaltung wurde Orient von Occident getrennet, und die Kaiser waren nicht mehr unter sich einig. Occidents größte Provinzen hatten besondere Könige und Fürsten. Die Bischöfe der ganzen katholischen Welt waren nicht mehr, wie sonst, einem einzigen weltlichen Oberhaupte unterworfen, und also konnte ein Fürst nicht mehr alle Bischöfe in den nämlichen Ort berufen. Zur Vereinigung der Souveräne brauchte es ein von der Religion an die Hand gegebenes allgemeines Band, das alle zusammenknüpfte und von keinem ins besondere abhinge. Man sah es als billig an, daß die Bischöfe von dem ersten unter ihnen zu den Concilien berufen wurden, und nur dann riefen die Päbste die Concilien zusammen, und begnügten sich, die Fürsten zur Ertheilung ihrer Einwilligung zu bewegen.

§. XXIX.

b) In den Kapiteln des Ingilramus. Goldast Constitut. Tom. 1, p. 501.

§. XXIX.

Wenn verschiedene Potentaten einstimmig Concilien zusammenberiefen, so wäre diese Zusammenberufung eben so gut, als jene des Pabstes.

Bloß also, weil die Provinzen des römischen Reichs unter mehrere Souveräne getheilt worden sind, und sich kein Fürst mehr fand, der die Macht hatte, die Bischöfe aus allen Theilen der Christenheit zusammenzuberufen, geschah es, daß man sich zum geistlichen Ansehen dessen wendete, den die allgemeine Kirche für ihren ersten Bischof anerkennt. Folget wohl hieraus, daß die Päbste ein ausschlüssiges Recht erworben haben? Würde eine Versammlung von Bischöfen aus allen Welttheilen, die durch einstimmige Zusammenberufung der verschiedenen Potentaten geschähen wäre, nicht ein allgemeines Concilium seyn, und würde es nicht dessen ganzes Ansehen und Macht haben?

§. XXX.

Nichtsdestoweniger kann man sagen, dem Pabste komme es heutigs Tags ordentlicher Weise zu, dieselben in allgemeinen und gewöhnlichen Fällen zusammenzuberufen; doch hat diese allgemeine Regel ihre Ausnahmen.

Jetzt hat also der Pabst das Recht, die allgemeinen Concilien zusammenzuberufen. Er ist der erste unter den Bischöfen, und in dieser Eigenschaft kann er seine Mitbrüder versammeln, um mit ihnen über Kirchensachen Raths zu pflegen. Er kann es und hat es so oft gethan, daß man sein Recht dazu nicht bestreiten kann, ohne wider Vernunft oder Redlichkeit zu handeln. Dieses ist nun die allgemeine Regel; aber sie hat ihre Ausnahmen, in deren

Erklärung ich der Meinung eines Cardinals, der von der Zusammenberufung der Concilien ins besondere gehandelt hat *c*), einzig folgen werde. Dieser Cardinal zählet folgende unterschiedene Fälle, in denen, seiner Meinung nach, ein allgemeines Concilium, auch ohne Einwilligung des Pabstes, ja so gar wider seinen Willen zusammenberufen werden kann.

Der erste Fall ist, wann zwischen zweyen Bewerbern um die päbstliche Würde, deren keiner im Besitze ist, Spaltung entsteht; dann kommt es, sagt Jakobatius, dem Cardinalcollegium zu, die Berufung zu thun. Es gibt wirklich Beyspiele, wo die Cardinäle Concilien zusammenberufen haben. Das Concilium zu Pisa dient zur Probe.

Der zweyte ist, die Spaltung zwischen zwey Bewerbern, welche beyde im Besitze sind. Alsdann, sagt dieser Cardinal, muß jeder seine Obedienz versammeln. Weigern sich beyde Theile, oder auch nur der eine, die Kirchenversammlung anzusagen, so hat die Kirche die Macht, die Zusammenberufung selbst zu thun und zusammenzukommen.

Der dritte ist die Spaltung zwischen zweyen Bewerbern, deren einer offenbar eingedrungen ist. Bey diesem Umstande hat jener, der das scheinbarste Recht hat, auch allein das Recht, die Versammlung anzusagen. Die Einstimmung des Mitwerbers ist keineswegs vonnöthen.

Der vierte Fall ist Ketzerey und zur Gewohnheit gewordene Unverbesserlichkeit in gewissen ärgerlichen und der Kirche schädlichen Verbrechen und Lastern. Wenn in diesen Fällen, sagen die Canonisten, der Pabst gebethen und ermahnet wird, ein Concilium zu versammeln, es aber abschlüge, so müßten die Cardinäle, dann die weltliche Macht, endlich die Bischöfe oder zuletzt das Volk an dessen Stelle treten. Nicht als stünde es, sagt Jakobatius,

c) Jakobatius L. 3, de Conciliis.

Kobatius, einem bloßen Glaubigen zu, über diesen Nothfall zu entscheiden, oder sich zum Schiedsrichter aufzuwerfen, nein, er muß so offenbar seyn, daß niemand daran zweifeln könne, sonst stünde jedem Fanatiker frey, den Frieden der Kirche zu stören.

So denken die Canonisten, selbst die italienischen. Gerson *d*) denket beynahe wie Jakobatius, und nur in folgenden Puncten ist er anderer Meinung, als unser Cardinal.

I. Gerson setzt einen Fall bey, wo ein Concilium ohne des Pabstes Einwilligung zusammenberufen werden kann, wann nämlich sich eine höchst wichtige Sache ereignet, die auf einer Kirchenversammlung zu entscheiden ist, der Pabst aber dieselbe zusammenzurufen weigert.

II. Er setzt noch einen zweyten Fall bey, wann nämlich von einem allgemeinen Concilium die Zeit bestimmt ist, in welcher ein Concilium zusammengerufen werden soll, der Pabst aber es anzusagen weigert.

III. So oft, sagt Gerson, eine Strittsache des Pabstes zu entscheiden ist, entweder wenn er der päbstlichen Würde entsagen, oder wegen üblen Betragen und Aergernisse, so er der Kirche gibt, abgesetzt werden soll, so geziemet es ihm nicht, das Concilium zusammenzuberufen, noch unter den Vätern des Conciliums einen Sitz zu haben.

IV. Gerson behauptet, bey Ermanglung des Pabstes habe unmittelbar die weltliche Macht die Ansage zu thun, und bey Ermanglung der weltlichen Macht, die Bischöfe, weil sie seit der Stiftung der Kirche an die Stelle der Apostel getreten sind.

V. Gerson setzt hinzu, weil zwey Cardinäle allein genug waren, um das Concilium zu Pisa zu versammeln,

und

d) Tom. 2. in sermon. und auch in andern Stellen.

und was sonst das gesammte heilige Collegium that, zu ersetzen, diese Zusammenberufung auch von allen Kirchenlehrern gutgeheissen worden ist, so gehe dieses Zusammenberufungsrecht erstens zu den Königen und Fürsten über, dann komme es auf ganze Gesellschaften, und andere mächtige Herren, und wenn diese dieß Recht nicht ausüben können, auf die Bürger, Bauern, bis auf das unbeträchtlichste Weib in der Gesellschaft *e*).

Jedermann weiß, was die theologische Facultät zu Paris dem französischen Könige Carl VIII zur Antwort ertheilte, als er sie im Jahre 1497 befragte, ob wegen der offenbaren Unordnung und Verwirrung sowohl in Haupt- als Gliedern *f*) und wegen dringenden Nothfalls, die geistlichen und weltlichen Fürsten nicht selbst in ein Concilium zusammentreten können, wenn sie zuvor den Pabst dringend gebethen haben, selbst eines zusammenzuberufen. Die Antwort war: Der Pabst sey gehalten, alle zehen Jahre ein allgemeines Concilium zusammenzuberufen; Thue er es nicht, nachdem er darum dringend gebethen worden sey, so könnten die geist- und weltlichen Fürsten, wie auch andere Kirchenglieder sich zu einem Concilium versammeln, in Voraussetzung eines dringenden Nothfalls *g*).

§. XXXI.

e) Devolvitur haec convocatio ad Reges et Principes primo, post ad communitates et alios dominos saeculi; quodsi non essent in casu possibili, devolveretur ad cives et rusticos, post usque deveniretur ad minimam vetulam.

f) Tam in capite, quam in membris.

g) Tempore urgentis necessitatis ut nunc est. Hist. Univers. Paris. Tom. 5. pag. 821.

§. XXXI.

Ohne Einwilligung der Souveräne kann der Pabst kein allgemeines Concilium zusammenberufen.

Der Pabst kann kein allgemeines Concilium zusammenberufen, wenn die Landesfürsten nicht einwilligen. Sie allein können ihren Unterthanen erlauben, sich zu versammeln, wenn das Concilium in ihren Staaten ist, oder außerhalb ihren Staaten zu gehen, wenn es in einem fremden Orte gehalten wird. Ohne Erlaubniß des Souveräns kann keine Versammlung in einem Staate unternommen werden, und kein Unterthan sich außerhalb desselben begeben, um ein öffentliches Staatsgeschäft in fremden Ländern zu behandlen *h*). Dem Souverän allein kommt es zu, über die Ursache der Abreise der Bischöfe, oder über die Beweggründe zu urtheilen, welcher wegen sie sich versammeln. Eine allgemeine Kirchenversammlung, wenn alles dabey ordentlich geht, ist das sicherste Mittel, die Unruhen zu stillen; Im Gegentheile ist sie die fruchtbarste Quelle von innerlichen Lärmen und Aufstand, wenn dabey etwas wider Ordnung und Regel geschieht. Es liegt den Fürsten daran, daß sie von diesen Concilien Wissenschaft haben, und dazu eingeladen werden; Sie sind berechtiget, die Beweggründe des Conciliums zu kennen, und zu dessen Haltung, wenn sie es nöthig erachten, einzuwilligen, weil ihr Interesse damit verbunden seyn kann.

§. XXXI.

---

h) Man sehe die Abhandlung des öffentlichen Rechts, 6. Kap, 6. Abschn. und im 7. Kap. 1. Abschn. von der Auswanderung.

§. XXXII.

Der deutsche Kaiser und der König von Frankreich müssen in den Bullen, worin das allgemeine Concilium angesagt wird, genannt werden.

Der deutsche Kaiser, und der König von Frankreich müssen in der Bulle, worin das allgemeine Concilium angesagt wird, ausdrücklich genannt werden, weil sie die beträchtlichsten Mächte Europens sind: Der erste wegen der Oberherrschaft, die er über die zahlreichen Fürsten, unter die Deutschlands Regierung getheilt ist, hat; der andere wegen seiner Würde und Macht. Man macht dieses Recht dem deutschen Kaiser, so schwach auch dieser Fürst als Kaiser ist, nicht strittig, und dem allerchristlichsten König kann man es mit Grund nicht strittig machen. Dieß ist das Privilegium des ältesten Sohns der Kirche, ihres Wohlthäters, ihres Beschützers, es ist das Privilegium des ältesten und wichtigsten Königs der Christenheit; es ist in unsern Freyheiten bestätigt, und von den Päbsten anerkannt. Der König von Frankreich ist in der Bulle Pauls III, worin die Kirchenversammlung zu Trient angesetzt wird, besonders genannt. Es ist zwar diese Nennung in der Bulle Pius IV zur dritten Eröffnung des Conciliums unterblieben, es war aber eine Ungerechtigkeit von Seite dieses gegen Frankreich feindseligen und Spanien ganz ergebenen Pabstes, eine Ungerechtigkeit, worüber der König von Frankreich Klage führte, und Pius VI dafür in Worten einige Genugthuung leistete. In den Instructionen, die Heinrich III seinem Gesandten dem Bischofe von Angoume gab, findet sich folgendes:

„Uebrigens muß ich auch sagen, wie es etwas hart „empfunden worden ist, daß von dem verstorbenen Kö„nig, meinem Herrn und Bruder, der die Eröffnung „besagten Conciliums, wie jederman weiß, so nachdruck-

sam

„sam betrieben hat, dennoch in besagter Bulle keine son„derbare Ehrenmeldung geschehen ist, welches doch un„seres Erachtens hätte geschehen sollen, und hiebey er„kennen wir zugleich wohl, daß geflissentlich vergessen „worden ist, den König von Frankreich unmittelbar nach „dem Kaiser zu nennen, welches eine Sache ist, wor„über ihr euch zu beschweren habt, damit in Zukunft „nichts dergleichen mehr geschehen möge, und was mir „jederzeit gehörte, mir unverletzt erhalten werde„. Der französische Gesandte beklagte sich bey dem Pabste, und dieser antwortete:„ Was die Auslassung des Namens „des allerchristlichsten Königs betreffe, so habe er es nicht „bemerkt, und die Cardinäle, denen er die Abschaffung „der Bulle aufgetragen habe, hätten geglaubt, es seye „genug, den Kaiser und alle Könige insgesammt zu „nennen..... Seiner Seits habe er sich bloß das we„sentliche angelegen seyn lassen, alles übrige aber den „Cardinälen zu besorgen überlassen, übrigens könne er „nicht auf alles sehen, doch wolle er in Zukunft Acht ha„ben, damit kein Fehler mehr begangen werde.

Paul VI hielt sein Wort schlecht, als er die Bestätigungsbulle für das Concilium ausfertigte, und der Cardinal von Lothringen vernachläßigte aus Feigheit, bey dem öffentlichen Zuruf, diesen Vorzug seines Königs zu behaupten. So gab auch diese Auslassung einen Beschwerungspunct des Königreichs wider dieses Concilium ab, und war eine der Ursachen, welcher wegen Frankreich es nicht annehmen konnte *i*).

§. XXXIII.

---

i) Dumoulin Conc. Trid. animadverſ. 93, Paſquier Recherches L. 3. C. 34. etc.

§. XXXIII.

Die Fürsten haben das Recht, den Kirchenversammlungen durch ihre Bothschafter beyzuwohnen.

Die Laien haben bey den Kirchenversammlungen keine Stimme; sie gehen als Lehrlinge nicht als Lehrer dahin, und sie können denselben nicht beywohnen, sie seyen dann dazu vorgeladen, oder es werde eine Sache, die sie betrifft, dabey abgehandelt, aber die Souveräne werden dazu eingeladen.

Ehemals wohnten ein oder mehrere Commissarien der römischen Kaiser den Kirchenversammlungen bey, um sie zu leiten, den Frieden allda handzuhaben, und Sorge zu tragen, damit alles dabey in Ordnung geschehe. Bey dem Concilium zu Chalcedon waren von Seite des Pabstes sieben Commissarien *k*) und zehen Beyträge *l*). Ihr Amt war nicht über Glaubenssachen einen Ausspruch zu thun, oder die Entscheidung des Conciliums abzufassen, sondern wann die Materien von dem Präsidenten vorgetragen waren, sorgten sie, daß die Kirchenväter einander nicht in der Rede unterbrächen; jene, so in unnütze Abweichungen ausschweiften, brachten sie auf den ordentlichen Pfad zurück, und gebothen ihnen, ohne Umschweife zu antworten; sie verwendeten ihr Ansehen, zur Stillung des Geschreys und Lärmens; und endlich, wann die vorgelegten Fragen zur Genüge entwickelt waren, luden sie die Väter ein, einen Schluß und Entscheidung abzufassen. Jetzt liegt denen, so bey den Kirchenversammlungen den Vorsitz haben, alle diese Sorge ob. Heut zu Tage wohnen die weltlichen Fürsten den Concilien durch ihre Abgesandten nur deßwegen bey, damit sie dieselben in der ihnen nöthigen Freyheit erhalten, und von ihren Schlüs-

k) Sie werden darin glorioſiſſimi judices genannt.

l) Sie werden darin genannt ampliſſimus ſenatus.

Schlüssen unterrichtet seyn, damit sie, wenn sie es für dienlich halten, derselben Beobachtung vorschreiben, oder, wenn sie solche ihren Rechten nachtheilig zu seyn glauben, abwenden und untersagen können.

§. XXXIV.

Der Vorsitz bey allgemeinen Kirchenversammlungen stund nicht immer dem Pabste zu, doch heut zu Tage gebührt er ihm und seinen Legaten.

Wenn von dem Vorsitze bey allgemeinen Kirchenversammlungen die Rede ist, so gehört der erste Platz dem Bischofe des ersten Stuhls, welches der Stuhl zu Rom ist. Unterdessen haben die Päbste oder ihre Legaten nicht allzeit diese Ehre genossen, und gelehrte Doctoren unter den Katholischen behaupten, in den drey ersten allgemeinen Kirchenversammlungen hätten weder die Päbste noch ihre Legaten den Vorsitz gehabt. Es ist wahr, in der Folge hat man dem Pabste oder dessen Legaten dieses Vorrecht zugestanden, und in unsern letzten Zeiten haben sich die Päbste in den Besitz gesetzt, zu bestimmen, was auf dem Concilium in Ueberlegung genommen werden soll; dieser Gebrauch aber ist nur eingeführt worden, um die lärmende Unordnung zu vermeiden, in welche man gerathen würde, wenn jeder, was ihm einfällt, vortrüge, und er gibt daher dem Pabste das Recht nicht, zu hindern, daß, mit Einstimmung der Kirchenversammlung Vorträge geschehen, so dem Bedürfnisse der Kirche angemessen sind, besonders wenn diese Vorträge die Person und Ansprüche des Pabstes betreffen.

§. XXXV.

Die allgemeinen Kirchenversammlungen müssen in Ansehung ihrer äußerlichen Form von den Fürsten bestätigt werden, aber jede Bestätigung des Pabstes ist unnütz.

In den ältern Zeiten ist es ganz unerhört, daß die Päbste die Kirchenversammlungen bestätiget haben. Die römischen Kaiser waren es, die ihnen zur äußerlichen Vollstreckung die Bestätigung ertheilet haben. Eusebius sagt *m*) der Kaiser Constantin habe das Concilium zu Nicäa bestätiget *n*), das heißt, er hat es, damit es vollstreckt würde, bekräftiget. Die Väter des zweyten Conciliums bathen den Kaiser Theodosius, ihren Schlüssen sein Siegel beyzudrucken, und sie ersuchten ihn um das, was wir heut zu Tage Patente nennen *o*). Die Väter des dritten Conciliums bathen den Kaiser Theodos den jüngern um eben diese Gnade *p*). In den folgenden Concilien sieht man den nämlichen Gebrauch beobachten. Die Concilien haben also vonnöthen, von der welt-

---

m) Lib. 3. Cap. 23. de Vita Constantini. *n*) Confirmans et sanciens ea, quae a synodo decreta fuerant.

o) Rogamus igitur tuam Clementiam, ut per Litteras quoque tuae pietatis ratum habeatur Concilii Decretum, ut sicuti litteris, quibus nos convocasti, E[illegible]esiam honore persecutus es, ita eorum finem, quae decreta sunt, obsignes. *Tom, II, Concil. Col.* 945.

p) Jubeat ut ea, quae a sancta et oecumenica synodo ad pietatis praesidium contra Nestorium impiamque ejus doctrinam sancita sunt, vim suam obtineant, confirmata nutu et assensu pietatis vestrae. *Tom. III, Concil. Col.* 659.

weltlichen Macht, besonders in Puncten, welche die Kirchenzucht betreffen, bestätiget zu werden; nicht als wenn die Glaubenssätze die Glaubigen vor dem Gewissensgerichte in allem, was Religion betrifft, nicht verbänden; sondern die Souveräne reichen zur Vollstreckung hülfliche Hand, und ohne Beystimmung der höchsten Macht im Staate kann kein Gesetz ein Gesetz für den Staat werden.

Eben diese Concilien haben keineswegs nöthig, von der geistlichen Macht des Kirchenhauptes genehmigt und bestätigt zu werden. Der Pabst unterschreibt entweder selbst oder durch seinen Legaten die Schlüsse des Conciliums, so wie alle andern Bischöfe bey offener Versammlung. Jede andere Bestätigung oder Unterschrift, die außer dem Concilium und besonders der geistlichen Kraft wegen geschieht, ist überflüssig, und kann ihm keine größere Macht verschaffen. Der Pabst, welcher die Schlüsse eines Conciliums bestätigen würde, thäte es entweder nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, oder ohne Untersuchung. Thäte er es ohne Untersuchung, so wäre die Bestätigung ein bloßes Spielwerk; thäte er es aber nach Untersuchung der Sache, so könnte er etwa seine Bestätigung versagen, und in diesem Falle würde er das Ansehen der Concilien vereiteln. Das Concilium erhält seine Kraft aus sich selbst, und der Pabst, der es nicht trennen kann, kann es auch nicht bekräftigen. Da er unter dem Concilium ist, kann er keine Handlung von Oberherrschaft über eine Gerichtsstelle ausüben, von der er selbst abhängt.

Wenn die Päbste in diesen letztern Zeiten Bullen herausgegeben haben, wenn sie sich des Worts: Bestätigen, bedienten, da sie von den Schlüssen eines Conciliums redeten; so ist dieß ein dem Ansehen der Kirche widriges Unternehmen. Man hat diese Bestätigung für nichts anders zu nehmen, als daß die Päbste die Concilien, besonders in Disciplinarpuncten und als weltliche Fürsten genehmigen. Hieraus darf man gar nicht

schließen, die ganze Verbindungskraft dieser Schlüsse komme von dieser angemaßten Bestätigung her; sie seyen ohne diese Bestätigung nichtig; und ein ketzerischer oder abtrünniger Pabst sey vor dem Bannstrahle des Conciliums sicher, wenn er ihm seine Genehmigung versagte. Man kann mehr nicht sagen, als was der berühmte Bossuet *q)* über diese Materie gesagt hat. Um den Satz: die Schlüsse der Concilien erhalten ihre Kraft von der Genehmigung des Pabstes, zu bestreiten, füllt er ein ganzes Buch *r)*. Dieser Prälat zeigt das Gegentheil aus der Ueberlieferung aller Jahrhunderte. Besonders führet er an, was sich in allen allgemeinen Concilien zugetragen hat, um zu zeigen, daß, wenn auch die Päbste etwas entschieden, man dennoch geglaubt habe, die von ihnen entschiedenen Materien könnten aufs neue untersucht und geprüft werden, und daß man auf die Entscheidung der Frage, sie mochte einen Punct der Glaubenslehre oder der Kirchenzucht betreffen, nur dann Rücksicht machte, wann sie mit Uebereinstimmung der ganzen Kirche geschah. Wider den Einwurf der Italiener, daß einige Concilien die Päbste gebethen haben, ihre Schlüsse zu bestätigen, schreibt der nämliche Prälat noch ein Buch *s)* um alles zu widerlegen, was hierüber den französischen Gottesgelehrten entgegengesetzt worden ist. Er durchgeht alle allgemeine Kirchenversammlungen, er zeigt, daß die Concilien zu Nicäa, Constantinopel und Ephesus ganz und gar nicht daran dachten, die Päbste um Bestätigung dessen, was sie gethan hatten, zu bitten. Er legt klar an den Tag, daß das Concilium zu Chalcedon eben so wenig für seine Entscheidungen in Glaubenssachen die Bestätigung verlangte. Wenn dieses Concilium es bey einem seiner Canonen that, in welchem es dem Bischof zu Constantinopel den zweyten Rang in der Kir-

che

---

q) Defensio Cleri Gallicani. *r)* Lib. 12.

s) Lib. 13. Cap. 3.

che gab, so geschah es deswegen, weil dieser Canon die von dem Concilium zu Nicäa festgesetzte Ordnung änderte. Solch ein Canon konnte also ohne die allgemeine und des Pabstes Einwilligung insbesondere die Kraft eines Gesetzes nicht erlangen. Es war also billig, daß die Kirchenversammlung sich an den heil. Leo wendete, um seine Einwilligung zu erhalten, hauptsächlich, weil besagte Versammlung zu Abfassung dieses Canons, wider welchen die Abgeordneten des Pabstes sich verwahrt haben, nicht allgemein willigte. Bossuet zeigt ferner, der heil. Leo, wenn er sich auch diesem Canon nachdrücklich widersetzte, habe es nicht aus der Ursache gethan, als wenn die Schlüsse der Concilien, um gültig zu seyn, seiner Bekräftigung bedürften, sondern, weil er fand, daß dieser Canon wider die Schlüsse des nicänischen Conciliums streite, er aber für seine erste Pflicht hielt, für die Erhaltung der Canonen, welche durch die Einwilligung und den Gebrauch der allgemeinen Kirche ihre Kraft haben, zu wachen, welches dieser heilige Pabst in dem Laufe dieser Strittsache oftmals sagte; Bossuet durchgeht hernach die andern allgemeinen Kirchenversammlungen, und zeigt mit der nämlichen Leichtigkeit, daß diese Versammlungen niemals geglaubt haben, zur Gültigkeit ihrer Schlüsse, sie mögen Glaubenslehren oder Kirchenzucht betreffen, sey die Genehmigung oder Bestätigung des Pabstes vonnöthen. Selbst das tridentinische Concilium nimmt er nicht davon aus, obgleich dieses Pius den IV ziemlich feyerlich um die Bestätigung dessen, was es verrichtet hatte, gebethen hat. Dieser berühmte Bischof von Meaux, der in der Folge unter die Väter der Kirche gezählt zu werden, verdient hat, beweist durch unwidersprechliche Proben, daß dieses Concilium, ungeachtet dieses Schrittes, dennoch überzeugt war, daß seine Schlüsse ihre Kraft von sich selbst hätten. Es kostet ferner diesem gelehrten Kirchenprälaten keine Mühe zu zeigen, daß diese Ausdrücke: wir heissen gut, oder wir bestätigen, nicht beweisen, daß jene, so sich derselben bedienten, geglaubt

haben, es stünde ihnen über die Canonen und Schlüsse, welche sie gutgeheissen oder bestätiget haben, eine Oberherrschaft zu. Er führt zu diesem Ende mehrere besondere Concilien an *t*), welche, lange nach gehaltenem und in der ganzen Kirche zu einem Gesetz gewordenem Concilium zu Nicäa, gesagt haben, daß sie dessen Schlüsse guthießen und bestätigten; Dennoch wäre es lächerlich, hieraus zu schließen, daß diese besondern Concilien geglaubt haben, es stünde ihnen einige Macht über das Concilium zu Nicäa zu.

Die Anwendung ist leicht auf die Päbste zu machen, welche die Schlüsse einiger Concilien bestätigt und gutgeheissen haben. Was noch mehr ist, so schickten die Päbste selbst manchmal ihre Decrete an andere Bischöfe, und bathen sie, solche durch ihren Beyfall zu bestätigen.

Bossuet führt unter andern das Beyspiel des Pabstes Martin I an, der, als er auf einem Concilium im Lateran den Irrthum der Monotheliten verdammt hatte, die Verhandlungen dieses Conciliums an den heiligen Amand zu Mastricht schickte, und ihn bath, sie an die Bischöfe in Frankreich zu senden, damit diese sie durch ihren Beyfall bestätigten.

Fünf-

t) Confirmantes, sagt er, atque consentientes, quae pro fide orthodoxa statuta sunt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Appellationen an den Pabst.

§. XXXVI.

Das Vorrecht, in Streitsachen aus allen Theilen der katholischen Welt Appellationen anzunehmen, kommt dem Pabste nicht aus göttlichem Rechte zu.

Daß Vorrecht, in Materien streitiger Gerichtbarkeit aus allen Theilen der katholischen Welt Appellationen anzunehmen, welches man dem römischen Hofe zueignet, kommt ihm nicht aus göttlichem Rechte zu.

Den dreyen ersten Jahrhunderten der Kirche waren diese Appellationen von den in den Provinzen gefällten Urtheilen an den Pabst nicht bekannt. Die Urtheile der Metropolitane, selbst in größern Geschäften sowohl wider Bischöfe, als andere Geistliche, waren die Urtheile letzter Instanz. Das Concilium zu Sardica, wovon bald die Rede seyn wird, ist der erste Rechtsgrund, den die Päbste anführen können, um ihr Revisionsrecht über die Urtheile der Bischöfe festzusetzen.

§. XXXVII.

Die alte Kirchenzucht heischte, daß über streitige Kirchensachen, an dem Orte, wo sie entstanden, geurtheilt werden sollte, und dieß wird noch jetzt in Frankreich beobachtet.

Die alte Kirchenzucht heischte, daß über streitige Kirchensachen, an dem Orte, wo sie entstanden, ge-

urtheilt werden solle, weil es leicht ist, einen entfernten Richter zu hintergehen. Hierauf gründet sich vorzüglich der heil. Cyprian, da er von dem Bischofe in Spanien Basilides redet, der, als er in seiner Provinz abgesetzt worden war, von dem heil. Pabste Stephan, durch Verheimlichung der Wahrheit, Fürschreiben zu seiner Wiedereinsetzung erhielt, worauf aber das Concilium von Africa keine Rücksicht nahm. Einige Jahre zuvor schrieb eben dieser heil. Cyprian an den heil. Pabst Cornelius in Betreff des abtrünnigen Fortunats, und in diesem Briefe bedient er sich dieser merkwürdigen Worte: „Es „ist bey uns eingeführt, daß jeder Strafbare an dem „Orte, wo das Verbrechen geschehen ist, der Untersu„chung unterworfen werde. Jene also, so dir untergeben sind, müssen nicht hin und herlaufen, und unter die „Bischöfe Uneinigkeit streuen. Sie sollen an dem Orte, „wo sie Ankläger und Zeugen haben können, rechten." So redet der heil. Cyprian mit dem Pabste selbst, bey dem Fortunat seine Klagen vorgebracht hatte.

Diese alte Kirchenzucht wird noch in Frankreich beobachtet. Die Franzosen gaben niemals zu, daß die Päbste zu Rom über Rechtshändel, welche in Frankreich entstunden, eigenmächtig urtheilten. Wann die Päbste über Streitigkeiten, so sich in diesem Lande erhoben, einen Ausspruch gethan haben, so geschah es, weil der französische Hof es verlangte, und selbst seine Streitigkeiten dem Urtheile des Pabstes unterwarf. Die Bischöfe Frankreichs haben mit dem Pabste und nach dem Pabste Aussprüche gethan. Uebrigens waren diese Gelegenheiten zu selten, als daß man Folgerungen daraus ziehen könnte *u*). Der Pabst hat außer seinem Kirchsprен-

u) Bey Gelegenheit des Buchs des Jansenius; des Werkes vom Erzbischof zu Cambray, Fenelon, unter dem Titel: Maxi-

sprengel keine unmittelbare Gerichtbarkeit. Die Bischöfe sind in Streitigkeiten, so in ihren Sprengeln entstehen, geborne Richter in erster Instanz.

Jede Appellation vor dem ersten Spruch ist ein Mißbrauch. Auch hat Ludwig XI hierüber ein ausdrückliches Edict den 25ten März 1470 ergehen lassen. Die pragmatische Sanction und das Concordat sagen, im Falle, daß an den heiligen Stuhl appellirt wird, soll der Pabst Richter, so an dem Orte des Streites sind, ernennen, und durch sie die Zwistigkeit zu Ende bringen lassen.

Von dem Ausspruch dieser ersten Commissarien kann man an den Pabst appelliren, und in diesem Falle ernennt der Pabst andere Richter. Von dem Ausspruche dieser zweyten Commissarien kann man wiederum appelliren. Nur dann erst, wann drey gleichförmige Urtheile vorhanden sind, kann keine Appellation mehr angenommen werden.

§. XXXVIII.

Von dem Gerichte der Bischöfe.

Obgleich die Canonen den Bischöfen erlauben sich an den heiligen Stuhl zu wenden, wenn sie nicht recht geurtheilt zu seyn glauben, so kommt es doch dem Provincialconcilium zu, sie in erster Instanz zu richten, es kann solches durch ein Definitivurtheil ohne des Pabstes Beystand thun, und nur die falschen Decretalen ha-

---

Maximes des saints sur la vie interieure; wegen dem Buche Quesnels. Hier kann auch nachgesehen werden, was im vierten Capitel dieses Buchs, 10 Abschn. unter der Rubrik: Frankreich erkennt keine andere unmittelbare Glaubensrichter, als seine Bischöfe.

ben den Grund zu entgegengesetzten Grundsätzen gelegt. In denselben heißt es, der Pabst allein kann über die Bischöfe ein Definitivurtheil fällen, und man findet diesen Satz oft darin wiederholt. Der berühmte Kirchengeschichtschreiber hat vom Gegentheile wohl hundert Beyspiele angeführet.

Paul von Samosate, Bischof zu Antiochien, diesem ersten Stuhle des heil. Petrus und der dritten Stadt des römischen Reichs, wurde von den Bischöfen Orients und den nahgelegenen Provinzen ohne Theilnehmung des Pabstes gerichtet und abgesetzt. Sie begnügten sich nach geendigter Sache wie aus ihrem Synodalschreiben erhellet, dem Pabste Nachricht davon zu geben, und dieser führte keine Klage darüber. In den ersten Jahrhunderten finden sich sehr häufige Beyspiele von Anklagen und Absetzungen der Bischöfe, aber ihr Proceß wurde auf den Provincialconcilien entschieden, welche der ordentliche Richter für alle streitige Kirchensachen waren.

Seit dem vierten Jahrhundert, fährt dieser Geschichtschreiber fort, gab es in Griechenland, in Asien, Syrien, Aegypten und Africa, ohne von dem übrigen Occident zu reden, unzählig viele Kirchen. Die meisten Bischöfe waren arm und außer Stand, lange Reisen zu unternehmen, auch wurden sie von den Kaisern frey unterhalten, wann sie von diesen eine allgemeine Kirchenversammlung zu halten abgeschickt wurden; Wie hätte man sie, ja nicht allein sie, sondern auch ihre Ankläger und Zeugen, die größtentheils noch ärmer waren, nach Rom können reisen lassen? Und dennoch mußte der Verfasser der falschen Decretalen alles dieses voraussetzen. Das Ungereimte dieser Voraussetzung zeigte sich augenscheinlich, als die Päbste sie ausführen wollten.

Gregor der VII zum Beyspiele, der alles seiner dreyfachen Krone unterwerfen wollte, und der sich überredete, er allein sey der rechtmäßige Richter aller Bischöfe,

schöfe; ließ solche alle Tage von der Mitte Deutschlands, Frankreichs und Englands zu sich rufen. Sie mußten ganze Jahre lang ihre Kirche verlassen, um mit großen Kosten nach Rom zu gehen, und sich wider Ankläger, die sich oft nicht einfanden, vertheidigen. Man erhielt Verschub auf Verschub; der Pabst ordnete Commissionen, die sich an der eigentlichen Stelle der Sache erkundigen mußten; und nach vielen Reisen und langwierigen Verfahren that er seinen Definitivausspruch, wider welchen man unter einem andern Pabste neue Klagen führte. Oft gehorchte auch der nach Rom geladene Bischof nicht, entweder weil Armuth, Krankheit oder ein anderes Hinderniß es ihm unmöglich machte, die Reise zu thun, oder weil er sich schuldig fand. Er verachtete, die wider ihn ausgesprochene Censuren, und wollte ihm der Pabst einen Nachfolger geben, so vertheidigte er sich mit bewaffneter Hand dagegen.

Das Concilium zu Sardica, welches in dem vierten Jahrhundert wider die Arianer gehalten wurde, war das erste, so der unabhängigen Macht der Provincialconcilien Eintrag that, weil die Eusebianer alle katholische Bischöfe Orients verfolgten. Das Concilium wollte der Gewaltthätigkeit der Verfolger Einhalt thun, und erlaubte deswegen den Bischöfen, den Pabst um Schutz anzuflehen, dem Pabste aber ertheilte es die Macht, die Rechtssache des Appellanten von neuem untersuchen zu lassen. Ueber dieses Concilium zu Sardica sind verschiedene Bemerkungen zu machen:

1) Die Anordnung dieses Conciliums ist bloß gemacht worden, um die katholischen Bischöfe wider die Verfolgung der arianisen Bischöfe sicher zu stellen, und sie hat nur die persönlichen Streitigkeiten der Bischöfe zum Gegenstande:

2) Das Concilium eignet dem Bischofe zu Rom dieß Privilegium nicht, als ein aus göttlichem Recht zuständi-

ges Vorrecht, und als eine Folge seines Primats zu, sondern bloß als ein neues Privilegium, wodurch der Stuhl des heil. Petrus geehrt werden sollte *x*).

3) Dieß Privilegium ist dem Pabste nur mit dem Bedingniß zugestanden worden, daß er über eine auf einem Provinzialconcilium schon geurtheilte Sache nicht wieder auf seinem Concilium zu Rom Recht sprechen soll, sondern er soll sie an die nämlichen Bischöfe der Provinz zum Rechtsspruche zurückschicken, welchem die nahewohnenden Bischöfe, die der Pabst etwa wählen wird, beywohnen sollen, wozu er auch einen Legaten, um bey der neuen Untersuchung gegenwärtig zu seyn, schicken kann *y*).

4)

---

x) Si vobis placet, sagt der päbstliche Legat Ozius zu den Bischöfen des Conciliums, sancti Petri memoriam honoremus. Die Bischöfe antworten: Placet.

y) Can. 3, Ozius Episcopus dixit: Illud quoque necessario adjiciendum est, ut Episcopi de sua provincia ad aliam provinciam, in qua sunt Episcopi, non transeant, nisi forte a fratribus suis invitati, ne videantur januam claudere charitatis; quodsi in aliqua provincia aliquis Episcopus litem habuerit, ne unus e duobus ex alia provincia advocet Episcopum cognitorem. Quodsi aliquis Episcoporum judicatus fuerit in aliqua causa et putet se bonam causam habere, ut iterum Concilium renovetur, si vobis placet, sancti Petri memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt, Julio romano Episcopo; et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur et det Judices, si etiam probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit, confirmata erunt, si omnibus placet: respondet synodus: Placet.

4) Das Concilium zu Sardica ist kein allgemeines Concilium. Es ist hier um einen Punct der Kirchenzucht zu thun, und diese Puncte müssen in den Nationalkirchen angenommen werden; dieser neue Disciplinarpunct aber ist in Orient nie angenommen worden. Die africanischen Bischöfe haben ihn zur Zeit des heil. Augustins dem Stuhle zu Rom widersprochen und sich bey ihrem alten Rechte erhalten. Zu Anfange des 5ten Jahrhunderts hat der Pabst Zosimus Gesandte dahin geschickt, um in der Appellationssache des Priesters Apiarius, der von seinem Bischof excommunicirt worden war, Recht zu sprechen. Die Legaten beriefen sich auf die Canonen des nicänischen Conciliums, um dadurch die Rechtskraft der Appellationen zu beweisen. Die Bischöfe in Africa wollten gründliche Nachricht einziehen, ob die von diesen Legaten angeführte Canonen wahrhaft von diesem Concilium seyen, unterdessen versprachen sie, dieselben in Vollzug zu bringen. Da sie aber in ihren Exemplaren des nicänischen Conciliums solche Canonen nicht fanden, traten sie in ein Concilium zusammen und schickten Abgeordnete an die Bischöfe zu Constantinopel, Alexandrien und Antiochien, um von jenen Exemplaren des nicänischen Conciliums Abschriften zu nehmen. Aus diesen Abschriften sahen sie, daß das Concilium zu Nicäa von keinen Appellationen rede. Sie schickten diese Abschriften an den Pabst Bonifaz, der auf Zosimus gefolget war, und unter der Regierung dieses Pabstes wurde der Streit beygelegt. Unter seinem Nachfolger Cölestin wurde er erneuert. Die Bischöfe Africa's blieben standhaft und schrieben an diesen Pabst, er seye nicht berechtiget, von den Bischöfen oder andern Geistlichen, welche in ihrer Provinz gerichtet worden, Appellationen anzunehmen. Ihr Schreiben verdient Aufmerksamkeit z).

5)

z) Presbyterorum quoque et sequentium Clericorum improba refugia, sicut te dignum est, repellat sanctitas tua,

5) Dieser neue Punct der Kirchenzucht, der in Orient verworfen worden ist, wurde in Occident erst sehr spät angenommen. Kurz nach dem Concilium zu Sardica *a*), bath ein römisches Concilium den Kaiser, zu verordnen, daß die Metropolitane nur von dem Pabste oder seinen Abgeordneten gerichtet werden sollten, und daß die Bischöfe, die auf ihren Metropolitan Verdacht hätten, von diesem an den Pabst oder an ein Gericht von 15 Bischöfen, durch deren Entscheidung die Sache vollkommen geendiget seyn sollte, appelliren könnten. Der Kaiser ließ diese Verordnung *b*) ergehen. Diese Unterscheidung in der Art, die Metropolitane oder die Suffragane zu richten, war neu und ohne Folge. Man findet nirgends, daß man sich auf den Ausspruch dieses Conciliums oder auf die Verordnung des Kaisers berufen habe. Der heil. **Leo**, dieser sonst große Mann, nahm seine Zuflucht zu **Valentinian III**, schilderte das Betragen des **Hilarius** von Arles schwarz, und brachte wider diesen Bischof vom Kaiser ein neues Gesetz aus, dessen Schreibart mehreren Schriftstellern dem leonischen Styl ähn-

---

tua, quia nulla patrum definitione hoc Ecclesiae derogatum est africanae et Decreta nicaena sive inferioris sive superioris gradus Clericos sive ipsos Episcopos Metropolitanis apertissime commiserunt, prudentissime enim justissimeque viderunt quaeque negotia in suis locis, ubi orta sunt, finienda . . . . maxime quia unicuique concessum est, si judicio offensus fuerit cognitorum ad concilia suae provinciae vel etiam universale provocare, nisi forte quisquam est, qui credat unicuique nostrum posse Deum examinis inspirare justitiam, et innumerabilibus congregatis in Concilium sacerdotibus denegari.

a) Im Jahr 378.

b) Sirmond. Tom. I, pag. 749 et 754.

ähnlich schien *c*). Der Kaiser sagt darin, bloß Leons Sanftmuth erhalte noch den Hilarius bey seinem Bisthume, und jenem widerstehen sey sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig machen *d*). Ein trefflicher Geschichtschreiber *e*) bemerkt, daß bey jenen, die einige Liebe für die Freyheit der Kirche und einige Kenntniß der Kirchenzucht haben, dieses Gesetz demjenigen, dem es beyfällt, eben so wenig Ehre, als wenig Schaden es dem bringt, der darin verdammt wird.

Das französische Concordat nennt nicht jede einzelnen Umstände, wie die Absetzung der Bischöfe geschehen soll; es sagt nur, alle Streitsachen, die Größern in den Rechten ausdrücklich benannten ausgenommen, sollten in der Provinz abgeurtheilt werden, und im Falle einer Appellation solle der Pabst eine Localcommission ernennen. Unter die Größern (causae majores) gehört die Absetzung der Bischöfe nicht; denn in dem nämlichen Artikel wird dem Pabste bloß über die Cardinäle und die Staatsbediente des römischen Hofs, nicht aber über die Bischöfe die Gerichtbarkeit vorbehalten.

Seit dem hat man in Frankreich allzeit behauptet, der Pabst könne die Bischofe des Königreichs zu Rom nicht richten; der Metropolitan mit Zuziehung seiner Suffragane sey nothwendig ihr erster Richter, und im Falle einer Appellation müsse der Pabst Commissarien aus den nahgelegenen Orten ernennen.

Man

---

c) Vie d' Hilaire pag. 369; vie de s. Leon, pag. 219.

d) Sed hoc illis omnibus Episcopis pro lege sit; quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis autoritas, ita ut quisque Episcoporum ad judicium romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur.

e) Tillemont Tom. 15 pag. 83.

Man kann sich niemals, omisso medio, an den Pabst wenden. Wir wollen eine Magistratsperson sprechen lassen. Sie redet bey dem Parlamente zu Paris also: „Einzig der Gerichtbarkeit des Metropoliten und der Bi„schöfe seiner Provinz unterworfen erkennt er (der Bischof „von Saint Pons) keinen andern Richter in streitigen „Kirchensachen. Da Wahrheit und Gerechtigkeit gemei„niglich bey den Stimmen der mehreren vereinbart sind, „so wollten die Concilien die Ehre und den Leumuth eines „Bischofs weder einem einzigen noch einer geringen Zahl „seiner Mitbrüder überlassen. Sie haben zur nothwendi„gen Regel gemacht, 12 Bischöfe zu versammeln. Sind „nicht soviele in der Provinz, so wendet man sich an die „nahewohnenden Bischöfe, damit sie zu der Fällung des „Urtheils helfen. Wenn auch in der Folge die Concilien „den Weg der Revision oder der Appellation an den römi„schen Stuhl geöffnet haben, so blieb dieses erste aus den „Bischöfen seiner Provinz bestehende Gericht dennoch all„zeit bey seinem Ansehen, und es wurde von den folgen„den in der ganzen Kirche anerkannten Concilien allzeit be„stätiget. Diese Grundsätze hat der Besitzstand von meh„rern Jahrhunderten, die Standhaftigkeit des Clerus, die „höchste Macht des Königs, die Entscheidung euerer Aus„sprüche in diesem Königreiche so heilig bewährt und er„halten *f*)".

Ich habe an einem andern Ort *g*) über dasjenige, so diese Magistratsperson von der Nothwendigkeit 12 Richter niederzusetzen gesagt hat, eine nothwendige Anmerkung gemacht.

Sech-

---

f) Joly de Fleury damals Generaladvokat, und nachheriger Generalprocurator des Parlaments zu Paris in seinem Ersuchen um die Unterdruckung eines Breve von Clemens XI wider den Bischof von Saint Pons.

g) In der nämlichen Abhandlung, 4. Kap. 11. Absch.

Sechster Abschnitt.

Von den Exemtionen, welche der Pabst ertheilet.

§. XXXIX.

Natur der Exemtionen.

Die Italiener, welche den Pabst als den Ordinar über alle Ordinarien ansehen, eignen ihm das Recht zu, Kirchen und Klöster der Gerichtbarkeit der Bischöfe zu entziehen, und dem heiligen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen. Sie betrachten den römischen Pabst als den Ordinar der Exemten, und geben dadurch einer Kirche zwey Bischöfe. Ein in der Hierarchie eben so schreckliches Ungeheuer, als ein menschlicher Leib mit zwey Köpfen seyn würde *h*). Dennoch ist die Kirche voll von Ordensgeistlichen, welche exemt sind, oder es zu seyn vorgeben. Dieß ist eine Unordnung, nach deren Abschaffung sie seufzet.

§. XL.

Sie sind eine neue Erfindung.

Die Exemtionen sind neu. Die erste Kirche kannte sie nicht, und in Africa hat der Gebrauch derselben angefangen. Dort hatte der Ordinar keine Macht über die Klöster. Wann unter den Mönchen ein Streit war, der durch den Ausspruch der Aebte nicht beygelegt werden konnte, so hatten die Primaten der Provinz ihn zu entscheiden, und die 4 Patriarchen in Orient brachten es dahin, daß sie

h) Prohibemus etiam omnino, ne una eademque civitas sive dioeceſis diverſos Pontifices habeat, tanquam unum corpus diverſa capita, quaſi monſtrum. Concil. later. ſub Innocent. III Conc. Tom. II p. 161.

sie sich die außer ihren Diöcesen gelegenen Klöster ihrer Patriarchate unmittelbar unterwarfen *i*). Seit dem siebenten Jahrhundert entzogen die Päbste häufig die Klöster der Gerichtbarkeit der Ordinarien. Anfangs ertheilten sie diese Befreyungen nicht anders, als mit Einwilligung der Bischöfe und umsonst; In der Folge behaupteten sie, diese Einwilligung sey nicht mehr nöthig und sie verkauften die Exemtionen *k*). Zur Zeit der Spaltung zu Avignon hatten sie sich so gehäufet, daß beynahe alles exemt war.

§. XLI.

Die Fürsten, Bischöfe und Völker wurden dadurch zu Klagen bewogen.

Das Uebermaaß dieser Exemtionen hat die Souveräne und die Völker, die Bischöfe und alle rechtschaffene Geistliche bewogen laute Klage zu führen. Selbst einige Päbste haben bekannt, daß sie unerlaubt sind. Der heil. Bernhard hat ihre Ungerechtigkeit gezeigt *l*). In der That haben sie zu nichts anders gedient, als die Ausschweifungen der Exemten, weil sie dadurch ungestraft blieben, zu unter-

---

i) Conc. Tom. 4. pag. 1785, 1641, 1642, 1644, 1646, 1649; Mabillon Annal. Tom. I pag. 2; Thomassin. part. 1, L. 3, Cap. 31.

k) Bey Petrus von Blois p. 102 druckte sich ein Abt, von dem Richard von Contorberg redet, im 12ten Jahrhundert also aus: Viles sunt Abbates et miseri, qui potestatem in Episcoporum prorsus non exterminant, cum pro annua auri uncia plenam libertatem a sede romana possint assequi.

l) Miraris quorsum haec ignarus usque adhuc quod dicere velim, non te tollo diutius. Murmur loquor et querimoniam Ecclesiarum: Truncari se clamant ac dememem-

unterstützen, und die bischöfliche Würde durch die Verachtung, welche daher den Exemten gegen die Bischöfe eingeflößt wurde, herabzusetzen. Ein berühmter Generaladvokat am Parlamente zu Paris *m*) hat ehemals wider die Exemtionen überhaupt diese gründliche Schlußrede gemacht: „Entweder hebt das Exemtionsprivilegium das allgemeine chalcedonische Concilium und alle andere französische Concilien, welche die Gerichtbarkeit der Bischöfe bestätigen, ausdrücklich nicht auf, oder es hebt solche bestimmt auf. Hebt das Privilegium solche nicht auf, so ist es nichtig, weil nach der Meinung aller Canonisten und den päbstlichen Constitutionen zu Folge *n*) eine besonders bestimmte Aufhebung erfordert wird. Wenn im Gegentheil das Privilegium sie aufhebt; so ist es gleichfalls nichtig, weil weder die besondern Concilien, noch die Päbste, noch die Bischöfe die Macht haben, die Schlüsse eines allgemeinen Conciliums aufzuheben, wie es die Lehre des heil. Stuhls und die Freyheiten der französischen Kirche beweisen, welche die Päbste, Bischöfe und besondere Concilien den Schlüssen und Canonen der allgemeinen Concilien unterwerfen.

membrari, vel nullae vel paucae admodum sunt, quae plagam istam aut non doleant aut timeant: Quaeris quam? Subtrahuntur Episcopis Abbates, Episcopi Archiepiscopis, Archiepiscopi Patriarchis sive Primatibus. Mirum si excusari queat. Vel opus sic factitando probabitis nos habere plenitudinem potestatis, sed justitiae forte non ita. Facitis hoc, quia potestis, sed utrum et debeatis quaestio est. Honorum ac dignitatum gradus et ordines servare quibusque suos positi estis, non invidere, ut quidam vestrorum ait: Cui honorem, honorem. *Tom.* 1, *p.* 43.

m) Talon notes sur le Concile de Trente pag. 73.

n) Im 3ten Kap. de Capell. Monach.

§. XLII.

Jede ohne Einwilligung des Bischofs und Erlaubniß des Souveräns ertheilte Exemtion ist nichtig.

Die allgemeinen Concilien wollen, daß die Mönche den Bischöfen unterworfen seyn, und die Exemtionen stürzen die hierarchische Ordnung, welche durch diese Concilien hergestellt worden ist, wieder um. Den Bischöfen käme es eigentlich zu, Exemtionen in ihren Kirchsprengeln zu ertheilen *o*), und die Päbste, wie ich schon bemerkt habe, ertheilten ehemals ohne Einwilligung der Ordinarien keine *p*). Uebrigens bedürfen diese Exemtionen der Genehmigung der Landesfürsten, welche dergleichen nicht nur guthießen *q*), sondern selbst manchmal einige ertheilt, und verschiedene Kirchen der Gerichtbarkeit der Ordinarien entzogen haben *r*). Dem sey nun wie ihm wolle, so ist richtig, daß jede ohne Einwilligung des Bischofs der Diöces und ohne Erlaubniß des Souveräns ertheilte Exemtion nichtig ist.

Der Eximirte höret auf, der Gerichtbarkeit seines Bischofs unterworfen zu seyn, und wird dagegen ein Untergebener des Pabstes. So wird alle Ordnung in der Kirche und in dem Staate umgestürzt. Man kann weder den Diöcesan ohne Beystimmung des Bischofs, von dem er abhängt, der Gewalt des Bischofs, noch den Unterthan der Macht des Landesfürsten, ohne Erlaubniß des Souveräns, unter dessen Gesetzen er lebt, entziehen.

§. XLIII.

---

o) Die erste Formel Marculphs betrifft die Art, wie die Bischöfe den Klöstern Exemtionen ertheilten Capitul: Tom. 2, p. 371.

p) Concil. T. 6. pag. 524, 1525, 1528, Tom. 8, p. 397, 469.

q) In der 2ten Formel Marculphs.

r) Capitul. T. 2, pag. 374.

§. XLIII.

Wie man diesem Uebel abhelfen könne.

Ein so großes Uebel bedarf eines Gegenmittels. Wer wollte zweifeln, daß ein allgemeines Concilium in der ganzen Kirche, und die Nationalconcilien in der Kirche jeder Nation die Exemtionen aufheben können? Zeiten der Noth haben die Exemtionen veranlasset, sie können sammt der Ursache ihres Entstehens aufhören. Dieß ist ein Grundsatz des canonischen Rechts *s*).

Siebenter Abschnitt.

Von den Dispensationen des römischen Hofs.

§. XLIV.

Privilegien sind gemeiniglich verhaßt.

Es gibt heilsame Dispensationen und rechtmäßige Privilegien; aber überhaupt schicken sich die Privilegien schlecht zu den Grundsätzen des Evangeliums. Jene, so sie am wenigsten verdienen, bestreben sich allzeit am meisten, sie zu erhalten. Die Demuth trachtet nach keinem Vorzuge, und die Liebe ist fern von allem Eigennutze. Jesus Christus hat sich allen Religionsgebräuchen und allen Gesetzen seines Landes unterworfen.

Es sind auch die Privilegien dann erst gemein worden, als der Eifer erkaltete. Man sieht täglich dergleichen, die keinen festen Grund haben.

s) Quod necessitas pro remedio reperit, cessante necessitate debet utique cessare pariter quod urgebat. Ivo von Chartres. Decret. p. 4.

Die gegründetsten erwecken Eifersucht und Trennung, und flößen Verachtung gegen die Gesetze ein, denn die Gesetze gerathen in Verachtung, sobald sie aufhören unverbrüchlich zu seyn.

§. XLV.

Natur der Dispensationen.

Wer ein Gesetz aufheben will, muß eine dem Gesetzgeber gleiche Macht haben; allein die Dispensation hebt das Gesetz nicht auf, sondern sie ist eine bloße Erklärung, daß das Gesetz nicht Statt habe; Das Recht von einem Gesetze zu dispensiren kann also keinem Unterthanen zustehen.

Der Gesetzgeber macht ein allgemeines Gesetz für das öffentliche Wohl; allein er kann nicht alle einzelnen Fälle vorhersehen oder benennen, in welchen das Gesetz, wenn man dem Geist des Gesetzes folgen will, nicht Statt haben solle.

Der Rechtsgelehrte kann diese Fälle wohl anmerken, allein seine Anmerkungen haben keine verbindliche Kraft. Es ist also nothwendig, daß jemanden aufgetragen sey, mit Nachdruck zu erklären, welcher in gewissen besonderen Umständen der Geist und die Absicht des Gesetzes sey.

§. XLVI.

Das Recht Dispensationen zu ertheilen ist in Rücksicht der Person des Pabstes ein bloßes Privilegium.

Die Kirche erhielt sich mehrere Jahrhunderte, ohne daß man sich nur in einem einzigen Falle an den römischen Hof gewendet hätte. Das Concilium zu Nicäa erhält den Bischöfen, Metropolitanen und Provinzialconcilien

cilien ihre ursprüngliche Macht ungekränkt *t*). Hieraus sieht man, daß das Recht zu dispensiren mit dem heiligen Stuhle nicht wesentlich verbunden ist; Es ist ein Recht des bischöflichen Amtes.

Haben auch gleich die Concilien in folgenden Zeiten festgesetzt, daß in gewissen Fällen der Pabst allein gewisse Dispensationen ertheilen könne, so ist es ein Privilegium, das die versammelten Bischöfe ihm zugestehen wollten, da sie sich hierin eines Theils ihrer Macht beraubten, um den Stuhl des heil. Petrus zu ehren *u*). Der Pabst kann nur als Bevollmächtigter der Kirche dispensiren. Das göttliche Recht gibt ihm das Recht zu dispensiren nicht ausschlüßig.

Eben so sieht man auch aus dem, was in der Kirche geschieht, daß die aufgeklärtesten Bischöfe täglich Dispensationen in solchen Fällen ertheilen, welche von anderen nicht so einsichtsvollen Bischöfen an den römischen Hof gewiesen werden. Unter diesen Letztern gibt es sogar einige, welche, wie sie sich ausdrücken, in Kraft der ihnen von unserm heiligsten Vater dem Pabst in einem Breve von dem und dem Tag ertheilten Macht dispensiren; Breven, welche sie alle 3 Jahre erneuern lassen. Dieser Gebrauch ist der bischöflichen Würde schimpflich und den Freyheiten der französischen Kirche zuwider.

Ohne allen Vorbehalt hat Christus allen seinen Aposteln und in ihrer Person allen Bischöfen gesagt: Was

t) Ante synodum nicaenam unusquisque sibi vixit et parvum respectum ante romanam Ecclesiam habuit, sagt Aeneas Sylvius, nachmaliger Pabst unter dem Namen Pius II, Ep. 30.

u) Si vobis placet, Petri sedem honoremus heißt es in der weitläufigen Stelle, welche im vorhergehenden Abschnitte angeführt ist.

ihr auflösen werdet, soll aufgelöset seyn. Die Macht der Bischöfe zu dispensiren muß also nicht eingeschränkt werden, außer in den Fällen, wo die Kirche selbst sie einzuschränken, aus besondern Gründen gutbefunden hat; z. B. damit die Dispensationen nicht so leicht zu erhalten seyen; Allein heutigs Tags erhält man sie viel leichter vom Pabste als von den Bischöfen.

§. XLVII.

Wovon der Pabst dispensiren könne.

Die meisten der italienischen Canonisten behaupten, der Pabst könne von dem göttlichen und dem natürlichen Recht, von den evangelischen und den apostolischen Vorschriften dispensiren *x*). Die französische Kirche verwirft diese Lehre, und behauptet, der Pabst könne weder von dem was göttlichen noch was natürlichen Rechtens ist, noch von Sachen dispensiren, deren Dispensation ihm von den Canonen nicht erlaubt ist.

Daß die Lehre der Italiener irrig sey, ist augenscheinlich. 1) Sie ist neu und den ersten Jahrhunderten unbekannt. 2) Der Pabst hat keine andere Gewalt, als die ihm Jesus Christus und die Kirche gegeben haben: nun kann man nicht aus einem Grunde zeigen, daß Jesus Christus und die Kirche dem Pabste das so übermäßige Privilegium gegeben haben, welches ihm die Schmeicheley der Lehrer des römischen Hofs zueignet. 3) Dem Evangelium zu Folge sind der Schüler und Diener nicht über den Meister.

Der Pabst Zosimus, der im 5ten Jahrhunderte lebte, und folglich ehe die Anmaßungen des römischen Hofs entstanden, hat anerkannt, daß sein Stuhl in den Kir-

chen-

---

x) Papa contra Evangelium et Apostolum dispensare potest et contra jus naturale. *Gloss. in C. autoritatem. Can.* 15, *q.* 6.

chengesetzen nichts änderen, noch er davon dispensiren könne, und daß er verbunden seye, die festgesetzten Kirchenregeln in Ehren zu halten *y*).

Gerson merket an, daß man dem Pabste im Gebrauche seiner Macht gesetzmäßige Grenzen setzen müsse, und daß es leichtsinniger Weise umstürzen hieße, was nach weisen und mühesamen Untersuchungen festgesetzt worden ist, wann der Pabst gegen die Anordnungen der Concilien dispensiren könnte *z*).

Achter Abschnitt.

Von der Excommunication und dem Interdicte.

§. XLVIII.

Was Excommunication sey.

In der ersten Kirche wurde ein Bischof, der zu dem Concilium zu kommen unterlassen oder einen angehen-

y) Contra statuta Patrum condere aliquid vel mutare nec hujus quidem sedis potest autoritas; apud nos enim in. convulsis radicibus viget antiquitas, cui decreta patrum sanxere reverentiam. Zu bemerken ist, daß die Worte dieses Pabstes in das canonische Recht: Contra 25, q. 1. aufgenommen worden sind.

z) Plenitudine potestatis papalis non quidem in se quae saepe eadem est. Neque putandum est, concilia generalia sic excepisse papalem autoritatem in constitutionibus suis, ut eidem permitteretur effraena libertas ea destruendi leviſſime, quae tanta gravitate condita sunt. *Gerson de potest. Eccles. consideratione.*

den Geistlichen einer andern Diöces die Weihe ertheilet hatte, von der Kommunion der andern Kirchen ausgeschlossen, und kommunicirte nur mit seiner Kirche. Die Regel des heil. Benedicts nennt die Ausschließung vom gemeinen Bethorte oder vom gemeinen Tische Excommunication. Sie ist eine Strafe der Mönche, die nicht zu rechter Zeit zum Gebethe oder Tisch kamen.

In dem Sprachgebrauche der letztern Jahrhunderte ist Excommunication soviel als Anathem, das heißt, eine Absonderung von der Gesellschaft der Glaubigen. Sie hat ihren Grund in den Worten des Evangeliums: Wer die Kirche nicht höret, soll für einen Heiden und Publikan gehalten werden *a*). Die Absicht der Excommunication ist, daß der Excommunicirte heilsam beschämt werde, ohne daß man aufhöret ihn zu lieben, oder für sein Heil zu arbeiten.

§. XLIX.

Abscheuliche Mißbräuche, so mit den Excommunicationen geschehen sind.

Die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten bedienten sich nur selten und gezwungen des äußersten Mittels, der Excommunication; allein bey dem Sittenverfall wurden die Excommunicationen sehr häufig.

Seit dem 9ten Jahrhunderte gebrauchten die Geistlichen geistliche Waffen. Man schritt zu strengen Mitteln, die der ältern Kirche unbekannt waren; Man excommunicirte Familien, Provinzen, ganze Nationen. Man erfand Excommunicationen latae sententiae, in die man, sobald das Verbrechen begangen war, ohne vorhergehende Ermahnung, ohne richterlichen Ausspruch verfallen seyn sollte; Auch jene, die mit den Excommunicirten Umgang hätten, sollten ohne vorhergehenden richterlichen Spruch excom-

a) Matth. XVIII., 2.

excommunicirt seyn. Man behauptete, niemand dürfe sich den Excommunicirten nahen, selbst Gattinn, Kinder, Hausgenossen nicht; Es sey ihnen nicht erlaubt, vor Gerichte zu erscheinen, noch einiges Recht auszuüben; Und so erstreckte man diese Strafe bis auf die weltlichen Güter. Der Pabst Gregor VII trieb die Folgen der Excommunication aufs äußerste. Er behauptete, ein excommunicirter Fürst sey aller Macht beraubt; seine Vasallen seyn von dem Eyd der Treue nicht mehr gebunden und seine Unterthanen seyn ihm keinen Gehorsam mehr schuldig. So machte man die Excommunicationen, weil man sie mißbrauchte, verächtlich. Das Concilium zu Basel *b*) erklärte, nur zweyerley Gattungen von Excommunicirten habe man zu meiden; jene, so feyerlich und namentlich excommunicirt wären, und die, deren Excommunication so kundbar ist, daß man unmöglich daran zweifeln könne. Das tridentinische Concilium hat den Gebrauch der Excommunicationen noch in etwas gemäßigt.

§. L.

Was zur Gültigkeit der Excommunicationen, so durch förmlichen richterlichen Spruch verhänget werden, erforderlich sey.

Die Excommunication muß eine hinlängliche Ursache haben, ohne welches sie ungerecht ist. Der sie verhängt muß die Gerichtbarkeit in streitigen Sachen haben. Wenigstens 3 öffentliche Ermahnungen, allzeit mit einer Zwischenzeit von 2 Tagen, müssen vorhergehen; denn Christus hat befohlen, ehe man den, so gesündiget hat, meidet, solle man ihn erstens ins besondere, dann in Gegenwart 2 oder 3 Zeugen, und endlich vor der Kirche seinen Fehler verweisen. Der Excommunicationsausspruch muß noth-

b) Sess. 20.

nothwendiger Weise schriftlich verfaßt, die Person benannt, und die Ursache ausgedruckt seyn. Die Namen der Excommunicirten müssen darauf in den Kirchen öffentlich verkündet, und an die Thüre geheftet werden. Kommen die Excommunicirten in die Kirche, so muß man sie daraus treiben; und kann man dieses nicht, so soll der Gottesdienst unterlassen werden, und die Gegenwärtigen aus der Kirche gehen. Dieß ist die heutige Form der Excommunicationen, welche vom Richter verhängt werden.

§. LI.

Von den Excommunicationen, welche durch Gesetze verhängt werden.

In die Excommunicationen, welche das Gesetz verhängt, ist man von selbst verfallen, sobald die Handlung begangen ist; allein nur der, so Kenntniß von dergleichen Excommunicationen hat, ist gehalten, sie zu beobachten. Man kann viele nicht wissen, denn es gibt so viele Excommunicationen latae sententiae, daß selbst ihre Zahl schwer zu bestimmen ist. In dem sechsten Buche der Decretalen zählt man 32; in den Clementinen 50; in der Abendmahlsbulle 21, und in verschiedenen neueren Bullen der Päbste eine unzählige Menge, ohne von jenen zu reden, die in den Synodalconstitutionen der Ordensgeistlichen vorkommen, da man im Gegentheile in den alten Canonen, die in dem Decrete Gratians und den alten Decretalen zu finden sind, kaum 30 solche Fälle antrifft.

§. LII.

Die Excommunicationen können nie ein zeitliches Gut entziehen.

Uebrigens ist die Excommunication die Entziehung der Gemeinschaft der Kirche in soweit sie Kirche ist, das heißt, eine Entziehung der geistlichen Güter, welche

die

die Kirche ertheilt. Sie ist eine Trennung von der Gesellschaft der Glaubigen, in soweit sie als Glieder der Kirche, und nicht als Glieder des Staats betrachtet werden. Die Excommunication beraubt also der Sacramente, des Eintritts in die Kirche, der Kirchenbegräbniß, sie beraubt aber niemanden seiner Aemter, Würden, Güter, die man nach den bürgerlichen Gesetzen besitzt. Man kann des Abfalls vom Glauben oder anderer Verbrechen wegen von der Kirche gesondert werden, ohne daß man von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt, oder seiner Aemter, Stellen, Güter beraubt werde. Verdiente man diese wegen Verbrechen, so von der Kirche mit der Excommunication bestraft werden, zu verlieren, so käme der weltlichen Macht und nicht der Kirche, diese Entziehung der zeitlichen Güter zu.

§. LIII.

Was Interdict seye.

Was Excommunication in Bezug auf eine einzelne Person ist, das ist ein Interdict in Bezug auf eine ganze Gemeinde oder ganzes Volk. Ist es in einem gewissen Ort, Provinz oder Königreiche verbothen, die gottesdienstlichen Verrichtungen auszuüben, oder die Sacramente auszuspenden, so ist es ein Localinterdict, und bekommt seine Benennung von dem Gegenstande. Ist es verbothen, gewisse Personen zum Gottesdienste oder zum Gebrauche der Sacramente zuzulassen; so ist das Interdict, immer in Bezug auf seinen Gegenstand, persönlich. Trifft das Interdict Ort und Personen, so heißt es ein gemischtes Interdict.

§. LIV.

§. LIV.

Der Gebrauch der Interdicte gründet sich auf keinen einzigen Schrifttext, und der ersten Kirche war er unbekannt.

Man kann durch keinen einzigen Schrifttext beweisen, daß man wegen dem Vergehen eines Menschen das Publikum der Verehrung Gottes und der geheiligten Dinge berauben müsse. Eine recht verstandene Religion flößt Abscheu gegen eine Handlung ein, wodurch man einem ganzen Volke das, so es mit seinem Gotte vereiniget, und das ihm das heiligste ist, entzieht, um es zu zwingen, daß es sich wider seinen Souverän empöre, und im Staate Unruhe erwecke. Lebt der Fürst nicht den Vorschriften der Religion gemäß, so soll die Kirche Gott um seine Bekehrung bitten, aber das Evangelium lehrt dieses befremdende Mittel der Interdicte nicht, zur Buße dadurch zu zwingen, daß man im Staate Unruhen und Gährungen hegt, menschliche und irrdische Schreckenbilder in Bewegung setzt, und den Unschuldigen in die nämliche Strafe mit dem Schuldigen verwickelt.

Der ersten Kirche war der Gebrauch der Interdicte unbekannt. Sie ist eine Erfindung der letztern Jahrhunderte, die ihre ganze Stärke von der Leichtglaubigkeit der Völker erhalten hat. Die jüdische Kirche, von der die christliche einen guten Theil ihrer Geheimnisse und Ceremonien entnommen hat, wußte nichts von Interdicten und konnte sie auch nicht brauchen. Der Tempel zu Jerusalem, dieser alleinige Ort, wo es erlaubt war zu opfern, konnte mit keinem Interdicte belegt werden, wenn mann nicht zu gleicher Zeit allen Gottesdienst und alle Opfer, so weit die jüdische Religion verbreitet war, aussetzen wollte.

§. LV.

§. LV.

Ursprung des Interdicte.

In Occident haben die Interdicte ihren Ursprung genommen. Das erste Beyspiel, so man davon in Frankreich findet, ist aus dem sechsten Jahrhundert, und es ist fast das einzige, daß die Kirche in den ältern Jahrhunderten gegeben hat.

Pretextat Bischof zu Rouen wurde an einem Sonntage, eben als er die heiligen Geheimnisse feyern wollte, in dem Chor seiner Kirche mit Dolchen durchbort *c*). Leudovaide Bischof von Bayeux ließ nach eingeholtem Rathe einiger anderer Bischöfe alle Kirchen in Rouen sperren, und verboth Messe darin zu lesen, bis man den Urheber dieser Kirchenschändung, wessenwegen man auf Fredegund die Mutter des Königs von Soissons Klotar II Verdacht warf, entdeckt hätte.

§. LVI.

Vorschritte der Interdicte.

Diese Gattung Censuren wurde erst gegen Anfang des 12ten Jahrhunderts bekannt. Auf einem im Jahre 1100 zu Poitiers gehaltenen Concilium, wo die Cardinäle Johann und Benedict als päbstliche Legaten den Vorsitz hatten, wurde Philipp König von Frankreich mit dem Bannstrahle und sein Königreich mit dem Interdicte belegt, weil dieser Fürst seine Bertrada nicht entlassen wollte, aber das Interdict wurde nicht gehalten, und der Pabst dispensirte einige Zeit hernach in der Ehe zwischen Philipp und Bertrada. Alexander

c) Im Jahre 590. Man sehe das achte Buch der Geschichte Gregors von Tours in 31 Kap. de confectione praetextati Episcopi.

III redet von Interdicte in einem Briefe vom Jahre 1170 an die englischen Bischöfe.

Unter der Regierung Carls des Großen und seiner Kinder wurden in Frankreich die Interdicte oft gebraucht.

Noch häufiger ward ihr Gebrauch durch den Umsturz des carolingischen Stammes in Frankreich, Italien und Deutschland, als die Großen sich über die Provinzen, von denen sie nur Statthalter waren, zu Herren aufwarfen. Um diesen neuen Herren Einhalt zu thun, oder um selbst zu solcher Herrschaft zu gelangen, brachten die Bischöfe die Interdicte in Schwung, weil sie sahen, daß die Excommunicationen verachtet wurden, und sie den Widersetzungen, die ihr Ehrgeiz von den Großen oder von den Städten erfahren mußte, ein Ende machen wollten, da selbst jene, so von der Partey dieser Großen nicht wären, sich wider sie empörten, um die Strafe eines wahren oder eines erdichteten Verbrechens nicht zu leiden.

Leo IX belegte das Königreich Schweden im Jahre 1518 mit dem Interdict, weil der Rath zu Stockholm den Erzbischof von Upsal Trolle genöthigt hatte, diese wichtige Kirchenpfründe niederzulegen. Das Interdict wurde nicht gehalten, doch gab es den Vorwand zu dem Blutbade ab, welches der barbarische dänische König Christian in Schweden anrichtete *d*).

Schon anderswo *e*) habe ich vom Interdicte zu Venedig Meldung gethan, welches zu Anfange des 17ten Jahrhunderts großes Aufsehen machte, so wie vom Interdicte in Sicilien, das zu dem Jahrhunderte, worin wir leben, gehört *f*). Keines von beyden wurde gehalten,

---

d) Man sehe Schwedens Revolutionen von Vertot *e*) Im 10ten Abschnitt des 4ten Kapitels dieser Abhandlung.

f) Man sehe des nämlichen Kapitels 7ten Abschnitt.

ten, und man kann die Geschichte des Interdicts von Montreuil im Jahre 1654, und des von Bourdeaux im Jahr 1633 in den Memoiren der französischen Clerisey sehen g).

Die Päbste haben manchmal die Strenge der Interdicte gemäßiget, manchmal haben sie solche auch übertrieben, nach Verschiedenheit ihrer Absichten. Als man anfing, die Orte mit dem Interdicte zu belegen, so wurden die gottesdienstlichen Verrichtungen verbothen, die Taufe der Kinder und die Buße der Sterbenden ausgenommen. Man sieht aus den Decretalen, daß die Päbste in der Folge erlaubten, alle Woche eine stille Messe zu halten, um die Wegzehrung für die Sterbenden zu consecriren.

Nach diesem haben sie allen das Sacrament der Buße zu gebrauchen, und den Gottesdienst still, bey gesperrten Thüren und ohne Glockengeläut zu halten erlaubt.

§. LVII.

In welche Verachtung die Interdicte gerathen sind.

Diese Art Censuren, deren Mißbrauch darin besteht, daß Provinzen, Städte und sittliche Körper wegen den Verbrechen der Fürsten und der Republiken damit belegt werden, wurde anfangs nur in den größten Verbrechen, in der Folge aber höchst unbedachtsam gebraucht. Da sie also gemein wurden, geriethen sie in die Verachtung, aus gleichem Grunde, der die Excommunicationen so verächtlich machte.

Die Völker, denen die Schande der Interdicte unerträglich war, empörten sich manchmal, und kamen zu offen-

g) Im 7ten Bande von S. 1143. bis S. 1239.

offenbaren Gewaltthätigkeiten. Sie verhärteten, und verachteten eine Religion, die sie nicht ausüben sahen, und von der man sie nicht unterrichtete. Erkaltung in der Andacht, Freydenkerey, Entziehung der Sacramente und Ketzerey waren die traurigen Folgen davon.

In der Mark Ankona war ein Ort ihrer Provinz so lange mit dem Interdicte belegt, daß nach aufgehobener Censur Leute von 30 bis 40 Jahren, die nie eine Messe gehört hatten, sich über die Priester, so sie lasen, lustig machten *h*). In andern Orten wurde das Interdict nicht gehalten, und man sah Roms Censuren mit spöttlichen Augen an.

Neunter Abschnitt.

Die Kirche hat kraft der Einsetzung Jesu Christi weder eine äußere Gerichtbarkeit, noch ein Zwangrecht. Die äußere Gerichtbarkeit, welche sie in den katholischen Staaten ausübt, hat sie der Freygebigkeit der Fürsten zu verdanken.

§. LVIII.

Die beyden Mächte sind einander wechselweisen Beystand schuldig.

Gott hat zu Leitung des menschlichen Geschlechtes zwey Mächte auf Erde gegründet, die weltliche Macht, und die Macht der Kirche; das Fürstenthum und das Priesterthum; die weltliche und die geistliche Regierung.

Bey=

h) Text und Glosse des Kapitels: Alma Mater de sentent. Excommunic. in 6. der Extravagante Provid. de sentent. Excommun.

Beyde kommen unmittelbar von Gott, sind unter sich unterschieden, und von einander unabhängig. Es ist dieses eine Wahrheit, die ich zu Anfange des 3ten Kapitels dieser Abhandlung deutlich vorlegen werde.

Von der Einigkeit zwischen diesen zweyen Mächten hängt sowohl ihr eigener Nutzen, als der Nutzen der ihnen untergebenen Menschen ab. Sind sie unter sich in gutem Verständnisse, so wird die Welt gut regiert, und der Zustand der Kirche ist blühend. Streiten sie aber gegen einander, so bringt dieses Mißverständniß ganz die entgegengesetzten Wirkungen hervor *i*). Sie sind sich einen wechselseitigen Beystand schuldig, hieran kann man nicht zweifeln, dieser wird aber durch Uebereinstimmung und Einmüthigkeit, nicht aber durch Unterordnung und Abhängigkeit erhalten.

§. LIX.

Jede dieser beyden Mächte bedarf der andern nicht, sondern sie geht auf Wegen, die dem Endzwecke, der ihre Gründung veranlasset hat, eigen sind.

Da der Mensch aus einem Leibe und einer Seele, zweyen ganz verschiedenen Substanzen zusammengesetzt ist, so ist es gar nicht widersinnig, daß für diese gar verschiedene Substanzen es zwey verschiedene Leitungsarten gebe. Jede dieser zweyen Mächte bedarf der andern

i) So redete ein großer Bischof Frankreichs: Cum regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia; si vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur. Ivo von Chartres Br. 238.

nicht, aber nur in ihrer Art und in Bezug auf ihren Gegenstand. Sie haben verschiedene Gegenstände; jede hat für sich eine ihrer Gründung angemessene Macht und wirket durch Mittel, die dem Endzwecke, welchem wegen sie gegründet wurden, eigen sind. Der Fürst wirkt durch höchste Befehle, ohne jemanden von seinem Betragen Rechenschaft zu geben, weil er Gott als Macht betrachtet, näher kommt, als Gott unter dem Bilde der Vernunft; näher dem glorreichen und majestätischen Gott, als dem Mensch und uns gleich gewordenen Gott, näher Jesu Christo in seiner Herrlichkeit, als dem auf der Erde gedemüthigten, und mit unserer Niedrigkeit und unsern Schwachheiten bekleideten Jesus. Da im Gegentheile der Bischof auf Gott als Weisheit, als Vernunft, als eingefleischte und mit unsern Schwachheiten bekleidete Vernunft mehr Bezug hat, als auf den unumschränkt mächtigen und unabhängigen Gott, mehr Bezug auf Jesus Christus, der auf Erde mit den Menschen gesellschäftlich umging, als auf den glorreichen, allen Creaturen unumschränkt befehlenden Herrn.

§. LX.

Gegenstand der weltlichen Macht.

Die weltliche Macht richtet ihr Augenmerk auf den Erdball, wirkt auf den Körper und befiehlt über alles, was zeitlich ist. Sie ist von Gott zur Beherrschung der Menschen, in so weit sie Bürger, Unterthanen, Glieder des Staats sind, eingesetzt worden. Da sie die äußerliche Ordnung der bürgerlichen Gesellschaften, welche allein in der Menschen Macht ist, zum Gegenstande hat, so gebrauchet sie menschliche Mittel, das Ansehen im Staate, den Zwang, die Strenge der zeitlichen Strafen, und alles, was weltliche Macht den Sinnen fühlbarer macht; Sie gibt Gesetze, spricht Urtheile, legt Strafen auf, herrscht über alle Standesclassen im Staate,

te, und da sie den Staatskörper durch rechtmäßige innerliche Regierung erhält, schützt sie ihn auswärts gegen die Unternehmungen der Ausländer.

§. LXI.

Gegenstand der geistlichen Macht.

Die geistliche Macht richtet ihr Augenmerk auf den Himmel, wirkt auf die Seelen, und unterrichtet sie von Dingen, so das ewige Heil betreffen. Sie ist von Gott zur Regierung der Menschen als Christen betrachtet, eingesetzt worden. Weil sie die übernatürliche Ordnung der geistlichen Dinge zum Gegenstande hat, woher sie auch ihren Namen erhalten hat, da sie nach der Einsetzung Jesu Christi die sichtbare Gesellschaft der Kirche ausmacht, so erklärt sie die Religionswahrheiten, die bestimmt sind, den Geist zu beugen und die Herzen umzuändern. Sie hat die Macht bekommen, zu lösen und zu binden; den Glaubigen Verhaltungsregeln vorzuschreiben, und davon zu dispensiren, in geistlichen Sachen zu verdammen und loszusprechen, ohne jedoch gleich der andern Macht zu herrschen. Wenn sie das Recht hat, in geistlichen Materien Aussprüche zu geben, Strafen von gleicher Eigenschaft aufzulegen, jene so sich ihrer Gemeinschaft nicht unterwerfen wollen, davon auszuschließen, die Gewissen unterwürfig zu machen, so kann sie bey diesem allen weder über die Leiber, noch über die Güter, noch über etwas weltliches, woher die andere Macht ihre Benennung hat, etwas verhängen. Es kommt ihr zu, sowohl unter dem Beichtsiegel in dem geheimen Richterstuhle der Buße, als öffentlich auf eine sichtbare Weise nach der Kenntniß, so sie von Thatsachen haben kann, ihre geistliche Macht auszuüben; allein es ist ihr nicht erlaubt, in die Ordnung des Staates einzugreifen, noch äußerliche Mittel und die der weltlichen Macht vorbehaltene Oberherrschaft zu gebrauchen.

§. LXII.

Jede Nation hat ein ihr angebohrnes natürliches Recht, sich selbst, wie es ihr dienlich scheint, zu regieren.

So wenig man auch diese zwey verschiedene Gegenstände bey Gründung beyder Mächte überdenken mag, so wird man erstaunen, daß die Frage, so ich hier untersuche, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ein Räthsel geworden ist, das man dem Wortwechsel der Menschen überließ.

Das natürlich und angebohrne Recht jeder Gesellschaft ist, sich, wie sie es für gut findet, zu regieren. Jede Nation steuert ihren Bedürfnissen durch Mittel, welche ihr ihre Klugheit eingibt. Sie kann Einrichtungen, welche sie für dienlich achtet, treffen; sie kann sie unterlassen und hindern, daß sie nicht gemacht werden. Dieses Recht, das jede Nation hat, sich, wie es ihr gut dünkt, zu regieren, ist so alt, als die bürgerlichen Gesellschaften, und sie steigt bis zur Erschaffung der Welt hinauf, weil das Recht sich selbst, so wie es zuträglich scheint, zu regieren, welches die Nationen allzeit gehabt haben, schon den Familien, woraus die bürgerlichen Gesellschaften entstanden sind, zukam, ehe noch diese bürgerlichen Gesellschaften entstanden waren.

§. LXIII.

Weder das geschriebene noch das Gnadengesetz haben dieses Recht, was nur immer das Zeitliche betrifft, abgeschafft.

Man weiß, daß das mosaische oder das christliche Gesetz ein Recht einschränken konnte, daß sie dem natürlichen Gesetze vieles zugesetzt, und dessen Grundsätzen in vielen Puncten engere Grenzen gesetzt haben. Dieß

führt

führt uns nothwendiger Weise darauf, daß wir untersichen, was an den natürlichen Kräften der Völker geändert, oder zugesetzt worden seyn kann; aber eben daher fließt, daß das natürliche Recht der Völker, sich, wie sie es gut befinden, zu regieren, unverletzt besteht, wenn es von dem Ansehen Gottes, woher sowohl eine als die andere Macht ihr Ansehen hat, nicht beschränkt worden ist. Die Anmassung der Bischöfe aber ist auf keinem einzigen Schrifttext gegründet; dieß ist noch nicht genug gesagt, sie ist sogar durch so viele tausend Stellen des alten und neuen Testaments umgestoßen.

Die, so es wagen, die Macht der Souveräne zu schwächen, haben zu beweisen, daß das Völkerrecht von dem, der jeder menschlichen Macht Grenzen vorzeichnen kann, eine Einschränkung gelitten habe. Behaupten die Bischöfe, die weltliche Macht sey eingeschränkt worden, so mögen sie es auch beweisen. Geben sie vor, die Kirche habe von Jesu Christo das Zwangrecht und eine äußere Gerichtbarkeit erhalten, so sollen sie es zeigen.

Umsonst würde man in dem geschriebenen Gesetz Beweise aufsuchen, woraus man schließen könnte, die jüdische Kirche habe eine äußere Gerichtbarkeit, oder ein Zwangrecht gehabt. Moses als weltlicher Fürst, war allzeit im Besitze des Zwangrechts, und der äußern Gerichtbarkeit. Aaron übte sie niemals aus. Die Richter und die Könige die nach Moses das Volk Gottes regierten, übten die nämlichen Rechte aus, und nie ließen sich's die jüdischen Oberpriester einfallen, sie ihnen streitig zu machen.

Das neue Gesetz, welches die Vervollkommnung des alten ist, spricht eben so wenig für die Bischöfe. Hat Jesus Christus auf Erde eine Gerichtbarkeit ausgeübet? Wer hat mich zum Richter zwischen euch bestellet, antwortete er dem, der sich bey ihm über die Ungerechtigkeit, so er von seinem Bruder erlitt, klag-

te *k*). Hat er nicht öffentlich gesagt, sein Königreich sey nicht von dieser Welt *l*). Haben die Apostel sich je zu öffentlichen Richtern aufgeworfen? Haben sie über die Leiber und Güter der Glaubigen je einen Zwang ausgeübt? Sagt nicht der heil. Paulus von den Fürsten der Erde, sie tragen das Schwert zur Bestrafung der Bösen und zur Beschützung der Guten? Haben wir nicht das Geständniß des heil. Bernards *m*)? Wollen die Bischöfe, deren Ruhm darin besteht, daß sie Nachfolger der Apostel sind, wollen sie mehr Recht haben, als sich die Apostel zueigneten? Die Canonen sagen, es sey nothwendig, daß die Fürsten der Welt, selbst in den Kirchen, ihre Macht ausüben *n*).

§. LXIV.

Die Sendung der Apostel war bloß geistlich, und die Macht, welche die Bischöfe von Jesu Christo haben, ist bloß geistlich.

Wir wollen selbst in den Worten Jesu Christi aufsuchen, wie die Sendung der Apostel beschaffen war. „Mir, sagt der Erlöser zu seinen Aposteln *o*), „ist aller Gewalt im Himmel und auf Erde gegeben.

Gehet

---

k) Homo, quis me constituit judicem super vos.

l) Regnum meum non est de hoc mundo.

m) Stetisse Apostolos lego judicandos, judicantes stetisse non lego. *S. Bernard ad Eugenium.*

n) Ut quod non praevaleat sacerdotis efficere per doctrinae sermonem, hoc saeculi potestas imperet per disciplinae terrorem, sicque per regnum terrenum coeleste regnum perficiat, sancta est Ecclesia, gladium non habet nisi spiritualem, quo non occidit sed vivificat. *Canon Principes* 23, *q.* 5. *C. inter* 33, *q.* 3.

o) Beym heil. Matth. 28.

„Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Na-
„men Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen
„Geistes, und lehret sie, alles, was ich euch gebothen
„habe, zu halten, und ich bin bey euch bis ans Ende
„der Welt.“ Jesus Christus, da er seine Apostel sendet, sagt ihnen nicht: Gehet hin und befehlet, sondern gehet hin und lehret. Dieß ist der Religion eigen, daß sie nur durch überzeugendes Zureden eingeführt werden kann, und aus dem ganzen Evangelium kann man sehen, daß der Religion, der Kirche und ihrer Regierung nichts mehr zuwider ist, als Herrschsucht und Zwang *p*). Die Gewalt der Schlüssel ist pur geistlich; Jesus Christus hat sie seiner Kirche ertheilt, ohne daß er ihr Zwangsmittel, oder einiges Recht mit übergeben wollte, diese Gewalt mit sinnlichen Zeichen von Herrschaft und Uebermacht auszuüben; Dieses sollte bloß durch bewegendes Zureden, durch die bloße Furcht von dem Seelenverluste, und vor den ewigen Strafen geschehen.

Das neue Gesetz ist ein Gnadengesetz. Jesus Christus hat es nicht irrigen Auslegungen preisgegeben. Es gibt einen Richter, vor dem alle Streitigkeiten über den Sinn der Worte dieses Gesetzes entschieden werden können und sollen, und dieser Richter ist die Kirche. Ihr kommt es zu, unsern Glauben in allen seinen Artikeln, so dessen Gegenstand ausmachen, und in der Ordnung des ihr anvertrauten geistlichen Kirchenamtes zu bestimmen. Ihre Macht ist nur eine bewegende, keine zwingende Macht. Sie hat das Recht, zu Handhabung der Ordnung und der Zucht Regeln vorzuschreiben; sie kann, damit die Sitten rein erhalten werden, sich der Kirchencensuren bedienen; ohne jedoch aus den Schranken des ihr anvertrauten Kirchenamtes zu treten. Ihre Vorschriften können nicht in Uebung gebracht werden, und

p) Non dominantes in Cleris.

haben äußerlich keinen Nachdruck, wenn die höchste Macht im Staate nicht beytritt.

§. LXV.

Das Zwangrecht kommt nur dem Souverän zu.

Nur die höchste Macht im Staate hat das Zwangrecht. Die Gesetze, so die äußere Zucht, und die ganze Gesellschaft betreffen, sind ohne Vollstreckung, wenn der Fürst sie mit seiner Macht nicht unterstützet.

Das Zwangrecht, in soweit es von den pur geistlichen Censuren unterschieden ist, haben die Fürsten wegen ihrer obersten Macht, und außer den Fürsten hat es niemand. Die Kirche kann zwar aus eigener Macht, in pur geistlichen Materien, uns als Glaubigen, eine ziemlich enge Verbindlichkeit auflegen, wodurch die, so ihr nicht gehorchen, strafbar werden. Sie kann nach der Ordnung ihres Amtes jene, so ihren Verordnungen widerstreben, strafen. Aber, so strafbar man auch immer ist, wenn man sich wider eine Macht, welcher uns die Religion unterworfen hat, empört, eben so gewiß ist es, daß die Kirche keine andere Gewalt hat, uns wirklich zur Befolgung ihrer Gesetze anzuhalten, als die sie von der weltlichen Macht entlehnt.

Da das Recht mit Censuren zu belegen, ganz geistlich ist, und sich auf die Verweigerung oder den Verschub der Kirchengemeinschaft beschränkt, so hat es mit der Macht, welche die Kirche von den Fürsten entlehnt, um uns zur Befolgung ihrer Vorschriften zu zwingen, und welche man das Zwangrecht nennt, nichts gemein. Das Recht, mit Censuren zu belegen gehört zur Gerichtbarkeit des Beichtstuhls, und nicht zur streitigen Gerichtbarkeit, welche man eigentlich Gerichtbarkeit nennt. Alles, was einen förmlichen bestimmten Zwang mit sich bringt, gehört der weltlichen Macht. Den Bischöfen kommt es nicht zu. Als Bischöfe haben sie weder Territorium,

torium, noch Beamte, noch ein Recht am Leibe zu strafen, und dieß sind die Zeichen der eigentlich sogenannten Gerichtbarkeit. Der Souverän allein, unabhängig von dem Willen der Unterthanen, verbindet mit dem Ansehen der Gesetze den Zwang zur Vollstreckung. Er allein macht jene, so sich seinem Ansehen widersetzen, durch wirklichen Zwang unterwürfig.

Alles, was hier gesagt worden ist, ist von mehr als tausend Schriftstellern erwiesen. Dennoch wurde diese Lehre ehemals von der theologischen Facultät zu Paris an dem Marsilius von Padua als irrig getadelt, der sie in einem Werke, das er im 14ten Jahrhundert zur Vertheidigung des Kaisers Ludwigs des Bayern wider die Unternehmungen des Pabstes Johann XXII schrieb, gründlich behauptete *q*). Nebst dem aber, daß die Schlüsse einer Facultät in der Kirche keine Gesetzeskraft haben; nebst dem, daß die Entscheidung der Kirche selbst, in einem Puncte ohnmächtig wäre, der kein Glaubenspunct ist, in welchen allein ihr die Unfehlbarkeit verheißen worden ist; Nebst dem, daß keine Macht auf Erden die Rechte der Fürsten einschränken kann, so hat der Kirchengeschichtschreiber diese Censur der Sorbonne als irrig angesehen. „Man muß bemerken, sagt dieser gelehrte und „einsichtsvolle Geschichtschreiber, daß man einen richtigen „Satz unter die Irrthümer Marsils zählte, und die „theologische Facultät zu Paris gerieth in diesen Fehler. „Der Satz, den sie verdammte, ist dieser: Weder der „Pabst, noch die ganze versammelte Kirche kann einen „Uebelthäter, wer er auch sey, mit körperlicher Strafe „belegen, wenn der Kaiser die Macht dazu nicht ertheilet. „Allemal bleibt wahr, daß die Macht, welche die Kirche „von Jesu Christo erhalten hat, pur geistlich und immer „die nämliche ist.... Das übrige haben ihr die Fürsten „er-

r) Defensorium pacis, ubi de potestate Papae et Imperatoris tractatur. 1324.

„ertheilt, und es ist auch nach Verschiedenheit der Zeit „und Orte verschieden *r*).

§. LXVI.

Jede in die Sinne fallende Gerichtbarkeit kommt dem Souverän zu.

Jede äußere Gerichtbarkeit, jedes Zwangrecht kommt dem Souverän zu. Was ist Gerichtbarkeit? Eine mit Nachdruck ausgeübte Macht, eine öffentliche Verwaltung, eine vollkommene Ausübung der Gerichtbarkeit. Sie ist eine von der Obrigkeit gemachte Anwendung der äußerlich fühlbaren Obermacht der Gesetze, und der nothwendigen Mittel, die Unterthanen zur Befolgung der Gesetze zu zwingen. Und in der That, was wäre dieß für eine Gerichtbarkeit, die ohne Zwangrecht wäre? Die Gerichtbarkeit kann nicht vollkommen seyn, wenn mit der Macht Recht zu sprechen, nicht der ganze Nachdruck der Macht im Staate verbunden ist. Eine Gerichtbarkeit, wenn es eine wahre seyn soll, muß von diesem Zwangrecht über den Körper, etwas in sich fassen. Dieser ist der richtige Begriff, den uns die Gesetze hievon geben *s*). Die Ausleger geben uns als Beyspiele dieses körperlichen Zwangs, wovon das Gesetz redet, die Züchtigungen des Leibes, gewaltsame Unternehmungen am Vermögen, die Gefängnisse, und Auflegung der Geldstrafen *t*).

§. LXVII.

---

r) Fleury im VII Discours über die Kirchengeschichte.

s) Jurisdictio sine modica coercitione nulla est, heißt es L. 5. ff. de officio ejus, cui mandata est Jurisdictio.

t) Cujaz zu den Rechtsfragen Papirians L. 1, de officio ejus, cui mandata est jurisdictio.

§. LXVII.

Wie die Gerichtbarkeit der Kirche entstanden sey.

Wenn es Gott gefallen hätte, die Fortpflanzung der christlichen Religion, welche er bey dem Volke angefangen hat, bey den Fürsten anzufangen; so ist offenbar, daß die Souveräne die Lehre und Predigten der Apostel begünstiget, und durch ihre Edicte bestätiget haben würden.

Allein diese Souveräne gaben sich wohl mit der äußern Regierung der aufkeimenden Kirche wenig ab, da sie die neuen Christen bis zu den Blutgerüsten und zum Tode verfolgten.

Jesus Christus befahl den Aposteln, das Evangelium zu predigen, und die Sacramente auszuspenden. Er hinterließ ihnen, so wie in ihrer Person, allen Glaubigen, das wesentliche Geboth einander zu lieben, die Beleidigungen zu vergeben, die Zwistigkeiten beyzulegen, und die Feinde auszusöhnen. Das nämliche trug er der ganzen vereinigten Kirche auf, der er versprach *u*), alles was sie auf Erde binden oder loszählen würde, solle auch im Himmel gebunden oder losgezählet seyn; und sein Vater würde alles gewähren, um was zwey unter ihnen einmüthig bitten würden. Die entstehende Kirche beschäftigte sich mit dem, daß sie verhinderte, damit kein Christ den andern beleidigte, und daß die Beleidigungen, die etwa einer dem andern angethan hatte, wieder gut gemacht würden. In diesem Geiste geboth der heil. Paulus, die Brüder, wenn sie untereinander Streitigkeiten über das Mein und Dein hätten,

---

u) Quaecunque ligaveritis super terram, erunt ligata et in coelo; et quaecunque solveritis super terram, erunt soluta et in coelo. Iterum dico vobis, quia si duo ex vobis consenserint super terram de omni re quamcunque petierint, fiet illis a Patre meo. *Matth.* 18.

hätten, sollten nicht zu den Richterstühlen der Unglaubigen eilen, sondern es sollten vernünftige Personen ihre Zwistigkeiten zu entscheiden gewählet werden *x*). Diesen freundschäftlichen Weg gingen die Glaubigen desto williger, weil sie den Heiden kein Aergerniß geben wollten, weil die Apostel und ihre ersten Nachfolger die Verachtung der zeitlichen Güter öffentlich ausübten, und weil unzählige Tugenden die Macht, welcher sich die Glaubigen freywillig unterwarfen, ehrwürdig machten.

Wurden einem Christen seine Fehler lebhaft vorgerückt, so empfand der, so den Verweis gab, einen lebhafteren Schmerz, als jener dem etwas verwiesen wurde, der sich auch nie dawider beklagte. Wann die Kirche Strafen auferlegte; so wurden jederzeit die Untergebenen und die Oberen in Traurigkeit versenkt, und sie weinten. Darum wurde das Wort: Strafen: damals gemeiniglich durch das Wort: Weinen ausgedrückt. So verweist der heil. Paulus den Corinthiern, als er ihnen die unterlassene Bestrafung des Blutschänders vorwarf, daß sie nicht geweinet hätten, da sie sich von einem so großen Sünder trennten *y*), und in seinem zweyten Briefe an die nämlichen sagt er: „Ich fürchte, wann ich komme, daß ich euch „nicht finde, wie ich will. Daß nicht Hader und Em„pörung unter euch gefunden werde, und ich müsse Leid tra„gen über viele, die gesündiget haben *z*).

Bey

---

x) Non est inter vos sapiens quisquam, qui possit judicare inter fratrem suum? sed frater cum fratre judicio contendit et hoc apud infideles? Jam quidem omnino delictum est vobis, quod judicia habetis inter vos, 1. *Cor.* 6.

y) Et non magis licitum habuistis, ut tollatur de medio vestrum, qui hoc opus fecit. 1. *Cor.* 6.

z) Timeo, ne forte, cum venero, non quales volo inveniam vos et ego inveniar a vobis qualem non vultis: ne

forte

Bey solchen Gerichten mußte, so wie in jeder andern Versammlung, jemand den Vorsitz haben, die Materien zur Berathschlagung vortragen, und dann die Stimmen sammeln. Da diese Verrichtung von Rechtswegen der erhabensten und fähigsten Person zukam, so geschah sie auch allzeit von den Bischöfen, und wo die Kirchen aus sehr vielen Gliedern bestunden, geschah der Vortrag vom Bischofe an das Collegium der Priester und Diaconen, welche man damals das Presbyterium nannte. Dieses bereitete die Materien vor, welche in der Versammlung der gesammten Kirchenglieder in Berathschlagung kommen sollten, und brachte sie in Ordnung. Es dauerte dieser Gebrauch noch im Jahre 250, wie man offenbar aus den Schreiben des heil. Cyprians an das Presbyterium in Betreff der Sacrificantes und Libellatici sieht, (diese waren Leute, die während der Verfolgung den Götzen geopfert, oder die Bibel in das Feuer geworfen haben, um dadurch anzuzeigen, daß sie den christlichen Glauben abschwören) daß er nämlich ohne ihr Gutachten, noch ohne die Beystimmung des Volkes nichts thun wolle. An seine Diöcesanen schrieb er, er wolle nach seiner Zurückkunft die Sache in ihrer Gegenwart, und nach ihrem Beyrathe untersuchen; Den Priestern, die nach ihrem Dünkel einige Leute mit der Kirche ausgesöhnet hatten, schrieb er, sie sollten darüber dem Volke Rechenschaft geben müssen.

Weil man von der Güte und Liebe der Bischöfe eine günstige Meinung hegte, so wurden ihre Aussprüche fast allzeit willigst angenommen; dieß aber war für sie eine Gelegenheit, das Amt eines Mittlers, welches sie ausübten, in Gerichtbarkeit zu verwandeln. Als die Liebe zu erkalten anfing, und die Geistlichen ihre Pflichten vernachläßig-

---

forte contentiones, aemulationes, seditiones sint inter vos . . . . et lugeam multos ex iis, qui ante peccaverunt et non egerunt poenitentiam. 2. *Cor.* 12.

läßigten, überließ man alle Sorge für die Geschäfte den Bischöfen, welche dieselben auch aus Ehrgeitz annahmen. Bis auf jene Zeiten hatten die Bischöfe weder eine Gerichtbarkeit in streitigen Sachen, noch einen förmlichen Gerichtsstuhl. Alle diese Dinge sind von den Menschen eingeführet worden, und die Kirche hat sie erst in der Folge durch die Ertheilung der Fürsten überkommen. Sobald die Verfolgungen aufgehört hatten, errichteten die Bischöfe eine Art von Gerichtsstuhle, an die man sich sehr häufig wendete, da die Processe, so wie die zeitlichen Güter der Kirche sich mehreten, zahlreicher wurden. Die Gerichtsstühle behielten dennoch die ehemalige Redlichkeit noch ziemlich bey, obgleich die vorige Art zu richten geändert war. Selbst Constantin, als er sich zum christlichen Glauben bekehrte, ließ den Bischöfen noch einige Gestalt von Kirchenregiment, weil er sah, wie nützlich dieser Gerichtsstuhl zur Endigung der Processe war, indem die Ehrfurcht gegen die Religion zur Entdeckung der verfänglichen Handlungen, welche von den weltlichen Richtern nicht durchgründet werden konnten, diente. Er befahl, von ihren Aussprüchen solle nicht appellirt werden können, sondern die Richter sollten sie in Vollstreckung bringen; ferner wenn in einem vor den weltlichen Richter gebrachten Proceß, in welchem Stande er auch sey, eine der Parteyen den Bischof zum Richter verlangte, so solle die Streitsache, wenn sich auch die andere Partey widersetzte, ohne Verzug an den Bischof gewiesen werden. So fing das bischöfliche Gericht an, ein bürgerliches zu werden, und seine eigene Gerichtspersonen zu bekommen. Man kann wohl 4 Ursachen zählen, welche Constantin bewogen, der Kirche diese Gerechtsame zu ertheilen: 1) weil er von Religionssachen geringe Kenntniß hatte, 2) weil den Bischöfen, die ihn bekehrt hatten, daran gelegen war, sich in Ansehen zu erhalten, 3) weil dem Souverän selbst daran gelegen war, sich die Zuneigung der Kirchendiener zuwegezubringen, da diese das ganze Vertrauen der Christen besaßen. 4) Weil sehr viele Mi-

nister, Hofleute und Beamten, die an seinem Hofe lebten, noch nicht zur christlichen Religion bekehrt waren.

Diese Gerichtbarkeit, welche Constantin den Bischöfen überlassen hat, wurde von dem Kaiser Valens noch erweitert; denn er ertheilte im Jahre 365 den Bischöfen das Recht, den Preis aller Kaufmannswaren zu bestimmen. An dieser Gerechtsame hatten die rechtschaffenen Bischöfe kein Gefallen. Possidonius erzählet, daß der heil. Augustin, der oft den ganzen Morgen, ja manchmal den ganzen Tag damit zubrachte, zu sagen pflegte, es sey dieses eine beschwerliche Verrichtung, die ihn von Dingen, die zu seinem bischöflichen Amte gehörten, abhielte. Dieser Kirchenvater hat selbst in seinen Schriften gesagt, dieß heisse das Nützliche und Nothwendige unterlassen, um sich in Müheseligkeiten und Unruhe zu stürzen; und der heil. Paulus habe diese Verrichtung nie auf sich nehmen wollen, sondern immer gemacht, daß man sie einem andern aufgetragen, weil sie mit dem Predigamte sich nicht vereinbaren ließ.

Als einige Bischöfe ihr Ansehen mißbrauchten, so widerriefen Arcadius und Honorius nach Verlauf von 70 Jahren diese Satzung Constantins. Sie befahlen, die Kirchenprälaten sollten nicht mehr in bürgerlichen Sachen Richter seyn können, es geschehe denn mit Einwilligung beyder Theile, und in Zukunft sollten sie nicht mehr als Richter, so in bürgerlichen Sachen einen Gerichtsstand ausmachten, angesehen werden. Zu Rom, weil der dortige Bischof große Macht hatte, wurde dieses Gesetz schlecht beobachtet, aber Valentinian, als er sich im Jahre 452 in dieser Stadt befand, erneuerte es, und ließ es in Erfüllung bringen. Dennoch gaben die folgenden Kaiser den Bischöfen einen Theil der Macht, die man ihnen abgenommen hatte, wieder. Justinian gab ihnen Richterstühle und Gerichtshöfe, und wies ihnen die Religionssachen, die Kirchenverbrechen der Geistlichen, und manche andere Materien selbst über die Laien zum Gegenstande an. So arte-

te die von Jesus Christus eingesetzte liebvolle Bestrafung in Herrschaft aus.

Man würde sich unnütze Mühe geben, wenn man die Ursache, warum die Kaiser den Gebrauch der Bischöfe, in den Zwistigkeiten der Christen zu erkennen, bestätigten, anderswo als in der Frömmigkeit der Kaiser auffinden wollte, obgleich die Beweggründe dieses in seinem Ursprunge löblichen Gebrauchs nicht mehr Statt fanden. Von da kam die ordentliche Gerichtbarkeit her, welche von den Bischöfen ausgeübt wurde, und die man Audienz nannte. Daher kamen auch die unbeweglichen Güter der Kirche; denn es ist gewiß, daß bis auf Constantin die kaiserlichen Verordnungen der Kirche nicht erlaubten, unbewegliche Güter zu besitzen.

Dieser Fürst war der erste Kaiser, welcher der Kirche diese Erlaubniß ertheilt hat.

§. LXVIII.

In den ersten sieben oder acht Jahrhunderten hatte die Kirche gar keine äußere Gerichtbarkeit, selbst über die Priester nicht.

Die morgenländischen und abendländischen Kaiser, dann die Souveräne, welche in der Folge die zerstückelten Staaten des Reichs in Besitze hatten, hatten auch die äußere Regierung der Kirche. Es ist dieß eine Thatsache, der man nicht widersprechen kann, und die ich anderswo erläutert habe *a*). In diesen ersten sieben oder acht Jahrhunderten, welche das blühende Alter der Kirche ausmachen, besaß diese kein Gebieth, und sie hatte weder über die Weltleute noch sogar über ihre Priester, die sie nicht ins Gefängniß werfen konnte, einige Gerichtbarkeit. Erst zu den Zeiten des Pabsts Eugen hatten die Geistlichen Gefäng-

a) Man sehe den I Abschnitt des 3ten Kap.

fängnisse. Es ist hieraus leicht zu schließen, daß in diesen ersten Jahrhunderten die Kirche nicht Macht hatte, Leibsstrafen, Verbannung, Stümmelung der Glieder, den Tod, Geldbußen, nicht einmal wegen des Verbrechens der Ketzerey aufzulegen. Dieß Recht stund nur den Fürsten zu, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Staate Edicte ergehen ließen und Strafen auferlegten.

§. LXIX.

Mit der Benennung der Canonen waren ehemals die Benennungen Gesetz und Recht nicht verbunden.

Richten heißt: Recht sprechen *b*). Dieß ist der Sprachgebrauch der Rechtsgelehrten, aber Recht sprechen mit der Gewalt, zur Befolgung seiner Aussprüche zu zwingen. So führten auch die Kirchensatzungen ehemals den Namen: Recht nicht, weil diese Benennung den Kirchenvätern einigen Zwang zu verrathen schien, der Zwang aber der Kirche nicht zukommt. Das Wort, so im Latein Recht bedeutet, ist von einem andern lateinischen Worte, das Geboth bedeutet *c*), hergeleitet; und da es der Kirche eigen ist, zu überführen, aber nicht zu zwingen, so wurden ihre Gesetze Canonen, das heißt Vorschriften, aber nicht Gebothe *d*) genannt.

Allein nachdem die Fürsten der Kirche eine äußere Gerichtbarkeit zugestanden haben, so wurden unvermerkt die Benennungen, Recht, ja Gesetz, den Canonen, welche man anfangs nur Vorschriften oder Kirchenordnungen genannt hatte, beygelegt. Man gewöhnte sich nach und nach canonisches Recht, canonische Gesetze zu sagen, so wie man allzeit bürgerliches Recht, bürgerliche Gesetze gesagt hat.

---

b) Jus dicere.

c) Dem Festus zufolge kommt Jus von Jussum her.

d) Can. a Sanctis 25, 9, II.

§. LXX.

Der Titel, von der Gerichtbarkeit, wurde eben so wenig auf die Kirche angewendet.

Die Kirchenpersonen haben weder Territorium, noch Gerichtbarkeit, noch etwas von ungemischter oder gemischter Oberherrschaft, dergleichen die Gerichtbarkeit ist *e*). Daher kommt es, wie es auch die genaueren Schriftsteller beobachten, daß in den Gesetzen der ersten christlichen Kaiser der Rechtstitel, der von den Kirchengerichten handelt, nicht zur Aufschrift hat: Von der Gerichtbarkeit der Bischöfe *f*) sondern von der Audienz der Bischöfe *g*), von dem bischöflichen Gerichte *h*). Es sind dieses Ausdrücke, die einen ganz andern Sinn haben, als das Wort: Gerichtbarkeit im römischen Rechte hat. Von daher kommt der Unterschied unter den Titeln der Constitutionen der ersten römischen Kaiser. Unterdessen hatte von jener Zeit an das fromme Vertrauen dieser Fürsten den Bischöfen Gerechtsame ertheilt, die an sich in dem Umfange der geistlichen Gewalt nicht begriffen waren. Eben so behielt man die verschiedenen Benennungen bey, welche den wesentlichen Unterschied zwischen der geistlichen Macht der Kirche, und der wahren Gerichtbarkeit, die der weltlichen Obrigkeit zukommt, bezeichnen. Nachdem aber immer mehr Vorzüge ertheilet und in der Folge bestätiget wurden; so wurden die bey den weltlichen Gerichtsstühlen gebräuchlichen Ausdrücke aufgenommen, und man gewöhnte sich, wann von verschiedenen Handlungen der kirchlichen Ge-

---

e) Loyseau, des seigneuries Ch. 15, No. 41. Cujaz in seinen Paratiteln über den Titel des Codex: de episcopali audientia; Dionys Godefrid über den nämlichen Titel.

f) De episcopali Jurisdictione.

g) De episcopali audientia in dem justinianischen Codex.

h) De episcopali Judicio in dem theodosianischen Codex.

Gewalt die Rede war, das Wort: Gerichtbarkeit zu gebrauchen. Auf diese Weise tragen mehrere Verrichtungen der Bischöfe heut zu Tage das Gepräge einer äußern eigentlichen sogenannten Gerichtbarkeit; es mag dieses nun von einer ausdrücklichen Erlaubniß der Fürsten oder durch derselben stillschweigende Einwilligung entstanden seyn.

§. LXXI.

Welche Eingriffe ehemals von den Geistlichen in die weltliche Gerichtbarkeit gemacht worden sind.

In den finstern Zeiten kamen die Geistlichen stufenweise so weit, daß sie in die Gerichtbarkeit der Könige Eingriffe wagten, und sie sehr enge einschränkten. Unter allerley Vorwand von Frömmigkeit maßten sie sich Erkenntniß in allen Geschäften an; der mindeste Bezug, den diese auf die Religion hatten, war hinlänglich, sie an sich zu ziehen. Sie gaben vor, die Wittwen und Waisen ständen unter dem Schutz der Kirche, und die, so mit ihnen Zwist hätten, müßten sich von der Kirche Recht sprechen lassen. Sie ließen in die Contracte Eidesformeln einrücken, und behaupteten, die Beobachtung des Eides sey eine geistliche Materie, worüber sie zu erkennen hätten, sie hätten also über die Gültigkeit und Erfüllung der Contracte in jeder weltlichen Materie, sie möchten unter Geistlichen oder unter Weltlichen geschlossen worden seyn, zu urtheilen, sobald die contrahirenden Theile sich zu derer Festhaltung eidlich verbunden hätten. Sie wollten daß die Laien in allen Fällen, wo den Rechten der Kirche Eintrag geschieht, vor den Richterstuhl der Kirche gehören sollten *i*), und daß die,

i) Zur Behauptung ihrer weit ausgedehnten Gerichtbarkeit führen die Canonisten das Kapitel sicut 2 de privilegiis et excessibus privilegiatorum in den Decretalen an, dessen Hauptinhalt in diesen Worten ist: Non obstante privilegio fori potest laicus Ecclesiae malefactor per Ecclesiam puniri.

so ihnen ihre Freyheiten und Gerichtbarkeit bestritten, eben deswegen von der Kirche den Ausspruch erwarten müßten. Wider jene, so ihre Gerichtsstühle anzuerkennen sich weigerten, und sich an die königlichen Gerichtsstühle wendeten, schritten sie mit der Excommunication vor. Nach den Grundsätzen des canonischen Rechts haben die geistlichen Richter über die Gültigkeit der Testamente, wenn sie gleich von Laien errichtet worden sind, und über Streitigkeiten bey ihrer Vollstreckung zu erkennen; denn weil in Testamenten gemeiniglich von gottseligen Werken gehandelt wird, woran die Kirche auch Theil haben kann, so müssen, heißt es, die Laien sich von der Kirche Recht sprechen lassen. Die oft erbettelte Intervention eines Geistlichen, der geringste Streit über Ehecontracte und tausend andere nichtswürdige Vorwände waren hinlänglich, um eine Sache von ihren ordentlichen Gerichtsstühlen hinwegzuziehen.

Unter den berüchtigsten Kapiteln des canonischen Rechts, durch welche die geistliche Gerichtbarkeit über Laien sogar in weltlichen Materien *k*) sehr ausgedehnt wird, ist eines aus dem Briefe des Pabsts Innocenz III an die französischen Bischöfe *l*) bey Geiegenheit einer Streitigkeit zwischen dem König von Frankreich Philipp August und dem König in England Johann gezogen. Der Sammler der Decretalen hat vieles daraus entnommen, und seiner Sammlung eingerückt *m*). Die in diesem Decrete enthaltenen Schriftterte und Gründe, worauf der Pabst seine Gerichtbarkeit gründen will, verdienen angemerkt zu werden *n*). Sein erster Beweis, daß die geistlichen Richter über

---

k) Cap. *Novit. X de Judiciis.*

l) Praelatis per Franciam constitutis.

m) Im Titel de Judiciis.

n) Darin wird der Auszug dieses Decrets mit folgenden Worten eingeführt: Judex ecclesiasticus potest per viam denuntiationis evangelicae seu judicialis procedere contra quemlibet peccatorem, etiam laicum, maxime ratione perjurii seu pacis fractae.

über alle Verbrechen erkennen können, wenn diese bey ihnen eingeklagt wurden, ist aus den Worten Jesu Christi, da er von der brüderlichen Bestrafung spricht: Wenn er dich nicht höret, so sage es der Kirche *o*) entnommen. Hieraus schließt er, weil der König in England die angemaßten Eingriffe des Königs von Frankreich bey dem Pabste eingeklagt habe, so sey der Pabst Richter in dieser Sache, weil jedermann wissen muß, daß es keine Sünde gibt, worüber der Pabst nicht erkennen könne, nicht zwar um die Lehensstreitigkeit, so unter ihnen obwaltete, zu entscheiden, sondern um über die Sünde des Königs in Frankreich bey diesem Unternehmen seinen Ausspruch zu geben. Beyde Monarchen hatten einen Tractat geschlossen, zu dessen Festhaltung sie sich eidlich verbunden hatten. Der Pabst behauptete, dieß sey ein fernerer Grund, warum er als rechtmäßiger Richter in dieser Sache erkennen könne *p*). Auf dergleichen Gründen gestützt befahl Innocenz III dem Könige von Frankreich, mit dem Könige von England Friede zu machen, oder die Sache vor den Richterstuhl seiner Legaten zu bringen *q*). Man sieht wohl, ob man dem Pabste zu gehorchen hatte, und man weiß, wie man ihm gehorchte.

§. LXXII.

Welche Mittel man in Frankreich dawider vorgekehrt habe.

In eben diesen Jahrhunderten der Unwissenheit sah man jene gefährlichen Proben, die man vermessentlich Ur-

 theil

o) Si te non audierit dic Ecclesiae.

p) Numquid non poterimus de juramenti religione cognoscere, quod ad judicium Ecclesiae non est dubium pertinere, ut rupta pacis foedera reformentur.

q) Welche entscheiden sollten, utrum justa sit querimonia, quam contra eum proponit coram Ecclesia Rex Anglorum.

theil Gottes r) nannte, und die Zweykämpfe in Schwung kommen; Gewohnheiten, die sie auf den Glauben gründeten, Gott ertheile nur demjenigen, der Recht habe, den Sieg. Selbst die Bischöfe und geistlichen Richter schrieben in zweifelhaften Sachen die Kämpfe vor s). In Frankreich war man aufmerksam sich diesen Eingriffen zu widersetzen. Die mehresten königlichen Richter beklagten sich über derselben Uebermaaß bey Philipp von Valois, sobald er den Thron bestiegen hatte. Cugnieres, Advocat des Königs beym Parlamente zu Paris stellte beym Zusammentritt der Bischöfe und Baronen, der zu Vincennes geschah t), in Gegenwart dieses Fürsten lebhaft vor, wie diese Neuerungen über alle Grenzen schritten. Von dem, was in dieser berühmten Conferenz vorging, ist schon anderwärts Meldung geschehen u), doch muß man sich hier in eine umständlichere Betrachtung einlassen. Cugnieres legte 66 Beschwerungspuncte wider die Officialen vor; er gab sie den Kirchenprälaten schriftlich, um sich darüber zu bedenken. Diese Beschwerden begleitete er mit einer gründlichen Rede, worin er den Unterschied zwischen dem, was weltlich, und dem, was geistlich ist, zeigte, und

---

r) Die Probe des glühenden Eisens, des siedenden Wassers, und jene des kalten Wassers. Man sehe l' hiſtoire critique des practiques superstitieuses. Die Kreuzprobe bestund in folgendem: Wenn 2 Personen, um eine Streitigkeit zu entscheiden, sich derselben unterwarfen, so streckten beyde stehend ihre Arme, so lange der Gottesdienst währete, in Form eines Kreuzes aus, und wer den Arm oder Leib zuerst bewegte, hatte verloren.

s) Pasquier, Recherches de la France.

t) Am 1ten Sept. 1329.

u) Man sehe in meinem Examen die Artikel vom Cugnieres und Bertrand.

und den Bischöfen den Schutz des Königs zusicherte, wenn sie, wie es ihre Pflicht wäre, sich mit dem Letztern genügen ließen.

Acht Tage darnach führte der Erzbischof von Sens, Peter Roger die Sprache im Namen der Prälaten. Er fing mit der Verwahrung an, es sey hier von keinem richterlichen Ausspruche die Rede, sondern ihre Unterhandlungen und Vorträge hätten keine andere Absicht, als dem König und allen gegenwärtigen die erforderliche Aufklärung zu geben. Anfangs war er wegen der Unterscheidung der beyden Mächte einstimmig; aber in der Folge vermengte er sie miteinander, indem er den Bischöfen, besonders den Päbsten beynahe die nämliche Gewalt beylegte, als Moses und Samuel ehemals über die Israeliten hatten. Er bewies, daß diese zwey Mächte in Einer Person beysammen seyn können; dieß war aber die Frage nicht. Wer wird zweifeln, daß ein Bischof nicht der weltliche Herr seines Kirchsprengels seyn könne? Man wollte wissen, ob eine weltliche Gerichtbarkeit den Bischöfen zukomme. Seine Protestation hatte schlechten Grund. Ist nicht der König die Quelle der Macht im Staate, die man nur in seinem Namen ausübt, nur in seinem Namen ausüben kann? Hat nicht der König zu entscheiden und festzusetzen, wie weit und auf welche Gegenstände sich der Theil der Macht, so er andern anvertrauet, erstrecken soll? Dieser Erzbischof hielt sich lange wegen der 2 Schwerter auf, welche die Apostel hatten, woraus er die Vereinigung beyder Mächte in der Person der Bischöfe, und also vielmehr in der Person des Pabstes folgern wollte.

Hierin sagt Fleury x), kann ich mich nicht genug über die Einfalt jener wundern, welche die Rechte des Königs und der weltlichen Richter wider die Anmaßungen der Geistlichen vertheidigten; denn welchen Grund hatten sie,

x) Tom. 19, in - 12, pag. 426.

diese alberne dem ganzen Alterthum unbekannte Allegorie anzunehmen. Was hinderte sie, daß sie nicht, welches doch wahr ist, entgegensetzten, diese zwey Schwerter im Evangelium hätten nichts geheimnißvolles, sondern bedeuteten platterdings zwey Schwerter, welche die Apostel, um ihren göttlichen Meister zu beschützen, zu sich genommen hatten?

Bey der letzten Sitzung führte Bertrand Bischof von Autun das Wort. Nach einer Verwahrung in nämlichen Geschmacke, als die obengemeldete ist, durchging er jede Beschwerde im Einzeln und beantwortete sie.

Wir wollen einige von den abgehandelten Streitfragen hier vorlegen. Man kann sich hieraus einen richtigen Begriff von den andern machen.

Die dinglichen Klagen, welche den Besitz oder das Eigenthum betreffen, gehören den gemeinen Rechten nach zur weltlichen Gerichtbarkeit, und dennoch bemühen sich die Officialen, solche an sich zu ziehen. Die Geistlichen antworteten mit einigen Texten Gratians, worin nichts entscheidendes enthalten war, und die, wenn sie auch deutlich genug gewesen wären, nicht hätten darthun können, daß das Recht darüber zu erkennen, an sich selbst der Kirchengewalt anhängig sey.

Wenn ein Laie von einem Geistlichen im Besitze seiner Güter gestört wird, und diesen vor einen weltlichen Richter laden läßt, so warnet der Official den Richter und die Partey bey Strafe der Excommunication und einer Geldbuße, nicht weiter zu schreiten. Die Geistlichen antworteten, in diesem Falle sey der Geistliche der Beklagte; es sey aber Rechtens, daß der Kläger sich an den Richter des Beklagten wende. Hat denn der König oder der von ihm aufgestellte Richter kein Recht über einen Geistlichen? Und ist übrigens nicht offenbar, daß der Laie der beklagte Theil ist.

Die

Die Officialen lassen die Laien, sogar in persönlichen Klagen vor sich laden, wann die Partey es verlangt, und sie weigern sich, die streitenden Theile an ihre weltlichen Richter zu verweisen. Die Antwort der Geistlichen war: Dieß geschehe wegen der Sünde, die derjenige begeht, welcher das, was er unrechtmäßig besitzt, nicht zurückgeben, oder was er schuldig ist, nicht zahlen will. Wo ist wohl ein Proceß, in dem Ungerechtigkeit nicht zu beseitigen ist, wenn jener Grundsatz Statt fände? Und wäre der Gerichtsstuhl der Geistlichen nicht der Gerichtsstuhl aller Streitsachen, wenn jener Rechtstitel einmal angenommen ist? Oft lassen die Officialen auf Ansuchen der Geistlichen die Laien vor sich laden, wann jene Klage führen, daß sie von diesen im Besitze ihrer Patrimonialgüter gestört werden. Hier macht der Bischof, durch seine erste Antwort in Verlegenheit gesetzt, alles was den Geistlichen gehört, zu geheiligten Gütern. Dieser Eingriff des Laien, sagte er, ist ein Gottesraub, worüber die Kirche allein zu erkennen hat; Man vermengte also das, was der Kirche gehört, mit dem, was der Geistliche besitzt. Und worauf gründet sich der Satz, daß die Kirche allein über Gottesraub erkennen kann? Gehöret eine Handlung, sobald sie strafbar und wider die bürgerlichen Gesetze ist, wohl nicht vor den Richterstuhl der weltlichen Macht?

Die Officialen wollen über Contracte, so vor weltlichen Gerichtshöfen geschlossen worden sind, erkennen. Sie setzen in die Gebiethe der Weltlichen besonders von ihnen aufgestellte Notarien, welche von allen, die sich an sie wenden, auch in weltlichen Materien Contracte vor sich errichten lassen. Die Geistlichen antworteten, die Kirche habe das Recht, über Contracte, so in weltlichen Gerichtshöfen geschlossen worden sind, zu erkennen, vorzüglich, wenn der Bruch eines Eides oder Treue und Glaubens mit unterläuft, und die von der Kirche aufgestellten Notarien, hieß es, thun niemanden Eintrag, wann sie die Contracte derer, so sich vor einem geistlichen Gerichte verbinden wollen,

len, und es den weltlichen Gerichten vorziehen, beglaubigen. Aber, wenn die Kirche diese Macht hat, woher anders hat sie solche, als von der weltlichen Macht? Kann der Bruch des Eides, der öffentlichen Treue und Glaubens, wenn er kundbar ist, nicht vor die weltliche Macht gehören? Ist er aber geheim, so gehört er nur vor den Richterstuhl der Buße. Brachten die Geistlichen, da sie alle Begebenheiten an sich zogen, sich keine Einkünfte zuwege? Würden sie so begierig nach Arbeit gewesen seyn, wenn sie nicht belohnet worden wäre, wenn sie nicht eine Quelle von Herrschaft und öffentlichen Zutrauen gewesen wäre? War das Richteramt ein den Geistlichen anpassendes Amt, die sich bloß mit dem Gebethe und der Seelsorge beschäftigen sollten? Wenn derjenige, welcher Schulden wegen excommunicirt wird, die in dem Urtheil festgesetzte Summe nicht zahlt, so wird es sogleich geschärft, und der Official legt dem weltlichen Richter bey Strafe der Excommunication auf, den Schuldner durch Einziehung seiner Güter zu zwingen, daß er seine Schulden bezahle, und sich lossprechen lasse; Gehorchet der weltliche Richter nicht, so wird auch er excommunicirt, und kann nicht losgesprochen werden, er zahle dann die Schuld. Die Antwort der Geistlichen war, die Kirche, nachdem sie alles gethan hat, was ihr geistlicher Arm vermogte, könne nach göttlichem und weltlichem Rechte, ihre Zuflucht zu dem weltlichen Arm nehmen, und wenn dieser der Mahnung nicht Folge leistet, und den excommunicirten Schuldner nicht zwingt, so, daß der Glaubiger, was ihm gebührt, verliert; so ist es nichts widersinniges, gegen den weltlichen Herrn vorzuschreiten, besonders wenn die Excommunication länger als ein Jahr gewähret hat. Allein die Kirche hat das Recht, wegen Kirchensachen, zu Erhaltung ihrer Güter, aber nicht wegen ganz bürgerlichen Sachen, in die sie sich nicht zu mengen hat, die Hülfe des weltlichen Arms anzurufen. Setzte dieses Recht, die weltliche Macht zu Vollstreckung der geistlichen Urtheile zu zwingen, ohne daß

man

man zuvor ihre Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit untersuche, setzte dieses Recht, sage ich, nicht voraus, der Clerus sey, sogar in weltlichen Sachen, unfehlbar, und er habe wenigstens die höchste, unumschränkte Gewalt im Staate? Welcher Mißbrauch der geistlichen Macht, um sich des Besitzes der weltlichen Macht zu versichern!

Wann die Beförderer der geistlichen Richter, jemanden, mit Recht oder unrechtmäßig, für excommunicirt halten, so lassen sie Warnungsschreiben kund machen, damit niemand für diesen Excommunicirten arbeite, noch einigen Umgang mit ihm habe; woher dann kommt, daß die Weinberge und übrige Ländereyen oft unbebaut liegen bleiben. Man antwortete, die Officialen können und sollen dergleichen Warnungen ergehen lassen, weil der Umgang mit Excommunicirten eine Todsünde sey, und für sie arbeiten sey eine Art des Umgangs: das heißt, die Excommunication zerreißt alle Bande der Gesellschaft und hat weltliche Wirkungen: ein Grundsatz, der, wenn er einmal angenommen würde, die Geistlichen zu unumschränkten Herren der Güter und Aemter der Weltleute machen, und die weltliche Macht verschlingen würde. Mit einem Excommnnicirten in geistlichen Dingen einen Umgang pflegen, dieß kann die Kirche verbiethen; wenn sie aber den Umgang in Betreff weltlicher Sachen verbiethet, so macht sie gewaltthätige Eingriffe in eine fremde Macht, da die weltliche Obrigkeit allein solche Verbothe thun kann.

Die Officialen lassen durch ihre Gerichtsdiener die Kirchenpersonen, in welchem Gerichtsbezirke es auch sey, hinwegnehmen, ohne den Beystand des weltlichen Richters des Orts anzurufen. Widersetzt sich jemand, so excommuniciren sie ihn, um ihn zu zwingen, daß er von seinem Widerstand ablasse. Der Bischof von Autun antwortete, es sey den Kirchenvorstehern und ihren Officialen nach göttlichen und weltlichen Rechten erlaubt, die Kirchenpersonen, wo sie immer solche antreffen, aufzuheben, weil von der geistlichen Gerichtbarkeit kein Ort ausgenommen sey. Allein

lein die geistliche Gerichtbarkeit der Kirche besteht nur in Vergebung oder nicht Vergebung der Sünden, in Entziehung der Gnaden und Würden, welche sie ertheilt, oder die ohne ihre Einwilligung nicht gebraucht werden können. Nur in diesem Sinne ist kein Ort davon ausgenommen. Jede andere Gerichtbarkeit, so sie ausübt, ist Theilnehmung an der weltlichen Macht; und in diesem Sinne ist es falsch, daß kein Ort davon ausgenommen sey; ist es falsch, daß sie solche nach göttlichen Rechten habe.

Wann ein Excommunicirter sich lossprechen lassen will, so fordern ihm die Officiale eine willkürliche Geldstrafe ab; sie lassen 30, 40 auch mehrere Personen vorladen, welche sie eines mit dem Excommunicirten gepflogenen Umgangs beschuldigen und nehmen nach den Vermögensumständen von dem einen zehn, von dem andern zwanzig Sous.

Der Bischof von Autun antwortete in gesetzten Tone, weil der Kirchenbann nur wegen Todsünden verhängt würde, so mußte mit der Buße auch eine körperliche oder Geldstrafe verbunden seyn; die Officialen ließen nie soviele Personen vorladen, sie sähen dann eine große Seelengefahr vor Augen, und jene, so mit Excommunicirten Umgang pflegten, seyen Gott und der Kirche Genugthuung schuldig. Wohin sind aber diese Geldstrafen gekommen? Wer hatte Nutzen davon? Die Buße soll in guten Werken bestehen, nur mit gutem Willen des Büßers soll man sie ihm auflegen.

Was für eine Seelengefahr war dabey, daß man in weltlichen Sachen mit einem Excommunicirten umging, der nicht zahlen wollte, was er nicht schuldig zu seyn glaubte; wenn man mit einem Richter umging, der zu Vollstreckung eines Urtheils, das er für ungerecht hielt, keinen Zwang brauchte? Wie vielfältig konnten nicht die Officialen ihre willkürliche Macht mißbrauchen? Waren diese Geldstrafen nicht eben soviele Erpressungen, die der Religion und dem Kirchendienste unendlich leicht Haß und Verachtung zuziehen konnten?

Die

Die Officiale massen sich an, das Vermögen derer, so ohne Testament sterben, sogar in den königlichen Domainen und Gerichtbarkeiten zu verzeichnen, sich in den Besitz der beweglichen und unbeweglichen Güter zu setzen, solche unter die Erben, oder wem sie sonst wollen, auszutheilen. Auch eignen sie sich die Vollstreckung der Testamente zu, und halten zu dieser einzeln Art Verrichtungen besondere Personen. Manchmal wollen sie die vor Notarien verfertigten Testamente, wann solche nicht auch von den Officialen genehmiget worden sind, verwerfen. Die Geistlichen antworteten blatterdings, die Kirche sey im Besitz dieser Rechte und Gewohnheiten.

So hoch war damals die Macht der Geistlichen gestiegen, in so tiefe Sclaverey waren die Völker herabgesunken. Nach und nach hat man sich in die Freyheit gesetzt, die weltliche Macht hat ihre Rechte, die man ihr entzogen oder sie selbst zur Unzeit abgetreten hat, wieder zu sich genommen. Am Ende der Sitzungen dieses berühmten Zusammentritts befahl der König den Bischöfen, die Mißbräuche abzuschaffen, mit der Erkärung, daß, wenn die Bischöfe es nicht thun würden, er selbst es auf eine Art thun würde, womit Gott und die Menschen zufrieden seyn würden.

Die fortdaurenden Parlamentssitzungen, welche kurzzuvor eingeführt wurden, die immer bleibenden Gerichtshöfe wachten über die Wiederherstellung der königlichen Gerichtbarkeit. Vor jenen brachte man nach und nach wider die Officiale, so diese schmälern wollten, Klagen an und die um diese Zeit gebräuchliche Appellationen wider zu weit gewagte Eingriffe hielt man für ein hinlängliches Mittel, um von den geistlichen Gerichten jene Sachen, so dahin nicht gehörten, unvermerkt abzuziehen, und die Mißbräuche der Officialgerichte zu verbesseren.

Langsam wirkte dieses Mittel, die Geistlichen sträubten sich mächtig, um ja in nichts nachzugeben und dieser

Juris-

Jurisdictionsstreit dauerte noch unter den Regierungen Carls VIII und Ludwigs XII. Endlich setzte Franz der Erste durch eine Verordnung von 1539, die königlichen Richter in alle ihre Rechte ein und beschränkte die geistliche Gerichtbarkeit über Laien auf die Sacramentsmaterien und auf die andern Geistlichen und Kirchengegenstände *y*).

Von der Regierung dieses Fürsten an waren dergleichen Streitigkeiten, wenn man die vorigen Zeiten dargegen hält, sehr wenige. Die Verordnungen von Blois und Moulins, das Edict von Amboise und noch andere Gesetze dieser Monarchie haben den sich neuerlich erhobenen Zwistigkeiten von Zeit zu Zeit Ziel und Maaß gegeben. Endlich hat zu Ende des letzten Jahrhunderts ein Edict, das auf Ansuchen des französischen Clerus erging, die Hauptvorschriften aller vorhergehenden Verordnungen umfasset, die nun entstandene Schwierigkeiten gehoben, und über die Kirchengerichtbarkeit ein allgemeines Gesetz geliefert, das seit dem bey allen Official- und weltlichen Gerichten beobachtet wurde *z*). Nimmt man nebst der Verordnung von Blois, die allzeit ihre Rechtskraft behielt, das Edict Ludwigs XIII, das unter der Benennung des Edicts von Berechnung der Kirchenpfründen bekannt ist, ferner das Edict Ludwigs XIV, das von den in der Kirche gewöhnlichen Insinuationen handelt, dann jenes von 1695, von dem wir erst redeten, zur Hand, so wird man beynahe alle Regeln des französischen Kirchenrechts wissen. Das Edict von 1695, so aus 50 Artikeln besteht, hat sehr vieles zu Gunsten des Clerus verordnet, aber diese Verordnungen entstunden bloß aus dem Wollen des Landesfürsten. Da alle Zwistigkeiten durch das höchste Ansehen des Königs und selbst auf Ansuchen des fran-

y) Fevret Abhandlung von den Mißbräuchen.

z) Man sehe die ausführliche Betrachtung des Edicts von 1695, in meiner Prüfung unter dem Worte: du Perray.

französischen Clerus entschieden worden sind, so ist dieß Beweis genug, daß die Bischöfe kein Zwangrecht, keine äußerliche Gerichtbarkeit haben, als in so weit sie solche von unsern Königen, von denen solche nach Gutbefinden beschränkt wird, erhalten haben.

Dennoch wurde in den Jahren 1730, 1731 und 1732 zwischen dem Parlamente zu Paris und den Bischöfen des Königreichs lebhaft über die Frage gestritten, ob die Kirche an sich selbst eine äußere Gerichtbarkeit habe, oder ob sie jeden Theil der Gerichtbarkeit, den sie ausübt, vom Souveräne empfangen habe; Aber der König machte dem Streit ein Ende, indem er die Sache vor seinem Staatsrath zog, welcher Hoffnung zu einer Entscheidung gab, und auch gewissermaßen in einem Rathschlusse eine zu Gunsten der weltlichen Gerichtstellen ertheilte, da er alle Rechte der weltlichen höchsten Macht, dann die Rechte des geistlichen Ansehens hererzählte. Seitdem haben wir keine andere Entscheidung mehr.

§. LXXIII.

Alle Gerichtbarkeit, so die Kirche ausübt, hat sie von den Landesfürsten erhalten.

Einer der größten Rechtsgelehrten Europens *a*) behauptet, daß die Bischöfe weder Gerichtbarkeit, noch was zur Gerichtbarkeit gehört, haben.

Nach der Berechnung eines Schriftstellers *b*), der diese Materie genau untersucht hat, kommt die streitige Gerichtbarkeit der Kirche, nach der heut zu Tage in der ganzen Christenheit üblichen Form und Gewalt nicht von dem

---

a) Cujaz über den Titel de jurisdictione sagt: Episcopi jurisdictionem non habent, nec forum, nec apparitionem, nec executionem. *b*) Joannes Galli, quaest. 176.

dem Schlüsselgewalt c) her, das heißt, sie ist nicht göttlichen, sondern menschlichen, positiven Rechtens und entspringt aus der Ertheilung der Regenten.

Die Macht der Bischöfe ist eine bloß geistliche Macht, welche sie von Gott erhalten haben, aber die streitige, die äußerliche Gerichtbarkeit ist ihnen von den Regenten zugetheilt worden. Der Freygebigkeit der Souveräne hat die Kirche alle zeitlichen Güter, die sie genießt, alle Ehren und Vorrechte, in deren Besitz die Kirchendiener sind, die geheiligten Orte, wo sie ihre Versammlungen hält, die Freyheit, den äußerlichen Gottesdienst öffentlich zu üben, die äußere Gerichtbarkeit festgesetzter in streitigen Sachen sprechender Richterstühle, alle in Kirchenmaterien dort gewöhnliche Formen, die Zutheilung gewisser weltlichen Gegenstände, worüber sie heutigs Tags erkennt, die Macht, zeitliche Strafen aufzulegen, um zu zwingen, damit man sich den geistlichen Strafen unterwerfe, mit einem Worte, jede in die Augen fallende Gerichtszurüstung, jede äußerliche Gerichtsform, alles, was ein öffentliches Kennzeichen von Gerichtbarkeit, eine Art von Zwang und der damit verbundenen bürgerlichen Verbindlichkeit ist, ganz allein zu verdanken.

Der Kirchengeschichtschreiber, dieser berühmte Schriftsteller, dessen bloßer Name ein Lobspruch ist, hat in seiner Anleitung zum geistlichen Rechte, als er dem angenommenen Gebrauch nach sich des Worts: Gerichtbarkeit, bediente, die erst festgesetzten Grundsätze erklärt. „Man „muß, sagt er, wieder auf die Eintheilung der Gericht„barkeit, in die der Kirche eigene und wesentlich ankle„bende, dann in die ihr zufällige zurückkommen. Die „Kirche für sich selbst hat das Recht, alle Lehrfragen, sie „mögen den Glauben oder Sittenregeln betreffen, zu ent„scheiden. Sie hat das Recht, Canonen oder Disciplinar„

c) Non est a Clavibus.

„narregeln für das innere Betragen vorzuschreiben, in ei-
„nigen besondern Vorfällen davon loszuzählen, und, wenn
„das Wohl der Religion es erheischt, sie aufzuheben.
„Sie ist befugt, Hirten und Kirchendiener aufzustellen,
„die das Werk Gottes bis zu Ende der Welt fortsetzen,
„und alle diese Gerichtbarkeit ausüben sollen; sie kann
„solche auch, wenns nothwendig ist, absetzen. Sie darf
„alle ihre Kinder besseren, indem sie ihnen entweder we-
„gen geheimen Sünden, welche sie beichten, oder wegen
„öffentlichen Sünden, wenn sie derer überzeugt werden,
„heilsame Bußen auferlegt. Endlich hat auch die Kirche
„das Recht die verdorbenen Glieder, das ist, die unver-
„besserlichen Sünder, welche die andern Glieder anste-
„cken könnten, vom Körper abzusondern. Dieß sind die
„wesentlichen Rechte der Kirche, die sie unter den heid-
„nischen Kaisern gehabt hat, und die ihr von keiner
„menschlichen Macht entzogen werden können..... Je-
„de andere Macht, in deren Besitz die Geistlichen an
„einigen Orten waren und noch sind, haben sie dem un-
„geachtet durch die ausdrückliche oder stillschweigende Mit-
„theilung der Souveräne erlangt, und die Kirche hat
„eben so viel Grund, ihre Rechte, als ihre andern zeitli-
„chen Güter zu erhalten *d*).

d) Fleury Anleitung zum Kirchenrechte, 3ter Theil, 1tes Cap. von der Gerichtbarkeit der Kirche,

§. LXXIV.

Der Abgang eines den Bischöfen zuständigen Territoriums, der Eid der Treue, den sie dem König ablegen, das Privilegium, so sie von ihm zum Drucke ihrer Werke als Bischöfe erhalten, sind eben so viele Beweise, daß der Kirche keine äußerliche Macht nach göttlicher Einsetzung zustehe.

Die von einem geistlichen Richter ertheilten Urtheile geben kein Hypothekrecht. Dieß ist in den Rechten dieses Königreichs, die durch alle Aussprüche der obern Gerichtshöfe gebilligt, und durch aller französischen Schriftsteller Zeugniß bestätigt sind, festgesetzt. Diese Rechte gründen sich darauf, weil die geistlichen Richter keine Grundrechte haben, und also auf kein Grundstück das dingliche Recht einer Hypotheke legen können. Die rechtliche Wirkung, daß die von weltlichen Richtern gesprochene Urtheile eine Hypothek geben, ist den Urtheilen, welche von einem geistlichen Richter gefällt werden, nicht zugestanden worden. Die geistliche Gerichtbarkeit bleibt in diesem Puncte in ihrer alten Ohnmacht.

Ein gleiches gilt von den vor geistlichen Richtern geschehenen, Recognitionen, da hingegen solche, wenn sie vor einem weltlichen Gerichtshofe geschehen, seit der Verordnung von 1539, ein Hypothekrecht bewirken. Die Contracte, so vor den, bey geistlichen Gerichten angenommenen, Notarien geschlossen werden, haben erst seit den letztern Edicten die Wirkung der königlichen Macht, daß sie in den, ihnen zugeeigneten, Geschäften eine Hypotheke bewirken. Der Abgang der Territorial- und Grundgerichtbarkeit macht, daß kein von den geistlichen Richtern ausgesprochenes Urtheil ein Hypothekrecht verleihen könne, und zwar aus der Ursache, weil die Kirche keine andere

äu-

äußere Gerichtbarkeit hat, als die ihr von den Landesfürsten mitgetheilt worden ist, und dieß wollte ich beweisen.

Der erst aufgestellte Grundsatz wird denen in die Augen leuchten, welche wissen, daß die französischen Bischöfe keine, nicht einmal die geistliche Gerichtbarkeit eher ausüben können, bis sie dem König den Eid der Treue geleistet haben *e)*, und daß sie sich des Regelrechts nicht bedienen können, bis sie bey den Rechnungskammern die königlichen Briefe, worin ihnen die wirkliche Aufhebung der bisherigen Hemmung in derselben Ausübung zugestanden wird, haben registriren lassen. Die Ausdrücke des Eides sind folgende:

„Sire, ich schwöre bey dem heiligsten Namen Gottes, und verspreche Ew. Majestät, so lang ich lebe, „hold, treu und Unterthan zu seyn, Dero Dienst und „das Wohl ihrer Staaten nach Kräften zu befördern, zu „deren Nachtheil in keinen Rath oder Vorhaben mich „einzulassen, und sollte etwas dergleichen mir bekannt „werden, es Ew. Majestät kund zu machen. Ich schwöre auch bey eben diesem heiligsten Namen Gottes, und „verspreche Ew. Majestät, mich in drey Monaten weihen „zu lassen, wenn mich keine rechtmäßige Ursache daran „hindert, wovon ich aber Ew. Majestät Nachricht ertheilen

e) Papa Hadrianus I in recognitionem beneficiorum a sede apostolica acceptorum ex parte Regum Franciae, jus et potestatem Carolo Magno concessit eligendi pontificem et ordinandi sedem apostolicam, nec non et Archiepiscopos et Episcopos regni investiendi, ut nullus consecraretur nisi a Francorum Rege laudatus et investitus; et hoc factum est in celeberrima synodo quam celebravit Adrianus in aede lateranensi. Dumoulin, sur la contume de Paris, tit. 1. des Fiefs, Nro. 26.

„len und vom Pabste Dispensation einholen will, auch „will ich in meinem Bisthum, nach Vorschrift der Rech„te und heiligen Canonen persönlich residiren. So wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium *f*).

Ein Bischof kann nicht eher geweihet werden, als er dem König den Eid der Treue geleistet hat *g*); Denn in letztem Artikel des Edicts schwöret er, sich in drey Monathen weihen zu lassen. Wenn aber ein Bischof vor abgelegtem Eide der Treue nicht geweihet werden kann, einem nicht geweihten Bischofe aber kein Character eingedrückt ist, so folgt nothwendig, daß er den Eid der Treue abgelegt haben muß, ehe er einige Verrichtungen unternehmen oder zur Verwaltung der willkürlichen oder streitigen Gerichtbarkeit Beamte aufstellen will *h*). Die Bischöfe leisten diesen Eid, weil sie die Unterthanen in dem katho-

---

f) Aus dem ersten Bande der Proben von der Freyheit der französischen Kirche. Nach dieser Formel, welche unter den in besagtem Werke angeführten Formeln die letzte ist, legte Lomenie seinen Eid der Treue wegen erhaltenem Bisthum Marseille in die Hand des Königs ab.

g) Nec electus quisquam Episcopus ante consecrari poterat quam a principe regalia quo sceptrum accepisset. Cujas, lib. 3. de feudis, tit. 1.

h) Ingressus provinciam debet mandare jurisdictionem legato suo, non ante. Est enim perquam absurdum antequam ipse jurisdictionem nanciscatur; alii eam mandare quam non habet. 4tes Gesetz, letzter §. de off. Proconsulis et legati. Mornac, sagt über dieß Gesetz, Argumento hujus §. possumus. Ad anticipatas collationes beneficiorum sacerdotalium quae fiunt ab Episcopo ante consecrationem. Nisi enim consecretur, pleno jure Ecclesiam non habet Episcopus.

katholischen Glauben und im Gehorsam gegen den König erhalten sollen, und sie selbst beydes auszuüben haben. Diese einzige Betrachtung über die Natur, und den Gegenstand des Eids der Treue hindert sie als Bischofe etwas zu verrichten, ehe sie besagten Eid abgelegt haben.

So lange in Frankreich die Bischöfe den Eid der Treue nicht geleistet, hierüber die königlichen Ausfertigungen nicht erhalten, und sie bey den Rechnungskammern nicht haben einregistriren lassen, wird der bischöfliche Sitz für erledigt gehalten, und der König bedient sich des Regalrechts *i*). Wie kann man sich denken, das, was äu-

i) Le Bret in seinen rechtlichen Entscheidungen 4tes Buch, 6te Entsch. handelt die Frage ab, ob ein Bischof vor der Consecration, ea, quae sunt jurisdictionis, verrichten könne. Er führt an, daß verschiedene Canonisten der Meinung waren, ein gewählter und bestätigter Bischof könne ea, quae sunt jurisdictionis, ausüben, was aber ordinis sey, könne er erst nach der Consecration verrichten. Unterdessen hätten andere, die das canonische Recht vernünftiger auslegten, behauptet, der Bischof habe vor der Consecration gar keine Gerichtbarkeit, weil der Bischof in der That vor der Consecration veluti sponsus Ecclesiae, sed nondum maritus ist; durch die Consecration werde ihm ein Character eingedruckt, und folglich einige Macht und Gerichtbarkeit erlaubt. Weil aber der Nutzen einer Sache über die Menschen mehr vermag als die Ehre, so sey die erstere Meinung mehr in Gang gekommen, und werde nun in der Uebung befolgt, woraus vieles Unheil entstehe. Alles dieses und noch mehreres führt Le Bret bey Gelegenheit eines Prozesses zwischen dem Bischofe und dem Capitel zu Luçon an, wo er im Jahre 1606 in sei-

ßerliche Gerichtbarkeit heißt, gehöre nach göttlicher Einsetzung der Kirche zu, wenn man sieht, daß die Bischöfe ihre geistliche Gerichtbarkeit, die sie doch von Gott erhalten haben, nicht eher ausüben können, als bis sie dem König den Eid der Treue abgelegt haben? Wenn man sieht, daß sie nach ihrem eigenen Geständnisse nicht einmal das Recht haben, ihre Werke drucken und bekannt machen zu lassen, wenn der Landesfürst es nicht ausdrücklich erlaubt. Warum haben sie dieses Recht nicht? Weil drucken eine äußerliche und bloß weltliche Handlung ist, von den Polizeyanstalten abhängt, und folglich nur durch das Ansehen des Souveräns geschehen kann und soll. Von unfürdenklichen Zeiten her haben die französischen Kirchenprälaten den allerheiligsten König um Erlaubniß geberhen, nicht sowohl die Werke, so sie als Staatsbürger verfertigen, als jene, die sie als Bischöfe bekannt machen, zu drucken. Jeder Bischof Frankreichs bittet um diese Erlaubniß, und der König, der sie ihnen ertheilt, widerruft sie, wenn sie solche mißbrauchen. Der vorletzte Erzbischof von Paris war kaum auf den erzbischöflichen Sitz gestiegen, als er dem König die Vorstellung machte, er habe der königlichen Privilegien nöthig, um die Gebräuche seines Kirchsprengels drucken zu lassen; er bitte also Se. Majestät, ihm solche zu ertheilen. Der König wollte diesen Kirchenprälaten gnädig behandeln, und erlaubte ihm, bey welchem Buchdrucker, oder durch welchen Buchhändler es ihm gefällig wäre, drucken zu lassen: „Alle Brevire, „Diurnale, Missale, Rituale, Antiphonenbücher, Manu„ale, Graduale, Prozeßionale, Psalter, halbe Psalter, „Di-

---

nem Gutachten der ersten Meinung folgte, bis hierin (sind seine Ausdrücke) bessere Ordnung eingeführt wird. Sein Gutachten wurde in einem Rechtsschlusse befolgt, der dem Bischofe befahl, sich innerhalb der ordnungsmäßigen Zeit weihen zu lassen.

„Directorien, Gebethbücher, Katechismen, Verordnun„gen, Synodalsatzungen, Hirtenbriefe und Unterrichte „zum Gebrauch seines Bisthums, auch sie 12 Jahre lang „in dem ganzen Königreiche verkaufen und verbreiten zu „lassen.“ Jedoch war unter andern die Bedingniß beygesetzt: daß die Handschriften oder Drucke, aus denen dergleichen Werke gedruckt wurden, vor wirklicher Feilhabung dem Kanzler von Frankreich eingehändigt werden sollten. Dieser Kirchenprälat sah dieses Privilegium als etwas so nothwendiges und so wesentliches an, daß er es, als damals die Frage wegen der äußerlichen Gerichtbarkeit lebhaft untersucht wurde, zu Ende einer deshalb erlassenen Verordnung beydrucken ließ *k*).

§. LXXV.

Der Gebrauch der Appellationen wider unrechtmäßig angemaßte Gerichtbarkeit ist ein fernerer Beweis von dieser Wahrheit.

Was endlich allen Einwendungen ein Ende macht, ist der in allen katholischen Staaten angenommene Recurs, vom Mißbrauch der geistlichen Macht zu der höchsten Macht im Staate. Dieser in Frankreich unter dem Namen appel comme d'abus bekannte Recurs auch einzeln betrachtet liefert einen Beweis von der vorgetragenen Wahrheit. Einzelne Laien und Kirchendiener, alle Klassen im Staate, selbst die Bischöfe und der Clerus überhaupt haben sich dessen zu verschiedenenmalen bedient *l*). Wenn nun aber das Ansehen des Souveräns oder der Magistratspersonen, denen die höchste Macht anvertraut ist, wider die Eingriffe der Kirchenmacht in ihren

k) Man sehe die Verordnung des Erzbischofs von Paris vom 10ten Jänner 1731. *l*) Die Probe hierüber ist in dieser Abhandlung, 4tes Kapitel, 11ter Abschnitt zu finden.

Urtheilen angerufen wird, so erkennt man dadurch an, daß der Souverän der höchste Richter über dergleichen Urtheile ist, und daß sie von keinem Ansehen sind, als in soweit ihnen der Souverän Nachdruck gibt oder sie vollstrecken lassen will.

§. LXXVI.

Der Einwurf: daß Jesus Christus wolle, der Sünder, wenn er sich nicht bessert, soll als ein Heide angesehen werden, wird in seiner Anwendung widerlegt.

Die französischen Bischöfe führen zu Unterstützung ihrer Meinung folgende Schriftstelle bey dem heil. Matthäus an: „Wenn der Sünder sich nicht bessert, sag es der Kirche, und will er die Kirche nicht hören, so soll er wie ein Heide und Publican angesehen werden.“ Es ist augenscheinlich, daß in diesen Worten nichts vorkommt, was das innerliche Forum nicht betreffe, und nichts, was das äußerliche Forum betreffe. Man lernt daraus bloß die Art, wie man den verstockten Sündern ansehen soll.

§. LXXVII.

Der Einwurf, der aus der Schriftstelle vom Blutschänder zu Corinth entlehnt ist, wird widerlegt.

Sie fußen sich ferner auf eine andere Stelle in den Sendschreiben des heil. Paulus wegen des unbußfertigen Blutschänders. Der Apostel droht den Corinthiern mit der Ruthe in der Hand zu ihnen zu kommen. Er verweist ihnen, daß sie den Blutschänder nicht aus ihrer Gesellschaft gestoßen haben, und er

sagt

sagt endlich: Er solle dem Satan übergeben seyn. *m*). In allen diesen Ausdrücken ist nichts, was nicht auf das innerliche Forum Bezug habe. Der heil. Paulus droht den Corinthiern, mit der Ruthe in der Hand zu ihnen zu kommen; Das ist ein Vergleich, wodurch er die Macht seiner Worte, und des Bußgerichts fühlbar machen will. Er verweist ihnen, daß sie den Blutschänder nicht aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen haben; Dadurch wollte er sie belehren, daß die Glaubigen, und die Verbrecher nicht an der nämlichen Communion Theil nehmen sollen. Er sagt, der Blutschänder solle dem Satan übergeben werden, und dadurch lehrt er uns, daß das Himmelreich nur für die Gerechten ist. Aus dem Gebrauche, den der Apostel von seinem Ansehen gemacht hat, läßt sich nichts abnehmen, als daß er die Kirchengemeinschaft versagt, und sich einer ganz geistlichen Kirchenstrafe bedient habe. Und wie konnte es auch anders seyn? Wir haben erst gesehen, daß Jesus Christus seinen Aposteln weder eine andere Gerichtbarkeit, noch ein Zwangrecht ertheilt habe; der heil. Paulus konnte folglich sich keines Rechts anmassen, das ihm Jesus Christus nicht zugetheilt hat, noch konnte er ein solches seinen Nachfolgern den Bischöfen hinterlassen, da er es selbst nicht hatte.

§. LXXVIII.

Der Einwurf: die Regierung der Kirche wäre unvollkommen, wird widerlegt.

Endlich sagen diese Kirchenprälaten, wenn man der Kirche keine äußere ihr eigene Gerichtbarkeit zugestehen wolle, so setze man voraus, Jesus Christus habe sie mit einer sehr unvollkommenen Regierungsform gestiftet. Geziemt es sich wohl für uns, die Art, nach welcher es Gott

m) Der heil. Paulus in dem 1. Briefe an die Corinthier.

Gott gefallen hat, seine Kirche zu stiften, vorwitzig zu betrachten? Und enthält übrigens seine göttliche Einsetzung nicht die Macht des vom Geiste Gottes belebten Wortes, die Gnade der Sacramente, die heilsame und heilige Strenge der Buße und der Censur, die Prüfung und Entscheidung der Lehre, die in den Canonen der Bischöfe enthaltene Vorschriften zum geistlichen Betragen? und können wohl die Bischöfe diese erhabenen Mittel, worin das Wesen der geheiligten Macht ihres Kirchenamtes besteht, als unzulänglich ansehen? Sind nicht alle diese Mittel dem Zwecke, den sich der Erlöser der Welt vorgesetzt hat, ganz anpassend?

§. LXXIX.

Das Beyspiel vom Zwangrechte, welches die Bischöfe der Kirche zueignen, wird als irrig dargestellt.

Ferner sagten die französischen Bischöfe *n*), der Zwang, wenn man jenen darunter versteht, der an den Körpern, oder an den zeitlichen Gütern durch eine äußerliche Gewalt, der man nicht widerstehen kann, ausgeübt wird; so ein Zwang seye freylich der weltlichen Macht vorbehalten (dieses ist ohne Zweifel das wahre und eigentliche Zwangrecht und der einzige Sinn des Worts: Zwang;) Wenn einer, z. B. sagen sie, wegen vorgebrachter Klage vor einen weltlichen Richterstuhl geladen wird, und weigert sich zu erscheinen, so können jene, die von dem Landesfürsten das Ansehen dazu erlangt haben, seine Güter in Beschlag, und ihn in Verhaft nehmen lassen. Er ist gezwungen nachzugeben, und er empfindet wohl, daß es ihm unmöglich ist, einer höhern Macht Widerstand zu leisten.

---

n) In der Verordnung des Erzbischofs von Paris vom 10ten Jänner 1731. S. 36.

leisten. Ein Strafbarer wird aus dem Königreiche verbannt; er will nicht gehorchen; entdeckt man ihn, so hat der Souverän die Gewalt in Handen, ihn ins Gefängniß legen, oder aus dem Reiche führen zu lassen. Diese Art Zwang, setzen die Bischöfe bey, ist nicht in den Händen der geistlichen Macht (und dieß ist dennoch der wahre und eigentliche Zwang). Sie kann jene, so ihr unterworfen sind, weder ihrer Freyheit, noch ihrer Güter berauben, und nur in diesem Sinne, fahren die Bischöfe fort, haben die Kirchenväter manchmal gesagt, und einige Gottesgelehrte behauptet, daß die ersten Kirchenhirten die Glaubigen nicht zwingen konnten. So sprechen die Bischöfe Frankreichs, dieses gestehen sie ein, daß es ihnen nicht zustehe; dieses Zwangrecht eignen sie der weltlichen Macht zu, und bis hieher sind sie verständlich, aber nun fangen sie an, unverständlich zu werden.

Die geistliche Macht (wenn man den Bischöfen glauben muß) hat eine andere Gattung von Zwang. Sie ist (sagen sie) *o*) nicht alles Zwangrechtes über die Seelen beraubt; Sie hat die Macht, sich ihren Kindern entweder durch Drohungen oder durch Auferlegung geistlicher Strafen furchtbar zu machen, so wie der Fürst durch zeitliche Strafen, womit er die Ungehorsamen bedrohen, oder züchtigen kann, seinen Unterthanen Schrecken einjagt. Man muß gestehen, daß diese Schlußart sonderbar ist. Es ist die Frage nicht, ob die Kirche ihre Kinder, so wie der Fürst seine Unterthanen schreckt, ob die Furcht vor gedrohten ewigen Strafen eben so lebhaften Eindruck macht, als die zeitlich wirklich verhängten Strafen. Es ist nicht zu untersuchen, ob die Kirche ihre Kinder wider ihren Willen zwingen kann, wie der Fürst seine Unterthanen, ob sie gleich nicht Willens sind, zu gehorchen, mit Gewalt darzu bringen kann. Die Furcht vor der ewigen Verdammniß soll ein Kind der Kirche bewegen, sich der Kir-

o) Seite 37. der nämlichen Verordnung.

Kirche zu unterwerfen; Es soll durch seine nothwendige Beyhülfe verdienen, daß die Kirche ihre Censuren aufhebe. Alles dieses ist der Ordnung gemäß. Allein in diesem Falle wirkt das Kind der Kirche durch seinen Willen mit, und es könnte, wenn es wollte, das, was es thut, unterlassen. Es ist ungereimt, wenn man sagt, es müßte solches wegen einem wahren Zwang thun. Es ist nicht dazu gezwungen, weil es nur von ihm abhängt zu thun, was es thut, und weil folglich sein Thun das Werk seines Willens, das Resultat seiner Wahl ist. Ein Zwangrecht schließt jede Handlung des Willens aus. So ist ein Schuldner, der seinem Glaubiger nicht zahlen will, durch die Macht des Souveräns gezwungen, wider seinen Willen, ihm zu zahlen. Man legt ihn ins Gefängniß, man zieht seine Einkünfte ein, man verkauft seine Güter, und von dem, was aus den verkauften Gütern gelößt wird, wird dem Glaubiger seine rechtmäßige Forderung gezahlt, ohne daß der Wille des Schuldners dabey war, ja noch mehr, obschon der Schuldner allzeit gewollt hat, seine Glaubiger sollen nicht bezahlt werden. Dieses ist ein wahres Zwangrecht. Wenn aber die Bischöfe ihrer Macht diese Benennung beylegen, so müssen ihre Begriffe entweder verworfen, oder mit andern Worten ausgelegt werden.

§. LXXX.

Der Einwurf: es seye nur um die Art des Ausdrucks zu thun, wird widerlegt.

Wird man, sagen die Geistlichen weiter, die Bischöfe hindern, sich Ausdrücke zu bedienen, welche sie für das, was sie sagen, schicklich zu seyn glauben, wird man ihnen ein Verbrechen daraus machen? Ganz gewiß, wenn die Bischöfe Gelegenheit daher nehmen, sich der Rechte des Landesfürsten anzumassen, und die Laien zu kränken. Sollen wohl die Begriffe das Recht haben,

den Dingen Namen zu geben, die ihnen nicht zukommen? Sollen sie durch eine falsche Benennung, durch einen unrichtigen Begriff das Recht erlangen, nicht nur zu behaupten, daß sie eine äußere Gerichtbarkeit, ein Zwangrecht haben, sondern sogar ein Gesetz daraus zu machen, und jene als Ketzer zu verdammen, die ihren Eifer für das Wohl des Staats auszeichnen, welche die wahre Grundsätze des Staatsrechts vortragen, und welche mit den Worten die echten darin enthaltene Begriffe verbinden! Man kann alles auf Erde verdammen, wenn, um eine Verdammung zu rechtfertigen, genug ist, daß man den Begriffen, die man aufstellen will, einen vortheilhaften Sinn andichtet, und alle Begriffe abändert.

Der römische Hof hat die Kunst besessen, den Fragen eine andere Gestalt zu geben, indem er die Benennungen abänderte, und die Geistlichen in allen Staaten haben diese Verwirrung zu benutzen gesucht. Zu Rom hat alles von dem Pabste an bis auf den, so dem Cardinal den Schlepp nachträgt, andere Namen. Was die weltlichen Fürsten Ambassadeurs nennen, nennt der römische Hof, wenn er dergleichen schickt, Legaten, Nuntien. Was jene Envoyes nennen, nennt dieser Internuntien. Die Gesandtschafts-Sekretäre heissen zu Rom Auditoren der Nunciatur. Eine Rathsversammlung, Parlamenter oder Senate in andern Staaten, sind zu Rom Congregation, Rotä, Präsident in Frankreich heißt zu Rom Präfect; der Sekretär, der Rath, der Pfarrer, der Bischof sind in den Datariis, Auditor, Cardinal, Pabst umgegossen; die Gerichtsstube ist zu einem Prätorium geworden; die Richter nennt der römische Hof Officiale, die Gerichtsdiener, Apparitoren, und um es mit wenigen zu sagen, die Geistlichen die allen ihren Ueberfluß bloß von der Freygebigkeit der Fürsten haben, trachten sich in den Gebräuchen von den Weltlichen zu unterscheiden, um sich ihrer Gerechtsame zu bemächtigen. Sie haben mit ihnen nichts gemein, als den Ausdruck: Ge-

richt-

richtbarkeit, der ihnen gewöhnlich nicht gehört, den sie sich aber angemaßt haben, um sich nach und nach die dadurch angedeutete Sache anzumassen. Es ist ihnen etwas geringes, eine Gerichtbarkeit haben, wenn sie die äußerliche nicht haben sollen; Ein eben so geringes ist es ihnen, eine äußere Gerichtbarkeit haben, wenn sie kein Zwangrecht haben. Bald würden die Fürsten, wenn man den Clerus so schalten ließe, nach dem Wink der Geistlichen regieren, und wir würden die Anmassungen der Clerisey mit den Zeiten der Unwissenheit, Finsternisse und Hintergehungen wieder aufleben sehen.

Zehenter Abschnitt.

Ob es der geistlichen Gewalt, oder der weltlichen Macht zukomme, Bücher zu verbiethen.

§. LXXXI.

Die erste Kirche wußte nichts von Kirchenverbothen wider gefährliche Bücher.

Jeder, seinem Gesetze treue Christ, mußte jederzeit, so wie noch heutigs Tags, sich des Lesens verführerischer Bücher enthalten, wenn auch gleich weder von der Kirche noch von der weltlichen Macht ein Verboth dagegen ergangen ist. Er soll weder an dem Bösen Theil nehmen, noch ohne Nutzen sich den Versuchungen aussetzen, noch die Zeit mit unnützen Dingen verschleuderen. Es gab in der ersten Kirche, so wie noch bey uns, gottesfürchtige Seelen, die aus frommer Gewissensangst sich des Lesens verführerischer Bücher enthielten; aber von einem Kirchenverbothe wider gefährliche Bücher wußte die

erste

erste Kirche nichts. Man lies't, daß der Bischof von Alexandrien Dionysius *p*) von seinen Priestern wegen Lesung verschiedener Bücher getadelt wurde, und deswegen in Gewissenszweifel verfiel, die ihm aber eine Erscheinung benahm. Er bekam Muth, alle Gattungen Bücher zu lesen, weil er im Stande war, die Guten von den Bösen zu unterscheiden.

§. LXXXII.

In den acht ersten Jahrhunderten wurden die Bücher der Ketzer von den Concilien und den Bischöfen verdammt; Gesetze und Strafen kamen aber erst dann in Uebung, als die Souveräne mit ihrem Ansehen beytraten.

In diesen ersten Jahrhunderten des Christenthums hielt man die Bücher der Heiden für gefährlicher, als die Schriften der Ketzer, und das Lesen heidnischer Werke schien um so verhaßter zu seyn, weil viele christlichen Lehrer, aus Kitzel Wohlredner zu werden, sich auf dieselben legten. Aus dieser Ursache wurde der heil. Hieronymus vom Satan im Traume gestreichet. Ein chartaginensisches Concilium gegen das Jahr 400 verboth den Bischöfen, die heidnischen Bücher zu lesen, aber das Lesen ketzerischer Bücher erlaubt es ihnen. Diesen Schluß des Conciliums findet man in der Sammlung Gratians und es ist das erste Verboth, das in Form eines Canons erschienen ist. Wenn man noch ältere in den Schriften der Kirchenväter findet, so sind es nur Rathschläge, die nach dem göttlichen Rechte ertheilt worden sind; Belehrungen, wodurch die Christen in ihren Pflichten aufgeklärt wurden. So wie die Kirche die ketzerischen Schriften

p) Gegen das Jahr 240.

ten verdammte; eben so ließen die Regenten verbiethen, sie zu lesen. Die ketzerischen Bücher, worin eine von den Concilien verdammte Lehre enthalten war, wurden oft von den Kaisern verbothen. Der nicänische Kirchenrath erklärte die Lehre des Arius als ketzerisch, und Constantin verboth durch ein Edict, des Arius Schriften zu lesen; Eine constantinopolitanische Kirchenversammlung verdammte den Eunomius als Ketzer, und Arcadius ließ dessen Werke durch ein Edict verbiethen. Theodosius ließ des Nestorius Werke, die auf dem Kirchenrath zu Ephesus verdammt wurden, verbrennen. Die Eutychianer wurden auf dem Kirchenrathe zu Chalcedo verdammt, und Martian verbrannte ihre Schriften. Selbst in Spanien unterdrückte der König Recared gegen das Jahr 586 die Schriften der Arianer. Die Concilien und die Bischöfe lieferten das Verzeichniß der Bücher, worin eine verdammte oder aus unbekannten Quellen geschöpfte Lehre enthalten war, wie Pabst Gelasius im Jahre 494 that, und überließen dem Gewissen der Glaubigen, ob sie solche lesen oder nicht lesen würden. Nur dann gab es Gesetze hierüber und Strafen, als die Souveräne mit ihrem Ansehen beytraten. Dieß war der Gebrauch bis zu Ende des achten Jahrhunderts.

§. LXXXIII.

Was in den folgenden Jahrhunderten zu den Kirchencensuren Gelegenheit gab.

Die Päbste, die nun anfingen, sich in die weltliche Regierungen zu mengen, verbothen im neunten Jahrhundert und ließen auch die Bücher verbrennen, deren Schriftsteller von ihnen verdammt worden sind. Die allgemeinen Verbothe, die ohne vorhergehende Untersuchung verhängte Excommunicationen gegen jene, so ketzerische oder der Ketzerey wegen verdächtige Bücher lesen würden, waren noch nicht gebräuchlich.

Mar-

Martin V excommunicirte in seiner Bulle alle Ketzersecten, besonders Wiclefs Anhänger, und die Hussiten, ohne jedoch von jenen Meldung zu thun, welche ihre Bücher lesen würden, obgleich viele Exemplare davon im Umlauf waren. Leo X, als er Luthern verdammte, verboth zugleich bey Strafe der Excommunication das Lesen aller seiner Werke. Als die folgenden Päbste in der Nachtmahlsbulle alle Ketzer verdammt hatten, excommunicirten sie auch jene, so derselben Bücher lesen würden, und eben wider diese schleuderten sie in einigen andern Bullen die nämlichen Censuren im Allgemeinen.

Man sieht, was für eine Verwirrung dieses anrichten mußte. Da die Ketzer nicht unter ihren eigenen Namen verdammt wurden, so mußte man die Bücher vielmehr aus der Beschaffenheit der Lehre als aus dem Namen der Schriftsteller kennen lernen; und da jeder im Punct der Lehre verschiedene Meinungen hegte, so entstanden unzählige Bedenklichkeiten daraus. Die fleißigen und pünctlichen Inquisitoren machten Verzeichnisse von den Büchern, die ihnen bekannt wurden; da sie aber solche nicht gegeneinander hielten, so blieb immer noch die vorige Schwierigkeit. Der König von Spanien hat zuerst ein schicklicheres Auskunftsmittel erfunden. Er befahl im Jahre 1558, ein Verzeichniß der von der spanischen Inquisition verbothenen Bücher zu drucken, und diese Epoche ward auch die Epoche des in Europa so bekannten römischen Index.

§. LXXXIV.

Vom römischen Index.

Nach dem Beyspiele des Königs von Spanien, befahl Paul IV der Congregation, die zu Rom Congregatio sancti officii genannt wird, einen ähnlichen Catalog verfertigen und drucken zu lassen *q*). Der um das

q) Dieß geschah im Jahr 1559.

Wachsthum seiner Macht so emsige römische Hof trieb in dem Puncte, von dem eben die Rede ist, die Sache viel weiter, als er es je gethan hat. Bis zu diesen Zeiten hatte er nur ketzerische, nur solche Bücher verbothen, die von einem verdammten Schriftsteller herkamen; Nun fing er an, den Bürgern die Kenntnisse zu entziehen, die sie nöthig hatten, um die Anmassungen des Clerus zu hindern. Der römische Index wurde in 3 Theile abgetheilt.

In dem ersten Theile sind die Namen derjenigen verzeichnet, deren sämmtliche Werke, wenn sie auch von Profansachen handeln, verbothen sind. In dieser Liste stehen nicht nur jene, so eine der römischen Kirche entgegengesetzte Lehre behaupteten, sondern sogar Leute, die in der Gemeinschaft der katholischen Kirche lebten und starben.

Der zweyte Theil enthält die Bücher, welche einzeln, das ist, ohne daß die übrigen Werke des nämlichen Verfassers der Censur unterworfen wurden, verdammt worden sind.

Der dritte Theil enthält die Werke, deren Urheber unbekannt sind, und verbiethet überhaupt alle Bücher dieser Art, die seit 40 Jahren d. i. seit 1519 erschienen sind. Diese Censur erstreckt sich auf Bücher, die seit mehreren Jahrhunderten von allen Gelehrten der katholischen Kirche gebraucht worden sind, ohne daß je ein Pabst jene mit Censuren belegt hätte. Selbst viele von den Büchern, so zu unsern Zeiten erschienen, wurden gleichfalls verbothen, ob sie gleich in Italien, ja zu Rom, und, was das merkwürdigste ist, mit Genehmigung der Inquisitoren, und dem Beyfalle apostolischer Breven gedruckt worden sind. Dergleichen sind des Erasmus Noten über das neue Testament, welche Leo X selbst gelesen, und in einem apostolischen Breve *r*) gutgeheissen hat.

Das ärgerliche im Index ist, daß der Pabst mit gleicher Strenge die Verfasser jener Bücher verdammt, in denen

r) Datirt Rom den 10ten Sept. 1518.

nen das Ansehen der Fürsten und weltlichen Gerichtsstellen wider die Eingriffe der Geistlichen vertheidiget, oder die Macht der Kirchenversammlungen und Bischöfe wider die Ansprüche des römischen Hofes behauptet wird.

Ferner haben die römischen Inquisitoren 62 Buchdrucker in einem besondern Verzeichnisse benennt, und alle von ihnen gedruckten Bücher, ohne auf Verfasser, Materie, oder Sprache Rücksicht zu nehmen, verdammt. Eine beygedruckte Clausel erstreckte sich auf alle andere Buchdrucker, die je ein ketzerisches Werk drucken ließen. Jedes in diesem Verzeichnisse enthaltenes Buch wurde unter Strafe des Kirchenbanns latae sententiae, dessen Aufhebung dem Pabste vorbehalten seyn sollte, mit angedrohter Entziehung der Kirchenpfründen, oder Unfähigkeit, solche zu besitzen, bey ewiger Ehrlosigkeit und andern willkürlichen Strafen verbothen.

§. LXXXV.

Von dem Bücherverboth der letztern Kirchenversammlungen.

Das lateranensische Concilium verboth alle Bücher, die ohne Erlaubniß des Ordinarius gedruckt würden.

Die Kirchenversammlung zu Trient schränkte das allgemeine Geboth des lateranensischen Conciliums auf solche Bücher ein s), die von heiligen Sachen handeln; dennoch gab diese Einschränkung für Frankreich einen Beweggrund ab, der die Annahme des tridentinischen Conciliums hindern sollte, und wirklich verhindert hat.

§. LXXXVI.

Wasfür ein Gebrauch bey Herausgabe der Bücher in Frankreich angenommen ist.

Fast ganz Europa hat sich unter dem Joche gebeugt, das ihm der römische Hof auflegte; aber die französische

s) In der 4ten Sitzung den 8ten April 1546.

Nation hat die Congregation wegen verbothener Bücher eben so wenig als die andern römischen Congregationen anerkannt.

Ehe in Frankreich die Büchercensoren vom König aufgestellt und besoldet wurden, war den Doctoren der Sorbonne diese Verrichtung aufgetragen. Diese haben allzeit anerkannt, ihre Macht die Bücher zu untersuchen und gutzuheissen, um dem Verfasser das nöthige Druckprivilegium vom König zu verschaffen, könne ohne besondere Erlaubniß vom Hofe nicht ausgeübt werden. Die Verordnungen Franz I, Heinrichs II und andere Könige, ihrer Nachfolger, liefern die Probe davon. Eben diese Lehrer an der Sorbonne mußten für ihre eigenen Werke die königliche Erlaubniß sich erbitten, und sie durften die Kundmachung fremder Werke ohne die nämliche Erlaubniß nicht auf sich nehmen, hingegen hat man auch kein Beyspiel, daß der Hof die Herausgabe eines Buchs ohne Genehmigung der Sorbonne erlaubt hätte. Dem sey nun, wie ihm wolle, so hat Frankreich keine ältere vom König ernannte und besoldete Büchercensoren, als alt der Jansenismus ist. Der König glaubte, die Rechte der Religion sicher zu stellen, wenn er Lehrer, die Feinde des Jansenismus wären, dazu wählte. In der Folge unternahm die theologische Facultät zu Paris, zur Prüfung der Bücher 16 Doctoren zu ernennen; allein die französischen Schriftsteller kehren sich wenig an diese Richter; nur die königlichen vom Kanzler bestimmten Censoren erkennen sie an.

Das Parlament zu Paris hatte immer fleißig Obacht, daß die königlichen Unterthanen sich von dem Nuntius keine Erlaubniß ertheilen ließen, Bücher, welche zu Rom verbothene heissen, zu lesen, und die Schlüsse, welche diese Versammluug in dieser Rücksicht faßte, wurden immer vom König bestätiget *t*). End-

t) Sieh die Abhandlung vom Völkerrechte 1 Kap 5. Abschnitt unter der Aufschrift: Sie (die Nuntien) haben in einigen Staaten

Endlich haben die Bischöfe Frankreichs selbst das Recht nicht, ihre Verordnungen, Hirtenbriefe u. d. g. drucken zu lassen, sie haben es denn durch ein Privilegium vom König erhalten *u*).

§. LXXXVII.

Gebrauch des turiner Hofs.

Die Gesetze und Verordnungen des Königs **Victor** *x*) verbiethen, einiges Buch oder Schrift ohne Erlaubniß des Großkanzlers zu drucken. Denen zu Folge sollen die Buchdrucker ihren und der Verfasser Namen bey Vermeidung körperlicher Strafen, welche bey gewissen Umständen bis zur Todesstrafe gehen können *y*), beysetzen.

§. LXXXVIII.

Der weltlichen Macht, aber nicht der geistlichen kommt es zu, Bücher zu verbiethen, oder ihre Kundmachung zu erlauben.

Die Souveräne beherrschen ihre Völker, so wie sie es nach ihren Einsichten für gut befinden, und das Recht, Bücher zu verbiethen oder zu erlauben, kann ihnen nur von Leuten bestritten werden, die keinen Begriff von Regierung haben, oder ihr Feind sind

Die Bischöfe, Päbste und Concilien können zwar die Bücher anzeigen, deren Lesung sich mit der Frömmigkeit

Staaten einen Gerichtshof; aber nicht in Frankreich, wo sie der königlichen Genehmhaltung bedürfen.

u) Sieh den 10ten Absch. dieses Kapitels.

x) Sie wurden im Jahre 1723 bekannt gemacht.

y) Wie aus dem 18, 19 und 20ten Artikel im II Buche besagter Gesetze und Verordnungen erhellt.

nicht verträgt, und wir können unsere geistlichen Väter nie mit zuviel Ehrfurcht anhören; allein, ein Zwangrecht haben sie nicht, und der Clerus kann uns nicht verbiethen, Bücher, deren Bekanntmachung der Souverän erlaubt hat, und die wir zu unsrer Lectüre wählen, zu lesen. Wenn man, zum Beyspiele, einem Staatsmanne, einer Magistratsperson oder sonst einem Bürger des Staats sagte: „Du kannst dieses Buch ohne Verletzung deines Gewissens „nicht lesen, wenn du nicht vom Pabste oder dessen Offi„cialen Erlaubniß dazu hast„ so wäre es eben so viel, als „sagte man „ du hast den Einsichten der Regierung keinen „Glauben beyzumessen, als in soweit der Pabst es haben „will". Eine Ungereimtheit, die alle Regierungsgrundsätze untergräbt. Man weiß, daß von dieser Materie wenig gute Schriften erschienen sind, die nicht in den Inder verzeichnet worden wären. Die Streitigkeiten zwischen den Päbsten und den Fürsten sind bekannt, und es ist augenscheinlich, daß die päbstliche Einwilligung verlangen, um die Rechte der Fürsten zu bestimmen eben so viel ist, als die gegründeten Rechte der Souveräne von dem Willen ihrer Feinde abhängig machen wollen. Könnte zum Beyspiele der Pabst sich zum Richter der Bücher, die sowohl von der einen als der andern Macht handeln, aufwerfen, so würde er nach Willkür alle Werke, in denen unsre richtigsten Grundsätze enthalten sind, verdammen; Er entzöge durch sein Verboth den Staatsbürgern die Mittel, sich die unstreitigen Rechte ihres Vaterlands bekannt zu machen; und er würde kurzsichtigen Priestern und den ins römische Interesse verwickelten Mönchen die Gewissen der Völker überlassen, um ihnen im Beichtstuhle den Gebrauch dieser Bücher, als der Ehre des heiligen Stuhls nachtheilig und ketzerisch zu verbiethen.

Drittes Kapitel.

Von Regierung der weltlichen Fürsten in Bezug auf Kirchensachen, geistliche Personen und Kirchengüter.

Erster Abschnitt.

Welchen Antheil die weltliche Macht an der Regierung der Kirche nehmen könne?

§. I.

Die Kirche ist ein politischer und auch ein mystischer Körper.

In allen katholischen Staaten ist die Kirche ein bürgerlicher und politischer und zugleich ein mystischer und geheiligter Körper. In Bezug auf den Sohn Gottes, dessen Braut sie ist, ist sie ein mystischer und geheiligter Körper.

Als politischer Körper ist die Kirche eine Versammlung von Bürgern, die in einer bürgerlichen Gesellschaft den Gesetzen des Staats unterworfen und unter einem zeitlichen Oberhaupte vereint sind.

Als mystischer Körper ist die Kirche eine Versammlung der Glaubigen, die unter einem geistlichen Oberhaupte, das die Ehre Gottes und das Heil jedes Glaubigen ins besondere zum Zweck hat, durch einen und den nämlichen Glauben vereint sind. Der Pabst vertritt bey diesem mystischen Körper die Stelle des Oberhaupts. Jesus

Christus, dieses eigentliche Haupt derselben, hat ihm die Sorge für sie übertragen.

§. II.

Die weltliche Macht und das geistliche Ansehen unterstützen das Kirchenregiment.

Zwey Mächte also unterstützen die Regierung der Kirche, Das geistliche Ansehen, als das erste in der Reihe übernatürlicher Ursachen, und die weltliche Macht, als die erste in der Reihe natürlicher Ursachen; denn die Kirche ist im Staate, nicht aber der Staat in der Kirche *a*), und weil die Kirche nur ein Theil des Staats ist, so kann sie nur in soweit bestehen, als sie durch die Kräfte des Staats, dieses ersten Eigenthümers aller zeitlichen Güter unterstützet wird.

§. III.

Der Pabst ist das mystische Oberhaupt der Kirche.

Der Pabst ist das Oberhaupt der Kirche als mystischer Körper betrachtet.

§. IV.

Der König ist das Oberhaupt der Kirche, als politischer Körper betrachtet; so wie er der Beschützer dieser Kirche, als mystischer Körper betrachtet, ist.

Der König ist der Beschützer dieses mystischen Körpers, und zugleich das Oberhaupt dieses Körpers als politischer Körper betrachtet.

In

---

a) Non respublica est in Ecclesia, sed Ecclesia in republica, id est in romano Imperio. Optat. Milen. L. 3. adversus Donat.

In der Kirche als mystischer Körper betrachtet muß die weltliche Macht sich thätig zeigen, damit sie, was der Priester durch die Lehre nicht erreichen kann, durch Furcht ersetze *b*). Dieses Recht der Fürsten ist von ihrem Rechte in Betreff der Kirche als politischer Körper betrachtet, unterschieden; denn dieses letztere ist vielmehr außerhalb der Kirche und erstreckt sich vielmehr über sie, als daß es in derselben sey.

Das Recht des Souveräns über die Kirche, als politischer Körper betrachtet, ist ein stets andauerndes Recht, dessen er sich jederzeit bedienen kann; da hingegen das Schutzrecht, so der Fürst in der Kirche, als mystischer Körper, hat, sich nur in jenen Gelegenheiten äußert, wo die Kirche zur selbst eigenen Vertheidigung zu schwach, des Beystands der weltlichen Macht bedarf.

Bey allen Gelegenheiten, wo die Kirche als politischer Körper, das heißt, bloß in Bezug auf das Interesse des Staats, betrachtet wird, hat der Fürst allein das unbeschränkte Verwaltungsrecht. Ist gleich die Lehre der Kirche an sich von der königlichen Macht unabhängig, so hängt doch die wirkliche Verwaltung der Kirche von dieser Macht ab.

Unstreitig hat der Fürst das Recht, alles, so auf die weltliche Regierung seines Königreichs Bezug hat, zu ord-

b) Debes Imperator incunctanter advertere, regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiae praesidium esse collatam, ut ausus nefarios comprimendo, et quae bene sunt statuta, defendas, et veram pacem his quae sunt turbata restituas. Leo epist. 75. ad Leonem Augustum. Ad hoc potestas dominorum meorum pietati coelitus pateat, ut terrestre Regnum coelesti regno famuletur. Greg. epist. 62. ad Mauritium Imperat.

ordnen. Die Verordnungen, so von Bischöfen verfasset werden, haben nur in soweit Kraft, als die weltlichen Fürsten deren Vollziehung für gut befinden, ohne den Gesetzen des Staats Eintrag zu thun. Ich werde dieses im ersten Abschnitte des 4ten Kapitels dieser Abhandlung beweisen.

Bey allen Gelegenheiten, wo die Kirche bloß als mystischer Körper zu betrachten ist, das heißt, wann von Sachen die Rede ist, die dem Glauben wesentlich eigen oder pur geistlich sind, da hat die geistliche Macht Vorschriften zu geben; Dem Fürsten kommt nur der Schutz und das Vertheidigungsrecht zu, um weltlichen Beystand zu leisten, wann das Wort der Hirten nicht hinlänglich ist.

§. V.

Welche Rechte mit jeder dieser beyden Eigenschaften verbunden sind.

Es ist uns nicht erlaubt auf Erde zu regieren, und euch geziemt es nicht den Weihrauch zu opfern, sagte, wie der heil. Athanasius erzählt, ein Bischof Osius zu dem großen Kaiser Constantin. Wirklich ist auch die Kirchenlehre, an sich betrachtet, von der Macht der Könige unabhängig, allein, die Ausübung der Kirchenverfassungen hängt in gewissen Fällen, und unter gewissen Rücksichten von dem Landesfürsten ab. Die Sendung eines Predigers hängt vom Bischofe ab, wenn aber der Bischof seine Pflicht verabsäumt, so kann der König Mittel dagegen treffen, wenn er entweder dem Bischofe auferleget, das Predigtamt zu bestellen, oder wenn er dem Bischof durch ein versammeltes Provincialconcilium zur Besserung anweisen läßt.

Wenn die Prediger auf ihren Kanzeln von der christlichen Einfalt abweichen, und aufrührerische Sätze vorbringen, so kann sie der König strafen lassen, weil sie die

Ruhe

Ruhe seiner Staaten stören. Er kann die Bekanntmachung solcher Bücher und Schriften, wodurch die Ruhe gestört werden könnte, untersagen. Er allein hat weltliche Strafen festzusetzen. Er hat das Recht alle Neuerung in Religionssachen zu hindern. Er kann öffentliche Gebethe anstellen; das zum Eintritt in den Ordensstand oder in den Ehestand reife Alter bestimmen. Mit einem Worte: Er hat über alles Macht, was das äußerliche Forum, die Kirchenzucht und die Sitten der Geistlichen betrifft.

Die Behauptung, die Fürsten könnten kein Gesetz, so Bezug auf die Religion habe, geben, ist ein Irrthum, den der heil. Augustin aus allen Kräften bestritten hat. In Verschiedenen seiner Werke *c*) zeigt er die Falschheit dieser Meinung. Gott, der den Königen das Scepter in die Hand gibt, ertheilt ihnen die Macht, über andere Menschen zu gebiethen, nur darum, damit er selbst sowohl über die Könige, denen er einen Theil seiner Macht mitgetheilt hat, als durch die Könige über die Völker regiere *d*). Wenn es die Pflicht der Fürsten ist, über die Beobachtung der Gebothe Gottes zu wachen, woran man ohne Gottloßigkeit nicht zweifeln kann, so müssen sie auch die Macht haben, über das, so den Dienst Gottes betreffen kann, Gesetze zu geben. Sie sind zu dem Endzwecke verbunden, folglich haben sie das Recht, sich der Mittel, so dahin führen, zu bedienen

§. VI.

Von der Macht der jüdischen Könige in Religionssachen.

In dem Ceremonialgesetze wurden die Gesetztafeln den Händen des Moses, der Laie war, und nicht des Aarons

---

c) Nämlich die Werke dieses heil. Lehrers wider Petilian und Cresconius; sein Brief an die Donatisten ꝛc.

d) Sogar die Heiden haben diese Wahrheit anerkannt:

Regum timendorum in proprios greges,
Reges in ipsos Imperium est Jovis. *Horat. Od.*

Aarons Händen, der Priester war, anvertraut; aber Gott war bey den Juden auf sein und seiner Priester Ansehn so eifersüchtig, daß man kaum einen Fall finden wird, wo, es von der weltlichen Macht gekränkt worden wäre, ohne daß der Herr Merkmale seines Widerwillens gegeben und die Eingriffe der weltlichen Macht gestraft hätte. Wenn wir auch die Beyspiele bey Seite lassen, welche uns die heilige Schrift in dem Moses, der zu allem, was er that, von Gott besonders gesendet war, in dem Aaron, der in der Schrift König und Oberpriester zugleich genannt wird; und in allen Königen gibt, in deren Person das oberste Priesterthum mit der weltlichen Macht vereinbaret, und durch deren Stimme das Gesetz Gottes oft in dem Tempel ertönte; so liefert die heilige Schrift doch noch unzählige Beyspiele, daß die jüdischen Könige an dem Kirchenregiment viel Antheil und zwar mit Genehmigung Gottes hatten. Er nannte den König sein zweytes Nachbild; Er wollte, daß dem König die Salbung ertheilet wurde; Er gab zu, daß der König zur Unternehmung oder Abwendung eines Krieges die Kirchenschätze verwendete; Er gestattete dem König die Entscheidung in allen den äußerlichen Gottesdienst betreffenden Religionssachen.

§. VII.

Von der Macht der Kaiser in Religionssachen.

In dem Gnadengesetze hatten die morgen- und abendländischen Kaiser das äußere Kirchenregiment in Handen. Die Geschichte ist voll von Beyspielen der Macht, die sie ausgeübt haben, und es lassen sich diese Thatsachen nicht widersprechen.

Die Kirchensachen hingen von den römischen Kaisern, als sie Christen wurden, ab. Zufolge ihrer obersten Macht über alle, oder doch über die vornehmsten Bischöfe, die Unterthanen des Reichs waren, und von denen die andern abhingen, riefen sie Concilien zusammen.

Auf

Auf Befehl der Kaiser wurden ihnen die damaligen Posten zur Reise gegeben. Diese Fürsten hielten die Kirchenversammlungen im Orient, wo ihr ordentlicher Wohnsitz war, und wenn sie denselben nicht in eigner Person beywohnten, so schickten sie gemeiniglich ihre Abgeordneten dahin ab. Sie hatten sowohl selbst als durch ihre Staatsbediente den Vorsitz dabey. Sie bestätigten die Kirchenschlüsse, und manchmal gaben sie Entscheidungen, die den gefaßten Kirchenentscheidungen entgegen waren.

Constantin selbst, dem die christliche Religion ihr Aufkommen zu danken hat, hat in Kirchensachen mehr als einmal als Souverän gehandelt. Er gab den unschuldigen Bischöfen Richter, einige andere entsetzte er ihres bischöflichen Stuhls. Er bestätigte oder vernichtete ihre Aussprüche, und er wurde selbst als Richter der Bischöfe anerkannt.

Die römischen Kaiser haben verschiedene die Kirchenpolicey betreffende Gesetze gegeben. Honorius wurde sogar vom Pabst Bonifaz gebethen, durch ein zu ertheilendes Gesetz zu hindern, daß der Bischof zu Rom nicht durch Schleichwege erwählt würde.

Justinian hat allgemeine und besondere Concilien zusammen berufen, Kirchen erbaut, die Zahl der Kirchendiener festgesetzt, Edicte ergehen lassen, welche die Wiederherstellung des Glaubens, die Sitten, Güter, Privilegien und Gerichtbarkeit der Geistlichen, wie die Bischöfe, Priester, Diaconen und andre Kirchendiener geweiht, entweihet, oder gar abgesetzt werden sollen, die Kleidung, die Gelübde, und das Ordensleben der Mönche betreffen. Unter eben diesem Kaiser schreibt der Pabst Vigilius an den Bischof zu Arles.

„Er könne ihm den Gebrauch des Palliums nicht „gestatten, ehe er dem Kaiser Nachricht davon gegeben „habe.“

Was ich hier von Justinian anführe, ist wohl zu bemerken, da er im sechsten und also in einem Jahrhunderte lebte, wo die Päbste jene grenzenlose Eingriffe, von denen bey der Geschichte des canonischen Rechts ausführliche Nachricht ertheilt wurde, noch nicht gewagt haben. Damals nahmen die Souveräne an Kirchengeschäften unendlich mehr Antheil, als heute ein katholischer Fürst Europens, der auch den größten Antheil daran nimmt, an Kirchensachen haben kann. Die christlichen Kaiser ließen Glaubensbekenntnisse verkünden, belegten mit dem Bannstrahle, und legten Excommunicationen auf *e*); Sie bedrohten die Bischöfe mit der Absetzung; sie erklärten jene des Bisthums verlustig, die den kaiserlichen Verordnungen entgegen gewählt worden waren; Sie gaben den öffentlichen Kirchengebethen ihre Form *f*); Sie bestimmten die Grade der Gerichtbarkeit in den Criminalfällen der Geistlichen, und setzten aus eigener Macht Festtäge ein. Alles dieß that Justinian mit Beyfalle der Kirche *g*), und mit Gutheißen der Päbste, die von seinen Gesetzen als einer Richtschnur in der römischen Kirche geredet haben.

§. VIII.

Von der Macht der gothischen Könige in Kirchensachen.

Unter der Regierung der Könige in Italien von Theodorich bis auf Tesa *h*) der in einem Treffen beym Berg Vesuv von Norses überwunden und getödtet wurde

---

e) Cod. lib. I. Tit. 3. L. 13, Nov. 123. — Lib. I. T. 3. L. 44, L. 48.

f) Novell. 137, Cod. L. I. T. 3, L. 42, Tit. 4, L. 29.

g) Pagi auf das Jahr 528, Nro. 7. Ivo von Chartres; Hincmar 17. Kap. *h*) Sie dauerte nur 64 Jahre.

de, erlitt der Zustand der Kirche keine Veränderung. Die sieben Könige dieser Nation übten über die Kirche die nämliche Gerichtbarkeit aus, welche vor ihnen von den abend- und morgenländischen Kaisern ausgeübet wurde. Da sie Beschützer der Kirche waren, erachteten sie, ihre äußerliche Regierung stünde ihnen zu, sie hätten die Macht, den Wahlen Gesetze vorzuschreiben, damit dem Ehrgeitz der Geistlichen Einhalt geschähe, Aufrühre unterdruckt und Unordnungen gehemmt würden. Theodorich erfuhr, daß nach Absterben des Pabsts Anastas *i*) sowohl Symmachus als Laurenz zu Päbsten erwählt worden seyn; Er ließ sich beyde nach Ravenna kommen, und entschied, daß derjenige das Pabstthum behalten sollte, der zuerst durch Mehrheit der Stimmen erwählt worden sey. Dieß war Symmachus. Atalarich ließ im Jahre 552 ein Edict an den Pabst Johann II ergehen, worin er den Wahlen der römischen Päbste, aller Metropoliten und Erzbischöfe Ordnung vorschrieb. Er schickte es zu gleicher Zeit an den römischen Präfect Salvantius mit dem Befehl, es in Marmor graben und bey dem Eintritt in die Peterskirche aufrichten zu lassen. Aus den Satzungen der gothischen Könige, so im letzten Buch des theodosianischen Codex sind, erhellet, daß diese Fürsten die Verwandtschaftsstufen, in denen man sich wieder verheirathen konnte, und auch jene Grade bestimmten, die zwar Ehehinderniße, aber dennoch einer Dispensation fähig waren. Durch andere Gesetze verbothen sie, ohne ihre Erlaubniß, sich dem geistlichen Stande, oder dem Mönchleben zu weihen. Theodorich erhielt die Kirche in ihren gehörigen Schranken. Sie sprach nur über geistliche Sachen. Man glaube ja nicht, die Beyspiele dieser gothischen Könige seyn hier am unrechten Platze aufgestellt. Dieses kriegerische Volk hat auch unter dem Geräusch der Waffen die Gerechtigkeitspflege nie außer

Acht

i) Im Jahr 498.

Acht gelassen. Es war mäßig, aufrichtig und mit mehr andern Tugenden begabt. Ohne Grund hat man es einer Unmenschlichkeit beschuldiget. Es ließ die von ihm besiegte Völker ruhig nach ihren eigenen Gesetzen leben, und die Deutschen nannten diese Nation Goten oder Guten, weil sie gegen fremde gastfreygebig waren.

§. IX.

Von dem Ansehen der französischen Könige in Kirchensachen.

Ehemals wurden die Bischöfe in allen Kirchen der christlichen Welt durch die Stimmen des Clerus und des Volks gewählt. In Orient entzog man endlich dem Volke sein Stimmrecht; aber in den abendländischen Kirchen wurde dieser alte Gebrauch selbst bey den Pabstwahlen beybehalten. Diese Ordnung wurde auch von den Galliern, so lange sie unter römischer Herrschaft blieben, beobachtet.

Die französischen Könige ersten Stamms, die sich den Zerfall jenes Reichs zu Nutze gemacht hatten, ließen dießen Wahlgebrauch in Frankreich abkommen. Nur auf ihren ausdrücklichen Befehl konnte man zum bischöflichen Amte gelangen. Selbst die Bischöfe erkannten die Könige ersten Stamms als Richter der Bischöfe. Sie erhielten den Namen als Verkünder und Beschützer des Glaubens; die Bischöfe gehorchten ihnen. Die Nationalconcilien versammelten sich nur dann, wann sie es befahlen und erlaubten. Auch haben diese Fürsten die Art des Zusammentritts und die Materien, welche von den Bischöfen erwogen werden sollten, vorgeschrieben. Sie setzten ihnen Richter. Sie gaben durch ihre Edicte den Concilien eine Gesetzkraft. Wen sie für tauglich erachteten, erhoben sie zu Bisthümern. Die päbstlichen Legaten übernahmen in Frankreich nichts, ohne es im Na-

men

men des Königs zu thun; und die Könige haben in Disciplinarsachen aus höchster Macht entschieden, während dem die Bischöfe alles, was sie thaten, nur auf Geheiß oder mit Genehmigung der Könige thaten.

Die geistliche Regierungsform wurde von den Königen zweyten Stamms mit eben dem Ansehen, als es die Könige ersten Stamms ausübten, bestimmt. Carl der Große wurde durch seinen Eifer, seinen Rath und durch den Schutz, so er den Bischöfen ertheilt, die Seele der Kirchenversammlung zu Frankfurt. Verschiedene Canonen dieses Conciliums sind in seinem so wie in der Bischöfe Namen verfasset. *k*). Zwey Staatsbeamte hatten unter Carl dem Großen die geistlichen und weltlichen Geschäfte zu besorgen, und dieser Fürst ertheilte seine Aussprüche als Souverän, zwar nach eingeholter Meinung der Bischöfe, der er aber nur so weit folgte, als er es für gut befand.

Weder unter dem ersten königlichen Stamme, noch unter Pipin und Carl dem Großen, den zwey ersten Königen des zweyten Stamms findet man einige Spur von Wahlen: Man hält gemeiniglich Ludwig den Frommen für den ersten, der der Kirche das Recht ihre Hirten zu wählen ertheilte (oder nach der Sprache der Canonisten wiedergab). Diese Ertheilung war aber nicht so unbeschränkt, daß er nicht immer bey den Wahlen ein großes Ansehen gehabt hätte. Gleich nach dem Tode eines Bischofs wurden einige Geistliche und einige Weltliche aus dem Kirchsprengel an den Metropolitan abgeordnet. Dieser bath den König, der entledigten Kirche die Erlaubniß einer Bischofswahl zu ertheilen, und einen der Bischöfe aus der Provinz zu benennen, der im Namen

k) Statutum est a Domino Rege et a sancta synodo heißt es in den Verhandlungen dieses Conciliums bey Harduin 4. Tom. Col. 905.

des Fürsten der Wahlversammlung beywohnen sollte. Die schriftlichen Aufsätze über das Wahlgeschäft wurden dem Metropolitan vorgelegt, dieser schickte solche dem König, um dessen Genehmigung zu erhalten. Die übrigen Bischöfe in der Provinz prüften den Erwählten, ertheilten ihm die Weihe, und den zu Verrichtung seines Amtes nöthigen Unterricht. Diese Ordnung wurde bis zur Erlöschung des zweyten Stamms beobachtet.

Bey diesen Ereignissen setzten sich die Päbste unter Ludwigs des Frommen Nachfolgern in den Besitz, der Kirchenzucht in Frankreich durch allda in Person oder durch ihre Legaten gehaltene Concilien, durch Sendschreiben, durch die den Bischöfen ertheilte Antworten, Regeln vorzuschreiben. Dessen allen ungeachtet hatten die Könige allzeit großen Antheil an den kirchlichen Geschäften, und sie ließen manchmal an die Bischöfe den Befehl ergehen, ihre Mitbrüder im Amte abzusetzen. Die ersten Könige aus dem dritten Stamme änderten die Wahlform in etwas ab. Bey Erledigung eines bischöflichen Sitzes schickten die Capitel zwey oder drey Personen aus ihrer Versammlung an den König, die ihm von der Erledigung die Nachricht überbringen, und ihn zugleich um die Erlaubniß, einen Bischof zu wählen, bitten sollten. Geistliche Ordensgemeinden machten es nach dem Tode ihrer Aebte oder Abtissinnen eben so, während die königlichen Beamte den Ertrag von den Bisthümern und Abteyen zu dem Fiscus zogen. Nach geschehener Wahl benachrichtigte der Metropolitan den König, daß er den nach ertheilter Erlaubniß erwählten Bischof bestätigt habe, und bath zugleich, die Regalien oder zeitlichen Einkünfte frey zu geben. Der König bewilligte es, und ließ den Gewählten zum Eid der Treue. Die Capitel schrieben manchmal an den Monarchen nach dem Beyspiel der Metropolitane, aber von einer Bestätigung redeten sie nichts, weil solche ihnen nicht zustund. Jeder Bischof beobachtete in seinem Kirchsprengel die nämliche Ordnung nach erwähl-

ten Aebten und Abtissinnen, sowohl was die Freylassung der Einkünfte als die Ablegung des Eids der Treue betraf, und sie ertheilten Beglaubigungszeugnisse, daß sie kraft ordentlichen Gewaltes die Aebte und Abtissinnen bestätigt und eingesegnet hätten. Gar oft machten Ordensgeistliche dem Könige bloß die Anzeige von geschehener Wahl, auch die Capitel der Pfarrkirchen machten es, während der Erledigung, manchmal so. Der König verdammte die Bischöfe zu gewissen Strafen. Er zog ihre weltlichen Güter ein, und Excommunicationen hatten nur in so weit Statt, als der weltliche Richter sie zuließ. Aber nach und nach maßte das Priesterthum sich der Rechte der Könige an. Die Päbste setzten sich endlich in den Besitz, Kirchenpfründen mit unumschränkter Gewalt zu besetzen, und wagten in die Macht der Könige und weltlichen Gerichtsstellen unzählige Eingriffe.

Selbst die Könige haben zu dieser Unordnung oft beygetragen. Bey manchen Unfällen, durch auswärtige Feinde oder durch aufrührerische Unterthanen gedrungen, nahmen sie ihre Zuflucht zu den geistlichen Waffen der Kirche, und die Geistlichen benutzten diese traurigen Gelegenheiten zur Vergrößerung ihres Ansehens. Endlich mußten Regel und Ordnung wieder hergestellt werden.

Es läßt sich kein ehrwürdigers Beyspiel von der Macht der französischen Kirche in Religionssachen anführen, als das Beyspiel Ludwigs IX, der in jeder Art als Fürstenmuster aufgestellt werden kann. Dieser vom heiligen Stuhl heilig gesprochene König beschränkte die geistliche Macht, die seit einigen Jahrhunderten im Besitz war, keine Schranken zu kennen. Er stellte das Recht der Ordinarien und der Wahlen zu Kirchenpfründen wieder her; Er that den anwachsenden Auflagen des römischen Hofs Einhalt, und gab der Krone Frankreich ihre erste Freyheit im vollen Glanze wieder, welches im nächstfolgenden 4ten Kapitel, 10ten Abschnitt noch deutlicher gezeigt werden wird. Gegenwärtiges Kapitel wollen wir

mit der Anzeige der Kirchengegenstände, die in den Verordnungen der französischen Könige abgehandelt worden sind, schließen. Noch ist zu merken, daß zwey Werke *l*) eine weitläufige Erzählung der Thatsachen, die hier in Auszuge folgen, liefern, wo man auch die Quellen, die man nachzuschlagen hat, sieht.

§. X.

Die Verordnungen der Könige Frankreichs über Kirchenmaterien beziehen sich auf fünf Hauptgegenstände.

Die Macht, welche den Fürsten über Kirchengeschäfte, Personen und Güter zusteht, kann durch den Gebrauch, den die Könige Frankreichs davon machten, am besten bewiesen werden. Ihre Verordnungen in Kirchensachen beschäftigen sich mit 5 Hauptgegenständen, nämlich mit der Lehre, mit der Zucht, Gerichtbarkeit, den Personen und den Gütern der Kirche.

§. XI.

Ein Hauptgegenstand ist die Kirchenlehre, und in welchem Verstand sie es sey.

Die allerchristlichsten Könige haben Verordnungen in Betreff der Kirchenlehre ergehen lassen, nicht als wollten sie sich als Glaubensrichter aufwerfen, sondern als Beschützer der Kirche können sie die Lehrentscheidungen der Bi-

---

l) Talon oder vielmehr le Vayer de Boutigny Traité de l'autorité des Rois en matière de Religion; und des Herrn Patru 17tes plaidoyer pour les Urbanistes von Seite 580 bis S. 633. Pariserausgabe 1681, in 40.

Bischöfe und der Kirchen in ihren Staaten bestätigen und gebiethen, daß sie nicht nur als Kirchen = sondern auch als Staatsgesätze angesehen werden sollen.

Die weltliche Macht hat die Lehrsätze des Glaubens nicht zu prüfen. Sobald die Kirche geredet hat, so müssen die Laien, selbst die Souveräne, sich unterwerfen. Zuvor aber können und sollen sie untersuchen, ob die Kirche wirklich geredet habe. Diese Untersuchung geschieht durch Gegeneinanderhaltung der geschehenen Verhandlungen gegen die zu canonischen Kirchenentscheidungen vorgeschriebene Regeln; und gehört also in den Umkreis menschlicher Einsichten. Sie muß jedem einzelnen Bürger, der dem vorgetragenen Satze beypflichten soll, zur Fackel dienen.

Was nun die menschlichen Einsichten eines jeden einzelnen Bürgers in Rücksicht seiner sind, das sind die Einsichten des Fürsten in Bezug auf den ganzen Staat. Der Fürst untersucht also aus menschlichen Ansehen und nach menschlichen Kenntnissen, ob die vorgetragene Entscheidung wirklich von der Kirche geschehen sey; Er erkennt oder verkennt daran, daß die Kirche ihre Bestätigung beygesetzt habe, und dem zu Folge spricht er entweder für dessen Annahme in seinem ganzen Staate, oder verweigert sie.

Hieraus läßt sich nicht schließen, daß die Fürsten über den Glauben der Glaubigen herrschen, sie machen nur von ihrer Macht einen vernünftigen, mit Einsicht gewählten Gebrauch, damit durch die Folgen der Spaltungen in Lehrmaterien die Ruhe des Staats nicht gestört werde. Aus dem nämlichen Beweggrunde befehlen die französischen Könige oft, die Verordnungen und Hirtenbriefe der Bischöfe, wenn sie die Ruhe in den Bisthümern stören können, zu unterdrucken. Wir haben mehrere ganz neue Beyspiele hievon.

Der Bischof zu Laon ließ im Jahr 1740 einen Hirtenbrief ergehen, der eine gräuliche Spaltung in der Kirche verursacht und die Ruhe des Staats gestört haben würde,

da er allen jenen, so die Bulle Unigenitus als eine für die ganze Kirche gegebene Lehrbulle nicht annähmen, die Sacramente ja die Kirchenbegräbniß zu verweigern geboth. Das Parlament zu Paris, das aus königlicher Macht für die Beobachtung der Canonen und für die Handhabung der öffentlichen Ruhe wacht, unterdrückte durch einen am 1ten Sept. 1740 ertheilten Schluß diesen Hirtenbrief und Verboth, die Verweigerung der Sacramente oder der Kirchenbegräbniß wegen nicht angenommener Bulle Unigenitus schriftlich oder mündlich zu begünstigen.

Im Jahr 1747 erschien eine Schrift unter dem Titel: Unterricht des Bischofs zu Amiens an die Pfarrer seines Bisthums in Betreff derer, so der Bulle Unigenitus sich nicht unterworfen haben, und die Mittheilung der Sacramente verlangen. Da diese Schrift gleichfalls zur Erregung einer Spaltung unter den königlichen Unterthanen abzielte, so bekam der Generaladvocat vom Könige Befehl, deren Unterdruckung zu verlangen. Der auf seine Schlußsätze erfolgte Rathschluß vom 7ten Jänner 1747 unterdruckte wirklich diesen Unterricht, weil er viele falsche und römische Grundsätze enthalte. Der König genehmigte den Rathschluß und die Bischöfe selbst haben dessen Gerechtigkeit anerkannt. Im Jahr 1750 befahl der Erzbischof zu Paris, keinem Kranken die Sacramente der Sterbenden zu reichen, er habe dann einen Beichtzettel aufgezeigt, oder den Namen seines Beichtvaters angezeigt, ferner müsse er sich für die Bulle Unigenitus erklärt haben, wenn er wegen Widersetzlichkeit gegen diese Bulle zuvor verdächtig war. Diese Verweigerung der Sacramente der Sterbenden erregte zu Paris große Unruhen. Das Parlament aber ließ verschiedene Schlüsse ergehen, worin es 1) allen Geistlichen befahl, bey sichtbarer Ausspendung der Sacramente sich nach den im Königreich angenommenen Canonen zu richten. (Diese verbiethen, einem Glaubigen sein Recht auf den Empfang der Sacramente zu entziehen, wenn nicht durch eine offenbare That, wor-

auf

auf ein allgemeines Gesetz diese Strafe legt, oder durch ein nach rechtlicher Untersuchung gefälltes Urtheil bewiesen ist, daß er in einem jener Fälle sich befinde, worauf nach Entscheidung der Kirche die Entziehung der Sacramente gesetzt ist). 2) Wenn der Pfarrer und seine Untergeordneten Priester fortführen, derley Kranken die Sacramente zu versagen, so entstehe daraus ein Nothfall, wo jeder Priester, wenn er darum ersucht wird, jener Stelle vertreten kann und soll. Es befahl also den andern Priestern, die Sendungspflichten, die ihnen die Kirche bey solcher Gelegenheit auflegt, zu erfüllen. 3) Ließ es wider jene, so in dieser ungerechten Verweigerung beharreten, gerichtliche Untersuchung anfangen. 4) Da sie unter den Vorwande, die Materie seye pur geistlich, sich der weltlichen Macht nicht unterwerfen wollten, so würden sie zur Strafe des Ungehorsams zur ewigen Verbannung aus dem Königreiche verdammt *m*). Als sich diese willkürlichen Verweigerungen in dem Königreiche verbreiteten, machten auch andere Parlamenter diese Schlüsse.

m) Nachdem der Verfasser dieses gelehrten Werks den 8ten Februar 1752 gestorben war, hat das Parlament zu Paris in der Verordnung vom 18. April 1752 das Uebel aus der Wurzel gehoben. Es verbiethet nämlich allen Geistlichen, eine Spaltung verursachende Handlung zu unternehmen, besonders unter dem Vorwande des abgehenden Beichtzettels, des nicht benannten Beichtvaters oder der Nichtannahme der Bulle Unigenitus die Sacramente öffentlich zu verweigern: Hingegen sollen sie bey sichtbarer Ausspendung der Sacramente sich den im Königreiche angenommenen Canonen und Verordnungen gleichförmig betragen bey Strafe, daß die dawider Handelnde, als Störer der öffentlichen Ruhe, nach Strenge der Gesetze behandelt werden sollen ꝛc.

Bey diesen Vorschritten haben die Gerichtshöfe bloß den rechtmäßigsten Gebrauch von dem ihnen vertrauten Ansehen gemacht. Eine solche Macht ist ihnen gegeben worden, um die Unterthanen in dem Besitze der ihnen als Christen und als Bürgern zuständigen Rechten zu unterstützen; um die Kirche in ihrem Ansehen über alle einzelne Kirchendiener zu erhalten, und diesen bey äußerlicher Ausübung ihrer Amtsverrichtungen kein willkürliches den kirchlichen Gesetzen und der Kirchenzucht zuwiderlaufendes Betragen zuzulassen. Das Ansehen des Souveräns muß also allen denen Einhalt thun, die durch eigenmächtiges Betragen und Thathandlungen die Unterthanen des Staats, die Glieder der Kirche, der ihnen aus diesem gedoppeltem Rechtstitel zustehenden Ansprüche berauben wollten, es geschähe dann in Fällen und in der Art, die durch die heil. Canonen und andere Gesetze vorgeschrieben sind. Die Kirche, nicht aber jeder Bischof in seinem Kirchsprengel, hat die Fälle zu bestimmen, wo ein Glaubiger des öffentlichen Gebrauchs der Sacramente beraubt werden soll. Nun ist der Umstand, daß der Abgang eines Beichtzettels, oder die Verschweigung des Namens des Beichtvaters nicht unter den von der Kirche vorgeschriebenen Fällen sey, eine Thatsache, welche den weltlichen Obrigkeiten eben so bekannt seyn kann als den Geistlichen. Eine anderweite Thatsache, welche den weltlichen Oberen eben so gut als den Geistlichen bekannt seyn kann, ist die Kenntniß, ob alle Bischöfe der katholischen Kirche nach einer ernsten Untersuchung, in der Bulle Unigenitus die Lehre ihrer besondern Kirchen gefunden und folglich geurtheilt haben, daß alle Glaubigen verbunden seyen, sich dieser Bulle als einer Glaubensregel oder als einem Ausspruche der allgemeinen Kirche in Lehrsachen mit Herz und Geist zu unterwerfen. Ueber diese Thatumstände können die weltlichen Obrigkeiten nicht allein erkennen, sondern sie sind auch dazu verbunden; denn es ist für sie eine gleich wichtige Pflicht, einen wahren Ausspruch der Kirche mit ihrem Ansehen zu unterstützen, als

zu

zu verhindern, damit nicht für einen Kirchenausspruch ausgegeben werde, was keiner ist. Das eine ist das Wort Gottes selbst, das andere ist Menschenwort. Wollte man durch Unterwürfigkeit dem Menschenwort eben das Opfer bringen lassen, das man dem Worte Gottes schuldig ist; dieß hieße, wie der heil Thomas sagt, eine Art von Abgötterey vorschreiben. Dieses vorausgesetzt, so zeigen die zahllosen in Frankreich bey den geistlichen Gerichten eingelegten Appellationen gegen die Bulle Unigenitus, die von ihr seit ihrer Verbreitung im Königreich, erregten Unruhen und Streitigkeiten, daß man allda nie dafür gehalten hat, als stimme sie mit der Schrift, der Erblehre, und den Lehren der gallicanischen Kirche überein. Die wenigen auswärtigen Bischöfe, die sich gebrauchen ließen, ihr das Zeugniß ihrer Kirchen zu geben, ob sich gleich französische Kirchenprälaten viele Mühe gaben, alle Bischöfe dazu zu vermögen, selbst die Art der ertheilten Zeugnisse, und die darin angeführten Gründe beweisen, daß dieses Decret in den anderen Kirchen eben so wenig, als in der französischen Kirche, angenommen ist. Die weltlichen Obrigkeiten konnten, ja mußten verhindern, daß die Kirchen und der Staat nicht in volle Flammen geriethen, um alles dem Joche dieser Bulle zu unterwerfen. Der König hat sich also bloß seines Rechts bedient, da er als Beschützer der Kirche durch seine Verordnungen vom 7ten Octob. 1717, dann vom 4. Aug. 1720 ein eben so nützliches als nothwendiges Stillschweigen in Betreff dieser Bulle auferlegt hat. Die Verordnung vom Jahr 1720 scheint diese Bulle geltend zu machen, aber diese Gültigmachung war nur provisorisch und bedingt; Es geschah nämlich in der Hoffnung, die Bischöfe würden sich in einen Sinn vereinigen, so daß die Annahme sich immer auf dem Hauptinhalt der Lehre gründen solle. Diese Hoffnung aber war eitel, und selbst die Bischöfe, die den meisten Eifer für die gütliche Beylegung blicken ließen, haben diese Bedingniß umgestoßen, die königliche Genehmigung

ist

ist also aufgehoben. Man kann hier nicht einwenden, diese Folgerung seye durch die Erklärung von 1730 widerlegt, wo diese Bulle ein Kirchen- und Staatsgesetz genannt wird, denn, weil sie in die Gerichtsbücher bey einem Lit de Justice eingetragen worden, wo keine freye Berathschlagung Platz findet, so protestirte das Parlament von Paris dagegen, die Parlamenter von Rouen und Rennes setzten sich dagegen, die andern widerriefen nach und nach. Man kann also diese Erklärung nicht als ein Gesetz ansehen; Sie ist von dem Monarchen durch einen befangenen Minister erschlichen; Eine Erschleichung, welche von des Fürsten Gottesfurcht mißkannt wird, da er überzeugt ist, daß er aus einem dogmatischen Decrete kein Staatsgesetz machen könne, bis jenes zuvor durch einstimmiges Urtheil der Bischöfe (per concordissimam fraternitatis auctoritatem) zu einem Kirchengesetze erhoben worden ist. Nun ist dieses Glück der Bulle Unigenitus eben so wenig im Jahr 1730 als im Jahr 1717 wiederfahren, und sie ist auch ihrer Natur nach dessen nicht fähig *n*).

§. XII.

---

n) Wirklich hat auch der König seine Erklärung von 1730 durch die vom 2ten Septemb. 1754 mißkannt, wo Se. Majestät sagt, sie haben erkannt „daß das seit so vielen „Jahren befohlene Stillschweigen über Glaubensmaterien, „welche nicht abgehandelt werden können, ohne der Reli„gion sowohl als dem Staate zu schaden, das dienlichste „Mittel sey, die öffentliche Ruhe und Frieden zu gründen„ Dem zu Folge befiehlt Se. Majestät ihrem Parlamente, Sorge zu tragen, daß kein Theil etwas thue, wage oder unternehme, was diesem Stillschweigen und dem Frieden, den sie in ihren Staaten gegründet wissen wollen, zuwider seyn könnte; Befehlen anbey, wider jene, so dagegen handeln,

§. XII.

In Betreff der Kirchenzucht.

Die Monarchen Frankreichs haben in Betreff der Kirchenzucht so viele Verordnungen ergehen lassen, daß leicht daraus abzunehmen ist, daß dieses ihr Recht ihnen nie bestritten worden ist. Wären sie auch nicht jederzeit als Beschützer der Canonen und heiligen Decrete anerkannt worden, so hatten sie als Souveräne das Recht über die Theile der Kirchenzucht, so in die Regierung des Staats Einfluß haben, zu wachen und durch ihre Edicte zu verhindern, daß einzelne Kirchenverordnungen die Gesetze des Königreichs nicht umstürzen. Ferner gibt noch ein anderer Rechtsgrund ihnen diese Macht in der Kirche, nämlich das ihnen allzeit zugestandene Schutzrecht über die heiligen Canonen, wodurch sie zugleich das Recht erlangen, über die Handhabung der Kirchenzucht zu wachen.

§. XIII.

In Betreff der Gerichtbarkeit.

Entweder unmittel- oder mittelbar durch ihre Beamten waren sie allzeit Richter über alles Aeußerliche, und was

---

deln, nach den Gesetzen zu verfahren. Diese in die Gerichtsbücher aller Parlamenter ganz freywillig eingetragene Erklärung hält also für gewiß, daß diese Bulle im Jahre 1754 eben das war, was sie im Jahr 1717 gewesen ist, nämlich eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten, Unruhen und Spaltungen; nicht aber ein durch vereinigte Stimmen aller Oberhirten verfaßtes Kirchengesetz; daß sie also unfähig ist, ein Staatsgesetz zu werden; Kurz ein Stück, daß zu nichts gut ist, als in ein ewiges Stillschweigen versenkt zu werden.

was die Polycey des Königreichs betrifft. Sie überließen den Geistlichen die Gerichtbarkeit über bloß geistliche Sachen, aber zu gleicher Zeit behielten sie sich das Recht vor, die Berufungen von geistlichen Gerichten wegen incompententen Gerichtbarkeit anzunehmen oder über verschiedene bürgerliche Wirkungen, durch deren Veranlassung von dem Stande abgestorbener Personen oder ihrer Kinder gehandelt wird, zu erkennen. Die geistliche Gerichtbarkeit ist den Gesetzen des Fürsten unterworfen, aus dem schon angeführten Grunde, weil die Kirche einen Theil des Staats, aber nicht der Staat einen Theil der Kirche ausmacht.

§. XIV.

In Betreff der Kirchenpersonen.

Die Geistlichen wurden von der weltlichen Gerichtbarkeit nur in pur geistlichen Sachen losgezählet; die Könige haben verbothen, sie wegen ihren Amtsverrichtungen, die bloß auf das innerliche Forum Bezug haben, vor die weltlichen Gerichtstühle zu ziehen: aber als Bürger betrachtet sind ihre Personen diesen Gerichtsstellen unterworfen. Eben diese Könige haben die Geistlichen manchmal angewiesen, vor dem Fürsten als Beschützer der Kirche, auch als Geistliche und Christen sich zu verantworten: immer sind die französischen Souveräne fest dabey verharret, daß ihre Unterthanen in keinem Falle, sich von dem Pabste oder einem auswärtigen Gerichtshofe Recht sprechen ließen.

§. XV.

In Betreff der geistlichen Güter.

Die Könige von Frankreich haben endlich kraft des dem Souverän zustehenden Obereigenthums über die

die geistlichen Güter geschaltet, nachdem es Gelegenheit und Bedürfniß des Staats erforderte.

§. XVI.

Beynahe alle Souveräne üben das Recht aus, zu den Kirchenpfründen in ihren Staaten Besitzer zu vergeben.

Der Pabst hat heut zu Tage die mehrsten Pfründen zu verleihen. Er schaltet über die Pfründen in den der römischen Herrschaft unterworfenen Staaten, und auch in manchen andern Staaten. Auch die Pfründeninhaber, die solche von ihm nicht empfangen, müssen deren Bestätigung von ihm durch Bullen erhalten, die ihnen in der Form der Concordate, so zwischen den Päbsten und den Souveränen geschlossen worden sind, ertheilt werden.

An verschiedenen Orten haben sich die Capitel in dem Besitze, ihre Bischöfe zu ernennen, erhalten. Dieß ist der Gebrauch in Deutschland, ausgenommen in den dem Haus Oesterreich unterworfenen Ländern, wo die Erzherzoge sich das Ernennungsrecht zugeeignet haben.

Aber viele andere Souveräne ernennen zu den Pfründen in ihren Staaten. Der allerchristlichste König ernennt in den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern die Bischöfe und Aebte *o*) so wie der König von Spanien und Indien. Der König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich ernennt auch die Aebte in dem Falle, wo die Capitel das Ernennungsrecht nicht haben. Als Souverän der österreichischen Niederlande hat er auch dort das Ernennungsrecht zu Pfründen. Der König der beyden Sicilien hat auch als König von Sicilien das Ernennungsrecht in den sicilianischen Staaten, und als

König

o) Man sehe in diesem Bande des 3ten Kap. 1ten Abschn.

König von Neapel hat er es nach dem Concordate mit Clemens VII in 24 Kirchen. Die Könige von Pohlen und Portugall ernennen auch die Pfründenbesitzer in ihren Staaten.

Zweyter Abschnitt.

Ob die geistlichen Personen der weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen sind.

§. XVII.

Dreyerley Gattungen von Befreyungen, eine persönliche, eine dingliche, und eine örtliche, werden angegeben, welche die Geistliche in manchen Staaten genießen, und in allen Staaten genießen wollen.

Ohne Unwillen kann man nicht daran denken, wie die Geistlichen die Privilegien ihres Standes ausgedehnt haben. Wenn man ihnen glauben muß, so hat der Clerus dreyerley Befreyungen zu genießen, und zum wahren Erstaunen genießt er sie auch wirklich an verschiedenen Orten, so wie er solche ehehin an mehreren genossen hat. Nämlich I die persönliche Befreyung nimmt jeden Geistlichen von der weltlichen Gerichtbarkeit aus. Die königlichen Gerichtsstellen können sogar keinen, der die Tonsur hat, wegen begangener Verbrechen einziehen lassen, und ihr zu Folge soll jeder Geistlicher von geistlichen Richtern gerichtet werden.

II. Die dingliche Befreyung spricht alle den Geistlichen zuständigen Güter von allen Auflagen frey.

III.

III. Die örtliche Befreyung macht die Kirchen und die mit ihnen verbundenen Gebäude zu Schutzörter für Verbrecher aller Art; Schutzörter, die den Beamten der Souveräne undurchdringbar sind. Es ist der Mühe werth, jede dieser angeblichen Befreyungen zu prüfen, es soll dieß in dreyen Abschnitten geschehen, und mit Untersuchung der persönlichen Freyheit der Anfang gemacht werden.

§. XVIII.

Von den Gründen, worauf die Geistlichen ihre Personalbefreyung von aller weltlichen Gerichtbarkeit bauen.

Die Diener der Religion, sagen die Geistlichen, machen im Staate eine besondere Classe von Personen aus, die in keinem Falle der Gerichtbarkeit einer weltlichen Macht unterworfen werden können. Der römische Hof führt den Eid der Treue an, den die Bischöfe dem Pabste schwören, und in Rücksicht der Cardinäle sagt er noch besonders, durch ihre Erhebung zu dieser Stelle knüpften sie ein so enges Band mit der Kirche und ihrem sichtbaren Oberhaupte, daß es alle Arten von natürlichen, bürgerlichen und politischen Verbindlichkeit an Stärke übertreffe; Sie seyen der Kirche mehr schuldig, als sie ihren Aeltern, denen sie ihr Leben zu verdanken haben, oder ihren Souveränen, in deren Staaten sie geboren sind, und leben, schuldig seyn können.

§. XIX.

Welche Beyspiele zu Rathe zu ziehen sind.

Es ist fast kein Staat in Europa, wo diese wichtige, aber leicht zu entscheidende Frage nicht in Bewegung gekommen wäre. Man muß also die Beyspiele zu Rathe ziehen, welche uns die Geschichte darbeut.

§. XX.

Beyspiel von England.

Thomas Becquet den sein König aus dem niedrigsten Stande zu den ersten Würden erhob, wurde unter Heinrich III anfangs Kanzler von England, hernach Erzbischof von Canterbury und Primas des Königreichs. Nie hatte ein Unterthan seinem Souveräne mehr zu verdanken, und nie betrug sich ein Kirchenprälat trotziger gegen seinen König.

Im Jahre 1163 entzweyte sich der König von England mit dem römischen Hofe, und der Erzbischof von Canterbury hielt es für Pflicht, sich ganz vom Hofe zu trennen, und die Freyheiten der Geistlichen wider alle durchzusetzen. Die Gesetze, die der Großvater seines Gutthäters, des Königs Heinrich, in allen seinen Staaten geltend machte, um der geistlichen Macht rechtmäßige Schranken zu setzen, griff er an, und wollte sie vernichten. Der Kirchenprälat schleuderte mit Excommunicationen um sich, und wurde Heinrichen so unerträglich, daß dieser Fürst ihm mit Eifer zu Leibe ging und ihn zwang, aus England zu entweichen, um bey dem Pabste, dessen Ansehen er oft unterstützt hatte, eine Zuflucht zu suchen. Der König versuchte endlich, den Erzbischof durch Güte wieder zu gewinnen, und folgte ihm nach Frankreich, wo der Erzbischof sich mit dem Pabste besprach. Er fand es für gut, daß der französische König Ludwig VII an Beylegung einer Sache, die täglich schwieriger wurde, arbeitete; Er bewilligte sogar, die französische Geistlichkeit solle den Streit endigen. Aber der Erzbischof wollte keinen andern Richter haben als den Pabst, um dessen Interesse es in diesem Streit zu thun war. Er schlug also den Ausspruch der französischen Bischöfe aus, und machte dem König von England so viel zu schaffen, daß dieser Monarch gezwungen wurde, dem

Erz-

Erzbischof die Rückkehr in sein Bisthum zu erlauben. Kaum war der unbiegsame Kirchenprälat in England angekommen, als er den Erzbischof von York mit dem Bann belegte, und die andern Bischöfe, so des Königs Partey hielten, auszusöhnen weigerte. Im Unwillen, den ein so ausschweifendes Betragen dem König verursachte, entwischten ihm eines Tags die Worte: Wird mich denn niemand an einem aufrührischen Unterthanen rächen! Diese Ausdrücke waren Todesvorbothen. Einige Edelleute fingen solche auf und glaubten, des Königs Absicht sey, den Erzbischof aus dem Weg zu räumen; Sie tödteten ihn also in seiner Kirche. Der Pabst verfuhr wider sie mit Nachdruck, und der König, der weder für den Urheber noch Mitschuldigen des Mords angesehen werden wollte, läugnete alles, reinigte sich mit einem Eid, und unterwarf sich einer demüthigenden Buße, die er auf dem Grabe des Kirchenprälaten verrichtete *p*).

§. XXI.

Beyspiel von Ungarn.

Der Cardinal Georg Martinusius, Bischof zu Varadin, Erzbischof von Gran, Woywode von Siebenbürgen, Primas und Regent von Ungarn, ein Mann von Genie und großem Credit wurde auf Befehl des römischen Königs Ferdinand und durch Veranstaltung des Johann Baptist Caßaldo, welcher des Ferdinands Truppen in Ungarn commandirte, ermordet *q*) (der junge König, dessen Vormund Martinusius war, hatte

p) Man sehe Rapins Thoyras Geschichte von England, auch Corps diplomatique du droit des gens Tom. I. Part. I. pag. 88, 89, 90.

q) Der Mord geschah am 18ten December 1551.

Ferdinanden kurz zuvor die Krone abgetreten). Zum Vorwand dieses Meuchelmords nahm man die genaue Bekanntschaft des Cardinals mit dem türkischen Sultan. Die wahre Ursache aber war des Cardinals Verwendung für das Wohl seines Pupillen und für die Privilegien der ungarischen Nation. Als die Nachricht von dieser Ermordung eintraf, wurde das ganze Cardinalscollegium aufgebracht, und um den Pabst, der schon sehr lebhaft gereitzt war, noch mehr aufzubringen, stellte es vor, Martinusius habe mehrere Millionen hinterlassen, und da er ohne Testament verstorben sey, so gehöre dieser Schatz in die apostolische Kammer, wohin die Mobiliarverlassenschaft aller Geistlichen gehöre. Der Pabst ordnete Cardinäle ab, um über die Sache zu erkennen; ihr Ausspruch war, Ferdinand und seine Minister in Siebenbürgen seyen in die Censuren verfallen. Der Bannfluch erging, ohne jedoch bekannt zu werden. Weil damals das Haus Oesterreich sehr mächtig, Ferdinand römischer König, sein Bruder Carl V Kaiser und König von Spanien, und sein Sohn Ferdinand König von Böhmen war, so ließ die erste Hitze bald wieder nach. Der Pabst schickte Commissarien nach Wien, um die Mordthat gerichtlich zu untersuchen. Nach geschehenen Untersuchungen wurde Ferdinand losgesprochen, und das Andenken des Martinusius wurde für untadelhaft gehalten. Die übrigens sehr geringe Mobilarverlassenschaft dieses Cardinals war zur Bezahlung der Soldaten verwendet worden; und der Pabst erklärte Ferdinanden und alle andere, so der Ermordung nicht gegenwärtig waren, als losgesprochen, vorausgesetzt, daß die in der vorgenommenen Untersuchung angeführte Umstände wahr seyen. Die kaiserlichen und römisch-königlichen Minister zu Rom beklagten sich wegen dieser Beschränkung, wodurch Ferdinands Unschuld bezweifelt zu werden schien. Der Pabst ließ also diese Clausel hinweg, und nur die, so den Meuchelmord begangen hatten, mußten nach Rom

ge-

gehen, um wegen ihrer That die Lossprechung zu erhalten r).

§. XXII.

Beyspiel von Böhmen.

Ferdinand König von Böhmen und Maximilian Erzherzog von Oesterreich beschloßen die Aufhebung des Cardinals Clesel, der erster Minister und Günstling des Kaisers Matthias war, und sie ließen ihn im Jahr 1618 nach Tyrol führen. Der römische Hof forderte ihn zurück und drohte den Fürsten zu excommuniciren, und seine Staaten mit dem Interdicte zu belegen. Das Haus Oesterreich wollte mit dem Pabste nicht brechen, sondern ließ den Gefangenen den apostolischen Commissarien übergeben. Der Pabst erklärte Cleseln nach Verlauf 6 Jahren für unschuldig und verdammte jene, so ihn aufgehoben hatten, bey Straf der Excommunication zum Wiederersatze alles dessen, so man ihm abgenommen hatte.

§. XXIII.

Beyspiele von Portugall.

Sebastian von Matos, Erzbischof von Braga, war das Oberhaupt der Verschwörung, die Johann IV König von Portugall gleich im Anfange seiner Regierung umbringen lassen, und Philipp IV König von Spanien wieder auf den portugiesischen Thron, von dem ihn eine Empörung gestoßen hatte, erheben sollte. Dieser

r) Die ausführliche Nachricht von dieser Begebenheit findet man in des Frabaolo Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung, in dem 9ten Buche der Geschichte des Thou, dann in dem Leben des Cardinals Martinusius, beschrieben von Behet Paris 1715 in 12.

ser Kirchenprälat, der Generalinquisitor, und andre geringere Geistliche wurden am 5ten August 1641 nebst dem Marquis von Villa-Real, dem Herzoge von Caminsa, dem Grafen von Armansar und andern Mitschuldigen an der Zahl 45 gefangen genommen. Ihr Proceß war bald gemacht, weil sie alles gestunden. Man verdammte sie zum Tode; Aber der König, der den römischen Hof schonen wollte, änderte die Todesstrafe des Erzbischofs in eine ewige Gefängnißstrafe ab *s*). Während diesen Vorfällen wollte Pabst Urban VII den Bischof von Lamego nicht als Minister der Krone Portugall annehmen, weil der König geistliche Personen gefangen hielt, welche nach den Ansprüchen des römischen Hofs dem Pabste ausgehändigt werden sollten, und weil der Pabst gegen den König von Spanien mit gewisser Schonung sich zu verhalten hatte. Der Pabst ließ den Vorfall zwischen den Gesandten Philipps IV dem Marquis de les Velez und dem Bischofe von Lamego, den der Pabst seinen Unterthan nannte *t*) und in welchem Zwist 6 Menschen umgebracht wurden, gerichtlich untersuchen. Der Erzbischof von Braga starb und sein Tod machte dem Streite zwischen beyden Höfen ein Ende.

§. XXIV.

Beyspiel von Venedig.

Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts sah man den Streit zwischen der Republik Venedig und Paul V über die Kirchenfreyheiten entstehen und auch zu Ende gehen. Al-

---

s) D'avvigny Nachrichten zur allgemeinen Geschichte Europens, vom Jahre 1600 bis 1716, IV Band, S. 259.

t) Der Gesandte, von Wicquefort, Hager Ausgabe von 1724, I Band, S. 57—62.

Alles was hieher gehört, ist im 10ten Abschnitt des VI Kapitels dieser Abhandlung angeführt worden.

§. XXV.

Beyspiel von Genua.

Der Cardinal Imperiali mußte zu Zeiten des Pabsts Alexander VII Rom verlassen, weil er dem König von Frankreich in dessen Angelegenheit mit den Corsen zuwider gehandelt hatte. Er begab sich also gegen das Jahr 1666 nach Genua seinem Vaterlande. Der Rath, welcher fürchtete, dieses Prälatens Aufenthalt möchte ihn mit Frankreich entzweyen, ließ ihm befehlen, die genuesischen Staaten zu räumen. Der Rathsher Carlo Imperiali, bey dem sein Bruder der Cardinal wohnte, sagte dem Ueberbringer dieses Befehls, es stünde nicht in der Gewalt des Raths, einen Unterthan von diesem Range, der weder wider den Staat, noch wider seinen Oberherrn den Pabst ein Verbrechen begangen hätte, aus der Stadt zu schaffen; der Cardinal sey mit Einwilligung, ja auf ausdrücklichen Befehl des Pabstes nach Genua gegangen; ohne ausdrücklichen Gegenbefehl könne er also nicht hinweggehen; sein Bruder stünde nicht unter den Befehlen der Republik, er würde also da bleiben; und müßte er auch der Gewalt nachgeben, so würde die Republik eines Tags Rechenschaft dafür zu geben haben. Der Rath wiederholte seine Befehle an den Cardinal und wollte den Rathsherrn wegen seiner nicht gar ehrerbiethigen Antwort gefangen nehmen lassen. Durch Verstoßung des Cardinals Imperiali beleidigte die Republik den Pabst; aber hätte sie ihm Aufenthalt gegeben, so hätte sie Frankreich beleidigt, dessen Macht ihr furchtbarer war, und sie zweifelte gar nicht, bey erfolgender Beylegung zwischen dem römischen und dem französischen Hofe würde Frankreich auch sie mit einschließen. Der Rath war nicht verbunden, einen ihm unangenehmen Unterthan in Genua zu

dulden, der, weil er nicht als öffentlicher Minister erschien, keinen Vorwand hatte, den Staat zu zwingen, ihn bey sich zu behalten. Er hatte um so mehr Recht, ihn auszustoßen, als der Pabst selbst ihm aus Rom schaffen mußte *u*).

§. XXVI.

Beyspiel von Savoyen.

Im Jahr 1647 wurde zu Turin ein Allmanach ausgetheilt, der sehr ärgerliche Vorsagungen auf das folgende Jahr enthielt. Selbst die Person des Herzogs war nicht geschont. Der Verfasser desselben war ein Bernardiner Mönch, so zuvor in dem Orden der reformirten Augustiner war, Namens Johann Gandolf. Dieser Mönch, weil er sich schuldig wußte, entfloh, wurde aber zu Ceva, wo er sich in einem Kloster versteckt hielt, und die Gelegenheit abwartete, sich nach Savona, in das Gebieth der Republik Genua, zu flüchten, gefänglich angehalten. Er schrieb an die Herzoginn von Savoyen, er habe ihr wichtige Dinge zu entdecken, wo ihr und ihres Gemahls Leben mit im Spiele seyn. Er wurde nach Turin geführt, und sein Proceß, in Gegenwart eines vom Nuntius abgeordneten Commissars angefangen. Er nannte zwey Mitschuldige, deren einer im Gefängnisse starb, der andere hingerichtet wurde. Der Nuntius wollte nicht zugeben, daß ein weltlicher Richter den Proceß einleiten und zu Ende bringen sollte, er widerrief also die Vollmacht seines Commissars, und dadurch kam die Untersuchung ins Stecken, bis der Nuntius den Bischof von Maurienne gebethen hatte, dem Gefangenen Fragstücke zu stellen. Der Mönch bekannte sein Verbrechen, in das er Personen von hohen Rang ziehen wollte. Der turiner Hof schickte den Bischof von

Mau-

u) Reguier de Marais Geschichte von den Mißhelligkeiten des französischen Hofs mit dem römischen wegen der corsischen Nation.

Maurienne nach Rom, den Pabst um Abordnung eines andern Commissars, der dem Criminalprocesse des Verbrechers beywohnen sollte, zu bitten; aber der Pabst wollte nur unter gewissen Bedingnissen, welche der Rath zu Turin verwarf, einwilligen. Der weltliche Richter fuhr fort, verdammte den Verbrecher zum Tode, und ließ ihn im Gefängnisse hinrichten.

§. XXVII.

Beyspiel in dem Graubünderlande.

Die Graubünder setzten im Jahre 1607 ein Gericht nieder, um dem Bischofe von Cairo den Proceß zu machen. Die Cantone Uri und Lucern schickten Abgeordnete an den französischen Gesandten bey den Graubündern Carl Pascal, um ihm ihr Erstaunen erkennen zu geben, daß man einen Bischof, der nur den Pabst als Richter anerkennen könne, vor dieses ungewöhnliche Gericht stellen wolle. Die Richter fuhren dennoch in ihren Verrichtungen fort. Sie verurtheilten den Kirchenprälaten 1200 Thler an Ersatz, Strafe und Unkosten zu zahlen; vernichteten alle seine Handlungen zu Meiland, ausgenommen, was die Rechte seines Bisthums betraf; Verordneten, daß seine Person, und seine Güter den drey Bünden unterworfen seyn sollten. Sie verbothen ihm, sich in Staatsgeschäfte zu mengen, und dann wollten sie alles Vergangene vergessen, sie droheten ihm aber, ihn seines Bisthums zu entsetzen, und ihm einen Nachfolger zu bestellen, wenn er ihrem Ausspruche nicht nachkäme.

Dieses Gericht und alle dessen Anordnungen wurden aufgehoben, sobald eine Faction die Herrschende wurde, die jener, so dieses Gericht niede gesetzt hatte, entgegen war.

§. XXVIII.

Beyspiele in Frankreich.

Die Geschichte Frankreichs liefert uns eine Menge Beyspiele zu dem Gegenstande, der hier abgehandelt wird.

Johann Balue, ein Mann, der von niedrer Herkunft, erstlich Bischof zu Evreux, dann Bischof von Poitiers und endlich Cardinal ward, erlangte bey Ludwig XI einen Grad von Gnade, den er durch seine Talente nicht verdiente, dessen er aber durch seine Laster stets unwürdig war. Er war der erste Minister Ludwigs XI, und der einzige Mann im Königreiche, auf den dieser argwöhnische Fürst einiges Vertrauen setzte x). Dieser Mann, den die vom König erhaltene Wohlthaten, den der Eid der Treue, so er bey seiner Erhebung zum Bisthume dem Könige ablegte, den endlich sein Eintritt in die Ministerstelle fest an seinen Herrn knüpfte, wurde im Jahr 1469 eines strafbaren Briefwechsels überzeugt, den er mit Carl von Frankreich, Herzog von Berry, Bruder des Königs und Oberhaupt des Bündnisses für das öffentliche Wohl, dann mit Carl dem Bösen, letzten Herzog von Burgund, einem Feinde des Staats unterhalten hatte. Er wurde gefänglich eingezogen, und in das Schloß Montbason in Touraine gesetzt. Als ihn die vom König gewählten Commissarien wegen seines Verbrechens befragten, gestand er es. Der Pabst verwendete sich unaufhörlich, daß der Cardinal seinem Nuntius ausgeliefert würde. Der König weigerte sich lange Zeit ihn nach Rom zu schicken. Er verlangte, der Pabst solle die Richter benennen, die dem Verbrecher in dem Königreiche selbst den Proceß machen soll-

---

x) Balues Leben in des Dauvigny erstem Bande: Leben der berühmten Männer Frankreichs; ferner in Duclos Lebens Beschreibung Ludwigs XI, 5tes Buch.

sollten. Daher kam es, daß Balues Gefangenschaft so lange währete, denn er blieb 11 Jahre in dem Schlosse, wo er gefangen war. Nach Verlauf dieser Zeit, nämlich im Jahr 1480 bewilligte der König dem Pabste des Balue Freyheit, mit der einzigen Bedingniß, sich nach Rom zu verfügen; allein Sixtus IV wagte es, ihn unter den Character seines Legaten wiederum nach Frankreich zu senden, wie schon in der Abhandlung vom Völkerrechte, 1. Kap. 5. Abschnitt gesagt worden ist. Ludwigs XI Lebensart konnte ihm wohl Gewissensbisse verursachen. Seine Krankheit vermehrte solche ins Grenzenlose, und machte, daß er die Gewissensängsten manchmal zuweit trieb. Er bereute, daß er Baluen solange gefangen gehalten, und ließ sich vom Pabste die Lossprechung darüber ertheilen. Duclos im Leben Ludwigs XI, 10ten Buche sagt mit Einsicht: hätte er als Fürst die Sache beurtheilet; so würde er sichs zum Fehler gerechnet haben, daß er kein strengeres Beyspiel geliefert hat.

Unter der Regierung eben dieses Königs verdammte das Parlament von Paris einen Bischof, Namens Rochechouart zu einer Geldstrafe, die dem Hotel-dieu, den Carthäusern und Conventen zugetheilt werden sollte. Der Kirchenprälat schickte sich nicht zum zahlen an, aber auf die Klagen derer, welchen die Geldstrafe zukommen sollte, und auf des königlichen Generalprocurators Anträge wurde er ins Gefängniß gelegt, und nicht eher daraus entlassen, bis er dem Parlamentsschlusse Genüge geleistet hatte *y*).

Als Carl VIII zwey Bischöfe, in Diensten des Herzogs von Orleans, deren einer in der Folge der berühmte Cardinal d' Amboise wurde, gefangen nehmen ließ, forderte sie der Pabst zurück, und als nach Verlauf eines Jahrs Carl VIII zugab, daß der Pabst über die Ursache ihrer Gefangennehmung, die auf den gleichfalls gefangenen Her-

y) Duclos Leben Ludwigs XI, 10tes Buch auf das Jahr 1482.

Herzog von Orleans selbst Bezug hatte, erkennen sollte, so fingen die Parlamentsräthe die Untersuchung an, und in deren Gegenwart legten die Nuntien den beyden Bischöfen die Fragen zur Beantwortung vor. Man fand wenig oder gar nichts, so man den gefangenen Kirchenprälaten zur Last legen konnte. Sie wurden in Freyheit gesetzt, mit dem Bedinge, sich in ihre Bisthümer zu begeben und nicht mehr bey Hofe zu erscheinen z).

Heinrich III ließ bey der Versammlung der Stände zu Blois anfangs den Herzog von Guise und wenig Tage darauf seinen Bruder den Cardinal mit größtem Rechte umbringen *a*). Auch ließ er den Erzbischof von Lyon Perrus d' Espinac als Mitschuldigen einziehen, versprach aber seine Begnadigung, weil sein Neffe Edmund von Malain, Baron von Lux, und Commandant des festen Schlosses zu Chalon an der Seine dringend darum gebethen hatte. Heinrich wünschte aber das Verbrechen des Prälaten vollkommen bewiesen zu sehen. Zwey Mitglieder des Staatsraths wollten den Erzbischof zu Rede stellen, aber weil er von der königlichen Begnadigung Nachricht hatte, weigerte er sich zu antworten, aus dem Grunde, daß er als Bischof der Gerichtbarkeit der königlichen Richter nicht unterworfen sey. Die Commissarien widersetzten, in Verbrechen der beleidigten Majestät habe die den Geistlichen ertheilte Personalausnahme nicht Statt; allein er beharrte hartnäckig auf seiner Weigerung. Die Commissarien berichteten es dem König, und dieser schickte den Cardinal Gondy, Bischof von Paris, um sich auf die Fragstücke antworten zu lassen. Auch hier schlug er rund ab, zu antworten, unter dem Vorwande, er sey Primas von Gallien, und der Cardinal Gondy selbst, sey als

Bi-

---

z) Des Cardinals Amboise Lebensbeschreibung von le Gendre.

a) Man sehe die Abhandlung vom Staatsrechte, 5tes Kap. 3ter Abschnitt.

Bischof von Paris, seiner Gerichtbarkeit unterworfen, er würde nur vor dem Pabste oder den von ihm zu ernennenden Commissarien antworten. Der König wurde über diese Antwort des Erzbischofs ungehalten und legte die Sache seinem Staatsrathe vor, wo die Entscheidung geschah, daß die französischen Könige, wann es um Verbrechen der beleidigten Majestät zu thun wär, allzeit das Recht hätten, die Bischöfe zur Antwort zu zwingen, und daß sie dieß Recht auch allzeit ausgeübt hätten; Worauf der König erklärte, für dießmal wolle er sein Recht den Bischöfen abtreten, und ihnen erlauben, daß sie in gegenwärtiger Sache erkennen sollten, damit man nicht glauben möchte, er wolle Richter in seiner eignen Sache seyn. Aus diesem Grunde wurden endlich der Erzbischof von Lyon Nicolaus Fumer, Bischof zu Beauvais, einer von den 6 geistlichen Pairs, und der Staatssecretär Martin Rußе de Beaulieu abgeordnet, um ihn zur Beantwortung der vorzulegenden Fragen zu zwingen. Alles dieß war ohne Wirkung, und die Hartnäckigkeit des Erzbischofs, der wegen seines Lebens nichts mehr zu fürchten hatte, nöthigte den Hof, den Gedanken ihm seinen Proceß zu machen aufzugeben, und von einer bekannten, durch tausend Merkmale von Empörung erwiesenen That die Beweise anderswo zu suchen *b*). Eine mühesamere Unternehmung war es, den Mord des Cardinals Guise in den Augen des römischen Hofs zu rechtfertigen. Zu diesem Ende schickte der König den Bischof von Mans nach Rom. Umsonst zeigte dieser Minister, dessen Unterhandlungen im Drucke erschienen sind, daß des Königs Handlung gerecht und nothwendig war. Die damalige Zeit war für Frankreich jammervoll, und solche Zeiten sind nicht schicklich, einen Hof zu überzeugen, der immer wacht, um von dem Unglück andrer Höfe Nutzen zu schöpfen. Sixt V sagte, der König hätte den Cardinal dem Legaten ausliefern sollen, um ihn nach Rom brin-

b) Hist. Thuan. lib. 93 ad annum 1588.

bringen zu lassen, wo man ihm, so wie der König die gerichtliche Untersuchungen schriftlich überschickt haben würde, den Proceß gemacht hätte. Heinrich III wurde excommunicirt, der Bannstrahl in Rom kund gemacht, und jedermann weiß, daß dieser Fürst durch meuchelmörderische Hände starb. Rom ließ nach seinem Tode jene Gebethe nicht verrichten, womit es gewöhnlich das Andenken der französischen Könige beehret *c*).

Als der Cardinal d' Ossat Heinrich IV wegen seiner Erhebung zum Cardinalat dankte, sagte er zu ihm, „er hätte niemals geglaubt, daß der König ihm diese Ehrenstelle verschaffen würde, weil seine Majestät, da er nun „dem Pabste verpflichtet sey, zweifeln könnte, ob er derselben mit gleicher Treue, als ehemals geschehen ist, dienen würde *d*)".

Ein Mensch von Grenoble, Namens Dutravail, der anfangs Officier war, wurde Capuciner, um, wie er sagte, dem Staate zu dienen; dann Hugenot und endlich Weltpriester; Ein ausschweifender Mensch und Schurk, von dem unter dem Namen: Bruder Hilarius in den Briefen des Cardinals d' Ossat oft Meldung geschieht. Er machte Anschläge auf das Leben der königlichen Mutter Maria von Medicis, die er durch Gift oder durch einen Pistolenschuß umbringen wollte. Er wurde nach dem Ausspruche eines Parlamentsschlusses von Grenoble vom 17ten May 1617 lebendig gerädert. Als eben diese Prinzessinn von Compiegne abreiste, um nach den Niederlanden zu gehen, bediente sie sich einer Carosse, welche einer von den Herren ihres Gefolges von dem Bischofe zu Leon entlehnt hatte. Der allmächtige Minister Frankreichs Cardinal Richelieu, welcher sich bloß damit beschäftigte, das Verbrechen derer, so dem König, dem Staate, diesem Minister

---

c) D' Ossats Briefe.

d) Brief des Cardinals d' Ossat vom 10ten Februar 1601.

ster untreu geworden war, schleunigst zu rächen, und um den Artikel unsrer Freyheiten, kraft wessen die Bischöfe in ihren Provinzialversammlungen gerichtet werden sollen, wenig besorgt war, erhielt im Jahr 1632 ein Breve, worin der Pabst 4 Bischöfen den Auftrag gab, allen Geistlichen, wessen Stands sie seyen, die wegen beleidigter Person des Königs oder gestörter öffentlicher Ruhe schuldig befunden wurden, den Proceß zu machen. Diese 4 Bischöfe entsetzten den Bischof von Leon seines Bisthums und ließen dessen Einkünfte verwalten. Nach dem Tode des Cardinals Minister brachte der Bischof seine Klagen vor die allgemeine Versammlung der Clerisey wegen unregelmäßiger Verfahrungsart der 4 Bischöfe. Der königliche Rath fand für gut, daß er davon an den römischen Hof appellirte, weil die Versammlung der Clerisey zu verstehen gab, daß der Sentenz den Canonen nicht gleichförmig sey. Der Bischof wurde wiederum in sein Bisthum eingesetzt. Nachdem der Marschall von Montmorency zu Toulouse enthauptet worden war, weil er zu Castelnaudary mit den Waffen in der Hand, in der Schlacht wider des Königs Truppen gefangen worden war, ließ der Cardinal Richelieu durch den französischen Gesandten den Pabst Urban den VII um ein Breve ersuchen, um den Bischöfen zu Alby, Uzes, Nismes, Lodeve, Saint-Pons und Alais als Mitschuldigen an der Aufruhr des Marschalls den Proceß zu machen. Der Pabst ließ diese Gelegenheit, die Ansprüche des römischen Hofs geltend zu machen, wohl nicht vorüber gehen. Er fertigte ein Breve aus, worin er dem Erzbischofe von Arles und den Bischöfen von Saint-Flour und Saint-Malo den Auftrag gab, ihre Mitbrüder zu richten. Das Ansehen des Ministers hinderte die französische Clerisey, sich diesem Unternehmen zu widersetzen. Die Commissarien fingen ihre Versammlungen in dem augustiner Convent zu Paris am 22ten May 1633 an, und nach geschehenen hinlänglichen Untersuchungen wurde der Bischof von Alby im Jahre 1634 seiner Weihen beraubt,

raubt, aller Privilegien der Geistlichkeit verlustig erklärt und verurtheilt, seine noch übrigen Lebenstage mit Beweinung seiner Sünden in einem Kloster zuzubringen. Die andern Bischöfe wurden aus Abgang hinlänglicher Beweise wiederum zurückgeschickt.

Im Jahr 1645 reiste der Cardinal **Valencay**, der den rothen Huth wider des Königs Absicht erhalten hatte, ohne Erlaubniß des Pabstes von Rom nach Frankreich ab, um die Aussöhnung der **Barberini**, die damals mit dem französischen Hofe in schlechtem Vernehmen stunden, herzustellen. Die Königinn als Regentinn wurde von dessen Reise durch den Cardinal **Bichi** benachrichtiget, und schickte ihm einen Edelmann entgegen, der ihm alsogleich zurückzukehren, befehlen mußte. Der Cardinal wich dem Abgeordneten aus, und langte um Mitternacht zu Paris an. Sobald es die Königinn erfuhr, ließ sie ihm befehlen, noch den nämlichen Tag die Stadt und in 3 Wochen das Königreich zu raumen; aber er schien nicht gar geneigt, Folge zu leisten. Die Königinn ließ den Nuntius **Bagni** zu sich kommen, und sagte ihm, es sey ihr unangenehm, daß sie sich in die Nothwendigkeit versetzt sähe, den Cardinal **Valencay** zu behauptung des königlichen Ansehens, gefänglich einziehen zu lassen; Der König wolle von seiner Achtung gegen den Pabst eine Probe geben, da er dem Nuntius seine Entschließung bekannt mache; aber nun könne den König nichts mehr hindern, seine Befehle in seinem Königreiche durchzusetzen. **Bagni** gestund, daß der Cardinal durch seine Halsstärrigkeit sich den gerechten Unwillen des Königs zugezogen habe, nur bath er die Königinn um einige Zeit, mit **Valencay** zu sprechen. Er sprach mit ihm, **Valencay** schien geneigt zu gehorchen, aber er erhielt noch einige Täge Aufschub zur Rückkehr.

Valencay ging nach Villeroi, wo Lyonne und darauf Mazarin selbst ihn besuchten und mit ihm eine Beylegungsart mit den Barberinis entwarfen *e*).

Vielleicht ist es nicht unschicklich, hier einen pariser Parlamentsschluß von 1641 anzuführen, wo allen Statthaltern der Grenzplätze befohlen wurde, zu hinderen, damit der Cardinal Mazarin nicht wieder nach Frankreich zurückkehre; allen Völkern aber bekannt gemacht wurde, ihn zu verfolgen. Bald darauf folgte ein Verbannungsschluß mit dem Versprechen von 50000 Thlr, wer ihn lebendig oder todt liefern würde.

Man kann diesen gefaßten Schluß nicht als rechtmäßig annehmen, denn er wurde in unruhigen Zeiten ertheilt und von dem königlichen Ansehen nicht unterstützt. Ich will nur bemerken, daß in einem wider diesen Ausspruch gedruckten und im Königreiche verbreiteten Memoire der Verfasser also redete: „War wohl ein Mensch so unwis„send, der Gebräuche und Gesetze dieses Königreichs so un„kündig, daß er nicht wüßte, daß die Bischöfe, folglich „auch jene, die in Frankreich einen über die Bischöfe „weit erhabenen Rang behaupten, die Gerichtbarkeit der „obern Gerichtshöfe außer den bürgerlichen Sachen nicht „anerkennen, und daß sie vor der Laien Richterstühlen, so„gar in Staatsverbrechen nicht antworten“.

Der berühmte Cardinal de Retz, Erzbischof von Paris, dessen Herz eben so verkehrt, als sein Geist erhaben war, wurde den 19ten Decemb. 1651 in das Schloß Vincennes eingesperrt, weil er an den während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV angesponnenen, Unruhen Theil hatte; aber nach einiger Zeit entfloh er von Nantes, wohin man ihn gebracht hatte.

Das

---

e) Man sehe den I Band des l' Ambassadeur von Wicquefort, nach der haager Ausgabe vom Jahr 1724, S. 193 und 194.

Das Capitel seiner Stiftskirche zu Paris hatte kaum seine Entweichung erfahren, als es zum Danke für seine Freyheit das Te Deum absingen ließ. Der König, welcher damals in der Picardie war, ließ den Staatsrath einen Schluß abfassen, worin den Großvicarien von Paris verbothen wurde, einige Verordnung ergehen zu lassen, ehe sie dem königlichen Rathe vorgelegt worden sey. Am 22ten August 1652 erging ein zweyter Schluß zu Peronne, worin der erzbischöfliche Sitz in der Hauptstadt als erledigt erklärt wurde, weil der Erzbischof seine Stelle niedergelegt habe. Am 21ten Sept. 1652 befahl Ludwig XIV dem Parlamente, wider diesen Prälaten als einen Feind des Staats die Untersuchung anzugehen, weil er auf seiner Reise durch Anjou und Poitou alles aufgebothen habe, um den Adel zu vermögen, daß er für den Prinz Conde, der bey den Spaniern war, die Waffen ergriffe. Die Vacanzkammer ließ am folgenden Tage die Patente registriren und befahl, sie ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen, weil der offenbar privilegirte Fall zufolge den französischen Gewohnheiten jede Exemtion aufhebt. Der Clerus dachte nicht eben so, wie es aus den Vorstellungen seiner Generalagenten, ja der Versammlung von 1656 erhellet, welche so wirksam waren, daß der König am 26ten April 1657 die Commission vom 21ten Sept. 1654 aufhob. Unterdessen vergaß sich der Cardinal von Retz nicht; Er schrieb verschiedene Briefe, die eben soviel Schutzschriften waren, an sein Capitel und an seine Clerisey. Sein Schreiben von 24ten December an alle Bischöfe des Königreichs wurde als eine aufrührische und zur Störung der öffentlichen Ruhe abzweckende Schrift auf dem Gerichtsplatze zu Paris durch den Henker am 29ten Jänner 1655 verbrannt. Die Kundmachung des Jubiläums war für den Cardinal von Retz eine Gelegenheit, seine Gewalt auszuüben, dann er verboth dem Capitel zu Paris, sich in die Regierung des Bisthums zu mischen, und ernannte zwey Großvicarien. Chassebras, Pfarrer zur heil. Magdalena war einer davon,

und

und dieser setzte sich, ungeachtet des Widerstrebens von Seiten des Hofs, in den Besitz seiner Stelle. Wegen den Widersetzlichkeiten des Hofs ließ er verschiedene Ermahnungen anschlagen, wo man des Erzbischofs Unterschrift von der Hand des le Houx nachgemacht sah, der Vorsteher des Collegiums des Grassins, ein nichtswürdiger, aber auch fähiger Mensch war, und die Gabe, welche Verfälscher haben müssen, im höchsten Grade besaß. Dieser Gabe bediente er sich auch oft für den Kirchenprälaten, für dessen Vertheidigung man sich nicht schämte, Betrug anzuwenden. Chassebras machte dergleichen Mahnschreiben so viel, daß er am 27ten Sept. 1655 durch einen Sentenz des Criminalgerichts auf ewig verbannt, seine Güter eingezogen, und seine Pfründen als erledigt erklärt wurden. Dieß alles hinderte ihn nicht, neuere Ermahnungen kund zu machen, wo er in Ausdrücken, die nur Frömmigkeit und christliche Liebe athmeten, jene, so seiner Meinung nach die Gerichtbarkeit der Kirche antasteten, herzrührend ermahnte, Gott um Vergebung zu bitten, und Buße zu thun. Unterdessen hatte der Hof kaum vernommen, daß der Cardinal zwey Großvicarien machte, als er dem Nuntius die Vorstellung machte, zwey von dem Pabste zu verlangen. Der Courier, so die Geschäftsbriefe überbrachte, hatte an Lionne, den französischen Gesandten zu Rom, Befehl, sich Richter auszubitten, welche dem Erzbischofe alsogleich den Proceß machten. Die zu Untersuchung dieser Sache niedergesetzte Congregation antwortete, man könne keine Richter ernennen, ehe der Beklagte völlig in vorigen Stand eingesetzt sey. Aber Alexander VII, der keine Richter ernennen wollte, ernennte einen Suffragan, der das Bisthum von Paris in des Erzbischofs Abwesenheit verwalten sollte. Der französische Hof wäre zufrieden gewesen, wenn die Ernennung angenommen worden wäre; aber der Bischof von Meaux ein Bruder des Kanzlers Seguier schlug die ihm geschehene Commission aus; ja der bloße Name: Suffragan brachte die fran-

gösische Clerisey auf, so daß der Nuntius nicht einmal wagte, sein Breve vorzuzeigen. Als dieses Mittel nicht anwendbar war, that der französische Gesandte dem Pabste den Vorschlag, einen der sechs königlichen Unterthanen, die er vorstellte, zum Großvicar zu ernennen. Der Cardinal von Retz war destomehr damit zufrieden, weil ihm seine Suffragane berichteten, er finde seine Rechnung dabey, indem seine geistliche Macht dadurch anerkannt würde. Weil seine Freunde eben so dachten, so willigte er in die Ernennung des Dusaussay, der kurz darauf das Bisthum Toul erhielt. Allein in der Folge war er so unzufrieden darüber, daß er seine Einwilligung widerrief. Dieser Widerruf beleidigte den Pabst äußerst. Die Nachricht davon erhielt er auf dem Montecavallo, wohin er sich aus Furcht der Pest begeben mußte. Er schickte sogleich zum Cardinal von Retz, und befahl ihm, zu ihm zu kommen. Der Kirchenprälat, so damals den Gesundbrunnen zu Sanct-Cassian trank, glaubte ganz sicher, er würde, wenn er nach Rom ging, gefänglich eingezogen werden, und weil er fürchtete aus dem Castell Sant-Angelo nicht so leicht, als von Nanntes entwischen zu können, so entschloß er sich, in der Franche-Comte, wohin er sich zu Ende des Augusts 1656 begab, Sicherheit zu suchen. Er würde wohl nicht dahin gegangen seyn, wenn er den Spaniern und seinen Vertrauten geglaubt hätte, die ihm riethen, sich zu dem Prinzen Conde in Flandern zu begeben, um gewisse ihren Absichten anpassende Maaßregeln zu nehmen. Aber dieser Mann, der in seinen Memoiren als Cäsar erscheinen will, war so furchtsam, daß er sich vor seinem eigenen Schatten fürchtete. Da er sich nicht getraute, in die Niederlande zu gehen, aus Furcht, man möchte ihm als Feinde des Staats seinen Proceß machen; und da er eben so wenig nach Frankreich zurückgehen wollte, wo der Cardinal Mazarin auf die erste Nachricht von seiner Entweichung aus Italien streng verbiethen ließ, ihn in das Königreich zu lassen, so gerieth er auf den Einfall, seinen

und

und aller seiner Diener Namen zu ändern, von einer Stadt in die andere herumzuirren, und sich den Wollüsten zu ergeben, die am meisten nach seinem Geschmacke und am dienlichsten waren, das Andenken seiner Unfälle zu verscheuchen. Die Nachricht, daß man bey Hofe den Ort seines Aufenthalts wisse, und er in Gefahr seye, aufgehoben zu werden, brachte ihn zum Entschlusse, den Winter zu Costanz incognito zuzubringen. Er durchstrich darauf einen Theil Deutschlands und dann Holland, welches er wegen einer Unpäßlichkeit, so die Folge und Strafe seiner Ausschweifungen war, verlassen mußte. Als er geheilt war, kehrte er dahin zurück, und sein Leben war wieder eben so ausschweifend, eben so unordentlich.

In einer langen Peruque und einem mit Gold verbrämten Kleide fand er des Nachts den Eingang in Häuser, wo er im rothen Hute zu erscheinen nicht gewagt hätte, und fand gleich sein Stolz hier keine Nahrung, wie zu Rom, wo man glauben wollte, er stünde bey der Königinn Christina in Huld, so fand er doch Befriedigung für ein Feuer, daß weder durch Rücksicht auf seinen Stand, noch durch die demüthigenden Unfälle, welche auch den ausschweifendesten Menschen in sich zurückfuhren, gedämpft werden konnte. Seine wahren Freunde, jene wenigstens die nahe um ihn waren, errötheten über eine so große Ausschweifung; Die andern wußten nichts davon oder wurden wenig dadurch gerührt. Seine zu Paris zurückgelassenen Freunde hätten freylich gerne gesehen, daß er sich mehr für sein Wohl verwandt hätte. Sie waren gänzlich der Meinung, ein über sein Bisthum ausgesprochenes Interdict würde die Gemüther in eine Gährung bringen, die den Hof zu einer gelindern Behandlung vermögen könnte. Aber er überließ sich keinem solchen Grade von Verzweiflung, dessen Ausgang so ziemlich ungewiß war. Der Pabst hätte das Interdict aufgehoben, das Parlament zu Paris hätte es als nichtig erklärt, und der Cardinal hätte von diesem gewaltsamen Verfahren keinen

andern Nutzen gehabt, als daß er einer Aussöhnung mit dem französischen Hofe, den er aufs äußerste beleidiget hätte, ein unüberwindliches Hinderniß gelegt hätte. Als endlich der Tod des Cardinals Mazarin, seines persönlichen Feindes seiner Sache keine andre Wendung gab, weil der König für allzeit entschlossen war, ihm in Frankreich keine Verrichtungen seines Amtes mehr zu gestatten, so entschloß er sich, das Erzbisthum von Paris unbedingt niederzulegen *f*). Der König erlaubte ihm also nach Paris zurückzukommen, und ließ ihm einen beträchtlichen Theil seiner Einkünfte, die zeither in gerichtlicher Verwaltung waren, erheben, auch erhielt er nebst den schon besessenen Pfründen die reiche Abtey zum heil. Dionys und noch eine andre nicht gar wichtige, welche beyde nicht sowohl nöthig waren, um ihn wegen seines Erzbisthums zu entschädigen, als um ihn in Stand zu setzen, seine äußerst angewachsene Schulden zu zahlen *g*). Nachdem er nun eine so große Figur in der Welt gemacht hatte, beschränkte er sich in einem kleinen Kreis von Freunden, und schien zu begreifen, daß die Ehrenstellen, zu denen er gelangt war, das nicht werth waren, was sie ihm zu erringen gekostet hatten, und daß zwischen dem Hinscheiden, und einem nicht gar christlichen Leben einiger Zwischenraum seyn müsse.

Im Jahr 1675 bath er den König um Erlaubniß, seinen Cardinalshut dem Pabste zurückzusenden, aber Innocenz X befahl ihm auf des Königs Ansuchen, denselben zu behalten. Er schloß sich dann in eine seiner Abteyen ein, um Wahrheiten, die er bis dahin nur in der Ferne gesehen hatte, ruhig nachzudenken. Am 24ten August 1679 starb er zu Paris im 66ten Jahre seines Alters; glücklich, daß er endlich zu Gott mit dem König David in seiner Ernie-

dri-

---

f) Die Niederlegung geschah im Jahr 1662.

g) Den Nachrichten von Joly Zufolge bezahlte er vor seinem Tode drey Millionen Schulden.

brigung sagen konnte: „Es ist mir gut, daß du mich gedemüthiget hast *h*)".

Emmanuel Theodor de la Tour d' Auvergne, Cardinal von Bouillon hatte als Geschäftsträger des französischen Hofs zu Rom nicht nach seiner erhaltenen Vorschrift gehandelt, wodurch er bey dem allerchristlichsten König sich Mißfallen zuzog. Zu diesen Ursachen des königlichen Unwillens kam noch eine andre. Ludwig Grimaldi, Fürst von Monaco, ging als französischer Großbothschafter nach Rom, und brachte dem Cardinal den Befehl mit, nach Frankreich zurückzukehren, worauf seine Eminenz antwortete: er könne nicht so eilends abgehen, als man wünschte, weil der Dechant des heiligen Collegiums dem Tode nahe sey, und er also, um von dieser Stelle Besitz zu nehmen, in Rom bleiben müsse. Diese Entschuldigung wurde am französischen Hofe als ein förmlicher Ungehorsam angesehen, wessenwegen der Cardinal den heil. Geist-Orden, die Stelle des Groß-Allmoseniers und mehr als 200000 Liv. Einkünfte, so er aus seinen Pfründen in Frankreich bezog, verlor *i*).

Sobald Bouillon das Amt eines Dechants in dem Conclave, wo Clemens XI Pabst wurde, vertreten hatte, kehrte er in seine Abtey zu Tournus in Burgund zurück. Gleich darauf sah man eine Art von Schutzschrift ans Licht treten, von der man ihn als Verfasser, welches er aber läugnete, hielt, und worin der Fürst von Monaco nicht sehr geschont wurde, da man dessen Betragen gegen den Cardinal mit sehr gehässigen Farben schilderte. Weil der neue Pabst sich für den Cardinal verwendete, und seine Rückkehr nach Frankreich auch gnädige Rücksicht verdiente,

h) Ps. 118, v. 71.

i) Der königliche Staatsrath erklärt in einem Schlusse vom 11ten Sept. 1700 den Cardinal von Bouillon aller seiner Stellen, Würden und Einkünfte verlustigt.

so hob der König den Beschlag seiner Einkünfte auf *k*). Umsonst bath er wiederholtermassen um Endigung seiner Verweisung, und er wurde endlich, nachdem er eine Zeitlang in Geduld gestanden, müde, sie zu erwarten. Man hatte ihm erlaubt, Reisen zu machen, ohne sich jedoch Paris, noch weniger dem Hofe zu nähern. Er durchreiste einen großen Theil des Königreichs, und als er am 22. May 1710 aus Arras ging, mit dem Vorgeben seine Abtey zu Vicogne nahe bey Saint-Amand zu visitiren, so traf er auf 25 Escadron unter Anführung seines Vetters des Grafen d' Auvergne, der zu Anfang des spanischen Successionskriegs sich zu den Feinden Frankreichs geschlagen hatte. Unter dieser Begleitung begab er sich in ihr Lager und von da nach Tournay, wo er blieb und auf eine Gelegenheit nach Italien zu gehen wartete, wohin er sich wahrscheinlicherweise flüchten wollte. Sogleich sah man einen Brief, der an den König gerichtet, und von Arras von dem Tage der Abreise des Cardinals datirt war, öffentlich bekannt werden. Alle, die des Cardinals Schreibart nicht kannten, der durch seine Reisen und Aufenthalt des Königreichs seine Muttersprache fast vergessen hatte, hielten dieses Stück wegen seiner Ausdrücke und Wendungen für unterschoben. Der Inhalt war noch auffallender als die Schreibart.

Bouillon sagte dem König rundhin, da er alles, so er in Frankreich besessen, freywillig niedergelegt habe, so trete er in jene Freyheit zurück, welche er als Prinz eines ausländischen Fürsten, als Sohns eines von Gott allein abhängigen Souveräns und als Cardinal habe. Am 26. May nämlichen Jahrs schickte der König einen Courier an den Cardinal de La Tremoille, damaligen Geschäftsträger des französischen Hofs zu Rom mit einem Schreiben ab, worin er erklärte, um den Stolz des Dechants des heil. Colle-

k) In einem Staatraths Schlusse vom 3ten Junius 1701.

Collegiums zu strafen, würde genug seyn, wenn man dessen an den König geschriebenen Brief den Prüfungen des Publikums überlasse; im Fall sich dieser flüchtige Unterthan nach Rom begäbe, so sey des Königs Wille, daß alle Franzosen und der Krone ergebene Italiener ihn als einen mit dem Feinde verbundenen und sich wegen seines Verbrechens brüstenden Mann ansehen sollten. Am 20. Junius nämlichen Jahrs übergab der königliche Generalprocurator am Parlamente zu Paris bey dessen versammelten Kammern seine Requisitoriale des Inhalts: der Cardinal sey dreyer Hauptverbrechen schuldig; das erste sey dessen Ungehorsam, weil er in dem Orte seiner Residenz nicht geblieben sey; das zweyte sey, seine Entweichung zu den Feinden; das dritte, sein gebrochener Leheneid, da er seine Geburt und seinen Unterthanstand abgeläugnet habe. Er bath also zum Schlusse auf gefängliche Einziehung des Cardinals sowohl, als des ihm zugethanen Edelmanns du Tertes, dann des Jesuiten de Monties, welche angeklagt wurden, daß sie dessen Entweichung begünstiget hätten, ein Urtheil zu verfassen. Der gebethene Ausspruch erging, worin Buillon den Titel eines Cardinals nicht bekam, sondern bloß mit seinem Namen und Nachnamen benannt und als Unterthan des Königs behandelt wurde. Gleich darauf, nämlich am 7ten Julius 1710 ließ der König erklären, der Cardinal von Bouillon seye wegen Ungehorsam, Felonie und beleidigter Majestät beym Parlamente verklagt und zu gefänglicher Einziehung verdammt worden; er, der König befehle also, wenn eine vom Cardinal zu bestellende Pfründe erledigt würde, so sollten die von der Abtey Cluni abhängigen Pfründen von dem cluniacenser Orden, die andern aber von dem Bischofe des Orts besetzt werden. Soweit ging die Sache. Der Cardinal blieb in Holland bis zum Friedensschluß zu Utrecht, den er sich zuzueignen schien. Dann erhielt er die Erlaubniß, nach Rom zu gehen, wo er sich in den Jesui-

ten Noviciat begab und einige Jahre hernach, nämlich den 2ten März 1715 starb.

§. XXIX.

Allgemeine Bemerkung über verschiedenen Beyspiele aus verschiedenen Ländern.

Was soll man aus allen diesen Beyspielen schließen! Was sich unter jenen Päbsten ereignet hat, die durch ihre unrechtmäßigen Eingriffe die christliche Welt mit Schauder erfüllten, verdient heut zu Tage keine Achtung mehr, da man nun den Mißbrauch der päbstlichen Macht von deren rechtmäßigen Gebrauch zu unterscheiden weiß.

Durch die andern wird eben sowohl die Schonung, welche die Fürsten gegen die Ansprüche des römischen Hofes brauchten, als der Fürsten Bestrafungsrecht über Geistliche erwiesen. Ich beschränke mich bloß auf diese Betrachtung. Die Fürsten haben eine unbeschränkte Gewalt über alle Unterthanen, wes Standes sie auch sind, und dieß will ich beweisen. Haben gleich einige diese Gewalt über Geistliche nicht ausgeübet, so muß man daraus nicht schließen, daß sie es nicht thun konnten, sondern sie hielten bloß für besser, es nicht zu thun, um mit dem römischen Hofe in Ruhe zu bleiben.

§. XXX.

Die geistlichen Personen sind unwidersprechlich der weltlichen Gerichtbarkeit unterworfen.

Aller dieser Schonungen ungeachtet kann man keinen Augenblick an dem Rechte der Fürsten zweifeln; Cardinäle, Bischöfe, Priester, Ordensgeistliche, mit einem Worte, alle, so sich dem Altardienste gewidmet haben, zu richten.

Durch

Durch einen einzigen Grundsatz wird dieser Satz hergestellt. Jedes Glied muß von dem Körper, dessen Theil es ist, Verbesserung annehmen; die Geistlichen sind Glieder des Staats, folglich sind sie dessen Gerichtbarkeit unterworfen.

Sich Gott weihen, macht nicht, daß man kein Mensch sey, nicht, daß man den nämlichen Leidenschaften nicht Preis seye, denen andere Menschen ausgesetzt sind. Die Ungerechtigkeit dringt oft bis ins Heiligthum, und bey einem Ungerechten ist die Religion bloß ein Werkzeug zu seinen Absichten.

Die Gerechtigkeitsliebe, die Unterstützung der Bürger, die öffentliche Ruhe, alle diese Betrachtungen sind der Bestrafung der Geistlichen sowohl als der Laien angemessen. Ja noch mehr: je erhabner die Würde des Priesters ist, desto strenger muß ein strafbarer Priester bestraft werden. Diese Bestrafung muß der Souverän verhängen, wenn man anders die Hoheitsrechte nicht theilen, und im Staate einen andern Staat annehmen will.

Man weiß, welche Liebe die meisten Diener der Religion gegen die Privilegien ihres Standes nähren. Wie viele Handlungen, die im Grunde Verbrechen sind, würden nach dem Sinne der geistlichen Richter für unschuldig gelten, so oft man sie von dem Streite über die Gerechtsame der einen und der andern Macht abhängen lassen wollte?

Unter allen Geistlichen sind die Cardinäle am engsten mit dem römischen Hofe verbunden; Wenn aber ein Cardinal ein Verbrechen, besonders ein Staatsverbrechen in einem Lande, wo er geboren ist, und wo er residirt, begeht, und man dann behaupten will, er könne von dem Souverän und dessen Beamten nicht gerichtet werden, so wäre es in gewisser Art eben so unsinnig, als wenn der König von Frankreich verlangte, ein Spanier, der Ritter vom heil. Geistes Orden ist, solle wegen einem Verbrechen,

chen, das er zu Madrid begangen hätte, nach Paris geschickt werden, um allda gerichtet zu werden.

Und wie könnten die Fürsten ihre Staaten regieren, und sie in Frieden erhalten, wenn ein Theil ihrer Unterthanen ihre Ruhe ungestraft stören könnte? Diese Gründe sind einfach, fordern keine tiefe Untersuchung, sind der Fassungskraft der Unwissenden sowohl als der Gelehrten angemessen. Wer immer die Ruhe im Staate stört, auf welche Art er sie auch störe, ist der Macht des Scepters unterworfen, und darf von dem Richterstuhle, der den Mörder, den Räuber, den Giftmischer richtet, nicht abgerufen werden.

§. XXXI.

Der Einwurf, so von den Entscheidungen einiger Concilien und Päbste hergenommen ist, wird widerlegt.

Allein, Concilien, und Päbste wird man sagen, haben die Geistlichen der weltlichen Macht entzogen. Wollte man die Verordnungen der Concilien, und die Entscheidungen der Päbste, auf die man sich gründet, untersuchen, so wäre es wohl leicht zu zeigen, daß diese in gewissen Umständen, und aus gewissen Rücksichten gemachte Anordnungen der allgemeinen Regel nicht nachtheilig seyn können. Allein, es ist unnütz, jede einzelne Thatsache, worauf sich der Einwurf gründet, besonders zu untersuchen. In dem Falle, wovon hier die Rede ist, können weder die Entscheidungen der Concilien, noch viel weniger die Entscheidungen der Päbste ein Gesetz machen. Die Verfasser dieser Regeln waren Geistliche, die in ihrer eignen Sache gesprochen haben, und die keine Macht hatten, einen Punct, der den Glauben nichts angeht, und der bloß vom Willen der Souveräne abhängt, zu entscheiden. Die Concilien und Päbste haben das Recht nicht, die Rechte der Souveräne zu bestimmen, im Gegentheil

kommt

kommt es den Souveränen zu, die Kirchengewalt in den von Jesu Christo ihr vorgesteckten Schranken zu erhalten.

§. XXXII.

Der Einwurf, der auf persönliche Privilegien gebauet ist, welche einige Fürsten den Geistlichen ertheilt haben, wird wiederlegt. Dergleichen Privilegien sind allzeit widerrufbar.

Sage man gleichwohl, daß die Kaiser verordnet haben, die eines Verbrechens wegen angeklagte Geistlichen sollen vor die bischöfliche Audienz geschickt werden *l*); sage man ferner, die Könige haben in ihren Staaten die nämliche Anordnung getroffen; setze man hinzu, die französischen Könige selbst haben die Geistliche nicht wegen gemeiner, sondern wegen ausgezeichneter Verbrechen den weltlichen Richtern ihres Königreichs unterworfen.

Was wird aus allem diesen folgen? Frömmigkeit, und besondere Rücksichten haben den Kaisern und Königen diese Verordnungen eingegeben. Sie sind bloße Privilegien, die von der nämlichen Macht, die ihnen ihr Daseyn gegeben, aufgehoben werden können. Diejenigen, so der Geistlichkeit Privilegien ertheilt haben, wodurch sie der Bestrafung des Staats entzogen werden, können sie unumschränkt zurückrufen, wenn man anders die Hoheitsrechte des Souveräns nicht theilen und folglich vernichten will. Hätten die Fürsten die Clerisey in den Genuß dieses mit dem Kirchenstande verbundenen Rechts nur wiedereingesetzt, und wäre es ein von Gott ertheiltes Recht, so wäre es unwiederrufbar; allein es ist nur menschlichen Rech-

---

l) Clericos, quos indiscretim ad saeculare judicium deduci debere, in faustus praesumptor edixerat, Episcopali audientiae reservamus. Valentin und Theodosius.

Rechtens. Wenn die Geistlichen das Gegentheil behaupten, so müssen sie das ursprüngliche Recht, worauf sie sich gründen, beweisen; diesen Beweis können sie nicht herstellen; Sie können also eine Ertheilung, die sie nur der Freygebigkeit der Fürsten zu verdanken haben, nicht in ein ursprüngliches Recht verwandeln. Jeder Souverän kann nach Vorschrift seiner Gerechtigkeit in seinen Staaten jene Privilegien aufheben, die nur von Menschen ertheilet, und dem allgemeinen Nutzen der Gesellschaft, und der Ruhe seines Volkes nachtheilig geworden sind.

Dritter Abschnitt.

Ob die Kirchengüter den öffentlichen Abgaben unterworfen sind.

§. XXXIII.

Vorurtheile und Anmaßungen der Geistlichen in Rücksicht der Privilegien wegen der Güter, deren Nutznießung sie haben.

Ein Vorurtheil, überhaupt betrachtet, ist eine ohne vorhergehende Untersuchung oder ohne nothwendige Kenntniß geschöpfte Meinung, oder geschöpftes Urtheil. Daher man nicht nur gewisse Dinge nicht kennt, sondern sogar sich selbst nicht kennt, welches das stärkste und gefährlichste aller Vorurtheile ist, weil aus dieser doppelten Unwissenheit seiner selbst und der Gegenstände von denen man urtheilen will, die größten Fehler entstehen, welche das Vorurtheil oder die Uebereilung im Urtheilen hervorbringen können. Man weiß, wie eingenommen die Geistlichen für ihren Stand sind, und nie gab es ein ausgezeichneters Vorurtheil, als die Befreyungen, welche sie sich in einer Ausdehnung anmassen, die nur schlecht berich-

richtete oder mit Vorurtheilen eingenommene Seelen ihnen geben wollen. Hätte man der Clerisey Glauben beyzumessen, so wäre sie von allen Auflagen befreyt, und trüge sie auch etwas zu den Staatslasten bey, so geschähe es nur aus freyen Willen, und als eine bloße Freygebigkeit. Man würde, wenn man den Geistlichen Gehör geben wollte, sagen, während der Soldat für den Ruhm und die Freyheit des Vaterlands streitet, die Lasten des Kriegs trägt, und der dritte Stand die öffentlichen Auflagen zahlt, seye für die Geistlichen genug, Augen und Hände gegen Himmel zu erheben, um dessen Beystand zu erhalten; ihre Waffen seyen Gebeth, Weyhrauch und Buße; wenn der Adel sein Blut, das Volk Schweiß und Arbeiten aufopfert, so vergößen sie Tag und Nacht vor den Altären Thränen, um den Zorn Gottes abzuwenden, und gleich den andern Moysen auf dem Berge in der Wüste *m*) vernichteten sie mehr Feinde durch Erhebung der Hände gegen Himmel, als alle Heere miteinander thun könnten. Die Geistlichen wollen die Güter, mit denen sie von der im Staate herrschenden Frömmigkeit bereichert worden sind, ohne alle Auflage genießen, wenn man jene ausnimmt, welche sie aus eigner Großmuth auf sich zu nehmen geruhen. Wir wollen anfangs in wenig Worten zeigen, wie die Geistlichen zu dem Besitze der Güter, die sie nun genießen, gekommen sind, dann werden wir sehen, zu welchen Auflagen diese Güter gehalten seyen.

§. XXXIV.

---

m) Cumque levaret Moyses manus, vincebat Israël; sin autem paululum remisisset; superabat Amalec. Exodi Cap. 17, v. 11.

§. XXXIV.

Wie die Geistlichen zu dem Besitze der Güter, so sie genießen, gekommen sind; was für einen Gebrauch sie davon machen, und welchen Gebrauch sie davon machen sollten.

In der ersten Kirche waren die Güter gemein. Man hatte nichts Eigenthümliches. Die Glaubigen legten alles zu den Füßen der Apostel nieder. Aber diese glückliche Zeit dauerte nicht lang. 26 Jahre nach dem Tode Jesu Christi erkannte jeder das Seinige an, so, daß jene, so etwas eigenthümliches Vermögen hatten, nicht mehr von den Opfern leben durften, welche von den Glaubigen für die Kirchendiener und für die Armen dargebracht wurden. Den Beweis hievon finden wir in der ersten Epistel des heiligen Paulus an den Timotheus. Dieser Apostel ermahnt die Glaubigen, die Kircheneinkünfte nicht mit Ernährung der armen Wittwen zu beschweren, sondern ihre Famille sollte sie ernähren *n*). Die Bischöfe, um dem Predigamte desto bequemer abzuwarten, übertrugen bald die Sorge für das Almosen den Priestern, und dann den Diaconen, welche für das Zeitliche Sorge zu tragen hatten. Nicht nur die Armen der Kirchen, wo das Almosen gegeben wurde, sondern auch die Armen anderer entferntern Kirchen wurden unterstützt, wann die dortigen Einkünfte zum Unterhalt ihrer Armen nicht erklecken *o*). Diese Almosen waren so reichlich, daß die Kaiser bey öffentlichen Nothfällen sich oft derselben mit Gewalt bemächtigten, wenn anders die Priester

und

---

n) Siquis habet Viduas, subministret illis et non gravetur Ecclesia, ut iis, quae vere Viduae sunt, sufficiat. *o*) Man sehe die Geschichten der Apostel, und das 15te Kapitel des Briefes an die Römer.

und Diaconen durch Austheilung derselben unter die Armen diesem Unheile nicht zuvorkamen, gleichwie der heilige Laurentius that, als Decius im Jahr 220 diese Almosen an sich ziehen wollte. Die Furcht die Geschenke der Glaubigen in einem Augenblicke zu verlieren, nöthigte die Priester und Diaconen ihren Antheil an diesen Almosen theils auf ein Monath, theils auf eine längere Zeit voraus zu verlangen. Unterdessen gab es noch keine Grundstücke in der Kirche, weil die römischen Gesetze den Gemeinden nicht erlaubten dergleichen ohne Erlaubniß des Kaisers zu besitzen, der sie wohl den Christen nicht zugestund. Constantin, als er ein Christ geworden, erlaubte zuerst der Kirche Grundstücke zu besitzen. Kurz hernach wurden die Glaubigen ohne einiges Gebeth, oder andere Obliegenheit den Priestern aufzulegen, gegen die Kirche äußerst freygebig, weil sie alle Tage dem Ende der Welt entgegen sahen, und um deren Reichthümer sich wenig bekümmerten. Die Priester mißbrauchten es, und im Jahre 390 machte der Fürst ein Gesetz, worin ihnen neue Erwerbungen zu machen verbothen wurde. Dennoch ist gewiß, daß bis in das Jahr 420 diese Güter immer auf Befehl und unter Oberaufsicht der Bischöfe und Priester von den Diaconen ausgetheilt worden sind. Endlich machte man in der morgenländischen Kirche 4 Theile daraus. Der erste wurde dem Bischofe, der zweyte den Dienern des Altars gereichet, der dritte wurde zur Fabrik, d. i. zu Unterhaltung der Kirchen, wo die Glaubigen sich versammelten, zu den Wohnungen der Bischöfe, der Priester, der Kranken verwendet, der vierte gehörte den Armen. 30 Jahre hernach, nämlich gegen das Jahr 450, machten die Bischöfe, die von ihrem Antheile die fremden und auswärtigen Armen ernähren mußten, sich zu unumschränkten Eigenthumsherrn von demselben, und begaben sich zu besserer Erhaltung ihres Antheils unter den Schutz der Fürsten. Diese benutzten solche Gelegenheit, um die Wahlen zu hindern, und die Kirchenwürden selbst zu vergeben. In Frankreich be-

mächtigten sich die Majores Domus derselben und das Volk bekümmerte sich wenig mehr darum. Jeder behielt die Opfer bey sich, und weil zu gleicher Zeit die Fürsten unter die Kriegsleute, um dem Staate im Kriege oder in Angelegenheiten des Staats zu dienen, die öffentlichen Grundstücke austheilten, welche dann in der Sprache der Franken und Lombarden Beneficia, das heißt, Dinge, so man durch die Gnade der Fürsten besitzt, genannt wurden, so nannte man den Antheil der Kirchengrundstücke, oder auch das Recht sie zu besitzen, Beneficia, weil sie entweder von dem Fürsten, dergleichen die Bisthümer und Abteyen waren, oder mit Einwilligung des Fürsten, wohin die andern nicht so wichtigen Pfründen gehören, ertheilt wurden.

Diese Art die Kirchengüter zu verwalten, erhielt sich länger im Occident als im Orient, länger in Frankreich als in andern Königreichen; denn in diesem Königreiche waren die Bischöfe und Aebte, die dem König Soldaten gaben und selbst in den Krieg gingen, die stärksten, und sie nahmen den Priestern oder den andern Kirchendienern alle ihre liegende Güter mit Gewalt hinweg, wodurch dieselben so arm wurden, daß das Volk, da es sah, daß die Kirchen von den Priestern nicht recht versehen wurden, auf den Gedanken geriethen, denselben gewisse Almosen vermittelst der Zehenten anzuweisen, welche von den einen auf den Zehenten, von den andern auf einen geringen Theil nach Größe der Pfarrsprengel festgesetzt wurden. Wiederum andere wiesen, ohne etwas fest zu setzen, den Priestern so viel Güter an, als zu ihrem ehrbaren Unterhalt nöthig waren. Die Armuth der Priester war so groß, daß sie sich gezwungen sahen, in allen Predigten die Glaubigen zu Bezahlung der Zehenten zu ermahnen. Die Pfründen waren also nach Verschiedenheit der Pfarren mehr oder weniger beträchtlich, und diese Zehenten wurden von unsern Königen und den Ständen des Reichs bestätigt.

So ging es mit den Einkünften der Pfründen und mit den Zehenten, die in Frankreich ihren Ursprung nahmen. Dieß ist die Quelle der unermeßlichen Reichthümer der Geistlichen.

Die Pflicht der Soldaten ist zu streiten, die Pflicht der Magistratspersonen Recht zu sprechen, jene des Ackermanns, die Erde anzubauen, und endlich die Pflicht eines Geistlichen, Gott und dem Nächsten in gänzlicher Entsagung aller irdischen Güter zu dienen. Von den Gütern, welche die Geistlichen besitzen, gehört ihnen nichts zu, als was sie zu ihrem nothdürftigen Unterhalt brauchen. Können sie wohl ohne gottesräuberischen Eingriff sich einen Ueberfluß zueignen, der ursprünglich nur zum Unterhalt der Armen bestimmt war, und der nur mit dem Bedinge in ihre Hände gekommen ist, damit sie die nämlichen Lasten, welche sie für den Souverän auf sich zu nehmen hatten, tragen? Können sie, ohne ein Verbrechen zu begehen, Güter, deren Verwalter sie nur sind, ihrer eigentlichen Bestimmung entziehen? Kann man von allen Geistlichen sagen, was von den ersten Christen gesagt wurde, daß sie nämlich alles hätten, ohne etwas zu besitzen, omnia habentes, nihil possidentes.

§. XXXV.

Um zu wissen, was wirklich geschehen soll, muß untersucht werden, was zu allen Zeiten und in allen Ländern geschehen ist.

Wenn die Menschen stets ihren Pflichten getreu wären; Wenn das natürliche Gesetz, welches der Grund von jenen ist, immer die Richtschnur aller ihrer Handlungen wäre, so würde das, was man Gewohnheit nennt, an sich selbst so viel Ehrerbiethigkeit verdienen, als es geehret wird. Welches Gesetz ist nun in der That gerechter und zugleich mächtiger, als ein unvordenklicher, allge-

meiner und in Rücksicht der Vernunft und der Gerechtigkeit einförmiger Gebrauch? Wenn es aber dergleichen Gebräuche gibt, wie viele derselben findet man, die nichts als Vergessenheit und oft Verletzung des natürlichen Gesetzes zur Quelle haben! Die Jahrbücher der Welt beweisen es nur zuviel, und die stete Erneuerung und fruchtlose Vervielfältigung der Gesetze, um die Menschen zu ihren ersten Pflichten zurückzuführen, liefern den vollständigen Beweis.

Da es nun so viele Beweggründe gibt, alles was Gebrauch und Gewohnheit heißt, mit Mißtrauen anzusehen, nach welchen Regeln und Grundsätzen soll man diesen so gewöhnlichen und so oft unrechtmäßigen Gegenstand des politischen Aberglaubens prüfen, um ihn entweder aufzunehmen, und zu heiligen, oder ihn zu verwerfen und zu verbannen? Die Handlungen der Menschen sollen und können nur nach dem Bezuge auf das, was der Grund und die Vorschrift derselben seyn soll, beurtheilet werden.

Jeder auch noch so alter Gebrauch, sobald erwiesen ist, daß er eine Verletzung des natürlichen Gesetzes seye, kann und soll nur für einen Mißbrauch angesehen werden. Wenn also die Befreyung der Geistlichen von ihren Gütern etwas zu den Staatslasten beyzutragen, in der That und im Besitzstande unvordenklich wäre, sollte wohl nicht genug seyn, sie mit den Worten des heiligen Cyprians zu bestreiten: Umsonst, sagt dieser heilige Vater, setzen jene, deren Vernunft und Gerechtigkeit die Privilegien verbannt, diesen beyden Gründen ihren Besitzstand entgegen, als wenn Gewohnheit und Gebrauch stärker seyn könnten als die Wahrheit, und ihr vorgezogen werden sollten.

Wir wollen dennoch den Ursprung, die Fortschritte, Kennzeichen und Wirkung des von dem französischen Clerus zurückgeforderten Besitzes untersuchen. Diese Untersuchung fordert eine historische Zergliederung, von der man sich wegen vorliegender Materie nicht loszählen kann. Das

Stu-

Studium der ehemaligen Begebenheiten führt auf die Kenntniß des gegenwärtigen, und sogar oft auf jene des zukünftigen; denn die Menschen ändern sich, wie die Moden, immer der Form nach, da Gegenstand und Grund die nämliche bleiben. Der Endzweck der Geschichte ist, sie in allen Gesichtspuncten und in den verschiedenen Stellungen zu zeigen, in die sie von dem Contrast und Spiele ihrer Vorstellungen, Gesinnungen, Meinungen und Leidenschaften versetzt werden. Es ist ein immer gleiches und immer abwechselndes Gemählde der Menschen, die auf der Weltbühne in den Scenen, so sie entweder als Schauspieler mitmachten, oder als Zuschauer spielen sahen, erschienen sind. Die Charactere oder Leidenschaften der einen und die Eindrücke der andern sind die Seele dieses Gemähldes, und da die Begebenheiten der Kirche und der Geistlichen mit den Begebenheiten der Gesellschaft wegen ihren natürlichen Verhältnissen, Beweggründen, den Absichten und Gesinnungen der darin verflochtenen Menschen nothwendig verbunden sind, so kann man die Geschichte von jenen nicht entwerfen, wenn man nicht wenigstens zum Theil die Geschichte aller Jahrhunderte, aller Staaten, aller Menschen und aller Leidenschaften damit verbindet.

§. XXXVI.

Die Befreyung der Leviten des alten Testaments war von Gott eingesetzt, und gründete sich auf derselben Ausschließung von allen Gütern außer dem bloßen Almosen.

Weil das neue Gesetz auf das alte, welches nur der Schatten und das Vorbild von jenem war, folgte, auch zwischen den Priestern des einen und des andern Gesetzes einiges Verhältniß herrschet, woher die Geistlichen verschiedene Folgerungen ziehen, so muß untersucht werden, in welchem Bezug die jüdischen Priester gegen

ihren Staat, solang er bestand, und gegen das römische Reich, als diese Nation von den Römern unterjocht wurde, stunden.

Das Priesterthum bey den Juden war durch die Einweihung der Zunft Levi zum Altardienste erblich. Auf Befehl und Eingebung Gottes schloß Josue die Leviten von den abgetheilten Ländereyen aus, und wies ihnen zu ihrem Unterhalt von den unter die andern Zünfte vertheilten Grundstücken die Zehenten an: Gott sagt: Levi habe an dem Lande, das seine Brüder besaßen, keinen Theil gehabt, weil der Herr selbst sein Theil ist, wie es der Herr euer Gott ihm versprochen hat. Die Priester des alten Gesetzes besaßen nichts unbewegliches, weil unbewegliche Güter nothwendigerweise Sorgen und Nachdenken verursachen, und weil die Zehenten und Opfer zum Unterhalte der Priester erfleckten.

Da zu Folge dieses Gesetzes die Leviten nur vom Almosen lebten, und an den Gütern des Staats keinen Theil hatten, noch haben konnten, so war es nicht möglich, noch gerecht, daß sie zu dessen Lasten und Bedürfnissen wirklich etwas beytrügen. Dieß ist der Grund einer von dem göttlichen Rechte für die Leviten eingeführten Befreyung, und der Deckmantel der Ansprüche des Clerus, um eine gleiche Befreyung für seine Grundstücke, und ein eben so gegründetes Recht auf die Zehenten zu behaupten. Allein zwischen den Kirchendienern im alten und denen im neuen Gesetze ist gar keine Gleichheit. Wenn eine vorhanden seyn sollte, so müßten unsere Geistlichen eben so wenig Antheil an den zeitlichen Gütern haben, als die Leviten daran hatten; Der Gesetzgeber des neuen Gesetzes müßte sie davon ausgeschlossen und zur Entschädigung ihnen den Zehenten von allen Gütern angewiesen haben; Man müßte nicht wissen, daß die von ihnen besessene Zehenten, so wie die Grundstücke, ihnen von den ehemaligen wahren Eigenthümern derselben gegeben worden sind; daß die Güter der cluniacenser, cistercienser, und maltheser Orden durch die

Päbste von Bezahlung der Zehenten befreyt worden sind, welches nicht seyn könnte, wenn ihre Zehenten göttlichen Rechtens wären; daß erst durch eine neuere Verordnung die Pfarrer wegen ihres Glockenthurms von solchen Ländereyen den Zehenten zu fordern haben, die niemanden zehentbar sind; und daß endlich diese Zehenten zum Theil geistlichen Pfründnern, die keine Seelsorge haben, zum Theil weltlichen Herren, die damit belehnet sind, gehören.

§. XXXVII.

Die Juden und ihre Priester zahlten den abgöttischen Kaisern Tribut. Ein Gleiches thaten Jesus Christus selbst, seine Apostel und Jünger.

Verschiedene wichtige Veränderungen hatten schon den heiligen Stamm nämlich die Nachkommen Aarons mit den andern Stämmen untermenget, als die Römer sich die Juden unterwarfen, und auf ihre Ländereyen und Personen Abgaben legten. Sie waren damals in drey Secten, der Pharisäer, Essenier, und Saducäer getheilt. Nach den Berichten des heil. Clemens von Alexandria, des heil. Chrysostomus, des Theodoretus und des heil. Augustins weigerten sich die Pharisäer dem Kaiser den Tribut zu zahlen; sie behaupteten hievon, wie von jeder Unterwürfigkeit im Staate befreyet zu seyn. Joseph ein jüdischer gleichzeitiger Geschichtschreiber redet von ihnen also: „es gibt eine Secte von Leuten, welche in den Gesetzen „und Gebräuchen der Religion, der Regierungsverfassung „und des Vaterlands für einsichtiger gehalten werden wol„len, als die andern; sie geben sich für strenge Beobachter „derselben aus. Man nennt sie Pharisäer; sie sind tückisch, „hochmüthig, und so unternehmend, daß sie sich manch„mal ohne Scheu wider die Könige empören, und sie „offenbar angreifen. Voll von Vorurtheilen, Stolz, Arg„list, und einem nach Unabhängigkeit und Empörung „schnaubenden Geist widersetzten sie sich dem öffentlichen

„Ansehen, beleidigten sie die höchste Majestät im Staate, „und ermunterten sie durch allerley Schleichwege das Volk „zur Aufruhr. Mit dieser Gemüthsverfassung verweiger„ten sie dem König, dem Kaiser und dem Staate den Eid „der Treue, den ihm die ganze Nation geleistet hatte *p*)".

„Augustus, sagt Joseph an einer andern Stelle *q*), „hatte den Cirenius, einen Mann von seltenem Verdienste „zum Statthalter in Syrien und Judäa ernannt, mit Be„fehl alle Güter der Unterthanen zu verzeichnen. Die Ju„den sahen sogleich diese Verzeichnung sehr ungerne. Der „Oberpriester Joazar schlug ihnen vor, sich derselben nicht „zu widersetzen; allein Judas und ein Pharisäer, Namens „Sadoc, ermunterten das Volk unaufhörlich zur Empö„rung mit dem Vorgeben, diese Verzeichnung seye nichts „anders, als eine offenbare Erklärung, daß man sie in „die Dienstbarkeit bringen wolle. Um sie zu Behauptung „ihrer Freyheit aufzumuntern, stellten sie ihnen vor, wenn „sie in ihrem Unternehmen glücklich wären, so würden sie „mit eben so viel Ruhm als Ruhe alle ihre Güter genie„ßen, sie könnten aber die Unterstützung Gottes nicht hof„fen, wenn sie ihrer Seits nicht alles thäten, was in ih„ren Kräften wäre. Das Volk wurde von diesen Reden „so gerührt, daß es sogleich zur Empörung schritt. Nun „war überall nichts als Mord und Raub. Aus Begierde „sich zu bereichern und unter dem Vorwande die öffent„liche Freyheit zu vertheidigen, plünderte und mordete man „Freunde und Feinde ohne Unterschied. Die Wuth der „Aufrührer stieg so übermäßig, daß eine durch sie verur„sachte Hungersnoth sie nicht hindern konnte, sich der „Städte mit Gewalt zu bemächtigen, und sie mit dem „Blute ihrer Mitbürger zu überschwemmen. Judas und „Sadoc beunruhigten und verwüsteten nicht nur ganz

„Judäa,

---

p) Josephs jüdische Geschichte 17tes Buch, 3tes Kap.

q) Eben daselbst 18tes Buch, 2tes Kap.

„Judäa, sondern sie legten noch den Samen zu allen „Uebeln, womit es nachher heimgesucht wurde, und zu „seinem gänzlichen Untergang". Der nämliche Geschichtschreiber macht noch die Anmerkung, daß fast alle Priester der Juden, und besonders die Oberpriester aus der Secte der Pharisäer waren, die noch zu den Zeiten Jesu Christi vorhanden war. Wir lesen von ihr in den Evangelien des heil. Matthäus und Marcus folgendes:

„Die Pharisäer, sagen diese zwey Evangelisten, mach„ten unter sich Anschläge, wie sie Jesum in seinen Wor„ten fangen möchten. Sie schickten also zwey Jünger mit „Herodianern (diese waren die zu Erhebung der Auflagen „öffentlich aufgestellte Diener) zu ihm, und ließen ihm „sagen: Meister wir wissen, daß du wahrhaft bist und „den Weg Gottes lehrst, ohne auf jemanden Rücksicht zu „haben, wer er auch sey, denn du siehst nicht die Perso„nen an, sag uns also deine Meinung über die Frage: Ist „es erlaubt oder nicht, dem Kaiser Zinns zu zahlen"? Sie machten also aus der Zahlung dieses Tributs, der ein Zinns, eine Art von Kopfsteuer war, einen Gewissensfall. Aber Jesus kannte ihre Schalkheit, und sagte ihnen: „Heuchler, warum versuchet ihr mich? Zeigt mir das „Geldstuck, das man zum Zinns gibt, und als sie ihm „einen Silberpfenning gezeigt hatten, sagte ihnen Jesus, „wessen Bild und Aufschrift ist dieses? Des Kaisers, sag„ten sie ihm; Worauf ihnen Jesus antwortete: Gebt also „dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott, was Got„tes ist". Dieses war die vorgelegte, und welches merkwürdig ist, von Kirchendienern vorgelegte Frage; Dieses war die Entscheidung Jesu Christi selbst.

Die Zolleinnehmer zu Capharnaum zweifelten nicht, daß Petrus den Zoll zahle, sie fragten ihn nur, ob sein Meister ihn zahle. Der heil. Petrus glaubte, sein Meister seye hiezu verbunden, weil er sich erinnerte, daß er ihn schier bey seiner Geburt schon gezahlt habe. Er antwortete den Einnehmern: Jesus Christus zahle ihn „und

„als sie heimgekommen waren, kam ihm Jesus zuvor „und sprach: was dünkt dich Simon? Von wem nehmen „die Könige auf Erden den Zoll oder Zinns, von ihren Kin„dern oder von Fremden? Da sprach zu ihm Petrus: von „den Fremden; Jesus sagte ihm: so sind die Kinder frey *r*). Der Bischof von Ypern Jansenius macht über diese Stelle von Befreyung der Kinder folgende Bemerkung *s*) „Chri„stus redete nur von sich entweder, weil er seiner Mensch„heit nach als Abstämmling vom Hause David ein Königs „Sohn war, oder weil er als Sohn Gottes ein Sohn des „Königs aller Könige war; Eigenschaften, welche dem „Petrus nicht zukamen, und welche die Geistlichen nicht „auf sich anwenden können *t*), als in soweit sie auf jedem „Glaubigen angewendet werden, weil er ein angenomme„nes Kind Gottes und Jesus Christus der älteste unter „vielen Brüdern ist. Um unterdessen, fährt Jansenius „fort, kein Aergerniß zu geben, wollte er den Tribut zah„len, da er die Knechtsgestalt angenommen hatte, und in „der Demuth des Fleisches sich schon der Herrschaft des „Augustus unterworfen, und bey der Aufzeichnung des „Quirinus den Zinns bezahlt hatte". Der heil. Matthäus erzählt noch, daß Jesus Christus um den Tribut zu bezahlen, ein Miracul gewirkt habe. Er befahl dem heil. Petrus die Angel ins Meer zu werfen, und in dem ersten Fische, so er finge, würde er ein Silberstück von vier Drachmen finden, womit er den Zinns für sie beyde, weil auf jedem Kopf zwey Drachmen kamen, zahlen sollte. Hier ist Lehre und Ausübung, Geboth und Beyspiel miteinander vereinigt.

Jesus

---

r) Matthäus am 18. Kap. 23, 24 Vers.

s) In Comment. in Cap. 17. Matth. p. 143.

t) Hoc igitur argumentum directe non concludit, nisi pro solo dicto.

Jesus Christus ist nur auf die Welt gekommen, um uns die geistlichen Güter zu verschaffen, und durch seine Ankunft hat er die weltliche Macht der Fürsten auf keine Weise vermindert. Dieß lehrt uns die Kirche in dem geistlichen Liede *u*) des Sedulius, welches die Kirche unter ihre Gesänge aufgenommen hat.

Auf den Gründen dieser göttlichen Lehren bauet jener große Ausleger der göttlichen Gesetze, der heil. **Paulus**, die Macht der Fürsten und den ihnen schuldigen Gehorsam, da er die Pflichten der Christen gegen die heidnischen Fürsten bestimmt. Er sagt zu den Römern: **Jede Macht solle den obern Mächten unterworfen seyn** ꝛc. Eine Stelle, über die man die Commentare von sehr vielen theils Kirchenvätern von dem heil. Clemens an bis zu den heil. Bernard, theils der ansehnlichsten Kirchenscribenten anführen könnte. Sie lehren alle, daß der heil. **Paulus** den Kirchendienern die Pflicht, Tribut zu zahlen, eben so wohl, als den Laien auferlegt hat. Dieß ist die allgemein seit Stiftung der Kirche von den Vätern anerkannte und eingeprägte Lehre.

Jedermann weiß, daß auf die bekannten Vernunftschlüsse des heil. Augustins *x*) so in das Decret *y*) ein-

ge-

---

u) Hostis Herodes impie! Christum venire quid times? Non eripit mortalia, qui regna dat coelestia.

x) Quo jure defendis villas Ecclesiae, an divino, humano? Divinum jus in scripturis habemus, humanum in legibus Regum. Unde quisquè possidet, quod possidet, nonne jure humano? Nam jure divino Domini est terra et plenitudo ejus: jure humano dicitur: haec villa mea est: haec domus mea est: hic servus meus est. Tolle jura Imperatorum, quis audet dicere: haec villa mea est, meus iste est servus, mea est ista domus? S. Aug. Tract. 6. in Joan. *y*) Can. siquae 26. Caus. 11. Q. 1.

gerückt sind, die von Gratian darausgezogene Folge diese ist: „Die Geistlichen hängen in ihren Amtsverrichtungen vom Bischof ab, und wegen der Grundstücke, so sie „besitzen, sind sie Unterthanen des Kaisers. Von dem „Bischof erhalten sie die Salbung, die Zehenten und die „Erstlinge, und von dem Kaiser den Besitz ihrer Grundstücke. Da sie also kraft kaiserlichen Gesetzes z) ihre „Güter besitzen, so ist es klar, daß sie wegen dieser Güter Unterthanen des Kaisers sind". Da die Kirche ihre weltlichen Güter nur von den Souveränen erhalten hat, so kann sie solche nur abhängig von den Souveränen besitzen. Wenn die Bischöfe mit Vergnügen die Worte hören, welche der Pabst zu ihnen sagt: Was habt ihr mit den Königen zu schaffen Quid tibi et Regi? so müssen sie aus dem Munde ihres Souveräns hören: Warum wollt ihr meine Grundstücke besitzen: Quid tibi et possessioni? Die Fürsten werden nicht verlangen, daß ihnen die Bischöfe wegen ihren Ländern Huldigung leisten, wenn nur die Bischöfe auf den Genuß dieser Grundstücke keinen Anspruch machen. Daher schließt der heil. Augustin, daß kein Bischof noch anderer Geistlicher sagen könne: „Was habe ich mit dem König zu schaffen, denn es „ist eben soviel, als sagte man: Was habe ich mit meinen „Gütern und Besitzungen zu schaffen, weil der Geistliche „nichts besitzen kann, es seye dann nach menschlichen Rechten, welche nach Augustins Voraussetzung die Rechte „des Fürstens sind *a*)". Der jüngere Valentinian befahl dem heil. Ambrosius den Arianern eine Kirche einzuräumen. Die kaiserlichen Beamten suchten ihn auf, um

---

z) Lib. 1. Cod. de sacrosanct. Eccles. Caus. 12. quaest. 1. 15.

a) Noli dicere: Quid mihi et Regi? Quid tibi ergo et possessioni: Dixistis: Quid mihi et Regi? Noli dicere possessiones tuas, quia ad ipsas renuntiasti jura humana, quibus possessiones possidentur.

um ihn dazu zu nöthigen, und sagten ihm, der Kaiser bediene sich seines Rechts, weil alles ihm zugehöre. „Glauben sie nicht, antwortete Ambrosius, daß die kaiserliche Macht sich über Gott zuständige Dinge erstrecke. „Die Kaiser haben die Paläste, und die Bischöfe die Kirchen. Wenn es um mein Vermögen, um meinen Leib, „um alles, was mein ist, zu thun ist, so gebe ich es her. „Verlangt der Kaiser einen Tribut, so weigern wir uns „nicht, ihn zu zahlen; die Grundstücke, welche der Kirche angehören zahlen ihn; Will der Kaiser seine Grunstücke haben, so kann er sie wiederum an sich ziehen; Keiner von uns setzt sich dawider; Das Almosen, so wir vom Volke sammeln, kann für die Armen genug seyn. „Die kaiserlichen Beamten sollen aufhören uns wegen der „liegenden Güter bey dem Kaiser verhaßt zu machen. Er „nehme sie zurück, wenn er will, diese Güter. Ich liefere sie nicht aus, aber ich enthalte sie auch nicht vor". Man kann in dieser Antwort des heil. Ambrosius die Verschiedenheit bemerken, womit er von Dingen, die den Glauben, und von jenen, welche die Kirchengüter und die Personen der Bischöfe betreffen, spricht. Ist es um Auslieferung der Kirchen an die Arianer zu thun, so antwortet er: der Kaiser habe kein Recht dazu; Ist es um Uebergebung seiner Person zu thun, so ist er ganz bereit; Ist die Rede von Einräumung der Kirchengüter, so zahlen diese den Tribut an den Kaiser, und will der Kaiser sie selbst nehmen, so hat er zu befehlen. Der heil. Ambrosius übergibt sie nicht, non dono, weil diese Güter ihm nicht angehören; Allein er weigert sich nicht, sie auszuliefern; Er erkennt sogar, daß der Kaiser an diesen Gütern ei. Vindicationsrecht hat, potestatem habet vindicandorum. Wer weiß aber nicht, daß Vindication das Eigenthum von Seite dessen, der sich ihrer bedient, voraussetzt.

Der Gebrauch Zinns zu zahlen wird in der zweyten Schutzschrift des heil. Justins an Marcus Aurelius in der Mitte des zweyten Jahrhunderts als immer gebräuchlich angegeben. „Wir zahlen (sagt dieser Vertheidiger „des Glaubens, den er auch mit seinem Blute versiegelte) „die Tribute und Auflagen an jene, welche zu deren Erhe„bung aufgestellt sind, und wir sind hierin pünctlicher als „jeder andre nach dem Befehl und Beyspiele dessen, der „zu uns gesagt hat: Gebt dem Kaiser, was des Kai„sers ist *b*)".

Als gegen Ende des nämlichen Jahrhunderts der heil. Irenäus Bischof zu Lyon die Epistel an die Römer über den = den Fürsten schuldigen Gehorsam erklärte, sagte er: Dieses hat Jesus Christus selbst durch sein Beyspiel bestätiget, als er befahl, dem Kaiser für ihn und für den heil. Petrus den Zinns zu bezahlen *c*).

Origenes, der bis ins Jahr 253 lebte, sagte in seinem Commentare über diese nämliche Epistel: Die Fürsten fordern von den Erzeugnissen unserer Güter und unsers Gewerbs Abgaben; Hat nicht Jesus Christus selbst dergleichen gezahlt? wie viel billiger ist es also, daß wir uns denselben gleichfalls unterwerfen *d*).

Bis gegen das Ende des dritten Jahrhunderts hat die von den heidnischen Kaisern allzeit verfolgte christliche Religion ihren Anhängern und Kirchendienern keine Loszählung von Abgaben verschafft, weil es weder dem einen, noch den andern einfiel, dergleichen zu verlangen. Die von den Lehren Jesu Christi und seiner Apostel noch durchdrungene Bischöfe und Priester erhielten die Erblehre in ihren Schriften, drückten sie in ihren Sitten aus, lieferten

---

b) Justin. Orat. ad Anton. Apol. 2.

c) Iren. lib. 5. Cap. 20.

d) Origen. lib. 9. in Rom. 13.

ten in ihrem Betragen ein Beyspiel davon, rühmten sich endlich, eben so treu in Entrichtung der Abgaben zu seyn, als sie sich dazu verbunden hielten. In den drey ersten Jahrhunderten des Christenthums, während welcher die Kaiser Abgötterer waren, redete niemand in der Kirche Gottes von Befreyungen. Die Christen waren eifriger, den Souveränen ihre Pflichten zu leisten und die Kirchenväter rühmten sich dessen im Namen aller Glaubigen.

§. XXXVIII.

Lage der Clerisey überhaupt im römischen Reiche, nachdem Constantin ein Christ geworden war.

Constantins Bekehrung im vierten Jahrhundert verschaffte der Kirche den Frieden, den Bischöfen und Geistlichen die Gnade dieses Kaisers. Er ehrte und bereicherte sie, so wie er ihnen große Privilegien ertheilte. Er befreyte ihre Personen von den Frohndiensten, und erlaubte den streitenden Parteien, die bürgerlichen Klagsachen vor dem Richterstuhl der Bischöfe auszumachen, und legte ihren Aussprüchen das nämliche Ansehen bey, als seinen eigenen, mit Befehl an seine Beamten und Richter zur Vollziehung der bischöflichen Aussprüche zu verhelfen. Unterdessen findet man kein Gesetz, wodurch dieser Kaiser die Kirchengüter von Auflagen befreyet habe.

Der Kaiser Constans hatte sein Edict vom Jahre 357, worin er den Geistlichen eine Befreyung ertheilte *e*), nicht sobald bekannt gemacht, als ihm der heil. Hilarius über die schädlichen Folgen dieses Privilegiums für die Kirche, ob es gleich nur die Handel treibende Geistlichen betraf, lebhaft vorstellte: Sie küssen die Geistlichen, sagt der Bischof von Poitiers, den Kaiser, und Jesus Chri-

stus

e) Lib. 14. Cod. theod. de Episcop. et Clericis.

stus wurde durch einen Kuß verrathen. Sie lassen ihnen die Kopfsteuer nach, welche doch Jesus Christus, um nicht zum Aergerniß zu seyn, zahlte. Sie schenken ihnen die Abgaben, um die Christen zur Handelschaft einzuladen; Sie lassen ihnen nach, was sie zu fordern berechtigt sind, damit sie die göttlichen Güter verlieren *f*). Als die Bischöfe der Winkelversammlung zu Rimini dieses Privilegium auf alle Güter der Clerisey erstrecken wollten, widerrief es der Kaiser auf Anhalten der katholischen Bischöfe Italiens, Spaniens und Africa's, die im Jahre 360 wegen eines Conciliums *g*), welches dieser Fürst nach Nicäa zu berufen Willens war, versammelt waren. Die Väter des im Jahr 371 in Illyrien gehaltenen Conciliums *h*), jene, so auf dem 3ten Concilium zu Toledo im Jahr 589, auf der Kirchenversammlung zu Rom im Jahr 601, auf dem in Gallien gehaltenen Concilium vom Jahre 775, und besonders auf dem 6ten pariser Concilium gegenwärtig waren, erkennen die Obliegenheit der Kirche, den Souveränen Abgaben zu entrichten. Sie entscheiden alle, daß die Unterthanen, sie mögen Geistliche oder Laien seyn, die Abgaben bezahlen müssen, und daß es von Seite der Geistlichen eine Ungerechtigkeit wäre, wenn sie davon frey seyn, und die ganze Last auf die Laien wälzen wollten. Von allen diesen Schriftstellern will ich nur folgende Stelle aus dem **Domat**, der eben so deutlich als nachdrucksam ist, anführen: „Die Kirche kann sich nicht weigern, die Ab„gaben zu zahlen. Der Nächste, das Volk, die Wittwe

„und

---

f) Osculo Sacerdotes excipis, quo et Christus proditus est; censum capitis remittis, quem Christus, ne scandalo esset, exsolvit; vectigalia Caesari donas, ut ad negociationem Christianos invites: quae tua sunt, relaxas, ut quae Dei sunt, amittantur.

g) Lib. 15. cod. theod. de Episcop. et Clericis.

h) Im Jahr 371, Theodoret, Hist. eccles. lib. 4. c. 18.

„und der Waise müssen nicht zusehr beladen werden, und „diese würden doch mehr zahlen, wenn die Kirche davon „ausgenommen wäre. Es wäre dieses ein abscheulicher „Raub. Es hieße die Wittwen und Waisen unterdrücken, „oder, um mich der Ausdrücke des Baldus zu bedienen, „sie beynahe erdrosseln, wenn die Kirche sich aller Lasten „entschlüge, und wider alle göttliche und menschliche Rech„te, wider die natürliche Vernunft, und wider die Re„geln der Liebe sowohl, als wider die Vorschriften der Re„ligion die ganze Last der Abgaben auf das geplagte Volk „schöbe *i*).

Die Ruhe, welche **Constantin** der Kirche verschafft hatte, hatte sich unter seinem Schutze kaum bis zu seinem im Jahre 337 erfolgten Tode erhalten. Die Ketzerey des Arius, wodurch sie schon seit dem Jahr 321 beunruhiget wurde, entzog den Dienern der Religion den Schutz des Constantius, und der Abfall seines Nachfolgers des Julians machte die Verfolgungen wieder aufwachen. Sein Nachfolger Jovian regierte nicht lange genug, als daß er die von seinem Vorgänger der Kirche zugefügte Uebel wieder hätte gut machen können. Valens, Jovians Nachfolger begünstigte die Arianer zum Nachtheile und auf Kosten der Katholischen.

Im

i) Non potest Ecclesia solutionem effugere, ne gravetur proximus, populus, vidua et pupillus, qui plus solverent, si Ecclesia vacationem munerum reciperet. Sane esset immensa praeda, et oppressio viduarum et pupillorum usque ad strangulationem, ut utar verbis Baldi, si Ecclesia recusaret subire onera, gravando infelicissimam plebem, dispendio omnium collectarum, contra omnia jura divina et humana et rationem naturalem ac officium charitatis pariter et Religionis. De Collect. fol. 99.

Im Jahr 373 hielt der heil. Gregorius vor dem zu Erhebung der Abgaben zu Nazianz aufgestellten Julian eine Rede, worin er ihm die Armen, die Welt- und die Ordensgeistlichen empfahl. Kein Band, sagt er, knüpft sie an diese Erde, sie besitzen kaum ihre Körper, sie haben nichts, so sie dem Kaiser geben können, alles gehöret Gott zu, die Kirchengesänge, die Gebethe, Wachen, Thränen, ihre Güter sind über alle Anfälle erhoben *k*).

Um die nämliche Zeit bath der heil. Basilius einen kaiserlichen Beamten, die Ordensgeistlichen von den öffentlichen Auflagen zu befreyen, weil sie nichts hätten, da sie ihre Güter den Armen gegeben haben, auch ihre Körper nicht, welche durch die Buße abgemergelt werden *l*).

Man sieht hieraus, daß die Welt- und Ordensgeistlichen unter dieser Regierung aufgehört haben, von den öffentlichen Lasten befreyt zu seyn *m*). Wir haben auch wirklich ein Gesetz von **Valens** vom Jahre 370 an den Präfectus prätorius **Modestus**, wodurch er die Geistlichen den Abgaben unterwirft, welche von den Städten erhoben werden, wann jene ihrer Geburt nach Unterthanen in denselben und aus der Zahl jener waren, die man Curiales nannte, sie seyen dann 10 Jahre in dem Clericalstand gewesen *n*). In einem andern vermuthlich gleichzeitigen Gesetze hatte **Valens** das nämliche in Rücksicht der Mönche verordnet *o*). Als er aber nach dem Tode seines Bruders **Valentinian** freyere Hand bekam, die katholische Lehre zu verfolgen, und er wußte, daß die Mönche eine der mächtigsten Stützen der Religion sind, so befahl er im Jahr 376, daß man sie zu Tragung der Waffen anhalten solle *p*).

Was

---

k) Greg. Naz. ep. 168. *l*) Basil. ep. 304.

m) Hist. eccles. lib. 16. n. 52.

n) Leg. 9. Cod. theodos. de Episcop. L. 63. Cod. theodos. de decur. *o*) Hist. eccles. Liv. 17. Nomb. XXIV.

p) Basil. Epis. 200.

Was lehrte unterdessen der heil. Ambrosius, der im Jahre zuvor Bischof von Mailand ward, von der Pflicht die Auflagen zu zahlen? „Wenn Jesus Christus, „sagte er in seinem Buche über den heil. Lucas *q*), den „Tribut gezahlt hat, wer seyd ihr dann, daß ihr d. von „frey zu seyn glaubt? In einer andern Stelle des nämlichen Werks, sagt er: Wenn ihr nicht Unterthanen des „Kaisers seyn wollt, so entsaget dem Besitz der weltlichen „Güter; Besitzet und genießet ihr aber diese, so seyd ihr „eben dadurch Unterthanen des Kaisers *r*)". In einer Rede wider den Auxentius im Jahre 386 sagt er ferner: „Wenn der Kaiser einen Tribut verlangt, so weigern wir „uns dessen nicht. Von den Grundstücken der Kirche „wird Tribut gezahlt. Wir geben dem Kaiser, was des „Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist *s*)". Wußte etwa der heil. Ambrosius die Rechte der Bischöfe nicht, oder war er zu feig sie durchzusetzen? Er, der im Jahre 388 den Theodosius aus dem Heiligthume, das nur für die Diener des Altars bestimmt ist, entfernte. Dieser Kaiser antwortete dem Bischofe Nectarius, der ihn fragte, warum er nicht darin geblieben sey: Kaum konnte ich jemanden finden, der mir die Wahrheit lehrte, ich kenne nur den Ambrosius, der den Namen eines Bischofs mit Recht trägt *t*). Dieser eben so einsichtige als eifrige Kirchenprälat schrieb noch im Jahr 390 nachdrucksam und mit Anstand dem Theodosius wegen dem Blutbade zu Thessalonica; Er belegte ihn mit dem Kirchenbanne, versagte ihm den Eintritt in die Kirche zu Mailand, legte ihm eine öffentliche Buße auf, aber dennoch hörte er nicht auf, eben so unterwürfig als treu gegen den Kaiser zu seyn *u*).

q) Amb. lib. 4. in Luc, cap. 5.

r) Idem lib. 10. cap. 20.

s) Idem Orat. contr. Aux. lib. 5. epist. 32.

t) Hist. eccles. liv. 18. Nomb. XV.

u) Amb. epist. 51.

Der heil. Pabst Innocenz schrieb im Jahr 404 an den heil. Victricius Bischof zu Rouen einen Decretalbrief, worin er dieses Bischofs an ihn gethane Fragen über die von der römischen Kirche beobachtete Regeln, verschiedene Disciplinarpuncte betreffend, beantwortet: „wenn der Kaiser, „sagte er, von uns eine Abgabe fordert, so weigern wir „uns nicht, sie zu zahlen, die Grundstücke der Kirche zahlen den Tribut *x*)".

Des Theodosius Nachfolger Honorius bestätigte in einem Gesetze vom Jahre 407 an den africanischen Proconsul Porphyrius die Privilegien, welche in den vorhergehenden Gesetzen zu Gunsten der Kirchen und Geistlichen ertheilt worden waren.

In einem andern Gesetze von 25ten May des Jahrs 412 verboth dieser Landesherr die Grundstücke der Kirchen den außerordentlichen Auflagen zu unterwerfen, dennoch sollten sie auch fernerhin die ordentlichen Abgaben zahlen.

Sein Nachfolger Valentinian III gab im Jahr 415 ein Gesetz an den Baslus, wodurch er allen Kirchen die Privilegien, welche ihnen der Tyrann Johann entzogen hatte, wiedergab, worunter vorzüglich das Recht den Geistlichen ertheilt wird, daß sie vor weltlichen Richtern nicht angeklagt, sondern von den Bischöfen gerichtet werden sollen.

Die zu Gunsten der Kirche und Geistlichkeit nach und nach abgeschaffte und wieder eingeführte Gesetze der Kaiser von Constantin bis auf den Justinian wurden endlich im Jahr 534 von diesem Fürsten gesammelt, in Ordnung gebracht, und unter dem Namen: Novellen kund gemacht. In der 37ten Novelle erlaubt er den africanischen Bischöfen, die Güter, welche ihnen von den Arianern entzogen worden waren, wieder anzutreten; jedoch mit dem Bedinge, die ordentlichen Abgaben zu zahlen *y*).

Zu

---

x) Dec. Grat. p. 2. cauf. XI. quaeft. 1. cap. XXVII.

y) Sammlung der Kirchengesetze von Hericourt, 3. Theil 5. Kap.

Zu Constantinopel waren verschiedene Kaufläden, wovon der Bestandzinns zu Bestreitung der Leichkösten bestimmt war. Justinian befreyte nur einige dieser Läden von den Abgaben, damit, wie er sagte, wenn er sie alle von den gewöhnlichen Abgaben frey spräche, diese Loszählung nicht zum Schaden des Publikums gereichte z). Da Justinian hierauf *a*), zu Folge des Honorius Decrets vom Jahre 412, die ordentlichen Abgaben von den außerordentlichen unterscheidet, so unterwirft er die Kirche den erstern, spricht sie aber von den zweytern frey. Endlich mußten sogar die Grundstücke der römischen Kirche noch zur Zeit des heil. Pabstes Innocenz zu den Staatslasten etwas beytragen.

In den Jahren 591 und 593 empfahl der heil. Gregorius den Vertheidigern Siciliens die dem heil. Stuhl in diesem Lande zuständigen Grundstücke sorgfältig anbauen zu lassen, damit man, wie er in seinen Briefen sagte, die daraufgelegten Abgaben leichter zahlen könne *b*).

Die Legaten, welche der Pabst Agathon auf das 6te allgemeine Concilium zu Constantinopel geschickt hatte, kamen im Julius des Jahrs 682 nach Rom zurück. Sie brachten vom Kaiser Constantin Pogonat Sendschreiben mit, worin für jenes Jahr aus Neigung gegen die römische Kirche die Kornlieferungen erlassen wurden, welche sie von ihren Gütern in Sicilien und Calabrien entrichten mußte, auch wurden noch andere Auflagen, womit die Kirche beladen ware, erlassen *c*).

Man findet noch 2 Briefe des Kaisers Justinian an den Pabst Johann V vom Jahre 687 zu Gunsten der römischen Kirche. In dem einen erläßt Justinian die Kopfsteuer, welche von den römischen Erbgütern in dem

z) Ebend. *a*) Ebend. *b*) Greg. lib. 1. ep. 42 lib. 12 ep. 50.
c) Ep. Leon. T. 6. Conc. pag. 113 Anast. in Jo. V.

lande der Brutier und in Lucanien bezahlt wurden *d*), in dem andern befiehlt er, die zu diesen und zu den sicilischen Erbgütern gehörige Leibeigne zurückzugeben, welche wegen nicht geschehener Bezahlung der Auflagen von den kaiserlichen Soldaten als Geißel behalten worden waren *e*).

Dieses waren die herrschenden Grundsätze und das wechselweise Betragen zwischen dem weltlichen Staate und der Clerisey, so lange die Kaiser die Welt beherrschten, von Jesu Christo an bis zu Anfang des 5ten ja bis zu Ende des 6ten und 7ten Jahrhunderts.

Nachdem der Kaiser Isaac Comnenes hatte untersuchen lassen, wie viel Einkünfte die Mönche brauchten, um ihrem abgelegten Gelübde der Armuth gemäß zu leben, ließ er ihnen mehr nicht, als was sie brauchten, das Ueberflüßige verwendete er zum Wohl des Staats *f*).

Es ist eine in der Geschichte ausgemachte Sache, daß die Päbste achthundert Jahre lang den heidnischen und ketzerischen Kaisern Tribut gezahlt haben, und daß sie sich rühmten, hierin pünctlicher zu seyn, als alle andere. Ferner ist es eine richtige Thatsache, daß die Bischöfe Frankreichs vom Anfange der französischen Monarchie bis ins Jahr 1561 d. i. 1100 Jahre lang allzeit nach Proportion zu den Bedürfnissen des Staats eben so wie der Adel und das Volk beygetragen haben, welches wir recht auseinandersetzen wollen.

Als das römische Reich durch Ueberschwemmung der Barbaren, welche Stilico's Ehrgeiz herbeygerufen hatte, des Honorius und seiner Nachfolger Schwäche aber nicht mehr zurücktreiben konnte, verwüstet wurde, sah es von eben diesen Barbaren auf seinen Trümmern ungefähr ge-

gen

---

d) Anast. in Conc.

e) Theoph. an. 17. pag. 302, et Ap. 2. pag. 303. S. Nicephor. Chr. *f*) Nicephorus Briennius.

gen das Jahr 420 verschiedene kleine Staaten sich erheben. Man setzt die Entstehung des Staats, welchen die über die Römer und Gallier siegreiche Franzosen in Gallien gründeten, gemeiniglich auf diese Epoche fest. Ich werde nun den verschiedenen und von Zeit zu Zeit abwechselnden Bezug, der zwischen dem französischen Clerus und dieser Monarchie von ihrer Entstehung an bis auf den heutigen Tag herrschte, historisch vorlegen.

§. XXXIX.

Verschiedene aufeinanderfolgende Lagen der französischen Clerisey in Bezug auf die französische Monarchie. Erste Epoche von Pharamond bis auf Carl den Großen.

Die schon seit dem Jahre 253 in Gallien gepredigte christliche Religion war im 4ten Jahrhunderte noch nicht allgemein darin angenommen. Die Verfolgungen der Kaiser bis auf Tonstantin, dann die Ketzerey des Arius und die Einfälle der Barbaren hatten die Kirchen in Gallien beunruhiget und verwüstet. Pharamond und seine drey ersten Nachfolger die eben so, wie er Abgötterer waren, beschützten die Kirche nicht, wie sie ihr nicht geneigt waren. Clodowig, der erste christliche König, erbaute sie wieder, stiftete neue, und gab allen weitschichtige Güter. Sein Eifer ermunterte seine, so wie er, neu bekehrte Unterthanen, seinem Beyspiele zu folgen. Verschiedene Mönche, die seit der Mitte des 5ten Jahrhunderts aus Italien und Irrland gekommen, und sich in Gallien unter Leitung der Bischöfe und der in den Canonen vorgeschriebenen Kirchenzucht niedergelassen hatten, nahmen an diesen Freygebigkeiten eben so gut Theil.

Die Reichthümer der Clerisey und ihr Ansehen machte schon aus den Klöstern einen Zufluchtsort, der wider die Eifersucht der Westgothen und der Franzosen eben so

sicher als angenehm war. Zu Anfang des 5ten Jahrhunderts finden wir in Frankreich verschiedene Kirchenversammlungen, welche sich damit beschäftigten, daß die Eingriffe mancher Bischöfe in die Gerechtsame der andern gehemmt, die Rechte und Güter der Kirchen erhalten, die Geistlichkeit von dem Gerichtszwange weltlicher Richter losgezählt, und der Wucher unterdruckt würde g).

Schon seit Stiftung der Monarchie waren die Beytröge zu den Lasten und den Bedürfnissen des Staats dreyerley.

Die erste Gattung derselben bestund in den Kriegsdiensten, welche die Vasallen wegen ihrer Lehen, und die Freyen wegen ihrer eigenthümlichen Grundstücke zu leisten hatten. Diese Kriegsdienste mußten persönlich und auf Kosten der königlichen Vasallen oder der dazu verbundenen Eigenthümer geleistet werden. Dadurch wurde es für beyde ein gemischter Beytrag, d. i. der zu gleicher Zeit persönlich und dinglich war.

Die zweyte Gattung von Beytrag war bloß dinglich und bestund in den Geschenken, welche die königlichen Vasallen und alle freye Eigenthümer von Ländereyen dem König und dem Staate jährlich machten.

Die dritte Gattung vom Beytrag endlich waren die Tribute oder Zinnse, wozu nur die Römer oder überwundene Gallier wegen den Ländereyen angehalten wurden, welche ihnen von ihren Ueberwindern, den Franken, oder von den Pachtern der königlichen Domainen mit diesem Bedinge überlassen worden.

Seit dem 5ten Jahrhunderte wurden die Kirchen von den Königen, von ihren Vasallen, von den Eigenthümern, und von den Galliern und Römern dotirt und berei-

g) Bey Mezerai.

reichert. Die Geistlichen besaßen also Domainengüter, Lehengüter, eigenthümliche Güter und Zinnsgüter *h*).

Es scheint sogar, daß unsere Könige noch vor Ablauf des 6ten Jahrhunderts durch ihre Schenkungen die fromme Freygebigkeit ihrer Vasallen, und ihrer freyen oder knechtischen Unterthanen übertroffen haben. Chilperic, ein Enkel des Clodowig, klagte schon, daß fast alle seine Domainen an die Kirche verschenkt worden wären. Unser Fiscus, sagte er, ist arm geworden, unsere Reichthümer sind in die Kirchen übertragen worden; Nur die Bischöfe regieren. Sie sind groß, und wir sind es nicht mehr *i*).

Waren aber wohl die so reichen und so ansehnlichen Geistlichen von den Abgaben frey, welche von den ihnen geschenkten Grundstücken an den Staat bezahlt werden mußten, ehe sie ein Erbtheil der Kirche wurden? Es ist durch die Geschichte des ersten und noch mehr durch jene des zweyten Stamms bekannt, daß die Geistlichen nicht nur gleich den andern Unterthanen zu Kriegsdienste gehalten waren, sondern daß auch bis auf Carl den Großen bey ihnen gebräuchlich war, diese Kriegsdienste in Person zu leisten. *k*).

Was die dinglichen Abgaben belangt, so ist ferner richtig, daß die Bischöfe, Aebte und Abtissinnen gleich den Grafen und dem Volke in nämlicher Form und im nämlichen Ebenmaße dem König und Staate Geschenke und Gaben brachten. Man sieht sogar, daß die Könige es der Freygebigkeit der Geistlichen nicht so, als wie der Frey-

b) Der Verfasser des Esprit des Loix hat sehr gut erkläret, was Tribut oder Zinns sye, im 2ten Band 30 Buch 14, 15. Kap.

i) Gregor Tur. lib. 6, Cap. 46.

k) Fleury dritte Abhandlung über die Kirchengeschichte N. 8. u. ff.

gebigkeit der andern Unterthanen überließen *l*). Clothar I befahl im Jahr 558 oder 560, die Geistlichen sollten den dritten Theil ihrer Einkünfte bezahlen *m*). Diese Abgabe ist von der heutigen, wo nur der zehente Theil gezahlt wird, sehr unterschieden; Unterdessen wurde sie, wie wir in der Folge sehen werden, unter den Königen des zweyten und dritten Stamms mehr als einmal erneuert. Die zu Soissons versammelten Bischöfe willigten alle darein, den einzigen Injuriosus von Tours ausgenommen, der in seinen Gegenvorstellungen über dieses Edict es wagte, zu Clotharen zu sagen: Wenn Sie Gott nehmen wollen, was ihm angehört, so wird Gott Ihnen ihre Krone nehmen.

Was die Zinnse oder Tribute anbelangt, so ist klar, daß die Geistlichen denselben unterworfen waren, entweder wegen ihren Personen, da sie alle Römer oder Gallier waren, oder wegen ihrer Grundstücke, womit die Gallier oder Römer die Kirchen bereichert hatten. Nivard Erzbischof zu Reims erhielt von dem im Jahr 558 verstorbenen Childebert I die Befreyung von einigen Tributen, womit seine Kirche belegt war *n*). Gregor von Tours lobt den König Theodebert, weil er den Kirchen von Auvergne den Tribut, den sie gewöhnlich bezahlten, erlassen hatte.

Fleury bemerket *o*), daß im fünften und sechsten Jahrhunderte die Reichthümer der Kirche Frankreichs eine stete und gefährliche Versuchung für den Geitz und die Ehrsucht war. Die weltlichen von diesen Reichthümern ab-

---

l) Gregor. Tur. lib. 4. cap. 2. Aimoin. lib. 2. cap. 2.

m) Valesius, Tom. 1. lib. 8. ann. 558.

n) Flodoard, lib. 2. cap. 7. Greg. Tur. lib. 3. C. 25. Fauchet, lib. 3. C. 9. ann. 550.

o) In der dritten und vierten Abhandlung der Kirchengeschichte.

abhängigen Herrschaften ertheilten Macht und Ansehen. Durch beydes zusammen genommen, wurden die geistlichen Theilhaber an den Staatsgeschäften, in den allgemeinen Versammlungen der Nation, besonders aber in dem Fürstenrathe, wohin sie eben so oft sowohl aus Zuneigung als des Bedürfnisses und Nutzens wegen gerufen wurden. Auch die Vornehmsten und Großen der siegenden Nation entsagten allen Stellen, wenn sie eine bischöfliche erhalten konnten, wo sie Ehre, Reichthümer, Hochachtung, Gunst und Sicherheit nicht in Ungnade zu fallen fanden. Daher kamen die heimlichen Bewerbungen, Simonie, Eindringungen, unechte Wahlen, der stete Aufenthalt am Hofe, Hindansetzung der bischöflichen Verrichtungen, die gänzliche Verwendung auf weltliche und politische Geschäfte, der Einfluß in die Regierung, die bürgerlichen Kriege. Die Großen des Reichs, die ihres Stands, Geschmacks und ihrer Eitelkeit halber unwissend waren, beschäftigten sich nur mit der Jagd und dem Kriege. Da nun die Bischöfe Kenntnisse und Gelehrtheit besaßen, so mußten sie in den allgemeinen Versammlungen und in dem königlichen Rathe eben so viel Vorzug als Einfluß haben. Da sie aber unmerklich von der herrschenden Lust an Jagden, Kriege und Beyschläferinnen angesteckt wurden, so nahmen die Geistlichen auch vom 6ten Jahrhunderte an, den Mangel an Geschmack, die Grundsätze und Sitten der Großen an, welche sie in der Regierung und im Ansehen verdrungen hatten. Gregorius von Tours dient zum Beyspiele. Er gesteht selbst, daß er wenig studiert habe, und die in seinen Werken herrschende Schreibart, die Auswahl seiner Materien, der Mangel an Ordnung, die an den Aberglauben grenzende Leichtglaubigkeit sind noch bessere Beweise davon als sein Geständniß.

So war die Lage der Bischöfe in Rücksicht auf den Staat, als zwey aus Ehrgeitz, Liebeshändeln, Lastern und Verbrechen mit einander wetteifernde Frauen Frankreich

reich beherrschten, oder vielmehr verwüsteten und durch den Mißbrauch der königlichen Gewalt ihr den ersten Stoß beybrachten. Die Großen des Reichs und die Bischöfe, die von der einen, wie von der andern bald belehrt, bald aufgebracht wurden, suchten eine unumschränkte Macht, die sie nun in Despotismus ausarten sahen, im Gleichgewichte zu erhalten. Clothar II, weil er die ganze Monarchie unter ein Haupt bringen wollte, trat der Verschwörung wider Brunehlden bey, und begünstigte den von den Großen gefaßten Entwurf, die königliche Macht zu beschränken, wozu diese Verschwörung nur der Vorwand war. Das Oberhaupt der Empörung Warnachar hatte den ersten Vortheil davon, da er Major Domus von Burgund wurde, und vom Clothar II erhielt, daß dieser Fürst ihm diese wichtige bis dahin wandelbare Stelle sein ganzes Leben lang ließ *p*). Wahrscheinlich ist, das Warnachar bey Gelegenheit dieser Empörung durch die Stimme des Volks zum Major Domus gewählt worden, denn nach dessen Tode fragte Clothar die zu Troyes versammelten Großen, ob sie einen andern an seine Stelle wählen wollten; allein sie überließen ihm einstimmig die Ernennung *q*).

Clothars II Sohn und Nachfolger, Dagobert regierte nur nach den Rathschlägen des Majors Domus von Austrasien, Pipins, des heiligen Arnulphus, Bischofs von Metz und des heiligen Cunibert Bischofs von Kölln, dann Desiderius nachmaligen Bischofs von Cahors. Auch er genoß das Recht die Majores Domus zu ernennen *r*). Allein, unter der Minderjährigkeit Clodowigs II, seines Sohns, und unter der Regierung der Nantildis erwählten die Vornehmsten den Flaochat, der

---

p) Fredeg. Chron. Cap. 42. ann. 613.

q) Ibid. Cap. 54. ann. 626.

r) Ibid Cap. 89. ann. 641.

der zur Erkenntlichkeit für ihre Einwilligung sich schriftlich und durch Eide gegen die Großen des Reichs und gegen die Bischöfe anheischig machte, sie ihr ganzes Leben lang bey ihren Ehrenstellen und Würden zu erhalten.

Auf diesen Zeitpunct setzt der Verfasser des Buchs von den Majoren Domus die Epoche ihrer Eingriffe an, welche aber erst im Jahre 660 durch die Tyranney des Major Domus Ebroin sichtbar wurde. Die Kirchengüter wurden seiner Gierigkeit zum Raube, während dessen unter dem Namen Theodorichs II eines Sohns Clodowigs II, den Ebroin mit Ausschließung seines ältern Bruders Childeric auf den Thron erhoben hatte, Ebroins Ehrgeiz die königliche Macht gebrauchte und mißbrauchte. Unter dieser Regierung des Ebroins fingen die bittlichen Ertheilungen der Kirchengüter an. Marculf ein gleichzeitiger Schriftsteller führt hievon in seinen Formelsammlungen auch eine an *s*).

Diese Precarien waren ursprünglich von den Geistlichen erfunden, welche den Schenkern lebenslänglich den Nutzgebrauch der geschenkten Güter ließen, um die Schenkungen, so man ihnen machen sollte, zu erleichtern. Die Kirche bediente sich auch der Precarien, um ihre Güter gegen Zinnse zu verpachten, welche alle fünf Jahre erneuert werden mußten, und die gemeiniglich nur mit dem Tode der Verpächter aufhörten. Ebroin und die Großen, welchen er Kirchengüter angedeihen ließ, waren zu geschickt, als daß sie ihre Gewaltthätigkeiten mit dieser durch den Gebrauch geheiligten Form, wodurch ihnen der Genuß ihrer ungerechten Besitzungen gesichert wurde, nicht bemänteln sollten. Um dahin zu gelangen war es um nichts zu thun, als daß die Geistlichen durch öffentliches Ansehen genöthiget wurden zu einer Sache einzuwilligen, die sie nicht hindern konnten, und die sie alle Tage, wenn

es

s) Mareulf. lib. 2. C. 40.

es ihr und ihrer Kirchen Vortheil betraf, ganz gerne thaten. Ebroin brachte also zuerst den Gebrauch der Precarertheilungen auf. Der König Pipin führt in einem Diplom, das vom dritten Jahre seiner Regierung datirt ist, einen Hauptstreich dieses Major Domus an *t*). Seine Politik kam seiner Habsucht und seinem Ehrgeize noch mehr zustatten, indem er den Nutzen des Staats zum Vorwande bey seinen Gewaltthätigkeiten brauchte. Er wußte, daß wegen der Kirchengüter so wie von den Gütern der Laien Kriegsdienste geleistet werden mußten, er gab also diese Kriegsdienste zum Beweggrund der Precarien, die er ausfertigen ließ, an, und rückte in alle diese Bedingniß ausdrücklich ein. Aus diesem Uebermaasse und Mißbrauch läßt sich wenigstens das Recht des Staats über die Kirchengüter schließen. Auch dauerten diese so bemäntelten Eingriffe noch fort, als im Jahr 668 die Partey der Bischöfe, an deren Spitze der heilige Leodegarius war, den Urheber dieser Eingriffe Ebroinen gestürzt, und in das Kloster Luxeu verbannt hatte.

Während dem, daß Theodorich in Austrien und Burgund nach des Ebroins Tod immer dessen Grundsätze in Rücksicht der Kirchengüter befolgte, so wandelte Pipin von Herstal, der unter dem Titel eines Major Domus, dann eines Herzogs, sich von Austrasien Meister gemacht hatte, einen ganz verschiedenen Weg, der für die Geistlichkeit so angenehm, als seinen ehrgeizigen Absichten zuträglich war. Getreu dem Beyspiel seiner Vorältern, welche die ersten Stellen in der Kirche bekleideten, gab er ihr ihre Güter zurück, setzte die Bischöfe in ihre Sitze wieder ein, und regierte nur unter ihrem Ansehen und nach ihrem Gutbefinden. Auch die Geistlichkeit in Neustrien erflehete seinen Beystand. Die Jahrbücher von Metz erzählen, daß unter den Gründen, welche Pi-

pin

t) Geschichte Frankreichs, von den Benedictinern bearbeitet 5ter Band, Art. 6.

pin anführte, um den König Theodorich zu bekriegen, und sich seiner Person, Schätze und Gewalt zu bemächtigen, auch dieser war, daß er von den Bischöfen zu Beschützung der Kirchen, deren Besitzungen alle von den Majoren Domus gekränkt wurden, in Neustrien berufen worden seye *u*). Der siegreiche Pipin wurde in ganz Frankreich als Major Domus anerkannt, und regierte es, so wie er Austrasien regiert hatte. Die Mönche, diese einzigen Schriftsteller jener Zeiten, erheben seine Tugenden ziemlich, und können seine Frömmig- und Freygebigkeit nicht genug bewundern *x*). Sein Sohn Carl Martel regierte nach ihm unter den Namen Dagoberts III, Chilperics II, und Theodorichs IV. Er besiegte die Saracenen, Frießen und Sachsen, und wußte wenigstens seine Herrschaft für Frankreich nützlich und rühmlich, allen seinen Feinden aber schreckbar zu machen. Seine politischen Grundsätze waren zwar jenen seines Vaters Pipin widersprechend, allein die einen wie die andern waren ihrer Gemüthsart, und ihren Vortheilen, hauptsächlich aber ihrer Lage und Umständen angemessen. Pipin, den die Geistlichkeit berufen hatte, machte sich zum Herrn der Monarchie, indem er die Geistlichen beschützte, und ihnen von den Großen des Reichs, seinen Nebenbuhlern, die Güter wieder zustellen ließ, welche sie unrechtmäßig besaßen. Carl Martel konnte sich nicht anders erhalten, als indem er die Geistlichen, die er nicht mehr zu schonen hatte, ihrer Güter beraubte, um auf ihre Kosten die Kriegsleute, deren er immer bedurfte, zu bereichern.

Die an die Geistlichen verschwendeten Güter, jener von Unwissenheit, Aberglauben und Habsucht eingeführte Geldabtrag gegen Gott wegen Sünden schienen bald nur in den Augen jener, die solche mißbrauchten, Ehrfurcht zu verdienen. Carl Martel hatte also sowohl Gelegenheit als guten Vorwand, die Kirchengüter in den Händen

der

u) Annal. Metenses auf das Jahr 687. *x*) Ebendaselbst

der Nutznießer, gegen die wenigstens das Publikum gleichgültig war, ohne Widerspruch anzugreifen, und jene, denen das Vaterland seine Vertheidig- und Erhaltung schuldig war, damit zu belohnen. Uebrigens war damals die ganze Nation kriegerisch. Als Sieger- und Staatsmann setzte er also seinen Eingriffen keine Schranken mehr, weil er sich kein Bedenken daraus machte, und keine Hinderniß fand. Allein er nahm auch das Recht des Staats über die Kirchengüter und den Kriegsdienst, wozu sie beytragen müßten, zum Vorwande. Die königlichen Tafelgüter, die Lehen der Großen, selbst die Allodien waren durch Schenkungen der Könige, der Großen und der Eigenthümer in die Hände der Geistlichen gekommen *y*). Carl Martel errichtete also, da er die Güter der Clerisey durch die Precarien an sich zog, neue Domainen und neue Lehen. Auch dieser Fürst, der Ebroins Grundsätzen folgte, übte und behauptete also, obgleich mit Uebermaaß und Mißbrauch, das Recht des Staats über die Kirchengüter.

Dieß war die Lage der Geistlichkeit, als Wunfried, ein englischer Mönch, hier reichhaltige Materie zu finden glaubte, einen Eifer, der ihn das Kloster zu verlassen angetrieben, an Tag zu legen. Da er keinen Obern, kein Vaterland, keine stete Wohnung noch Einkünfte hatte, so widmete sich dieser allzeit einzelne herumirrende Missionar, von Noth, Eigennutz und Enthusiasmus angetrieben, dem Dienste des Pabstes. Er hatte den römischen Namen Bonifacius angenommen, unterdem er bekannter ist, als unter seinem eigenen. Gregor II machte ihn zum Bischof, Gregor III zum Erzbischof, der ihm auch das Recht gab, Concilien zusammzuberufen, und Bischöfe zu weihen. Der mit solchem Ansehen und Gewalt versehene Bonifaz unternahm es also, die Geistlichkeit in Frankreich zu reformiren, und sie in ihre Güter

und

y) Ex Chronico Centulensi, lib. 2. cap. 1.

und Vorzüge wieder einzusetzen. Ueberdem hatte sich sein Eifer vorgesetzt, die Macht und Herrschaft des Pabsts zu erweitern. Weil sie zugleich die seinige war, mußte er jene als ein Mittel geltend machen. Er überschritt sie, und alles übrige war nur Vorwand und Triebfeder dazu. Bonifaz fand an Carl Martel, an den er von Gregor III geschickt und empfohlen war, jene Gesinnungen und Zuneigung nicht, die zu Ausführung seiner Entwürfe erforderlich waren, und seine Unternehmungen gingen damals nicht gar weit. Als dieser Fürst nach vorgenommener Theilung Frankreichs unter seine Kinder Carlmann und Pipin, verstorben war, hatte der von ihm ins Elend verstoßene heilige Eugerius ein Traumgesicht x), worin er gegen Himmel entzückt sah, wie Carl Martel auf Befehl der Heiligen, welche mit Jesus Christus dem letzten Gerichte beywohnen sollen, in der untersten Hölle gepeinigt wurde, weil er die Kirchen beraubt, und sich also der Sünden aller derer, welche die Kirchen dotirt hatten, schuldig gemacht habe. Man findet dieses in einem Schreiben, der im Jahr 858 zu Reims versammelten Bischöfe an Ludwig, den deutschen König. Bonifaz merkte damals, daß die Theilung Frankreichs und des königlichen Ansehens zwischen Pipin und Carlmann für seine Absichten günstiger sey, als Carl Martels monarchische und kriegerische Regierung war, noch mehr bemerkte er aber, daß sein Entwurf die Mißbräuche und Unordnungen der französischen Clerisey zu verbessern, weder an sich selbst, noch in Rücksicht des Pabstes, noch in Rücksicht seiner des Bonifaz einen gewünschten Ausgang haben könne, wenn er ihn nicht zugleich ehrwürdig und angenehm machte. In der doppelten Absicht also, zu blenden und zu verführen, trat Bonifaz vor die Bischöfe einerseits in der Eigenschaft des Gesandten vom heiligen Vater, der jederzeit wegen den Appellationen ihr Oberherr, und wider die ungerech-

x) Capitul Tom. 2. p. 109.

gerechten Eingriffe, seitdem solche in Schwung gingen, ihre Zuflucht und ihr Beschützer sey; anderer Seits stellte er sich bey ihnen als einen gleich mächtigen und eifrigen Ersetzer des erlittenen Unrechts dar.

Die Märchen von Carl Martels Verdammung hatten seinen Sohn Carl Martel mit Schrecken und Gewissenszweifeln erfüllt. Er war ein andächtiger und gerechter Fürst, und dieß war genug um in einem Kloster, wo er seine Tage endigte, ein Heiliger zu seyn, es war aber zu wenig, um sein Heil auf dem Throne zu wirken, wo die Tugenden ohne Einsicht und Stärke des Geistes den Fürsten manchmal eben so strafbar machen, als die Leidenschaften selbst. Wir werden bald sehen, daß die Schwäche dieses Fürsten die erste Ursache von den Unordnungen war, die unter Ludwig den Frommen und Carln den Kahlen ausbrachen, die weder durch die Eroberungen Pipins, noch durch das viel umfassende Genie Carls des Großen die den Wirkungen solcher Unordnungen Einhalt thaten, ganz ausgerottet werden konnten. Carlmann hätte die von Carl Martel begangene Ungerechtigkeiten gut machen, dem Clerus die ungerechterweise ihm entzogene Güter wiedergeben und dessen Sitten verbessern sollen. Alles dieses hätte er als ein aufgeklärter Souverän ausführen sollen. Er legte Hand an das Werk, wie ein schwacher Kopf, und anstatt die vor Augen gehabten Mißbräuche abzuschaffen, führte er neue ein.

Bonifaz, der aus einem englischen Mönch, Erzbischof und Legat des heiligen Stuhls geworden war, both der Clerisey, unter dem Titel eines Schutzes, die päbstliche Unterstützung an, und dem Fürsten legte er die Ermahnungen und Rathschläge des heiligen Vaters gleich Befehlen von Jesus Christus selbst vor. Diese Mittel waren für den einen sowohl als für die andere in ihren Folgen gefährlich; allein der Fürst war schwach und die Clerisey unterdrückt. Es wurde also im Jahr 742 ein Concilium zusammenberufen, wo Bonifaz als Vicar des Pabsts,

den

den man zugleich einen Abgeordneten den heiligen Petrus nannte *a*), den Vorsitz hatte. Dieses Concilium befiehlt, den Kirchen alle ihnen entzogene Güter zurückzugeben. Ueberdieß unterzeichneten die Geistlichen ein schriftliches Bekenntniß, wodurch sie sich verbindlich machten, der römischen Kirche und dem Vicar des heiligen Petrus gehorsam, unterwürfig, und mit ihm vereiniget zu bleiben. Dieses Bekenntniß wurde zu Rom mit entzückender Freude aufgenommen, und auf das Grab des heiligen Petrus gelegt *b*). Der Pabst bestätigte dieses Concilium in einem an alle Franzosen gerichteten Schreiben, worin es unter andern hieß: „Wenn ihr den Bonifaz, der statt unserer „bey euch predigt, in allem gehorchet, so werden alle „unglaubige Nationen vor euch hinstürzen, und nach dem „Siege werdet ihr das ewige Leben erhalten *c*)". Unterdessen war die unbedingte und allgemeine Wiedererstattung der Kirchengüter dem Fiscus noch nachtheiliger und bedenklicher, als einzelnen Bürgern im Staate. Carlmann hielt aus dieser Ursache im Jahr 743 ein anders Concilium zu Leptines, wo Bonifaz gleichfalls den Vorsitz hatte *d*). Es wurde auf demselben verordnet, daß wegen dem damaligen Kriege der Fürst auf eine Zeit einen gewissen Theil der Kirchengüter bittweise und als einen Beytrag zum Unterhalt seiner Kriegsvölker behalten solle *e*) mit dem Beding, alle Jahre der Kirche oder dem Kloster einen Sou, der zwölf Deniers ausmache, für jede Familie zu bezahlen *f*); so, daß sie wiederum zur Kirche zurückfallen, wenn der Pachter des Grundstücks versterben sollte, doch sollte es vom neuen unter dem nämlichen Rechtstitel eines Precariums verpachtet werden kön-

---

a) Hist. Ecclesiast. lib. 42. Nro. 34. *b*) ibid. N. 25.
c) Ibid. *d*) Ibid. num. 36. *e*) Capit. Edit. vom Baluz cap. 1. pag. 149. *f*) Preuves des libertés de l'Eglise Gall. chap. 39. art. 1.

nen, wenn es die Noth erfordert, oder der Fürst es befiehlt. Das nämliche wurde in einer andern Kirchenversammlung, welche Pipin den 3ten März 744 nach Soissons berief, festgesetzt.

Das Recht des Staats über die Kirchengüter wurde damals nicht nur anerkannt, sondern sogar durch die Einwilligung der französischen Clerisey bestätiget. Alle bey einem Concilium versammelten Bischöfe erkennen an, daß der Fürst zu Unterhaltung seiner Heere den größten Theil der Kirchengüter sowohl nehmen konnte als sollte, und daß er in der Folge, wenn es die Noth erfordert, oder wenns auch bloß sein Wille ist, diese nämlichen Güter vom neuen an sich ziehen könne. Dieses Geständniß geschah zu einer Zeit, wo Pipins und Carlmanns neue Regierung weder vollkommen anerkannt, noch genug befestiget war, wo also diese neuen Fürsten alle Stände des Reichs, besonders den mächtigsten und angesehensten schonen mußten. Wird man wohl denken können, dieses Anerkennen der Bischöfe seye nur eine Gefälligkeit von ihrer Seite gewesen, oder es müsse einem Zwange zugeschrieben werden, der dem Character, der Lage, dem Vortheil der ersten französischen Herzoge auf gleiche Art zuwider war? Wir werden in der Folge sehen, daß dergleichen Precarien, die von der Clerisey, so feyerlich als der rechtmäßige und alte Gebrauch von dem Rechte des Staats über die Kirchengüter und als eine billige und nothwendige Verwendung eben dieser Güter zu den Staatslasten anerkannt, und angenommen worden sind, daß diese Precarien, sage ich, bloß nach dem Willen des Souverän erhoben und erneuert worden sind, ohne die Einwilligung jener, denen daran gelegen war, einzuholen.

Bonifaz, der bey den Kirchenversammlungen zu Leptines und Soissons den Vorsitz hatte, berichtigte dem Pabste Zacharias dessen Verhandlungen, und legte dem Eifer der Fürsten Carlmann und Pipin großes Lob bey. Damals geschah es auch, daß Carlmann,

der

der sich wegen seiner Gewissensängsten nicht beruhigen konnte, Pipinen alle königliche Gewalt übergab, nach Rom ging, seine Andacht zu verrichten, und hernach das Benedictiner Ordenskleid auf dem Berg Soracte im Jahr 747 anzulegen, von da er sich nach dem Berg Cassino begab.

Nachdem Carlmann seine Würde niedergelegt, und sich ins Kloster begeben hatte, fehlte Pipinen nichts mehr als der königliche Titel, da er schon unter einem schwachen und versteckten Fürsten in ganz Frankreich die königliche Macht allein ausgeübt hatte. Ein 50 Jahre lang angedauerter Besitz und Ruhm hatte die Franzosen gewöhnt, von ihm beherrscht zu werden. Die Großen und die Soldaten, die unter den Pipinen siegten, wurden auch von ihnen allzeit belohnt. Pipin, der den Fußstapfen seiner Vorältern folgte, hatte eben die Bischöfe und Geistlichen wiederum in den Besitz ihrer Güter gesetzt; beyde gewannen ihm die Zuneigung der Völker, die überdieß der Gewohnheit, dem herrschenden Geschmack und ihrem Vortheile nachgaben. Alles begünstigte also eine Staatsveränderung, die eben so angenehm geworden war, als sie unvermerkt geschah. Alle Stände des Staats wünschten einhellig, daß ein Fürst, der an sich selbst ihre seinem Hause erblich ergebene Neigung verdiente, sie ersuchen möchte, seine Macht durch einen oberherrschaftlichen und geliebten Titel, den ihm ihre Liebe zum Voraus gab, und der sie ihres Glücks versicherte, feyerlich zu krönen. Diesen Anlagen zufolge, rief Pipin im Jahre 751 eine Versammlung von Bischöfen und Großen nach Soissons zusammen. Unterdessen glaubte er den Pabst zu Rathe ziehen zu müssen oder seines Ansehens zu bedürfen, weil er dessen Gewicht in der gallicanischen Kirche kannte. Er wußte, daß die Aussprüche des heiligen Vaters in Frankreich so wie in ganz Occident für Götterspräche gehalten wurden. Pipin mag nun ohne des Zacharias Beyrath nichts haben entscheiden können oder

wollen, so ist doch richtig, daß der Ausgang dieser Versammlung zu Soissons nichts anderes als eine feyerliche Gesandtschaft an diesen Pabst war. Er war ein Freund von Pipin, den er wider die Griechen und Longobarden nöthig hatte. Der englische Mönch Bonifaz, der Erzbischof und Legat des heiligen Stuhls geworden war, und der sich die Vergrößerung der päbstlichen Herrschaft zum Zweck gesetzt hatte, hat übrigens eine seiner Absichten so nothwendige Verbindung immer enger geknüpft. Zu dieser wichtigen und bis auf selbige Zeiten schmeichelhaftesten Gesandtschaft nach Rom ernannte Pipin seinen Neffen Wollrad Abt zum heiligen Dionys und den von Bonifaz zum Bischof von Wirzburg eingesetzten Burcard.

Die Antwort des Zacharias fiel so aus, wie man sie vorher sehen und wünschen konnte, und Pipin hielt also im Jahr 752 eine zweyte Versammlung zu Soissons. Die Bischöfe aus allen Theilen des Königreichs versammelten sich hiebey in großer Zahl. Bonifaz war an ihrer Spitze, und trug die Antwort des Pabstes vor. Der König Childerich wurde abgesetzt und in das Kloster Sittich verwiesen, dessen Stelle aber einmüthig mit Pipinen besetzt. Bonifaz krönte den Pipin und setzte die Salbung mit geweihten Oel hinzu, welche damals bey Einweihung der französischen Könige gebraucht zu werden anfing, und seitdem immer gebraucht wurde. Aus der Consecrationsformel des Pipin sieht man, daß seine Kinder Carl und Carlmann auch gesalbt und geweihet wurden, und daß die Franzosen bey Strafe des Interdicts und der Excommunication sich anheischig gemacht haben, nie aus einem andern Stamme einen König zu wählen g). Mezerai sagt, Pipin und seine Nachfolger haben den Geistlichen viel Theil an der Regierung nehmen lassen, gleich als hätten sie ihnen die königliche Würde zu verdanken. Pipin und Carl der Große erzeigten sich

eben

g) Geschichte Frankreichs durch die Benedictiner 5ter Band.

eben so erkenntlich gegen die Päbste, welche sie nach und nach von der Tyranney der Könige und der Oberherrschaft der griechischen Kaiser befreyten, wie schon im zweyten Bande dieser Einleitung, 9ter Abschnitt erzählt worden ist.

Carl der Große behielt den Gebrauch der bittweise zu erhebenden Abgaben von den Kirchengütern bey. Man sieht aus einem Capitular vom Jahre 729, das in der Versammlung der Großen, der Bischöfe und Aebte seines Staats verfasset worden ist, daß er die Erneuerung der schon hergebrachten Precarien befahl. Er setzte noch hinzu, man solle jene, die nach dem Willen und auf bloßen Befehl des Fürsten allein entstanden sind, von denen, welche durch die Geistlichen selbst ihr Daseyn erhalten haben, sorgfältig unterscheiden *h*).

So sieht es in der ersten Epoche der Regierung Frankreichs aus, wenn von den Auflagen auf Kirchengüter die Rede ist. Diese Epoche enthält bloß jene durch Dummheit und Barbarey, durch Unwissenheit, Aberglauben und Unruhen merkwürdige Zeiten, von denen uns kaum einige Züge durch die Mönche und Geistliche allein in ihren Jahrbüchern und Legenden erhalten worden sind. Unterdessen findet man doch deutlich darin verzeichnet, 1. daß die wegen Kriegsdiensten aufgelegte gemischte Abgabe nicht nur von den Vasallen des Königs und von freyen Eigenthümern, sondern auch von den Geistlichen entrichtet werden mußte. 2. In Betreff der dinglichen gewöhnlichen Abgaben, oder der Geschenke, welche der Adel und das Volk bey den jährlichen Zusammenkünften auf dem Marsfelde dem Könige und dem Staate darbrachte, war bey der Geistlichkeit der durch längern Besitzstand festgesetzte Gebrauch, diese Geschenke in dem nämlichen Ebenmaaß, in dem sie von den andern Unterthanen

h) Capitul Tom. 1. p. 197. c. 13.

entrichtet wurden, zu entrichten. 3. Auf die Kirchengüter wurden von den französischen Königen noch außerordentliche Abgaben gelegt, ohne daß Meldung geschieht, daß dergleichen Abgaben von dem Adel und dem Volke gefordert wurden. So trugen die Geistlichen durch außerordentliche Abgaben viel größere dingliche Lasten, als die andern Unterthanen, weil sie reicher waren und persönlich weniger beytrugen als jene. Man findet auch in dieser nämlichen Epoche, daß die Majores Domus, als sie anfingen, sich der königlichen Macht zu bedienen, eine außerordentliche Abgabe von den Geistlichen einführten, welche durch den Gebrauch der Precarien herausgepreßt wurde. Vielleicht waren auch diese Precarien eine übermäßige und übertriebene Ausübung des Rechts, welches der Staat über die Kirchengüter hat. Wäre es aber wohl natürlich und begreiflich gewesen, daß der mächtige und in Ansehen stehende Clerus, der den Majoribus Domus die Spitze biethen konnte, diesen Mißbrauch hätte gelten lassen, wenn der Grund davon nicht gewesen wäre, daß ein Theil der Kirchengüter zu den Lasten und Bedürfnissen des Vaterlands bestimmt seye? Diese Precarien erhielten sich auch von Ebroin an bis auf Pipin und Carlmann; und diese beyden Fürsten, so geneigt sie auch waren, der Geistlichkeit nicht nur Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sondern auch sie zu begünstigen, so sehr ihr eigner Nutze dabey ins Spiel kam, erhielten dennoch diesen Gebrauch sowohl für das Verflossene, als für die Zukunft, und die Geistlichkeit selbst erkannte in zweyen Versammlungen besagten Gebrauch für eben so rechtmäßig als alt. Zuletzt sieht man, daß Carl der Große diesen von den Bischöfen anerkannten Gebrauch durch seine Vorschriften zu einem Staatsgesetze gemacht habe.

§. XL.

§. XL.

Zweyte Epoche von Carl dem Großen an, bis auf Erlöschung des zweyten Stamms.

Zu Ende des 8ten Jahrhunderts erschienen jene untergeschobene Decretalen, welche Isidor Mercator gesammelt, und den Päbsten der 3 ersten Jahrhunderte fälschlich zugeeignet hat.

Betrug und Haabsucht gaben ihnen ihr Daseyn; Unwissenheit und Leichtglaubigkeit nahmen sie auf, und der Fanatismus erhob sie zu Regeln der Kirchenzucht und zu Glaubensartikel. Alle Einsichten, Wissenschaft und Critik des 17ten Jahrhunderts gehörten dazu, um ein Zauberwerk, das 8 Jahrhunderte hindurch blendete, zu vernichten *i*). Ihre Hauptgegenstände waren die Unabhängigkeit der Geistlichen von aller weltlichen Gerichtbarkeit; die Erweiterung der päbstlichen Gewalt, und die Klagen über Vorenthaltung der der Kirche zustehenden zeitlichen Güter. Nachdem sie durch den Erzbischof von Maynz Riculph in Frankreich verbreitet worden waren, legte man ihnen sogleich und auf lange Zeit soviel Glauben bey, als der Pabst und die Clerisey ihnen nur beylegen konnte, und durch Rechtsgründe, die damals alt und ehrerbiethig schienen, gaben sie unzähligen Vorzügen, die so abenteuerlich als die Decretalen selbst waren, den widerrechtlichen Schein von Besitzstande.

Die französische Regierung konnte damals weder richtige Grundsätze, noch eine bestimmte Form oder einen unabänderlichen Zusammenhang in ihren Theilen haben, und hatte sie auch wirklich nicht. Sie war nur auf das Genie der Nation, auf Gebräuche und einige wenige Gesetze, die nach und nach durch verschiedene Umstände veranlaßt worden sind, gegründet. Auch jene Gesetze, welche die Fran-

i) Fleury Kirchengeschichte 44. Buch.

ken von jenseits des Rheins mitgebracht hatten, waren bey der neuen Regierungsart größten Theils entweder nicht anwendbar oder unzulänglich. Aus den von den Galliern eroberten Landen, von denen die siegreichen Franzosen verschiedene unter sich theilten, und ihre Könige einen Theil behielten, wurden gleich bey der Gründung der Monarchie für den König Kammergüter, für die Großen und Bedienten im Staate, Lehen, und für die andern Mitglieder Allodien festgesetzt. Die Frömmigkeit des Clodowichs und seiner Nachfolger, welcher ihre Unterthanen nachahmten, gab einen großen Theil der Kammergüter der Lehen und Allodien den Kirchen und Klöstern. Der Staat bekam also zu Bestandtheilen die königlichen Vasallen, die Besitzer der Kirchengüter und die freyen Eigenthümer der liegenden Güter.

Diese Lehen oder sogenannte Beneficia, die den Kirchen und Klöstern geschenkten Grundstücke, und die Allodien mußten dem Vaterlande und dem König aus dem nämlichen Grunde, und auf gleiche Weise nach gewisser Proportion Kriegsdienste leisten. Diese Kriegsdienste waren mit einem wirklichen Beytrage verbunden, weil sie immer auf Kosten derer, die dergleichen zu leisten hatten, geschahen. Ein durch Eroberungen gebildeter Staat durfte besonders bey seinem Anfange keine andere Bedürfnisse und Auflagen haben, noch ein kriegerisches Volk sich andere Pflichten gegen den Staat denken, als Kriegsdienste auf Kosten jedes Mitglieds im Staate. Die jährlichen Versammlungen der Nation auf dem Marsfelde, wo die Kriegs- Staats- und bürgerlichen Geschäfte abgehandelt und entschieden wurden, verbanden mit jenen Diensten einen andern dinglichen Beytrag, weil die Lehenleute, Bischöfe, Aebte und die Eigenthümer nach gewisser Proportion dem Könige Geschenke brachten, nebst dem, daß die überwundenen Römer und Gallier entweder wegen erhaltenen Ländereyen oder für ihre Personen Tribut und Zinnse zahlten. Die Leheninhaber, Bischöfe und Aebte führten ihre Lehen-

leute

leute in den Krieg; Die freyen Eigenthümer gingen unter Anführung der Grafen ins Feld. Daher folgte nothwendig, daß die Lehenbesitzer, Bischöfe, Aebte und Grafen eine gewisse Kriegsgerichtbarkeit über jene, welche sie anführten, hatten, da unterdessen der König über die Lehenbesitzer und Grafen die nämliche Gerichtbarkeit ausübte. Auf diese Art war die Regierung in Kriegs- bürgerlichen und Policeysachen zwischen dem Könige, dem Clerus und dem Adel eben so, wie die Kräfte des Staats getheilt. Diese Theilung der Kräfte des Staats, der Gerichtbarkeit, und der Policey mußte nothwendiger Weise über die politische Regierung die Oberhand gewinnen. Es gehörte aber auch zu einer also getheilten Regierung ein sehr seltenes und sehr schweres Ebenmaaß unter der Macht der Clerisey, des Adels und des Königs. Eifersucht hob mehr als einmal das Gleichgewicht unter ihnen auf; daher die Regierung wechselsweise bald ganz kriegerisch, bald ganz monarchisch oder geistlich war, da sie doch diese 3 Eigenschaften stets miteinander verbinden sollte, die ohnehin dem Genie einer Nation, die zugleich kriegerischfromm und königlich gesinnt ist, angemessen sind. Dennoch erhielt sich diese Regierungsverfassung unter den Königen ersten Stamms vielmehr durch Gebräuche und Gewohnheit, als durch Gesetze. Staatsveränderungen, welche sie erschüttern oder trennen konnten, wenn sie von Fremden veranlasset, oder von einer der dreyen an dem öffentlichen Ansehen Theil habenden Mächte auf das äußerste getrieben worden wären, konnten nur in dem Gleichgewichte einen Ueberschlag geben, ja sie dienten manchmal es desto dauerhafter herzustellen, weil sie mit abwechselnden Geschicke eine niedergedrückte Macht empor hoben. So gaben die beyden Clotare und Dagobert, indem sie den größten Theil der Monarchie unter sich brachten, der königlichen Würde jenes Uebergewicht wieder, welches ihr durch die Theilung unter mehrere Prinzen beynahe entzogen worden wäre, und so entzogen Pipin und Carl Martel nach und nach, obgleich durch

ge-

gewaltsame und nicht gar rechtmäßige Mittel den Clerus, und den Adel, der Unterdrückung, in welcher diese beyden Hauptttheile des Staatskörpers einander wechselsweise gefangen hielten.

Dem Clerus brachten seine Reichthümer, seine Kenntnisse und die Macht der Religion anfangs zuviel Einfluß auf die Regierung zuwege, immer zum Nachtheile des Adels, oft auf Kosten des Königs. Durch die Eingriffe der Majorum Domus und der Großen von Ebroin an bis auf Carl Martel in die Kirchengüter entstunden neue Lehen oder Beneficien, welche zum Nutzen des Adels und des Königs das allzugroße Uebergewicht der Clerisey schwächten. Die durch Pipinen veranlaßte Staatsveränderung, an welcher die Geistlichen soviel Theil hatten, verschaffte ihnen das alte Ansehen in der Regierung; aber alle ihre Güter erhielten sie nicht. So wurde zwischen dem Clerus und dem Adel durch abwechselnde Erschütterungen eine Art von Gleichgewicht hergestellt, das unterdessen zwischen diesen zweyen Mächten nur destomehr Eifersucht erweckte. Sie hatten immer unter sich Forderungen und Gegenforderungen, und waren stets bereit, sie geltend zu machen. Es war also hohe Zeit, diese Art von Gleichgewicht, das durch wechselweise Erschütterungen hergestellt war, und das durch den mindesten Stoß aufgehoben werden konnte, festzusetzen, ihre Rechte und Ansprüche zu bestimmen, ihren Eingriffen Einhalt zu thun, und die mit ihnen getheilte bürgerliche und politische Verwaltung des Staats in gewisse Schranken zu setzen. Allein wer sollte soviele wichtige Gegenstände, die allein des Staats Ruhe und Ruhm, der Völker Sicherheit und Glück gründen, in Erfüllung bringen? Sie forderten ein viel umfassendes und schöpferisches Genie, das die Wesenheit der Staatskunst, dessen Gründe und Triebfedern, dessen Fehler, die Gegenmittel und die Art sie zu gebrauchen, kannte. Dieser, einen allgemeinen Verbesserungsplan zu unterwerfen und nach allen seinen Theilen zu umfassen fähiger Geist mußte überdieß

einen

einen gesetzten, unwankbaren und sich immer gleichen Character haben, um seinen Plan auszuführen und ihm eine anhaltende Beobachtung zu verschaffen. Ein Ansehen, das allen Ständen des Staats so lieb als blendend für sie wäre, mußte ihnen die Vorschriften, derer sie nöthig hatten, ehrwürdig und angenehm machen. Eine Regierung endlich, die durch ihre Siege glänzte, mußte das kriegerische Genie der französischen Nation stark rühren, so, daß sie sich aus Neigung und Enthusiasmus demjenigen überließ, der sie erstens zur Siegerinn, und dann glücklich machen wollte. Carl der Große verband alle diese Eigenschaften in sich; er fand alle diese Umstände, oder machte, daß sie sich einfanden, und wußte noch besser sie alle zu benutzen. In allen Theilen seiner Regierung ward er Gesetzgeber eines großen Reichs, das er fast ganz durch seine Eroberungen gegründet hatte. Er allein dachte sich eine vollkommene Sammlung politischer, kirchlicher, kriegs,- bürgerlicher und öconomischer Gesetze. Seine Capitularien tragen auch in den geringsten Umständen das Gepräg seines großen Geistes an sich, und man mag betrachten, wie er hier die Regierung der Kirche und des Staats in Ordnung bringt, dort die von den Lombarden und Westgothen errungene Beute seinen Unterthanen austheilt, die Art auswärtige Gesandte zu empfangen vorschreibt, seiner Staatsbedienten und des Gesindes an seinem Hofe Verrichtungen, die öconomische Pflege der Pächter auf seinen Domainen bestimmt, so findet man überall den großen Mann, einen gerechten König und einen Hausvater. Die unter den Bischöfen und dem Adel getheilte bürgerliche Verwaltung, die aus der Gerichtbarkeit der einen über den Clerus, des andern über die Völker, und beyder über ihre Vasallen entstund, theilte nothwendigerweise die Macht und das Ansehen zwischen dem Clerus und dem Adel.

Carl vereinigte diese beyden an der Regierung Theil nehmende Versammlungen unter seinem Ansehen. Er hielt beyde im Gleichgewichte gegeneinander und beyde also in

ihren Schranken. Ihre immer anhaltende- aber immer im Zaum gehaltene Eifersucht konnte keine andere Wirkung mehr haben, als daß die Bischöfe sowohl als die Großen des Reichs ein wachsames Aug aufeinander hatten, und gegeneinander wetteiferten, wodurch sie nur desto wachsamere und von der Glückseligkeit der Völker desto mehr versicherte Minister wurden. Aus diesen zweyen Ständen also ließ er seine Reichsversammlungen bestehen, die er alle Jahre wenigstens zweymal zusammenberief, um die Grundsätze der Regierung, wovon damals noch alle andere Unterthanen ausgeschlossen waren, in Ordnung zu bringen. Alle Provinzen des Reichs waren in verschiedene Theile eingetheilt, welche von Grafen, die der Fürst ernannte, und nach dessen Willen wieder abgerufen wurden, regiert wurden. Diese Grafen, als Richter der Weltleute, und die Bischöfe, als Richter der Geistlichen, (welches Recht sie von den griechischen Kaisern ursprünglich, dann durch die Bestätigung unserer Könige, oder durch Gebrauch erhalten haben) konnten zuviel Ansehen gewinnen und dasselbe leicht mißbrauchen. Carl der Große unterwarf also die Verwaltung und das Betragen der einen sowohl als der andern der Oberaufsicht der königlichen Abgeordneten, die er aus dem Adel und dem Clerus wählte. Diese Abgeordnete mußten, zufolge des 8ten Artikels seines Capitulars von 812, viermal des Jahrs, nämlich im Jänner, April, Julius, und October den ihnen angewiesenen Bezirk durchreisen. Nebst dem, daß sie oft wegen neuer Mißbräuche und Unordnungen, die einer Aufmerksamkeit würdig schienen, besondere Instructionen hatten, so war ihre allgemeine und gewöhnliche Verrichtung, daß sie das Betragen der Grafen und Bischöfe und ihrer untergeordneten Diener untersuchen, die Klagen der Unterthanen anhören, ihnen auf der Stelle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, oder ihre Vorstellungen vor den Thron bringen mußten. Nachdem die Verwaltung zwischen dem Clerus und dem Adel also getheilt worden war, so mußten die Pflichten und

Verrichtungen des einen sowohl als des andern in Bezug auf den Staat festgesetzt werden.

Carl der Große hatte schon in einem Capitular, welches man vom Jahr 769 zu seyn vermuthet, den Geistlichen verbothen, die Waffen zu tragen, und Christen oder Heidenblut zu vergießen. Diese Verordnung blieb wahrscheinlicherweise unbefolgt; denn man findet bey der Reichsversammlung zu Worms eine Bittschrift der Unterthanen über diesen Gegenstand, deren wesentlicher Inhalt ist: „Wir bitten Ew. Majestät fußfällig die Bischöfe und Prie„ster nicht mehr zum Heerzuge zu zwingen, wie sie zeit„hero dazu gezwungen worden sind, sondern sie in ihren „Kirchsprengeln zu lassen, um für Ew. Majestät und ihre „Truppen zu bethen, Messe zu lesen, Kirchengänge zu „verrichten, und Almosen zu geben, denn wir haben sie „oft verwundet oder in dem Streite ermordet gefunden, „und Gott weiß, welchen Schauder diese Unfälle verur„sacht haben, wodurch manchmal in ihrer Armee die Un„ordnung entstund. Sie werden anderer Seits mehr Strei„ter haben, wenn die Bischöfe und Priester in ihren Kirch„sprengeln bleiben, weil alsdann ihre Vasallen mit derse„ben Vertheidigung nicht mehr beschäftiget sind, und also „mit uns streiten werden *k*)". Man muß dafürhalten, diese dem Clerus so günstige und von der neidischen Absicht, ihn in dem Besitz seiner Güter zu stören, so entfernte Bitte habe ihn in diesem Puncte, der in selbigen Zeiten so lebhaft eingeprägt, und so empfindlich war, beleidiget; oder man mag damals geglaubt haben, die Geistlichen hätten kein Recht mehr an dem Genuß ihrer Grundstücke, wenn sie die persönlichen Kriegsdienste, welche der Rechtsgrund zum Genuß für alle Besitzer war, nicht leisteten; denn die Bitte des Volks endiget sich mit der feyerlichen Verwahrung, daß sie weder die Absicht, noch den Wunsch haben, sich die Kirchengüter zuzueignen; Sie überhäufen jene, so der-

k) Capitul Edit. Baluz. Tom. 1. p. 498.

dergleichen an sich ziehen würden, mit Bannflüchen und Verwünschungen und überliefern sie der strengen Gerechtigkeit des Kaisers. Carl der Große verordnete auf diese Bittschrift in seinem 8ten Capitulare, so gegen Ende des Jahrs 803 zu Worms ertheilt worden ist, folgendes: „Da wir durch das apostolische Ansehen, durch die Erin„nerungen verschiedener heiligen Bischöfe, und durch das Le„sen der heiligen Canonen besser belehret werden sind, so „kehren wir uns selbst auf bessere Wege, und verordnen „zum Beyspiele für unsere Nachfolger und auf eingeholtes „Gutachten unsers gesammten Adels zum zweytenmale, „daß kein Priester mit in den Krieg ziehe, außer zweyen „oder dreyen durch die andern gewählten Bischöfen zur Er„theilung des Segens, zum Predigen und Aussöhnung „der Sünder. Diese Bischöfe sollen noch einige Priester „wählen, welche die Bußen auflegen, Messe lesen, die „Kranken pflegen, die letzte Oelung und Wegzehrung er„theilen sollen. Diese Bischöfe und Priester sollen nicht „mit zur Schlacht gehen, noch Waffen tragen, sie sollen „die Reliquien und heiligen Geschirre tragen und für die „streitende bethen. Wir wollen aber, daß die andern bey „ihren Kirchen bleibende Bischöfe ihre gut bewaffnete Va„sallen zu Uns oder wohin Wir sie bestimmen werden, „schicken, da jene unterdessen in ihrem Kirchsprengel Messe „lesen, Litaneyen bethen und für Uns und Unsere Armee „Opfer und Almosen geben sollen *l*)". Dem Clerus gefiel diese ganze Verordnung nicht. Er gewann nichts dabey in Rücksicht des Interesse und verlor nothwendigerweise bey einer Nation, die alle Achtung nur mit Kriegsdiensten verband. Die feyerliche Betheuerung des Volks hatte übrigens ihren Argwohn weder benommen, noch beruhiget. Die Bischöfe beklagten sich also, daß das Verboth in eigner Person ihre Vasallen anzuführen ihrer Würde nachtheilig seye, so wie sie sich heut zu Tage über das Ge-

gen-

l) Ebendaselbst Seit. 409.

gentheil beklagen würden; besonders fußten sie sich darauf, daß man sie der Gefahr aussetze, von jenen, die an ihrer Statt die ihnen auferlegten Kriegsdienste verrichteten, ihrer liegenden Güter beraubt zu werden. Der Kaiser sah sich gezwungen, seine Absichten in diesem Puncte zu rechtfertigen und durch ein auf der nämlichen Reichsversammlung zu Worms verfaßtes Capitular den Clerus sicher zu stellen: „Nachdem Wir vernommen haben, sagt er, daß „auf Anhetzung des alten Feindes der Argwohn auf Uns ge„schöpfet wird, als wollten wir die Würde der Bischöfe und „Priester herabsetzen, und die Beraubungen der Kirchen„güter dadurch unterstützen, da Wir den Bischöfen und „Priestern verbothen haben, persönlich dem Heerzuge bey„zuwohnen; So erklären Wir, daß Wir die Geistlichen „um so mehr ehren und lieben werden, je getreuer sie die „Pflichten und Vorschriften ihres Standes und des Got„tesdiensts beobachten werden. Wir befehlen, daß kein „Laie anders als bittweise Kirchengüter besitzen solle; Von „dem Pabste Leo und allen Heiligen belehrt, verbiethen „Wir, die Kirchengüter ohne Einwilligung des Bischofs „zu veräußern oder darum anzusuchen, noch vielmehr sie „anzufallen und auszurauben; So wie Wir die unrecht„mäßigen Besitzer derselben, als Mörder, Diebe und Got„tesräuber ansehen werden, die Wir Unsern Grafen und „Richtern zur Bestrafung und den Bischöfen zur Excom„munication übergeben *m*).

Der Clerus war also, dem alten Gebrauche und seiner Geständniß zufolge wegen den Gütern, so er besaß, zu Kriegsdiensten gehalten, aus dem nämlichen Grunde, als die andern Unterthanen dazugehalten waren; ja er beklagte sich sogar über dieses Capitular, daß man ihn von persönlichen Kriegsdiensten freyspreche. Unterdessen blieb das Gesetz in seiner Kraft, und die Capitularien von den

Jahren

m) Ebendaselbst S. 410.

Jahren 807 u. 812 stellten vollends die Proportion und Art des Kriegsdienstes für alle Dienstpflichtige her. Man findet in denselben, daß die Besitzer der Lehen gehalten sind, sich in Person bey der Armee einzufinden. Alle Eigenthümer von 3, 4 oder 5 häuslichen Ansitzen sind gleichfalls dazu verpflichtet, und die Besitzer von weniger als 3 solchen Gütern werden zusammengerechnet, um unter sich, so, daß auf 3 Ansitze ein Kriegsmann kommt, Kriegsleute zu stellen; Von jenen, so weder Grundstücke noch Sclaven, aber wenigstens 5 S. Einkünfte haben, sollen 6 zusammen einen Mann stellen *u*). So ließ man es zu jenen Zeiten schon in dieser Materie auf Berechnungen ankommen, welche Methode, nachdem sie lange verborgen gelegen ist, erst seit kurzem wieder bekannt wurde, und ein Mann, der heut zu Tage zufolge der Reichthümer und des Aufwands in verschiedenen Ständen auf ein Capital von 150, 200 oder 300 Livres in Einkünften geschätzt wird, wurde damals auf ein Livre 10 Sols Einkünften geschätzt, welche in Rücksicht der dem Staate zu leistenden Abgabe einen Capital von 3 häuslichen Ansitzen, zu deren jedem ein Haus und eine bestimmte Zahl baubarer Grundstücke gehörte, gleich geschätzet. Unter den Vasallen der Grafen werden zwey vom Kriegsdienste frey gezählet, um sie bey seiner Gattinn zurückzulassen. Eben so durften in jedem Lehen oder Domainengute des Grafen zwey gelassen werden; Alle übrige aber mußten zur Armee geführt oder dahin geschickt werden; Jeder Bischof und Abt durfte mehr nicht, als zwey Vasallen bey sich behalten; Woraus zu ersehen ist, daß zwischen dem Adel und dem Clerus in Anbetracht ihrer Güter das nämliche Ebenmaaß war. Die dem König also gestellten Kriegsleute mußten auf Kosten derer, die sie stellten, Kleider, Waffen und Lebensmittel erhalten. Der 3te Artikel des Capitulars vom Jahre 807 befiehlt, die Hauptleute sollen sich mit ihrer Mannschaft, die

u) Capitul Tom. 4. p. 457 et seqq. 493 et seqq.

die bestmöglichst ausgerüstet seyn soll, in Mitte des Augusts über den Rhein begeben o). Der 9te Artikel des Capitulars vom Jahre 813 befiehlt den Grafen, Bischöfen und Aebten, ihre Vasallen, wenn sie in Krieg ziehen, mit Lanzen, Schild, Bogen, Sturmhauben und Harnischen zu versehen. Man findet ein Schreiben vom Carl dem Großen an den Abt von Alth, worin er ihm auferlegt, seine Kriegsleute auf bestimmten Tag mit Kleidern und Waffen auf 6 Monathe, und mit Lebensmitteln auf 3 Monathe, das ist, mit soviel Geld, als zu Unterhaltung alles dessen nöthig ist, zu schicken *p*). Der Clerus war also, wie der Adel zum dinglichen Beytrage, der die Folge des Kriegsdienstes war, gehalten. Die Eigenthümer, welche die Dienste nicht leisteten, wurden mit einer Strafe von 60 Sols, welche damals ungefähr 100 Thlr ausmachten, angesehen. Der zweyte Artikel des Capitulars vom Jahr 812 befiehlt den königlichen Abgesandten, jene, so sich nicht zum Heere begeben hatten, auszuforschen, und sie zur Bezahlung der Strafe anzuhalten, wenn sie anders nicht einen Loszählungsbrief vom Grafen, Vicar oder Centenar aufzuweisen hätten; In diesem Falle aber solle die Strafe von demjenigen bezahlet werden, der einen solchen Loszählungsbrief, aus welcher Ursache es immer seyn mag, ertheilt hat, es seye nun ein Graf, Vicar, Bischof, oder Abt. Das nämliche wurde unter den Königen dritten Stammes beobachtet, welche oft die Bischöfe und Aebte in gleichen Fällen zu Geldstrafen verdammten und solche zahlen ließen. Die Bischöfe, Aebte und alle andere Geistlichen, waren also bey nämlicher Strafe als die Eigenthümer zahlen mußten, zu Kriegsdiensten verbunden. Man gab dem Kriegsvolke die Wohnung und die Fütterung auf dem Wege, den auswärtigen Gesandten aber den ganzen Unterhalt. Daß die Könige einigen

o) Ebendaselbst. p) Histoire du regne de Charle magne par la Bruere, 1745.

Abteyen über den ersten Punct Befreyungen ertheilet haben, beweist der geistlichen Verbindlichkeit zu Beobachtung dieses Artikels und die großen Geldstrafen, womit Carl der Große jene Bischöfe belegte, welche dem Gesandten des Königs von Persien nicht geziemende Wohnung und Lebensunterhalt ertheilten, liefert den Beweis vom zweyten Puncte. So hatte dieser Fürst den Kriegsdienst und den davon abhängenden dinglichen Beytrag in gleichem Ebenmaaß zwischen dem Adel und dem Clerus nach Proportion ihrer Güter getheilt, wie er ihnen auch an der überlassenen Gesetzgebung und Mitverwaltung gleiche Theile zukommen ließ. Weil er aber in den Geistlichen seiner Zeit mehr Einsichten, Rechtschaffenheit und Unterwürfigkeit fand, so ließ er ihnen auch an den öffentlichen Geschäften einen ansehnlichern Theil nehmen, und vielleicht zwangen ihn auch die damaligen Umstände dazu. Carlmann und Pipin ließen sich die Ansprüche des Clerus wider den Adel vortragen, ohne daß sie durch eine gänzliche Zurückgabe der dem Clerus entzogenen Güter die Sache endlich entschieden hätten. Man hätte dem Adel alles abnehmen, und ihn also aufbringen müssen, um den Clerus zu befriedigen, oder man hätte bey den Vergewaltigungen der Großen nicht sehen, den Clerus der Unterdruckung preis geben und ihn in der Ungewißheit, Furcht und der Herabwürdigung lassen müssen, welches zu einem immerwährenden Gemurre Anlaß gegeben hätte. Carl der Große wollte die Geistlichen lieber dadurch begnügen, daß er ihnen aus seinen Domainen manchmal etwas schenkte, ihnen von Zeit zu Zeit etwas wiedergeben ließ, vor allem aber, daß er sie durch Achtung auszeichnete, wodurch sie ihm eines Theils in der Regierung nützlich wurden, andern Theils aber die Großen des Reichs, deren Macht und Unbiegsamkeit er fürchten konnte, in Zaum gehalten wurden. Er glaubte, der kriegerische Geist der Nation würde diesen der Geistlichkeit gegebenen Vorzug das Gleichgewicht halten, und er zählte darauf, daß seine sich auf alles erstre-

streckende Wachsamkeit und Sorge allzeit das ersetzen könnte, was der von ihm eingeführten Regierungsart fehlen könnte. Vielleicht merkte er auch gar nicht, wie mangelhaft diese Verfassung für einen Souverän, der nicht so fähig wäre, als er seyn konnte. Der Geist sieht nur dasjenige vollkommen ein, was in seinem Gesichtskreise liegt, und die erhabenen Genies haben auch ihre Grenzen. Die Unrichtigkeiten, welche aus der Begrenzung unsers Geistes herkommen, empfindet ein großer Mann nicht genug, da unterdessen ein beschränkterer Geist in dieselben verfällt, ohne sie nur wahrzunehmen, weil jener nicht deutlich sieht, was über ihm ist, dieser aber was unter ihm ist, gar nicht sieht. Uebrigens ist in den Augen eines großen Manns alles klein und niedrig; die Strahlen seines Verstandes und seiner Tugenden verfinstern oder erhellen, läuteren oder veredeln alles. Carls des Großen Verordnungen waren unter diesem Fürsten trefflich, aber ihr Verdienst bestund hauptsächlich in einer Handhabung derselben, die er allein ihnen zu geben fähig war, die aber, sobald er nicht mehr war, sogleich unnütz oder gefährlich wurden; und man findet nur zusehr in den Bischöfen und Großen des Reichs, die er an der Regierung Theil nehmen ließ, jene Heerführer wieder, welche der Ueberwinder Arbelens an der Eroberung und Regierung der Welt Theil nehmen ließ; Soldaten unter Alexandern und Könige nach dessen Tode. Ludwig der Fromme, der seinem Vater auf dem Throne, aber nicht in seinen Eigenschaften nachfolgte, erfuhr es sehr bald, und dann hob sich der Keim jener Uebel, welche Carl der Große durch den, den Päbsten und dem Clerus gegönneten, Vorzug gelegt hat, empor. Sollte man es wohl glauben können? Den schwachen Geistern ist es eigen, im Guten und im Bösen, in Gewalt und in Schwäche übermäßig zu seyn, weil sie aus Abgang der Einsicht nicht die Grundsätze, nicht die Grenzen, nicht die Folgen einer Sache sehen, weil sie aus Abgang eines edlen Muths sich von allen Umständen, oft von allen, auch frem-

den Leidenschaften, und fast immer durch den Schein mehr als durch Wirklichkeiten leiten lassen. Ludwig der Fromme hatte gesehen, daß sein Vater den Clerus erhoben, und begünstiget, die Großen des Reichs geschont, und zu Rathe gezogen, die Aufrührer verfolgt, bestraft, und ihnen vergeben hatte; Er that auch alles dieses, aber zu unschicklicher Zeit und Art, weil er keine von den Eigenschaften hatte, die nothwendig waren, um es mit Auswahl zu thun. Alle seine Kinder, Minister und Theilnehmer an der Regierung wurden bloß seiner Fehler wegen eben so viele Aufrührer, Tyrannen und Unterdrucker der öffentlichen Freyheit, und sein schlechtes Betragen richtete im Staate, und in seiner eignen Famille, Unruhe und Zwietracht an, welche in kurzer Zeit seiner Nachkommenschaft den gänzlichen Untergang brachte, nachdem er das erste Schlachtopfer davon geworden war. Zufolge der Capitularien im Jahre 816, so auf die Kirchenversammlung zu Aachen gemacht worden waren, sollte jede Kirche einen häuslichen Ansitz haben, der Dienst frey sey; hatte sie aber andere dergleichen Ansitze, so mußten von diesen die Abgaben entrichtet werden *q*). In einer Reichsversammlung die am nämlichen Orte im Jahr 817 gehalten wurde, brachte man alle dem Kaiser Ludwig unterworfene Klöster in ein Verzeichniß, und theilte sie in 3 Classen. Die Eingangsrede zu diesem Verzeichniß ist folgende: „Im Jahr 817 hat der Kaiser in seiner „Reichsversammlung zu Aachen bestimmt, welche Klöster seines Reichs Kriegsdienste leisten und Geschenke bringen „können; welche Geschenke bringen, aber keine Kriegsdienste leisten können; und endlich, welche weder Kriegsdienste leisten, noch Geschenke bringen, sondern nur für „das Wohl des Kaisers und seiner Kinder, für die Erhaltung und Glückseligkeit des Reichs bethen können, worüber er folgendes Verzeichniß aufrichten ließ *r*)". Es sind

q) Capitul Tom 1

r) Capitul. Edit. Bal. pag. 589, 590. Tom. 1.

sind 14 von der ersten Classe, 16 von der zweyten und 18 von der dritten Classe, welches in allen 48 Klöster im Reiche ausmacht, darin verzeichnet. Die Güter der Weltpriester waren gewiß nicht mehr privilegirt und begünstigt, als die Güter der Mönche; allein das Ansehen des Clerus wuchs schnell, und wir werden die Veranlassung dazu und deren Folgen gleich sehen. Die ganze Einrichtung der von Carl dem Großen nach dem Genie der französischen Nation erdachten und hergestellten Regierungsverfassung hatte das Gleichgewicht zwischen der Macht des Clerus und des Adels zum Grunde; ein durch das königliche Ansehen bestimmtes und erhaltenes Gleichgewicht. Diesem System nach waren die Bischöfe und die Adelichen in gewisser Rücksicht die Räthe und Diener der königlichen Macht; aber diese allein sollte und konnte das Gleichgewicht herstellen und erhalten. Ludwigs höchste Strenge gegen den aufrührerischen Bernard und dessen Mitschuldige, seine Gewissensbisse, seine Nachsicht und Aengstigkeiten, seine Beicht und öffentliche Buße waren wechselweise bald Probe bald Wirkungen seiner Schwäche, Unbeständigkeit und Weichlichkeit. Er verlor dadurch bald eben soviel an Ansehen als an Achtung. Gegen das Ende des Jahrs 828 suchte man bey der Reichsversammlung zu Aachen die Ursachen der in allen Theilen des Staats eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche, sammt den Gegenmitteln aufzufinden. Wala Abt von Corvey, den sein Alter, Verdienst und seine Geburt ehrwürdig machten, hielt eine nachdrucksame Rede wider die Eingriffe beyder Mächte gegeneinander *s*). Er beschwerte sich, daß man die Kirchengüter anfalle. Er sagte, die Bischöfe und Geistlichen seyen zu Kriegsdiensten verbunden und sollten sie leisten ohne der Heiligkeit ihres Standes Eintrag zu thun, und ohne daß man ihre Güter an sich ziehe. Für alle solche Ausschweifungen fand Ludwig kein anderes Mittel, als daß er vier Kirchenversammlungen, nämlich nach Maynz,

s) Fleury Kirchengeschichte 47. Buch.

Paris, Lyon und Toulouse zusammenberief. Bloß die Verhandlungen des pariser Conciliums sind uns übrig geblieben. Der wichtigste Artikel betrifft die wechselweise Eingriffe beyder Mächte. „Das größte Hinderniß wider gute „Ordnung, sagten die Bischöfe, ist, daß die Fürsten seit „geraumer Zeit sich in Kirchensachen einmischen, und daß „die Bischöfe entweder aus Unwissenheit oder aus Gierig„keit mehr Antheil an den weltlichen Geschäften haben, als „sie daran nehmen sollten *t*)". Unterdessen brachten sowohl der Clerus als der Adel damals noch ihre jährlichen Geschenke dem König *u*), welche ein nach Ebenmaaß aufgelegter Beytrag war, der sich auf einer Taxe gründete, die den Geistlichen, wie den Adelichen, und dem gemeinen Manne aufgelegt und unter ihnen nach dem Fuße der Einkünfte, welche sie von ihren besessenen Lehen oder freyen Gütern zogen, aufgelegt war. Dennoch war weder unter den Mitgliedern des Staats und dessen Haupte einige Uebereinstimmung, noch eine Unterwürfigkeit der Unterthanen gegen ihren Herrn. Umsonst würde man Uebereinstimmung oder Unterwürfigkeit in der königlichen Famille gesucht haben, die durch eine zweyte Verheirathung und deren Folgen gespalten war.

Daher kam der Ungehorsam der drey königlichen Kinder erster Ehe gegen ihren mehr zu nachgiebigen als ungerechten Vater, worauf ein offenbarer Aufruhr, an der sie alle 3 vorsetzlich Theil nahmen, entstund. Ludwig duldet diese Aufruhr und macht ihn durch Schläfrigkeit noch größer; er heißt ihn aus Schwäche und leichtsinniger Nachgiebigkeit gut, und gibt aus Furchtsamkeit und Unmächtigkeit nach; Er ergibt sich selbst in die Hände seiner aufrührischen und wider ihn gewaffneten Kinder. Er läßt sich von den Rebellen seine Gattinn und seinen Sohn Carln,

wegen

---

t) Ebendaselbst. *u*) Fauchet in dem Leben Ludwigs des Frommen auf das Jahr 826 und ff.

wegen welchen der Aufruhr entstand, hinwegnehmen *x*). Man sperrt ihn in das Kloster zum heil. Medard, und er war schon bereit, die Klostergelübde darin abzulegen, als die aufrührische Einstimmigkeit der dreyen Brüder durch Eifersucht und Mißverständniß getrennt wurde. Mönche, die zu politischen Streichen aufgelegt waren, vergrößern ihre Uneinigkeit; Ludwig und Pipin verbinden sich wider Lotharn und setzen ihren Vater wieder auf den Thron.

Der Kaiser erhält also seine Würde wieder, um sie nur nach seiner gewöhnlichen Weichlichkeit zu gebrauchen. Die Oberhäupter und Mitschuldigen an der Verschwörung werden ihm ausgeliefert, die Bischöfe abgesetzt, die Großen des Reichs zum Tod verdammt, der schwache Ludwig verzeihet beyden, setzt sie in ihre Würden wiederum ein, und schenket allen seine Gnade wieder. Unterdessen veranlaßt ihn eine neue Zusammenschwörung seiner Kinder, die mehr als einmal von der ganzen Nation beschworne Theilung seiner Kinder abzuändern *y*). Der Erzbischof von Lyon Agobard verweist dem Kaiser in einem Schreiben und in einem sehr aufrührischen Tone seine ungerechte Abwechslungen. Lothar ergreift die Waffen wider seinen Vater, dem die eben so mißvergnügten als übrigens an Mitteln leere Ludwig und Pipin weder beystehen wollen, noch können Die Heere hatten einander im Gesichte, als des Vaters Truppen, welche Lothar verführt und furchtsam gemacht hatte, sich diesem ergaben. Der Kaiser, der nach diesem allgemeinen Abfalle der kaiserlichen Würde verlustiget angesehen wurde, und gezwungen war, sich selbst den Händen seiner Kinder zu überlassen, wird von ihnen zum zweytenmal in das Kloster zum heil. Medard verwiesen. Judith wird nach Torrona geschickt, und Carl in die Abtey Gorom gesperrt. Der zum

---

x) Geschichte Frankreichs von Mezerai. Fleury Kirchengeschichte 47 Buch. *y*) Ebendaselbst.

Kaiser erwählte Lothar empfängt den Huldigungseid von der ganzen Nation, und schreibt auf den ersten October des Jahrs 833 eine Reichsversammlung nach Compiegne aus z) Agobard, dieser Hauptaufwiegler sucht in einem Manifeste den Aufruhr zu rechtfertigen. Diese von Aufruhr und Fanatismus volle Schrift hatte zum Gegenstande, die Gemüther zu der Gewaltthätigkeit vorzubereiten, welche die Verschwornen im Sinne hatten, und auch bey der Reichsversammlung zu Compiegne ausführten. Weil Lothar und seine Mitschuldigen fürchteten, die Soldaten und das Volk möchten zum Mitleide und Unwillen verleitet werden, so wollten sie ihren Aufstand so weit treiben, daß er nicht mehr abgeändert werden könnte. Sie beschloßen also, Ludwigen der öffentlichen Buße zu unterwerfen, damit nach der damals allgemein angenommenen, obgleich falschen und abgeschmakten Meinung er niemals mehr Waffen tragen, noch in die bürgerliche Gesellschaft wieder eintreten könne. Die Urheber dieses Entschlußes waren, wie uns der Chorbischof und gleichzeitige Geschichtschreiber Tegan berichtet; die Erzbischöfe Ebbo zu Rheims, Agobard zu Lyon, Bernard zu Vienne und Bartholomäus zu Narbonne, die Bischöfe Jesse von Amiens, Elias von Troyes und Herobold von Auxerre. Sie zwangen Ludwigen, sich einem Urtheile der Bischöfe zu unterwerfen, daß diese, ohne den Kaiser gehört zu haben, wider ihn gefällt hatten, daß er sich nämlich wegen Verbrechen, die sie ihm aufbürdeten und schriftlich vorlegten, öffentlich anklagen, um eine öffentliche Buße bitten und sich solche im Angesichte der ganzen Nation von den Bischöfen auferlegen lassen solle. Sie verordneten, jeder Bischof, der dieser feyerlichen und unerhörten Absetzung beygewohnt habe, solle einen von seiner Hand unterschriebenen Bericht liefern, und aus allen diesen einzelnen Berichten solle ein von allen unterzeichneter

z) Ebendaselbst.

neter Auszug gemacht werden. Dennoch schämten sie sich einer Vergewaltigung, die an sich so verabscheuungswürdig war, als sie von der ganzen Nachkommenschaft verabscheut wurde, denn keiner von ihnen getraute sich in dem gemeinen Aufsatze seinen Namen zu nennen. Wie dem nun auch seye, so brachte diese Verrätherey der Bischöfe zu Gunsten Lothars ihnen von Seite dieses Fürsten noch keine Befreyung von den öffentlichen Abgaben zuwege *a*); Man findet im Gegentheil in den Geschichtbüchern des heiligen Arnulphs von Metz, daß Lothar bey dieser nämlichen Reichsversammlung zu Compiegne im Jahr 833 die Geschenke erhielt, welche die Bischöfe, Aebte, Grafen und das Volk dem König alle Jahre gebracht hatten *b*). Diese Geschenke, wie Fauchet bemerket, waren nach den Gütern, die jeder Unterthan besaß, abgemessen. Eben dieser heilige Arnulphus erzählt, daß Ludwig der Fromme bey den Reichsversammlungen, welche er in den Jahren 835, 836 und 837 zu Orleans Worms und Diedenhofen hielt, annoch diese jährlichen Geschenke von dem dortigen Clerus, Adel und Volke erhielt *c*). Lothar allein hatte also von seinem Meineyde und von seinen Gewaltthätigkeiten auf Kosten des Clerus Nutzen. Dieser hörte also bald auf so einen Aufruhr zu unterstützen, und er erweckte die Gewissensbisse und die Eifersucht in Ludwigen und Pipinen zur Erregung einer zweyten Empörung *d*). Ludwig wurde auch in der That von den zweyen Brüdern wiederum auf den Thron gesetzt, und in einer Reichsversammlung zu Diedenhofen von 40 Bischöfen für fähig dazu erklärt. Der Erzbischof

---

a) Loix Eccles. par d'Hericourt, part. 3. p. 245.

b) Aimon lib. 4. Cap. 115.

c) Notae p. Sirmondi, p. 108. in Capitul. Car. Col. ungefähr gegen das Jahr 829 auf die Jahre 835, 836, 837. *d*) Mezerai und Fleury.

schof Ebbo klagte sich selbst zu Metz öffentlich an, daß er auf angebliche und erdichtete Verbrechen ein ungerechtes Urtheil wider seinen Herrn den Kaiser gefällt habe, und auf sein Geständniß und selbsteigner Einwilligung wurde er abgesetzt, der Weihen beraubt, und ins Gefängniß gelegt. Seine Mitbrüder und Mitschuldige wurden eben so gestraft. Allein der Geist der Zwietracht, Empörung und Parteysucht blieben dennoch in allen Ständen des Staats sich immer gleich. Die Verhandlungen einer im Jahr 836 zu Aachen gehaltenen Kirchenversammlung beweisen es; Sie sind in zwey Theile abgetheilt, deren erster 3 Kapitel enthält *e*). In dem 2ten Kapitel wird der Bischof oder Priester, so den Kaiser verläßt, mit der Absetzung, und der Laie mit der Excommunication bedroht. In dem 3ten Kapitel wird als die Hauptquelle aller Unordnungen die Vermengung der beyden Mächte angegeben. Die Bischöfe bekennen, daß sie die Grenzen ihrer Macht weit überschritten haben, und daß die von den Kindern des Kaisers unternommene Empörung ein unerhörtes Laster allen Glaubigen gezeiget hat. „Daher „schließen sie, erachten wir, das einzige Mittel, die „Ordnung wiederum herzustellen, seye, wenn den Bi„schöfen die ganze ihnen von Jesus Christus ertheilte „Macht überlassen werde, ihr aber die ganze einem Va„ter und Kaiser zuständige Macht gebrauchet.“ Der zweyte Theil entdeckt die Absichten des Clerus bey dem Schlusse des ersten Theils. Er betrifft nichts weniger als die Wiedererstattung der Kirchengüter, deren unrechtmäßigen Besitz die Kinder **Ludwigs** duldeten, begünstigten ja sogar um die Wette veranlaßten. So riefen die Bischöfe den Beystand eines Ansehens, das von ihnen selbst geschwächt worden war, wiederum an. War des Kaisers Ludwig Absetzung ein unerhörtes Verbrechen, so waren die auf den Staat einfließenden Folgen davon sehr traurig

e) Fleury Kirchengeschichte 47 Buch.

rig und lange anhaltend. Die erste und vornehmste Folge war, die Aufhebung des so nothwendigen als gerechten Gleichgewichts. Von diesem Zeitpuncte an zeigt uns die Geschichte Frankreichs nichts als Unruhen, Erschütterungen und wechselweise Staatsveränderungen. Mit abwechselndem Geschicke gewann bald der Adel, bald der Clerus, bald der König dabey, immer aber hat der Staat dabey gelitten, ohne daß jemals das Gleichgewicht wieder hergestellt werden konnte. Die an Ludwig dem Frommen begangene Gewaltthätigkeit hatte aller Eintracht ein Ende gemacht, indem die Untergebenheit der Kinder gegen ihren Vater, und der Unterthanen gegen ihren Oberherrn aufgehoben wurde. Diese Eintracht konnte und wollte ein Fürst, der keine Grundsätze, keine gesetzte Gemüthsart, kein ernstes Betragen hatte, nicht herstellen, und da er durch die erlittene Demüthigung, die ihn verächtlich machte, Ansehen und Achtung verloren hatte, so hätte er auch mit allen Eigenschaften Carls des Großen die Könige, seine Kinder nicht wieder zum Gehorsam bringen können; eben so wenig, als die Bischöfe und Großen des Reichs, welche unabhängig geworden waren oder es zu werden trachteten, und die alle bey der Verwirrung gewannen, die sie im Staate angerichtet hatten. Es entstund also, sobald Ludwig gestorben war, unter seinen aufrührischen Kindern bald Eifersucht und öffentliche Feindschaft. Es war ihnen eben so leicht, als ihren Absichten zuträglich, jeden von denen aus Gewohnheit, aus einer herrschenden Sucht, und ihres Vortheils wegen aufrührerisch gesinnten Bischöfen und Großen in ihre Partey zu ziehen. Daher entstand der bürgerliche Krieg, der durch die neue Theilung, welche Ludwig vor seinem Tode vorgenommen, veranlaßt worden ist. Die Zertrümmerung von Bretagne, die Einfälle und Verwüstungen der Normänner waren die Folgen und Wirkungen davon. Lothar, den Ludwig der Fromme bey dieser letzten Theilung zum Nachtheile Ludwigs und der Kinder Pipins vorzüglich begünstiget hatte,

damit

damit er ein Beschützer Carls des Kahlen seyn möchte, ward vielmehr sein mächtigster Feind. Die Heere stunden einander im Angesichte, als die Großen beyden Kriegführenden Theilen eine gütliche Beylegung vorschlugen, zu deren Annahme sie die beyden Brüder zwangen *f*). Dieser Friedensschluß, wodurch Carl den größten Theil seiner Staaten verlor und Lotharens Ehrgeitz Schranken erhielt, konnte weder aufrichtig, noch dauerhaft seyn. Wirklich that auch Lothar, ehe er sich mit seinem Neffen Pipin vereinigte, nichts anders als daß er durch verstellte Unterhandlungen Carln und Ludwig den Deutschen aufhielt. Da er aber ihre Anbiethungen, und Unterwerfungen mit Stolz verwarf, so forderten ihn diese den andern Morgen, nämlich den 21ten Junius im Jahr 841 zu einer Schlacht mit der Erklärung auf, daß sie gezwungen seyen, es auf das Urtheil Gottes ankommen zu lassen *g*). So nannten sie die für Frankreich so nachtheilige Schlacht bey Fontenay, wo 4 Könige, 3 Brüder und ein Neffe, um einander zu vertilgen allen ihren Kräften aufbothen, und wodurch 100000 Franzosen in einem Tage fielen.

Die Könige Ludwig und Carl waren zwar Sieger, allein Schrecken und Gewissensbisse hatten sich ihrer bemeistert, und sie zogen also die zahlreich bey ihrem Heere gegenwärtigen Bischöfe zu Rathe, wie nach einem so schrecklichen Blutbade der göttliche Zorn zu besänftigen seye. Die versammelten Bischöfe gaben den Ausspruch, daß alle jene, so mit Rath oder That Theil daran gehabt hätten, unschuldig seyen, so wie es das Urtheil Gottes erklärt hätte, indem sie nur Diener der Gerechtigkeit gewesen wären. So eine Entscheidung kam gewiß von Leuten, die weit weniger mit der Staatsklugheit als mit der Gewissensleitung bekannt waren.

Un-

f) Mezerai. *g*) Fleury Kirchengeschichte 48 Buch.

Unterdessen dringt Lothar mit dem Ueberreste seiner Armee und mit neu gesammelten Kräften wiederum in Neustrien ein. Der schwächere Carl flieht vor ihm, bis er sich mit Ludwig dem Deutschen zu Strasburg verbinden kann. Dort erneuern sie ihren Bund durch die wechselweise Zusage, einander nie zu verlassen, und ihren dabey gethanenen Schwur bestärken sie durch die unerhörteste und gefährlichste Clausel, daß nämlich, wenn einer von beyden Brüdern diesem Bunde zuwider handeln würde, dessen Unterthanen sogleich von dem ihm schuldigen Gehorsam und dem Eid der Treue losgezählt seyn sollten *h*). Man sieht, wie abhängig bereits die Könige von ihren Vasallen durch den herrschenden Empörungsgeist geworden waren. Nun wurden sie es noch mehr und für allezeit.

Als sich Lothar nach diesem zweyten Einfalle zurückgezogen hatte, überließen sich Ludwig und Carl wegen dem Schicksale und der Theilung der Staaten, welche jener verlassen hatte, den Bischöfen und Priestern. Dem zufolge thun die Bischöfe im Jahr 842 zu Aachen einen feyerlichen Ausspruch wider Lotharn, worin sie erklären, daß er wegen seiner Verbrechen wider die Kirche, wider seinen Vater und Brüder jener Länder, so diesseits der Berge liegen, verlustiget seye. Dennoch wollen sie den beyden Brüdern jenen dem dritten abgenommenen Theil nicht zuerkennen, ehe sie wissen, ob sie ihn nach Gottes Willen zu regieren im Stande sind *i*). Als Ludwig und Carl geantwortet hätten, wie sichs geziemte, so fuhren die Bischöfe fort: Wir bitten, und legen Euch aus göttlicher Macht auf, das Reich Lothars zu übernehmen. Die Bischöfe waren also die ersten, welche den Päbsten das Beyspiel gaben, mit den Kronen zu

schal-

h) Capitul. Baluz, Tom. 2. pag. 39. 16. März 841.

i) Fleury Kirchengeschichte 48 Buch.

schalten. Unterdessen waren jene noch immer zu den Lasten des Staats verbunden.

Auf der Kirchenversammlung zu Diedenhofen, die im October des Jahrs 844 im Beyseyn der Könige Lothar, Ludwig, und Carl gehalten wurde, setzte der Clerus 6 Artikel auf, welche er auch genehmigen ließ *k*). Darin werden die Fürsten zur Einigkeit ermahnt, ihnen das Wohl der Kirchen und Klöster sammt der Kirchenzucht empfohlen, vor allem aber den unrechtmäßigen Besitz der Kirchengüter zu hindern, mit dem Bedinge je„doch, sagen die Bischöfe, daß die nothwendigen Bey„träge dem Staate entrichtet werden sollen". Die Ausdrücke, deren sich die Bischöfe hier bedienen, sind um so merkwürdiger, weil sie das Recht des Staats und die Verbindlichkeit der Bischöfe klar an Tag legen und ein Zeugniß sind, daß sie nach Maaßgab ihrer Güter zu den Auflagen des Staats immer wirklich beygetragen haben.

„Jeder Geistlicher, sagen die Bischöfe, wird besorgt „seyn, nebst seinem Gebethe den dem Staate nothwendi„gen Beystand zu entrichten, nach Maaßgab der ihm an„vertrauten Kirchengüter und wie er ihren Vorfahrern „den Königen zu entrichten gewohnt war *l*). Hier sehen wir also nach dem eigenen Geständnisse der damaligen Geistlichen einen gewöhnlichen und angemessenen Beytrag.

Auf einer andern Kirchenversammlung, welche zwey Monathe hernach zu Verneuil in Gegenwart Carls des Kahlen gehalten wurde, sind zwölf Canonen verfasset worden, in deren 8ten es also lautet: „Einige Bischöfe „entschuldigen sich von den Kriegsdiensten wegen schwäch„lichen Körper, und einige andere zählet Ihr davon los „*m*); allein, so sagen die Kirchenprälaten zu dem Kö„nig,

k) Capitul. Tom. 2. p. 12. *l*) Fleury Kirchengeschichte 48. Buch. *m*) Capitul von Baluz, Tom. 2. cap. 8. p. 17.

„nig, man muß Obacht haben, daß ihre Abwesenheit „dem Dienste nicht schade; Sie mögen also, wenn der „König es gut befindet, die Anführung ihrer Mannen ei„nem der königlichen Vasallen, der sie in den Schran„ken ihrer Pflicht erhalte, überlassen *n*).

Auch auf den Kirchenversammlungen zu Meaux, und zu Paris verfaßte der Clerus noch andere Artikel, welche an der Zahl 24 den unrechtmäßigen Besitz der Kirchengüter und ihre Wiedererseßung aus den Händen der Großen betreffen. Er drang in den König Carl, sie bey einer außerordentlichen Reichsversammlung, die er im Monath Junius des 847sten Jahrs zu Epernay hielt, zu bestätigen; allein der Adel war dem Clerus über das Haupt gewachsen, und das von der Geistlichkeit aufgeforderte königliche Ansehen war zu schwach, um jenen einzuhalten, und diese zu unterstüßen. Was man also in der Aufschrift der Capitularien von Epernay findet, ist folgendes: „Aus „den Artikeln, welche die Bischöfe in ihren Kirchenver„sammlungen im Jahre 847 bekannt gemacht, und dem „Könige nach dessen Befehl überreicht haben, um sie zu „Epernay wieder vorzutragen, sind folgende Auszüge ge„macht worden. Allein, weil der König gegen einige „ungehorsame Bischöfe aufgebracht und die Großen des „Reichs mit den Vorstellungen des Clerus gar nicht ein„stimmig waren, so wurden die Bischöfe von dieser Reichs„versammlung ausgeschlossen, und die Großen wählten von „den überreichten Artikeln nur folgende 19, welche sie den „Bischöfen schriftlich überschickten mit dem Beysatze, daß „weder der Fürst noch sie mehrere kund machen ließen, „noch mehrere beobachteten *o*)".

Die ausgemerzten Artikel handelten von Vorstellungen und Bitten, welche die Bischöfe auf den Kirchenversamm-

n) Des Libertés de l'Egliſe Gallicane, Chap. 39. art. 2.

o) Capitul. Tom. 2. tit. 7. pag. 29.

sammlungen zu Meaux und Paris dem Könige zu machen beschloßen *p*) und dahin abzielten, daß er ihnen keine neuen Abgaben mehr auflegen, sondern sich mit den Beyträgen, welche sie seinem Vater und Vorältern den Königen entrichtet hatten, begnügen möge. Wie dem auch immer seye, so sehen wir hier schon eine Folge von der Absetzung des Kaisers Ludwig, welche dem Clerus selbst nachtheilig war. Da dieser seine Macht überschritt, verlor er sie zum Nutzen des Adels und die durch Gewaltsamkeiten gegen das königliche Ansehen verursachten bürgerlichen Kriege hatten eben diesen Adel noch fürchterlicher gemacht.

Die Kinder Ludwigs des Frommen, welche wegen ihrer eignen Schwäche und Uneinigkeit den Beystand der Großen des Reichs nöthig hatten, und solche um die Wette an sich ziehen wollten, gaben ihnen die Güter der Geistlichen, von denen sie mehr zu fürchten als zu hoffen hatten, zum Geschenke oder Preis und opferten aus Zwang, Furcht und Rache die aufrührischen furchtbar gewordenen und reichen Geistlichen der Habsucht der Großen auf, die entweder nicht so gefährlich oder nützlicher waren; allein, diese wurden dadurch nur desto unabhängiger, und diese Unabhängigkeit nahm noch durch die damals in der Staatsverfassung sich ereignende Abänderung zu, welche auch in der Folge der Zeit den Großen alle Macht in die Hände spielte.

In dem zwischen Lotharn, Ludwigen und Carln zu Mersen gemachten Friedensschluß heißt es von Seite Carls *q*), daß jeder freye Mann, das ist, jeder Eigenthümer sich aus den Königen und Vasallen jenen zum Herrn wählen könne, welchen er will. Die unmittelbare Gewalt ist immer die auffallendeste; ist überdieß den Mißbräu-

---

p) Capitul. Tom. 2. tit. 7. pag. 30. et seqq. et Conc. P. Sirmondi, Tom. 3. p. 23 et 27. ann. 845 & 846.

q) Capitul. Edit. Baluz. Tom. 2. tit. 9. pag. 44.

bräuchen mehr unterworfen, weil sie erbethen und beschränkt ist; Die Grafen, welche über die Landeigenthümer, die von ihnen in den Krieg geführt wurden, eine unmittelbare Macht hatten, plagten dieselben im Dienste, um ihre eignen Vasallen zu schonen, sie legten ihnen, wann sie nicht erschienen, Geldstrafen auf, die sie für sich behielten; und bezahlten sie nicht, so wurden sie zu Sclaven gemacht. Es war also den Landeigenthümern daran gelegen, durch Leistung des Leheneids sich des Schutzes der Grafen vielmehr zu versichern, als den Schutz des Königs, auf den man sich nicht so sicher verlassen konnte, und der nicht so nahe war, anzurufen. Ueberdieses waren die Eigenthümer und königliche Vasallen bey den Einfällen der Normänner schutzlos, deren einzelnen Herren ihre eignen Vasallen vertheidigten. Daher kam es, daß die Landeigenthümer theils aus Zwang, theils wegen ihres eignen Vortheils, und der Gleichheit wegen, immer lieber von einzelnen Großen des Staats als von dem Könige Vasallen seyn wollten. Der nämliche Vertrag sagt auch, daß kein königlicher Vasall gehalten seyn solle, dem König in den Krieg zu folgen, wenn dieser nicht allgemein, und zur Vertheidigung des Vaterlands gegen die Feinde des Staates unternommen worden war. Da also der Adel unabhängig gemacht wurde, gab man ihm Mittel an die Hand, von Tag zu Tag mächtiger zu werden, und jeder Adeliche konnte und mußte unvermerkt sich im Stande befinden, den König anzugreifen, da unterdessen alle andere nicht gehalten waren, ihn zu vertheidigen.

Die aufrührischen Brittanier und Aquitanier hatten die Normänner zu Hülfe gerufen, und ganz Frankreich seit 10 Jahren der Wuth dieser Barbaren Preis gegeben, Carl der Kahle, der mit Bezwingung dieser beyden Rebellen beschäftiget war, auch Lotharn und Ludwigen,

gegen die er immer mißtrauisch war, fürchtete, ließ sich die Verjagung der Normänner wenig angelegen seyn. Die Großen sahen sich also gezwungen, selbst auf ihre Vertheidigung zu denken. Sie wälzten also die ganze Stärke der Normänner auf die Reichsten und am wenigsten geschützten Kirchen, und sie selbst hielten sich wegen der Normänner Plünderungen durch die Kirchengüter schadlos, welche sie immer noch an sich zogen, wann sie es ungestraft thun konnten.

Da in dieser äußersten Noth die Geistlichkeit von Carls schläfrigen Nachsicht weder Schutz gegen die einen, noch Recht von den andern erhalten konnte, so rief sie Ludwig den Deutschen wegen ihrem verwüsten und geraubten Gütern zur Hülfe an. Wenilon, der Erzbischof von Sens schlug sich nebst vielen andern auf die Seite eines Fürsten, der auf ihr Anrufen sie zu beschützen kam. Nur die Bischöfe von Reims und Rouen blieben Carln getreu, versammelten sich zu Guercy und schrieben an Ludwig den Deutschen wegen seines Einfalls: „Kommen sie, so hieß es in diesem Briefe, die „Kirche wiederum herzustellen, so erhalten Sie ihre Pri„vilegien und Güter: denn seitdem der Clerus an Reich„thümern zugenommen hat, so fanden die Bischöfe „für gut, freyen Mannen gewisse Grundstücke zu „geben, um die Kriegsleute des Königreichs zu „mehren, der Kirche und dem Staate Beschützer „und Stützen zu Erhaltung des Friedens und der „öffentlichen Ruhe zu verschaffen. Es sind daher „die also ertheilte so wie die zum Unterhalte des Clerus bey„behaltene Ländereyen, von welchen letztern Kriegsdien„ste geleistet werden müssen, auf gleiche Weise unter kö„niglichem Schutze r)". Die Bischöfe s) rathen hier-

auf

---

r) Durch ihre Einweihung Capitul. Edit. Baluz. Tom. 2. tit. 29. pag. 101. s) Die Bischöfe reden hier von dem

pre-

auf diesem Fürsten, daß er selbst sein Haus einrichten, seine Diener, Kriegsfürsten, und Justizbeamten zurechte weisen solle, ehe er an Verbesserung der andern gedenke. Sie geben ihm Rathschläge und Vorschriften zur bürgerlichen und politischen Verwaltung des Reichs und zur Einrichtung seiner Domainen „damit, so heißt es, Sie „nicht gezwungen seyen, den Bischöfen, Aebten, und „Abtissinnen wegen Wohnung Fuhrwerk und an„dern Bedürfnissen, die von dem Gebrauche und „der Vernunft nicht gebilliget sind, zur Last zu „seyn". Sie melden hierauf, daß die Großen des Reichs die Kirchengüter unrechtmäßigerweise besitzen, wogegen sie den Schutz, die Macht, Gerechtigkeit und Rache **Ludwigs**, so, wie gegen die Normänner, auffordern.

Hincmar, der Verfasser dieses Schreibens schickte auch eine Abschrift davon an **Carln**, wobey er ihm andeutete: „Lassen Sie die von der Kirchenversammlung zu „Quercy verfaßte und an **Ludwigen** gesendete Artikel „nicht außer Acht; Glauben Sie, daß dieselben mehr für „Sie als für Ihren Bruder gemacht worden sind. Ich „habe 3 Stücke vernommen, fährt er fort, die ich mir „vorgenommen hatte, Ihnen geheim zu halten; nachdem „ich aber die Sache gut überdacht habe, so fürchte ich „mich selbst strafbar zu machen, wenn ich die Ausstreu„ungen wider Sie Ihnen nicht bekannt mache. Die er„ste ist, daß Sie sich bey diesen Plünderungen um nichts „annehmen wollen, sondern verlangen, jeder solle sich ver-

precarischen Abgaben, welche sie selbst aufgebracht haben, und welche gleich denen, die vom Könige nach dessen alleinigen Willen und Befehl auferlegt worden sind, Leistung der Kriegsdienste zum Grund und zur Bedingniß hatten; sie erkennen also an, daß die Kirchengüter so wie die Güter der Laien zu den öffentlichen Lasten und Bedürfnissen des Staats beytragen mußten.

„theidigen, so gut er kann. Ich weiß, daß dieses eine „Verleumdung ist, ich wollte Ihnen aber dennoch Nachricht „davon geben, damit Sie deren Falschheit durch die Wir„kungen zeigen, denn es wäre unverantwortlich von „einem König, von seinen Unterthanen Geschen„ke und Abgaben zu fordern, und dennoch die Güter, „aus denen er solche bezieht, nicht zu erhalten. Der zwey„te Punct ist, daß diejenige, so bey Ihrem Hofe Klagen „anbringen, weder eine günstige noch tröstende Antwort „erhalten. Ich glaube dieses eben so wenig; allein wi„der meinen Willen glaube ich das dritte, daß von „den Kirchen, nachdem auf ihre Kosten, alle nothwendi„ge Lebensmittel geliefert worden sind, annoch Geld ge„fordert wird *t*) und im Nichtzahlungsfalle große Ver„wüstungen geschehen". Es ist wahrscheinlich, daß der erste Punct der hincmarischen Klagen dem Clerus eben so bekannt war, als der letzte. Der Einbruch Ludwigs des Deutschen vermehrte bloß die Unordnungen und Plündereyen, die ihm auch die Excommunication zuzogen, wovon ihn jedoch 3 Erzbischöfe und 6 Bischöfe, die von der Kirchenversammlung zu Metz an ihn abgesendet worden, loszusprechen den Antrag machten, wenn er gewisse in ihren Aufträgen enthaltene Bedingnisse erfüllen wollte *u*); allein dieser Fürst antwortete dem ersten der Abgesandten, Hincmaren, daß er, weil er alles auf Anrathen der Bischöfe gethan habe, sich mit ihnen nochmals berathschlagen wolle, ehe er seine Entschließung von sich gäbe. Es wurde also im Junius des Jahrs 859 eine Kirchenversammlung zu Savonnieres gehalten, wo die Bischöfe von 12 Provinzen beschloßen, an Herstellung eines Friedens unter den Fürsten zu arbeiten.

Carl

---

t) Fleury Kirchengeschichte 49. Buch. Nro. 43.

u) Capitul. Tom. 2. tit. 28. pag. 122.

Carl der Kahle, ein Enkel Carls des Großen, der auf Kirchen- und Reichsversammlungen Bittschriften von den Bischöfen erhielt, und ihren Gesuchen Schranken gab, überreichte am 16 Junius eine Bittschrift in seinem Namen wider Wenilo den Erzbischof von Sens. „Als ich, so hieß es in dieser Bittschrift mit meinen Brü„dern das Reich theilte, versprach Wenilo so wie die „andern Bischöfe endlich die Theilung handzuhaben. „Seitdem hat er mich zum König geweiht, folglich wäre „ich von niemanden der königlichen Würde zu entsetzen ge„wesen, wenigstens nicht eher, bis ich gehört, und „von den Bischöfen gerichtet worden bin, die mich „nebst ihn geweihet haben, welche die Throne Gottes, „dessen Gerechtigkeit sie ausüben, genannt werden, und „deren väterlichen Belehrungen und Strafurtheilen (so „spricht ein König) ich mich zu unterwerfen immer be„reit war und noch bin. Als mein Bruder Ludwig mit „gewaffneter Hand in mein Königreich eindrang, so lei„stete mir Wenilo nicht nur den Beystand nicht, den „mir seine Kirche schuldig war, sondern er führte „seine Krieger meinem Bruder wider mich zu. Als ich „mit Hülfe Gottes mein Königreich wieder erobert hatte, „und mich der Stadt Sens näherte, verweigerte mir an„noch Wenilo die Kriegsleute, welche mir seine „Kirche zu liefern hat x)".

Diese Worte, sagt Fleury, in dem Munde eines Königs sind merkwürdig, und wir haben wenigstens in Frankreich, noch keinen so sprechen hören; allein das Beyspiel Ludwigs des Frommen, der sich von den Bischöfen so oft thronfähig machen und krönen ließ, und die Schwäche Carls konnten so eine Sprache ihm in den Mund legen. Wie dem immer sey, so sieht man, daß die Bischöfe Könige absetzen zu können glaubten, denn es läßt sich nicht bezweifeln, daß diese Vorstellung auf Ein-

x) Capit. tit. 308. 133.

rathen der Bischöfe geschehen ist *y*). Wegen angebrachter dieser Klage wurde Wenilo durch ein Synodalschreiben vorgeladen, und sonderbar dabey ist, daß der König, der diese Kirchenversammlung durch Ueberreichung seiner Klage einigermassen als Richter anerkannt hat, die Erzbischöfe Remigius von Lyon; Wenilo von Rouen, Herard von Tours und Rudolph von Bourges, welches alles das Synodalschreiben enthält, zu Richter gewählet hat.

Unterdessen forderten die häufigen und unvermutheten Einfälle der Normänner unausgesetzt und an allen Orten sich in Vertheidigungsstand zu halten. Carl verordnete also *z*) in seinen Capitularien zu Touzy vom Jahr 863, daß die Grafen, Aebte und Abtissinnen sich bereit halten sollen, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung bey erster Gelegenheit sich zu vereinigen; Er schickte seine Abgeordnete, um auf alles Acht zu haben und zu besorgen, damit jeder Bezirk seine gut bewaffnete und zum Feldzug ausgerüstete Krieger schicke; er setzte noch hinzu, daß in dem Falle, wo ein Bezirk nicht hinlänglich seye, die Barbaren zurückzutreiben, die Bischöfe, Aebte und Abtissinnen des nächst anliegenden Bezirks ihre Kräfte damit vereinigen sollen.

Als der Clerus weder durch seine Censuren, noch durch den Einbruch Ludwigs des Deutschen die von den Adelichen entzogene Kirchengüter wieder erhalten konnte, so nahm er seine Zuflucht zu dem Pabste, und Nicolaus I ermahnte den Adel in Aquitanien durch ein Schreiben vom Jahr 866 die besessenen Güter bey Strafe des Kirchenbanns wieder zurückzugeben. Allein diese Briefe und Drohungen machten so wenig Eindruck auf die unrechtmäßigen Besitzer, als das Geschrey des Clerus auf die Normänner.

Da

y) Fleury Kirchengeschichte 49 Buch. Nro. 46. *z*) Capitul. Tom. 2. tit. 37. p. 199.

Da diese Barbaren in ihren Herumstreifen mehr Plünderung als Eroberung zum Gegenstand hatten, so hielt Carl es für leichter und sicherer, sie durch Geld zu entfernen, als mit Gewalt der Waffen zu verjagen, und er machte sich anheischig, ihnen Tribut zu bezahlen. In den Capitularien Carls des Kahlen findet man zwey Fälle, wo dieser Fürst während seiner Regierung sich entschloß, die Einfälle und Plünderungen der Normänner durch zwey verschiedentliche Tribute abzuwenden *a*).

Der erste wurde im Jahr 861 durch eine Abgabe entrichtet, die auf alle Franzosen, Geistliche, Adeliche und Bürger gelegt war. Die Chronik von Mont-Dieu sagt: Die Abgabe habe sich auf 5000 Liv. beloffen. Aus der Eintheilung sieht man, daß sie zugleich dinglich und persönlich war; denn jeder Bischof und Abt mußte von jedem häuslichen Ansitze 12 Deniers bezahlen, die unter dem Eigenthümer, dem Pachter und den Sclaven die im Pachtgute arbeiten, ausgetheilet waren; Auch mußte jeder Priester bey der stärksten Auflage 5 Sols und bey der geringen 4 Deniers zahlen *b*). Die nämliche Auflage geschah im Jahre 877 wiederum, sie wurde bey der allgemeinen zu Compiegne gehaltenen Reichsversammlung bewilliget, und in der nämlichen Art und Proportion, als bey der Auflage vom Jahr 861 geschah, ausgetheilt *c*). Noch ein anderes Zeugniß von den Beyträgen des Clerus findet man in einem Schreiben des Erzbischofs zu Reims Hincmar an seine Suffraganen und an die Großen des Reichs von 871 währender Abwesenheit Carls des Kahlen, der nach Rom gereist war, die Kaiserkrone zu empfangen. In diesem Briefe thut Hincmar überhaupt von den Abgaben Meldung, welche nach einem uralten Gebrauch die Könige

a) Ducheſne, Tom: 2. p. 260. et Notae P. Sirmondi ad Capitul. Tom. 2. des Capitul. pag. 806.

b) Capitul. Tom. 2. Tit. 52. p. 257. *c*) Ibidem.

von Frankreich von den Kirchen zu erheben pflegen, nach Maaßgab der ihnen verliehenen Güter und der Eigenschaft der Pfründen. Ludwig der Fromme konnte kein Carl der Große seyn, aber dennoch forderte er eben so gut als jener von dem Clerus dingliche, gewöhnliche und ungewöhnliche Beyträge, die immer den Einkünften der Geistlichen angemessen waren.

§. XLI.

Dritte Epoche von Hugo Capetus, bis auf Philipp den Schönen.

So lang der zweyte Stamm unserer Könige regierte, waren die Nachfolger Carls des Kahlen, die immer ohnmächtiger und schwächer waren, nicht im Stand einer gespaltenen durch Zwietracht und Mangel der Subordination zerrissenen Monarchie ihren vorigen Glanz wieder herzustellen. Im zehenten Jahrhunderte sah man also Vasallen, die mächtiger als die Könige dritten Stammes sich auf den Trümmern von diesen erhoben. Man darf sich nicht wundern, daß während dieser Anarchie die Geschichte uns keine Denkmale liefert, daß die verarmten Geistlichen einem nicht mehr vorhandenen Staate dingliche oder persönliche Beyträge geliefert haben. Bey der Unabhängigkeit, Eifersucht, und Zwietracht der Großen, die immer gegeneinander gewaffnet waren, hatte Hugo Capetus weder genug Ansehen, noch Macht genug, dergleichen aufzulegen. Man findet, daß die Bischöfe im Jahre 1031 bey Gelegenheit einer Hungersnoth auf verschiedenen Kirchenversammlungen *d*), den Adel und das Volk ermahnten, den innerlichen und Privatkriegen, wodurch Frankreich fast 200 Jahre lang verwüstet wurde, ein Ende zu machen. Der Bischof von Noyon, Baudry, der ein gleichzeitiger Geschichtschreiber ist, erzählt, damals habe ein fran-

zösi-

d) Fleury Kirchengeschichte 59 Buch n. 25.

zösischer Bischof Briefe vom Himmel erhalten zu haben vorgegeben, welche zu Erneuerung des Friedens auf Erde anmahnten, und welche Vorstellung er seinen Mitbrüdern überschickte *e*). Mehr brauchte es nicht, um in den ersten enthusiastischen Augenblicken zum Frieden zu bewegen; allein so nothwendig und nützlich; er auch für die Gesellschaft war, so wurde er dennoch von den einzelnen Gliedern des Staats eben so leicht gebrochen, als er beschworen worden war. Da diese unnützen Versuche zeigten, daß ein Friede, der durch keine Macht gehandhabt werden könnte, unmöglich herzustellen sey, so führte man einen allgemeinen Waffenstillstand, der von dem Mittwochen bis auf den Montag frühe dauerte, ein. Dieser durch verschiedenen Kirchenversammlungen im Jahr 1041 aufgerichtete Stillstand der Feindseligkeiten und sein Gegenstand verschafften ihm die Benennung Stillstand Gottes. Der heil. Arnulph wurde im Jahr 1077 *f*), wider seinen Willen zum Abt vom heil. Medard erwählt; seine Entfernung von der Welt und allem, was Bezug darauf hat, verdammte das Betragen und den Pracht der andern Aebte seiner Zeit. Einer seiner Mönche, Odo, der auf Arnulphs Würde eifersüchtig war, beredete den König in Frankreich, Philipp I, dem heil. Arnulph zu befehlen, daß er ihm, wenn er zu Feld zöge, folge. Als der heil. Abt sich weigerte in Person zum Kriegsheere zu gehen, ließ ihm Philipp sagen: „Es „ist eine alte Gewohnheit, daß die Vasallen der Abteyen „dem Könige unter Anführung ihres Abts im Kriege die„nen; folge also dieser Gewohnheit, oder lege deine Stelle „nieder, damit der Dienst geleistet werde". Arnulph benutzte diese Gelegenheit, gehorchte dem König sehr gerne und kehrte in seine Klause wieder zurück. Die dem Clerus aufliegende Pflicht zu Kriegsdiensten bestund also noch,

und

---

e) Balder, Chron. Camerac, lib. 3. Ch. 52. Sigeb. Chro. nogr. ann. 1031.

f) Fleury Kirchengeschichte 63tes Buch n. 15.

und er leistete sogar, ob ihn gleich Carls des Großen Capitularien von persönlichen Diensten freysprachen, seine Dienste in Person. Es ist wahrscheinlch, daß auf die Vorstellungen des Clerus besagte Capitularien nicht mehr befolgt wurden, weil die Geistlichkeit so, wie sie selbst sagte, durch diese Befreyung herabgewürdiget zu seyn glaubte.

Im Jahr 1078 fing der berüchtigte Streit wegen den Investituren an, weil nach dem Verbothe eines römischen Conciliums kein Geistlicher aus der Hand eines Fürsten oder sonst eines Laien, ein Lehen empfangen sollte. Es waren schon Spaltungen in der Kirche, und Kriege im deutschen Reiche dadurch veranlasset worden, als im Jahre 1119 eine gütliche Beylegung zwischen dem Kaiser Heinrich V und dem Pabste Calixt II vorgeschlagen wurde; die Friedensunterhandlungen sollten auf einer Kirchenversammlung zu Reims geschehen; Der Bischof von Chalons, Wilhelm von Champeaux und der Abt zu Cluny, Pons wurden nach Straßburg abgeordnet, um den Kaiser dazu vorzubereiten. Dieser Fürst fragte sie um Rath, wie dieser Friede ohne Verminderung seines Ansehens gemacht werden könne. „Wenn Sie einen wahrhaften Frieden, „sagte ihm der Bischof, zu erhalten wünschen, so müssen „Sie unbedingt der Belehnung der Bischöfe und Aebte entsa„gen, und damit Sie nicht denken, daß ihre königliche Macht „einigermassen dadurch gemindert werde, so muß ich Ih„nen sagen, daß, als ich im Königreich Frankreich erwählt „worden bin, ich nichts von der Hand des Königs empfan„gen habe; unterdessen diene ich Ihm eben so getreu, „was die Abgaben, Kriegsdienste und andere Rech„te betrifft, welche dem Staate wegen der Güter, „so ehemals von den christlichen Königen der Kir„che geschenkt wurden, zustehen; ich diene Ihm, sage „ich, eben so getreu, als ihre Bischöfe in ihrem König„reiche ihnen Kraft der Investitur dienen, welche soviel Zwie„tracht angerichtet, und Ihnen den Bannfluch zugezogen „hat g)".

Unter

g) Fleury Kirchengeschichte 67tes Buch no. 3.

Unter die Beyspiele von den Dienstleistungen des französischen Staats rechne ich die Beyträge, welche die Geistlichkeit in diesem und folgenden Jahrhunderte für die Päbste oder Kreuzzüge thaten, gar nicht; Es läßt sich nur daraus beweisen, daß, wenn sie in der That nicht befreyt war, zur Unterstützung und Vertheidigung der Fremden etwas aus ihren Gütern abzugeben, sie noch vielweniger befreyt war, von eben diesen Gütern ihrem Landesherrn und Vaterlande Hülfe zu leisten. Unterdessen muß man bemerken, daß der zum Kreuzzug bestimmte saladinische Zehent im Jahr 1188 durch die versammelten allgemeinen Stände den Geistlichen sowohl als allen andern Unterthanen in dem nämlichen Ebenmaaße und in der nämlichen Form aufgelegt worden. Bey dieser Gelegenheit schrieb Petrus von Blois in eben diesem Jahre 1188 wegen des saladinischen Zehentens an den Bischof von Orleans und leiblichen Vetter des Königs Philipp August Heinrich von Dreux, und ermunterte ihn, dem Könige vorzustellen, daß von einer Auflage, welche der Adel und das Volk zu den Kosten der Kreuzzüge zu thun habe, die Geistlichen allein befreyet seyn sollten. „Es ist Zeit, sagt er, zu reden, und „Sie dürfen dem Beyspiele der andern Bischöfe, welche „dem König schmeicheln, nicht folgen. Hält Sie Ehrer„bietigkeit zurück, so nehmen Sie noch einige ihrer Mit„brüder, die vom Geiste Gottes angetrieben wer„den, mit sich und sprechen Sie mit sanften Nachdrucke. „Will der König diese Reise thun, so soll er die Kösten „nicht durch Beraubung der Kirchen und Armen, sondern „aus seinen eigenen Einkünften, oder von der Beute der „Feinde hernehmen, mit der man die Kirche bereichern „sollte, anstatt sie unter dem Vorwande der Vertheidi„gung zu plündern. Der Fürst soll von den Bischö„fen und der Geistlichkeit nichts fordern, als ihr „stetes Gebeth für ihn *h*)".

Man

h) Fleury Kirchengeschichte 74tes Buch n. 15.

Man findet nicht, daß diese Vorstellung, oder, was Petrus über den nämlichen Gegenstand an den Dechant der Kirche zu Rouen Johann von Coutance schrieb, von einiger Wirkung war. Petrus ermunterte diesen, daß er sein Ansehen bey dem Könige von England verwende, um die Würde der Kirche zu behaupten. „Sie ist „frey, sagte er, und Jesus Christus hat uns diese „Freyheit erworben, aber sie mit Auflagen beschweren, „heißt sie gleich der Agar in die Dienstbarkeit bringen. „Wenn unsere Fürsten die Kirche zinnsbar machen wollen; „so muß sich jedes Kind der Kirche dagegen setzen, und ehe „sterben, als sie der Dienstbarkeit unterwerfen lassen". Man findet hier die zu jenen Zeiten der Unwissenheit gewöhnlich zweydeutigen Ausdrücke bey den Worten Kirche und Freyheit, als wenn die von Jesus Christus befreyte Kirche nur die Geistlichkeit wäre, oder wenn er uns von etwas anderem als von der Sünde und den gesetzlichen Ceremonien befreyet hätte. Petrus von Blois declamirte noch in seiner Abhandlung von der Reise nach Jerusalem wider den saladinischen Zehent. „Die Feinde des Kreuzes, „sagte er, welche dessen Kinder seyn sollten, vernichten ihr „Gelübde durch ihren Geitz in der vorgegebenen strafbaren „Beyträgesammlung". Dieses Geschrey über eine Auflage, die zu einem eben so wunderlichen als für den Staat schädlichen Krieg verwendet wurde, hinderte den König nicht, von der Geistlichen seines Königreichs den saladinischen Zehent zu fordern. Der Clerus war damals noch eben so gut zu Kriegsdiensten verbunden. Noch im Jahre 1129 ließ Ludwig VI die Güter des Erzbischofs von Sens, und der Bischof von Paris, Auxerre und Charres einziehen, weil sie sich weigerten, bey dem Heere sich einzufinden *i*). Dieser nämliche Fürst zwang im Jahre 1131 die Kirchen, ihm den größten Theil ihrer Einkünfte abfolgen zu lassen *k*).

Im

i) Mezerai Geschichte Frankreichs.

k) Ducheſne, Tom. 4. pag. 317.

Im Jahre 1146 befahl Ludwig der Jüngere dem Abte zum heil. Benedict an der Loire, ihm 1000 Mark Silber *l*) zu den Reiskösten nach dem heiligen Lande bereitet zu halten. Als sich der Abt wegen den schweren Auflagen, welche die Kirchen bezahlt hätten, entschuldigte, so ließ ihm der König wissen, daß er mit 500 Mark sich begnügen wollte *m*). Als der Abt sich zum zweytenmal weigerte, ließ ihn der König auf Gutbefinden seiner Räthe vor sich kommen, und willigte endlich in 300 Mark; aber er sagte ihm, nun fordere er Gehorsam *n*). Der Abt rief also seine Mönche zusammen, und nachdem er ihnen den Willen des Königs und die wiederholten dringenden Befehle, denen ferner zu widerstehen weder erlaubt noch möglich sey, angezeigt hatte, so lieferten sie zwey silberne Leuchter von 30 Mark, ein Rauchfaß von 8 Mark und 6 Loth Gold. Im Jahr 1183 rief Philipp August den Adel und den französischen Clerus nach Compiegne zusammen, um ihre Meinung über das Betragen des Grafen von Flandern, der die Landschaft Vermandois nicht mehr zurückgeben wollte, zu vernehmen *o*). Die Geistlichen sowohl als die weltlichen bothen dem Könige bey dieser Versammlung allen Beystand an Menschen und Geld an, den er nöthig hätte, um die Rückgabe dieses Kronkammerguts aus den Händen des Grafens zu bewirken *p*). Im Jahre 1200 legte Philipp August dem Clerus einen Zehent auf, um den Krieg wider den Johannes ohne Land, der den englischen Thron seinem Neffen Artus vorenthielt, fortzuführen. Der französische Clerus willigte auf einem Nationalconcilium zu Soissons in diese Auflage *q*). Der Pabst Cölestin III beschwerte sich darüber als über eine Sache,

---

l) Veter. Script. frag. de rebus Ludov. Grosci. Regis.

m) Ex veterib. membran.

n) Ducheſne, Tom. 4. pag. 423.

o) Rigordus. *p*) Du Cheſne, Tom. 5. pag. 12, 13.

q) De Serres p. 118.

Sache, wobey man ihn nicht zu Rathe gezohen habe, und bedrohete die Bischöfe, welche darein gewilliget hätten, mit Censuren; Allein der König ließ dem Pabste wissen, daß ohne sein Zuthun die französischen Geistlichen verbunden seyen, zur Vertheidigung des Vaterlands Beyträge zu leisten, und der Zehent wurde erhoben.

Im Testamente Philipps Auguste vom Jahre 1190 ist enthalten, daß, wenn jemand seinen Sohn bekriegt, und er die nöthigen Kriegskosten von seinen gewöhnlichen Einkünften nicht bestreiten kann, alle seine Vasallen gehalten seyn sollen, ihm mit Gut und Blut beyzustehen, und daß die Kirchen die Beyträge, welche sie gewöhnlich geben, thun sollen *r*). In einem Schreiben des Erzbischofs zu Reims und seiner Suffragane vom Jahre 1207 *s*) wird gesagt, daß Capitel zu Reims seye im Falle der Aufforderung zum Krieg gehalten, gleich den andern Capiteln seine Beyträge zu thun.

Der Mönch Rigord, welcher des Königs Philipp August Arzt war, erzählt in der Lebensbeschreibung dieses Fürsten *t*), daß im Jahre 1209 die Bischöfe von Orleans und Auxerre sammt ihren Vasallen die Armee unter dem Vorgeben sie seyen nur dann Dienste schuldig, wann der König in Person beym Heere wäre, verlassen haben; Da sie aber keinen Ausnahmsbrief hatten, und die allgemeine Gewohnheit diesem Angeben widersprach, so zog der König, als sie sich weigerten, zurückzukehren, ihre Lehen ein *u*). Er erzählt weiter, daß der Pabst Innocenz III, an den diese Bischöfe wegen diesem Vorgan-

ge

---

r) Preuves des libertés de Eglise Gall. Ch. 39. ex apud Rigordum in Philippo Augusto.

s) Im königlichen Archive im Fach unter der Aufschrift Reims, n. 2.

t) Rigordus in Philippo Augusto.

u) Epist Inn. III lib 1. ep. 190 et 190 et 191. lib. 2 epist. 52. lib. 3. ep. 39, 40, 106, 107.

ge appellirten, die Rechte und Gewohnheiten des Königreichs weder aufheben, noch übertreten wollte, sie mußten also eine Geldstrafe zahlen, wodurch sie ihre Lehen wiederum erhielten. Wenn man, sagt Franz Bouchet, die Erzählung Rigords und die Briefe Innocenzens gegeneinander hält, so zeiget sich, daß die Bischöfe, durch ihre unwahrhaften Anführungen, was sowohl die That als das Recht betrifft, den Pabst hintergangen haben.

In einem Schreiben vom Monath März 1210, welches Philipp August an den Erzbischof zu Sens, dessen Suffragane und an alle Geistliche dieser Provinz ergehen ließ *x*), sagt der König, er habe die Bedrängnisse der römischen Kirche vernommen, er ersuche ihn daher, dem Pabste allen nöthigen Beystand zu leisten: um sie alle aber in den Stand einer reichlichern Beyhülfe zu setzen, erließ ihnen der König den Dienst, den sie ihm schuldig waren, wenn er anders nicht von dem Kaiser Otto bekrieget, und also gezwungen würde, sie zur Vertheidigung des Vaterlands wieder aufzufordern *y*).

Der Bischof von Orleans Manasses hat im Jahre 1212 durch einen schriftlichen Aufsatz bekannt, daß er gleich den andern Bischöfen und Baronen dem Könige Kriegsdienste zu leisten schuldig seye *z*).

Durch eine gerichtliche Acte vom Monath März 1225 bekennt der Bischof von Auxerre gleichfalls, daß der König wegen der Kriegsdienste und des Zehentens von den bischöflichen Einkünften, welche beyde er ihm zu entrichten schuldig seye, sich mit der Summe von 600 Liv. jährlich, welche auf zwey gleichen Fristen zahlbar seyen, begnügt habe, wogegen er alle seine beweglichen Güter verpfändete *a*).

Aus

---

x) Preuv. des lib. de l' Eglise Gall. Ch. 22.

y) Man findet es in dem königlichen Archive.

z) Im Archive, Fach. Orleans n. 6.

a) Preuv. des lib. de l' Egl. Gall. Ch. 39.

Aus diesen verschiedenen Einbekenntnissen des Clerus und den Geldbußen, welche er in diesen Zeiten zahlen mußte, sieht man, daß er schon anfing, sich dem Kriegsdienste und den dinglichen Beyträgen entziehen zu wollen.

Als Philipp der Kühne für seinen Sohn Carl von Valois die aragonische Krone, welche ihm der Pabst Martin IV angeboten hatte, annahm, so bewilligten ihm die französischen Kirchen im Jahre 1283 den Zehenten von ihren Einkünften zur Eroberung dieses Königreichs *b*).

Im Jahr 1296 erhob Philipp der Schöne aus eigner Macht den 50ten Theil von den Einkünften der Geistlichen zur Eroberung von Guyenne und zum Krieg wider die Flammänder *c*). Soviele Beweisthümer aus allen Jahrhunderten seit der Entstehung der französischen Monarchie zeigen nicht, daß bis auf jene Zeiten der französische Clerus den Besitzstand errungen habe, zu den Staatsbedürfnissen und Lasten nicht gleich den andern Unterthanen beyzutragen.

§. XLII.

Vierte Epoche von Philipp dem Schönen bis auf Franz I.

Dieses war die wahre Lage der Geistlichen, als zum erstenmale die Rechtsfrage über ihre dinglichen Beyträge, die zu Anfange des 13ten Jahrhunderts durch die abgeänderte Regierungsverfassung eingeführt worden sind, aufgeworfen wurde. Zufolge der Grundlage des Staats, den Capitularien Carls des Großen und einem unvordenklichen anhaltenden Gebrauch mußten der aus den königlichen Vasallen bestehende Adel, der Clerus und die den dritten Stand oder das Volk ausmachenden Eigenthümer

b) Guill. de Nangeriac et Ducheſne, Tom. 5. p. 542.

c) Du Haillan, Tom. 1. pag. 552. et Mezerai, Tom. 1. p. 677.

ner aus gleichem Grunde und auf gleiche Art Kriegsdienste auf ihre Kosten leisten. Mit diesem persönlichen Dienste war also von Seite jener, so dazu gehalten waren, eine dingliche Abgabe verbunden. Die zu diesem Dienste zusammenberufenen Krieger im ganzen genommen, wurden, was den Adel betraf, Ban- und was das Volk betraf, Arriere-Ban genannt, welche Ausdrücke von der alten Benennung der Strafe herkamen, die sie zahlten, wenn sie sich aus Ungehorsam oder Nachläßigkeit beym Heere nicht einfanden *d*). Die stets anhaltenden Kriege, die Langsamkeit, mit der sich dieses schlecht zusammenpassendes Kriegsvolk versammelte, und die Schuldigkeit, sie nach geendigtem Feldzuge wieder nach Haus zu schicken, um sie in folgendem Jahre mit eben so vieler Mühe, und eben so wenigen Nutzen zusammenzubringen, machten, daß zu Anfang des 13ten Jahrhunderts **Philipp August** die Nothwendigkeit einsah, Krieger, die stets bereit und zur Vertheidigung des Staats nützlicher seyen, im Solde zu halten. Eben so deutlich kannte er aus Erfahrung, welchen Vorzug ordentliche gewöhnte Truppen vor einem in der Eil zusammgerafften und fast ganz aus Vasallen, Geistlichen, Landleuten, Künstlern und Taglöhnern bestehenden Haufen habe; Eben so begriff er das Ungereimte und den Mißbrauch, das Land auf einmal von seinem nützlichen Anbauern zu entblößen, um elende Soldaten daraus zu machen.

Dieser Fürst war also der erste, der Truppen besoldete, und beständig auf den Beinen hielt *e*). Allein diese Einrichtung eines immer bestehenden Kriegsstandes forderte jährliche und sichere Abgaben. **Philipp August** that hierin Vorsehung, indem er den Kriegsdienst, den die Eigenthümer auf ihre Kosten leisten mußten, in eine dingliche Abgabe verwandelte. Alle unadelichen Eigenthümer wur-

d) Heribannus. *e*) Mezerai, Hist. de Fr,

den statt und zum Ersatze des Arierre-Bans diesen Abgaben unterworfen. Es ist wahrscheinlich, daß die von selbiger Zeit an unter dem Namen Steuer bekannte Auflage statt des vom gemeinen Manne zu leistenden Kriegsdienstes galt, denn man findet, daß bey der von allgemeinen Ständen im Jahr 1484 gehaltenen Zusammenkunft zu Tours sich der dritte Stand beklagte, daß man jene, so auch keine Lehen besäßen, dem Arierre-Ban zu folgen zwinge, obschon sie steuerbar wären. Philipp August dachte, die nämliche Verwandlung der Kriegsdienste in dinglichen Beytrag seye in Rücksicht der Geistlichen eben so gerecht, als sie für den Staat vortheilhaft seyn könnte. Man findet auch in der That, daß im Jahre 1201 verschiedene Bischöfe den König baten, ihnen von seinen besoldeten Truppen einige zu schicken, um sie wieder die Plünderungen und Einfälle verschiedener Großen zu schützen, aber er antwortete ihnen, es gebe keine Soldaten ohne Geld. Als die Bischöfe ihren Beytrag gaben, so zog der König mit seinem Kriegsvolke ihnen zu Hülfe *f*). Der Dingliche Beytrag des Clerus, der an die Stelle des Kriegsdienstes trat, den er wegen seinen Gütern auf eigne Kosten zu leisten hatte, fand in dem 13ten Jahrhundert wirklich Platz, obgleich verschiedene Geistliche sich demselben zu unterwerfen Schwierigkeit machten. Nun brachte die Bulle Clericis Laicos, die durch der Geistlichen Widerspenstigkeit im October des Jahrs 1296 veranlaßt wurde, zum erstenmale die Rechtsfrage auf die Bahn, ob nämlich die Kirchengüter eben so wie die andern Güter im Staate zu den öffentlichen Lasten gezogen werden könnten. Besagte Bulle drückt sich also aus: „Schon das Alterthum lehret uns die Feindschaft „der Laien gegen die Geistlichen kennen, und die Erfah„rung der gegenwärtigen Zeit legt sie uns ganz offenbar an „Tag. Ohne in Erwegung zu ziehen, daß man über die „geistlichen Personen und ihre Güter keine Gewalt hat, „be-

f) Mezerai.

„beschweret man die Prälaten und die regulirte sowohl als „weltliche Clerisey mit Auflagen, und, welches wir mit „Wehmuth unsers Herzens anführen, zu allen diesen Miß„bräuchen schweigen einige Prälaten und andere Geistlichen „stille, aus Furcht, mehr die weltliche, als ewige Maje„stät zu beleidigen. Um also diesem Uebel Grenzen zu se„tzen, verordnen wir, daß alle Prälaten und alle regulir„te und weltliche Geistliche, die den Laien den Zehenten „oder einen andern Theil ihrer Einkünfte, unter dem Na„men einer Hülfe oder Beysteuer, ohne Autorität des heil. „Stuhls geben werden, und die Könige, Fürsten, Ma„gistrate und alle andere, die ihnen dergleichen Abgaben „zumuthen, oder selbige von ihnen fordern, oder in dieser „Sache Rath und That ertheilen werden, sogleich in den „Kirchenbann verfallen seyn, dessen Absolution nur allein „dem heiligen Stuhle vorbehalten seyn soll. *g*)„ Selbst aus dieser Bulle folget, daß die Geistlichen bis zu selbigen Zeiten Auflagen bezahlt haben. Als Philipp der Schöne bey Strafe der Einziehung verbothen hatte, ohne seine Erlaubniß Gold, Silber, Lebensmittel, Waffen, Pferde oder Kriegsgeräthe aus dem Königreiche zu schleppen, schickte der Pabst Bonifaz deswegen eine andere Bulle an ihn, worin er erstlich die Freyheit der Kirche als der Braut Jesu Christi, „der er, so drückt er sich „aus, die Macht gegeben hat, allen Glaubigen und deren „jedem insbesondere zu befehlen" erhebt, dann geht er zu dem Verbothe wider die Ausschleppung des Geldes über, und sagt: „wenn diejenigen, so dieses Verboth verfasset „haben, solches auf uns und unsere Brüder die Prälaten „und andere Geistliche auszudehnen der Meinung waren, „so würde es nicht nur unvernünftig, sondern thöricht seyn, „weil weder Sie, noch je ein anderer Fürst einige Macht „über Sie haben, und Sie selbst würden wegen verletzter „Kirchenfreyheit in den Kirchenbann verfallen seyn *h*)".

g) Fleury Kirchengeschichte 89 Buch.

b) Fleury Kirchengeschichte 89 Buch.

Hierauf erklärt der Pabst seine Constitution Clericis Laicos, und daß er dem französischen Clerus nicht plattterdings verbothen habe, zu den Staatsbedürfnissen einigen Geldbeytrag zu thun, sondern nur, daß er ihn ohne Erlaubniß des heil. Stuhls nicht thun solle. Diese vom 21 Sept. zu Anagni datirte Bulle wurde durch den Bischof von Viviers überschickt.

Der König ließ darauf in seinem Namen antworten *i*). Der Inhalt dieser Antwort war folgender. „Ehe es Geistliche gab, regierten die Könige Frankreichs unbeschränkt „über das Königreich und konnten Verordnungen ergehen „lassen, um den Feinden des Staats die Mittel zu schaden zu benehmen, und solche zu ihrem Vortheile und zu „ihrer Vertheidigung zu verwenden. Die Kirche, diese „Braut Jesu Christi besteht nicht allein aus Geistlichen, „sondern auch aus Laien. Jesus Christus hat sie von der „Gerichtbarkeit der Sünde und von dem Joche des alten „Gesetzes befreyet, hierin bestehet die ihr erworbene Freyheit, welche aber nach seinem Willen alle Glaubige, welche „die Kirche ausmachen, auf gleiche Weise genießen sollen. „Jesus Christus ist nicht für die Geistlichen allein gestorben, noch hat er ihnen allein die Gnade in diesem, und „die Glorie im andern Leben versprochen. Nur aus Mißbrauche allein also kann der Clerus die Freyheit, welche „Jesus Christus durch seine Erlösung allen Glaubigen erworben hat, sich ausschlüßig zueignen. Zwar gibt es „noch besondere Freyheiten, welche den Dienern des Altars, die sich aus geistlichem Beruf und zur Erbauung „der Völker dem Gottesdienste weihen, eigen sind. Unterdessen können diese Ausnahmen und Befreyungen, so jene „auf das Ansuchen und mit Einwilligung der weltlichen „Fürsten von den Päbsten erhalten haben, diesen weltli-

„chen

i) Preuves des libertés de l' Egl. Gall. Ch. 39, und im Archivs-Chartario 29. Cap. S. 12.

„chen Fürsten das Recht und die Macht ihre Staaten zu „regieren und zu vertheidigen nicht benehmen, eben so we„nig als sie ihnen die Mittel entziehen können, welche ih„nen von der Klugheit rechtschaffener Leute an Handen ge„geben und zur Regierung und Vertheidigung ihrer Reiche „nothwendig oder nützlich befunden werden. Den Hohens„priestern des Tempels hat Jesus Christus gesagt: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, „was Gottes ist. Gleichwie ein Theil für fehlerhaft ge„halten wird, der mit seinem Ganzen nicht übereinstimmt, „gleichwie ein Glied, das seinem Leibe den schuldigen Bey„stand versagt, nur für ein gelehntes und unnützes Glied „gehalten werden kann, eben so und aus dem nämlichen „Grunde, wird ein jeder Geistlicher oder Laie, Adelicher „oder Unadelicher, der seinem Haupte und seinem Körper, „das ist, dem Könige und dem Staate zu helfen sich wei„gert, durch diese Weigerung ein fehlerhafter Theil, ein „gelähmtes und unnützes Glied. Kann man folglich sagen, „daß die proportionirten Beyträge, welche von den Geist„lichen gefordert werden, ein Last, womit man sie beschwe„ret, Erpressungen seyen, womit man sie plaget? Es „folgt im Gegentheile daraus, daß sie bloß natürliche und „rechtmäßige Beyträge sind, welche alle Glieder ihrem „Oberhaupte und Körper schuldig sind, und womit die „wackern Vertheidiger derjenigen, welche weder die Er„laubniß, noch die Macht haben, sich selbst zu vertheidi„gen, besoldet werden. Es ist ja niemand verbunden, „auf seine Kosten für andere zu streiten. Wenn aus Ab„gang eines Heeres, welches besoldet werden muß, die „Feinde in das Königreich eindrängen, würden die Kir„chengüter nicht ihr erster Raub werden? Die Vertheidi„gung ist natürlichen Rechtens; es heißt aber dieses Recht „aufheben und vernichten, wenn man jemanden, wer er „auch sey, Laie oder Geistlicher, Adelicher oder Bürger, „das Recht untersagt, sich selbst zu vertheidigen, oder sei„ne Vertheidiger zu besolden. Ist es also nicht ein Merk-

„mal der Gerechtigkeit Gottes, wenn er jene, so das na-
„türliche Recht nach ihrem Eigendünkel also zu verkehren
„wagen, ihrem verkehrten Sinne überläßt? Welcher ver-
„nünftige Mensch wird nicht errörhen, wenn er den Statt-
„halter Jesu Christi hört, wie er dem Kaiser den Tribut
„zu zahlen verbiethet, und wider die Geistlichen den Bann-
„fluch ergehen läßt, wenn sie nach Maaßgab ihres Ver-
„mögens dem Könige, Königreiche und sich selbst einen
„Beystand leisten, um die gewaltthätigsten und ungerechte-
„sten Einfälle zurückzutreiben, da man unterdessen und zu
„gleicher Zeit duldet, ja sogar erlaubt, daß die Geistlichen
„durch eine eben so übermäßige als ärgerliche Verschwen-
„dung, durch Pracht, Weichlichkeit und alle Art von Schwel-
„gerey ihre Einkünfte unaufhörlich erschöpfen, ohne daß
„sie an Unterstützung der Armen denken. Natur, Ver-
„nunft, göttliches und weltliches Recht verfluchen und
„verbannen auf gleiche Weise diesen gedoppelten Miß-
„brauch, da eines Theils die Zügellosigkeit der lasterhaf-
„testen Ausgaben geduldet, andern Theils die gerechten
„und nothwendigen Ausgaben verbothen werden. Kann
„manns vor eine ehrbare und erlaubte Handlung halten,
„wenn man denen durch die Frömmigkeit der Fürsten be-
„reicherten und gemästeten Geistlichen bey Strafe des Kir-
„chenbannes verbiethet, nach Maaßgab ihrer weitschichti-
„gen vom Staate erhaltenen Güter zur Besoldung jener,
„so für den König, den Staat und für die Geistlichen
„selbst streiten, und die Einfälle ihrer Feinde abhalten,
„einen Beytrag zu thun? Die, so dergleichen Beyträge
„verweigern oder sie untersagen, wissen ohne Zweifel nicht,
„daß dieses eben so viel seye, als unterstützten sie die Feinde
„des Staats und machten sich des Verbrechens der belei-
„digten Majestät schuldig, indem sie den Vertheidiger des
„Staates verrathen und verlassen; ein Verbrechen, über
„dessen Bestrafung Wir entschlossen sind, mehr als je-
„mals mit eben so viel Aufmerksamkeit, als Strenge zu
„wachen". Philipp der Schöne stellt hierauf ferner

vor,

vor, daß er alle Ländereyen, welche der König von England von ihm zu Lehen habe, wegen verweigerter Lehenpflicht eingezogen habe, und daß er als Souverän, da dieser rebellische Vasall mit offenbarer Gewalt in diese Güter wieder eindringen wollte, dadurch gezwungen worden seye, die Waffen zu ergreifen. Er setzt hinzu, daß er sich gegen den Kaiser erbothen habe, zu Entscheidung ihrer Zwistigkeiten und Berichtigung ihrer Grenzen Schiedsrichter anzunehmen; allein des Kaisers stolze und verächtliche Verwerfung seines Anerbiethens habe ihm das Recht ertheilet, ja ihn gezwungen, sich der Grafschaft Burgund zu bemeistern, und dem Einfalle zuvorzukommen, den der Kaiser im Sinne hatte, und den er ohne diese Vorsicht schon ausgeführt haben würde. Nachdem er also den Gegenstand und die Beweggründe beyder verschiedenen Kriege, welche er wegen seiner Ehre, den Rechten seiner Krone, und wegen dem Wohl seiner Staaten unternehmen mußte, ausgeführt hatte, schließt der König also:

„Haben Wir und Unsere Vorfahren nicht von unvor„denklichen Zeiten der Kirche Unserer Mutter verschiedene „sehr wichtige und angenehme Dienste geleistet? Hat Sie „nicht von Unserer Frömmig- und Freygebigkeit jene unermeßlichen Güter erhalten, wodurch die Diener der Altäre „in Unserm Königreiche reicher, mächtiger und geehrter „wurden, als sonst auch irgendwo? Es gebe der Himmel, „daß so viele Wohlthaten nicht mit der schrecklichsten Un„dankbarkeit bezahlt werden? Die Geistlichen haben also „nicht nur nicht das mindeste Recht, Uns die schuldigen „Beyträge zu verweigern, sondern es ist im Gegentheil „ihre Pflicht, im Falle einer eben so nothwendigen, als „rechtmäßigen Vertheidigung, Uns ihre Güter freywillig „anzubiethen".

Dieß war die Antwort Philipps des Schönen, auf die Bulle Clericis Laicos: eine wahrhaft nachdrucksame Antwort, worin dieser Fürst zeigt 1) daß die Könige von Frankreich zu allen Zeiten das Recht hatten, den Geist-

lichen so, wie ihren andern Unterthanen Tribute aufzulegen, 2) daß die Geistlichen verbunden waren zu den Staatslasten beyzutragen, 3) legt er die Quellen und Gründe dieses Rechts und dieser Verbindlichkeit vor, 4) sieht man daraus, daß der Beytrag des Clerus seinen Einkünften angemessen seyn müsse, 5) findet man endlich darin den wirklich gegründeten und billigen Unterschied zwischen der geistlichen Freyheit, welche Jesus Christus durch seinen Tod und durch seine Verdienste, der aus Geistlichen und Laien zugleich bestehenden Kirche erworben hat, und der zeitlichen Freyheit, welche der Clerus mit jener vermengen, und sich eigenthümlich zueignen wollte, damit sie den Befreyungen, Exemtionen, ꝛc. welche er damals nicht offenbar behaupten, aber durch die Folge der Zeit und bey günstigen Umständen unvermerkt sich zueignen wollte, zum Vorwand diente.

Die Befreyung von dem Joche der Sünde, welche durch die allen Glaubigen sowohl Laien als Geistlichen gemeine Erlösung zuwegegebracht, und durch eine eben so abgeschmackte, als unvernünftige Auslegung für die Befreyung von öffentlichen Auflagen genommen, oder mit ihr vermenget worden ist, diese Befreyung, sage ich, würde nach einer nothwendigen Folge sich auch auf die Laien erstrecket haben, für die Jesus Christus eben sowohl als für die Geistlichen gestorben ist. Es ist eine Irrlehre verschiedener Ketzer, die wegen der evangelischen Freyheit behaupteten, die Christen seyen keiner Macht unterworfen; Ich werde mich aber hiebey nicht weiter aufhalten, da dieser Irrthum zu jederzeit von der Vernunft, dem Völkerrechte, und der gesunden Staatskunst verworfen, auch mehrmals von der Kirche verdammt worden ist.

Wie dachten aber die Bischöfe selbst über diese neue und seit dem Anfange der französischen Monarchie unter Philippen das erstemal aufgeworfene Frage? Sie drücken ihre Denkungsart in einem Bittschreiben an den Pabst, welches der Erzbischof von Reims, seine Suffragane, und

alle

alle Inhaber geistlicher Pfründen in der Provinz ergehen ließen, also aus *k*). „Wir vernehmen, daß ihre väter„liche Sorgfalt für die allgemeine Kirche sie zu Bekannt„machung einer neuen Kirchensatzung bewogen hat, die „zum Gegenstande hat, die Kirchenfreyheit mit Nutzen „zu behaupten. Unser Oberherr, der König, die Fürsten, „Baronen, weltlichen Herren und alle Franzosen behaup„ten, daß diese Satzung ihrem Rechte, einen jeden Ein„wohner des Königreichs ohne Ausnahme und ohne Rück„sicht auf je eine Loszählung, zu Vertheidigung des Staats „und des Vaterlands aufzufordern, nachtheilig seye. Be„sonders behaupten sie, daß wir als Lehenmannen des „Königs und als dessen Unterthanen wegen der von ei„nigen unter uns geleisteten Lehenpflicht und wegen „dem Eid der Treue, welchen wir und die andern „Kirchenprälaten Frankreichs alle abgelegt haben, „verbunden seyen, die Rechte und die Ehre des Königs „und des Königreichs zu vertheidigen; sie fügen hinzu, un„sere eigene Vertheidigung und Sicherheit hange nothwen„digerweise von der Behauptung dieser Rechte ab, und „könne ohne dieselben nicht bestehen, unser persönlicher „Nutzen also lege uns ferner die Pflicht auf, das unserige „dazu beyzutragen. Dieses sind die Gründe, welche sie „wider Uns geltend zu machen, nach gepflogener reifer „Ueberlegung in Begriffe sind. Damit den Unruhen und „Aergernissen, welche die französische Kirche plagen, ein „Ende gemacht werde, so glaubten wir zu Ihnen unsere „Zuflucht nehmen, und Sie bitten zu müssen, daß Sie „zwischen uns und dem König unserm Oberherrn sammt „den weltlichen Fürsten und Herrn des Königreichs, jene „fried- und liebvolle Vereinigung, die bis hieher unter uns „geherrscht hat, wieder herstellen, und uns also die Mit„tel an die Hand geben, wodurch wir unter dem Schat-

„ten

---

k) Preuves des libertés de l'Eglise gallicane, und im Archivs-Chartarium B. 28. S. 235.

„ten ihrer (der Fürsten) Flügel und unter dem Schutze ihrer „mächtigen Vertheidigung unsere Pflichten gegen den „Schöpfer erfüllen können. Wir haben aus dieser Ursache „Bischöfe abgeschickt, welche Ihnen die entstandenen Aer„gernisse und die dringenden Gefahren, womit wir bedroht „werden, mündlich noch lebhafter schildern".

Man findet in dieser Bittschrift nicht, daß die Pflicht der Geistlichen von ihren Gütern zu den Staatsbedürfnissen und Lasten Beyträge zu liefern von ihnen bestritten werde, noch daß sie derselben Privilegien, Befreyungen oder einen widrigen Besitzstand entgegen setzen; Nur dieses sieht man, daß besagte Pflicht von den Geistlichen selbst auf die festesten Grundsätze gebauet ist.

Wie dem immer seye, so schickte der Pabst eine vom letzten Julius im Jahr 1297 zu Orvietto datirte Bulle *l*) an den König und den ganzen französischen Clerus, worin er sich erstens beklagt, daß man die Constitution Clericis Laicos, deren Auslegung nur der Macht, von der sie hergekommen ist, zustünde, so vernunftswidrig als willkürlich auszulegen wage, hierauf erklärt er sich selbst in folgenden Ausdrücken *m*): „Um alle Zweydeutigkeit und jede „Bedenklichkeit zu heben erklären Wir, daß unsere päbst„liche Satzung und das darin enthaltene Verboth sich nicht „auf den Nothfall einer allgemeinen oder besondern Verthei„digung des Königreichs erstrecke, und daß wir gemeinet „seyen, Sie und ihre Nachfolger, so sagt der Pabst zum „Könige, sollen zu dieser Vertheidigung von den Kirchen„prälaten und andern Geistlichen ihres Königreichs Bey„träge fordern und erheben können, auch sollen besagte „Prä=

---

l) Man sehe das 39te Cap. im Werke preuves des lib. de l'Eglis. gall. pag. 230. In der beygefügten critischen Note, wird die Echtheit dieser Bulle und ihres Datums gezeiget.

m) Im Archive, Kasten, Bullae 312tes Heft und im Kasten Boniface n. 753.

„Prälaten und Geistlichen gehalten seyn Ihnen und ihren „Nachfolgern die verlangten Abgaben unter dem Namen „einer Quota oder unter sonst einer Benennung zu bezah„len, ohne daß sie auch nur dem römischen Pabst um Rath „fragen, oder unsere vorbesagte Constitution oder sonst ein „Privilegium dagegen eingewendet werde". Hierauf erklärt der Pabst: der König, wenn er 20 Jahr alt sey, oder bey noch nicht erreichten diesem Alter, dessen geheimes Rathscollegium habe in ihrem Gewissen zu entscheiden, ob der Nothfall vorhanden sey, dessen Entscheidung er ihnen ganz überläßt. Er setzt hinzu, er seye niemals gemeinet gewesen, und seye es noch nicht, die Rechte, Freyheiten, und Gebräuche, welche die Könige und weltliche Herren ehemals zu genießen hatten, zu entziehen, zu vermindern oder abzuändern, sondern vielmehr sie unverletzt, und in ihrer Kraft zu erhalten. Hier haben wir also von Seite des Pabstes selbst ein eben so feyerliches als echtes Bekenntniß über das Recht und über den Besitzstand der Könige von Frankreich, von der Geistlichkeit alle Gattungen Beyträge, ohne Benennung, welche es seyn sollen, zu erheben. Dieses Bekenntniß muß in vorliegender Materie destomehr Gewicht haben, da der Pabst Richter in seiner eignen Sache war, und das Geständniß vor den Streitigkeiten zwischen Philipp den Schönen und dem Pabste geschah, daher man es nicht als Belohnung oder Wirkung einer Aussöhnung, die übrigens niemals zu Stande kam, anzusehen hat.

Diese nachfolgenden Zwistigkeiten veranlaßten eine von Philippen bey U. L. F. zu Paris den 6ten April 1302 gehaltene Versammlung der Stände *n*). Die Bischöfe, welche allda den französischen Clerus vorstellten, erklärten ausdrücklich, daß sie dem König mit Rath und angemesse-

nen

n) Fleury Kirchengeschichte 90tes Buch.

nen Beyträgen zu erhaltung seiner Person, seiner und der Seinigen Würden für die Freyheit und Rechte des Königreichs eben so beystehen würden, wie es einige unter ihnen thäten, welche wegen dem Besitze von ganzen Herrschaften und andern Lehen kraft der abgelegten Leheneide, so wie jeder anderer wegen der dem König schuldigen Treue dazu verbunden wären. Diese Erklärung des Clerus findet man in einem Schreiben der Kirchenprälaten an den Pabst, das von dem nämlichen Tage der gehaltenen Versammlung datirt ist. Die Rechtsfrage über den Beytrag der Geistlichen zu den Staatslasten und Bedürfnissen, welche von dem Pabste aufgeworfen, und von ihm wider den Clerus, der solche niemals behauptete, entschieden wurde, kam bey dieser Ständeversammlung aufs neue zur Berathschlagung, wo die Pflicht der Geistlichen durch die förmliche und echte Erklärung der Bischöfe, welche bey der Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs den Clerus vorstellten, nochmals anerkannt wurde *o*).

Es scheint, Philipp der Schöne habe während seiner Regierung sich eines eben so rechtmäßigen, alten und beständigen als feyerlich vom Clerus anerkannten Rechts mehr als einmal gegen die Geistlichen bedient. Schon im Jahre 1303 schrieb dieser Fürst an alle Bischöfe und Erzbischöfe Circulare, welche am Magdalenen Abend zu Vincennes datirt sind, worin er Ihnen befiehlt, sich mit ihren Leuten bey seinem Heere in Flandern einzufinden *p*).

In dem am Montag vor Dionysius des nämlichen Jahrs zu Chateau-Thierry datirten Parente befiehlt der König

---

o) Die Zwistigkeiten Philipps des Schönen, welche im Jahr 1303 mit Bonifazen anfingen, hatten auf die bloß weltliche Materie von Auflagen keinen Bezug; Wo ich von Excommunicationen und Interdicten gehandelt habe, habe ich auch hievon geredet. *p*) Im Archivs-Chart. 36. Seite 30.

König allen Geistlichen, ihm nach Maaß der Grundstücke, so sie besäßen, einen Beytrag an Menschen und Geld zu thun. Er drückt sich folgendermassen aus q); „zu wissen „seye, daß alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und andere „Prälaten, Dechante, Capitel, Convente, Collegien und „jede Classe geistlicher Personen, sie mögen Ordens oder „Weltgeistliche, befreyt oder nicht befreyt seyn, alle Her„zoge, Grafen, Freyherren, Freyfrauen, Fräulein und „andere Adelichen unsers Königreichs, wessen Standes „und Würde sie auch seyen, uns in Fortsetzung dieses „Kriegs auf 4 Monathe, nämlich in dem künftigen Ju„nius, Julius, August und September mit ihrem Ver„mögen helfen so, daß sie von jedem 500 Gütertheilen, „welche Livres genannt werden, die sie in unserm König„reiche besitzen, einen wohlbewaffneten und gut berittenen „Ritter mit 50 livres Tournois und mit eisernen oder an„dern Brustdecken bewaffnet von dem, was über 500 bis „auf 1000 solcher Gütertheile sich erstreckt, von jedem 2 also „gerüstete Krieger, und also von jedem 500 Livres einen „bewaffneten Mann mehr nach oben beschriebener Form „stellen, item so sollen auch die Adelichen von jedem 100 „Feuerstädten 6 Sergenten zu Fuß, worunter 2 Armbrust„schützen seyn sollen, stellen".

Vor diesem Ausschreiben gingen andere gleichfalls zu Chateau-Thierry am Samstag nach Remigius ausgefertigte Circularschreiben her r), welche den Geistlichen sowohl als andern Unterthanen in Rücksicht dieses Beytrags, den Nachlaß alles und jeden Beytrags, wie er immer heissen mag, für das folgende Jahr 1304 ankündigte. Man findet auch ein von den Verordneten des Königs zu Paris erlassenes und vom Dienstag nach Mariä Geburt des Jahrs 1303 s) datirtes Circularschreiben,

q) Im Archivs-Chart. 36. S. 30.

r) Ebendaselbst. s) Ebendaselbst.

ben, welches den vom Clerus verwilligten Geldbeytrag betrifft. Diese Vorgesetzten befehlen dem Clerus Sorge zu tragen, damit der Betrag des zehenten Theils in den königlichen Schatz geliefert, und die Zeit der Ueberlieferung an die Kämmerer sammt dem Betrag der Summen ihnen zu wissen gethan werde. Im Jahr 1304 *t*) ließ der König einen unbedingten und an alle Geistliche seines Königreichs umlaufenden Befehl ergehen, sich bey seinem Heere zu Arras in Person einzufinden, so wie sie wegen dem Eid der Treue, durch den sie mit dem Staate und mit ihm verbunden seyen, solches thun müßten. Diesem sind noch Briefe an jeden weltlichen Beamten beygesetzt, worin ihnen die sorgsame Aufsicht anbefohlen wird, damit in ihrem Bezirke die Kirchenprälaten, Bischöfe und Aebte und andere dienstpflichtige Geistliche den schuldigen Dienst leisten. Beweisen so viele That- und Rechtsumstände nicht, daß im 14ten Jahrhunderte der Clerus wirklich noch dem Staate in Person diente, und demselben, so wie alle andre Unterthanen aus dem nämlichen Rechtsgrunde, in nämlicher Form und Ebenmaaß entrichtete? Eben so liefern sie uns Gründe, die so alt als die Monarchie sind, und einen unfürdenkbaren immer gleichen Gebrauch dieses doppelten Beytrags. Ferner sieht man, daß die auf die Geistlichen in Frankreich gelegten Abgaben aus königlicher Macht geschahen, und von dessen Beamten eingehoben wurden. Wir wollen Philipp den Schönen in seinem Schreiben an den Erzbischof zu Tours und an den Clerus seiner Provinz hören *u*). „Je mehr sie wegen der Abgabe der „Wissenschaft, der Kenntniß der Schrift, und den durch „Erfahrung geläuterten Einsichten glänzen, desto besser „wissen sie vor andern, wie weit sich die allen und jeden „Geistlichen und Laien unsers Königreichs als Gliedern des „nämlichen Körpers obliegende Pflicht erstrecke, einander „allen geistlichen und weltlichen Beystand, so wie es die „Ver-

t) Ebendaselbst. *u*) Im Archive.

„Vertheidigung und Erhaltung des Staats erfordern, wech-
„selweise zu leisten, da die eine oder die andere, wie es in
„Friedenszeiten sich oft ereignet hat, die Bemühungen und
„Beyträge der Geistlichen entbehren konnte, so sind ihre
„dem Gottesdienst gewidmete Personen und ihre für die
„Armen bestimmten Güter auf gleiche Weise davon losge-
„zählt worden. Allein in dem Nothfalle, wo die Verthei-
„digung des Staats ihren Beystand fordert; dann sind
„die Geistlichen gehalten, aus allen Kräften beyzuspringen.
„Die natürliche Vernunft, göttliche und menschliche Ge-
„setze legen ihm diese Pflicht auf, welche überdieß durch
„einen unvordenklichen lobwürdigen und beständigen Ge-
„brauch, der zu jederzeit im Königreiche beobachtet wor-
„den ist, geheiliget ist. Die entstandenen Kriege haben
„uns in die Nothwendigkeit versetzt, alle unsre Kräfte zu
„vereinigen, und wir müssen es wegen des gemeinen Nu-
„tzen thun. Aus diesen Ursachen haben Wir auf alle Gü-
„ter der Laien und Geistlichen einen Beytrag gelegt, den
„alle jene zahlen sollen, welche den auf einen halben Ze-
„henten oder den 5ten Theil der Einkünfte gemäßigten
„Beytrag, so wie wir ihn forderten, nicht geben wollten;
„weil aber die freywilligen Gaben denen, die solche an-
„biethen, weniger kosten, und übrigens Gott und den
„Menschen angenehmer sind, als Auflagen, welche der
„Freygebigkeit nicht Platz lassen, so haben Wir diesem letz-
„tern Beytrage dasjenige vorgezogen, was an jenes Stelle
„die Laien und Geistlichen uns freywillig angebothen haben.
„Wir ermahnen Euch also, bey Straf der Einziehung
„eurer zeitlichen Güter, den obbesagten Beytrag eurem An-
„biethen zu Folge jenen einzuhändigen, die wir zu dessen
„Erhebung von allen euern Gütern aufgestellet haben, und
„Wir befehlen allen unsern Unterthanen und Justizbeam-
„ten, ihnen zu gehorchen".

Diese vom 10ten October 1305 zu Paris datirten Schreiben beweisen unter andern, daß der Ausdruck: Don Gratuit oder freywillige Gabe eben sowohl dem Beytrage

des Adels und des dritten Standes als jenen des Clerus beygelegt wurde, daß er weder bey den einen noch bey den andern eine wesentliche Eigenschaft ausmachte; daß die Freygebigkeit des Clerus gegen das Vaterland, indem er an dasselbe zahlte, was er ihm schuldig war, eben so gut dem Adel und dem dritten Stande zukommt, und endlich, daß der König die Anbiethungen, welche ihm zu Folge des unter den Königen ersten und zweyten Stammes fortgesetzten Gebrauches von den Adelichen und dem gemeinen Stande geschahen, eben so gut Freygebigkeit und willige Gaben nennt, als jene Anerbiethungen, zu deren Bezahlung er die Geistlichen bey Strafe der Einziehung ihrer zeitlichen Güter ermahnet.

Diese Schreiben wurden in der That von Aufträgen an die Verordnete begleitet, worinnen befohlen wurde, die Güter der Geistlichen, welche die Zahlung verweigerten, einzuziehen, und sie zu zwingen. Es scheint, diese letzte Vorsicht seye nicht unnütz gewesen, so nachdrucksam auch das königliche Ermahnungsschreiben an den Clerus war; denn man findet in einer der Auflagsrollen die schriftliche Klage der Verordneten wider den Erzbischof zu Tours, wider sein Capitel und wider das zum heil. Martin. Es heißt dort *x*), der Erzdiacon, der immer ein Feind des Königs und des Staats gewesen seye, habe behauptet, der Clerus könne und solle ohne Einwilligung des Pabstes weder einen Zehenten noch 5ten Theil, noch sonst einen Beytrag an den König bezahlen; er verlange eine Frist, um sich bey dem Pabste Raths zu erhohlen; und übrigens habe der König nach der Constitution Bonifazens VIII das Recht nicht, dem Clerus einige Abgabe aufzulegen; endlich habe der Erzdiacon viele andre Sätze angeführt, um die Befehle des Königs nichtig zu machen, und dessen weltliche Gerichtbarkeit abzuleinen. Hierauf antworteten die Ver-

x) Im Archive, Schublade: Gravamina.

Verordneten, Bonifazens Constitution überlasse nach der von ihm selbst gegebenen Auslegung dem Könige das Recht und die Freyheit, in Nothfällen, welche zu bestimmen dem Gewissen des Königs überlassen wurde, alle Gattungen von Auflagen auf den Clerus zu machen. Uebrigens habe der König, der so eine Auslegung nicht nöthig habe, und wenn diese also auch nicht vorhanden wäre, das unbedingte Recht, allen Unterthanen Abgaben aufzulegen. In eben diesem schriftlichen Aufsatze heißt es ferner, daß nach vielen gewechselten Vorstellungen, der Erzbischof, das Capitel und der Erzdiacon noch immer gesagt, ihr Gewissen leide dabey, und sie verlangten also eine Frist, um sich bey dem Pabste Raths zu erhohlen, wodurch sie also die weltliche Gerichtbarkeit des Königs geschwächt und vernichtet, weswegen ihnen ihr Fristsgesuch platterdings abgeschlagen worden seye, und da die Verordneten ihren angefangenen Beschlag fortsetzen und die Sigel abnehmen wollen, so habe der Erzbischof, das Capitel und Erzdiacon, die nun antworten mußten, behauptet, der König habe über Sie keine Gerichtbarkeit; sie seyen alsdann von den Verordneten zufolge des eingezogenen Berichts und der wegen ihres Aufruhrs erhaltenen Zeugenaussage zum Gerichte vorgeladen worden, wo sie aber nicht erschienen, den Erzdiacon allein ausgenommen, der wegen Abgang der Vollmacht nicht habe warten wollen, bis die Zeugen vereidet worden seyen, sondern sich mit Verachtung hinwegbegeben, jedannoch gestanden habe, daß die Einkünfte des Erzbischofs und Capitels einigemal durch mündlichen Verboth verkümmert worden seyen. In eben diesen gerichtlichen Acten ist enthalten, daß die Abgeordneten, als sie gesehen, wie die rechtmäßig vorgeladenen Erzbischof und Capitel aus Verachtung nicht erschienen, und durch ihr böses Beyspiel die Suffraganen und Unterthanen der Provinz zur Aufruhr gereitzet, sie kraft ihres Auftrags, nach gepflogener Berathschlagung mit dem weltlichen Vorsteher zu Tours und andern vernünftigen Leuten die Verkümmerung wider

den Erzbischof und das Capitel erneuert, und überdieß alle zeitliche Güter des Erzbischofs, sogar jene, von denen sie die Auflage schon eingehoben hatten, wegen dessen Ungehorsam verkümmert hatten; So seyen sie zu Werke gegangen, und sie wollten also dem König und seinem Staatsrathe hievon Rechenschaft geben, um seine Willensmeinung zu vernehmen, und sich neue Befehle auszubitten. Es war also damals bey dem Clerus herkömmlich, daß er nicht nur gleich den andern Unterthanen auf nämliche Weise und in nämlichem Ebenmaaß nach den Verzeichnissen, welche die zu deren Austheilung und Erhebung verordneten Staatsbedienten festgesetzt haben, Geldbeytrage leistete, sondern sogar gleich andern Unterthanen durch Einziehung ihrer zeitlichen Güter dazu gezwungen worden. Nur Bonifazens Constitutionen, ob er sie gleich nicht anerkannt, selbst widerrufen, und der Clerus sie niemals angenommen hatte, konnten in dem Gewissen schüchterner, vorsichtiger und ängstlicher Geistlichen einige Bedenklichkeiten über den Beytrag von ihren Gütern zu den Staatsbedürfnissen zurücklassen; allein der Pabst Clemens V benahm ihnen dieses Aergerniß und diesen Vorwand, indem er durch 2 Bullen vom 1ten Februar 1306 die beyden Bullen: Unam sanctam und Clericis Laicos widerrief und aufhob *y*); diese letztere wurde noch feyerlicher im Jahre 1312 auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Vienne widerrufen und aufgehoben *z*); Das von dem Pabste und von der allgemeinen Kirche als gültig anerkannte Recht des Staats über die Kirchengüter ist auch in einem Auszuge des Processes wider Bonifazen vom Jahre 1310 ausdrücklich niedergeschrieben *a*), wo es heißt: obgleich der König die Auflagen auf den Clerus nur auf dessen Einwilligung habe thun lassen, so habe er doch ebensowohl das Recht, von den

y) Fleury Kirchengeschichte 91tes Buch.

z) Ebendaselbst extrav. comm. de privil. C. meruit et Clem. un. de immun.

a) Im Archive, Kasten: Bonifaz.

den Geistlichen auch wider ihren Willen Beyträge zu fordern; wenn Nothfall, Vertheidigung oder Verwaltung des Königreichs es erheischet, ja er könne sie sogar zur Zahlung zwingen.

Man findet, daß Kriegsaufwand nicht der einzige Gegenstand davon war, denn in einem Schreiben Philipps des Schönen an den Obervogten zu Senlis vom Jahre 1313 wird die Abtey zum heil. Dionysius von einer Auflage befreyt, welche sie zur Ausstattung der Isabella von Frankreich, die an den König von England verheirathet worden, zu entrichten hatte. In diesem Schreiben heißt es, die dermalige Freylassung gründe sich bloß auf die gegenwärtige Unfruchtbarkeit, und die Abtey könne also dadurch keine neue Befreyung erwerben, noch könne den Souveränitätsrechten ein Nachtheil dadurch geschehen *b*). Nur seit dem 12ten Jahrhunderte haben die Päbste dem französischen Clerus mit dessen oder wenigstens mit des Königs Einwilligung die Bezahlung der Zehenten entweder wegen ihrer väterlichen Vorsorge, oder zu den Kreuzzügen oder endlich zu ihren besondern Kriegen wider die Kaiser und andere Fürsten auferlegt. Wahrscheinlich sahen sie diese letzten Kriege als Kriege wider die Unglaubigen an, weil sie die Vorsicht brauchten, ihre Feinde zu excommuniciren. Da die Zehenten zuerst zu heiligen Kriegen oder die für solche gehalten und von den Päbsten angerathen oder vorgeschrieben worden sind, verwendet wurden, so setzten sie sich dadurch in den Besitz, daß die Könige diese Art Auflagen sich von ihnen erbathen, und ertheilen ließen. Philipp von Valois, der nicht geschaffen war, die Rechte eines Thrones, den ihm die Nation nach dem zweyten Beyspiele des salischen Gesetzes kurz zuvor zugedacht hatte, wider diesen Mißbrauch zu behaupten, verlangte im Jahre 1340 von Pabste Clemens VI die Erhebung des Zehents auf 2 Jahre, und

b) Im Archive.

erhielt sie auch von ihm mit dem Bedinge, sie zu den Kriegskosten wider Eduard den König in England zu verwenden.

Ungeachtet der Nachgiebigkeit Philippens waren die Grundsätze in Betreff des Beytrags der Geistlichen zu den Bedürfnissen des Staats immer die nämlichen; denn in einem andern Schreiben an den Pabst, worin Philipp um die Erlaubniß ansuchte, andere für die Kreuzzüge eingehobene Zehenten zu dem nämlichen Kriege entweder platterdings und ohne Wiedererstattung oder als entlehntes Geld zu verwenden, drückte er sich also aus: „Die Kirchenprä„laten und andere Mitglieder unsers geheimen Raths ha„ben alle einhellig uns gesagt, daß Wir mit gutem Ge„wissen die Zehenten erheben könnten, um sie zur Verthei„digung des Staats zu verwenden, wozu ohnehin alle „Unterthanen, Geistliche oder Weltliche beyzutragen ha„ben, weil es um das gemeine Wohl zu thun ist *c*)". Der Pabst verfehlte die Gelegenheit nicht, damals durch eine doppelte Verweigerung das Recht und den Besitzstand, den er und seine Vorfahren nur durch Mißbräuche erhalten hatten, zu behaupten, daß er nämlich zu verwilligen habe, was man doch ohne ihn darum zu fragen nehmen konnte. Wie dem auch seye, so war es im 14ten Jahrhunderte gebräuchlich, die Erhebung der Beysteuern auf den allgemeinen Ständeversammlungen festzusetzen. Die also festgesetzten Beyträge waren alsdann sowohl in Rücksicht der Anzahl, als der Einnehmungsart für die Geistlichen die nämlichen, als sie für andere Unterthanen waren. Da also im Jahr 1355 die allgemeinen Stände dem König Johann einen Beytrag zu Bestreitung der Kriegskosten wider Edwarden bewilligten, so wurde befohlen *d*), die

Geist-

---

c) Fleury Kirchengeschichte 95tes Buch.

d) Auszug aus den Geschichtsbüchern Frankreichs eine Handschrift, so sich mit dem Jahre 1380 schließt.

Geistlichen sollten gleich den Adelichen und dem dritten Stande von einem Livre aller Lebensmittel 8 Deniers bezahlen; da aber dieser Beytrag nicht erkleckte, so wurde weiter befohlen, daß die Prälaten, Aebte, Chorherren, Pfarrer, und andre Geistlichen, die aus Kirchenpfründen 100 Livres Einkünfte bezögen, so wie die andern Unterthanen 4 Livres zahlen sollten; zu diesem Ende sollten die Einkünfte ihrer Pfründen nach dem Steuerfuß der Zehenten eingeschätzt werden, und kein Privilegium solle sie davon befreyen, so wie es bey dem Zehenten, wenn dieser erlegt werden müßte, keine Befreyung gäbe.

Wenn die Könige von Frankreich sehr unschicklich die Erlaubniß vom Clerus Zehenten zu erheben bey den Päbsten nachsuchten, so konnten die Päbste ihrer Seits keinen anders fordern, und forderten auch wirklich keinen anders, als mit Einwilligung, und unter dem Ansehen des Königs. Calixt III schrieb am 1ten May 1456 an Carl VII ein Dankschreiben, daß er erlaubt, zu Bestreitung der Kriegskösten wider die Türken den Zehenten zu erheben *e*). Im Jahr 1459 verlangte Pius II von den Gesandten eben dieses Fürstens die Erlaubniß, dem Clerus einen Geldbeytrag aufzulegen *f*). Die Gesandten antworteten ihm, sie hätten hierüber keine Verhaltungsbefehle, und da erst vor kurzen eine gleiche Auflage verwilligt worden seye, so würde gewiß keine neue zugestanden werden, wie es auch eintraf.

Unterdessen hätten die Gesetze und Grundregeln des Königreichs und der beständige Gebrauch der Monarchie in Erhebung der Beysteuern von Geistlichen beynahe einen mittelbar heftigen Stoß durch eine Bulle erlitten, welche Paul III im Geschmacke der Constitution Clericis Laicos im Jahr 1468 herausgab. Diese Bulle, worin

e) Kirchengeschichte 110tes Buch.

f) Fleury Kirchengeschichte 3tes Buch.

der König von Böhmen Georg von Kunstad Podiebrad excommunicirt wurde, excommunicirte auch die Könige, Königinnen, Herzogen, Markgrafen, und andere, die der ihnen etwa ertheilten Privilegien ungeachtet von den Geistlichen Auflagen erheben würden, so wie die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Kirchenpersonen, welche dergleichen zahlen würden. Ludwig XI ließ wider diese Bulle eine schriftliche Erklärung verfassen, worin es im Bezug auf die Abgaben der Geistlichen unter andern so heißt: „Es ist ein kühnes Unternehmen, eine Bulle nach „Frankreich zur Verkündung zu überschicken, worin unter „andern verbothen wird, ohne Erlaubniß des Pabstes von „den Geistlichen einen dinglichen oder persönlichen Beytrag „zu fordern, denn dadurch würden alle Unterthanen, so in „den zeitlichen Gütern der Geistlichen ansässig sind, dem „Könige nichts mehr bezahlen, wenn der Pobst behaupten will, daß sie auch in weltlichen seine und nicht des „Königs Unterthanen sind *g*)". Die Bulle wurde in Frankreich nicht verkündet.

Im Jahr 1484 bewilligten die zu Tours versammelten allgemeinen Stände des Königreichs Carl dem VIII zwey Millionen und fünfmal hundert tausend livres zur glücklichen Thronbesteigung und diese Summen wurden, wie gewöhnlich, unter dem Adel, dem Clerus und dem Volke ebenmäßig vertheilet *h*).

§. XLIII.

Fünfte Epoche von Franz I bis auf Ludwig den XIII.

Im Jahre 1527 gaben die Parlamenter von Paris, Bordeaux, Toulouse und andere dem König Franz I auf dessen Anfrage ihre Meinung zu erkennen, daß er nämlich ohne

g) Preuves des lib. de l' Egl. Gall. Ch. 4.

h) Im Archive, im großen Schranke = Kasten 10.

ohne Verletzung der Frömmig- und Gerechtigkeit von allen seinen Unterthanen, nämlich der Kirche, dem Adel, den Städten und dem Volke zu Befreyung seiner Kinder zwey Millionen Gold erheben könnte, daß von dieser Summe zwölf hundert tausend Thaler zu besagter Befreyung verwendet werden könnten; mit den übrigen achthundert tausend Gulden solle sich der König zur Fortsetzung seiner Kriege helfen *i*). Man unterscheidet also noch zu dieser Zeit nicht die Geistlichen von den andern Unterthanen des Königs in Rücksicht der Auflagen. Franz der I hielt bey dieser Gelegenheit am 20ten December nämlichen Jahrs einen Staatsrath *k*), und der Cardinal von Bourbon, der die Gerechtigkeit dieser Auflage erkannte und im Namen des Clerus redete, both im Namen der Geistlichkeit die Summe von dreyzehen hundert tausend Livres an. Da die Neuheit dieser Anerbiethung den ersten Präsidenten fürchten ließ, sie könne den Rechten des Staates auf die Kirchengüter, den Gesetzen und dem Gebrauche der Monarchie in Bezug auf die Beyträge der Geistlichen nachtheilig seyn, so wollte er die Frage abhandeln, ob die Geistlichen nicht gehalten seyen, gleich andern Unterthanen ihre Beyträge zu liefern, und ob sie nicht dazu gezwungen werden könnten; allein der Cardinal Bourbon schloß ihm den Mund, indem er sagte, daß durch die geschehene Anerbiethung diese Frage unnütz und überflüßig geworden ware. Aber ungeachtet der Bemühungen des Cardinals dieser Schwierigkeit auszuweichen, gab es dennoch zweyerley Meinungen hierüber. Die eine war, man solle den Clerus ins besondere fragen, was er eigenwillig geben wolle, und dieß solle man von ihm erheben lassen. Diese so neuernde Meynung war bloß auf den Vorwand gegründet, man würde auf diese Art vom Clerus eine wichtigere Summe ziehen. So scheinbar und

i) Auszug aus den Parlamentsprotocollen.

k) Ebendaselbst.

lockend dieser Vorwand bey damaligen Umständen war, so merkte dennoch das Parlament eben so leicht, daß er nur eine Schlinge war, dessen eigentlicher Entzweck auf einen eben so gefährlichen ofs unerhörten Angriff wider das Recht des Staats über die Kirchengüter, wider die Grundgesetze, und wider den unvordenklichen und beständigen Gebrauch der Monarchie abzielte. Diese Gesellschaft ließ sich von dem Reitze eines etwas stärkern Beytrags verführen, der aber sicher schädlich war, weil er zum erstenmale ein freywilliger Beytrag, den man noch dazu dafür anerkannte, wurde. Es wurde also durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, die Kirche und der Adel hätten ihre Beyträge zu liefern, und könnten nicht davon ausgenommen werden. Um aber zu verhindern, daß der Clerus, dessen Anbiethungen verworfen wurden, sich nicht durch Bezahlung einer geringen Summe entschädigte, so wurde beschlossen, der König solle Bischöfe, Adeliche und Commissarien aus den Obergerichtshöfen benennen, mit dem Auftrage, mit vereinigter Hülfe die Austheilung der bewilligten zwey Millionen Gold zu besorgen. Auf diese Art wurden noch damals die Geistlichen in Betreff der Auflagen den andern Unterthanen gleich gehalten.

Es scheint, diese eilende Hülfe habe zu den Bedürfnissen des Staates eben so wenig erkleckt, als die Zehenten, welche der zu Paris im Jahr 1532 versammelte Clerus ohne die Einwilligung des Pabstes zu erwarten, dem König bewilligte; denn kraft königlicher Patente ließ Franz I im Jahr 1534 alle zeitlichen Güter der Geistlichen seines Königreichs in Beschlag nehmen, und zum Nutzen des Staates, von denen durch ihn aufgestellten Commissarien verwalten, welche den Capiteln, Collegien und Gemeinden nur 2/3tel den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten, Prioren und Conventen nur die Hälfte davon gaben *l*).

In

l) Johann Bouchet in seinen Annalen Aquitaniens 4ter Theil.

In dem Eingange dieser Patente findet man *m*) folgendes: „Unser Wille und unsre Meinung ist, alle zum Krieg noth„wendige Vorbereitungen zu treffen, welches wir ohne „eine große Summe Gelds nicht thun können, und wozu „weder die ordentlichen noch die außerordentlichen Einkünf„te, so wir jährlich aus unserm Königreiche beziehen, er„klecken, weilen wir für dieses jährlich einen großen Auf„wand machen müssen, noch sind die unlängst in unserm „Königreich eingehobene Zehenten, welche noch unbenutzt in „der Schatzkammer liegen, dazu ergiebig genug. Nun könnte aber das Volk einen neuern Last, als den es gewöhnlich bezahlet, nicht ertragen; und was den Adel betrifft, so ist er bestimmt, die Waffen zu tragen, und unser Königreich, Länder und Herrschaften zu beschützen, wobey es sich oft ereignet, daß dessen Einkünfte zu dem Aufwande, den er dieser Ursachen wegen thun muß, nicht erklecken. Da wir also die höchste und augenscheinliche Gefahr, worin unser Königreich, Länder und Herrschaften bey Ermanglung schleunigster Hülfe sich befinden, erwägen, so finden wir für nöthig uns an den dritten Stand, nämlich an die Kirche zu wenden, die ihrer Seits die besagten Unkosten theils zur Erleichterung des Volks, das seiner Seits alles mögliche thut, theils zu Vermeidung der Unfälle, in die wir fallen könnten, tragen muß. Diese Ursache nöthiget uns, so ungern wir es auch thun, zu den Geistlichen und bloß zu ihren zeitlichen Gütern ohne das Geistliche anzutasten, unsere Zuflucht zu nehmen, weil von diesen zeitlichen Gütern, wenn sie nicht in ihren Händen wären, uns deren Besitzer nach Eigenschaft der Lehen, Dienste leisten, die Waffen ergreifen, und unserm Königreiche beyspringen müßten. Dieß ist der Gegenstand, Grundsatz und die Veranlassung zu der eingeführten Verwaltung,

m) Preuves des lib. de l' Egl. Gall Chap. 39. Piece 28. pag. 242.

tung, wobey der Cardinal von Seins, der päbstliche Legat und Kanzler von Frankreich war, den Vorsitz und die Oberaufsicht hatte. Der Clerus both dem Könige für jedes Don Gratuit einen dreyfachen Zehenten an, und erhielt dadurch die Aufhebung des allgemeinen Beschlags seiner zeitlichen Güter.

Die Bischöfe beschwerten sich bey Paul III, daß man von ihnen Zehenten erhebe, und sie zu deren Bezahlung durch Verkümmerung ihrer zeitlichen Güter zwinge, denn man findet die Antworten der königlichen Parlamentsglieder zu Paris auf gewisse von Rom geschickte Artikel, worin einige Klagen enthalten sind, und die ihnen der König am 20ten Sept. 1547 zugeschickt hatte. In diesen Antworten liest man folgendes *n*): „In Betreff des „zweyten Artikels, der von den Zehenten der Pfründen handelt, so ist der König berechtiget, ihn zu „erheben, wann von der Vertheidigung des Königreichs die Rede ist, wozu die geistlichen Personen „eben so gut als die Laien beyzutragen haben, und „hat der König hierüber ein Privilegium vom Pabste Bonifaz, wovon die Abschrift an die königlichen Gesandten, „die sich dermals bey der Kirchenversammlung zu Bologna „befinden, überschickt worden ist, und dessen Urschrift im „erforderlichen Falle vorgezeigt werden soll. Wegen des „dritten Artikels, nämlich des Beschlags der weltlichen Güter der Kirche, ist zu wissen, daß der „König die zeitlichen Güter der Kirche als eine zeitliche und weltliche Sache verkümmern lassen kann, „wie es auch das Privilegium besagten Bonifazens enthält". Obgleich das Privilegium, worauf sich diese Antwort gründet, der rechtliche Grund des Königs nicht ist, weil die Souveränen das Recht von ihren geistlichen oder andern Unterthanen Auflagen zu erheben, vom Pabste nicht

n) Preuv. des lib. de l' Egl. Gall. Ch. 36. art. 29.

nicht herleiten können, so folgt doch immer daraus, daß sie die Beyträge schuldig waren, wie sie auch solche bezahlten. Die Bedürfnisse des Staates zwangen Heinrich II im Jahre 1551 einen Staatsrath zu halten o). Der Cardinal von Bourbon both in demselben, statt der Clerisey, dem Könige an, von einem großen Theil der Güter, womit, so sagt er, der König und dessen Vorfahren die Geistlichen überhäufet haben, zum Unterhalte seines Heeres beyzutragen. Die seit 1516 aufgekommenen Zehenten waren gewöhnliche und jährliche Abgaben geworden, aber sie wurden damals von königlicher Macht aufgelegt, und durch des Königs Beamten unmittelbar für die Schatzkammer erhoben. Heinrich der II stellte im Jahr 1557 in jedem Bisthum zu Erhebung dieser Zehenten gewisse Einnehmer auf, und wies ihnen von jedem livre Einnahme 12 Deniers an. Diese von dem König aufgestellten Einnehmer mußten bey der Rechnungskammer von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen. Die Nothwendigkeit durch außerordentliche Beyträge die zu Fortsetzung des Kriegs nöthigen Ausgaben herbeyzuschaffen veranlaßte unter dieser Regierung eine Versammlung der allgemeinen Stände, die im Jänner des Jahrs 1558 zu Paris gehalten, und wo drey Millionen Gold verwilliget worden, die nach hergebrachtem Gebrauche und richtigem Ebenmaaß unter dem Adel, dem Clerus und dem Volke eingetheilt worden sind.

Die neuernde Religionsmeinungen Calvins hatten schon einigen Fortgang gemacht, als nach dem Tode Heinrichs II die unter einen am Geiste sowohl als am Körper schwachen Könige entstandene Eifersucht und Ehrgeitz der Großen und eine mehr gierige als zu herrschen fähige Regentinn das Feuer, so kurz darnach das ganze Königreich ergriff, vollends anbliesen. Die in der Wahl der Par-

teien

o) Preuv. des lib. de l' Egl. Gall. Ch. 39. und im Parlamentsprotocolle.

teien und der Mittel immer unschlüssige, und nach und nach allen Parteien, welche unter zwey aufeinander folgenden Minderjährigkeiten entstunden, zugethane Königinn hatte nie eine andre Politik als den Grundsatz ihres Hauses: trenne und dann regiere. Die Guisen, welche Vettern der regierenden Königinn und Oberhäupter der katholischen Partey waren, und eben diese Partei zum Vorwande ihres Ehrgeitzes nahmen, bemächtigten sich im Jahr 1559 der Person Franz II und machten sich vom Hofe und der Regierung Meister. Ihr Ansehen brachte die protestantische Partei und die Großen beyder Religionen vollends auf, da die Macht der Guisen die beyderseitigen Entwürfe und Hoffnungen vernichtete und man sah im Staate nichts mehr als Factionen, welche von der königlichen Frau Mutter, ihren Gesinnungen, Grundsätzen und verschiedenen Laien zufolge nach und nach begünstiget wurden, je nachdem sie durch eine selbst gewonnene, oder von ihr erhaltene Oberhand ihr nützlich seyn konnten, oder verdächtig wurden.

Franz II hatte die Verwaltung aller Geschäfte des Königreichs den beyden Guisen anvertraut, nämlich das Kriegswesen dem Herzoge und die Finanzen dem Cardinal von Lothringen. Dieser letztere, der schon vieles über den Clerus, dessen Oberhaupt er war, vermochte, wurde übrigens als ein eben so mächtiger als nothwendiger Beschützer angesehen. Es war eben so unwahrscheinlich, als unmöglich, daß bey den Unruhen, die durch die Religion veranlasset wurden, und solche zu ihrem einzigen Gegenstand zu haben schienen, die Geistlichkeit einen bloßen Zuschauer abgeben sollte. Obgleich sie ein Gegenstand des Hasses und Habsucht der Protestanten war, so hatte sie doch anderer Seits eben so viel von einem Theil der Katholischen, der unter dem Namen der Politiker bekannt war, wegen ihrer Güter zu befürchten. Diese Politiker waren durch die Gesetze und Gebräuche dieses Königreichs überzeugt, daß die Güter der Geistlichen ihrer Natur nach zu den Bedürfnis-

sen

sen des Staats eben so gut, als die Güter der andern Unterthanen Beyträge zu thun haben, und sie wollten also, die Kirchengüter sollten bey nun erschöpftem Adel und Volke eine Hülfsquelle für den Staat werden, dem keine andere mehr übrig zu seyn schien. Unglücklicherweise hatten die Protestanten das nämliche System, welches sie nebstdem noch übertrieben; der Clerus mußte also diese Gleichförmigkeit der Gesinnungen zwischen den Calvinisten und den Politikern benutzen um ein Vorhaben verdächtig zu machen, an dessen Herabsetzung ihm so viel gelegen war. In dieser dringenden Lage fühlte der Clerus vollkommen, wie nothwendig ihm die Uebermacht und das Ansehen des Cardinals von Lothringen seye, und dieser merkte eben so gut, wie nützlich es seinen und seines Bruders Entwürfen seye, wenn er zu ihrer beyden Vortheile einem eben so mächtigen als angesehenen Theil des Staatskörpers schonte.

Die Regierung Carls IX fing mit Eröffnung einer allgemeinen Ständeversammlung an, welche der selige König zusammengerufen hatte; sie geschah am 13ten December 1559 zu Orleans mit einer Rede des Kanzlers *p*). Vor dem Tode Franz II hatte der Cardinal von Lothringen dem Gebrauche zuwider verlanget, bey dieser Versammlung im Namen der drey Stände das Wort allein zu führen. Der Adel und der dritte Stand setzten sich wegen des Cardinals Ansehen, und der damaligen Umstände wegen nicht dawider, so wie der Clerus, den er beherrschte, seine Einwilligung dazu gegeben hatte. Als aber nach dem Tode Franz II die Beweggründe aufhörten, welcherwegen der Adel und der dritte Stand zu willfährig waren, so berief sich der eine auf den alten Gebrauch, und der andere sagte unverhohlen, er würde wohl einen Mann, über den er sich zu beklagen Ursache hätte, nicht zu seinem Sprecher wählen. Der durch diese gedoppelte abschlägige

Ant-

p) Fleury Kirchengeschichte 155tes Buch.

Antwort beleidigte Stolz des Cardinals dachte nicht, daß die Wahl des Clerus ihn dafür schadlos halten könne, und er überließ ihm also, den Johann Quintin zu seinem Sprecher zu wählen, wie es der Freyherr von Rochefort für den Adel, und Johann l'Ange für den dritten Stand war.

Die Reden, so von diesen Sprechern nach einander in der Sitzung am 2ten Jänner 1560 vorgetragen wurden, geben die damaligen Gesinnungen der 3 Stände des Staats gegen einander zu erkennen *q*). Johann l'Ange sprach weitläuftig über den Pracht, den Geitz, die Unwissenheit und verderbte Sitten des Clerus; Um diesem abzuhelfen, verlangte er im Namen des dritten Standes die Zusammenberufung eines rechtmäßigen Conciliums. Der Freyherr von Rochefort eiferte auch wider die Geistlichen und ihre Gerichtbarkeit: Er sagte, der Adel habe sich durch seine Freygebigkeit gegen die Kirche selbst geschwächt, und nicht zufrieden, daß er sie mit dem Kern seiner Güter bereicherte, habe er ihr die Gerichtbarkeit aus einer Blindheit abgetreten, die um so nachtheiliger sey, weil es unter die Verrichtungen der Geistlichen nicht gehöre, sich in weltliche Geschäfte zu mengen, oder über das Leben und die Güter der königlichen Unterthanen Recht zu sprechen, sondern in der Einsamkeit zu leben, zu beten, zu predigen und die Sacramente auszutheilen. Johann Quintin behandelte alle jene, welche eine Verbesserung der Kirchenzucht verlangten, als Sectirer. Er behauptete, man habe zu fürchten, mit der nämlichen Kühnheit, als sie das Haus Gottes angreifen, würden sie das Joch der Gesetze abschütteln, und den Fürsten selbst anfallen; Er verlangte also ihnen allen Umgang mit den Catholiken zu verbiethen, und sie wie Feinde zu behandeln, und jenen, so der Religion wegen ausgetreten seyen, die Rückkehr

q) Fleury Kirchengeschichte 115tes Buch.

kehr in das Königreich nicht mehr zu gestatten; der König seye verbunden, durch Hinrichtung aller jener, so mit dieser ansteckenden Seuche behaftet seyen, die Gott angethane Unbild zu rächen, eben so gehöre es unter die Pflichten des Königs, wie es auch in seiner Macht stehe, den Clerus zu beschützen, und nicht zu dulden, daß er in Zukunft gleichsam ausgezehntet würde: Die Einkünfte der Geistlichen seyen zu frommen Endzwecken bestimmt, und könnten also ohne Gottesraub nicht anderswohin verwendet werden. Er schloß mit der Bitte, den Clerus von Auflagen zu befreyen. Woraus wenigstens erhellet, daß er damals diese Befreyung nicht genoß, sondern sie durch Erlaubniß des Königs zu erhalten suchte.

Nachdem verschiedene Verordnungen in der Kirchenzucht, wo von der geforderten Befreyung des Clerus keine Meldung geschah, und einige Vorschriften die Gerichtbarkeit, den Adel und die Commercien betreffend, abgefaßt worden waren, wurden die Stände entlassen. Ihre Sitzungen wurden auf die ersten Tage des Jahrs 1561 ausgesetzt, und zur Vermeidung des Gedrängs und der Unkosten verordnet, daß von jeder großen Provinz des Königreichs an dem noch zu bestimmenden Tage sich mehr nicht als zwey Abgeordnete zu Pontoise einfinden sollen.

Als unterdessen die Universität zu Paris von dem Bischofe eingeladen wurde, gleichfalls ihre Abgeordneten zu der Ständeversammlung, und zu dem allgemeinen Concilium, das nach Trient ausgeschrieben war, zu schicken, so schickte sie am 2ten November 1559 von jeder Facultät zwey Mitglieder dahin ab. Unter den Gesuchen, welche die theologische Facultät sowohl zu Trient als bey der Ständeversammlung vorgetragen, und die durch ein königliches Edict bestätiget werden sollten, findet man auch diese: Die Zehnten sollten abgeschafft werden, und

es seye dem Fürsten nicht erlaubt, aus dem Schatze der Kirche etwas zu nehmen r).

Kann man bey diesen Artikeln der Universität und bey der Rede des Sprechers der Geistlichkeit auf der Ständeversammlung zu Orleans wohl zweifeln, daß die Geistlichkeit damals sich nicht vorgesetzt haben solle, ihre Güter aller Art von Beytrag platterdings zu entziehen, ja nicht einmal ihrer Seits eine freywillige Gabe zur Ausgleichung vorzuschlagen, obgleich diese unbedingte Befreyung, als solche von den Päbsten unter Philipp dem Schönen und Heinrich II unmittelbar eingeführt, und vom Clerus im Jahr 1551 durch Umwege erschlichen werden wollte, immer durch die Rechte, Grundsätze, und Gebräuche der französischen Monarchie bestritten und verdrungen worden ist. So abgeschmackt und ungerecht diese Befreyung an sich war, so verhaßt und unausführbar wurde sie damals, wo die Finanzen erschöpft und von dem Adel und dem Volke unmöglich etwas zu erheben war. Der Clerus aber, der weder ein Recht, noch den Besitzstand vorzuwenden hatte, verlangte sie nichtsdestoweniger von dem Könige, von den Ständen, und von der allgemeinen Kirchenversammlung.

Das Gleichgewicht, welches Catharina von Medicis zwischen den Catholiken und den Protestanten, durch abwechslende Begünstigung bald dieses bald jenes Theils herzustellen suchte, konnte nur durch das Gewicht des königlichen Ansehens erhalten werden; allein in der Person, die es ausübte, wurde mehr Standhaftigkeit und gesetzte Gemüthsart erfordert, um den Geist der Aufruhr und des Fanatismus, der sich von Tag zu Tag mehr verbreitete, zu hintergehen; und wie konnten auch Hände, die eben so zitterten, als sie schwach waren, die Wage zwischen zweyen Par-

r) Fleury Kirchengeschichte 155tes Buch, und Argentre in Collect. judic. de nov. error. lib. 2. pag. 289.

Parteyen halten, die im gleichem Grade aufgebracht, nach Unabhängigkeit zielten, und nur in den Mitteln dahin zu gelangen, uneins waren? Auch waren Factionen am Hofe, Aufruhr in den Provinzen, und allgemeine Zügellosigkeit die einzige Frucht der erzwungenen oder politischen Aenderungen der Catharina von Medicis. Der Cardinal von Lothringen machte ihr über diese Unordnungen und Mißbräuche, die noch durch eine den Protestanten günstige Erklärung vermehret wurden, Vorwürfe. Auf Gegenvorstellungen und Klagen entschloß sich die Königinn von ihrem Sohne dem König einen Staatsrath halten zu lassen, wo der Kanzler des Spitals unter andern Puncten vorstellte, daß die Streitigkeiten über die Religion die öffentliche Ruhe stören, und an die Stelle des dem König schuldigen aber täglich abnehmenden Gehorsams eine zügellose Freyheit einführten.

Das Resultat dieses Staatsraths war das berühmte Edict vom Monath Julius 1561. Aus der darin gebrauchten Vorsicht, die Wuth der Ligue zu bändigen oder ihr Einhalt zu thun, sieht man noch deutlicher, als aus der Rede des Kanzlers, daß ihr Geist damals schon der herrschende war. Dieses Edict gibt dem Clerus den Besitzstand über das Laster der Ketzerey zu erkennen und zu urtheilen, wieder, dessen Strafe auf eine Verbannung mit Vergessenheit des Vergangenen beschränket wird; ferner wird darin verordnet, man solle in Zukunft keine Versammlungen halten, keine Bündnisse schließen, noch etwas anderes, woraus man eine Zusammenrottirung oder Verschwörung argwohnen könte, thun; Die Prediger sollten in ihren Predigten sich keiner aufrührischen Worte bedienen, sondern das Volk mit Klugheit und Verstand unterrichten, die Ungehorsamen sollten mit dem Tode gestraft werden. Es wird darin jederman verbothen Waffen zu tragen, jene ausgenommen, welchen es im Interdicte erlaubt ist; endlich wird allen denen, so wegen der Religion Unruhen erregt haben,

Gnade und gänzliche Vergessenheit des Vergangenen zugesagt, wenn sie in Zukunft ruhig und als Catholische leben werden.

Die von Pontoise nach Saint Germain en laye versetzten Stände fingen dort im August 1561 ihre Sitzungen wieder an. Man findet nicht, daß das Gesuch des Clerus und der Universität wegen Abschaffung der Zehenten, und Befreyung der Kirchengüter von Abgaben bey den allgemeinen Ständen des Königreichs als billig oder anwendbar angesehen wurde; denn der Adel und der dritte Stand schlugen einstimmig vor, von den Pfründen, welche 500 Livres trügen, den vierten Theil, von denen zu tausend Livres den dritten, und von jenen, so mehr als 1000 Thlr trügen die Halbscheid hinwegzunehmen, und in den königlichen Schatz zu bringen. Jenen, deren Pfründen 12000 Livres trügen, sollten nur 3000 Livres gelassen werden, auch sollten allen Mönchen alle Einkünfte, so nicht zu ihrem nöthigen Unterhalte gehörten, abgenommen, und zu den Bedürfnissen des Staats verwendet werden. So ausschweifend diese Vorträge den Bischöfen schienen, so waren sie dennoch schon unter Franz I im Jahr 1534 wirklich angewendet worden, da er durch den Beschlag und die Verwaltung der zeitlichen Güter der Kirche, deren Hälfte oder Drittheil zu nicht so dringenden Bedürfnissen verwendete. Eben so wenig blieb der Vertheidiger der Clerisey bey der Bitte an Se. Majestät stehen, daß sie nach dem Beyspiele der Könige ihren Vorfahren die Rechte, Privilegien und Würde des geistlichen Standes erhalten und nicht dem Rathe jener folgen möge, welche sie bereden wollten, die Hand über das Heiligthum auszustrecken, sondern der Clerus ohne die Wirkung dieser Bitte abzuwarten, ergriff damals die nämliche Partey, welche ihm im Jahre 1534 die Aufhebung des Beschlags seiner zeitlichen Güter verschafft hatte; er both dem Könige auf 6 Jahre jährlich einen vierfachen Zehenten an, und diese die königliche Forderung über-

steigende Anbiethungen wurden damals angenommen, ohne daß man, wie im Staatsrathe vom Jahr 1527 geschah, die Folgen davon bemerkte, oder bemerken wollte. Unterdessen hatte die auf den 4ten September 1561 nach Poissy angesagte Unterredung zwischen den französischen Bischöfen und den protestantischen Dienern des Worts Gottes den König von Spanien Philipp II zu klagen bewogen, weil er dieses Beyspiel von Willfährigkeit in Rücksicht der Calvinisten in den Niederlanden für gefährlich hielt. Catharina von Medicis wollte sich rechtfertigen, und schickte also den Jacob Montberon und den Bischof zu Limoges Sebastian de l'Aubespine an ihn ab; Allein Philipp empfing die Gesandten kaltsinnig, und wies sie an den Herzog von Alba. Dieser Minister sagte ihnen, der König habe mit äußerstem Schmerzen vernommen, daß man die Hauptpuncte der Religion in einem Königreiche, dessen Könige sich die allerchristlichsten nennen, so schläfrig und mit nachgiebiger Verstellung behandle; man habe allda die fromme Strenge Heinrichs II und Franz des II sehr bald vergessen. Er sagte ferner, wenn die großjährigen und zu regieren fähigen Könige, die Ketzerey nicht anders, als mit den Waffen dämpfen könnten, so würde ein König, der noch Kind ist, und eine Ausländerinn, so Vormunderstelle vertritt, ihre schnellen Fortschritte durch Verstellung und Duldung nicht aufhalten; der katholische König bitte also seine Schwiegermutter, einem Uebel zu steuern, daß alle Tage neuen Zuwachs erhalte; wollte aber die Königinn dieses einzige und nothwendige Mittel vernachläßigen, so seye Philipp entschlossen, wider die Ketzer allen Kräften aufzubiethen. Man könne ihm übrigens keinen Friedensbruch vorwerfen, weil er ihn nicht anders brechen würde, als um die Krone auf dem Haupte des jungen Carls zu befestigen, indem er die unbeständigen Gemüther der Franzosen bey der alten Religion erhalte; und übrigens würden die spanische Soldaten, die er nach Frankreich schicken wolle dort nur unter Anführung des allerchristlichsten Königs, dessen Absichten

und Befehle sie befolgen würden, kriegen. Zum Beschluß sagte er, Philipp II würde Carlen wegen der Zurückgabe Navarrens an Anton von Bourbon nicht eher Genugthuung leisten, als bis der König von Frankreich den Ketzern den Krieg angekündigt haben, und die Prinzen Conde und Coligni verfolgen würde. Nach erhaltener dieser Antwort wurde Montberon zu Anfange des Octobers entlassen.

Dieser Gesandte merkte damals, daß man die unter der folgenden Regierung so berühmt gewordene Ligue in Frankreich schon entworfen hatte, und daß die Katholiken im Königreiche, welche auf die Erziehung des Königs und auf die Religion seiner Mutter mißtrauisch waren, seit langer Zeit mit dem Hofe zu Madrid ein Einverständniß unterhielten. Er legte sogar dem Könige eine Probe in einem schriftlichen Zeugnisse des Bischofs von Limeges vor, der diese Einverständnisse betheuerte *s*), er setzte hinzu, die im verflossenen Julius wider den Priester Arctus Desire angestellte Untersuchung seye nicht ohne Grund. Dieser Priester hatte auf Anrathen verschiedener Theologen der Sorbonne auf sich genommen, eine im Namen des französischen Clerus bey gehaltener Unterredung zu Poissy an den König von Spanien verfaßte Vorstellung zu überbringen; In dieser Bittschrift flehete der Clerus den Beystand des katholischen Königs wider das Ansehen der Calviniſten an; er bath diesen Monarchen, ihm mit Waffen beyzustehen, und zu bedenken, daß er keine günstigere Gelegenheit erhalten könne, seine Güte und Macht auszuüben, als da er eingeladen würde, den französischen Clerus unter seinen Schutz zu nehmen *t*). Er empfahl ihm endlich als dem mächtigsten und frömmsten Fürsten die Würde, Macht, Leben und Güter des ersten Standes im Königreiche. Arrus hatte den Auftrag, diese Bittschrift des französischen Clerus nach Spanien zu bringen

s) Fleury Kirchengeschichte 157tes Buch. *t*) Ebendaselbst.

gen *u*), weil sie aber schon in den Händen zu vieler Leute war, als daß sie hätte geheim bleiben können, so wurde er bey Orleans gefänglich angehalten, und für Catharina von Medicis geführt, welche die Untersuchung dieser Sache dem Parlamente übergab. Artus gestand auf die ihm vorgelegten Fragen alle seine Mitschuldigen. Allein das Parlament hielt nicht für gut, wegen den vielen Mitverschwornen weiter zu untersuchen, ehe es die Sache der Königinn vorgelegt hätte, welche aber aus dem nämlichen Grunde eben so dachte. Man begnügte sich also nur den Priester Artus Desire durch einen Schluß vom 14ten Julius 1561 dahin zu verdammen, daß er öffentliche Abbitte thun, und bekennen solle, daß er ohne Grund boshafter und übelgesinnterweise die bey ihm gefundene Bittschrift geschrieben habe, welche er dem Fürsten, an den sie gerichtet war, überbringen wollte, daß er es von ganzen Herzen bereue, und deswegen Gott, den König, und das Parlament um Vergebung bitte. Man brauchte die Behutsamkeit, ihm von einem Gerichtsdiener diese Erklärung dictiren zu lassen, welche er dann nachsagen mußte, endlich wurde verordnet, dieses Bittschreiben des französischen Clerus an den König von Spanien öffentlich in Gegenwart der Priesters Artus zu zerreissen, ihn aber im Carthäuserkloster in ein ewiges Gefängniß zu stecken.

So allgemein waren die Gemüther in Gährung, und man schnaupte nach nichts, als Aufruhr und bürgerlichen Krieg, da nach geendigtem Religionsgespräch zu Poissy die Bischöfe noch da blieben, um die Bezahlung des vierfachen Zehentens in Ordnung zu bringen, welchen der Clerus bey der Versammlung der allgemeinen Stände zu Saint Germain en Laye dem Könige auf 6 Jahre angebothen und versprochen hatte *x*). Carl IX, der die Bezahlung dieses vierfachen Zehentens bey dem Clerus betrieb,

u) Von Thou, 28tes Buch. *x*) Nouv. Abreg. Chron. de l'Hist. de Fr. 3. edit. 1. part. p. 384.

hatte im Jahr 1561 Patente ergehen lassen, um die Pfründner zu Vorlegung ihrer Einkünfte zu zwingen; allein sie wurden widerrufen. Der Clerus machte sich überhaupt anheischig, dem Könige in 12 Fristen innerhalb 6 Jahren durch Ausschlagung der Zehenten oder auf sonstige Weise 9600000 Livres zu bezahlen, wodurch die königlichen Domainen und Zölle, besonders der vierfache Zehent und dessen Zahlungsfristen abgelöst werden sollten; doch solle dasjenige, was über den bewilligten vierfachen Zehenten zu erheben wäre, unter die Erzbischöfe, Bischöfe, Capitel und Beneficiaten eingetheilt werden. Ferner machte sich die Clerisey verbindlich, innerhalb zehen Jahren den Hauptstock von 630000 Liv. heimzuzahlen, die der König auf die Zinnse vom Rathhause zu Paris angewiesen hat.

Diese Uebernahme von Beyträgen, welche man den Vertrag von Poissy nannte, und wovon man noch kein Beyspiel gehabt hatte, wurde am 21ten October 1561 zu Saint Germain en Laye gutgeheissen und besiegelt, als Johann Tanquerel ein Baccalaureus der Theologie in einer Thesis behauptete *y*), alle geistliche Fürsten seyen nicht nur in geistlichen sondern auch in weltlichen Dingen Unterthanen des Pabstes, als Statthalters und einzigen Monarchen der Kirche, und er könne sie, wenn sie gegen ihn aufrührisch seyen, ihrer Königreiche, Staaten, und Würden berauben.

Nach geschehener Untersuchung und erstattetem Berichte vom Präsidenten von Thou und den vom Kanzler des Spitals abgeordneten Räthen Carl des Dormans und Bartholomäus de la Faye verdammte das Parlament in einem Schlusse vom 2ten December den Johann Tanquerel, daß er eine Ehrenabbitte thun,

und

---

y) Fleury Kirchengeschichte 157tes Buch von Thou 28tes Buch, und Argentre Collect. Iud. de Nov. err. Tom. I. Append. p. 52.

und öffentlich in der Sorbonne, bey versammelter theologischen Facultät in Gegenwart des Generalprocurators und der Commissarien des Hofs erklären solle, wie er bereue, diese Thesis vorgetragen zu haben; er erkenne sie für falsch, und bitte den König unterthänigst, ihm seinen Fehler zu vergeben. Er verboth hierauf, dergleichen Streitfragen ins künftige aufzustellen, und nöthigte die theologische Facultät, zwey ihrer Mitglieder an den König abzuordnen, und ihn um Vergebung zu bitten. So griffen Aufruhr und Fanatismus schon öffentlich durch aufrühreische Reden das königliche Ansehen und die Grundsätze der Monarchie an, als die von den Leuten des Herzogs von Guise vollbrachte Ermordung der Protestanten zu Vassy am 1ten März 1562 das Signal zu den Religionskriegen gab. Der Prinz von Conde als Anführer der protestantischen Partey gab im April ein Manifest heraus, und legte die Abschrift von einer Ligue bey, welche zwischen dem Pabste, dem König von Spanien und den Guisen zu Ausrottung der Anhänger der Reformation getroffen worden seyn sollte.

Der Verfolg des Religionskriegs war dem französischen Clerus nicht so günstig als dessen Anfang gewesen war. Denn da die Plünderungen die Geistlichen außer Stand gesetzt, die in dem Vertrag zu Poissy übernommene 1600000 Liv. zu bezahlen, so mußte der König, um ihnen zu Erfüllung dieser Versprechungen Mittel zu schaffen, im Jahr 1562 ein Edict herausgeben, kraft dessen so viele Kirchengüter veräußert werden sollten, als zur Ergänzung von 100000 Thlr nöthig seyen. Dieses am 17ten May bey versammeltem Parlamente registrirte Edict gab die Bedürfnisse des Staats und gänzliche Entschöpfung aller Stände des Königreichs zu Beweggründen an. Der Generaladvocat, der um dessen Einregistrirung ansuchte, bemerkte z), daß die Geistlichen gar nicht Be-

z) Preuv. des lib. de l'Egl. Gall. ch. 39,

denken tragen sollten, einen kleinen Theil ihrer Güter zu Rettung des übrigen aufzuopfern, sondern sie sollten sich der Liebe ihrer Vorfahrer für die Erhaltung der Krone erinnern, für welche jene nichts gespart hätten, auch sollten sie übrigens bedenken, daß sie ihren Patronen und Stiftern, nämlich den Königen von Frankreich, dem Rechte und der Vernunft gemäß, Unterstützung schuldig seyen; daß ihnen der meiste Theil ihrer Güter mit diesem Bedinge zum Almosen gegeben worden, und daß die ihnen abverlangte Unterstützung bloß zur Freyheit, Ruhe und Sicherheit ihrer Personen und ihrer Güter verwendet werde. Des Vertrages von Poissy ungeachtet, waren also sowohl dem Rechte als der That nach, die Grundsätze, in Betreff des Rechts des Staats, der Pflichten der Geistlichen und des unvordenklichen Gebrauchs der Monarchie noch in ihrer Kraft.

Unterdessen kam zu Trient in besondern Congregationen die Reformation der Fürsten in Vorschlag, welche nach vielen Unterredungen und Wortwechseln in zwölf Artikel verfaßt wurde; der 8te lautete also *a*): „Die „Geistlichen können nicht angehalten werden, Auflagen, „Taxen, Zehenten, Zölle oder andere Beyträge, unter „welchem Namen es auch seye, sogar nicht als freywil„lige Gabe, oder als Anlehen, weder für ihre Kirchen, „noch für ihre eigenthümlichen Güter zu bezahlen. Man solle sie bey dem Genusse der ihnen von den heiligen Canonen ertheilten Freyheit lassen, jedennoch sollten sie in den Provinzen oder Königreichen, wo nach einem sehr alten Besitzstande die Geistlichen dem Staate beystehen oder wo es herkömmlich ist, auf die Geistlichen sowohl, als auf die weltlichen wegen einer öffentlichen und sehr dringenden Noth, dergleichen Türken- oder andre Kriege wären,

---

a) Fleury Kirchengeschichte, 166tes Buch, und Memoire pour le Concile de Trente, in 4.

ren, die Beyträge auszutheilen, hier sage ich, sollten sie zu diesen Beyträgen angehalten werden können, jedoch nur solange, als diese Bedürfnisse dauerten. Die Gesandten des Pabstes machten Schwierigkeiten, diese Artikel bey dem allgemeinen Concilium vorzutragen, aus zweyen Gründen: Der eine war, weil sie in der That einiges Gewicht hatten, und mit den Gesandten der Fürsten in vollkommenen Einverständnisse lebten; Weil aber diese von ihren Herren besondere Verhaltungsbefehle hatten, so konnten sie sich nicht entbrechen, sie zu vollstrecken; Die andere war, weil der Cardinal von Lothringen, ungeachtet seiner sehr engen Verbindung mit Spanien, doch nicht Macht genug über sie hatte, um sie auf seine Seite zu bringen. Als unterdessen Carls IX Gesandten du Ferrier und Pibrac bey der Kirchenversammlung zu Trient diese Artikel am 11ten August 1563 an den König geschickt, antwortete er ihnen am 28ten dieses Monaths: Er würde nicht nur keine Handlung dieses Conciliums genehmigen, wodurch das königliche Ansehen vermindert, und das Ansehen des Clerus vermehrt würde, sondern sie sollten, zu Folge des ihnen hiemit überschickten Memoire Gegenvorstellungen machen, und alles, was seinen und seines Königreichs Rechten nachtheilig seyn könnte, hindern; nach gemachten Gegenvorstellungen hätten sie sich nach Venedig zu begeben, wo er ihnen seine Absichten wissen lassen würde. Dem wesentlichen Inhalte dieses Memoirs nach, sagte der König, er habe die Artikel gesehen und gefunden, daß sie alle zu Verminderung des königlichen Ansehens, und zu Vermehrung der Macht der Geistlichen abzielten, er wolle nicht, daß man einstens sagen könne, durch die Gegenwart seiner Abgesandten habe er dasjenige, so den Souveränen nachtheilig seyn könnte, gutgeheissen *b*), weiter sagte er, die Väter des Conciliums masseten sich durch die Reformationsartikel an, den Königen und Für-

sten

b) Ebendaselbst.

sten ihre Rechte, Vorzüge und Privilegien in deren unvordenklichen Genuß ihre Vorfahren waren, zu entziehen; Sie wollten alle königliche Verordnungen aufheben, die Souveräne und ihre Unterthanen mit Bannflüchen belegen und excommuniciren, wodurch Ungehorsam und Aufruhr veranlaßt würde, obgleich die ganze Welt überzeugt seye, daß denen versammelten Vätern, deren Macht sich bloß auf das Geistliche beschränke, nicht gezieme, sich mit der weltlichen Regierung und weltlichen Gerichtbarkeit, die von der Kirchengerichtbarkeit ganz verschieden seye, abzugeben. Der König befahl am Ende seinen Gesandten, den Vätern des Conciliums zu erkennen zu geben, daß er ihnen den Auftrag gemacht habe, sich allem standhaft zu widersetzen, was wider seine Rechte, und wider alle andre Vorzüge der Souveräne entschieden werden könnte, auch befahl er ihnen, so wie allen französischen Kirchenprälaten, sich ohne Erwartung neuer Befehle hinwegzubegeben, wenn man ungeachtet ihrer Gegenvorstellungen einen von den Eingriffen wagen wollte, welche wider die Rechte der königlichen Würde überhaupt und der Krone Frankreich ins besondere in Vorschlag kämen.

Auf den Brief, welchen der König in Gleichförmigkeit mit diesem Memoire an den Cardinal von Lothringen schickte, gab dieser eine eben so merkwürdige Antwort, als sein Betragen, dem fast alle französische Kirchenprälaten nachahmten, merkwürdig war. „Ich kann Euere Majestät versichern, sagt er zum König, daß sich die Sache „nicht so zugetragen hat, wie es Ihnen hinterbracht worden ist, und daß es nicht nothwendig war, daß Eure „Majestät sich die Mühe gaben an uns deswegen zu schreiben. Es ist unglaublich, daß in einer so heiligen Gesellschaft, als diese ist, wo nichts in Vortrag kommt, als „was wir für die Ruhe und das Wohl der Christenheit „dienlich halten, man es wage, so auffallende Entschlüsse „zu fassen; keiner von Ihren Gesandten oder von Uns würde seine Einwilligung dazu geben. Wir sind von uns

„fern

„sern Schuldigkeiten gegen unsere Souveräne zu „gut unterrichtet. Es ist wahr, daß die Reformation „der Fürsten von den Legaten unternommen worden ist, „welche sie den dringenden Bitten einiger Bischöfe „nicht versagen konnten, die Unterthanen von ge„wissen Fürsten sind, und von denen sie aber wi„der die Rechte und Privilegien der Kirche so miß„handelt werden, daß sie sehnlich wünschen, bey „einer allgemeinen Verbesserung möchte ihren Un„terdrückungen Ziel gesetzt werden; Allein niemals „wird man beweisen können, daß man die Rechte und das „Ansehen der Souveränen, besonders aber die Rechte Eu„rer Majestät noch etwas anderes, das Ihnen den minde„sten Nachtheil bringen könnte, habe antasten wollen. Die „Gesandten des Kaisers, Eurer Majestät, des katholischen „Königs und viele andere würden keineswegs dulden, wenn „man etwas wider Ihren Dienst unternähme. Geben also „Eure Majestät dergleichen Gerücht kein Gehör mehr". Gleich des andern Tags nach dieser ertheilten Antwort, und noch ehe der französische Gesandte Audienz erhalten hatte, ging der Cardinal nach Rom ab, und nach seinem Beyspiele verließ der größte Theil der französischen Bischöfe das Concilium. Nach ihrer Abreise machte du Ferrier zufolge der Befehle Carls IX am 22ten September seine Vorstellungen und Verwahrungen bey versammeltem Concilium. So rechtmäßig und gegründet sie auch waren, so wurden dennoch die Italiener, die nach der Abreise von mehr als 20 französischen Kirchenprälaten die herrschende Partey auf dem Concilium waren, dadurch aufgebracht. Carl de Grassis aus Bononien Bischof von Monte Fiascone und nachheriger Cardinal unternahm die Widerlegung der Rede des du Ferrier, der seiner Seits eine Schutzschrift herausgab, die noch triftiger, als seine Vorstellungen, war; auch schrieb er zwey Briefe vom 22ten und 23ten Sept. an den Cardinal von Lothringen, um sich bey ihm zu rechtfertigen.

Die

Die Worte in seiner Vorstellung, welche am meisten Aufsehen machten, waren folgende: „Die allerchristlichsten „Könige, als Souveräne über die Franzosen und ganz „Frankreich, haben das Recht sich mit den Gütern und Ein„künften aller ihrer Unterthanen, wenn sie auch Geistliche „sind, bey einer dringenden Noth des Staates zu helfen". Man betrachtete diesen Satz als ketzerisch, oder wenigstens der Ketzerey verdächtig, ärgerlich und für fromme Ohren beleidigend.

Dessen allen ungeachtet legten du Ferrier und Pibrac in einem Schreiben vom 25ten Sept. dem Könige Rechenschaft von allem ab, worin sie berichteten, sie hätten zwar die französischen Bischöfe ermahnet, bey der Kirchenversammlung zu bleiben, und die Wirkung der zu machenden Vorstellung zu erwarten, aber die meisten unter ihnen hätten die königlichen Befehle schlecht befolgt, indem sie am Tage, wo der Cardinal von Lothringen abgereist, oder wenige Tage hernach an der Zahl 20 abgereist seyen, so, daß von allen nur 7 zurückblieben. Sie legten dann die von ihnen gemachten Vorstellungen und deren Wirkungen vor, und sagten zum Beschlusse, sie wollten von Seiner Majestät neue Befehle erwarten.

Es scheint, der König seye mit dem Betragen seiner Gesandten eben so zufrieden gewesen, als unzufrieden er über die Beharrlichkeit der Väter des Conciliums, die den Rechten seiner Krone noch immer zu nahe treten wollten, war; denn er befahl seinen beyden Gesandten, sich nach Venedig zu begeben. Dennoch hatten die Artikel von Reformation der Fürsten oder vielmehr die Eingriffe in die Rechte der Staaten und der Souveräne, und die Anmassung einer abentheuerlichen und ungerechten Befreyung nicht die vollkommene Wirkung, welche die Geistlichen gewünscht, und daraus gehofft haben. Die zwölf Artikel, welche von den Gesandten aller Fürsten, besonders aber von dem spanischen Gesandten gleichen Widerspruch erfuhren, wurden in einen einzigen gebracht, der ungeachtet seiner allgemei-

nen und zweydeutigen Abfassung in Frankreich nie angenommen werden konnte, wie ich es in der nämlichen Abhandlung gezeigt habe. Als die 6 Jahre des Vertrags von Poissy bald zu Ende gegangen, befahl Carl der IX aus eigener Macht dessen Verlängerung auf die 6 folgenden Jahre. Allein der Clerus versammelte sich im Sept. 1567 und erwirkte die Widerrufung dieser Verordnung dadurch c), daß er am 22ten Novemb. mit dem vorsitzenden Bürgermeistern und den Schöpfen der Stadt Paris einen neuen Vertrag schloß, worin er sich anheischig machte, auf königliche Quittung 630000 Liv. der auf das Rathhaus allda angewiesenen Abgaben, die innerhalb 10 Jahren mit der Summe 7560056 Liv. abgekauft werden könne, zu bezahlen. Die im Jahr 1557 aufgestellten aber von der Zeit des Vertrags zu Poissy an wieder aufgehobenen königlichen Zehent-Einnehmer wurden durch ein Edict vom Jänner 1572 wieder angestellt.

Wider diese vom König aufgestellte Beamten, die bey der Rentenkammer ihre Rechnungen zu legen hatten, machte im Jahr 1573 der Clerus Gegenvorstellungen, und erhielt nach erwirkter Widerrufung zweyer Edicte, die Aufstell- und Wiederherstellung dieser Civilbeamten betreffend, nun auch ein drittes, dem zufolge in jedem Bisthume neue Zehent-Einnehmer aufgestellt wurden; Die Ernennung derselben überließ man den Bischöfen, mit dem Bedinge, daß der zur Reise des Herzogs von Anjou, als König von Pohlen bewilligte Beytrag von dem zurückgelegten Ertrage ihrer Aemter bezahlt werden solle.

So war die Lage des Clerus in Betracht seiner Beyträge zu den Bedürfnissen des Staates, da unterdessen die Schwäche der Regierung, die Macht und Spaltung der Großen, der Haß zwischen Protestanten und Katholiken,

die

---

c) In dem Buche: Recueil des affaires génér. du Clergé de France, in 4to chez Vitré 1636 Part. 1. p. 14 et suiv.

die Nothwendigkeit sich vor dem Wuthe beyder Theile zu schützen und die bürgerlichen Religionskriege seit dem Jahre 1539 verschiedene kleine und einzelne Liguen im Königreiche veranlaßten. Durch ihre Vereinigung miteinander entstund endlich im Jahr 1556 jene zahlreiche, fürchterliche und grausame Rotte, welche von ihren Urhebern die heilige Verbindung, von dem Volke aber die Ligue genannt wurde. Aufruhr und Fanatismus waren der Grund, die Seele und der Stoff davon, und die Religion, der Vorwand. Heinrich III war gezwungen sie selbst zu unterzeichnen und sie von allen Großen und dem Volke unterzeichnen zu lassen, und wurde also aus einem Könige das Oberhaupt eine Cabale und aus einem gemeinschaftlichen Vater der Feind und Verfolger eines Theils seiner Unterthanen. Unterdessen wurden ihm die durch den Vertrag zu Poissy bestimmten Zehenten, welche mit dem 1577 ein Ende nehmen sollten, immer noch gereicht, als der Clerus bey diesen Umständen im Jahr 1579 um die Erlaubniß anhielt, zusammen zu treten, und wirklich zu Paris am 30ten May sich versammelte *d*). Weil er aber daselbst dem Hofe zu nahe war, so begab er sich nach Melun, wo er am 20ten Junius seine erste Sitzung hielt. Der Bischof von Bazas, den er am 26ten Junius zum Vortrage bey dem König bestimmte, hatte am dritten Julius Audienz; seine Vorstellungen bestunden in 3 Hauptpuncten. In dem ersten bath der Clerus um die Wiederherstellung der Kirchenzucht; in dem zweyten um Verkündung und Beobachtung des Conciliums zu Trient; in dem dritten, um die Wiederherstellung der Wahlfreyheit *e*). Auf den ersten Punct antwortete Heinrich der III: der nämliche Eifer, womit der Clerus belebt seye, belebe auch ihn, er seye aber die Ur-

d) Kirchengeschichte 175tes Buch; von Thou 68tes Buch; Spond. hoc anno, n. 3.

e) In dem Werke: Abrégé des Actes et Mém. du Clergé de Fr. in 4to pag. 479.

Ursache der Unordnung nicht; auf den zweyten Punct sagte er: in den Schlüssen der Kirchenversammlung zu Trient seyen verschiedenen Artikel, welche den Rechten seines Königreichs und den Freyheiten der französischen Kirche zuwider seyen; und endlich auf den dritten Punct: die Wahlen geschähen nur durch Simonie und gottesräuberische Verabredungen, er habe das Benennungsrecht zu den Bisthümern und Abteyen; seine Vorfahren hätten es mit Einwilligung des Pabstes und der Kirche jederzeit genossen; er wolle zwar seinen Vorfahrern an Frömmigkeit, Religion und Eifer für Gott nichts nachgeben, aber auch gleich jenen dieses Recht erhalten. Der Bischof von Bazas versetzte dem König, die Wahlen seyen für den Staat so nothwendig, daß man niemals eine Veränderung in dem Besitz der Krone bey der herrschenden Familie wahrgenommen habe, als wann die Könige sich des Ernennungsrechts zu den Pfründen angemaßt hätten *f*). Der Clerus wolle wider seine Majestät nicht mit Worten streiten, sondern nur seiner Pflicht genugthun und sein Gewissen entladen; zu dem seye Gott der Richter zwischen den Bischöfen und den Souveränen. Der König antwortete damals gar nichts, sondern schickte den Bellievre an den versammelten Clerus, und ließ ihm vortragen, er solle die zur Erleichterung des Staats übernommene Renten fortbezahlen. Dieser Vortrag mißfiel sehr, und die Bischöfe weigerten sich, darüber zu berathschlagen, ehe der König auf die Vorstellungen des Bischofs von Bazas geantwortet haben würde *g*). Der Bischof von Lyon sagte dem königlichen Abgeordneten, der Clerus habe in den letzten 20 Jahren mehr bewilliget, als seit 1200 Jahren; und sprach weitläufig von den Freyheiten der Geistlichen, ohne jedoch zu läugnen, daß sie in dringenden Nöthen dem Staate beyspringen müßten. Als Bellievre ihm die

f) Ebendaselbst. *g*) Ebendaselbst.

die Bulle Bonifazens VIII entgegensetzte, antwortete der Erzbischof, wenn auch diese Bulle den Königen Privilegien zugestünde, so seye sie von dem nämlichen Pabste widerrufen worden, welcher dem König verbothen habe, etwas von dem Clerus zu nehmen, wenn gleich ein entgegengesetztes Privilegium vorhanden seye; er schloß endlich, die Bischöfe befürchteten, daß man bey den letzt gehaltenen Versammlungen manches wider ihre Freyheit entworfen habe, sie würden also nichts mehr genehmigen, ehe sie es untersuchet hätten. Bellievre begriff damals, daß der im Grunde sowohl als der Form nach ganz sonderbare Widerstand des Clerus in der allgemeinen Stimmung der Gemüther seinen Grund habe. Er glaubte also, sich in die Zeit schicken zu müssen, und nachdem er der Versammlung gesagt hatte, der König wolle die Freyheiten des Clerus nicht verletzen, noch seine mit der Stadt Paris in den Jahren 1561 und 1567 eingegangene Contracte durchsetzen, so bath er die Bischöfe auf die Bedürfnisse des Königs Rücksicht zu nehmen, und ihm freywillig und aus Neigung beyzuspringen; er führte die Bedürfnisse des Staats und den vielfachen Verlust, den der König wegen Vertheidigung der Religion erlitten habe, weitläufig an; er stellte vor, die Contracte seyen nach reifster Ueberlegung bey einer zahlreichen Versammlung geschlossen und erneuert worden, zuletzt versicherte er dem Clerus, der König würde auf seine Vorstellungen antworten, und man habe schon daran gearbeitet; allein diese Nachgiebigkeit bestärkte nur die Bischöfe in dem Entschlusse, sowohl die freywillige Gabe, als die Ablösung der Contracte in Betreff des Rathhauses, welche sie hartnäckiger Weise als ganz getilgt ansahen, platterdings und förmlich dem König abzuschlagen. Da unterdessen der Oberburgermeister von Paris auf die Zahlung der Renten drang, so schrieb der König an den Clerus, er solle dieser Forderung Genügen leisten; allein er bekam nur eine neue abschlägige Antwort. Dennoch setzten die Bischöfe ihre Sitzungen fort, und bestimmten die

Ver-

Verwaltungsart, die von dieser Zeit an bis auf heutigen Tag beobachtet wird. Am 25ten September erneuerten sie ihre Protestationen wider die Zahlung der Renten, und als sie auf dem 30ten September ihre Versammlung in die Abtey Saint-Germain des-Prez zu Paris verlegt hatten, faßten sie da die nämlichen Schlüsse, und ordneten aufs neue den Bischof von Saint-Brieux nebst einigen Erzbischöfen und Bischöfen an den König ab, um die vom Bischof von Bazas vorgetragenen Gesuche nochmals zu wiederholen.

In der Audienz, welche der Bischof von Saint-Brieux am 22ten October hatte, sagte er zum König *h*), seine Religion sey der einzige und wahre Grund der Monarchien, besonders der französischen; der heil. Remigius habe, als er Clodowigen getauft, diesem vorgesagt, die Krone würde so lange dauern, als die Könige dem katholischen Glauben ergeben seyn würden. Das einzige Mittel, die Kirchenzucht wieder herzustellen seye die Verkündung des tridentinischen Conciliums und die Wiederherstellung der Wahlen; der Bischof setzte hinzu: die Krone Frankreich seye zur Bestrafung der wider die Kirche Gottes gewagten Unternehmungen von den Nachkömmlingen Clodowigs an das Haus Carls des Großen; von diesem an das Haus des Hugo Capet gelanget; Seitdem die Könige sich durch das Concordat der Ernennung zu den Pfründen angemasset, so hätten die Ketzereyen den Staat verwüstet, der weder reicher noch glücklicher geworden seye, da im Gegentheile bey der Wahlfreyheit die Kirche immer blühend gewesen seye; es seye weder gerecht noch billig, den Clerus zu Bezahlung von mehr als jährlich 1200000 Francs zu zwingen so es wie verschiedene Con-

h) Actes et Mémoires du Clergé, Tom. 1. in fol. p. 16. et suiv. de Thou, liv. 68. spond. hoc anno, n. 6.

tracte, deren die meisten berichtiget seyen, zeigten, andere aber, die von Leuten ohne Vollmacht, ohne gehörige Form, ohne die von den heiligen Decreten vorgeschriebene Feyerlichkeiten, ohne rechtmäßige Ursache geschlossen worden seyen, seyen unkräftig; Se. Majestät und der höchstselige König Carl IX hätten von der Kirche ungefähr 24 Millionen erhalten, deswegen seye das Volk nicht mehr erleichtert, die Finanzen nicht weniger erschöpft, und die Schulden vermehret worden. Der Bischof schloß seine Rede also: Das Mittel sicher und ruhig zu regieren und gehorsame Unterthanen zu haben, seye, daß der König das tridentinische Concilium verkünden lasse, und zu Entladung seines Gewissens der Benennung zu den Pfründen entsage, und die Wahlen wiederum herstelle. Der König antwortete hierauf; nur vor diesesmal wolle er zufrieden seyn, daß der Clerus eine Million viermal hundert tausend Livres jährlich bezahle, von den Deputirten soll sich jeder in sein Bisthum begeben, und dort seinen Willen kund machen, auch allen andern Bisthümern des Königreichs zu wissen thun. Worauf der Bischof von Saint-Brieux antwortete i), der Clerus habe durch Anbiethungen von 1200000 Livres schon über seine Kräfte gehandelt, und könne also nicht weiter sich einlassen; er setzte noch hinzu, der König solle wohl inobachtnehmen, daß ihm Gott die gegebene Krone nicht hinwegnehme, wenn er durch Auflagen, so wider die Gerechtigkeit strittten, Gott und seinen Gliedern das Ihrige nehme. Der König seiner Seits verharrte dabey, der Clerus solle nebst den 1400000 livres, die auf das Rathhaus von Paris angewiesen seyen, noch 900000 an verschiedene einzelne Staatsbürger zu bezahlende Livres abtragen. Allein der Clerus blieb immer bey seinem Anerbiethen stehen, und setzte noch folgende Bedingnisse bey: 1) der König solle sich durch öffent-

i) Actes et Mémoires du Clergé, Tom. 1 in fol. p. 217.

öffentliche Briefe erklären, daß in der Folge keine Auflage mehr von dem Clerus erhoben werden solle, es geschehe dann aus einer rechtmäßigen bey einer allgemeinen Versammlung vorgetragenen und von ihr angenommenen Ursache 2), die Bisthümer sollten nicht einzeln angeschlagen werden. 3) Se. Majestät solle die Geistlichkeit wegen den unexigiblen Aussenständen entschädigen. 4) Der Kirchsprengel oder der Benefiziat, so seine Einkünfte nicht zu genießen hätte, solle nach Maaßgab seines nicht Genusses außer Anschlag bleiben. 5) Daß nach dem Verlangen des Clerus die wegen Erhebung der Zehenten überreichte Vorstellung beantwortet werde. 6. Was dermals bewilliget würde, solle ohne einen neuen Contract und auf Art einer Hülfe auf 6 Jahre bewilliget seyn, in welcher Zeit Se. Majestät wegen Bezahlung ihrer Schulden die Stände zusammenberufen solle.

Da dergestalt die Bischöfe ihrem Herrn ein Gesetz gegeben hatten, wollten sie auch dem Publikum eines geben, indem sie wider die Bezahlung der Renten protestirten. Diese am 11ten December kundgemachte Protestation erweckte zu Paris einen Aufruhr, und nachdem der Oberburgermeister der Stadt die Klage vor das Parlament gebracht hatte, befahlen die versammelten Parlamentskammern, die abgeordneten Bischöfe sollten nicht aus der Stadt gehen können, sondern in Person vor dem Generalprocurator erscheinen; die andern schon abgereisten, und außer der Stadtgerichtbarkeit sich nun befindenden Kirchenprälaten sollten in den Orten, wo ihnen diese Befehle kund gemacht würden, angehalten werden *k*). Ueber diesen Parlamentsschluß beschwerte sich der Clerus bey dem Könige, als über einer Beleidigung. Allein der König zwang die Abgeordneten, die fernere Bezahlung der Renten noch auf zehen Jahre zu bewilligen, wodurch er also das gerechte Murren des Volks stillte, und dem Aufruhre zuvorkam.

k) De Thou. Lib. 68.

Da sich unterdessen der König mit 130000 Liv. begnügte, so wurden sie ihm endlich am 14ten Jänner 1580 von den Deputirten mit dem Bedinge bewilliget, daß der Clerus die in den Contracten von 1561 und 1567 erhaltenen Bewilligungen ohne diese Contracte zu genehmigen, genießen, und die bey ihren Anbiethungen gemachte Bedingnisse beobachtet werden sollten, auch wolle der Clerus die Erlaubniß und Einwilligung des Pabstes dazu einholen.

Der zwischen dem König und dem Clerus eingegangene Vertrag wurde am 20sten Februar 1580 schriftlich aufgesetzt *l*). Er ist die Quelle und das erste Beyspiel der vom Clerus behaupteten Befreyungen, und die hier eingeschalteten Clauseln wurden in die folgende mit den Königen eingegangenen Verträge, und wenn es die Umstände erlaubten, mit noch günstigern Beysätzen sorgfältig vom Clerus eingerückt. Man müßte sie alle durchgehen und zergliedern, wenn man die Entstehungsart der Befreyung, welche der Clerus auf Kosten des Königs und des Staats nach und nach erschlich, zeigen wollte. Die Contracte von Poissy von 1561 und von Melune im Jahr 1680 sind der Grund, die ersten Beyspiele, und die unreine Quelle der vom Clerus behaupteten Privilegien. Heinrich III regierte nur durch das Ansehen der Ligue. Er lebte als ihr Sclav, und starb als ihr Schlachtopfer. Es ist außer Zweifel, daß der damalige Clerus, dessen Güter allzeit ein Gegenstand der Habsucht der Protestanten und des Patriotismus der Politiker waren, eben sowohl aus Eigennutz als aus den ihm eigenen Grundsätzen und Geschmacke an der Ligue Theil nahm. Es ist also nicht zu wundern, daß unter der Regierung eines Königs, welcher das Oberhaupt der Ligue ware, die Geistlichkeit sowohl in der Art ihres Beytrags, als in der Einführung

und

---

l) Im dritten Bande des Werks Collect. des Affaires du Clergé de France.

und Fortsetzung einer Befreyung, welche übrigens durch ein Dongratuit erkauft wurde, manches von ihm erhalten habe.

Heinrich IV, der sein ererbtes Reich mit Waffen einnehmen und der Ueberwinder seiner aufrührischen Unterthanen werden mußte, um ihr Vater werden zu können, siegte über die Ligue und vergab ihr; allein nie konnte er den darin herrschenden Geist tilgen. Die verschiedenen Angriffe auf die Person des größten und beßten Fürsten, und wovon der letzte ihm das Leben kostete, beweisen nur zu gut, wie sehr diese Gesinnungen besonders unter den Geistlichen herrschten. Es war also für Heinrich IV weder möglich, noch der Klugheit gemäß, etwas gegen den Clerus vorzunehmen, der es unfehlbar ausgeschrien, bestritten und verdammt haben würde, um den ungerechten und argwöhnischen Verdacht, den er über die Bekehrung dieses Königs bis an dessen Tod zu verbreiten suchte, dadurch zu beweisen.

§. XLIV.

Sechste und letzte Epoche von Ludwig XIII bis auf Ludwig XV im Jahr 1750.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß während der Minderjährigkeit Ludwigs XIII und Ludwigs XIV unter den Cardinälen Richelieu und Mazarin als Ministern einer durch den Gebrauch schon geheiligte Befreyung Anstoß gelitten habe.

Als im Jahre 1645 das Königreich in einen bürgerlichen und in einen auswärtigen Krieg verwickelt wurde, verlangte der verstorbene König einen Beytrag vom Clerus und der für den König redende Minister bediente sich Sätze, welche den Clerus wegen seiner angeblichen Privilegien Schrecken einjagten. Die Versammlung beschwerte sich deswegen beym König, und dieser, der sich damals

zu Vincennes befand, antwortete den Generalagenten ei- genmündig: Er glaube sich nicht berechtiget, nichts von dem Clerus zu fordern, und was Seine Ma- jestät nur durch seinen Willen erhalten wollte, könne er zugestehen, oder versagen. Es ist dieses ei- ne in den Memoiren des Clerus verzeichnete Thatsache. Im Jahr 1651 wo noch bürgerliche Unruhen und Kriege herrschten, erschien ein Werk, dessen Schriftsteller das Recht des Staats über die Kirchengüter zeigte. Der da- mals versammelte Clerus censirte es, und bey gewissen Umständen, ist es leichter ein Buch zu censiren, als zu beantworten. Ich will die ganze Censur, als ein Denk- mal menschlicher Schwäche hier anführen, ohne mich in einige Betrachtung darüber einzulassen.

„Die Erzbischöfe, Bischöfe und andere zur allgemei-
„nen Versammlung des Clerus zu Paris abgeordnete
„Geistliche, auch alle außerordentlich dazu abgeschickte Erz-
„bischöfe, und Bischöfe dieser Stadt entbiethen den Erz-
„bischöfen, Bischöfen und andern Geistlichen des König-
„reichs Frankreich ihren Gruß: Friede und Liebe im Herrn
„zuvor:

„Umsonst donnert die Kirche Ungeheuer nieder, es
„werden immer neue aufwachsen; Es ist dieses eine Ue-
„bung für sie, die bis an ihr Ende dauern wird. Der
„Ausspruch ist gethan, daß es Ketzereyen geben müsse,
„und der Feind, der in dem Acker des Hausvaters Un-
„kraut säet, wird immer Kundschafter haben, die statt
„seiner diesen Saamen unter das Getreide mengen. Aber
„eine befremdende Sache ist es, daß er in unsern Tagen,
„und in unserm Frankreich Diener antrifft, die noch fre-
„cher sind, als er selbst, da sie bey hellem Mittage und
„während daß die Geistlichen in ihrer Versammlung für
„die Kirchengeschäften sorgen, dasjenige thun, was er
„nur in Finsternissen, und wie die Schrift sagt, wenn
„die Menschen eingeschlafen sind, zu thun, gewohnt ist.
„Währender allgemeinen Versammlung des französischen

„Cle-

„Clerus haben wir gesehen, und ohne Schaudern konn-
„ten wir es nicht sehen, daß ein Werk unter dem Titel:
„Vorstellungen an den König wegen der Macht,
„welche seine Majestät zu Erleichterung aller seiner
„Unterthanen sowohl des Adels als des dritten
„Standes über die zeitlichen Güter des geistlichen
„Standes hat, erschienen ist. Der wahre oder angeb-
„liche Verfasser dieser schlimmen Nachahmung Franz
„Paumier konnte ihr mit wenigen Worten den nämli-
„chen Titel geben, den vormals Johann Huß, seinem
„Originale gab: Abhandlung, worin gezeigt wird,
„daß die Fürsten der Geistlichkeit ihr Vermögen
„nehmen wollen. Er hat auch nichts anders, als elen-
„de Lappen von den Ueberresten dieses auf dem heiligen
„Concilium zu Costanz mit seinem Meister Wiclef ver-
„dammten Erzketzers zusammengestoppet; Er thut nichts
„anders, als die Ueberreste einer so schrecklichen Lehre un-
„ter dem Vorwande einer allmächtigen Souveränität und
„der öffentlichen Bedürfnisse des Staates vermummen,
„um die Spaltung zu gründen, die er unter den drey
„Ständen, welche das Königreich ausmachen, zu ver-
„breiten sich bemühet. Wozu dient aber diese Vermum-
„mung, wenn sein böses Vorhaben ihn von allen Seiten
„aufdecket? Redet er von den Beyträgen des Clerus, so
„behauptet er außer den Opfern und Gebethen, die er
„jedoch für nichts achtet, habe diese Versammlung bis
„itzo den König mit keinem Pfenninge unterstützt; und
„die 24 Millionen, von denen er bekennt, daß sie frey-
„willig zugestanden worden, und die doppelt bezahlt wur-
„den, werden in seiner Rechnung kaum für Heller ange-
„schlagen. Ist von den Freyheiten dieser Classe im Staa-
„te die Rede, so sollen die Grundstücke der Pfründenbe-
„sitzer, so, wie alles übrige den Drangsalen schlimmer
„Zeiten unterworfen seyn; ihre Pächter sollen durch Ein-
„quartierungen und Durchmärsche der Soldaten alle Gat-
„tungen von Kränkungen leiden; Die Zierden und Gü-
„ter der Kirche sollen zum Raube werden; endlich sollen

„die heiligsten Dinge verkauft und zu weltlichen Absichten „verwendet werden; Allein hiemit ist dieser Schriftsteller „noch nicht zufrieden. Er will die Kirche unterjochet se„hen; der erste Stand des Königreichs soll ein Sclav „seyn; was er besitzt, soll er aus Nachsicht besitzen, und „anstatt daß Pipin und Carl der Große sich ehemals „zum Ruhm gerechnet, bittweise von der Kirche Güter „zu besitzen, so soll ihn unter den Nachfolgern derselben „kaum erlaubt seyn, ihre Güter unter dem vorange„führten Rechtstitel zu besitzen: Er will, daß das Erb„gut der Kirche für ein Kammergut des Fürsten; die „zur Ernährung der Armen bestimmten Güter für baares „Geld der Finanzen, und die zum Unterhalte der Prie„ster, die täglich das Blut Jesu Christi opfern, Got ge„weihten Gelder, als der Haupt- und wenn man ihm „glauben wollte, den einzigen Fond angesehen werden soll, „der itzo zu Vergießung des Christenbluts dienen soll. „Und er wagt es noch, dem Könige hierüber Vorstellun„gen zu machen, um ihm die Verfolgung der Kirche ein„zuhauchen, und seine Eigenschaft des ältesten und aller„christlichsten Sohns der Kirche, die er mit so vielem „Grunde besitzt, in eine Eigenschaft umzustalten, an die „man nicht einmal zu denken wagen würde. Aber wessen „ist ein Mensch nicht fähig, der es wagt, Gott anzugrei„fen und die Gotteslästerung zu schreiben, daß er seinen „Sohn bey dem Geheimnisse unserer Erlösung unbillig „und ungerechterweise verlassen habe! Der Clerus konnte „so viele Ausschweifungen nicht mit Stillschweigen über„gehen, und dessen Versammlung, welche sie der Censur „würdig fand, hat, um die schlimmen Wirkungen eines „so gefährlichen Gifts zu hindern, erklärt, daß das Buch, „welches den Titel: Vorstellungen an den König ꝛc. „hat, verschiedene verführerische, falsche, verwegene, är„gerliche Sätze enthält, welche zu Störung der Ruhe „in der Kirche abzielen, und dem natürlichen Rechte und „den guten Sitten zuwider sind, worunter sogar gottesslä„sterische Spaltung erregende, ketzerische Irrlehren sind.

„Wir

„Wir erwarten von ihrem Eifer für die Vertheidigung der „Kirche, und für die Wahrheitsliebe, daß sie ihr Anse„hen verwenden werden, in dem mit uns gleichen Geiste „an Ausrottung einer so schädlichen und so verderblichen „Lehre zu arbeiten, daß sie dessen Lesung untersagen wer„den; daß sie an dem Verfasser, wenn er sich in einem „ihrer Bisthümer befindet, ihre Liebe üben, und aus allen „Kräften an seiner Bekehrung arbeiten werden. Sollte „er aber, welches Gott verhüten wolle, ein verstocktes „Herz haben, und die Kirche nicht hören, so wissen Sie, „ was uns der Sohn Gottes lehrt, daß er alsdann für „einen Heiden und Publicanen gehalten werden solle. Die „Gnade unsers Herrn Jesus Christus bleibe mit ihrem „Geiste. Geschehen in der allgemeinen Versammlung der „französischen Clerisey in dem großen Augustinerkloster zu „Paris den 23ten Jänner 1651 und haben sich nachstehen„de Herrn der Versammlung unterzeichnet, L. d'Estam„pes, Erzbischof und Herzog zu Reims, G. d'Aubus„son Erzbischof von Embrun, Victor, Erzbischof zu „Tours, Ludwig Heinrich von Gondrin, Erzbischof „von Sens; J. J. de Fleires, Bischof von Saint„Pons; le Beron Bischof zu Valence und Die; Si„mon le Gras, Bischof von Soissons; Egidius, „Bischof von Evreux; L. de Suze, Bischof von Vivi„ers; Ludwig, Bischof von Mirepoix; B. Del' Bene, „Bischof von Agen; L. de Matignon, Bischof und „Graf von Lizieux; P. V. Bischof von Lavaur; F. Fou„quet, Bischof und Graf von Agde; P. de Broc, Bi„schof von Auxerre; Jacob, Bischof von Toulon; Ro„bert, der zum Bisthum Dol ernannt ist; Ferdinand, „Bischof von Saint-Malo; von Grignan, Bischof von „heil. Paul; R. d'Aumont, Bischof von Avranches; „Isaac, Bischof von Vabres; Gilbert, Bischof von „Comminges; A. Del' Bene, Bischof von Orleans; „Franciscus, Bischof von Angoulême; L. de la Ro„chefoucault, Bischof von Lectoure; L. de Anglure, „Bischof von Aire; Abt von Ventadour, ernannter Erz-

„bischof

„bischof von Bourges; Fr. de Harlay, Abt von Ju„mieges; Abt von Basoches; Abt von Lesseville; Hein„rich de Laval; Abt von Carbon; von Counis; Fab„regue; Abt von Murviel; Thoreau, Dechant von „Poitiers; von Beausset, Probst von Marseille; G. „Gon, Erzdiacon; Antonius le Comte, Edeline; „Abt du Tremblai; Bartholomäus, Abt von Aune; „Meusnier. Lauract Agent des Clerus; Abt von Vil„lars. (Auf Befehl der versammelten Herren) M. Tu„beuf Secretarius.

§. XLV.

Ludwig XIV wurde im Jahr 1701 gezwungen, die Kopfsteuer wieder einzuführen, wovon er den Clerus namentlich ausnimmt, indem er, so sind die Worte dieses Fürsten, auf den freywilligen Beytrag zähle, den der Clerus ihm mit ganzem Eifer bewilligen werde; Wirklich both der Clerus dem Könige, so lange der Krieg dauern würde jährlich 4 Millionen Beytrag an, und besorgte selbst die Austheilung und Einhebung derselben.

Als der nämliche königliche Abgeordnete, der bey der Versammlung vom Jahr 1645 das Wort geführt hatte, auch bey damaliger Versammlung im Jahr 1660 den Vortrag gethan hatte, beschwerte sich der Clerus bey dem König über die Grundsätze, welche dieser Abgeordnete in seine Rede hatte einfließen lassen; und der Monarch schrieb an die Versammlung, er habe dem abgeordneten Rathe keinen andern Befehl gegeben, als sie in der dringenden Lage der Sachen zu einem eilfertigen und beträchtlichen Beystand aus freyer Bewilligung einzuladen.

Von

Von dem Augenblicke an, als der selige König im Jahr 1661 bis an seinen Tod selbst die Regierung des Königreichs übernahm, und immer durch die freywilligen Gaben, welche er durch Forderungen erhielt, die man ihm nicht abschlagen konnte, schadlos gehalten wurde, gab dieser Fürst nicht Obacht, eine Frage aufzuwerfen, welcher ohnedieß der Clerus durch freywillige Gaben zuvorzukommen wußte.

Im Jahr 1695 kaufte sich der Clerus von der Kopfsteuer mit Bezahlung von 24 Millionen los, und zahlte dafür, weil er diese Summe entlehnte, jährlich 1200000 liv. Interessen. Das sonderbarste hiebey ist, daß der Clerus, es mögen seine Gaben seinem Zahlungsvermögen angemessen gewesen seyn oder nicht, nach und nach in Schulden gerieth, weil das Geld immer aufgenommen oder Renten angewiesen werden mußten, so, daß der Clerus den wahren Vortheil seiner für die Armen bestimmten Güter und den Nutzen seiner Nachfolger immer dem gegenwärtigen und abentheuerlichen Gegenstand einer eingebildeten und nicht gar vortheilhaften Befreyung aufopferte.

So behielt stillschweigender Weise diese aus dem Ligue-Geiste entstandene Befreyung, die jedoch nur in Rücksicht der Form des Beytrags, besonders war ihr Daseyn, ohne daß sie bis ins Jahr 1711 von dem Clerus jemals förmlich gefordert, und folglich von den französischen Königen weder zugestanden, noch widersprochen wurde.

Durch eine Erklärung vom 14ten October 1710 wurde die Erhebung des Zehntens von allen Einkünften aufgelegt; da die Ausdrücke derselben sehr allgemein waren, so hielten sich die, so Renten zu bezahlen hatten, die Obereinnehmer, Pächter und andere Schuldner der Geistlichen berechtiget, sich so wie allen andern Unterthanen des Königs den Zehenten vorzuenthalten, und sie enthielten ihn auch wirklich vor. Der Clerus, dessen Beyträge seit langer Zeit nur in freywilligen Gaben bestunden, wurde durch

die-

dieses Unternehmen, dessen Folgen er fürchtete, beunruhiget, und da er übrigens merkte, wie günstig ihm die Zeitumstände seyn könnten, so wagte er sie zu benutzen. Seine Vorstellungen erweckten in der That eine Erklärung vom October 1711, welche sich folgendermassen ausdrücket:

„Die Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Besi„tzer der Pfründen, welche die Versammlung des Clerus „ausmachen, haben uns, so sagt der Eingang dieser Er„klärung, vorgestellt, daß, ob wir gleich in der am 14ten „Octob. 1710 wegen Erhebung des Zehentens gegebenen „Erklärung die Kirchengüter nicht mit begriffen haben, „noch sie mit zubegreifen gesinnet gewesen seyen, weil es „Gott geweihte und der Kirche zum Gottesdienst, zu Er„nährung der Armen und zu ihrem eigenen Unterhalt er„theilte Güter sind, dennoch die Rentenzahler in unserer „lieben Stadt Paris, die Kämmerer in den Staaten, die „Obereinnehmer, Pächter, Miethleute und andere Schuld„ner der geistlichen Gemeinden und der Pfründner, unter „dem Vorwande, daß besagte Erklärung in allgemeinen „Ausdrücken rede, ihnen den zehenten Theil der Einkünfte „von besagten Gütern vorenthalten, weswegen sie uns „bitten mußten, unsere Gesinnungen noch deutlicher zu „erklären".

Man muß bemerken, 1) daß dieser Eingang eine bloße Erzählung der Ansprüche ist, welche der hier redende Clerus macht; 2) daß der Clerus ganz geschickt die Rechtsfrage unter die Thatfrage mengt, um die erste durch einen Umweg zu untersuchen, und sie zur Entscheidung zu bringen; 3) daß der Clerus unbedingt sagt, der König habe sie in der Erklärung wegen des Zehentens nicht mit begriffen, noch sie darin mit begreifen wollen; 4) daß der Clerus noch die Gründe angibt, warum der König die geistlichen Güter nicht dem Zehenten unterwerfen wollte, weil es, sagt er, Gott geweihte und der Kirche zum Gottesdienst, zu Ernährung der Armen und zu ihrem eigenen Unterhalte gegebene Güter sind; 5) daß bey all dieser Entschei-

scheidung, was der König nicht gethan habe, was er nicht habe thun wollen, und welche Beweggründe er gehabt habe, der Clerus kein Wort von seinen Rechten, Privilegien, Befreyungen, Rechtstiteln oder Besitzstande sagt. Auf diesen Vortrag des Clerus erklärt sich der König folgendermassen: „Wir erklären, daß alle Kirchengüter in der-wegen „Erhebung des Zehentens ergangenen Erklärung vom 14ten „October 1710 nicht begriffen waren, noch darin begriffen seyn „konnten: Wir wollen, daß alle Güter, welche der Kirche „angehören, oder in Zukunft angehören werden, immer „sowohl für das verflossene als für das zukünftige davon „befreyet seyn sollen, noch dazu gezogen werden können, „aus welcher Ursache oder Veranlassung es auch geschehen „möge, ohne einige Ausnahme oder Vorbehalt, welcher „Vorfall sich auch immer ereignen könnte .... sondern „sie sollen frey davon bleiben, wie Wir sie sowohl für das „verflossene als für das zukünftige davon befreyen". Obgleich diese Anordnung ausdrücklich sagt, daß die Kirchengüter in der Erklärung wegen Erhebung des Zehentens nicht begriffen seyn konnten, so thut sie dennoch eben so wenig von einigem Rechte, Rechtstitel, oder einem Besitzstande einige Meldung, als der Clerus selbst in seinen Vorstellungen etwas hievon angeführt hatte. Im Gegentheile erhellet aus den Worten: Wir wollen, daß sie davon befreyet bleiben sollen, wie Wir sie hiemit davon befreyen ꝛc. daß der König vielmehr auf die ausgedehnteste und allgemeinste Art dem Clerus eine neue Befreyung zugestehe, daß er ihm keine vorhinnige durch Recht, Rechtstitel oder Besitzstand gehabte Befreyung, wovon der König eben so wenig als der Clerus redet, bestätige, oder dergleichen anerkenne. Endlich hat diese neue Befreyung des Königs keinen andern Gegenstand als den Zehenten, und kann auf nichts anderes als auf den Zehenten angewendet werden, ohne daß von einer andern Auflage Meldung darin geschehe. Dieß ist der erste Rechtstitel, auf den der Clerus sich beruft; er merkte aber selbst dessen Unzu-

läng-

länglichkeit zu einer allgemeinen Befreyung von jedem gezwungenen Beytrage so deutlich, daß er bey noch günstigern Umständen sich eine andere Erklärung zu verschaffen trachtete; wodurch eine seit der Zeit der Ligue vorgehabte Anmassung die Gestalt eines Rechts erlangen möchte. Die Erklärung von 1725 wegen Erhebung des 50ten Theils both diese Umstände an, und brachte auf einmal einen Anspruch des Clerus auf die Bahn und zum erwünschten Ende, den er bis auf diese Zeiten weder zu machen, noch durchzusetzen sich getraute. Im Jahre 1579 gelang es den Bischöfen ihrem Souverän Gesetze vorzuschreiben, und im Jahre 1725 bedienten sie sich mit glücklichern Erfolge der nämlichen Politik. Die Versammlung des Clerus hatte das gewöhnliche Dongratuit, während der Herzog von Bourbon Staatsminister und diese Abgabe eingeführt war, das erstemal verweigert, und zum Lohne für diese Weigerung erhielt sie unter der Ministerstelle des Cardinals von Fleury eine Erklärung vom 8ten Octob. 1726, deren Eingang, worin der König allein redet, folgender ist: „Unsere Vorfahren, die Könige, haben immer allen „der Kirche zuständigen Gütern, Rechten, und Befreyungen einen besondern Schutz angedeihen lassen, und aus „einem den allerchristlichsten Königen und den erstgebohrnen Söhnen der Kirche anständigen Wetteifer haben sie „nach und nach mehrere Edicte, Erklärungen und öffentliche Briefe ergehen lassen, um die Ausübung derselben „zu sichern und immer mehr und mehr zu befestigen".

Hier hörte man zum erstenmale bey Gelegenheit einer Auflage von Rechten und Freyheiten, die der Kirche zustehen, reden. Zur Zeit der Ligue hatte der Clerus es nur durch seine damaligen Aufopferungen dahin bringen können, daß er nicht in dem nämlichen Ebenmaaße und in der nämlichen Form als die andern Unterthanen, beytragen mußte; In der Folge mußte er diese Befreyung um den nämlichen Preis erkaufen; aber nie behauptete, nie hatte er behauptet, einiges Recht dazu zu haben, oder daß dieses eine ihm

ge-

gebührende Freyheit sey. Er hatte sich mit seinen gewagten Vorschritten begnügt, ohne daß er sich getraute, ihnen einen Namen zu geben. Hier erkennt der König aus eigenem Antriebe an, daß seine Vorfahren die Rechte und Freyheiten, welche, wie er sagt, der Kirche zustehen sollen, stets geschützt habe. Diese unerhörte Behauptung gründete er auf einem allgemein angenommenen und von seinen Vorfahren gehandhabten Besitzstand. Um endlich keinen Zweifel über diese Rechte und Freyheiten übrig zu lassen, setzte er endlich hinzu, die Ausübung derselben sey durch mehrere Edicte, Erklärungen und öffentliche Briefe, wovon aber keines angeführt ist, weil keines jemals da war, nach und nach gesichert und immer mehr und mehr befestiget worden. In dem Eingang der Erklärung vom Jahr 1711 war der Clerus selbst nicht so weit gegangen, wo jedoch nur von den Vorstellungen der Geistlichen und nicht von dem Willen des Königs Meldung geschieht.

„Diese Beyspiele von Frömmigkeit und Gerechtigkeit „haben es uns, seit dem wir die Regierung unserer Staa„ten selbst über uns genommen, zu einer wesentlichen Pflicht „gemacht, besonders darauf Acht zu haben, daß die den „Kirchengütern anklebende Befreyungen unverbrüchlich er„halten und in der Zukunft gegen alle Anfälle, unter wel„chem Vorwande es auch geschehe, sicher bleiben mögen.

Nicht genug, daß der König diese Freyheiten als der Kirche zuständig anerkannt; er nennt sie sogar Freyheiten, welche mit den Kirchengütern verbunden seyen, und einen Theil derselben ausmachten. Durch diese Eigenschaft werden die Freyheiten ihrem Ursprunge und ihrem Grunde nach von der königlichen Gewalt unabhängig. Eben so wenig will man, daß ihre Erhaltung unmittelbar davon abhange; Der König erkennet bloß an, daß die Beyspiele seiner Vorfahren aus Frömmig- und Gerechtigkeit ihm die wesentliche Pflicht auflegen besonders Acht darauf zu haben, damit die mit den Kirchengütern verbundenen Freyheiten erhalten werden.

„Obgleich die Erklärung vom 27ten Octob. 1711, wo„durch die vorhergehende wegen Erhebung des Zehentens „erläutert wird, ausdrücklich sagt, daß die Kirchengüter „darunter weder begriffen waren, noch begriffen seyn konn„ten, ja der höchstselige König sogar förmlich erklärt hat, „seine Meinung sey nie gewesen, sie darunter zu begreifen, „weil es Gott gewidmete Güter sind, welche man der Kir„che zum Dienste Gottes zur Ernährung der Armen und „zu ihrem Unterhalte ertheilet hat".

Der König legt hier seinem Urgroßvater in den Mund, was in dem Eingange zur Erklärung von 1711 bloß eine Erzählung der Vorstellungen und Ansprüchen des Clerus war.

„Wir sind berichtet worden, daß zum Nachtheile der „von den Kirchengütern untrennbaren Befreyungen ꝛc.

Die Stufenleiter der unrechtmäßigen Eingriffe ist hier auf die fühlbarste Art entwickelt. Niemals war bey Gelegenheit der Auflagen die Sprache von Befreyungen, selbst der Clerus that es in seinen Vorstellungen vom Jahre 1711 nicht; und der König selbst erkennet sie an, 1) als der Kirche gebührend 2) als verbunden mit den Kirchengütern, 3) als untrennbar von diesen Gütern. Will man hier den König nicht dahin bringen, daß er sie nicht nur als einen Theil der Kirchengüter, sondern sogar als einen wesentlichen Theil derselben anerkenne?

„Wir wollen also der Religion und dem Clerus un„sers Königreichs noch besonderere Merkmahle unserer Ge„rechtigkeit und unsers Schutzes geben, um immer mehr „und mehr die Befreyungen und Freyheiten der- der Kir„che angehörigen Güter und Rechte zu erhalten, nament„lich die Befreyung der Geistlichen bey ihren Zollrechten, „Gemeinnutzungen und andern dergleichen, welche Rechte, „weil sie mit ihren Kirchen unwiderruflich verbunden sind, „niemals, es mag die Bestätigung derselben, oder etwas „anderes betreffen, einer Taxe unterworfen waren, oder „unterworfen werden konnten; Wir haben also beschlossen....

„zu

„zu erklären, daß Wir niemals gemeinet waren, sie dar„unter zu begreifen, in Anbetracht, weil die Rechte, wel„che die Geistlichen wegen ihrer Kirche genießen Gott ge„widmet, außer dem Handel und Wandel der Menschen „und unwiderruflich, folglich einer Bestätigung oder son„stigem Taxe aus obberührtem Grunde nicht unterwor„fen sind.

Hier wird der geheiligte und bloß geistliche Vortheil der Religion mit dem zeitlichen Vortheile ihrer Diener vermenget. Man läßt den König sagen, es werde der Religion selbst ein Zeichen von Schutz und Gerechtigkeit ertheilet, wenn man hindere, daß die Geistlichen nicht gleich den andern Unterthanen zu den Bedürfnissen des Staats etwas beytragen, und dadurch die ganze Last auf den Adel und das Volk gewälzt werde. Auf diese Weise waren alle Könige von Frankreich und besonders der heil. Ludwig, und Ludwig XII nicht nur keine Beschützer der Religion, sondern noch ungerecht gegen sie, weil sie zu Folge der von dem Souverän gegen seine Unterthanen schuldigen Gerechtigkeit von dem Clerus angemessene Abgaben forderten. Zu allen diesen der Befreyung der Kirchengüter gegebenen Titeln kommt noch das Wort: Freyheit. In Frankreich erkennt man nicht und wird auch kein wahrer Franzos keine andere dem französischen Clerus zustehende Freyheit erkennen als die Freyheiten der gallicanischen Kirche; diese Grundsatze, Rechte und Gebräuche, welche so alt als die Einführung des Christenthums und übrigens durch die beständigste und ehrwürdigste Tradition geheiliget sind. Diese Freyheiten, welche nichts anders sind, als die in ihrer ganzen Reinigkeit erhaltene Zucht der ersten Kirche haben den Spruch Jesu Christi: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, zum Grunde. Diese Freyheiten, welche mit der Lehre der heiligen Apostel Petrus und Paulus von dem - den obgleich heidnischen Fürsten schuldigen Gehorsam übereinstimmen, lehren überall die Unabhängigkeit der Souveräne in Rücksicht der zeitli-

chen Güter, das Recht des Staats und des Souveräns über die Kirchengüter eben sowohl als über die Güter der andern Unterthanen; endlich die Pflicht, welche den Geistlichen eben so gut als den andern Staatsbürgern obliegt, dem Staate und dem Könige in ihren Bedürfnissen durch Hülfe zu leisten, daß die Geistlichen von jenen zeitlichen Gütern, die sie nur von der Frömmig- und Freygebigkeit der Könige und der Völker empfangen haben, und durch eben diese erhalten werden, einen angemessenen Beytrag thun. Hierin bestehen die Freyheiten der gallicanischen Kirche *m*). Möchten doch die Geistlichen dieses kostbare hier angezeigte Buch nachschlagen! Sie werden eben so zahlreiche als richtige Beyspiele von angemessenen Beyträgen finden, welche unsere Könige von den Geistlichen forderten, und die Geistlichen vom Anfange der französischen Monarchie bis auf die Ligue ihnen zahlen mußten. Hier verschwendet man den Nahmen Freyheiten an Ausnahmen, welche ein in die Ligue verwickelter Clerus zum erstenmale im Jahre 1580 von einem König erzwang, der von seinen aufrührischen Unterthanen genöthiget wurde, sich zum Oberhaupt einer wider ihn selbst geschlossenen Verbindung zu machen.

Die den Befreyungen der Kirchengüter gegebene Benennung, Freyheit, hat mit den Freyheiten der gallicanischen Kirche nichts gemein, wohl kommt sie aber mit jener Kirchenfreyheit überein, welche ehemals Bonifaz VIII mit der durch die geistliche Erlösung errungenen Freyheit, welche nichts anders ist, als die Befreyung vom Sündenjoche, und die den Laien sowohl als den Geistlichen zukommt, vermenget hat.

Wir wollen nun alle Merkmahle, welche die Erklärung von 1726 den Befreyungen der Kirchengüter beylegt, zusam-

---

m) Man sehe das 49te Cap. von den Freyheiten der gallicanischen Kirche.

sammenfassen. Die Befreyungen sind der Kirche zuständige Freyheiten; die Kirche hat also diese Befreyungen von Rechtswegen, und sie machen ein der Kirche günstiges Recht aus. Ist nun aber der König aus Pflicht und Gerechtigkeit verbunden, die Rechte aller seiner Unterthanen zu erhalten, so ist er aus den nämlichen Gründen der Pflichten und Gerechtigkeit verbunden, die Befreyungen der Kirchengüter zu erhalten. Diese Befreyungen sind Freyheiten, welche mit den Kirchengütern verbunden und von ihnen untrennbar sind; die Kirchengüter sind Gott geweiht und der Kirche gewidmet; der König wäre also ein Räuber, ja Gottesräuber, wenn er diese Befreyungen nicht erhielte, wozu er schon Pflichten- und Gerechtigkeitswegen verbunden ist. Wenn der König diese Befreyungen handhabet, so liefert er einen Beweis seiner Gerechtigkeit gegen die Religion. Der König wäre also nicht nur gegen den Clerus sondern sogar gegen die Kirche und gegen die Religion selbst ungerecht, wenn er die Befreyungen der Kirchengüter nicht handhabte. Endlich sind die Befreyungen der Gott geweiheten und der Kirche gewidmeten Güter, an deren Freyerhaltung der Religion gelegen ist, wahre Freyheiten; nun aber ist die Kirchenfreyheit durch die Erlösung Jesu Christi der Kirche erworben worden, folglich sind die Befreyungen göttlichen Rechtens. Welche Ungereimtheiten, welcher Fanatismus herrscht hier! oder vielmehr welches Glück für den Staat war es, daß die Schmiede dieser Erklärung die Ausdrücke und ganze Anlage so übertrieben haben, daß zum Ruhme des verführten Fürsten und zum Glücke aller seiner Unterthanen, die ein Opfer der wenigen auf ihre Kosten schon bereicherten Staatsglieder waren, die Widerrufung unvermeidlich geworden ist. „Da diese verschiedene Verletzungen der Be„freyungen der Kirche, des Clerus, und der ihnen zustän„digen Güter unsern Absichten gänzlich zuwider sind, und „wir nach dem Beyspiele unserer Vorgänger der Könige „nicht nur nicht dulden werden, daß etwas dagegen unter-

„nommen werde, sondern immer geneigt seyn werden, sie „zu erhalten und auch zu vermehren; so haben Wir als „eine wesentliche und dem der Kirche schuldigen Schutze „angemessene Pflicht angesehen, sowohl für itzo als in Zu„kunft durch eine immerwährende und unwiderrufliche Ver„ordnung für das Ganze Vorsehung zu treffen".

Auch hier sucht man die Kirche, über die der König nicht Oberherr ist, mit dem Clerus, dessen Oberherr er ist, zu vermengen; die immerwährende und unwiderrufliche Erhaltung der Befreyung der Kirchengüter, welche man als der Kirche zuständige Freyheiten angibt, dem Könige als seine wesentliche Pflicht gegen die Kirche zu schildern. Die Anordnung der Erklärung vom Jahr 1726 entspricht vollkommen dem Einwurfe ihres Einganges.

„Wir erklären und verordnen, daß in der Erklärung „vom 5ten Junius 1725 in Betreff der Erhebung des fünf„zigsten Theils keines der Kirchengüter begriffen war, noch „darunter begriffen seyn konnte".

Es war ganz natürlich, daß man bey dem fünfzigsten Theile stehen blieb, weil nur von diesem die Frage war, der übrigens eben sowohl für die Geistlichen als für die Laien war. Die Erklärung vom Jahr 1711, die bey Gelegenheit des Zehentens gegeben wurde, ging nicht weiter, es war aber der Entwurf des Clerus auch nicht; Er rechnete darauf, bey günstigern Umständen etwas mehreres zu gewinnen. Man läßt also den König ferner reden; „Wir „wollen, daß alle und jede Kirchengüter befreyt bleiben, wie „Wir sie auf ewig sowohl, was das verflossene als das „zukünftige betrifft, von allen andern Taxen und Auf„lagen, sie mögen in Geld, Früchten, oder in sonst ei„ner andern Sache bestehen, befreyen, ohne daß sie je„mals denselben, aus welcher Ursache oder Veranlassung „es seyn könne, denselben unterworfen werden mögen, ohne „einige Ausnahm oder Vorbehalt, welcher Vorfall sich auch „immer ereignen oder so allgemein die Ausdrücke der schon

„er-

„ergangenen oder noch zu erlassenden Edicte und Declara-
„tionen auch seyn mögen, wenn gleich die Geistlichen na-
„mentlich darin begriffen wären, indem Wir sie von den
„gemachten oder noch zu machenden Auflagen von nun an
„frey erkläret haben, weil besagte Güter nicht darunter be-
„griffen werden können, und keine andere Erklärung oder
„Freysprechung als gegenwärtige ist, weiter erfordert wird".

Die so genaue und bestimmte Einrichtung dieser Verordnung ahmet jene von ihrem Verfasser mißkannte und als ein gehäßiges Denkmahl des geistlichen Despotismus erschienene Constitution Clericis Laicos im Geiste und im Ausdrucke nach, und liefert den augenscheinlichen Beweis, daß der Entwurf des Clerus war, seine Güter der königlichen Oberherrschaft so wie den Staatslasten zu entziehen. Der Clerus verlanget nicht, daß der König die Kirchengüter befreye, dadurch würde er gestehen, daß ihre Befreyung nicht Rechtens, sondern durch die Gnade eines weltlichen Fürsten erlangt und folglich seiner Bestätig- oder Widerrufung unterworfen sey. Man läßt den König nur sagen, daß die Kirchengüter befreyt sind, und es immer seyn sollen. Es ist dieses ein Geständniß des Königs, wodurch des Clerus angemaßtes Recht und der eingebildete Besitzstand, worauf jenes sich gründet, anerkannt, und verewiget wird. Man hat alle Gattungen von Auflagen, alle Begebenheiten, wodurch sie veranlaßt werden könnten, sowohl vorgesehen, und man hat sich sogut dagegen gesichert, daß die dringendesten Bedürfnisse des Staats, die Einfälle in das Königreich, ja der nahe Untergang der Monarchie nicht einmal zum Grunde dienen könnte, um nur den mindesten Beystand von den Geistlichen zu fordern. Durch die Erklärung vom Jahr 1726 also ist das durch einen unvordenklichen und steten Gebrauch geheiligte Grundgesetz des Königreichs, daß der König in Nothfällen, worüber er allein zu erkennen hat, sich zur Vertheidigung und Erhaltung des Staats der Kirchengüter sowohl als der Güter der andern Unterthanen bedienen könne, umge-

stürzt; da doch Bonifaz VIII zu der Zeit, als er sich für einen unumschränkten Herrn über die zeitlichen Rechte der Könige ausgab, diesen Grundsatz anerkannt hatte. Gleichwie aber diese also bezeichnete und anerkannte Befreyung des Clerus eine Verletzung des königlichen Ansehens und der königlichen Oberherrschaft und Unabhängigkeit ist, so hebt sie auch den beständigsten und am unverbrüchlichsten beobachteten Gebrauch auf, so übertritt sie auch das göttliche Gesetz, kraft dessen die ersten Nachfolger der Apostel, ihren Vorschriften, und jenen Jesu Christi getreu, sogar den heidnischen Kaisern, diesen Verfolgern der Kirche und des Glaubens Tribute zahlen; Wird endlich nicht selbst das natürliche Gesetz aufgehoben, welches alle Menschen, wessen Standes sie auch seyen, unabläßig verbindet, zu den Bedürfnissen einer Gesellschaft, deren Glieder sie sind, und von der sie alle Vortheile ziehen, von ihrem Vermögen beyzutragen?

So war die Erklärung von 1726 beschaffen. Der Clerus, welcher der Verfasser davon war, fürchtete mit Grund die Einsichten des versammelten Parlaments, besonders aber dessen starken Hang die Gesetze des Staats und die Unabhängigkeit des königlichen Ansehens zu handhaben, und gegen den mindesten und entferntesten Eingriff sicher zu stellen. Er begriff es wohl, daß diese Versammlung sehr leicht die gehäßigen und unerhörten Grundsätze und deren gefährliche Folgen wahrnehmen würde. Er dachte wohl, daß alle Glieder des Parlaments dem Könige die Nachtheile dieser Erklärung, die erst in den letzten Tagen der Vacanzkammer überreicht wurde, unfehlbar vorstellen würden. Die Einregistrirungen, welche in der Vacanzkammer geschehen, sind nur provisorisch und müssen nach Martini bey wiederversammelten Parlamente wiederholt werden; gegenwärtige aber wurde nie wiederholt.

§. XLVI.

§. XLVI.

Der zwanzigste Theil wird sowohl auf die Kirchengüter als auf die Güter der Laien zum Beytrage gelegt. Vorstellungen des Clerus gegen diese Auflagen. Widerlegung dieser Vorstellungen. Wider diese Widerlegung erscheinet ein Buch.

Der dermalige Gebrauch, in den sich der französische Clerus gesetzt hatte, und der durch die königlichen Erklärungen von den Jahren 1711 und 1726 so sehr als möglich befestiget worden, dauerte bis ins Jahr 1749 fort; Aber in diesem Jahre befahl der König in einem Edicte vom Monath May, den 20ten Theil von allen Einkünften und Producten der Unterthanen und Einwohner des Königreichs ohne einige Ausnahme zu erheben. Es waren also die Kirchengüter eben sowohl als die Güter der Laien darunter begriffen. Dieß machte die Bischöfe rege, und sie übergaben am 24ten May 1749 dem Könige Vorstellungen, welche wir ihrem ganzen Inhalte nach hieher setzen müssen.

Sire!

„Der Clerus Ihres Königreichs ist schon seit langer „Zeit gewohnt, wann er seine Stimme zu Ew. Majestät er„hebt, bloß seine Wünsche und Versicherungen der Treue „darzubringen, oder Beyträge in den dringendsten Bedürf„nissen des Staats anzubiethen; Es wäre sehr trostreich „für ihm, wenn auch er zu einer Zeit, da die Eurer Ma„jestät unterworfenen Völker eine Ruhe genießen, die sie „bloß Ihrem Muthe und Ihrer Unparteylichkeit zu ver„danken haben, seine Zufriedenheit schildern könnte; Al„lein eine Begebenheit, die ihm ganz unvermuthet seyn „mußte, führet die Diener der Religion, welche über die „vorgesetzten Eingriffe in die Kirchenfreyheiten mit Recht „beunruhiget sind, vor den Thron Eurer Majestät. Sie kom-

„men, Sire, mit eben sogroßem Zutrauen als Unterwür-
„figkeit, sowohl den Stoff ihrer Beunruhigungen als den
„Beweggrund ihrer Hoffnungen ihnen vor Augen zu legen".

„Eure Majestät hoben durch ein im verflossenen Mo-
„nathe May erlassenes Edict den Zehenten auf, und führ-
„ten den Zwanzigsten ein, wodurch bey angehendem Frie-
„den die Unordnung wieder gut gemacht werden solle, wel-
„che ein langer und kostspieliger Krieg nothwendiger Weise
„in den Geschäften des Staats anrichtet. In diesem Edicte
„ist nichts enthalten, was dem Clerus die mindeste Un-
„ruhe bringen könnte, und er würde noch ganz sicher ste-
„hen, wenn der Generalcontroleur ihm nicht dadurch Un-
„ruhe gemacht hätte, daß er in einem an die Erzbischöfe
„und Bischöfe in den eroberten Ländern erlassenen Schrei-
„ben sie und alle Geistliche ihrer Bisthümer anhalten will,
„ein Verzeichniß ihrer weltlichen Güter an die Obereinneh-
„mer und ihre Abgeordneten zu überliefern, damit sie gleich
„den übrigen Unterthanen Ew. Majestät in die Verzeich-
„nisse bey Erhebung des 20ten eingetragen werden.

„Wir können, Sire! Ihnen das Erstaunen und den
„Schmerzen nicht verhehlen, welche eine solche Neuerung
„dem Clerus verursacht, die zu nichts wenigern als zum
„gänzlichen Umsturz der Freyheiten, welche die Kirche zu
„aller Zeit genoß, abzielet.

„Es ist wahr, daß die ersten Streiche nur gegen
„die für fremd gehaltene Bisthümer geführet sind; allein,
„Sire! wie könnten wir sie nicht mit empfinden? Ihre
„Freyheiten und die, welche der alte französische Clerus
„hat, sind die nämlichen; sie gehören der nämlichen Kir-
„che zu, haben den nämlichen Ursprung und stützen sich auf
„die nämlichen Grundsätze. Sie sind zu allen Zeiten auf
„gleiche Weise in Ehren gehalten worden; Die einen kön-
„nen nicht umgestürzet werden, ohne daß die andern fal-
„len; wie sollten wir uns also nicht vereinigen, um Ew.
„Majestät die unterthänigsten Vorstellungen zu machen,

„und

„und Sie dringendst zu bitten? Wie könnten wir in Ver-
„theidigung einer Sache, die wegen der Würde des bi-
„schöflichen Standes, wegen der Ehre des Priesterthums,
„und wegen des Nutzens der Religion selbst uns gemein-
„schaftlich wird, unsere Kräfte nicht vereinigen"?

„Die Befreyungen, um deren Erhaltung wir ansu-
„chen, sind mit der Regierungsverfassung wesentlich ver-
„bunden; alle besondere Staatskörper im Königreiche ge-
„nießen Privilegien, wodurch sie ausgezeichnet werden; der
„Clerus, dessen Güter Gott besonders geheiliget, zum
„Dienste Gottes und zum Unterhalte der Religionsdiener
„bestimmt sind, hat viel ausgedehntere Vorzüge; er ist
„von allen Auflagen, welcher Natur sie auch seyen, frey;
„die Epoche dieses geheiligten Privilegiums ist die Grün-
„dung der Monarchie selbst; es gründet sich auf den alten
„Gebrauch Frankreichs und muß unter jene ersten und un-
„erschütterlichen Gesetze gerechnet werden, welche das Na-
„tionalrecht ausmachen. So war auch der Clerus von
„Clodowig an bis auf Ew. Majestät im ruhigen Genusse
„dieses Rechts, das selbst durch die traurigsten Fälle nie
„einen Stoß erlitt.

„Diese Befreyungen sind durch ihr Alter ehrwür-
„dig. Umsonst würde man wagen, sie mit jenen willkür-
„lichen Gewohnheiten zu vermengen, die nur durch Vor-
„urtheile, welche mit der Zeit verschwinden, ihr Daseyn
„erhalten haben, und über deren Mißbrauch zu erkennen
„es den aufgeklärtern Jahrhunderten, als die Zeiten ihrer
„Entstehung waren, vorbehalten worden ist.

„Nein, Sire, es sind keine seichten Vorurtheile,
„nicht eine unaufgeklärte Religion, welche die Befreyun-
„gen der Kirche in Gang brachten. Man hat zu allen
„Zeiten bemerkt, daß man die Religion nicht ehrwürdig
„machen könne, ohne daß man ihre Diener ehrte. Aus
„diesem Grundsatze, wenn man noch die Bestimmung der
„an die Kirche geschenkten Güter darzu nimmt, fließt die

„ihr

„ihr allzeit zu Theil gewordene Freyheit, um deren fort-
„daurenden Besitz wir heute sprechen. Auch die dringend-
„sten Bedürfnisse, Sire! haben nie einen ihrer Vorgänger
„bewogen, die von der Religion selbst ihnen gesetzte Gren-
„ze zu überschreiten. Wäre nicht zu befürchten, man min-
„dere die eben dieser Religion schuldige Ehrerbiethigkeit,
„wenn man itzo zum erstenmale die Kirchendiener ernie-
„drigt, zu dem Stande der übrigen Unterthanen herabge-
„setzt, dem Eigensinn vielleicht selbst der Ungerechtigkeit jener,
„welche sie kraft ihres heiligen Amtes oft zu bessern haben,
„ausgesetzt sähe, wenn man sähe, wie sie mit dem Volke,
„das sie zu regieren haben, vermengt werden, und nur
„durch die ihnen aufgedrungene Demüthigung ausgezeich-
„net sind; wie sie in einem großen Theile des Königreichs
„ihren irrenden Kindern, welche sie in den Schooß der
„Kirche oft zurückeführen, und immer darin zu erhalten su-
„chen, ein Gegenstand des Spottes werden? Was für
„ein Ansehen könnten die Seelenhirten in dieser Lage haben,
„um die Völker durch die Religion in der dem Souverän
„schuldigen Pflicht und Gehorsam zu erhalten, wenn es
„eben diesem Volke leicht würde, sie zu beunruhigen, und
„sie sich also selbst im Stande der Abhängigkeit befänden?
„Aus dieser für die Ehre der Religion und für die Ruhe
„des Staats so wichtigen Betrachtung sind die Edicte und
„Erklärungen entstanden, welche die Kirche bey ihren Frey-
„heiten handhaben. Die Gerichtsbücher ihrer Parlamente
„sind voll davon, und wir müßten fürchten, Ew. Majestät
„zu ermüden, wenn wir alle Urkunden, die wir der Fröm-
„migkeit Ihrer Vorgänger zu verdanken haben, nochmals
„vorlegen wollten; Wir wollen uns begnügen, Sire, Ih-
„nen das Beyspiel eines Königs anzuführen, dessen größte
„Eigenschaften Sie besitzen und dessen glorreiche Regierung
„wir durch Ihre Siege und Eroberungen geschildert finden.

„Ludwig XIV Ihr mächtiger Urgroßvater, dieser
„von den Rechten seiner Krone so gut unterrichtete Fürst
„hat fast jeden Augenblick seiner Regierung mit Bestäti-

„gung

„gung dieser Befreyungen, die man uns nun entziehen „möchte, bezeichnet. Im Jahr 1655 zu einer Zeit, wo „das Königreich durch Krieg und Geldmangel in größter „Zerrüttung war, verlangte Ludwig XIV einen Bey„trag vom Clerus. Der Minister, der im Namen des „Königs dem versammelten Clerus den Vortrag zu machen „hatte, ließ sich vom Eifer zu weit treiben, und brachte „Sätze auf die Bahn, welche den Clerus wegen seiner „Befreyung zittern machen konnten. Der versammelte „Clerus überreichte hierauf dem Könige seine unterthänigste „Gegenvorstellungen und hatte den Trost, aus dem eignen „Munde des Königs versichert zu werden, Er wolle es sei„nen Agenten zu Vincennes wissen lassen, daß Er sich nicht „berechtiget glaube, etwas vom Clerus zu fordern. Die„ser könne eine Auflage annehmen oder ausschlagen, und „der König verlange nichts, als was sie selbst geben woll„ten. Da der nämliche Abgeordnete des Königs in einer „Rede vom Jahre 1660 Grundsätze angenommen hatte, „welche zu Schwächung oder Aufhebung der geistlichen Be„freyungen abzielten, so beschwerte sich die Geistlichkeit „bey dem Könige darüber, und Se. Majestät hatte die „Güte, in einem Schreiben an Ihre Versammlung ihr „wissen zu lassen, daß Sie den Abgeordneten vom Rathe „keinen andern Befehl gegeben, als daß sie den Clerus in „damaliger Bedrängniß zu einem eilfertigen und beträchtlichen Beytrag als bloßes Ehrengeschenk einladen sollten.

„Als dieser Fürst im Jahre 1701 die Kopfsteuer ein„zuführen genöthiget wurde, nahm er den Clerus ausdrück„lich davon aus, indem er, heißt es, auf den freywilligen „Beytrag rechne, den die Geistlichkeit zu thun beflissen seyn „würde. Wirklich leistete sie auch dem König solange der „Krieg dauerte alle Jahre einen Beytrag von 4 Millionen, „die sie aber selbst einhob, und alle dazu nöthige Austhei„lungen und Verzeichnisse machte.

„Die

„Die Erklärung vom Octob. 1711 ist ferner für uns „ein schätzbares Denkmahl von Ludwigs XIV Frömmig„keit und der Kirche ertheilten Schutze. Dieser Fürst er„klärt alle Güter der Geistlichen vom Zehenten frey, als „welche in dem ausgegangenen Edicte nicht begriffen wa„ren, noch darin begriffen seyn konnten, wie sie denn aus „keiner Ursache jemals darunter begriffen werden können. „Nach allen diesen Beyspielen, Sire, haben Sie sich im „Jahre 1726 bewogen gefunden, bey Gelegenheit des fünf„zigsten eine Erklärung ergehen zu lassen, deren eigene „Worte wir anführen zu müssen glauben. Es sind keine „fremden Worte, Sire, die wir Ihnen wieder vorzule„gen die Ehre haben, es sind die eignen Ausdrücke Ew. „Majestät, die in den Gerichtsbüchern ihrer Parlamente „verzeichnet sind. Diese Erklärung, wodurch Ew. Ma„jestät den Clerus bey seinen Befreyungen handhabet, ist „nicht erschlichen, ist nicht das Werk einer Verführung, „noch eines blinden Schutzes, sie kommt der Erklärung „Ludwigs XIV bey, worin er die Befreyung, in deren „Genusse die Kirche immer war, anerkannte. Wie oft, „Sire, haben Ew. Majestät in denen mit dem Clerus ein„gegangenen Verträgen die Befreyung bestätigt, um deren „Erhaltung wir heute anrufen! Unsere Versammlungen, „die alle durch die Wirkungen unsers Eifers ausgezeichnet „sind, sind eben so viel Denkmahle Ihres geheiligten Wor„tes und der Handhabung unserer Befreyungen; und die„ses geheiligte Wort will man Ew. Majestät vergessen ma„chen; Wir wagen auch, Ew. Majestät an den feyerli„chen Eid zu erinneren, den Sie an dem für Ihre Unter„thanen so schätzbaren Tag abgelegt haben. Ja, Sire! „als Sie die königliche Salbung erhielten, versprachen „Sie vor dem Altare, den Dienern Jesu Christi alle Vor„züge und Befreyungen bey denen Ihre Vorgänger die „Könige sie zu erhalten sichs zur Pflicht zählten, gleich„falls unverbrüchlich zu erhalten. Hätten wir auch nur die„ses schätzbare Unterpfand ihres Schutzes, Sire! so wür-

„den

„den wir es wagen, auf die Wirkungen desselben mit Zu-
„versicht Anspruch zu machen.

„Man kann nicht sagen, Sire! daß wir unsere Be-
„freyungen gebrauchen wollten, um uns von dem Beytra-
„ge zu den Staatslasten loszuzählen, es seye uns erlaubt,
„uns auf die eigne Erfahrung Ew. Majestät zu berufen.
„Haben wir Ihnen nicht seit dem letzten Kriege 54 Millio-
„nen gegeben? Wir sind im Stand Ew. Majestät Bewei-
„se vorzulegen, daß wir seit dem Anfange dieses Jah hun-
„derts 256 Millionen beygetragen haben. Welche Classe
„im Staate hat so wichtige Beyträge geleistet!

„Umsonst, Sire! würde man in den bey unseren
„Austheilungen etwa möglichen Fehlern hinlängliche Be-
„weggründe suchen, ein Unternehmen, über welches wir
„uns beschweren müssen, zu coloriren. Dieser Fehler un-
„geachtet hat der Clerus bis hieher Ew. Majestät die be-
„trächtlichsten Geschenke überreicht. Unsere Rentkammern
„haben gleich den Steuer- und anderen Kammern in ver-
„schiedenen Ländern des Staats das Schicksal erfahren,
„daß sie niemals die erwünschte Vollkommenheit erreichen
„können. Unterdessen ist der Clerus auf Verbesserung der
„Seinigen bedacht, und schon die Versammlung vom 1745,
„hat die Erhebungsart der gemeinen Kosten abgeändert.
„Wir werden immer mit Sehnsucht die Mittel ergreifen,
„wodurch wir Ihnen, Sire! in allen, was Religion Ehre
„und Pflicht nicht untersagen, nützlicher seyn können. Soll
„die in unsere Einrichtung eingeschlichene Zerrüttung das
„Verbrechen seyn, so man uns heut zu Tage vorwirft?
„Sollte man wohl Ew. Majestät gesagt haben, der Cle-
„rus könne die entlehnten Summen nicht zurückzahlen,
„ohne seine Verwaltungsart gänzlich umzuändern? Es
„wäre sehr schmerzhaft, Sire, wenn die Schwierigkeit die
„Schulden zu zahlen, die wir nur ihres Dienstes wegen
„gemacht haben, nun der Vorwand werden soll, dessen
„man sich bedienen wollte, uns unsere Privilegien zu ent-
„ziehen. Dennoch wäre es immer tröstend für uns, wenn

„unser

„unser allzugroßer Eifer für Ew. Majestät das einzige wäre,
„so man uns vorwerfen könnte.

„Wir schmeichelten uns, die Gunst und den Schuz
„Ew. Majestät verdient zu haben, da wir uns zur Ehre
„ihres Reichs und zur Erleichterung ihrer Völker entschöpft
„haben. Nachdem wir nun während dem Kriege unsere
„Kräfte aufgebothen haben, hatten wir da nicht Ursache
„zu hoffen, zur Zeit des Friedens günstig behandelt zu wer-
„den! Soll der für Ew. Majestät so glorreiche und für
„Ihre Unterthanen so vortheilhafte Zeitpunct ein der Ruhe
„der Kirche schrecklicher Augenblick, und die Epoche ihrer
„Herabwürdigung seyn? So wie aber der Zeitpunct, wo
„man der Kirche ihre Befreyungen zu rauben sucht, uns
„ihren Verlust um so empfindlicher machen muß, so hat
„die Art, mit der man ihr solche raubt, etwas schreckliches,
„das die eifrigsten Diener und die treusten Unterthanen Ew.
„Majestät zu beunruhigen im Stande wäre. Wie, Sire!
„sollen die beträchtlichsten Kirchen des Königreichs in ei-
„nem Augenblicke, durch ein bloßes Schreiben des Mini-
„sters sich der Befreyungen beraubt sehen, in deren un-
„unterbrochenem und nie mißbrauchtem Genusse sie schon
„seit Jahrhunderten sind? Man verlangt die Gründe ihrer
„Befreyungen nicht zu sehen, sondern man verdammt ohne
„Gerichtsform, ohne Untersuchung. Dem mindesten Un-
„terthan ihres Königreichs würde man ein Gut, in dessen
„Besitz er ist, nicht entziehen, ehe er vorgeladen und ge-
„hört worden ist; sollte man für die größten Kirchen, die
„mehr Recht haben auf die Gnade und den Schutz Ew.
„Majestät zu zählen, nicht eben soviel Rücksicht nehmen?

„Wir beriefen uns, Sire! auf dieses so natürliche
„Recht, angehört zu werden, und Ew Majestät die Rechts-
„gründe in den Besitzstand unserer Befreyungen vorzule-
„gen, als der Intendent von Metz uns vollends in die
„äußerste Verwunderung sezte, da er in einer am 6ten
„Julius dieses Jahrs erlassenen Verordnung sagte: Zufol-
„ge des königlichen Edicts vom Monath May 1749

„und

„und besonderer an ihn erlassener Befehle entbie-
„then wir allen Geistlichen die Verzeichnisse ihrer
„zeitlichen Einkünfte einzuschicken, um in die Ta-
„bellen zur Erlegung des zwanzigsten eingetragen
„zu werden. Allein, lassen sich wohl einzelne Befehle
„dem Willen der Gesetze des Königreichs und den eigenen
„Erklärungen Ew. Majestät entgegen stellen? Umsonst
„würde man sich schmeicheln, jene Verordnung beybehal-
„ten zu können, und das Edict vom Monath May würde
„kraftlos seyn, man kann den Edicten nichts beysetzen noch
„sie willkürlich auslegen; die Geistlichen sind in dem Edicte
„vom Monath May weder mitbegriffen, noch benennt,
„und sie konnten es auch nicht seyn, und wären sie auch
„darin benennt, so könnte man sie nicht belästigen; ohne
„dem eigentlichen Ausdrucke und dem Willen Ew. Maje-
„stät entgegen zu handeln, der in der Erklärung vom Jahr
„1726, dessen körnigte Ausdrücke nicht unbekannt seyn kön-
„nen noch sollen, und die wir Ew. Majestät schon vor Au-
„gen gestellt haben, so deutlich ausgedrückt ist. Die An-
„ordnung des Indenten von Metz gibt also dem Clerus
„rechtmäßigen Stoff zur Klage. Wir müssen, Sire! hie-
„rin um Gerechtigkeit anflehen und wir erflehen sie mit
„desto größerm Zutrauen, da durch diese Anordnung zu
„gleicher Zeit das Ansehen der Gesetze und die Privilegien
„der Kirche verletzt werden. In welche Unruhe würde
„man jene zahlreiche Familien stürzen, die uns mehr als
„60 Millionen, die wir in den Schatz Ew. Majestät über-
„bracht haben, liehen, wenn der Clerus auf diese Art alle
„seine Befreyungen verlöre! Glaubt man, daß sie ohne
„Schrecken die Abänderung einer Verwaltung ansehen, die,
„so mangelhaft sie auch angegeben wird, der Grund ihres
„Zutrauens und des Credits ist, von dem der Staat so-
„große Vortheile zieht.

„Endlich, Sire! hat der Clerus die Befreyungen,
„bey denen er geschützt zu werden bittet, mit allen katho-
„lischen Kirchen gemein. Ew. Majestät, die Sie sichs

„zur Ehre rechnen, der erstgebohrne Sohn der Kirche zu „seyn, wollten Sie diese nicht eben so günstig behandeln, „als sie von Kaiser ꝛꝛ), den Königen von Spanien und „Pohlen in den verschiedenen ihrer Herrschaft unterworfe„nen Ländern behandelt wird! Nein, Sire! unter Ihrer „Regierung, die sich durch Sanftmuth und Güte auszeich„net, unter der Regierung eines Fürsten, der sich so viel„mal als Beschützer der Religion erklärt hat, wird es nicht „geschehen, daß die Kirche ihren alten Glanz verliere, daß „sie sich jener äußern Zierde, wodurch sie in den Augen „ihrer Kinder ehrwürdiger wird, beraubt sehe, das Ge„fühl von Gerechtigkeit und Mäßigung, die dem Herzen „Ew. Majestät so tief eingeprägt sind, berechtiget uns zu „diesem Zutrauen.

„Sie werden mit dem nämlichen Eifer, als es alle „Ihre Vorgänger die Könige gethan haben, diese heilige „Religion beschützen, die immer die gründlichste Feste von „dem Gehorsame der Völker und der Größe der Souve„räne ist; Sie werden nicht dulden, daß man ihr die Be„freyungen raube, welche ihr durch die Versprechungen „Ew. Majestät selbst, welche als die größte Sicherheit ihrer „Dauer angesehen werden müssen, bestätiget worden sind.

„Zu Eurer Majestät nehmen wir unsere Zuflucht, „und schmeicheln uns mit ihrem Schutze in einer so ge„rech-

---

ꝛꝛ) Der Erzbischof von Florenz ließ auf Befehl des Kaisers und mit Erlaubniß des Pabstes im December 1750 eine Verordnung verkünden, worin dem Clerus im toscanischen Gebiethe und allen Ordensgemeinden beyderley Geschlechts auferlegt wird, über den Ertrag ihrer Pfründen, Pensionen, und Einkünfte richtige Verzeichnisse einzuschicken, damit man eine billigere Eintheilung dessen, was sie zu den Staatslasten beyzutragen haben, darnach entwerfen könne.

„rechten Sache; es ist hier um Unterstützung der Diener „der Religion und der Religion selbst zu thun. Solche „Beweggründe werden über das Herz Ew. Majestät alles „vermögen; Sie sind uns Bürge von den erwünschten „Folgen unserer unterthänigsten Vorstellungen; Sie wer„den vom Heiligthume alles entfernen, was dessen Ruhe „stören, dessen Würde herabsetzen könnte. Von den Em„pfindungen der lebhaftesten Erkenntlichkeit beseelt, wer„den wir fortfahren, die eifrigsten Wünsche für das Glück „ihrer Regierung, für die Dauer des königlichen Hauses, „und für die kostbare Erhaltung ihrer geheiligten Person „auf den Altären niederzulegen".

Diese Vorstellungen vermengen die geistliche Macht mit der weltlichen; die Kirche und ihre Freyheit mit den Geistlichen und ihren Befreyungen; Die Ehre des bischöflichen Standes, die Würde des Priesterthums, und die Vortheile der Religion mit dem bloß zeitlichen Nutzen der Geistlichen. Sie enthalten übrigens keine bestimmte Thatsache, und sind an vernünftigen Beweisen leer, welches in einem Werke bewiesen worden, das die Aufschrift hat: Briefe: mit einer unten beygesetzten lateinischen Stelle anfangend mit den Worten: Ne repugnate ꝛc. Londen 1750. Diese Briefe an der Zahl vier, sind eben so nachdrücklich als gründlich, und ob man gleich nicht gezweifelt, sie seyen auf Befehl der Regierung verfasset worden, so waren sie dennoch kaum erschienen, als ein geheimer Rathsschluß vom 11ten Junius 1750 erschien, worin der König sagt: „Unter „dem Vorwande die Rechte des königlichen Ansehens und „die Grundsätze Frankreichs zu behaupten, welche von nie„manden bezweifelt werden, noch bezweifelt werden können, „läßt der Verfasser in dieses Werk verschiedene der Ehre „des Clerus nachtheilige Vorstellungen einschleichen, den „er, als die für die Gesellschaft unnützeste Versammlung „gerne angesehen haben wollte, als wenn der Religion und „der Kirche dienen nicht die für den König und den Staat „nützlichste Dienstleistung wäre; Der König setzt hinzu:

„Er habe den Clerus seiner Staaten immer mit einem son-
„derbaren Schutze beehrt, und werde es auch ferner thun,
„er könne also ein Buch nicht eilends genug verbannen,
„dessen Verfasser gesucht habe, dasselbe mit gehäßigen Zü-
„gen gegen den ersten Stand des Königreichs anzufüllen,
„der sich dieses Titels nicht nur durch die Erhabenheit und
„Heiligkeit seines Amtes, sondern durch die offenbaren je-
„derzeit gegebenen Merkmahle seiner Treue, Neigung und
„unverbrüchlichen Eifer für den Dienst des Königs wür-
„dig gezeigt hat".

Aus diesen Gründen befiehlt der König, das oben gemeldete Buch solle unterdrückt bleiben; aber aus dem Vortrage des Rathsschlusses ist abzunehmen, daß er nicht sowohl eine Verdammung als die Genehmigung dieses Buches war.

Der französische Clerus war damals zu Paris versammelt, jedermann las dieses Buch mit Sehnsucht, und in wenigen Tagen wurde es viermal aufgelegt. Kurz darauf erschien ein Manuscript unter dem Titel: Allgemeine Betrachtungen über die neuen dem Gesuche des Clerus entgegengesetzten Briefe. Dieses Werk, das nur im Manuscripte herumging, aber ein ausführlicheres ankündigte, war ohne Zweifel auf Befehl des Clerus verfasset; wir müssen es sehen, und ich setze es ganz hiebey.

„Dieses Buch scheint einen Satz zu behaupten, den
„zu bestreiten niemanden einfallen wird, daß nämlich die
„Geistlichen gleich den andern Unterthanen des Königs
„verbunden sind, zu den Staatslasten Beyträge zu thun.

„Dieß ist die Frage nicht, man will nur wissen, ob
„sie in der nämlichen Form, wie es die andern Untertha-
„nen, ihre Beyträge zu entrichten haben.

„Sollte man nicht, wenn man den Verfasser dieser
„Briefe hört, glauben, der Clerus bezahle dem Könige
„gar nichts! Er zahlt nicht nur, sondern er zahlt viel, ob
„er gleich auf die ausdrückliche und bestimmte Forderungen

„der

„der königlichen Commissarien unter der ehrwürdigen Decke „einer freywilligen Gabe zahlt, die Austheilung des Bey„trags selbst macht, und die Kösten der Einsammlung „auf sich nimmt. Man muß in der That ein ziemlicher „Liebhaber vom Lärmen seyn, wenn man über eine so eitle „Benennung, welche der Wirklichkeit nichts benimmt, so „viel Lärmen macht.

„Dieses vorausgesetzt, so ist der ganze in diesen bey „manchen Thatsachen nicht gar pünctlichen Briefen ausge„streute Kram von Gelehrsamkeit ganz und gar unnütz. „Man bemühet sich zu beweisen, daß die Geistlichen von „Zahlung der Tribute nicht befreyt seyn können, und daß „sie dem Kaiser geben müssen, was des Kaisers ist: Die„ses ist lauter verlorne Arbeit: Der Clerus selbst weigert „sich nicht, es zu thun; allein, er will dem Kaiser geben, „was ihm gebührt, in der Form, nach welcher der Kai„ser von unvordenklicher Zeit her die Abgaben von den „Kirchendienern gefordert hat.

„Beym ersten Anblicke ist ein so alter Besitzstand, „gleichwie der des Clerus ist, gewiß günstig; man suche „die Ursachen davon auf, und man wird sehr gute und „starke Gründe finden.

„Um es mit einem Worte zu sagen: der Vortheil „der Religion selbst war der Grund davon. So ehrwür„dig sie auch an sich selbst ist, so verliert sie immer in der „Denkungsart des Volkes, dessen Hartsinn nur durch äu„ßerliche Zierde gerührt werden kann, an der ihr schuldi„gen Verehrung, wenn ihre Diener selbst nicht mehr ge„ehret werden; und sie werden nur in soweit geehret, als „man ihnen Vorzüge läßt, wodurch sie mit dem gemeinen „Haufen nicht vermischet werden können.

„Hierauf gründen sich die den Geistlichen zu verschie„denen Zeiten ertheilte Privilegien, welche nach und nach „von jenen aus unsern Königen, die auf ihr königliches „Ansehen die eifersüchtigsten waren, bestätiget worden sind.

„Kann man sich schmeicheln, Privilegien, die auf „so ehrwürdigen Gründen gebaut sind, zu vernichten? „Können verfängliche Vernünfteleyen und die Anhäufung „zweydeutiger und dem Widerspruche unterworfener That„sachen dem Gewichte eines so langen Besitzstandes, als „der des Clerus ist, das Gleichgewicht halten?

„Dieser Beystand ist so alt, und so richtig, daß er „wenigstens den übereilten Urtheilen, die man mit so vie„ler Hitze für diese Briefe fällt, Einhalt thun sollte; und „jeder vernünftige Mensch sollte sich nicht hinreissen lassen, „die Verbannung eines bloß durch sein Alterthum ehrwür„digen Gebrauches zu begünstigen, ohne zuvor die Ursa„schen davon untersucht, die Thatsachen berichtiget, und „in jene Zeiten und Umstände, wo sie statt fanden, ver„setzt zu haben; eine in der That mühesame Arbeit, „die man aber bald zu sehen hoffen kann.

„Bis dieses geschieht, will ich nur die verschiedenen „Begriffe vorlegen, die bey flüchtiger Durchlesung dieses „Buchs in meiner Seele entstanden sind.

„Ich will mich bey Zergliederung des ersten Briefs „nicht aufhalten; Es ist dieses ein Unternehmen über meine „Kräfte; Es herrschet in demselben eine dunkle und ver„worrene Metaphysik ein Geweb von großen und prächtigen „Redensarten, die unter vielem Gepränge ganz gemeine „und oft falsche Sätze enthalten.

„Alles zielt in demselben ab, zu beweisen, daß die „austheilende Gerechtigkeit (Justitia distributiva) in der „Gesellschaft nothwendig ist, daß es natürlichen Rechtens „ist, sein Wohl nach Kräften zu befördern, daß in den „Gesellschaften der Menschen, woraus der Staat besteht, „kein wirkliches Wohl ist, wenn Ungleichheit und Unebe„maaß in den Beyträgen zu den Auflagen herrschet: ein „Satz, woraus sich auch beweisen ließe, daß die Reich„thümer gleich ausgetheilt seyn müssen.

„Und

„Und aus diesen wichtigen Gründen schließt man, die „austheilende Gerechtigkeit fordere es, daß die ältesten und „durch den Besitzstand gegründetsten Privilegien des Clerus „als Mißbräuche aufgehoben werden sollen, die durch Ver„jährung keine Rechtskraft erlangt haben könnten. Wie „mancher Besitzstand, der aus einer tadelhaften Quelle ent„standen ist, ist dennoch für den Besitzer der unstreitigste „Rechtsgrund. Der Verfasser dieser Briefe hat sich von „der Einbildung so erhitzen lassen, daß er aus Eifer ganz „kühn behauptet, es seye nicht zu vermuthen, daß die Men„schen unter einer so ungerechten Bedingniß, als die Un„gleichheit in Austheilung der Staatslasten ist, sich jemals „einem Souverän, wer der auch sey, unterworfen hätten.

„Nebstdem, daß dieser Satz alle Privilegien ohne „Unterschied verbannt, so zielt er auf nichts weniger ab, „als den Unterthanen, die keine besondere Befreyungen „haben, begreiflich zu machen, daß sie berechtiget seyen, „sich dem = ihren Fürsten schuldigen Gehorsam und Treue „zu entziehen. und zwar alsdann, wenn der Clerus den „zwanzigsten Theil seiner Einkünfte nicht in der nämlichen „Form bezahlt, als sie den ihrigen bezahlen. Eine Un„gereimtheit, deren Vorstellung gefährlich und deren Fol„gen zu entwickeln unnütz ist!

„Wie sind aber diese Grundsätze auf die gegenwärtigen Umstände anwendbar?

„Wem ist unbekannt, daß die austheilende Gerechtig„keit darin besteht, daß jedem, was ihm gebührt, gegeben „werde? Wird man also den Gründen und der Stimme „dieser austheilenden Gerechtigkeit widersprechen, wenn „man jeder Versammlung im Staate, jeder Gemeinde, „jedem Bürger die Vorzüge, in deren Besitz er ist, un„gekränkt erhält? Warum will man es bey Einrichtung der „Monarchien als eine Ungerechtigkeit ansehen, daß die „Stände und der Rang der Unterthanen, unterschieden „worden sind, daß diese Unterscheidungen unter die Zahl

„jener ersten Bedingnisse gehören, mit welchen man sich „der Oberherrschaft eines Monarchen unterworfen hat; „Mit einer mittelmäßigen Kenntniß der alten Geschichte „Frankreichs kann man sich sehr leicht von dieser Wahrheit „überzeugen, und will man seine Achtsamkeit darauf ver„wenden, so wird man ohne Mühe erkennen, daß der we„sentliche Unterschied zwischen einem monarchischen und „einem despotischen Staate darin besteht, daß in jenem „die Unterthanen in untergeordnete Classen vertheilt, ihnen „verschiedenen Befreyungen und Vorzüge gegönnt, Unter„scheidungszeichen eingeführt sind, welche in allen Gewer„ben den Eifer ermuntern, und das vorzüglichste Band „zwischen Unterthanen und Regenten ausmachen, und „daß im Gegentheile in dem andern die Bürger einander „am Stande gleich, und auf gleiche Weise Sclaven sind, „wodurch ihr Geist so stumpf wird, daß ihnen alles, so„gar das Leben, gleichgültig ist; selbst der Verfasser des „Geistes der Gesetze, der in den Briefen mit Recht gelobt „wird, sagt im ersten Bande, 2ten Buch, 4ten Cap. sehr „wohl: Schaffe in einer Monarchie die Vorzüge der „Großen, des Clerus, des Adels und der Städte „ab, und wir werden bald einen Volks- oder de„spotischen Staat haben.

„Sowohl Leidenschaft, Neid, Eifersucht, die Hoff„nung besser behandelt zu werden, wenn es dem andern „schlimmer ergeht? Soll alles dieses uns umändern und „zu unserm eignen Vortheile blind machen? Ich meiner „Seits, ob ich gleich nicht mehr für den Clerus einge„nommen bin, als es der Verfasser der Briefe ist, ge„wöhne mich nicht daran, den Umsturz ihrer Privilegien „und die darüber zu bezeigende Freude anzusehen, ohne „über die Folgen zu zittern.

„Werden diese vernichtet, so nenne man mir jene, „mit deren Erhaltung man sich schmeicheln darf.

„Die

„Die Menschen sind in Wahrheit sehr widerspre„chend. Ich höre sie alle Tage über den Umsturz der Ein„richtungen, die sie zur Bildung des Herzens und des „Geistes für die dienlichsten hielten, klagen; über die Ver„nichtung aller Orten, über die Herabwürdigung aller „Stände seufzen; höre, wie sie alle diese Uebel der Verach„tung der alten Weise; der Gleichgültigkeit gegen verschie„dene Versammlungen im Staate; der Neigung, unsere „alten Gebräuche und Grundsätze als unschickliche Pedan„tereyen zu behandeln, und endlich der Mühe zuschreiben, „die man sich gibt, so viel als möglich, eine Gesellschaft „zu unterdrücken, die sich durch Dienste immer höchst em„pfehlungswürdig gemacht, und die keinen andern End„zweck hat noch haben kann, als sich durch Eifer und Treue „gegen ihren König auszuzeichnen. Man schreit alle Tage „wider diese dem öffentlichen Wohl, wie es heißt, so schäd„liche Neuerungen, und unterdessen zeigt sich kaum eine „Gelegenheit, etwa die noch übrigen Spuren von Privile„gien und Unterscheidungen zu erhalten, so sieht man so„gar eifervolle Bürger, wie sie ihre eignen Grundsätze ver„gessen, in dem Clerus nur den Clerus ansehen, und, in„dem sie alles gleich machen wollen, selbst dazu beytragen, „daß die Gebräuche und Manieren, deren Verlust sie be„dauern, ohne Hoffnung einer Rückkehr vernichtet werden; sie „vergessen, daß Privilegien, welche einen langen und alten „Besitzstand für sich haben, mit Feyerlichkeiten ertheilt „sind, welche den Beyfall und die Einwilligung des Volks „vermuthen lassen und wodurch Gesetze gültig und unab„änderlich werden, daß solche Privilegien, sage ich, kei„nen Eintrag leiden können, ohne daß andere noch wesent„lichere Privilegien unendlich gefährlicheren Abänderungen „ausgesetzt seyen. Wäre es nicht vielmehr Pflicht eines „Patrioten an Beybehaltung dieser Privilegien, als an „deren Abschaffung zu arbeiten?

„Ich will zugeben, daß die Geistlichen das Unheil, „womit Frankreich geplagt ist, verursacht oder vermehrt

„haben, daß es unter ihnen Männer gegeben habe, welche „kühn, ungerecht, und verwegen waren, deren Endzweck „gewesen seyn solle, jede Macht herabzusetzen und die ihri„ge auszudehnen, sie sollen zu ihren ehrgeitzigen und unge„rechten Absichten die Religion selbst gemißbraucht haben, „von der sie doch die Ehrerbiethigkeit und Verbreitung der„selben gegen die Macht der Souveräne hätten lernen sol„len; es seye, daß es heut zu Tage unter dem Clerus we„nige gelehrte Prälaten gibt; Ich will annehmen, daß er „die Unwissenheit eingeführt, und hiebey den Zweck ge„habt habe, die seinige hiedurch mehr zu verstecken, und „den Aberglauben wieder einzuführen, damit seine Macht „vermehrt werde; gesetzt, einige mächtige Geistliche haben „unter dem scheinbaren Vorwande der Handhabung der „Religion das Zutrauen dieses oder jenes unserer Könige „gemißbraucht; Sind dieses, besonders nach einer lang „anhaltenden Ruhe, hinlängliche Gründe, um einer als „Mittler zwischen Gott und den Menschen immer geehrten „Classe die Privilegien zu entziehen, welche das Andenken „geleisteter Dienste erneuern, und zu neuen Dienstleistun„gen aufmuntern können?

„Muß man nicht billig seyn? Sollen Fehler, welche „einige Glieder aus einer Staatsclasse begangen haben, „auf die ganze Classe fallen, und ihr die Beraubung jener „Befreyungen zuziehen, welche sie der gesunden Politik, „der Erkenntlich- und Frömmigkeit unserer Könige zu ver„danken hat? Erinnert man sich gleich mit Unwillen eines „Erzbischofs von Lyon, so wird doch zu gleicher Zeit eines „Erzbischofs von Bourges, und so sehr vieler anderer mit „Ehrerbiethigkeit gedacht werden, die man den wenigen, „so sich durch ihre kühne und gehäßige Unternehmungen „ausgezeichnet haben, entgegen setzen könnte.

„Müssen denn dem Clerus seine Privilegien entzogen „werden, damit er sein Ansehen nicht mißbrauche, und in „gehörige Schranken versetzt werde! Verbessert an dem „Clerus, was er etwa fehlerhaftes haben kann; machet

„ihn

„ihn mit seinen Regeln bekannter, belebet ihn mit den „Grundsätzen der Menschlichkeit und der Liebe; macht, daß „er sich mit den Pflichten seines Stands mehr beschäftige, „daß er nicht alle seine Studien, Untersuchungen und Ar„beiten auf bloß scholastische Fragen, deren Gegenstände „außer dem menschlichen Verstande sind, verwende, ma„chet, daß die Geistlichen den Glaubigen über andere zu „sehr vernachläßigte Religionspuncten Unterricht ertheilen, „durch ihre Sitten erbauen, durch ihre Beyspiele heiligen; „berichtiget, was bey den Auflagen ihrer Zehenten ungleich „ausgetheilt, oder bey ihren jährlichen Abzahlungen des „entlehnten Geldes einer klugen Oeconomie zuwiderlaufen „könnte.

„Alles dieses soll und kann geschehen, ohne ihnen ihre „Privilegien zu entziehen.

Der französische Clerus ist, als ich dieses schreibe o), zu Paris versammelt, und man weiß noch nicht, was seine Vorstellungen für eine Wirkung haben, noch was der König verordnen werde p). Bis Se. Majestät ihren Ausspruch ertheilt, will ich die Entscheidungsgründe anführen. Schon zu Anfange dieses Abschnitts habe ich gezeigt, daß die Geistlichen keine persönlichen Privilegien haben; nun will ich sogleich beweisen, daß sie keine dinglichen Privilegien haben, und daß, wenn sie in irgend einem Lande dergleichen erhalten haben, der Souverän sie unbedingt widerrufen kann.

§. XLVI.

o) Im Julius 1750. p) Der im Jahr 1755 versammelte Clerus bath in einer Vorstellung um Verschub, die Erklärungen auf 10 Jahre von sich zu geben; Se. Majestät hatte einige Rücksicht auf diese Bittschrift, und durch einen Schluß vom 8ten Julius ertheilte er diese Frist bis den 1ten Julius 1760.

§. XLVI.

Beweggründe die Geistlichen zu den nämlichen Anlagen, welche von den Laien gezahlt werden, zu verbinden.

Die Vereinigung der einzelnen Kräfte macht das aus, was man den Staat nennt; Hier haben wir also seine Wesenheit, nach welcher er sein Daseyn hat, und ohne die er nicht bestehen könnte. Der politische Staat hat also kraft seiner Wesenheit das Recht, von allen Gliedern aus denen er besteht, die Vereinigung der Kräfte, welche ihm sein Daseyn geben, zu verlangen; und hätte der Staat über einige unter ihnen das Recht nicht, oder wären einige einzelne Bürger von dieser Pflicht losgezählt, so wären von diesem Augenblicke an zwischen dem Staat und diesen einzelnen Bürgern die wesentlichen Verhältnisse nicht mehr vorhanden. Diese einzelnen Kräfte sind entweder persönliche, dergleichen die Bemühungen des bürgerlichen und des Soldatenstandes sind, oder es sind dingliche, wohin die Einkünfte von den Grundstücken oder der Industrie gehören. Der politische Staat ist durch Vereinigung beyder entstanden, über die er also ein gleich wesentliches Recht hat. Die Sicherheit der Staaten, ihre Bedürfnisse und ihre immer sich äußerende Lasten fordern, daß die Vereinigung der dinglichen Kräfte wirklich und andaurend seye. Diese Vereinigung geschieht vermöge der gewöhnlichen Auflagen. Die Lasten und Bedürfnisse, welche den Staat oft unvermuthet überfallen, fordern auch oft noch außerordentliche Auflagen, und da diese den nämlichen Grund, Eigenschaft und Gegenstand haben, so sind die Bürger des Staats eben so wesentlich dazu verbunden, als sie es zu jenen Abgaben sind, welche wegen den gewöhnlichen Bedürfnissen für allzeit vorhanden bleiben.

Die ihrem Wesen nach zur Gesellschaft gebildete Menschen haben seit dem Anfange der Welt ihren Beruf durch

Errich-

Errichtung politischer Staaten erfüllt, und alle sind der regierenden Macht in demselben unterworfen. Die Geistlichen, die ihrer Geburt nach Bürger und Unterthanen des Staats sind, hören ihrer Weihe wegen nicht auf, es zu seyn, und könnte man hierüber nur den mindesten Zweifel haben; so wäre er sehr bald durch das Ansehen Jesu Christi selbst gehoben, welcher sagt: er seye nicht gekommen, um die Unterthanen von dem Gehorsam der Könige zu befreyen; wie auch durch das Ansehen des heil. Paulus, welcher versichert, daß jede Seele den Mächten unterworfen seye; durch die in der Schrift angemerkte Unterwerfung der Zunft Levi und durch die Unterwerfung der Geistlichen unter die gewöhnlichen Civil- und Criminalrichter mit einigen Beschränkungen, welche sie bloß von der weltlichen Macht erhalten haben, wie ich es in der Folge zeigen werde.

Durch ihre Geburt entstehen also zwischen ihnen, so wie zwischen den andern Menschen und dem politischen Staate, die wesentlichen Verhältnisse, welche durch ihren neuen Stand nicht aufgehoben werden, nämlich ihre Pflicht zu den Bedürfnissen und Lasten des politischen Staats beyzutragen, und das Recht des politischen Staats von ihnen diesen Beytrag zu fordern; und wie könnten sie sich auch dieser Pflicht entziehen? Ihr Stand befreyt sie nicht nur nicht davon, sondern er verbindet sie im Gegentheile aus dreyen Gründen mehr, als die andern Menschen dazu. Als Hirten sind sie der Welt ein Beyspiel der Treue gegen die ersten und geheiligtesten Pflichten der Menschen gegeneinander schuldig; als abgesonderte, das ist, als Diener eines Amtes, welches ihre Personen vom Dienste des Staats abhält, würden sie dessen Glieder nicht mehr seyn, und die Pflichten eines Staatsbürgers nicht erfüllen, wenn sie eine Gesellschaft, deren reichster Theil sie sind, nicht mit ihren Gütern unterstützten. Sie sind es endlich aus Gerechtig- und Erkenntlichkeit für ihre Güter schuldig, womit die Gesellschaft auf ihre Kosten sie bereichert hat, und

wegen

wegen dem ruhigen Genusse dieser Güter und aller gemeinschaftlichen Vortheile, welche ihnen der Staat verschafft.

Es ist vollkommen gerecht, und ein wesentlicher Theil einer Gesellschaft, daß ohne dinglichen oder ohne industriellen Beytrag man an ihren Vortheilen keinen Theil noch ein Recht dazu haben könne, und alle Menschen erfüllen in diesem Puncte ihre Pflichten. Der Ackersmann bringt in die Gesellschaft seine nützlichen und mühesamen Arbeiten, die oft seinen Mitbürgern nützlicher sind, als ihm selbst. Der Künstler und Handelsmann trägt seine Sorge und Emsigkeit; der Staatsmann seine Wachtsamkeit; der Gelehrte seine Anstrengung, Untersuchungen und Betrachtungen, die Magistratspersonen das Studium der Gesetze, die Entscheidung der Streitigkeiten einzelner Bürger; und endlich der Soldat seine Mühseligkeiten, sein Blut und Leben zum Wohl des Staates bey. Wann sie dann der Gesellschaft durch den persönlichen Beytrag ihrer Arbeiten und Bemühungen beygesprungen sind, dann helfen sie ihm noch mit einem Theile ihrer Güter, und sie verewigen diese Hülfe, indem sie ihm Unterthanen geben, die in allen Gattungen eben so nützlich sind, was thun im Gegentheile die Geistlichen? Sie dienten ehemals dem Staate mit ihren Personen im Kriege, sie trugen sogar in den ersten Jahrhunderten der Kirche zur Bevölkerung bey *q*), und ihr heiliges Amt befreyete sie nicht von der Handarbeit, und von dem Anbau der Erde. Heut zu Tage, da sie die Gesellschaft nicht zu bereichern, zu regieren, zu unterstützen, aufzuklären, zu vertheidigen und fortzupflanzen haben, sind sie in der That und in Rechten zu keinem persönlichen Beytrag gehalten, ob sie gleich mehr als die andern Menschen durch die Gesellschaft bereichert, unterstützt, aufgeklärt, beschützt und verewiget sind; und zu der nämlichen Zeit, da sie an allen daraus entstehenden Vortheilen mehr Antheil

als

q) Der Ehestand hindert in der griechischen Kirche nicht, die Weihen zu empfangen.

als die andern haben, und von dem persönlichen Beytrag aller andern Glieder Nutzen ziehen, machen sie sich die Güter und Unterthanen ohne Nutzen für die Gesellschaft, und ohne Widerkehr eigen und den Staat also unaufhörlich ärmer. Sollte man wohl in dieser Lage glauben, die Geistlichen seyen nicht gehalten, von dem mindesten Theil ihrer Güter etwas beyzutragen, die sie doch nur durch die Wohlthaten und auf Kosten aller andern Menschen erworben haben, genießen und erhalten? Können sie die ganze Last des dinglichen Beytrags oder den größten Theil desselben auf die andern Glieder des Staats wälzen, die schon persönliche Beyträge leisten, können sie verlangen, daß, wenn sie ohne einige Proportion mit dem dinglichen Beytrage der andern Menschen, ihren reellen Beytrag zu den Bedürfnissen der Gesellschaft leisten, dieses nur freywillig als ein Geschenk und aus purer Freygebigkeit geschehe! Ist so ein System, indem man es vorträgt, nicht eben dadurch schon widerlegt?

Bey Empfangung der Tonsur, welche der Eingang in den geistlichen Stand ist, versprechen die Geistlichen, nur Gott zu ihrem Theil zu haben. Jesus Christus hat erklärt, sein Königreich sey nicht von dieser Welt. Warum wollen die Geistlichen, die Kraft ihres Standes zum Gebethe bestimmt sind, zeitliche Güter besitzen? Und wenn sie solche besitzen, warum sollten sie die Auflagen von denselben nicht zahlen?

Die Apostel haben das Beyspiel von der Mäßigkeit, in welcher die Geistlichen leben sollen, gegeben, warum ahmen die Bischöfe, diese Nachfolger der Apostel, ihnen nicht nach?

Jesus Christus und die Apostel zahlten Tribute: wie können die Bischöfe und andern Geistlichen verlangen frey davon zu seyn? Die Personen ändern die Natur der Güter nicht; wenn unbewegliche Güter aus den Händen der Laien in die Hände der Geistlichen übergehen, so bleiben sie immer ein

Theil

Theil der Güter des Staats, und konnten nur mit dem Bedinge in jene Hände kommen, daß die nämlichen Gerechtsame, so ihnen zuvor anklebten, ferner an den Fürsten entrichtet wurden. Die Weihe der Geistlichen benimmt ihnen die durch die Geburt angenommene unauslöschbare Eigenschaften, als Menschen, Glieder des Staats und Unterthanen keineswegs.

Der Staat hat ein unveräußerliches und unverjährbares Recht auf die Güter der Geistlichen so wie auf die Güter seiner andern Glieder, sie anzuhalten, daß sie durch den Weg der Auflagen für seine Bedürfnisse Beyträge thun. Ehe sich die Gesellschaft jener Güter beraubte, um die Geistlichen aus bloßen freyen Willen damit zu bereichern, so gehörten sie dem Staate und machten einen beträchtlichen Theil der reellen Kräfte aus, zu deren Wiedervereinigung der Staat wesentlich berechtiget ist. Konnten sie wohl ihre Natur ändern, wenn sie durch übermäßige Verschwendungen einer oft verführten und übel verstandenen Frömmigkeit in die Hände der Geistlichen geriethen? Konnten sie einer eben so rechtmäßig- als wesentlichen Pflicht entlediget werden?

Alle Bürger nehmen an dem Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft Theil, und folglich muß alles in gewisser Maaße an ihren Lasten Theil nehmen. Wollte man in diesem Betrachte einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien machen, so müßte dieser Unterschied zu Gunsten der Laien ausfallen, 1) weil sie nicht so reich sind, als die Geistlichen, und 2) weil ihre Güter ihr und ihren Familien Erbgut sind, welche sie durch beschwerliche Rechtstitel erlangt haben, da im Gegentheile die Güter, in deren Besitze die Geistliche sind, ihnen unentgeldlich gegeben worden, und ein Geschenk des Fürstens und des Staats sind. Welche wunderbare Erkennlichkeit ist doch dieses, die ganze Last der Auflagen auf seine Gutthäter wälzen zu wollen.

Das Geboth Almosen zu geben war die Quelle der Reichthümer für die Kirche. Die Almosen der Glaubigen haben der Kirche die Güter verschafft, die sie besitzt. Wenn ein augenblickliches Almosen, sagten die Geistlichen zu den Laien, Gott so angenehm ist, wieviel verdienstlicher wird ein anhaltendes Almosen seyn, das sich alle Tage erneuern wird? Daher kamen die vielen Stiftungen, deren für die Armen bestimmten Einkünfte nach und nach das Erbgut der Beneficiaten wurden.

Alle Güter der Kirche kommen vom Staate her, sie werden der Kirche von der nämlichen Macht erhalten, welche die Güter der Laien bewahrt und sie bleiben folglich den nämlichen Lasten unterworfen.

Cäsars Bildniß auf der Münze, womit der Tribut bezahlt wird, ist ein Zeichen der Unterwürfigkeit der Güter, für die sie bezahlt wird, und der ihnen anklebenden untrennbaren Verpfändung. In welche Hände sie immer gerathen, so bringen sie diese Last mit sich auf jeden Besitzer, weil das ihm zu Theil werdende Eigenthumsrecht allzeit dem hohen Eigenthumsrechte des Staats untergeordnet ist.

Welchen Grund haben die Geistlichen, sich von den andern Körpern im Staate trennen zu sollen, wenn es um dessen Erleichterung zu thun ist, sie, die so geschäftig sind, sich an dessen Spitze zu stellen, wenn es nur um die eitle Ehre des Vorsitzes zu thun ist? Kann der Clerus sich loszählen zu den Lasten des Kriegs beyzutragen, da er ihn nicht führen kann? Kann er sich den Beyträgen zu Erhaltung des Friedens entziehen, er, der die süßesten Früchte desselben genießt? Durch den Krieg kommt der Adel schneller zu Ehren, die eine edle Ehrsucht reitzen und dadurch die Belohnung des Muthes werden. Das Volk weiß durch Zubereitung der Lebensmittel und durch den Nutzen von verschiedenen Unternehmungen sich für die außerordentlichen Beyträge schadlos zu halten, welche man von ihm währenden Kriege fordert. Der Clerus allein kann sich wegen

der Kriegsbedrängnisse nicht entschädigen. Als Diener des Friedens Gottes kündet er den Frieden als das Gut an, welches alle andere Güter in sich schließt, und ohne welchen es kein wahrhaftes gibt; er muß also eben so sehr oder noch mehr als je ein Körper im Staate geneigt seyn, auch etwas zu der Hülfe beyzutragen, die zu nichts, als zur Erhaltung derer, von denen man sie verlangt, bestimmt ist.

Ein deutlicher Begriff von der Kirche entscheidet allein unsere Frage. Was ist die Kirche? Sie ist die Versammlung von Personen, welche durch das Bekenntniß des nämlichen christlichen Glaubens und durch die Theilnehmung an den nämlichen Sacramenten unter Leitung rechtmäßiger Seelenhirten vereint sind. Der Schriftsteller *r*), von dem ich diese Erklärung entlehne, kann dem römischen Hofe nicht verdächtig seyn. In der ersten Kirche und zu jener glücklichen Zeit, wo der Name: Kirche, der ganzen Versammlung der Christen gemein war, war das ganze Volk Herr von den Gütern, welche man nun geistliche Güter nennt, und es verwendete diese Güter zum gemeinen Nutzen, besonders aber zur Erquickung der Armen. Die Geistlichen legten sich in der Folge den Namen: Kirche, bey, um sich unter diesem Titel desto leichter zu Herren über jene Güter machen zu können, welche sie nur zu verwalten und auszuspenden haben. Alle Fragen, welche wegen den Privilegien der Geistlichen aufgeworfen werden, betreffen nicht die Kirche und den Staat, sondern die Geistlichen und die Laien, die Güter der übrigen Christen müssen eben sowohl als die Güter des Clerus für Güter der Kirche angesehen werden, weil die Kirche nicht nur die Geistlichen, sondern alle und jede Glaubige in sich enthält. Der Clerus macht nur den kleinsten Theil der Kirche aus, und muß nach Maaßgab des Nutzens, den er vom Staate zieht, zu dessen Lasten beytragen.

Wir

r) Bellarmin de Eccles. militante.

Wir müssen noch einige Betrachtungen über die Privilegien machen, welche der französische Clerus neuerlich erhalten hat.

Wenn die Befreyungen, welche zum Nachtheil der übrigen Burger von einigen Gliedern des politischen Körpers erworben werden, auf die Aufhebung oder wichtige Kränkung der Gerechtigkeit, und die allen gebührende billige Austheilung abzielen, so sind sie nichtig und Mißbräuche, oder es sind nur Ausnahmen, die nicht angenommen werden können, als wenn sie der übrigen Gesellschaft ein Gut gewähren, welches größer ist als das Uebel, so durch jene einigen andern Gliedern des Staats zugefüget werden kann. Sie sind allzeit widerruflich, wenn diese Bedingniß abgeht oder aufhört, und es ist für den Souverän eben so wichtig als für die Unterthanen, daß die Gerechtigkeit und ebenmäßige Gleichheit beybehalten, und alles, was dagegen seyn könnte, widerrufbar seye, weil diese Gerechtigkeit zu gleicher Zeit der beste Titel und festeste Grund von der Macht des einen und von dem Gehorsam des andern ist, wie sie das Unterpfand der Ruhe des Staats und das Glück seiner Glieder ist.

Die Gesetzgeber sind nur Ausleger und Commentatoren des natürlichen Gesetzes, das seinen Grund in dem Wesen der Menschen selbst hat; sie können es nicht abschaffen, noch auf ewig davon freysprechen, weil das daraus entspringende Recht gleich dem natürlichen Gesetze unverjährbar ist. Wenn der Souverän davon freysprechen oder darauf entsagen kann, so kann dieses weder für allzeit, noch für seine Nachfolger geschehen, weil er nur die Ausübung desselben zu besorgen hat; und sein Nachfolger oder er selbst können ihre Rechte wieder behaupten, wann die Gerechtigkeit und die Bedürfnisse der Gesellschaft es fordern. Ist dieses Recht unabänderlich, weil es allen Menschen wesentlich und der Gesellschaft in gemein zustehet, so kann es kein Besitzstand, so alt er auch ist, aufheben. Wir wollen diese unstreitigen Grundsätze auf die königlichen Er-

klärungen anwenden, welche der französische Clerus in den Jahren 1711 und 1726 bey schon erzählten Umständen erhalten hat.

Die Erklärung vom 1726 die noch stärker ist, als jene vom Jahr 1711, kann in Rücksicht des Clerus nichts anders, als eine Ertheilung einer vorher nicht gehabten Befreyung, oder als eine Bestätigung einer angemaßten Befreyung angesehen werden. In dem ersten Falle kann und soll die königliche und gesetzgebende Macht, von der sie ihre Befreyung erhalten haben, sie hinwegnehmen, weil diese Macht allein sie geben kann, obgleich sie solche nie hätte ertheilen sollen. Im zweyten Falle kann derjenige, so bestätiget, auch abschaffen und aufheben; auch gibt derjenige nichts, welcher bestätiget. Wenn der Clerus keine Befreyung hatte, so hat ihm der König durch seine Erklärung vom Jahr 1726 keine gegeben. Nun lehret uns aber die Geschichte der französischen Monarchie, von ihrer Errichtung an bis auf die Ligue durch eine Reihe Thatsachen, daß diese Befreyung nicht vorhanden seye, wie die Grundgesetze der nämlichen Monarchie, des geistlichen und weltlichen Rechts, deren Unmöglichkeit, Ungereimtheit und Ungerechtigkeit zeigen. Es folgt also nothwendig daraus, daß die Erklärung vom Jahr 1726 entweder dem Clerus keine Befreyung ertheilt, oder wenn sie ihm ein Privilegium ertheilt, dieses von der ertheilenden Macht sowohl widerrufen werden kann als soll.

Nach dieser Schlußrede, welche auf alle Fälle die Ansprüche des Clerus vernichtet, wollen wir die wirklichen Resultate der Erklärung 1726 untersuchen. Sie scheint nicht nur gar keine neue Befreyung in sich zu enthalten, sondern es ist augenscheinlich, daß der Clerus sorgsam und ängstig getrachtet hat, alles zu vermeiden, was der Bestätigung einer alten Befreyung nur einigermassen gleichkommen konnte. Der Clerus merkte damals nur zu gut, daß aus der Bestätigung die Möglichkeit des Widerrufs nothwendig folge, und diesem wollte er gänzlich vorkommen

men und ausweichen. Wirklich sagt diese Erklärung, die durchgehends so emphatisch von Freyheiten und Befreyungen redet, welche der Kirche zustehen, und mit ihren Gütern untrennbar verbunden sind, in keiner Stelle, daß der König diese nämlichen Güter befreye, sondern er schränkt sich darauf ein, daß er sie für befreyt erkläre. Dieser so bestimmte, so gesuchte Ausdruck, den man in der Erklärung vom Jahr 1711 nicht findet, beweist, daß der Clerus die Gefahren einer Bestätigung fürchtete, und seine Rechnung besser zu finden glaubte, als wenn er diese der Kirche zuständige und mit den Kirchengütern verbundene Ausnahmen, Befreyungen und Freyheiten von dem Souverän deutlich und allgemein anerkennen ließe; wenn aber diese Ausnahmen, Befreyungen und Freyheiten nicht vorhanden sind, es nie waren noch seyn konnten, sondern bloße Geschöpfe der Einbildung sind, welche Kraft und Wirkung kann eine Erklärung haben, in der sie anerkannt sind?

Vierter Abschnitt.

Von den Asylen überhaupt und den Kirchen-Asylen ins besondere.

§. XLVII.

Alterthum der Asyle oder Freystätten.

Das Asylrecht ist beynahe eben so alt, als die Welt. Einige Schriftsteller leiten es von einem gewissen Assyrophenes her, welcher nach Tostats und Sixtus von Siena Angeben in Aegypten Gesetzgeber war, ehe Ninus in Assyrien regierte. Andere steigen bis zu der Geburt der fabelhaften Götter hinauf, und geben also ungewisse Epochen für den bestimmten Zeitpunct des Asylrechtes an.

Andere Schriftsteller endlich, die mit ihren Untersuchungen nicht über das Heldenalter hinausgehen, behaupten, Cadmus seye einer der ersten gewesen, der zu Bevölkerung der neuen Stadt Theben in Böotien aus ihr eine

Freystätte für alle Flüchtlinge aus Griechenland und den umliegenden Gegenden gemacht habe; allein, lange zuvor war das Asylrecht in der jüdischen Religion eingeführt.

§. XLVIII.

In der jüdischen Religion waren sie nur für die Unschuldigen und die Unglücklichen, so einen unfreywilligen Todtschlag begangen hatten.

Moyses und nach ihm Josue wiesen denen Freystätten an, die sich eines unwillkürlichen Todtschlags schuldig gemacht hatten, und gezwungen waren, sich der Strenge der Gesetze, oder dem unversöhnlichen Hasse eines Rächers zu entziehen. Der Tabernakel und der Tempel zu Jerusalem, selbst die von den Patriarchen errichteten Altäre waren wider die Verfolgungen der Obrigkeit für diese Unglücklichen sichere Zufluchtsörter; Die Majestät des Gottes Israel, der in diesen geheiligten Orten für seinen Dienst wachte, und dessen Gegenwart durch die allda gewirkte Wunder fühlbar geworden ist, diese hielten den verwegensten in Ehrfurcht. Unter dem Schutze dieser mächtigen Denkmähler war der unterdruckte Unschuldige in Sicherheit. Die Hebräer öffneten nur jenen ihre Zufluchtsstätten, welche ihre Unschuld vor dem Richter bescheiniget hatten, mangelte es an diesem Umstand, so hatten die Füchtlinge auf die Wohlthat des Gesetzes keinen Anspruch zu machen *s*). Umsonst flüchtete sich Joab in das Heiligthum, um der Rache Salomons zu entgehen; er fand die Strafe seiner Verbrechen und den Tod selbst an dem Fuße des Altars, den er umarmt hielt.

§. XLIX.

Von den Freystätten Griechenlands.

Da Griechenland eine fast ganz am Meer liegende Provinz war, wo dem Thucidides zu Folge, die Seeräu-

s) Siquis per induſtriam occideret proximum ſuum et per inſidias, ab altari meo evello eum ut moriatur. Exod. 21.

räuberey große Verwüstung anrichtete, kamen die Einwohner auf den Gedanken Tempel zu errichten um sich wider die Anfälle der Seeräuber sicher zu stellen. Diese Tempel, so nicht wie unsere Kirchen gebaut waren, sahen Schlössern und Thürmen gleich, hatten unterirdische Gewölbe, und waren kein Zufluchtsort für Verbrecher, sondern nur für Leute, die der Unterdruckung auswichen. Nur wenige Orte hatten das Asylrecht, und es verlor sich, sobald Mißbräuche dabey einschlichen.

Die Stadt Teos in Jonien war dem Bacchus geweiht. Die Völker, welche mit ihr Freundschafts- und andere Bündnisse machten, sprachen mit Ehrfurcht von dem Gotte, und erkannten an, daß die Stadt Teos und die dazu gehörigen Länder ihm geweiht, und für unverletzlich zu halten seyen. Die Etolier, die vom Seeraube lebten, so wie es heut zu Tage die Algierer und andere africanische Corsaren machen, kamen im Jahre 193 vor Christi Geburt mit den Einwohnern von Teos überein, daß diese, in soweit es an den Etoliern liege, dieses Heiligungs und Asylrechts für ihre Städte und Länder ungekränkt genießen sollten; wenn ein Etolier entweder einen Einwohner von Teos berauben, oder etwas, so ihrer Stadt oder ihrem Grundbezirke zustünde, hinwegnehmen würde, so sollten die Eigenthümer wieder erhalten, was sich noch vorfinden würde, und für das, so man nicht mehr fände, sollten die Räuber Genugthuung leisten, zu welchem Ende es den Einwohnern von Teos erlaubt seyn solle, sie deswegen gerichtlich zu belangen. Verschiedene cretische Völker, deren jede Stadt beynahe damals eine Republik ausmachte, schloßen mit der Stadt Teos ähnliche Verträge *t*).

§. L.

Von den Freystätten bey den Römern.

Romulus erdichtete einen Gott Asyleus, dessen Schutz den Flüchtlingen, so sich auf den Berg Capitolinus begaben,

t) Verschiedene dieser Verträge findet man im Barbeyrac Sammlung der alten Verträge, 1ter Theil Seite 353 bis 362.

gaben, zur Schutzwehre dienten. „So wie jene (sagt ein rö-
„mischer Geschichtschreiber *u*), welche vor dem Romulus
„Städte erbaut hatten, eine Menge Leute von niederm und
„oft verächtlichem Stande dahin zogen, und dichteten, die
„Erde habe auf einmal diese Menge hervorgebracht: so er-
„richtete er eine Freystätte zwischen zweyen Gebüschen, die
„man noch heutiges Tags, wenn man vom Capitolium her-
„abgehet, mit Brettern eingefaßt sieht. Sogleich begab sich
„eine Menge Leute Freye und Sclaven durch die Neuheit
„gelockt, aus den umliegenden Ländern dahin, und machten
„die erste Größe dieses entstehenden Reichs aus".

Da der Mißbrauch des Asylrechts durchgehends zunahm, und das so anfangs nur erfunden worden war, um eine Schutzwehre wider die Unterdruckung zu seyn, es nun wider die Gerechtigkeit wurde, so benahm der römische Rath allen Tempeln Griechenlands das Asylrecht, neun ausgenommen, welche den Ursprung dieses Privilegiums besser, als alle andere bewiesen.

In den alten Zeiten gab es noch eine Gattung von Freystätten, die weder zu Ehre eines Gottes, noch für einen Tempel, sondern nur in Betracht der Gerechtigkeit eingeführt worden war. Wer einen mächtigen Gegner hatte, dem er nicht widerstehen konnte, eilte einer Statüe des Fürsten zu, umfaßte sie und rief das öffentliche Ansehen zu Hülfe, und niemand getraute sich ihm den geringsten Gewalt anzulegen. Es war dieses nichts anders als eine Art von Appellation, welche von Leuten, die den gewöhnlichen Gerichtsgang nicht gehen konnten, eingelegt wurde. Die Richter untersuchten die Sache sogleich und verschafften, wenn sie rechtmäßig war, Genugthuung; war es aber eine ungerechte Sache, so straften sie die Schuldigen doppelt; einmal wegen des in Frage stehenden Verbrechens, das anderemal, weil ein mit einem Verbrechen befleckter Mensch die Kühnheit gehabt, den Schutz der Statüe des Fürsten aufzufordern.

Gleich den ersten Tag seines Consulats, das ist, am 1ten Jänner ließ Lepidus mit Einwilligung seiner Colliegen der Trium-

u) Tit. Liv. 1. Decad. L. 1.

Triumviren Octavian und Antonius dem Jupiter-Cäsar auf dem öffentlichen Platze, eben wo sein Körper verbrannt worden war, ein Heilthum errichten. Dieses neue Denkmahl diente kraft eines besondern von den Triumviren ihm zugedachten Privilegiums den strafbaren zur Freystätte. Alexander der Große, hatte der Epheser Asylrecht in einen Raum von einem Stadium oder 125 geometrischen Schuhen um den Tempel der Diana herum eingeschlossen. Nach ihm hat es Mithridates auf einen etwas größern Bezirk ausgedehnt. Marcus Antonius that es diesen beyden Fürsten zuvor, und gab dem Umfange dieser Freystätte noch einmal so weite Grenzen, um mehr Flüchtlinge dahin zu ziehen. Die Uebelthäter benutzten es, um der Strafe zu entgehen, in der Folge wurde dieser Mißbrauch vom Augustus abgeschafft, indem er der Freystätte engere Schranken setzte.

§. LI.

Die Freystätten, die ursprünglich nur den ungerecht Verfolgten bestimmt waren, arteten endlich bey den Heiden in Mißbräuche aus.

Die Absicht der Gesetzgeber und Souveräne bey Einführung der Freystätten, war ursprünglich diese, damit für die Sicherheit der ungerecht Verfolgten gesorgt seye. Sie dienten auch gewissen Verbrechern, deren Uebelthaten dem höchsten Willen der Götter und dem unabänderlichen Schicksale zugeschrieben wurden. Diesem gottlosen Grundsatze zufolge waren die Verbrechen des Orestes die Wirkung einer gebietherischen Nothwendigkeit, und die Furien, erzählte man, so ihn ohne Unterlaß plagten, blieben an der Thüre des Tempels des Apollo, in den er sich geflüchtet hatte, stehen *x*).

Die Götter selbst, nach dem Ausdrucke des Euripides, erklärten ihn für unschuldig.

x) Dieß ist der Sinn jenes Verses des Virgils: Ultricesque sedent in limine dirae.

Die Gesetze hatten für die Sicherheit der Freystätten dadurch gesorgt, daß sie wider die Verletzer ihrer Heiligkeit die strengsten Strafen verhängten. Der gemeinen Meinung nach vereinigten sich die Schutzgottheiten dieser Freyörter mit den Menschen, um die Verwegenheit dieser gottesräuberischen Entweiher zu strafen. Diesen Vorurtheilen nach war der Mord der Laodamia einer Tochter Olympias in dem Tempel der Diana die Ursache von allen Unglücksfällen, die Epirus verwüsteten. Das schreckliche Erdbeben, wodurch der größte Theil der Stadt Sparta unter seinen Ruinen begraben wurde, sah man als eine Strafe des Mordes der Jloten, die sich in den Tempel zu Tenarus geflüchtet hatten, an.

Ueberhaupt die der Religion schuldige Ehrerbiethigkeit erlaubte nicht, wider jene etwas vorzunehmen, welche in die Freystätten kamen, und den Schutz der Götter aufforderten; Allein ohne öffentlichen Gewalt anzulegen brauchte man oft Kunstgriffe. Das Geheimniß sie zu zwingen, daß sie sich ergaben, war die Abschneidung des Lebensmittel; So machten es die Ephoren mit dem Pausanias. Manchmal zündete man unter dem Vorwande eines Opfers ein großes Feuer auf dem Altare an, zu dem sich der Unglückliche geflüchtet hatte; die Gewalt der Flammen zwang ihn bald, seine Freystätte zu verlassen, und sich der Wuth der Feinde zu übergeben. Euripides wußte wohl, daß dieses Auskunftsmittel schon ins Werk gesetzt worden sey, als er die Hermione also zu der Andromache reden läßt, die sich zu der Statüe der Thetis geflüchtet hatte: Ich will wider dich die Macht des Feuers brauchen, und du sollst von mir keine Gnade zu erwarten haben. Claudius legt einem Sclavenhändler die nämliche Sprache in den Mund, welcher Feuer verlangt, um flüchtige Buhlerinnen von dem Altare der Venus, deren Beystand sie anriefen, hinweg zu bringen. Ich werde, sagt der Kaufmann, den Vulkan zu Hülfe rufen; er ist kein Freund der Venus *y*): Ferner: Ich will ein

groſſes

y) Vulcanum adducam, is Veneris adversarius.

großes Feuer anzünden, das beyde Schlachtopfer verzehren soll z).

Die Verbrecher bedienten sich eines Rechts, von dem sie durch die Gesetze ausgeschlossen waren; aus blinden Vorurtheilen stimmten die Völker für sie und die heidnische Religion unterstützte diesen Mißbrauch. Die geheiligten Wälder, die Städte, Weiler, so um das Heiligthum eines dort verehrten Gottes oder Göttinn herlagen, ihre Bildnisse, Altäre; die Statüen der Kaiser, die römischen Adler, die Gräber der Helden, alles ward eine Freystätte, wodurch oft die schrecklichsten Diebstähle, Mord und Räubereyen sicher ungestraft blieben. Man sah Strassenräuber, ungerechte Erpresser, Meuchelmörder, und Verräther, die sich der ihnen zuerkannten Todesstrafe dadurch entzogen, daß sie sich in den Tempel der Pallas zu Lacedemon flüchteten.

§. LII.

Wie grenzenlos dieser Mißbrauch in dem Christenthume geworden sey.

Die Christen thaten es den Heiden in Mißbrauche dieses Gebrauchs oft zuvor. Seit der Regierung Constantins gewöhnte man sich die Kirchen als Zufluchtsörter anzusehen, wo die Verbrecher dem Strafrechte der Fürsten ungestraft Hohn sprachen.

Die Nachfolger dieses Kaisers waren genöthigt ein Privilegium einzuschränken, das man auf Leute, die keines Schutzes würdig waren, auf flüchtige Sclaven ausgedehnt hatte. Allein, weder diese noch die vom Justinian lange Zeit hernach hierüber erlassenen Gesetze waren kräftig genug, um zu hindern, daß die Geistlichen diesen Gebrauch zu ihrem Entwurfe ihre eigene Herrschaft zu gründen nicht benutzt hätten. Ver-

z) Ignem magnum hic faciam, hasce ambas hic ut in ara vivas comburam.

Verschiedene abendländische Kaiser haben zu Beschränkung des Asylrechts Verordnungen ergehen lassen, die dem theodosianischen und justinianischen Codex eingerückt sind, und nach deren Beyspiele verordnete der König der Lombarden Luitprand *a*), die Mörder und alle, so sich des Tods schuldig gemacht hätten, sollten kein Asylrecht genießen, er verboth den Bischöfen, Aebten und andern Vorstehern der Kirchen und Klöster, sie aufzunehmen, zu verhehlen, ihre Flucht zu begünstigen, oder den weltlichen Richter an ihrer Gefangennehmung zu hindern, alles bey Strafe von 600 Sols *b*).

Die Concilien gestunden allen Gattungen von Verbrechern das Asylrecht zu, und sicherten es ihnen durch die Bannstrahlen, die sie gegen alle, so sie diesen Oertern entreißen wollten, schleuderten. Verschiedene Päbste trieben diese Befreyung der Oerter, deren Heiligkeit, als der einzige Grund für flüchtende Verbrecher, durch so einen Schutz beflecket wird, so weit als sie konnten. Was ist wohl abenteuerlicher, als daß Verbrecher an Oertern, die dem Gottesdienste und der Frommheit gewidmet sind, eine Freystätte finden? Sogar die Cardinäle ertheilten den von der Gerechtigkeit verfolgten Verbrechern eine Zufluchtsstätte in ihren Häusern zu Rom, welche Zügellosigkeit jedoch Urban V aufhob *c*).

Ungerne verweigerte das canonische Recht den Straßenräubern, Banditen, und andern öffentlichen Dieben das Asylrecht.

Der heut zu Tage auf dem Stuhle des heil. Petrus würdig sitzende Pabst wollte wider den Mißbrauch so vieler Frey-

---

a) Leg. 2. de his, qui ad Eccles. confugiunt, Tit. 39. Lib. 2. in L. Longob.

b) L. 4. Cit. Tit. 30. L. 2.

c) Man sehe Petrarchs Briefe, in deren einem er diesem Pabste wegen Abschaffung solches Mißbrauches Glück wünscht.

Freystätten, unter deren Schutze unsägliche Meuchelmorde fast ungestraft geschahen, Mittel schaffen, und es wurde zu Rom eine Constitution verkündet *d*), worin der Pabst, ohne die von seinen Vorgängern für die Kirchenfreyheiten erlassene Bullen abzuschaffen, die Fälle unterscheidet, wo die eines Todtschlags schuldige Menschen des Asylrechts sich zu erfreuen hätten, oder davon ausgeschlossen seyn sollten. Dieser Constitution zu Folge sollten die vorsetzlichen Todtschläger in Zukunft vom Asylrechte ausgeschlossen seyn, und nur jene sich dessen zu erfreuen haben, die von ungefähr in verdrüssige Händel verwickelt worden. In dieser Constitution heißt es ferner, wenn jemand entweder im Zweykampfe oder vorsetzlicherweise ermordet wird, so solle der Thäter, wenn er sich auch in eine Kirche geflüchtet, keine Befreyung genießen, sondern dem weltlichen Arm ausgeliefert werden; Ist jemand in den nämlichen Fällen dergestalt verwundet, daß sein Leben in Gefahr zu seyn scheint, so soll der Thäter, ohne daß man den Tod des Verwundeten abwarte, aus der Kirche, in die er sich geflüchtet haben mag, genommen, und in die weltlichen Kerker überbracht werden, bis man aus dem Zustande des Verwundeten von seinem Leben oder Tode vergewissert sey; wird er wiederum hergestellt, so soll der Thäter wiederum an seine Freystätte geführet werden, und dort seines Asylrechts genießen, sollte aber im Gegentheil der Verwundete sterben, so soll der Verbrecher in den Händen des weltlichen Arms bleiben, und die von den Gesetzen wider Todtschläger verhängte Strafen an ihm vollstreckt werden. Zu genauerer Beobachtung dieser Constitution hat er bey harter Strafe allen Wundärzten befohlen, in ihren Erklärungen genau zu bemerken, ob der verwundete, zu dem sie gerufen werden, in Lebensgefahr sey oder nicht.

§. LIII.

d) Es ist die Constitution Benedict des XIV vom April 1750.

§. LIII.

Die Souveräne haben dieses gehässige Privilegium beschränkt, und sollen es ganz aufheben.

So fromm auch Ludwig XII war, und der Rathschläge ungeachtet, welche ihm sein erster Minister, der Cardinal war, gab, so hob er doch alle Freystätten *e)* in den Kirchen, Palästen und andern privilegirten Oertern seiner Staaten auf. Die mit ihren Rechten bekannte Fürsten schränken alle Tage dieses gehässige Privilegium der Kirchen-Asyle mehr ein, welches sogar in Italien, wo es doch am weitesten getrieben wurde, geschieht. Gott gebe, daß es bald überall gänzlich vernichtet werde. In meiner Abhandlung vom Völkerrechte wird von den Asylen in Rücksicht auf dieses Recht gesprochen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Macht der Fürsten, das zu Ablegung der Klostergelübde nöthige Alter zu bestimmen.

§. LIV.

Unstreitig kann der Fürst das zum Eintritte in den Ordensstand gehörige Alter bestimmen.

Ich will nicht untersuchen, ob jene so die Welt verlassen, um nach der Regel eines geistlichen Ordens zu leben, wirklich einen vollkommenern Stand ergreifen, als den sie verlassen. Zwar widmen sie sich dem Dienste Gottes, aber jene, so im täglichen Umgange der bürgerlichen Gesellschaft bleiben, können Gott und dem Staate zugleich dienen, und man kann in dem Gelärme Babylons, so wie in

e) In einer Verordnung im Jahr 1499. Man sehe auch das Leben des Cardinals Amboise beschrieben von le Gendre Amsterdam 1726 in 4to S. 351 et 352.

in dem Frieden Sions sein Heil finden. Ich bin nicht gemeinet, zu entscheiden, ob die Fürsten erwachsenen Personen bey reifem Alter verbiethen können, in einen Orden zu treten, sondern bloß, ob sie das Alter bestimmen können, wo es ihren Unterthanen erlaubt sey, Gelübde abzulegen. An dieser Frage liegt der Religion nichts, ja, die Religion will, daß dieser wichtige Schritt nur in einem Alter geschehe, wo man die Wichtigkeit seines Opfers kennt. Muß es nicht auffallen, daß man Kindern erlaube, über das, was sie auf dieser Welt am kostbarsten haben, zu schalten, daß sie durch Gelübde im 12- 14- 16ten Jahre ihres Alters, wo man sie noch nicht für fähig hält, über das kleinste Stückchen Erde zu schalten, ihre Freyheit fesseln können! Die Schwäche meiner Vernunft soll mich hindern, über einige Acker Landes zu schalten, aber nicht, meine Freyheit zu fesseln? Weiß man in diesem Alter, welche Güter man durch das Gelübd der Armuth verläßt? Kennt man die Regungen der Natur, die man durch das Gelübd der Keuschheit opfert; weiß man, was Freyheit sey, der man sich durch das Gelübd des Gehorsams beraubt?

Drey gewisse Grundsätze beweisen unumstößlich, daß der Fürst das zum Eintritt in den Ordensstand erforderliche Alter festsetzen könne. Der erste ist, weil die Vollstreckung der Kirchenzucht den weltlichen Fürsten zukommt, wie schon gezeigt worden ist. Der zweyte ist, weil der Fürst über das zeitliche seiner Staaten der oberste Gesetzgeber ist: Nun ist die Ablegung der Gelübde ein bürgerlicher und wie die Rechtsgelehrten sagen, beyderseits verbindlicher Vertrag. Worin besteht dieser Vertrag? Eines Theils verbindet sich der Ordensgeistliche gegen den Staat von jeder Gattung Erbfolge ausgeschlossen zu bleiben, er macht sich zu allen bürgerlichen Handlungen und Wirkungen unfähig, zugleich aber anheischig, nach den Regeln des Ordens, zu dem er sich bekennet hat, zu leben. Andrer Seits macht sich der Staat gegen den Ordensgeist-

lichen

lichen anheischig, ihn von allem Kriegs = oder Civildienste frey zu lassen. Der dritte Grundsatz ist, daß die Laien ohne Erlaubniß des Fürsten ihren Stand nicht ändern können. Wir gehören dem Staate an, ehe wir uns selbst angehören. Es liegt dem gemeinen Wesen daran, sagen die römischen Kaiser, daß niemand mißbrauche, was sein ist *f*).

In einem Canon der Kirchenversammlung zu Orleans lies't man folgendes: „Was die Weihe der Geistli„chen betrifft, so glauben Wir beobachten zu müssen, daß „kein Laie zum geistlichen Stande angenommen werde, es „geschehe dann mit Erlaubniß des Königs oder auf Be„fehl des Richters *g*). Diesem Ansehen kann man noch „jenes des justinianischen Codex, der dem theodosianischen „folgte *h*), die Capitularien Carls des Großen *i*) und „verschiedene andere beysetzen. Wenn zu Folge des Con„cilium von Orleans, des justinianischen Gesetzes und der Capitularien Carls des Großen es in der Macht des Souverän steht, die Ablegung der Ordensgelübde auf so lange Zeit, als es ihm gefiel, hinauszusetzen, so läßt sich mit noch mehr Grund schließen, das er das Recht habe, ein zu Ablegung dieser Gelübde schickliches Alter zu bestimmen. Es kann es und thut es auch. Die Könige in Frankreich sind im Besitze dieses Gebrauchs; denn die Verordnung von Orleans bestimmte das zu Ablegung der Gelübde schick-

liche

---

f) Expedit reipublicae ne sua re quis male utatur. Inst. L. 1 Tom. 8. §. 2.

g) De ordinationibus Clericorum observandum decrevimus, ut nullus saecularium ad Clericatus officium praesumat accedere, nisi aut cum Regis jussione aut cum judicis voluntate. Synod. aurel. 1. cap. 6.

h) Quidam 26. cod. de Decurionib.

i) Capitul. Carol. Mag. L. 1. cap. 120.

liche Alter bey dem weiblichen Geschlechte auf 20 und bey dem männlichen auf 25 Jahre. Die Verordnung von Blois hat dieses Alter auf 16 Jahre herabgesetzt. Diese nämlichen Fürsten können folglich aufs neue 20, 25, 30 oder mehrere Jahre als das zu Klostergelübden reife Alter festsetzen, wenn sie es für dienlich erachten, und es ist zu wünschen, daß sie es thun. Alle andere Souveräne haben das nämliche Recht in ihren Staaten, welches der König von Frankreich in dem Seinigen hat. Der König von Preußen, der seiner Religion nach ein Calvinist, aber Souverän der katholischen Provinz Schlesien ist, verboth im Jahr 1749, den Frauenklöstern in dem Bisthum Breßlau eine Novizinn, ehe sie 22 Jahre alt ist, zu Ablegung der Klostergelübde zu lassen; und es heißt, der König von Sardinien, dessen Staaten unter die Obedienzländer gehören, betreibe zu Rom die Ausfertigung eines Breve, um in seinen Ländern die in Schlesien eingeführte Regel gleichfalls geltend zu machen.

§. LV.

Der Souverän kann folglich den Gelübden ein trennendes Hinderniß setzen.

Was nützten denn die Verbothe des Gesetzgebers, wenn man eine Handlung, die er verbitehet, gültig unternehmen könnte? Der Souverän kann die Gültigkeit der feyerlichen Gelübde in Bezug auf Gott und den Staat eben so hindern, als er nach dem täglichen Urtheile die Gültigkeit der Ehen hindern kann *k*). Zu Aufstellung eines Gesetzes sind zwey Stücke nöthig, die Macht des Gesetzgebers und die Strafe des Gesetzes: das eine wegen der Gültigkeit der Gesetzgebung, das andere

k) Man sehe die Abhandlung vom öffentlichen Rechte 1. Cap. 1. Absch.

dere wegen sichern Vollzug desselben. Daraus, daß erwiesen ist, daß der Souverän das Alter bestimmen könne, wo seine Unterthanen die Freyheit haben, Gelübde abzulegen, folget, daß die Macht Gesetze zu geben, das Recht in sich schließt, eben diese Gelübde als nichtig zu erklären, wenn sie vor der von dem bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Zeit abgelegt werden. Der Fürst erkennt weder über die Wesenheit des Gelübds, noch über die daraus entspringende geistliche Verbindlichkeit, er bestimmt nur die zu Schließung eines öffentlichen Vertrags nöthige Fähigkeit im Staate, und die Zeit seines öffentlichen Vollzugs. Daraus folgt 1) daß derjenige, so etwas gelobet, zu einem Gelübde fähig sey, 2) daß er von dem, was er gelobet, Eigenherr sey, 3) daß das gelobte angenommen werde. Der Souverän kann folglich den Gelübden drey trennende Hindernisse setzen; er kann nämlich 1) seine Unterthanen zu Gelübden unfähig machen, 2) kann er ihm das Eigenthum dessen, was er gelobet, nehmen, und 3) kann er verhindern, daß das gelobte nicht angenommen werde.

um ihnen die nothwendige Vollkommenheit zu geben, 1. das Ansehen des Gesetzgebers, 2. die Verkündung des Gesetzes, 3. daß es die Völker annehmen.

Aus diesem Grundsatze nehmen alle Canonisten die Ursache her, warum unzählig viele Kirchenverordnungen nicht beobachtet werden *d*).

Die natürliche Billigkeit fordert, daß die Kirchenverordnungen in allen Provinzen verkündet werden, und daß diese Verkündung durch die von den unmittelbaren Oberen bevollmächtigte Diener geschehe. Die gegentheilige Behauptung ist sowohl dem Rechte der Souveräne, der Gerichtbarkeit der Bischöfe, und der Ordnung gesitteter Gesellschaften, als der Sanftmuth des Kirchenregiments zuwider.

Die römischen Rescripte betreffen entweder den Glauben, oder sie beschäftigen sich nur mit der Kirchenzucht. Betreffen sie den Glauben, so haben die Bischöfe so wie der Pabst darüber zu urtheilen, und sie urtheilen nach ihm und mit ihm. Haben sie die Kirchenzucht zum Endzwecke, so hat jede Kirche das Recht, die ihrige einzurichten, und die päbstliche Macht ist nicht im Stande, sie abzuändern.

Wenn über Glaubenslehren eine Schwierigkeit entstanden war, so versammelte sich die Kirche, nicht um die Frage zu entscheiden, so wie es den versammelten Gliedern gut dünken würde, eben als wenn man das Gegentheil von dem, was man entschieden hatte, hätte ent-

d) Ad validitatem ſtatuti tria ſunt neceſſaria, poteſtas in ſtatuente, publicatio ſtatuti, et ejusdem approbatio per uſum. Unde videmus innumera ſtatuta Apoſtolica etiam in principio poſtquam edita fuerunt, non fuiſſe acceptata. Der Cardinal Cuſa, I. Diſt. 11. I.. 9. de concord.

scheiden können, sondern daß jeder von dem Glauben seiner Kirche in Betreff des streitigen Punkts Rechenschaft gebe, und man also, was von Anfang her geoffenbaret war, leichter entwickeln und eine Entscheidung geben könne, welche nur dann sagte, was man glauben sollte, nachdem erkannt worden war, was man zuvor geglaubt hatte.

Die Disciplinarvorschriften werden bloß zum Nutzen der Völker gemacht; nun können aber weder Päbste noch selbst die Kirchenversammlungen vollkommen wissen, was jedem Lande insbesondere dienlich ist, und noch weniger können sie ein allgemeines Gesetz machen, das den Sitten verschiedener Völker anpasse.

§. III.

Wie diese Annahme in Frankreich geschehe?

Diesen Grundsätzen folgte die erste Kirche und noch heutiges Tags folgt ihnen die französische Kirche. Man denkt in diesem Königreiche, und wer sieht nicht, daß man mit Grund so denke 1. daß die Bischöfe kraft göttlicher Einsetzung das Recht haben von Glaubenslehren zu urtheilen, 2. daß die Satzungen der Päbste die ganze Kirche verbinden, wann sie von gesammten Seelenhirten angenommen worden sind, 3. daß diese Annahme von Seite der Bischöfe vermittelst eines Urtheils geschehen solle *e*). Wir wollen hinzusetzen, daß die päbstlichen Satzungen in Frankreich weder angenommen werden sollen, noch angenommen werden, es geschehe dann auf Befehl des Königs, der durch öffentliche Briefe ihre Vollziehung befiehlt, wann er in jenen nichts gefunden hat, was den Rechten der Krone und den Freyheiten sei-

e) Diese Grundsätze liefert der Procès-verbal des französischen Clerus in der Versammlung von 1705. S. 214.

Viertes Kapitel

Von den Rechten der Souveräne, den Freyheiten und Gebräuchen der Kirchen katholischer Staaten.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten, Freyheiten und Gebräuchen der katholischen Kirchen.

§. I.

Die bürgerlichen Gesetze müssen verkündet werden, wenn sie zur Vollstreckung gebracht werden sollen.

Ein Gesetz kann nicht in Vollzug gebracht werden, wenn man es nicht kennt; die bürgerlichen Gesetze selbst binden die Unterthanen nur in so weit, als sie ihnen bekannt geworden sind. Es ist dieses eine Wahrheit, welche von den römischen Kaisern, diesen so unbeschränkten Monarchen anerkannt worden ist *a*). Sie verordneten, daß man ihre Gesetze in allen Provinzen ihres Kaiserthums kund machte, und es gibt auf Erde keinen gesitteten Ort, wo der Gebrauch die Gesetze zu verkünden nicht eingeführt seye. Welche Barbarey wäre es also,

a) Justinian in der Novella 66.

also, die Uebertretung eines Geboths, das nicht befolgt worden wäre, weil man es nicht kannte, zu bestrafen?

§. II.

Die Kirchenverordnungen müssen nicht nur allein verkündet, sondern auch angenommen werden.

Einer so weisen Regel zuwider, welche keine Ausnahme leidet, wollten die Italiener die abenteuerliche Meinung in die Welt einführen: es seye genug, daß die päbstlichen Bullen und Rescripte zu Rom verkündet worden, und sobald sie in dieser Hauptstadt der katholischen Welt kund gemacht seyen, hätten sie für alle Kirchen und für alle Glaubige eine verbindliche Kraft. Alle Jahre verkündet man in Rom die Bulle in Coena Domini; der römische Hof nimmt an, diese Kundmachung verbinde alle Glaubige im Gewissen. In Frankreich verachtet man diese Verkündung so wie die verkündete Bulle, und man begnügt sich, bey Gelegenheit die Verkündung dieser Bulle durchaus zu verbiethen *b*). Es gibt sehr viele Decretalen und Bullen, die wir nicht beobachten, ob ihnen gleich die Clausul angehängt ist, daß sie in Kraft der alleinigen zu Rom geschehenen Verkündung verbindlich seyn sollen; und mit Recht beobachten wir sie nicht, weil der Pabst außerhalb des römischen Kirchsprengels keine unmittelbare Gerichtbarkeit hat.

Die Kirchenverordnungen müssen so wie die bürgerlichen Gesetze überall kund gemacht werden; sie müssen überdieß angenommen werden, wenn sie vollzogen werden sollen, denn sie kommen von einer nicht uneingeschränkten Macht her *c*). Drey Bedingnisse werden erfordert, um

---

b) Memoires du Clergé de France, T. 2. part. 2. p. 28 et 538.

c) Reges nolentibus, Episcopi volentibus praesunt, sagt der heilige Hieronymus.

das letzte Concilium zu Trient verordnet, daß sein Schluß, die Verbesserung in Ehesachen betreffend, in jeder Kirche kund gemacht werde *k*). Die drey letzten allgemeinen Concilien dienen zum Beweis, daß solche von den Völkerschaften angenommen werden müssen. Die Kirchenversammlungen zu Constanz und Basel wurden in Frankreich nur mit gewissen Einschränkungen, das tridentinische Concilium aber wurde allda gar nicht angenommen.

Das Nationalconcilium zu Bourges, wo die pragmatische Sanction verfasset wurde *l*), erkennt die Basler Kirchenversammlung für eine allgemeine Kirchenversammlung an; aber sie wurde nur mit vielen Einschränkungen angenommen, um deren Schlüsse unsern Sitten und Gebräuchen anpassend zu machen *m*)

k) Decernit itaque ut hujusmodi Decretum in unâquaque Parochiâ suum robur post 30 dies habere incipiat à die primae publicationis in eadem Parochia factae numerandos. Conc. T. 14. p. 877. *l*) Im Jahre 1438. *m*) Ipsi quoque Praelati et Viri Ecclesiastici sagt König Carl der VII in der Vorrede zu seiner pragmatischen Sanction, Ecclesiam nostrorum Regni et Delphinatus repraesentantes praehabita inter eos multimoda diutinaque discussione, apertione, atque digestione memorata ipsius sacrae Basileensis Synodi decreta, ordinationes et statuta aliqua simpliciter, ut jacent, alia vero cum certis modificationibus et formis non haesitavere potestatis et autoritatis condentis et promulgantis, ipsius scilicet sacrae Basileensis Synodi, sed quatenus commoditatibus, temporibus et moribus, regionum et personarum saepe fatorum nostrorum, Regni et Delphinatûs congruere convenireque conspexerunt.

Das tridentinische Concilium, welches in den Niederlanden aufgenommen wurde, als diese noch unter spanischer Herrschaft stunden, mußte zuvor Abänderungen leiden, wodurch die Rechte sowohl des Souveräns, als der Unterthanen gleich sicher gestellt wurden. Man sieht dieses aus zweyen Briefen, welche Margaretha von Oestreich Herzoginn von Parma und Gubernantinn dieser Provinzen wegen Kundmachung des besagten Conciliums ergehen ließ. In diesen Briefen lies't man folgendes: „Und da unter andern Artikeln besagten heiligen „Conciliums einige die Regalien, Rechte und Hoheiten, „Vasallen, Staaten, und Unterthanen Sr. Majestät „betreffen, welches alles, nicht um die Sache der heili„gen Religion zu hintertreiben, oder aufzuhalten, son„dern zum Wohl und zur Ruhe des Landes, um Streit „und Widersprüche zu vermeiden, nicht abgeändert oder „vermindert werden mag; so ist Seine Majestät gewillet, „daß man in dessen Anbetracht sich, wie zeithero geschehen ist, verhalte, ohne etwas darin zu ändern, oder zu „neuern; besonders soll hierunter begriffen seyn, die bis„her gebräuchliche Localgerichtbarkeit sammt dem Patronatrechte der Laien mit Indult, Benennungsrecht, dann „Erkenntnißrecht über den Besitzstand der Kirchenpfründen, auch Zehnten, welche von den Laien besessen, oder „in Anspruch genommen werden; wie nicht minder die in „den Gesetzen bis hieher angenommene Oberaufsicht und „Verwaltung der Magistratspersonen oder anderer Laien „über Spitäler oder sonstige fromme Stiftungen. Allen „diesen und andern ähnlichen Rechten, welche nach Gutbefinden in der Folge näher bestimmt werden mögen, „ist Seine Majestät nicht gemeinet, daß durch besagtes heilige Concilium Eintrag geschehe, oder etwas geändert werde; nicht in der Absicht, besagtem Concilium zuwider zu handeln, sondern um es besser zur gehörigen Befolgung zu bringen, indem die Vollstreckung

„den

seiner Kirche zuwiderläuft. Vor allem überreicht der Nuntius die Bulle dem König; dieser befiehlt dem Generalagenten des Clerus, die Bischöfe von seinetwegen zu benachrichtigen, daß sie sich versammeln, und über die Annahme der Bulle sich berathschlagen. Wird sie von den Bischöfen angenommen, und der Hof genehmiget ihr Urtheil, dann läßt der König öffentliche Schreiben an alle Parlamente des Königreichs ausfertigen, und befiehlt die Bulle in ihre Gerichtsbücher einzutragen, wann sie zuvor untersucht haben, ob nichts wider die Rechte des Königs oder der Kirche darin enthalten seye.

§. IV.

Warum die Kirchenverordnungen eine Annahme nöthig haben, da doch die bürgerlichen Gesetze keine bedürfen?

Einsichtsvolle Personen werden nicht fragen, warum die Kirchenverordnungen einer Annahme bedürfen, da doch die bürgerlichen Gesetze ohne alle Annahme ihre Verbindlichkeit haben. Der Grund davon ist augenscheinlich, weil nämlich die gesetzgebende Macht in der Kirche nicht einem allein anvertraut ist. Die geistliche Regierung ist eine Regierung voll Sanftmuth, welche die äußerlichen Handlungen nur in Rücksicht auf die innerlichen ordnet, da im Gegentheil die weltliche Regierung den äußerlichen Handlungen ihre Richtung gibt, ohne daß sie es wagt, ihre Macht auf die Regungen der Seele zu erstrecken. Die Kirchenregeln haben zum Endzweck, die Herzen, welche man mit Gewalt nicht zwingen kann, zu gewinnen, da die höchste Macht bloß auf die Körper wirkt, und hauptsächlich auf die Furcht der Strafen gegründet ist. Befehle sind dem Monarchen vorbehalten, er hält das Schwert in den Händen, um die Guten zu beschützen, und die Bösen zu schrecken;

seine Herrschaft über die Unterthanen ist unbeschränkt, und erstreckt sich sowohl über ihre Personen, als über ihre Güter, aber die Bischöfe zeigen nur den Weg, auf dem die Glaubigen wandeln sollen.

§. V.

Selbst die Schlüsse der allgemeinen Concilien müssen verkündet, und angenommen werden.

Selbst die allgemeinen Concilien waren ferne von dem Gedanken, daß ihre Verordnungen keiner Verkündung bedürften. Das Concilium zu Nicäa ließ der Kirche zu Alexandrien wissen, was sie wider die Ketzerey des Arius unternommen hatte *f*). Das Concilium zu Sardica bath den Pabst Julius, die in der Kirchenversammlung abgefaßten Verordnungen in Sicilien, Sardinien und Italien kund machen zu lassen *g*); Das Concilium zu Ephesus verlangt, daß seine Schlüsse in allen Provinzen und Städten verkündet werden sollen *h*); Das lateranensische Concilium unter Innocenz III erkennt die Nothwendigkeit dieser Verkündigung *i*), und

das

---

f) Socrates S. 27. *g*) Tua autem excellens prudentia disponere debet, ut per tua scripta qui in Siciliâ, in Sardinia, in Italia sunt fratres nostri, quae acta sunt et quae definita, cognoscant. Beym heiligen Hilarius. pag. 1302. *h*) Concil. T. 3. pag. 803.

i) Es befiehlt den Aerzten ihren Kranken wegen des Heils ihrer Seelen Vorstellungen zu machen mit dem Beysatze: Siquis autem medicorum hujus nostrae Constitutionis, *postquam post Praelatos locorum fuerit publicata*, transgressor extiterit, tam diu ab Ecclesiae ingressu arceatur, donec pro transgressione hujusmodi satisfecerit competenter. Conc. T. 11. p. 173.

rufen zu lassen, weil er, wie die alte Glosse sagt, die Erlaubniß des Parlaments dazu hätte haben sollen *q*).

Ludwig der XI König von Frankreich ernannte ehemals den Herrn von Gaucourt, alle Briefe, offene oder verschlossene, die Bullen und andere vom römischen Hof kommende Schriften einzusehen, er spricht also zu ihm: „und im Fall ihr einige fändet, welche Uns und „besagter französischen Kirche nachtheilig wären, so nehmt „und behaltet sie bey euch, die Ueberbringer aber haltet an, „und wenn der Gegenstand dazu geartet ist, leget sie ins „Gefängniß.

Dieser Fürst setzt noch hinzu, seine Meinung seye, in mehreren Städten des Königreichs Kommissarien mit den nämlichen Aufträgen zu ernennen *r*).

Dieß ist die älteste Urkunde, welche wir haben, weil der größte Theil von den Verordnungen unserer Könige verloren gegangen ist; aber von dieser Zeit an findet man unzählige von den Königen von Frankreich oder ihren Staatsbedienten geschehene Verbothe, ohne ausdrückliche in den Parlamenten niedergeschriebene Erlaubniß des Königs weder Bullen noch Breven von Rom anzunehmen *s*).

Kaiser Maximilian verboth durch ein Edict *t*), in seinen Staaten kein Indult, Rescript, oder Erspectativ

---

q) Quia praecedere debebat permissio Curiae.

r) Man sehe den Brief Ludwigs des XI vom 8ten Jänner 1475 der in den Proben von den Freyheiten der französischen Kirche angeführt ist. *s*) Man sehe besagte Proben in verschiedenen Stellen; die Memoires du Clergé und Marca *de concordia*. *t*) Vom 12ten September 1585. Man findet es in dem angeführten Jus Belgarum, das von der Annahme der Bullen in den Niederlanden handelt.

tativ anzunehmen, bis man den Mißbräuchen abgeholfen habe, die bey Austheilung dergleichen Gnaden, welche ohne Auswahl und oft zweyen Personen zugleich ertheilt würden, zu Rom geschehe. Ein anderes Edict vom Kaiser Rudolph den II *u*) verboth, einige Bulle ohne seine Genehmigung anzunehmen, zu verkünden, oder in Vollstreckung zu bringen.

In Spanien werden solche Schreiben dem königlichen Rathe zur Untersuchung vorgelegt *x*).

Polen ist in dem Gebrauche der nämlichen Gewohnheit *y*).

Auch Neapel hat diesen Gebrauch. Dort ist verbothen, auf die zu Rom geschehene Verkündung einer Bulle Rücksicht zu nehmen, wenn sie das Exequatur Regium nicht hat *z*).

Philipp II König von Spanien ließ ehemals über diesen Gegenstand einen ausdrücklichen Befehl ergehen, der zwar nicht immer der Strenge nach befolgt wurde, dennoch haben ihn die Könige von Spanien als fortdauernd gültig angeführt, so oft sie es für nöthig hielten, um die Eingriffe des römischen Hofs zu hemmen. Pius V. schickte einen Bischof nach Neapel, um die Visitation der Kirchen in diesem Königreiche vorzunehmen.

---

u) Vom Jahre 1586. Es wird in dem Jus Belgarum, in den Proben von den Freyheiten ꝛc. und in dem Van-Espen de promulg. p. 32. gefunden. *x*) Fevret, Traité de l'Abus, T. 1. p. 43. et 44. Covarruvias, q. C. 35. N. 4. et 6.; Salgado, de supplicatione ad sanctissimum p. 1. C. 2. *y*) Fevret, p. 3. *z*) Proben der Freyheiten der französischen Kirche. Kleinere Schriften von den Zwistigkeiten Venedigs mit Paul V. S. 95.

„den Eigenschaften und der Natur jedes Landes und je„der Provinz angemessener gemacht wird *n*)".

Ferner wollen wir in den Concilien dasjenige, was zum Glauben gehört, von dem, was die Kirchenzucht betrifft, unterscheiden, und über beyde noch ein Wort sagen, ob ich mich gleich über einen so wichtigen Gegenstand schon erklärt habe.

Was den Glauben betrifft, kann man kein wahrer Glaubiger seyn, wenn man die von den Concilien entschiedene Glaubenssätze bezweifelt. Ihre Entscheidungen verbinden in dem innern Gerichte; aber kein Kirchengesetz kann ein Staatsgesetz werden, wenn das Ansehen des Souveräns, dem es allein zusteht, einem Kirchengesetze eine äußerliche Kraft beyzulegen, nicht hinzukommt. Ein solches Gesetz hat keine vollstreckende Kraft als in soweit ihm das Siegel der höchsten Macht beygesetzt ist.

Die Kirchenzucht belangend, sind alle Lehrer einstimmig, daß die Völker eine Kirchenvorschrift entweder durch Nichtbeobachtung oder durch Einführung eines entgegengesetzten Gebrauchs abschaffen können. Daraus folgt, daß die Einwilligung der Völker den Kirchenverordnungen ihre Kraft gibt, denn sie könnten ihnen solche nicht nehmen, wenn sie ihnen dieselbe nicht gäben. Wer kann glauben, daß ein Gesetz, dem sich ein ganzes Volk entgegen setzt, ihm heilsam seyn könne.

n) Diese Briefe, deren einer vom 11. Junius 1564 an den Erzbischof von Cambray, der andere vom 24ten Julius nämlichen Jahres an die obrigkeitlichen Stellen des Landes geschrieben ist, liefern Stockmano in einem vortrefflichen Werke unter dem Titel: Jus Belgarum circa Bullarum Pontificiarum receptionem; und Anselm in seinen Abhandlungen ad Belgarum Principum edicta p. 3. cap. 32.

Die unbezweifelten Rechte der Souveräne bestehen darin, daß man, auch in geistlichen Sachen, ohne ihre Erlaubniß in ihren Staaten keine Neuerung unternehmen kann; daß ohne ihre Theilnehmung keine Vorschrift darin gemacht werden darf; daß kein Gesetz ohne ihre Bestätigung angenommen, und nur auf ihren Befehl und unter ihrem Ansehen verkündet werden darf.

§. VI.

Diese verschiedenen Sätze werden durch den Gebrauch der Völker bewiesen.

Alle Souveräne Europens haben das Recht, die Kirchenregeln zu untersuchen ausgeübt, und Frankreich ist nie davon abgegangen.

Marculph, der gegen das siebente Jahrhundert lebte, und die Formeln und Briefe unserer Könige gesammelt hat, liefert Proben dazu. Man findet darin die Bestätigungsformeln der Exemtionen, welche zu selbiger Zeit den Klöstern von den Bischöfen ertheilt worden sind *o*).

Durch einen Schluß des Parlaments zu Languedok *p*), wurde der Erzbischof zu Toulouse Bernard befehliget, die Vollstreckung der Mahnschreiben, welche er wegen den Gütern des verstorbenen Erzbischofs vom römischen Hof erhalten hatte, zu widerrufen, oder widerrufen

---

o) Der Titel dieser Formel ist: Concessio Regis ad hoc Privilegium, hierüber sagt Bignon in seinen Noten über diese Formeln: Satis ostendit hoc lemma non Privilegio tantum Episcopi, sed et consensu et confirmatione Regis opus fuisse.

p) Dieser Schluß vom 17ten März 1460 ist in den Proben von den Freyheiten der französischen Kirche.

men. Dieser Kirchenprälat wollte aber niemals den Vicekönig um das Exequatur Regium bitten. Hierüber gab es große Zwistigkeiten, und den Pabst konnte man niemals zur Nachgiebigkeit bringen.

Der katholische König wollte einem Pabste, dessen frommes Leben und heilige Absichten er ehrte, nicht widerstreben; der Bischof verrichtete also seine Visitation, ohne sich dem Exequatur unterworfen zu haben, aber nach dem Tode Pius V setzten die Minister in Spanien das Exequatur in seine vorige Kraft. Kaiser Carl VI, als er Neapel besaß, erneuerte im Jahre 1727 das Gesetz des Exequatur, und es wird heutiges Tags unter dem König beyder Sicilien nachdrucksam beobachtet. Keine Bulle, kein Breve, selbst Excommunicationsbreven nicht, kein zu Rom gefälltes Urtheil hat in diesem Königreiche weder Rechts- noch Vollstreckungskraft, wenn der König mit Beystand seines Raths das Exequatur nicht gebiethet.

Das östreichische Flandern beobachtet den nämlichen Gebrauch. Alle Rescripte von Rom, selbst die Ausfertigungen und Provisionen für einzelne Unterthanen in der Beneficienmaterie müssen dem Rathe zur Untersuchung vorgelegt werden *a*). In den Staaten des Königs von Sardinien hat man ebenfalls diesen Gebrauch *b*). Der victorische Codex enthält ausdrückliche Gesetze über diesen Punct *c*) Der König, welcher diesen Codex veranstaltet hat, machte gleichfalls für das Herzogthum Savoyen ein besonderes Gesetz *d*) worin unter großen Strafen verbothen wird, keine Bulle, Breven, Schreiben, Provisionen, Mandate, sie mögen von dem römischen

a) Van-Espen, pag. 298. *b*) Stochmano, p. 70.

c) Man sehe den victorischen Codex. *d*) Besondere Verordnung des Königs Victor für den Gerichtsbezirk des Raths von Savoyen vom 17ten August 1730.

schen Hofe oder einem andern ausländischen geistlichen oder sonst jedem andern Hofe außerhalb der Gerichtbarkeit des Raths von Savoyen kommen, ohne ausdrückliche Erlaubniß besagten Raths in Vollzug zu bringen. Sicilien *e*) so wie die Republik Luka *f*) haben diese Gebräuche.

Mit einem Worte: dieser Gebrauch herrscht in allen katholischen Staaten. Er ist ein Hoheitsrecht, welches alle Souveräne geltend machen, wenn anders gewaltsame Lage sie nicht zwingt, vor dem römischen Hofe Knie und Willen zu beugen.

§. VII.

Daher kommt der von den Fürsten zugestandene oder verweigerte Recurs zu dem weltlichen Arm, und die verschiedenen in mehrern Staaten eingeführten Wege den Eingriffen der Päbste Einhalt zu thun.

Daher kommt der Recurs der Kirche zu den weltlichen Fürsten. Sie ruft ihren Schutz an, und der Fürst, so wie es ihm die Klugheit räth, gesteht diesen Schutz zu oder versagt ihn. Er wird durch die Ausdrücke weltliche Macht, öffentlicher Beystand, kaiserliches Schwert, und am öftesten durch: Königlicher oder weltlicher Arm bezeichnet. Die Kaiser Arcadius, Honorius, und Theodosius sind die ersten Souveräne, die durch ihre Gesetze *g*) die Art festgesetzt haben, wie der weltliche Arm der Kirche beystehen

---

e) Stochmano pag. 81. Verboth für die Monarchie Siciliens S. 170. *f*) Geschichte der Regierung Venedigs S, 358. g) Can. petimus 19. Cauf. 11. quaeft. 1. de off. Jud. Ord. Cap. 10. de judiciis.

stehen solle, indem sie den Richtern gebothen, die Urtheile der Bischöfe in Vollstreckung zu bringen, weil ohne solchen Beystand ihre Aussprüche unnütz bleiben würden. Hierauf gründet sich der in allen katholischen Staaten angenommene Gebrauch, der Kirche den weltlichen Arm angedeihen zu lassen oder zu versagen. Da die Gewohnheiten jedes Landes in Betreff der Kirchenzucht besonders aber der Gerichtbarkeit verschieden sind, so kommen sie auch in dem Gebrauche des weltlichen Arms nicht überein. In Frankreich ertheilt der König öffentliche Briefe zur Vollstreckung. In dem Königreich Neapel wird von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt, welche Exequatur Regium genannt wird. In andern Ländern gibt es andere mit dem vorhergehenden einstimmige Arten.

Daher kommen auch die verschiedenen in verschiedenen Staaten angenommenen Wege, die päbstlichen Bullen zu verwerfen, wann sie den Gewohnheiten der Länder entgegen gesetzt sind. Einige Völker bedienen sich der Appellation wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeiten an die königlichen Gerichtsstellen, oder ganz einfacher Berufungen an eine allgemeine Kirchenversammlung, oder an einen besser belehrten Pabst, welches bey den Franzosen gewöhnlich ist. Andere, dergleichen die Spanier sind, behalten die Bullen platterdings zurück, und verhindern dadurch ihre Vollstreckung; wiederum andere lassen sie nicht vollstrecken, ehe sie von dem Staatssecretär oder von dem Fürsten, oder von der Obrigkeit durch Unterschrift bestätiget sind, welches die Deutschen, Niederländer, Portugiesen, Neapolitaner, Mayländer und Florentiner thun.

§. VIII.

Der Einwurf des römischen Hofs wider dergleichen Gebräuche wird widerlegt.

Der römische Hof gibt vor, die Befehle der Landesfürsten zur Vollstreckung der päbstlichen Bullen seyen unnütze Formalitäten, die noch dazu der Ehre des heiligen Stuhls nachtheilig seyen, weil die Fürsten dadurch zu Richter des Glaubens und selbst in Lehrpuncten über den Pabst erhoben wurden, auch sey dieses ein Gebrauch, von dem die ältern Zeiten nichts wüßten. Ein Einwurf, der allen seinen Theilen nach leicht zu widerlegen ist.

Solche Feyerlichkeit ist nützlich und nothwendig. Die verschiedenen Wege, deren sich einzelne Staaten bedienen, um die Rechte der Souveräne und der Kirche, deren Beschützer sie sind, zu erhalten, sind ein äußerst wichtiger Gegenstand, welches ohnehin nicht bezweifelt werden kann. Die Nothwendigkeit dieser Vorsicht lehren uns tausend historische Denkmähler mehr als zur Genüge.

Eine dogmatische Bulle untersuchen, um über die Glaubenslehre ein Urtheil zu fällen, ist etwas anz anderes, als untersuchen, ob eine Bulle unter dem Vorwande einer Glaubenslehre nichts enthalte, wodurch die öffentliche Ruhe könne gestört werden. Die erste Untersuchung kommt nur der Kirche zu, die zweyte gehört in den Gerichtbarkeitsbezirk der weltlichen Macht. Jeder Souverän ist verbunden, seinen Staaten den Frieden zu geben und zu erhalten. Der Souverän hat das Recht einzusehen, ob die dogmatische Bulle nichts enthalte, das seinen Rechten, den Freyheiten und löblichen Gebräuchen seiner untergebenen Länder zuwider sey. Sie werfen sich nicht zu Glaubensrichter auf, sie geben keine neue Entscheidung, wann sie der Vollziehung anderer

neuen

neuen Entscheidungen ihren Beystand versagen, sie behaupten nur die alten Kirchengesetze, deren Beschützer sie sind; sie entziehen nur den Schlüssen, deren Mißbräuche durch ihre eigene und ihrer Räthe Einsichten aufgedeckt werden, alles Ansehen und alle äußerliche Kraft.

Dieser Gebrauch ist nicht neu. Seiner Wesenheit nach ist er eben so alt als die christliche Religion.

Man wird wohl keinen Beweis fordern, daß die heidnischen Fürsten die Kirchenverordnungen bestätiget haben. Es fiel ihnen gewiß nicht ein, solche durch ihr Ansehen zu befestigen, weil sie die Christen zu einer Zeit verfolgten, wo diese sammt ihren Oberhirten, die treusten Unterthanen der Fürsten waren und den Gehorsam predigten, der dem Landesfürsten gebühre. Das in seinem Anfange schwache und furchtsame Christenthum trachtete bloß, sich der Verfolgung zu entziehen, und die Fürsten, statt sich um seine innere Verfassung zu bekümmern, schienen sich einzig damit zu beschäftigen, wie sie seine Vorschritte hemmen möchten. Nur dann erst, als es durch Geduld und unzählige Arbeiten sich über den Schutt des Götzendienstes erhoben, dann erst schien seine Regierungsform den Souveränen einiger Aufmerksamkeit würdig. Und von Constantin an ließen die Kaiser wegen Verkündung und Vollstreckung der Generalconcilien Verordnungen ergehen; sie beschäftigten sich mit der äußerlichen Kirchenverfassung, und nur durch dergleichen Verordnungen wurden jene Kirchenvorschriften zu Staatsgesetzen. Seit Clodwig haben unsere Könige die Behutsamkeit gebraucht, daß sie nur solche Verordnungen, die ihren, ihrer Kirchen und ihrer Völker Rechten nicht zuwider waren, kund machen und vollstrecken ließen. Die Souveräne, die auf ihre Macht über ihre Unterthanen mit Recht eifersüchtig sind, da sie solche mit Niemanden zu theilen haben, hinderten zu allen Zeiten und in allen Landen, daß die Befehle anderer Fürsten nicht in ihre Staaten drängen, und haben auch Monarchen, wel-

welche die Religion mit dem heiligen Stuhl verknüpft, je erlaubt, die vom römischen Hofe ausgeflossenen Decrete bekannt zu machen, so geschah es nur nach einer von ihnen bestimmten Vorschrift, wie sie angenommen werden sollten.

Seit dem die Souveräne Christen geworden sind, war ihre Einwilligung zur Bekanntmachung der Kirchenschlüsse nothwendig, ob sie gleich nicht immer schriftlich geschehen seyn mag. Haben die Fürsten in den letzten Zeiten eine schriftliche Einwilligung, eine genaue Prüfung und eine ausdrückliche Erlaubniß vor der Vorstellung gefordert, so darf der römische Hof den Grund davon bloß in seinem Betragen suchen. Wären alle Päbste dem heiligen Beyspiel ihrer Vorfahren aus den ersten Jahrhunderten gefolgt, so würden sich die Fürsten auf die Einsichten und Heiligkeit der Päbste ruhig verlassen, und nie gefürchtet haben, daß die Nachfolger des heiligen Petrus je etwas wider die Rechte der Souveräne unternähmen; Allein die neuen Aussprüche des römischen Hofs mußten ihre Aufmerksamkeit rege machen. Wider neue Mißbräuche mußte man neue Behutsamkeitsregeln zur Hand nehmen, und nothwendiger Weise fing das Mittel da an, wo das Uebel angefangen hat.

§. IX.

Die in verschiedenen Landen und Kirchen angenommenen Gebräuche sind rechtmäßig, wenn sie nur dem Wesentlichen der Religion nicht zuwider sind.

Jeder Staat hat seine besonderen Gesetze, die seiner Regierungsform, und den Sitten seiner Völker angemessen sind. Die Verordnungen, welche die Kirche in Betreff der Zucht ergehen ließ, sind nach diesen Gesetzen eingerichtet worden; woraus eine Rechtsgattung entstund,

stund, welche jede Nation ihre Freyheiten nennt. Wenn diese Rechtsgattung nichts wider das Wesentliche der Religion noch wider das Evangelium, oder die guten Sitten enthält, so ist sie rechtmäßig, denn sie quillt aus dem Naturrechte, das allen freygebohrnen Menschen erlaubt, sich Vorschriften zu machen, die ihrem Stande und der Staatsverfassung, worunter sie leben, angemessen sind.

Das Naturrecht kommt eben sowohl als die Religion selbst von Gott her; sie sind nie mit einander im Widerspruch; im Gegentheile befestiget das Naturrecht die Religion, und die Religion zerstört eben so wenig die natürliche Freyheit. Anderswo *h*) habe ich gezeigt, daß jede Nation ein angebohrnes Recht hat, sich zu regieren, wie sie es für gut befindet. Die Einführung der Religion hat in den Staaten, so sich zum Christenthum gewendet, und in Puncten, welche die Glaubenslehre nicht betreffen, die vorhandenen Staatsgesetze nicht verdrungen. Das Kirchenrecht soll nur auf die Ruhe der Völker abzielen; es soll jeder Nation seine Rechte erhalten, und sobald man es den Grundsätzen der Staaten entgegensetzen will, verschwindet es.

§. X.

In den Canonen wird die Verschiedenheit der Landgebräuche gut geheissen.

Das canonische Recht hält ausdrücklich für gut, daß man sich dem römischen Hof widersetze, indem es unter die zu einem Gesetze nothwendigen Bedingnisse rechnet, daß es den Gewohnheiten eines Landes, dann Zeit und Orte angemessen sey *i*).

h) Im 2ten Kap. dieses Werkes 10 Absch. *i*) Im Canon in istis, dist. 4. ut sit secundum patriae consuetudinem loco temporique conveniens.

§. XI.

Auch die heil. Väter heissen die verschiedenen Gebräuche gut.

Nach der Lehre des heil. Augustins sollen alle Gebräuche, welche nicht wider die heil. Schrift laufen, in der Kirche geduldet werden, und es ist viel besser, sie gelten zu lassen, als daß man ärgerlichen Streitigkeiten Platz gebe *k*). Der heil. Hieronymus drückt sich beynahe eben so, wie der heil. Augustin aus *l*). Diese Väter waren also nicht der Meinung, daß die Gebräuche anderer Kirchen sich nach den Gebräuchen der römischen Kirche zu richten hätten, und wirklich haben auch die großen Kirchen besondere Gebräuche gehabt.

§. XII.

Selbst die Päbste haben die Kraft besonderer Localgewohnheiten anerkannt.

Die Päbste selbst haben anerkannt, daß die Ortsgebräuche, wenn sie nur nicht wider die Vorschriften des Evangeliums sind, durch neue Gesetze nicht verdrängt wer-

---

k) In his enim rebus, de quibus nihil certi ſtatuit Scriptura divina, mos populi Dei vel inſtituta Majorum ſequenda ſunt, de quibus, ſi diſputare voluerimus et ex aliorum conſuetudine alios improbare, orietur interminata luctatio, quae labore ſermocinationis cum certa documenta veritatis nulla inſinuet, utique cavendum eſt, ne tempeſtate contentionis ſerenitatem charitatis obmutilet, Tom. II p. 68.

l) Er beſchließet alſo: ſed unaquaeque provincia abundet in ſenſu ſuo et praecepta Majorum leges apoſtolicas arbitretur. Tom. IV. Part. II. pag. 579.

werden sollen. Der heil. Gregor lehrt dieses deutlich *m*). Alle Päbste sollten sagen, was ehemals dieser Heilige sagte: Gleichwie wir von andern fordern, was sie uns den Rechten nach schuldig sind, also geben wir auch jedem das, was ihm gebührt *n*). Alexander III hatte sich diesen Gedanken so tief eingeprägt, daß er in einem Puncte, worin die Kirchenzucht nicht gar willkürlich zu seyn scheint, nämlich über die Gültig- oder Ungültigkeit der Ehe, gestehet, die Gewohnheiten der französischen Kirche seyn den Regeln der römischen Kirche vorzuziehen *o*). Die Glosse über das Kapitel Pastoralis von Innocenz III sagt förmlich, daß im Fall ein Decretalbrief wider die Gewohnheit eines Landes streite, diese vor jenem gelten solle *p*).

§. XIII.

Die christliche Länder werden in unterwürfige Obedienzländer, und in freye Länder eingetheilt. Welchen Regeln jedes derselben folge. In zweifelhaften Fällen muß die Auslegung für das gemeine Recht geschehen.

Auf diesen Gründen beruhet die Verschiedenheit der Gebräuche in den Kirchen, doch haben sich die Päbste

m) In dem 7 Briefe: Immota (sagt dieser Pabst) debet manere consuetudo, quae contra fidem non dignoscitur.

n) Sicut ab aliis nostra exigimus, ita singulis sua jura servamus. Lib. 29. epist. IV.

o) Licet romana Ecclesia non consuevit propter maleficia legitime conjunctos dividere, sed tamen consuetudo generalis gallicanae Ecclesiae habet, ut ejusmodi matrimonium dissolvatur, nos patienter tolerabimus.

p) Si decretalis aliqua obviet consuetudini religionis, debet praevalere consuetudo.

durch Gewohnheit manche Rechte erworben. Die christlichen Länder also, wenn sie in Bezug auf den römischen Stuhl betrachtet werden, sind von zweyerley Gattung; die Einen werden unterwürfige (Obedienzländer) die andern freye Länder genannt.

In Obedienzländern, das heißt, in solchen, deren Schwäche sich wider die Eingriffe des römischen Hofs nicht schützen konnte, beruhen alle Gesetze, welche allda gegeben werden, auf der päbstlichen Macht und Ansehen.

In den freyen Ländern ist man dem heil. Stuhl und jedem geistlichen Hirten ins besondere einen kindlichen und canonischen Gehorsam schuldig, der sich bloß auf Religionssachen beschränkt, und dem Geiste Jesu Christi gemäß durch die heil. Canonen und durch die in der Kirche und im Staate angenommenen Gewohnheiten bestimmt ist.

Die neuern Rechte des römischen Hofs sind höchst gehäßig, weil sie die gemeinen Rechte verletzen. Sind jene nicht sehr gut gegründet, so müssen die Fürsten solche aufheben; sind sie unbestimmt, so sollen sie, so viel möglich ist, beschränkt werden. Hat aber der römische Hof durch einen mehrere Jahrhunderte hindurch immer gleichförmigen nie unterbrochenen Gebrauch diese Rechte erworben, so muß man den Besitzstand der Päbste in diesen Puncten eben so ehren, als man in andern Sachen den Besitzstand der Souveräne ehrt.

Es gibt keine Nationalkirche, die nicht ihre besonderen Freyheiten habe, weil jede auch ihre Gesetze, ihre Grundsätze, ihre eignen Gebräuche hat, die dem Character und den Sitten der Nation angemessen sind. Wir wollen die verschiedenen Kirchen in den katholischen Staaten durchgehen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Freyheiten der deutschen Kirche.

§. XIV.

Die französischen und deutschen Kaiser haben nach dem Beyspiele der römischen Kaiser in den ersten Zeiten die Bisthümer in ihren Staaten vergeben, und die Päbste ernennt und bestätigt.

Vor dem zweyten Jahrhunderte, der christlichen Zeitrechnung nach, übten die Kaiser ohne Widerspruch das Recht aus, die Bisthümer zu vergeben. Die Bischöfe Deutschlands und Italiens konnten weder ihre bischöflichen Verrichtungen unternehmen, noch die Früchte ihrer weltlichen Güter beziehen, ehe sie von dem Kaiser bestätigt waren. Dieses nannte man Investiren oder Belehnen.

Gewöhnlich bathen die Kirchen den Kaiser, ihnen diesen oder jenen zum Bischof zu geben, und es hing von dem Monarchen ab, ob er ihnen ihre Bitte gewähren oder abschlagen wollte; Oft ernannten aber die Kaiser nach einer Willkür die aufzustellenden Bischöfe. Nie würde ein Metropolit gewagt haben, einem zu dieser Würde erhobenen Bischof oder Abt zu weihen, wenn er die Einwilligung des Kaisers nicht hatte, und ehe er von diesem Monarchen belehnt war.

Die Belehnung war zweyfach; Die eine geschah durch Staab und Ring, die andere durch das Zepter. Durch den Staab und Ring erhielt der Erwählte die Macht, die zu seiner Würde gehörenden geistlichen Verrichtungen aus-

auszuüben; durch das Zepter aber das Recht; die Einkünfte von seinen weltlichen Gütern zu erheben.

Selbst die Päbste waren von dieser Unterwürfigkeit nicht ganz frey, denn sie waren gehalten, den Kaisern nach ihrer Wahl um deren Bestätigung zu bitten, der sie auch manchmal versagte, und forderte, daß man zur Wahl eines ihm angenehmen Pabstes schreiten solle. So ließ Heinrich der III, der Sohn des salischen Conrads, statt Gregors VI Suidgeren, der sich dann Clemens II nannte, erwählen *q*). Nach dem Tode dieses Pabstes empfahl eben dieser Kaiser den Bischof zu Toul Bruno, der zum Pabst erwählt wurde *r*). Nach Bruno's Tod, der den Namen Leo IX angenommen hatte, schickten die Römer Abgeordnete an Heinrichen, urd bathen ihn, ihnen einen Pabst zu geben. Der Kaiser schickte ihnen Gebharden Bischofen zu Eichstädt, der unter dem Namen Victor II als Pabst anerkannt wurde. Wir wollen um uns mehrerer Beyspiele zu entübrigen, ein sehr auffallendes anführen. Als Hildebrand Erzdiakon der römischen Kirche nach dem Tode Alexanders II zum Pabste erwählt worden war, schickte er an den Kaiser Heinrich IV Abgeordnete mit sehr demüthigen Schreiben, wodurch er um dessen Bestätigung und Beyfall bath; er versicherte zugleich, daß, wenn er wider Willen des Kaisers erwählt worden wäre, und dieser es verlangte, er seine Würde niederlegen, und einem andern überlassen wollte *s*), denn damals waren die Kaiser wirklich in Besitze, die Bischöfe des römischen Stuhls zu benennen. Statt aller andern Proben darf man nur den Brief der Römer an den nämlichen Kaiser wegen der Wahl Nicolaus II *t*) und das Consistorial-

De-

---

q) Glaber Rudolph lib. 4. p. 5.

r) Leo ost. Chron. cassinat. cap. 79. *s*) Im Jahr 1073.

t) Lambert und der Mönch zu Herfeld liefern das Wesentliche dieses Briefs: Satisfactionem ad Regem mittunt, se scilicet

Decret von dem nämlichen Pabste anführen *u*). Als Hildebrand um die Bestätigung seiner Wahl bitten ließ, riethen verschiedene Kirchenprälaten dem Kaiser, seine Einwilligung zu versagen, und einen andern Pabst wählen zu lassen, weil sie vorsahen, daß Hildebrands Gemüthsart dem Kaiser bald Ursach geben werde, seine Willfährigkeit zu bereuen. Allein der Monarch ließ sich durch die demüthige Schreibart, deren sich der neue Pabst bedient hatte, einnehmen, und er eilte die Wahl des römischen Volks und Clerus zu bestätigen.

§. XV.

Gewaltsames Verfahren zwischen Gregor VII und dem Kaiser Heinrich IV, dann ihrer Nachfolger; welches dahin abzielte, daß den Kaisern das Benennungsrecht zu den Bisthümern benommen, ihr Ansehen zu Rom vernichtet, in Deutschland aber sehr herabgesetzt wurde.

Hildebrand fing seine päbstliche Regierung damit an, daß er den andern Bischöfen den Titel Papa untersagte. Diese unter den Kirchenprälaten zuvor sehr gemeine

licet fidem, quam patri dixissent, filio quoad possent, servaturos, eoque animo, vocanti romanae Ecclesiae pontificem, usque ad id tempus non subrogasse. Ejus magis super hoc exspectare sententiam, orantque sedulo, ut, quem ipse velit, transmittat.

u) Dieses Decret findet man der Länge nach in den Jahrbüchern des Baronius Tom. XI auf das Jahr 1059 S. 257, worunter diese merkwürdigen Worte sind: Eligatur (Pontifex) de ipsius Ecclesiae gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex aliis assumatur, salvo de-

ne Benennung eignete sich von selbiger Zeit an der römische Bischof zu. Gregor VII (so nannte sich Hildebrand gleich nach seiner Wahl) machte endlich in einem Breve allen verheiratheten Kirchenpersonen kund, daß sie unter Strafe des Kirchenbanns ihre Weiber entlassen sollten. Da er den Schluß gefaßt hatte, sich zum Herrn aller Kirchengüter zu machen, so erklärte er alle Geistlichen, welche sich von den Laien belehnen ließen, und die Laien, so den Geistlichen die Belehnung ertheilten, für excommunicirt.

Vor Gregorn hatten einige Päbste gewagt, das Recht mit Ring und Staab zu belehnen, den Kaisern zu entziehen; aber die Beschwernisse schreckten sie ab. Gregor, der durch Hindernisse vielmehr starrsinnig als nachgiebig wurde, both alles auf, und ohne einen andern Grund, als seinen Willen anzugeben, forderte er, daß ihm ein Vorzugsrecht, worauf die Kaiser sehr eifersüchtig waren, abgetreten werden solle. Gregors VII erstes Decret über die Investituren war auf einem zu Rom gehaltenen Concilium abgefaßt worden. Der damals gegenwärtige Leo von Ostia sagt ausdrücklich, daß sowohl der Lehengeber, als Lehenempfänger mit der nämlichen Strafe des Kirchenbannes belegt worden sey *x*).

Der Kaiser fuhr fort, sich seines Rechts zu bedienen, und mit verschiedenen Bisthümern und andern Kirchenpfründen, zu belehnen. Der Pabst schrieb an ihn verschiedene

---

debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui in praesentiarum Rex habetur, et futurus Imperator, Deo concedente, speratur &c. Heinrich wird hier nur König genannt, weil damals dieser, ehe sie zu Rom gekrönt waren, nur deutsche Könige genannt wurden.

x) In eadem synodo constituit, ut, siquis a Laico, Ecclesiae investituram acciperet, dans et accipiens, anathemate plecterentur. Leo ostien. chron. cassin. lib. 3 c. 42.

dene ziemlich unschickliche Briefe, endlich hielt er im Jahre 1080 eine neue Kirchenversammlung, wo er nicht nur das vorhergehende Decret erneuerte, sondern noch neue hinzusetzte. *y*).

Um seinen Eingriffen einigen Schein zu geben, wendete er vor, er wolle die Simonie hemmen, die Könige und Kaiser nähmen weder auf Frömmigkeit, noch auf Verdienst Rücksicht, sondern ertheilten die Kirchenpfründen nur ihren Günstlingen, oder jenen, so sie erkauften. Gregors VII Decrete waren das Signal zur Zwietracht und Spaltung. Man sah damals das Priesterthum mit den Fürstenthümern in einem grausamen Streit, der mehr als dreyhundert Jahre dauerte, einige kürzere oder längere Zwischenräume darzugerechnet, je nachdem die Kaiser auf ihre Rechte mehr oder weniger eifersüchtig, mehr oder weniger kühn waren, solche wieder an sich zu bringen, und Waffen zu verachten, die bloß durch Umstände furchtbar wurden, wenn

---

y) Sequentes statuta sanctorum Patrum sicut in prioribus Conciliis, quae, Deo miserante, celebravimus, de *ordinatione Ecclesiasticorum dignitatem*, statuimus, ita et nunc, apostolica autoritate decernimus et confirmamus; ut siquis deinceps Episcopatum vel Abbatiam de manu alicujus Laicae personae susceperit, nullatenus inter Episcopos vel Abbates habeatur; nec nulla ei, ut Episcopo, seu Abbati, audientia concedatur. Insuper ei gratiam S. Petri, et introitum Ecclesiae interdicimus, quo usque locum, quem sub crimine tam ambitionis quam inobedientiae, quod est scelus idololatriae, cepit, resipiscendo non deserit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. Item siquis Imperatorum, Regum, Ducum, Marchionum, Comitum &c. Vid. epist. Greg. Pap. post Ep. XIV Baron, ad ann. 1080.

wenn sie aber ohne rechtmäßige Ursache gebraucht werden, gar nicht zu fürchten sind.

Aus diesem berufenen Zwist entstunden in der Folge die berüchtigten Parteyen der Welfen und Gibellinen, die Italien so lange verwüsteten, und es zum Gegenstand des Schreckens und des Mitleids machten; Vielleicht hat auch das Lutherthum seine schnellen Fortschritte in Deutschland dem Andenken an diesen Gräuel zu verdanken.

Heinrich beschloß, Gregorn absetzen zu lassen. Er versammelte ein Concilium zu Worms, das diesen Pabst des römischen Stuhls unwürdig, und als einen reissenden Wolf, der die Heerde des Herrn zerstreue, erklärte. Gregor seiner Seits excommunicirte den Kaiser und setzte ihn ab. Man sah damals zwey Kaiser und zwey Päbste.

Gregor trieb die Sachen soweit, daß es ihm mißlich gegangen wäre, wenn die andern Souveräne ihren Vortheil eben so gut, als Heinrich gekannt hätten. Der Pabst begnügte sich nicht damit, daß er schriftlich und mündlich erklärte, der römische Bischof sey über die kaiserliche Würde, und über das Kaiserthum Herr, er setzte noch ohne alle Mäßigung hinzu, alle Königreiche und Fürstenthümer gehörten ihm an; er sey der unmittelbare Herr und Ausspender derselben, und kraft der vom heil. Petrus ihm überlassenen Gewalt könne er die Unterthanen von dem Eid der Treue gegen ihren Oberherrn loszählen. Der Kaiser war der Einzige, der es auf sich nahm, sich so unerhörten Ansprüchen zu widersetzen, und Gregor würde das Schlachtopfer seines Unwillens geworden seyn, wenn er nicht selbst in jenen, die zu seinem Untergang hätten helfen sollen, Beschützer gefunden hätte. Eben als er in der Engelsburg gefangen werden sollte, nahm er zu dem Herzog der Normandie Robert Guiscard, der damals die Griechen im Königreiche Neapel bekriegte, seine Zuflucht. Dieser berühmte Abenteurer und neue Fürst, der aus den Spaltungen zwischen Pabst und Kaiser Nutzen zu ziehen hoffte,

kam

kam Gregorn zu Hülfe, und zwang Heinrichen die Belagerung der Engelsburg aufzuheben.

Um den Kaiser zum Rückzug aus Italien zu bringen, brachte der Pabst durch Schlag auf Schlag geschleuderte Bannstrahlen einen Theil deutschen Lands zur Aufruhr. Die wenigen Bischöfe und Fürsten aber, die Heinrichen noch für ihren Kaiser erkannten, belegte er mit dem Banne. Gregor starb und **Urban II** sein Nachfolger nahm seine Absichten und Entwürfe an; Er erneuerte die wider Heinrichen und seine Anhänger ergangene Excommunicationen. Unwissenheit und Vorurtheile waren in jenen Zeiten so groß, daß die Unterthanen ein Gott gefälliges Werk zu thun glaubten, wenn sie sich wider ihren Oberherrn verschwören, der Kaiser um die Fülle der Widerwärtigkeiten zu empfinden, hatte noch den Schmerz, in seinem Sohne einen Aufrührer wider ihn, seinen Mitwerber, und ihn endlich von einem Bischofe gekrönt zu sehen: „Dieser „Sohn mit Namen **Conrad** schwur dem Pabst **Urban** „den Eid der Treue, versprach ihm Leben, Glieder und die „päbstliche Würde zu erhalten; der Pabst seiner Seits „nahm ihn zum Sohne der römischen Kirche auf, ver„sprach ihm Rath und Beystand, um sich bey dem König„reiche zu erhalten, und die Kaiserkrone, wenn er den Be„lehnungen entsagte, zu erlangen. Ivo von Chartres „bezeigt dem Pabste in einem Schreiben seine Freude dar„über, daß das Königreich Italien wieder unter seinem „Gehorsam gebracht sey, und sich der neue König ihm un„terworfen habe z)". Nach Conrads Tod empörte sich Heinrichs zweyter Sohn, der gleichfalls Heinrich hieß, wider seinen Vater, und ließ ihn eine grausame Verfolgung ausstehen, welche der Cardinal Baronius ein göttliches Werk, eine Handlung ausgezeichneter Frommheit, daß er so grausam gegen seinen Vater war, nennt. Wirklich

z) Fleury Kirchengeschichte 13tes Buch p. 557. Edit. de Brux.

lich trieb der Sohn die Grausamkeit soweit, daß er den Leichnam seines Vaters ausgraben, und fünf Jahre unbeerdigen liegen ließ; allein eben dieser Prinz, der nach seines Vaters Tod unter dem Namen Heinrichs V auf den kaiserlichen Thron kam, wachte eben so sehr für die Erhaltung seiner Rechte, als es sein Vater Heinrich der IV gethan hatte; denn als er Urbans Nachfolgern Pascal II seines Vorgängers Fußstapfen betreten sah, ging er an der Spitze von 30000 Krieger nach Italien, und auf Rom los. Der über den Anblick eines solchen Heers erschrockene Pabst ließ sich in Unterhandlung ein; man machte den Vertrag, der Kaiser solle dem Pabst die Belehnung in allen Kirchen überlassen, hingegen sollten die Bischöfe dem Kaiser und Reich die Städte, Herzogthümer, Markgrafthümer, Grafschaften und Fürstenthümer, die sie von der Frömmigkeit seiner Vorgänger erhalten, zurückgeben, und alle Regalien, als Münz, Zollmarkrechte, die Reichsschirm-Vogteyen, und das Recht, Truppen zu unterhalten, verlieren *a*). Dieser vom Pabst genehmigte und bestätigte Tractat wurde sehr bald gebrochen. Pascal, der sichs wohl einbildete, daß der Kaiser nicht lang in Italien bleiben könne, und überdieß erfuhr, daß dessen Heer täglich abnahm, protestirte wider diesen feyerlich bestätigten Vertrag. Der aufgebrachte Kaiser kehrte nach Rom zurück, bemächtigte sich des Pabstes, und schickte ihn sammt einem Theil seiner Hofleute gefangen nach Umbria in ein ihm zugehöriges Schloß. Als der Pabst einige Zeit im Gefangniß gesessen, und mit Verdruß gesehen, daß ihm niemand zu Hülfe kommen wolle, ensagte er, um die Freyheit zu erhalten, allen seinen Ansprüchen.

Dieses Betragen zog ihm von Seite seiner Clerisey heftige Vorwürfe zu. Der Pabst, der seine Absetzung fürch-

a) Chron. Magd. in vita Henrici V apud Meibomium ad ann. 1110. Pacta conventa p. 550, ad ann. 552.

fürchtete, mißbilligt sein Betragen; unter dem Vorwande, er seye dazu gezwungen worden, und fing also die Belehnungssache von neuem zu betreiben an.

Auch sein Tod stellte die Ruhe nicht her. Der Cardinal Cajetan, der unter dem Namen Gelas II auf ihn folgte, erneuerte die Fehde. Weil er den mit Pascalen getroffenen Vergleich nicht annehmen wollte, so zwang ihn der Kaiser, aus Italien zu fliehen. Da gab es einer Seits Excommunicationen und anderer Seits Absetzungen. Unter Calixt II ging es eben so fort. Während dieser verworrenen Lage machten sich die Päbste von dem besten Theile Italiens Meister, zum größten Nachtheil des Kaisers und des deutschen Reichs; allein für Heinrich V und seinen Nachfolgern ward der Verlust ihres Ansehens sogar in Deutschland noch viel wichtiger.

Die deutschen Fürsten und Bischöfe, die bis auf selbige Zeiten sich als Vasallen des Kaisers betragen hatten, fingen an, sich als Staaten anzusehen, die als Glieder mit ihrem Oberhaupte ein Reich ausmachten. Aus den ihnen zugestandenen Regalien schufen sie sich eine Souveränität; Durch ihre Waffen, die durch den Vorwand der Religion stärker wurden, zwangen sie die Kaiser, Rechten, die sie nicht mehr vertheidigen konnten, zu entsagen.

Heinrich V, der die Hoffnung aufgab, sein Recht mit Gewalt zu erhalten, nahm endlich aus Furcht alles zu verlieren, seine Zuflucht zu Unterhandlungen. Im September des Jahrs 1122 versammelte er einen Reichstag nach Worms. Die Agenten des Pabstes fanden sich allda ein, und der Kaiser nahm die ihm schon vorher angetragene Beylegungspuncte an; er sollte nämlich von den Belehnungen mit Staab und Ring abstehen; die Kirchenwürden sollten durch freye und canonische Wahlen, denen der Kaiser zu Verhütung aller Simonie beywohnen könnte, bestellt werden. Der Erwählte sollte vom Pabste durch Staab und Ring, von dem Kaiser aber, wegen der Regalien und den

zeitlichen Einkünften des Bisthums, Erzbisthums oder Abtey mit dem Zepter investirt werden; er solle der römischen Kirche die Ländereyen und Regalien des heil. Petrus, die während dieser Unruhen entwendet worden, wieder zurückstellen, und ihr, so oft sie es verlangen würde, Beystand leisten.

Diese Artikel wurden in einen schriftlichen Aufsatz gebracht, den der Kaiser unterschrieb, und der gegen die vom Pabste verfaßten Artikel ausgewechselt wurde. Calixt erklärt in seinem von ihm eigenhändig unterzeichneten Aufsatze seine Einwilligung, daß die Wahl der Bischöfe und Aebte des deutschen Reichs in Gegenwart des Kaisers ohne Zwang oder Simonie geschehe; erhöbe sich aber ein Streit, so solle dieser Fürst nach dem Rathe der Metropoliten und der andern Glieder der Provinz den vernünftigern Theil schützen; der Erwählte möge vom Kaiser mit den Regalien durch das Zepter belehnt werden, das, was der römischen Kirche gehört, ausgenommen; er solle alle Pflichten, welche er diesem Fürsten rechtmäßig schuldig ist, erfüllen; dem, welcher außerhalb Deutschland geweiht würde, sollen sechs Monathe zu Empfangung der Belehnung vergönnt seyn; endlich verspricht der Pabst dem Kaiser seinen Beystand, und gibt ihm seinen Frieden *b*).

Dieses war der Zeitpunct, wo die Päbste über die Kaiser die Oberhand gewannen, welche diese, allein umsonst, zu erhalten trachteten. Von diesem Vertrage an sah man, wie die Päbste gleich Eigenthumsherrn mit dem Kaiserthume schalteten; wie sie Kaisern Kaiser entgegen setzten; einen absetzten, den andern erhoben; diesem eine Eidsformel vorschrieben, jenen zu einer schimpflichen Genugthuung verdammten, und ihn zu deren Verschaffung mit äußerster Strenge zwangen; wie sie endlich sich

fast

b) Die Abschriften von diesen zweyen Aufsätzen findet man bey Goldast, Schmaus und verschiedenen andern Publicisten.

fast ganz unabhängig machten. Dieses war mehrere Jahrhunderte hindurch das Schicksal der Kaiser oder deutschen Könige. Ich will hier aus einem deutschen Schriftsteller eine Stelle anführen, die zwar etwas lang ist, aber von dem Streite zwischen den Päbsten und den deutschen Kaisern einen richtigen Begriff gibt.

„Diese zwey Decrete sagt er, stürzten die Majestät „und Würde des römischen Reichs um, und was das schlimmste war, so wurde dessen Macht dergestalt unter„graben, daß es gänzlich vernichtet werden konnte. Denn „es war damals der Gebrauch, daß unzählige Personen „von verschiedenen Ständen aus allen Theilen der christ„lichen Welt sich an den kaiserlichen Hof begaben. Man „sah allda Mönche aus allen Orden, Priester, Lehrer, „Gelehrte, Adeliche, aus dem Burgerstande, die, so „wie es heut zu Tage am römischen Hofe geschieht, sich „um Kirchenpfründen bewarben; denn damals ertheilte „der Kaiser nicht nur alle Bisthümer, Abteyen, und an„dere geringere Kirchenpfründen, als Präbenden, Ca„nonicate, Dechanteyen, Probsteyen ꝛc. sondern er be„nannte sogar den römischen Pabst, den er gewählt ha„ben wollte *c*); Da man also den Ansprüchen Gregors „und seinen Decreten nachgab, so mußte, wie es au„genscheinlich ist, der ganze Pracht des kaiserlichen Hofs „im Augenblicke verschwinden, und jene so die Hoffnung, „eine Kirchenpfründe zu erhalten, dahin zog, mußten ihn „sogleich verlassen, als sie sahen, daß man zu Kirchen„pfründen bloß durch den Weg der Wahl gelangen kön„ne. Das beschwerlichste aber für den Kaiser war, daß

---

c) Imperator enim non solum Episcopatus omnes et Abbatias, minoraque omnia sacerdotia, ut Prabendas, Canonicatus, Praeposituras, Decanatus et hujusmodi conferebat, sed etiam Romanum ipsum Pontificem designabat.

„er durch Entsagung auf die Investituren (so nannte „man die Ertheilung der Kirchenpfründen) den besten und „wichtigsten Theil seiner Rechte, die schönste Zierde sei„ner Krone verlor, und das Reich einem Heere von Uebeln „aussetzte. Denn als die Kirche Carl dem Großen, „und Otto I das Privilegium der Belohnungen ertheilte, „so waren die Bischöfe arm, nicht gar beträchtlich, und „hatten fast keine gewissen Einkünfte; sobald aber die „Wahlen unter dem Schutze der Kaiser zu geschehen an„fingen, und diese Fürsten das Recht erworben hatten, „die Erwählten zu bestätigen, oder zu verwerfen, sah „man, wie der Kaiser gleich andern Fürsten, die sich „um die Kirche verdient machen wollten, die Kirchen„prälaten mit Gutthaten überhäuften, sie bereicherten, „solche als die ersten Glieder des Reichs ansahen, ihre „Kirchen dotirten; ihnen Vestungen, Städte, Herzog„thümer, Provinzen, das Recht Auflagen zu machen, „Zölle zu errichten, und andere Vorzüge ertheilten, wel„che dem Reiche vorbehalten waren, und ihm als beson„dere Fiscalgüter, oder als heimgefallene Lehen gehörten; „denn wenn ein weltlicher Fürst ohne rechtmäßige Erben „verstarb, so wurden seine Länder und Besitzungen, so „von Rechts wegen dem Reiche wieder zugehörten, einem „Bischofe gegeben; und auf diese Art wurden alle Kir„chenprälaten Italiens, Galliens und Deutschlands ja der ganzen Christenheit, ohne den römischen Pabst da„von auszunehmen, in kurzer Zeit reiche und mächtige „Fürsten, da sie zuvor arme und demüthige Kirchenvor„steher waren.

„Die Kaiser glaubten nicht, daß die Rechte des „Reichs dadurch geschmälert wurden, denn sie waren ver„sichert, daß die Ernennung der Kirchenvorsteher von „ihnen abhinge, und daß ohne ihren Willen und Wohl„gefallen niemand diese Kirchenpfründen erhalten wür-

„de d). Gregor aber entzog dem Kaiser durch seine Decrete „die Hälfte des Reichs; denn mit welchem Scheine konn„te man die Bischöfe verbinden, dem Reiche alles wie„der zurückzugeben, was sie von den Kaisern nicht als „Bischöfe sondern als Glieder des Reichs empfangen hat„ten? Wenn man also dem Kaiser das Benennungsrecht „der Kirchenprälaten benahm, diese aber ihre Kirchen„pfründen und alle andere von dem Kaiser erhaltene Gü„ter behielten; so ist es ja klar, daß dieses dem Kaiser „die Hälfte seiner Macht entziehen heißt.

„Die vom Kaiser benannten und eingesetzten Bi„schöfe Italiens und Deutschlands ließen sich zwar oft „in eine dem kaiserlichen Interesse entgegengesetzte Par„tey ziehen, und empörten sich wider ihn, allein der Kai„ser sah wohl ein, daß dieses etwas ganz anderes seye, „als wenn sie dafür hielten, sie seyen ihm nichts schul„dig. Er fühlte wohl, daß, da jedes Capitel, jede „Collegiatkirche das Recht, ihre Bischöfe zu erwählen, „erhielte, seine grausamsten Feinde mit den schönsten, „mächtigsten Bisthümern des Reichs bald versehen wer„den würden, wodurch die Aufrührer ermuntert, die „Wohlgesinnte muthlos gemacht, und der Zerfall des „Reichs unfehlbar daraus folgen würde.

„Diese Gründe brachten den Kaiser und verschie„dene andere Reichsfürsten wider den Pabst Gregor „auf. Zwischen beyden streitigen Parteyen war es um „nichts geringers als um das Heil oder dem gänzlichen „Untergang des Reichs zu thun.

d) Ex eis scilicet opibus, quae antea Imperii juris erant' in nulla re, Imperialia jura minui existimantes, quippe quod certi essent, eos omnes Praelatos à se designandos esse, et non nisi jussu suo et voluntate, Sacerdotia ipsa obtenturos.

„Einerseits bestund der Kaiser auf Vertheidigung „seiner und des Reichs Rechte für und wider alle; an„dererseits trachtete der Pabst die Kirche in ihre Frey„heit zu setzen, ohne sich um das Schicksal des Reichs „zu bekümmern. Er erklärte öffentlich, es seye unan„ständig, daß das Priesterthum von den Laien abhänge, „ohne zu bedenken, daß diese einen dreyhundertjährigen, „von Carln dem Großen an unter mehr als 60 Päb„sten ununterbrochen fortgesetzten Besitzstand für sich ha„ben *e*).

Als das Recht der Kaiser in Rücksicht der geistlichen Personen auf die Belehnung mit dem Zepter beschränkt war, so wurde die Belehnung mit Fahnen für die Laien erfunden. Bey dieser letztern wurden so viele Fahnen überreicht, als man Lehen ertheilte. Uebrigens ist die Belehnung mit dem Zepter sehr alt, und man findet im 6ten Jahrhunderte ein Beyspiel davon, als der französische König Theodebert den Ladrana mit seinem Zepter berührte, und ihm zugleich alle Lehen, die sein Oheim Florus besessen hatte, ertheilte.

Heut zu Tage ist in Deutschland nur eine Art zu belehnen, die Lehen mögen Geistlichen oder Weltlichen ertheilt werden. Der Fürst nämlich oder dessen Abgeordneter küßt den Knopf eines Degens. Während dieser Ceremonie steht der Kaiser mit gedecktem Haupte, jener aber, so die Lehen empfängt, kniet mit entblößtem Haupte.

Die Päbste waren sehr unbesorgt, dem Vertrag Calixts VI mit Heinrich V nachzukommen. Im Jahre 1138 entschied Innocenz II, daß in Zukunft der römische Bischof nur von der Clerisey mit Ausschließung des Volks erwählt werden sollte. Alexander III machte im Jahre 1179 eine Verordnung, daß den Cardinälen allein mit Ausschließung der übrigen Geistlichkeit die Wahl des

---

e) Onuphrius Panvinius Geschichte Gregors VII.

des römischen Pabstes vorbehalten seyn solle. Endlich verordnete Honorius III, daß die Prälaten anderer Kirchen nur von den Chorherren erwählt werden, die andere Capitularen aber und das Volk an diesen Wahlen keinen Theil haben sollten.

§. XVI.

Veranlassung des Concordats der deutschen Nation.

Die Päbste, die mit allen diesen Veränderungen noch wenig begnügt waren, erfanden Reservationen, Erspectativen, und Annaten; und also bildete sich Deutschlands öffentliches Kirchenrecht mitten unter Excommunicationen, Kriegen und Unruhen. Kaum hat Deutschland einige seiner ersten Gesetze dabey erhalten. Die Reichsversammlungen hinderten, daß die Deutschen nicht durch häufige Ladungen außerhalb des Reichs, beschwert wurden; diese widersetzten sich dem Mißbrauche der Reservationen und Expectativen, und sicherten die Beobachtung der Concordate Deutschlands; Ich muß hier in wenig Worten, die Geschichte dieses Concordats, das dem Reichsoberhaupte wahrhaftig nicht gar vortheilhaft ist, entwerfen.

Das Kostnitzer Concilium verordnete, daß zur Tilgung der Ketzereyen allgemeine Kirchenversammlungen gehalten werden sollten; das erste solle innerhalb 5 Jahren zu Pavia, und das andere 7 Jahre hernach an einem Orte gehalten werden, den das Concilium zu Pavia festsetzen würde; die übrigen Kirchenversammlungen sollten von 10 zu 10 Jahren gehalten werden, und das letztere davon solle allzeit den Ort bestimmen, wo das darauf nächstfolgende gefeyert werden solle. Das Concilium zu Pavia wurde wegen einfallender Pest nach Sienna übersetzt. Martin V, um das seinem Ansehen drohende Un-

gewitter zu zerstreuen, hob das Concilium auf, und sagte ein anderes nach Basel an. Es war da um die Vereinigung der Böhmen mit der Kirche und Bekriegung der Hussiten zu thun. Die Spaltung, welche die Erhebung Felix V zuvor Amadeus von Savoyen zur päbstlichen Würde in der Kirche verursacht hatte, da Eugen sein Gegenpabst war, hörte durch die Niederlegung des Felix und durch sein Uebereinstimmen mit Eugens Nachfolger Nicolaus V auf, welche durch des französischen Königs Carl VII Vermittlung, der zu diesem Ende eine Gesandtschaft an Felix abgeordnet hatte, beygelegt wurde. Nicolaus V bestätigte im Julius des Jahres 1439 alle Verhandlungen des Basler Conciliums.

Die in Frankreich von dem Könige und der Clerisey zu Bourges verfaßten Artikel, die pragmatische Sanction genannt, die von dem Basler Concilium angenommen wurde, machte alle Klagen der Deutschen rege; Wie, sagten sie: sind die Franzosen besser, als wir? Jene sollen von allen Auflagen des römischen Hofs frey seyn, und die Deutschen sollen alle Taxen bezahlen, welche ihnen der Pabst nur auflegen mag. Deutschland hatte damals einen Kaiser, dem dieses alles gleichgültig war. Friedrich III, den man den Friedfertigen zu nennen für gut befand, der aber vielmehr der Gleichgültige genannt zu werden verdiente. Friedrich hörte alle diese Klagen, ohne dadurch thätig zu werden. Auf heftiges Zudringen der deutschen Stände ging er endlich nach Rom, ließ sich zum Kaiser krönen, schloß die Concordaten ab, die heut zu Tage der Grund der Regierung der deutschen Kirche sind *f*).

§. XVII.

f) Im Jahre 1448. Es stehet dieses Concordat in dem Corps universel Diplomatique du droit des gens II. Band 2. Th. von Seite 108 bis 114.

§. XVII.

Inhalt des deutschen Concordats.

Deutschlands Concordat sollte ein Vertrag zwischen Friedrich III und Nicolaus V werden, wie Frankreichs Concordat einer zwischen Franz I und Leo X war; allein es hat bloß die Form einer päbstlichen Constitution. Seine zehen Hauptartikel sind dem wesentlichen nach folgende:

1. Die Ernennung zu allen Beneficien, so am römischen Hofe erledigt werden, ist dem Pabste vorbehalten. Der heilige Vater besetzt auch alle Beneficien, die an dem Orte, wo er Hof hält, und in 10 Meilen im Umkreise erledigt werden. Dieses heißt die Erledigung in curia.

2. Die Beneficien der Cardinäle und ihrer Officiale, wo immer solche erledigt werden, sind ihm auch vorbehalten.

3. In den Metropolitan- Cathedral- und Abteykirchen sollen die Wahlen wieder eingeführt werden.

4. Die andern nicht so wichtigen Kirchenpfründen sollen zwischen dem Pabste und den Ordinarien also getheilt seyn, daß das Ernennungsrecht von diesen in den Monathen Februar, April, Junius, August, October und December; von dem Pabste aber in den Monathen Jänner, März, May, Julius, September und November vergeben werden. Werden sie von dem Pabste innerhalb 3 Monathen nach geschehener Erledigung nicht besetzt, so geht das Ernennungsrecht auf die Ordinarien über. Gregor XIII erklärte im Jahr 1576, daß diese 3 Monathe, während welcher der Pabst das Ernennungsrecht zu den Beneficien hat, von dem Tage, wo ihm deren Erledigung bekannt geworden ist, anfangen sollten. Nebst diesem 6 monathlichen Benennungsrecht behält sich der Pabst auch während der, den Kirchenpatronen vergönn-

gönnten 6 Monathen, die Vergebung der größern Kirchenstellen vor. Die reinen Beneficien sind den Bischöfen vorbehalten, und daher kam das von dem Concilium zu Trient bestätigte Mitvergebungsrecht der Bischöfe im deutschen Reiche.

5. Die Wahlen in den Cathedralkirchen und den, dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfenen Klöstern müssen dem Pabste zur Bestätigung vorgelegt werden, wenn er sie canonisch findet, denn sonst stellt der römische Hof andere Personen auf. Die vom heiligen Stuhle ertheilten Provisionen oder Bestätigungen sprechen die Kirchenprälaten von den Pflichten nicht los, welche sie gegen ihre Obere zu beobachten haben, und der Erwählte, wenn er bestätiget ist, soll seinem Metropoliten den gewöhnlichen Eid leisten.

6. In den Klöstern, die dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen sind, und wo es nicht eingeführt ist, sich wegen Bestätigungen und Provisionen der erwählten Kirchenvorsteher nach Rom zu wenden, soll es auch in Zukunft nicht geschehen, und auf die Beneficien dieser Klöster sollen auch keine Expectativen ertheilt werden.

7. Der Pabst soll sich in die Verwaltung der Nonnenklöster nicht mengen, wenn anders solche nicht exemt sind; und in diesem Falle soll er es durch eine Localcommission thun.

8. Wann die Kirchenprälaten-Stellen oder die Abteyen in Mannsklöstern erledigt würden, so sollen von den Einkünften des ersten Jahrs die bey der apostolischen Kammer aufgezeichneten bestimmten Summen dergestalt gezahlt werden, daß die Hälfte der Taxe in dem Jahre des ruhig angetretenen Besitzes, die andere Hälfte davon in dem nächsten Jahre erledigt werde. Sollten in einem und dem nämlichen Jahre diese Kirchen zwey- oder mehrmals erledigt werden, so werden die Taxen nur

einmal

einmal gezahlt, und diese Schuld geht nicht auf den Nachfolger über.

9. Für die Kirchenpfründen, die nicht über 24 Kammergulden eintragen, wird nichts bezahlt.

10. Von Beneficien, die weder Bisthümer noch Mannsabteyen sind, die aber dennoch von dem heiligen Stuhl besetzt werden, wird in dem Jahre des angetretenen Besitzes die Hälfte der Einkünfte nach dem gewöhnlichen Tax, das ist, die Annaten, gezahlt.

Die Staaten des Reichs mißbilligten Anfangs dieses Concordat, weil es ohne Beytritt der deutschen Stände zwischen dem Kaiser und dem Pabst abgefasset worden sey. Unterdessen läßt man die Kaiser in allen Capitulationen versprechen, daß sie für die Beobachtung des Concordats von Seite der Päbste Sorge tragen wollen. Dessen ungeachtet gehen die Päbste mit den Deutschen um, als wenn nie ein Concordat vorhanden gewesen wäre, und zwar so oft es das päbstliche Interesse erheischet, welches auch den deutschen Ständen zu lauten Klagen Anlaß gab.

§. XVIII.

Zu den Bisthümern in Deutschland kann man durch zwey Wege gelangen, nämlich durch Wahl oder durch Postulation.

Heut zu Tage gelangt man auf zweyen Wegen zu den Bisthümern und Erzbisthümern Deutschlands, nämlich durch Wahl oder Postulation; diese letztere ist eine neuere Erfindung zur Vergrößerung der päbstlichen Macht.

Wer durch Wahl zu einem Bisthum gelangen will, muß von Geburt ein Deutscher, Chorherr der Kirche, in der er Vorsteher werden will; wenigstens 24 Jahre voll-

vollkommen alt; und mit keiner andern Kirchenpfründe versehen seyn. Fehlt ihm eine dieser Eigenschaften, so kann er nicht anders als durch Postulation, das ist, nach geschehener Benennung zum Bisthum gelangen, und da diese den Canonen nicht gemäß ist, so muß sie auf Anhalten des Capitels vom Pabste, der das Wahlbestätigungsrecht hat, genehmiget werden.

Prinz Clemens von Bayern war mit dem Cardinal von Fürstenberg im Jahre 1688 um das Erzbisthum Kölln Mitwerber. Beyde hatten Mängel, wegen welcher sie nicht gewählt werden konnten. Der Prinz von Bayern war nur 18 Jahre alt, und der Cardinal war schon Bischof von Straßburg. Beydes war Statutenwidrig, man mußte sich also an den Weg der Postulation halten. Der kaiserliche Commissar Graf von Kaunitz bedrohte bey versammeltem Capitel jeden mit der Ungnade des Kaisers, wer immer an den Cardinal von Fürstenberg denken würde. Unterdessen hatte Prinz Clemens nur 9 oder etwa nur 8 Stimmen, dann man behauptete, die vom Markgrafen zu Baaden Hermann durch einen Sachwalter ertheilte Stimme sey plattterdings nichtig.

Alles vereinigte sich also zu Gunsten des Cardinals, ein zu Geschäften gemachtes Alter, Fähigkeit, Erfahrung, und die durch die Mehrheit der Stimmen deutlich erklärte Neigung des Capitels, aber Innocenz XI. der den Streit entscheiden mußte, war für Frankreich, wovon Fürstenberg ein Anhänger war, nicht gut gestimmt. Der Pabst verwarf die Postulation des Cardinals, und bestätigte die des bayerischen Prinzen. Ein Unternehmen, das von dem deutschen Reiche nicht geduldet worden wäre, wenn es nicht damals in das Interesse des Hauses Oesterreich, dem Fürstenberg verdächtig war, verwickelt gewesen wäre.

§. XIX.

§. XIX.

Recht der ersten Bitte.

Dem Oberhaupte des deutschen Staatskörpers ist in den deutschen Kirchen nichts mehr übrig, als das Recht, in jedem sowohl protestantischen als katholischen Stifte des Reichs die erste erledigte Pfründe zu vergeben. Man nennt dieses das Recht der ersten Bitte (jus primarum precum) und ist mit dem Rechte, des glücklichen Regierungsantritts, das dem allerchristlichsten Könige in allen Kirchen seiner Staaten zukommt, beynahe einerley.

Dieses Recht, das in Deutschland nicht sehr wichtig ist, ein Ueberbleibsel der Belehnungen zu seyn scheint, und dem Kaiser allein zusteht, wird die erste Bitte genannt, weil der Kaiser nur auf Art einer Empfehlung zu der ersten erledigten oder noch zu erledigenden Kirchenpfründe jemanden ernennet, denn er bedient sich hierin gegen die Collatoren der Bittschreiben mit dieser Formel: Wir bitten Euere Andacht. Wir wenden an Euere Andacht unsere erste Bitte für diesen oder jenen *g*). Obgleich aber der Kaiser Empfehlungs- und bittliche Ausdrücke gebraucht, so sind doch seine ertheilten Schreiben eben sowohl Befehle, und es steht den Kirchen, die die Pfründe zu geben haben, nicht frey, der vom Kaiser benannten Person die Pfründe zu geben, oder nicht zu geben, dann sonst wäre es kein Recht mehr in Rücksicht dieses Fürsten. Man sieht das Wort: Bitte, bloß als eine Formalität an, und die kaiserlichen Briefe enthalten eigentlich einen Befehl, dem sich die Collatoren nicht entziehen dürfen. Der Precist, das ist, der vom Kaiser

---

g) Mayer Fr. de jure primar, prec. p. 13. et 14. Schilter de lib. Eccl. Germ. lib. 6. p. 784. Monzanbain cap. 5. p. 181 et 182.

ser die Empfehlungsbriefe erhalten hat, muß solche dem Collator der Pfründe ein Monath nach dessen bekannter Erledigung überreichen, bey Strafe sein Recht zu verlieren, wenn er anders nicht durch rechtmäßige Ursachen, oder durch sonst einen unvorgesehenen Zufall daran gehindert worden ist.

Hat er die Kirchenpfründe angetreten, so muß er sie behalten, weil sie nicht mehr zurückfallen kann; es hängt aber von ihm ab, ob er das erledigte, oder noch zu erledigende Beneficium annehmen, oder es für itzo ausschlagen und die Erledigung eines bessern erwarten wolle; nur muß er besorgt seyn, daß er vor Notar oder Zeugen erkläre, er verlange diese oder jene Pfründe nicht anzutreten. Der Tod des Kaisers hindert niemals die Wirkungen der ersten Bitte, und eben so wenig benimmt der Tod des Preciſten, wenn dessen Hinscheiden vor conferirter Pfründe sich ereignet hat, dem Kaiser das Recht, so er zu dieser Pfründe hatte. Nach den Ausdrücken des deutschen Concordats erstreckt sich das Recht der kaiserlichen ersten Bitte auf alle Collatoren im Reiche, und die Preciſten können sich um alle Arten von Beneficien, sie mögen weltlich oder regulär, mit Seelsorge, Kirchenwürde ꝛc. verbunden seyn, bewerben. Nur die Bisthümer und ersten Würden in den Cathedral- oder Collegiatkirchen, die Abteyen und Priorate in Conventen, die Beneficien, deren Patron ein Laie ist, oder die widerruflich sind, und jene, worüber der Pabst wegen Nachlässigkeit der Collatoren zu schalten hat, sind davon ausgenommen worden. Endlich sind einige Kirchen wegen besondern Privilegien vom Rechte der ersten Bitte frey; dergleichen die Herzogthümer Cleve und Jülich und einige andere in Oestreich oder anderswo sind. Kurz alle Kirchen mittelbar oder unmittelbar sind diesem Rechte unterworfen; von den erstern aber sind jene, die vor dem Jahr 1624 demselben nicht unterworfen waren, noch heute davon ausgenommen.

Wann

Wann ein Collator nur 2 oder 3 Pfründen zu vergeben hat; so kann er mit keiner ersten Bitte beschwert werden; Wenn dieses Recht Statt haben soll, so muß er wenigstens das Benennungsrecht zu 4 Pfründen haben. Jede Kirche ist nur einmal verbunden, die erste Bitte vor einem und demselben Kaiser zu befolgen. Vor dem westphälischen Frieden stritt man, ob die protestantischen Kirchen dem Rechte der ersten Bitte unterworfen seyen; die Einen behaupteten, sie müßten davon ausgenommen seyn; die andern vertheidigten das Gegentheil. Die ersten sagten: die Kaiser haben dieses Recht der Erlaubniß der Päbste zu verdanken; da aber die Päbste über die protestantische Geistlichkeit keine Gerichtbarkeit hätten, so könne auch der Kaiser keine andere über sie haben, als die ihm durch die Reichsgesetze zugestanden sey; die andern behaupteten, dieses Recht, ob es gleich von den Päbsten zugestanden worden sey, seye doch eben sowohl ein Regalrecht des Kaisers, das durch eine beständige und ununterbrochene Gewohnheit, welche die Kraft eines Gesetzes hat, erlangt worden sey.

Der westphällsche Friedensschluß hat im 18. §. des V Artikels diese Frage zu Gunsten des Kaisers entschieden. Es heißt dort: der Kaiser solle das Recht der ersten Bitte in allen Kirchen, wo er es zuvor ausgeübt hat, ferner ausüben, nur soll er zu protestantischen Kirchenpfründen, Protestanten vorstellig machen, und wo die Religionsverwandte untermengt sind, soll keiner eine Pfründe erhalten können, wenn er nicht mit dem vorhergehenden Besitzer einerley Religion hat.

Vor Deutschlands Concordat gebrauchten sich die Kaiser des Rechts der ersten Bitte, als eines ihrer Würde eigenthümlichen Rechts, ohne Indulte zu erwirken. Von den Zeiten des Concordats bis auf den westphälischen Frieden ließen sich die Kaiser, weil sie in Ausübung dieses Rechts einigen Widerspruch erfuhren, von den Päbsten Indulte ertheilen, nicht als hielten sie es für nothwendig, son-

dern nur um die Ausübung ihres Rechts zu erleichtern. Von diesem Frieden an verlangten die Kaiser gar keine Indulte mehr von dem Pabste, weil dort ausdrücklich versehen ist, daß der Kaiser diese Bullen entbehren kann, und er ohne Einrede nicht nur in allen unmittelbaren, sondern auch in den unmittelbaren Capiteln des Reichs, dieses Recht ausüben solle, wenn er vor dem Jahre 1624 in Besitze dieses Rechts war. Unterdessen bestunden die Päbste dennoch auf ihren Ansprüchen, die Schwierigkeiten dauerten fort, und nur, um sich dieser loszumachen, ließ sich Kaiser Carl VI und dessen zwey Nachfolger Carl VII und Franz I ein Indult geben.

Dritter Abschnitt.

Von den Freyheiten der pohlnischen Kirche.

§. XX.

Zwistigkeiten des Hofs zu Warschau mit dem römischen Hofe wegen des Patronatrechts.

Der König in Pohlen hat das Benennungsrecht zu den Bisthümern, Abteyen und andern Kirchenpfründen. Die ältern Statuten haben die härtesten Strafen festgesetzt, um dieses Vergebungsrecht unverletzt zu erhalten. Johann Albert ließ auf der Reichsversammlung zu Petricow im Jahre 1596 festsetzen, daß jene, die bey Erhaltung der Kirchenpfründen dem Patronatrechte, aus welcher Ursache es immer seyn möchte, Abbruch thun würden, mit der Landesverweisung und Einziehung ihrer Güter gestraft werden sollten *h*), und Alexander ließ durch ein neues von der

Reichs-

h) Lasco stat, f. 18. p. 2. Prilus stat. p. 95.

Reichsversammlung zu Radom im Jahre 1505 gemachtes Gesetz diese Strafe bestätigen *i*). Eben sowenig wollte Sigismund August diesem Rechte zu nahe treten lassen *k*), wovon weder Ladislaus noch ein anderer abging *l*). Unterdessen kam zur Zeit Michels diese Sache zum Zwist, da die Ordensgeistlichen sich der freyen Wahl ihrer Aebte anmassen wollten und diese Sache vor den Pabst gebracht hatten.

Johann III war der erste, der in dem sogenannten Pacto versprach, er wolle die Patronatrechte über die Bisthümer, Abteyen, und alle Kirchenpfründen handhaben, und sich nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, der Könige, allen jenen widersetzen, die es wagen würden, sich dieser Kirchenpfründen ohne königliche Benennung, auf was für eine Art es auch immer sey, zu bemächtigen *m*). Bey einer andern Gelegenheit erklärt der nämliche Fürst, er wolle sich lieber aller seiner Rechte beraubt als des Patronatrechts verlustiget sehen *n*); Aber nichts zeigte besser, wie sehr ihm dieses Recht am Herzen lag, und mit welchem Verdruße er es auf mehr als eine Art verletzen sah, als der Brief, den er im Jahr 1684, an den Cardinal Altieri schrieb: „Wir können Uns nicht genug wundern, sagt die„ser Fürst, noch genug beklagen, daß das Patronatrecht, „welches die Könige von Pohlen bis hieher ungekränkt aus„geübt haben, und das allzeit außer allem Streit war, unter der Regierung des jetzigen Pabstes zum erstenmal „verletzt werde, und daß Titularäbte eingedrungen werden, „die Wir nicht benennt, noch vorgestellt werden haben, „hingegen jene, die wir der Gewohnheit und den alten Rech-

i) Lasco f. 117, p. 1. Prilus p. 96.

k) Vol. constit. p. 4- §. *A. in Wiela.*

l) Constit. §. 13. §. Patronatus.

m) §. Jura Majestatis.

n) Epist. Zalusk T. 1, p. 682.

„ten nach zu den Abteyen benannt haben, auf tausenderley „unanständigen und nachtheiligen Arten durch alle Gattun„gen von Kosten und Chicanen so lange gekränkt werden, „bis sie der Pfründen, die wir ihnen ertheilt haben, ver„lustiget sind; welches zur Verachtung unserer Macht und „unserer königlichen Empfehlung gedeihet. Wir erklären „daher, daß wir nach fester und standhafter Entschließung „niemals dulden werden, daß die Patronatrechte uns ent„rissen werden, und daß Wir auf keine Weise zulassen „werden, daß jemand ohne unsere Benennung zum Besitze „der Abteyen in dem Königreiche Pohlen gelange. Diese „Macht haben Wir von Gott erhalten, als er Uns das „Zepter in die Hände gab, und Wir sind sowohl durch das „Beyspiel der Könige unserer Vorfahren, als durch den „Vertrag, den Wir nach unserer Erhebung auf den Thron „mit den Ständen des Königreichs geschlossen und ei„nem feyerlichen Eide bestätigt haben, verbunden, unsere „Patronatrechte wider jeden, der uns solche entreissen will, „zu Hand haben *o*)".

Unter den Puncten, die August II der Republik versprach, als er um deren Krone warb, und die den Pacta conventa angehängt wurden, lies't man die nämlichen Ausdrücke *p*), worin Johann III versprochen hatte, die Patronatrechte zu vertheidigen; ja er macht sich anheischig, Sorge zu tragen, daß die von dem verstorbenen Könige benannten Aebte zu den Besitz ihrer Abteyen gelangen sollten *q*). In dem warschauer Tractat vom Jahre 1717 ist die Besorgung dieser Rechte den Kanzlern empfohlen *r*). Endlich wurde auf dem Reichstag zu Grodno im Jahr 1726 beschlossen, den Pabst durch einen Gesandten zu bitten,

---

o) Epist. Zalusk Tom. I. pag. 886.

p) §. Jura Patronatus.

q) Aze Kontroversya.

r) Constit. §. Nickg.

ten, „daß er nicht zulassen wolle, daß die vorzüglichsten „Rechte der Majestät, der Republik und die des Patro„natrechtes verletzt würden; sondern er möge sich gefallen „lassen, die Beschwernisse zu heben, und die Nachtheile „gut zu machen, die sowohl durch die Ordensgeistlichen, die „sich der Abteyen bemächtigten, als durch die andern Geist„lichen, die sich ohne königliche Präsentation in die Kir„chenpfründen einschlichen, verursacht worden. Hierauf werden die alten Gesetze angeführt, auf welche das Patronatrecht gegründet ist, und es wird dann beygesetzt: „Die Uebertreter sollten ohne Nachlaß mit der bestimmten „Strafe belegt werden; es solle niemanden erlaubt seyn, „Abteyen oder andere Beneficien, wozu der König das „Präsentationsrecht hat, anzutreten, er habe dann diese „Präsentation oder Benennung vor sich, die Staatsmini„ster und Generäle der Armeen sollten gehalten seyn, ein „wachtsames Aug darauf zu haben, und wenn es nöthig „wäre, bewaffneten Beystand zu leisten, um die unge„rechten Besitzer zu verjagen; allen, so wider die alten Ge„setze und gegenwärtige Satzung handeln, Einhalt zu „thun, und alle zum Nachtheile des königlichen Patronat„rechts erschlichenen Güter zurückzunehmen, und also Thät„lichkeiten gegen Thätlichkeiten zu setzen *s*)". Diese Satzung erzählt diese Beschwernisse. Die Republik beklagt sich über die in dem cracauer und den andern Palatinaten ergangenen Erpressungen, um unter dem Titel der Wiedereinlösung, beträchtliche Summen an sich zu ziehen; sie klagt, daß bürgerliche Rechtssachen durch Appellationen und Inhibitionen an die Consistorial- und Nunziaturgerichte gezogen würden, und daß die Nunzien, durch den Mißbrauch ihrer Gerichtbarkeit die innere Ruhe des Reichs stören. Die Republik verlangt endlich, das Nunziaturgericht solle in die nämlichen Schranken zurückgesetzt werden, in welche dergleichen Gerichte in den andern katholi-

s) Const. an. 1726. Tit. Poselstwo.

schen Staaten versetzt sind; auch sollten alle diese Mißbräuche und alle diese Ausschweifungen, die zum großen Nachtheil des weltlichen und geistlichen Staats gereichten, insbesondere aber die Vorzüge des gebohrnen Legatens des heil. Stuhls abgeschafft werden. Zuletzt verlangte man die Zurückberufung des apostolischen Nunzius.

Diese Reichsversammlung zu Grodno hatte beschlossen, zu Beendigung dieses Geschäfts eine Gesandtschaft nach Rom zu senden; allein es unterblieb, weil der Pabst erklärt hatte, solche nicht eher anzunehmen, als bis die wider ihn gemachte Constitution aufgehoben worden sey. Dem heil. Vater fiel die Verfassung solcher Constitution sehr empfindlich, und in zweyen Breven an den König von Pohlen, dann in einem andern an die Bischöfe zu Anfang des Jahrs 1727 führte er bittere Klagen wegen der Unbild, die ihm seiner Meinung nach geschehen seyn, und verlangte nachdrucksam die gänzliche Abschaffung dieser Constitution. Ob es gleich nicht an guten Gründen fehlte, die Billigkeit des Reichstagsschlusses zu vertheidigen, so ließ der König dennoch zu, daß das bis dahin unterdrückte Nunziaturgericht seine Gerichtbarkeit wieder auszuüben anfinge; dennoch konnte der Reichstag zu Grodno noch nicht durch ein öffentliches Gesetz gemäßigt werden, weil die von 1726 bis hieher gehaltenen Reichstäge alle nichtig waren. August III hat sich in einem Artikel seiner Pacta conventa anheischig gemacht, die Reichstagsschlüsse zu Grodno zu mäßigen, und also den Streit mit dem Pabste beyzulegen.

Vierter Abschnitt.

Von den Freyheiten der niederländische Kirche.

§. XXI.

Welches die Freyheiten der niederländischen Kirche seyen?

Die niederländischen Provinzen, die so verschiedenen Souveränen gehorchten, haben ihre alten Freyheiten erhalten. Philipp von Oestreich gab am 22ten May im Jahr 1447 eine Erklärung, worin er verbiethet, jemanden, wer er auch sey, durch apostolische Briefe *t*) zu einer Gerichtsstelle außerhalb Holland, Seeland und Friesland zu berufen, oder einen Contract zu schließen mit der Clausel, bey Straf der Cammer *u*). Eine Verbindungsart,

t) Durch diese Briefe, welche der römische Hof ertheilt, werden die Rechtssachen entweder nach Rom oder für einen päbstlichen Commissar gezogen, der aber außer dem Lande des Souveräns, unter den die streitenden Theile gehören, sich aufhalt. Unter andern Mitteln haben die Päbste auch dieses gebraucht, um sich unter dem Vorwande der Religion eine allgemeine Gerichtbarkeit zuzueignen Nur einige Jahre vorher, nämlich im Jahr 1491 verhängte Innocenz VIII in einer Bulle vom 24ten September große Strafen wider diejenigen die an Vollstreckung der apostolischen Briefe etwas ändern würden, und wahrscheinlich gab dieses Philippen von Oestreich Veranlassung zu der Verordnung, wovon hier die Rede ist.

u) Diese Cammerstrafen waren wahrscheinlich die Excommunication und die von der katholischen Cammer verhängten Censuren.

die in den Gesetzen und Gebräuchen Frieslands eben so verbothen ist, als außerhalb seinem Lande vor Gericht zu stehen.

Maximilian I behauptete die Rechte seiner Krone mit Nachdruck.

Carl V verboth in einem Edicte vom 4ten October 1540 den Officialen in Flandern, gegen seine Diener Censuren zu gebrauchen.

In dem ersten Abschnitte dieses Kapitels ist gezeigt worden, daß die Souveräne der Niederlande nicht geduldet haben, daß ein Decret von Rom in ihren Provinzen ohne ihre Erlaubniß verkündet worden, und daß sie die Kirchenschlüsse zu Trient gemäßigt haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Freyheiten der spanischen Kirche.

§. XXII.

Worin die Freyheiten der spanischen Kirche bestehen?

Spanien, das dem apostolischen Stuhle so sehr unterworfen zu seyn, ja die Unfehlbarkeit des Pabstes in Glaubenssachen anzuerkennen scheint, erhält die Unabhängigkeit seiner Könige, die Freyheiten des Königreichs, und die

---

suren. Nachdem Philipp seinen Niederländern gegen jene Sicherheit verschafft hatte, von denen sie wider ihren Willen an ausländische geistliche Gerichte gezogen werden wollten, so verbiethet er ihnen auch sogar freywillig dieser fremden Geeichtbarkeit sich zu unterwerfen, und macht sich durch einen Vertrag dazu anheischig.

die Rechte der Völker heilig und unverletzt. Alle spanische Schriftsteller sind der Meinung, daß die Könige von Spanien in Regierung ihrer Staaten keinen Obern anerkennen, und daß sie kraft der höchsten Macht, welche sie unmittelbar von Gott haben, die weltlichen Geschäfte besorgen.

Man ist in Spanien äußerst aufmerksam, daß ja die Gerichtbarkeit des Königs durch die geistliche Gerichtsstellen nicht geschwächt werde. In dem ersten Abschnitte dieses Kapitels ist gezeigt worden, daß die römischen Bullen und Decrete, sobald sie nicht ordnungsmäßig sind, liegen bleiben. Die Spanier befehlen, daß die Bulle (in ihrer Sprache se ricoja la Bulla) zusammengelegt, und bey dem Obergericht liegen bleiben solle, bis der Pabst besser belehrt sey, damit alsdann, was Rechtens ist, verordnet werde. Die römischen Decrete werden in Spanien nie vollstreckt, wenn sie nicht zuvor von den Rathsversammlungen, in deren Gerichtsbezirk sie geschickt worden, untersucht worden sind *x*). Die Rechtsgrundsätze der Spanier sind hierin mit denen der Franzosen einstimmig.

Obgleich der päbstliche Nunzius in Spanien in streitigen Sachen Gerichtbarkeit ausübt, so ist doch diese Behutsamkeit dabey gebraucht, daß man gegen die Ansprüche des Nunzius, wenn dadurch die Gesetze und Gebräuche des Landes verletzt werden, an ein Gericht appellirt, das vom Könige niedergesetzt worden ist, um in dergleichen Sachen

x) Nullum diploma Pontificum debet exequi, etiam sit pro Nuntio vel Legato apostolico in Hispania, nisi prius ostendatur senatui et approbetur. Non est parendum Pontifici in iis, quae pleno jure mandaret contra Regni jura Patronatusque regios, aut contra antiquos mores Provinciarum, quia absoluta potestas ad aequum et bonum restringitur. Salgado de supplicat. ad S. S. Bobadille in seiner Politik.

zu erkennen. Findet der Rath, daß der Nunzius seine Macht überschritten habe, so spricht er: Videri vim fieri. Der allda gebräuchliche Recurs an den Fürsten kommt mit der in Frankreich gewöhnlichen Appellation wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit überein, wo nämlich die Parlamenter, wenn von Seite der Geistlichkeit Eingriffe geschehen, solche als Mißbräuche erklären.

Die Diener, welche die spanischen Bischöfe zur Verwaltung weltlicher Geschäfte brauchen, müssen Laien seyn.

Die königlichen Richter allda erkennen über den Besitzstand der Benefizien, und über das Patronatrecht der Laien.

Die Könige sind allda Schutzherren der äußern Kirchenpolicey und Gesetzgeber in Sachen, welche zur Ordnung und Anständigkeit der Kirche gehören.

Die Bischöfe sind verbunden in verschiedenen Theilen ihrer Kirchsprengel, die sich in mehrere Provinzen erstrecken, Officiale aufzustellen.

Sechster Abschnitt.

Von den Freyheiten der portugiesischen Kirche.

§. XXIII.

In Portugall wird keine Bulle und kein Rescript von Rom in Vollzug gebracht, wenn es der König nicht erlaubt.

Zufolge der alten Gewohnheit in Portugall sah der Großkanzler des Königreichs die päbstlichen Bullen und Rescripte ein, und prüfte solche, ohne welchen es nicht erlaubt war, sie in Vollzug zu bringen. Als der König

von

von Portugall im Jahr 1486 diesem Gebrauche zu Gunsten Innocenz des VIII entsagte, so erklärten die Rechtsgelehrten des Königreichs, dieses hange nicht von ihm ab, und man handle dem Gehorsam, der dem Oberhaupt der Glaubigen gebührt, nicht entgegen, wenn man die Bulle untersuche, ehe man sie vollstrecken lasse, weil dieses nur etwas Zeitliches zum Gegenstand habe.

§. XXIV.

Der König von Portugall hat kein Benennungsrecht zu den Kirchenpfründen, aber er zieht das Drittel von den Einkünften der Bischöfe

Nicht der König von Portugall, sondern die Capitularien haben das Recht, jemanden zu den Kirchenpfründen zu benennen. Die Geistlichkeit ist sehr reich, und sie besitzt zwey Drittel des Königreichs, aber der König zieht das Drittel von den Einkünften der Bisthümer, die er als Pensionen vertheilt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Freyheiten und Privilegien der sicilianischen Monarchie.

§. XXV.

Allgemeine Betrachtung über die Freyheiten einiger italienischen Staaten, ob sie gleich Obedienzländer sind.

Die Königreiche Neapel, Sicilien, Sardinien, die Republik Venedig, die Herzogthümer Mantua, Mayland, Savoyen, so sehr auch das neue canonische Recht die Oberhand allda hat, erhalten sich dennoch bey

Frey-

Freyheiten, denen sie nie von einer geistlichen Macht Eintrag thun lassen. Wir wollen mit unserer Untersuchung bey jenem Staate Italiens anfangen, der die meisten Freyheiten hat.

§. XXVI.

Alte und vorzügliche Privilegien der sicilianischen Monarchie, deren Souverän ein gebohrner und unwiderruflicher des heil. Stuhls Legatus a latere ist.

Sicilien ist nicht nur im Besitze aller Freyheiten, welche die andern Länder haben, sondern es genießt noch eines Privilegiums, dessen sich kein Staat rühmen kann. Der Graf Roger, ein Herr aus der Normandie, eroberte im Jahre 1086 Sicilien von den Saracenen; Er hatte also, als Eroberer und Oberherr, in dieser Insel eine unumschränkte Macht, und ordnete alles nach Willkür. Er führte allda das Christenthum ein, errichtete Bisthümer, stiftete und bereicherte Kirchen, und brachte die Religion der römischen Kirche in Flor. Solange die Saracenen Sicilien in Besitz hatten, erkannten die auf dieser Insel befindlichen Bischöfe und Christen den Bischof zu Constantinopel als ihren Patriarchen; aber Roger unterwarf sie dem Bischofe zu Rom. Der Pabst, ohne dessen Beyfall Roger keine wichtige Veränderung unternahm, ertheilte ihm verschiedene Privilegien mündlich, die aber in der Folge schriftlich verfaßt wurden. Urban II ertheilte Rogern in einer Bulle *y*) drey Vorzüge, die er in seinem Le-

ben,

---

y) Sie ist vom 5ten Julius des Jahrs 1099 und man findet solche in der Sammlung der Concilien beym Labbe, Baronius, Leibnitz und verschiedenen andern Werken, besonders in dem Corps universel Diplomatique du Droit des gens.

ben, sein Sohn Simon und alle rechtmäßige Erben Rogers zu genießen haben sollten. Der erste ist, daß die Päbste nie einen Legaten, ohne Rogers Einwilligung nach Sicilien schicken wollen; der zweyte, daß die Grafen Siciliens z) in Vollzug bringen sollten, was der Pabst durch seine Legaten allda hätte vollziehen können, und sie sollten sogar den Character eines Legaten a latere haben. Der dritte ist, daß Roger, wenn der Pabst ein Concilium zusammenberufen würde, nur jene Bischöfe und Aebte, die er dazu schicklich fände, und so viel er deren schicken wollte, abreisen lassen, die andern aber zum Dienste und zur Vertheidigung der Kirchen auf dieser Insel bey sich sollte behalten können. Der erste dieser drey Puncte ist gemeinen Rechtens. Er war damals fast in allen christlichen Königreichen durch den Gebrauch angenommen, und wird noch heut zu Tage in Frankreich in Ausübung gebracht. Der dritte ist ein mit der Souveränität verbundenes Recht, ein Recht, das weder Päbste, noch eine andere Macht auf Erden ihr entziehen können. Der zweyte Vorzug ist also bloß eine Gnade, die Rogern wegen der wichtigen Dienste, so er der Kirche überhaupt, und dem römischen Stuhle ins besondere erzeigt hatte, zugestanden worden.

Die geistliche Gerichtbarkeit des Königs von Sicilien ist uneingeschränkt und unabhängig. Dieser Souverän ernennt einen geistlichen Richter, dann einen Advocaten und Fiscalprocurator, die Laien sind, und welche zusammen die sogenannte Gerichtsstelle der Monarchie ausmachen. Anfangs war der Richter auch weltlich, und nur erst lange Zeit darnach setzten die Könige Siciliens einen Geistlichen an dessen Stelle. Er war allzeit ein Sicilianer; Allein die Könige von Spanien setzten, da sie Sicilien in Besitz bekamen, Spanier dahin. Der Advocat und Fiscalprocurator waren allzeit Weltleute und sind es noch. Merkwür-

z) Die Grafen Siciliens wurden in der Folge als Könige anerkannt.

würdig dabey ist, daß von dieser Gerichtsstelle der Monarchie an das Consistorium, das ganz aus weltlichen Personen bestehet, appellirt wird.

§. XXVII.

Der römische Hof bezweifelt diese Privilegien und bestreitet sie in Schriften, denen von Seite Siciliens andere entgegen gestellt werden.

Ein gelehrter Cardinal und eifriger Vertheidiger der Ansprüche des römischen Hofs zieht diese Privilegien der sicilianischen Monarchie in Zweifel. Ihm zufolge haben Guiscard und die normännischen Fürsten, Grafen, Herzoge und endlich sicilianischen Könige sammt ihren Nachfolgern die Belehnung mit diesem Staate von den Päbsten erhalten, sehr verbindliche Lehenspflicht darüber gethan, und versprochen, nie etwas von den Kirchengütern als Abgabe zu erheben. Ein Sicilianer, Namens **Lucas Barberius**, soll die Päbste in ihrem alten Besitze haben stören wollen; aus dieser Ursache soll er eine Sammlung von Urkunden, die bis dahin unbekannt waren, haben verfertigen lassen, unter denen man eine dem Pabst **Urban II** zu Gunsten **Rogers** Grafens von Sicilien und Calabrien untergeschoben hätte; Durch dieses vom 3ten Julius 1099 dadirte Diplom bestätige **Urban** dem **Roger** dasjenige, was er ihm mündlich versprochen hätte, nämlich 1) er wolle, so lange **Roger**, seine Kinder und rechtmäßige Erben leben, ohne ihre Einwilligung keinen Legaten der römischen Kirche aufstellen. 2) Der Souverän solle thun, was ein Legat thun könnte; 3) bey Haltung der Concilien solle er nur soviel Kirchenprälaten dahin schicken, als er für dienlich erachten würde; die andern aber zum Dienste und zur Vertheidigung der Kirche im Reiche behalten. Ferdinand, König von Arragonien, soll diese Sammlung, als sie ans Licht trat, wenig geachtet haben, entweder weil der Herausgeber nie die Originale davon zeigen konnte,

oder weil man sich auf dergleichen Stücke, die im Nothfalle geschmiedet werden, und denen man durch die Kunst die Farben und Züge des Alterthums in einem Tage geben kann, nicht viel verlassen darf. Sein Enkel Carl V machte es aber nicht so; denn er machte diese Gründe geltend, und ihm hat man die Errichtung der sogenannten Gerichtsstelle der sicilianischen Monarchie zu verdanken *a*). Die Spanier machten nach dem Tod Clemens VIII, eben als die Cardinäle ins Conclave gehen wollten, über diese critische Anmerkungen des Baronius großen Lärmen, ohne Zweifel, um ihn wahlunfähig zu machen, wie es auch wirklich geschah *b*). Sie wiederholten ihre Klagen nach dem Tod Leons XI, der sich kurz nach seiner Wahl ereignete, und dann entschloß sich Baronius, an den König von Spanien Philipp III zu schreiben. Er gibt ihm zu erkennen, daß er zeither geschwiegen habe, um niemanden auf den Gedanken zu bringen, als bewerbe er sich um die Gunst des katholischen Königs, in der Absicht, sich den Weg zum Pabstthume zu öffnen; was er in seinen Annalen gesagt habe, seye nicht in der Absicht geschehen, um der spanischen oder sicilianischen Monarchie zu nahe zu treten; alles seye von dreyen ausdrücklich hiezu benannten Cardinälen durchgesehen, und von Clemens VIII gutgeheissen worden, folglich seye alles auf jenen Felsen gebaut, der jene, so unbedachtsam wider ihn stoßen, oder über die er hinstürzte, gewiß zerschmettern würde; es stehe den Laien nicht zu, sich den Schlüssel der Wissenschaft, der nur dem heil. Petrus gegeben wurde, zuzueignen, um anzunehmen, oder zu verwerfen, was das Oberhaupt der Kirche genehmiget oder verdammt; der König müsse also sein Urtheil zurückhalten, und gegen die Warnungen der Priester, besonders

wenn

---

a) Baronius in dem Leben Urbans VII in dessen Annalen auf das Jahr 1097.

b) Der Brief des Baronius ist vom 13ten Junius 1605.

wenn sie in der allgemeinen Kirche einen vorzüglichen Rang behaupten, die Ohren nicht schließen.

Sicher war dieser Brief in zu harten Ausdrücken geschrieben, und es war nicht schwer, die Folgerung zu widerlegen, die Baronius aus der dem Werke ertheilten Genehmigung des Pabstes zog, da es besonders einen Gegenstand betraf, der den Glauben nicht angeht, und wo jeder Mensch berechtiget ist, die Partey, deren Sache er für die gerechteste hält, zu ergreifen. Philipp III achtete damals die Sache nicht; aber nach dem Tode des Cardinals verboth er in einem Edicte *c*) allen seinen Unterthanen, den XIten Band der Kirchen, Annalen des Baronius zu verkaufen oder zu behalten, weil eine Abhandlung über die sicilianische Monarchie eingerückt sey, worin dieser Cardinal die Ansprüche des römischen Hofs auf dieses Königreich begünstige.

Der König von Spanien erklärt allda, die Abhandlung des Baronius sey vielmehr eine Strafrede, als eine historische Erzählung, und der Verfasser habe sich mit einer geflissentlichen Unwissenheit der wahren historischen Umstände zu Ausrufungen hinreissen lassen, wodurch die Treue seiner Unterthanen erschüttert werden könnte. Ungeachtet dieses Edicts trat zu Anres im Jahre 1642 eine Ausgabe der Kirchenannalen ans Licht; man ließ aber im XI Bande die ganze Stelle, wegen welcher er in Spanien verbothen wurde, aus, ob es gleich auf den Titelblatte heißt, das Werk erscheine so, wie es der erste Verfasser, nachdem er es noch einmal durchsehen und vermehret habe, hinterlassen hat *d*).

Des

---

c) Dieses Edict ist vom 3ten October 1610 und wurde den 17ten Sept. nämlichen Jahrs zu Palermo verkündet.

d) Novissima editio postremum ab auctore aucta et recognita.

Des Baronius Dissertation blieb unbeantwortet, aber in unsern letztern Tagen hat bey Gelegenheit der Unruhen, die zu Anfange dieses Jahrhunderts in Sicilien entstanden, und wovon wir bald reden werden, ein Doctor der Sorbonne ein Werk verfertiget, und besagte Abhandlung widerlegt *e*).

§. XXVIII.

Sie wurden heftig angegriffen, hernach aber im gegenwärtigen Jahrhunderte von dem römischen Hofe feyerlich bestätigt.

Philipp V König von Spanien, Victor Amadäus, Herzog von Savoyen und Carl V, deutscher Kaiser, drey Souveräne, die Sicilien seit dem Anfange unsers Jahrhunderts besessen haben, hatten alle drey wegen der sicilianischen Monarchie mit dem römischen Hofe Zwist, und dieser Streit wurde innerhalb 17 Jahren nämlich von 1711 bis 1728 sehr weit getrieben. Die Geschichte davon ist folgende. Der neapolitanische Hof behauptet, der von ihm angeführte Rechtsgrund sey jederzeit außer allem Streit gewesen; nicht nur Roger, sondern die normänischen Könige aus dem Hause Schwaben, Carl von Anjou, die Könige aus dem Hause Arragon und überhaupt alle Nachfolger Rogers hätten in einem Zeitraume von sechshundert Jahren alle mit der Würde eines Legaten a latere verbundene Rechte und Gerichtbarkeit ausgeübt, und sie hätten eben diese Gerichtbarkeit entweder in eigner Person, oder durch ihre Beamten nebst den Verrichtungen der weltlichen Regierung ausgeübt. Es ist auch wirklich der Wahrheit

e) Das Werk, so Dupin ohne Vorsetzung seines Namens herausgegeben hat, heißt Defenses de la Monarchie de Sicile contre les Entrepises de la cour de Rome, Paris 1716. in 12mo.

heit gemäß, daß die Könige Siciliens dieses Privilegium genossen haben. Paul de Foix französischer Gesandter unter Heinrich IV redet hievon also: „Und es hat der „König von Spanien (Sicilien gehörte damals den Kö„nigen von Spanien) eine gewisse Magistratsperson, wel„che von der Monarchie ihren Namen hat, dem man, „wann er auf seinem Gerichtsstuhle sitzt, den Titel del bea„tissimo e sanctissimo Padre gibt, und mit ihm so redet, „als redete man mit dem Pabste selbst *f*)".

Der römische Hof, gestützt auf die critische Abhandlung des Baronius behauptete, die Bulle Urbans II seye entweder unterschoben, oder verfälscht worden; vor dem Jahre 1513 habe man nie etwas davon gehört; die Gerichtsstelle der Monarchie könne zwar geduldet worden seyn, nie aber seye sie von den Päbsten gut geheißen worden; wollte man auch die Bulle als wirklich und unverfälscht annehmen, so seyen doch die darin enthaltenen Privilegien mit der Person des Grafen Roger und seines unmittelbaren Erbens verbunden, und auf jedem Falle könne der Pabst sie jederzeit nach Willkür widerrufen.

Die Könige Siciliens behaupteten hingegen, die Bulle seye niemals weder unterschoben noch verfälscht worden; sie seye allzeit in Ausübung gebracht worden, obgleich die Päbste zu verschiedenen Zeiten ihr Abbruch zu thun bemüht gewesen; sie seye Rogern als Oberherrn Siciliens und dessen Nachfolgern mit der Oberherrschaft ertheilt worden; weil sie also unter diesen Umständen und in Gestalt eines Vertrags ertheilt worden seye, seye sie auch unwiderruflich.

Ein äußerst wunderlicher Vorfall brachte beyde Höfe in Zwist. Der Bischof von Lipari gab im Jahre 1711 einem Kornhändler Kichererbsen zu verkaufen; die Gerichtsstellen erfuhren bald, daß der Kirchenprälat großen Lärmen machte, weil man davon unwissend, daß er der erste Verkäufer

f) Briefe des de Foix S. 36.

käufer sey, die gewöhnliche Abgabe genommen. Sie ließen also das abgenommene wieder zurückstellen. Dieses befriedigte den Bischof nicht, sondern unerachtet der Höflichkeiten, die ihm der Statthalter und die Richter erwiesen, belegte er alle, so die Abgabe erhoben hatten, mit dem Kirchenbann.

Die Magistratspersonen wandten sich sogleich an die Gerichtsstelle der Monarchie, die ihnen die Lossprechung cum reincidentia oder ad cautelam, wie es die Canonisten nennen, ertheilte. Der Bischof von Lipari hatte sich nach Rom begeben, und von der Congregation der Freyheiten zwey Schreiben erhalten, deren eines vom 5ten Aug. 1711 an ihn, das andere vom 16ten Jänner 1712 an alle Bischöfe Siciliens gerichtet war, und worin besagte Congregation erklärte, daß weder ein Cardinal, noch ein Legat a latere das Recht habe, die Lossprechung cum reincidentia zu ertheilen, oder über die von den Ordinarien verhängte Censuren zu erkennen; denn dieses Recht sey dem Pabste vorbehalten. Der Erzbischof von Palermo, der Bischof von Parti, und der Generalvicar von Montreal schickten das Circularschreiben an den königlichen Minister; der Erzbischof von Messina und die Bischöfe von Syrakus und Cephalien stellten zu gleicher Zeit zu Rom vor, welche Folgen die Erklärung haben könnte; aber die Bischöfe von Mazzara, von Catano und Agrigento hielten für dienlich, sie zu verkünden, denn sie behaupteten, beyde Schreiben enthielten eine dogmatische Materie, und seyen also dem königlichen Pareatis nicht unterworfen.

Der Vicekönig, überzeugt, daß durch ein solches Betragen die Privilegien der sicilianischen Monarchie aufgehoben würden, geboth den Kirchenprälaten, die geschehene Verkündung der Briefe zu widerrufen, und als sie sich dessen weigerten, erklärte er am 22ten März 1713 daß das Schreiben und was immer in Zukunft verkündet werden könnte, nichtig und unwirksam sey. Als diese Erklärung zu Catano kund gemacht wurde, gab der Bischof

des Orts eine ganz entgegen gesetzte Erklärung heraus, welches ihm am 18ten April einen Befehl zuzog, aus dem Königreiche zu gehen. Er gehorchte, aber als er es verließ, belegte er seinen Kirchsprengel mit dem Interdict, und excommunicirte die beyden Gerichtsdiener, die ihm den Befehl des Vicekönigs überreicht hatten. Auch der Erzbischof von Messina und der Bischof von Agrigento mußten kurz hernach sich entfernen. Der letzte, als er das Königreich verließ, that das nämliche, was der Bischof von Catano gethan hatte; und die 3 Generalvicarien, welche er ernannt hatte, das Bisthum in seiner Abwesenheit zu regieren, wurden ins Gefängniß gelegt, weil sie geneigter schienen, die Entwürfe des abwesenden Bischofs, als die Absichten der königlichen Officianten zu erfüllen. So war die Lage der Sachen, als der Herzog von Savoyen Victor Amadäus den 10ten October 1713 Besitz von Sicilien nahm. Der Pabst wollte die damaligen Umstände benutzen, und die Gerichtsstelle der sicilianischen Monarchie, wo es möglich wäre, aufheben; Er ließ daher wider die Verordnung, wodurch das vom Bischof zu Catano ergangene Edict als nichtig erklärt worden war, eine Bulle verkünden, und fand sogar Wege, besagte Bulle kurz nach der Ankunft Victors Amadäus selbst zu Catano anheften zu lassen. Man sah am 13ten October zwey Mahnungsschreiben von den Auditor der apostolischen Kammer zu Palermo erscheinen, deren eines wider den Richter der Monarchie, das andere gegen jene gerichtet war, die dem Erzbischof von Messina und dem Bischofe von Agrigento den Befehl das Königreich zu räumen überbracht hatten. Der Secretair der Congregation der Freyheiten ließ im November die Generalprocuratoren der geistlichen Orden zusammenrufen, und legte ihnen auf, den Geistlichen ihres Instituts zu schreiben, daß sie das Interdict bey Strafe der Suspension a divinis, und der Beraubung aller Ehrenstellen zu beobachten hätten. Sehr viele hielten sich für verbunden zu gehorchen, und gingen nach Italien, wo

der

der Pabst für ihren Unterhalt sorgte. Andere erachteten, sie könnten ohne Verletzung des Gewissens in ihrem Lande bleiben, und sich den Verordnungen des Fürsten gemäß halten. Der oberste Rath Siciliens ließ den 17ten April 1714 ein Edict kund machen, welches verboth, kein ausländisches Rescript zum Vollzug zu bringen, wenn die zu dessen Untersuchung ernannten Beamten die Erlaubniß nicht ertheilt hatten. Endlich gab Clemens XI am 11ten Jänner 1715 eine Bulle wider das Edict des obersten sicilianischen Raths ans Licht, worin er den Grundsatz aufstellt: die Decrete des heil. Stuhls müßten ohne Untersuchung vollstreckt werden. Den 19ten Februar 1715 machte er eine andere Bulle kund, worin er das dem König von Sicilien zuständige Recht eines Legaten, und die Gerichtsstelle der Monarchie aufhob; dann excommunicirte er den Richter und die Gerichtspersonen ersagter Stelle so wie alle Welt- und Ordensgeistliche, die sich dem Interdicte nicht unterworfen hatten. Der Generalprocurator des Königs von Sicilien legte am 20ten März 1715 wider diesen ganzen Vorgang die Berufung von einem nicht wohl berichteten Pabste an einen besser berichteten Pabst an den heil. apostolischen Stuhl und an alle ein, an die man sich nach Anleitung der Canonen wenden kann. Es erschien damals eine Menge Schriften über diesen Streit, der einer von den größten war, die sich seit mehreren Jahrhunderten zwischen dem Pabste und den Souveränen erhoben hatten, und der zu nichts diente, als daß die Rechte und Privilegien der sicilianischen Monarchie, welche Rom vernichten wollte, nur destomehr gegründet wurden, Kaiser Carl VI als letzter Besitzer von Sicilien erhielt im Jahre 1728 vom Pabste Benedict den XI eine Bulle, wodurch er im Besitz aller seiner Rechte geschützt wurde. Sie wurde, weil beyde ersten Cardinäle der Datarie solche nicht unterzeichnen wollten, von den beyden Cardinälen Subdatarien unterzeichnet; der Pabst bevollmächtigte sie zu diesem Ende, und damit die sicilianischen Geschäfte nicht mehr dergleichen Verzöge-

rungen unterworfen seyn möchten, so ernennte der Pabst die beyden Prälaten Fontenini und Albini, um in der Folge alle Bullen, Breven und andere Verhandlungen, welche auf das Königreich Sicilien Bezug hätten, zu unterzeichnen.

§. XXIX.

Die Geschichte biethet uns noch andere Beyspiele dar, daß Laien Legate des heil. Stuhls waren.

Nach allem, was zeithero gesagt worden, muß man nicht glauben, daß nie ein Laie Legat des heiligen Stuhls gewesen sey, als der Graf Roger, der diesen Vorzug an alle seine Nachfolger übertragen hat. Sylvester II, als er dem Stephan, dem ersten König der ungarischen Nation, den königlichen Titel ertheilte oder bestätigte, ertheilte ihm sogleich das Privilegium, sich das Kreuz vortragen zu lassen, und alle Kirchensachen in seinem Königreiche zu ordnen, gleich als behaupte er die Stelle des Pabstes und seiner Nachfolger. Hierdurch wurde sein Eifer für die Verkündung des Evangeliums und für die Bekehrung seiner Unterthanen zum christlichen Glauben belohnt *g*). Heinrich II, König von England würde Legat des heil. Stuhls geworden seyn, wenn er gewollt hätte; Alexander III ertheilte ihm diese Ehrenstelle, allein der englische Fürst schlug sie aus, weil der Pabst verschiedene Einschränkungen beygesetzt hatte *h*).

§. XXX.

---

g) Revolutions de Hongrie. la Haye Jean-Neauline 1739.

h) Man lese die Geschichte hievon bey Roger de Houeden.

§. XXX.

Der König von Sicilien vergibt alle Kirchenpfründen die von den Königen gestiftet worden sind.

Der König von Sicilien vergibt alle Kirchenpfründen, sowohl Erzbisthümer als Bisthümer, Abteyen und andere Beneficien, die von den Königen gestiftet worden sind. Der Stuhl zu Montreal, so durch den Tod des Cardinals Cienfuegos erledigt wurde, wurde erst im Jahre 1748 besetzt. Der Pabst besetzte ihn, indem er aus den dreyen sicilianischen Unterthanen, die vom Könige im Jänner des nämlichen Jahrs zur Beförderung zu diesem Erzbisthume vorgestellt wurden, einen wählte.

Achter Abschnitt.

Von den Freyheiten der neapolitanischen Kirche.

§. XXXI.

In dem Königreich Neapel wird kein von Rom erlassenes Rescript in Vollstreckung gebracht, ehe die Regierung das Exequatur Regium darzu ertheilt.

Es ist schon anderwärts *i)* angezeigt worden, daß in dem Königreiche Neapel keine von Rom aus ertheil-

i) In dem ersten Abschnitte dieses Hauptstücks unter der Aufschrift: diese verschiedenen Gesetze werden durch den Gebrauch der Völker bewiesen.

theilte Bulle, kein Breve, noch Ausspruch einige Rechtskraft hat, oder vollstreckt werden kann; wenn die königliche Erlaubniß nicht beytritt, welches man Exequatur Regium oder die Erlaubniß dergleichen Aussprüche zu befolgen, nennt.

§. XXXII.

Die ehemals in dem Königreich Neapel aufgenommene Inquisition ist wiederum abgeschaft worden.

Die Inquisition, welche zu verschiedenen Zeiten und unter Begünstigung verschiedener Umstände in dem Königreich Neapel eingeführt wurde, hat in demselben das nämliche Unheil gestiftet, welches alles andere Orte, die zu ihrem Unglück dieselbe aufnahmen, erfahren mußten. Die Neapolitaner sind sehr gute Katholiken; allein sie hassen den Zwang zu sehr, als daß sie sich unter einem so drückenden Joche gelassen und lange beugen sollten. Dieses schreckbare Gericht, das unter verschiedenen Regierungen wichtige Erschütterungen erlitt, wurde endlich zu Anfange dieses Jahrhunderts gänzlich aus dem Königreiche Neapel verbannt *k*).

§. XXXIII.

Ernennng zu den Kirchenpfründen.

Die Datarie zu Rom besetzt die Bisthümer, Abteyen und andere sogenannte einfache Beneficien, wenn man

k) Dieses that Kaiser Carl VI, der einer von den zweyen Mitwerbern um die spanische Thronfolge, und im Besitze des Königreichs Neapel war, durch ein Diplom, Barzelona vom 15ten September 1709. Die hieher gehörigen besonderen Umstände erzählt Giannon in der bürgerlichen Geschichte des Königreichs Neapel 32ten Buch 5. Kap.

man einige derselben ausnimmt, welche zufolge eines Concordats der Könige von Neapel mit den Päbsten der Souverän zu vergeben hat. Erst unter dieser Regierung wurden die Fremden von den Kirchenpfründen in dem Königreiche ausgeschlossen. Eine besondere Gerichtsstelle hat darüber zu wachen, daß sie das Exequatur nicht erhalten, es seye dann, sie bewerben sich um die Naturalisirung und der König wolle sie ihnen ertheilen.

§. XXXIV.

Privilegien der todten Hand.

In dem Königreiche Neapel sind unzählig viele Mönche und sie sind so reich, daß sie den Staat zu Grund gerichtet haben. Sie hatten immer das Recht Güter zu erwerben, ohne daß sie dem Fiscus etwas davon bezahlten. Sie hatten das Vorrecht, die Güter, welche sie erlangten, von allen Auflagen frey zu machen. Der regierende König hat ihren künftigen Besitzerwerbungen Einhalt gethan.

§. XXXV.

Privilegien der geistlichen Personen.

Die Bischöfe sind die allgemeinen Richter über geistliche Personen, deren Verbrechen dennoch häufig sind, und selten bestraft werden. Es gibt in diesem Reiche verheirathete Cleriker, die sich Diaconi sylvatici nennen. Sie gehören, wenn von Verbrechen die Rede ist, unter die geistliche Gerichtbarkeit, und genießen gewisser Freyheiten, wenn sie nur in geistlicher Kleidung öffentlich erscheinen. Sowohl der Erzbischof von Neapel als der Nuntius haben eine zahlreiche Familie, welcher Ausdruck in Italien gebräuchlich ist, und so viel heißt, als eine zahlreiche Dienerschaft. Der Erzbischof kann die Weltgeistlichen, der Nuntius die Mönche ins Gefängniß werfen

lassen. Die Familien dieser beyden Prälaten bestehen aus bewaffneten Räubern, die unter den Namen Sbiren auf Kosten des Königs von Contreband, und auf Kosten des Volkes vom Raube leben.

XXXVI.

Asylrecht der Kirchen.

Endlich hat in dem Königreich Neapel, gleich, als müßte es von allen Mißbräuchen Beyspiele auszeichnen, wozu eine übel verstandene Religion verleiten kann, nicht nur jede Kirche, sondern auch die geringste Capelle ein unverbrüchiges Asylrecht. Zwar haben die Bullen der Päbste gewisse Verbrechen von dieser gehässigen Exemtion ausgenommen, allein die Bischöfe behaupten, sie hätten zu entscheiden, ob das Verbrechen ein solches ist, welches den Verbrecher des Asyls unwürdig macht, wodurch sie über die weltlichen Personen, die von dem Verbrechen Zeugniß geben müssen, ihre Gerichtbarkeit ausüben. Durch alles dieses wird die weltliche Macht so sehr eingeschränkt, daß sie oft den Entschluß ausgeführt hat, vermummte Personen in die Kirchen, wo sich die Utheber gewisser schwarzen Verbrechen aufhielten, zu schicken, und solche ermorden zu lassen. Die geistliche Macht hat alsdann contra incertos filios iniquitatis Censuren ergehen lassen.

§. XXXVII.

Die Excommunication eines neapolitanischen Staatssecretairs wird für nichtig erklärt.

Der Cardinal Cienfuegos, Erzbischof von Montreal, war Kaisers Carl VI Gesandter zu Rom, als die Spanier in dem Kriege von 1733 von diesem Fürsten die Königreiche Neapel und Sicilien eroberten.

Der

Der neue König Don Carlos ließ die Einkünfte der Kirchen von Montreal in Beschlag nehmen. Die Erhebung dieser Einkünfte wurde bewilliget, sobald die beyden kriegenden Mächte durch den Frieden ausgesöhnet waren. Die Minister des Königs beyder Sicilien verlangten von dem Cienfuegos zwey sehr billige Sachen; die erste war, er solle dem König den Eid der Treue schwören; die zweyte, er solle das Wappen des Königs vor seinem Pallaste zu Rom aufhängen lassen. Der Cardinal weigerte sich, sowohl das eine als das andere zu thun, und seine Weigerung nöthigte den Hof zu Neapel, die Einkünfte des Erzbisthums Montreal nochmals in Beschlag zu nehmen.

Diese neue Sequestration, so gerecht sie auch war, brachte Cienfuegos so auf, daß er den 21ten September 1737 zu Rom extra portam latinam die Excommunication gegen alle Diener des Königs von Sicilien, namentlich wider den Marquis von Montallegro, der als Staatssecretair die Befehle zur Sequestration ausgefertigt hatte, unterschrieb und zu Montreal anheften ließ. Diese Excommunication wurde von den königlichen Gerichten als nichtig erklärt.

§. XXXVIII.

Vom Spolienrechte.

Ferdinand IV hat den 28ten Julius 1762 ein Edict bekannt machen lassen, worin er die Pfründen der Lehenpatronate diesem Rechte nicht mehr unterworfen wissen will, indem er es als eine wichtige Pflicht aller Pfründenbesitzer ansieht, zufolge der in der Kirchenzucht bestimmten Ordnung den dritten Theil ihrer Einkünfte unter die Arme zu vertheilen. Eine wohlgeordnete Liebe, ja selbst die natürliche Billigkeit sagen es, daß diese Almosen den Armen des Orts, wo die Pfründen gelegen sind, zustatten kommen müsse.

Der Nuntius hat in einem an alle Erzbischöfe und und Bischöfe des Königreichs erlassenen Circularschreiben sich dem Vollzug dieses Edicts widersetzt. Er stellte ihnen ihre Eidschwüre, und die gerichtlichen Verhandlungen vor, womit ihnen die Macht zu testiren ertheilt, und nur unter dieser Bedingniß ertheilt worden ist. Das Circularschreiben ist vom 7ten August 1762.

Der Pabst schrieb an den König von Neapel, und die Antwort, welche der König zu Portici den 27ten September 1762 ertheilte, läßt von der Denkungsart der Regierung keinen Zweifel mehr übrig, so rührend auch das Circularschreiben war.

Neunter Abschnitt.

Von den Freyheiten der Kirche von Savoyen und Piemont.

§. XXXIX.

Nicolaus V ertheilte dem Hause Savoyen ein Indult.

Kaum war Amadäus von Savoyen, der achte dieses Namens, zum Pabste erwählt worden, als er der päbstlichen Krone entsagte, aber bey der Entsagung ertheilt er seinem Sohne, Ludwig Herzog von Savoyen, die Rechte eines Legaten in seinen Ländern. So lang er lebte, übte er es aus, und nach seinem Tode versprach Nicolaus V, der durch jene Entsagung allein den Stuhl des heiligen Petrus besaß, in einem den 28ten Februar 1760 dadirten Breve, er wolle alles, was ihm möglich wäre, thun, um das Andenken Amadäus VIII zu ehren, und den Nutzen seines Sohns Ludwig und dessen erlauchteten Hauses zu befördern. Es war noch kein

Jahr

Jahr von diesem Breve an gerechnet, verflossen, als der Pabst dem nämlichen Herzoge von Savoyen ein Indult vom 14ten Jänner 1461 wirklich ertheilte, worin er versprach, so lang dieser Fürst und dessen Unterthanen in dem gegen den Pabst und den heiligen Stuhl bezeigten Gehorsam verharren würden, so wolle er, der Pabst, keine Stelle in einiger Metropolitan- oder Cathedralkirche, noch eine ihm vorbehaltene Abtey in den Staaten des Herzogs besetzen, er habe dann die Gesinnung des Herzogs, und dessen Bewilligung eingeholt sowohl in Rücksicht der zum Besitze dieser Würden schicklichen Personen, als in Rücksicht dessen, der mit einer solchen Pfründe bekleidet werden sollte *l*); er wolle niemanden einige der ansehnlichsten Ehrenstellen nach der Bischöflichen, noch ein ihm vorbehaltenes Conventualpriorat ertheilen, es seye dann eine aus den Staaten des Herzogs gewählte und ihm angenehme Person, oder, die er, wenn sie aus einem andern Staate wäre, genehmigen würde; auch wolle er weder die an den Grenzen des Herzogthums gelegene Priorate Talloire, Ripaille, und Novaleße, noch die Probstey St. Bernhard vergeben, er habe dann zuvor wegen der Gesinnung des Herzogs in Rücksicht auf die Personen, denen solche ertheilt werden sollten, Nachricht eingeholt. Das Indult gibt folgenden Grund an, damit weder die Beförderung einer Person zum Vorsteher einer Kirche, oder eines Klosters, noch die Ertheilung einer Würde, welche es auch immer sey, den Staaten des Herzogs einen Nachtheil zuziehen könne, und man von dieser Seite keine Unruhe im Staate zu befürchten habe. Das Indult vernichtet alle etwa entgegengesetzte Provisionen, unter welchem Vorwande sie auch er-

l) Nisi habitis prius per nos intentione et consensu ipsius Ducis, de personis idoneis ad hujusmodi Regimina seu dignitates promovendis, vel de quorum personis tales provisiones fuerint faciendae.

ertheilt worden wären, auch erklärt es alle Censuren, wodurch man diesen Anordnungen Abbruch thun wollte, für nichtig.

§. XL.

Das Indult Nicolaus V wird vom Pabst Leo X erneuert, und von fünf auf ihn folgenden Päbsten bestätigt.

Dieses Indult Nicolaus V wurde unter den Regierungen verschiedener Päbste widersprochen, erklärt, erweitert. Leo X erneuerte es durch eine vom 5ten Junius 1515 datirte Bulle, worin dieser Pabst erklärt, er thue es, weil das königliche Haus Savoyen sich um den apostolischen Stuhl wohl verdient gemacht habe, und er verordnet zugleich, daß zu keiner Zeit, selbst von dem apostolischen Stuhl nicht, demselben ein Abbruch geschehen könne, es werde dann ausdrücklich und ausführliche Meldung hievon gethan, und der damals regierende Herzog Carl, oder dessen Nachfolger willigten ausdrücklich darein. Clemens VII setzte der Bestätigung Leons X bey, daß dem Indulte Nicolaus V durch keine Clausel oder apostolische Briefe, welche es auch immer seyn, kein Abbruch gethan werden könne, der regierende Herzog willigte dann ein, oder es geschehe wegen einer dringenden, hinlänglichen und ausdrücklich benannten Ursache. Bey Abgang einer dieser Bedingnisse erklärte er alle apostolische Provisionen und alle Eingriffe für nichtig; Er erlaubt den Herzogen von Savoyen nicht nur allem, was man wider diese Anordnung wagen würde, den Gehorsam zu versagen, sondern auch mit Standhaftigkeit Widerstand zu leisten; um die Ausführung zu verhindern, ohne daß sie durch diesen Widerstand in eine Censur verfallen könnten.

Als die Könige von Frankreich sich durch Waffen in den Besitz von Savoyen, und des größern Theils von Piemont gesetzt hatten, wollten sie sich das Indult Nicolaus V zu Nutzen machen, allein die Datarie stellte ihnen entgegen, dieses Indult seye bloß an die Person des Herzogs Ludwig gerichtet. Unterdessen erhielt König Heinrich II die Bestätigung desselben von dem Pabste Julius III. Ist gleich die Bulle dieses Pabstes nicht mehr vorhanden, so ist die Sache doch andererseits durch drey Erklärungen Heinrichs II, die in den Parlamentsbüchern zu Nantes, Savoyen und Piemont registrirt sind, und durch den 30ten Brief des Cardinals Dossat bestätiget. Der Herzog von Savoyen, Emmanuel Philibert, verlangte auch die Bestätigung des Indults, und erhielt solche vom Julius III, so wie Clemens VII sie am 12 December 1527 ertheilt hatte. Dieser nämliche Fürst, als er durch den Frieden von Cateau Cambresis wiederum in den Besitz seiner Staaten gesetzt wurde, erhielt vom Gregor XIII eine ähnliche Bestätigung. Dieser Pabst befahl durch eine Bulle vom 12 December 1572 den Bischöfen von Turin, Aosta, und Nitze, sie in Vollstreckung zu bringen, so oft sie von dem Herzoge Emmanuel Philibert oder dessen Nachfolgern darum ersucht würden.

Dennoch behauptete Sixtus V, das Indult seye bloß persönlich, und verweigerte also in einem Breve vom 4ten Julius 1584 dem Herzog Emmanuel I, es zu bestätigen; aber Clemens VIII genehmigte und bestätigte in einem Breve vom 19ten Junius 1594, das Indult Nicolaus V, und alles, was dessen Nachfolger zu Gunsten des Hauses Savoyen beygesetzt hatten.

Als die Datarie das nicolaische Indult nicht mehr für persönlich ausgeben konnte, wollte sie dessen Schranken enger ziehen. Sie gab vor, es beziehe sich nur auf das Herzogthum Savoyen, keineswegs aber auf Piemont. Länger als ein Jahrhundert hindurch stritt man über die-

se Frage; Endlich erklärte Innocenz XII in einem Breve vom 13ten Julius 1700 *m*), die Staaten von Piemont seyen in dem Indult mit begriffen.

§. XLI.

Andere Irrungen zwischen dem Turiner und dem päbstlichen Hofe unter Clemens XI, welche unter Benedict XIII beygelegt werden.

Unter Clemens XI erhoben sich neue Irrungen. Dieser Pabst weigerte sich in die von ihm verlangte Bestätigung eine wesentliche Clausel einzurücken, die in dem Indulte Nicolaus V, und in den von seinen Nachfolgern ertheilten Bestätigungen enthalten war. Es war die Clausel, worin die Päbste versprechen, die Kirchenpfründen nur denen von den Herzogen von Savoyen ernennten oder genehmigten Personen zu geben *n*). Ferner behauptete die Datarie erstens, der Pabst habe das Recht, auf die in dem Indult begriffene Kirchenpfründen, Pensionen, wenn sie ihm gefällig wären, zu legen, welches der Turinerhof nicht zugestund, und zweytens die apostolische Kammer habe die Früchte der erledigten Kirchenpfründen zu genießen, wogegen der Turinerhof behauptete, diese Früchte gehörten zur königlichen Güterverwaltung, damit sie zum Nutzen der Kirche verwendet würden, und den Nachfolgern in den Kirchenpfründen zu guten kämen. Zu diesen Fragen kam die Frage wegen der königlichen Immunität. Clemens XI starb ohne

---

m) Supradicti Nicolai indultum, ejusque litteras ejusmodi, etiam citra montanas eidem Ludovico tunc subjectas ditiones comprehendere authoritate apostolica, tenore praesentium declaramus. *n*) Nisi habitis prius per nos intentione et consensu Regis.

ohne das End dieser Streitigkeit gesehen zu haben, und viele Kirchen blieben ohne Hirten.

Als Benedict XIII auf den päbstlichen Stuhl kam setzte er mit dem Herzoge von Savoyen und König von Sardinien alle Streitigkeiten beyder Höfe in Betrieb, so über die Ernennung zu Bisthümern und Abteyen, über die Pensionen, womit man solche belegen könnte, über das Spolienrecht, und die Früchte der nämlichen erledigten Beneficien, über einige Artikel der angeblich verletzten Kirchenfreyheit, und endlich über jene Verletzungen entstanden waren, die, wie es hieß, der Gerichtbarkeit des römischen Hofes und der Abtey zum heil. Benignus und in den von der Lehenherrschaft besagter Abtey angeblich abhangenden Lehen zugefügt worden.

Diese Zwistigkeiten wurden endlich durch zwey Verträge gehoben, deren erster die Immunität der zweyte die Pfründenmaterie betrifft.

Man muß sie ganz sehen.

§. XLII.

Die oberste Gewalt der Staaten wird auf der Rathsversammlung auf den ronkalischen Feldern in Gegenwart der päbstlichen Legaten und der Bischöfe von Piemont anerkannt.

Alle Nationen erkennen die Oberherrschaft der Fürsten über alle Güter in ihren Staaten; nicht als seyen sie Eigenthumherren darüber, denn sie überlassen solche ganz den Besitzern, sondern kraft eines Schutz- oder Oberherrschaftsrechts. Diese Oberherrschaft, so die Quelle aller Regalien ist, wurde in der Versammlung bey dem Kaiser auf den ronkalischen Feldern; welcher zwey Cardinäle-Legaten des heiligen Stuhls und die Bischöfe von Piemont beywohnten, anerkannt. Der Erzbischof von Mayland leistete allda im Namen aller Bischöfe den

Huldigungseid und erkannte sogleich ihre Schuldigkeit an, Beyträge zu den Bedürfnissen des Staats zu thun.

§. XLIII.

Benedict XIII der mit dem Turinerhofe über vorhergehende Puncte große Zwistigkeiten hatte, erkennt solche Gewalt endlich an.

Seit dem Verfalle des abendländischen Kaiserthums und der Errichtung der Monarchien und Freystaaten, so wir allda sehen, haben sich alle Fürsten des mit der höchsten Gewalt wesentlich verbundenen Rechts bedient. Unzählige Beyspiele hievon findet man in den Geschichten Frankreichs, Flanderns, Spaniens, Englands, Siciliens, Neapels, Deutschlands, und Italiens.

Ein im Jahr 1606 hierüber ergangenes Edict, das nach dem Beyspiele anderer Staaten, in den neuern Zeiten nämlich im Jahre 1606 über diesem Gegenstand für Piemont erging, wurde 24 Jahre lang, nämlich bis ins Jahr 1630, allgemein, ja von den Geistlichen selbst beobachtet.

Nun wollten sie unter Begünstigung des Kriegs und einer ansteckenden Krankheit sich davon losmachen. Die Obrigkeiten behaupteten das Ansehen des Edicts, und hiedurch wurde der römische Hof mit dem Hofe zu Turin in eine Unterhandlung verwickelt, die bald wegen Schwierigkeiten von Seite des römischen, bald wegen Hindernisse von Seite Turins, manchmal, weil Krieg oder andere Zufälle die Unterhandlung verschoben; manchmal, weil über andere Gegenstände entstandene Streitigkeiten die Beylegung gegenwärtigen Streites aufhielten, bis zum Pabstthume Benedicts XIII dauerte; Endlich aber wurde die Sache zum Vergnügen des Turinerhofs zu Ende gebracht.

§. XLIV.

§. XLIV.

Vertrag zwischen Benedict XIII, dann dem König von Sardinien Victor Amadäus über die Kirchenfreyheit.

Der Vertrag über die Kirchenfreyheit vom 24ten May 1727 ist in der Abschrift folgender: „Die „Artikel die Kirchenfreyheit betreffend, wodurch seit lan„ger Zeit verschiedene Zwistigkeiten zwischen dem apostolischen Stuhl und Sr. Majestät dem König von Sardi„nien veranlaßt wurden, sind sehr zahlreich und sehr ver„schieden. Nach langen und reifen Ueberlegungen über „diesen Gegenstand hat man erkannt, daß nicht alle die„se Puncte auf die nämliche Art berichtigt werden kön„nen, sondern daß über einige ein apostolisches Breve, „über andere eine besondere Vorschrift an den apostoli„schen Minister und dann wiederum über andere eine „Aeußerung von Seite des Königs erfordert werde.

„Ein apostolisches Breve wird erfordert in folgenden:

„Die Bisthümer einiger Bischöfe sind zum Theile „in den Staaten des Königs von Sardinien gelegen, ob„gleich ihre Residenz und der andere Theil des Bisthums „in den Staaten anderer Fürsten liegen. Dergleichen „sind die Bischöfe von Vintimila, Albenga, Pavia, „Savona, Novara, Tortona, Vigevano o).

o) Die Bisthümer dieser Bischöfe, welche ihre Residenz im Mayländischen haben, erstrecken sich zwar ins Piemontesische, allein es gibt noch andere ausländische Bischöfe, die in Frankreich ihren bischöflichen Sitz haben, deren Kirchsprengel sich in das Piemontesische und Savoyische erstrecken, dergleichen sind Embrun, Glandeve, Senez, Vence, Grenoble, Bellay. Der römische Hof hat bey Gelegenheit der

„Die Lage dieser Bisthümer hat einen Streit ver„anlaßt. Se. Majestät der König hat nicht behauptet, „daß sie in dem Theile ihrer Bisthümer, der in seinen „Staaten gelegen, ihre Gerichtbarkeit nicht ausüben könn„ten, sondern daß sie sich darin einen Generalvicar zur „Ausübung der Gerichtbarkeit halten müßten, damit ih„ren weltlichen Unterthanen keine übermäßige Last aufge„legt werde, die fast wegen aller Rechtssachen, wenigstens „in Appellationssachen außer Landes zu gehen und vor ei„nem geistlichen Richterstuhl oder vor dem Bischof und „dessen Generalvicar in einem entfernten Orte ihre Rechts„sache auszuführen genöthiget waren.

„Die Bischöfe oder andere statt ihrer antworteten, „sie hätten in jenem Theil ihrer Bisthümer, der in den „Staaten des Königs von Sardinien läge, Foranvica„re, aber keinen Generalvicar, weil dieses eben so viel „wäre, als entzöge man sich die Gerichtbarkeit in diesem „Theile des Bisthums, wenn dort von den Generalvi„carien nicht an den Bischof appellirt werde.

„Um diesen Zwist beyzulegen, und zu gleicher Zeit „die Gerichtbarkeit der Bischöfe aufrecht zu erhalten, sol„le an jeden derselben ein Breve gerichtet, und ihm dar„in der Auftrag gegeben werden, daß er in jenem Theile „seines Bisthums, welcher in den Staaten des Königs „von Sardinien läge, einen Generalvicar für alle Ar„ten von Gegenständen und Personen setze; jedoch mit „dem Vorbehalte, daß der Generalvicar keineswegs eine wich-

---

der Zwistigkeiten, so er in der Folge mit dem Turinerhof hatte, aus dieser Verschweigung viel Wesens gemacht, und behauptet, man habe geflissentlich von den Bisthümern in Frankreich nicht geredet, weil die französischen Bischöfe einem Joche, das der römische Hof neu und ungerecht nannte, sich nie unterworfen haben würden.

„wichtige Handlung unternehme, und noch weniger einen „Sentenz in Criminalsachen fällen solle, er habe dann „zuvor seinen Bischof von allem benachrichtiget, und des„sen Einwilligung erhalten, und zwar bey Strafe der „Suspension von geistlichen Verrichtungen ipso facto, „wenn er ein Priester sey, nebst der Absetzung von seinem „Amte und andern willkürlichen nach dem Gutbefinden des „Bischofs zu bestimmenden Strafen.

„Eine Vorschrift erfordert nachstehende Puncte: Auf „einige Beschwernisse wegen verletzter Kirchenfreyheit, „welche dem heiligen Stuhle vorgetragen und von diesem „dem Marquis Ormea *p*) sardinischen Minister bey sei„ner Heiligkeit mitgetheilt worden sind, antwortete er, „daß einige in der That selbst gar nicht vorhanden sey„en, über andere gab er verschiedene Bestimmungen. „Auch sind einige derselben benannt, welche von dem heil. „Stuhl bloß geduldet werden können. In den Zusam„mentritten und Tractaten endlich sind andere Puncte be„rührt worden, welche die freye Uebung der Kirchenge„richtbarkeit und die Grenzen betreffen, die sie nicht über„treten soll, nur dasjenige, was ihr zusteht, zu handha„ben und anderer Gerichtbarkeit nichts zu entziehen. Die„se letztere Puncten machen die Artikel aus, welche der „Vorschrift des apostolischen Ministers, die den Bi„schöfen mitgetheilt werden kann, einzuschalten sind.

„Um von den Eingriffen anzufangen, welche wider „die Kirchenfreyheit geschehen seyn sollen, von dem Mar„quis Ormea aber mit seinen überreichten Memoiren ge„läugnet oder näher bestimmt worden sind, so ist hievon „ein getreuer Auszug gemacht und hier beygesetzt worden, „welcher der Vorschrift beygefügt werden soll, um den „Bischöfen und dem apostolischen Minister zur Regel zu

p) Er war erster Minister des Königs Victor, und des regierenden Königs; Er ist aber nun gestorben.

„dienen. Unter den Puncten, welche der heil. Stuhl „nur bloß dulden kann, ist der erste die Erkenntniß über „den Besitzstand in Kirchensachen, welche sich die weltli„che Gerichtbarkeit zueignet; die zwar erkennt, daß sie „über das Petitorium zu sprechen unfähig sey, sich aber „über den Besitzstand bey den nämlichen Gegenständen „zu sprechen fähig glaubt. Ueber diese Puncte soll sich die „Toleranz auf die Fälle, wo von Erhaltung und Wieder„erlangung des Besitzes der Kirchenpfründen und Zehen„ten die Rede ist, erstrecken, jedoch mit diesem Verbe„halte, daß, wenn über diese Materien auch im petito„rischen Gesuche sich Streit erhebe, dieser nur von dem „geistlichen Richter entschieden werden könne. Wenn zum „Beyspiele jemand vorhin gewohnt war, 4 Maaß Kör„ner als geistlichen Zehent zu geben, so solle geduldet „werden, daß er dieser Zahlung wegen vor den weltlichen „Richter geladen werde, wenn gleich der Geistliche sich „widersetzt, und vorgibt, man habe in den vorhergehen„den Jahren 5 oder 6 Maaß gegeben. Auf die nämli„che Art, wenn ein Geistlicher seiner Pfründen oder bloß „des Genusses der Zehenten entsetzt ist, und ohne sich in „die Untersuchung des Rechts einzulassen, durch Thatsa„chen oder factische Verhandlungen bloß erweisen will, „daß er entweder durch Gewalt, oder durch bloßes Un„gefähr, durch Krieg oder durch sonst eine ähnliche That „in seinem Besitzstand gestört, oder dessen ganz entsetzt „worden ist, und folglich die Wiedereinsetzung und Hand„habung in vorigen Besitz verlangt, so solle geduldet wer„den, daß diese Thatsachen ein weltlicher Richter prüfe. „Wenn aber der Geistliche sich in den vorhergehenden Jah„ren mit 4 Maaß hat bezahlen lassen, nun aber behaup„tet, es gehörten ihm in Zukunft fünf, oder wenn er „über das Recht in Zukunft 5 zu fordern streitet, so kön„ne eine solche Forderung nur vor dem geistlichen Richter ent„schieden werden. Das zweyte, so von dem heil. aposto„lischen Stuhle bloß geduldet werden kann, ist das von „der weltlichen Macht angemaßte Exequatur bey Bul-

„len

„len und apostolischen Breven. Wann dieses Exequatur „sich auf eine bloße Einsicht beschränkt, ohne daß eine be„sondere Unterzeichnung beygefügt, oder in Bezug auf Voll„streckung dieser Bullen oder Breven einiges Decret ver„faßt werde, so mag es geduldet werden. Der dritte Punct „betrifft den weltlichen Arm, den die weltliche Macht der „geistlichen Macht nicht platterdings versagt hat, aber nur „unter gewissen Bedingnissen und Einschränkungen ertheilen will. Um diesen Punct zu berichtigen, und alle Ge„legenheiten zu neuen Klagen zu vermeiden, solle jedem „Bischofe auferlegt werden, daß er, ehe er sich zu seiner „Kirche begibt, seinen weltlichen Souverän seines Gehor„sams versichert und den weltlichen Arm anruft, der ihn „von Sr. Majestät in Gnaden zugestanden werden soll; „da aber dieser gnädigen Ertheilung ungeachtet über die Art „Gebrauch davon zu machen, Schwierigkeiten sich erhe„ben könnten, so soll deren Ausübung mit folgender Nach„sicht geschehen.

„Wo es um geistliche Personen zu thun ist, es mag „bürgerliche oder peinliche Sachen betreffen, so soll genug „seyn, daß der Bischof zufolge der königlichen Begnadi„gung bey dem Richter des Orts um den weltlichen Arm „ansuche, der ihm unverweilt ertheilt werden soll, ohne „daß er nöthig habe, den Namen der Person, den Rechts„titel, oder die Beschaffenheit der Streitsache auszu„drücken.

„Betrifft es Laien, so sind die Fälle, wo sie von geist„lichen Richtern belangt werden können, sehr zahlreich. „Ist es eine Civilmaterie, so wird man gelten lassen, daß „der Bischof den weltlichen Arm des Ortsrichters anrufe, „und ihm den Namen sammt den Titel der Streitsache „anzeige.

„Betrifft es eine Criminalmaterie, so soll bloß der „Name des angeblichen Verbrechers und die Gattung des „Verbrechens angezeigt werden. In diesen Fällen soll der

„Richter gehalten seyn, die zur Vollstreckung nöthigen „Personen sogleich abfolgen zu lassen.

„Um alle Materien, die in der besonderen Instruction „begriffen werden sollen, zu umfassen, ist nichts mehr üb„rig, als daß einige Artikel von der freyen Ausübung der „geistlichen Gerichtbarkeit ausgedruckt, und bestimmte „Grenzen festgesetzt werden, die sie nicht überschreiten sol„len, damit sie in fremde Gerichtbarkeit keine Eingriffe „wage, oder sie störe.

„In Betreff der Artikel von der freyen Ausübung „der geistlichen Gerichtbarkeit, wird der Instruction ein„gerückt werden, daß die Bischöfe vollkommene Freyheit „haben sollen, die Visitation ihrer Kirchsprengel vorzuneh„men, auch soll ihnen über die Kirchen, und über die zu „frommen Absichten gewidmete Oerter, wenn sie auch ex„emt wären, alle Macht, die ihnen von dem heiligen Kir„chenrath zu Trient ertheilt worden ist, zustehen. Den „Artikel betreffend, worin die Grenzen festgesetzt werden „sollen, innerhalb deren die geistliche Macht eingeschlossen „bleiben soll, um fremde Rechte nicht anzutasten, so hat „die weltliche Macht, bittere Klagen geführt, daß die „Weihen so leichtsinnig ertheilt würden. Hierüber soll in „der abzufassenden Instruction die Beobachtung der von „dem heiligen Kirchenrath zu Trient gegebenen Verordnung „vorgeschrieben werden, kraft wessen keiner in Rücksicht „seines väterlichen Erbes geweiht werden solle, wenn es „nicht die Nothwendigkeit und der Kirchen Nutzen erhei„schet; und weil es auch den Gründsätzen des heiligen „Stuhls entgegen ist, ohne Noth oder der Kirche Nutzen, „wie schon gesagt worden ist, auf jede geringe Kapelle zu „weihen, wenn gleich deren geringer Ertrag durch das vä„terliche Erbgut ersetzt werden wollte. Zuletzt soll einge„rückt werden, daß die Bischöfe, sobald sie in ihrem Kirch„spiegel anlangen, das zu Erhaltung der Weihen erfor„derliche Erbgut auf eine solche Summe erhöhen sollen, „welche zum Unterhalt des geweihten, und zu Bezahlung

„der

„der bürgerlichen Auflagen hinlänglich seyen, weil nur die „zu der Geistlichen Unterhalt schon bestimmten Güter, nicht „aber jene, so noch dazu bestimmt werden sollen, von Ab„gaben befreyt werden sollen, wie bald hernach gemeldet „werden wird.

Von dem Inhalte der im Namen des Königs zu „beschehenden Kundmachung. Die weltliche Macht ließ „im Jahre 1606 ein Edict ergehen, und solches im Jahr „1640 erneueren, kraft dessen alle Güter in die Steuerbü„cher eingetragen, und einer immer währenden Hypotheck „unterworfen wurden, so daß sie von den bürgerlichen Auf„lagen sich nicht loszählen könnten, wenn sie auch in die „Hände der Geistlichen übergingen, und zu Pfründen in „Collegiatkirchen oder zu anderen dergleichen Sachen als „Stiftungsgüter gediehen, und dieß alles aus dem Grun„de, damit die Laien nicht in die Unmöglichkeit gesetzt wür„den, diese Auflagen zu zahlen. Die weltliche Macht woll„te diese Edicte durchsetzen, und die in den Jahren 1606 „und 1640 in die Steuerbücher eingetragenen Güter in Zu„kunft zur Zahlung anhalten; ja sie wollte jene, so die bis „dahin verfallene Abgaben nicht bezahlt hatten, zur Zah„lung anweisen, welches sehr beträchtliche Summen aus„machte. Diesen Forderungen zufolge wollte eben diese „weltliche Macht von den Gütern, welche zu heiligem Ge„brauche entweder schon bestimmt waren, oder noch dazu „bestimmt werden sollten, die bürgerlichen Auflagen ver„langen.

„Der heilige Stuhl kann die Edicte von den Jahren „1606 dann 1640 nicht für gut befinden, aber auch dem „König von Sardinien nicht gänzlich abschlagen, daß die „den öffentlichen Abgaben zu unterwerfenden Güter nicht „wenigstens einigermassen mit Abgaben belegt werden; „Er trifft dahero den Mittelweg, und schlägt eine den „Geistlichen vortheilhafte Mäßigung vor, ohne die Laien „zu Grund zu richten. Da diese vorgeschlagene Mäßi„gung ohne königliche Kundmachung ihren Endzweck nicht

„erhalten kann, so wird diese Verkündung eben dadurch „nothwendig.

„Es soll also zur Folge der hier eingerückten Puncta„tion eine königliche Verordnung ergehen; In dieser Ver„ordnung soll kund gethan werden, 1) daß Se. Majestät „nach getroffenem Einverständnisse mit dem heiligen aposto„lischen Stuhl die im Jahre 1620 den Steuerbüchern, und „der Zahlung der Auflagen einverleibten Güter ferner sol„chen Zahlungen unterworfen habe; 2) daß alle bis zum „Tage dieser Kundmachung aufgelaufene Zinnsen in Gna„den erlassen seyn sollen, so daß weder die Besitzer dieser „Güter noch derer Vorfahrern auf einige Weise beunruhi„get werden können, obgleich weder diese noch jene bis auf „den Tag dieser Kundmachung etwas gezahlt hätten; 3) „Seine Majestät seyen mit dem heiligen apostolischen Stuhl „übereingekommen, daß von den zum heiligen Gebrauch „bestimmten Gütern nicht das mindeste bezahlet werde, „welches auf die vor den Tag dieser Kundmachung be„stimmten Güter, und die bis dahin nichts gezahlt haben, „zu verstehen ist.

§. XLV.

Concordat über die Beneficialmaterien.

Kurz hernach nämlich am 24ten May 1724 ließ der Pabst die Indultbulle ausfertigen, und am 29ten May 1727 wurde das Concordat über die Beneficialmaterie unterzeichnet, dessen Gegenstände folgende sind:

„1) Alle Erträge der in dem Indulte Nicolaus „V begriffener Bisthümer und Abteyen, wenn während „ihrer Ledigstehung die Früchte zeitig oder fällig sind, sol„len für besagte erledigte Kirchen und derer Nachfolger „unter Aufsicht und Verwaltung Sr. Majestät, das ist, „der währender Erledigung aufzustellender Verwalter auf„bewahret werden.

„2)

„2) Von den Bisthümern und Abteyen, so zufol-
„ge des nämlichen Indults durch den Tod ihrer Vorsteher
„oder Beneficiaten erledigt werden, sollen alle reife, und
„von jenen zu Zeit ihres Absterbens nicht eingefangene
„Früchte, so wie alle aus den Kirchenerträgen angeschafte,
„und zurückgelassene Geräthschaften dahin gelangen, wo-
„hin sie zufolge der Gewohnheit gehören, die in den Zei-
„ten vor dem letzten Streite zwischen dem heil. Stuhl und
„Sr Majestät rechtmäßig eingeführt und beobachtet wor-
„den ist.

„3) Die Pfründen anbelangend, die in dem In-
„dulte Nicolaus V nicht begriffen sind, so hat sich
„jeder Theil gleichmäßig an die vor besagten Streitigkeiten
„eingeführte Gewohnheiten zu halten, es mag die zeitige,
„und bey dem Tod ihrer Pfründner noch nicht gezogene
„Früchte, die von ihnen hinterlassene und aus Kirchenein-
„künften angeschafte Geräthschaften, oder aber jene Früch-
„te betreffen, so während der Erledigung bis zur Bestel-
„lung eines Nachfolgers zeitig oder fällig seyn werden.

„4) Se. Majestät bemerkten, daß es Sr. Heiligkeit
„Verlangen seye, auf die in dem Indult begriffene Pfrün-
„den einige Abgaben zu legen. Ob nun gleich Sr. Maje-
„stät bekannt ist, daß das Ihr in diesem fortwährenden
„Indulte zugestandene Benennungsrecht keine Abgabe ohne
„ihre Bewilligung zuläßt, so wünschet sie doch von ihrem
„kindlichen Gehorsame gegen Seine Heiligkeit und gegen
„den heiligen apostolischen Stuhl die überzeugendste Proben
„zu geben, und erbiethet sich also, der Willkür Seiner Hei-
„ligkeit und derer Nachfolgern den römischen Päbsten den
„Vorbehalt einer bestimmten Pension zu überlassen, wel-
„che Se. Heiligkeit von der unter das königliche Patronat
„gehörigen Abtey Lucedio vor allzeit erheben wird.

„Se. Heiligkeit nehmen mit väterlicher Zuneigung
„das Anerbiethen Sr. Majestät an, behalten sich und ih-
„ren Nachfolgern das Recht vor, eine Pension von 1500
„römi-

„römischen Thaler, jeden zu 10 Julius gerechnet, aufzule-
„gen, welche Summe ein oder mehreren Personen, wenn
„sie auch nicht Unterthanen Sr. Majestät sind, an dem
„Ertrage der Abtey Lucedio angewiesen werden soll.

„Sr. Heiligkeit und ihren Nachfolgern werden auf An-
„suchen Sr. Majestät und derselben Nachfolger von den
„in dem Indulte Nicolaus V begriffenen Bisthü-
„mern und Abteyen Abgaben in der Form und Menge
„vorbehalten, als die Gewohnheit mit sich bringt, solche
„für die mit Indulten versehene Fürsten auf derer Ansu-
„chen vorzubehalten; dennoch müssen die Abgaben von den
„Bisthümern den dritten Theil ihrer jährlichen Einkünfte
„nicht übersteigen. Geschähe es aus je einer Ursache, daß
„die Sr. Heiligkeit vorbehaltene Pension von 1500 römi-
„schen Thaler von der Abtey Lucedio nicht erhoben werden
„könnte, so soll diese Auflage auf je eine andere unter das
„Patronatrecht Sr. Majestät gehörige Abtey, welche durch
„beyderseitiger Einwilligung bestimmt werden solle, über-
„tragen werden.

„5) In dem Entwurf des Breve soll ausgedruckt
„werden, daß bey Provisionen in den Cathedralkirchen zu
„Casel, Acqui und Alexandrien, der bisher gebräuchliche
„Styl beobachtet werden solle. Se. Majestät der König
„von Sardinien behauptet, das Benennungsrecht an die-
„sen Kirchen seye ihm sowohl durch das Indult Nico-
„laus V als durch das Breve Innocenz XII höchstseli-
„gen Andenkens zuständig, und der heil. Stuhl weigert sich
„nicht, die Gründe hierüber anzuhören, und wenn solche
„hinlänglich sind Sr. Majestät Gerechtigkeit widerfahren
„zu lassen. Geschehen den 29ten May 1727. Unterzeich-
„net Cardinal Lercari, Ferrero di Roascio, Marquis
„von Ormea.

§. XLVI.

§. XLVI.

Die unter Benedict XIII beygelegten Zwistigkeiten werden unter Clemens XII, da er die unter seinen Vorfahrern geschlossenen Verträge zernichtet, erneuert, unter Benedict XIV aber geendiget.

So wurden die Streitigkeiten zwischen beyden Höfen beygelegt, die Kirchen im Piemontesischen mit Seelenhirten versehen, und der Zwist über die Beneficialmaterie gehoben. Dennoch gab es unter eben diesem Pabste über gewisse Lehen noch einige Unterhandlungen, da der römische Hof sie für Kirchenlehen ausgab, und dem Hofe zu Turin die Oberherrschaft darüber bestritt. Benedict XIII starb ohne das Ende dieser Unterhandlung erlebt zu haben. Sein Nachfolger Clemens XII setzte eine Versammlung von Cardinälen nieder, die alles untersuchen sollte, was bey der von dem erst angeführten Vertrag gepflogenen Unterhandlung vorgegangen sey. Dem Gutachten dieser Cardinälen zufolge, vernichtete er diesen Vertrag, und dieses Concordat. Clemens und Victor Amadäus entzweyten sich, und ihre ziemlich weit getriebene Uneinigkeit dauerte unter der Regierung Carls Emanuel fort, der nach freywilliger Abdankung seines Herrn Vaters, des Königs, den Thron bestieg.

Der römische Hof ließ Mahnungsschreiben ergehen, worin alle des Königs von Sardinien oberherrschaftliche Handlungen in den Lehen, derer Oberherrschaften man ihm bestritt, nichtig erklärt wurden. Der Hof zu Turin setzte Edicte seines Senats entgegen, worin diese Mahnungsschreiben für nichtig erklärt wurden. Der Pabst wollte die ganze Sache in neue Unterhandlungen bringen; allein der König erklärte, daß er, was die Rechte seiner Krone anbeträfe, keinen anderen Richter als sich selbst erkenne; die Macht Benedicts XIII seye die nämliche, welche

Cle-

Clemens XII nun ausgeübt, dieser habe also den Handlungen seines Vorgängers nicht zu nahe treten können. Fest entschlossen widersetzte sich dieser Monarch, daß sein Indult und Concordat nicht die mindeste Abänderung leiden könne, und im Jahre 1740 erhielt er auch von Benedict XIV diesen wichtigen Punct. Die streitige Lehen erhielt der König von Sardinien, um sie als Vicar des heiligen Stuhls mit dem Bedinge zu besitzen, daß er alle Jahre einen goldenen Kelch nach Rom schicke; und dieser gütigen Beylegung zufolge legte der König von Sardinien als Vicar des heiligen Stuhls im Merz 1741 zu Turin in die Hände eines apostolischen Abgeordneten den Eid der Treue ab, der bey dem Antritt einer jeden neuen Regierung erneuert werden muß.

§. XLVII.

Betrachtungen über das Indult, und zwischen beyden Höfen getroffenen Concordats.

Wenn man die zwischen Benedict XIII und dem König Victor geschlossenen Verträge ihrer Form nach betrachtet, so wird man sie, sagt der römische Hof, schwerlich als regelmäßig ansehen können. Benedict XIII hat die Artikel, die sich der turiner Hof zu Nutzen machte, nicht genehmiget, ja nicht einmal gelesen. Es ist ein zwischen dem Marquis Ormea, dem Staatssecretär Cardinal Lercari, und dem päbstlichen Rentmeister Fini abgetroschenes Werk der Ungerechtigkeit. Jedermann, sagte Clemens XII, weiß, wie Souveräne Verträge schließen. Wenn die vorläufigen Puncten festgesetzt, und die beyderseitigen Entwürfe einander mitgetheilt worden sind, so tragen die Fürsten solche Punct vor Punct in ihren Rathsversammlungen vor, untersuchen und prüfen sie mit größter Behutsamkeit; sie ernennen dann ihre Bevollmächtigte, versehen sie mit ausdrücklichen Vollmach-

machten, welche mit besonderen Feyerlichkeiten gegeneinander gewechselt werden; Man schließt den Vertrag, aber er kommt nicht zur Vollstreckung als in soweit er genehmiget wird. Von allen diesem ist nichts beobachtet worden.

Der turiner Hof antwortete, wann Minister unter den Augen und den Befehlen ihrer Herren arbeiten, die alles wissen, was geschieht, und es genehmigen, so seye es nicht nöthig, die Vollmachten der Minister zu untersuchen; Lercari sey Staatssecretär, Fini Rentmeister gewesen; beyde hätten von dem verstorbenen Pabste den Auftrag gehabt, das zu thun, was sie unter seinen Augen thaten; die Verträge seyen aus Befehl Benedicts XIII sammt den Staatssecretariatsschreiben an die Bischöfe geschickt, kund gemacht, und vollstreckt worden.

Aus allen diesem folgt, daß man den Weg, auf den Fürsten gehen sollten, verlassen, und einen Weg betreten habe, den Personen von hohen Range nie gegangen sind. In Grunde muß man gestehen, daß diese Verträge, wenn man ihren Inhalt untersucht, und bedenkt, in welcher Abhängigkeit der römische Hof die italienische Fürsten erhielt, durch die Standhaftigkeit des Königs Victor, und die Geschicklichkeit seines Ministers hergestellt worden sind. Wollte man aber nach den Rechten der Souveräne ohne Rücksicht auf die Eingriffe des römischen Hofs davon urtheilen, so würde man finden, daß dieser Fürst, da er sich mit solchen Puncten begnügen ließ, sich in die Zeit geschickt habe, denn es ist ungezweifelt, daß in diesem Gesichtspuncte, der römische Hof dem Hofe zu Turin nicht genug zugestanden, sich selbst aber zu viel zugeeignet habe. Dieses zu behaupten ist sehr leicht.

§. XLVIII.

§. XLVIII.

Der Bischof soll in dem Theile seines Bisthums, der in einem andern Staate liegt, einen Generalvicarius ernennen.

Der römische Hof, wenn er die auswärtigen Bischöfe verbindet, in jenen Theilen ihrer Bisthümer, welche in den Staaten des Königs von Sardinien liegen, Generalvicarien zu ernennen, versetzt diese Generalvicarien in eine ungerechte Abhängigkeit. Den gemeinen Rechten nach können sie ihre Verrichtungen unabhängig von den Bischöfen ausüben, weil, wie angemerkt worden ist, keine Berufung von dem Generalvicar an den Bischof statt hat, und auch die Bischöfe ihrer Seits die Freyheit haben, die Generalvicarien abzuänderen, wann sie mit ihrem Betragen nicht zufrieden sind. Dieses Recht schafft gegen alle Mißbräuche Mittel, und der römische Hof hat hier überflüßige Vorsicht gebraucht, die sich der turiner Hof nicht hätte müssen gefallen lassen. Es ist außer Streit, daß ein Bischof verbunden ist, für den Theil seines Bisthums, der in einem anderen Staate liegt, einen Generalvicar zu ernennen. Wäre es nicht ungerecht, die Unterthanen zu Betreibung ihrer Rechtssache in fremde Länder zu zwingen, und sie dadurch unvermeidlichen Ausgaben, und allerhand Nachtheil auszusetzen? Die Ordnung einer guten Regierung widerstrebet. Was für Einfluß und Folgen würde in gewissen Umständen ein fremder Gerichtshof in die Geschäfte und über die Unterthanen des Souverän haben? Diese Betrachtungen haben die Fürsten zu Edicte bewogen, worin den Unterthanen verbothen wird, Streitsachen außerhalb ihrer Staaten anzufangen, fortzusetzen, und zu betreiben. Die Bischöfe haben zu so billigen Absichten das ihrige beygetragen, und in die in fremden Staaten liegende Theile ihres Bisthums Vicare gesetzt. Dieß geschah in Frankreich, Spanien, Portugall, Flandern und fast überall. Die französischen Bischöfe, deren Kirchsprengel

sich

sich in die Staaten Savoyens erstrecken, haben diese Regel allzeit heilig beobachtet, was auch der römische Hof immer dargegen gesagt hat. Die Päbste selbst haben diesen Grundsatz befestiget, indem sie verschiedenen Fürsten ausdrückliche Freyheitsbriefe ertheilt haben, daß keiner ihrer Unterthanen vor einen fremden geistlichen Richter geladen werden könne. Dergleichen ertheilte Leo der X Carl dem V für Flandern, Franz dem I für das Mayländische; Urban der V, Carln König von Frankreich; Julius der III, dem König Johann für Portugall; Julius II, und Clemens der VII gaben solche dem Hause Savoyen. Das Indult Julius des II redete nur von außerordentlichen Richtern, aber Clemens der VII erstreckte es auf die ordentlichen Richter.

§. XLIX.

Das Urtheil über den Besitzstand der Pfründen haben die weltlichen Richter zu sprechen.

Der Vertrag über die Rechtstitel der Pfründen eignet das Urtheil über den Besitzstand der weltlichen Macht zu, und hierin verordnen sie nichts, als was schon der Regel gemäß ist. Der Besitz ist eine pur weltliche Materie, eine Thatsache. Welche Unordnungen würden entstehen, wenn die zu Handhabung der Ordnung aufgestellten Obrigkeiten ihr Ansehen nicht verwendeten, um Räubereyen, Eindringungen, Unordnungen, Aergernisse zu hindern? Nach diesem Grundsatze haben die weltlichen Gerichtshöfe in fast allen katholischen Staaten sich bey dem Rechte, über den Besitzstand der Pfründen zu urtheilen, erhalten. Die Päbste selbst haben die Gerichtbarkeit dieser Richterstühle ganz rechtmäßig anerkannt, wie es Martin der V durch eine Bulle in Betreff Frankreichs that, und Leo der X empfahl einen gewissen Johann Dansedunc dem Parlamente zu Toulouse, wo dieser über den Besitz einer Pfründe sein Recht ausführte.

§. L.

Der Gebrauch der Vollstreckungsbefehle, und des weltlichen Arms hängt platterdings von dem Souverän ab.

Der Gebrauch der Vollstreckungsbefehle hängt unbeschränkt von dem Souverän ab. Ein Fürst kann sie, je nachdem es seine Klugheit räth, zugestehen oder verweigern, wie schon im ersten Abschnitte dieses Kapitels bewiesen worden ist; aber der Vertrag, den wir hier untersuchen, will diesen Brauch nur dulden, und beschränkt ihn auf die bloße Einsicht; auch diese Einsicht will er nur dulden, und beschränkt also die Macht des weltlichen Arms. Hier fließt eines aus dem anderen; aber solche Unternehmungen lassen sich nur in Staaten hören, welche Rom von sich abhängig gemacht hat.

§. LI.

Die weltliche Macht kann in Erhebung öffentlicher Abgaben von der geistlichen Macht nicht beschränkt werden.

Es ist richtig, und im 3ten Kapitel 3ten Abschnitts gezeigt worden, daß die weltliche Macht in Erhebung der öffentlichen Abgaben von der geistlichen Macht nicht eingeschränkt werden kann. Die Geistlichen sind verbunden gleich den Laien die Abgaben zu zahlen, dennoch hat sich der König Victor gütige Beylegungen gefallen lassen, welche bloß dadurch entschuldigt werden können, daß seine Lage dergleichen Mäßigungen von ihm gefordert hat.

§. LII.

§. LII.

Die Verwaltung des Ertrags erledigter Pfründen steht den Fürsten zu.

Die Verwaltung der von erledigten Pfründen abfallenden Früchte steht den Fürsten zu, sie müssen die Kirchen ihrer Staaten beschützen, und hindern, daß die Kraft erster Bestimmung zum Wohl der Kirchen gewidmeten Einkünfte nicht anders wohin verwendet werden. Das canonische Recht und die Kirchenversammlungen zu Pisa und Costanz verordnen, daß die Hinterlassenschaft der verstorbenen Pfründner und die Früchte der erledigten Pfründen zum Nutzen der Kirchen aufbewahret werden sollen. Dessen ungeachtet ließ Paul III im Jahre 1542 eine Verordnung ergehen, daß die Hinterlassenschaft der Pfründen der apostolischen Kammer vorbehalten seyn sollen. Julius III bestimmte in einer anderen Verordnung vom Jahre 1550, daß die Hinterlassenschaft den Nachfolgern gehöre, und diese Erklärung hinderte, die apostolische Kammer, nach der Bulle Paulus des III die hinterlassenen Güter einsammeln zu lassen. Aber Pius V ernennte im Jahr 1660 den Franz Odescalchi zum Generalcollector, der Hinterlassenschaften in ganz Italien. Dieser nämliche Pabst erstreckte seine Anspüche auf Mobiliarverlassenschaft sogar bis auf die Früchte der Pfründen, und behielt der apostolischen Kammer die von den erledigten Kirchen Italiens abfallenden Früchte vor, wenn die Bestellung besagter Kirchen nach den Kanzleyregeln oder aus einer anderen Ursache dem heiligen Stuhl zustund. Es ist fast nicht nothwendig zu bemerken, daß dieses neue Gesetz auf die Kirchenpfründen in Savoyen, die vom König besetzt werden, nicht anwendbar ist, und daß man selbst in Italien der Meinung ist, daß die päbstlichen Verordnungen in dieser Materie, oder wenn sie die Verwaltung der zeitlichen Kirchengüter betreffen, keine verbindliche Kraft haben, wenn sie nicht angenommen und beobachtet wor-

den sind. Genug ist, daß man bemerke, daß die Herzoge von Savoyen dieser Neuerung der Päbste sich allzeit widersetzt, und sich bey dem alten Gebrauch erhalten haben, die Einkünfte der erledigten Pfründen in ihre Verwahrung zu nehmen, die Früchte, damit sie nach Vorschrift der Canonen verwendet würden, zu bewahren, oder jemanden durch öffentliche Briefe die Freyheit zu derer Besitznehmung zu ertheilen.

§. LIII.

Das Recht sich auf Kirchenpfründen Pensionen vorzubehalten kommt nur dem zu, der das Recht sie zu besetzen hat.

Das Concordat enthält endlich zwey Anordnungen. Durch die eine behält sich der Pabst das Befugniß vor, auf gewisse Pfründen Pensionen zu ertheilen. Das ist eine Gnade. In der andern macht er sich verbindlich, für den Fürsten, auf dessen Ansuchen auf alle seinem Benennungsrechte zustehenden Pfründen Pensionen vorzubehalten; dieß ist Gerechtigkeit. In Frankreich, Spanien, Portugall und überall kennt man keine Pension auf Kirchenpfründen, außer denen, die von den Königen bewilliget werden. Hätte der Pabst das Recht, auf Kirchenpfründen, welche der Souverän zu besetzen hat, Pensionen zu ertheilen, so würde das Patronatrecht vermindert, weil Pensionen die Früchte der Titulare vermindern.

Wer das Benennungsrecht zu einer Kirchenpfründe hat, und den Genuß aller Früchte ertheilen kann, muß nothwendigerweise das Recht haben, zu einem Theil der nämlichen Pfründe und ihrer Früchte jemand zu benennen, als wenn die Pfründe zweyen Personen gegeben wäre. In der That ertheilt man einem den Titel, und einen Theil der Früchte, und dem andern die Pension.

Dem

Dem einen gibt man den Rechtstitel zu allen Früchten, mit Vorbehalt einer Pension; dem andern gibt man den Rechtstitel auf eine Pension, die von den dem Titularbesitzer zuständigen Früchten erhoben wird.

Wenn man will, kann man hier ein Buch nachschlagen, so zu Paris im Jahre 1695 in 12 herausgekommen ist, und zur Aufschrift hat: Traité des pensions Royales, où il est prouvé que le Roi de france a droit de donner des pensions sur les bénéfices de sa nomination et de sa Collation, même à des laiques. Hier ist diese Materie gründlich ausgearbeitet, und sie hat den Herrn Richard einen Geistlichen zum Verfasser, und das Werk ist von dreyen Doctoren der theologischen Facultät zu Paris gutgeheissen.

Zehenter Abschnitt.

Von den Freyheiten der venetianischen Kirche.

§. LIV.

Nicht die Republik Venedig, sondern der Pabst hat das Benennungsrecht zu den Bisthümern und den meisten Pfründen in diesem Staate.

Ehemals hatte der Rath zu Venedig oder wenigstens behauptete er, das Benennungsrecht zu den Bisthümern und Abteyen seines Staats zu haben, aber in dem Friedenschluß vom Jahre 1510 mit Julius II entsagte er diesem Rechte, um den Pabst von der Ligue zu Cambray, die der Republik gefährlich werden konnte, abzubringen. Heut zu Tage benennt der Pabst zu diesen Stellen.

Unter dem Pabst Urban VIII entstund zwischen dem römischen Hofe und dem Rathe Streit, wer wegen der Bisthümer im venetianischen Staate den Vortrag beym Consistorium zu machen habe. Der Rath wollte, daß diese Verrichtung bloß durch venetianische Cardinäle geschehe. Man kam endlich überein, daß dem venetianischen Cardinal, der solche thun würde, allezeit der Cardinalpatron beygesetzt werde.

§. LV.

Die Republik läßt den Bischöfen in ihrem Staate sehr wenig Macht.

Venedig wird im geistlichen Fache durch einen Patriarchen regieret. Der Primas von Dalmatien ist Metropolitan der Erzbisthümer Kandien und Corfu. Diesen Patriarchen wählt der Rath aus dem venetianischen Adel. In seinen Titeln drückt er die Abhängigkeit von Rom, wodurch die übrigen Bischöfe der Christenheit herabgesetzt werden, nicht aus. In seinen Verordnungen nennt er sich Miseratione divinâ Bischof, ohne et sanctae sedis apostolicae gratia beyzusetzen. Sonderbar ist, daß er über die Priester und Mönche, die fast alle ein ärgerliches Leben führen, wenig Macht hat. Amelot, ein hierin gut unterrichteter Schriftsteller versichert in seiner Geschichte von der Regierung Venedigs, dieses käme von der Eifersucht der Republik her, welche, um das Ansehen der bischöflichen Gerichtbarkeit zu hemmen, sich täglich durch ihre Gerichtsstellen der Vollstreckung der Urtheile, die bey geistlichen Gerichtern gefället worden sind, widersetzt, und Priester, wenn sie auch gräulicher Verbrechen überzeugt worden sind, offenbar schützet *q*).

In

q) Principe et Senatu autoribus, qui non modo licentiam vitiis permiserint, sed vim adhibeant. *Tacit. annal.* 14.

In den venetianischen Staaten gibt es noch einen Patriarchen, der seinen Namen von Aquileja führt, ehemals von der Provinz Venedig und von ganz Istrien Metropolitan war, heut zu Tage aber von seiner ehemaligen Größe tief herabgesunken ist, und dessen Patriarchat lang nicht so beträchtlich ist, als das venetianische. Er ist noch Primas von Istrien, und wählt selbst seinen Coadjutor, der von dem Rathe unter dem Ausdrucke: Eletto d'aquileia, bestätiget wird. Seine Residenz ist zu Udin in Friaul.

Das Haus Oesterreich macht, auf das Ernennungsrecht zu dem Patriarchate von Aquileja Anspruch; allein Venedig hat das Mittel erfunden, diesen Sitz nie erledigt zu lassen, indem es jedem Patriarchen einen Coadjutor gibt, wodurch für die Venetianer eine Kette von Nachfolgern entstanden ist. Da der Wienerhof durch diese Einrichtung seine Rechte für verletzt hält, so wollte er durch Gegenvorstellungen den heil. Stuhl bewegen, sich diesen Maaßregeln zu widersetzen, und solche zu treffen, die dem Sinne der zwischen Wien und Venedig vorhandenen Verträge angemessen wären, und denen zufolge, das Ernennungsrecht zu diesem Patriarchat wechselweise ausgeübt werden solle.

Lange Zeit wurden Unterhandlungen darüber gepflogen, und endlich hat der damals regierende Pabst, nach seinem Hange, unter seinen gemeinschäftlichen Kindern Zwietracht zu unterhalten, die Benennung eines apostolischen Vicars vorgeschlagen, der in den dem Hause Oesterreich zuständigen Ländern, die im geistlichen Fache dem Patriarchat Aquileja unterworfen seyen, die geistliche Gerichtbarkeit ausüben solle; das Ernennungsrecht zu diesem Patriarchat aber solle auf immer der Republik Venedig zugesichert seyn. Allein der Rath zu Venedig hat dieses Auskunftsmittel nicht für gut befunden; dennoch brachte es der Pabst im Julius 1750 zum Vollzug, worüber aber der Rath sich so beleidigt fand, daß er seinen

Gesandten von Rom abrief, und dem päbstlichen Nuntius befahl, Venedig und dessen Staaten zu räumen. Nur die Zeit wird lehren, wie dieser Streit zwischen Rom, Wien und Venedig sich endigen werde.

§. LVI.

Von Einführung der Inquisition zu Venedig, und deren Beschränkung durch die Republik.

Bey Gelegenheit der Kriege zwischen dem Pabst Innocenz IV und dem Kaiser Friedrich wurde eine weltliche Inquisition errichtet, deren Richter, Laien, die Beysitzer aber Geistliche waren. Die Geistliche hatten bloß die Meinung derer, so der Ketzerey beschuldigt wurden, zu untersuchen, wornach der Herzog und die Räthe den Angeklagten, wenn ihn die Bischöfe schuldig fanden, zum Feuer verdammten. Diese weltliche Inquisition bestund bis auf die Einführung der geistlichen Inquisition.

Diese geistliche Inquisition wurde weder durch einen Befehl des Pabstes, noch durch eine andere päbstliche Satzung zu Venedig errichtet. Die Bulle Innocenz des IV, Alexander des IV, Clemens des IV, und sieben andere Päbste konnten die Venetianer nicht vermögen, die geistliche Inquisition, so wie es die Hauptstädte Italiens thaten, einführen zu lassen. Ihre Entstehung hat sie einer Berathschlagung des großen Raths zu verdanken, welcher Nicolaus IV in einer Bulle vom 28ten August 1289 seinen Beyfall gab, wo er die Clauseln dieser Berathschlagung einschaltete; wovon eine also lautet: „Der „hohe Rath würde zu Bestreitung der dem heiligen Am„te nothwendigen Unkosten einen bestimmten Fond anwei„sen, und dagegen alle durch Strafen oder sonst davon „abfallende Gelder beziehen, auch hiezu einen Verwalter „aufstellen, der Rechenschaft hierüber zu legen hätte".

Man

Man kann sogleich bemerken, wie verschieden dieser Gebrauch von dem Gebrauche der Inquisitionen in anderen Staaten seye, wo alles Geld den Inquisitoren zufällt. Im Jahre 1521 ließ der Rath zu Venedig eine Verordnung an die Inquisition ergehen, welche er wegen Vorgang des Lutherthums in Italien, und auf Ansuchen des päbstlichen Legaten den 20ten Julius 1548 zu erneuern sich für verbunden hielt. In dieser Verordnung wurde befohlen, daß innerhalb 8 Tagen alle verbothene Bücher den hiezu ernannten Commissarien überliefert; jene aber mit harten Strafen angesehen werden sollten, die nach genauer Untersuchung als ungehorsam gegen die Befehle der Republik befunden würden. Der Rath versprach denen, so die Anzeige thun würden, sowohl die Geheimhaltung ihres Namens, als eine große Belohnung, er setzte aber seiner Verordnung diese weise Einschränkung bey: Die Kirchenprälaten und Inquisitoren sollten niemals allein über diese Art von Verbrechen erkennen, sondern in Gegenwart der Richter des Orts und der Statthalter, welche die Berichte untersuchen sollten, solle das Urtheil gefällt werden; Eben diese Richter sollten vor allem wachen, daß nicht Ungerechtigkeit oder Geitz die Religion zum Vorwand nähmen, um die Unterthanen der Republik zu unterdrücken.

Diese löbliche Gewohnheit hat sich seitdem bey der geistlichen Inquisition zu Venedig allzeit erhalten. Sie besteht auch noch aus Geistlichen und aus Laien; die Geistlichen sind die Richter, und die Laien die Beysitzer. Dieses Inquisitionsgericht ist also wider den Gebrauch anderer Länder, wo die heilige Inquisition errichtet ist, gemischt. Man fand zu Venedig für unbillig, daß die neuen Inquisitoren, die aus Gnade angenommen wurden, die alten, welche doch eigentlich die Herren waren, verdrängen sollten. Drey Senatoren wohnen im Namen des Fürsten allen Verhandlungen, allen Berathschlagungen der Inquisition bey, und er wird von allem, was dabey

vorgeht, benachrichtiget. Die Geistliche können keinen Zeugen abhören, keinen Beklagten vorladen, noch befragen, wenn diese drey Nobili nicht dabey sind *r*). Hätten sie nur das mindeste ohne Vorwissen der Assistenten gethan, so wäre alles nichtig, und der ganze Proceß müßte von Anfang bis zum Ende von neuem eingeleitet werden.

Die Inquisitoren geben vor, die Laien sollten wenigstens dem Processe, wie die Geistliche, nicht beywohnen; weil sie fälschlich voraussetzen, der Beysitz der Laien seye nur wegen der Processe wider Laien eingeführt worden. Die Venetianer sprachen für das Gegentheil, und antworteten, der Beysitz habe keinen Bezug auf die Person allein, sondern auf die verhandelten Gegenstände, die Ketzerey seye ein geistliches und weltliches Verbrechen, weil sie einerseits den Glauben angreife, und andererseits die öffentliche Ruhe störe. Alle die Ketzerey betreffenden Processe müßten also von Geistlichen sowohl als von Weltlichen abgeurtheilt werden, ohne Rücksicht, ob der Angeklagte ein Geistlicher oder ein Laie sey; Würde man eine andere Ordnung treffen, so müßte der Geistliche nur über Geistliche; und der Laie nur über Laien Recht sprechen; dieses seye aber wider die Gewohnheit aller Länder, wo der Weltliche in geistlichen Sachen von den Geistlichen, und der Geistliche in weltlichen Sachen von den Weltlichen gerichtet werde; Wenn die Einwendungen der Inquisition statt hätten, so müßte die Untersuchung über einen ketzerischen Priester oder Mönch, der Laien zu Mitverbrecher hätte, ohne Assistenten geschehen, weil sie einen Geistlichen betreffe; dieses würde aber den

In-

---

r) Der Secretair schreibt zu Anfange aller Acten dieser Formel: Cum assistentia et præsentia illustriss. et excellentiss. DD. NN. so wie es in dem Concordat des Pabsts Julius III mit der Republik beschlossen worden ist.

Inquisitoren Thür und Thor öffnen, die weltlichen Beysitzer bald zu verdrängen.

Die Beysitzer, so von dem Pabste einige Gnade erbitten, oder die mit dem römischen Hof etwas zu thun haben, können der heiligen Inquisition nicht mehr beywohnen, denn ihr Interesse macht ihre Treue der Republik verdächtig, die daher andere an ihrer Stelle setzt s).

§. LVII.

Zu Venedig kann keine Bulle ohne Erlaubniß des regierenden Fürsten verkündet werden.

Diese Senatoren und Assistenten der Inquisition haben auch Obacht zu haben, daß die Inquisitoren keine alte oder neue Bulle verkünden ohne die Erlaubniß der Republik dazu zu haben. Nach Amelots Bericht geben die Venetianer von diesem Gebrauche zwey ziemlich gründliche Ursachen an.

Die erste ist: Weil ein Concordat nur durch die Einwilligung der dabey interessirten Theile errichtet werden kann, so kann es auch nur durch deren wechselweise Uebereinstimmung abgeändert werden; da nun die Inquisition durch ein Concordat zu Venedig eingeführt worden ist, so darf kein neues Gesetz von derselben aufgenommen werden, wenn die zwey vertragende Theile nicht mit übereinkommen.

Und wirklich haben seit diesem Concordat die römischen Bullen und Decrete in der Republik keine Verbindlichkeit gehabt.

Die zweyte Ursache ist: Weil der römische Hof seine Anordnungen nach seinen besonderen Absichten macht, so hat

---

s) Alles was besagte Inquisition betrifft, kann man in dem fünften Buche der Geschichte des Thou und in Amelots Geschichte von der Regierungsverfassung zu Venedig ersehen.

hat gewiß die Republik diese neuen Verordnungen nicht anzunehmen, ehe sie zuvor untersucht hat, ob sie ihrer Verfassung anpassen. Jeder Fürst kennt die Bedürfnisse seines Staats; den Päbsten ist das Interesse der weltlichen Fürsten wenig angelegen; diese haben also für sich Obacht zu haben, daß nicht vermittelst päbstlicher Verordnungen sich gefährliche Neuerungen in ihre Staaten einschleichen. Der Recurs an die Päbste bey sich ereignenden Unordnungen, und ihr Versprechen diesen Unordnungen abzuhelfen wäre ein Mittel, das noch schlimmer ist, als das Uebel selbst, weil sie sich dadurch zu Schiedsrichtern in der ganzen bürgerlichen Verfassung machen würden.

Kein Fürst in ganz Europa, sagt eben dieser Amelot, hat tiefere Kenntniß von allen Entwürfen des römischen Hofs, keiner hat sich ihnen nachdrucksamer und glücklicher entgegengesetzt, als der hohe Rath zu Venedig. Er erlaubt nie die Verkündung einer Bulle, bis man lange und reife Ueberlegung darüber gepflogen hat, so daß die Venetianer, wenn der Pabst eine an verschiedenen Fürsten gerichtete Bulle überschickt, allzeit die letzten sind, solche anzunehmen. Der Grund dieses Verfahrens, sagt eben dieser Schriftsteller, ist nicht, daß sie sich nach dem Beyspiel anderer richten wollen, sondern damit sie Zeit gewinnen, die Absichten des römischen Hofs, dessen Absichten alle mit dem scheinbaren Mantel der Religion bedeckt sind, zu entdecken. Gleichwie die Päbste, fährt er fort, alle Sorge auf die Vergrößerung der geistlichen Macht, und auf Unterwerfung der weltlichen verwenden, so braucht der Rath seiner Seits so viele Vorsicht bey Annahme der päbstlichen Bullen, daß er nie hintergangen werden kann; denn diese Bullen können dem hohen Rathe nicht eher vorgelegt werden, als bis sie von zweyen Doctoren untersucht, und unterschrieben worden sind, welche vom Staate zu diesem Ende unterhalten werden, und die dem Fürsten gewiß Nachricht davon ertheil-

theilen, wenn sie einigen Mißbrauch oder eine nachtheilige Neuerung darin gewahr werden.

Die billige Standhaftigkeit der Republik Venedig in Vertheidigung der Souveränitäts-Rechten hat ihr verschiedene Streitigkeiten mit Rom zugezogen, wovon wir noch reden wollen.

§. LVIII.

Streit zwischen dem römischen Hofe, und der Republik Venedig wegen des Patriarchats von Aquileja.

Der Ruhm des Hermolaus Barbarus, der Geburt nach ein Venetianer, und ein bekannter Gelehrter, verbreitete sich so, daß Pabst Innocentius VIII als er die Erledigung des Patriarchats zu Aquileja erfuhr, ihm diese Stelle aus voller Macht ertheilte. Allen Anscheinen nach hatte der Pabst keine andere Absicht, als die außerordentlichen Verdienste des Hermolaus zu belohnen; allein der Rath zu Venedig war zu sehr auf seiner Huth wider die Neuerungen des römischen Hofs, als daß er nicht bemerkt hätte, diese Ertheilung des Patriarchats von Aquileja seye eine päbstliche Neuerung.

Obgleich die Päbste immer behaupteten, sie könnten es ertheilen, wem sie wollten, so bedienten sie sich doch niemals einer solchen unbeschränkten Gewalt, sondern ertheilten nur dem die Bulle, der ihnen von dem Gesandten der Republik benannt worden war. Innocenz VIII zählte sich bey gegenwärtiger Lage von dieser Feyerlichkeit los, und gab hierdurch an sich mißtrauischen Leuten nur zu viel Stoff zu argwohnen, er habe die schicklichste Zeit abgewartet, da er einen so berühmten Mann, dessen Einsetzung man sich wohl nicht widersetzen würde, zum Patriarchen von Aquileja gemacht, damit der römische Hof in der Folge dahin setzen könnte, wen er nur wollte ohne

daß

daß seine Wahl von der Republik widersprochen werden könnte.

Hermolaus war aus einem der besten Häuser von Venedig, und besaß übrigens alle andere Eigenschaften, die bey anderen Umständen ihm das Patriarchat hätten verschaffen sollen. Der Senat aber verfuhr mit so vieler Strenge, als wenn er ihn dieser Würde ganz unwürdig achtete; anderer Seits war der Pabst entschlossen, seinen Schritt zu behaupten, und es ehe aufs äußerste ankommen zu lassen, als zu leiden, daß Hermolaus der ihm gethanen Gnade verlustigt seyn sollte.

Hermolaus ließ wider seinen eigenen Vortheil seiner Republik Gerechtigkeit widerfahren, und gestund, daß sie mit Grund sich ihm widersetze. Er bath den Pabst, diese Pfründe dem, welcher von dem venetianischen Gesandten ihm vorgeschlagen werden würde, zu ertheilen, und erklärte förmlich, daß er keine wolle, wenn er sie mit Verlust des Zutrauens, seiner Mitbürger erhalten sollte. Der Pabst wurde durch diese Mäßigung so gerührt, daß er ihm bey ersterer Beförderung den Cardinalshuth versprach; allein kurz hernach wurde Hermolaus von einem giftigen Fieber befallen, welches dem Streit ein Ende machte *t*).

§. LIX.

Ein anderer Streit wegen des Patriarchats zu Venedig.

Im Jahre 1600 entstund eine andere große Zwistigkeit zwischen Clemens VIII und dem Rathe zu Venedig über den Patriarchen dieser Stadt. Der Pabst wollte, der Patriarch sollte gleich den anderen Kirchenprälaten

Ita-

t) Varillas's Anecdoten von Florenz vom Jahre 1685 Haag. Seite 187. u. f. f.

Italiens geprüft werden, ehe er vom Pabst bestätiget würde. Der Rath bemerkte, durch diese Prüfung erhalte der Pabst das Recht, die vom Rathe vorgeschlagenen Unterthanen anzunehmen oder zu verwerfen, und jene, so die Genehmigung des Pabstes erhielten, hätten ihre Würde mehr dem römischen Stuhl als der Republik zu verdanken. Er wollte also nie zugeben, daß sein Patriarch dieser Prüfung unterworfen würde. Der Streit dauerte zwey Jahre, und endigte sich zum Vortheil der Republik. Der Patriarch wurde ohne einige Prüfung vom Pabste geweiht *u*).

§. LX.

Venedig wird verschiedenemale mit Interdicten belegt.

Fünfmal wurde der venetianische Staat von den Päbsten mit Interdicten belegt.

Das erstemal geschah es, weil die Venetianer ohne Erlaubniß des Pabstes die Kirche zum heiligen Germinian abbrechen ließen, um den Marcusplatz zu vergrößern. „Die bestimmte Zeit der Begebenheit, sagt „Amelot *x*) habe ich nicht erfahren können; Es ist aber „richtig, daß aus dieser Ursache alle Jahre am Sonntag „nach Ostern der Rath die Kirche dieses Heiligen, die „ganz am Ende des Platzes wieder aufgebaut ist, be„sucht, und jedesmal das Versprechen sie an ihren ersten „Platz übersetzen zu lassen, erneuert, welches eine bloße „Feyerlichkeit ist".

Das

---

u) Man sehe die Geschichte von der Regierung Venedigs durch Amelot de la Houssaye. *x*) In den Anmerkungen über seine Geschichte von der Regierungsverfassung zu Venedig.

Das zweytemal geschah es unter Clemens V; weil die Venetianer, Ferrara, eine Stadt, über die der Pabst gewisse Rechte zu haben behauptete, überfiel Franz Dandole, venetianischer Gesandter, mußte sich mit Ketten und Banden beladen dem Pabste zu Füßen werfen, um die Lossprechung für seine Republik zu erhalten.

Das dritte Interdict geschah von Sixtus dem IV der sich mit andern Fürsten Italiens verband, um die Venetianer zur Aufhebung der Belagerung von Ferrara zu bringen.

Das vierte Interdict legte Julius der II im Jahre 1509 auf, um die Zurückgebung der Städte Rimini und Faventce zu bewirken, wie es die am 10ten December 1508 geschlossene Ligue zu Cambray forderte, wo die verbundenen Fürsten verabredeten, daß der Pabst mit einem Interdicte losbrechen sollte. Auch diesesmal mußten die Venetianer nachgeben. Die am 24ten Februar 1510 ertheilte Lossprechung erhielten sie nur auf Bedingnisse, welche der römische Hof ihnen vorzuschreiben für gut befand *y*).

Mit dem letzten Interdicte wurden sie im Jahre 1605 von Paul V belegt. Dieses Interdict machte so vieles Aufsehen, und hatte einen von den vorhergehenden Interdicten so verschiedenen Ausgang, daß man es für dienlich hält, dessen Geschichte, weil sie nützliche Lehren enthält, hier zu entwerfen.

Der öftere Gebrauch dieser mißbrauchten Censuren *z*) veranlaßte die Venetianer, sich ihre Rechte bekannt zu machen. Sie bemerkten, daß der Mißbrauch einer Macht nicht die nämlichen Wirkungen haben solle, als der-

---

y) Guichardins Geschichte 8 Buch. *z*) Haec poena ex quo Romani Pontifices Dirarum prodigi fuere, minus virium habuit *Papir Masson.*

derselben rechtmäßige Gebrauch *a*). Da also der römische Hof sich beygehen ließ, dieses letzte Interdict kund zu machen; so fand er in dem Rath zu Venedig einen edelmüthigen Widerstand, dem jener endlich nachgeben mußte.

Vincenz Scipio Sarrazin, Chorherr zu Vicenza, und der Graf Brandolin-Valde-Marino, Abt zu Nerveza, in dem Bisthume Treviſe, wurden auf Befehl der Zehner wegen gräulicher Verbrechen in Verhaft genommen, von dem päbſtlichen Nuntius zurückgefordert, und von der Republik verweigert. Paul der V ſagte ſogleich dem Ritter Nani, damaligen venetianiſchen Geſandten am römiſchen Hofe, er würde niemals zugeben, daß die Geiſtlichen von den Weltlichen gerichtet würden, und er gewärtige, daß der Rath beyde Gefangene ſeinem Nuntius überantworte.

Einige Tage hernach beſchwerte ſich der Pabſt bey dem nämlichen Geſandten, über zwey Rathſchlüſſe, deren einer, vom 10ten Jänner 1603, verboth, Kirchen, Spitäler oder Klöſter ohne Erlaubniß des Raths zu bauen, der andere, vom 26ten März 1605, verboth, weltliche Güter an geiſtliche Gemeinden zu verkaufen. Der Pabſt verlangte die Loslaſſung der Gefangenen, und die Widerrufung dieſer beyden Decrete.

Der hohe Rath antwortete, er könne rechtmäßig eingezogene Gefangene nicht losgeben, noch Geſetze widerrufen, die er zum Wohl ſeiner Unterthanen gemacht hätte. Er ſchien entſchloſſen, ſeine Rechte und Freyheit zu behaupten.

Die Unterhandlungen waren fruchtlos, und der Pabſt donnerte mit einem Bannbreve am 17ten April 1606 los, daß er an die Patriarchen, Erzbiſchöfe, Biſchöfe und

a) Paria ſunt aliquid non eſſe, et non eſſe legitimè L. quoties 6 ff. qui ſatisdare Cog.

und andere mit einer Kirchenwürde bekleidete Personen in den venetianischen Staaten ergehen ließ. Der Pabst drückte sich also aus: „Aus des allmächtigen Gottes, der „seligen Apostel Peter und Paul und unserer Macht be„legen wir mit dem Kirchenbanne, und erklären den Her„zog und den Senat der Republik Venedig mit dem „Banne belegt“..... Wenn der Herzog und der Rath innerhalb 24 Tagen die oben gemeldete Decrete nicht widerrufen..... „Und wenn sie die gefangenen Geistli„chen, den Chorherrn und den Abt nicht wirklich loslas„sen, und in die Hände unseres Nuntius Hieraz nicht „überliefern. Sie können von niemanden, als von uns „und unsern Nachfolgern von diesem Banne losgespro„chen werden, es seye dann in der Stunde des Todes: „und die, so nach erhaltener Lossprechung sterben, sollen „dennoch in keine geweihte Erde begraben werden. Wenn „nach Verlauf dieser 24 Tage der Herzog und der Rath „noch drey Tage in ihrer Halsstärrigkeit verharren, so „wollen wir dieses Bannurtheil noch geschärft haben, und „belegen von nun an, so wie wir alsdann thun würden, „die Stadt Venedig, und alle von ihrer Herrschaft ab„hangende Orte mit dem Interdict, so daß weder in Ve„nedig, noch in einer anderen ihr angehörigen Stadt, „noch in einer Kirche, Hauskapelle, oder in einem be„sonderen Bethhause man Messe lesen, oder den Gottes„dienst weder öffentlich noch heimlich verrichten könne, „außer in den im gemeinen Rechte erlaubten Fällen, und „dann soll es nur in den Kirchen bey verschlossenen Thü„ren ohne Glockenläuten, und ohne eine mit dem In„terdict belegte Person zuzulassen, geschehen:..... und „damit dieses Mahnschreiben zu jedermanns Kenntniß „gelange, so befehlen wir den Patriarchen, Erzbischöfen, „Bischöfen, General-Vicarien, und anderen insgesammt, „einem jeden aber ins besondere, in Kraft des heiligen „Gehorsams, durch die Furcht der Urtheile Gottes, und „bey Strafe der Suspension, der Entziehung euerer Ein„künfte ja euerer Würden, Pfründen und Kirchenstellen,

auch

„auch der Activ und Passivstimme, daß ihr nach erhalte-
„nem unseren Schreiben oder nach erhaltener Nachricht da-
„von sie in eueren Kirchen kund machet, oder verkünden
„lasset, wann das Volk versammelt ist, und sie hernach
„an den Thüren dieser nämlichen Kirchen anheften lasset.
„Da auch diese Mahnschreiben der Gewohnheit zufolge an
„den Thüren der Kirche zum heil. Johann im Lateran
„und zum heil. Petrus, wie auch der apostolischen Kanz-
„ley, dann auf dem Platze, Campo di Fiore genannt,
„angeschlagen worden sind, so wollen wir, daß diese gesche-
„hene Kundmachung den Herzog, den Rath und den gan-
„zen Clerus des venetianischen Staats eben so verbinde,
„als wenn sie jedem von ihnen und euch ins besondere ein-
„gehändiget worden wären.

Die Nachricht, daß zu Rom diese Bulle angeschlagen worden seye, war nicht sobald nach Venedig gekommen, als der Rath seinen außerordentlichen Gesandten abrief, um seinen Unwillen wider den Pabst zu erkennen zu geben, seinen ordentlichen Gesandten aber allda ließ, um seine Ehrerbiethigkeit gegen den heiligen Stuhl zu bezeugen, und nicht alle Unterhandlungen abzubrechen.

Sogleich verboth der Rath allen Kirchenprälaten, Generalvicarien, und anderen geistlichen diese Bulle oder sonst ein Breve von Rom einigermaßen kund zu machen, und jenen, so Abschriften davon hätten, befahl er solche den Statthaltern, oder anderen Obrigkeiten zu überbringen. Jedermann gehorchte diesen Befehlen mit öffentlichen Merkmalen von Eifer für die Freyheit; und als der Großvicar des Bischofs zu Padua zu dem Stadtrichter gesagt hatte, er wolle thun, was ihm der heilige Geist eingeben würde, versetzte dieser: Der heilige Geist habe dem Rathe der Zehner schon eingegeben, alle jene, so nicht gehorchen würden, aufhängen zu lassen.

Hernach erschien in allen venetianischen Städten eine Protestation des Doge, wider das Mahnschreiben Pauls

V. Sie war an die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, und andere geistliche Oberen in den venetianischen Staaten gerichtet. Der Doge drückt sich folgendermaßen aus: „Wir haben nichts unterlassen, um Eurer Heiligkeit unsere „starken und unwiderlegbaren Gründe deutlich vor Augen „zu legen; allein wir haben die Ohren Eurer Heiligkeit für „unsere Vorstellungen verschlossen gefunden, und gesehen, „daß sie ihr Breve allen Gründen, und allem zuwider, was „uns die heilige Schrift, die heiligen Väter, und die heili„gen Canonen lehren, verkünden ließen, welches widrige „Verfahren aber der weltlichen Macht, die uns Gott ver„liehen hat, und der Freyheit unserer Staaten zu nahe „geht, und dem ruhigen Genusse, den unsere Unterthanen an ihren Gütern Ehr und Leben haben, zum allge„meinen Aergerniß der Völker nachtheilig ist; wir halten „also dieses wider unsere Republik unverdient ergangenes „Breve für ungerecht, nichtig, unkräftig, und der recht„lichen Ordnung zuwider, so daß wir nicht einmal für gut „befunden haben, uns dargegen jener Mittel zu bedienen, „deren sich unsere Vorfahren, und andere Souveräne wi„der solche Päbste bedienen, welche die ihnen von Gott „anvertraute Macht mißbrauchten *b*). Wir sind also ver„sichert, daß ihr in euerer bishero bezeigten Sorgfalt die „Seelen unserer Unterthanen zu leiten, und den Gottes„dienst zu handhaben, auch ferner fortfahren, und ihnen „die Hirtensorge nicht versagen werdet, so wie wir unserer „Seits entschlossen sind, bey dem katholischen Glauben „und gegen die heilige römische Kirche gehorsam zu ver„bleiben.

„Wir wollen und befehlen übrigens, daß diese Er„klärung an allen öffentlichen Plätzen dieser Stadt und auch „an-

---

b) Es wird hier die Berufung an ein allgemeines Concilium verstanden, welche von einigen Rathsgliedern vorgeschlagen wurde.

„anderer unserer Herrschaft unterworfenen Städte angehef-
„tet werde.

„Wir bitten Gott, seine Heiligkeit zu erleuchten, und
„zu rühren, damit sie die Nichtigkeit ihres Breve und die
„Gerechtigkeit unserer Sache erkenne und uns die Mittel
„gebe, und in dem Willen bestärke, gegen den heiligen
„apostolischen Stuhl gehorsam zu seyn, dem wir allzeit voll-
„kommen ergeben gewesen sind, und noch ferner seyn werden.

Auf diese Protestation des Doge folgte ein Circularschreiben des Raths an die Vorsteher, Burgermeister, und Gemeinden der Städte und anderer Orte im venetianischen Staate. Es war dieses eine Art von Bericht und Belehrung über die Macht der Souveräne, in Rücksicht weltlicher Güter Gesetze zu machen, und die Uebelthäter, welche die öffentliche Ruhe stören, sollten sie auch Geistliche seyn, zu strafen. Es endiget sich mit diesen Worten: „Weil wir also, Vielgeliebte, in dem festen Glauben
„sind, daß wir eine vor Gott gerechte Sache haben, und
„daß also der Bann seiner Heiligkeit uns keineswegs scha-
„den kann, so wollen wir zum Beweise unserer Liebe und
„väterlichen Gewogenheit gegen euch Nachricht davon ge-
„ben, und wir halten uns für versichert, daß ihr erkennen
„werdet, dieses alles seye uns nur begegnet, weil wir eue-
„ren Nutzen und Ehre ohne Nachtheil der Kirche oder des
„Gottesdienstes vertheidigen wollten, und daß ihr also wi-
„der ein so ungerechtes und strenges Verfahren billig auf-
„gebracht, in keinem Falle ermangeln werdet, euere un-
„auflösliche Pflicht zu standhafter Behauptung der euerer
„Republik und einem jeden ins besonder gemeinen Rechte
„zu erfüllen.

Als der Pabst diese Protestation erfuhr, rief er seinen Nuntius von Venedig ab, und entließ den ordentlichen Gesandten der Republik.

Nach der Abreise des Nuntius von Venedig reisten auch die Jesuiten, Theatiner, und ein Theil der Kapuzi-

ner, welche das Interdict halten wollten, gleichfalls ab. Der erwählte Patriarch von Venedig zog sich nach Padua zurück, aber die Geistliche der älteren Orden blieben in ihren Klöstern, unter Leitung ihrer Oberen, auch die Bischöfe und Priester hielten den Gottesdienst wie zuvor. Die Jesuiten, die in ihren Predigten wider die Aristocratie und die Grundsätze der venetianischen Regierung loszogen, wurden durch einen Rathschluß ewig aus dem Staate verbannt; und in der erfolgten Beylegung konnte der Pabst, die Zurückberufung dieser Väter, so sehr er auch darauf drang, nie erhalten. Nur erst in der Folge, wie ich beym Schlusse dieses Artikels bemerken werde, erhielten sie die Erlaubniß nach Venedig zurückzukommen.

Im Inneren des Staats war das päbstliche Mahnschreiben ohne Wirkung. Die durch das Circularschreiben besser berichtete Unterthanen der Republik blieben ruhig, und der Rath ertheilte allen fremden bey ihm residirenden Ministern Nachricht von allem, was vorgegangen war.

Außerhalb des Staats erhielten die venetianischen Minister von dem Rathe Nachricht von ihrem Zwist mit Rom, und zugleich Befehl, die Höfe, wo sie residirten, davon zu unterrichten, da zu gleicher Zeit die päbstlichen Nuntien sich bemühten, von den Souveränen die Erlaubniß zu erhalten, daß in ihren Staaten die Mahnschreiben kund gemacht werden durften.

Sigismund König von Pohlen erklärte, die Sache der Republik seye auch die Sache Pohlens, das eben solche Gesetze hätte, als jene sind, worüber der römische Hof sich beleidiget fände.

Zu Wien hielt man das Betragen des Pabstes auch für tadelhaft. Es hieß, dergleichen Gesetze würden in ganz Deutschland beobachtet. Franz Sorance venetianischer Gesandte wohnte am Frohnleichnamsfeste der gewöhnlichen Procession bey, und der Nuntius, um nicht beywohnen zu müssen, schützte eine Krankheit vor. Der kaiserliche Ge-

sandte zu Venedig seiner Seits fand sich in den venetianischen Kapellen und Processionen ein.

Umsonst verlangte in Frankreich der Nuntius Barberin, daß man dem venetianischen Gesandten Petrus Priculi den Eintritt in die Kirchen versage.

In Spanien waren die Meinungen getheilt, und zwar aus Staatsgründen, welche anzuführen zu weitläuftig seyn würde. Unterdessen war alles Protestiren des Nuntius, daß man den Gottesdienst unterbrechen sollte, wenn der venetianische Gesandte sich in der königlichen Kapelle befände fruchtlos; In einer Versammlung von Gottesgelehrten bey dem Cardinal von Toledo wurde beschlossen, diesen Minister zu allen Ceremonien zuzulassen; Und dieß wurde auch befolgt.

Der Herzog von Savoyen äußerte, die Sache der Republik Venedig sey die Sache aller christlichen Souveräne. Der Großherzog von Toscana, die Herzoge von Mantua und Modena, der Vicekönig von Neapel, der Statthalter von Mayland, und fast alle italienischen Mächte sprachen für die Republik Venedig. Der Herzog von Mantua wohnte der Predigt des Jesuiten Ludwig Gagliardi bey, und weil dieser wider die Republik Venedig loszuziehen wagte, befahl er ihm, innerhalb 6 Stunden seine Staaten zu räumen.

Da der Pabst bemerkte, daß alle Souveräne wider ihn gestimmt seyen, und die Republik Venedig eine durchdachte Standhaftigkeit zeigte, so suchte er nur mit einem Schein von Ehre davon zu kommen. Verschiedene Fürsten bothen ihre Vermittlung an.

Canaye, der französische Gesandte am venetianischen Hof unter Heinrich IV, der von den Venetianern in den trübesten Zeiten gute Dienste erhalten hatte, gab dem Rathe von allen Vorstellungen Nachricht, welche der Marquis Allincourt, französischer Gesandte, am römischen Hofe, und die französischen Cardinäle auf Befehle Heinrich des IV

dem Pabst gemacht hatten. Er setzt hinzu, sein König, wenn der Rath dessen Vermittlung annehmen wollte, würde zu Beylegung dieses Streits den größten Fürsten Frankreichs nach Rom schicken, oder selbst dahin reisen. Der Rath antwortete, er könne sich mit dem Pabste in keine Unterhandlung einlassen, ehe er durch Widerrufung seiner Censuren die der Republik angethane Unbild gut gemacht hätte; sie hätte niemanden beleidiget, sondern sich bloß vertheidigt; in Rücksicht des Königs von Frankreich würde sie allzeit mehr thun, als sie für je einen anderen Fürsten thäte.

Schon hatte Alincourt die Unterhandlungen mit dem römischen Hof angefangen, und es ließ sich hoffen, Frankreich würde den Pabst zu Aufhebung seines Mahnschreibens in seinen Wirkungen vermögen, als das eifersüchtige Spanien dem römischen Hofe versprach, ihm aus allen Kräften beyzustehen. Da wandelte dem Pabste sein erster Uebermuth wiederum an. Er warb Soldaten und vermehrte die Garnisonen in seinen Städten, besonders in Ferrara dieser dem venetianischen Staate sehr zugethanen Stadt. Der Statthalter zu Mayland warb gleichfalls mit sehr auffallender Art, und der Vicekönig von Neapel bewaffnete 26 Galeren. Der Rath zu Venedig zog seine Seemacht zusammen, und warb viele Truppen; Er verboth alle Ausschleppung von Gold und Silber über 10 Ducaten an Werth in die päbstliche Staaten, und nahm die Einkünfte der abwesenden Geistlichen in gerichtliche Verwahrung.

Die Unterhandlungen gingen dennoch fort, und wurden durch die verschiedene Schriften, welche von beyden Theilen ans Licht traten, sehr befördert. Der römische Hof weiß, daß eingebildeten Rechte immer verlieren, wenn man sie gründlich untersucht, und hielt es daher für sehr vortheilhaft, die Zeit, wo sein Ansehen so streng untersucht werden würde, abzukürzen. Heinrich IV schickte den Cardinal Joyeuse nach Rom, von da er nach Venedig ging, und an die gütige Beylegung zum letztenmal Hand

an-

anlegte. Zu Venedig also, und nicht zu Rom wurde diese Sache beendigt, und dieser einzige Umstand bringt dem römischen Hofe wenig Ehre.

Die Hauptschwierigkeit war, auf welche Art die Censuren aufgehoben werden sollten. Der französische Cardinal schlug vor, er wolle mit dem Doge und dem Rath in die Markuskirche gehen, alldort Messe lesen, und zu Ende derselben zum Zeichen des aufgehobenen Interdicts den Segen ertheilen. Der Doge antwortete, die Republik seye nicht strafbar, es dürfe also kein Merkmal von Buße oder Lossprechung dabey vorkommen. Und als der Cardinal erwieberte, der apostolische Segen sollte niemals ausgeschlagen werden, so versetzte der Doge, die Republik entziehe sich demselben nur deswegen, weil man glauben könnte, sie seye strafbar, bey jeder anderer Gelegenheit aber würde sie ihn mit Ehrerbiethigkeit annehmen. Der Herr Cardinal bemühte sich umsonst, den Rath zu überreden, daß er eine bloße Segnung, nicht als Lossprechung, sondern als gewöhnlichen Segen des Pabstes sich ertheilen lassen sollte; die Venetianer schlugen sie standhaft aus. Durch Vermittlung Frankreichs *c*) wurde die Sache endlich unter folgenden Bedingungen beygelegt: 1) Die Gefan-

c) Man sehe die Unterhandlungen des Canaye, und das 37te Buch der Geschichte des Thou auf das Jahr 1607. Auf diese Beylegung bezieht sich das Sinnbild der Rechenpfenninge, die im Jahre 1608 in Frankreich geschlagen worden. Es war eine Lilie mit Zweigen und Blüthen vorgestellt, auf die vom Himmel eine Krone von Oelzweig, wodurch die ganze Erde bedeckt wurde, fiel. Die Umschrift enthielt diese Worte: Coelum lilio, liliumque terris, wodurch man man anzeigen wollte, daß der Himmel Heinrich dem IV den Frieden gegeben hätte, und dieser Monarch ihn der Erde wiedergebe.

genen sollten dem französischen Bothschafter übergeben werden, mit Protestation der Republik in Ansehung ihrer Rechte, 2) die Ordensgeistliche, so sich hinwegbegeben hätten, sollten wiederum angenommen werden, die Jesuiten ausgenommen, und 14 Mönche, die ausgetreten waren, um der Bestrafung ihrer Verbrechen auszuweichen, 3) wann die Erklärung wegen aufgehobenen Censuren geschehen seye, so solle der Rath eine schriftliche Widerrufung der Protestation übergeben, und einen Gesandten um bey seiner Heiligkeit zu residiren, ernennen. 4) Von dem an die Städte erlassenen Schreiben solle keine Meldung geschehen, weil man einen Souverän nicht hindern könne, an seine Unterthanen oder Beamte zu schreiben, was er für gut befände.

Als der zu Beendigung dieser wichtigen Sache bestimmte Tag erschienen war, begab sich der französische Gesandte den 21ten April 1607 zu dem Cardinal Joyeuse. Der Secretär Marcus Otrobon in Begleitung zweyer Notare wandte sich gegen den Gesandten, und sagte ihm, in Abwesenheit des Cardinals: „Dieß sind die 2 Gefangene, „welche die durchlauchtigste Republik Euer Excellenz schickt, „um ihre Willfährigkeit dem allerchristlichsten König zu be„zeigen. Sie erkläret zugleich, daß sie hiedurch ihrer „Macht, über geistliche Recht zu sprechen, nichts vergeben wolle". Der französische Gesandte suchte darauf den Cardinal, dem er die Gefangene vorstellte. Joyeuse sagte zu ihm: Geben Sie sie dem Manne hier, indem er auf den Commissair des Pabstes zeigte, der sie berührte zum Zeichen, daß sie ihm angehörten. Als dieses geschehen war, ging der Cardinal in Gesellschaft des Gesandten in die Versammlung, wo die Audienzen ertheilt werden, und die das Collegium genennt wird. Er erklärte, daß die Censuren aufgehoben seyen. Der Doge übergab ihm die Widerrufung der Protestation, und dankte dem allerchristlichsten Könnig, so wie dem Cardinal; dieser bath sie beym Hinweggehen schleunigst einen Gesandten an den Pabst zu schicken. Noch an dem nämlichen Tage ernannte der Rath hiezu den

Ritter

Ritter Franz Contarini. Der Widerruf der Protestation war in folgenden Ausdrücken verfasset: „Leonard „Donat von Gottes Gnaden Doge zu Venedig entbiethen den hochwürdigsten Patriarchen, Erzbischöfen und „Bischöfen unseren Gruß.

„Da sich endlich durch Gottes Gnade ein Mittel vorgefunden, wodurch wir unserem heiligen Vater, dem „Pabst Paul V, die Offenherzigkeit unsers Gemüths, die „Aufrichtigkeit unserer Handlungen, und unsere Ehrfurcht „gegen den römischen Stuhl zu erkennen geben konnten, „und durch unsere Gründe bewegt seine Heiligkeit die Ursache unsers Zwistes aufgehoben hat, (welches wir allzeit gewünscht, und als gehorsamste Kinder der Kirche eifrigst „gesucht haben) so ist dieses für uns ein reicher Stoff zur „Freude unsere gerechte Wünsche erfüllt zu sehen; Wir „wollen euch dahero durch dieses gegenwärtige Schreiben „davon benachrichtigen, und euch zu wissen thun, daß, „da seine Heiligkeit die Censuren aufgehoben hat, wir erkennen, daß die damals dagegen erlassene Protestation „vernichtet und aufgehoben seye, damit dadurch, so wie „durch alle unsere andere Handlungen, sichtbar werde, daß „wir Willens sind, die Gottesfurcht und Religion unserer Vorältern unverbrüchlich beyzubehalten". So wurde dieser berühmte Streit zwischen Paul V und den Venetianern zu Ehre dieser Republik geendiget. Die damals ausgeschlossene Jesuiten wurden nach Verlauf von 50 Jahren im Jänner 1657 wiederum in das Venetianische aufgenommen, weil Alexander VII bey diesem Staate, dem er wider die Türken Beystand geleistet hatte, sich für sie verwendete. Die Einberufung der Gesellschaft wurde von hundert sechzehen Stimmen gegen drey und funfzig beschlossen, ohne jedoch ihr voriges Ansehen wieder zu erlangen, ohne Zweifel, weil man sich allzeit erinnert, daß diese Väter lieber dem Befehl des Pabstes, als den Schlüssen des hohen Raths gehorchen.

Eilfter Abschnitt.

Von den Staatsgrundsätzen des Königreichs Frankreich; von dem Rechte dieser Krone, und den Freyheiten der französischen Kirche.

§. LXI.

Wahrer Begriff von den Freyheiten der französischen Kirche.

Man muß die Worte: Freyheiten der französischen Kirche von den Ausdrücken: Rechte der Krone Frankreich nicht trennen. Die französischen Schriftsteller, so beyde nicht verbunden haben, scheinen nur besorgt gewesen zu seyn, wie sie das Ansehen des französischen Clerus erheben, und hindern möchten, damit es von dem römischen Hofe nicht unterdrückt werde, ohne wegen den Rechten der Souveränität bekümmert zu seyn; Allein die nämliche Macht, die unsern Bischöfen, wann der römische Hof sie unterdrücken wollte, so oft zu Hülfe kam, hat sich bewaffnet, um sie in Zaum zu halten, wann sie die Geistlichen von zweyten Range, oder das Volk unterdrücken wollten. Jeder Bürger, von welcher Classe er auch seye, hat das Recht, die Gerechtigkeit des Monarchen anzurufen. Zwey große Kirchenprälaten, deren Namen einen Beweis von Ansehen lieferen würden, wenn sie einstimmig wären, und wenn man in dieser Sache ein anderes Ansehen, als jenes der Religion, der Vernunft, und löblicher Gebräuche anerkennen könnte, geben verschiedene Gründe von den französischen Freyheiten an. Petrus von Marca in seinem Werke Concordia Sacerdotii et Imperii behauptet, die Freyheiten der französischen Kirche bestünden darin, daß die Macht des Pabstes den Canonen

unter-

untergeordnet seye, und daß er den in Frankreich angenommenen Canonen nicht Abtrag thun könne. Dieser Schriftsteller setzt hinzu, es trage zu unsern Freyheiten nichts bey, ob die allgemeinen Kirchenversammlungen ein größeres oder ein geringeres Ansehen haben, als der Pabst.

Bossuet, als der andere dieser großen Männer, behauptet in dem Werke: Defensio Cleri gallicani, Tom. 2, Lib. 15, cap. 15, es seye zwar einer von denen Hauptpuncten unserer Freyheiten, daß die Macht des Pabstes den Canonen untergeordnet sey, und daß er den in Frankreich angenommenen Canonen keinen Abtrag thun könne, unterdessen seyen jene hauptsächlich auf diesem Satz gegründet; daß Ansehen einer allgemeinen Kirchenversammlung gehe über das Ansehen des Pabstes, um ihn bey gewissen Vorfallenheiten seines Irrthums wegen zu belehren und zu recht zu weisen. Ohne Nutzen würde man, sagt dieser zweyte Schriftsteller, annehmen, daß die Macht des Pabstes den Canonen untergeordnet seye, wenn nicht in der Kirche eine Macht wäre, die ihn in gewissen Fällen, wo sein Betragen großes Aergerniß verursachen würde, zurecht weisen könnte Dahero kommt es, fährt er fort, daß Frankreich zu Handhabung seiner Freyheiten nie wirksamere Waffen hatte, als die Berufung an ein allgemeines Concilium, und er folgert ferner daraus, daß der Vorzug eines allgemeinen Conciliums über den Pabst einer von den Hauptgrundsätzen dieser Freyheiten seye. Meines Erachtens hat keiner von diesen beyden großen Männern einen bestimmten Begriff von unseren Freyheiten; denn was den Marca anbelangt, so läßt sich nicht wohl begreifen, daß bey Untersuchung unserer Freyheiten ohne Nutzen untersucht werde, ob ein allgemeines Concilium über den Pabst seye oder nicht. Den Bossuet belangend, hätte er meines Erachtens nicht behaupten sollen, die Unterordnung des Pabstes unter die in Frankreich angenommene Canonen seye nicht so wichtig, als dessen Unordnung unter ein allgemeines Concilium. Wer würde einen Pabst eines bes-

ren belehren, sagt er, wenn er den allgemeinen Concilien nicht untergeordnet wäre? Niemand. Aber unsere Freyheiten wären deswegen eben so unverletzlich, weil wir eben so das Recht hätten, dem Pabste in Sachen, wo wir ihm keinen Gehorsam schuldig sind, nicht zu gehorchen. Wir würden uns ohne Appellation eben so verhalten, wie wir uns, da wir appelliren, verhalten, und die höchste Macht im Staate würde auf der Stelle Gegenmittel verschaffen.

Die Rechte und Freyheiten der französischen Kirche sind keine politische Maaßregeln, um sich den Unternehmungen des römischen Hofs zu widersetzen. Da unsere Väter ihre Gebräuche mit dem Namen Freyheiten belegten, wollten sie nur den Stand ausdrücken, der der Dienstbarkeit, worin der römische Hof die Franzosen so oft bringen wollte, in die er verschiedene andere Königreiche wirklich gebracht hat, entgegengesetzt ist. Unsere Freyheiten sind eben so alt, als die Kirche. Es sind Wahrheiten, die wegen ihres Alterthums und ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft zu allen Zeiten, und an allen Orten gehandhabt werden müssen, weil die Ehre der Staaten, das Glück der Völker, und der Nutzen der Religion davon abhängen. Es sind die kostbare Ueberbleibsel von der Kirchenzucht der ersten Jahrhunderte. Es sind die alte canonische Regel, die ehemals von der ganzen Kirche angenommen, von der französischen Nation aber heiliger als von je einer Nation aufbewahrt worden sind. Es sind endlich die Grundsätze der Religion und Regierungskunst in ihrer ganzen Reinigkeit, die Grundgesetze der Monarchien, und die durch vernunftmäßigen Gebrauch darausgezogenen Folgerungen; so daß man dasjenige, was die Franzosen Rechte und Freyheiten der französischen Kirchen nennen, Vorschriften der Religion; Grundgesetze; Grundsätze des Staats und gemeinen Rechts, unverjährbare Gewohnheiten nennen könnte. Die ursprüngliche Freyheit in der Kirche bestehet darin, daß man nur von den Gesetzen abhänge, worin zwey Begriffe wesentlich enthalten

sind:

sind: der erste ist der Begriff von der rechtmäßigen Unterwürfigkeit der Untergebenen gegen jene, die das Recht zu regieren haben, eine Unterwürfigkeit, welche durch eine rechtmäßige Unterordnung die Unabhängigkeit und Zügellosigkeit verbannet. Der andere Begriff stellt die Befreyung von willkürlicher Obermacht dar, eine Befreyung, welche bey den Obern eine tyrannische Regierung, und bey den Untergebenen eine gränzenlose Sclaverey ausschließet. Die Freyheiten der französischen Kirchen bestehen darin, daß unter dem Schutze gewisser unverjährbarer Rechte, und unabänderlicher Grundsätze, die auf die Offenbarung gegründet, und durch Fortpflanzung in allen Jahrhunderten heilig geworden sind, denen rechtmäßigen Hirten Gehorsam geleistet werde. Man hat nicht Ursache zu fürchten, daß die allgemeine Kirche diese Rechte oder Grundsätze jemals angreifen werde, weil sie wider die Wahrheit und Einsetzung Jesu Christi nichts zu thun vermag, und weil eine geringe Macht nicht umstoßen kann, was Gott gegründet hat. *d*).

Die Franzosen glaubten, die Gebräuche beybehalten zu müssen, deren Aufkommen sie nicht kannten, weil ihre Väter freygebohren waren, und keine andere Regeln, als die alten Canonen, kannten. In dem Pabste, als Oberhaupt der Bischöfe, erkannten sie die nämliche Macht, welche die Apostel, und älteren Concilien in ihm anerkannten, und setzten seinem Ansehen die von dem Alterthum gesetzte Gränzen. Den Obedienzländern überließen sie die blinde Unterwürfigkeit unter alle Decrete Roms; Ihre eigene Freyheit aber setzten sie darin, daß sie keine andere unumschränkte Beherrschung, als die Regierung ihrer Könige, anerkannten; daß sie nur von der Hand ihrer Souveräne fremde Gesetze annahmen; daß sie alle Ansprüche der Päbste auf zeitliche Güter, deren anmaßliche Unfehlbarkeit, und die despotische Macht, so sie über die ganze Kir-

che

d) Ejus est nolle cujus est velle.

che haben möchten, verwarfen; daß sie sich nach der Vorschrift der alten Concilien richten, wo deutlich gesagt wird: daß die neuern Decrete wider die alten Canonen unkräftig seyen e); daß sie die Vorschriften der Kirche in den ersten acht Jahrhunderten vielmehr zur Vorschrift nahmen, als dasjenige, was sie zeither mit Seufzen geduldet hat, und um zu besseren sich bemüht.

Die französische Kirche ihrer Seits von wahren Gehorsam, Unterwürfigkeit, und Treue gegen den Souverän durchdrungen, hat niemals zugelassen, daß ihre Glieder die Gesetze des Staats untergruben. Aus dieser Uebereinstimmung zwischen dem weltlichen Oberhaupt und dem Priesterthume entsprang die Liebe der Völker für den Fürsten, und die Neigung des Fürstens gegen die Kirche. Das Priesterthum hat den Thron geheiliget, und der Thron das Priesterthum geschützt. War man auch manchmal einer Empörung nahe, so heiterte sich alles auf, sobald man sich an die Regeln hielt.

Die französische Nation hat durch ihre Macht und Frömmigkeit die allgemeine Kirche von den Anfällen ihrer Feinde, und ihre eigene Freyheit, welche viele andere Nationen verloren, geschützt. Sie ist die einzige unter den katholischen Völkerschaften, welche die alten Rechte, die sie ehemals mit allen Kirchen gemein hatte, zu erhalten wußte, und weil sie solche erhielt, ihnen den Namen von der Nation gab. Ihr allein unter allen Kirchen der Welt kommt die Ehre zu, sich nie von der Einheit der katholischen Kirche getrennt zu haben. Der Ausdruck: Freyheiten der französischen Kirche zeigt also nach dem Gebrauch der französischen Nation an, daß Frankreich der Zufluchtsort der Kirche, und die Könige dieser großen Monarchie die gerechten Vertheidiger ihrer Freyheit sind. Un-

ter-

---

e) Contra Canones pragmaticae constitutiones non valebunt. Concil. calced. act. 4.

terdessen kann sich Frankreich nicht rühmen, die alte Kirchenzucht in allen Puncten beybehalten zu haben. Hat sich gleich Frankreich nicht entschließen können, sich unter das Joch des römischen Hofs zu beugen, so haben dagegen die Päbste alles versucht, um sie in die Dienstbarkeit zu bringen. Dieser Hof hat durch eine lang anhaltende Behauptung seiner Ansprüche in dieses Königreich Gebräuche eingeführt, wovon unsere Väter nichts wußten. Aber gewiß ist es, daß bey den wichtigsten Gelegenheiten die Parlamente sich immer dargegegen gesetzt haben. Günstige Umstände können uns wiedergeben, was wir an unseren Freyheiten verloren haben, ohne dadurch unsere Religion abzuänderen. Ja sie wird vielmehr desto reiner werden, wenn sie dem Geiste des Evangeliums angemessener und der Vollkommenheit der ersten Zeiten näher gebracht wird.

§. LXII.

Ob die Franzosen verbunden sind zu erklären, was sie für Freyheiten haben, und ob der römische Hof solche mit Grund Privilegien nennen könne?

Die Alten hatten dem Stuhl zu Rom einige Privilegien zugestanden, weil diese Stadt die Hauptstadt des römischen Reichs war, und den anderen Städten der Welt Befehle gab. Dieß ist der Ausdruck einer Kirchenversammlung *f*). Unsere Könige ertheilten manchmal aus besonderen Gründen den Päbsten Privilegien, welche ihnen weder durch den Vorzug ihres Stuhls, noch durch die alten Canonen zugehörten. In der Folge sahen die Päbste diese Privilegien als zu ihrem Stuhl gehörige Güter an. Sie bildeten ihr gemeines Recht daraus, und nann-

f) Sedi senioris Romae quod Urbs illa imperaret, patres jure privilegia tribuerunt.

nannten, in Rücksicht unser, Privilegien, was wir bey der ihnen ertheilten Gnade uns zurückbehalten haben.

Wenn man von den Freyheiten der französischen Kirche richtig urtheilen will, so muß man die Rechte, die wir als kostbare Ueberbleibsel der alten Kirchenzucht und des gemeinen Rechts erhalten haben, von demjenigen unterscheiden, was aus eigennützigen Absichten eingeführt, oder nur auf besondere Verordnungen gegründet ist, die bey den Zeiten des Verderbnisses, als die Päbste unter Begünstigung des Aberglaubens und der Unwissenheit bey Völkern, Fürsten, und Clerisey sich die Souveräne unterwarfen, gemacht worden sind. Die Sammlung der alten Canonen, welche die Franzosen als ihre Verhaltungsregel annehmen, ist der von der Kirchenversammlung zu Calcedo angenommene und genehmigte allgemeine Codex, der unter dem Titel: alter Codex der Canonen, bekannt ist. Alles athmet in demselben jene lobenswürdige Einfalt der ersten Zeiten, wo die Menschen ohne über ihre Pflichten Wortstreite zu halten, sich begnügten die Vorschrift zu kennen, um sich zu ihrer Ausübung verpflichtet zu erachten. Man sage also nicht, die Freyheiten der französischen Kirche seyen Ausnahmen vom gemeinen Rechte; sie sind im Gegentheile das ehemalige gemeine Recht, und das neue canonische Recht ist nur in jenen Staaten, wo es angenommen worden ist, das gemeine Recht.

Die Italiener sagen, wir müßten erklären, worin unsere Freyheiten bestänben, und wie viel wir derer hätten. Wären solche als Ausnahmen wider das gemeine Recht zu betrachten, so wären wir Zweifels ohne verbunden, uns wegen diesem oder jenem Privilegium ins besondere zu rechtfertigen; allein unsere Freyheiten befehlen in dem gemeinen Rechte selbst, und kommen nur von unserer vernünftigen Weigerung her, uns allen Ansprüchen des römischen Hofs zu unterwerfen. Wir haben uns also wegen eines besonderen Privilegiums wider jeden einzelnen Anspruch nicht zu rechtfertigen. Der römische Hof hat vielmehr

mehr zu beweisen, daß er die Rechte habe, die er ausüben will; denn nach den Vorschriften einer gesunden Logik sowohl, als der Rechte, hat der, so etwas fordert, zu beweisen, daß die geforderte Sache ihm angehöre *g*).

Wird man wohl sagen, die Päbste hätten uns das Privilegium gegeben, zu behaupten, daß sie in zeitlichen Sachen kein Recht hätten; daß sie den allgemeinen Kirchenversammlungen gehorchen müßten; daß wir nicht verbunden seyen, ihre Legaten anzunehmen, ehe wir derer Vollmachten untersucht haben; daß die Macht der Päbste nicht gränzenlos, sondern durch die alten Canonen beschränket sey; daß die ersten Decretalen Erfindungen des menschlichen Witzes seyen, um den Päbsten eine den ersten Jahrhunderten unbekannte Macht zu ertheilen; daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel von Jesu Christo das Recht erhalten, in Religionsmaterien nebst dem Pabste Urtheil zu sprechen? Und dieß sind ungefähr unsere Grundsätze, das ist, die Lehre der Apostel, die zu allen Zeiten in der französischen Kirche gelehrt worden ist. Wo ist das Indult, die Kirchenversammlung, das Concordat, in welchem Päbste und Könige diese Grundsätze zuerst aufgebracht haben? Wo ist der Geschichtschreiber, der den Namen des Pabstes und des Königs der Nachwelt zurückgelassen hatte, welche unter sich übereins gekommen, daß diese Grundsätze die Richtschnur unserer Sitten seyn sollten?

Bonifaz VIII hat in der schon angeführten Bulle: unam sanctam, erklärt, jeder Glaubiger müsse als einen zur Seligkeit nothwendigen Punct glauben, daß die weltlichen Mächte sogar in zeitlichen Dingen dem Pabste unterworfen seyn; daß der Pabst zwey Schwerter habe, und Könige ein- und absetzen könne. Wir brauchen nicht durch ein besonderes Privilegium zu erweisen, daß wir dieser Constitution nicht unterworfen seyen. Es ist genug, daß

g) Actori incumbit onus probandi.

wir behaupten können, diese Forderung seye neu, und die alten Canonen hätten dem Pabste kein solches Recht ertheilt. Hätte auch gleich Jesus Christus uns nicht selbst gelehrt, daß sein Reich nicht von dieser Welt ist; hätte er auch nicht den Vorstehern seiner Kirchen alle Herrschsucht verbothen, so würde die Neuheit solcher Ansprüche zu Rechtfertigung unserer Freyheiten erklecken. Die Päbste geben vor, ihre Satzungen hätten in der ganzen Kirche eine gesetzliche Kraft. Brauchen wir ein Privilegium, welches uns von Annahme solcher Satzungen loszähle, die unsern Vortheilen, älteren Regeln, und den ersten Begriffen, die wir beym Religionsunterricht erhalten haben, zuwider sind? Uns ist genug, daß uns die alte Kirchenzucht lehrt, daß das Kirchenregiment, kein unbeschränktes von dem Willen eines einzigen abhängiges Regiment sey; daß die Bischöfe mit dem Pabste Richter seyen, und daß kein Gesetz in der äußerlichen Verfassung eines Staats zum Vollzug gebracht werden könne, es geschehe dann mit Willen des allda befehlenden Souveräns. Die Menschen werden freygebohren. Will Rom Rechte über sie behaupten, so hat es sich deswegen zu rechtfertigen, ihnen liegt nicht ob, ihre Freyheit zu beweisen. Rom zeige seine Rechtsgründe, die Menschen ihrer Freyheit zu berauben.

Kurz: wir haben so viele Freyheiten, als die Päbste neue Ansprüche haben oder haben könnten. Wir wollen sie jedoch einzeln betrachten.

§. LXIII.

Die Rechte der französischen Krone, und die Freyheiten der französischen Kirchen gründen sich auf fünf Hauptsätze.

Die Rechte der Krone Frankreich, und die Freyheiten der französischen Kirche haben das gemeine Recht, und einen Besitzstand zum Grunde, der sich in die dunkel-

ste

ste Zeiten verliert, und durch die französischen Concilien in den Erklärungen des französischen Clerus, durch königliche Verordnungen und durch die Aussprüche der oberen Gerichtshöfe dieses Königreichs erhalten und behauptet worden ist. Diese Rechte und Freyheiten fließen aus fünf Hauptgrundsätzen.

Der erste ist, daß der König der einzige zur Verwaltung seines Reichs von Gott eingesetzte Souverän sey; daß er keinen Obern auf Erde habe; daß er allein alles, was das Zeitliche, die Polizey seines Staates, die seinen Unterthanen schuldige Rechtspflege, und die Ruhe seines Volks betrifft, als oberster Herr anzuordnen habe.

Der zweyte ist, daß der König als der allerchristlichste, und ältester erstgebohrner Sohn der Kirche die Canonen zu beschützen, das Entscheidungsrecht in allem, was die äußerliche Kirchenzucht anbelangt, und die Macht habe Gesetze zu geben, um ihre Ordnung zu handhaben, und derer Uebertretung zu bestrafen.

Der dritte ist, daß die von Jesu Christo der Kirche anvertraute Gewalt pur geistlich sey, und sich auf zeitliche Dinge, weder mittel- noch unmittelbar erstrecke *h*).

Der vierte ist, daß der Pabst die ihm, als Oberhaupt der Kirche, zustehende Gewalt denen in der ganzen Kirche angenommenen Canonen gemäß auszuüben habe, und er selbst dem Ausspruche der allgemeinen Concilien unterworfen sey *i*).

Der fünfte ist, daß der französische Clerus zur Richtschnur seines Betragens, seiner Sitten und Meinungen, nur die Canonen, deren Gebrauch in der französischen Kirche durch eine beständige Ueberlieferung verewiget ist, zu jeder Zeit angenommen habe, und noch annehme *k*).

h) Erklärung des französischen Clerus vom Jahre 1682.

i) Ebendaselbst. *k*) Ebendaselbst.

§. LXIV.

Folgerungen aus diesen allgemeinen Grundsätzen.

Zufolge dieser Hauptgrundsätze der französischen Monarchie und Kirche hat die Macht des Königs über zeitliche Güter zu wachen, den heiligen Decreten Ziel und Maaß zu setzen, und das, was Geistlich ist, zu besorgen. Und das Ansehen der Kirche hat in allem was in die Sinne fällt, und die Beobachtung der Kirchengesetze, deren Ausübung auf die äußerliche Polizey Einfluß haben kann, betrifft, den Schutz des Souveräns anzuflehen *l*). Aus diesen fünf Hauptgrundsätzen fließen folgende Sätze, die als eben so viele Folgen von jenen anzusehen sind.

1. Nur der König hat in seinen Staaten die Versammlungen der National- oder Provincial-Concilien, und der Clerisey zu befehlen oder zu erlauben.

2. Weder unsere Könige, noch ihre Beamte können wegen Verrichtungen ihres Amtes mit dem Kirchenbanne belegt werden. Unsere Könige haben niemanden auf Erde von dem Gebrauche ihrer Macht Rechenschaft zu geben. Die königlichen Beamten haben wegen Ausübung ihres Ansehens, nur dem Könige, von dem sie nämlich solches erhalten haben, Rechenschaft zu geben; der Pabst kann das Königreich nicht mit Interdict belegen; Er kann in diesem Königreiche keine unmittelbare Gerichtbarkeit ausüben; Die Excommunication und Interdicte können von den königlichen Beamten als Mißbräuche und als gesetzwidrig erklärt werden.

Kei-

---

l) Res omnes aliter tutae esse non possunt ut quae ad divinam confessionem pertinent et regia et sacerdotalis defendat autoritas. S. Leo in Cap. res omnes 23 quaest. 5.

Keiner unserer Könige ersten Stammes hat je gesehen, daß man sich wider ihn der Censuren bedient habe.

Unter dem zweyten Stamme muß man sich des großmüthigen Briefs erinnern, den mehrere französische Bischöfe an den Pabst Gregor IV geschrieben haben.

Die Kinder Ludwigs des Frommen riefen diesen Pabst nach Frankreich, und wollten ihn bewegen, den König und die ihm getreuen Bischöfe zu excommuniciren. Wenn du kommst (schrieben ihm diese Prälaten) den König zu excommuniciren, so wirst du selbst als excommunicirt zurück gehen *m*). Gregor erwiederte, er käme nur um alles friedlich beyzulegen, und wirklich hat er auch auf einige Zeit den Frieden zwischen Vater und Kindern befördert. Lothar ist der erste französische König, der excommunicirt worden ist. Nicolaus I that es, weil derselbe seine rechtmäßige Frau verstossen. Dieß war der erste Bruch der Freyheiten der französischen Kirche. Indessen wagte es der Pabst nicht, die Excommunication aus eigener Macht zu thun, sondern er ließ sie von einer Versammlung der französischen Bischöfe bestätigen.

Die nämliche Vorsicht gebrauchte der Pabst Urban II als er Philipp den I excommunicirte; und mit

m) Si excommunicaturus venis, tu ipse abibis excommunicatus. Eine wahrhaft großmüthige Antwort, wovon uns die Geschichte Deutschlands ebenfalls ein Beyspiel liefert Die Bischöfe der Lombardey nämlich verachteten im Jahre 1076 die Excommunication so der Pabst wider sie ergehen ließ, sie versammelten sich zu Pavia, excommunicirten ihn selbst, und erklärten ihn als eingedrungen in den päbstlichen Stuhl. Man sehe des Barre Geschichte Deutschlands von diesem Jahr.

den nämlichen Umständen wurde auch Philipp August excommunicirt.

Von dieser Zeit an behaupteten die allerchristlichsten Könige ihre Rechte besser, als Benedict XII den König Carl VI mit Censuren, und das Königreich mit Interdicten belegte, geboth das Parlament von Paris im Jahre 1408 die Bulle zu zerreissen; Als Julius II den Bannfluch wider Ludwig XII ergehen ließ, wurden die päbstlichen Censuren von der zu Tours gehaltenen allgemeinen Versammlung der Clerisey mit Censuren belegt, und die päbstliche Excommunication wurde von dem im Jahr 1513 im Lateran gehaltenen Concilium und von des Julius Nachfolger Leo X für so ungültig geachtet, daß die Gesandten des Königs dem Concilium beywohnten, ohne daß man nur Meldung that, den Monarchen von der Excommunication loszusprechen. Heinrich IV wurde im Jahr 1591 excommunicirt, allein das Parlament zu Paris widersetzte sich der päbstlichen Bulle, und hat gleich Heinrich in der Folge sich von der Excommunication lossprechen lassen, so weiß man doch, daß die widrige Lage seiner Sachen, und daß er zuvor Protestant war, ihn darzu veranlaßt habe. Die Könige von Frankreich, sagt der P. la Rocheflavin, haben von den Päbsten das Privilegium erhalten, daß sie von ihnen nicht können excommunicirt werden, wie es aus den Bullen Clemens V und Alexander V, dann aus den Bestätigungen von sieben darauffolgenden Päbsten, nämlich Gregor VIII, IX, X und XI, Clemens IV, Urban V und Benedict XII erhellet, deren Bullen noch im Schatze Frankreichs sind. Dieses Privilegium wurde auf die Parlamente, welche den König, in der Rechtsverwaltung vorstellen, und dann auf die königlichen Beamten, in so fern die Verrichtung in ihren Aemtern und Gerichtbarkeiten betrifft, erstreckt, so daß sie von den allgemeinen Mahnschreiben ausgenommen sind *n*).

In

n) la Rocheflavin 4 Kap. des 10ten Buchs von dem Parlamente Frankreichs.

In einem Gerichtsschlusse vom Jahre 1369 wider den Bischof von Chartres und in den Artikeln, welche im Jahre 1383 in der Versammlung zu Saint-Germain en Laye vorgetragen worden sind, wird gesagt, daß die königlichen Beamten kraft eines unfürdenklichen Besitzstandes das Privilegium wider alle Censuren sicher zu seyn genößen *o*).

Pithou sagt das nämliche, und behauptet, jede wider unsere Souveräne, oder ihre Beamten, die ihre Amtspflichten erfüllen, ergangene Excommunication seye nichtig und ungültig.

Als der Bischof von Castres zwey Räthe zu Toulouse excommunicirte, wurde er durch einen Parlamentsschluß vom Jahre 1599 verdammt, zehn tausend Livres als Strafe zu geben, und jene loszusprechen *p*).

Als Johann Imbert, ein Priester, ein Kind von 10 Jahren geraubt hatte, um es zu den schändlichsten Schwelgereyen zu mißbrauchen, so erfuhr es der Vater dieses unschuldigen Schlachtopfers nicht sobald, als er über den Unglücklichen herfiel, der seine Familie mit Aergerniß überhäuft hatte. Der Official nahm sich anfangs der Sache an, und befahl den Parteyen vor ihm zu rechten, aber als wegen überschrittener Gerichtbarkeit davon appellirt wurde, so vernichtete das Parlament am 22ten März 1601 den Ausspruch des Officials, und am 9ten April büßte der Verbrecher noch als Priester für sein Laster durch einen Tod, der lange nicht so schimpflich war, als schändlich die Leidenschaft, die ihn dazu verleitet hatte, war. Paul Hurault de l'Hopital Erzbischof von Aix hatte sich geweigert, ihn zu entweihen, unter dem Vorwande, das Urtheil seye wider die Regeln verfaßt worden. Er behauptete sogar durch Einziehung des Ver-

o) 1 Band der Nachrichten zur Kirchengeschichte von 1600 bis 1716. *p*) Ebendaselbst.

brechers seye die Kirchenfreyheit verletzt worden, deren sich doch Provence eben so als Italien rühmen könnte; und diesem Grundsatze zufolge machte er am 13ten April wider die Richter, welche dem Processe beygewohnt hatten, die Censuren bekannt. Der Generalprocurator stellte dem Parlamente zu Aix vor, es seye ehemals eine Zeit gewesen, wo die Päbste wider die Fürsten, und die von ihnen aufgestellte Obrigkeiten das geistliche Schwert gezogen; allein die Herren und Stände des Königreichs hätten sich diesen Unternehmungen nachdrücklich widersetzt; Man habe nie gesehen, daß ein Bischof, der ein Unterthan des Königs sey, und ihm den Eid der Treue geschworen habe, etwas wider den König oder wider jene, denen er die Sorge für die Gerechtigkeitspflege übertragen, unternommen habe; Unternehmungen, wie die des Erzbischofs seyen, müsse man nicht dulden, weil ihre Folgen schädlich seyn könnten, und das Ansehen des Souveräns eben sowohl als die öffentliche Ruhe dadurch beleidiget würde. Hierauf wurde der Erzbischof vorgeladen, und als er nicht erschien, so erklärte das Parlament, er habe die Censuren mißbraucht, und befahl ihm, dieselbe in Gegenwart der nämlichen Priester, vor denen er sie ergehen lassen, zu widerrufen, und innerhalb dreyen Tagen eine beglaubte Anzeige von der Befolgung in der Registratur des Parlaments niederzulegen, diesesmal bey Strafe von zehen tausend Thaler, im zweyten Betretungsfalle aber bey Strafe der Einziehung aller seiner Güter für die königliche Kasse. Der Bischof ergab sich nicht sogleich, so sehr ihm auch zwey Räthe, so das Parlament an ihn abschickte, Vorstellungen machen mochten. Er sagte, er habe seine Excommunication mündlich widerrufen, aber er protestirte zu gleicher Zeit wider den Parlamentsschluß, wegen dessen Nichtigkeit. Am 8ten May endlich that er alles, was das Parlament ihm zu thun befohlen hatte *q*).

Kaum

---

q) Ebendaselbst.

Kaum hatte im Jahre 1606 der Cardinal de Sourdis wider einige Räthe des Parlaments zu Bordeaux die Kirchencensuren ergehen lassen, als seine zeitliche Güter mit Arrest beschlagen wurden *r*).

Eben so machte man es im Jahre 1627 mit dem Bischofe zu Verdun und hernach mit dem von Pamiers, der in dem Streit wegen des königlichen Regalrechts die Schlüsse des Parlaments zu Paris so wenig achtete *s*).

3. Wann die Bischöfe und andere Seelenhirten ihre Macht mißbrauchen, und eine Gerichtbarkeit ausüben wollen, wodurch die andere Geistlichen beleidiget werden, oder wenn sie gegen die Laien etwas gesetzwidriges unternehmen, so kann der König und unter seinem Ansehen, die königlichen Richter erklären, daß in dergleichen Handlungen die Geistliche ihren Gewalt gemißbraucht haben. Sie können die Einkünfte der Pfründner einziehen lassen, und ihre Unternehmungen durch alle Mittel vereiteln, welche ihnen Gerechtigkeit und Klugheit eingeben.

4. Die königlichen Beamten können einen Beamten des Königs, selbst wenn er ein Geistlicher ist, wegen der in seinem Amte begangenen Verbrechen richten und strafen.

5. Unsere Könige sind die Stifter, Wohlthäter, und Beschützer der Kirchen in ihren Staaten. Das Regalrecht ist ein der Krone anklebendes Recht, daß eben so alt, als die Monarchie ist. Nebst diesem Rechte haben die französischen Könige seit dem Anfange der Monarchie noch ein anderes von vorhergehenden unterschiedenes Recht ausgeübet, nämlich das Recht die Früchte der erledigten Kirchen einzunehmen, und sich dieselbe ohne einige Widersetzung zuzueignen. Dieses Regalrecht haben unsere Könige an manchen Orten gewissen Freyherren abgetreten, die, weil sie es aus königlicher Belehnung erhalten haben, in dessen Genusse sind.

6. Kein

---

r) Ebendaselbst. *s*) Ebendaselbst.

6. Kein Fremder kann in Frankreich eine Pfründe besitzen, er sey dann naturalisirt, und habe eine besondere Erlaubniß vom König.

7. Die französischen Kirchenprälaten können nicht nach Rom vorgeladen werden, noch ohne königliche Erlaubniß dahingehen.

8. Der Pabst kann die Unterthanen von dem Eide der Treue nicht loszählen, noch über die Krone Frankreich schalten. Alles was dem allerchristlichsten König, oder die Güter der königlichen Unterthanen, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, betrifft, ist von des Pabstes Gewalt losgezählt; Er kann keine Zehenten noch Beyträge erheben, noch hat er andere Rechte, sie mögen mittelbar oder unmittelbar seyn, es seye ihm dann vom König erlaubt.

9. Jede den römischen Bullen und Rescripten eingerückte Clausel ist ungültig, wenn sie den Gebräuchen Frankreichs zuwider ist. Keine die französische Nation betreffende Bulle, kein Rescript kann ohne des Königs Erlaubniß in diesem Reiche zum Vollzug gebracht werden.

10. Der Pabst kann die Ordnung des Rechtsganges nicht verkehren, keine Appellation unmittelbar annehmen, keine Streitsache von der ersten Instanz abrufen, noch die streitenden Theile außerhalb des Königreichs zu Ausführung ihrer Sache vor den heiligen Stuhl ziehen, sondern er muß Richter in partibus, welche aus dem Königreiche genommen sind, benennen.

11. Der in Frankreich residirende päbstliche Nuntius hat keine Gerichtbarkeit, und wird nur als Gesandter eines auswärtigen Fürsten behandelt *t*); Der Pabst kann keine Legaten nach Frankreich schicken, es geschehe dann auf des Königs Ersuchen, oder mit dessen Erlaubniß;

---

t) Man sehe im Völkerrechte 1 Kap. 5 Abschn.

niß; der König kann ihre Macht, wie er es gut befindet, einschränken, und ihren Verrichtungen, sobald er es für dienlich befindet, ein Ende machen *u*).

12. Die Kanzley muß bey allen Ausfertigungen sich nach dem Concordate richten, das zwischen Franz I und Leo X geschlossen worden ist; sie kann die Taxen der Pfründen nicht erhöhen; sie muß jenen, die vom König benannt sind, die Provisionen der Pfründen ausfertigen; die ohne rechtmäßige Ursache verweigerte Ausfertigung der Provision gilt statt der Ernennung, und die königlichen Richter ersetzen die Formalität.

13. Frankreich erkennt keinen auswärtigen Richter, und die römischen Kanzleyregeln haben in diesem Königreiche nur in so weit statt, als sie in Frankreich durch die wirkliche Ausübung angenommen worden sind. Als die Carmeliten zu Lyon in ihre Thesen einige Sätze eingerückt hatten, welche den päbstlichen Rechten zu viel Ausdehnung zu geben, und den im Jahr 1682 verfaßten vier Artikeln der Clerisey nahe zu treten schienen, so mußten sie am 26ten Jänner 1753 solche widerrufen, und erklären, daß sie die vier Artikel lehren, und behaupten wollten. Der Rathschluß enthielte den Befehl, daß er auf den Universitäten und in den theologischen Schulen abzulesen und kund zu machen. Als der Syndicus dieses bey der versammelten Sorbonne vortrug, waren die Meinungen getheilt. Am 20ten Februar verboth der König alle Berathschlagungen wegen der Einschreibung in die öffentlichen Bücher. Am 15ten März beschloß das Parlament, das sich zwey Commissäre nebst einem Substituten zu der Facultät verfügen, und den Eintrag in deren Register besorgen sollten. Als die Commissäre bey versammelter theologischen Facultät erschienen, zeigte ihnen der Syndicus die Befehle Sr. Majestät. Ungeachtet

des

u) Ebendaselbst.

des Syndicus Vorstellungen befolgten die Commissäre dem Registrator der Facultät ihnen die Bücher des Collegiums vorzulegen, und die Rathschlüsse alsogleich in ihrer Gegenwart darein einzutragen, und als der Registrator einwendete, seine Schwachheit erlaube nicht, sie auf der Stelle einzutragen, so verordneten sie, der Registrator des Parlaments solle sie zu dem Entwurfe der von der Facultät beschehenen Berathschlagungen hinzuschreiben. Se. Majestät erklärte durch einen Befehl vom 18ten März 1753 besagte Verordnung sammt dem Eintrage als nichtig, und befahl, daß sein Befehl in die Parlamentsbücher neben den Parlamentsschlüssen eingetragen werden solle. Am darauf folgenden 31ten März machte das Parlament die Verordnung, daß alle Professoren die vier Artikel der Clerisey lehren, und die angehende Gottesgelehrten sie vertheidigen sollten. Die Facultät erklärte in ihrer allgemeinen Versammlung vom 2ten April, die Facultät habe allzeit gelehrt, was in den vier Artikeln enthalten seye, wovon ihre Jahrbücher zeugen müßten, und sie würde allzeit dabey beharren.

§. LXV.

Die weltliche Macht thut auf drey verschiedene Arten den Mißbräuchen der geistlichen Macht in Frankreich Einhalt.

Im ersten Abschnitt dieses Kapitels ist bewiesen worden, daß die weltliche Macht nach ihren Einsichten, die von der geistlichen Macht gegebene Entscheidungen annehmen oder verwerfen könne. Frankreich bedient sich mehrerer Wege diese Entscheidungen zu verwerfen, wenn sie den Gesetzen des Staats zuwider sind, und diese Wege sind verschieden, je nachdem die Unternehmungen der Geistlichen von Ausländern oder Inländern geschehen.

Wenn

Wenn ein Bischof, der ein königlicher Unterthan ist, oder ein in seinen Staaten versammeltes Concilium eine Kirchenverordnung hat ergehen lassen, so verrichtet der König alles, was in seinem Königreiche gesetzwidrig geschehen ist, selbst mit Uebergehung der von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten, weil er allein die höchste Gerichtbarkeit in seinen Staaten hat.

Sind aber dergleichen Verordnungen außerhalb des Königreichs verfasset worden, so verweigert der König der über ausländische Verhandlungen keine Gerichtbarkeit hat, ihre Vollstreckung in seinen Staaten, und läßt davon durch seinen Generalprocurator entweder an das künftige Concilium, oder wegen überschrittener Gerichtbarkeit an das Parlament zu Paris appelliren, welches sie für nichtig erklärt, und verbiethet die von den Concilien gegebene Particularvorschriften in Disciplinsachen kund zu machen, daß sie im Königreiche nicht als Staatsgesetze angesehen werden können, ehe sie durch das königliche Ansehen bestätiget, und durch die offene Briefe des Souveräns, die in den obern Gerichtshöfen als echt befunden worden, ihren Gewalt erhalten haben.

§. LXVI.

Die erste ist die Appellation wegen versagter Gerechtigkeit.

Die erste Art, den Mißbräuchen bey Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit Einhalt zu thun, war die Appellation wegen versagter Gerechtigkeit, wodurch der Fürst in die Lage gesetzt wird, die Gerechtigkeit, die seinen Unterthanen von dem geistlichen Richter versagt worden, ihnen widerfahren zu lassen. Es ist dieses ein wesentliches Recht der Krone, in dessen Besitz unsere Könige allzeit waren, weil eine der wichtigsten Pflichten der Könige, als Väter aller ihrer Unterthanen, ist, nicht

nur

nur zu hindern, daß sie nicht unterdrückt werden, sondern auch zu gebiethen, daß ihnen von denjenigen, welche zur Rechtsverwaltung aufgestellt sind, die Gerechtigkeit mitgetheilt werde *x*).

Der Gebrauch dieser einfachen Berufungen ist in Frankreich fast außer Gebrauch gekommen, weil die Appellationen wegen überschrittener Gerichtbarkeit häufiger geworden sind.

§. LXVII.

Die zweyte ist die Berufung an das nächstkünftige allgemeine Concilium.

Die zweyte Art ist die Berufung an das nächstkünftige Concilium. Man hat in der Kirche allezeit geglaubt, der Pabst habe einen Obern. Seit dem die Kirche gegründet ist, findet man in jedem Jahrhunderte Beyspiele, daß Leute, die sich dem Urtheile der Kirche sehr gerne unterwarfen, sich den Päbsten widersetzt haben. Die Berufungen von dem Pabst an ein künftiges Concilium, sind durch die Mißbräuche entstanden, welche die Päbste von ihrem Ansehen machten, und seit fünf hundert Jahren bedienten sich alle katholische Nationen derselben.

Der Haupteinwurf, den man wider die Berufungen an das zukünftige Concilium macht, ist: Diese Berufungen seyen eine neue Erfindung; Man habe sich ihrer nur in Disciplinmaterien bedient, nur Ketzer hätten appellirt, wann es um Glaubenssachen zu thun gewesen, und die Päbste hätten diesen Gebrauch verdammt. Um auf alle diese Einwürfe zu antworten, darf man die Gegner nur auf das Werk zurückweisen, welches der große

Bos-

---

x) Principium est officium justitiam ac judicium facere et vi oppressos liberare. Can. an. Regum 23. quaest. 5.

Bossuet zur Vertheidigung der von der französischen Clerisey behaupteten Lehre verfertiget hat *y*). Dieser Kirchenprälat antwortet allda besonders auf dasjenige, was Marca gesagt hat, diese Berufungen seyen der alten Kirchenzucht nicht angemessen. Er behauptet im Gegentheil, wenn man sich manchmal geweigert, einer Entscheidung des Pabstes zu folgen, und die Entscheidung eines allgemeinen Conciliums erwartet habe, so sey dieses Betragen so viel als eine Appellation gewesen. Das Wort könne also neu seyn, aber der dadurch bezeichnete Gebrauch sey eben so alt als die Kirche selbst *z*).

Das erste Beyspiel von dergleichen Appellationen, dessen die Geschichte Meldung thut, hat der Kaiser Friedrich II gegeben. Dieser Fürst appellirte im Jahre 1239 von den Unternehmungen Gregors IX an das künftige allgemeine Concilium, und im Jahre 1240 gab er dem König von England von seiner eingelegten Appellation Nachricht *a*).

Im Jahre 1245 schickten die Engländer Gesandte mit einem von allen Ständen Englands unterzeichneten Schreiben an das Concilium zu Lyon, um ihre Klagen über-

---

y) Part. 2. lib. 15. cap. 23. *z*) Novum sit fortasse vocabulum, ipsa res antiquissima est, et cum ipsius Ecclesiae constitutione conjuncta est. *a*) Ecce quod sacrosanctae Ecclesiae Romanae Cardinales per sanguinem Jesu Christi et sub attestatione divini judicii per litteras nostras et Nuncios attestamur, ut generale Concilium Praelatorum et aliorum Christi fidelium debeant evocare..... Nos autem qui processum hujusmodi temeritate plenum et justitia vacuum habeamus, ad fratres suos litteras et Legatos transmisimus, generale petentes Concilium convocari. Man sehe Matthäus von Paris, Seite 454, 466, und 484.

über des Pabstes Aussprüche vorzutragen, und um Gerechtigkeit zu bitten *b*).

In dem nämlichen Jahre berief Thadäus Friedrich des II Gesandter an ein zahlreicheres Concilium, als das zu Lyon war, um den Wirkungen vorzukommen, welche der Haß Innocenz des IV wider seinen Herrn haben könnte *c*). Im Jahre 1246 drohten die Engländer dem Pabste, an ein Concilium zu appelliren, wenn er nicht aufhörte, England zu drücken *d*). Die Bedrückungen wurden fortgesetzt, und die Appellation eingelegt *e*).

Der sicilianische König Konrad appellirte vom Pabste Innocenz IV *f*).

Unter Alexander IV appellirte die Universität zu Paris an ein Concilium *g*).

Im Jahre 1264 appellirten die Engländer an ein allgemeines Concilium wegen der vom Pabste Urban IV ergangenen Excommunication und Interdicte *h*).

Im Jahre 1267 appellirten verschiedene Engländer von dem päbstlichen Legaten an ein Concilium *i*).

Johannes Semeca, ein sehr berühmter Commentator über Gratians Decret, appellirte vom Clemens IV

an

---

b) Eben da, Seite 585. *c*) Ebendaselbst *d*) Quoniam nisi de gravaminibus Domino Regi et Regno illatis Rex et Regnum citius liberentur, oportebit nos ponere murum pro domo Domini et libertate Regni. Eben da, S. 613. *e*) Eben da, S. 625. *f*) Eben da, 1113. *g*) Geschichte der Universität zu Paris 3 Band. S. 325. u. 664. *h*) Watthaeus West-monasteriensis pag. 385. *i*) Matthäus von Paris S. 856.

an ein Concilium, weil der Pabst Zehenten aus Deutschland ziehen wollte, aber der Pabst excommunicirte ihn *k*).

Verschiedene große Personen waren der Meinung, man solle den Semeca nicht im Stich lassen *l*).

Der böhmische König Ottocar appellirte im Jahr 1275 vom Pabste Gregor X. *m*).

Im Jahr 1287 hielten die deutschen Kirchenprälaten eine zahlreiche Versammlung. Der päbstliche Legat wollte den vierten Theil der geistlichen Einkünfte vier Jahre hindurch fordern. Die ganze Welt erstaunte über diesen Antrag, aber niemand getraute sich dem Legaten zu widersprechen. Ein einziger Bischof, Namens Probus, aus dem Dominicanerorden appellirte davon. Dieser Schritt machte den Deutschen Muth, und der Legat erhielt seine Forderung nicht *n*).

Die Cardinäle Colonne, Wilhelm Duplessis, und Wilhelm von Nogaret klagten den Pabst Bonifaz VIII wegen Ketzereyen und andern Lastern bey einem zukünftigen Concilium an; sie appellirten auch wider alles, was Bonifaz wider sie unternehmen könnte, an das zukünftige Concilium, an den heiligen Stuhl, und an den zu erwählenden Pabst. Auch der König in Frankreich, Philipp der Schöne, appellirte im Jahre 1303 ad concilium de proximo congregandum et ad futurum verum et legitimum Pontificem et ad illum seu ad alios, ad quem vel ad quos de jure fuerit provocandum. Der Adel im Königreiche,

---

k) Der Verfasser der selavonischen Cronic sagt S. 206 so wie Adam von Bremen, es seye im Jahr 1271 geschehen; aber Clemens starb schon im Jahre 1268. *l*) Sed erant magni in germania viri, qui Joannem deferendum non putabant. Krantzius saxonia p. 220. *m*) Raynald 1275 Nro. 9. *n*) Chron. Hirsaug. tom. 2. p. 49.

die Bischöfe, Aebte, Capitel, Convente, Ordenshäuser beyderley Geschlechts, alle Gemeinden, einzelne Städte, ganze Provinzen unterschrieben die Appellation, und in keiner Sache waren je die drey Stände des Königreichs, selbst die Geistlichkeit dazu gerechnet, wider einen Pabst so einstimmig, der sich furchtbarer gemacht hat, als alle seine Vorgänger *o*).

Ludwig aus Bayern appellirte vom Pabste Johannes XXII *p*).

Michael Cezenas General des Franciscanerordens, appellirte zu nämlicher Zeit an ein Concilium *q*).

Im Jahre 1391 wollte Benedict XII auf die französische Kirche die Abgabe des Zehentens legen; die Universität zu Paris appellirte davon, als einem den französischen Freyheiten entgegengesetzten Unternehmen, an ein zukünftiges Concilium *r*).

Im Jahre 1408 appellirten die Cardinäle, die Gregor XII anerkannten, von einigen seiner Verordnungen an ein Concilium *s*).

Im Jahre 1418 appellirten die Gesandten Pohlens vom Pabste Martin *t*).

Der Cardinal Dominici appellirte vom Pabste Eugen an das Concilium zu Basel *u*).

Chi-

---

o) Man sehe Baillets Geschichte von den Zwistigkeiten des Pabsts Bonifaz VIII mit Philipp dem Schönen.

p) Freherus tom. 1. p. 659. *q*) Raynaldus 1328 N. 65.

r) Dupuy Geschichte der Spaltung. Geschichte der Universität zu Paris 4ter Band. *s*) Theodoricus de Niem p. 408. Conc. tom. 11. pag. 2258. *t*) Van der Hart 4ter Band. *u*) Miscellanea Baluzii tom. 3. pag. 274.

Chiceley, Erzbischof von Cantorbery, appellirte im Jahre 1437 vom Pabste an ein allgemeines Concilium *x*).

Im Jahre 1432 appellirte die Universität von Paris von der Bulle Eugens, worin das Baslerconcilium aufgehoben werden sollte *y*).

Das Capitel zu Embrun appellirte im Jahre 1433, weil Eugen IV die Wahl Johanns Gerard, der zum Erzbischof erwählt worden war, nicht bestätigen wollte *z*).

Oesterreich appellirte vom Pabste Nicolaus V *a*). Ein gleiches that das Capitel zu Langres *b*); Auch die Universität zu Paris appellirte im Jahre 1457 von einer Bulle, welche die Erhebung eines Zehenten geboth, und den Bettelorden zu große Freyheiten ertheilte *c*). Viele Geistliche folgten diesem Beyspiele *d*), so wie ihm der Erzbischof zu Mainz folgte *e*).

Ferdinand König von Neapel appellirte vom Calixt III *f*).

Sigismund Erzbischof von Oesterreich, appellirte vom Pabste Pius II *g*). Ein gleiches that Gregor von Heimburg. *h*), welchem Beyspiele Johann Dauvet, Generalprocurator am Parlamente zu Paris,

---

x) Bornet Geschichte der Reformation, 1ter Band.

y) Geschichte der Universität Paris 5ter Band. *z*) Memoiren des französischen Clerus 7ter Band. *a*) Aeneas Silvius hist Frid. Imp. pag. 101. *b*) Beweise der französischen Freyheiten. *c*) Geschichte der Universität Paris, 5ter Band. *d*) Raynald, 1457. *e*) Raynald 1459. Nro. 49. *f*) Antonin Tom 3. pag. 592. Pandulfus Collenutius pag. 319. g) Freherus tom. 2. pag. 203. *h*) Freherus tom. 2. pag. 182.

xis, *i*). Renatus von Sicilien *k*), und Ditterich, Erzbischof zu Mainz folgten *l*).

Im Jahre 1463 befohl Ludwig XI König von Frankreich, seinem Generalprocurator an das nächste Concilium zu appelliren *m*).

Platina appellirte von Paul dem II *n*).

Die Franciscaner appellirten auch *o*).

Im Jahre 1467 appellirte die Universität zu Paris an ein Concilium wegen Abschaffung der pragmatischen Sanction *p*).

Im nämlichen Jahre bedienten sich die Spanier des nämlichen Rechts *q*).

Unter Sixt V appellirten die Generalprocuratoren dreymal an ein künftiges Concilium *r*).

Die Republik Venedig bediente sich auch des Wegs der Appellation *s*).

Der Generalprocurator des Königs von Frankreich appellirte im Jahre 1488 von einem Mahnschreiben, welches der Pabst Innocenz VIII wider die Flammländer als königliche französische Unterthanen kund gemacht hatte *t*).

Von

---

i) Beweise von den Freyheiten der französischen Kirche.

k) Gedanken über die Appellationen an ein Concilium.

l) Gobelinus pag. 143. *m*) Beweise von den Freyheiten der französischen Kirche. *n*) Platina in dem Leben Paul II. S. 297. *o*) Raynald S. 1471. Nro. 69. *p*) Joannes Marius Belga pag. 616. chron. Soandal pag. 122. *q*) Raynald S. 1467. Nro. 20. *r*) Nämlich in den Jahren 1478, 1483, und 1484. Siehe die Beweise der französischen Freyheiten. *s*) Belearius pag. 90. Raynaldus pag. 1483. N. 18. *t*) Bemerkungen über die Geschichte Carl des VIII.

Von dem nämlichen Pabste appellirte der König in Ungarn Matthias *u*).

Ein gleiches thaten die Gesandten Ferdinands König von Neapel *x*).

Die Universität zu Paris appellirte im Jahre 1495 wegen aufgelegten Zehenten *y*). Aus der nämlichen Ursache appellirte das Capitel zu Paris im nämlichen Jahre *z*).

Carl VIII König von Frankreich appellirte im Jahre 1494 vom Pabste Alexander VI *a*).

Der Erzherzog Philipp, Vater Carls V pflichtete der von seinem Generalprocurator wegen Vollziehung einiger römischen Bullen eingelegten Appellation an ein künftiges Concilium bey *b*).

Im Jahre 1501 appellirte das Capitel zu Paris wegen Auflegung eines Zehenten *c*).

Im Jahr 1509 appellirten die Venetianer von einer Bulle Julius II an ein künftiges Concilium *d*).

Im Jahre 1511 that die Republik Florenz ein gleiches *e*).

Im Jahre 1517 wiederholte die Universität zu Paris ihre Appellation wegen Abschaffung der pragmatischen Sanction *f*). Auch der Generalprocurator des

u) Raynaldus 1486. N. 25. *x*) Raynaldus 1489. N. 7. *y*) Beweise von den französischen Freyheiten. *z*) Verordnung von Boulogne pag. 115. *a*) Raynaldus 1494. N. 19. *b*) In einer Verordnung datirt von Brügges den 20ten März 1497. *c*) Johann Dauton S. 395. Beweise der Freyheiten der französischen Kirche. *d*) Raynaldus 1509. N. 10. *e*) Guichard 10tes Buch. *f*) Beweise von den Freyheiten der französischen Kirche.

Königs appellirte im Jahre 1551 an ein künftiges Concilium *g*).

Carl V appellirte im Jahre 1526 vom Clemens VII *h*). Der Cardinal Colone that im Jahre 1527 ein gleiches *i*).

Ehe Heinrich VIII sich von der katholischen Kirche getrennt hatte, appellirten auf dessen Geheiß seine Minister vom Clemenz VII an ein Concilium *k*).

Der gegen Frankreich abgeneigte Innocenz XI wollte ein königliches Edict, worin das Regalrecht auf alle Kirchen in den französischen Staaten erstreckt wurde, nicht zur Wirkung kommen lassen. Der französische Clerus gab im Jahre 1682 seine Erklärung über das Ansehen der Kirche, und über das Ansehen des Pabstes. Der Landesfürst bestätigte diese Erklärung, und befahl, sie in die Gerichtsbücher bey allen Parlamenten und Universitäten des Königreichs einzutragen. Der nämliche Pabst benahm in einer Bulle den Gesandten der Fürsten die Freyheiten, welche sie in ihren Wohnungen zu Rom genossen, und er unternahm verschiedenes anderes, wovon schon in der Abhandlung vom Völkerrechte 1tes Kapitel 10ter Abschnitt die Rede war. Der königliche Generalprocurator legte im Jahr 1668 eine bloße Appellation wider die päbstliche Bulle und Verordnung ein, und das Parlament zu Paris das über die Appellation von jenen Verordnungen erkannte, erklärte sie als Mißbräuche für nichtig. Der Generalprocurator legte währender Zeit eine andere bloße Appellation an ein zukünftiges Concilium wider jene Vorschritte, welche der Pabst thun, und wider die Urtheile ein, die er zum Nachtheil seiner Majestät

---

g) Ebendaselbst. *h*) Goldast. Const. tom. 1. pag. 498.
i) Guichard 17tes Buch; Frapaolo 33.
k) Guichard 20tes Buch Burnet 2ter Band. S. 198.

jestät und deren Unterthanen fällen könnte, worüber ihm von dem Official zu Paris öffentliche Briefe ertheilt wurden. Der französische Clerus und die Universität zu Paris schloßen sich dieser Appellation an.

Die Einstimmung bey dergleichen Gesinnungen gibt sowohl die Rechtmäßigkeit dieses Mittels zu erkennen, als sie Bürge von dessen Dauer ist. Das Berufungsrecht an ein künftiges Concilium ist das Recht aller Nationen, der Gebrauch mehrerer Jahrhunderte, die Lehre aller Schulen, und besonders die Schutzwehr für die Rechte der französischen Krone, und für die Freyheiten der französischen Kirche, deren Beschützer der König ist.

Es ist in Frankreich angenommen, daß die Berufungen an ein künftiges Nationalconcilium die Wirkungen aller römischen Urtheile hemmet; und daß die aus Vorsicht eingelegte Appellation, wenn auch kein Urtheil ergangen ist, alle folgende Aussprüche und Censuren ungültig macht; weil ein allgemeines Concilium über jede Macht in der Kirche erhaben ist; Weil aber dergleichen Appellation den Eingriffen des römischen Hofes nicht immer genug Einhalt thut, so schützt der König die Sicherheit des Staats und die Regierung der Kirche durch sein Ansehen.

Uebrigens muß man zwischen den Berufungen an ein künftiges Concilium in dogmatischen Materien, bey Ketzereyen, Spaltungen ꝛc. dann zwischen jenen, welche gegen päbstliche die Person der Souveräne oder das zeitliche Wohl ihrer Staaten betreffende Decrete eingelegt werden, einen großen Unterschied machen. Im ersten Falle wird an ein Concilium als den obersten Richter, der den Ausspruch in höchster Instanz abändern kann, appelliret. Nicht also ist es mit den Appellationen, welche von Souveränen, ihren Generalprocuratoren oder den Nationen wegen Kron- oder Nationalrechten eingelegt werden. Sie wollen dadurch eben nicht das allgemeine

Concilium als Richter über ihre Hoheitsrechte erkennen, die weder des Pabstes noch der ganzen Kirche Erkenntniß unterworfen sind; denn dergleichen Erkenntnisse wären aus Abgang der Gerichtbarkeit nichtig. Da die Souveräne für dienlicher halten, ihre Klagen über das Betragen der Päbste bey allgemeinen Kirchenversammlungen vorzubringen als das Schwert, womit sie Gott bewaffnet hat, und ihre Gewalt entgegen zu seßen, so ist ihre Absicht nicht, über die Rechte ihrer Krone bey diesem geheiligten Richterstuhle sprechen zu lassen, sondern sie wollen nur der Kirche ein Merkmal ihrer Nachgiebigkeit geben, um sie zu Verbesserung und Einhaltung der päbstlichen Eingriffe zu bewegen. Ein berühmter Parlamentsadvocat zu Paris redet also hievon: „Und obgleich dieses „Mittel (die Appellation wegen überschrittener Gerichtbar„keit) in unserer Macht ist, und wir also der Natur „der Sachen nach, nicht nöthig haben, ein anderes Mit„tel zu suchen, noch uns der bloßen Berufung zu bedie„nen, so sind wir dennoch überzeugt, daß die Freyheit, „welche sich die Päbste beym Gebrauche der Schlüssel„gewalt, und der zum Aufbauen und nicht zum Nieder„reissen gegebenen Gewalt nehmen, daß diese Freyheit, „sagen wir, durch das Ansehen eines Conciliums be„schränkt werden müsse, und daß wir nach dem Beyspie„le unserer Vorältern dahin unsere Zuflucht nehmen kön„nen, jedoch mit dieser Vorsicht, daß wir niemals an„nehmen, die dem königlichen Gesandten zustehende Be„freyungen könnten je vor dem geistlichen Richterstuhl eine „streitige Sache werden. Der König hat sein Zepter „und alle damit verbundene Vorzüge bloß nur von der „Hand Gottes; Keine Macht auf Erden kann seinem „Ansehen Schranken seßen. Wenn wir also von den in „der Bulle und dem Interdicte das eine Folge von je„ner ist, enthaltenen Censuren an ein künftiges Conci„lium uns berufen, so geschieht es, weil nicht nur die „päbstlichen Aussprüche, sondern ihre Person selbst, wann „sie ihre Pflicht in Regierung der Kirche nicht erfüllen,

„der

„der Verbesserung eines allgemeinen Conciliums, es mag „in Glaubens- oder in Disciplinarsachen seyn, unterwor„fen sind *l*).

Der Grund, auf welchen dieser Mann seine Schlüsse baut, ist außer allem Streit; aber eben dieser Grundsatz zeigt uns die Furcht und Schwäche der Fürsten, die in Fällen, wo es um zeitliche Güter zu thun war, an ein künftiges Concilium appellirten; denn der Regel nach machte die Appellation wenigstens von Seiten des Appellanten die Rechtssache, wegen welcher appellirt wird, vor dem obern Richter anhängig. Dieß war aber nie die Meinung der Souveräne; allein die Zeiten der Blendung, eine wegen mißverstandner Religion fürchterlich gewordene Macht, die damals von den Geistlichen und einem Theil der Völker unterstützt wurde, waren den Souveränen lästig, und sie fanden nichts für besser, um sich der Gewaltthätigkeit der Päbste zu widersetzen, als diese unregelmäßige, und ungeziemende Appellationen, die ihre Macht erhalten sollten, aber endlich ein Rechtsgrund abgeben konnten, ihnen solche streitig zu machen. Das einzige, so man hierüber sagen kann, ist, daß der Gebrauch, in bloß weltlichen Sachen an ein allgemeines Concilium zu appelliren, in den finsteren Zeiten eingeführt worden, wo die Fürsten schwächer, die Geistlichen mächtiger, und die Völker nicht so aufgeklärt waren, als sie heutiges Tags sind. Da nun diese Um-

l) Dionysius Talon in seinem Ersuchungsschreiben an das Parlament von 23ten Jänner 1688, als er von der Bulle Innocenz XI wegen der Quartierfreyheit der Gesandten zu Rom an das künftige Concilium appellirte. Der hierauf erfolgte Parlamentsschluß vom nämlichen Tage mit eingerückten Requisitorialen ist zu Ende des Buchs: traité de l' autorité des Rois touchant l' administration de l' Eglise zu finden.

Umstände aufhören, warum sollte man an ein Gericht appelliren, das man als Richter weder annehmen will noch kann? Bey Gelegenheit des über Venedig verhängten Interdicts fand die Republik nicht für gut, den Weg der Appellation an ein künftiges Concilium, wie einige Rathsglieder vorschlugen, zu ergreifen *m*), sie begnügte sich ihr eigenes Ansehen zu gebrauchen, und sie hatte Recht.

Dem seye wie ihm wolle, der Appellationsweg an das künftige allgemeine Concilium, der von unsern Vorvätern als ein sicheres Mittel wider die Eingriffe des römischen Hofs eingeführt worden ist, ist auf allgemeine Gegenstände beschränkt. Er darf nicht auf privat und persönliche Sachen, die nur einzelne Bürger betreffen, ausgedehnt werden. Es steht nur der Nation und der französischen Kirche zu, und der König allein hat dessen Gebrauch zu bestimmen.

In Sachen, welche die ganze Nation betreffen, läßt der König die französische Kirche, die öffentlichen Collegien seines Staates, oder seinen Procurator handeln, wenn er anders nicht für gut befindet, aus eigener Macht die Sachen beyzulegen. Dem König allein kommt es zu, bey Gelegenheiten, wo zwischen Frankreich und Rom über beyderseitige Macht Streit ist, seine Unterthanen thätig, oder unthätig seyn zu lassen, wie ihm seine Klugheit rathet. Die Appellation wegen überschrittener Gerichtbarkeit an das Parlament ist sehr oft erklecklich, weil dieses Collegium dadurch in Stand gesetzt wird, den römischen Bullen und Rescripten die Kraft, welche man ihnen in Frankreich geben wollte, zu benehmen, ohne daß es nöthig ist, den Appellationsweg an ein künftiges Concilium einzuschlagen. Und diese Appellation wegen überschrittener Gerichtbarkeit, die von der Nation bey allgemeinen Gegenstän-

den

---

m) Die Geschichte von diesem Interdict findet man in dem ersten Kapitel dieser Abhandlung.

den so oft gebraucht wurde, ist sowohl in Staatsgeschäften, als in den Anliegenheiten einzelner Bürger anwendbar, denn jeder Burger kann wider römische Bullen, die sein besonderes Interesse betreffen, sich dieser Appellationsgattung an das Parlament bedienen, und hierin ist sie von der Appellation an das künftige Concilium unterschieden, weil diese nur von der französischen Kirche, oder von der ganzen Nation mit Genehmigung des Souveräns eingelegt werden kann.

Die Appellation an das künftige Concilium wird oft entweder von dem Generalprocurator, oder von den Collegien, die vom Könige die Erlaubniß dazu haben, eingelegt. Die Universität, die theologische Facultät, das Capitel der Hauptkirche zu Paris haben von dergleichen Appellation an das künftige Concilium Beyspiele geliefert, aber diese Berufungen waren immer von königlichen Befehlen unterstützt, und geschahen wegen Gegenständen, welche die ganze Nation, die Erhaltung der Kronrechte, und die Freyheiten der französischen Kirche betraffen. Man weiß kein Beyspiel, daß ein von einem einzelnen Burger ohne Erlaubniß des Königs eingelegte Appellation vom Staate genehmiget und unterstützt worden seye.

Eine Privatperson kann sich nie in dem Falle befinden, daß sie den Weg der Appellation an das künftige allgemeine Concilium betreten müsse. Die streitige Frage betrifft entweder diese Privatperson allein, oder zugleich alle Unterthanen des Königs. In dem ersten Falle muß sie nach den Grundsätzen des bürgerlichen, oder des in Frankreich angenommenen geistlichen Rechts entschieden werden, und sie gehört folglich vor die weltlichen oder geistlichen Gerichte des Königreichs, so wie ihre Verrichtungen durch Staatsgesetze bestimmt sind. Das Interesse der Privatpersonen ist nie wichtig genug, um die Kirche in der Absicht zu versammeln, daß sie Streitsachen, die nur einzelne Unterthanen betreffen, entscheide. Die Privatperson, welcher der Weg der bloßen Appellation oder der Appellation wegen

über-

überschrittener Gerichtbarkeit wider die Aussprüche der besonderen Kirchen offen steht, hat wegen Sachen, die nur sie betreffen, und welcher wegen sie in den Gesetzen des Königreichs allen nöthigen Schutz findet, das Berufungsrecht nicht, und kann es nicht haben. Im zweyten Falle, wo nämlich der bestrittene Gegenstand alle Unterthanen des Königs betrifft, hat der König allein, als oberster Gesetzgeber im Staate, als Souverän über die Laien und über die Geistlichen, die Sache des Staats durch Mittel, die ihm seine Weisheit anrathet, zu vertreten. Einzelne Bürger können die Rechte der ganzen Nation nicht gebrauchen, sie haben nur das Recht, durch unterthänige Vorstellungen die Aufmerksamkeit des Fürsten auf Sachen, die in seinen Staaten vorgehen, rege zu machen, und nur der Fürst hat die Maaßregeln zu bestimmen, welche nach der Regierungsordnung, nach dem allgemeinen Frieden, nach öffentlicher Erbauung oder Vortheile anzuwenden oder zu unterlassen sind.

§. LXVIII.

Die dritte ist die Appellation wegen überschrittener Gerichtbarkeit.

Der dritte Weg den Mißbräuchen der Kirchengewalt zu begegnen, ist die Appellation wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit, welcher aus folgenden Quellen fließt, 1) daß eine Handlung den heiligen Decreten zuwider ist, 2) daß gewisse Schlüsse und Verordnungen nicht befolgt werden; 3) daß etwas den Freyheiten der französischen Kirchen zuwider ist. Als die französischen Könige merkten, daß die Berufungen an das künftige Concilium von gar keiner oder geringen Wirkung waren, so ließen sie wider die Vollstreckung der römischen Decrete wegen überschrittener Gerichtbarkeit an verschiedene Parlamente im Königreiche appelliren. Eben dahin wurde auch von bischöflichen Verordnungen und den Aussprüchen der geistlichen Rich-

Richter appellirt, wenn sie in die weltliche Macht Eingriffe wagten, wann sie in Sachen, die nicht zu ihrer Gerichtbarkeit gehören, Urtheil fällten, oder wenn sie wider die heiligen Canonen, deren Erhalter der König ist, oder wider die Kirchenzucht, die er schützt, eine Entscheidung gaben.

Die Fürsten, und die von ihnen aufgestellte weltlichen Obrigkeiten haben das Recht, die von den Geistlichen gefällten Urtheile zu untersuchen und abzuänderen. Dieses ist ein in Frankreich jederzeit in Uebung gewesener Gebrauch. Da diese Materie wichtig ist, so muß sowohl dieser Gebrauch, als die Reinheit der Quelle, woraus er kam, so deutlich vorgelegt werden, daß die Rechtssache eben so wenig Zweifeln ausgesetzt seye als die Thatsache.

Der erste Grund der Appellationen wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit ist, daß die Fürsten und die zu Behauptung ihres Ansehens angestellten Obrigkeiten, über alle Glieder des Staats, sie mögen Geistliche oder Laien seyn, die höchste Gerichtbarkeit ausüben. In dem ihrer Herrschaft unterworfenen Lande haben sie an allen Sachen Theil zu nehmen, alle Gerichtsstellen zu beschützen, auf die Handlungen aller Versammlungen ein achtsames Aug zu heften, weil die Kirche im Staate ist, und einen Theil desselben ausmacht, und weil die Souveräne als Statthalter Gottes jedem Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen *n*).

Der

n) Ecclesia est in Regno, non Regnum in Ecclesia: Van Espen de recursu ad Principem 1. §. 4. Clerum omnem tanquam membrum et partem reipublicae Principibus subjici asserit et probat. Omnis enim anima (Rom 13) potestatibus sublimioribus subdita sit, etiam si Apostolus sit, ait sanctus Chrysostomus ad eundem locum, si Evangelista, si Propheta, neque enim pie-

tatem

Der zweyte Grund ist, weil die Fürsten selbst und ohne die Bischöfe in Kirchensachen oft Gesetze gemacht haben. Justinian allein gibt uns hievon Beyspiele genug. Die Capitularien der fränkischen Könige ersten und zweyten Stamms, die Verordnungen der Könige des dritten Stamms beweisen es so klar, daß es nicht bezweifelt werden kann.

Man glaube ja nicht, dieser Gebrauch seye nur Frankreich eigen. Seit dem die Religion auf den Thron gestiegen, finden wir fast bey allen christlichen Nationen Gesetze, die über Religionsgegenstände von der weltlichen Macht verfasset worden sind. Einige darunter, ob sie gleich bloß für die weltliche Regierung gemacht worden waren, wurden durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Kirche und ihrer Diener auf das Kirchenregiment angewendet, manchmal haben sie sogar diese Gesetze verlangt, ihren Gebrauch sich zugeeignet, und derer Ansehen dem Kirchenregimente eigen gemacht, woraus ein dritter Grund entspringt.

Dieser dritte Grund besteht darin, daß die Kirche ihren äußerlichen Gerichtsstand und den zu Vollstreckung ihrer Aussprüche nöthigen Zwang von der höchsten Macht in

---

tatem subvertit ista subjectio. Sive sacerdos (ait Theodoretus) sive antistes, sive monasticam vitam professus, iis cedat quibus sunt mandati Magistratus. S. Bernard. ep. 42 ad Henricum Archiepiscopum senonensem. Sit omnis anima subjecta et vestra. Si quis tentat excipere, conatur decipere. Fassus quoque est s. Gregorius Pontifex romanus lib. 2. ep. 61. potestatem supra omnes homines Imperatoribus quos dominos suos vocat, coelitus datam esse, seque subjectioni eorum subjectam esse.

im Staate entlehnt habe *o*); konnten wohl die höchsten und bey allem, was das Wohl ihrer Völker betrifft mitbetroffenen Richter, konnten die Souveräne sich eines Theils ihrer Macht begeben, ohne daß sie das Recht behielten, zu beobachten, wie jene, denen sie solche mittheilten, denselben gebrauchen würden? Konnten ferner die Geistlichen das äußere Gepräng von Richterstühlen annehmen, ohne sich zugleich den Staatsgesetzen, wodurch derer Gebrauch in Schranken gehalten wird, zu unterwerfen? Können sie mißkennen, daß die Fürsten und die von ihnen aufgestellten Beamten das Recht haben, die bey den geistlichen Gerichtshöfen gefällten Urtheile zu untersuchen, und sie auf die Vorschriften, denen sie folgen müssen, und auf gewisse ihnen zugestandene Gegenstände zurückzuführen? Soll wohl die königliche Macht ein Recht abgetreten haben, welches sie, ohne sich zu vernichten, nicht abtreten kann?

Hieraus folgt, daß man bey jeder Gelegenheit, wo die Geistlichen Kränkungen zufügen, zu der weltlichen Macht seine Zuflucht nehmen kann, um der Unterdrückung Einhalt zu thun *p*). Dieß ist ein an allen Orten und zu allen Zeiten angenommener Grundsatz. Die Kirchenzucht ist

ein

---

o) Sieh das 2te Kap. 9. Abschnitt in diesem Bande.

p) Ideo Principes super regna et populos praecipue constituti sunt, ut subditos infirmiores vim et injuriam patientes vindicent. De quo monens Apostolus ait: loquens non solis fidelibus, sed et consacerdotibus. Si malum feceris, time, non enim sine causa Princeps gladium portat, Dei enim minister est, vindex in iram ei qui malum agit Rom. 13. Van espen. cap. 1. §. in princip. Regum officium est proprium facere justitiam et judicium et liberare de manu calumniato-

rum

ein wesentlicher Theil der allgemeinen Polizey jeder christlichen Nation. Der Souverän und seine Beamten müssen über die Beobachtung der Canonen wachen, und Kenntnisse einziehen, nach welchen bestimmt werden kann, ob den Kirchenverordnungen der öffentliche Schutz ertheilt oder versagt werden müsse.

Zu diesen Rechtsgründen kommen noch die Beweise, welche aus dem beständigen Gebrauche aller christlichen Nationen entnommen sind; denn diese Zuflucht zur weltlichen Macht ist in allen Landen gebräuchlich. Sie hat zwar in anderen Staaten andere Namen, allein der Name thut nichts zur Sache. Es ist der Mühe nicht werth zu untersuchen, unter welcher Benennung sie anderwärts gebraucht werde; Es ist genug, wenn man weiß, daß sie einen Theil von dem Staatsrechte jeder christlichen Nation ausmacht, daß sie ein mit der höchsten Gewalt unverjährbar verbundenes Recht ist, und daß dieser Gebrauch auf die allgemeinsten Staatsgesetze, auf die einleuchtendsten Vernunftsgründe, und auf den ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag der ganzen christlichen Welt gegründet ist. Beyspiele hievon liefert uns die Geschichte schon vom dritten Jahrhunderte her.

Als Paul von Samosat auf der zweyten Kirchenversammlung zu Antiochia im Jahr 272 verdammt und abgesetzt wurde, so wollte er die bischöfliche Wohnung dem an seiner statt erwählten Domnus nicht einräumen. Die Bischöfe beklagten sich deswegen bey dem Kaiser Aurelian, der wie Eusebius sagt *q*) weislich verordnete das Haus denjenigen einzuhändigen, die es mit den Bischöfen Italiens,

---

rum vi oppressos Can. 23. apud Gratianum causa 23. q. 5. remota enim justitia, quid sunt regna, ait magnus Augustinus, nisi magna latrocinia. de Civit. Dei lib. 4. cap. 4.

q) Sozomenes S. 283.

liens und Roms hielten. Hier haben wir einen deutlichen Fall, daß man sich an die weltliche Macht gewendet habe.

Die Donatisten waren mit den Aussprüchen der africanischen Bischöfe gegen sie unzufrieden, und verlangten vom Kaiser Constantin Richter. Constantin gab sie ihnen, er ernannte nämlich den Pabst Miltiades nebst einigen anderen Bischöfen zu Richtern *r*).

Der Gebrauch der Appellationen wegen mißbrauchter Gerichtbarkeit war nothwendig, um dem römischen Despotismus Einhalt zu thun, und er war schon zu Zeit unserer Vorältern bis auf unsere Zeiten ununterbrochen beobachtet. Diese Gattung von Appellationen wurde im Grunde immer, jedoch unter verschiedenen Namen angewendet. Erst seit der Regierung Philipps von Valois hat man ihr die Benennung von dem Mißbrauch gegeben, als Petrus von Cugnieres königlicher Advocat am Parlament zu Paris über die Eingriffe der Geistlichen in die weltliche Gerichtbarkeit Klagen führte *s*). Vorzüglich kam diese Appellationsgattung seit Ludwig XII in Schwung, weil man erkannte, daß sie der kürzeste Weg seye, um den Ungereimtheiten, die aus dem Mißbrauch der geistlichen Macht entstehen, die Spitze zu biethen.

Man kann sogleich das Ansehen eines Fürsten anführen, den sein Zepter, seine Talente, und der von beyden

r) Optat S. 25 und 26.

s) Sieh meine Untersuchung bey dem Wort Cugnieres: Man sehe auch Lucius im 2. B. unter dem Titel Appellationen, der einige vom Jahr 1491 anführt, placitorum summae curiae, quae veluti abusu nuncupantur, wie auch die Sammlung von denen wegen Mißbrauch gefällten Parlamentsschlüssen, welche der Parlamentspräsident zu Paris Aegidius le Maitre herausgegeben, und deren ältester Schluß vom Jahr 1533 ist.

gemachte Gebrauch über alle Fürsten seiner Zeit erhob. Der heil. Ludwig schlug den Bischöfen seines Königreichs ab, Leute, die excommunicirt worden sind, in Fällen, wo ihm der Gebrauch der Excommunication rechtswidrig schien, zu zwingen, daß sie sich lossprechen ließen. Die Bischöfe stellten ihm vor, der Fürst könne über die Rechtmäßigkeit der Excommunication nicht urtheilen. Er versetzte, er würde wider Gott, und wider Vernunft handeln, wenn er durch das Ansehen seiner Gerichtsstellen, oder sonst dergleichen Excommunication begünstigte *t*).

Ein altes Urkundenbuch der Hauptkirche zu Paris führt eine Appellation an, die unter der Regierung Philipps des Kühnen eines Sohns und Nachfolgers des heil. Ludwig wider ein vom Bischof zu Paris gefälltes Urtheil an das Parlament erwachsen ist *u*).

Das Parlament zu Paris machte im Jahre 1290 am Tage der heiligen Gervasius und Protasius eine Verordnung hierüber *x*).

Durant Bischof von Mende, zu Anfang des 14ten Jahrhunderts, führt verschiedene Mittel an, deren sich die Laien zu seiner Zeit bedienten, um die geistliche Gerichtbarkeit zu schmähleren, worunter auch die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit ist *y*).

Man

---

t) Joinville und nach ihm Fleury in der Kirchengeschichte 85. Buchs §. 20.

u) Super quodam judicio tanquam a pravo et falso dato. Sieh das 36te Kap. der Proben und Freyheiten der französischen Kirche Nro. 14.

x) Man sehe den 7ten Theil vom Parlamentsstyle Art. 7 und den 2ten Band des Dumoulin Seite 658.

y) Item impediunt dictam jurisdictionem ecclesiasticam restringendo immunitatem Ecclesiarum et ecclesiasti-

carum

Man findet bey den Schriftstellern verschiedene über Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit gefällte Ausspruche. Der erste Präsident le Maitre führt derer zwey an, in 5. Kap. seiner Abhandlung: von Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit, wider den Bischof und die Erzdiaconen zu Amiens, deren eines von 10ten Julius 1336, und das andere von 5ten März 1338 ist. Pasquier im 3ten Buche seiner Récherches de la france in 33. Kap. das von den Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit handelt, führt zwey andere an; das erste ist von 11ten April 1372 wider den Erzbischof zu Rouen und seinen Official; der andere von 19ten März 1409 vom Bischofe zu Amiens. Dumoulin hat in der Abhandlung de infirm. relign. n. 107 bemerkt, daß im Jahr 1422 als sich Pabst Martin V habe bereden lassen, wider die Kirche zu Lyon, welche sich den Erpressungen der römischen Beamten nicht unterwerfen wollte, ein Interdict zu verkünden, durch einen Parlamentsschluß befohlen worden sey: ne tali interdicto pareretur, sed tanquam abusivum sperneretur. Der nämliche Schriftsteller führt in seiner ersten Berathschlagung über die tridentinische Kirchenversammlung 5ten Band S. 369 einen andern, auf Ansuchung des königlichen Generalprocurator, gefällten Schluß an, worin ein, über die Stadt und das Bisthum Nevers von dem päbstlichen Delegaten, dem Official zu Besançon ergangenes Interdict als mißbräuchig erklärt, und verordnet wurde, keine Rücksicht darauf zu nehmen, auch sollte der, so das Interdict ausgewirket, Namens Loville, und der Official, so es habe ergehen lassen, gefänglich eingezogen werden.

carum personarum et ecclesiasticorum bonorum, variis et diversis modis . . . . etiam actus judicum ecclesiasticorum dicunt esse abusus. Im 2ten Theil seiner Abhandlung de modo generalis Concilii celebrandi gegen Mitte des 7oten Titels.

Sogar unsere Könige haben sich durch ihre Generalprocuratoren der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit bedient. Ihr Gebrauch ist von allen Ständen des Königreichs heilig beybehalten worden. Tausend Edicte, tausend königliche Verordnungen, tausend Rathsschlüsse, worin die Form dieser Appellation bestimmt, oder über deren Einlegung gesprochen worden ist, lassen hier keinen Zweifel mehr übrig.

Wann die königlichen Generalprocuratoren wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit an die Parlamenter wider dasjenige appelliren, was die Päbste zum Nachtheil der Nation unternehmen, so werden die Bullen, Breven und Rescripte, deren öffentlicher Censor die Stelle des Appellanten vertritt, vom Parlamente cassirt, und, wenn die Anmassung wichtig und gegen die Würde der Krone oder gegen die Freyheit der Nation schimpflich ist, so lassen die weltlichen Gerichte die italienische Schrift durch die Hände des Nachrichters verbrennen. Da ferner die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit sowohl in privat- als öffentlichen Geschäften statt findet, so wird sie unzähligmal öfter wider die geistlichen Gerichte in Frankreich als in öffentlichen Staatssachen wider die Eingriffe des römischen Hofs gebraucht. Die Privatpersonen appelliren wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit an das Parlament, in dessen Bezirk die geistliche Gerichtsstelle liegt, so oft als der geistliche Richter die Gränzen seiner Gerichtbarkeit überschreitet, und sich jene der königlichen Beamten anmaßt, oder wann er den im Königreiche angenommenen Ordnungen und Gesetzen zuwider handelt. Die Parlamente lassen sich dann in den Grund der bestrittenen Sache nicht ein, sondern sie entscheiden nur, ob ein Mißbrauch mit untergeloffen seye oder nicht, das ist: ob das Verfahren des geistlichen Gerichts, von dem appellirt wird, den Gesetzen des Königreichs zuwider seye oder nicht. Finden sie, daß ein Mißbrauch mit untergeloffen sey, so schicken sie die Parteyen an einen andern geistlichen Richter, denn der König

will

will die geistlichen Richter des Rechts, über die ihnen zugetheilte Materien zu erkennen, nicht berauben. Wenn eine Privatperson von einem geistlichen Gerichtsspruche an den geistlichen Oberrichter appellirt, so wird diese Appellation, welche, in Gegensatz der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit, eine einfache Appellation genennt wird, nicht mehr angenommen, sobald drey einförmige Urtheile vorhanden sind, da im Gegentheil die Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit angenommen werden, wenn gleich drey einförmige Urtheile vorausgegangen sind, und die Parteyen es hätten dabey bewenden lassen, weil Handlungen der einzelnen Bürger dem Rechte des Staats nicht nachtheilig seyn können; aber dann müssen die königlichen Beamten, denen die Handlung der öffentlichen Ordnung obliegt, mitwirken.

§. LXIX.

Die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit ist allen Ständen des Königreichs gemein, und sie wird sowohl gegen Unternehmungen wider die höchste weltliche Macht, als gegen Unternehmungen wider die geistliche Macht eingelegt.

Uebrigens kann die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit von den Geistlichen wie von den Laien, selbst von Bischöfen wider den römischen Hof, so wie von den Geistlichen zweyten Ranges gegen die Bischöfe ergriffen werden. Diesen Weg haben alle Stände im Staate mit einander gemein, und er wird gegen alle Unternehmungen wider die höchste weltliche Macht, oder wider das Kirchenansehen ergriffen. Man bedient sich dieser Appellation eben sowohl gegen die Unternehmungen der weltlichen Gerichte gegen die geistliche Gerichtbarkeit, als gegen die Eingriffe der geistlichen Richter gegen die weltliche Gerichtbarkeit. Wenn ein Geistlicher wegen eines Gegenstands,

der zufolge unserer Gebräuche vor den Official gehört, vor dem weltlichen Richter erscheinen soll, so kann er verlangen, daß die Sache an den geistlichen Richter verwiesen werde; Weigert sich dessen der weltliche Richter, so kann er wegen verweigerter Zurückweisung an den competenten Richter als einem Mißbrauch der Gerichtbarkeit appelliren. Um die Strafe des muthwilligen Appellirens zu entgehen, wann nämlich der Appellant unterliegt, so wird diese Appellation gemeiniglich Berufung vom incompetenten Richter genannt.

Petrus Pithou war von der Wahrheit dieser Sätze, und daß es der im Königreich angenommene Gebrauch sey, so überzeugt, daß er daraus den 80ten Artikel der Freyheiten der französischen Kirche gemacht hat, als durch welches Mittel, „(nämlich der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit) die Geistlichen ihr Ansehen, „und ihre Gerichtbarkeit erhalten, so daß der geistliche Fiscal oder jeder anderer, dem daran gelegen ist, wider die „von dem weltlichen Richter gemachte Eingriffe in seine „Rechte wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit appelliren „kann. De Foix, Erzbischof zu Toulouse und französischer Gesandter bey dem Pabst Gregor XIII, bezeugt diesen Gebrauch in einem Schreiben an Heinrich III z). In seinem Berichte an den König wegen einer bey dem Pabste gehabten Audienz, wo sich der Pabst durch eine Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit beleidiget fand, meldete er, er habe dem Pabste gesagt: „Es seye „richtig, daß, wenn die geistliche Richter über weltliche „Dinge erkennen wollten, dieser Fall eine Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit (so drückt er sich aus) „veranlasse; Allein ich bath seine Heiligkeit zu bedenken, „daß dieses gegenseitig auch geschehe, und daß die geist-

„lichen

---

z) Es ist datirt: Rom den 2ten April 1582 und den Briefen dieses Kirchenprälaten nach der pariser Ausgabe im Jahr 1628 ist er der 26ste.

„lichen Richter in Frankreich, wann die weltlichen Rich-
„ter Eingriffe in die geistliche Gerichtbarkeit wagten, gleich-
„falls gewohnt seyen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit
„zu appelliren, wo dann der Parlamentshof ihnen schleu-
„nige und vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lasse."

Als der Büchercensor, der des Fevret Werk von Mißbrauch der Gerichtbarkeit zu untersuchen hatte, behaup-tete, die Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbar-keit könnten nur gegen Aussprüche der geistlichen Richter eingelegt werden, so führte der Verfasser um diesen Ein-wurf zu vernichten, mehrere Parlamentsschlüsse und das Zeugniß verschiedener berühmten Schriftsteller an, wodurch er beweist, daß auch gegen weltliche Richter, wann sie die geistliche Gerichtbarkeit kränken, die Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit ergriffen werden könne. Die-ser Verfasser führt zwey über diesen Gegenstand vom Par-lamente zu Dyon ergangene Schlüsse an. Diese Rechts-materie gründet sich auf die besondere Angemessenheit des Worts: Mißbrauch, um jeden Eingriff in die Gerichtbar-keit, von welchem Richter immer er auch geschehen mag, anzudeuten. Da kein größerer Mangel noch offenbarere Nichtigkeit seyn kann, als wenn eine Handlung ohne alles Recht und dazu gehöriger Macht unternommen wird, so will das dagegen eingewendete Wort: Mißbrauch nach seiner gewöhnlichen Bedeutung sagen, diese Handlung seye ohne die dazu erforderliche Macht unternommen worden, sie überschreite also die Gerichtbarkeit und die dem Han-delnden ertheilte Macht.

Hierauf gründet sich, was Marca schreibt, daß die Bischöfe wegen der Eingriffe der Untergerichtsstellen in die geistliche Gerichtbarkeit sich an die Parlamente, und we-gen den Eingriffen der Oberngerichtsstellen an den gehei-men Staatsrath wenden sollten *a*).

a) Relictum est etiam Episcopis appellationis ab abusu re-medium adversus ipsa supremarum curiarum tribuna-lia,

Die Bischöfe waren die erste, welche wider die von den Päbsten ergangenen Kirchencensuren sich der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit bedienten *b*). Bald erhielten sie königliche Briefe, bald Parlamentsschlüsse, worin verbothen war, die wider sie ergangenen Decrete zu vollziehen *c*). Haben die Bischöfe den Beystand der weltlichen Macht angerufen, und die Wirkungen der Appellation wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit für sich anerkannt; so haben gewiß die Geistlichen zweyten Ranges, die ihnen untergeordneten Seelenhirten, und überhaupt alle Bürger des Staats, Laien oder Geistliche, ein eben so gegründetes Recht, wider die Anordnungen und Censuren der Bischöfe, wider die Urtheile ihrer Officialen zu der nämlichen weltlichen Macht ihre Zuflucht zu nehmen.

Verschiedene Versammlungen des Clerus haben diesen Appellationsweg gelobt, und bey Gelegenheit anbefohlen, wo er dienlich wäre, die Eingriffe in die bischöflichen Rechte zu hemmen, und die gute Ordnung in den Bisthümern beyzubehalten *d*).

§. LXX.

---

lia, quae sanctioris Consistorii decretis rescinduntur. De concord. Sacerdot. et Imper. 4. Buch 21. Kap. N. 5.

b) Potest persona Papae tyrannice gubernare et tanto facilius quanto potentior est, sagt der Cardinal Cajetan 1. 2. q. 39. art. 1. ad 2.

c) Beyspiele hievon sind im 9ten Kap. des Werks: Preuves des libertés de l' Eglise gallicane.

d) Zum Beweise dient die allgemeine Versammlung des Clerus von den Jahren 1625, 1655, 1660. und noch andere.

§. LXX.

Wie in Frankreich die päbstlichen Constitutionen' Bullen, Rescripte und Breven angenommen, oder verwofen werden.

Der französische Clerus hat von unseren Königen verschiedene Edicte erhalten, worunter das von Melun vom Jahr 1580, und jenes vom Jahr 1695 die Ordnung bey Appellationen wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit enthalten; das Appellationsvecht wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit ist also von Seiten des französischen Clerus deutlich festgesetzt. Auch haben die Geistlichen eben so richtig als die Laien anerkannt, daß dieser Weg von langen Zeiten her üblich, gerecht, rechtmäßig und gut gegründet seye. So wie nach dem Gebrauche Frankreichs die Schlüsse der Kirchenversammlungen angenommen werden, wann sie nichts wider die Freyheiten der französischen Kirchen enthalten; eben so wird mit den päbstlichen Constitutionen, Bullen, Rescripten und Breven verfahren, sie mögen über Lehre oder über Disciplinarpuncte ertheilt seyn.

Die apostolischen Bullen und Constitutionen, wenn sie Lehr- oder Disciplinarpuncte betreffen, können in Frankreich nicht als Gesetze des Königreichs angeführet werden, der König müßte dann seinem Parlamente befohlen haben, sie den Gesetzen des Staats beyzurücken. Hierdurch will der Fürst eben nicht den Lehrpunct entscheiden. Da er die dogmatischen Rescripte von Rom beschränkt, so ist der Lehrpunct niemals der Gegenstand der Beschränkungen; er erklärt nur, daß die Form, unter welcher die Bulle erscheint, den Rechten seiner Krone, den Gesetzen des Königreichs, und den Gewohnheiten des Landes zuwider sey; er erhält nur die Nation bey ihrem Gebrauche von niemanden, als von der Hand ihres Souveräns Gesetze anzunehmen. Nur über die die äußerliche Gerichtbarkeit, nicht aber über die Rechte des Gewissens entscheidet der Fürst. Wenn

also von einem päbstlichen Reskripte wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit appellirt wird, so wird nicht gerade gegen die Ertheilung oder Ausfertigung der Bulle, oder des Reskripts, sondern gegen deren Vollstreckung appellirt. Der König will seine Unterthanen nicht hindern in ihren Privatzweifeln von dem heiligen apostolischen Stuhl Aufklärung zu verlangen; er verbiethet ihnen nicht ihr Gewissen nach den Schlüssen des heiligen Stuhls, und nach den päbstlichen Breven zu stimmen; denn die Fürsten richten nur das äußerliche Betragen, nicht aber den innerlichen Glauben, da über Meinungen, welche sich nicht durch äußere Handlungen zeigen, die äußerliche Macht nichts vermag.

Die Breven an Fürsten, Bischöfe, und einzelne Bürger des Staats bedürfen keiner öffentlichen Briefe, da sie keine Handlungen der Gerichtbarkeit sind, auch nicht ausgefertiget werden, um in der Kirche als Gesetze zu gelten; Wollten aber einzelne Staatsbürger aus eigener Anmassung diese Breven kund machen, um ihnen einige Gesetzkraft zu verschaffen, so würde die höchste Macht im Staate diesen an ihrem Ansehen gemachten Eingriffen Einhalt thun, weil das königliche Ansehen allein machen kann, daß eine von einer fremden Macht ergangene Vorschrift als ein Gesetz angenommen werde.

Die Ausfertigung über Beneficien, die von der Pönitenziarie ertheilten Breven, Dispensationen, und andere gewöhnliche Ausfertigungen werden in Sachen der Privatpersonen in Frankreich ohne offene Briefe angenommen, sie haben eine bekannte, und durch die Gesetze des Königreichs angenommene Schreibart. Als das Parlament von Paris in einem Schlusse von 15ten May 1647 allen Erzbischöfen, Bischöfen, Generalvicarien, Officialen und anderen verboth, die Decrete und übrigen Aufträge der Inquisition, die päbstlichen Breven und Bullen ohne königliche Erlaubniß anzunehmen, oder verkünden und vollziehen zu lassen, so wurden die Provisionen der Pfründen,

und

und die in Privatangelegenheiten gewöhnlichen Ausfertigungen, die zufolge der Verordnungen und Gesetze des Königreichs von römischen Hofe ausgefertiget werden, davon ausgenommen; allein die nämlichen hier ausgenommenen Ausfertigungen sind bey dem Parlamente in Provence nicht ausgenommen, welches ein besonderes Annexrecht hat, wovon nothwendig hier gehandelt werden muß.

§. LXXI.

Von dem Annexrechte, welches in allen Gattungen von Provisionen der Beneficien und Ausfertigungen des römischen Hofs, oder der Vicelegation von Avignon, dem Parlamente zu Provence eigen ist.

Alle apostolische Bullen, Breven, Rescripte, und Mandate, sie mögen Loszählungen von den Gelübden in Ehesachen, in Alter, oder Ertheilung der Beneficien, Jubiläen, oder Ablässe betreffen, müssen bey dem Parlamente zu Aix registrirt werden. Keine vom römischen Hofe, oder von der Legation zu Avignon kommende Ausfertigung kann in dem Gerichtsbezirk dieses Parlaments vollstreckt werden, wenn sie nicht den Gerichtsbüchern einverleibt worden ist. Sie müssen alle vom Parlamente geprüft werden, welches dann die Einverleibung gestattet oder versagt. Der Gebrauch in Provence ist also, daß die Provisionen über Beneficien und die anderen Ausfertigungen in Privatsachen dem Parlamente zu Aix vorgelegt werden müssen, um den Mißbräuchen zuvorzukommen, da im Gegentheil die andern Parlamente von den Privatgeschäften keine Kenntniß nehmen, bis sie durch den Appellationsweg wegen Mißbrauchs der Gerichtbarkeit vor ihren Richterstuhl gelangen. Die andern Parlamente helfen dem Mißbrauch ab, wann er bekannt gemacht worden ist, das Parlament zu Aix ist in dem Besitz des Herkommens, den

Miß-

Mißbräuchen zuvorzukommen. In allgemeinen Angelegenheiten ist übrigens zwischen dem Parlamente zu Aix und anderen Parlamenten kein Unterschied; bey einem wie bey dem anderen werden offene Briefe erfordert. Daraus folgt, daß das Annexrecht ein dem Parlamente in Provence eigenes Recht ist, wenn man nämlich die Form davon betrachtet. Betrachtet man aber das Wesen dieses Rechts, so hat nicht nur ganz Frankreich, sondern alle Nationen haben es, denn es heißt soviel, als Erlaubniß zur Vollziehung; pareatis; Eintragung in die öffentlichen Bücher des Staats. Dieses Wort kommt von annectere oder von annexare, welches verbinden, fügen, bedeutet, oder von annexere, zugestehen, bewilligen.

Das Parlament zu Aix genießt dieses Annexrechtes unter königlichem Ansehen, gleichwie der oberste Gerichtshof in Provence bey Regierung der Grafen von Provence es genossen hat. Dieses Recht ist sowohl vor, als nach Errichtung dieses Parlamentes immer unverletzt, immer ein Recht der obersten Gewalt vor und nach der Einverleibung dieser Provinz mit Frankreich im Jahre 1591 bis anjetzo gewesen. Hat gleich der römische Hof manchmal Ausfälle gegen dasselbe gewagt, so ist es doch durch die Standhaftigkeit der Parlamentsglieder erhalten worden. Nie ist in Provence etwas zum Vollzug gekommen, wenn die ersten Collegien nicht ihr placet, ihr pareatis beygesetzt haben. Dieses alte Recht, das nicht nur durch einen unfürdenkbaren Gebrauch, sondern durch sehr alte Rechtsgründe der besondern Oberherren von Provence und der französischen Könige gerechtfertiget ist, wurde vor Errichtung des Parlaments von den versammelten Ständen dieser Provinz im Jahr 1481, und von dem obersten Rathe des Landes im Jahre 1482 bestätiget. Die Stände und der versammelte Rath verordneten, daß kein von einer auswärtigen Macht, wenn sie auch geistlich wäre, ergangenes Schreiben in Provence vollzogen werden sollte, wenn es nicht von dem obersten Gerichtshofe genehmiget seye, und zwar bey Stra-

se der Einziehung der Güter. Diese Verordnungen wurden dem Syndicus der Bischöfe und dem Agenten des Welt- und des Regularclerus in Provence kund gemacht. Seit dem die Grafschaft Provence der Krone Frankreich einverleibt ist, ist dieses Recht von den französischen Königen, und unter anderen von Ludwig XI, Ludwig XII, und Franz I bestätiget worden. Die Päbste selbst haben es anerkannt, denn bey verschiedenen Gelegenheiten haben sie das Parlament ersucht, denjenigen, welchen von den Päbsten eine Pfründe in Provence ertheilet worden, seine Einwilligung zu geben. Die Vicelegaten zu Avignon verlangen für die von ihrem Sitze abhangende Provisionen gleichfalls die Einwilligung der Vicelegation, und sie erhalten solche nur dann vom Parlamente, wenn sie vom Könige offene Briefe vorzeigen.

In Angehung der Probstey Arles wurde der Besitzstand des Parlaments bestritten. Der König hatte sie dem Neffen des Erzbischofs ertheilt, und Julius II hatte einen seiner Kämmerer damit versehen. Der Pabst schrieb an das Parlament für den Farius de Sanctoriis. Allein das Parlament, auf Befehl des Königs schlug seine Einwilligung ab. Julius, dessen gewaltthätiges Betragen bekannt ist, befahl seinen Vicelegaten zu Avignon, Ludwig von Rochechouard, sich dieses Joches zu entledigen, und es zu hintertreiben, daß seine Bullen nicht mehr die Einwilligung des Parlaments bedürften. Der Streit zwischen dem Parlamente und dem Vicelegaten wurde durch einen Vertrag geendiget, kraft dessen keine von Rom oder von Avignon kommende Ausfertigung in Provence ohne Einwilligung des Parlaments vollzogen werden könne. In Betreff der Pfründen aber wolle das Parlament bloß wegen Ergreifung des Besitzes, und ohne Nachtheil der posessorischen Instanz seine Einwilligung ertheilen, ohne die Theile vorzuladen.

Bald verursachte ein neuer Zwist neue Klagen wider das Annexrecht. Dieser zwischen dem Parlamente und Franz

von Lestaing, dem Nachfolger des Rochechouard in der Vicelegation zu Avignon, sich erhobene Streit betraf das peinliche Verfahren des Parlaments gegen zwey Ordensgeistliche, die das Parlament zum Tode verdammte und hinrichten ließ. Es wurde ein zweyter Vertrag errichtet, und das Anrecht wiederum bestätiget. Man weiß, daß Ludwig XII die Kirchenversammlung zu Pisa wider Julius II aufbrachte, und daß dieser Pabst besagter Kirchenversammlung ein Concilium im Lateran entgegensetzte. Bey diesen Vorgängen befahl der König in einem Schreiben vom 23ten Junius 1510 dem Parlamente zu Aix, es solle den Bischof von Tivoli, den Julius zu seinem Legaten zu Avignon nach dem Tode des Cardinals Amboise ernannt hatte, seine Macht in Provence ausüben lassen. So lang Julius lebte, wurden des Königs Befehle befolgt, als aber nach dessen Tode beyde Höfe sich mit einander verglichen, gab Leo X die Legation von Avignon dem Cardinal Clermont, einem Neffen des Cardinals Amboise, und verlangte von dem Parlament die Einregistrirung seiner Vollmachten. Die Parlamentsglieder schlugen es ab, weil sie noch keinen Befehl erhalten hatten, worin die Vollmacht bey Erhebung des Bischofs von Tivoli widerrufen gewesen wäre Leo X, über diese Weigerung aufgebracht, befahl dem Marius Penuselius, des lateranensischen Conciliums Promotoren, sich wegen der Widersetzlichkeit des Parlaments gegen die Vollstreckung der apostolischen Mandate zu beschweren. Der Promotor überreichte wirklich seine Vorstellung; sie enthielt sehr viele Klagpuncte wider die Parlamentsglieder von Provence. Penuselius beschuldigte sie unter anderen, daß sie mit einem satanischen Stolz ihr Haupt wider den heiligen Stuhl erhebten. Der Pabst nahm diese Vorstellung an, und nach dem Schlusse des Conciliums ließ er wider jene Parlamentsglieder, die er am meisten sich entgegen glaubte, ein Mahnschreiben ergehen, wodurch er sie verbinden wollte, bey Strafe aller Kirchencensuren inner-

halb

halb 3 Monathen in Person zu erscheinen *e*). Nach der Schlacht bey Marignan, wodurch das Milanesergebieth unter Frankreich kam, ergriff Franz I gewisse Maaßregeln um diese Sache, die den Absichten dieses Fürsten in Italien nachtheilig seyn konnte, zu endigen. Um dem Pabste einige Genugthuung zu geben, wurde verabredet, das Parlament sollte die Lossprechung von den Censuren verlangen; jedoch sollte der Pabst in geheimen Artikeln das Annexrecht bestätigen, und einwilligen, daß das Parlament sich dessen ferner bediene, so wie es in verflossenen Zeiten in dessen Besitz war. Zu Befolgung dieses Vertrags überreichte also einer *f*) von den französischen Bothschaftern an das Concilium im Lateran in einer besondern Audienz die Unterwerfungsacte des Parlaments in Provence unter das an sie ergangene Mahnschreiben, und erhielt im Namen der Parlamentsglieder die Lossprechung; auch händigte der Pabst dem Bothschafter die geheimen Artikel ein, worin das Annexrecht bestätiget wurde, und die noch wirklich im Archive des Parlaments zu Aix aufbewahret werden.

Alle diese historischen Daten findet man in dem unten angeführten Werke *g*), sammt den beweisenden Beylagen.

Das Parlament in Provence war von dieser Zeit an im ruhigen Besitze des Annexrechtes, bis im Jahre 1732 ein Bischof aus Provence sich demselben zu entziehen suchte.

Cle-

---

e) In den Verhandlungen des Conciliums im Lateran 8te Sitzung. *f*) Ludwig von Forbin, Herr von Souliers und Luc, Dechant und Kanzler des Parlaments zu Aix.

g) Sammlung der das Annexrecht betreffenden Gründe und Urkunden, wodurch das Alterthum dieses Rechtes erwiesen wird, bey dem Parlamentsbuchdrucker Joseph Senez zu Aix im Jahre 1727.

Clemens XII, der damals auf dem heiligen Stuhle saß, wollte diesem Königreiche bey Gelegenheit seiner Erhöhung zum Pabstthume ein allgemeines Jubiläum ertheilen. Der französische Hof fand wegen einiger gegen unsere Freyheiten laufenden Clauseln nicht für gut, es anzunehmen. Der Erzbischof von Arelat Jacob von Forbin von Janson ließ sich einfallen, eines für sein Bisthum zu erhalten, welches er auch gleich im Anfange des Jahrs 1732 erhielt. Er wollte es auf Ostern seinen Diöcesanen ertheilen, allein die Formalität des Annexrechtes, welches er sich erbitten sollte, hielt ihn auf. Nach einigen Monathen behauptete er, ein Jubiläum sey eine bloß geistliche Gnade, und könne also dem Annexrechte nicht unterworfen werden, eben als wenn ein Jubiläum ohne öffentliche Briefe des Königs im Königreiche angenommen werden könne, eben als wenn die Jubiläen nicht immer dem Parlamente zu Aix vorgelegt worden wären, eben als wenn es endlich sehr schwer wäre, durch Clauseln, welche man den Acten, die man für pur geistlich ausgibt, eingerückt, den Völkern ihre Freyheiten zu entziehen. Dessen ungeachtet verordnete der Erzbischof von Arelat zufolge dieses Jubiläums, das er seiner Verordnung vordrucken ließ, öffentliche Gebethe.

Das Parlament zu Aix machte am 18ten Septem„ber 1732 einen Schluß bekannt, worin es des General„procurators Appellation von besagter Verordnung, auch „von der Kundmachung und Vollziehung, wenn etwas „dergleichen geschehen, annahm; ihm erlaubte besagte „Appellation jedem, wo er es gut finden würde, kund „machen zu lassen; indessen aber befahl, daß alle Exem„plare besagter Verordnung unterdrückt, jenes aber, so „dem Parlament überschickt worden, von dem Gerichts„diener vor der Thür des Pallasts zerrissen werde, und „die Exemplare, welche etwa im Bisthume angeschlagen „worden, auf schleunige Besorgung des königlichen Ge„neralprocurators abgenommen werden sollten; Auch wur-

„de

„de besagtem Erzbischofe von Arelat, und jedem andern, „dem es angehen würde, bey Strafe der Einziehung ih„rer Güter verbothen, die Jubiläumsverordnung kund zu „machen, anzuheften, und zum Vollzug zu bringen; ei„nem jeden andern aber, ein Exemplar davon bey sich „zu haben, feil zu biethen, zu verkaufen, oder sonst aus„zutheilen, mit Befehl, jene, die sie etwa haben wür„den, unverzüglich in die Hofkanzley bey vermeidung ex„emplarischer Strafe zu bringen; Es solle ferner Nach„richt eingezogen werden, um den oder diejenige, welche „besagte Verordnung gedruckt haben, zu entdecken, mit „wiederholtem Verbothe, die apostolischen Breven, Bul„len und Rescripte in Ausführung zu bringen, ehe die „Bewilligung des Hofes hinzu gekommen sey". Diese erzbischöfliche Verordnung enthielt viele nicht wohl über„legte Puncte, wovon zu reden hier der Ort nicht ist. Genug ist, wenn man anmerkt, daß die Ruhe des Staats dadurch gestört werden konnte, und daß das Parlament den Erzbischof gerichtlich verfolgt haben würde, wenn der königliche Hof, bey dem sich das Parlament erfragte, wie es sich verhalten sollte, nicht einen mäßigen Gebrauch seines Ansehen vorgeschrieben hätte. Der König verwies endlich den Erzbischof aus seinem Erzbisthum *h*).

h) In einem königlichen Geheimschreiben vom October 1732 wird dem Erzbischof von Arelat befohlen, innerhalb 24 Stunden seinen Kirchsprengel zu räumen, und sich unverzüglich in seine Abtey Saint Valery in der Picardie zu begeben, auch sich innerhalb 10 Meilen Umfang d m Hofe nicht zu nähern. Erst im Jahr 1733 erhielt dieser Kirchenprälat die Erlaubniß, in sein Erzbisthum zurückzukehren, nachdem er versprochen hatte, sich vernünftiger zu betragen.

§. LXXII.

Welche Clauseln der Bullen, Breven und Rescripte in Frankreich für fehlerhaft gehalten, und unter welchen Einschränkungen sie angenommen werden.

Man unterscheidet in Frankreich zweyerley Bullen: 1. Es gibt Bullen, Breven und Rescripte, die in Frankreich platterdings verworfen werden, weil ihr Inhalt und ihre Form den Grundsätzen der französischen Geistlichen oder politischen Regierung zuwider sind, oder weil wir dem Pabste über jene Puncte, die der Gegenstand dieser Bullen, Breven und Rescripte sind, die Macht uns Gesetze zu geben nicht zugestehen.

2. Andere werden angenommen, und machen zum Theil unsere Kirchenzucht aus. Man kann unter diesen zwey Classen unterscheiden. Einige, worin Clauseln enthalten sind, die im Königreiche nicht gut geheissen sind, werden nur ihrem wesentlichen Inhalte nach angenommen; Wiederum andere enthalten nichts wider die Grundsätze und Gebräuche Frankreichs, man mag den wesentlichen Inhalt, die Schreibart, oder die Clauseln behaupten. Man untersuchet, ob jene Bullen, worin Clauseln wider die Grundsätze Frankreichs enthalten sind, die allgemeine Polizey des Königreichs, oder das Interesse von Privatpersonen, die solche ausgebracht haben, betreffen. Die Nothwendigkeit, sich in mehreren Fällen nach Rom zu wenden, hat uns oft gezwungen, briefliche Ausfertigungen von Rom anzunehmen, und zwar in der Form und mit den Clauseln, wie es den Dienern dieses Hofs gefällig war, wenn das Wesentliche dieser Ausfertigungen der Kirche oder dem Staate nützlich war, ob wir gleich die Lehre oder Gebräuche, die bey dergleichen Formeln oder Clauseln vorausgesetzt werden, nicht angenommen haben. Wir glaubten, daß bey diesen Gelegenheiten mehr auf das öffentliche Wohl, welchem wegen man sich

diese

diese Bullen habe geben lassen, Rücksicht zu nehmen seye, als auf einen Fehler, wegen welchem man sie bey anderen Umständen verworfen haben würde. Dieß ist der Fall, wo man sagen kann, daß diese Clauseln, ob sie gleich fehlerhaft sind, dennoch die Handlung, der sie beygerückt worden, nicht fehlerhaft machen *i*). Als diese Clauseln von den Beamten des römischen Hofs eingeführt worden, so ist der Clerus selbst, und die weltlichen Gerichtshöfe des Königreichs, welche die mit diesen Clauseln versehene Acten registrirt haben, den Folgen derselben durch ausdrückliche Beschränkungen zuvorgekommen, indem nämlich der Clerus seine Gesinnungen über diese Clauseln äußerte, und indem die weltlichen Gerichtshöfe befahlen, daß die Acten, ohne die Clauseln zu genehmigen, in die Gerichtsbücher eingetragen werden sollten. Im Anfange sind die Bullen, die nur das Interesse von Privatpersonen, die solche ausbrachten, betrafen, nicht so leichtlich in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, weil aber die Anmaßung der römischen Beamten, dergleichen Clauseln in die Ausfertigung zu setzen, einzelnen Staatsbürgern nachtheilig war, so wurde man endlich vermüßiget, es mit den Ausfertigungen an Privatpersonen eben so, als mit jenen zu halten, welche man wegen allgemeinem Nutzen der Kirche, oder wegen Beybehaltung guter Ordnung im Staate sich geben ließ. Und also die Bullen, ohne den Clauseln beyzupflichten, anzunehmen; ja da diese Beschränkungen zu einem allgemeinen Gebrauch geworden, so unterließen die Gerichtshöfe, bey denen die Bullen eingetragen wurden, oft, in ihre Schlüsse den gewöhnlichen Vorsichtsausdruck: Ohne Genehmigung der Clauseln, einzurücken, weil sie dafür hielten, diese Verwahrung, ob sie gleich nicht ausgedrückt seye, werde allezeit darunter verstanden.

i) Pro non Scriptis habentur, vitiantur et non vitiant.

Dennoch gibt es gewisse so verhaßte Clauseln, daß die Bullen derentwegen verworfen werden, so vortheilhaft sie übrigens für die Kirche, oder für den Staat seyn mögen. Dergleichen sind die Bedrohungen gegen unsere Souveräne, sie zu excommuniciren, oder ihrer Staaten zu entsetzen. Wir haben kein Beyspiel, wo eine Bulle mit Clauseln von dieser Art angenommen worden wäre.

Ferner muß man bemerken, daß die Gerichtshöfe in ihren Annahmsschlüssen nicht immer die Clauseln, welche sie verwerfen, einzeln benennen, sie begnügen sich manchmal mit einem allgemeinen Vorbehalte.

In Frankreich darf man nicht daran zweifeln, daß dem König das Ernennungsrecht der Abtissinnen sowohl als der Aebte zukomme. Der König ertheilt zu den weiblichen Abteyen eben sowohl seine Ernennungsbreven, wie in den Mannsabteyen. Den Beamten am römischen Hofe ist es aber nicht gefällig, die Bullen in der nämlichen Form auszufertigen. Bey Bullen für Mannsabteyen thun sie der Ernennung des Königs Meldung *k*); Weil sie aber behaupten, in dem zwischen dem Pabst Leo X und dem König Franz I getroffenen Concordat seyen die Frauenabteyen nicht begriffen, so melden sie in den Bullen für weibliche Abteyen nichts von der Ernennung des Königs *l*) und

setzen

---

k) Quem serenissimus Princeps Ludovicus Franciae et Navarrae Rex Christianissimus praetextu Concordatorum .... nobis ad hoc per suas litteras nominavit.

l) In die Bullen, so kurz nach dem Concordat ausgefertiget wurden, setzte man pro quâ Rex Christianissimus nobis scripsit, die römischen Beamten setzten einige Zeit hernach noch hinzu: Dummodo Monialium majoris et sanctionis partis consensus interveniat. Diese Clausel wurde seit Alexander VII noch weiter mit diesen Ausdrücken ex-

streckt:

ſetzen verſchiedene Clauſeln bey, welche in Frankreich als römiſcher Kanzleyſtyl angeſehen werden, worauf man keine Rückſicht nimmt. Die zu Verkündung dieſer Bullen abgeordneten Officialen würden nicht beſtätiget werden, wenn ſie ſich dieſer Ankündung entzögen, ehe die Klöſter zur Wahl einer Abtiſſinn nach der in dieſen Bullen vorgeſchriebenen Form geſchritten wären. Unſere Könige, um den Frieden und die Einigkeit mit dem Pabſte zu erhalten, dulden dieſen ihren Rechten ſo entgegen geſetzten Styl, aus Ueberzeugung, daß dieſe Nachgiebigkeit nicht als ein Merkmal von Unterwürfigkeit, ſondern als ein Zeichen ihrer Frömmigkeit angeſehen werden müſſe.

Es iſt gewöhnlich, in die am römiſchen Hofe ausgefertigten Proviſionen für die Beneficien in Frankreich, die nicht zum Conſiſtorium gehören dieſe Clauſel zu ſetzen, und in den deswegen eingereichten Bittſchriften folgendes zu ſagen: Cujus fructus et reditus annui non excedunt viginti quatuor ducatos auri de Camerâ ſecundum aeſtimationem communem. Die Franzoſen wollen durch dieſe Worte den Ertrag der Beneficien, um die ſie anſuchen, eben nicht ausdrücken; Man ſetzt ſie in die Bittſchrift, die Beneficien mögen tauſend oder weniger als 24 Ducaten ertragen. Dieſer Styl, der nach der Denkungsart der Franzoſen, die ſich deſſen bedienen müſſen, nichts bedeutet, iſt eingeführt worden, weil die Päbſte von Beneficien, die jährlich mehr als 24 Duca-

ſtreckt: Dummodo dicti monaſterii Moniales Capitulariter congregatae pro duobus ſaltem ex tribus partibus et per ſecreta ſuffragia in perſonam N.... ſponte et liberè nullis exterorum favoribus ſeu officiis inductae, conſentiant. Man hat ſogar unter einigen Päbſten beygeſetzt: Quodque dicto monaſterio non adſint Moniales habiles ad regendum dicti Abbatiſſatus officium.

ten eintragen, die Annaten bezahlt haben wollten, wogegen sich aber Frankreich allezeit gesetzt hat. Um aber allem Zwist mit dem römischen Hofe auszuweichen, so hielt man für räthlich, diese Clausel beyzusetzen, um die Ausfertigungen, die man nöthig haben könnte, desto leichter zu erhalten. Die Beamten am römischen Hofe kennen diesen Gebrauch Frankreichs wohl. Wir haben sogar Beyspiele, wo die Beamten diese Clausel in Provisionen über Resignationen gesetzt haben, ob sich gleich die Resignanten mehr als 10 tausend Ducaten Pension von den resignirten Beneficien vorbehalten. So wurde zum Beyspiel die Pfarrey zum heiligen Eustach zu Paris mit Vorbehalt einer Pension von sechstausend Livres resignirt.

Es ist ein im Königreiche unveränderlicher Grundsatz, daß die Priorate an Ordensgeistliche aus anderen Klöstern wenn sie nur von dem nämlichen Orden, oder von der nämlichen Congregation sind, ertheilt werden können *m*) Hievon sind diejenigen Priorate ausgenommen, die ihrer Stiftung nach bey den Geistlichen des Klosters bleiben müssen, als in welchem Falle diese Stellen ihnen übertragen werden müssen. *n*). Die Beamten in der grossen Datarie haben die in der Anmerkung *o*) angeführte Clau-

---

m) Der Verfasser der Glossen über die pragmatische Sanction in dem Titel: De collationibus §. illi verò, unter dem Worte idoneis hat es wohl bemerkt; womit das Concilium zu Trient sogar überein kommt.

n) Nach Bemerkung des nämlichen Glossenverfassers.

o) Cum decreto quod dictus Orator de Monasterio seu alio regulari loco in quo professus est, ad Monasterium seu alium regularem locum â quo dictus Prioratus descendere dignoscitur, transferri et in fratrem et Monachum recipi debeat. Diese Clausel wurde nach dem Kapitel: Cum singula §. prohib. de praebend. in

Clauſel bey Proviſionen über Priorate, die Geiſtlichen aus anderen Klöſtern ertheilet werden, zum gewöhnlichen Styl gemacht. Allein die Geiſtlichen vom nämlichen Orden, ob ſie gleich nicht aus dem nämlichen Kloſter ſind, wohin die ihnen ertheilten Priorate gehören, nehmen Beſitz davon, ohne daß ſie ſich transferiren laſſen.

Die in den päbſtlichen Bullen und Breven oder anderen Ausfertigungen des römiſchen Hofs gewöhnliche allgemeine Clauſeln, ſo unbeſtimmt und ausgedehnt ſie ſeyn mögen, müſſen in Rückſicht auf die Bittſchrift der Impetranten erklärt und verſtanden werden. In den Bittſchriften muß man ferner unterſcheiden, was zum Weſen der Bitte gehört, und was römiſcher Kanzleyſtyl iſt, nach dem man ſich richten muß. Die Correctoren und Reviſoren nehmen ſich die Freyheit, die Bittſchriften umzuänderen, wann ſie Ausdrücke und Clauſeln darin finden, die ſie ihren Anſprüchen zuwiderlaufend glauben, und rücken ſtatt derer andere ihnen anſtändigere ein. In dieſem Falle beurtheilen wir die Bittſchriften nicht nach den Ausfertigungen des römiſchen Hofs, ſondern nach den Certificaten der Ausfertigungskammer, welche von dem Inhalte der überreichten Bittſchrift und der von den Beamten damit vorgenommenen Abänderung Zeugniß ertheilen.

Die in den apoſtoliſchen Bullen, Breven und Reſcripten befindliche Clauſel: Non obſtantibus quibusvis, Apoſtolicis nec non in Provincialibus, Synodalibus, univerſalibusque Conciliis editis et edendis ſpecialibus vel generalibus conſtitutionibus et ordinationibus iſt in Frankreich ganz und gar nicht angenommen, weil ſie dem Grundſatze, daß ein allgemeines Concilium über den Pabſt iſt, zuwiderläuft *p*).

Sexto eingerückt, es iſt aber gewiß, daß dieſes Decret in Frankreich nie gebräuchlich geworden iſt.

p) Man ſehe die Vorſtellungen des Clerus 6ten Band.

Eben so wird die Clausel: motu proprio in Frankreich nicht angenommen, weil sie in dem Pabste das Recht voraussetzet, eine unmittelbare und ordentliche Gerichtbarkeit in den Orten, wohin die Bullen, Breven und Rescripte geschickt werden, auszuüben *q*). Nach den Gebräuchen Frankreichs hat der Pabst über die in Frankreich entstandene Streitigkeiten nur alsdann zu erkennen, wann sie durch den Weg der Appellation an ihn gekommen sind, oder wann er sie auf Ersuchen des Königs, oder auf Bitte der Bischöfe entscheidet. Die vom Pabst gebrauchte Clausel: Aus eigener Bewegung, stimmt weder mit dem alten Kirchengebrauche ein, dem zufolge die Entscheidungen des Pabstes in seiner Kirchenversammlung verfaßt werden müssen, noch schickt sie sich zu der heutigen Kirchenzucht, nach welcher diese ehemalige Kirchenversammlung durch das Cardinalscollegium vorgestellt wird. Die italienischen Lehrer haben sogar diese Clausel als höchst ehrsam für den heiligen Stuhl angesehen, weil nach ihrer Meinung dadurch schon seit dem Ursprunge dieser Clausel die Entscheidung des Pabstes mehr als ein Werk eines besonderen Kirchenlehrers, als für den Ausspruch des Oberhaupts der Kirchen angesehen wird. Unsere Väter widersetzten sich dieser Clausel in den Jahren 1623, 1646 und 1689. Der Pabst setzte in einer Constitution vom Jahre 1689, wo er das Buch: Grundsätze der Heiligen verdammt, die Clausel eines allgemeinen Verboths ein verdammtes Buch zu lesen sogar für diejenigen, welche ausdrücklich benennt werden müssen. Diese Clausel ist fehlerhaft, erstens weil sie neu ist, und zweytens weil die Päbste selbst anerkannt haben, daß gewisse Personen weder in den Schlüssen des heiligen Stuhls, noch in den Canonen der Kirchenversammlungen, so allgemein auch ihre Anord-

q) Man sehe die Memoires du Clergé tom. 9. pp. 1009 et suiv.

ordnungen seyen, begriffen sind, wenn sie nicht namentlich und ausdrücklich benennt werden.

Mit einem Worte, jede neue oder unsern Grundsätzen zuwiderlaufende Clausel wird auf eine von den schon erklärten Arten, so wie es die Klugheit den weltlichen Gerichtshöfen, oder den geistlichen Versammlungen anrathet, verworfen.

§. LXXIII.

Der allerchristlichste König hat die Beneficien in seinen Staaten zu ertheilen, oder jemanden dazu zu ernennen.

Der allerchristlichste König ertheilet die einfachen Beneficien, worüber er das Patronatrecht hat, mit unbeschränktem Rechte; bey den Consistorialbeneficien hat er nur das Benennungsrecht, und der Pabst ist vermög des Concordats mit Frankreich verbunden, es demjenigen, welcher vom Könige benennt worden, zu ertheilen.

§. LXXIV.

Von den verschiedenen Arten der Indulte.

In Frankreich sind vielerley Arten von Indulten bekannt. 1. Die königlichen, 2tens die des Parlaments zu Paris, 3tens die Indulte der Cardinäle, 4tens die Indulte, so anderen Personen ertheilet sind, für die der Pabst sich des Präventionrechts begibt, welches er in Ernennung zu Pfründen, zum Nachtheile der Ordinarien, unrechtmäßig an sich gezogen hat. Die Indulte bleiben immer eine Ausnahme vom gemeinen Rechte. Ordnung fordert daher, daß sie von Souveränen genehmiget werden, damit die Ausnahme vom Gesetze eben so gegründet,

eben

eben so bekannt seye, als das Gesetz selbst, von dem man eine Ausnahme macht. r).

§. LXXV.

Von denen dem König ertheilten Indulten.

Die Indulte, welche der König erhält, geben ihm das Ernennungsrecht zu den Bisthümern und anderen Consistorial-Beneficien, die in denen Frankreich unterworfenen Ländern, die es zur Zeit des Concordats nicht besaß, gelegen sind. So ließ Clemens XII im Jahr 1739 ein Breve ausfertigen, worin er dem König von Pohlen Stanislaus und nach dessen Tode dem König in Frankreich die Ernennung zu allen Regularabteyen in Lothringen und Baar ertheilet s).

Der König läßt öffentliche Briefe ausfertigen, wodurch er dieselben genehmiget, und sie bey dem geheimen Rath zu registriren befiehlt, wann (wie die Ausdrücke dieser Briefe sind,) ihm geschienen hat, daß diese Indulte nichts gegen die heiligen Decrete, gegen die Rechte der Krone, und gegen die Freyheit der französischen Kirche enthalten.

Diese Indulte dauern immer fort, und sind nach geschehener Ausfertigung und Versehung mit offenen Briefen

---

r) Des Königs Advocat Olivier in seiner gerichtlichen Rede über die Wirklichkeit der Gerechtsame, welche der Cardinal D'Amboise Legat in Frankreich behauptet, redet von der Prävention des Pabstes vor den Ordinarien, und bemerkt, daß sie in dem alten Rechte unbekannt, und durch das 6te Buch der Decretalen und die Clementinen, welche in Frankreich nicht angenommen sind, eingeführt worden seye.

s) Dieses Indult ist beym Parlamente zu Paris im September 1748 registriret.

fen unwiderruflich. Die allerchriſtlichſten Könige haben ſolche ſeit dem Concordate nur deswegen angenommen, weil es ſchickliche Auskünfte ſind, um die Schwierigkeiten des römiſchen und des franzöſiſchen Hofes in Erklärung des Concordats zu heben. Nie haben wir ſolche als unabänderlich nothwendig, und als die wahren Rechtsgründe des königlichen Rechts angeſehen, weil man in Frankreich zum Grundſatze hat, daß alles, was mit der Krone vereiniget iſt, einen Theil des Königreichs ausmacht, und nach der nämlichen Vorſchrift regieret wird *t*), und daß alſo alle mit der Krone vereinigte Länder an den Freyheiten, Rechten und Vorzügen der Nation Theil nehmen, woraus ferner folgt, daß der König eben ſo wenig für die eroberten Länder, als für jene, welche Frankreich zur Zeit des Concordats beſaß, eines Indults bedarf. Die königlichen Diener haben immer behauptet, daß, ohne die Gränzen Frankreichs unter Franz I zu unterſuchen, das Concordat überall vollſtreckt werden müſſe, wo die Könige von Frankreich Könige ſind.

§. LXXVI.

Von den Indulten des Parlaments zu Paris.

Das Indult, welches dem Kanzler, dem Siegelverwahrer von Frankreich, dem Suppliquenmeiſter, und anderen hohen Bedienten des Parlaments zu Paris ertheilt iſt, dauert gleich dem königlichen Indulte immer und unwiderruflich fort. Es iſt dieſes Indult eine Gnade, wodurch der Pabſt dem König die Vollmacht ertheilt, einem ihm beliebigen Collator ein Parlamentsglied zu benennen, dem der Collator die Pfründe übergeben muß. Dieſes Recht kann ein Parlamentsbeamter nur ein-

t) Sieh 2ten Band de l'introduction du Gouvernement de France.

einmal in seinem Leben, oder wann es eine Gemeinde ist, da Gemeinden ohnehin nicht absterben, einmal so lange der König lebt, ausüben. Ist das Parlamentsglied ein Geistlicher, so wie bey Anfange dieses Indultes die meisten Geistliche waren, so kann er selbst dazu benennt werden. Ist es ein Laie, so kann er eine andere Person vorschlagen, die fähig ist, die Ernennung von dem König zu erhalten. Das Indult erstreckt sich sowohl auf reguläre als auf weltliche Pfründen, und da folglich in Rücksicht dieser die Parlamentsglieder immer andere Personen, und sogar Ordensgeistliche ernennen mußten, welches manchmal zu verbothenen Verträgen Anlaß gab, so verschafte der Pabst Clemens IX durch eine Bulle vom 17ten März 1667 ein Gegenmittel, in dem er den Besitzern der Indulte erlaubte, die Regularbeneficien als Commenden zu behalten.. In der nämlichen Bulle erstreckt er die Wirkung des Indults auf 600 Livres Einkünfte, so daß der Inhaber des Indults sich mit wenigeren nicht begnügen kann, da er zuvor mit einer Pfründe von 200 Livres sich begnügen konnte. Wann die Briefe der großen Kanzley, worin der König das Indult auf diese oder jene Kirche, auf diese oder jene Pfründe anweist, dem Collator eingehändiget sind, so sind ihm die Hände gebunden, und der im Indulte benennte Pfründner kann innerhalb 6 Monathen die ledig werdende Pfründe verlangen, ohne daß sie von dessen erklärten Verlangen an der Prävention des Pabstes zu Theil werden könne. Er wird sogar dem Graduirten vorgezogen; denn das Indult erstreckt sich auf eben diese Arten von Pfründen. Wenn der Ordinarius die Provision verweigerte, so mußte sich der Inhaber des Indults solche von den Vollstreckern der apostolischen Befehle ertheilen lassen. Diese Vollstrecker sind der Erzbischof von Paris, als Abt von Saint Magloire und der Kanzler der Universität, als Abt von Saint Victor. Die Collatoren in der Provinz Bretagne und der drey Bisthümer behaupteten, dem Indult-

dultrechte des pariser Parlaments nicht unterworfen zu seyn, und so wurde auch in einem Staatrathsschlusse vom 20ten October 1726 der eine provisionelle Anordnung enthält, zu ihrem Vortheile entschieden.

§. LXXVII.

Von den Indulten der Cardinäle und der Kirchenprälaten, welche Fürsten sind.

Die zwey anderen Gattungen von Indulten, nämlich die Indulte der Cardinäle, und die der Kirchenprälaten, welche Fürsten sind, oder anderer, welche der Pabst begünstigen will, sind im allgemeinen, in der französischen Kirche gemeinen Rechtens. Diese Indulte sterben mit den Personen ab, denen sie der Pabst ertheilte. Hiedurch thut der Pabst denen bey der römischen Kanzley aufgebrachten Vorbehaltungen, und Praeventionen Abbruch um den Inhabern der Indulte gefällig zu seyn. Die Clauseln dieser Indulte sind verschieden, nachdem die Personen, denen sie ertheilt werden, verschiedenen Standes sind. Nur die Indulte der Cardinäle sind gemeiniglich gleichförmig; allein in Frankreich nimmt man nur, nach der Einregistrirung, die beym Staatsrathe zufolge der offenen Briefe des Fürsten geschieht, darauf Rücksicht.

§. LXXVIII.

Von den in Curia erledigten Pfründen.

Wenn ein Titular einer Pfründe zu Rom, oder innerhalb vierzig Meilen um Rom stirbt *u*), so vergibt der Pabst die Pfründe zum Nachtheil des gewöhnlichen Collators. Dieser Vorbehalt ist aus Ehrerbiethigkeit

u) Usque ad duas dictas.

keit für den heiligen Stuhl verwilligt worden *x*). Er ist in dem zwischen Franz I und Leo X geschlossenen Concordate enthalten *y*), und Clemens IV war der erste, der aus diesem Privilegium ein Gesetz machte. Er gab dieses als eine alte Gewohnheit an, und behauptete, der römische Pabst habe über alle Pfründen ein unbeschränktes Austheilungsrecht *z*). Es mag mit diesem Privilegium seyn wie es wolle, so erstreckt es sich nicht auf Pfründen, deren Patron ein Laie ist, wenn sie gleich am römischen Hofe erlediget werden, und der Pabst kann zum Nachtheile des weltlichen Lehenherrns nicht darüber schalten *a*). Eben so wenig erstreckt es sich in Frankreich auf die Bisthümer und Abteyen, sondern hat nur

bey

---

x) Ratione loci sui in reverentiam loci ubi sedes apostolica residet.

y) Nec non per obitum apud sedem praedictam vacantibus semper, nulla dicti regis praecedente nominatione, liberè provideri possit per nos et successores nostros. Tit. 3. de regiâ ad Praelaturam nominatione faciendâ §. de eorumdem.

z) Licet Ecclesiarum, personatuum, dignitatum, aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere, ita quod non solum ipsa cum vacant, potest de jure conferre, verum etiam jus in ipsis tribuere vacaturis, collationem tamen Ecclesiarum, personatuum, dignitatum et beneficiorum apud sedem apostolicam vacantium specialis caeteris antiqua consuetudo romanis Pontificibus reservavit.

a) Dumoulin Reg. de infirmis N. 51. Fevret Traité de l'abus, liv. 2. chap. 6. N. 13. Traité sommaire de l'usage et pratique de la cour de Rome. Tom. 1. p. 305.

bey Pfründen, die nicht im Consistorio vergeben werden, statt *b*). Die Clausel des Concordats, welche in diesem Puncte den Pabst begünstiget, wird von den weltlichen Gerichtshöfen Frankeichs bloß als erschlichen angesehen. Damit aber alle Streitigkeiten, die hierüber entstehen könnten, vermieden werden, so erlaubt der König den französischen Kirchenprälaten, die nach Rom gehen, daß sie im Namen des Monarchen sich vom Pabste ein Breve de non vacando in Curia ertheilen lassen, worin der Pabst erlaubt, daß der König, wenn ein Titular einer nach dem Concordat vom König zu ertheilenden Pfründe am römischen Hofe stürbe, in diesem Falle das Ernennungsrecht dem König offen bleiben, und die dagegen eingeführten apostolischen Vorschriften und Constitutionen für diesesmal aufgehoben seyn sollen. Auch wann keine Breven de non vacando ertheilet waren, haben die Päbste aus Freundschaft gegen unsre Könige ihnen allzeit die Ernennung zu den in Curia erledigten Pfründen überlassen. Aus eben diesen freundschaftlichen Gesinnungen haben unsere Könige bey verschiedenen Gelegenheiten eingewilliget, daß in den Provisionen der Pfründen, welche der Pabst ausfertigen ließ, der königlichen Ernennung keine Meldung geschah; obgleich die Ausfertigungen nur nach der Ernennung unserer Könige geschahen.

§. LXXIX.

b) Dieß ist die Meinung des Dumoulin und Louet Reg. de infirm. resign. N. 406. Des Johannes Andreas der über das 6te Buch der Decretalen Glossen geschrieben hat, in seiner Anmerkung über das Kap. Licet Ecclesiarum de praebend. in sexto.

§. LXXIX.

Von den Pfründen, welche durch Graduirte besetzt werden müssen.

Der Nutzen der Kirchen erfordert, daß die vorzüglichsten Kirchenpfründen, deren Verrichtungen von einigem Betrachte sind, mit Personen von anerkannter Fähigkeit besetzt werden. Aus diesem Grunde sind in der katholischen Welt Gesellschaften errichtet, und von der Kirche sowohl, als dem Staate bevollmächtiget worden, zu lehren, von der Fähigkeit derjenigen, die in ihren Schulen erzogen wurden, zu urtheilen, und, wann sie solche fähig gefunden, über ihr Verdienst Zeugnisse zu ertheilen. Dieses nennt man die Grade ertheilen.

Ehe man angenommen hatte, daß gewisse Kirchenpfründen solchen ertheilt würden, welche diese Zeugnisse ihrer Fähigkeit erlangt hätten, wollten die Päbste, die sich die Ertheilung der meisten wichtigen Kirchenpfründen vorbehalten hatten, daß die Universitäten ihnen die Verzeichnisse von den vorzüglichsten Mitgliedern ihrer Versammlung überschicken möchten, damit nach dem darüber ertheilten Zeugnisse bey Austheilung gewisser, den Päbsten vorbehaltener Kirchenpfründen die fähigsten vorgezogen würden. Diese Listen heissen Rotuli nominandorum.

Das Baslerconcilium unterdrückte im zweyten Kapitel der 21ten Sitzung sehr viele geistliche Anwartschaften, apostoliche Mandate und Vorbehalte, wodurch die Päbste in Stand gesetzt wurden, die, welche ihnen von den Universitäten empfohlen waren, mit leichter Mühe zu begnadigen. Damit aber dieses Concilium den Gelehrten die nämlichen Vorzüge, und der Kirche, die daher erwachsenden Vortheile ließe, so verordnete es im dritten Kapitel derselben Sitzung, die Collatoren sollten verbunden seyn, in Zukunft den dritten Theil der ihnen heimfallenden Präbenden den Gelehrten zu ertheilen.

Die

Die französische Kirche hat in ihrer unter der Regierung Carls VII zu Bourges verfaßten pragmatischen Sanction dieses Decret nicht nur angenommen, sondern sie hat es auch auf den dritten Theil der Kapellen und Pfarreyen erstreckt, mit dem Unterschiede, daß die für Gelehrte bestimmten Pfründen in drey Theile getheilt werden sollten, wovon zwey Theile den Mitgliedern der Universitäten, und der dritte Theil den bloß Graduirten, das heißt, nach Anordnung dieses Gesetzes solchen ertheilt werden sollte, die zwar die Grade von den Universitäten erhalten haben, aber keine Mitglieder dieser Universitäten sind. Daher kommt der gewöhnliche Unterschied zwischen den bloß Graduirten, und benannt Graduirten, obgleich verschiedene Universitäten Graduirte, die nicht aus ihrer Versammlung sind, zu Kirchenpfründen ernennen.

Die Ausführung dieser Verordnung war großen Schwierigkeiten unterworfen, indem der Turnus unter den Collatoren und den Graduirten, den bloß Graduirten, und denen, so Mitglieder der Universität sind, genau beobachtet werden sollte. Die Collatoren konnten zwey Pfründen nach Willkür ertheilen. Die dritte war für die Graduirten bestimmt.

Wann zwey Pfründen, welche in der für die Graduirten bestimmten Zeit erledigt worden, den Mitgliedern der Universität ertheilt worden waren, und die Reihe der Graduirten kam wieder, so konnte die alsdann erledigte Pfründe einem bloß Graduirten ertheilt werden; Um einige Gleichheit zwischen den Collatoren und den Graduirten beyzubehalten, und damit nicht aus Betrug die nicht gar wichtigen Pfründen in die Zeit fielen, wo die Graduirten ein Anspruchrecht auf die Pfründen hatten, so hatte man die Pfründen in verschiedene Classen eingetheilt, woraus verschiedene Turni entstunden.

Alle diese Eintheilungen waren die Quellen zu unzähligen Processen. Um diese zu vermeiden, wurde in

dem Concordate zwischen Leo X und dem König Franz I eine andere Ordnung beliebt, der man heutiges Tags folgt. Es wurde festgesetzt, daß die in den Monathen Jänner, April, Julius und October erledigten Pfründen für die Graduirten seyn sollten, und um den Unterschied zwischen den der Universität einverleibten Graduirten, und zwischen den bloß Graduirten beyzubehalten, so wurden die Monathe Jänner und Julius den ersten angewiesen, so, daß die in diesen zwey Monathen erledigten Pfründen den ältesten unter ihnen, wenn sie die dazu erforderliche Eigenschaften hätten, ertheilt werden sollten. In Rücksicht der Pfründen, die in den Monathen April und October erledigt werden könnten, ließ man den Collatoren die Freyheit unter den bloß Graduirten, und denen der Universität einverleibten Graduirten zu wählen, und nachdem diese ihnen das Zeugniß der erhaltenen Grade vorgezeigt haben würden, die erledigte Pfründe demjenigen zu ertheilen, dem sie den Vorzug geben wollten. Hierauf gründet sich, daß der Jänner und Julius die strengen Monathe, der April und October aber die günstigen genannt werden.

Dieß ist der Geist des Gesetzes, daß alle Pfründen, welche kein weltlicher Patron zu vergeben hat, und die in besagten vier Monathen entledigt werden, es mögen solche weltlich- oder geistliche Pfründen, mit oder ohne Seelsorge, oder auch von sonst einer Art seyn, an Gelehrte ertheilt werden sollen, die die erforderliche Eigenschaften besitzen, die Grade auf einer Universität erlangt haben, und solche den Collatoren kund gethan haben. Es gibt gewisse Beneficien, dergleichen die höhern Würden in den Cathedralkirchen und die Pfarreyen in den Städten sind, deren Titulare die academischen Grade haben müssen, wenn gleichwohl solche Pfründen nicht in denen für die Graduirten bestimmten Monathen erlediget worden sind, mit folgendem Unterschiede, daß die Collatoren dergleichen Beneficien den Graduirten, welche die erforderlichen Eigen-

genschaften und ihre Grade zuwissen gethan haben, ertheilen müssen, wenn sie in den für die Graduirten bestimmten Monathen erlediget worden sind; geschah aber diese Erledigung in anderen Monathen, so waren alle Graduirten, ob sie gleich die Erhaltung der Grade nicht kund gethan hatten, der Pfründen fähig.

Weil man in dem Concordate auf die Graduirten, welche in der theologischen Facultät den Gradum erhalten würden, besondere Rücksicht genommen, indem man verordnet hatte, daß sie im Falle einer Concurrenz mit denen, welche in anderen Facultäten eben diese Grade erhalten haben würden, vorgezogen werden sollten, so veranlaßte dieses in der Folge die Meinung, es sey um so mehr daran gelegen, verschiedene Gattungen von Pfründen zu unterscheiden, um die sich die Graduirten bewerben könnten, und dieses scheint Heinrich den IV bewogen zu haben, auf die Vorstellungen der versammelten französischen Clerisey Rücksicht zu nehmen, und im ersten Artikel seines im December 1606 ergangenenen Edicts die höhern Würden in den Cathedralkirchen von der Anwartschaft der Graduirten auszunehmen, im letzten Artikel des nämlichen Edicts aber zu verordnen, daß in Zukunft niemanden eine Ehrenstelle in den Cathedralkirchen oder eine höhere Würde in den Collegiatkirchen ertheilt werden könne, wenn er nicht in der Facultät der Theologie oder des canonischen Rechts die Grade erhalten habe.

Im Jahr 1743 erging am 2ten October ein königlicher Befehl, daß bey Vergebung der mit Seelsorge verknüpften Pfründen die Doctoren und Professoren der Theologie anderen Graduirten vorgezogen werden sollten, wenn gleich diese älter, oder mehr privilegirt wären, und im Jahre 1745 am 27ten April verordnete der König nach dem Wunsche dreyer Versammlungen der Clerisey, nämlich von den Jahren 1735, 1740 und 1745, daß, wenn es um Bestellung der Pfarreyen und anderer mit

Seelsorge verknüpfter Pfründen zu thun sey, die Patronen, denen das Vorstellungsrecht, und die Collatoren, denen das Verleihungsrecht zustehe, sogar in den Monathen Jänner und Julius, welche sogenannte strenge Monathe sind, die Freyheit haben sollten, unter denen gehörig Graduirten, welche von den Collatoren Ernennungsbriefe erhalten, und sie zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form haben insinuiren lassen, einen zu wählen und denjenigen vorzuziehen, den sie wegen seinen persönlichen Eigenschaften, wegen seinen Talenten und guter Aufführung für den schicklichsten zu Versehung dieser Pfarren oder der mit Seelsorge verknüpften Pfründe achten würden, obgleich ältere oder mehr privilegirte Graduirte sich zugleich als Mitwerber einfinden möchten, so, wie es in den Monathen April und October gebräuchlich ist, dergestalt, daß in Zukunft die Monathe Januar und Julius für die benannten Graduirten in Rücksicht der Pfarreyen und andrer mit Seelsorge verknüpften Pfründen als günstige Monathe angesehen werden sollen, in welchen die Patronen und Collatoren nicht verbunden seyen, auf das Ansuchen der bloß Graduirten Rücksicht zu nehmen, wenn sie ihnen gleich ihre Certificate wegen zurückgelegter Studien und erhaltener Grade überreichen hätten lassen.

§. LXXX.

Von dem Regalrechte, welches dem Könige von Frankreich in allen Kirchen seiner Staaten zukommt.

Das Regalrecht ist um so rechtmäßiger, da es nicht neu ist. In der Kirche zu Konstantinopel war ein Oberökonom vom Kaiser aufgestellt, der sammt dem Patriarchen die zeitlichen Einkünfte der Pfründen zu besorgen hatte; Allein der Kaiser entsagte diesem Oberökonomie-

nomierechte und übergab es dem Patriarchen *c*). Das Concilium zu Trient *d*) wollte, daß die zeitlichen Güter der erledigten Kirchen von Verwaltern, welche sede vacante von dem Capitel zu ernennen wären, besorget werden sollten. In Frankreich wurde diese Vorschrift nicht befolgt, weil die Bischöfe, da die französischen Könige Stifter und Patronen von allen Consistorialpfründen sind, nicht eher ein Recht zu den zeitlichen Gütern ihrer Pfründen haben, als bis sie in die Hände des Königs, der sie damit belehnet, und welches Regalrecht genannt wird, den Eid der Treue abgelegt haben.

Den Ursprung dieses Rechts kann man in der französischen Geschichte nicht bestimmt angeben, sein Alterthum verliert sich in der Dunkelheit der verflossenen Zeit. Man sieht es als ein Recht der Krone an, das weitschichtiger oder beschränkter ist, je nachdem die Gränzen des Königreichs weiter oder enger werden. Die Päbste haben anerkannt, daß es durch einen uralten Gebrauch im Königreiche eingeführt sey. So redet der gelehrteste unter ihnen Innocenz III davon. Dieser Gebrauch gründet sich auf das Grundeigenthum, welches sich die Könige von Frankreich bey Verschenkung der Güter an die Kirchen ihres Königreichs über diese Güter vorbehalten haben, um die Bischöfe nach erhaltener Beförderung und Weihe damit zu belehnen, so, daß die den Bischöfen überlassene Nutznießung nach ihrem Absterben sich mit dem Grundeigenthum vereiniget, und consolidirt wird. In der ersten Kirchenversammlung zu Orleans, welche Clodowich im Jahre 1511 zusammenberief, findet man Merkmale von der Unterwürfigkeit des Clerus gegen den König, wie Unterthanen gegen ihren Fürsten, Clienten gegen ihre Patronen, Geistliche gegen ihren Stifter, und in eben dieser Kirchenversammlung

c) Zonar. Annal. 3 in Isacio Commeno. d) Sess. 24. Can. 16.

findet man den wahren Grund des Regalrechts. Die Meinung der neuern Canonisten, daß die Verleihung der Pfründen einen Theil ihrer Früchte ausmache, ist eine neue Bestärkung des Regalrechts. Wenn ein Bischof den Eid der Treue schwört, so macht der König durch die Annahme dieser feyerlichen Handlung, für seine Person dem Genusse der ihm bey erledigtem Sitze zukommenden Einkünfte des Bisthums und der rechtlich freyen Anordnung mit den Pfründen ohne Seelsorge ein Ende, und setzt den Bischof, den er eben damit belehnt hat, in den ruhigen Besitz derselben. Dieser von dem Kirchenprälaten der Kirche geleistete Eid und die vom Könige dem Kirchenprälaten ertheilte Belehnung bewirken eine wechselweise Ruckkehre, einen immerwährenden Umlauf der Nutznießung, welche anfangs aus der Hand des Königs in die Hände der Bischöfe, und von diesen, wenn sie entweder sterben oder ihre Bisthümer niederlegen, wiederum in die Hände des Königs wandeln.

Jedermann weiß, welche Zwistigkeiten unter Regierung Ludwigs XIV und des Pabstes Innocenz XI zwischen dem römischen und dem französischen Hofe obwalteten. Das Regalrecht war der Hauptstoff dazu. Der König wollte es nämlich auf solche Kirchen seines Königreichs ausdehnen, die nach römischer Behauptung, demselben niemals unterworfen waren. Der Pabst berief sich auf das Concilium zu Lyon, welches die Ausdehnung des Regalrechts ausdrücklich verbothen hatte, und bedrohete den König mit dem Bannstrahle. Der französische Hof glaubte sich wider diese Drohungen verwahren zu müssen, und dieses veranlaßte die 4 Artikel der Erklärung des Clerus vom Jahr 1682, und das königliche Edict, welches diese genehmigte und die Grundsätze des Königreichs, so wie die Lehre der französischen Kirche, sicher stellte.

Die

Die Regalisten, das ist, diejenigen, welchen der König die während der Ausübung des Regalrechts erledigten Pfründen ertheilt hatte, setzten sich kraft der königlichen Verleihungsbriefe, nicht nur in den Besitz der einfachen Präbenden, sondern auch in den Besitz der Theologal- und Pönitenziarie-Präbenden und der Ehrenstellen bey den Capiteln, womit Gerichtbarkeit oder Seelsorge verbunden war, dergleichen die Archidiaconate und Dechanteyen sind. Es ist schwer zu begreifen, wie der König ihnen die geistliche Sendung und Gewalt geben konnte, dennoch war dieses stets, sogar zu den Zeiten des heil. Ludwig, gewöhnlich. Allein Ludwig erklärte im Jänner 1682, daß er gesinnt sey, sich des Regalrechts zu bedienen. Dieser Fürst will, daß diejenigen, denen er mit Gerichtbarkeit oder geistlichen Verrichtungen verknüpfte Pfründen ertheilet, vor die Generalvicarien des Capitels, oder, bey besetztem Stuhle, vor dem Bischofe sich stellen und um die Genehmigung oder canonische Sendung ansuchen sollen, auch sollten sie verworfen werden können, wann sie bey der Prüfung als unfähig oder unwürdig befunden würden; Ferner erklärt er, er verlange kraft des Regalrechts kein bischöfliches Recht auszuüben, als wie es der Bischof selbst ausüben würde, und nicht wie man etwa glauben möchte, daß ers ausüben könne oder solle. Er seye vielmehr gemeinet, die Gebräuche jeder Kirche, in Betreff der Austheilung der Pfründenvergebung zwischen dem Bischofe und dem Capitel genau zu folgen.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und andere von allen dem König unterworfenen Provinzen abgeordnete Geistlichen, welche auf Erlaubniß des Regenten zu Paris versammelt, und mit besondern Vollmachten von ihnen versehen waren, und also die französische Kirche vorstellten, wollten der ganzen Welt und der Nachkommenschaft ein Merkmal hinterlassen, wie inniglich sie von dem Schutze, den der Fürst ihnen und ihren Kirchen täglich angedeihen ließ, gerührt seyen; Sie bewilligten also in einer Erklärung vom 3ten

Februar 1681, daß das Regalrecht, welches dem Könige über den größten Theil ihrer Kirchen zustund, auf alle Kirchen des Königreichs erstreckt bleiben solle. Nur diejenigen Bisthümer wurden von dem Regalrechte ausgenommen, welche ihre Befreyung durch einen morösen Titel erhalten haben, das ist, welche um sich davon loszukaufen, dem Könige Domainen oder andere Güter gegeben haben. Diese Ausnahm ist sowohl durch Einstimmigkeit des Clerus, als durch die erstangeführte königliche Erklärung gemacht worden.

Das Regalrecht ertheilt eines Theils dem Könige das Recht über die den erledigten Bisthümern gehörige Pfründen alle, diejenigen ausgenommen, welche mit Seelsorge verbunden sind, zu schalten, welches man das geistliche Regalrecht nennt; andern Theils eignet es ihm alle Früchte des erledigten Bisthums zu, eben so wie der Oberlehenherr sich die Früchte des Lehens zu eigen macht, bis das Lehen vergeben, und die Pflichten geleistet sind; Und dieß heißt das zeitliche Regalrecht.

Alle Fragen über das Regalrecht werden durch die königliche Verordnungen und durch die Rechtslehre des Pariser Parlaments, das in allen über das Regalrecht im ganzen Königreiche entstehenden Irrungen der einzige Richter ist, entschieden. Diese Versammlung nimmt in Betreff des Regalrechts folgende Grundsätze an, I es ist genug, daß die Pfründe in der That oder in Rechten erlediget sey, das ist, wenn der Titularpfründner nicht im Besitze ist, oder der Besitzer keinen Rechtsgrund hat, weil das Regalrecht alle Fiction ausschließt. II. Der König kann die für einen Dritten geschehene Resignationen annehmen und auf die Pfründen Pensionen legen, jedoch muß es mit Genehmigung des römischen Hofs geschehen. III. Es hat keine Prävention dabey statt, weil kein Oberer vorhanden ist. IV. Das Regalrecht erstreckt sich auf das ganze Königreich.

Ehemals gab es Kirchen, welche diesem Rechte unterworfen, und andere, welche ihm nicht unterworfen waren. Der Clerus in Languedoc behauptete frey davon zu seyn; allein die königlichen Räthe am Parlamente zu Paris vertheidigten dieses Recht, das durch die Verzichte der Grafen von Toulouse und andrer Herren nicht geschmälert werden konnte. Auf Veranlassung der Kirche zu Belley erklärte das Parlament in einem seiner Schlüsse vom Jahre 1608, das Regalrecht finde im ganzen Königreiche statt. Die Bischöfe von Languedoc wandten sich wegen des Parlamentsschlusses an den königlichen Staatsrath, die Berufung blieb 50 Jahre unentschieden. Endlich entschied der König diese Frage mit der Erklärung von 1673, daß sich das Regalrecht auf alle Kirchsprengel erstrecke. Dennoch behauptete in der Folge die Kirche zu Arras, sie sey immer von diesem Rechte ausgenommen gewesen; Allein ein Parlamentsschluß, der in einem Streite zwischen dem Bischof, dem Capitel zu Arras und den Ständen von Artois eines — dann denen zur Regalzeit mit Canonicaten versehenen Chorherren andern Theils erging, erklärte am 20sten März 1727, daß die Kirche zu Arras dem Regalrechte unterworfen sey.

§. LXXXI.

Welchen Gebrauch der König von dem Ertrage mache, den er von den erledigten Bisthümern während der Regalzeit bezieht.

Ludwig, der heilige, welcher von diesem Ertrag keinen besondern Gebrauch machen wollte, widmete ihn der heiligen Kapelle zu Paris. Carl V erneuerte diese Schankung, aber Ludwig XIII entzog dieses Recht im Jahre 1641 von der heiligen Kapelle, und gab ihr zur Entschädigung die Abtey zum heiligen Nicasius zu Raims. Zu gleicher Zeit erklärte er durch Patente, er

sey

sey Willens, die zeitlichen vom Augenblicke der Erledigung verfallenden Früchte immer dem neuen Bischofe zu geben. In der Folge, nämlich im Jahre 1644 behielt er sich die Schaltung mit den Früchten vor, wiewohl er und seine Nachfolger am Throne immer zu Gunsten des neuen Bischofs damit schalteten. Drey Edicte von Ludwig XIV *e*) befehlen den Beamten, welche Sequestrationsverwalter genannt und durch das erste dieser Edicte aufgebracht wurden, daß sie gleich nach dem Ableben der Kirchenprälaten und Pfründeninhaber der vorgefundenen Hausgeräthschaften, Gelder und Lebensmittel, den Ertrag von den Pfründen, wozu der König das Ernennungsrecht hat, bey den Pächtern und öffentlichen Einnehmern verwahren sollten, um durch sie demjenigen welchem dieser Ertrag gehört, Rechenschaft geben zu lassen, nachdem die Abgaben von den Pfründen berichtiget worden. Der Kasseverwalter beym Maltheserorden macht es nach dem Tode der Ordensritter, welche ihre Gelübde abgelegt haben, eben also. Wenn aber die Ordensritter Pfründen besitzen, worüber der König das Ernennungsrecht hat, so nimmt der Sequestrationsverwalter alles in seine Besorgung *f*).

Was die Früchte von erledigten Pfründen betrifft, welche keine Bisthümer sondern Pfründen in dem für das Regalrecht erledigten Kirchsprengel sind, so ist ganz richtig, daß dem Pabste eben so wenig davon, als von den erledigten Bisthümern gehört. Sie gehören bald diesem bald jenem nach Verschiedenheit der Gebräuche in den Provinzen oder bey den Pfründen. Die Früchte der erledigten Abteyen, Priorate oder andrer einfachen Pfründen kommen dem neu Eingesetzten zu guten, die Früch-

te

---

e) Vom December 1691, vom August 1707, vom Julius 1708. *f*) Zufolge eines Schlusses des Staatraths vom 25ten März 1727.

te von den erledigten Pfarreyen gehören auch gemeiniglich dem neuen Pfarrer, in einigen Provinzen aber dem Bischofe, die Einkünfte von den Canonicaten fallen gewöhnlich dem Capitel zu; aber alle diese Früchte von den verschiedenen Kirchenpfründen werden vorzüglich zur Ausbesserung und Verzierung der Kirchen verwendet.

Das Regalrecht hört nicht eher auf, als bis der vom König zur Besetzung des erledigten Sitzes ernannte neue Bischof von der Rechnungskammer, unter welche sein Bisthum gehört, die Aufhebung des Güterbeschlags erhalten hat. Der Bischof läßt bey derselben den Eid der Treue einregistriren, und den erhaltenen Schluß wegen aufgehobenem Güterbeschlag von den dort angestellten königlichen Beamten unterzeichnen.

§. LXXXII.

Von dem Rechte des Königs wegen glücklicher Thronbesteigung gewisse Pfründen zu vergeben.

Der allerchristlichste König hat noch ein anderes unmittelbares Ernennungsrecht zu Pfründen, nämlich wegen glücklicher Thronbesteigung. Kraft dieses Rechtes kann der König bey Anfange seiner Regierung die erste erledigte Präbende in jeder Cathedralkirche vergeben. Der geheime Rath hat die Erkenntniß und Besorgung dieses Rechts, welches mit dem Rechte der ersten Bitte *g*) übereinkommt, das wegen der Kirchen, die ehemals zum deutschen Reiche gehörten, nun aber unter französischem Scepter sind, in Frankreich bekannt ist. Man bedienet sich ihrer nach Vorschrift der Concordaten Deutschlands, und der König ernennt zu denselben, so wie der Kaiser Pfründner dazu ernannte. Weder das Recht des Königs wegen glücklicher Thronbesteigung,

noch

g) Man sehe den 11ten Abschnitt dieses Kapitels.

noch des Kaisers Recht der ersten Bitte gründet sich auf die Verleihung der Päbste; Sie fließen, so wie das Regalrecht und der Eid der Treue aus dem Lehenrechte. Das Recht der glücklichen Thronbesteigung gründet sich auf einen sehr alten Besitz, und jede einzelne Kirche hat sich der Ausübung desselben unterworfen. Wenn es heut zu Tage auf die unter königlicher Obsicht stehenden Klöster sich nicht mehr, wie ehemals, erstreckt, so kann es nur aus der Ursache geschehen seyn, weil man sich in den letztern Zeiten wenig mehr um Mönchsstellen beworben hat, und die französischen Könige die Klöster keinem doppelten Rechte, nämlich der glücklichen Thronbesteigung und der Aufnahme eines Präsentaten unterwerfen wollten.

§. LXXXIII.

Der König hat noch ein anderes Benennungsrecht zu Pfründen wegen des Eids der Treue, den ihm die Bischöfe ablegen.

Der König hat noch ein Recht, der Eid der Treue genannt, kraft dessen er die erste Präbende, die jedem neu erwählten Bischofe heimfällt, vergibt. Auch über diese Ernennungsart hat der Staatsrath zu sprechen.

Diese beyden Rechte, des Eids der Treue und der glücklichen Thronbesteigung fließen aus einer Quelle, nämlich daraus, daß der König oberster Herr, Stifter, Beschützer und Wohlthäter der Kirchen ist. Eines hat bey der Ernennung seines regierenden Oberherrns, das andere bey Veränderung des Vasallen statt.

§. LXXXVI.

§. LXXXIV.

Von der Lehenpflicht, welche die Bischöfe dem Könige ablegen müssen.

Wann die Bischöfe ein Bisthum erlangt haben, so legen sie nicht nur dem Könige den Eid der Treue ab, so wie andre Unterthanen, sondern sie müssen ihm noch, vollkommen wie die weltlichen Besitzer adelicher Lehen *h*) die Lehenspflicht und ein Verzeichniß von den weltlichen Gütern ihrer Bisthümer ablegen *i*).

§. LXXXV.

Wider die weltlichen Patronen hat die Prävention des Pabstes nicht statt.

Das Patronatrecht ist ein Recht dem Collator zu einer erledigten Pfründe einen Geistlichen vorzustellen, so daß der Collator verbunden ist, demjenigen, der ihm vom Patron vorgestellt worden ist, die Pfründe zu ertheilen. Der weltliche Patron ist der, durch den oder durch dessen Vorfahren eine Kirche gestiftet oder dotirt ꝛc. worden ist. Er hat das Recht, zu den Pfründen, deren Patron er ist, jemanden vorzustellen. In Frankreich wird auf die vom Pabste oder dessen Legaten ertheilte Provision keine Rücksicht genommen, wann das Recht des weltlichen Patron dadurch gekränkt wird, wider den kei-

ne

---

h) Brussel im I Band S. 20. liefert Formeln des Eids der Treue und der Lehenpflicht, welche bey Gelegenheit des Regalrechts sowohl ehemals als heut zu Tage dem Könige abgelegt werden, wo er auch zeigt, daß die ehemalige Bischöfe in ihren Titeln kein Merkmal der Abhängigkeit vom Pabste einfließen ließen. *i*) Laut eines Schlusses des Staatraths vom 23ten März 1728.

ne Prävention von Seite des Pabstes oder dessen Legaten statt hat: und alles, was die Rechte der weltlichen Patrone und den Besitzstand der Pfründen betrifft, wird vor den königlichen Richtern abgeurtheilt. Alle diese Regeln werden aus dem Rechte, welches einzelne Bürger bey Verschenkung ihrer Güter an die Kirche sich vorbehalten, und aus dem hohen Eigenthumsrechte des Souveräns über alle Güter im Staate gefolgert.

§. LXXXVI.

Ausländer können, ohne naturalisirt zu seyn, keine Pfründen in Frankreich besitzen.

Wer in Frankreich Pfründen besitzen oder sie auch nur in Pacht haben will, muß entweder ein Eingebohrner des Königreichs oder naturalisirt, oder endlich vom Könige ausdrücklich dispensirt seyn. Die Parlamente tragen keine Naturalisirpatente, wodurch jemand zum Besitze einer Pfründe fähig gemacht wird, in ihre Gerichtsbücher, unter anderer Bedingniß ein, als wenn es weder ein Bisthum, noch eine Abtey oder eine Ordens-Oberstelle betrifft, und die Pfründe nicht über 1000 Thaler Einkünfte trägt, wie in Carls VII Verordnung vom 10ten März 1431 vorgeschrieben ist. Von der Strenge dieses Gesetzes kann der König allein dispensiren.

§. LXXXVII.

Der Pabst kann von den Kirchengütern in Frankreich keine Abgabe erheben, noch ein Erbfolgrecht auf die Güter der Geistlichen ausüben.

Die Macht der Kirche ist ganz geistlich, folglich kann der Pabst von den weltlichen Gütern, wenn sie gleich der Kirche angehören, keine Abgabe erheben, es sey dann an jenen Orten, wo er zugleich der weltliche

Herr

Herr ist. Der Staat behält immer die Oberherrschaft über die Güter, deren Eigenthum er an die Kirche übertragen hat *k*). In der pragmatischen Sanction des heil. Ludwigs ist in einem besondern Artikel alle von Seite des römischen Hofes zu machende Auflage auf die Güter der französischen Kirche verbothen, es geschehe dann aus einer vernünftigen frommen und sehr dringenden Ursache, auch über dieß mit ausdrücklicher Einwilligung des Königs und des Clerus *l*). Wenn der Pabst einige Geldabgabe auflegen will, so ist die Einwilligung der Kirche dazu nothwendig, weil sie die Eigenthümerinn der Güter ist, von denen man Einkünfte erheben will. Eben so ist die Einwilligung des Königs erforderlich, weil er über eben diese Güter der Oberherr ist.

Als im Jahre 1263 der römische Hof einen Legaten nach Frankreich geschickt hatte, um eine Abgabe vom Clerus zu erheben, wurde befohlen, der Legat sollte seine Bulle dem Könige einhändigen, und nichts kraft der vom Pabste ihm ertheilten Macht, ex vi litterae, sondern nur kraft einer bloßen Gnade und Freygebigkeit der Bischöfe einsammeln *m*).

Einige

---

k) Man sehe Pithou comment. des libertés de l'Eglise Gallicane art. 14. *l*) Item exactiones et onera gravissima pecuniarum per Curiam romanam Ecclesiae regni nostri, impositas vel imposita, quibus regnum nostrum miserabiliter depaupertatum extitit, sive etiam imponendas vel imponenda levari aut colligi nullatenus volumus, nisi duntaxat pro rationabili pia et urgentissima causa, vel in evitabili necessitate, ac de spontaneo et expresso consensu nostro, et ipsius Ecclesiae regni nostri. *m*) Man sehe Menard sur Joinville pag. 287.

Einige Zeit vor dem Costnitzer-Concilium hatte sich der römische Hof eines Rechts angemaßt, das die Italiener de spolio nennen, kraft dessen die Päbste nach Ableben eines Geistlichen von dessen Verlassenschaft an sich zogen, was er vom Pfründenertrage zurückgelassen hatte. Die, welche den Grund hievon aufgesucht haben, fanden ihn in der zwischen Urban VI und Clemens VII obgewalteten Spaltung *n*). Dieser letztere bezog keine Einkünfte aus Italien, und führte also dieses Spolienrecht auf alle Bisthümer, Abteyen und andere Pfründen in der Grafschaft, in den anliegenden- und in seinen Obedienzländern ein. Die Päbste hatten sich sogar die Macht angemaßt, den Geistlichen das Erblaßrecht zu gestatten oder zu untersagen *o*). Die Kirchenversammlungen zu Costnitz und Basel schafften zwar dieses gehässige Recht ab, allein Paul III führte es, diesen Concilien entgegen, im Jahre 1542 wieder ein.

Die Päbste waren zu gewissen Zeiten und in gewissen Gegenden im Besitze dieses Rechts *p*). Innocenz IV, der es in England einführen wollte, konnte es dort nicht durchsetzen *q*). Schon in meiner Abhandlung vom öffentlichen Rechte habe ich gezeigt, welchen Gebrauch die Päbste hievon im Königreich Portugall nach dem Tode des Cardinals und hernach Königs Heinrich machen wollten. Bloße Bischöfe hatten dieses Recht in ihren Kirchsprengeln, worunter der Erzbischof zu Reims ist *r*). Die Bischöfe in Schweden, ehe die katholische Religion aus diesem Königreiche verbannt wurde, waren gebohrne Erben

---

n) Proceß-Verbal vom Jahr 1681, eine Handschrift.

o) Man sehe das Bullarium, Tom. I, pag. 744; Tom. II, pag. 8.

p) Sieh libertés de l' Eglise gallic.

q) Matthäus Paris S. 618.

r) Radulphus de Diceto pag. 614; Brodeau sur Louet lettre E.

ben der Geistlichen und nur den Ständen von Vesteras wurde im Jahr 1527 gebothen, die Bischöfe sollten die rechtmäßigen Erben der Geistlichen ihrer Erbfolge nicht mehr berauben *s*). Die Könige in Frankreich wollten nicht, daß ihre Unterthanen einem so gehäßigen Joche unterworfen seyen, sondern ließen wider die, welche im Namen der Päbste diese Hinterlassenschaft forderten, Edicte ergehen *t*).

Diejenigen, welche ihre Güter der Kirche gegeben haben, haben weder dem Pabst, noch der Kirche ein Souveränitätsrecht, welches sie ja nicht hatten, gegeben, und die Souveräne selbst hätten sich ihrer Souveränitätsrechte, zum Nachtheil ihrer Nachfolger, nicht begeben können. Man kann diese Ansprüche der Päbste nicht anführen, ohne zugleich über die Verirrungen des menschlichen Herzens zu seufzen.

§. LXXXVIII.

Frankreich erkennt bloß seine Bischöfe als unmittelbare Richter in Glaubenssachen.

Die Päbste und andere Bischöfe dürfen von ihrer Macht keinen andern Gebrauch machen, als den ihnen die von Jesus Christus oder von der Kirche ertheilten Vorschriften erlauben. Es geben aber diese Regeln dem Pabste keine unmittelbare Gewalt über die Vorfälle andrer Kirchsprengel. Ein Metropolit würde die gute Ordnung verkehren, wenn er die Bisthümer seiner Mitprovinzialen unmittelbar regieren, dort Prüfungen anstellen, Weihen ertheilen und andre bischöfliche Verrichtungen unternehmen wollte. Was ein Metropolit in den Kirchen seiner Provinz zu thun nicht Macht hat, das kann der Pabst in andern Bisthümern auch nicht thun.

s) Revolutiones de Suéde von Vertot.

t) Preuves de libertés de l' Eglise gallicane.

Das zwischen Franz I und Leo X getroffene Concordat verbiethet die Appellationen omisso medio, das ist, an einen höhern geistlichen Richter mit Vorbeygehung des untern Richters sich zu wenden, wenn gleich der Pabst der höhere Richter wäre *u*).

Als der Bischof von Frejus Theodor den heiligen Pabst Leo über gewisse Lehr- und Disciplinarpuncte um Rath gefragt hatte, so sagte ihm dieser Pabst sogleich, er hätte sich zuerst an seinen Metropolitan wenden sollen, ehe er zum heiligen Stuhle seine Zuflucht genommen hätte *x*).

Unsre Bischöfe haben sich im Besitze, in Glaubens- und Disciplin-Materien zu sprechen immer erhalten.

Eusebius von Cäsarea thut im 5ten Buche, 3tes Kap. seiner Geschichte von einem Ausspruche der Gallier wider den Monton und seine Anhänger, wie auch im 24ten Capitel von einem andern Ausspruche Meldung, welchen der heil. Irenäus und die andern gallischen Bischöfe wegen Feyerung des Osterfestes ertheilten.

Der Mönch Godeschalk wurde eines Irrthums beschuldiget, und auf einem Concilium zu Maynz *y*), desgleichen auf einem andern zu Cresci, wo die Lehrsätze in Kapitel eingekleidet wurden, verdammt.

Die

---

u) Etiam ad nos et Successores nostros. Sieh den 11ten Tit. des Concordats.

x) Solicitudinis quidem tuae hic ordo esse debuerat, ut cum Metropolitano tuo primitus de eo, quod quaerendum videbatur esse, conferres, ac si id quod ignorabat dilectio tua etiam ipse nesciret, instrui vos pariter potueritis: quia in causis quae ad generalem observantiam pertinent, omnium Domini Sacerdotum nihil sine Primatibus oportet inquiri. S. Leo Ep. 80. ad Theodorum forojulienſem.

y) Vom Jahr 884.

Die Ketzerey des Berenger wurde auf einer Kirchenversammlung zu Tours verdammt.

Die Neuerung des Abelards wurde auf einem zu Sens gehaltenen Kirchenrathe verbannt.

Die Irrthümer des Bischofs von Poitiers Gilbert de la Poire wurden auf dem Concilium zu Reims im Jahre 1148, verdammt. Zwar hatte der Pabst Eugen III, der damals in Frankreich war, den Vorsitz bey diesem Concilium, aber merkwürdig ist, daß, ehe die Sache vor das Concilium kam, in der Wohnung und im Beyseyn des Pabstes, einige Bischöfe eine besondre Zusammenkunft hielten. Nach geschehener Prüfung der streitigen Puncte sagten die Cardinäle: „Wir haben den ganzen Vortrag vernommen, wir werden alsobald den Ausspruch thun, wie diese Sachen entschieden werden sollen.“ Diese Rede beleidigte die Bischöfe. Des andern Tags versammelten sich beym heil. Bernard, wo sie ein Glaubensbekenntniß aufsetzten, welches von allen Bischöfen und allen denen, so dieser besondern Versammlung beygewohnt hatten, unterschrieben wurde; Dann wählten sie drey Abgeordnete, um diese Schrift dem Pabste und den Cardinälen zu überreichen. Diese Abgeordnete mußten ihnen sagen: „Aus Ehrerbiethigkeit gegen Sie haben „wir Reden ertragen, die wir nicht hätten anhören müssen. „Sie haben Gilberts Glaubensbekenntniß, und wir haben das unsrige. Zwischen beyden ist der Unterschied, „daß Gilbert bey Ueberreichung seines Glaubensbekenntnisses sich bereitwillig erklärt hat, was darin ihren Gesinnungen nicht gemäß seyn würde, zu verbessern, Wir „hingegen erklären hiermit, daß wir bey unserm Glaubensbekenntnisse, ohne daß mindeste daran zu ändern, „verharren werden.“ Ohne langen Anstand antwortete der Pabst den Abgeordneten, die römische Kirche stimme vollkommen mit ihrem Glaubensbekenntnisse überein. Das Concilium kam wieder zusammen, und der Pabst ver-

dammte mit Einwilligung dieses Conciliums die Artikel Gilberts z).

Unter Philipp dem Schönen, zu Anfange des 14ten Jahrhunderts, befahl Clemens V, die französischen Bischöfe sollten ihre Untersuchungen wider die Tempelherren abbrechen, und alles seinem Ausspruche vorbehalten und zu ihm weisen. Der König antwortete ihm in diesen Ausdrücken: „Man würde den Bischöfen eine „schwere Unbild anthun, wenn man ihnen ohne Ursache „die Ausübung des ihnen von Gott anvertrauten Kirchen„amtes und das Verdienst, Glauben und Religion zu ver„theidigen, entziehen wollte; sie haben sich so eine Be„schimpfung nicht zugezogen, und sie werden sie auch „nicht ertragen können; Der König könnte ohne Verle„tzung seines Eides nicht dulden, daß sie ihnen widerfahre. „Es wäre ein entsetzliches Verbrechen, diejenigen zu verach„ten, die Gott selbst gesandt, und von denen er gesagt hat: „Wer euch verachtet, verachtet mich. Wer wird „demnach der Gottesräuber seyn, der Ihnen, heiligster „Vater, zu rathen wagte, diese oder vielmehr Jesum „Christum, von dem sie ihre Macht und Sendung em„pfangen haben, zu verachten a)“?

Luthers Irrthümer wurden auf einem im Jahr 1528 zu Paris gehaltenen Concilium von dem Erzbischof zu Sens verdammt, und man verzeichnete zugleich die Lehrpuncte, die man für katholisch anzunehmen hätte. Die allgemeine Versammlung des französischen Clerus im Jahre 1700 untersuchte 60 Lehr- und Moralsätze, und ihr Urtheil hierüber wurde im Königreich kund gemacht und angenommen, ohne daß der Pabst zu Rath gezogen worden wäre.

Mit

---

z) Fleury Kirchengeschichte 1 Band. pag. 661.

a) Gravis fieret injuria si sine justa causa ministerium a Deo sibi traditum et defensionis fidei meritum auferretur

Mit allem Rechte müssen Lehrfragen in erster Instanz an den Orten, wo sie entstehen, entschieden werden, denn 1) ist es leichter, das Uebel in seiner Geburt zu ersticken. Des römischen Hofs Entscheidungen sind gemeiniglich zu langsam, und Irrthümer sind schwerer auszurotten, wenn man ihnen die Zeit gegönnt hat, um sich zu greifen. 2) Die an den einzelnen Orten wohnenden Bischöfe sehen den Sinn des zu verdammenden Satzes deutlicher ein, da hingegen Auswärtige, denen die Bedeutung der Worte nicht bekannt ist, worin dennoch oft die Schwierigkeit besteht, zu Uebersetzungen ihre Zuflucht nehmen müssen, und wer weiß nicht, welchen Abweichungen die Uebersetzungen ausgesetzt sind? 3) Wenn man zu Entscheidung einer im Königreiche entstandenen Streitfrage in erster Instanz sich an den Pabst wendet, so ist es eben so, als setzte man voraus, den französischen Bischöfen mangle es an Eifer und Einsichten, und man begünstiget dadurch die Ansprüche des römischen Hofs und die unumschränkte Gewalt, welche der Pabst über die Kirche sich anmaßt *b*).

retur Episcopis, nec Praelati talem injuriam meruerunt, nec hanc ferre possent, nec Rex, salvo suo juramento, posset hoc tolerare, essetque peccatum gravissimum spernere eos, quos Deus misit. Qui vos enim spernit, me spernit: ait Dominus. Quis ergo sacrilegus vobis, Pater sancte, praesumet consulere, quod vos eos spernitis, imo potius Jesum Christum eos mittentem. Apud. Natal. Alex. hist. sect. 14. differt. 10. quaest. 2.

b) Man sehe, was im 2ten Kapitel 6ten Abschnitte in Betreff der Appellation an den Pabst gesagt worden ist.

§. LXXXIX.

Wenn die französischen Bischöfe eine päbstliche Constitution annehmen, so geschicht es im Wege eines gerichtlichen Ausspruchs.

Die Päbste konnten nicht dulden, daß ihre Brüder, die Bischöfe, vor oder mit oder nach ihnen einen Ausspruch thaten, sondern sie sollten nur die Ehre haben, dem römischen Pabste zu gehorchen, und seine Schlüsse pünctlich zu vollziehen, wodurch sie fast in der ganzen katholischen Welt die erhabene Würde der Bischöfe zu den niedern Verrichtungen einer knechtischen Dienerschaft herabgesetzt haben. In Frankreich hingegen haben die Bischöfe das Recht nicht nur vor, sondern auch nach dem Pabste ihr Urtheil zu fällen; denn, wenn sie päbstliche Constitutionen annehmen, so soll es nicht anders als im Wege eines gerichtlichen Ausspruches geschehen. Zum Nachtheile der unmittelbaren bischöflichen Gerichtbarkeit kann sich der Pabst keine Gerichtbarkeit anmassen, folglich müssen die Bischöfe solche ausüben. Da sie die päbstlichen Constitutionen nur im Wege eines rechtlichen Ausspruchs annehmen, so sind sie keine bloßen Vollstrecker der päbstlichen Decrete und der Pabst ist nicht der Oberherr der Kirche.

Da der Pabst nicht unfehlbar ist, so ist es eine Pflicht der Bischöfe, nach den Regeln der Schrift und der Erblehre zu untersuchen, ob er sich nicht geirrt habe, ob er nicht durch die Bitten der Großen, durch die ehrgeitzigen Rathschläge seiner Beamten oder durch seine eigene Leidenschaften verführt worden sey.

Der Vorrang des heil. Stuhls macht nicht, daß der Pabst nicht sündigen könne. Deßwegen sagte Alexander III die in den Decretalen angeführten Worte: Wir nehmen nicht übel auf, wenn ihr dasjenige, wozu

wir

wir durch falsche Berichte verleitet seyn möchten, nicht befolget *c*).

Wann der Pabst ein neues für die ganze Kirche verbindliches Decret bekannt macht, so müssen die in ihren Bisthümern zerstreut wohnenden Bischöfe eben so viel Theil an diesem Gesetz haben, als wenn sie bey einem Concilium versammelt wären. Bey einer Kirchenversammlung würde sie der Pabst anhören, und könnte keinen Schluß ohne ihre Miteinstimmung bekannt machen. Er hat also auch außer dem Concilium das Recht nicht, ohne ihre Beystimmung es zu thun. Da die Regierung der Kirche keine unumschränkte Regierung ist, so kann durch die bloße Einstimmung aller Hirten zusammengenommen ein für die ganze Kirche verbindliches Gesetz gemacht werden. Die Bischöfe können also die päbstlichen Constitutionen entweder verwerfen, oder mit Beschränkungen, welche sie für nöthig erachten, annehmen.

Das Recht der Bischöfe und die mit ihrer Würde verbundene Macht, in Glaubenssachen Richter zu seyn, ist ein Recht, das eben so alt, als die Religion, eben so göttlich als die Einsetzung des bischöflichen Standes, eben so unabänderlich als das Wort Jesu Christi selbst ist.

Diese Lehre ist in der Schrift enthalten, durch den Gebrauch der ersten Kirche bestätiget, durch das Beyspiel der von Zeit zu Zeit, von Geschlecht zu Geschlecht in Glaubenssachen sich ereigneten Thatsachen unterstützt und von den Vätern und den Kirchenlehrern bis auf uns überbracht. Sie hat das mündliche Zeugniß derer, welche die unauflösbare Kette der Erblehre ausmachen, in allen Jahrhunderten, besonders die alten und neuen Zeugnisse der französischen Kirche für sich, und ist eine von jenen

c) Patienter sustinebimus, non feceris, quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum. Cap. sequando de rescript.

Grundwahrheiten, die man nicht bestreiten kann, ohne das Gebäude der Kirche an seinen festesten Grundmauern zu erschüttern.

Man betrachte die gelehrten Verhandlungen jener Provincialversammlungen, welche die Nachwelt als ein kostbares Denkmal der Aufklärung in der französischen Kirche aufbewahren wird, und man wird eine Menge Thatsachen, einen Schwarm von Zeugen, die alle für die Einheit des bischöflichen Standes sprechen, finden; Man wird anerkennen, daß zwar die Abtheilung der Reiche, die Entfernung der Oerter, die Verwicklung der Geschäfte, die Größe des Uebels, die auf Verzug haftende Gefahr nicht immer erlauben, die ehemalige Ordnung und Wünsche der Kirche zu befolgen. Bey Zusammenberufung der Bischöfe müssen sie wenigstens einzeln untersuchen, was sie in Gesellschaft nicht entscheiden konnten, und durch ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung, muß eine an sich ehrwürdige Entscheidung das geheiligte Gepräge eines Glaubenssatzes erhalten.

Es mögen die Bischöfe der Provinz entweder den Irrthum an seinem Entstehungsorte ersticken, wie es in den ersten Jahrhunderten der Kirche fast allzeit geschehen ist, oder sie mögen sich begnügen, ihre Berathschlagungen über Fragen, die sie in erster Instanz hätten entscheiden können, an den Pabst zu schicken, welches wir noch im letzten Jahrhunderte sahen, wann selbst die Kaiser und Könige die Päbste und Bischöfe um Rath fragten, wovon uns Orient und Occident wichtige Beyspiele liefert; oder es mag endlich die Wachsamkeit des heiligen Stuhls den andern Kirchen an Wachsamkeit zuvorkommen, wie man in diesen letzten Zeiten bemerkt hat, so kann die Form der Entscheidung, wenn es nur um Prüfung der Lehre, und nicht um Verdammung ihres Urhebers zu thun ist, verschieden seyn, allein das Recht der

Bi-

Bischöfe bleibt immer das nämliche, weil man mit Wahrheit sagen kann, daß sie immer auf die nämliche Art Richter sind, ihr Anspruch mag vor dem Ausspruche des ersten Richters, oder nebst ihm oder nach ihm ergehen. Mitten unter allen Unruhen, wodurch die äußere Gerichtsform oft umgestaltet wird, kann nichts den ungezweifelten mit der Kirche entstandenen Satz, der auch nur mit ihr vergehen wird, erschüttern; daß jeder bischöfliche Sitz als Aufbewahrer des Glaubens und der Erblehre seiner Väter das Recht habe, entweder besonders oder bey Versammlung der Bischöfe Zeugniß davon abzulegen, und daß aus diesen einzelnen Strahlen jener große Lichtkörper entsteht, der bis ans Ende der Welt allzeit dem Irrthum Schrecken einjagen, und der Wahrheit den Sieg gewähren wird.

Erst im Jahre 1650 zu Zeiten des Cardinals Mazarin wanden sich die französischen Bischöfe in der jansenistischen Streitsache an den Pabst, ehe sie selbst ihren Ausspruch thaten. Sie bathen Innocenz X in einem Brief zu entscheiden, was man über die 5 berüchtigten Sätze des Jansenius urtheilen solle; Der Brief war von 85 Bischöfen unterschrieben, und der Pabst verdammte die 5 Sätze. Man merkte endlich, daß man dem Rechte der Bischöfe, über Glaubenssachen zu urtheilen, nachtheilig gehandelt habe, und weil man fürchtete, aus der hierbey gebrauchten Handlungsart möchten Folgerungen entstehen, so erklärte die Versammlung des französischen Clerus im Jahr 1660: der heil. Geist habe den Bischöfen die Macht gegeben, in Glaubenssachen zu urtheilen, weil aber die damaligen Unruhen in verschiedenen Provinzen Frankreichs den Kirchenprälaten die Mittel zu einer bequemen Versammlung, und die Hoffnung auf solche Weise dem Uebel abzuhelfen benommen hätten, so hätten sich die Bischöfe unmittelbar an den Pabst Innocenz X gewendet, dessen Constitution von den Bischöfen im Wege eines rechtlichen Ausspruchs, und ohne Nachtheil

ihres Rechts, über Glaubenssachen in erster Instanz zu sprechen, angenommen worden sey *d*).

Nachdem der Pabst des Erzbischofs von Cambrai Fenelons Werk, das den Titel hat, Grundsätze der Heiligen: verdammt hatte, so schickte der König die Bulle, ehe sie im Königreich angenommen wurde, an die Bischöfe, welche Provinzialversammlungen hielten, um sie nach gehöriger Untersuchung anzunehmen, und als sie den Gegenstand, von dem sie handelte, untersucht hatten, nahmen sie solche im Wege eines rechtlichen Ausspruchs an, wobey sie zugleich erklärten, diese Annahme sey ohne Nachtheil ihres Richters, über Glaubenssachen in erster Instanz zu urtheilen, geschehen. Wonach der König ihren Berathschlagungen das Siegel aufdrückte, indem er verordnete, daß die von den Kirchen seines Königreichs angenommene päbstliche Constitution in seinen Staaten angenommen, verkündet, und befolget werden solle, wenn das Parlament zu Paris erachte, in besagter Constitution seye nichts wider die heiligen Decrete, wider die canonischen Satzungen, Rechte und Vorzüge der Krone, noch wider die Freyheiten der gallicanischen Kirche; „Dieses heilige, „dieses rühmliche Werk (sagte der Generaladvocat und „nachheriger Kanzler d' Aguesseau in seiner Rede vor „dem Parlamente zu Paris) dessen Ausführung der Re„ligion sowohl als dem Staate gleich wichtig war, ist die „kostbare Frucht des Verständnisses (des Pabstes und des „Königs.) Nie haben beyde von Gott zu Regierung der „Menschen aufgestellten höchsten Mächte so eifrig, ja ich „sage, so glücklich einander zu ihrem gemeinschaftlichen „Zwecke die Hände gebothen, das ist, zu Glorie dessen,

„der

d) Man sehe den Bericht des Herrn Marca von den Berathschlagungen des französischen Clerus über diese Constitution, und das Breve des Pabsts Innocenz X.

„der durch den Mund der Kirche spricht und seine Aus-
„sprüche durch die Macht der Könige vollstrecken läßt.
„Die Wahrheit ist aus dem Munde des Pabstes und der
„Bischöfe ertönnt: die gallicanische durch die Versamm-
„lung ihrer Bischöfe vorgestellte Kirche ist dem Ausspruche
„des heiligen Stuhls beygetreten .... Was fehlte
„noch, als daß ein König, dessen siegreiche Regierung
„ein Triumph, mehr für die Religion, als für ihn selbst
„war, den majestätischen Titel eines Beschützers der Kir-
„che und äußern Bischofs erwärbe, und die sichtbaren
„Waffen der königlichen Macht mit der sichtbaren Stärke
„des geistlichen Ansehens verbände .... Diesemnach
„wollen wir uns weder über die allgemeine Form der Con-
„stitution, deren Einregistrirung wir im Namen des Kö-
„nigs verlangen, noch über die andern vorkommenden
„sonderbaren Clauseln in weitläufige Abhandlungen ein-
„lassen .... Aber ich kann mich nicht entbrechen, Sie,
„meine Herren, zu bitten, daß sie durch eine heilsame
„Beschränkung den günstigen Folgerungen zuvorkommen,
„welche Unwissenheit oder Ehrgeitz der künftigen Jahrhun-
„derte eines Tages aus der Behandlung der päbstlichen
„Constitution, die ich ihnen vorzulegen die Ehre habe,
„ziehen möchten .... Auf diese Vorstellung des kö-
niglichen Generaladvocatens verordnete das Parlament
zu Paris, die Patente des Königs und die Constitution
einzuregistriren, damit sie ihrer Form und Inhalt nach
vollstreckt werden, ohne „daß dasjenige, was bey gegen-
„wärtiger Constitution geschehen ist, der unter den geist-
„lichen Oberen eingeführten Ordnung oder der ordentlichen
„Gerichtbarkeit der Bischöfe nachtheilig seyn könne; auch
„ohne Genehmigung der Clausel: daß die Bulle aus ei-
„genem Antriebe des Pabstes ertheilt worden seye, oder
„des darin enthaltenen Verboths, das verdammte Buch
„zu lesen, welches sich auch auf diejenigen erstrecken soll,
„die keiner ausdrücklichen Erlaubniß nöthig haben, auch

„sollen

„sollen besagte Clauseln bey andern Gelegenheiten nicht zu „Folgerungen gebraucht werden *e*)".

Clemens XI Constitution Vineam Domini *f*), worin seiner Vorfahren Constitutionen über die 5 Sätze und das Buch des Jansenius erneuert, und erkläret wird, daß durch ein ehrerbiethiges Stillschweigen dem seinen Bullen gebührende Gehorsam kein Genüge geleistet werde; diese Constitution, sage ich, wurde auch in einer Versammlung der französischen Clerisey nach rechtlichem Ausspruche angenommen. Die Bischöfe erklärten sich deutlich darüber mit dem Beysatze, daß ihr Urtheil mit dem Ausspruche des heiligen Stuhls übereinstimmte.

§. XC.

Die französischen Bischöfe müssen eben so, wie die andere Unterthanen bloß in Frankreich gerichtet werden.

Ueber die königlichen Unterthanen kann nur in Frankreich Recht gesprochen werden. Auch die größern Geschäfte (Causae majores) der Bischöfe sollen der canonischen Ordnung nach allda entschieden werden. Der Pabst hat gar keine unmittelbare Gerichtbarkeit über dieses Königreich, und die Bischöfe in einer Kirchenprovinz sind die natürlichen Richter erster Instanz über ihre Mitbrüder.

§. XCI.

Wie viele Bischöfe erforderlich seyen, um über einen Bischof Recht zu sprechen.

Zufolge der Kirchenversammlung zu Carthago ist der Metropolitan der rechtmäßige Richter in Klagsachen wider

e) Der Parlamentsschluß ist vom 14ten August 1699.

f) Sie; ist vom 15ten Julius 1704.

wider einen Bischof seiner Provinz. Man bezweifelt aber mit Recht, ob 12 Bischöfe erforderlich seyen, um über ihn Recht zu sprechen, oder ob die Bischöfe der Provinz, so wenig ihrer auch seyen, erklecken.

Die erste hierüber gemachte Verordnung ist von dem Concilium zu Nicäa. Diesem zufolge sollen die strafbaren Bischöfe von den Bischöfen ihrer Provinz geurtheilt werden, ohne daß hiebey erklärt oder entschieden wird, wie viel ihrer zu Abfassung eines gültigen Urtheils erforderlich seyen.

Das erste und das zweyte Provinzialconcilium zu Carthago bestimmte in der Folge die Zahl der Richter auf 12; Dieß geschah aber dergestalt, daß nicht eigentlich 12 Richter erfordert, sondern nur festgesetzt wurde, es seye nicht nöthig, daß alle Bischöfe der Provinz zusammengerufen würden. Der Clerus der africanischen Kirche war sehr zahlreich, und in dem Canon des 2ten Conciliums zu Carthago wurde entschieden, daß in dringenden und schleunige Hülfe fordernden Fällen, wo die Bischöfe nicht alle beysammen seyn könnten, es genug seye, wenn der Metropolitan 11 Bischöfe versammle, um mit ihm über den angeklagten Bischof zu richten; Eine geringere Zahl Richter dürfe er aber nicht bey sich haben, *g*) und es scheint also, dieser Canon fordere nicht sowohl 12 Bischöfe, wann die Provinz nicht soviele hat, als vielmehr daß er die Zahl der Bischöfe auf 12 herunterseze, wenn die Provinz vielmehrere hat.

Das

---

g) Siquis Episcopus, quod non optamus, in reatum aliquem incurrerit et fuerit ei nimia necessitas non posse plurimos congregari, ne in crimine remaneat, a duodecim Episcopis, et presbyter a sex Episcopis, cum suo proprio Episcopo, audiatur. Can. 12 Concil. carthaginens.

Das im Jahr 1624 zu Bordeaux gehaltene Provinzialconcilium hat angenommen, wenn in der Provinz keine 12 Bischöfe vorhanden sind, so seyen die vorhandenen hinlänglich, denn es verurtheilte einen der Mitprovinzialen, den Bischof von Sarlat, durch einen Ausspruch von mehr nicht als 9 Bischöfen, welche die Provinz Bourdeaux ausmachten.

Hingegen hat die Versammlung des französischen Clerus vom Jahre 1650, als eine beständige Regel angenommen, daß zu einem gültigen Ausspruche wider einen Bischof nothwendig 12 Bischöfe erfordert würden.

Das im Jahr 1727 zu Embrun gehaltene Concilium, worin der Bischof von Senez gerichtet wurde, berief zu seinen 7 Bischöfen der Provinz noch 8 Bischöfe aus den nächstgelegenen Provinzen; Doch scheint es, die Väter dieses Conciliums haben dieß zur Gültigkeit des Ausspruchs nicht für nöthig gehalten, denn sie erklärten, daß sie diese Vorsicht gebraucht hätten, um das Urtheil desto feyerlicher zu machen.

Nach allen diesen Betrachtungen wird es immer sowohl regelmäßiger als feyerlicher seyn, wenn ein Bischof nicht von weniger als 12 Bischöfen gerichtet wird. Begreift die Provinz nicht soviel Bischöfe, so ist der Metropolitan von dem Concilium zu Antiochia berechtiget, von den nächsten Provinzen mehrere dazu zu berufen.

§. XCII.

Der Pabst kann die Bischöfe in erster Instanz selbst in den höhern Fällen nicht richten, sondern es muß nothwendiger Weise in den Porvinzialconcilien geschehen.

Der römische Hof behauptet die höhere Fälle der Bischöfe, dergleichen diejenigen sind, die die Lehre betreffen, müßten dem Pabste vorbehalten werden, und er

allein

allein habe darin zu sprechen. Er ließ diese Behauptung von der Kirchenversammlung zu Trient bestätigen, welche sagt *h*), die Entscheidung der wichtigen Händel der Bischöfe, wohin Verbrechen und Ketzerey gehörten, stehe dem romischen Pabste ausschlüßig zu. Aber diese Meinung wurde in Frankreich nicht angenommen, und dieser Artikel ist einer von jenen, welche der Annahme besagten Conciliums im Königreiche entgegenstunde.

Der 5te Canon der nicänischen Kirchenversammlung legt den Provinzialconcilien die höchste Gewalt bey, die Rechtssachen der Geistlichen und der Laien zu entscheiden *i*), ohne daß zwischen den Bischöfen und andern Geistlichen ein Unterschied gemacht werde, woraus dann folgt, daß dieser Canon den Concilien in den Streitsachen der Bischöfe eben soviel Macht ertheilt, als in Betreff der bloßen Priester oder andrer Geistlichen, und daß die Bischö-

se

h) Sess. 24 de Reformat cap. 5.

i) De his, qui communione privantur, seu ex Clero seu ex laico ordine ab Episcopis, per unamquamque Provinciam, sententia regularis obtineat, ut hi qui abjiciuntur ab aliis non recipiantur: requiratur autem ne pusillanimitate aut contentione, vel alio quolibet Episcopi vitio videatur a Congregatione seclusus. Ut hoc ergo decentius incuratur, bene placuit annis singulis per unamquamque provinciam bis in anno Concilia celebrari, ut communiter omnibus simul Episcopis provinciae congregatis, discutiantur hujusmodi quaestiones, et sic qui suo precaverunt. Evidenter Episcopo excommunicati rationabiliter ab omnibus aestimentur, usquequo vel in communi vel eidem Episcopo placeat humaniorem pro talibus ferre sententiam. 5. E. Can. Concil. nicaeni.

se unter der allgemeinen Benennung der Geistlichen begriffen sind. Da das Concilium wegen den Streitsachen der Bischöfe keine besondere Verordnung macht, so kann man der angeführten Folge nicht ausweichen, man behaupte denn, die Bischöfe gehörten nicht unter die Geistlichen.

Der 7te Canon des Conciliums zu Sardica *k*), sagt, wenn ein auf einem Provinzialconcilium abgesetzter Bischof an den Bischof zu Rom appelliret, und dieser für dienlich erachtet, die Sache aufs neue untersuchen zu lassen, so solle er an die Bischöfe der nächsten Provinz schreiben, damit diese Richter darüber seyen. Bis hieher stimmt alles mit den Gebräuchen Frankreichs überein. Das Concilium setzt hinzu, wenn der abgesetzte Bischof den Bischof zu Rom bewegt, daß er einen Priester ihm beygeselle, so könne er es thun, und Abgeordnete schicken, die in seinem Namen nebst den Bischöfen Recht sprechen; Allein diese letztere Anordnung ist in Frankreich nicht angenommen.

§. XCIII.

Frankreich erkennet die Gewalt der römischen Congregation nicht an.

Die verschiedenen zu Rom niedergesetzten Congregationen haben in Frankreich kein Ansehen, weil die Decrete der Päbste, welche sie als ihre Rathsversammlungen über verschiedene Materien aufgestellt haben, in diesem Königreich nicht angenommen, nicht verkündet worden sind, und weil der römische Hof über die Franzosen keine unmittelbare Gerichtbarkeit hat. Von allem, was Lehre und Glauben betrifft, kann in diesen Congregationen nichts entschieden werden, es geschehe dann in der Gestalt eines Vorschlages, nicht aber aus einigem Gewalt, oder ordent-

k) Man sehe, was wir von diesem Concilium schon gesagt haben.

ordentlicher Macht. Eben so wenig kann dort eine streitige Sache, welche auf Frankreich Bezug hat, abgeurtheilt werden. Wenn sich in Dispensationen, Nichtigkeiten der Gelübde, Verpflanzung der Ordensgeistlichen, Decrete dieser Congregationen vorfinden; so werden sie von den Parlamenten des Königreichs für nichtig erkläret, mit dem Vorbehalte, für die Partenen, in den ordentlichen Wegen, das ist, bey der römischen Kanzley nachzusuchen, wo die Ausfertigungen, unter dem Namen des Pabstes, dessen Person die rechtmäßige Gewalt hat, geschehen.

Es ist nicht unnütze, diese Congregationen zu kennen, welche der Pabst nach Willkür niedersetzt, ändert, widerruft, und welche Consistorien heissen, wenn der Pabst bey den dazu ernannten Cardinälen den Vorsitz nimmt.

§. XCIV.

Inquisitions-Congregation, welche auch das heilige Amt genannt wird.

Von der Congregation, das heilige Amt genannt, handelt der römische Hof ab, was die Aufsuchung und Bestrafung der Ketzer belangt. Ich halte es für Schuldigkeit, mit freyen Menschen etwas weitläuftiger von einem Gerichte zu reden, das man sogleich verachten wird, sobald man es kennen gelernt hat.

Die Zerrüttungen, welche die Albigenser in Languedoc anrichteten, bewogen das im Jahr 1229 unter dem Grafen Raymond zu Toulouse gehaltene Concilium, Verordnungen zur Aufsuchung und Bestrafung der Ketzer zu machen. Damals wurde zum erstenmale ein Gericht eingeführt, dessen Name sogar bis daher unbekannt war; Dennoch war es noch ein regelmäßiges, von den Bischöfen, als natürlichen Glaubensrichtern abhängiges Gericht. Die Bischöfe von Languedoc verfolgten die Albigenser nicht so nachdrucksam, als es Gregor IX wollte, und das In-

quisitionsgericht war kaum 3 Jahre errichtet, als es der Pabst den Dominicanern übergab. Die von diesen eingeführte Strenge schien dem Grafen und den Einwohnern von Toulouse unleidentlich übertrieben. Die neuen Inquisitoren und alle ihre Mitbrüder, die Dominicaner, wurden aus der Stadt verjagt. Als sie kurz hernach wieder hinein gelassen wurden, die Ketzerey der Albigenser sich verloren hatte, das Betragen der Inquisitoren aber auf das neue sich verhaßt machte, so blieb ihr Gericht in Frankreich unbeträchtlich und leer. Es scheint, die apostolische Commission habe sich nicht nur in dem Convente zu Toulouse erhalten, sondern sogar in allen Klöstern des Königreichs ausgebreitet. In den Gerichtsbüchern des Parlaments von Paris findet man vom 21ten Jänner 1372 einen Ausspruch zwischen dem Unterinquisitor, eines, denn dem Juden Monce von Senlis, andern Theils Der Inquisitor sagte, dieser Monce sey ein Christ gewesen, und nun hange er dem Judenthume an, er müsse also in die Kirchengefängnisse gebracht, und von der Inquisition gerichtet werden. Der Sachwalter des Königs antwortete, die Frage sey ein Jurisdictionsstreit, worüber das Parlament vor allem zu erkennen hätte. Einer von den zur Untersuchung der Tempelherren ernannten Commissarien war Generalinquisitor in Frankreich. Einer von denen, welche die Lehre des Johann Petit, Lehrers an der Universität zu Paris, zu untersuchen hatten, war ebenfalls Generalinquisitor. Aus der Geschichte des Mädchens von Orleans sehen wir, daß Johann Magistri, Stellvertreter des Inquisitors Johann Graverant, im Jahr 1430 einer ihrer Richter war, und daß 35 Jahre hernach Johann Brehal, der selbst Inquisitor war, nebst andern vom Pabste Calixt abgeordneten Kirchenprälaten sie für unschuldig erklärte. In der von Duboulay verfaßten Geschichte der Universität von Paris ist manchmal von einem Glaubensinquisitor die Rede, der sein Inquisitionsamt in dieser Stadt ausübte, und seine Gerichtbarkeit auf

die

die Theologen der Facultät erstrecken wollte. Man sieht, daß er im Jahre 1456 vor die Erhalter der Rechte der Universität geladen worden, weil er sein Recht zu weit ausgedehnet hat. Dieser Inquisitor wird immer nur im Singular angeführt, zum Zeichen, daß nur einer in Paris war. Bey der Gutheissung verschiedener Bücher findet man seinen Namen.

Von dieser Zeit an bis auf die Regierung Franz I findet man in der Geschichte Frankreichs keine dergleichen Inquisitoren mehr, und da noch heutiges Tags die Dominicaner zu Toulouse einem unter ihnen vom Könige den Titel eines Inquisitors geben lassen, (ein eitler Titel ohne Verrichtung!) so ist wahrscheinlich, daß dieselben, seitdem als die Ketzerey der Albigenser zerstört worden ist, nichts als den bloßen Titel der Inquisitoren beybehalten haben.

Gott bewahre Frankreich ewiglich von der in Italien, Spanien und Portugall eingeführten Inquisition!

In diesen Ländern möchte man sagen, die Geistlichen vom zweyten Range seyen die alleinigen Glaubensbewahrer, wenn man sieht, daß sich die Inquisitoren als die einzigen Richter über die Irrthümer und über die, so damit behaftet sind, aufwerfen. Johann III führte die Inquisition in Portugall ein, ohne deren Mißbräuche vorzusehen. Die Absicht dieses Fürsten war, seine Unterthanen durch die Furcht einer auf den Fuß folgenden Strafe in ihrer Pflicht zu erhalten; allein selten wird ein Entwurf so ausgeführt, wie sein Erfinder sich ihn gedacht hat. Diejenigen, welchen er die Ausführung anvertrauet, thun entweder nicht genug oder zuviel, weil alle Menschen einen unbezwinglichen Hang haben, von den Meinungen ihrer Nebenmenschen etwas hinwegzuthun oder etwas von den ihrigen beyzusetzen. Der erste thut nur weniges hinweg oder hinzu, und man läßt es hingehen; der zweyte ist kühner; die Absichten seiner Nachfolger verdunkeln, die des Gesetzgebers. So geschehen die Veränderungen un-

vermerklich, und die Mißbräuche schleichen sich ein, ohne daß man die daraus entspringende Uebel eher gewahr werde, als bis man nicht anders Mittel schaffen kann, als wenn man sich gefährlichen Revolutionen aussetzt.

Der Verfasser der Einleitung zum geistlichen Rechte sagt, die Inquisition habe ihren Ursprung Friedrich dem II zu verdanken, und dieser Kaiser habe nach seiner Aussöhnung mit Honorius III vier Edicte ergehen lassen, worin er den weltlichen Richtern befohlen habe, die von der Kirche verurtheilten Ketzer zu strafen. Er verdammte die hartnäckigen zum Feuer, und die reumüthigen zum ewigen Gefängnisse; Er erstreckte endlich alles, was die Gesetze wider den Aufruhr und das Verbrechen der beleidigten Majestät verordnet hatten, auf das Laster der Ketzerey *l*).

Innocenz IV ließ diese Gesetze des Kaisers Friedrich sorgfältig beobachten und führte die Inquisition in Italien ein. Ihre Besorgung wurde den Dominicanern und Franciscanern, in Verbindung mit den Bischöfen, und den von der weltlichen Obrigkeit ernannten Beysitzern anvertraut.

Die Strenge (fährt der Verfasser der Einleitung zum geistlichen Rechte fort,) kann dazu dienen, eine aufkeimende Ketzerey zu unterdrücken; will man aber gleiche Strenge auf alle Zeiten und Orte erstrecken, und alle peinliche Gesetze nach dem Buchstaben nehmen, so macht man die Religion verhaßt, und setzt sich der Gefahr aus, unter dem Vorwande der Gerechtigkeit großes Unheil anzurichten .... Welt und Ordensgeistliche sind es, welche die Ketzer ohne Erbarmen dem weltlichen Arm übergeben, um sie zum Tode zu verdammen .... Es ist wahr (sagt dieser einsichtsvolle Schriftsteller ferner) daß in einer der Sentenz angehängten Clausel, der Bischof und der

In-

l) Fleury 3ter Theil 9tes Buch.

Inquisitor die weltlichen Richter nachdrücklich bitten, ihnen Leib und Leben unverletzt zu erhalten; Allein diese Clausel gehört nur zum Gerichtsstyl, um die geistlichen Richter wegen der Irregularität sicher zu stellen, denn der weltliche Richter wäre in den Kirchenbann verfallen, wenn er sich geweigert oder verzögert hätte, die kaiserlichen Gesetze, welche die Todesstrafe wider die Ketzer verhängen, zu vollstrecken *m*).

Nachdem Paul III das Concilium zu Trient im Jahre 1545 zusammenberufen hatte, so ernannte er 9 gelehrte Männer, um an der Reformation der Kirchenzucht zu arbeiten, woher er auch Gelegenheit nahm, zu Rom die Congregation des heiligen Amts einzuführen, welche im Jahre 1588 vom Sixt V allda bestätiget wurde.

Unterdessen ist zur Schande der Menschheit an mehrern Orten dieses schreckliche Gericht eingeführt worden, daß in seinen Aussprüchen alle canonische Regeln, selbst die natürlichen Gesetze überschreitet, und statt derer andere dem geheiligten Alterthum ganz unbekannte Gesetze eingeführt hat; Ein Gericht, daß durch die Unregelmäßigkeit seines Verfahrens, Unwissenheit und durch die allzugroße Strenge seiner Strafen Heucheley hervorgebracht hat *n*); Ein Gericht, das sogar das Klagen wider seine schrecklichen und ungerechten Aussprüche verbiethet, das selbst die Souveräne, in deren Staaten es eingeführt ist, zittern macht, und das keinen andern Entwurf hat, als die ganze Christenheit der Herrschaft des römischen Hofs zu unterwerfen.

Die Congregation des heil. Amtes besteht aus 12 Cardinälen, welche sich Generalinquisitoren nennen; aus sehr vielen Kirchenprälaten und Theologen verschiedener

m) Fleury 3ter Theil, 10tes Kap.

n) Fleury Kirchengeschichte 19ter Theil.

Orden, welche Consultoren heissen; auch einem Dominicanermönch, der Commissarius ist, und einem päbstlichen Kämmerer, dessen Verrichtung ist, die Gegenstände, über die gehandelt werden soll, der Congregation vorzulegen. Es hat diese Congregation ihre Civilbedienten und Kerker. Aus ihr werden die Provinzial-Inquisitoren in die Provinzen, wo die Inquisition eingeführt ist, abgeschickt *o*).

Der Titel, den diese Congregation annimmt, kündiget schon an, daß sie ihre Macht in allen Staaten ausüben will *p*). Sie möchte ihre Gewalt über alle Unterthanen der Fürsten ausbreiten, so, wie die Congregation vom Index sich zum Richter aller Werke, die die Vertheidigung der fürstlichen Rechte zum Zweck haben, aufwirft.

§. XCV.

Congregation wegen der Zwistigkeiten unter den Bischöfen und den Mönchen.

Die Zwistigkeiten unter den Bischöfen eines — dann den Mönchen andern Theils, die Gerichtbarkeit der Kirchenvorsteher betreffend, werden vor einer Congregation, wo ein Cardinal den Vorsitz hat, entschieden.

§. XCVI.

Congregation des Conciliums.

Eine andere Congregation, wo der Cardinaldechant den Vorsitz hat, heißt die Congregation des Concili.

---

o) Man sehe des Johann des Loix Inquisiteur de la foi; Frapaolo de l'origine del'Inquisition, und Martinelli's Relacione della Corte di Roma.

p) Generalis et universalis Inquisitio in universa Republica Christiana adversus haereticam pravitatem.

ciliums, weil sie aufgerichtet worden, den Text des tridentinischen Conciliums zu erklären.

§. XCVII.

Congregation von der Kirchenfreyheit.

Vor ungefähr 100 Jahren errichtete Urban VIII eine Congregation zu Untersuchung der Fälle, worin die Verbrecher die Kirchenfreyheit zu genießen hätten. Sie besteht aus verschiedenen Cardinälen, einem Auditor Rotä, einem Kammerbeamten und noch einigen andern Dienern.

§. XCVIII.

Congregation de propaganda fide.

Vor beynahe 120 Jahren errichtete Gregor XV eine Congregation, welche wegen Fortpflanzung des Glaubens, de propaganda fide, ihren Namen hat. Bald wird sie in Beyseyn des Pabstes, bald in einem Collegium, dem er seinen Namen gegeben hat, gehalten. Sie besteht aus sehr vielen Cardinälen, einem apostolischen Protonotar, einem päbstlichen Staatssecretär, und einem Referendär aus beyden Signaturen. Der Beysitzer des heiligen Amtes ist der Secretär derselben.

§. XCIX.

Congregation des Index.

Die Kirchenversammlung zu Trient gab einigen Prälaten den Auftrag, einen Index, d. i. ein Verzeichniß der schädlichen oder verdächtigen Bücher herauszugeben. Diese Commissarien verfertigten den Index. Das Concilium konnte die Untersuchung nicht vor sich nehmen, es verwies sie also an den damaligen Pabst Pius IV, der im Jahre 1564 den Index sowohl als

die von den Prälaten für die Zukunft festgesetzte Regeln guthieß, an denen jedoch die folgenden Päbste einige Abänderung machten. Daher kam die Congregation des Inder.

Man begreift wohl, daß der Pabst weder die Zeit noch den Willen hat, alle Bücher zu untersuchen. Aus den zu dieser Congregation ernannten Cardinälen sind die einen solcher Untersuchung nicht gewachsen, die andern mit Geschäften beladen, welche sie für wichtiger ansehen. Theologen also, die man Consultoren oder Qualificatoren nennt, haben diese Untersuchung auf sich. Diese sind gemeiniglich Mönche, die bey ihrer Büchercensur nur die Meinungen ihrer Schule zu Rathe ziehen, und alles, was mit ihren Grundsätzen, und ihrer Moral nicht übereinstimmt, als Neuerung und Ketzerey verdammen, und welche vor allem sich verwenden, die geistliche Gerichtbarkeit zum Nachtheile der weltlichen auszubreiten, und alle Bücher, worin die Rechte der Nationen aufrecht erhalten werden, zu verbannen.

In dieser Congregation werden alle Bücher, welche dem römischen Hofe nicht gefallen, hart beurtheilt, und der, wie es zu Rom heißt, reinigende Inder verfertigt. Dort wurden die pariser Parlamentsaussprüche gegen Johann Chatel, die Werke des berühmten Präsidenten de Thou, die Abhandlungen von den Freyheiten der gallicanischen Kirche, und alle guten Bücher, die jemals zu Erhaltung der Rechte der Souveräne verfertiget worden sind, verdammt. Wollte man in einem Staate den Schlüssen dieser Congregation einiges Ansehen gönnen, so würde man eben dadurch die Kronen der Souveräne der päbstlichen Krone unterwerfen.

§. C.

Congregation der Gebräuche.

Die Congregation der Gebräuche erkennt über die Heiligsprechung, über die Vorrangsstreite und über alles, was Ceremonien betrifft. Sie besteht aus verschiedenen Cardinälen.

§. CI.

Congregation zu Prüfung derer, welche zu einem Bisthume ernannt sind.

In einer vom Pabste Clemens VIII errichteten Congregation werden die geprüft, welche zu den Bisthümern in Italien ernannt sind. Sie wird vor dem Pabste gehalten und besteht aus 8 oder 10 Cardinälen, einigen Kirchenprälaten und einigen Ordensgeistlichen. Der, welcher geprüft wird, kniet sich auf ein Küssen. Wann die Cardinäle ein Bisthum erhalten, werden sie nicht geprüft, eben so wenig ein Bischof, der zu einem andern Bisthume übergeht, und wegen des ersten geprüft worden ist.

§. CII.

Congregation für die Consistorialgeschäfte.

Endlich gibt es noch eine Congregation für die Consistorialgeschäfte. Der Cardinaldechant hat den Vorsitz dabey und die Geschäfte, welche der Pabst aus dem Consistorium dahin verweist, werden dort entschieden. Dergleichen sind die Entsagung der Bisthümer, die Auflagen auf die Kirchen und Consistorialabteyen.

Außer diesen die Religion betreffenden Congregationen hat Rom noch andere, welchen die politische Gegenstände in dem Erbgute des heil. Petrus, wovon ich schon

in

in der Anleitung IIter Band 9ter Abschnitt geredet habe, übertragen sind.

§. CIII.

Die Lehre und Grundsätze Frankreichs werden durch den Beyfall der theologischen Facultät und des französischen Clerus bestätiget, und durch die Parlamentsschlüsse als immer gültig anerkannt.

Man kann diesen Abschnitt nicht besser schließen, als wenn man den Schluß der theologischen Facultät zu Paris, und die von der allgemeinen Versammlung des französischen Clerus gegebene Erklärung die Rechte der Krone, die Freyheiten der Kirche und die Grundsätze dieses Königreichs betreffend, anführt. Diese Schlüsse und Erklärung sind alle beyde in dem nämlichen Geiste verfaßt, und auf die nämlichen Gründe gebauet.

Die theologische Facultät zu Paris erklärte im Jahre 1663, daß sie keinen Satz, der dem Ansehen des Königs, den wahren Freyheiten der französischen Kirche, und den im Königreiche angenommenen Canonen zuwider seye, gut heisse, oder je gut geheissen habe.

Die allgemeine Versammlung des französischen Clerus erklärte im Jahre 1682, daß die im Königreiche und in der französischen Kirche angenommene Regeln, Sitten und Satzungen bey ihrer Kraft, und die Gebräuche unserer Vorältern unerschüttert erhalten werden sollten. Diesem Beyfalle des Clerus könnte man noch unzählige Parlamentsschlüsse beysetzen, wodurch die Grundsätze des Königreichs eine ewige Dauer erhielten, indem man die wahren Regierungsgrundsätze sowohl im geistlichen als im weltlichen Staate für ewig angenommen. Wir wollen

aber

aber bloß einen neuen Parlamentsschluß anführen q), der, allen Professoren, Doctoren, Licentiaten, Baccalaureen, und andern Gliedern und Verwandten der Universitäten, namentlich der Facultäten der Theologie, des bürgerlichen und des canonischen Rechts, und jedem andern verbiethet in öffentlichen Schulen oder anderwärts etwas zu lehren, zu schreiben, zu behaupten, zu lesen, was mittel- oder unmittelbar abzielen könnte, die wahren Grundsätze von den Rechten der königlichen Macht, und ihrer vollkommenen Unabhängigkeit in zeitlichen Dingen von jeder anderer Macht auf Erde zu schwächen, oder zu erschüttern, die den im Königreiche angenommenen Canonen und den Freyheiten der französischen Kirche schuldige Unterwerfung und Ehrerbiethigkeit zu mindern, die Meinung von der Unfehlbarkeit des Pabstes, und von dessen Oberhand über einem allgemeinen Concilium zu begünstigen, das Ansehen des öcumönischen Conciliums zu Costanz, besonders die in der 4ten und 5ten Sitzung besagten Conciliums verfaßten Decrete, welche im Basler-Concilium wiederholt worden sind, anzutasten, oder irgend einen Satz aufzustellen, der dem unverbrüchlichen Grundsatz zuwider wäre, daß das Ansehen des Pabstes nach den heiligen Canonen eingerichtet werden müsse, und daß dessen Decrete durch erlaubte und im Königreiche gebräuchliche Wege, besonders durch die in rechtlicher Zeitfrist an ein künftiges Concilium geschehene Berufung, wenn

---

q) Er ist vom 23ten Febr. 1733, und befiehlt die Unterdrückung eines Buchs, worin ein Brief von dem Dechant der theologischen Facultät zu Paris Leullier, an den ersten Präsidenten Portail, enthalten ist; ferner die Unterdruckung eines Briefs von dem Bischofe von Laon la Fare und eines sonderbaren Formulars, welches Brancas, Erzbischof von Aix, von den Weltgeistlichen und Mönchen seines Bisthums in Betreff der Constitution: Unigenitus unterzeichnen ließ.

wenn nicht die Kirche einwilliget, abgeändert werden könne. Es verbiethet über das, zufolge der bey Hofe einregistrirten Verordnungen, Edicte und Erklärungen des Königs, ohne Berathschlagung der Bischöfe, wozu königliche bey Hofe einregistrirte Patente erfordert werden, den Gebrauch einer neuen Unterschreibungsformel mittel- oder unmittelbar zu fordern oder einzuführen.

Fünftes Kapitel.

Das Ansehen der Kirche hat über die zeitlichen Rechte und Güter der weltlichen Macht weder eine mittel- noch unmittelbare Gewalt.

Erster Abschnitt.

Die christliche Religion gibt ihren Bekennern weder über die Güter der Unglaubigen noch über die Güter der Ketzer einiges Recht.

§. I.

Auf welchen Stufen der römische Hof sich zu dem Ansehen, daß er ausüben will, erhoben habe.

Das zu herrschen gewohnte Rom hatte seinen Bürgern einen Stolz eingeflößt, den die christliche Religion auf einige Zeit hemmen, aber nie ganz ausrotten konnte.

Schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche wollten die Diaconen dieser Stadt den Priestern in an-

dern

dern Städten den Rang streitig machen *a*). Dieser Anspruch war ohne Folge.

Zu den Zeiten des heil. Bernards wollten die geistlichen Diener des Pabstes den andern Priestern vorgehen. Dieser Heilige widerlegt ihre Anmassung nachdrücklich *b*).

Zu den Zeiten Pius II gingen die apostolischen Notare den Bischöfen vor; allein, dieser Pabst stellte die zerrüttete Ordnung wieder her *c*).

Die Würde eines Cardinals ist nach dem Urtheile des seligen Bartholomäus von den Märtyrern, Erzbischofs zu Braga *d*), und aller einsichtiger Leute von Menschen eingesetzt, und dennoch haben die Päbste, deren Creaturen die Cardinäle sind, sie über die Bischöfe erhoben, die doch von Gott eingesetzt sind. Wenn man den Stolz mahlen wollte, sagt Clemengis, so sollte man das Bild eines Cardinals schildern *e*), und, in Wahrheit, man kann den Ehrgeitz nicht weiter treiben, als die Cardinäle es thaten. Sie wollten die Welt überreden, sie seyen den Königen gleich *f*). Als dem französischen König Carl VIII die Cardinäle auf ihrer Reise nach Rom ihre Aufwartung machten, erinnerte ihn der Ceremonienmeister, sie bis an die Stiege wieder zurückzuführen, und ihnen die Hand zu reichen, allein der König fand nicht für gut, sich dieser Erniedrigung zu unterwerfen *g*). Der römische Hof war stufenweise so-

weit

---

a) Anhang des 3ten Bandes des heil. Augustinus S. 92.

b) Erster Band S. 441.

c) Comm. Pii Papae pag. 64.

d) Leben des Bartholomäus von den Märtyrern 2tes Buch 8tes Kap.

e) Comm. Pii Papae pag. 11. *f*) Comm. Pii pag. 66.

g) Specimen Hist. Arcan. Alexand. VI. pag. 14.

weit gekommen, daß er es wagte, die gekrönten Häupter mit Füßen zu treten, und um sein Ziel zu erreichen, hat er die größte Klugheit und die feinste Geschicklichkeit angewendet. Man kann heut zu Tage kaum begreifen, daß sich die Päbste Eingriffe in die zeitlichen Güter erlaubt haben sollen. Nun da die Völker nicht mehr so leichtglaubig und so unwissend sind, würde ein solches Unternehmen nicht ungestraft bleiben; Allein eben so richtig ist es, daß in den finstern Zeiten die römischen Bischöfe gesucht haben, die Gemüther mit Aengsten zu erfüllen, und daß sie sich der Religion bedienet haben, um die Nationen zu bereden, daß sie gewissen Grundsätzen, welche die Religion selbst geheiliget hat, entsagten. Zum Glücke ist der auf den Stuhl des heiligen Petrus nun erhobene Pabst Benedict XIV, einer von denjenigen Päbsten, die Gott seiner Kirche in den Tagen der Erbarmung gegeben hat. Seine Gerechtigkeit und Frömmigkeit benehmen uns alle Furcht vor einem ungerechten Eingriff *h*).

§. II.

Was für Schenkungen die Päbste an die Spanier und Portugiesen gethan haben.

Wenn der Gegenstand nicht so ernsthaft wäre, so könnte sich niemand des Lachens enthalten, wenn er liest, wie die Päbste über die canarischen Inseln geschaltet haben, als wenn sie unumschränkte Herren darüber gewesen wären *i*). Sie schenkten den Portugiesen alle Länder, welche diese von den canarischen Inseln an

bis

h) Herr von Real schrieb im Jahr 1750.

i) Raynald 1344. Nro. 39; 1346. Nro. 24.

bis nach Indien entdecken würden, *k*), und aus bloßer Großmuth machten sie Ferdinand dem Catholischen und der Königinn Isabella nicht nur mit den entdeckten Inseln, sondern sogar mit allen neu zu entdeckenden Ländern ein Geschenk. Die merkwürdigen Ausdrücke der Bulle, die den Souveränen von Castilien und Arragonien im Jahr 1493 von Alexander VI ertheilet worden ist, und mit den Worten: inter coetera: anfängt, sind folgende: Damit ihr durch die apostolische Freygebigkeit bereichert werdet, ... so geben, bewilligen und weisen wir euch alle Inseln, festes Land ꝛc. aus eignem Antriebe, purer Freygebigkeit und Fülle der apostolischen Macht, kraft gegenwärtiger Briefe an *l*). Endlich befahlen die Päbste den Fürsten, sich der Güter der Ketzer zu bemächtigen *m*). Ein gränzenloser Ehrgeitz hat diese Schenkungen veranlaßt, eine wenig durchgedachte Politik hat sie angenommen.

Als Christophorus Columbus von Ferdinand, König in Arragonien, und Isabella, Königinn in Castilien, 3 Schiffe erhalten hatte, schiffte er so lange, bis er

---

k) Ut tanti negotii provinciam, Apostolicae gratiae liberalitate donati, liberius et audacius, assumatis, motu proprio, non ad vestram aut alterius pro vobis super hoc nobis oblatae petitionis instantiam, sed de mera nostra liberalitate et ea certa scientia, ac de Apostolicae potestatis plenitudine omnes Insulas, terras firmas, inventas et inveniendas, detectas et detegendas &c. in perpetuum tenore praesentium donamus, concedimus et assignamus. Bullarium, Tom. 1. p. 466. Raynaldus 1493. Nro. 18.

l) Martin V, Nicolaus II und Calixt III thaten es.

m) Gesta Innocentii III pag. 35.

er im Jahre 1490 die Inseln Florida's, welche von den Spaniern das abendländische Indien genannt werden, entdeckte. Der Pabst Alexander VI, der von Geburt ein Arragonier, schenkte dem Ferdinand und der Isabella, und allen ihren Nachfolgern im Königreiche Castilien, alle diese und andere Länder, welche sie jenseits einer gewissen Linie entdecken würden, mit dem Bedinge, Priester und Gelehrte dahin zu schicken, um die dortigen Völker in der christlichen Religion zu unterrichten.

Man muß von einer sonderbaren Empfindung gerührt werden, wenn man sieht, wie die Spanier ganz majestätisch von diesen Ländern Besitz nehmen, und denen dort regierenden Fürsten ernstlich andeuten, diese Staaten gehörten ihnen nicht mehr zu, weil der Pabst eine andere Anordnung für die Spanier damit getroffen hätte *n*). Welche Schande für die Religion! Wenn dein Gott, sagte bey einem dergleichen Falle ein Indianer zu einem Spanier, dir befiehlt also die Welt zu durchstreichen, zu plündern, zu rauben, zu brennen, zu morden, und alle Grausamkeiten, die du erdenken kannst, auszuüben, so wisse, daß wir an so einen Gott nicht glauben, und seine Gesetze nie annehmen werden *o*).

Zu Ende des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts richteten verschiedene europäische Souveräne ihr Hauptaugenmerk auf die Entdeckung neuer Länder, und neuer Handlungszweige. Unter diesen Fürsten waren die Könige von Portugall und von Spanien diejenigen, die sich durch kühne und glückliche Unternehmungen in diesem Fache am meisten auszeichneten. Spanien entdeckte das weite und reiche feste Land von Amerika, während

---

n) Eroberung der molucciſchen Inſeln S. 132. Geſchichte der ſpaniſchen Kriege in Indien S. 79.

o) Hieron. Benzonis Hiſt. novi orbis l. 2. cap. 13.

rend dem Portugall von seinen Flotten das Vorgebürg der guten Hoffnung umsegeln ließ, diesen den Weg nach den morgenländischen Indien öffnete, und sich durch dort errichtete Handelsplätze zum Herrn über die Producte und Manufacturen machte, die zu jederzeit der Gegenstand der Neugierde, und des Prachts bey den gesittesten Nationen waren. Die Spanier und Portugiesen, welche die nämlichen Absichten, obgleich in verschiedenen Ländern, hatten, wurden bald eifersüchtig, und bemerkten, daß sie in Kurzem sich begegnen könnten. Die Portugiesen behaupteten, die neuen Entdeckungen gehörten ihnen. Um sie mit den Spaniern zu vereinigen, befahl der Pabst Alexander VI im Jahr 1491, man solle auf dem Globus von einem Pol zum andern eine Linie über den 36ten Grad von Lyssabon gegen Aufgang ziehen. Diese Linie, welche die Markungslinie genannt wurde, solle die Gränzen der portugiesischen Eroberungen ausmachen, der Antheil der Spanier solle gegen Abend, der Antheil der Portugiesen gegen Morgen dieser Linie seyn. Da diese beyde Nationen mit der Zeit fanden, daß diese auf einem nicht sehr genauen Globus gezogene Linie verschiedenen unvorhergesehenen Widersprüchen ausgesetzt seye, so machten sie durch freundschaftliche Uebereinstimmung Abänderungen daran, welche man die Vermarkungslinie nannte. Alexander VI begnügte sich nicht damit, den zwischen Spanien und Portugall geschlossenen Vertrag durch eine Bulle zu bestätigen, er bedrohte sogar alle, die sich der Vollstreckung dieses Vertrags widersetzen würden, mit den Strahlen des Vaticans. Man muß erstaunen, daß die andern Fürsten Europens ohne Theilnahme den Vertrag ausführen ließen.

Die Spanier glaubten mit den Portugiesen nichts mehr in Amerika zu thun zu bekommen, und die Portugiesen schmeichelten sich, ihre Niederlassungen in dem morgenländischen Indien besonders auf den Gewürzinseln seyen nun von allem Anspruche der Spanier frey. Weil aber

die Spanier ihre Entdeckungen gegen Abend, und die Portugiesen die ihrigen gegen Osten fortsetzten, so mußten beyde Nationen auf einander treffen, und der Streit erhob sich nur an einem andern Orte. Friedrich Magelan, mit dem portugiesischen Dienst mißvergnügt, wo er nicht genug geschätzt wurde, trat in spanische Dienste, und suchte nach Art aller Uebergänger, die sich ihrer Verdienste bewußt sind, durch ein Unternehmen auszuzeichnen, welches seinem ersten Herrn einen empfindlichen Streich beybringen und ihm begreiflich machen sollte, was an dem Unterthan, den er durch seine Schuld verloren hatte, gelegen seye. Magelan wußte, daß der portugiesische Hof die Gewürzinseln als die wichtigsten seiner Besitzungen in dem morgenländischen Indien ansah, er that also dem Könige von Spanien den Vorschlag, die Entdeckungen der Spanier bis an diese Inseln fortzusetzen, Ansprüche darauf zu machen, und sie mit allen Kräften durchzusetzen. Solche Vorschläge waren nach dem Geschmacke des Madriterhofs, und Magelan segelte im Jahr 1519 aus dem Haven von Sevilla ab, um sie auszuführen. Er hatte eine hinlängliche Macht bey sich, welche in 5 Schiffen und 234 Menschen bestund; Er kam an die Küsten des mittägigen Amerika und segelte an ihnen fort bis zu Ende des Octobers, wo er das Glück hatte die Meerenge zu finden, die noch von ihm seinen Namen hat, und die ihm den Weg in das friedsame Meer öffnete. Nachdem er sich einige Tage auf der Küste Peru aufgehalten hatte, segelte er gegen Westen in Hoffnung auf die Gewürzinseln zu treffen. Auf dieser langen Schiffahrt entdeckte er die Marianischen oder Diebsinseln, und bey Fortsetzung seiner Reise kam er auf die philippinischen Inseln, welche an dem äußersten Ende des mittägigen Asien liegen, wo er bey der Landung in einem Kampfe mit den Indiern getödtet wurde. Magelans Tod vereitelte den Hauptzweck dieser Unternehmung, nämlich die Besitznehmung einiger Gewürzinseln. Seine Nachfolger in der Befehlhabersstelle begnügten

sich,

sich, solche zu durchreisen, und von dem Volke des Landes einiges Gewürz zu kaufen, wonach sie durch das Vorgebürg der guten Hoffnung wieder zurückkehrten. Diese sind die ersten Schiffe, die die Reise um die Welt thaten, und durch eine den gemeinsten Genien faßliche Erfahrung, die damals noch bestrittene Ründe unserer Erde bewiesen. Doch wir wollen auf das Recht, welches die Päbste ausüben wollten, zurückkehren.

§. III.

Die Päbste haben kein Recht über die Güter der Ketzer oder der Unglaubigen zu schalten, und die Fürsten können sich derer unter dem Vorwande päbstlicher Schenkungen nicht bemeistern.

Die christliche Religion gibt weder den Päbsten ein Recht über die Güter der Unglaubigen und der Ketzer zu schalten, noch den Fürsten eines derselben sich zu bemächtigen. Unter dem Vorwande, den Barbaren die wahre Religion zu lehren, sie menschlich und ihre Sitten feiner zu machen, verhüllet sich der Geitz, die Habsucht und Ungerechtigkeit fremdes Gut an sich zu ziehen. Es gibt Unglaubige, welche der Gerichtbarkeit christlicher Fürsten nie unterworfen waren; Dergleichen waren unter den Heiden die, welche niemals Unterthanen des römischen Reichs waren, dergleichen sind die Landschaften, wohin das Christenthum niemals gedrungen ist. Die politische Regierungsverfassung der Völker mag beschaffen seyn, wie sie will, so ist ihre Untreue gegen den Himmel kein gültiges Mittel, sie dessen, was ihnen auf Erde zusteht, zu berauben. Jeder hat das Eigenthum seiner Güter von dem positiven Rechte. Der Verlust des Glaubens und der Liebe zieht den Verlust der Domainen, die man besitzt, nicht nach sich, und Wiclef fiel in Irrthum, als er lehrte, durch die Sünde verliere man alles Eigenthum und die Gerichtbarkeit.

Bey Entstehung des Christenthums hegten die ersten Glaubigen eine tiefe Ehrerbiethigkeit gegen die abgöttischen Kaiser, welche ihrer Leidenschaften sowohl als ihrer Grundsätze wegen Feinde der christlichen Religion waren. In der Ordnung ihres Gottesdienstes kam allzeit der Fürst unmittelbar nach Gott. Die Anbethung, welche der Gottheit allein gebührt, gestunden sie ihnen zwar nicht zu, allein sie erwiesen ihnen alle Ehre, welche man ohne Verletzung des Gewissens einer Creatur erweisen kann, und sie glaubten, ein von der Religion geordneter Gehorsam könne für einen Menschen, den sein Regentenstand über alle Creaturen erhebe, nicht zu groß seyn.

Die Christen, sie mögen Laien oder Geistliche seyn, können die Unglaubige aus dem Besitze ihrer Macht und Herrschaft nicht verdrängen, wenn dieß der einzige Grund ist, daß sie unglaubig sind.

Wie schimpflich ist es für die menschliche Vernunft, daß man dergleichen Ansprüche bekämpfen muß? Man muß fürchten, eine ungezweifelte Sache, indem man sie beweisen will, zweifelhaft zu machen *p*); Sie ist so augenscheinlich als das Licht, und man kann sie eben so wenig augenscheinlicher, als das Licht leuchtender machen. Zwey Gattungen von Dingen können beynahe unmöglich durch die Vernunftschlüsse erwiesen werden, die, welche so falsch sind, daß sie gar keinen Grund für sich haben, und die, welche so augenscheinlich sind, daß sie durch nichts augenscheinlicheres bewiesen werden können.

§. IV.

---

p) Rem minime dubiam, argumentando dubiam facis. Cicer. de Nat. Deorum.

§. IV.

Das Betragen Jeſu Chriſti ſelbſt iſt eine Probe hievon.

Jeſus Chriſtus hat ſich keiner Soldaten bedient, um die Welt unter ſeinen Gehorſam zu bringen, er hat Prediger gebraucht, um ſein Evangelium zu predigen.

§. V.

Geſinnung des heil. Paulus.

Der heil. Paulus hat ausdrücklich erklärt, er habe über die, ſo keine Chriſten ſind, keine Gerichtbarkeit. Gebührt es mir, ſagt dieſer Apoſtel, über jene zu richten, welche außerhalb ſind?

§. VI.

Geſinnung des heil. Thomas.

Es iſt eine Ketzerey, ſagt der heil. Thomas, wenn man glaubt, die Unglaubigen ſeyen nicht die wahren Eigenthümer ihrer Güter. Die Entziehung deſſen, was ſie beſitzen, iſt eben ſo gut ein Raub, als wenn man es Chriſten nähme.

Zweyer Abschnitt.

Die katholische Religion läßt die weltliche Macht der sich zu ihr bekennenden Fürsten ungestört.

§. VII.

Ob der Pabst, oder selbst die ganze Kirche einige Macht über das Zeitliche der katholischen Fürsten habe.

Die zu Ende des vorhergehenden Abschnitts gemachte Bemerkung könnte mich der Untersuchung der Frage, ob die Päbste einiges Recht über die zeitlichen Güter der Könige haben, überheben, allein man wird begreifen, daß einem Werke, worin die Unterthanen mit den Rechten ihrer Souveräne, und mit den Regeln des Gehorsams bekannt werden sollen, ein nothwendiger Theil fehlen würde, wenn der Verfasser in demselben mit Stillschweigen überginge, was auf diese Frage Bezug hat; Man muß über diesen Gegenstand um so mehr schreiben, weil die Laien auf die Erhaltung der Rechte der weltlichen Macht bey weitem nicht so aufmerksam sind, als es die Geistlichen sind, solche an sich zu ziehen *q*). Ich sage also, weder der Pabst noch selbst die ganze Kirche hat weder eine mittelbare noch unmittelbare Macht über die zeitlichen Güter und Rechte der Souveräne.

§. VIII.

q) Majoribus praesidiis ac copiis oppugnatur Respublica quam defenditur.

§. VIII.

Der römiſche Hof hat in den erſten Jahrhunderten der Kirche ſich keines Rechts über die weltlichen Güter der Fürſten angemaßt, und die ganze Kirche hat ihre Rechte ehrerbiethig anerkannt.

Es iſt ganz ungezweifelt, daß die erſten Verkündiger der chriſtlichen Religion den Grundſatz bey ihren Predigten nicht angenommen haben, daß die neue Religion an den Rechten der Souveräne etwas ändere, oder dieſelben kränke. Hätten ſie zu den Fürſten geſagt, wir ſind gekommen, eure Macht zu theilen oder gar aufzuheben, ſo würden ſie niemanden bekehrt haben. Man könnte alſo die Geiſtlichen vor allen fragen, warum in der eingeführten Religion andere Grundſätze geprediget werden, als in der erſt einzuführenden gepredigt worden ſind.

Die Kirche iſt gleich nach ihrer Entſtehung durch Verfolgungen geprüft worden. Dieſes war die Gelegenheit, von der Gewalt Gebrauch zu machen, welche dem römiſchen Hofe von ſeinen Schmeichlern über das Zeitliche der Könige zugeeignet wird; Allein, man findet nicht ein einziges Beyſpiel davon, ja man findet 1000 Beyſpiele vom Gegentheile.

Niemand kann bezweifeln, daß die von Jeſu Chriſto ſeiner Kirche gemachte Verheißung bis ans Ende der Welt bey ihr zu ſeyn, in den erſten Jahrhunderten des Chriſtenthums in Erfüllung gekommen, und daß die Wahrheit durch die Glaubenslehre in der Kirche immer geblieben ſey, und dennoch hat in dieſen erſten Jahrhunderten weder der Pabſt, noch der Biſchof, noch die Kirchenlehrer gelehrt, der Pabſt könne Souveräne abſetzen, und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue loszählen.

§. IX.

Der erste Angriff auf die zeitlichen Güter geschah von der Kirchenversammlung zu Toledo im 7ten Jahrhunderte.

Sisenand, König der Gothen, der sich mit Gewalt auf den Thron dieser Nation geschwungen hatte, versammelte im Jahre 633, welches das 3te seiner Regierung war, eine Kirchenversammlung nach Toledo, wobey der heil. Isidorus von Sevilla den Vorsitz hatte. Als alle Bischöfe in der Kirche der heil. Leucadia versammelt waren, trat Sisenand mit noch einigen Großen hinein, warf sich vor den Bischöfen nieder, und bath sie mit Thränen und Seufzen Gott für ihn zu bitten; dann ermahnte er sie die Kirchengerechtsame zu erhalten, und ihre Mißbräuche abzuschaffen. Die Bischöfe wurden durch seine Demuth erbauet; arbeiteten an Wiederherstellung der durch Nachläßigkeit der Bischöfe verfallenen Kirchenzucht, kamen mit einander überein, daß mehrmals Kirchenversammlungen zusammenberufen werden sollten, wozu eine bestimmte Form vorgeschrieben, und andere eben so nothwendige Anordnungen gemacht wurden. Sisenand, dessen Demuth eigennützig war, ließ einen Canon verfertigen, worin seine angetretene Regierung gut geheissen wurde. Man donnerte wider die Völker los, welche den ihren Königen geleisteten Eid brechen, und wider ihr Ansehen oder Leben etwas unternehmen; und es wurde entschieden, das Reich der Gothen sey ein Wahlreich, und die Bischöfe müßten zur Wahle zusammenberufen werden. Endlich wurde wider die Könige, welche die Gesetze und Gewohnheiten des Königreichs überschreiten würden, der Bannfluch geschleudert, und mit Einstimmung der Nation erklärt, daß mit dem Suinthila, seiner Gemahlinn, und seinen Kindern kein Umgang gepflogen, sie zu keiner Würde erhoben, ja, wenn der König nicht anders befehlen würde, sie sogar ihrer Güter beraubt

raubt werden sollten. Dieß ist das erste Concilium, wo die Bischöfe anfingen, sich in die weltliche Regierung zu mischen; allein es geschah mit Einwilligung und auf Ansuchen des Souveräns; ein Umstand, den die Päbste und Bischöfe in der Folge sehr benutzten.

§. X.

Eingriff des Pabstes Zacharias.

Der von dem Pabst Zacharias zu dem Odilo Herzoge in Bayern, geschickte Priester Sergius gab in dieser Materie das erste Beyspiel von Verwegenheit. Von diesem Herzoge eingenommen ging er in das Lager Pipins und Carlmanns, dieser französischen Heerführer, und verboth ihnen, aus angeblichen Befehl des Pabstes, den Odilo zu bekriegen. Die französischen Heerführer verachteten dieses Verboth, lieferten den Bayern eine Schlacht, und schlugen sie. Nach erhaltenem Siege riefen sie den päbstlichen Abgesandten zu sich und Pipin sprach also zu ihm: „Wir haben vernommen, daß du weder der heil. „Petrus noch sein Legat bist. Du sagtest uns gestern, „der Pabst verböthe uns die Bayern zu bekriegen und wir „antworteten, daß weder der heil. Petrus noch der Pabst „dir einen solchen Auftrag machen konnte. Du siehst wohl, „daß der heil. Petrus uns nicht beygestanden hätte, „wenn unsere Sache in seinen Augen ungerecht gewesen „wäre. Sey also versichert, daß auf Fürbitte des heil. Pe„trus und nach dem Ausspruche Gottes, auf den wir uns „in dieser Sache bezogen haben, Bayern und dieses ganze „Volk der Herrschaft der Franzosen unterworfen worden „seyen r). So machte sich Pipin der Krone würdig, die er

r) Annal. metenf. Ducheſne Tom. 3. p. 227. Daniel Geſchichte Frankreichs 1 Band: Barre Geſchichte Deutſchlands auf das Jahr 743.

er in der Folge trug. So rechtmäßig aber auch seine Widersetzung gegen die wahren oder erdichteten Befehle des Zacharias war, so wird sein eigner Vortheil bald den Wunsch in ihm erregen, daß andere gegen das Ansehen des Pabstes gefälliger seyn möchten, als er es selbst war.

Jedermann ist die Epoche unserer Geschichte bekannt, worin der erste Stamm unserer Könige erlosch, und die Krone auf den zweyten übertragen wurde; worin ein König abgesetzt und in ein Kloster gesperrt wurde, und sein Major Domus den Thron besteigt. Baronius und Bellarmin behaupten, der Pabst Zacharias habe Childerichen abgesetzt. Spondan, der den Baronius in Auszug brachte, nimmt es gleichfalls an *s*), und Serrarius behauptet es auch *t*), wie es denn überhaupt die Meinung fast aller italienischen Schriftsteller ist. Hingegen behauptet der Gelehrte le Cointe, Rom habe an dieser Absetzung keinen Theil gehabt, der Pabst Zacharias seye nie deswegen zu Rathe gezogen worden, und die Gesandtschaft der Franzosen an Zacharias seye eine 900 Jahre lang ohne Grund geglaubte Fabel. Der Geschichtschreiber der Kirche zu Paris *u*), und ein berühmter Dominicaner *x*) aus der nämlichen Stadt haben die Meinung des Annalisten angenommen. Wir wollen nun sehen, welcher wir beypflichten müssen.

Childeric III und seine Nachfolger schienen seit 100 Jahren ihrem Rechte, die Franzosen zu beherrschen, entsagt zu haben, indem sie zuließen, daß die königliche Gewalt mit der Stelle eines Major Domus sich vereinigte.

Die-

---

s) Im zweyten Buche de romano Pontifice und in seiner Antwort an Barclay.

t) In seinen Noten über das Leben Bonifazens.

u) Dubois im ersten Kap. seines 5ten Buches.

x) Alexander, in der 2ten Abhandl. vom 8ten Jahrhundert.

Dieser Fürst regierte 10 Jahre, wenn anders den bloßen Titel eines Souveräns tragen, regieren heißt. Da er dumm und unverständig war, so hatte er von der königlichen Würde nichts als den Namen eines Königs. Pipin, der unter dem Namen eines Major Domus die ganze königliche Gewalt besaß, wollte auch den königlichen Titel haben. Von den vornehmsten Großen des Reichs geliebt, geehrt, oder wenigstens gefürchtet, gab er ihnen zu verstehen, es seye nöthig einen König zu wählen, der zu regieren fähig seye. Die Franzosen, die ihrer Taugenichts müde, und seit langer Zeit gewohnt waren, von dem an großen Männern fruchtbaren Hause Carl Martels Gesetze anzunehmen, waren einstimmig, und die ganze Schwierigkeit war, wie man in den Gemüthern die Sträubung überwinden solle, welche sich in denselben wegen Brechung des dem rechtmäßigen König geleisteten Eides äußern mußte. Eine gut oder übel verstandene Religion mußte von einem großen Gewichte seyn. Der geschickte Major Domus benutzte sie für seinen Ehrgeiz. Man hatte den damals auf den Stuhl des heil. Petrus sitzenden Zacharias oft über verschiedene Gegenstände zu Rathe gezogen, und seine Antworten galten in Frankreich für Götterspräche; man entschloß sich also, ihn wegen vorhabender Abänderung zu Rathe zu ziehen. Burkard Bischof von Wirzburg, und Fulrad Abt zum heil. Dionysius waren die 2 Hauptabgeordnete, die Pipin wählen ließ.

Burkard hatte ihm seine Erwählung zum Bisthume zu verdanken, Fulrad war sein Capellan, oder nach der heutigen Sprache, Großalmosenier von Frankreich. Diese 2 dem Pipin ergebene Männer stellten dem Pabste vor, die königliche Macht sey ganz in den Händen des Major Domus, der königliche Name diene nur zu Unterzeichnung der Ausfertigungen, derjenige, welcher ihn dermals trage, seye blödsinnig, und die Stände fragten also, ob es ihnen nicht erlaubt seye, den zum König zu ernennen, der die

ganze Macht habe, und allein für das Königreich sorge. Der Pabst antwortete nach Wunsch der Abgeordneten. Sie kamen nach Frankreich zurück. Es wurde zu Soissons eine außerordentliche Staatenversammlung, die man damals Parlament nannte, gehalten, wo Childeric abgesetzt, in ein Kloster gesperrt, Pipin zum König gewählt, und von der Hand Bonifazens Bischofs zu Maynz eingeweiht wurde. Allesdieses geschah nach dem Berichte mehrerer Geschichtschreiber, secundum mandatum et autoritatem Domini Papae Zachariae.

Hier erheben Baronius, Bellarmin und Serrarius die Macht der Päbste, die Fürsten abzusetzen; die Centuriatoren im Gegentheile nehmen daher Anlaß, wider die päbstliche Macht loszuziehen, und le Cointe läugnet platterdings, daß die Franzosen über diesen Vorgang Rom jemals zu Rathe gezogen hätten. Wenn nur 2 oder 3 Geschichtschreiber diesen Umstand erzählten, und derselbe von eben so vielen andern ausgelassen oder widersprochen worden wäre, so müßte man nach den Regeln einer guten Critic urtheilen, welche von beyden Meinungen anzunehmen seye; Allein man wird kaum einen französischen Geschichtschreiber von Pipinen an finden, der nicht sagte, Childerich seye nach gepflogener Berathschlagung mit dem Pabste abgesetzt worden. Man kann die 3 Bände der trefflichen Sammlung des Ducheſne nicht aufschlagen, ohne auf diese merkwürdige Begebenheit zu stosen, und man kann die dort angeführten Schriftsteller *y*) nicht lesen, ohne sich darüber verwundern zu müssen, daß man eine solche Thatsache in Zweifel ziehen konnte.

Die

---

y) Fredegar, der Verfasser einer Chronik von den Zeiten Gregors von Tours bis zur Weihung Pipins; Eginard, Notarius Carls des Großen, dessen Jahrbücher vom 741 anfangen, und sich mit dem Jahre 814 schließen; Mabillon in seiner Diplomatic S. 384.

Die Thatsache ist ungezweifelt, allein eben so gewiß ist es auch, daß der zu Rathe gezogene Zacharias seine Meinung sagte, ohne eine Gerichtbarkeit auszuüben. Drey oder vier Beweise setzten diesen zweyten Punct außer allem Zweifel.

Das Stillschweigen des Bibliothecars Anastas z) über eine so wichtige Begebenheit ist der erste und wahrhaft starke Beweis. Eine bloße Antwort, die Zacharias auf einen ihm vorgelegten Gewissensfall ertheilte, konnte dieser Bibliothecar wohl mit Stillschweigen übergehen, aber hätte er dieses wohl bey einem Gerichtbarkeitsact dieses Pabstes, da die Krone Childerichen abgenommen und Pipinen aufgesetzt wurde, thun können? Wer könnte sich dieses einbilden? Ohne Urtheil setzt man niemanden ab; die Urtheile sind vorhanden, sie werden ohne Zusammenberufung der Richter nicht gefällt; der Pabst hätte seine Clerisey zusammenberufen, die Sache würde Aufsehens gemacht haben, man hätte Briefe und Antworten von Zacharias gesehen, und man würde sie noch sehen. Sollte der Bibliothecar des Vatikans die Ausübung der päbstlichen Gerichtbarkeit über das größte auf Erden so gleichgültig angesehen haben, daß er diese Begebenheit mit Stillschweigen übergangen hätte?

Der zweyte Beweis ist, daß nach erhaltener Antwort des Pabstes, wodurch die Zweifel ängstlicher Gewissen gehoben wurden, die allgemeinen Stände sich versammelten, Childerichen absetzten, und Pipinen einstimmig erwählten. Die Geschichtschreiber, wann sie von dem Gutachten des Pabstes reden, setzen immer diese Worte bey: Cum Concilio et Electione omnium Francorum. Also nicht wegen dem Ausspruche des Papstes sondern durch Berathschlagung der allgemeinen Stände Frankreichs geschah diese große Veränderung. Wollte man auch sagen, die allgemeinen Stände hätten etwa die Befehle des Pabstes nur voll-

z) In dem Leben der Päbste.

vollstreckt, weil es heißt: sie hätten secundum sanctionem, mandatum, imperium, autoritatem Domini Papae *Zachariae* gehandelt, so kann man durch 1000 Beyspiele beweisen, daß zu selbigen Zeiten die bloßen Antworten der Fürsten und Päbste autoritas, mandatum etc. genannt wurden, so wie wir die Meinungen der Kirchenväter, die wir annehmen, autoritates Patrum heissen, so wie wir heutiges Tags noch sagen: Ich bin mit ihren Befehlen beehret worden. Nach der Chronik von Pithou sind die französischen Abgeordneten ad Zachariam Papam, ut consulerent, geschickt worden. In den Annalen von Metz heißt es: missi fuerunt ad Zachariam interrogando, si bene fuisset an non, und so reden auch die Annalen von Til, Petau und Fuld davon.

Der dritte Beweis ist, daß die Schriftsteller, welche von Childerichs Absetzung und der derselben an Zacharias abgeordneten Gesandtschaft redeten, Gregor den VII, der im 11ten Jahrhunderte lebte, als den ersten Pabst angeben, der es wagte, Könige abzusetzen. Otto von Freysingen, der in 12ten Jahrhunderte lebte, hat von Childerichs Absetzung auf Befehl des Pabstes Zacharias Meldung gethan, und dieser ist ein Schriftsteller, den Bellarmin anführt; allein dieser Cardinal hat Otto's Stelle, welche entscheidend spricht *a*), nicht angeführet.

Der

---

a) Lego et relego, sagt er, romanorum Regum et Imperatorum gesta, et nusquam invenio quemquam eorum ante hunc a romano Pontifice excommunicatum vel regno privatum, nisi forte quis pro anathemate habendum ducat, quod Philippus ad breve tempus a romano Episcopo inter Poenitentes collocatus, et Theodosius a beato Ambrosio propter cruentam caedem, a liminibus Ecclesiae sequestratus sit. Bellarmin. lib. 6. cap. 35. Onuphrius panvinius sagt das nämliche.

Der vierte Beweis ist, daß im 8ten Jahrhunderte die Päbste sicher nicht daran dachten, daß ihnen die Macht Könige abzusetzen zustünde, welches im vorhergehenden Abschnitte bewiesen worden ist. Wir wollen nur das Betragen Gregors II gegen Leo Isauricus betrachten, der mit so viel Recht abgesetzt zu werden verdient hätte, wenn dem römischen Hofe ein Absetzungsrecht zugekommen wäre. Dieser Fürst bedrohte Gregor den II ihn zu behandeln, wie Constans den heil. Martin behandelt hatte; Gregor seiner Seits bedrohte ihn nicht mit der Absetzung, er antwortete bloß, er habe keine Ursache des Kaisers Drohungen zu fürchten, im Gegentheile würde er glückselig seyn, wenn er in die Fußstapfen des heil. Märtyrers, von dem Leo redete, treten könnte. Nichts wäre Gregor dem II in damaliger Lage leichter gewesen, als das Volk wider Leo in Gährung zu bringen; allein dieser heilige Pabst wußte, wasfür eine Macht Gott den Seelenhirten gegeben habe; er übte sie in ganzer Fülle gegen diesen Fürsten aus, nichts ist stärker, als seine an den Leo gehaltene Strafreden. Er stellte ihm sein Verbrechen, und die dadurch verdiente Strafe mit lebhaften Farben vor, er zeigte ihm die Gränzen des geistlichen Ansehens und der kaiserlichen Macht *b*); er erkannte an, daß die Päbste über die Fürsten als Fürsten keine Macht hätten. Welche Wahrscheinlichkeit hat es also, daß in Rücksicht Childerichs, den man wegen keines Verbrechens anklagte, Zacharias würde etwas haben thun wollen, wozu sein Vorfahrer gegen einen Gottlosen kein Recht zu haben sich erklärte,

b) Alia est, sagt er, ecclesiasticarum rerum constitutio et alius sensus saecularium. Nam quemadmodum Pontifex introspiciendi in palatium potestatem non habet, ac dignitates regias deferendi, sic neque Imperator in Ecclesias introspiciendi et electiones in Clero peragendi, &c.

klärte, daß Zacharias über ein Königreich würde haben schalten wollen, da doch sein Vorgänger erklärt hatte, daß ein solches Recht ihm nicht zustehe! Diese Betrachtung ist um so stärker, als lange Zeit nach dem Zacharias die Kirchenväter, Päbste und Bischöfe über diesen Punct die nämliche Sprache geführt haben. Alle unparteyischen Gelehrte *c*) sagen heut zu Tage, daß bloß die in ihre allgemeinen Stände versammelte französische Nation Childerichen entthronet, und Pipinen auf den Thron gesetzt habe; diese wichtige Handlung seye nur in Gestalt einer Berathschlagung und bloß aus politischen Absichten dem Pabste Zacharias vorgetragen worden, und dieser Pabst habe zum Ganzen nichts beygetragen, als daß er über einen Gewissensfall eine Antwort ertheilt habe, welche nach dem Erachten des ehrgeitzigen Pipins in den Gemüthern des Volks von einigem Gewichte seyn mußte.

§. XI.

Eingriffe unter dem Pabste Adrian II.

Nach Lothars Tode schickte sich Carl der Kahle an dessen Staaten in Besitz zu nehmen. Adrian II setzte sich dagegen und schrieb an den Fürsten, an die Bischöfe und an die Großen. Er bedrohete den König mit dem Kirchenbanne, und untersagte Hincmarn allen Umgang mit Carln, wenn dieser fortführe, sich von den Staaten Lothars Meister machen zu wollen *d*). Aus der Art, womit der König und der Bischof dem Pabste antwortete, kann man abnehmen, daß man in Frankreich über-

---

c) Man kann den Veneric von Verceil, Ado von Vienne; Aimoin, Godefried von Viterbo, Marsilius von Padua, Hottomani Franco Gallia und verschiedene andere Werke zu Rathe ziehen.

d) Concil. Tom. 8. p. 916, 926 et 927.

überzeugt war, der Pabst habe kein Recht sich in weltliche Sachen zu mischen.

§. XII.

Eingriffe unter Alexander II.

Der Kaiser Heinrich IV hatte übel aufgenommen, daß man zu Rom Alexander II erwählt habe, ohne seine Einwilligung erbethen zu haben, und ernannte also den Bischof von Parma, der den Namen Honorius II annahm, zum Pabste. Alexanders Recht wurde vor gegründeter gehalten. Von dieser Zeit an ließ sich eben dieser Pabst in ein Bündniß der Bayern und Sachsen wider den Kaiser ein *e*). Er lud diesen Fürsten nach Rom vor, um da Rechenschaft von seinem Betragen zu geben *f*), weil er Bisthümer verkauft haben sollte.

§. XIII.

Eingriffe unter Gregor VII, dem ersten Pabst, der sich unterstanden hat, Könige abzusetzen.

Diese 3 ersten Versuche waren, so zu sagen, nur Vorbereitungen zu dem Hauptschlage, den zum Erstaunen der Welt der unter dem Namen Gregor VII Pabst gewordene Hildebrand führte. Zum Unglücke mit Vorurtheilen eingenommen, als Sclav seines Ehrgeitzes, und unzufrieden nur das geistliche Oberhaupt der Christenheit zu seyn, wollte er über alle Händel der Glaubigen in der Welt Richter und Schiedsmann seyn. Er entsetzte die Fürsten und Großen ihrer Staaten, theilte Gnaden und Kronen aus, so wie es ihm gut dünkte. In

e) Im Jahre 1073.

f) Uspergensis pag. 234.

diesen Zeiten der Barbarey und der Unwissenheit fand sein übermüthiges Betragen bey feigen und furchtsamen Bischöfen Beyfall.

Pabst Gregor VII setzte, welches bis dahin ein unerhörtes Beyspiel war, den Kaiser Heinrich IV im Jahre 1076 ab. Der Kaiser war anfangs gezwungen nachzugeben; jedermann weiß, was man von diesem unglücklichen Fürsten erzählt, daß er nach 8tägiger Fasten und Gefängniß gezwungen war, in der Stellung eines Verbrechers mit bloßen Füßen, entblößtem Haupte und halbgeneigten Leibe vor dem stolzen Pabste zu erscheinen. Er faßte wieder Muth, und bereute die Erniedrigungen, zu den ihn das widrige Schicksal gezwungen hatte. Es wurden zwey Kaiser nacheinander wider ihn ernannt, deren einer in einer Schlacht umkam, der andere an einer Krankheit starb. Heinrich seiner Seits setzte dem Gregor den Erzbischof von Ravenna, Gibert, der den Namen Clemens III annahm, entgegen. Er führte diesen Pabst nach Rom, und es stand in seiner Gewalt den Gregor, der sich in das Schloß San-Angelo eingeschlossen hatte, zur Uebergabe zu zwingen, als an der Spitze der Normänner, die sich des Königreichs Sicilien bemächtiget hatten, Robert Guiscard nach Rom eilte, den Kaiser in die Flucht trieb, und den Pabst frey machte, der sich nach Salerno begab, und dort starb. Von diesem Streite zwischen Heinrich IV, und Gregor VII entstunden in Italien zwey Factionen, die es mit Blut überschwemmten, nämlich die Welphen, die es mit dem Pabste, und die Gibellinen, die es mit dem Kaiser hielten.

Welch ein wunderbarer Unterschied herrscht zwischen den ehrerbiethigen Schutzschriften der ersten römischen Bischöfe, und den Decreten Gregors VII! Die ersten Päbste redeten mit den Kaisern als getreue Unterthanen, die ihre Gnade anflehteten, und Hildebrand redet mit ihnen, als seye er ihr Kaiser. An den Bischof Herimannius schrieb er: „Ich will das stolze Haupt der Könige und Kaiser

„er-

„erniedrigen, die ſich wie Meereswogen erheben. Ein ſolcher Entwurf ſcheint mir beſonders in Rückſicht der Kaiſer wichtig, die freylich einer Macht, deren Wirkungen ſie fürchten, ſich unterwerfen müſſen *g*).

Gregors Betragen brachte jedermann auf. Sigebert behandelt die päbſtliche Anmaſſung als eine Ketzerey *h*). Otto von Freyſingen redet davon als von einem Unternehmen ohne Beyſpiele. Alle Schriftſteller jener Zeit erzählen es als ein bis zu ihrer Zeit unerhörtes Beginnen. Ditterich von Verdun bedient ſich ſtarker Ausdrücke wider den Gregor *i*), Conrad von Utrecht und Valtran verfechten die Sache der Fürſten nachdrücklich *k*). Matthäus von Weſtmünſter und Sigebert *l*) er-

g) Imperatoribus et Regibus caeterisque Principibus ut elationes maris et ſuperbiae fluctus comprimere valeant arma humilitatis, Deo autore providere curamus: proinde videtur utile maxime Imperatoribus, ut cum mens illorum ſe ad alta erigere et pro ſingulari vult gloria oblectare, inveniat, quibus ſe modis humiliet, atque unde gaudebat, ſentiat plus timendum. Gregor. epiſt. ad Herim. Epiſc.

h) Nimirum ut pace omnium bonorum dixerim, haec ſola novitas, nec dicam haereſis, nedum in mundo emerſerat, ut Sacerdotes illius qui dicit Reges Apoſtata, et qui facit regnare hypocritam propter peccata populi, doceant populum quod malis Regibus nullam debeant ſubjectionem. Concil. Tom. 10. p. 165.

i) Sammlung der Schutzſchriften für Heinrich IV S. 18. Martenne Annecdot. erſter Band. S. 12 u. 14. Goldaſt Conſtitut. 1. Band. S. 236.

k) Sammlung der Schutzſchriften für Heinrich IV. S. 48, 49 u. 104. *l*) Ebendaſelbſt S. 162, u. 228.

erzählen, Gregor VII habe vorgegeben, derjenige, welcher unrechtmäßiger Weise sich einen König von Deutschland nennte, würde im Jahre 1080 sterben; allein dieses Jahr, welches nach des Pabstes Rechnung das letzte für Heinrichen seyn sollte, war nur für dessen von Gregoren unterstützten Gegenkaiser Rudolph unglücklich, und so ging die Prophezeyung in Erfüllung. Der sterbende Rudolph ließ die Großen, welche ihm anhingen, zu sich kommen, zeigte ihnen seine rechte Hand, wo er gefährlich verwundet war, und sagte: Gott strafe ihn durch das, womit er gesündiget habe; Mit dieser Hand habe er seinem Herrn, dem Kaiser Heinrich einen Eid abgelegt, den er auf ihr Anhalten gebrochen habe. Er ermahnte sie dann, wieder zu ihren Pflichten zurückzukehren *m*).

Frankreich war vor Gregors Anfällen nicht sicher. Er fand, daß Philipp I kein gar ordentliches Leben führte, er drohete also ihn und alle, die ihn für einen König ansehen würden, zu excommuniciren.

Die Söhne Berengers, Grafens von Barcelona bekriegten einander. Gregor befahl ihnen, bey Strafe der Excommunication davon abzustehen *n*). Dieß ist der Pabst, den Gregor XIII gegen Ende des 16ten Jahrhunderts dem Martyrologium einverleiben ließ. Paul V ließ auf sein Fest Tagzeiten verfertigen, welche dessen Nachfolger im Pabstthume in der ganzen Christenheit auszubreiten sich bemühten; Ihre anfangs nur in einigen Kirchen angenommene Verehrung wurde beynahe allgemein; Allein Kaiser Carl VI ließ in seinen deutschen und italienischen Staaten diese Tagzeiten unterdrücken. Einige französische Bischöfe lehnten sich auch gegen die Legende stark

---

m) Helmodus Chronic. Scandal. et Albertus Studeus ad ann. 1080.

n) Sieh den P. Alexander S. 210.

stark auf, und die Parlamente zu Paris und Bretagne verdammten sie im Jahr 1729. Von dem Pabstthume Gregors VII an, überschritten die Oberhäupter der Religion die ihnen vom Himmel vorgesteckten Gränzen, und müde die Welt durch ihre Frömmigkeit zu erbauen, fingen sie an, durch ihren Ehrgeitz sie in Erstaunung zu setzen o). Nach ihrer Leidenschaft war die Christenheit ein Reich, über das sie volle Herrschaft hatten. Sie sahen die Thronen als bloße Lehen ihrer dreyfachen Krone an, und das heutige Rom wollte mit seinen Bullen eben so unbeschränkt über Kronen schalten, als es das ältere Rom mit seinen Heeren that. Nach diesen verhaßten Ansprüchen richtete sich das Betragen des römischen Hofs. Die Könige, welche groß genug waren, die Rechte ihrer Krone zu behaupten, wurden excommunicirt, abgesetzt, und ihre Unterthanen von dem Eide der Treue losgezählt. Von dieser Zeit an wurde das schätzbare Band zwischen den Souveränen und Völkern zerrissen, und die Nationen sahen in ihren Beherrschern nur Tyrannen. Die Kronen wankten auf den Häuptern der größten Monarchen, und das Leben der besten Könige war in Gefahr. Eine auf heilige Beweggründe gebaute und vor aller Strafe sichere Empörung kannte keine Gränzen mehr.

§. XIV.

Betragen Urbans II in diesem Stücke.

Urban II, der mit der Aufführung Philipps I nicht zufrieden war, setzte ihn zwar nicht ab, allein er behandelte ihn, wie etwa ein Schullehrer seine Schüler behandeln würde. Er verboth ihm die Krone aufzusetzen, und der gute Fürst war so nachgiebig, daß er um die Erlaub-

o) Bossuet in seiner Vertheidigung des französischen Clerus nennt ihn einen Mann acerrimi ingenii, fervido ingenio.

laubniß sie zu tragen inständig bath. Die Erlaubniß wurde ihm abgeschlagen, aber ein Bischof erboth sich, ihm die Krone aufzusetzen *p*).

§. XV.

Unternehmung des Pabstes Pascal II.

Die Königinn Uraca lebte in einer blutschänderischen Ehe. Pascal II schrieb an den Bischof von Compostell Didac, die Sache beyzulegen, die Uraca zu excommnniciren oder abzusetzen *q*).

§. XVI.

Verhalten der Päbste Eugen III, Anastas IV und Adrian IV.

Die Bürger zu Vezelay hatten den Abt des dortigen Klosters, um den sich Eugen III annahm, mißhandelt. Dieser Pabst schrieb an den Erzbischof von Sens und an die Bischöfe von Langres, Paris und Troyes; sie sollten es verhindern, daß diese Bürger zu den Jahrmärkten, die in ihren Bisthümern gehalten werden, nicht zugelassen würden; sie sollten auch ihren Diöcesanen gebiethen sich der Personen und der Güter dieser Bürger zu bemeistern. Das nämliche schrieb er an die Herzoge und an die Großen von Burgund. Anastas IV, Eugens Nachfolger, ließ die nämlichen Befehle an den Erzbischof von Sens und dessen Suffragane ergehen, auch schrieb er deswegen an den König von Frankreich Ludwig VII. Adrian IV verfuhr gegen diese Bürger eben so strenge *r*).

Die-

---

p) Ivo von Chartres, epist. pag. 21, 31 et 41; Odericus Vitalis pag. 999, Blondel, de formula regnante Christo. pag. 115, 257, et 268.

q) Concil. Tom. 10. p. 649.

r) Concil. Tom 10. pag. 1076, 1133, 1135, et 1164.

Dieser nämliche Adrian bediente sich in einem Schreiben an den Kaiser Friedrich I solcher Ausdrücke, als wenn dieser Fürst das Reich vom Pabste erhalten hätte. Dieser Brief beleidigte die Deutschen sehr, und sie beschwerten sich deswegen bey den zwey päbstlichen Legaten, deren einer darüber gesagt haben soll: Von wem hat dann der Kaiser das Reich, wenn er es nicht vom Pabste hat? Worüber aber der Graf Otto so aufgebracht wurde, daß er den Legaten umgebracht haben würde, wenn sich der Kaiser nicht dawider gesetzt hätte. Friedrich erklärte in einem kundgemachten Schreiben, das Reich seye vom Pabste unabhängig und diese Wahrheit behauptete er in verschiedenen Edicten. Die deutschen Bischöfe schrieben zugleich an den Pabst, ganz Deutschland verwundere sich über sein Schreiben, und sie könnten es nicht gut heissen; der Pabst antwortete ihnen, man habe seine Ausdrücke übel verstanden *s*).

§. XVII.

Unternehmungen Innocenz III.

Innocenz III maßte sich das Untersuchungsrecht an, ob derjenige, den man zum Kaiser erwählen würde, zu dieser höchsten Stelle erhoben zu werden verdiene. Zum Grundsatze nahm er, weil der heil. Stuhl den Churfürsten des Reichs das Wahlrecht ertheilt habe *t*), ein Thatumstand, dessen Falschheit erwiesen ist *u*).

Dieser Pabst maßte sich nicht nur an Könige abzusetzen, sondern auch dergleichen zu machen. Den Johan-

s) Pagi an. 1128. N. 4; Radevicus pag. 266; Guntherus pag. 86 et 87; Goldast. Const. Tom. 1. pag. 264, 266, et 267. *t*) Raynaldus 1201. N. 23.

u) Leibnitz. Vorrede zum Codex Diplomaticus; Alexander, 17 Abhandlung auf das 9te und 10te Jahrhundert.

nitz Calo machte er zum König der Bulgaren und erlaubte ihm, in seinen Staaten nach eignem Stempel Münze zu prägen *x*), den Fürsten befahl er, sich der Güter der Ketzer zu bemeistern *y*).

Sein Betragen gründete sich auf den schönen Satz: Der Nachfolger des heil. Petrus ist von Gott gesetzt, um nicht nur die Kirche, sondern alle weltlichen Geschäfte zu regieren *z*).

Zwey Fürsten, Otto und Philipp, warben um das deutsche Reich. Innocenz, der dem Otto geneigt war, empfahl ihn den Großen Deutschlands, welche aber antworteten, es seye etwas neues, daß sich der Pabst in die Kaiserwahl menge, welches ihn doch nichts anginge *a*).

Johann ohne Land, König von England, gerieth mit Innocenz in Zwistigkeit. Um sich mit ihm wieder auszusöhnen, mußte er seine Unabhängigkeit aufopfern; er konnte aus dem Abgrunde, in den ihn Vatikans Bannstrahlen gestürzt hatten, nicht anders empor steigen, als indem er seine Person und Krone dem heil. Stuhl unterwarf. London wurde an Rom zinnsbar. Dieser Fürst, dessen Unterthanen sich empörten, fürchtete nicht sowohl einen entfernten Herrn, als einheimische Tyrannen.

In=

---

x) Gesta Innocent. III pag. 36.

y) Epist. Tom. 1. pag. 51.

z) Sed totum saeculum. epist. Tom. 1. pag. 472.

a) Ubinam legistis, o summi Pontifices, ubi audistis, sancti Patres, totius Ecclesiae Cardinales, Antecessores vestros vel eorum missos romanorum Regum se electionibus immiscuisse, sicut vel Electorum personam gererent, vel cognitores electionis vires trutinarent. Respondendi instantiam vos credimus non habere. Raynaldus 1201. N. 21. epist. Inn. III.

Innocenz wollte Philipp Augusten hindern, sich einen Sieg, den er über den Johann ohne Land erfochten hatte, zu Nutz zu machen, und wollte ihn zu einem Waffenstillstand zwingen. Der König antwortete: dem Pabste stehe es gar nicht zu, in den Zwistigkeiten der Fürsten zu erkennen. Der Herzog von Burgund, die Grafen von Nevers und Soissons erbothen sich den Pabst zu bekriegen, im Falle er sich wider Philippen gewaltsamer Mittel bedienen wollte *b*).

§. XVIII.

Anfälle Gregors IX.

Gregor IX setzt den Kaiser Friedrich II ab. Als dieser Fürst die Nachricht davon erhielt, setzte er die Kaiserkrone auf sein Haupt, und redete mit einem diesem Vorfalle angemessenen Nachdruck *c*).

Dieser Pabst wollte einen andern Kaiser erwählen lassen *d*); allein die deutschen Fürsten ließen das Absetzungsurtheil in ihren Staaten nicht verkünden. Sie schrieben an den Pabst, nicht Er habe an die Stelle eines Kaisers einen andern zu setzen *e*).

Gregor ließ seinen gegen Friedrich gefällten Ausspruch in Frankreich bekannt machen. Die versammelten Baronen antworteten ihm, er sey sehr kühn, er überschreite seine Macht, und der Kaiser gelte mehr als er; Sie wollten sich erkundigen, ob er katholisch seye, und sie würden

---

b) Raynaldus 1203. N 55. Codex diplomat. pag. 9.

c) Non adhuc coronam meam perdidi, vel papali impugnatione vel synodali Concilio, sine cruento perdam certamine. *d*) Raynaldus 1240. N. 1.

e) Math. Paris pag. 463. Hist. Arch. Brem. pag. 98.

den sich gegen denjenigen erklären, der nicht rechtglaubig wäre, sollte es auch der Pabst selbst seyn *f*).

Friedrich verboth bey Verlust aller Güter das über Sicilien verhängte Interdict zu beobachten, er befahl, jeden, der vom Pabste Befehle bringen, oder sie vollstrecken würde, zu verbrennen *g*).

§. XIX.

Eingriffe unter Innocenz IV.

Nach dem Tode Gregors IX verfolgte Innocenz IV Friederiken eben so wüthend, als es sein Vorgänger gethan hatte. Er machte, soviel er konnte, dessen Freunde abwendig, allein es gelang ihm nicht immer *h*).

Dieser Pabst befahl, Friedrichs Excommunication in ganz Frankreich kund zu machen; Ein Pfarrer zu Paris, der den Auftrag dieser Kundmachung in seiner Pfarrey hatte, redete zu seinem versammelten Volke also: „Ich „habe den Befehl erhalten, den Kaiser Friedrich zu ex„communiciren; die Ursache weiß ich nicht, dieses aber „weiß ich, daß der Kaiser und der Pabst in größtem Miß„verständniß sind. Einer von beyden hat unrecht, jedoch „weiß ich nicht, welcher. Ich erkläre also, so weit mei„ne Macht geht, denjenigen von beyden excommunicirt, „der Unrecht hat, und denjenigen sprech ich los, der das „Recht auf seiner Seite hat *i*)".

Friedrich starb als Kaiser, und alles Leid, das ihm die Päbste zufügten, kam den Widerwärtigkeiten nicht

---

f) Math. Paris pag. 464.

g) Petrus de Vincis. pap. 98 99 et 140.

h) Raynaldus 1246. N. 3.

i) Math. Paris 575; et Hiſtoire de France par Daniel p. 575.

nicht gleich, welche sie den Mitwerbern dieses Fürsten auf den Hals zogen *k*). Nie hat ein Monarch theils mit Waffen, theils mit Schriften sich wieder die Eingriffe des römischen Hofs besser vertheidiget, als Friedrich.

§. XX.

Unter Innocenz IV und Alexander IV.

Die Päbste haßten die Christen, die sich der dreyfachen Krone nicht blindlings ergaben eben so sehr, als sie die Saracenen haßten, gegen welche die ersten Kreußzüge geschahen. Innocenz IV ließ wider den Kaiser Friedrich II *l*) und Alexander IV wider Manfreden *m*) einen Kreußzug predigen. So machten die römischen Bischöfe denen, die Christenblut vergießen würden, Hoffnung zu den nämlichen Belohnungen im andern Leben, welche sie denen versprachen, die das Grab Christi den Händen der Unglaubigen entreissen würden.

Eben dieser Alexander IV verboth den deutschen Wahlfürsten bey Strafe der Excommunication, Conraden zum Kaiser zu erwählen *n*).

§. XXI.

Unter Urban IV.

Urban erneuerte dieses Verboth, und wollte den Streit zwischen Alphonsen, Richarden und Conraden, die sich um das deutsche Reich bewarben, entscheiden *o*).

§. XXII.

---

k) Math. Paris pag. 698.

l) Raynaldus 1248. N. 7.

m) Math. Par. pap. 735. Raynaldus 1468. N. 5.; Martenne, Tom. 2. p. 716.

n) Bullarium Tom. 1. pag. 136 et 137.

o) Raynaldus 1262. N. 3 et 7.

§. XXII.

Unter Bonifaz VIII.

Der König von Dännemark hatte den Erzbischof von Lunden gefänglich einziehen lassen. Bonifaz VIII befohl, diesen Kirchenprälaten in Freyheit zu setzen, und verdammte den König zu einer beträchtlichen an den Erzbischof zu zahlenden Geldbuße, und bedrohete ihn mit einer strengen Strafe, wenn er sich nicht unterwürfe *p*).

Dieser Pabst wollte den Sicilianern einen König geben, und schickte deswegen Legaten mit Bullen dahin. Die Sicilianer hielten den Legaten einen bloßen Degen vor und sagten: nicht mit Papier, sondern mit dem Eisen suchten sie den Frieden und befahlen ihnen also bey Lebensstrafe, die Insel zu verlassen *q*).

Bonifaz ließ sichs beygehen, Philipp dem Schönen zu befehlen, mit dem Könige in England einen Waffenstillstand zu machen, und als sich dieser Fürst zu gehorchen nicht anschickte, belegte er Frankreich mit dem Interdict. Er bedrohte den König abzusetzen mit solcher Leichtsinnigkeit, als wenn er der unbedeutendste Mensch wäre *r*). Er benahm den Doctoren auf einige Zeit die Macht, die Grade zu ertheilen. In der Bulle unam sanctam, entschied er, daß sowohl das geistliche als das zeitliche materielle Schwert in der Gewalt der Kirche sey; das erste müsse die Kirche selbst führen, das zweyte führten die weltlichen Fürsten zum Dienste der Kirche und nach dem Willen des Pabstes; die weltliche Macht hange von der geist-

---

p) Rubeus pag. 111 et 112.

q) Siculi non membranis sed gladio pacem quaerunt, tibique ut universam Siciliam deseras, sub poena mortis edicunt. Raynaldus 1296. N. 10.

r) Sicut unum garcionem.

geistlichen ab; diese seye der Grund und die Richterinn der zeitlichen Gewalt; aber über die geistliche Macht könne Gott allein richten. In eben dieser Bulle führt der Pabst die Schriftstellen an, worin Jesu Christo eine unumschränkte Herrschaft über die ganze Welt zugeeignet wird. Ich bin von Ewigkeit zum König gesetzt *s*); Gott wird ihm den Stuhl Davids geben *t*). Er wird ewig regieren *u*). Bonifaz hatte die Verwegenheit hievon auf sich zu machen, und also aus einer offenbaren Gottlosigkeit den Schöpfer mit dem Geschöpfe, die göttliche Majestät mit der Niedrigkeit des Menschen, Jesum Christum, der Gott, und ein der Sünde unfähiger Mensch ist, mit dem Pabste, der ein bloßer und manchmal sündhafter Mensch ist, zu vermengen. Eben dieser Bonifaz VIII kam auf den wunderlichen Einfall in einer andern Bulle zu behaupten, man verfalle in die Ketzerey der Manichäer, wenn man die Gewalt des Pabstes in zeitlichen Dingen läugne, weil man zwey Grundursachen annehme *x*). Seine Behauptung hat so seichte, so übelverstandene und von dem natürlichen Sinne so entfernte Gründe für sich, daß man auch bey sehr mäßiger Vernunft und Religion nothwendiger Weise dadurch beleidiget werden muß. Daß nur eine einzige Macht auf Erden seye, will er dadurch beweisen, weil zu Anfange des Buches Genesis geschrieben steht: Gott habe die Welt in principio, welches die einfache Zahl ist, und nicht in principiis, als der vielfachen Zahl, geschaffen. Die andern Beweise sind eben so entscheidend.

Philipp der Schöne lehrte dem Bonifaz jene wichtigen Grundsätze, welche die Grundfeste der Freyheiten der

---

s) Ego constitutus sum Rex ab aeterno.

t) Dabit ei Dominus sedem David.

u) Regnabit in aeternum.

x) Baillet | Geschichte der Streitigkeiten zwischen Philipp und Bonifazen.

der französischen Kirche sind, daß nämlich die Könige von Frankreich, in Ansehung des Rechtes in ihren Staaten die Waffen zu ergreifen und zu tragen, keinen Obern als Gott haben; Daß die zeitlichen Güter und Rechte des Königreichs nur vom Könige und seinem Schwerte abhangen, und daß die Päbste selbst, wenn sie das geistliche Schwert mißbrauchen, von der allgemeinen Kirche und den allgemeinen Kirchenversammlungen abhängig sind. Der König appellirte von den unvernünftigen Bullen Bonifazens, dem sie seine Freyheit und kurz darauf sein Leben kosteten, an ein künftiges Concilium. Die Geschichte hat uns ein herrliches Denkmahl von der Treue der Franzosen gegen ihren König aufbewahret. „Ihr Volk, Sire (so drü„cken sich die Stände des Königreichs in ihrer Vorstellung „an den König Philipp aus) bittet Sie, die vollkom„mene Freyheit ihres Reichs zu erhalten, welche so be„schaffen ist, daß Sie in ihren zeitlichen Rechten keinen „andern Oberherrn auf Erde erkennen als Gott, und der „ganzen Welt kund machen zu lassen, daß der Pabst Bo„nifaz, als er sich in seinen Bullen zum Obern Ihrer „zeitlichen Güter und Rechte aufwarf, offenbar geirrt, „und weltkündig eine Todsünde begangen habe; item daß „man diesen Pabst für einen Ketzer halten solle".

§. XXIII.

Unter Johann XXII.

Johannes XXII befahl dem Ludwig von Bayern *y*), das Reich innerhalb 3 Monathen bey Strafe des Kirchenbanns niederzulegen. Ein Jahr hernach excommunicirte er ihn *z*). Die Bullen wurden von verschiedenen Schriftstellern widerlegt *a*), und auf dem Reichs-

y) In einer zu Avignon erlassenen Bulle vom Jahr 1323.
z) In einer eben dort gegebenen Bulle im Jahr 1324.
a) Man sehe mein Werk: Examen unter dem Worte: Marsilius von Padua.

Reichstage zu Regenspurg für unkräftig erklärt. Ludwig der Bayer nahm Rom ein, ließ sich krönen, setzte Johann XII ab, und ließ Nicolaus den V erwählen *b*).

§. XXIV.

Unter Nicolaus V.

Nicolaus V schenkte Savoyen dem Könige von Frankreich, um den Herzog von Savoyen Amadäus zu strafen.

§. XXV.

Unter Sixt IV.

Als die Verschwörung der Pazzi, in die sich der Pabst Sixt IV wider die Medicis eingelassen hatte, fehlgeschlagen war, brach der römische Hof zu Zeiten des großen Laurenz von Medicis mit der Excommunication und dem Interdicte los, ehe die Republik Florenz an ihre Vertheidigung gedacht hatte. Sein Staat wurde preisgegeben, und der Sohn des Königs von Neapel, der Herzog von Calabrien wurde zum Bevollmächtigten zu Vollstreckung dieses Ausspruchs ernannt. Laurenz von Medicis mußte alle seine Klugheit und alles Ansehen, das er in Florenz und in den andern davon abhängigen Städten hatte, aufbiethen, um sie zur gelassenen Ertragung des Interdicts zu vermögen; denn man fürchtete diese Art Bannstrahlen in allen Theilen der christlichen Welt dergestalt, daß von ihnen getroffen zu seyn schon genug war, wenn man allen Glaubigen verhaßt werden sollte. Man fragte wenig darnach, ob es rechtmäßig, oder unrechtmäßig geschehen seye, und die Ge-

b) Cod. Diplomat. pag. 378.

Gemüther waren von dem Grundsatze: Aus welchem Grunde auch der Vatikan seine Bannstrahlen schleudert, so sind die Strafen der Hölle untrennbar davon, so sehr eingenommen, daß man Armeen von 70000 Mann in einer Nacht ihren General verlassen und ganze Nationen so allgemein von ihren Souveränen abfallen sah, daß ihnen weder Unterthanen noch Gesind übrig blieb *c*).

§. XXVI.

Unter Julius II.

Julius II wollte einen unserer beßten Könige Ludwig XII kränken, und verboth also zu Lyon Handelsmesse zu halten, die er anderswohin verlegte *d*); Eine artige Verordnung, wenn man die Zeit und das Land, wo sie ergangen ist, betrachtet, die aber 200 oder 300 Jahre zuvor, und unter andern Umständen nicht so lächerlich gewesen wäre.

Ein anderes Unternehmen dieses Pabstes gegen Frankreich habe ich im 11ten Abschnitte des vorhergehenden Kapitels angeführt.

Der Franciscaner Johann von Bonnecoursy, hatte unter Regierung Ludwigs XII seinen Thesen einen Satz eingerückt, worin die Macht des Pabstes über die weltlichen Güter begünstiget wurde; Das Parlament verdammte ihn aber zu folgender Strafe: es solle ihm sein Ordenskleid von dem Scharfrichter ausgezogen, und er mit einem weltlichen halb gelben und halb grünen Kleide angethan werden, in diesem Kleide solle er kniend mit dem Strick um den Hals eine Ehrenabbitte thun, und erklären, daß er wider die Gebothe Gottes, und

wider

---

c) Varillas Annekdoten von Florenz.

d) Concil. Tom. 14. pag. 83.

wider die rechtglaubigen Grundsätze gefährliche Irrthümer behauptet habe. Das Urtheil wurde vollstreckt, und er wurde vom Scharfrichter in dieser Kleidung bis nach Ville-Juif geführt, wo ihm sein Franciscanerhabit wieder gegeben wurde. Er erhielt 30 livres zum Reisegeld, und das Verboth bey Strafe des Galgens nicht mehr ins Königreich zu kommen *e*).

Julius II spielte den Krieg mit aller Gewalt in die Staaten Ludwigs XII. Dieser Fürst berief also im Jahr 1510 ein Nationalconcilium nach Tours, und verlangte, man sollte untersuchen, welchen Gehorsam man dem Pabste schuldig sey, und die Entscheidung war: Ein Fürst könne nicht nur zur Vertheidigung seiner Staaten und zum Schutze seiner Unterthanen und Bundsgenossen, die Waffen wider die Eingriffe der Päbste ergreifen, sondern auch sich ihrem Gehorsame entziehen *f*).

Der Haß dieses Pabstes wider Ludwig XII mit dem er zeitlicher Vortheile wegen in Krieg verwickelt war, brachte ihn auch wider Johann von Albret, König von Navarra, auf, der mit Ludwig XII ein Bündniß gemacht, und den Truppen des Königs von Arragonien, Ferdinands, der dem Könige in England in Eroberung von Guyenne beystehen wollte, den Durchzug versagte. Aus diesem alleinigen Grunde excommunicirte der Pabst den König und die Königinn von Navarra, erklärte sie ihres Reichs verlustig, und übergab es Ferdinanden, der seiner Seits keinen andern Vorwand hatte, um es im Jahre 1512 anzufallen. Der römische Hof, der sehr aufmerksam ist, einen betretenen Weg nicht zu verlassen, vermeidet aus dieser Ursache so viel

e) Colomiés, Melange. curieux.

f) Nicol. Gille; Belleforest.

er kann, unsern Königen den Titel: Könige von Navarra, zu geben; allein die Parlamente Frankreichs haben sich dieser geflissentlichen Auslassung immer widersetzt. Als Urban VIII in denen dem Cardinal Barberin ertheilten Gesandtschaftsbullen im Jahre 1625 den Titel: König von Navarra, ausgelassen hatte, weigerte sich sogleich das Parlament zu Paris, die Vollmachten dieses Legaten einzuregistriren, bis sie abgeändert, und der König von Frankreich auch König von Navarra genannt wurde. Wenn auch diese Versammlung sie in der Folge einregistrirte, so geschahe es nur auf ausdrücklichen vom König oft wiederholten Befehl, und mit der Bedingniß, daß der Nuntius gehalten sey, innerhalb 6 Wochen von seiner Heiligkeit ein Breve zu erwirken, worin die Auslassung des Titels: König von Navarra, einer Unachtsamkeit zugeschrieben werde, die Vollmachten sollten auch so lange zurückbehalten und ihre Annahme verschoben werden, bis besagtes Breve angelangt sey *g*).

§. XXVII.

Unter Paul IV.

Als Carl V seinem Bruder Ferdinand das Kaiserthum abgetreten hatte, behauptete Paul IV, obgleich Ferdinand zum römischen König erwählt und seine Wahl von Clemens VII bestätiget worden sey, so habe er seinen Bruder dennoch nur auf den Todesfall im Reiche folgen können; die andern zwey Wege, nämlich die Uebergabe und die Absetzung hingen einzig von dem heiligen Stuhle ab; und das Ernennungsrecht zum Kaiserthume stehe in diesen zweyen Fällen dem Pabste allein zu. Der Wiener Hof erklärte, so eine Sprache könnte man vor einem Haufen Mönche führen, die Entsagung des Reichs seye nichts anders, als die Erlas-

g) Preuves des libertés C. 23. N. 82.

lassung des von den Unterthanen schuldigen Gehorsams, sie müsse also denen, die den Gehorsam leisteten, geschehen; Das Recht, Kaiser zu wählen, seye von den Ständen des Reichs den Churfürsten überlassen worden; der Kaiser Carl habe also seine Aufgebung nur in die Hände der Churfürsten als rechtmäßigen und ewigen Repräsentanten des deutschen Reichs zu thun gehabt; Endlich, der heilige Stuhl seye zwar in Glaubenssachen, nicht aber über die Gründe, nach welchen die Fürsten ihre Kronen erlangen und besitzen, Richter. Alles dieses beugte Paul den IV nicht, und bey seinem Tode hatte er den Ferdinand noch nicht als Kaiser anerkannt.

§. XXVIII.

Unter Sixt V.

Sixt V erklärte im Jahr 1585 den König von Navarra (es war Heinrich IV, nachheriger König von Frankreich) und den Prinzen von Conde für unfähig zur Krone Frankreichs. Damals setzten die Ligue, Spanien, Rom und die Reformirten dieses Königreichs in volle Flammen. Heinrich III, der nur nach dem Willen verschiedener Parteyen regierte, schwur in einem herausgegebenen Edicte mit den Hugenotten niemals Friede oder Waffenstillstand zu machen, und seinen Unterthanen befahl er gleichfalls, zu schwören, daß sie nach seinem Tode, nie einen ketzerischen Fürsten als König anerkennen wollten. Er ließ zu Blois die Häupter der Ligue hinrichten. Die vornehmsten Städte des Königreichs empörten sich, und die Sorbonne entschied in einem Schlusse vom 17ten Jänner 1589, die Franzosen seyen vom Eide der Treue und des Gehorsams gegen Heinrich von Valois losgezählet und könnten mit gutem Gewissen die Waffen wider ihn ergreifen. Der Dechant le Febvre und einige vernünftige Doctoren dieser Facultät weigerten sich diesen Schluß zu unterschreiben,

welchen selbst die Sorbonne, sobald sie von der Tyranney der Ligue frey war, widerrief. Heinrich III rief den König von Navarra zu Hülfe, und er wurde von Sixt V excommunicirt.

§. XXIX.

Unter Gregor XIV.

Nach dem Tode dieses Monarchen, der bekanntlich von einem Mönch, nämlich von dem Dominicaner Jacob Clement meuchelmörderisch getödtet wurde, waren die Geistlichen, besonders aber die Mönche, die Trompeter und Herolden der Ligue. Spanien unterstützte sie mit Soldaten und Geld, und Rom mit seinen Bannstrahlen. Gregor XIV ein Nachfolger Sixt des V erneuerte im Jahr 1591 die wider Heinrich IV, als Nachfolger des Heinrich III, geschleuderte Excommunicationen; Er erklärte ihn seiner Königreiche, Länder und Herrschaften verlustiget, und verboth den Völkern ihn anzuerkennen. Der König schickte an das zu Tours versammelte Parlament eine von Nantes am 4ten Julius 1591 datirte Declaration, worin er sein Betragen rechtfertigte, das den Catholiken gethane Versprechen, an ihrer Religion nichts zu ändern, erneuerte, und sein Verlangen äußerte, unterrichtet zu werden, und den Irrthum, wenn er darin stäcke, zu verlassen; Er sagt ferner, er wolle aus eigner Macht nicht sprechen, sondern er seye entschlossen, die dermaligen Thatsachen der gewöhnlichen Gerichtspflege zu überlassen, auf daß sie nach den Gesetzen des Königreichs untersucht würden; Er verlangt von dem Parlamente, es solle auf das von dem königlichen Generalprocurator zu geschehende Ansuchen, die Untersuchung über sich nehmen.

Hierauf gab das Parlament zu Tours einen Spruch, *h*) dessen Inhalt wir im Ganzen sehen müssen. „Es „erklärt die von Rom unter dem ersten May 1591 er„lassene Mahnbullen für nichtig, für Mißbräuche, für „aufrührisch, verdammlich, voll Ruchlosigkeit und Be„trug, den heiligen Decreten und den Rechten und Frey„heiten der französischen Kirche zuwider: Es befiehlt, „daß die mit dem Siegel des Marcilius Landrianus „besiegelte und Sextilius Lampianus unterzeichnete „Abschriften von dem Scharfrichter zerrissen und in ei„nem hiezu vor dem Thore des Pallastes angezündeten „Feuer verbrannt werden sollten: Allen Kirchenprälaten, „Pfarrern, Vicarien und andern Geistlichen, wird bey „Strafe des Verbrechens beleidigter Majestät verbothen; „einige Abschrift davon kund zu machen, und alle an„dern Personen, wessen Standes sie auch immer seyen, „sollten auf dergleichen Abschriften keine Rücksicht neh„men, noch bey sich haben oder behalten; Es erkläret „den sich einen Pabst nennenden Gregor XIV dieses „Namens für einen Feind des Friedens, der Einigkeit „der katholisch-apostolisch und römischen Kirche, des „Königs und seines Staates, für einen Theilhaber an „der Verschwörung Spaniens, für einen Unterstützer „der Rebellen, als Mitschuldig an dem grausamen, un„menschlichen und verabscheuungswürdigen Meuchelmord, „der an der Person des allerchristlichsten und gut katho„lischen Heinrichs III höchstseligen Gedächtnisses verrä„therisch ausgeübt worden ist. Bey gleicher Strafe sol„le allen Wechslern verbothen seyn, durch Wechsel eini„ges Gold oder Silber für Bullen, Provisionen, Dis„pensationen oder sonst einige Ausfertigungen nach Rom

h) Der Schluß ist vom 5ten August 1591 und wurde mit königlichen Privilegien in eben diesem Jahre bey dem Hofbuchdrucker Jacob Metayer gedruckt.

„zu schicken, und sind einige dergleichen erhalten worden, „so sollten die Richter Obacht darauf haben. Der Hof „befiehlt, der sich als Nuntius des Gregors angebende „Marcilius Landrianus sollte gefangen und in den „Kerker des Pallastes, um ihm seinen Proceß zu ma„chen gesetzt werden; wenn er aber nicht erwischt würde, „so sollten ihm drey kurze Termine, um an dem näch„sten sichern Ort bey der Stadt Soissons zu erscheinen „gegeben werden. Allen Statthaltern und Oberbefehls„habern der festen Orte und Schlösser wird aus königli„chem Befehle auferlegt, die Vollstreckung erstgemelde„ten Schlusses zu unterstützen. Damit die allen königli„chen Unterthanen bekannte heilige und gerechte Absicht „des Königs vollstreckt werde, so sollten die collationir„ten Abschriften sowohl von den Patenten als von ge„genwärtigem Schlusse an allen Kreuzwegen und Haupt„thüren der Kirchen dieser Stadt angeheftet und an al„le dazu gehörigen Vogteyämter geschickt werden, um „auch allda gelesen, verkündet, einregistrirt, und öffent„lich angeschlagen zu werden; auch sollten sie an die Erz„bischöfe und Bischöfe vertheilet werden, damit diese sie „den Geistlichen in ihren Bisthümern bekannt machten".

Während dem, daß das Parlament von Tours sich des königlichen Ansehens annahm, ertheilte das Parlament zu Paris, d. i. derjenige Theil dieser Gesellschaft, der den Befehlen des Königs, welcher das Parlament nach Tours versetzt hatte, nicht gehorchte, folgenden Spruch: „Der von dem Parlamente zu Tours geschehene Ausspruch seye nichtig und unkräftig, da er von Leu„ten ohne Vollmacht, von Abtrünnigen, von Ketzern, „Feinden Gottes und Zerstörern seiner Kirche geschehen „seye. Es befahl, ihn bey versammeltem Gerichte zu „zerreissen, und die Stücke von dem Scharfrichter auf „dem Marmortische verbrennen zu lassen.

§. XXX.

§. XXX.

Unter Innocenz X.

In dem lezten Jahrhunderte erklärte Innocenz X verschiedene Artikel des münsterischen Friedens als nichtig, weil sie nach seinem Angeben, für die Kirche schimpflich wären. Man weiß, daß die Entscheidung des Pabstes an den Verträgen des Fürsten nichts geändert hat.

§. XXXI.

Die fast in allen päbstlichen Bullen befindliche Clausel, welche alle diejenigen, welche sich ihrer Vollstreckung widersetzen, ihrer Ehren und Würden verlustigt erklärt, ist ein Eingriff in die zeitlichen Gerechtsame.

Beynahe in allen päbstlichen Bullen ist eine drohende Clausel enthalten, welche ein ausgezeichneter Eingriff in die weltlichen Gerechtsame ist. Es wird nämlich in derselben jeder, der sich der Vollstreckung der römischen Bulle widersezt, aller Ehre und Würde verlustigt erklärt. wenn man diese Clausel vor dem 9ten Jahrhunderte in einem päbstlichen Sendschreiben findet, so ist dasselbe offenbar unterschoben. Könnte man sich auf die Echtheit des Briefs Gregors IV für das Kloster Fleury verlassen *i*), so würde dieser Pabst wahrscheinlich der erste seyn, der sich dieser Clausel bedient hätte. Man findet sie auch in einigen Briefen Nicolaus I *k*), und Johannes VIII *l*). Aber seit dem 11ten und 12ten Jahrhundert wurde sie fast von allen Päbsten gebraucht.

i) Miscellan; Tom. 1. pag. 148.

k) Spicilége. Tom. 3. pag. 460.

l) P. 463. Concil. Tom. 9. pag. 315.

§. XXXII.

Seltsames Betragen der Päbste.

Solche Beyspiele sind die Früchte der Frage, welche zwischen Päbsten, Kaisern und Königen, und zwischen den Bischöfen unter sich Spaltung erregte, welche die Völker gegen einander bewaffnete und Ströme von Christenblut fließend machte. Wer die weltliche Macht der Fürsten dem Pabste unterordnet, der macht Grundsätze geltend, die jederzeit von allen rechtschaffenen Leuten verabscheut wurden, und die allen, welche die Religion kennen und lieben, zum Abscheu seyn werden, Grundsätze, die den Kaisern, und Königen ihre Kronen, so wie den Päbsten die ihrige nahmen, welche den Staat und die Kirche in volle Flammen setzten, und, um uns nur auf Frankreich einzuschränken, welche die Ligue unter Heinrich III erzeuget, zweyen unserer Könige, Heinrich III und Heinrich IV, das Leben gekostet, und welche dem Monarchen, der über uns regiert, seine glorreiche Erbschaft entrissen haben würden, wenn Gott die Waffen Heinrichs des Großen nicht gesegnet hätte. Mit einem Worte: Wer diese Grundsätze geltend macht, der ist ein Feind Gottes und der Menschen. Bellarmin zählt von Gregor VII an 18 Päbste, die versucht haben, Könige abzusetzen, und 16 bis 17 Könige oder Kaiser, welche von den Päbsten ihrer Staaten entsetzt werden wollten. Unter diese gehören 5 französische Könige, nämlich Philipp I, Philipp der Schöne, Ludwig XII, Heinrich III und Heinrich IV. Die Catholischen mögen nicht denken, daß ihre Fürsten, wenn sie dem Glauben getreu sind, vom römischen Hofe nichts zu befürchten haben. Waren denn die französischen Könige Philipp I, Philipp der Schöne, Ludwig XII und Heinrich III Ketzer? War der von Gregor VII abgesetzte Kaiser Heinrich IV ein Ketzer? Sind denn Heinrich

rich V und Friedrich II, jemals vom Glauben abgefallen?

§. XXXIII.

Warum noch mancher die Ansprüche des römischen Hofes gut zu heissen scheint.

Dieses Betragen des römischen Hofs hat alle Völker, alle Nationen, alle Menschen aufgebracht. Wenn auch einige Italiener als Unterthanen des Pabstes anders reden, so ist die Ursache hievon, weil der Pabst in den Kirchenstaaten Herr über das Zeitliche ist, weil sie ihm als ihrem Souverän zu gehorchen haben, weil sie dem Gesetze des Staats sich unterwerfen müssen, und daher wird niemand in diesem Lande es wagen, zu läugnen, daß der Pabst unfehlbar seye, und daß er das Recht habe, Könige abzusetzen. Wenn Geistliche diese seltsame Meinung behaupten, so geschieht es entweder aus dem nämlichen Grunde, oder weil der Pabst Pfründen und andere Gnaden zu vergeben hat. Wenn endlich die Umstände, worin sich die Menschen befinden, manchmal die Wahrheit auf einige Zeit verhüllen, so lebt sie dennoch im Grunde ihres Herzens, zeigt sich nur mit mehrerem Glanze ihren Gemüthern und wird bey Gelegenheiten, wo sie frey ausbrechen kann, nur desto mehr kund.

§. XXXIV.

Hat die Kirche in dieser wichtigen Frage etwas entschieden?

Wir müssen uns sehr hüten, der Kirche die abenteuerliche Ansprüche der Päbste nicht beyzumessen.

Den von dem Pabste Innocenz IV auf dem Concilium zu Lyon wider den Kaiser Friedrich gethanen Ausspruch findet man allda ohne die gewöhnliche Begnehmigungs-

gungsclausel des Conciliums. Anstatt der gewöhnlichen Clausel: Sacro approbante Concilio heißt es: Sacro praesente Concilio.

Das nämliche kann man nicht von dem Decrete des lateranischen Conciliums wider die Fürsten, welche die Ketzer begünstigen, noch von den 2 Decreten des Conciliums zu Costanz *m*) sagen, worin alle, es mögen Könige, Kaiser, Päbste, Cardinäle, Fürsten rc. seyn, als excommunicirt, und ihrer Pfründen, Aemtern und sowohl geistlichen als weitlichen Würden verlustigt erklärt werden, welche die Satzungen desselben verletzen würden. Das Decret des großen Conciliums im Lateran drückt sich noch umständlicher aus. Fleury hat es also übersetzt *n*).

„Die weltlichen Mächte sollen aufgefordert, und wenn es nothwendig ist, durch Censuren gezwungen werden, einen öffentlichen Eid zu schwören, daß sie alle von der „Kirche anerkannte Ketzer aus ihren Staaten vertreiben „wollen. Ist der weltliche Herr dieses zu thun gemahnet worden, und er versäumt, sein Land davon zu reinigen, so soll er von dem Metropoliten und den übrigen Bischöfen der Provinz excommunicirt werden; leistet „er in einem Jahre keine Genugthuung, so soll dem „Pabste Nachricht davon ertheilt werden, damit derselbe „dessen Vasallen vom Eid der Treue loszähle, und sein „Land der Einnahme der Catholischen preisgebe, um es „nach vertriebenen Ketzern ruhig zu besitzen, und in der „Reinigkeit des Glaubens zu erhalten, jedoch sollen die „Rechte des eigentlichen Herrn aufrecht bleiben, wenn „anders er selbst der Vollstreckung dieses Decrets keine „Hindernisse setzt". Man sieht, daß dieser Canon noch stärker sich ausdrückt, als die 2 Decrete des constanzer Conciliums. Dieses bedrohet die Könige, Fürsten und Kai-

---

m) Das eine ist von der 14ten die andern von der 17ten Sitzung.

n) Fleury Kirchengeschichte 16ter Band.

Kaiser mit Absetzung und Entziehung ihrer Würden, wenn sie ihren Kirchenschlüssen sich widersetzen; allein es gibt dem Pabste das Recht nicht, sie ihrer Staaten zu entsetzen, und ihre Unterthanen von dem Eid der Treue loszuzählen, welches aber das Concilium im Lateran thut.

Einige französische Gottesgelehrte behaupten, die Schlüsse dieser Concilien hätten nur die Fürsten vor Augen gehabt, welche im Kirchenstaate Lehen besitzen; allein der große Bossuet nimmt mit Grunde an, daß sie allgemein seyen *o*). In Rücksicht des constanzer Conciliums ist es ganz deutlich; aber auch eben so klar in Rücksicht des lateranischen Conciliums. Zu bemerken ist, daß der Schluß dieses Conciliums hauptsächlich für den alten Raymund, Grafen von Toulouse, der ein Vasall des Königs von Frankreich war, und die Albigenser begünstigte, verfaßt worden ist. Auf dieser Kirchenversammlung entsetzte Innocenz III diesen Fürsten seiner Staaten, und gab sie dem Simon von Montfort mit dem Auftrage, die Ketzer in demselben zu verfolgen, und die Catholische in dem Glauben zu erhalten. Da nun dieses Concilium in dem erst angeführten berühmten Decrete sagt, der Oberherr solle sein Recht verlieren, das er auf die Güter der Ketzer hat, welche alsdann der Pabst den Catholischen verleihen werde, wenn der Oberherr dem Vollzuge dieses Decrets Hindernisse setzen würde, so ist ja damit ganz deutlich gesagt, daß der König von Frankreich, wenn er z. B. dem Simon von Montfort an der Besitznehmung der Grafschaft Toulouse hindern und den alten Raymund unterstützen wollte, er selbst

sein

---

o) Non desunt qui putent ea quae in his Conciliis de feudis decernuntur, ad feudos Ecclesiasticos tantum pertinere, nos generatim dicta ad omnes pertinere non refugimus: Bossuet, Defens. Cleri Gall. pag. 2. L. 8. C. 4.

sein Recht auf diese Grafschaft verlieren würde. Man muß also aufrichtig bekennen, daß dieses Decret nicht nur die dem heiligen Stuhle lehenbare Fürsten, sondern alle die, welche die Ketzer begünstigen würden, betrifft.

Diese Schlüsse sind mit Einstimmung der weltlichen Macht verfaßt worden, man hat also nur noch zu untersuchen, warum die Fürsten dazu einwilligten. Die wahre Ursache hievon gibt Fleury an, da er von den Wirkungen redet, welche die damals gebräuchlichen schlechte Studien hervorbrachten. Dieser einsichtsvolle Geschichtschreiber redet von der lächerlichen Anspielung der zwey Schwerter, worauf die Geistlichen die angebliche Macht des Pabstes, Könige und Fürsten abzusetzen, gründeten, und bemerkt dabey, „das wunderbarste seye, daß selbst „die Fürsten und ihre Vertheidiger diese Allegorie nicht „verwarfen, sondern sich mit Beschränkung der daraus „herzuleitenden Folgen begnügten. Es war dieses, fährt „dieser Geschichtschreiber fort, die Folge von der dicken „Unwissenheit der Laien, wodurch sie in Lehr- und wissen„schaftlichen Sachen die Sclaven der Geistlichen wur„den. Nun hatten aber alle diese Geistlichen in der näm„lichen Schule studieret, und aus der nämlichen Büchern „die nämliche Lehre geschöpft, und daher kam es, daß „die Anhänger Heinrichs IV wider den Pabst Gregor „VII sich auf den Satz einschränkten, der Kaiser habe „nicht excommunicirt werden können. Sie waren aber „immer der Meinung, daß er, wenn er excommunicirt „gewesen wäre, das Reich hätte verlieren müssen. Fried„rich II unterwarf sich dem Ausspruche einer allgemei„nen Kirchenversammlung, und war damit einstimmig, „daß er abgesetzt zu werden verdiente, wenn er der ihm „aufgebürdeten Verbrechen, besonders der Ketzerey, schul„dig befunden würde. Der Staatsrath des heil. Lud„wig verstand die Sache auch nicht besser, und über„ließ den Friedrich seinem Schicksal, falls er schuldig

„be-

„befunden würde. So weit erstrecken sich die Wirkun„gen der verkehrten Studien. *p*).

Dieses Uebel kam hauptsächlich von dem Mönch Gratian her, dessen Canonensammlung, wie es uns Fleury erzählt *q*) die einzige war, der man 400 Jahre lang in den Schulen und Gerichtshöfen folgte; denn auf diesen Schriftsteller bauten die Canonisten den Grundsatz: Die Ketzer hätten das Recht nicht etwas zu besitzen, welches gleichfalls Fleury bemerket *r*). „Die„sem neuen Grundsatze zufolge, (sagt er) zieht das La„ster der Ketzerey selbst in Rücksicht der Souveräne den „Verlust der Güter, Rechte und Herrschaften nach sich. „Man klagte immer, die, welche man zu Grund richten „wollte, dieses Lasters an, wie es dem Kaiser Friedrich „II, Manfrieden, und so vielen andern ging, wozu „man immer einen Vorwand fand. Denn, wenn man „einen Fürsten excommunicirte, und seine Staaten mit „dem Interdict belegte, so geschahe es gemeiniglich, daß „er die Censuren verachtete, und dann klagte man ihn „an, daß er an die Schlüsselgewalt nicht glaube, und „man hielt ihn also für einen Ketzer. Ein gleiches ge„schah einem jeden Privatmanne, der ein Jahr lang in „der Excommunication war, und sich nicht um die Los„sprechung bewarb." Dieß ist der Grundsatz, den man in dem 3ten Canon des lateranischen Conciliums findet, daß nämlich ein Fürst, der ein Jahr lang in der Excommunication bleibt, ohne sich um die Lossprechung zu bewerben, seine Staaten verlieren solle, welche der Pabst einem andern geben würde.

Da sich die Fürsten in wissenschaftlichen und Lehrpuncten auf die Geistlichen verließen, welche alle in den nämlichen Schulen, das ist, in dem Decrete Gratians stu-

p) Fleury 5te Abhandlung. *q*) Ebend. 3te Abhandlung.
r) Ebend. 7te Abh.

studiert hatten, woraus sie dergleichen Grundsätze schöpften, so darf man sich nicht verwundern, daß diese Fürsten zu dergleichen Decreten ihre Einwilligung gaben; Dennoch aber muß man bekennen, daß diese in Ansehung der Excommunication aufgebrachten Grundsätze älter waren als Gratian, und daß sie zu dem Irrthume, den Gregor VII zuerst gelehrt hat, Stoff gaben, nämlich daß dem Pabst das Recht zustehe, über die Reiche und Staaten der Fürsten zu schalten und sie derselben zu entsetzen, „Gregor, (so fährt Fleury in seiner 3ten Abhandlung fort,) gründete seine Anmaßung hauptsächlich auf die Excommunication. Man solle die Excommunicirten meiden, keinen Umgang mit ihnen haben, ja, „dem Apostel zufolge, ihnen nicht einmal einen guten „Tag wünschen. Ein excommunicirter Fürst muß also „von jedermann verlassen werden, es ist nicht mehr erlaubt ihm zu gehorchen, seine Befehle anzunehmen, „sich ihm zu nähern; er ist von allen Gesellschaften der „Christen ausgeschlossen. Zwar hat Gregor in diesem „Puncte nie eine Entscheidung ertheilt, Gott hat es nicht „zugelassen; er hat nie, weder auf einem Concilium, „noch durch einen Decretalbrief förmlich entschieden, daß „dem Pabste das Recht zustehe, Könige abzusetzen; Allein er hat es, so wie andere eben so ungegründete, von „ihm als für gegründet gehaltene Meinungen angenommen, er hat mit Handlung und Vollstreckung angefangen, und es ist ungezweifelt, daß man damals von „diesen Grundsätzen so eingenommen war, daß die Vertheidiger des Königs Heinrich bloß sagten, ein Souverän könne nicht excommunicirt werden.

Nach allem diesen muß man sich nicht mehr verwundern, daß der Irrthum von der angemaßten Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen einige Zeit so große Fortschritte gemacht, und daß die Scholastiker sich haben irre leiten lassen. Bossuet, eins der größten Lichter der französischen Kirche, macht keine Schwierigkeit, in die-

ſem Puncte von ihnen, ſo wie von dem heil. Thomas und von den andern, abzugehen, weil ſie in der That wegen ihres Irrthums auf keine Wege entſchuldiget werden können *s*).

Hat gleich der römiſche Hof in das Decret Gratians *t*) verſchiedene Kapitel einrücken laſſen, woraus man ſieht, daß die Päbſte der letztern Jahrhunderte die Unterthanen von dem Eide der Treue gegen ihre Souveräne losgezählet, und den Biſchöfen befohlen haben, zu Wiedererlangung der Kirchengüter ſich des geiſtlichen und weltlichen Schwerts zu bedienen, hat er gleich in die Canonen der Kirchenverſammlung, die nicht unſtreitig für allgemein angenommen ſind, Ausdrücke einfließen laſſen, wodurch die Anſprüche der Päbſte auf die zeitlichen Rechte der Fürſten begünſtiget werden, mag er auch auf dem großen Concilium im Lateran und auf der Kirchenverſammlung zu Coſtanz von den Fürſten eine den damaligen Umſtänden angemeſſene Einwilligung erhalten haben, ſo folgt doch nichts anders daraus, als daß die Päbſte ſich in dem Beſitz, die Unterthanen von dem Eide der Treue loszuſprechen geſetzt haben. An der Thatſache kann man nicht zweifeln; es iſt ein Beſitz von mehrern Jahren, aber das Recht bleibt immer zu unterſuchen übrig.

In der Rechtsſache ſind drey Sätze unkrieglich: 1) Es iſt ein von allen Gottesgelehrten anerkannter Grundſatz, daß in der Kirche nichts als ein Glaubensſatz angenommen iſt, was nicht als ein ſolcher entſchieden, und mit der Pflicht ihn zu glauben, den Glaubigen kund gemacht worden iſt *u*). Die eifrigſten Anhänger der päbſtlichen Anmaſſungen haben dieſelben nie als Glaubenspuncte angegeben und ſie ſind auch nie als ſolche entſchieden worden.

We-

s) Defenſ. Cleri Gall. L. 8. C. 18.

t) Cauſa 15. quaeſt. 6.

u) Melchior Canus, lib. 5. bell. lib. 4. de rep. C.

Weder das Concilium zu Costanz noch das große Concilium im Lateran hat daran gedacht, diese Folgerung zu einem Glaubenssatz zu machen, oder sie als einen solchen vorzuschreiben.

2) Was die Schlüsse der Kirchenversammlungen zu Costanz und im Lateran gültig macht, ist die Einstimmung der weltlichen Macht. Die Gesandten der Souveräne, die diesen Kirchenversammlungen beywohnten, willigten im Namen ihrer Herren in diese Decrete ein. Wenn ein Concilium sich anmaßte, die weltliche Macht wegen irgend eines Verbrechens einer Sache, oder einen Privatmann wegen einer bösen Handlung eines zeitlichen Gutes zu berauben, ohne daß sie von der weltlichen Macht, die allein berechtiget ist, weltliche Güter zu nehmen, die Gewalt dazu erhalten hätte, so wäre es von Seite dieser Kirchenversammlung ein ungerechtes Unternehmen. Hat sie aber von der weltlichen Macht die Erlaubniß dazu erhalten, so ist es keine Ungerechtigkeit mehr. Es ist ein weltbekannter Grundsatz, daß dem, der einwilliget, nicht unrecht geschieht *x*). Es ist zwar wahr, daß die Fürsten, welche einwilligten ihre Staaten und Würden zu verlieren, wenn sie den Schlüssen des Conciliums zuwider gehandelt, aus Irrthum voraussetzten, die Excommunication, diese alleinige Kirchenstrafe, beraube sie ihrer Würde, allein diese falsche Meinung war älter als die Concilien; die Decrete, von denen wir reden, wollten sie nicht erst aufbringen oder entscheiden, sondern nur zum Wohl der Kirche gewisse Handlungen vorschreiben und gewisse gute und an sich gerechte Vorschriften ertheilen.

3) Die ganze Schwierigkeit hebt sich dadurch, daß es bey diesen Ansprüchen der Päbste bloß um einen Disciplinarpunct zu thun ist, worüber die Kirche kein Unfehlbarkeitsprivilegium erhalten hat *y*).

§. XXXV.

---

x) Volenti non fit injuria.

y) Dupin, dissert. hist. pag. 550 et 571; Gui Coquille pag. 92.

§. XXXV.

Die Beyspiele gewisser Fürsten, von denen die Anmassungen der Päbste begünstiget wurden, beweisen nichts.

Kein Fürst kann sein Betragen mit dem römischen Hofe behutsam genug einrichten. Derselbe weiß alles zu benutzen. Was aus Unachtsamkeit, oder aus Ehrerbiethigkeit gegen die Religion geschieht, wird in seinen Händen ein Beyspiel, wodurch er seine Ansprüche rechtfertigen will; allein: entfernte Folgerungen beweisen nichts.

Die Päbste können von den aus Eigennutz unternommenen Handlungen einiger Fürsten, die ihre eigene Habsucht mit dem Vorwande ihres Gehorsams gegen den heiligen Stuhl bedekten und daher eine den Souveränen überhaupt so nachtheilige Anmassung unterstützten, keinen Vortheil ziehen. Die Eingriffe des römischen Hofs sind jederzeit von den Fürsten, die keinen Vortheil daraus zogen, übel aufgenommen worden, und werden allzeit von denen, die sich solche nicht zu Nutzen machen können, getadelt werden. Allein die Souveräne, welche Nutzen daraus ziehen konnten, haben sie mit einem andern Auge angesehen, und, ohne sich um die Folgen zu bekümmern, bloß von dem gegenwärtigen gereitzt, die Gelegenheit zu Vermehrung ihrer Macht zu benutzen sich entschlossen. Das abwechselnde Verhalten der Fürsten, die manchmal das Ansehen des heiligen Stuhls unterstützten, manchmal sich dagegen setzten, kommt bloß aus dieser Quelle. Als Ferdinand von Arragonien, Navarra unrechtmäßiger Weise an sich ziehen wollte, so nahm er an, daß der römische Hof das Recht habe, über Kronen zu schalten, und wirft sich zum Vollstrecker der römischen Decrete wider Johann d'Albret auf; Als aber Gregor XIII behauptete die Krone Portugall, welche durch den Tod des Cardinals und Königs Heinrich

erlediget war, ſeye dem römiſchen Stuhle heimgefallen, weil ſie eine Verlaſſenſchaft eines Mitgliedes des heiligen Collegiums ſeye, ſo war es umſonſt, daß er den Cardinal Riurio als Legaten abſchickte und ſich der Beſitznehmung Philipps II widerſetzte; das Geſuch des heiligen Stuhls wurde verachtet, und die Einnahme von Portugall deswegen nicht um eine Stunde verſchoben. Einzelne Thatſachen in dieſer Materie ſind ſchwache Beweiſe zur Behauptung eines Anſpruchs, der niemals, ſogar zum Nutzen des römiſchen Hofs nie, hätte gemacht werden ſollen. Es fragt ſich nicht, was geſchehen ſeye, ſondern was hätte geſchehen ſollen z).

§. XXXVI.

Jeſus Chriſtus hat ſeinen Apoſteln keine weltliche Macht gegeben.

Unzählige Schriftſtellen zeigen, daß Jeſus Chriſtus ſeinen Apoſteln keine weltliche Macht gegeben habe. Er gab ihnen zu erkennen, daß die Regierung ſeiner Kirche mit der Regierungsart der Könige nichts gemein haben ſolle *a*). Er lehrte uns, daß ſeyn Königreich nicht von dieſer Welt ſeye. Wäre es von dieſer Welt geweſen, ſo würde er ſich, gleichwie die Könige, der Soldaten bedient haben, weil es aber nicht von dieſer Welt war, ſo ſollten die Kirchendiener ſich den Befehlen der weltlichen Macht nicht widerſetzen *b*).

Ei-

---

z) Verum ne dicas ſic actum eſſe ſaepe numero, ſed hoc fieri ſic decere. Aul. Gell. l. 10. C. 19.

a) Reges gentium dominantur eorum, vos autem non ſic. Luc. Cap. 22. v. 25. Matth. Cap. 20. v. 22. Marc Cap. 10, v. 43.

b) Regnum meum non eſt de hoc mundo. Si ex hoc mundo eſſet regnum meum, miniſtri mei utique decer-

Eines Tags kam ein Jud zu Jeſus, und ſagte: Meiſter befiehl meinem Bruder, daß er die Erbſchaft mit mir theile; Jeſus Chriſtus antwortete ihm: O Menſch, wer hat mich zwiſchen euch zum Richter oder Schiedsrichter gemacht *c*)? Es war hier nicht die Frage, ob ein Souverän vom Throne geſtoſſen, ſeine Krone nach Gunſt einem andern gegeben, das Eigenthum eines rechtmäßigen Beſitzers einem Unrechtmäßigen preisgegeben werden ſollte; Auch verweigerte unſer Heiland ſeinen Ausſpruch nicht, weil das Geſuch ungerecht ſey. Es war nur um eine billige Theilung zwiſchen zweyen Brüdern zu thun, deren einer ſich die ganze väterliche Erbſchaft zueignen wollte, und Jeſus Chriſtus beantwortete die an ihn gethane Frage bloß deswegen nicht, weil er nicht auf die Welt gekommen war, um Richter in zeitlichen Sachen zu ſeyn; Bey dieſer Stelle, ſagt der heil. Ambroſius, Jeſus Chriſtus habe mit Grund ſich geweigert, Richter in zeitlichen Dingen zu ſeyn, weil er zu den Menſchen herabgeſtiegen ſeye, um ihnen den Weg zum Himmel zu zeigen *d*). Der heil. Bonaventura ſagt, der, den Gott geſchickt hatte, um die geiſtlichen Güter auszuſpenden, weigerte ſich mit Recht, die weltlichen Güter zu theilen *e*).

certarent ut non traderer Judaeis, nunc autem regnum meum non eſt hinc. Joan. C. 28. v. 36.

c) Magiſter, dic fratri meo ut dividat mecum haereditatem; at ille dixit: homo, quis me conſtituit judicem aut diviſorem inter vos? S. Luc. Cap. 12. v. 13.

d) Bene terrena declinat qui propter coeleſtia tantum deſcenderat, nec dignatur judex eſſe litium et arbiter facultatum. *e*) Quia Deus miſerat eum ad Spiritualia communicanda, ideo deſcendere recuſabat ad temporalia.

Man wollte Christus zum Könige machen, und er verbarg sich *f*).

Er befahl, dem Kaiser den Tribut zu bezahlen, und Gott zu geben, was Gottes ist.

Er hat uns zwar gelehret, daß ihm alle Macht gegeben worden seye, allein er redet nun von der geistlichen Macht, wie aus der Fortsetzung seiner Rede erhellet, und er ertheilet auch seinen Aposteln keine andere *g*).

Jesus Christus handelt nicht aus menschlicher sondern göttlicher Macht. Als er die Wucherer aus dem Tempel verjagte, so war die Peitsche, die er gebrauchte nur ein Zeichen, nicht aber ein Werkzeug des göttlichen Zorns. Bey einer andern Gelegenheit waren der Speigel und das Oel Zeichen der Heilung und keine wahren Heilmittel.

§. XXXVII.

Lehre der Apostel.

Die von ihrem göttlichen Lehrmeister unterrichteten Apostel prägten seine Lehre den ersten Glaubigen ein, und machten es ihnen zur Gewissenspflicht, den Mächten der Erde unterwürfig und ihnen vollkommen treu zu seyn, den Tribut zu zahlen, für die Könige, und für die, welche in hohen Würden stehen, zu bethen. Die heidnischen Kaiser haben nie gehorsamere Unterthanen, eifrigere Bürger und zur Vertheidigung des Reichs treuere Soldaten gefunden als die Christen.

Eh-

---

f) S. Joann. C. 6, 25, 15. *g*) Euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, docentes eos servare omnia quaecunque mandavi vobis; et ecce vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi.

Ehret Gott und den König und seyd ihnen nie ungehorsam, sagt Theophilus *h*).

§. XXXVIII.

Zeugniß aus den Kirchenvätern der drey ersten Jahrhunderte.

Athenagoras redet folgendermassen zu den Kaisern *i*): „Wenn man eure Regierung betrachtet, so „kann man sich eine Vorstellung von der himmlischen „Regierung machen; denn so wie alles unter der Macht „Gottes, und seines Worts ist, eben so ist euch alles „unterworfen.

Wie ferne war doch die alte Kirche von diesen abenteuerlichen Aussprüchen der heutigen Päbste! „Wir ehren „den Kaiser, sagt Tertullian, als den ersten nach Gott, „der alles, was er ist, von Gott erhalten hat, und der „keinen Obern hat als Gott *k*).

Die Lehre des Origenes kommt mit Tertullians Lehre überein *l*).

b) In dem ersten Buche seines Werkes wider die Feinde der christlichen Religion. S. 77. *i*) In seiner Schutzschrift S. 17. *k*) Colimus Imperatorem... ut hominem à Deo secundum, et quidquid est à Deo consecutum et solo Deo minorem, hoc et ipse volet, sic enim omnibus major est, dum solo vero Deo minor est. Tertull. ad scapul. n. 2. *l*) Ueber den Brief an die Römer S. 397.

§. XXXIX.

Zeugniß der Kirchenväter aus dem vierten Jahrhunderte.

Die Kirchenväter waren nicht nur weit entfernt zu glauben, daß der Pabst die Fürsten absetzen könne, sondern sie waren vielmehr überzeugt, daß die Christen den Verfolgungen der Fürsten bloß eine demüthige Geduld entgegensetzen, und das Urtheil Gottes erwarten müßten. Dieß ist die Lehre des Lactantius *m*).

Der heil. Athanasius, Patriarch von Alexandrien, beschäftiget sich in seinen Schutzschriften bloß mit Ablehnung der Verleumdungen, (welche die Arianer wider ihn, dem Kaiser beybrachten), als menge sich dieser Heilige in Staatsgeschäfte.

Man kann den großen Osius nicht beschuldigen, als habe er die Rechte der Kirche nicht gekannt. Er bestimmte die Schranken beyder Mächte deutlich, als er dem Kaiser Constantius folgenden Rath ertheilte: „Menge dich nicht in Kirchensachen, Gott hat deinen Händen das Reich übergeben, und uns die Sorge seiner Kirche anvertraut, und so wie man seinem Willen zuwiderhandeln würde, wenn man deiner Macht Eingriffe thun wollte, so wärest du auch strafbar, wenn du dir die Erkenntniß in Kirchensachen anmassen wolltest *n*).

Der heil. Bischof von Cäsarea, Basilius der Große, setzt den Gewaltthätigkeiten des Kaisers Valens bloß Gebeth und Geduld entgegen.

Optat drückte sich beynahe, wie Tertullian aus, seitdem die Kaiser die christliche Religion angenommen hatten: „Der Kaiser, sagt dieser Kirchenvater, hat keinen Obern als Gott, der ihn zum Kaiser gemacht hat, und

m) Seite 534. *n*) Bey dem heil. Athanasius, Seite 371.

„und der heil. Paulus lehret mit allem Rechte, daß „man für die Könige und Mächte bitten müsse, wenn „sie gleich wie Heiden lebten *o*).

Der heil. Ambrosius, Erzbischof von Mayland, war der Meinung, daß die Könige nur von Gott gestraft werden könnten *p*). Seiner Meinung nach sind „nur Glaubenssachen der Gegenstand kirchlicher Anordnungen *q*). Wenn man mir Gewalt anthun würde, sagte „er, so weiß ich nicht, was widerstehen heißt. Ich kann „weinen, beym Einfalle der Soldaten, der Gothen, „beym Drucke der Waffen seufzen: meine Waffen sind „Thränen, mit diesen allein schützen sich die Bischöfe, „und weder ich kann noch darf mich auf keine andere „Weise vertheidigen *r*).

Dieser Heilige verschloß dem Theodosius wegen eines angestellten Blutbads zu Thessalonica die Kirchenthür; aber er predigte doch immer den diesem Kaiser schuldigen Gehorsam.

o) Super Imperatorem non est nisi solus Deus qui fecit Imperatorem..... merito Paulus docet orandum esse pro regibus & potestatibus, etiam si talis esset Imperator, qui gentiliter viveret. Optat. pag. 66 & 67.

p) Sequitur: Tibi soli peccavi. Rex utique erat, nullis ipse legibus tenebatur, quia liberi sunt Reges à vinculis delictorum. Neque enim ullis ad poenam vocantur legibus, tuti sub Imperii potestate, homini ergo non peccavit, cui non tenebatur obnoxius. Amb. Tom. 1. pag. 692. *q*) Tom. 2. pag. 837. Nihil Ecclesia sibi nisi fidem possidet. *r*) In Orat. ad Auxent.

§. XL.

Zeugniß aus den Kirchenvätern des 5ten Jahrhunderts.

Der heil. Augustin lehrt, Gott allein habe das Recht, die Reiche auszutheilen. „Wir wollen, sagt dieser Kirchenvater dem einzigen wahren Gott die Macht, „Reiche auszutheilen, zueignen. Nur den Gerechten „gibt er die Glückseligkeit des Himmelreichs, die Reiche „der Erden gibt er aber den Gerechten und den Gottlosen, wie es ihm gefällt; obgleich eine ungerechte Handlung ihm nicht gefallen kann *s*).

Der heil. Pabst Leo bedroht nicht den jüngern Theodos mit dem verlust des Reichs, wenn er den Erzketzer Eutyches ferner beschützen würde, sondern er bittet und flehet, bis zum Tode des Kaisers inständig um die Zusammenberufung eines allgemeinen Conciliums, um die Verhandlungen des Winkelconciliums zu Ephesus zu berichtigen.

Der heil. Chrysostomus sagt, nicht den Bischöfen, sondern den Königen stehe die Gewalt zu herrschen zu. An einem andern Orte, sagt er, es seye den christlichen Fürsten nicht erlaubt, Gewalt zu gebrauchen, um die Sünder zu bessern. Die weltlichen Richter üben dieses Recht über die aus, welche Böses thun, und von denen es bekannt wird, daß sie die Gesetze übertreten haben. Sie zwingen sie, alles Sträubens ungeachtet, nicht nach ihrem Eigendünkel zu leben; Wir aber müssen dergleichen

---

s) Quae cum ita sunt, non tribuamus dandi regni atque imperii potestatem nisi Deo vero, qui dat felicitatem in regno coelorum solis piis, regnum vero terrenum et piis et impiis, sicuti placet, cui nihil placet injuste. Tom. 7. pag. 138.

chen Leute durch Ueberredung und nicht durch Zwang zu bessern suchen, denn die Gesetze haben uns diese Macht, um den Sündern Einhalt zu thun, nicht gegeben, und hätten wir sie auch von den Gesetzen erhalten, so wäre es fruchtlos sie ausüben zu wollen, weil Gott nicht die, welche aus Furcht, sondern die, so freywillig sich der Sünde enthalten, krönet. Wir müssen uns also viele Mühe geben und viele Geschicklichkeit anwenden, um diese geistliche Kranken zu vermögen, daß sie sich selbst den Priestern zur Heilung darstellen. „Jedermann, (sagt dieser „Heilige an einer andern Stelle *t*), soll der weltlichen „Macht unterworfen seyn. Dieses Geboth ist für die Prie„ster und für die Mönche. Wärst du auch ein Apostel, „Evangelist oder Prophet oder mit einem Worte, wer „du auch immer seyst, so bist du verbunden, dich einer „Macht zu unterwerfen". Du magst Priester, Bischof oder Mönch seyn, so sey den weltlichen Mächten unterworfen, sagt Theodoret *u*).

Arnobius in seiner Auslegung der Worte in dem Psalm Davids: Dir allein hab ich gesündiget gibt eine Erklärung, die von der Meinung, nach welcher die Päbste über die Souveräne in zeitlichen Dingen Richter sind, weit entfernt ist *x*). Warum hat David nur vor Gott gesündiget? Weil er als König nur Gott zu fürchten hatte, und keinen Obern als Gott anerkannte.

Felix III, wenn er den Kaiser Zeno bittet, den Namen Achaias aus den Diptychen auslöschen zu lassen,

---

t) In der 23ten Homilie über das 13te Kap. des heiligen Paulus. *u*) 3ter Band S. 99. *x*) Tibi soli peccavi. 6. v. des 50. Psalms: Omnis qui sub judicio vivit cum deliquerit, peccat Deo, peccat et legibus mundi. Hic autem Rex sub nullo alio, nisi sub solo Deo agens ipsum super potestatem suam metuens, Deo soli peccavit.

sen, führt eine ganz andere Sprache, als diejenige ist, der sich die Päbste bedienten, welche die Königskronen ihrer dreyfachen Krone unterwerfen wollten *y*).

Obgleich der römische Hof zur Zeit Gelasens seine Ansprüche ziemlich hoch trieb, so dachte er dennoch nicht an die Herabsetzung des königlichen Ansehens. Dieser Pabst erkannte an, daß die Kirche in weltlichen Geschäften ganz keine Macht habe. In seinem Schreiben an den Kaiser Anastasius redet er also *z*). „Mächtigster „Kaiser! das Ansehen der Bischöfe und die Macht der „Könige regieren vorzüglich die Welt. Sie wissen, gnädigster Sohn, daß, ob Sie gleich die erste Stelle im „Reiche behaupten, sie dennoch immer das Haupt vor „den Dienern der göttlichen Dinge in Religionssachen „beugen. An diese wenden Sie sich, um selig zu werden; „diese spenden Ihnen die göttlichen Geheimnisse aus, und „da diese die ersten sind, welche von der Unterwürfigkeit „unter die kaiserlichen Gesetze ein Beyspiel geben, mit „welcher Neigung werden Sie ihrer Seits den Vorschriften sich unterwerfen, welche für die rechtmäßige Ausspendung der Sacramente gemacht werden..... Jesus „Christus, sagt dieser Pabst ferner, hat aus weiser „und bewundernswürdiger Anordnung bestimmt, was „dem Heil der Seinigen zuträglich war, und um sie vermittelst der Demuth selig zu machen, und vor den Schlingen des Stolzes sicher zu stellen, hat er die Pflichten „bey-

---

y) Haec ego, Reverendissime Princeps, beati Petri qualiscunque Vicarius, non autoritate velut Apostolicae potestatis extorqueo, sed tanquam solicitus pater salutem prosperitatemque clementissimi filii manere cupiens, diuturnam fidelitatem imploro.... Neque, venerande fili, respuas supplicantem; neve meam velis dissimulare personam. Concil. Tom. 4. pag. 1087.

z) Gelas. Ep. 9. ad Anast. Imp. 1132 & 1182.

„beyder Mächte dergestalt getrennt, und einer jeden die „ihr zuständigen Verrichtungen und Ehren also ange„wiesen, daß die christlichen Kaiser die Bischöfe zur ewi„gen Seligkeit nöthig haben, und die Bischöfe in dem „Gange der weltlichen Geschäfte den kaiserlichen Gesetzen „folgen müssen. Jesus Christus hat es also angeordnet, „damit die geistlichen Verrichtungen von den menschli„chen Unternehmungen ganz unterschieden seyen, und der„jenige, der sich dem Dienste Gottes gewidmet, in welt„liche Geschäfte sich nicht menge *a*).

§. LI.

Zeugnisse der Kirchenväter aus dem 6ten Jahrhundert.

Obgleich die Schutzschrift des Symmachus wider den Kaiser Anastas ziemlich bitter geschrieben ist, so gesteht doch dieser Pabst, daß der Kaiser keinem Menschen von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben habe, und setzt hinzu: Sie haben die weltlichen Dinge zu verwalten, und wir die geistlichen Güter auszuspenden *b*).

Hier

a) Galus de Vinc. Anath. Christus memor fragilitatis humanae, quod suorum saluti congrueret dispensatione magnifica temperans. Sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis utriusque discrevit, suos volens medicinali humilitate salvari, non humana superbia rursus intercipi: ut et christiani imperatores pro aeterna vita Pontificibus indigerent et Pontifices pro temporalium cursu rerum, imperialibus dispositionibus uterentur: quatenus spiritalis actio à carnalibus distaret incursibus, et ideo militans, Deo minime se negotiis saecularibus implicaret. *b*) Symmac. Apologet. adversus Anastas. Ep. 6.

Hier ſind die Gränzen beyder Mächte ſehr deutlich unterſchieden.

Der heil. Fulgenz bezeuget, daß auf der Erde nichts über den Kaiſer ſeye *c*).

Caſſiodor *d*) erkläret die Worte: dir allein habe ich geſündiget, eben ſo wie der heil. Ambroſius und wie Arnobius.

Der conſtantinopolitaniſche Diacon Agapet ſagt zu dem Kaiſer Juſtinian in den ihm ertheilten Lehren: wegen ſeiner Macht ſeye er Gott ähnlich, weil auf Erde niemand über ihn erhaben ſeye *e*).

Der Pabſt Pelagius I erkennt in ſeinem Schreiben an Childeberten, der ihm ſeine Glaubensbekenntniß abforderte, daß er ſchuldig ſeye, es vorzulegen, weil das Geboth, den Fürſten unterworfen zu ſeyn, den Pabſt ſowohl als andere Menſchen angehe *f*).

Was lehret der heil. Biſchof von Tours, Gregorius, als er in der Sache des Prätextats mit Chilperichen redet. „Wenn einer unter uns die Gerechtigkeit „verletzt hat, ſo können Sie ihn ſtrafen; Wenn aber Sie „ſelbſt wider die Gerechtigkeit handeln, wer wird es Ih„nen verweiſen? Wir machen Ihnen Vorſtellungen, aber „Sie geben ihnen nur ſo viel Gehör als Sie ſelbſt wol„len. Wollen ſie keine Rückſicht darauf nehmen, ſo kann „nur

---

c) Quantum autem pertinet ad huius temporis vitam, conſtat quia in Eccleſia nemo Pontifice potior, et in ſaeculo nemo chriſtiano Imperatore celſior invenitur. pag. 691- C. 25. *d*) Tom. 2. pag. 170. *e*) Bibl. pat. Tom. 12. pag. 610. *f*) Quibus nos etiam ſubditos eſſe ſanctae Scripturae praecipiunt, Concil. Tom. 5. pag. 803.

„nur der, der die Gerechtigkeit ſelbſt iſt, Sie verdam-
„men *g*)".

§. XLII.

Beyſpiele von den Kirchenvätern des 7ten Jahrhunderts.

Der heil. Gregor der Große erkennet an, daß er von dem Kaiſer abhängig ſeye, der Kaiſer aber keinen Obern anerkenne *h*). Er nennt den Kaiſer ſeinen Herrn

---

g) Siquis de nobis, o Rex, juſtitiae tramitem tranſcendere voluerit, à te corrigi poteſt. Si verò tu exceſſeris, quis te corripiet? Loquimur enim tibi, ſed ſi volueris, audis. Si autem nolueris, quis te condemnabit, niſi is, qui ſe pronuntiavit eſſe juſtitiam? Gregor. Turon. lib. 5. Cap. 19. *h*) Ego autem indignus pietatis veſtrae famulus iu hac ſuggeſtione, neque ut ſervus jure Reipublicae, ſed jure privato loquor, quia ſereniſſime Domine, ex illo jam tempore Dominus fuiſſes meus, quando adhuc Dominus omnium non eras. Ad hoc enim poteſtas ſuper omnes homines Dominorum meorum pietati coelitus data eſt, ut qui bona appetunt adjuventur. Ego quidem juſſioni ſubjectus, utrobique ergo quae debui exſolvi, qui et Imperatori obedientiam praebui, et pro Deo quod ſenſi minime tacui. De quâ re unum eſt, quod breviter ſuggeras ſereniſſimis Dominis noſtris, quia ſi ego ſervus eorum in morte Longobardorum me miſcere voluiſſem, hodie Longobardorum gens nec Regem, nec Duces, nec Comites haberet, atque in ſumma confuſione eſſet diviſa, ſed quia Deum timeo, in mortem cujuslibet hominis me miſcere formido, Concil. Tom. 2. pag. 675, 676, 677, 1126.

Herrn, sich aber dessen Diener. Gregor ist der erste Pabst, der sich einen Diener der Diener Gottes nannte, und keiner seiner Nachfolger weigerte sich diesen durch Demuth glorreich gewordenen Titel zu tragen. Dieser heilige Pabst nahm ihn im buchstäblichen Verstande, aber einige seiner Nachfolger wollten dadurch die höchste Würde anzeigen, indem sie die Worte dreyer Evangelisten *i*): Wer der Größte unter euch ist, seye wie der Diener in einem lächerlichen Verstande nahmen. Damals wurden die Bischöfe Väter, apostolische Väter genennt ꝛc. Alle Bischöfe hatten diese Titel gemein, wie es aus den Werken der alten Kirchenschriftsteller erhellet. Erst gegen Ende des 11ten Jahrhunderts verordnet Gregor VII, in einem zu Rom gehaltenen Concilium, der Name Papa solle dem Bischofe zu Rom ausschließlich beygelegt werden, und dieses ist durch den Gebrauch in Occident bestätiget worden, denn in Orient gibt man noch diesen Namen den bloßen Priestern.

Isidor von Sevilla sagt: nur die Furcht Gottes könne die Fürsten im Zaume halten, weil sie keinen andern Obern hätten, als Gott *k*).

Der Verfasser der Lebensbeschreibung des heiligen Pabstes Martin *l*) sagt, einige hätten vorgegeben, dieser Pabst habe dem Caligius widerstehen wollen; aber die römische Kirche lege ihm das Zeugniß bey, daß er zehnmal lieber habe sterben wollen, als das Blut eines einzigen Menschen für sich vergießen zu sehen, und daß er sich wie ein Lamm dargebothen habe, um dem Kaiser ohne Widerstand ausgeliefert zu werden. In ähnlichen Ausdrücken, als die sind, deren der heil. Gregor in sei-

---

i) Die heiligen Matthäus, Lucas und Marcus *k*) Concil. Tom. 7. pag. 472. *l*) Surius Novemb. pag. 295. Man sehe den Brief Martins an Theodor, im 6ten Bande der Concilien pag. 65.

seinen Reden an den Kaiser sich bediente, schrieb Agathon gleichfalls an den Kaiser *m*).

§. XLIII.

Zeugnisse aus den Kirchenvätern des 8ten Jahrhunderts.

Wenn der König sündiget, sagt Beda, so sündigt er nur vor Gott *n*) Gregor II drückt sich in seinem Schreiben an den Kaiser Leo, den Isaurier, also aus: „Gleichwie der Pabst kein Recht hat, sich in die Hofgeschäfte zu mengen, oder im Staate Aemter zu vergeben, also hat der Kaiser die Macht nicht, in Kirchensachen zu befehlen *o*).

Der heil. Johannes Damascen nimmt aus einem alten Kirchenvater den Grundsatz an, daß wir unsere Oberen, so böse sie auch seyen, wegen demjenigen ehren müssen, der ihnen seine Macht mitgetheilt hat *p*).

Am Feste der Apostel Peter und Paul wurden in der Präfation der Messe alle Vorzüge dieser beyden Apostel hergenannt. Der heil. Petrus, hieß es dort, hat die Schlüssel des himmlischen Reichs, die Macht, die Seelen zu binden und zu lösen, erhalten. Durch diese Ausdrücke war jede Macht über zeitliche Sachen ausgeschlossen. Um aber den Pfad der Tradition hinwegzuräumen, wurde das Meßbuch abgeändert *q*).

§. XLIV.

---

m) Concil. Tom. 6. pag. 629. 632. 639. 678. 679.

n) Rex si peccat, soli Deo peccat. Concil. Tom. 8. pag. 552. *o*) In Cap. Ep. ad.

p) Concil. Tom. 2. pag. 338 et 359. *q*) In den alten Meßbüchern und in dem im Jahre 553 zu Anvers gedruckten Diurnol hieß es in der Collecte: Deus, qui beato

§. XLIV.

Zeugnisse aus den Kirchenvätern des 9ten Jahrhunderts.

Jonas, Bischof von Orleans, sagt mit dem heil. Fulgenz, es seye nichts erhabener, als der christliche Kaiser, und die Bischöfe hätten keinen andern Weg, als Vorstellungen, wenn die Fürsten von ihren Pflichten abweichen *r*).

Die Kirchenversammlung zu Paris vom Jahre 829 und die zu Aachen im Jahre 836 waren gleicher Meinung; Sie führten die von uns schon angeführte Stelle des heil. Fulgentius mit Lobpreisung an. Von den Briefen, welche Carl der Kahle an Adrian II schickte, war Hincmar der Verfasser. „Ihre Vorfahren, hieß es „dort, begnügten sich die Kirche zu regieren, warum „wollen Sie den Staat regieren? Nur die Hölle kann „Ihnen so etwas eingegeben haben." In einem andern Briefe, den Hincmar selbst an den Pabst schrieb, sagt er: Die Franzosen hätten sich sehr gewundert, als sie sahen, daß Adrian es wage, über Kronen zu schalten *s*).

§. XLV.

---

to Petro Apostolo tuo collatis clavibus regni coelestis animas ligandi et solvendi pontificium tradidisti. In den neuern Meßbüchern und Brevieren unterdrückte man das Wort: animas. Sieh Mabillon Lit. 9. pag. 273.

r) Spicileg. Tom. 5. pag. 67. 68.

s) Concil Tom. 2. pag. 704. 709 et 695.

§. XLV.

Beyſpiele aus den Kirchenvätern des 10ten Jahrhunderts.

Oecumenicus *t*) erklärt das 13te Kapitel des Sendſchreibens an die Römer eben ſo, wie es der heil. Chryſoſtomus und Theodoret erklärten.

§. XLVI.

Geſinnungen der allgemeinen Verſammlung des franzöſiſchen Clerus.

Die allgemeine Verſammlung des franzöſiſchen Clerus vom Jahre 1682 erklärte, daß in zeitlichen Dingen die Könige keiner geiſtlichen Macht auf Befehl Gottes unterworfen ſeyen; daß ſie durch die Schlüſſelgewalt der Kirche weder mittel- noch unmittelbar abgeſetzt werden könnten, daß ihre Unterthanen von der ihnen ſchuldigen Unterwürfigkeit und Gehorſam nicht freygeſprochen, noch des Eides der Treue entbunden werden könnten; daß dieſe zur öffentlichen Ruhe nothwendige, und der Kirche eben ſo wie dem Staate nützliche Lehre als eine ſolche angeſehen werden müſſe, welche der heiligen Schrift, der Erblehre der Kirchenväter, und dem Beyſpiele der Heiligen gleichförmig ſey.

In einer andern allgemeinen Verſammlung des nämlichen Clerus ſagen die Kirchenväter *u*). „Wir werden „nie aufhören, in Ihnen jene höchſte, unabhängige Macht, „die Gott allein untergeordnet iſt, gleichwie Sie ſolche „von Gott allein haben, zu verehren, und wir werden „die Unterwürfigkeit und Treue, welche alle ihre Unter„thanen Ihnen ſchuldig ſind, und die vom Geſetze Got-

t) Tom. 1. pag. 373. *u*) Der an den König geſchriebene Brief iſt vom Jahre 1730.

„tes vorgeschrieben ist, als eine geheiligte Pflicht ansehen,
„von deren Erfüllung keine Macht sie loszählen kann.
„Diese Lehre haben wir von unsern Vätern erhalten.
„Wir werden sie unsern Nachfolgern zurücklassen, und
„nie aufhören, sie ihren Völkern zu predigen, so wie
„wir uns jedem Angriffe derselben widersetzen werden".

§. XLVII.

Weder der Pabst noch die Kirche haben über die weltlichen Rechte und Güter der Fürsten einige Macht.

Die Päbste haben weder eine mittelbare noch unmittelbare Macht über die weltlichen Güter der Fürsten. Die zeitliche Macht kommt von Gott, und hängt nur von ihm ab. Sie ist Gott allein unterworfen, von dem sie auch herkommt, und sie hängt von gar keinem geistlichen Ansehen ab, und folglich auch nicht von dem päbstlichen. Sie kann von keiner Macht auf Erde verbessert werden. Die Gränzen, welche Jesus Christus den beyden Mächten, die den Staat und im Staate der Kirche regieren, vorgesteckt hat, sind der unendlichen Weisheit angemessen, und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe höchst nöthig, indem dadurch zwischen dem weltlichen und dem Priesterstande eine glückliche Uebereinstimmung erhalten wird. Unter den Menschen finden wir zwey große Gesellschaften, die Kirche und den Staat. Die Kirche ist in dem Staate und kann ohne ihn nicht seyn, auch ist der Endzweck, den sie sich vorsetzt und die Mittel, deren sie sich bedient, um dahin zu gelangen, von dem Endzwecke und Mitteln der bürgerlichen Gesellschaft sehr unterschieden. Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft ist, den Völkern ein zeitliches Wohl, das hauptsächlich von der Ruhe im Staate abhängt, zu verschaffen, allein zum ewigen Leben gelangt man nur durch Handlungen, welche aus dem Herzen fließen, und deren

Beweggrund die Liebe gegen Gott ist. Es würde der Kirche also nichts nützen, wenn sie einen Menschen ohne Gefühl der Frömmigkeit zu äußerlichen Religionshandlungen zwingen würde. Sie hat sich nur damit zu beschäftigen, daß sie Herzen und Willen lenke, nach den Grundsätzen Jesu Christi zu leben, da im Gegentheile dem Staate wenig daran liegt, ob die, so seinen Gesetzen gehorchen, es gutwillig thun oder nicht, wenn sie es nur thun.

Mit einem Worte, das Ansehen der bürgerlichen Gesellschaft erstreckt sich auf die Leiber und das Ansehen der Kirche auf die Herzen. Den Körper kann man zwingen, und also hat der Regent im Staate die Macht, die, welche wider die Gesetze des Staats handeln mit dem Tode oder mit andern zeitlichen Strafen zu belegen; Da man aber die Herzen nicht eben so zwingen kann, so hat das Ansehen der Kirche nicht die nämliche Macht. Um die ihrigen zum Gehorsam zu bringen, hat sie keinen andern Weg, als Belehrung und Vorstellungen. Befiehlt sie, und man gehorcht ihr nicht, so kann sie nichts anders thun, als daß sie die, welche ihr nicht Gehör geben, ihrer Gesellschaft und des ewigen Lebens für unwürdig erkläret. Die Endzwecke des Staats und der Kirche sind so verschieden, daß man sich nicht wundern muß, wenn die zu ihrer Erhaltung nöthigen Mittel gleichfalls ganz verschieden sind.

Die Macht, welche Christus seiner Kirche ertheilt hat, ist ganz auf geistliche und das ewige Heil betreffende Sachen beschränkt *x*). Er hat ihr die Schlüssel zum Himmelreiche versprochen, indem er an den heil. Petrus, der die Einheit vorstellte, das Wort richtete. Er hat ihr in der Person aller Apostel, wodurch die Allgemein-

x) Matth. 16. 19. Matth. 18. 18. Joann. 20. 23. Luc. 10. 16.

heit der Kirche vorgestellt wurde, die Macht ertheilt, die Seelen zu binden und zu lösen, die Sünden nachzulassen oder vorzubehalten, mit dem Versprechen, ihre auf Erden gefällten Aussprüche im Himmel zu bestätigen. Er hat sie zu seinen Dienern, zu Ausspendern seiner Geheimnisse, zu Predigern seines Evangeliums, und zu Richtern in Glaubensstreitigkeiten aufgestellt, und sie versichert, daß, wer sie höre, ihn höre, wer sie verachte, ihn verachte.

In Hinsicht auf die Ausübung dieser Macht, welche Jesus Christus den Aposteln und in ihren Personen auch ihren Nachfolgern, den Bischöfen, anvertraut hat, sind die Fürsten der Erde von ihren Unterthanen nicht unterschieden. Alle sind gleich stark verbunden, die Kirche zu hören, ihre Gesetze zu beobachten, sich ihren Entscheidungen zu unterwerfen, und, wegen Empfangung der Sacramente und der damit verbundenen Gnaden sich an die Diener des Altars zu wenden. Obgleich aber die Könige, als Sünder, der Schlüsselgewalt unterworfen sind, so können sie dennoch, als Könige, keine Schmälerung ihrer Macht dulden.

Die Italiener, welche die Macht ihrer Könige dem Ansehen der römischen Bischöfe, welches doch von einer ganz andern Gattung ist, unterwerfen wollen, verfallen in den Trugschluß, den die Logiker Transitio de genere ad genus nennen. Die Könige, als Christen, sind dem Ansehen der Seelenhirten unterworfen, aber die höchste Macht der Könige ist diesen Hirten nicht unterworfen, sondern von ihnen ganz unabhängig. Ein noch minderjähriger König muß denen, welchen seine Erziehung anvertraut ist, gehorchen, allein der königliche Beamte ist nicht zu diesem Gehorsame verbunden, weil die von den Gerichtspersonen ausgeübte Macht des Königs denen nicht unterworfen ist, welchen die Erziehung des Königs anvertraut ist. Jeder Ehemann, jeder Vater, jeder christliche Fürst ist als Christ den Kirchendienern in Verrich-

tungen

tungen unterworfen, welche sie kraft ihres Amtes rechtmäßig unternehmen, aber die Macht des Ehemanns, des Vaters, des Souveräns ist dem Ansehen der Kirche nicht unterworfen.

Wenn Jesus Christus dem heil. Petrus die Macht hätte geben wollen, über Kronen zu schalten, Könige zu entsetzen, die in den Monarchien angenommene Ordnung umzustürzen, die Unterthanen von dem Gehorsame loszusprechen, den sie zufolge der von seinem himmlischen Vater selbst eingeführten Ordnung ihren Obrigkeiten schuldig sind; so würde er seine Versprechungen nicht auf himmlische Dinge beschränkt haben, nebst den Schlüsseln zum Himmelreiche würde er ihm auch deutlich die Schlüssel zu den Reichen der Welt anvertraut haben, und als er seinen Aposteln erklärte, daß ihnen alle Gewalt im Himmel und auf Erde gegeben seye, so würde er sich nicht begnügt haben, ihnen zu befehlen, daß sie alle Nationen lehren und taufen sollten; er würde dem heil. Petrus deutlich befohlen haben, die Regierungsverfassungen bey den Völkern nach Willkür abzuändern, an die Stelle der heidnischen Fürsten christliche zu setzen, und er würde ihm seinen Beystand versprochen haben, um ihn und alle Glieder der Kirche der Herrschaft so vieler Fürsten zu entziehen, die sich ihrer Macht nur zu Hemmung der Vorschritte des Evangeliums bedienten.

Als der heil. Petrus ihn fragte, was die für eine Belohnung zu erwarten hätten, welche alles verlassen hätten und ihm folgten, so erhielt er die Versicherung, daß sie auf 12 Thronen sitzen und über die 12 Zünfte Israels richten würden; warum fand er nicht für gut zu gleicher Zeit die künftige Erhebung der Bischöfe vorherzusagen? Bloß um alle Bischöfe zu lehren, daß sie diese zeitliche Glückseligkeit nicht als eine Belohnung der Uneigennützigkeit und Treue, die er von den Bischöfen fordert, oder als ein mit ihrem Kirchendienste wesentlich verbundenes Privilegium ansehen sollten.

Bloß der Frömmig- und Freygebigkeit der christlichen Fürsten hat die Kirche ihre Reichthümer zu verdanken. Die Könige von Frankreich sind es, welche die römischen Bischöfe zu der weltlichen Größe, die sie erreicht haben, erhoben. Wann die Könige zum Vortheil der Kirche und der Päbste sich ihrer eigenen Güter beraubten und sie aus dem Beweggrunde der Religion dem Altare weihten, so wollten sie niemals ihre Krone und Rechte diesen göttlichen Schlüsseln unterwerfen, die nur bestimmt sind, ihnen das Himmelreich zu öffnen oder zu schließen, so wie die Kirche über die Güter und Personen der Glaubigen keine andere Macht ausübt, als welche ihr die weltlichen Fürsten darüber zugestehen wollen.

Es ist augenscheinlich, daß, da Jesus Christus selbst keine weltliche Macht ausüben wollte, seine Statthalter gleichfalls keine ausüben können. Hat ihnen wohl der Herr ein größeres Recht ertheilt, als er selbst ausübte, oder ist etwa der Knecht über den Meister?

Die christliche Religion hat keinen andern Endzweck, als den Menschen zum Himmelreiche zu führen, ohne etwas an den Gesetzen der bürgerlichen Regierung zu ändern. Mit Grund wäre diese Religion den Fürsten der Erde verhaßt geworden, wenn sie sich einige Macht über zeitliche Dinge angemaßt hätte. Die Christen, welche den öffentlichen Haß wider sich hatten, würden überall nicht sowohl als Anbether des wahren Gottes, sondern als Feinde des Staats, als Widerspenstige gegen die höchste Macht und als Störer der öffentlichen Ruhe verfolgt worden seyn. Die Apostel hüteten sich sehr über die Reiche nach Willkür schalten zu wollen. Verdorbenen Jahrhunderten war es vorbehalten, Kirchenvorsteher hervorzubringen, die berechtiget zu seyn vorgaben, das Band zwischen Regenten und Unterthanen zu zerreissen. Man kann sich vorstellen, welche Hindernisse dieser neue Anspruch des römischen Hofs der Fortpflanzung des Glaubens machen mußte. Die der katholischen Kirche nicht

zuge-

zugethane Fürsten fürchteten Vasallen des heiligen Stuhls zu werden, und ihre Kronen zu verlieren, da sie erfuhren, daß das Oberhaupt unserer Religion lehre, es seye ein zur Seligkeit nothwendiger Glaubenspunct, daß die zur christlichen Religion sich wendende Souveräne ihre Macht einer höhern Macht unterwürfen. Durch wie viele Beyspiele mußten sie nicht aufgebracht werden? Sie widersetzten sich den Vorschriften der katholischen Religion, und hielten sich für überzeugt, daß ihre Kronen desto sicherer stünden, je weniger Katholiken in ihren Staaten seyen.

Nichts kann die geheiligten Bande zwischen dem Souverän und den Unterthanen schwächen, dieses ist ein gewisser und eben so alter Grundsatz als die bürgerlichen Gesellschaften selbst sind. Durch ihn entstanden alle Reiche, durch ihn wurden sie erhalten. Die gegentheilige Lehre, welche die geheiligte Person der Könige den ehrgeitzigen Ansprüchen des römischen Hofs unterwirft, sah man erst in den letztern Jahrhunderten aufkeimen. Der Irrthum kann nicht so alt seyn als die Wahrheit.

Die Anmaßung der Päbste muß nicht nur nach den Grundsätzen einer weisen und aufgeklärten Regierung, sondern auch nach den Vorschriften des Evangeliums, welches diese Grundsätze geheiliget hat, und nach einer unverbrüchlichen Anhänglichkeit an die erhabenen Religionswahrheiten verworfen werden. Alle diese Quellen begünstigen die Meinung, der wir folgen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften, nach welchen die Völker im Streite zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht ihren Gehorsam zu bestimmen haben.

§. XLVIII.

Was eigentlich hier in Frage komme?

In welchem Lande auf Erde auch Menschen gebohren werden, so befinden sie sich zu gleicher Zeit in zwey verschiedenen Gesellschaften, deren eine durch die politische Regierung, die andere durch die Religion entsteht.

Diese beyden Gesellschaften haben einen gewissen Endzweck, welcher kein anderer seyn kann, als den Menschen den Genuß irgend eines Guts zu verschaffen.

Die durch politische Regierung entstandene Gesellschaft hat zum Hauptendzwecke, die Menschen in diesem Leben glücklich zu machen. Die durch die Religion entstandene Gesellschaft, hat zu ihrem Hauptendzwecke, die Menschen nach ihrem Tode ewig glückselig zu machen. Um die Menschen zu diesen Endzwecken zu leiten, legen ihnen diese Gesellschaften die Beobachtung gewisser Gesetze auf, und weil diese Gesetze nicht selbst für ihre Beobachtung sorgen können, so erkennen diese Gesellschaften Mächte an, welche die bestrafen, die diese Gesetze nicht beobachten.

Gott ist die höchste Macht, welche von allen durch die Religion gebildeten Gesellschaften anerkannt wird, und diese höchste Macht hat ihre Diener auf Erde.

Die Kaiser, Könige, Fürsten und in einigen Staaten eine gewisse zur Regierung der andern ausgewählte Zahl von Männern, sind die höchsten Mächte, welche von allen durch die politische Regierung gebildeten Gesellschaften anerkannt werden, und diese haben in den verschiedenen Theilen der Staatsverwaltung ihre untergeordnete Beamten.

Die Strafen, zu welchen diese Mächte diejenige verdammen, welche den Gesetzen dieser Gesellschaften nicht gehorchen, entsprechen der Natur des Guten, das diese Gesellschaften denen verschaffen wollen, die die Gesetze beobachten.

Die oberste Macht in der Religion verdammt die Menschen zu ewigen Strafen, weil die Religion ihnen ewige Güter verschaffen will.

Die höchste Macht in der weltlichen Regierung verdammt die Menschen zu zeitlichen Strafen, weil sie ihnen zeitliche Güter verschaffen will.

Da alle Menschen zugleich mit diesen zwey verschiedenen Gesellschaften in Verbindung stehen, so sind sie schuldig, die Gesetze der einen sowohl, als der andern zu beobachten. Wenn der Staat und die Kirche ein und das nämliche befehlen, wenn sie sich den wechselweisen Beystand, den sie einander schuldig sind, leisten, so wird durch diese fromme Vereinigung der königlichen Würde und des Priesterstandes, die einem wie dem andern rühmlich ist, die Untersuchung überflüßig, welche ich hier machen will. Alles ist im Frieden; die Vorschrift liegt vor Augen, und die Völker haben sie nur zu befolgen; Wenn aber die zwey Mächte einander zuwiderlaufende Gesetze geben, so gerathet alles in Unordnung. Welcher Vorschrift soll man alsdann folgen?

Den Ausspruch hat die Gottheit selbst gethan. Man soll dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und Gott,

was Gottes ist *y*). Dieß ist das Gesetz der Christen. Man muß aber wissen, welche Dinge dem Kaiser, und welche Gott angehören.

§. XLIX.

Man hat weder der weltlichen noch der geistlichen Macht zu gehorchen, wenn ihre Befehle den Gebothen Gottes entgegen sind.

Die erste Vorschrift des Gehorsams der Völker ist, daß die Pflicht den irdischen Mächten zu gehorchen den Pflichten gegen Gott nachgeordnet sey. Die weltliche Macht und das Kirchenansehen kommen von dem höchsten Wesen her; aber beyde sind Händen anvertraut, die sie mißbrauchen können, sind Menschen anvertraut, die dem Irrthume und der Herrschaft der Leidenschaften unterworfen sind. Wer kann bezweifeln, daß diese Menschen die ihnen anvertraute Macht mißbrauchen, wenn sie Befehle ertheilen, die den Gebothen Gottes zuwider sind? In diesem Falle müssen wir unerschrocken dem weltlichen oder geistlichen Diener, der sein Ansehen mißbraucht, sagen: Es ist besser Gott zu gehorchen, als den Menschen *z*). Was Gott befiehlt, kann niemand verbiethen, und was er verbiethet, kann niemand befehlen, ja nicht einmal erlauben; und wehe dem, der zwischen dem Willen Gottes und dem Willen der Menschen wählen, und Anstand nehmen würde, seinem Gotte den schuldigen Vorzug zu geben.

Wenn

---

y) Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo. Matth. c. 22. v. 2.

z) Obedire oportet magis Deo, quam hominibus. Si justum est in conspectu Dei vos potius audire, quam Deum, judicate. Act. 4. v. 19. Die Auslegung dieses Grundsatzes siehe in unserm Staatsrechte Kap. 2. Abschn. 1.

Wenn die Fürsten der Erde uns gebiethen, Jesu Christo zu entsagen, so darf unsere Antwort nicht zweydeutig seyn; wir müssen ihnen herzhaft sagen: Wir können euch nicht gehorchen, wenn ihr uns befehlet, Gott zu entsagen.

Wenn die Päbste, Bischöfe oder andere Kirchendiener uns den Aufruhr wider unsern Souverän predigen, und eine wider ihn ergangene Excommunication, ein auf seine Staaten gelegtes Interdict, die Lossprechung von dem ihm geleisteten Eid der Treue, oder welcher Grund es auch seyn mag, zum Vorwande nehmen, so laßt uns ihnen antworten, daß wir niemals wider unsern Oberherrn streiten werden, weil er der Gesalbte des Herrn ist, daß die Empörung durch nichts gerechtfertiget werden kann; daß die Eidschwüre jene Bande des Gehorsams, die man zerreissen will, unzertrennlich und von der Religion selbst geheiliget sind; daß keine Macht diese Bande auflösen kann, und daß wir weit entfernt, einer Stimme, die wider die Stimme Gottes uns zur Aufruhr ermuntert, Gehör zu geben, uns vielmehr in dem Fall befinden, sagen zu können, was ehemals der heil. Petrus in der Synagog sagte: Ist es wohl gerecht, euch eher zu glauben als Gott *a*), der uns gebiethet unserm Souverän zu gehorchen?

§. L.

a) Si justum est vos potius audire, quam Deum.

§. L.

In Dingen, die den Gebothen Gottes nicht zuwider sind, muß man der weltlichen und der geistlichen Macht jeder in ihrer Art gehorchen. In weltlichen Dingen muß man dem Könige genauen Gehorsam leisten. In pur geistlichen Dingen muß man der Kirche gehorsamen, ohne daß in diesem Falle der ihr schuldige Gehorsam von dem Souverän gehindert werden kann.

In allem, was den Gebothen Gottes nicht zuwider ist, muß man der weltlichen Macht und dem geistlichen Ansehen, welche beyde von Gott eingesetzt sind, gehorchen, jedem nach seiner Art, und in Bezug auf den Gegenstand seiner Einsetzung. Es ist geschrieben: Gehorchet euern Seelenhirten und gehorchet dem Könige, der die oberste Gewalt hat *b*).

Alles Zeitliche ist der weltlichen Macht unterworfen, und sie spricht darin unumschränkt. Wenn der Fürst gebiethet zu den Waffen zu greifen, so kann zwar der Pabst und die andern Bischöfe, wenn der Friede der Kirche vortheilhafter wäre, denselben bitten und Vorstellungen thun, aber sie können nicht gebiethen, die Waffen niederzulegen, oder die Waffen der Religion zu gebrauchen, um die Unterthanen vom Ungehorsame abzubringen. Es wäre dieses ein Verbrechen, dem sich alle rechtschaffene Leute widersetzen müßten.

Alles, was zu dem Glauben und zu den Geheimnissen gehört, ist pur geistlich, und die Macht, die Fragen hierüber zu entscheiden, hat Gott dem geistlichen Ansehen überlassen. In diesem Falle müssen wir der Kirche gehor-

---

b) Obedite Praepositis vestris, et obedite Regi quasi praecellenti.

gehorchen; Man muß aber immer darauf Rücksicht nehmen, daß ihre Einsetzung das andere Leben betrifft, daß ihre dem Gegenstande angemessene Macht in die Schranken geistlicher Dinge eingeschlossen ist, daß Waffen und andere äußerliche Zwangsmittel nicht in ihren Händen sind, und daß die Religion selbst uns lehret, dem Fürsten widerstehen seye eine Beleidigung Gottes. In Fällen, welche nicht unter die Macht des Souveräns gehören, können wir den Gehorsam verweigern, aber diese Weigerung muß eben so christlich seyn, als sie in diesem Falle rechtmäßig ist. Nie wollen wir ihm widerstehen. Laßt uns seine Drohungen und Streiche mit Demuth und Geduld ertragen, ohne daß uns seine Härte zur mindesten Bewegung von Aufruhr bringe, oder zu einigem äußerlichen Widerstand verleite. Laßt uns dem Betragen der ersten Christen nachahmen, die zwar zu wiederholtenmalen unter 10 unglaubigen Kaisern verfolgt wurden, nie aber den mindesten Aufruhr erregten. Wann der Fürst sich der göttlichen Rechte anmaßt, so zeigen die Christen durch ein demüthiges Ertragen ihre aufrichtige Frömmigkeit, und erwerben sich dadurch den Ruhm der Beichtiger oder der Märtyrer. Nie würde die christliche Kirche so viele heilige Kämpfer, welche jene beyde Namen zugleich trugen, gezählt haben, wenn die hier vorgetragene Regeln ihr nicht unverbrüchlich geschienen hätten.

§. LI.

Von Sachen gemischten Inhalts und von zweifelhaften Fällen.

Es gibt Sachen gemischten Inhalts, es gibt zweifelhafte Fälle. Die Kirche kann man sich als einen mystischen Körper und als einen politischen Körper denken, sie bleibt aber immer der nämliche Körper. Die weltlichen und die geistlichen Sachen sind gemenget, und die

an

an sich sehr deutliche Vertheilung beyder Mächte wird wegen dieser Vermengung in ihrer Anwendung dunkel. Ein Gegenstand ist gemischten Inhaltes, wenn er nicht bloß ein Gegenstand des Glaubens, eines Geheimnisses oder eines evangelischen Gebothes ist, ob er gleich auf den Glauben oder auf die evangelischen Geheimnisse einigen Bezug hat. Man verkünde den Glauben; dieß ist ein pur geistlicher Gegenstand; Er soll von diesem oder jenem Kirchendiener verkündet werden, dieses ist ein gemischter Gegenstand. Daß es Bischöfe in der Kirche gebe, dieses ist zur Erhaltung des Glaubens nöthig, daß aber in dieser Kirche ein Bischof seyn, daß dieser oder jener Bischof seyn müsse, dieses ist ein gemischter Gegenstand. Der Pabst und die Bischöfe wollen zu Befreyung des heiligen Landes einen Kreutzzug predigen, der Souverän findet, daß dieses Unternehmen seine Staaten von Menschen und Geld entblößen würde, und will also die lebendigen Tempel des heiligen Geistes vielmehr von der Dürftigkeit retten, als den Unglaubigen leblose Tempel entreissen; er läßt seine Unterthanen nicht aus seinen Staaten und verbiethet den Kreutzzug zu predigen. Auch dieses ist ein gemischter Gegenstand. Man könnte noch tausend andere Fälle hieher setzen, allein diese werden zur Behauptung meines Satzes erklecken.

Ferner gibt es Fälle, wo man gegründete Zweifel machen kann, und wo der Fürst sowohl als der Bischof, ohne den mindesten Willen Eingriffe zu thun, denken kann, ihm stehe die Entscheidung zu.

Zu diesen zweyen aus der Sache selbst entspringenden Schwierigkeiten kommt noch die dritte und größte, nämlich die Leidenschaften der Menschen, welche das, was an sich außer Zweifel ist, zweifelhaft machen. Es ereignet sich ein Fall, wo die Vernunft, wenn man sie zu Rathe zöge, und die Leidenschaften schweigen ließe, augenscheinlich zeigen würde, wer ihn zu entscheiden habe, allein der Fürst will sich der Rechte des Priesterthums und der

Prie-

Priester der Rechte des Regenten anmassen; man hat keine dritte Macht auf Erde, welche die Rechte des Kaisers und des Bischofs auseinander setzen könnte, indessen muß der Fall, der den Streit verursacht, entschieden werden. Soll ihn der Fürst oder der Priester entscheiden?

§. LII.

Der höchsten Macht im Staate kommt es zu, den Unterschied zwischen der königlichen Macht und dem Ansehen der Kirche, den Umfang ihrer Gerichtbarkeit, die Form und die Kraft ihrer Urtheile zu bestimmen; auch in Sachen gemischten Inhalts, so wie in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu geben.

Dem König steht das Recht zu, in allen Sachen gemischten Inhalts und in zweifelhaften Fällen Entscheidung zu geben. Dieser Satz ist unstreitig und man kann ihn nicht zu viel untersuchen, und er kann bis zum überzeugendsten Beweise dargelegt werden.

Die Geistlichen sagen gewöhnlich, jeder eine geistliche Person betreffender Fall müsse vor einem geistlichen Gerichte abgehandelt werden, welches dann bey Verbrechen die privilegirten Fälle an den weltlichen Richter zu verweisen habe. Eine solche Sprache führen ist so viel, als gestehen, daß die Bestrafung der Verbrechen der Macht zugehöre, welche über zeitliche Sachen regiert, und nicht dem auf bloß geistliche Sachen beschränkten Ansehen. Ich beweise es:

Wenn der geistliche Richter seine Macht mißbraucht, und den Gesetzen des Königreichs zuwider handelt, welcher Macht kann es zukommen, ihn in den Schranken seiner Gerichtbarkeit zu erhalten? Der geistliche Obere kann es nicht seyn, weil er in den nämlichen Fehler gerathen, und

bloß politische Entscheidungen für Religionspuncte ausgeben könnte. Als geistlicher Richter kann er zwar über Kirchenvorschriften erkennen; aber sein Ansehen erstreckt sich weder auf die Auslegung der Gesetze des Fürsten, noch auf deren Anwendung. Diese Gesetze betreffen das Zeitliche, und dieses hängt von dem Ansehen der Kirche nicht ab.

Wenn Rom es wagt, die Herrschaft der Souveräne dem Priesterthume zu unterwerfen, wie es soviele Päbste gewagt haben; wenn es über die von der höchsten Macht ausgegangene Vorschriften sein Ansehen ausüben, die Edicte der Fürsten, und die Aussprüche ihrer Richter vernichten will, greift es hier die Unabhängigkeit der Fürsten nicht in ihrem Innersten an? Ein solches Unternehmen hat zum Endzwecke, ihnen das Mittel, sie zu vertheidigen, zu benehmen; wenn es aber ein von der höchsten Macht unzertrennbares Recht gibt, so ist es ohne Zweifel das Recht, sich durch Mittel, die eben so unabhängig sind als die Macht selbst, zu erhalten. Wenn das geistliche Ansehen die zeitliche Macht unterjochen will, soll diese wohl sich selbst einen Schuz versagen, den sie allen Ständen im Staate angedeihen läßt?

Die Menschen können aufhören zu leben; aber sie können nicht aufhören zu streiten. Der Souverän kann die Streitigkeiten nicht verhindern, allein er kann die, welche streiten, in gewissen Schranken halten. Jede der öffentlichen Ruhe zuwiderlaufende Lehre muß verbannt werden. Die weltliche Macht hat zu urtheilen, ob die Meinungen, welche man einführen will, die Ruhe des Staats stören könne oder nicht. Die weltliche Macht hat zu erlauben, daß sie gelehrt werden dürfen. Eben diese Macht hat zu befehlen, daß sie gelehrt werden, wenn sie es für gut befindet, und sie hat endlich ihren Vortrag zu verbiethen, wenn sie schädlich seyn sollten. Diese verschiedenen Säze fließen aus einer Quelle, und stüzen sich auf Ursachen,

sachen, deren Gründlichkeit jeder Aufmerksame leicht erkennen wird.

1) Wenn ein und das nämliche Volk zwey verschiedene Gesellschaften ausmacht, und die Beherrschung der einen der Beherrschung der andern entgegen stehet, so muß die schwächere Gesellschaft von der andern abhängig werden, ohne daß die Chimäre, welche die Politiker Imperium in Imperio nennen, daraus entstehet. Die Unterthanen können keine zwey Souveräne haben, sie sind nur Einem Gehorsam schuldig, und der Fürst, dem sie unterworfen sind, würde nicht mehr Souverän seyn, wenn die Pflichten des Gehorsams getheilt wären, weil die höchste Macht untheilbar ist *c*). Keine Macht auf Erde kann in irgend einem Falle weder mittel- noch unmittelbar der höchen Macht im Staate den mindesten Eintrag thun. Den Dienern der Kirche kann es weder unter dem Vorwande eines Unterrichts noch sonst auf eine Art zukommen, die von Gott zwischen beyden Mächten gesetzte Schranken zu bestimmen. Der höchsten Macht, welche das Ganze regiert, aber nicht dem Ansehen der Kirche, das nur einen Theil regieret, kommt es zu, Sachen, die zugleich das Ganze und den Theil betreffen, zu entscheiden. Der Staat hat über seine Bedürfnisse und über den Antheil, den die Kirche, als ein Theil des Staats, an Gegenständen gemischten oder zweifelhaften Inhaltes haben kann, den Ausspruch zu thun.

2) Es gibt nur zwey Ordnungen in der Welt, die übernatürliche, in göttlichen Dingen, und die natürliche, in menschlichen Dingen. Es ist billig, daß in übernatürlichen Dingen die Kirche, und in natürlichen Dingen der Souverän entscheide; Die Sachen gemischten Inhalts gehören an sich selbst unter die von natürlicher Ordnung. Der Antheil, den die Kirche in einer Sache haben kann,

c) Sieh die Abhandlung des öffentlichen Staatsrechts in 2. Kap. 1. Absch.

entzieht sie dieser Ordnung nicht. Zwar wird die Sache selbst mit geistlichen Dingen einigermassen verbunden, allein diese Verbindung entreißt sie der natürlichen Ordnung nicht, in welcher sie schlechterdings von den zeitlichen Fürsten abhängt. Der weltliche Fürst hat also in gemischten Materien über die Proportion zwischen den Bedürfnissen des Staats und der Kirche zu sprechen, weil dem, von welchem eine Sache wesentlich abhängt, vielmehr zukommt, Anordnung darüber zu machen, als demjenigen, von dem die Sache nur in soweit abhängt, als er seines Vortheils wegen darein verwickelt ist.

3) Die Kirche ist verbunden, in allen Fällen, wo die Verehrung des wahren Gottes nicht gehindert wird, den Gesetzen der weltlichen Fürsten zu gehorchen. Der heil. Augustin hat diese Abhängigkeit der Kirche von den menschlichen Gesetzen ausdrücklich anerkannt und erkläret. „Die himmlische Stadt, (sagt dieser Kirchenvater *d*) „oder vielmehr derjenige Theil, der in dieser Sterblichkeit „herumwandert, und vom Glauben lebt, hat diesen Frieden der Erde nöthig. Seine Sterblichkeit, die ihn zu „ihrer Erhaltung bedarf, macht ihm denselben während „dieses Lebens nothwendig. Aus dieser Ursache macht sie, „so lang sie auf dieser irdischen Stadt fremd und gefangen einherwandelt, keine Schwierigkeit, den Gesetzen „dieser irdischen Stadt zu gehorchen, welche zu Erhaltung „dieses sterblichen Lebens nöthig sind, um in allen Dingen, welche die ihr gemeinschaftliche Sterblichkeit betreffen, eine vollkommene Gleichheit zu erhalten. Die Gesetze der Religion hat sie nicht gemein; aber übrigens beobachtet und befolgt sie alle Gesetze, alle Gebräuche, alle „bey verschiedenen Nationen vorhandene Gewohnheiten, „welche zu Erlangung oder zum Besitze des Friedens dieser Erde beytragen können, wenn nur die Verehrung des „wahren Gottes nicht gehindert wird".

4)

d) In dem 19ten Buch von der Stadt Gottes 17. Kap.

4) Die Fürsten haben den Character, als Beschützer ihrer Unterthanen, welchen sie schon besaßen, mit der Eigenschaft, als Beschützer der Kirche, und der heiligen Canonen, welche sie durch den Uebergang zum Christenthume erlangt haben, vereinbaret, ohne daß der Schutz, den sie der Kirche schuldig sind, dem ihren Unterthanen schuldigen Schutze nur den mindesten Eintrag thue. Wie könnten sie die Kirche und alle ihre Unterthanen schützen, wenn sie die Gränzen dieses besondern Schutzes und des gemeinen Schutzes nicht bestimmen könnten?

Die Kirche kann entweder als die Gesellschaft aller Glaubigen, welches die Sprache des Alterthums ist, oder als derjenige Theil des Staats angesehen werden, der aus Bischöfen, Priestern und Kirchendienern besteht, und nach dem heutigen Gebrauche die Clerisey genannt wird. Die allgemeine Mutter der Glaubigen hat kein Interesse, das nicht allen ihren Kindern gemein wäre. Die Clerisey hingegen hat ihre Rechte, ihre Vortheile, ihre besondern Absichten. Da sie die geistlichen Waffen in Handen hat, so könnte sie sich derselben entweder zu Behauptung ihrer Eingriffe oder zu Erweiterung ihres Ansehens bedienen; Gesetzt also, der Clerus mißbrauche die geistlichen Waffen, zu wem können die Laien ihre Zuflucht nehmen, als zu der königlichen Macht, die allein sie von der Verfolgung ihrer Personen, und den Eingriffen in ihre Güter befreyen kann, und die es thun muß, da Gott selbst, dessen Ansehen die Könige ausüben, thun würde?

Einer unserer besten Geschichtschreiber des heil. Ludwigs *e*) hat uns die Antwort dieses Monarchen an die Bischöfe seines Reichs über einen Gegenstand, der hier eingerückt werden soll, zurückgelassen; der Geschichtschreiber erzählt es folgendermassen: „Ich sah eines Ta„ges, daß alle Prälaten Frankreichs sich zu Paris befan„den,

e) Joinville 1. Theil.

„den, um mit dem guten heil. Ludwig zu reden, und „ihm eine bittliche Vorstellung zu thun. Sie sollen wis„sen, Sire, daß alle Kirchenprälaten, die hier vor Ihnen „stehen, mir den Auftrag gegeben haben zu sagen, daß Sie „die ganze Christenheit zu Grunde gehen lassen, und daß „diese unter Ihren Händen zu Grunde geht; da bezeichnete „sich der König mit dem Zeichen des Kreußes und sagte: „Nun sagen Sie mir, Bischof, wie und aus welchem „Grunde es geschieht? Sire, antwortete der Bischof, die „Ursache ist, weil man nichts mehr aus den Excommuni„cationen macht, denn heut zu Tage würde ein Excommu„nicirter lieber sterben, als sich lossprechen lassen. Nie„mand will der Kirche Genugthuung leisten, deswegen „bitten sie Ew. Majestät allen Ihren Beamten und an„dern Verwaltern der Gerechtigkeit befehlen zu lassen, daß, „wenn sich einer in Ihrem Königreiche befände, der Jahr „und Tag unausgesetzt excommunicirt ist, sie denselben „durch Einziehung seiner Güter zwingen sollen, sich los„sprechen zu lassen. Und der heil. Mann antwortete, daß „er sehr gerne befehlen würde, dieses an denen zu vollzie„hen, von denen man befinden würde, daß sie der Kirche, „oder was sie zunächst angeht, Nachtheil zufügen; Und „als der Bischof sagte, den Beamten stehe es nicht zu in „ihrer Sache zu erkennen, so antwortete der König, an„ders würde er es nicht geschehen lassen, und es seye wi„der Gott und wider die Vernunft, diejenige, welchen die „Geistlichen Schaden zufügten, zu Erlangung der Los„sprechung zu zwingen, und sie bey ihrem offenbaren Rech„te nicht zu hören, und hierüber führte er das Beyspiel „des Grafens von Britannien an, der 7 Jahre lang als „Excomunicirter mit den Prälaten Britanniens im Rechts„streite war, und endlich seine Sache so gut ausführte, „daß unser heil. Vater, der Pabst, sie verdammet, „und den Grafen losgesprochen hat. Wenn also der „König, sagte er, gleich nach dem ersten Jahre den „Grafen von Britannien hätte zwingen wollen sich los„sprechen

„sprechen zu lassen, so würde er wider Gott und wider „diesen Grafen sehr übel gehandelt haben".

Welcher Souverän kann fürchten irre zu gehen, wenn er den Fußstapfen eines großen Königs, den die Kirche in die Zahl ihrer Heiligen gesetzt hat, folget?

5) Die höchste Macht im Staate ist unabhängig, sie mag in den Händen eines einzigen, mehrerer, oder aller seyn *f*). Die Regierung der Kirche hat nur ein überredendes Ansehen, ohne äußere Gerichtbarkeit und ohne Zwangsrechte *g*). Wer also, wenn es die unabhängige Macht nicht ist, kann einen gemischten oder zweifelhaften Fall entscheiden?

Ein Souverän bedient sich seiner höchsten Macht, wie er es für gut befindet. Gebrauchet er sie ohne allen vernünftigen Grund, so muß er ohne Zweifel Gott Rechenschaft davon geben, aber der Kirche hat er keine Rechenschaft darüber abzulegen. In der Kirche hingegen ist niemand, er mag als Bürger oder als Mitglied der Kirche angesehen werden, der dem Souverän nicht Rechenschaft zu geben schuldig wäre; denn die Diener der Kirche haben dem Souverän nicht nur wegen der von ihm gestatteter Ausübung ihrer Gerichtbarkeit, sondern auch von allem Rechenschaft zu geben, was in Ausübung der ihnen von Gott unmittelbar ertheilten Macht die öffentliche Ruhe stören könnte. Ich will nur hier die Lehre des Pabstes Leo in seinem Schreiben an den Kaiser Ludwig anführen. Er gebraucht Ausdrücke, welche unsere Frage deutlich entscheiden. Wenn wir etwas (sagt dieser Pabst zum Kaiser,) über die Gränzen unserer Macht, oder was unbillig wäre, gethan haben,

so

---

f) Sieh die Abhandlung des öffentlichen Staatsrechts 1. Kap. 1. Abschn.

g) Sieh den 11ten Abschn. des 2ten Kap. dieser Abhandl.

so wünschen wir, daß es durch Ihr oder Ihrer Beamten Urtheile verbessert werde *h*).

6) Der allgemeine Gebrauch der Nationen vereiniget sich mit meinem Grundsatze und bestärket ihn. Es gibt nur einen Souverän und keine zwey im Staate, und es gibt keinen Staat, wo der Souverän den Ausschweifungen des Kirchenansehens nicht Einhalt thue, und in Frankreich ist es jedermann bekannt, daß der allerchristlichste König alle Tage durch Staatrathsschlüsse die Verordnungen der Bischöfe unterdrückt. In dem vorhergehenden Kapitel dieser Abhandlung habe ich von den Appellationen wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit weitläuftig gehandelt und ihre Rechtmäßigkeit erwiesen. Die Zuflucht zur höchsten Macht wider die Eingriffe der Geistlichen ist ein in allen katholischen Staaten übliches Mittel. Dieses so vernünftige, so gerechte, so bestätigte Mittel ist aber schon allein ein Beweis, daß die weltliche Macht die gemischten und die zweifelhaften Fälle zu entscheiden habe. Es wird aber durch die Appellation wegen Mißbrauch der Gerichtbarkeit, nach der Sprache Frankreichs, oder durch den Recurs an den Fürsten, wie es der Ausdruck anderer Länder ist, der Souverän zum Richter über die Thatsfrage: Hat das geistliche Ansehen in gegenwärtigem Falle in die Rechte der Regierung Eingriffe gethan? angenommen. Wenn die königlichen Beamten über diese Thatsfrage sprechen, was sind sie wohl anders als Richter in gemischten oder in zweifelhaften Fällen? Worauf gründet sich dieser allgemeine Gebrauch der Nationen? Hierauf, daß die höchste Macht im Staate keinen andern Richter ihrer Rechte erkennen kann, als sich selbst. Es können zwar ohne Zweifel die

---

h) Nos si incompetenter aliquid egimus et in subditis justae legis tramitem non conservavimus, vestro ac missorum cuncta volumus emendari judicio.

die weltlichen Gerichte ihre Macht mißbrauchen, wie die Kirchenprälaten und andere Geistliche die ihrige mißbrauchen, allein die Beamten des Souveräns haben von der Ausübung ihrer Macht nur dem Souverän selbst, von dem sie solche erhalten haben, Rechenschaft zu geben. Wenn die Bischöfe vorgeben, die weltlichen Gerichte hätten etwas wider die bischöflichen Rechte unternommen, so haben sie ihre Klagen vor den Souverän zu bringen, dem es allein zustehet, alle seine Unterthanen in Ordnung zu halten, und den Laien sowohl als den Geistlichen in den ihnen zuständigen Verrichtungen nicht ausschweifen zu lassen.

Der Fürst selbst kann hier seine Macht mißbrauchen, auch dieses ist wahr. Kann er sie aber nicht auch in allen andern Theilen der Staatsverwaltung mißbrauchen? Hier ist er ein Richter, der übel richtet, ohne daß er aufhört Richter zu seyn. Hört er auf Souverän zu seyn, weil er die Macht des Souveräns mißbrauchen kann? Es gibt überall Schwierigkeiten, allein die Schwierigkeiten ändern die Regel nicht ab, und diese ist, daß die Glieder des Staats dem Oberhaupte des Staats gehorchen.

Wollte man einen andern Grundsatz annehmen, so würde man den Staat gefährlichen Unternehmungen Preis geben, und den Souverän zum ruhigen Zuschauer der Stürme, wodurch die Ruhe seiner Völker gestöret wird, machen.

§. LIII.

Jeder Unterthan hat an dem Streite seines Souveräns wider das Ansehen der Kirche Theil zu nehmen.

In dem Streite zwischen der königlichen Macht und dem Ansehen der Kirche hat jeder Bürger des

Staats in Ansehung seines Souveräns Antheil zu nehmen. Jeder in diesem Punct gefühllose Unterthan verdient etwa so behandelt zu werden, wie die Gesetze Athens jene behandelt wissen wollten, die an den Disputen, welche den Staat betrefen, keinen Antheil nahmen. Sie befahlen diese Schläfrigkeit mit dem Verluste des Vermögens *i*), des Vaterlands und manchmal des Lebens zu bezahlen *k*). Man kann Personen von einer gewissen Classe nicht zu viel einhalten, daß sie nicht Waffen aus dem Himmel herhohlen, um auf der Erde Ungerechtigkeiten zu begehen.

---

i) Gell. Noct. Att. Ch. 12.

k) Cicer. ad Att. L. 10. ep. 1.

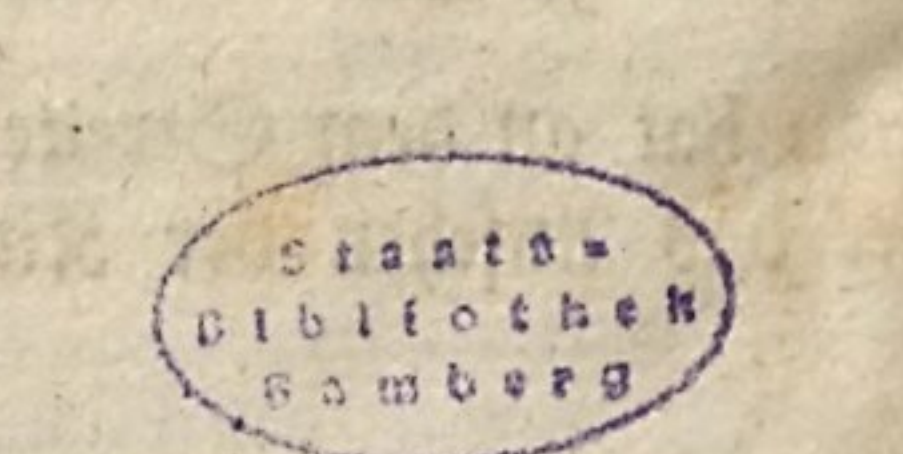

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Réal de Curban, Gaspard <<de>>,

Das allgemeine katholische geistliche Staatsrecht und das besondere der vornehmsten Europäischen Staaten als Deutschlands, Pohlens, der Niederlande, Spaniens, Portugals, Siziliens, Neapels, Gavoyens, Piemonts, Venedigs, und vorzüglich Frankreichs

Bamberg und Würzburg 1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.p.o.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769615-3
VD18 1453164X-001